Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1999)

Rubrik: Aprilsession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erste Sitzung

Montag, 26. April 1999, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Ursula Haller,* Thun, Präsidentin

Präsenz: Anwesend sind 187 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bolli Jost, Burger-Bono, Egger-Jenzer, Gilgen-Müller, Kaufmann, Meyer (Roggwil), Neuenschwander (Belp), Pauli, Schürch, Stöckli, Voiblet, Wyss, Zaugg (Fahrni).

Präsidentin. Ich begrüsse Sie zur neuen Session. Ich hoffe, für Sie alle seien die Wochen seit der letzten Session eine gute Zeit gewesen. Nicht sehr weit von hier, im Kosovo, geht es den Menschen schlecht. Hunderttausende werden vertrieben oder gar getötet. Die Fraktionen des bernischen Grossen Rates haben spontan beschlossen, heute Nachmittag auf das Sitzungsgeld zugunsten der Kosovo-Flüchtlinge zu verzichten. Weil nicht alle an diesem Beschluss beteiligt waren, beruht der Vorschlag der Fraktionen selbstverständlich auf Freiwilligkeit. Damit eröffne ich die Session.

Eintritt eines neuen Mitglieds in den Rat; Vereidigung

Präsidentin. In der letzten Session haben wir Frau Margrit Göldi Hofbauer verabschiedet. An ihrer Stelle begrüssen wir als neues Mitglied im bernischen Grossen Rat Frau Corinne Schärer aus Bern.

Corinne Schärer legt das Gelübde ab.

Fristverlängerung für die Behandlung parlamentarischer Vorstösse

Präsidentin. Es geht um die Interpellation 181/98 Pauli. Herr Pauli und offenbar auch der Rat sind mit der Fristverlängerung einverstanden.

Petitionen und Eingaben (Justizkommission)

Brönnimann (SD, Oberbalm). Ich bin davon ausgegangen, dass der Präsident der Justizkommission etwas sagt; aber er ist nicht anwesend. Wir haben über die Petition von Herrn Wälchli in unserer Fraktion kurz diskutiert. Die Akten sind mir bekannt. Die Justizkommission hat neuerdings einen Ausschuss für solche Fragen, und ich hätte erwartet, die Justizkommission würde sich der Sache besser annehmen. Herr Wälchli hätte gerne mit einem Mitglied der Justizkommission gesprochen, was abgelehnt wurde. Es sind Akten von Herrn Wälchli in amtlichen Büros verloren gegangen. Dem müsste man nachgehen. Stimmt es wirklich, dass in einem Gerichtspräsidium Akten verloren gingen? Im Brief der Justizkommission steht, dass «im Laufe des Verfahrens gegen die Firma Siwag Signaltechnik Wälchli AG Biel die möglichen Rechtsmittel nicht ergriffen worden sind.» Das hat die Justizkommission festgestellt. Da muss ich mich fragen, und das fragt sich auch der Petitionär: Ist die Sache jetzt verjährt? Kann Herr Wälchli etwas dafür, wenn ihn ein bernischer Anwalt nicht gut berät? Was haben wir eigentlich für Anwälte im Kanton Bern? Wer ist zuständig und verantwortlich für die Erteilung der Anwaltslizenz? Es sollte uns doch interessieren, wenn da Fehlleistungen erbracht werden. Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie im Namen der FPS/SD-Fraktion, diese Sache noch nicht ad acta zu legen. Ich bitte die Justizkommission, den Fall noch einmal anzuschauen und gewisse Fragen abzuklären.

Renggli (PRD), porte-parole de la commission de justice. Nous avons discuté à plusieurs reprises de ce cas Wälchli. En étudiant le dossier, nous avons vu que d'une part, ces personnes avaient expressément donné leur consentement, pratiquement fait un contrat, qu'ils étaient d'accord et que d'autre part, quand il y aurait eu des recours à faire, les moyens de voies de droit, les Wertmittel, n'avaient pas été saisis jusqu'au bout. On aurait pu aller beaucoup plus loin. Dès lors, du point de vue objectif, cet accord doit être classé: si on ne fait pas recours, cela signifie que l'on a accepté un jugement et une décision. En ce qui concerne le rapport des époux Wälchli avec leur avocat, il s'agit d'une affaire de responsabilité civile et ces derniers peuvent sans autre essayer d'intenter une procédure à l'encontre de leur avocat, qui se déroulera alors devant les tribunaux civils. Lors de cette procédure, le tribunal sera tenu de regarder si ces personnes ont été mal défendues par leur avocat. Si cela devait être le cas, l'avocat leur devrait alors une indemnité pour dommages et intérêts. Il ne s'agit ainsi pas d'une affaire pour le Grand Conseil, mais d'une affaire pour les tribunaux civils.

Präsidentin. Der Rat hat von diesen Erklärungen Kenntnis genommen.

016/99

Motion Lauterburg-Gygax – Einführung der Stimmpflicht

Wortlaut der Motion vom 18. Januar 1999

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Einführung der Stimmpflicht in die entsprechende Gesetzgebung vorsieht. (Gleich oder ähnlich wie sie der Kanton Schaffhausen seit Jahren kennt.)

Begründung: Bei den letzten Kantonswahlen erreichte die Stimmbeteiligung noch knapp 30 Prozent. 1982 betrug sie noch 39,8 Prozent, seither sank sie ständig bis auf den Tiefstand von 29,4 Prozent am 19. April 1998. Und das, obschon sich die politischen Parteien immer mehr anstrengen und auch immer grössere Beträge, insbesondere für die Wahlen (siehe Motion für einen sogenannten «Wahlbatzen») ausgeben. Auch die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre sowie die Einführung der brieflichen Stimmabgabe haben offensichtlich die Stimmbeteiligung nicht zu verbessern vermocht. Über die Hintergründe wird denn auch, je nach persönlichem Standpunkt, sehr verschieden spekuliert. Von allgemeiner Politik-Verdrossenheit bis hin zum stummen Einverständnis einer schweigenden Mehrheit kann alles an vermutlichen Erklärungen herangezogen werden. Es ist auch von Hilflosigkeit und Unsicherheit der Politikerinnen und Politiker gegenüber dieser Situation gesprochen und geschrieben worden. Jedenfalls wurde diese Entwicklung von allen Seiten als demokratiepolitisch unerwünscht beurteilt.

Das ist nicht verwunderlich. Denn die Demokratie ist grundsätzlich darauf aufgebaut, dass eine Mehrheit die politischen Entscheide fällt und nicht, dass eine Mehrheit sich nicht beteiligt. Eine grosse Beteiligung verbessert auch die Qualität der Entscheidungen. Politische Entscheide, die nur von einer Minderheit bestimmt werden, sind nicht mehr repräsentativ und verlieren dadurch an Kraft und Akzeptanz. Eine hohe Nichtbeteiligung führt dazu, dass sich die einzelne Bürgerin und der einzelne Bürger auch nicht mehr verantwortlich fühlen. Politik und Demokratie verlieren an Stellenwert.

Der Kanton Schaffhausen beweist seit langem, dass es auch anders geht. Dank einer einfachen Stimmpflicht ist die Stimmbe-

teiligung dort auffallend besser. Aber nicht nur die Stimmbeteiligung ist besser, sondern grundsätzlich das Interesse an der Politik ist dadurch grösser. Zwar kostet es die stimmpflichtigen Personen, die ohne Entschuldigung eine Abstimmung versäumen, nur drei Franken. Wer aber an den Abstimmungen teilnimmt, «verdient» indirekt diese drei Franken, das heisst muss sie nicht bezahlen. Für die Schaffhauserinnen und Schaffhauser lohnt es sich darum auch finanziell, sich an den politischen Entscheiden zu beteiligen.
Mit einer Stimmpflicht könnte auch im Kanton Bern eine aktivere Beteiligung der Stimmberechtigten an den Abstimmungen und an der Politik erreicht werden. Auch den politischen Parteien – ihrer Arbeit und den Aufwendungen, die sie dafür erbringen – würde mehr Beachtung zukommen. Alle Bürgerinnen und Bürger, die sich die Mühe nehmen und sich politisch beteiligen, würden belohnt. Sich nicht zu beteiligen, wäre immer noch möglich, aber nicht mehr gänzlich kostenlos zu haben.
(9 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. März 1999

1. Als einziger Kanton kennt in der Schweiz heute noch der Kanton Schaffhausen die Stimmpflicht. Die Stimmpflicht im Kanton Schaffhausen beruht auf einer über 100-jährigen Tradition. Durch die Kantonsverfassung von 1876, das Gemeindegesetz von 1892 und das Wahlgesetz von 1904 (alle heute in leicht veränderter Form noch in Kraft) wurde die Stimm- und Wahlpflicht nach und nach auf sämtliche eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen ausgedehnt. Die Stimmpflicht ist teilweise in der Kantonsverfassung verankert. Verschiedene Versuche, die Stimmpflicht abzuschaffen, sind gescheitert. Auch im Entwurf zu einer neuen Kantonsverfassung wird an der Stimmpflicht festgehalten.
2. Das Stimmrecht der bernischen Kantonsverfassung (Art. 55 KV) ist nach dem Willen des Verfassungsgebers ein Recht und – in rechtlicher Hinsicht – keine Pflicht. Auf die Verankerung einer Stimmpflicht wurde beim Erlass der neuen Kantonsverfassung ausdrücklich verzichtet (Kälin/Bolz, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, S. 385). Die Einführung einer Stimmpflicht im Kanton Bern müsste im Grundsatz deshalb durch eine Änderung der Kantonsverfassung erfolgen. Die Ausgestaltung der Stimmpflicht wäre in einem Gesetz zu regeln.
Ob eine Stimmpflicht grundsätzlich mit dem Bundesverfassungsrecht und mit der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte vereinbar ist, ist heute zumindest umstritten und bedürfte einer eingehenden Klärung. Auch die Vereinbarkeit mit dem Entwurf für eine neue Bundesverfassung müsste noch näher geklärt werden. Das Bundesgericht hat die Stimmpflicht mit Straffolge letztmals 1946 geprüft und damals für zulässig befunden. Der Wortlaut verschiedener Bestimmungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) deutet allerdings darauf hin, dass das Stimmrecht auf Bundesebene als Recht und nicht als Pflicht ausgestaltet ist.
3. Bei einer Einführung der Stimmpflicht im Kanton Bern müsste diese wie im Kanton Schaffhausen mit der Androhung einer Busse im Falle der Nichtteilnahme am Urnengang verbunden werden. Der bei Nichtteilnahme am Urnengang zu bezahlende Betrag von 3 bis 5 Franken müsste auf Grund der Europäischen Menschenrechtskonvention als Ordnungsbusse ausgestaltet werden, die von den zuständigen Gemeindeorganen verhängt wird. Gleichzeitig müsste ein Katalog von Entschuldigungsgründen gesetzlich verankert (im Kanton Schaffhausen: Militär- und Zivilschutzdienst, berufliche oder familiäre Verpflichtungen, Krankheit, schwere Krankheit naher Angehöriger, tiefe Trauer während acht Tagen, Ferienabwesenheit) und das Verfahren zu deren Geltendmachung geregelt werden.
Konkret würden für die Gemeinden folgende Arbeiten anfallen: Bei jedem eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Urnengang müssen nachträglich die eingegangenen Stimmrechtsausweise (Stimmkarten) erfasst und mit dem vollständigen Stimmregister verglichen werden. Nur auf diese Weise kann festgestellt werden, wer nicht am Urnengang teilgenommen hat. Weiter müssen die eingegangenen Entschuldigungen verarbeitet und geprüft werden. Für jeden Urnengang entsteht so eine Liste jener Personen, die unentschuldigt der Stimmpflicht nicht Folge geleistet haben. Mindestens einmal jährlich müssen dann anhand dieser Listen mit den vorgeschriebenen Formularen die Bussenverfügungen erstellt und zusammen mit einem Einzahlungsschein versandt werden. Wer die Busse nicht innert der gesetzten Frist bezahlt, muss beim zuständigen Untersuchungsrichteramt verzeigt werden. Die bezahlten Ordnungsbussen fallen der Gemeinde zu, die auf Grund des ordentlichen Strafverfahrens ausgefällten Bussen und Kosten dem Kanton.
Durch die Einführung der Stimmpflicht würden für die Gemeinden im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen somit erhebliche Mehrarbeiten entstehen. Dieser personelle, administrative und informatikseitige Mehraufwand würde durch die den Gemeinden zufallenden Bussen voraussichtlich nicht gedeckt. Zudem muss auch eine Mehrbelastung der bernischen Gerichte befürchtet werden.
4. Die systematische Erfassung jener Personen, die nicht an einem Urnengang teilgenommen haben, ist auch aus der Sicht des Personendatenschutzes problematisch. Über die Zeitdauer von mehreren Urnengängen lässt sich so nämlich teilweise indirekt ein Bild gewinnen, wer sich für welche politischen Fragen interessiert. Die politische Gesinnung zählt aber zu den besonders schützenswerten Personendaten.
5. Der Kanton Schaffhausen weist gegenüber den anderen Kantonen eine signifikant höhere Stimmbeteiligung auf, die auf die Stimmpflicht zurückzuführen ist (bei den kantonalen Abstimmungsvorlagen der Jahre 1993 bis 1998 zwischen 47 und 69 Prozent). Trotzdem ist auch im Kanton Schaffhausen in den letzten 20 Jahren die Stimmbeteiligung gesunken. Die Aufhebung der Stimmpflicht im Kanton Aargau führte zwischen 1971 und 1981 zu einem Absinken der Stimmbeteiligung von rund 60 gegen rund 30 Prozent (ein gewisser Anteil des Verlustes ist allerdings die Auswirkung allgemeiner gesellschaftlicher Tendenzen). Aus dieser Tatsache dürfen keine Rückschlüsse über die möglichen Auswirkungen der Einführung der Stimmpflicht im Kanton Bern gezogen werden. Aktuelle Erfahrungen oder wissenschaftliche Arbeiten bezüglich des Erfolgs einer neu eingeführten Stimmpflicht bestehen nicht. Es ist durchaus denkbar, dass die bernischen Stimmberechtigten die Bezahlung einer Busse für ihre Abwesenheit am Urnengang angesichts des geringen Betrages einfach hinnehmen würden. Nicht ausgeschlossen ist es auch, dass die Staats- und Politikverdrossenheit durch diese Zwangsmassnahme mittelfristig noch verstärkt würde. Zudem hängt die Stimmbeteiligung wesentlich vom Inhalt der Sachvorlage ab.
Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Einführung der Stimmpflicht abzulehnen ist.
Antrag: Ablehnung der Motion.

Lauterburg-Gygax (GFL). Ein enger Verwandter von mir lebt als Berner schon lange in Schaffhausen. Deshalb weiss ich, dass Schaffhausen nicht irgendein weit entfernter Flecken auf dieser Welt ist, sondern ein Kanton in der Schweiz, ein Kanton, der genau gleich wie der Kanton Bern seine Pflichten gegenüber dem Bund hat und die Bundesgesetzgebung befolgen muss. Der Kanton Schaffhausen kennt auch den Datenschutz, muss ebenfalls zu seinen Finanzen Sorge tragen und darf sich deshalb keine unnötigen administrativen Kosten leisten. Alles was der Regierungsrat gegen die Einführung einer Stimmpflicht an Ar-

gumenten aufführt, wird durch den Kanton Schaffhausen widerlegt. Wir brauchen für einmal im grossen Kanton Bern nichts Neues zu erfinden; wir müssen nur beim kleinen Kanton Schaffhausen nachschauen. Anders gesagt: Die Antwort des Regierungsrates auf meine Motion ist schwach. Mit keinem einzigen Wort geht sie auf das effektive Problem ein, nämlich auf die tiefe Stimmbeteiligung und auf die Frage, was man dagegen tun könnte. Daraus muss ich schliessen, dass es dem Regierungsrat mit der bestehenden Situation offenbar ganz wohl ist. Deshalb will er nichts ändern. Es ist aber eine bittere Pille, wenn eine politische Behörde wie der Regierungsrat sogar noch selber mit dem viel zitierten Schreckgespenst der Staats- und Politikverdrossenheit zu fechten beginnt und mit dem rigorosen Wort «Zwangsmassnahme» Angst zu machen versucht. Wir kennen in unserer Demokratie noch ganz andere Pflichten, die wesentlich einschneidender sind als eine Stimmpflicht, nämlich zum Beispiel die Steuerpflicht. Wir kennen auch die Meldepflicht, die Schulpflicht, die Vormundschaftspflicht, die Wehrpflicht, die Feuerwehrpflicht. Es ist halt so, dass neben allen Rechten, die uns unser demokratischer Staat gibt, auch Pflichten nötig sind, denn sonst funktioniert die Demokratie nicht mehr. Weil wir alle zu unserer Demokratie Sorge tragen wollen, kann aus einem Recht manchmal eine Pflicht werden.

Es ist mir noch etwas anderes in den Sinn gekommen, und das muss ich speziell dem Grossratskollegen Werner Lüthi sagen und allen, die damals seinem Vorstoss für einen «Wahlbatzen» zustimmten: Eine Stimmpflicht wäre wesentlich gerechter als ein Wahlbatzen, denn die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können zur Stimmpflicht Stellung nehmen; sie müssen darüber abstimmen. Im Gegensatz dazu könnte der Grosse Rat dem Volk den Wahlbatzen einfach aufbrummen. Noch etwas: Beim «Lüthibatzen» müssten alle genau gleich viel bezahlen. Es müssten auch alle diejenigen zahlen, die aktiv sind, sich regelmässig an Abstimmungen beteiligen, die viel für die politische Diskussion tun und auch dafür bezahlen. Sie wissen alle, wie viel Zeit und Arbeit die Politik erfordert. Unsere Demokratie funktioniert nicht automatisch; sie braucht Beteiligung. Es braucht viele Leute, die sich dafür engagieren. Es darf doch nicht wahr sein, dass dieses ganze Engagement genau gleich viel zählt wie die Passivität und die Trittbrettfahrerei. Das ist doch im höchsten Mass ungerecht!

Es ist falsch, im Zusammenhang mit meiner Motion von einem Stimmzwang zu reden. Selbstverständlich kann niemand dazu gezwungen werden regelmässig abzustimmen. Niemand wird einen am Kragen packen und zum Abstimmungslokal führen. Weiterhin entscheiden alle Stimmberechtigten selber, ob sie abstimmen wollen oder nicht. Nur ist es für diejenigen, die nicht abstimmen wollen, nicht mehr ganz gratis. Man könnte auch sagen: Für diejenigen, die das Stimm- und Wahlmaterial brauchen, ist es gratis. Für diejenigen, die es in den Papierkorb werfen, kostet es ein paar Franken. Genau diese sanfte Hilfe über das Portemonnaie könnte viel bewirken. Sie würde nicht nur die Stimmbeteiligung verbessern, sondern auch sonst die Politik beleben. Das Beispiel Schaffhausen beweist dies eindrücklich. Als Nebeneffekt käme etwas in die Kasse, was man je nachdem auch für die Parteienfinanzierung brauchen könnte. Deshalb hoffe ich, dass der Grosse Rat sich die Sache nicht ganz so einfach macht wie der Regierungsrat, sondern zu einer inhaltlichen Diskussion bereit ist. Allerdings sind hier im Saal ja nicht diejenigen, die es eigentlich angeht. Sie alle gehen ja sicher zu den Wahlen und Abstimmungen. Für uns alle handelt es sich um eine selbstverständliche Pflicht. Es wäre aber wichtig und nötig, dass die Diskussion aus diesem Saal hinaus vor das Stimmvolk getragen werden könnte. Das Stimmvolk sollte einmal darüber diskutieren. Aber ob sich das Stimmvolk mit dieser Frage überhaupt auseinandersetzen soll und darf, das hängt von Ihnen ab. Ich halte an der Motion fest und bitte Sie um Unterstützung.

Michel (SVP, Brienz). Die SVP ist gleicher Meinung wie die Regierung, lehnt also die Motion ab. Der Kanton Schaffhausen ist der einzige Kanton in der Schweiz, der noch die Stimmpflicht kennt. Auch dort ist aber in den letzten fünf Jahren die Stimmbeteiligung auf etwa 50 Prozent gesunken. In unserer Kantonsverfassung steht, es handle sich um ein Recht, nicht um eine Pflicht. Wollten wir die Stimmpflicht, müssten wir die Verfassung ändern und die Stimmpflicht im Gesetz regeln. Das gehört zu unserer Demokratie, und das ist nicht das Problem. Das entscheidende Problem ist aber die Unverhältnismässigkeit des Aufwandes gegenüber dem Ertrag bei einer Busse von drei bis fünf Franken pro Vergehen. Es gäbe auch die verschiedensten Entschuldigungsgründe bei einem Versäumnis der Stimmpflicht, die abgeklärt werden müssten. Die Stimmkarten müssten mit dem Stimmregister verglichen werden. Es müsste die Bussenverordnung mit Einzahlungsschein verschickt werden. Wer nicht innerhalb der Frist bezahlt, müsste beim Untersuchungsrichteramt verzeigt werden. Die bezahlten Ordnungsbussen gingen an die Gemeinden, die Kosten für ein eingeleitetes Untersuchungsverfahren aber gingen an den Kanton. Der Aufwand würde zum Ertrag in einem absoluten Missverhältnis stehen. Deshalb ist die SVP-Fraktion für Ablehnung der Motion.

Lack (FDP). Auch die FDP-Fraktion lehnt die Motion ab. Das Stimmrecht ist ein Recht und soll ein Recht bleiben und nicht zur Pflicht werden. Das Stimm- und Wahlrecht ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen oder ihnen fernzubleiben, je nach eigenem Gutdünken und ohne dass man nach Entschuldigungsgründen suchen und allenfalls noch eine Busse bezahlen muss. Ich gebe offen zu, dass die FDP in der Sache ein kleines Eigeninteresse hat: Wir haben nicht das Gefühl, die Leute, die wegen einer drohenden Busse von drei Franken abstimmen gehen, würden unsere Wählerzahl vervielfachen. Aber die Sache hat auch einen ernsthaften Hintergrund, nämlich den Rückgang der Stimmbeteiligung. Da bin ich Frau Lauterburg dankbar, dass sie das Problem zur Diskussion stellt. Auch wir sind der Meinung, es sei ein alarmierendes Zeichen, dass die Wahl- und Stimmbeteiligung im Kanton Bern immer stärker abnimmt. Die Gründe liegen aber nicht bei der fehlenden Stimmpflicht. Wir müssen sehen, dass bei uns, im Gegensatz zu Deutschland oder Frankreich, nicht alle vier Jahre eine Richtungswahl stattfindet, sondern wir haben etwa alle drei Monate die Möglichkeit, die politische Richtung zu korrigieren. Wenn wir ein Parlament wählen, dann sagen viele Leute, sie kennten niemanden von den Kandidatinnen und Kandidaten, da gingen sie lieber gar nicht an die Urne, denn über die wichtigen Sachentscheide könnten sie ja dann eh noch abstimmen. Vielleicht ist es auch so, dass die zahlreichen Initiativen und Referenden und Volksvorschläge und was es sonst noch alles gibt, dazu führen, dass sich viele Leute überfordert fühlen und sagen, bei so vielen Abstimmungen habe niemand mehr den Überblick. Aus der Sicht der FDP wäre es deshalb gut, eher in Richtung Verwesentlichung der Demokratie zu gehen, den Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr alles zur Entscheidung vorzulegen, sondern nur noch die wirklich wichtigen und entscheidenden Fragen. Bei solchen Fragen wäre die Stimmbeteiligung sicher höher.

Wir sind nicht der Meinung, die Entscheide seien desto besser, je höher die Stimmbeteiligung liegt. Wichtiger ist es, dass diejenigen, die wählen und stimmen gehen, wirklich gut informiert sind und ihre eigene Meinung haben. Eine sehr hohe Stimmbeteiligung, über 80 Prozent, hatten wir bei der EWR-Abstimmung von 1992, und ob das Stimmvolk damals weise entschied, darüber kann man geteilter Meinung sein.

Rytz (GB). Die Fraktion Grünes Bündnis und Autonomisten spricht sich gegen die Einführung einer kantonalen Stimmpflicht aus. Natürlich macht auch uns die sinkende Stimmbeteiligung Sorgen. Wir glauben allerdings nicht, dieses Malaise könne man

mit demokratischen Zwangsmassnahmen beheben. Das politische System in der Schweiz stellt an alle Beteiligten hohe Anforderungen. Wir wählen nicht alle vier Jahre eine Partei mit ihrem Programm, sondern wir gehen fast vierteljährlich an die Urne und entscheiden über Sachvorlagen mit mehr oder weniger interessantem Inhalt, oft gleichzeitig auf drei Stufen unseres föderalistischen Staatswesens, nämlich auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene. Die Vielfalt dieser demokratischen Möglichkeiten ist grossartig und erlaubt jedem Bürger und jeder Bürgerin eine differenzierte Einflussnahme auf das politische System. Jeder Entscheid der Regierung, des Parlaments und des Volkes ist in irgendeiner Form korrigierbar. Dadurch wird das Ganze ein wenig schwerfällig, denn jedes Thema kann immer wieder von grossen Verbänden, von radikalen Minderheiten oder von wem auch immer aufgegriffen werden, auch wenn man schon längst darüber entschieden hat. Ein aktuelles Beispiel ist die Drogenpolitik. In den letzten zwei Jahren gab es dazu zwei Initiativen, eine repressive und eine liberale Lösung, die beide haushoch abgelehnt wurden. Die Viersäulenpolitik des Bundesrates hat sich bewährt, und trotzdem haben jetzt wieder Vertreter des repressiven Lagers gegen die ärztlich kontrollierte Heroinabgabe das Referendum ergriffen, so dass wir am 13. Juni wieder an der Urne über dieses Thema entscheiden müssen. Man kann es niemandem verübeln, der findet, über dieses Thema wolle er nicht mehr abstimmen. Natürlich ist es gefährlich, wenn Bürgerinnen und Bürger aus demokratischem Überdruss ihre Abstimmungsunterlagen in den Papierkorb werfen, denn am Schluss setzen sich dann nicht die Gruppen mit den besten Argumenten durch, sondern die mit der grössten Verweigerungsmacht und dem grössten Geldbeutel. Mit der Einführung einer Stimmpflicht kann man das aber nicht verhindern. Im Gegenteil: Der Demokratieverdruss wird zusätzlich mit einer Busse angeheizt. Deshalb müssen wir andere Wege suchen, das politische Interesse der Bürgerinnen zu fördern. Ein paar Vorschläge: Gute Parteienfinanzierung, wie es in andern europäischen Ländern der Fall ist, so dass die Parteien genügend Ressourcen haben, um über die komplizierten politischen Vorlagen richtig informieren zu können, und zwar bürgerinnennah und von allen Seiten gleichzeitig. Heute melden sich ja oft nur noch rechtsbürgerliche Minderheiten zu Wort, zum Beispiel im Abstimmungskampf zur Bundesverfassung. Sie haben offenbar neben ihrem missionarischen Eifer auch genügend Geldquellen, um landesweit die Zeitungen mit ihren Inseraten vollzupflastern. Neben der Parteienfinanzierung muss deshalb auch die Pflicht zur Offenlegung finanzieller Ressourcen bei Abstimmungskämpfen eingeführt werden. Wichtig ist auch ein guter Staatskundeunterricht, denn man muss das Interesse der Jugendlichen fördern. Die Medien tragen eine grosse Verantwortung für eine gute Informationspolitik. Es braucht das Engagement aller politischen Kräfte in diesem Land, damit das politische Engagement geweckt und erhalten werden kann. In der neuen Bundesverfassung steht zu Recht, dass «frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht». Dieser Satz hat für mich nicht nur im direkten politischen Betrieb seine Gültigkeit, sondern auch am Arbeitsplatz, im zivilgesellschaftlichen Leben, in der Familie. Die Abstimmungsbeteiligung ist deshalb nicht der einzige Gradmesser für die Qualität der Demokratie. Eine Demokratie lebt von vernunftbegabten und emanzipierten Bürgerinnen und Bürgern. Eine Stimmpflicht ist dabei nicht am Platz.

Bernasconi (SP). Die SP-Fraktion ist gegen die Motion. Wir stellen auch fest, dass die Stimmbeteiligung alarmierend zurückgegangen ist. Nicht nur auf eidgenössischer und kantonaler, sondern auch auf kommunaler Ebene beteiligen sich immer weniger Leute an Wahlen und Abstimmungen, und immer weniger Leute sind bereit, ein politisches Amt zu übernehmen. Es spielt sicher die persönliche Bequemlichkeit eine Rolle, aber nicht zu unterschätzen ist auch die Resignation nach dem Motto: Die machen ja sowieso, was sie wollen. Die immer komplexer werdenden Vorlagen tragen nicht unbedingt dazu bei, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger fleissiger an die Urne gehen. Trotzdem finden wir, die Motion gehe am Ziel vorbei. Man kann nicht mit Zwang bewirken, dass sich die Frauen und Männer vermehrt politisch betätigen. Die Frustration würde dadurch nicht kleiner, sondern noch grösser. Wir Politikerinnen und Politiker könnten uns zurücklehnen und sagen, schaut, was für gute Arbeit wir machen; die Leute gehen wieder an die Urne! Aber das wäre Selbsttäuschung. Wir sind der Auffassung, man müsse die Politik attraktiver machen, aber mit Zwang erreicht man das sicher nicht.

Blatter (EVP, Bolligen). Wir lehnen die Motion ab. Der Ansatzpunkt ist schlecht. Das Ziel ist richtig, aber es handelt sich um eine Daueraufgabe, und zwar nicht nur auf kantonaler, sondern auch auf eidgenössischer Ebene. Es ist verheerend, wenn beispielsweise bei der Abstimmung über die neue Bundesverfassung sich nur eine kleine Minderheit an die Urne bemüht, während andere sich darauf beschränken, im Nachhinein die Sache zu kritisieren. Es gibt auch andere Staaten, die sich um eine bessere demokratische Entscheidungsfindung bemühen. Aber der Weg Italiens ist nicht empfehlenswert, nämlich eine Abstimmung nur als gültig zu erklären, wenn mindesten fünfzig Prozent der Stimmberechtigten teilnehmen. Damit werden die innovativen Kräfte zurückgebunden. Auch der Staatskundeunterricht wird nicht Stimmbürgerinnen und Stimmbürger produzieren, die nachher fleissig an jeder Abstimmung teilnehmen. Es ist leider so, dass auch bei einem guten Staatskundeunterricht die Schülerinnen und Schüler nicht unbedingt politisch aktiv werden. Dagegen gewinnen extreme und polarisierende Kräfte heute bei der Jugend und auch bei den Älteren grossen Einfluss. Wir bedauern es, dass viele Menschen sich um diese Probleme foutieren. Ich wäre froh, wenn nicht ein inflationärer Haufen von Vorlagen die Abstimmungssonntage belasten würde. Das könnte die Staatsverdrossenheit auch ein wenig abbauen.

Lauterburg-Gygax (GFL). Herr Michel (Brienz) hat vor allem die administrativen Aufwendungen geltend gemacht. Dazu muss Ich sagen: Einen Wahlbatzen von drei Franken einzukassieren, das braucht auch administrativen Aufwand. Der Unterschied besteht nur darin, dass das Wahlbatzensystem viel ungerechter ist, weil dort der Obolus für die politische Arbeit von allen einkassiert werden soll, egal ob sich jemand politisch engagiert oder nicht. Die Stimmpflicht möchte etwas ganz anderes, hat aber am Ende auch ein finanzielles Ergebnis, das man allenfalls für die Parteienfinanzierung einsetzen könnte. Die Stimmpflicht möchte aber vorab die Stimmbeteiligung fördern, und erst in zweiter Linie wird Geld verlangt, und zwar nur von denjenigen, die sich eben an den Abstimmungen nicht beteiligen.
Die Stimmbeteiligung sinkt, aber die Schmerzgrenze scheint mit 20 bis 30 Prozent noch nicht erreicht zu sein. Regula Rytz möchte ich zu bedenken geben, dass natürlich auch das Medieninteresse schwindend ist. Je mehr die Stimmbeteiligung schwindet, desto mehr müssen auch die Medien annehmen, dass Politik die Leserinnen und Leser nicht interessiert. Also werden auch die Medien ihre politische Arbeit reduzieren. Da entsteht eine gefährliche Wechselwirkung.
Ich habe mir schon vorgestellt, mein Vorstoss werde nicht beim ersten Anlauf einfach so durchkommen. Aber Sie müssen doch bedenken – und vor allem diejenigen, die dem Wahlbatzen zugestimmt haben –, ob nicht doch die Stimmpflicht das bessere System wäre.

Nuspliger, Staatsschreiber. Der Regierungsrat hat die Staatskanzlei beauftragt, seinen Antrag vor dem Grossen Rat zu vertreten. Der Regierungsrat beantragt Ablehnung der Motion. Ich möchte aber unterstreichen, dass Frau Lauterburg ein wichtiges

Problem aufgreift. Sie macht sich Sorgen um das Funktionieren der Demokratie, und in ihrer Motion stehen sehr gute Sätze. Sie schreibt beispielsweise, Demokratie sei grundsätzlich darauf angewiesen, dass eine Mehrheit die politischen Entscheide fällt. Die Frage ist aber, ob das Mittel, das Frau Lauterburg vorschlägt, richtig sei. Quer durch alle Fraktion bestehen da Zweifel. Im Kanton Bern geht man davon aus, beim Stimmen handle es sich um ein Recht und nicht um eine Pflicht. Man kann diese staatsrechtliche Idee nicht mit einer raschen Rechtsänderung ins Gegenteil verkehren. Auch wenn wir in andern Bereichen an Pflichten gewöhnt sind, können wir doch nicht von einem Tag auf den andern eine Stimmpflicht einführen. So ein Wechsel müsste in der politischen Kultur irgendwo eine Verankerung finden. Ich glaube sagen zu können, diese Verankerung wäre im Kanton Bern nicht gegeben.
Frau Lauterburg möchte nicht harte Zwangsmassnahmen einführen, sondern eine sanfte Hilfe über das Portemonnaie. Der Regierungsrat ist auch für sanfte Mittel, für Überzeugungsstrategien, für den Ausbau des staatsbürgerlichen Unterrichts, für bessere Erklärung der politischen Vorlagen, aber nicht für einen formellen Zwang, der eine rechtliche Grundlage brauchte. Deshalb bitte ich Sie, die Motion abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	13 Stimmen
Dagegen	145 Stimmen
	(7 Enthaltungen)

232/98

Postulat Wyss – Der Grosse Rat in den Augen der Schulklassen

Wortlaut des Postulats vom 24. November 1998

Für die Schulklassen, welche den Grossen Rat besuchen und ihm von der Tribüne aus zuschauen, soll eine geeignete Dokumentation zum Wesen des Ratsgeschehens zur Verfügung gestellt werden.
Begründung: So wie sich der Grosse Rat heute den Schülerinnen und Schülern präsentiert, bestätigt er die Vorurteile der Jugendlichen, dass es sich hier um stundenlanges langweiliges Detailringen handelt. Für viele Jugendliche ist der Besuch im Grossen Rat eine der ersten direkten Begegnungen mit dem parlamentarischen Teil unserer Demokratie. Um das Geschehen in der kurzen Zeit, während der sie auf der Tribüne sitzen, ein wenig verstehen zu können, braucht es eine gute Vorbereitung in der Schule, auf die wir direkt keinen Einfluss haben. Eine weitere wichtige Hilfe kann aber auch geeignetes Informationsmaterial vor Ort sein.
Vor kurzem wurde die Broschüre «Der Grosse Rat» veröffentlicht. Leider entspricht diese den pädagogischen Anforderungen zur Abgabe an Schulklassen nicht. Eventuell könnte eine ergänzende Unterlage ausgearbeitet werden. Eventuell muss aber neues Informationsmaterial in didaktisch anspruchsvoller Form entworfen werden. Es handelt sich dabei um eine (einmalige) Investition für die Zukunft der demokratischen Partizipation.
(42 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. März 1999

Der Regierungsrat begrüsst alle Bemühungen, junge Menschen mit der Politik vertraut zu machen. Dazu gehören auch Besuche des Berner Rathauses und das Beobachten der Parlamentstätigkeit. Die Bereitstellung von stufengerechtem Informationsmaterial kann die pädagogischen Arbeiten der Lehrerinnen und Lehrer im gesamten Bereich des Staatskundeunterrichts unterstützen.
Die von der Postulantin erwähnte Broschüre «Der Grosse Rat – Das Kantonsparlament» ist im letzten Jahr erstmals erschienen und soll dazu dienen, den Bürgerinnen und Bürgern die Aufgaben und Funktionen des Kantonsparlaments zu erklären und zu erläutern. Die Publikation entspricht offenbar einem echten Bedürfnis vieler Bernerinnen und Berner. Bisher sind bereits rund 4000 Broschüren in deutscher und rund 1300 in französischer Sprache ausgeliefert worden. Von der Gesamtauflage (6500 Exemplare) bleibt für die nächste Zeit ein kleiner Restbestand. Diese Broschüre ist auf Initiative und mit Mitteln des Amtes für Information erarbeitet und publiziert worden, weil im Bereich der politischen Grundinformation ein Defizit geortet worden ist. Weitere Publikationen dieser Art (beispielsweise über Aufgaben und Arbeitsweise des Regierungsrates) sind in Vorbereitung.
Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Staatskundeunterricht an den bernischen Schulen für die Zukunft mit einem eigenen Lehrmittel auf eine feste Grundlage gestellt werden sollte. Er nimmt das Postulat zum Anlass, die Erarbeitung eines solchen Lehrmittels zu prüfen. Dabei sollte auch das Anliegen der Postulantin erfüllt werden können.
Antrag: Annahme des Postulats

Präsidentin. Wird das Postulat aus der Mitte des Rates bestritten? – Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	135 Stimmen
	(Einstimmigkeit
	bei 5 Enthaltungen)

021/99

Postulat Pauli – Minorité francophone de la région biennoise

Texte du postulat du 20 janvier 1999

Le gouvernement est prié d'étudier comment, dans l'optique de la réduction du Grand Conseil, une représentation équitable peut être garantie à la population francophone du district de Bienne en lui accordant un statut spécial.
Développement: Dans l'optique de l'approbation sous forme de motion et de postulat des interventions parlementaires 158/98, 159/98 et 203/98 des députés Widmer (Wanzwil, UDC), Lack (PRD) et Seiler (Moosseedorf, PS) exigeant une réduction du parlement de 200 à 160 députés, le gouvernement est prié d'intégrer le présent postulat aux études qui devront être réalisées à cet effet. Parmi les nombreux partis qui présentent des candidats aux élections du Grand Conseil dans le district de Bienne, seuls le Parti radical romand (PRR) et le Parti socialiste romand (PS) ne présentent que des francophones sur leurs listes. Toutes les autres listes émanant des autres formations politiques ne présentent généralement que des candidats alémaniques. Ce sont les partis UDC, Parti de la Liberté, Liste libre, Alliance verte et sociale. Les suffrages francophones qui vont à ces listes sont donc perdus pour une représentation équitable de la population romande. Les élus francophones qui devraient normalement être quatre, ne sont actuellement que trois. Avec la réduction du parlement, ce phénomène irait en s'accentuant et pour les 18 000 francophones du district de Bienne, il se pourrait qu'il n'y ait plus qu'un Romand, voire aucun.

L'article 5 de la Constitution accorde un statut particulier au Jura bernois. Pourquoi n'accorderions-nous pas un statut qui garantirait une représentation équitable à la minorité romande du district de Bienne en vertu de l'article 4 de la Constitution?
Le but de cette intervention parlementaire n'est pas de solliciter un privilège aux Romands de Bienne, mais de leur accorder le droit à une représentation équitable.
(12 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 24 février 1999

Au cours de la session de janvier 1999, le Grand Conseil a adopté, sous forme de motion en ce qui concerne la réduction de la taille du parlement et en tant que postulat pour le reste, les motions des députés Widmer (Wanzwil, M 158/98), Lack (M 159/98) et Seiler (Moosseedorf, M 203/98). En vue de l'exécution de ces interventions parlementaires, le Conseil-exécutif aura à analyser de nombreuses questions relatives au système électoral et liées à la diminution du nombre des membres du Grand Conseil. Il devra vouer en particulier son attention à la protection des minorités et à la représentation régionale. L'examen du problème que constitue la représentation de la population francophone du district de Bienne s'inscrit parfaitement dans ce cadre comme cela a été constaté au cours des débats du Grand Conseil relatifs aux motions susmentionnées (cf. interventions orales de Mme Voutat, présidente de la Députation, et de MM. Pauli et Renggli, députés, ainsi que de M. Annoni, président du Conseil-exécutif). C'est pourquoi le Conseil-exécutif est prêt à accepter le mandat y relatif.
Proposition: adoption du postulat

Präsidentin. Wird das Postulat aus der Mitte des Rates bestritten? – Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	121 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen
	(6 Enthaltungen)

Gesetz über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz)

Beilage Nr. 12

Erste Lesung

Eintretensfrage

Gleichlautender Antrag FPS (Stöckli) und SVP (Sägesser)
Nicht eintreten

Eventualantrag SVP (Sägesser)
Rückweisung an den Regierungsrat mit den Anträgen der SVP als Auflagen.

Lüthi (SVP, Uetendorf), Präsident der Kommission. Ein Denkmal ist ein Zeugnis der Geschichte. Bis ins 17. und 18. Jahrhundert waren damit Quellen wie Staatsurkunden oder Berichte über Kriege gemeint. Erst viel später wurden Architektur und Kunst ebenfalls als Zeugnisse aus vergangenen Epochen aufgefasst. Wenn wir heute touristisch unterwegs sind, so suchen wir diese Zeugnisse der Geschichte auf; sie haben also einen hohen Stellenwert bekommen.
Unsere Baugesetzgebung legt die Normen für Umbauten und Neubauten fest. Für Baudenkmäler ist sie eigentlich nicht gemacht worden. Über Jahre haben wir Substanzverluste bei Umbauten in Kauf genommen. Die Energiesparmassnahmen in den letzten 10 bis 15 Jahren haben da auch noch hineingespielt. Viele Liegenschaften wurden beim Umbau isoliert. Das äussere Erscheinungsbild wurde dabei zum Teil negativ verändert. Verschiedene Personen in der Bevölkerung und in den Behörden haben aber schon lange Verantwortung übernommen und Baudenkmäler geschützt. Die organisierte Denkmalpflege ist nach und nach entstanden. Die Staatsverfassung von 1993 erwähnt im Artikel 32 die Denkmalpflege. In die Revision des Baugesetzes von 1994 wurden gewisse Punkte aufgenommen, welche die Denkmalpflege betreffen. Vor allem wurden die Grundlagen geschaffen für das Inventar der Schutzobjekte, das 1994 gestartet wurde und innerhalb von 10 Jahren beendet werden soll.
Auf der einen Seite haben wir also das Baugesetz, auf der andern Seite das Denkmalpflegegesetz, und zwischen den beiden Gesetzgebungen besteht ein innerer Zusammenhang. Das kam im März 1997 in der dringlichen Motion Erb zum Ausruck, die verlangte, das Denkmalpflegegesetz sei zurückzustellen, bis die Revision des Baugesetzes behandlungsreif sei. Die Motion wurde abgelehnt. Man ging damals davon aus, man werde das Denkmalpflegegesetz im Jahr 1998 behandeln und 1999 oder 2000 das Baugesetz. Im Nachhinein könnte man fragen, was zuerst gewesen sei, das Huhn oder das Ei. Die heutige Erkenntnis besteht darin, dass man in erster Priorität das Denkmalpflegegesetz ändern muss. Es handelt sich um ein Gesetz aus dem Jahr 1902. Heute wird die Verordnung von 1929 angewendet. In zweiter Priorität soll das Baugesetz revidiert werden. Das dürfte aber erst etwa in fünf Jahren der Fall sein. Man hat gesagt, das Baugesetz solle etwa alle zehn Jahre revidiert werden; das würde etwa dem bisherigen Fahrplan entsprechen. Das neue Baugesetz von 1985 wurde 1994 revidiert, also wäre es etwa im Jahr 2005 wieder so weit.
Die Kommission Denkmalpflegegesetz hat in einem ersten Umgang Fachexperten angehört, Leute, die auch direkt betroffen sind, nämlich Vertreter der Burgergemeinde Bern, Vertreter des Bundes der Schweizer Planer, ein Regierungsstatthalter und der Präsident des Berner Heimatschutzes. Wir führten eine Eintretensdebatte, nach der ganz knapp, nämlich mit 12 gegen 11 Stimmen, Eintreten beschlossen wurde. Man fand, es sei sehr wichtig, dass die Kommission die Detailberatung durchführt, damit man die Chance und die Möglichkeit bekommt, eine Auslegeordnung zu erstellen und vor allem auch festzuhalten, was vom alten Denkmalpflegegesetz und den Verordnungen heute mangelhaft und nicht mehr zeitgemäss ist. Die Kommission führte an drei Tagen mit vier Sitzungen die Detailberatung durch. Es wurden über 50 Anträge aus allen Richtungen behandelt. Ich danke den Kommissionsmitgliedern für die gute, sachliche, wenn auch harte Diskussion. Es gab in der Detailberatung keine knappen Entscheide mehr.
Das heute gültige Denkmalpflegegesetz ist alt; es ist das älteste kantonale Gesetz überhaupt, das noch in Kraft ist. Mit dem neuen Gesetz möchte man die Situation der ganzen Denkmalpflege, die weite Kreise der Bevölkerung betrifft, in den Griff bekommen. Wir möchten die Nahtstellen zum Baugesetz regeln. Wichtig ist auch, Vertrauen in der Bevölkerung und in den Gemeindebehörden zu schaffen. Die Leute sollen dazu motiviert werden, bei der Denkmalpflege mitzumachen. Die Gemeinden sollen in die Verantwortung für das Kulturgut eingebunden werden.
Zu den Mängeln des bisherigen Gesetzes: Wer schon länger im Grossen Rat sitzt, kann sich an eine Interpellation erinnern, die ich im Jahr 1997 einreichte und in der ich gewisse Schwachstellen aufzeigte. Sie bestehen bis heute weiter. Der eine Punkt ist die Verzögerung im Baubewilligungsverfahren, eine fehlende Flexibilität der zuständigen Behörden. Ein weiterer Mangel ist die Ungleichbehandlung von privaten und öffentlichen Bauvorhaben. Entscheide sind im Nachhinein oft schwer nachvollziehbar. Hart ausgedrückt kann man sagen, bei privaten Objekten sei eine

Sturheit festzustellen. Ein weiterer Punkt ist die Beitragssituation. Wenn ein Privater endlich die Baubewilligung bekommt und bauen kann, dann weiss er immer noch nicht, wann er wie viel Geld bekommt. Es ist vorgekommen, dass die Ausrichtung von Beiträgen an Private erst nach ein bis zwei Jahren erfolgte. Es gibt aber auch gute Erfahrungen aus den letzten Jahren. Wenn Bauvorhaben problemlos abgewickelt werden, redet man meistens nicht davon. Jeder Gemeindepräsident kann aber über Fehler berichten und sofort entstehen Emotionen. Das bedeutet aber nicht, dass alles, was im Zusammenhang mit der Denkmalpflege steht, schlecht wäre.
Wo liegen die Gründe für das Entstehen von Fehlern. Zum Teil liegt es an den Sachbearbeitern. Seit der Umorganisation von 1993 ist eine neue Struktur gewachsen. Die Stelle für Bauern- und Dorfkultur ist mit der Denkmalpflege zusammengelegt worden. Es gibt aber Beamte, die sich vielleicht nicht mehr so leicht umstellen können. Das hat zur ungleichen Beurteilung verschiedener Vorhaben geführt. Es wird etwa von Rechtsunsicherheit und Willkür gesprochen. An einem Beispiel will ich Ihnen zeigen, wie verworren die ganze Geschichte ist. Wenn jemand auf dem Land im übrigen Gemeindegebiet gemäss Artikel 24 Raumplanungsgesetz bauen will, dann nimmt sein Gesuch den Weg durch fünf Direktionen. Zuerst kommt es in der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion zum Amt für Gemeinden und Raumordnung, nachher wird es weitergeleitet zur Baudirektion, zur Volkswirtschaftsdirektion und wegen der Denkmalpflege zur Erziehungsdirektion. Wenn ein Beitrag gesprochen werden soll, geht es noch zur Polizei- und Militärdirektion. Wenn der Bauwillige die Baubewilligung hat, kann er bauen. Mit Glück bekommt er nach 15 bis 20 Monaten auch noch einen Beitrag.
Nun zum Gesetzesentwurf. Heute ist ein Drittel des Baubestandes im Kanton Bern, den man unter denkmalpflegerischen Aspekten anschauen will, erfasst und überprüft. Davon sind 11 Prozent im Bauinventar enthalten; 3,5 Prozent sind als schützenswert bezeichnet, 7,5 Prozent als erhaltenswert. Das Bauinventar ist verwaltungsanweisend, für den Eigentümer aber eigentlich nicht verbindlich. Man könnte sagen, es handle sich um eine Vorspiegelung falscher Tatsachen, denn man kann mit dem Baubewilligungsverfahren auf den Eigentümer einen gewissen Druck ausüben. Mit den Grundsätzen im neuen Gesetzesentwurf möchte man die Gefährdung von Denkmälern aufheben. Man möchte unbewegliche und bewegliche Denkmäler schützen und vor allem einvernehmliche Lösungen finden, und zwar im Gespräch mit dem Eigentümer. Die Schutzverfügung durch den Regierungsrat sollte die Ausnahme sein. Andererseits war man in der Kommission der Meinung, der Interieurschutz müsse ermöglicht werden; Erfahrungen der letzten Jahre haben die Notwendigkeit gezeigt. Allerdings müsste die Hürde sehr hoch angesetzt werden. Ein Beispiel ist der Brand an der Berner Junkerngasse. Die Kommission konnte die Interieurrestaurierung vor Ort anschauen.
Nach der Detailberatung hat die Kommission mit 18 gegen 1 Stimme bei 4 Enthaltungen das Denkmalpflegegesetz zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Als Kommissionspräsident beantrage ich Eintreten.

Präsidentin. Wir kommen zur Begründung der Anträge auf Nichteintreten.

Sägesser (SVP). Die SVP-Fraktion ist grundsätzlich für die Denkmalpflege. Es waren schliesslich unsere Kreise, die seinerzeit die Beratungsstelle für Bauern- und Dorfkultur einführten. Aber damals lag der Schwerpunkt auf der Beratung. Die Arbeit wurde damals von der Landwirtschaftsdirektion in Angriff genommen, und die Ergebnisse sehen wir heute überall im Kanton. Wir wollen das neue Denkmalpflegegesetz nicht herabwürdigen. Es fasst drei Bereiche zusammen: die unbeweglichen Denkmäler, die beweglichen Denkmäler und die Archäologie. Mit diesem Gesetz würden auch verschiedene Erlasse zusammengeführt, andere könnte man aufheben. Darüber hinaus ist das neue Denkmalpflegegesetz mit dem Baugesetz recht gut abgestimmt. Wir sind nicht der Meinung, die bisher geleistete Arbeit sei für die Katze; viele Teile des neu erarbeiteten Gesetzes könnten weiter verwendet werden.
Ich begründe meinen Antrag auf Nichteintreten einerseits auf der sachlichen, andererseits auf der politischen Ebene. Zur sachlichen Ebene: Die Gesetzesflut könnte noch stärker eingedämmt werden, wenn wir mit dem Denkmalpflegegesetz warten würden, bis das neue Baugesetz vorliegt. Eventuell könnte man sogar die Denkmalpflege ins Baugesetz einfügen. Mindestens sollte man die Sache nicht vorgängig belasten. Das vorliegende Gesetz geht mit dem Zwang eindeutig zu weit. Die Spiesse werden zugunsten des Staates verlängert. Ich habe schon in der Kommission die Meinung vertreten, das Denkmalpflegegesetz müsse sich auf das Wesentliche beschränken, es müsse für beide Parteien die gleichen Voraussetzungen schaffen, und in den Dörfern und Landstädten müsse die Sache durch Verhandlungen und lebendige Auseinandersetzungen zur Entscheidung gebracht werden. Schon früher war es so, dass ein Pferdehandel dann gut war, wenn um den Preis gefeilscht wurde. Wenn einfach gesagt wurde, wir geben, was ihr verlangt, dann konnten manche Leute nachher nicht bezahlen. Die Vorteile der Denkmalpflege müssen in der Fachkompetenz, in der Überzeugung und vor allem in der Möglichkeit zu finanzieller Unterstützung liegen. Es ist mir auch klar, dass wir die Ausgaben nicht erhöhen können. Aber die Denkmalpflege muss sich eben auf weniger Häuser beschränken, nämlich auf diejenigen, die von überragender und von kantonaler Bedeutung sind. Wir haben immer verlangt, im Steuergesetz müsse festgeschrieben werden, dass die Mehrwerte, die durch denkmalpflegerische Leistungen entstanden sind, abgezogen werden können. Wenn wir diesen Druck aufrecht erhalten wollen, dann ist der Zeitpunkt für ein neues Denkmalpflegegesetz jetzt noch nicht gekommen.
Zur politischen Wertung: Wir sind ehrlich genug zuzugeben, dass das Gesetz für uns von grosser politischer Tragweite ist. Vielerorts ist man der Meinung, mit der Inventarisierung sei man allzu grosszügig umgegangen. Vor allem die automatische Anwendung des Interieurschutzes macht vielen Leuten Angst, weil er zu weit geht. Jetzt soll noch der Zwang dazu kommen. Die SVP ist nicht bereit, die ganze Sache mit diesem Zwang dem Volk zu verkaufen. Das neue Steuergesetz muss, wie gesagt, den Abzug in irgendeiner Form ermöglichen. Wenn das nicht möglich ist, müssen andere Wege gefunden werden, um dem Problem Rechnung zu tragen. Wir können den Druck erhöhen, wenn wir jetzt nicht auf dieses Gesetz eintreten. Ebenfalls können wir auf diese Weise Druck ausüben, damit der Ablauf des Verfahrens in den Direktionen überprüft wird. Die Denkmalpflege ist zwar der Erziehungsdirektion zugeordnet, aber die Gesuche gehen über vier bis fünf Direktionen. Deshalb beantrage ich Nichteintreten. Sollte aber doch Eintreten beschlossen werden, beantrage ich Rückweisung an den Regierungsrat. Wir haben so viele Abänderungsanträge, dass man das ganze Gesetz überprüfen muss. Durch eine Rückweisung bekäme der Regierungsrat die Möglichkeit, den Zwang aus dem Gesetz herauszunehmen. Dann könnte man mit uns wieder reden.

Präsidentin. Damit hat Herr Sägesser seinen Antrag auf Nichteintreten und auch gerade den Eventualantrag auf Rückweisung begründet. Das Wort hat Herr Stöckli zur Begründung seines Antrags auf Nichteintreten.

Gmünder (FPS). Herr Stöckli ist heute Nachmittag verhindert, so dass ich an seiner Stelle den Antrag begründe. Ich war nicht in der Kommission, Herr Stöckli aber plädierte schon als Kommissionsmitglied für Nichteintreten. Das neue Gesetz ist unnötig; das alte Gesetz genügt auch weiterhin. Man könnte die Denk-

malpflege ins Baugesetz hineinnehmen, und damit wäre die Sache erledigt. In vielen Teilen kann ich mich Herrn Sägesser anschliessen. Das genügt als Begründung.

Sutter (FDP). Für die FDP-Fraktion ist die Denkmalpflege eine sinnvolle Aufgabe. Stellen wir uns nur einmal vor, wie die Stadt Bern heute aussehen würde, wenn wir nicht rechtzeitig Schutzvorschriften gehabt hätten. Denkmalpflege geht für uns aber mit Nutzung einher. Es darf nicht eine Nutzung dem Ästhetischen zuliebe entzogen werden. Die Denkmalpflege sollte die Nutzung nicht zu stark einschränken, sondern eher noch attraktivieren. Nur wenn Denkmalpflege auch im Interesse der Eigentümer ist, kann daraus etwas Gutes werden. An gewissen Orten sind Probleme mit der Denkmalpflege entstanden. Es geht ganz einfach um Interessenkonflikte, um menschliche Probleme, um unterschiedliche Ansichten. Wir glauben aber, dass wir die vorhandenen Probleme nicht damit lösen, dass wir auf das Gesetz nicht eintreten und mit dem alten Gesetz weiterfahren. Die Denkmalpflege ist in der Verfassung verankert. Das geltende Gesetz ist sehr alt, unübersichtlich, lückenhaft; es entspricht nicht mehr der heutigen Praxis. Dadurch ist der Spielraum der Verwaltung sehr gross. Die Begriffe erhaltenswert und schützenswert sind wohl auf der Stufe Verwaltung definiert, aber nirgends richtig festgeschrieben.
Die grüne Vorlage ging uns eindeutig zu weit. Schon in der Vernehmlassung äusserte sich die FDP negativ dazu. Die Kommission trat dann aber mit knapper Mehrheit auf die Vorlage ein. Die Kommissionsmitglieder der FDP-Fraktion fügten sich der demokratischen Entscheidung; sie war für uns eine Herausforderung, und wir begannen uns ganz intensiv mit der Problematik zu befassen. In einer guten Zusammenarbeit mit Regierung, Verwaltung und übrigen Kommissionsmitgliedern diskutierten wir eingehend über die Materie; das Protokoll der Kommissionssitzungen umfasst 63 Seiten. Im Vordergrund der Beratungen standen einvernehmliche Lösungen. Für uns hatte das oberste Priorität. Bei der Schutzverfügung setzten wir die Hürde sehr hoch an, indem der Regierungsrat dafür zuständig ist. Den Interieurschutz diskutierten wir ebenfalls eingehend. Wir waren zu Beginn sehr skeptisch eingestellt. Auf Grund von Besichtigungen kamen wir aber zur Überzeugung, dass das Äussere und das Innere eines Gebäudes halt vielfach eine Einheit bilden. Den Interieurschutz gemäss der jetzigen Vorlage können wir akzeptieren. Die FDP-Fraktion ist für Eintreten auf das Gesetz. Die Nichteintretensanträge Sägesser und Stöckli lehnen wir ab. Auch den Eventualantrag lehnen wir ab. Es geht zu weit, das Gesetz einfach mit allen Anträgen der SVP als Auflagen zurückzuweisen.

Reichenau (GFL). Eigentlich hatte ich vor, den Konsens zu rühmen, den wir in der Kommission gefunden haben. Nach einem knappen Entscheid für Eintreten mit 12 gegen 11 Stimmen verabschiedeten wir den Gesetzesentwurf am Schluss mit 18 gegen 1 Stimme bei 4 Enthaltungen. Aber jetzt kommt neben der FPS vor allem die SVP in der Person ihres Wortführers in der Kommission und beantragt Nichteintreten. Für alle Fälle stellt sie noch gerade einen Eventualantrag auf Rückweisung mit der Auflage, es seien alle ihre Abänderungsanträge zu berücksichtigen. Wenn man zum Nennwert nimmt, was alle die Punkte der SVP bedeuten, dann geht es eigentlich um vier Dinge: Es soll keinen Interieurschutz bei Baudenkmälern geben, es soll keinen Schutz von besonderen Teilen der Landschaft geben, wie er jetzt schon im Baugesetz enthalten ist, es soll keine noch so kleine Möglichkeit geben, dass Behörden unbewegliche Denkmäler gegen den Willen der Eigentümer unter Schutz stellen, und schliesslich sollen alle mit der Denkmalpflege verbundenen Kosten voll vom Staat übernommen werden. Abgesehen davon dass diese Anträge zum Teil in sich selber widersprüchlich sind, würden sie den Denkmalschutz vollständig aushöhlen. Man ginge hinter das zurück, was heute gemäss Gesetz von 1902 gilt. Das kann doch nicht der Ernst der SVP sein! Was den Eigentümern nicht passt, würde nicht mehr geschützt, was geschützt würde, würde nur aussen geschützt und innen völlig preisgegeben, innere Bauteile, Raumstrukturen, feste Ausstattungen hätten absolut keinen Schutz mehr. Was der Eigentümer selbst zu schützen bereit wäre, das sollte der Kanton bezahlen. Das ist Denkmalpflege nach Art der SVP: Private Entscheidung, öffentliche Finanzierung, aussen fix und innen nix, ein Potemkinsches Dorf. Wofür haben wir uns eigentlich in der Kommission abgemüht? Wofür haben Sie uns während vier Sitzungen mit immer neuen Anträgen bemüht, mit immer neuem Unverständnis, mit ständiger Diskussion über ein System, wenn Sie am Schluss einfach sagen, Sie wollten gar kein neues Gesetz? Ich finde es unsäglich. Wir sind Andreas Sägesser und der SVP sehr weit entgegengekommen, wir gaben viele Punkte preis, und am Ende haben wir irgendwie einen Scherbenhaufen.
Andreas Sägesser hat vorhin in seinem Votum gesagt, man solle auf das neue Baugesetz warten. Das wird jetzt seit etwa zehn Jahren immer wieder gesagt, letztmals bei der Behandlung der Motion Erb 1997. Eine knappe Mehrheit sagte damals nein, man wolle nicht warten, aber man wolle eine saubere Verzahnung zwischen Denkmalpflegegesetz und Baugesetz. Genau das liegt im Moment vor. Es gibt keinen Grund zu warten. Der Antragsteller der SVP hat weiter gesagt, man solle die Spiesse zwischen den Privaten und dem Staat gleich lang lassen. Genau das sieht das Gesetz vor. Das Gesetz sagt, die denkmalpflegerische Unterschutzstellung solle «in der Regel» einvernehmlich durch Vertrag erfolgen. Die Regel, so sagten es uns die Vertreter der Verwaltung, gilt bei 99 Prozent aller Fälle. Aber in dem einen Prozent, auf das es ankommt, soll der Staat die Möglichkeit haben. Der Antragsteller der SVP hat schliesslich gesagt, man solle sich auf das Wesentliche konzentrieren. Die Denkmalpflege konzentriert sich im Moment auf 7 Prozent der Bausubstanz, und davon werden etwa halb und halb schützenswerte und erhaltenswerte Gebäude ausgeschieden. Das scheint mir sehr wohl eine Konzentration auf das Wesentliche zu sein. Man könnte jetzt einfach schimpfen oder die Faust im Sack machen und sagen, es gehe hier halt um Politik. Aber es gibt etwas viel Schlimmeres: Ausgerechnet die grosse staatstragende Partei mit Volksnähe und einem eher traditionellen Kulturverständnis will sich mit diesen Anträgen von der Denkmalpflege lossagen, also von der Pflege der Gebäude, die unsere Dörfer und Städte prägen, von der Kultur, die unausweichlich ist, die uns prägt, so wie wir sie erhalten. Nirgends wird die Kultur so deutlich wie beim Bauen. Ob wir wollen oder nicht, wir müssen das Gebaute zur Kenntnis nehmen. Die Denkmalpflege richtet ihr Augenmerk auf das, was gut und wichtig ist, und genau das würde nach den Anträgen der SVP ins Belieben der Eigentümer gestellt. Aber weniger Denkmalpflege bedeutet weniger Kultur, und weniger Kultur bedeutet weniger Heimat. Max Frisch sagte einmal: «Wer Heimat sagt, nimmt mehr auf sich.» Die SVP erspart sich das.
Wenn wir heute auf das Denkmalpflegegesetz nicht eintreten, wäre das für die Bernerinnen und Berner ein Zeichen, dass die paar Eigentümer Recht bekommen, die sich dem Wert des Denkmals nicht fügen wollen. Wir würden das Sprichwort: «Der Gschyder git nah, der Esel blybt schtah», ins Gegenteil verkehren. Wir würden das Zeichen geben, ein Denkmal zu bewohnen sei kein Privileg, sondern eine reine Last, die der Kanton tragen soll. Wir würden auch das Zeichen geben, es komme auf das Äussere an und nicht auf das Innere. Wo bleiben da der Charakter, die Eigenverantwortlichkeit und die Verpflichtung gegenüber der Überlieferung? Das sind doch alles wichtige Werte der SVP! Diese Werte bleiben bei den RGM-Parteien aufgehoben, denn wir treten auf das Gesetz ein und bitten Sie, das auch zu tun und die beiden Nichteintretensanträge und den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Streiff-Feller (EVP). Es ist im öffentlichen Interesse, dass die Kulturgüter geschützt werden. Die kantonale Denkmalpflege hat den Auftrag, das bauliche Kulturgut im Kanton Bern zu erfassen, zu dokumentieren, zu erhalten und zu pflegen. Damit sie diesen Auftrag erfüllen kann, braucht sie gesetzliche Grundlagen. Das neue Denkmalpflegegesetz ist seit langem fällig. Seit 1902 ist das alte Gesetz in Kraft, so lange schon, dass es selber fast unter Schutz gestellt werden könnte. Zwischen dem alten Gesetz und der geltenden Praxis besteht aber eine Diskrepanz. Die Gemeinden erstellen ihre Bauinventare zwar mit Hilfe der Begriffe «schützenswert» und «erhaltenswert», im geltenden Denkmalpflegegesetz sind sie aber nicht enthalten. Den Gemeinden fehlt hier die Rechtssicherheit; diese müssen wir ihnen mit dem neuen Gesetz geben. Ins Bauinventar werden etwa 11 Prozent des Baubestandes aufgenommen, davon 3,5 Prozent in die Kategorie der schützenswerten Bauten, 7,5 Prozent werden als erhaltenswert bezeichnet. Mit der Unterschutzstellung sind 95 Prozent der Leute einverstanden. Daraus ersehen wir, dass der Denkmalschutz eine sehr grosse Akzeptanz hat und wir nicht so Angst vor dem Zwang haben müssen. Den Interieurschutz erachten wir als richtig. Wir wollen nicht nur Fassaden, die an Hollywood erinnern. Der Kompromiss, der in der Kommission erarbeitet wurde, ist nach unserer Auffassung akzeptabel. In der Kommission wurde um Konsens gerungen. Man hat Kompromisse gemacht und den Konsens gefunden. Deshalb bin ich sehr erstaunt über die Nichteintretensanträge. Die EVP-Fraktion ist für Eintreten.

Gresch (GB). Die Fraktion Grünes Bündnis und Autonomisten will auf die erste Lesung des Denkmalpflegegesetzes eintreten. Die Geschichte der Neufassung des Gesetzes ist dornenvoll. Noch zu Beginn der Kommissionsberatung war das Terrain sehr heiss. In der Beratung mussten beide Seiten Haare lassen – was selten genug vorkommt. Jetzt kommen aber diese Nichteintretensanträge. Der vorliegende Gesetzestext stellt für unsere Fraktion eine grundsätzlich akzeptable Kompromisslösung dar. Knapp vor dem hundertsten Geburtstag des Denkmalpflegegesetzes wäre es mit diesem Kompromiss endlich möglich, dem Kanton zu einem angemesseneren, wenn auch nicht wirklich fortschrittlichen Gesetz zu verhelfen. Bis zum heutigen Tag mutet es mich jedesmal seltsam an, als Vertreterin einer progressiven Partei ein Gesetz zu verteidigen, das zum Ziel hat, alte Werte zu konservieren. Normalerweise sind andere Parteien für diese Rolle zuständig. Ausgerechnet sie sind jetzt gegen das Gesetz. Wenn wir für das Gesetz sind, heisst das nicht, das Grüne Bündnis und die Autonomisten seien plötzlich konservativ geworden. Denkmalpflege, wie sie heute gelebt wird, kombiniert alte mit neuen Bauelementen auf eindrückliche Weise so, dass eine zweckmässige Nutzung möglich ist. Wir möchten unseren modernen Alltag mit alten Werten bereichern, die echte Substanz haben.
Warum sind wir für das Gesetz? Wichtig ist in erster Linie, dass die bernische Denkmalpflege endlich ein neues, zeitgemässeres Gesetz bekommt. Die heutige Praxis hat das Gesetz überholt und entzieht sich so der Rechtssicherheit. Die Abstimmung mit dem Baugesetz, die lange Stein des Anstosses war, ist jetzt endlich elegant gelöst worden. Vier Artikel des Baugesetzes haben geändert werden müssen. Es handelt sich um eine konzentrierte und geglückte Teilrevision. Die Philosophie der Unterschutzstellung erachten wir als angemessen. Wo immer möglich soll sie einvernehmlich und durch Vertrag erfolgen. Wichtig ist, dass der Regierungsrat nach wie vor die Kompetenz hat, in ausserordentlichen Fällen die Unterschutzstellung zu verfügen. So können wir dem öffentlichen Interesse, das bei der Denkmalpflege sehr legitim ist, gerecht werden. Den Zwang, von dem Res Sägesser gesprochen hat, gibt es gar nicht, weil der Eigentümer und die Eigentümerin immer noch die Möglichkeit haben, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzureichen. Das «Civil Right» ist also gewährleistet.
Das Herzstück der Vorlage ist der Interieurschutz. Zum Begriff des Denkmals sollen das Innere wie das Äussere gehören. Ein Denkmal ist nicht nur eine Hollywood-Kulisse. Diese an sich selbstverständliche Auffassung ist jetzt einigermassen befriedigend im Gesetz vorgesehen. Eindrücklich ist uns während der Kommissionsberatung mit Bildern und mit Begehungen vorgestellt worden, wie flexibel die Denkmalpflege beim Interieurschutz nutzungsorientierte Lösungen unterstützt. Es ist immer wieder betont worden, Denkmalpflege sei Nutzung, und Nutzung sei die beste Pflege. Nur wenn ein Denkmal in seinem inneren und äusseren Wert erkannt und geschützt wird, ist es ein echtes Denkmal. Unsere Fraktion fordert deshalb eine klare Politik für die Denkmalpflege. Es geht darum, dem Eigentümer und der Eigentümerin genügend grossen Handlungsspielraum zu lassen, das öffentliche Interesse an echten Denkmälern aber adäquat vertreten zu lassen. Das ist nur mit dem Vorschlag von Kommission und Regierung möglich. Der Antrag auf Nichteintreten und der Rückweisungsantrag mit Auflagen seitens der SVP zeigen einmal mehr, dass die Mehrheit dieser Partei keinen Willen zu Kompromissen aufbringt. Wenn heute viele SVP-Vertreterinnen und -Vertreter wegen der schlechten Erfahrungen mit der Denkmalpflege gegen das Gesetz sind, so ist das eine verkehrte Strategie. Mit dem neuen Gesetz entsteht grössere Rechtssicherheit. Wichtig ist der korrekte Vollzug des Gesetzes. Wir bieten Hand zum Kompromiss und sind für Eintreten.

Müller (SP, Thun). Es wäre wirklich dringend, das Gesetz zu revidieren. Im Gegensatz zur Bundesverfassung von 1874, die wir jetzt gerade geändert haben, ist das Denkmalpflegegesetz von 1902 immer noch im Originalzustand. Für die Revision gibt es ernsthafte Gründe. Vor allem geht es darum, die Begriffsstruktur, die man heute in Lehre und Praxis täglich anwendet, ins Gesetz aufzunehmen. Die Kommission hat eingehend diskutiert. Die Sitzungen dauerten wesentlich länger als vorgesehen. Die Kommission hat dem Gesetz ein paar Zähne gezogen, was uns von der SP-Fraktion nicht sehr gefreut hat. Nach unserer Ansicht war die grüne Fassung sachlich die bessere Lösung. Es geht aber nicht nur darum, ein gutes Gesetz zu machen, sondern auch darum, Konsens zu schaffen und das Gesetz durchzubringen. Vielleicht geht es sogar um noch etwas Wichtigeres, nämlich darum, das Verhältnis der Öffentlichkeit zur Denkmalpflege zu verbessern. Das Ziel wäre, die Denkmalpflege nicht als Vogt anzuschauen, sondern als Fachberatung. Natürlich hat die Denkmalpflege irgendwo auch noch eine behördliche Autorität. Aber das ist bei den Sanitärinstallateuren und Elektroplanern auch nicht anders; sie sind auch an Gesetze und Vorschriften gebunden. Es liegt in der Natur der Sache, dass man manchmal mit der Denkmalpflege Auseinandersetzungen hat, dass man nicht immer gewillt ist, auf ihre Forderungen einzutreten. Aber es gibt Leute, die solche Kämpfe jeweils austragen, wie wenn sie Wilhelm Tell persönlich wären und mit jeder Dachlukarne fundamentale Freiheitsrechte verteidigen müssten. Von dem sollte man wegkommen. Wir finden es auch falsch, wenn man grundsätzlich davon ausgeht, dass die Denkmalpflege und wirtschaftliche Interessen einander entgegengesetzt sind. Die Mitarbeit der Denkmalpflege führt sehr oft zu guten Lösungen, welche die Chancen eines Objekts auch auf dem Markt klar verbessern. Wir haben in der Kommission Objekte vorgeführt bekommen, bei denen man sich um die Denkmalpflege foutierte. Wir alle kennen solche Objekte. Das Resultat sind Baster, welche weder die Vorteile eines Neubaus haben noch den Charme eines Altbaus. Solche Baster fallen auf dem Markt durch. Ich stelle fest, dass Leute, die bewusst kulturell wertvolle Objekte suchen und nutzen wollen, meistens weniger Probleme mit den Auflagen der Denkmalpflege haben als Leute, die mit der Denkmalpflege gar nie direkt in Kontakt kommen.

Die Pièce de résistance ist der Interieurschutz. Im Prinzip fände ich es gar nicht nötig, dass vom Interieurschutz in diesem Gesetz die Rede ist. Für mich ist klar, dass ein Baudenkmal aus der Einheit von Innen und Aussen besteht. Ich weiss aber auch, dass es Verwaltungsgerichtsentscheide gibt, die uns einfach dazu zwingen, den Interieurschutz explizit im Gesetz zu verankern. Man sollte es auf eine saubere Art und Weise tun, und der Kommissionsvorschlag scheint uns vertretbar zu sein. Der Verzicht auf den Interieurschutz bedeutet, dass wir eine Scheinwelt schaffen, die letztlich aus Kulissen besteht. Wenn aber das Innere nicht mehr vorhanden ist, dann ist das Äussere eigentlich auch nicht mehr verständlich. Im übrigen ist das in andern Gebieten auch so. Es käme ja niemand auf die Idee, einen alten Ferrari zwar aussen stilgerecht zu restaurieren, aber innen mit geblumten Polstern zu versehen.
Eine andere Pièce de résistance ist offenbar die behördliche Unterschutzstellung. Es darf aber einfach nicht der Willkür eines Eigentümers überlassen sein, ob Jahrhunderte alte Kulturgüter der Nachwelt erhalten bleiben oder nicht. Wir können zum Kompromiss, den die Kommission gefunden hat, ja sagen. Sachliche Unzulänglichkeiten nehmen wir in Kauf, wenn dafür die Akzeptanz hier im Rat und auch in der Bevölkerung besser wird. Wir werden deshalb auch Abänderungsanträge ablehnen, die uns von der Sache her eigentlich noch passen würden. Wir sind aber schon ein wenig konsterniert, dass die SVP einen Nichteintretensantrag stellt und wieder bei Adam und Eva anfangen will. Sie scheint den ganzen langwierigen Meinungsbildungsprozess vergessen zu haben. Offenbar haben die Ergebnisse der Zürcher Wahlen auf die Berner SVP Auswirkungen gehabt. Ich möchte die SVP daran erinnern, dass sie sich doch bisher als konservative Partei verstanden hat; das sollte sie in diesem Bereich ernst nehmen.
Herr Sägesser hat vorhin wieder Fragen aufgeworfen, die in der Kommission sehr ausführlich diskutiert worden sind. So wissen wir zum Beispiel, dass die schwierige Abgrenzung zwischen Denkmalpflegegesetz ,und Baugesetz wohl nicht viel besser gelöst werden kann, als man es hier gemacht hat. Wenn Herr Gmünder sagt, es brauche überhaupt kein Denkmalpflegegesetz, man könne alles im Baugesetz regeln, dann muss ich sagen, dass Baudenkmäler schon ein wenig mehr sind als nur gerade Gegenstand der Baubewilligungsverfahren. Wenn diese Abänderungsanträge der SVP angenommen würden, dann hätten wir sehr Mühe mit dem Gesetz. Wir bitten Sie aber, darauf einzutreten.

Salzmann (SVP). «Denkmalpflege hat im Kanton Bern eine lange Tradition. Davon zeugen nicht nur die vielen erhaltenen markanten Zeugen der Vergangenheit, sondern auch manche noch weitgehend intakte Ortsbilder und die vielen guten Objekte im Streusiedlungsbereich, die das Bild unserer Kulturlandschaft prägen.» So steht es in der Einleitung zur grauen Fassung. Es stimmt und es ist auch richtig so. Was mir aber in der Einleitung fehlt, ist die Feststellung, dass all das Schöne und Gute meisten von Privaten und ohne Gesetzgebung erstellt worden ist. Jetzt will man mit einem neuen Gesetz das alte ablösen und noch verschärfen. Das ist jedenfalls mein Eindruck. Für mich ist schon das heutige Gesetz problematisch. Als Gemeinderatspräsident habe ich mehrmals erlebt, dass wir damit Schwierigkeiten haben. Ich sage ausdrücklich, das Gesetz sei für mich nicht gut. Mit den Leuten, die die Sache ausführen müssen, mit den Verantwortlichen also hat man immer reden können. Man hatte gute Gespräche, auch wenn man nicht immer gleicher Meinung war. Aber die verschiedenen Meinungen und Auffassungen führen bei den Bauten zu Verzögerungen. Das ist für das Ganze nicht förderlich. Leider haben die Eigentümer zu wenig Gewicht. Der Eigentümer kann wohl mitreden, aber wenn es um den Schlussstrich geht, zieht er meistens den Kürzeren.
Die Denkmalpflege ist in der Kantonsverfassung erwähnt. Es steht dort, Kanton und Gemeinden treffen zusammen mit privaten Organisationen Massnahmen zur Erhaltung von schützenswerten Landschafts- und Ortsbildern sowie von Naturdenkmälern und Kulturgütern. Der Umfang des Schutzes ist nicht festgelegt. Es steht uns frei, wie wir das im Gesetz machen wollen. Im Baugesetz Artikel 10 stehen dann auch noch verschiedene Sachen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf will man den Umfang des Schutzes neu vorschreiben. Ich habe manchmal den Eindruck, man wolle eine Landschaft, eine Produktion und eine Umwelt wie vor hundert Jahren, aber gleichzeitig einen Lebensstandard, ein Gesundheitswesen und einen technischen Standard wie im Jahr 2010. Da muss Ich sagen: Pfahlbauer und Höhlenbewohner haben wir auch keine mehr.
Ich bin für Denkmalpflege, aber sie muss mehr auf freiwilliger Basis erfolgen und in einem realistischen und vernünftigen Rahmen und verantwortbar vor allem in finanzieller Hinsicht sein. Man sagt zwar etwa, das Geld komme ja nicht aus der Staatskasse, sondern aus dem Lotteriefonds. Dieser Fonds ist aber auch nicht unerschöpflich. Wir sollten auf diese Vorlage nicht eintreten.

Galli (CVP). Die CVP hat sich schon in der Vernehmlassung für das Denkmalpflegegesetz eingesetzt. Mit diesem Gesetz erfüllen wir einen Verfassungsauftrag. Seitens der Eigentümerinnen werden Beratung und Bezahlung gewünscht. Laut Kommissionsprotokoll sind heute rund 95 Prozent mit den Unterschutzstellungen einverstanden. Wenn der Staat Beratung und Geld gibt, dann darf und muss er gewisse Garantien verlangen. Mit dem Gesetz übernehmen wir Ratsmitglieder die entsprechende Verantwortung.
Ein Denkmal ist mehr als nur Gegenstand einer Baubewilligung gemäss Baugesetz. Denkmäler sind Ausdruck von Geschichte, Kultur, Tradition und Gesellschaft, aus denen wir ein Verständnis für die Werte gewinnen können, die unsere Gegenwart prägen. Die geprägte Gegenwart ist Ausgangslage für eine gestaltete Zukunft in einem sicheren wirtschaftlichen und sozialen Umfeld. Die äussere und innere Bausubstanz hat nicht nur einen ästhetischen Wert. Gut erhaltene Ortsbilder, Baugruppen, Plätze, Innenräume sind Orte, die wir für die Erholung unserer Sinne brauchen, auch als Orientierungshilfen. Es sind überdies Orte, die Touristen anziehen. Das Denkmal bedeutet: denk mal! Ich kann deshalb SVP und FPS nicht verstehen, die sich doch verschiedenenorts richtigerweise um gewachsenes Kulturgut, Heimat und Tradition bemühen. Sie demonstrieren jetzt eher ein Denk-weg als ein Denk-mal. Uns allen sind doch alte, erhaltene Gasthöfe lieber als die neoheimatlichen Bindella-Restaurants. Lieber sind uns doch zu Gemeindesälen umgebaute alte Grossscheunen als monströse Glas-Beton-Bunker mitten im gewachsenen Ortstbild. Das neue Gesetz bringt uns endlich mehr Sicherheit und eine gesetzlich abgestützte Bewilligungspraxis, eine klarere Kompetenzzuteilung und für alle einsichtigere Beurteilungsmöglichkeiten. Die Resultate der Unterschutzstellung stehen inskünftig nicht mehr im leeren Raum, sondern werden zu lesbaren Zeugnissen. Der Unterhalt der Objekte wird ermöglicht. Es wird nicht mehr von Fall zu Fall eingegriffen, sondern es werden vorwiegend einvernehmliche Vertragslösungen gesucht. Das Denkmalpflegegesetz regelt die Grundsätze, also die Rahmenbedingungen und Wertbeurteilungen von langer Dauer, während das Baugesetz Vorschriften technischer Natur von kürzerer Dauer regelt.
Das Gesetz sieht einen Interieurschutz in moderater Form vor. Bei der Baugesetzrevision 1995 wurde der Interieurschutz de facto aufgehoben, denn damals entzogen wir dem Innenausbau die grundsätzliche Bewilligungspflicht. Heute kann mit dem Interieur jeder tun, was er will. Bei der nun vorgeschlagenen Regelung werden theoretisch höchstens 8 Prozent der Interieurs kontrollierbar; praktisch sind es aber sehr viel weniger, weil nicht

alle schutzwürdigen Objekte innen auch schutzwürdig sind. Wir sprechen also nicht von einer Käseglocke über den Bauten. Zur Erinnerung: Beim Schloss Kiesen nahm das Interieur Totalschaden; so etwas möchten wir nicht mehr. Beim Brand an der Berner Junkerngasse wurden nicht die Fassaden zerstört, sondern das Innere; man hat es restauriert. Wenn wir den Interieurschutz aufgeben, würde die Stadt Bern ihren Status als Unesco-Kulturgut verlieren. Wir Architekten, die sonst gerne Neues bauen, sind eindeutig und in allen Verbänden für das Denkmalpflegegesetz mit Interieurschutz.

Marthaler (SVP). Herr Reichenau hat von Scherbenhaufen gesprochen, und er meint, die SVP wolle sich von der Denkmalpflege lossagen. Herr Reichenau, Sie haben in den letzten Jahren wohl nicht immer gut zugehört. Die SVP hat immer die Meinung vertreten, wenn man die Denkmalpflege regeln wolle, müsse man sie in der Baugesetzgebung regeln. Das ist nicht neu, das war immer unsere Position, auch bei der Abstimmung über die Motion Erb. Wenn man ein neues Gesetz macht, ist nicht sicher, ob es besser sei als das alte. Aber das nur als Klammerbemerkung. Wenn wir von einer gesamtheitlichen Betrachtung ausgehen, so sehen wir deutlich, dass es sich hier wieder einmal um den klassischen Fall eines Gesetzes handelt, das in verschiedenen Direktionen angesiedelt wird. Wenn man die Sache ein wenig zusammenfassen möchte, so würde es nicht in die ED gehören. Die Baugesetzgebung aus dem Jahr 1985 zu revidieren würde etwa zwei bis drei Jahre dauern. Wir sind dann im Jahr 2003, und dann ist das Baugesetz schon fast 20 Jahre alt. In den letzten 15 Jahren hat aber in der Wirtschaft Wesentliches geändert. Wir hätten Punkte, die dringend zu revidieren wären; ich denke an die Zonen mit Planungspflichten, ich denke an die Ausnützungsziffern, ich denke an Verfahrensfragen. Alles das müsste man eigentlich tun. Stellen Sie jetzt das Ganze auch noch mit dem vielgerühmten NPM in Zusammenhang, mit dem Versuch, möglichst viele Verfahren zu vereinheitlichen! Deshalb müssen wir hier nein sagen, damit die Denkmalpflege nachher am richtigen Ort untergebracht werden kann. Ich lasse mich nicht inhaltlich darüber aus, ob im vorliegenden Gesetzesentwurf alles falsch oder richtig sei. Denkmalpflege ist nötig; das ist völlig klar. Aber der Gesetzesentwurf, wie er hier vorliegt, ist am falschen Ort angesiedelt, und er zementiert das Baugesetz, dessen Revision eigentlich an die Hand genommen werden müsste. Zur Denkmalpflege können Sie 25 Gesetzte machen. Denkmalpflege ist nicht in jedem Fall messbar; sie ist sehr abhängig von denjenigen, die denken, wie das Denkmal gepflegt werden müsse. Aber wenn man die Sache in den Gesamtzusammenhang stellt, dann hat es nichts mit Scherbenhaufen zu tun, es hat auch nichts damit zu tun, dass wir uns von der Denkmalpflege lossagen wollten. Es hat nur damit zu tun, dass man das Gesetz dorthin tun sollte, wo es hingehört, wenn man in den Verfahrensfragen ein wenig weiter denkt. Deshalb sind wir für Nichteintreten.

Sägesser (SVP). Unser Nichteintretensantrag hat natürlich auch damit zu tun, dass bei uns ein politischer Druck vorhanden ist. Die Argumente, die wir vorgebracht haben, sind die Argumente, die wir in unseren Bevölkerungskreisen immer wieder hören. Sie sind nicht einfach aus der Luft gegriffen. Vor ein paar Jahren wurde festgestellt, dass die privaten und die öffentlichen Eigentümer punkto Geld nicht gleich behandelt werden. Das ist heute immer noch so. Wir wollen deshalb Druck ausüben. Die Regierung und sicher auch die Sozialdemokraten sagen, der Prozentsatz, bei dem man Zwang ausüben müsse, sei so klein, dass es kaum noch Bedeutung habe. Da sagen wir, wenn es so unbedeutend ist, dann brauchen wir den Zwang gar nicht. Aber es wird am Zwang festgehalten. Wo ist da die Kompromissbereitschaft? Die finanziellen Fragen sind nicht geregelt. Wie hohe Beiträge sind an die einzelnen Projekte möglich? Nützt es dem Eigentümer überhaupt etwas? Noch zum Interieurschutz: Wir haben uns nicht grundsätzlich dagegen gewehrt. Aber in den Gemeinden gibt es viele bestehende Inventare, und jetzt soll automatisch der Interieurschutz noch darauf gepfropft werden. Da braucht es nicht noch den Zwang. Nur das haben wir beanstandet: den Zwang. Wenn wir ein Denkmalpflegegesetz haben und ein Haus mit dem Interieurschutz und mit Zwang belegen, wenn dann dem privaten Mann das Geld fehlt, dann kann er nur noch das Haus verfaulen lassen. Ich zweifle, ob das Denkmalschutz sei.

Gmünder (FPS). Es wird im Volk eben ein wenig anders diskutiert als in gewissen Amtsstuben. Man wirft uns etwa Scharfmacherei vor. Wenn die Herren Kulturpäpste meinen, jemand, der anderer Meinung ist, sei ein Kulturbanause und verursache Scherbenhaufen, dann ist das auch Scharfmacherei. Missbräuche sind vorgekommen, es gab Unzufriedenheit wegen langer Fristen für Auszahlungen, es gab denkmalpflegerische Forderungen, die man kaum bezahlen kann. Was nützt es, wenn alles schön gemacht ist und der Eigentümer daran verlumpen muss? Es gibt wohl reiche Leute, die alles ohne weiteres bezahlen können. Es ist ihnen gleich, ein Geländer zu vergolden oder eine Stukkatur machen zu lassen. Wir sind auch für den Heimatschutz und für den Denkmalschutz – aber vernünftig. Wenn etwas zum Selbstzweck wird und man viel wichtigere Sachen wie die Revision des Baugesetzes hinausschiebt, dann hat man die richtige Reihenfolge nicht mehr im Kopf und will nur mit Kürübungen glänzen. Man sollte aber zuerst die Pflichtübungen machen, und wenn man dann noch Geld hat, kann man die Kürübungen machen. Wir sind deswegen nicht Kulturbanausen, aber mit unserem Geld muss die Sache bezahlt werden. Denjenigen, welche die schönen Posten haben, ist es ab und zu gleichgültig, was etwas kostet; der Staat bezahlt ja. Aber letztlich bezahlt der Steuerzahler.

Lüthi (SVP, Uetendorf), Präsident der Kommission. Der gemeinsame Nenner besteht offenbar darin, dass alle für Denkmalpflege sind. Aber alles weitere verschwimmt schon in der Grauzone. Aus der Diskussion war allenfalls noch herauszuhören, dass der Freiwilligkeit ein hoher Stellenwert zukommt. Als Schicksalsartikel hat sich der Interieurschutz herauskristallisiert. Denjenigen, die für Nichteintreten plädieren, möchte ich doch entgegenhalten, dass der Interieurschutz jetzt wesentlich entschärft ist. Es ist gesagt worden, in der Kommissionsberatung sei die Schmerzgrenze erreicht worden, so dass man jetzt ein verträgliches, genehmigungsfähiges Gesetz vorlege. Daraus sei aber jetzt ein Scherbenhaufen geworden. Ich sage deutlich: Nein, es ist kein Scherbenhaufen, aber es kommen eben jetzt die Ängste zum Ausdruck. Von gewissen Altlasten her besteht eine gewisse Unsicherheit. Man müsste das berücksichtigen. Auf der andern Seite muss ich feststellen, dass wir beim Eintretensentscheid in der Kommission nur eine knappe Mehrheit hatten und am Ende eine grosse Mehrheit. Mein Wunsch wäre, dass es hier im Rat auch so geht. Vielleicht treten wir nur mit knapper Mehrheit auf die Vorlage ein und werden am Ende der Detailberatung das Gesetz mit grosser Mehrheit annehmen. Das wäre schön.
Die Diskussion dreht sich immer wieder um die Frage, ob man alles in das Baugesetz hineinpacken sollte, ob man zuerst das Denkmalpflegegesetz oder das Baugesetz behandeln sollte. Fangen wir doch mit etwas an. Machen wir Nägel mit Köpfen und akzeptieren die Priorität, die daraus entstanden ist, dass wir ein so altes Denkmalpflegegesetz haben. Wenn man zu neuen Ufern aufbrechen will, muss man die alten zuerst verlassen. Deshalb fordere ich Sie zu ein wenig Mut auf und bitte Sie, auf das Gesetz im dritten Anlauf einzutreten.

Annoni, directeur de l'instruction publique. J'aimerais tout d'abord remercier la commission parlementaire pour le travail extraordinaire qu'elle a fourni, et en particulier son président, Arnold Lüthi, pour la remarquable préparation et pour le remarquable engagement dont il a fait preuve dans cette affaire.
A la remarque d'Alfred Marthaler, je précise que nous ne faisons pas une loi nouvelle, mais que nous remplaçons une ancienne loi par une loi plus moderne et plus adaptée à la situation dans laquelle nous vivons. La loi sur la protection du patrimoine actuellement en vigueur date de 1902 et elle est lacunaire sur bien des points. Elle a même conduit à des pertes de substance en matière de patrimoine. Depuis les années 70, plusieurs parlementaires sont intervenus pour que l'on présente et que l'on prépare une nouvelle loi sur la protection du patrimoine. Ces tentatives ont plus ou moins toutes échoué, au niveau de la procédure de consultation déjà. Celle que nous avons devant nous a même été très critiquée dans la procédure de consultation. La commission l'a reprise, l'a travaillée et présente maintenant un projet équilibré au Grand Conseil, projet qui recevra le soutien également du gouvernement. L'ancienne loi manque de précision et donne beaucoup trop de pouvoir d'appréciation à l'administration. Bien des critiques formulées à l'égard des services de la protection du des monuments historiques et des sites sont dues en partie à cette loi de 1902, qui attribue mal les compétences et fixe mal la procédure. Par conséquent, si vous voulez corriger la situation actuelle, la seule façon de procéder intelligemment au départ est d'améliorer les choses, en acceptant l'entrée en matière sur cette nouvelle loi.
Parmi les points positifs de ce projet, je me bornerai à en mettre en évidence un seul: l'inventorisation. Ne peuvent faire l'objet d'un classement ou d'une protection que les objets immobiliers qui sont inventoriés. L'inventaire se fait conformément à la loi sur les constructions, c'est-à-dire canton et communes ensemble, et conformément à ce qu'a demandé le Grand Conseil dans la motion Erb. C'est un grand progrès pour les propriétaires par rapport à la situation actuelle: en effet, celui qui achète un ancien bâtiment qui n'est pas répertorié sait que les services de protection du patrimoine ne viendront pas lui donner des indications sur la manière dont il faut travailler. Cette nouvelle loi crée une sécurité juridique beaucoup grande pour les propriétaires sur le plan de la procédure que cela n'était le cas par le passé avec l'ancienne loi. Cette loi a une certaine philosophie, une fois que la commission a amené ses amendements. Comme l'a dit M. le député Sägesser, il n'y a pas d'obligation et l'administration doit discuter et convaincre. C'est pourquoi la loi privilégie toujours la solution contractuelle. La solution avec obligation n'est prévue que dans des cas minoritaires, qui ne représentent qu'un à deux pour cent des cas. Ceux qui sont maires ici dans ce Grand Conseil le savent: nous devons malheureusement prévoir certaines dispositions pour cette petite minorité, qui empêche la communauté de vivre convenablement, parce que c'est justement là qu'on rencontre des problèmes avec la loi. Grâce à la commission, le projet qui vous est présenté maintenant est beaucoup plus libéral que la loi actuelle. Si l'on n'entre pas en matière, cela signifie que l'on conserve une loi beaucoup plus interventionniste. Il ne faut pas dire que nous n'avons pas adapté la loi sur les constructions à la loi actuelle: beaucoup de dispositions de la loi sur les constructions ont été révisées dans le projet de loi actuel. Le schéma de la page 8 du rapport, où figure en blanc ce qui est concerné par la loi sur les constructions et en gris là où intervient la loi sur la protection du patrimoine, montre que les compétences sont attribuées d'une manière très claire.
Il faut également préciser que la protection du patrimoine immobilier, dans certains cas, concerne aussi l'intérieur et cela fait peur Ce projet prévoit que des détails d'architecture intérieure, que l'agencement des pièces du patrimoine immobilier peuvent faire l'objet d'un classement. La protection du patrimoine, c'est la sauvegarde d'un ensemble de valeurs immobilières qui font partie de l'héritage culturel de notre communauté; les structures intérieures sont aussi concernées. La protection du patrimoine n'est pas une opération de chirurgie esthétique, elle va en profondeur et met en évidence des richesses qui participent à la formation de notre identité. Aucun architecte ne vous dira que l'intérieur ne joue aucun rôle en matière de protection du patrimoine. Toutefois, l'article 15 de cette loi a été libellé par la commission de telle sorte que le classement de l'intérieur n'intervient que pour les biens d'une importance primordiale pour l'héritage culturel du canton. Non seulement le principe de proportionnalité a été respecté, mais encore le principe de subsidiarité. Encore ici, c'est la solution contractuelle qui est remise en évidence et qui a la priorité par rapport à l'intervention par décision. Cela confirme encore une fois l'esprit libéral de cette loi.
En conclusion, j'aimerais revenir sur les déclarations de M. le député Sägesser concernant l'appréciation politique de la loi. L'Etat a des responsabilités en matière d'éducation, de santé publique, d'agriculture, etc.: tous ces domaines sont énumérés dans la Constitution. La protection du patrimoine constitue aussi un domaine d'activité où l'Etat a des responsabilités. La Constitution le prévoit à l'article 32; il n'est jamais bon de se distancier de la volonté du peuple. Qui va protéger le patrimoine si l'Etat n'intervient pas? Poser la question équivaut à y répondre. Un élément important de la nouvelle loi est qu'elle va durer dans un nouveau siècle. Le siècle qui s'annonce sera marqué des changements sociaux importants, par des conflits, par des migrations, par une société qui sera de plus en plus multiculturelle: c'est un état de fait. Au courant du prochain siècle, le régime des propriétaires dans ce canton va changer. Cette loi a aussi pour mission d'être dans le siècle à venir une manière de maintenir et de préserver l'identité bernoise. Notre histoire, nos traditions, tout ce qui fait la force de l'identité culturelle bernoise ne sera pas protégé automatiquement par tous les propriétaires futurs, avec les changements que connaîtra cette société. Il faudra des instruments pour préserver les éléments de notre patrimoine qui jalonnent toute notre histoire. Si nous voulons que les générations futures aient aussi des points de référence, comme nos pères nous les ont donnés, si nous voulons maintenir une forme de défense positive et notre identité, à un moment où l'on affirme que cette identité-là est en danger, il est nécessaire d'entrer en matière sur cette loi, de rejeter la demande de renvoi et de reprendre la solution prévue par la commission et par le gouvernement.

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung. Zuerst befinden wir über den Nichteintretensantrag SVP (Sägesser) / Stöckli. Wenn er abgelehnt wird und damit Eintreten beschlossen ist, stimmen wir noch über den Eventualantrag Sägesser für Rückweisung ab.

Abstimmung

Für den Antrag SVP (Sägesser) / (Stöckli	72 Stimmen
Dagegen	109 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Singer (SVP). Sie haben den Nichteintretensantrag abgelehnt. Damit kommt noch der Eventualantrag auf Rückweisung zum Zug. Dazu möchte ich noch etwas sagen. Für 9 von 10 Gemeinden ist die Denkmalpflege ein rotes Tuch. Das ist einfach so und es kommt nicht von ungefähr. Klar, wir machen öfters die Faust im Sack. Nach der Eintretensdebatte konnte man meinen, das Gesetz von 1902 sei ein schlechtes Gesetz, und mit ihm könne man nichts regeln. Das ist nicht so. Die Denkmalpflege hat im Kanton Bern einen hohen Stellenwert. Der Interieurschutz, der gesetzlich nirgends verankert ist, ist trotzdem angewendet worden. Man hat zwar in der Kommission gesagt, er

beruhe ganz auf dem Einverständnis der jeweiligen Eigentümer. Meistens haben die Bauherren punkto Interieurschutz zuerst grosse Bedenken, geben aber schliesslich doch ihre Einwilligung, um nicht noch einmal eine Bauverzögerung und damit auch eine Verteuerung heraufzubeschwören. So schlecht funktionierte also das bisherige Denkmalpflegegesetz gar nicht. Der ganze Werdegang des Gesetzes zeigt aber, wie problematisch die Sache ist. In der Kommission wurde das Eintreten nur sehr knapp beschlossen. Das zeigt das Unbehagen. Wohl hat man in der Kommissionsberatung gewisse Zähne ziehen können. Aber es gibt immer noch verschiedene Punkte, die man noch berücksichtigen sollte. Deshalb bitte ich Sie, der Rückweisung an den Regierungsrat mit den Auflagen zuzustimmen. Zu dieser Abstimmung verlange ich Namensaufruf.

Käser (FDP, Langenthal). Es ist manchmal nicht so populär, eine differenzierte Meinung zu haben. Aber es ist eine Tatsache, dass es auch Gemeindepräsidenten gibt, die mit der Denkmalpflege positive Erfahrungen machen. Ich selbst gehöre zu dieser Gruppe. In Langenthal haben wir das alte Gemeindehaus, und wir haben dort das Interieur unter starker Anteilnahme der Denkmalpflege saniert. Wir haben dabei einen guten Weg gefunden. Es gibt andere Beispiele. Die Altstadt von Bern können wir touristisch anpreisen, weil sie ein Bijou ist, und wir haben alle Freude daran. Sie glauben nicht im Ernst, dass sich die Altstadt heute so präsentieren würde, wenn es keine gesetzlichen Bestimmungen gegeben hätte. Ich bin froh, dass der Nichteintretensantrag klar abgelehnt worden ist, und ich bitte Sie, auch den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Präsidentin. Herr Singer hat Namensaufruf verlangt. Das Begehren muss von mindestens 35 Mitgliedern des Grossen Rats unterstützt werden.

Abstimmung
Für namentliche Abstimmung 130 Stimmen

Namentliche Abstimmung
Für den Rückweisungsantrag mit den Anträgen der SVP stimmen: Aebersold, Aebischer, Aeschlimann, Amstutz, Anderegg-Dietrich, Badertscher-Gerber, Balmer, Barth (Burgdorf), Bernhard-Kirchhofer, Bichsel, Brodmann, Brönnimann (Oberbalm), Brönnimann (Belp), Burkhalter, Burn, Eberhart, Eberle, Etter, Friedli, Glur-Schneider, Gmünder (Biel), Grunig, Guggisberg, Günter, Haldemann, Hess (Bern), Hofer (Schüpfen), Hostettler, Huber, Hubschmid, Hurni (Sutz), Jenni-Schmid, Kaiser, Knecht, Küng (Diemtigen), Küng-Marmet, Landolt, Lecomte, Liechti, Marthaler, Messerli, Meyer (Langenthal), Michel (Brienz), Michel (Meiringen), Müller (Zäziwil), Oesch, Oppliger, Pfister (Wasen i.E.), Richard, Rüfenacht-Frey, Rufer-Wüthrich, Sägesser, Salzmann, Schaad, Schneiter, Siegenthaler (Rüti bei Büren), Siegenthaler (Bern), Siegenthaler (Münchenbuchsee), Singer, Steinegger, Sterchi, Studer, von Allmen (Wengen), Wandfluh, Werren (Boltigen), Widmer (Wanzwil), Wiedmer, Zesiger, Zumbrunn (69 Ratsglieder).

Dagegen stimmen: Aellen, Albrecht, Allemann, Antener, Bernasconi, Bieri, Blatter (Bern), Blatter (Bolligen), Bommeli, Boss, Bourquin, Breitschmid, Buchs, Bütler, Daetwyler, Dätwyler, Donzé, Eigenmann Fisch, Emmenegger, Fischer, Flückiger, Frainier, Frey, Fritschy, Gagnebin, Galli, Gauler, Gerber (Hinterkappelen), Gerber (Thun), Gerber (Bienne), Germann, Gfeller (Lyss), Gfeller (Rüfenacht), Graf, Gresch, Grossenbacher-Frei, Gusset-Durisch, Hayoz-Wolf, Hess-Güdel, Hofmann, Horisberger, Houriet, Hunziker, Hurni-Wilhelm, Iseli (Biel), Iseli-Marti, Jaggi, Käser (Meienried), Käser (Langenthal), Käser (Münchenbuchsee), Kauert-Loeffel, Keller-Beutler, Kempf Schluchter, Kiener Nellen, Koch, Künzler, Kurth, Lachat, Lauterburg-Gygax, Lörtscher, Lüthi (Münsingen), Markwalder, Marti-Caccivio, Matti, Mauerhofer, Morgenthaler, Moser (Biel), Mosimann, Müller (Thun), Neuenschwander (Rüfenacht), Perrenoud, Pfister (Zweisimmen), Portmann, Reichenau, Renggli, Rickenbacher, Rychiger, Ryser, Rytz, Santschi, Schär-Egger, Schärer (Bern), Schärer (Ostermundigen), Schiltknecht, Seiler (Bönigen), Seiler (Moosseedorf), Sidler (Port), Sidler (Biel), Siegrist, Stauffer, Stoffer-Fankhauser, Strecker, Streiff-Feller, Sutter, Tanner, Tellenbach-Sommer, von Allmen (Gimmelwald), von Ballmoos, von Escher-Fuhrer, Voutat, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Zaugg (Burgdorf), Zbären, Zbinden Günter (109 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthält sich: Bühler.

Abwesend sind: Aeschbacher, Barth (Biel), Bolli Jost, Burger-Bono, Egger-Jenzer, Erb, Gilgen-Müller, Hofer (Biel), Kaufmann, Lack, Lüthi (Uetendorf), Meyer (Roggwil), Neuenschwander (Belp), Pauli , Schürch, Siegenthaler (Oberwangen), Stöckli, Voiblet, Wyss, Zaugg (Fahrni) (20 Ratsmitglieder).

Präsidentin Haller stimmt nicht.

Präsidentin. Der Rat hat den Rückweisungsantrag mit 109 gegen 69 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Damit ist Eintreten auf das Gesetz beschlossen.

Detailberatung

Art. 1–7 und Art 8 Abs. 1
Angenommen
Art. 8 Abs. 2

Antrag Stöckli
Das Gemeinwesen, das die Vorkehrungen anordnet oder ergreift, trägt die Kosten. (Rest streichen.)

Gmünder (FPS). Der Antrag zu Artikel 8 Absatz 2 ist nicht gerade überzeugend; es ist ein halb lauwarmer Antrag. Wir erhalten ihn aufrecht, sind aber nicht traurig, wenn Sie ihn ablehnen.

Annoni, directeur de l'instruction publique. En fait, la deuxième partie de cet article concerne les bâtiments qui ont des défauts, comme par exemple les tuiles qui tombent et constituent un danger pour la collectivité. Dans de tels cas, c'est manifestement le propriétaire qui doit prendre en charge ces coûts et non pas l'Etat. Cette partie-là de cette disposition n'a rien à voir avec la protection du patrimoine en tant que telle et c'est pourquoi je vous prie de rejeter la demande.

Abstimmung
Für den Antrag Stöckli 5 Stimmen
Dagegen 123 Stimmen
(4 Enthaltungen)

Art. 9–12 und Art. 13 Abs. 1
Angenommen

Art. 13 Abs. 2

Antrag SVP (Salzmann)
Streichen: ... in der Regel ...

Salzmann (SVP). Ich bin nicht stur gegen die Denkmalpflege, ich bin sogar für Denkmalpflege, aber sie muss vor allem auf

freiwilliger Basis und in einem vernünftigen und realistischen Rahmen stattfinden, und sie muss auch finanziell verantwortbar sein. Es braucht ein besseres Mitspracherecht des Eigentümers. Wenn es heisst, die Unterschutzstellung erfolge «in der Regel» mit Zustimmung des Eigentümers, so ist das erfahrungsgemäss in der Praxis eben ohne Zustimmung des Eigentümers. Herr Grossrat Sutter hat zwar gesagt, es gehe meistens um menschliche Probleme; aber in vielen Fällen geht es eben um finanzielle Probleme. Deshalb stelle ich den Antrag, «in der Regel» zu streichen.

Sutter (FDP). Die FDP-Fraktion ist mehrheitlich der Ansicht, «in der Regel» dürfe nicht gestrichen werden. Mit dieser Formulierung wird nämlich betont, dass wir die Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümerin wollen; das soll eben die Regel sein. Die Ausnahme wäre dann die behördliche Unterschutzstellung.

Reichenau (GFL). Die GFL-Fraktion ist gegen den Antrag. Der Absatz 2 besagt, im Normalfall versuche man bei einer Unterschutzstellung eine Einigung zu erzielen. Dieser Normalfall gilt in 99 Prozent der Fälle. Ausnahmsweise aber gibt es die Möglichkeit, dass der Regierungsrat eine behördliche Unterschutzstellung anordnet. Dazu gibt es noch viele Einschränkungen, die der Artikel 15 nennt. Wenn «in der Regel» gestrichen wird, der zweite Teil des Satzes aber stehen bleibt, dann bedeutet der Satz, dass in jedem Fall Einigung erzielt werden muss, dass es aber doch noch Ausnahmen geben kann. Das ergibt keinen Sinn; man erreicht so nur eine Verunklärung. Wenn man aber «in der Regel» streicht und den zweiten Teil des Satzes, nach dem Komma, auch streichen möchte, dann soll man es klar sagen. Ich bitte Herrn Salzmann zu sagen, ob er meint, es dürfe überhaupt keine Ausnahmen mehr geben.

Sägesser (SVP). Die SVP-Fraktion stimmt dem Antrag zu, und zwar weil damit einfach die Schwelle bei der Zwangsanwendung erhöht wird.

Salzmann (SVP). Ich möchte Herrn Reichenau so antworten: Wenn hier «in der Regel» steht, bedeutet dies, dass der Eigentümer in einem speziellen Fall keine Chance hat. «In der Regel» muss gestrichen werden, damit die Unterschutzstellung wirklich nur erfolgen kann, wenn der Eigentümer zustimmt. So wie bisher diskutiert wurde, muss ich annehmen, die Sprecher hätten alle grosse Erfahrung im Umgang mit der Denkmalpflege. Ich nehme es an, denn sonst kann man nicht so reden. Wenn Herr Reichenau sagt, die SVP wolle sich entziehen, dann muss ich fragen: Wer hat eigentlich alle die schönen Häuser in den Streusiedlungen erhalten? Wer anders als Leute von der SVP? Wenn in Städten wie Langenthal die Gemeindepräsidenten andere Meinungen haben, dann habe ich nichts dagegen. Die städtischen Probleme kenne ich weniger. Aber auf dem Lande stelle ich immer wieder Schwierigkeiten fest. Deshalb möchte ich, dass die Eigentümer zustimmen müssen. Wenn meine Formulierung nicht ausreicht, dann ersuche ich den Kommissionspräsidenten, diesen Artikel in die Kommission zurückzunehmen.

Lüthi (SVP, Uetendorf), Präsident der Kommission. Die Kommission hat die Einvernehmlichkeit bei der Unterschutzstellung als Regel angesehen. Man sagte, diese Einvernehmlichkeit könne etwa in 97 Prozent der Fälle erreicht werden. Die behördliche Anordnung soll die Ausnahme bilden. Die Kommission hat ganz bewusst «in der Regel» und «ausnahmsweise» einander gegenübergestellt. Deshalb ist nicht einzusehen, weshalb man das wieder streichen sollte. Die Streichung ergäbe eine starke Veränderung, so dass der Artikel nicht mehr im Sinn der Kommissionsmehrheit wäre.

Annoni, directeur de l'instruction publique. M. le député Salzmann a raison de souligner que dans les campagnes la conservation du patrimoine s'est faite grâce à l'engagement personnel de beaucoup de propriétaires. Nous leur sommes reconnaissants de l'avoir fait. Cette loi, si elle est par exemple appliquée aussi cent ans comme l'a été l'autre loi, elle va concerner des époques qui vont changer par rapport à l'époque que nous vivons à l'heure actuelle. Cette loi, et cette disposition en partie aussi, qui est applicable pour l'ensemble du canton, donc également pour les villes, les centres et pas seulement les campagnes, doit se préparer à des situations extraordinaires engendrées par les changements sociaux que nous n'éviterons pas. Je vous prie de retenir aussi la solution de la commission et de rejeter la proposition de M. Salzmann.

Abstimmung

Für den Antrag SVP (Salzmann)	49 Stimmen
Dagegen	92 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Art. 13 Abs. 3 und 4, Art. 14 und Art. 15 Abs. 1–3
Angenommen

Art. 15 Abs. 4

Antrag GB (Gresch)
... festgelegt. Innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen unbeweglicher Denkmäler privater Eigentümerinnen und Eigentümer können nur Gegenstand der Unterschutzstellung sein, wenn sie für das kulturelle Erbe des Kantons Bern von überragender Bedeutung sind.
Antrag SVP (Salzmann)
Streichen

Antrag SVP (Siegenthaler, Rüti b. Büren)
Streichen: ... unter Vorbehalt der Fälle nach Absatz 3 ...

Gresch (GB). Mit dem Antrag zu Artikel 15 möchten wir einzig und allein ein Missverständnis korrigieren. In der Kommission haben wir uns darauf geeinigt, dass ein Interieur nur unter Schutz gestellt werden soll, wenn es für das kulturelle Erbe des Kantons von überragender Bedeutung ist. Um es elegant zu machen, haben wir im Absatz 4 nicht noch einmal gesagt, was im Absatz 3 schon steht, sondern einfach geschrieben: «unter Vorbehalt der Fälle nach Absatz 3 ...» Eigentlich meinte aber die Kommission nur den Fall mit überragender Bedeutung. Die andere Bedingung, nämlich dass das betreffende Interieur nur unter Schutz gestellt werden darf, wenn es nicht inventarisiert ist, davon hat nie jemand gesprochen; das wäre auch nicht im Sinn der Kommission. Gerade weil das Interieur meistens nicht inventarisiert wird, macht die Formulierung der Kommissionsvorlage keinen Sinn. Sowohl Herr Ryf, der Amtsvorsteher, wie Frau Herzog, Juristin bei der ED, haben mich in dieser Auffassung bestätigt. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Salzmann (SVP). Es geht bei allen diesen Anträgen zum Artikel 15 Absatz 4 mehr oder weniger um das Gleiche. Ich persönlich bin der Auffassung, der Interieurschutz könne auf freiwilliger Basis gemacht werden oder bei Kantonsliegenschaften. Aber man sollte nicht Private oder Gemeinden verpflichten, das unbedingt zu machen. Eine Gemeinde will ein altes Schulhaus nach langem Hin und Her umbauen, obwohl die Gemeindeversammlung ganz klar abgelehnt hat. Die Gemeindebehörde hat den Umbau durchgesetzt. Aber die Schulräume, wie sie heute

vorgeschrieben sind, entsprechen dem alten Schulhaus überhaupt nicht. Wenn wir dort Schulklassen unterbringen wollen, müssen wir im Innern manches ändern. Ich stelle mir vor, dass wir das nicht mehr tun könnten, wenn wir den Interieurschutz hätten. Deshalb beantrage ich, den Absatz 4 zu streichen. Heinz Siegenthaler beantragt, nur den Satzteil «unter Vorbehalt der Fälle nach Absatz 3» zu streichen. Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrags Siegenthaler (Rüti b. Büren) zurück.

Siegenthaler (SVP, Rüti b. Büren). Mit dem alten Gesetz ist schon sehr viel punkto Denkmalpflege getan worden. Nun soll aber das alte Gesetz keinen Wert mehr haben. Zu meinem Antrag: Mir geht es vor allem um den Interieurschutz bei privaten Liegenschaften. Es betrifft meistens Wohnungen, also den intimen Bereich. Da stelle ich die Rechte des Privaten über das öffentliche Recht. Man strebt einvernehmliche Lösungen an. Wenn wir aber das Gesetz so annehmen würden, dann gäbe es die Möglichkeit, eine behördliche Unterschutzstellung mit Zwang durchzusetzen. Ich frage mich, wie diskussionsbereit die verantwortlichen Leute der Verwaltung noch sind, wenn sie genau wissen, dass sie, falls einer nicht einlenkt, ihn zwingen können. Deshalb finde ich, im privaten Bereich sollte der Interieurschutz ausgeklammert sein. Das bedeutet nicht, dass man dann alles zerstört. Es gibt sehr viele Leute, die eine alte Liegenschaft besitzen und daran viel mehr Freude haben als der Kanton und für die Erhaltung viel mehr tun, als sie tun müssten. Ich tendiere auf mehr Eigenverantwortung. Man wird mir entgegenhalten, es gebe immer wieder Sündenfälle, es gebe immer wieder Leute ohne Verständnis für Denkmalpflege, und dann gehe etwas Unersetzliches kaputt. Das gebe ich zu. Wenn etwas kaputt geht, ist es wie ein Sterben. So ist es halt: Das Sterben gehört auch zum Leben. Ohne das Sterben gibt es kein Leben, keinen Neubeginn.

Sägesser (SVP). In der Kommission hatte man das minimale Ziel, einen zwangsmässigen Interieurschutz für die privaten Eigentümer aus dem Gesetz zu entfernen. Wir waren in der Kommissionsdiskussion schon im Bereich des Baugesetzes, als wir merkten, dass wir wieder zurück zum Denkmalpflegegesetz mussten. Wir bekamen einen Vorschlag mit einer hohen Schwelle, indem nur der Regierungsrat die Unterschutzstellung verfügen kann. Wenn wir nun noch im Artikel 15 Absatz 4 den zweiten Satz streichen, dann haben wir den Zwang beim Interieurschutz bei privaten Objekten beseitigt. Das heisst aber nicht, dass man nicht Interieurschutz betreiben kann. So würde die SVP zustimmen. Der Antrag Salzmann ist zurückgezogen. Sollte unser zweiter Antrag scheitern, bleibt noch der Antrag Gresch, der ebenfalls die Schwelle erhöhen würde.

Reichenau (GFL). Unsere Fraktion unterstützt den Antrag Gresch und lehnt den Antrag Siegenthaler (Rüti b. Büren) ab. Mit dem Antrag Siegenthaler wird ausgeschlossen, dass innere Bauteile durch behördliche Verfügung unter Schutz gestellt werden können. Das widerspricht einer wichtigen Neurungsidee des Gesetzes, für die man in der Kommission einen Konsens gefunden hat. Der Konsens lautet: Unter ganz bestimmten, eingeschränkten Voraussetzungen sollen Interieurs in Denkmälern von Privaten auch dann unter Schutz gestellt werden können, wenn die Privaten einer einvernehmlichen Lösung nicht zustimmen. Das Muster, wie das vor sich gehen soll, ist durch die Absätze 1 bis 3 im Artikel 15 klar geregelt. Das Vorgehen ist äusserst restriktiv. Es geht um Ausnahmefälle. Nur wenn keine einvernehmliche Lösung möglich ist, kann der Regierungsrat – nicht die kantonale Fachstelle, wie im ursprünglichen Entwurf vorgesehen – die Unterschutzstellung verfügen. Im Absatz 4 heisst es dann noch zusätzlich, das Ganze sei nur möglich bei Objekten von überragender Bedeutung für den Kanton. Mir scheint, es müsse das Sicherheitsventil geben, dass der Regierungsrat solche Interieurs von überragender Bedeutung schützen kann. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Siegenthaler (Rüti b. Büren) abzulehnen und den Antrag Gresch anzunehmen.

Müller (SP, Thun). Bei der Unterschutzstellung gibt es drei Stufen. Es gibt erstens die einvernehmliche Lösung, die in der grossen Mehrheit aller Fälle zum Zug kommt. Zweitens gibt es die behördliche Unterschutzstellung dort, wo man die einvernehmliche Lösung nicht findet, wobei die Bedingung besteht, dass das Objekt inventarisiert ist. Drittens gibt es den ultimativen Notnagel bei Sachen, die man vorher nicht wusste, die zum Vorschein kommen und die überragende Bedeutung für den Kanton haben. Für den Interieurschutz aber gibt es gemäss Kommissionsantrag eigentlich nur noch zwei Stufen, nämlich die einvernehmliche Lösung und den Notnagel. Die behördliche Unterschutzstellung gemäss Stufe 2 gibt es beim Interieurschutz nicht. Der Kompromiss besteht darin, dass man die normale behördliche Unterschutzstellung für inventarisierte Objekte gestrichen hat. Wir haben dem zugestimmt unter der Bedingung, dass wenigstens der Notnagel bleibt. Wenn man den aber jetzt auch noch fortputzen will, dann machen wir nicht mehr mit. Wir bedauern es fast ein wenig, dass Herr Salzmann seinen Antrag zurückgezogen hat. Wir wären beinahe geneigt gewesen, dem zuzustimmen. Ich vermute allerdings, dass der Antrag ungefähr das Gegenteil dessen bedeutete, was Herr Salzmann eigentlich wollte.

Pfister (FDP, Zweisimmen). Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag Gresch und lehnt den Antrag Siegenthaler (Rüti b. Büren) ab, und zwar mit den gleichen Argumenten, wie sie die Vorredner schon vorgebracht haben.

Lüthi (SVP, Uetendorf), Präsident der Kommission. Die Begründungen zu den drei Anträgen sind nachvollziehbar, nur bedeuten sie nicht das Gleiche. Wenn ich mir überlege, wie die Entscheide jetzt gefällt werden könnten, ist mir nicht wohl dabei. Es würde etwas herauskommen, das wahrscheinlich niemandem ganz recht wäre. Ich schlage vor, den Artikel 15 Absatz 4 in die Kommission zurückzunehmen.

Präsidentin. Ist der Rat damit einverstanden, dass der Artikel 15 Absatz 4 in die Kommission zurückgenommen wird? – Das scheint der Fall zu sein.

Art. 16 Abs. 1

Antrag SVP (Salzmann)
Unterschutzstellungen begründen einen Entschädigungsanspruch für die Mehrkosten der Eigentümerin ...

Salzmann (SVP). Es geht hier um den Entschädigungsanspruch bei einer Unterschutzstellung. Es steht nichts darüber, wie hoch die Entschädigung sein soll. Für mich ist klar, dass die Mehrkosten, die entstehen, gedeckt werden müssen. Wenn das der Fall ist und der Eigentümer einverstanden ist, dann habe ich nichts gegen eine Unterschutzstellung. Aber heute scheitert die Sache oft an den Finanzen. Wer die Sache schon einmal durchgespielt hat, weiss genau, wie gross diese Mehrkosten sein können; es kann in die Zehntausende von Franken gehen. Frau Grossrätin Streiff hat gesagt, etwa 95 Prozent der Eigentümer seien mit einer Unterschutzstellung einverstanden. Das stimmt – aber nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Gemeinde ein Baugesuch bewilligen muss. Wenn sie dann merken, welche Auflagen bestehen, dann wird es schwierig. Deshalb müssen die Mehrkosten gedeckt sein.

Graf (FDP). Man könnte jetzt viele Geschichten erzählen. Ich verzichte darauf und gebe der SVP auch keinen Tip, wo sie den

Antrag unterbringen müsste. Hier ist er komplett am falschen Ort. Es geht hier nämlich um Entschädigung bei materieller Enteignung. Der Antrag Salzmann aber will eine Entschädigung bei blosser Unterschutzstellung. Es ist fast nicht nachvollziehbar, wie eine Unterschutzstellung eine materielle Enteignung nach sich ziehen könnte. Dies ist fast nur bei archäologischen Denkmälern denkbar, wenn man sagen müsste, ein Stück Land dürfe nicht mehr bebaut werden. Aber wenn man ein bestehendes Objekt unter Schutz stellt, entstehen keine Kosten, ausser vielleicht durch das Anbringen einer Plakette. Kosten entstehen anderswo; aber das können Sie selber nachlesen.

Sägesser (SVP). Die SVP-Fraktion hat dem Antrag zugestimmt, und zwar in dem Sinn, dass den Mehrkosten Rechnung getragen werden muss. Die SVP ist sich bewusst, dass in der zweiten Lesung festgestellt werden müsste, wo und wie die Sache eingeordnet werden soll. Die Richtung wäre dokumentiert, und sie stimmt.

Bernasconi (SP). Ich würde ein Fragezeichen zu den Mehrkosten machen, die Herr Salzmann als bekannt voraussetzt. Wir haben in Worb auch lange Erfahrung mit der Denkmalpflege, und solche Summen, wie sie herumgeboten werden, haben wir noch nie gehabt. Wir hatten dagegen immer eine gute Beratung durch die Denkmalpflege und eine gute Zusammenarbeit im Vollzug.
Jetzt zum Antrag: Nach unserem Dafürhalten kann das gar nicht funktionieren. Herr Salzmann hat den Artikel nicht zu Ende gelesen. Es heisst nämlich, Unterschutzstellungen begründen eine Entschädigung, «wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen». Die Grundvoraussetzung für eine Entschädigung ist eine enteignungsähnliche Wirkung. Von daher kann man nicht über die Mehrkosten reden. Es wird das entschädigt, was Enteignungswirkung entfaltet. Wenn Sie am Antrag festhalten wollen, müsste man die Sache in die Kommission zurücknehmen. Aber ich beantrage Ablehnung des Antrags Salzmann.

Salzmann (SVP). Ich bin mir bewusst, dass es sich um eine heisse Sache handelt. Aber wir haben eben wirklich viele Fälle, die einer Enteignung gleichkommen. Aber wenn man die Sache so auslegt, dass nur diejenigen Geld bekommen, die gezwungen worden sind, dann wäre das auch falsch. Meine Meinung ist, dass überall die Mehrkosten abgegolten werden sollen.

Lüthi (SVP, Uetendorf), Präsident der Kommission. Bei der Beratung in der Kommission wurden die Auswirkungen des Entschädigungsartikels auf den Kanton, aber auch auf Private abgewogen. Herr Regierungsrat Annoni hat versprochen, die entsprechende Verordnung werde bis zur zweiten Lesung des Gesetzes in groben Zügen vorhanden sein; man wird dann besser sehen, in welcher Richtung die Sache geht. Der Entschädigungsanspruch für die Mehrkosten, wie ihn Herr Salzmann beantragt, ist eigentlich ein Eigengoal. Denn bei der materiellen Enteignung geht es nicht um Mehrkosten wegen der Unterschutzstellung, sondern es geht um viel mehr. Bei materieller Enteignung müssen unter Umständen sogar Ersatzanlagen bezahlt werden. Deshalb muss man den Antrag Salzmann ablehnen.

Abstimmung

Für den Antrag SVP (Salzmann)	41 Stimmen
Dagegen	88 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Art. 16 Abs. 2
Angenommen

Art. 17 Abs. 1

Antrag SVP (Zaugg, Fahrni)
... Denkmals ist zulässig, wenn die Fachstellen der zuständigen Direktion die entsprechende ...

Präsidentin. Der Antrag wird von Herrn Oesch begründet.

Oesch (SVP). Im Artikel 17 Absatz 1 steht, die Veränderung eines Denkmals sei zulässig, wenn die «zuständige Stelle der Erziehungsdirektion» es bewillige. Wir wissen aber, dass mehrere Direktionen involviert sind. Deshalb schlägt Kollege Zaugg vor, «die Fachstelle der zuständigen Direktion» hinzuschreiben und die Erziehungsdirektion nicht explizit zu erwähnen.

Sutter (FDP). Zuständig für die Unterschutzstellung ist tatsächlich die Erziehungsdirektion. Aber die FDP-Fraktion kann auch mit der vorgeschlagenen Neuformulierung leben.

Abstimmung

Für den Antrag SVP (Zaugg, Fahrni)	75 Stimmen
Dagegen	54 Stimmen
	(5 Enthaltungen)

Art. 17 Abs. 2–4 und Art. 18–24 Abs. 1–3
Angenommen

Art. 24 Abs. 4 (neu)

Antrag Stöckli)
Die Abgeltung von Kosten infolge Verzögerungen oder allfälligen Projektänderungen, hervorgerufen durch wissenschaftliche Untersuchungen, muss der Kanton tragen.

Gmünder (FPS). Für uns ist nicht ganz klar, ob bei privaten Bauten die Kosten für Verzögerungen infolge archäologischer Forschungen und Grabarbeiten, die sehr lange dauern können, vom Kanton getragen werden. Im Artikel 24 Absatz 2 steht, die Details regle die Verordnung. Ich selbst bin zu wenig involviert, aber Kollege Stöckli hat offenbar gesehen, dass man hier eine Ergänzung braucht.

Sutter (FDP). Die FDP-Fraktion ist der Meinung, man sollte diesen Antrag ablehnen. Es ist nicht so einfach, eine Abgeltung festzulegen. Die Kommission hat nicht über eine Abgeltung diskutiert, sondern sie hat im Absatz 2 bestimmt, die Untersuchungen müssten in angemessener Frist zügig vorangetrieben werden. Das sollte eigentlich genügen, denn sonst streiten wir dann darüber, was jetzt abgeltungswürdig sei, wer an der Verzögerung schuld sei usw.

Sägesser (SVP). Wir haben diesen Antrag in der SVP-Fraktion nicht mehr diskutieren können. Ich schliesse mich aber der Meinung von Robert Sutter an.

Müller (SP). Auch in der SP-Fraktion lag der Antrag nicht rechtzeitig vor, so dass wir ihn nicht besprechen konnten. Aber wir sollten den Antrag ablehnen, denn es handelt sich ja meistens nicht um unvorhergesehene Verzögerungen. Die Kosten für die Zeit, in der etwas untersucht werden muss, einfach dem Kanton anzuhängen, scheint uns nicht korrekt. Man könnte allenfalls darüber diskutieren, was zu geschehen habe, wenn unplanmässig plötzlich interveniert wird. Aber meistens ist die Sache voraussehbar, und deshalb kann man es nicht dem Kanton anhängen.

Abstimmung

Für den Antrag Stöckli	15 Stimmen
Dagegen	115 Stimmen

Art. 25–29
Angenommen

Art. 30 Abs. 1

Antrag Stöckli
Den betroffenen Eigentümern steht gegenüber dem Gemeinwesen, welches den Schutz angeordnet hat, Anspruch auf die volle Entschädigung zu.

Gmünder (FPS). Wir ziehen diesen Antrag zurück.

Präsidentin. Damit ist Artikel 30 Absatz 1 angenommen.

Art. 30 Abs. 2, Art. 31–40
Angenommen

Art. 41

Antrag FDP (Buchs)
Rückweisung an die Kommission mit folgender Auflage: Ausarbeitung einer Vorlage zur Änderung von Baugesetz (BauG) Artikel 10, die den Schutz innerer Bauteile, Raumstrukturen und fester Ausstattungen auf unbewegliche Denkmäler beschränkt, die vom Kanton bzw. vom Regierungsrat (Art. 14 und 15 DPG) unter Schutz gestellt worden sind.

Buchs (FDP). Wir haben in der letzten Zeit gesehen, dass vor allem der Interieurschutz der Stein des Anstosses im Denkmalpflegegesetz ist. Die FDP-Fraktion beantragt deshalb, der Artikel 41 an die Kommission zurückzuweisen, und zwar mit der Auflage, es sei der Interieurschutz auf die Fälle zu beschränken, in denen ein unbewegliches Denkmal vom Regierungsrat gemäss den Artikeln 14 und 15 des Denkmalpflegegesetzes unter Schutz gestellt worden ist. Das heisst, dass kein Interieurschutz möglich ist, wenn ein Bau gemäss Artikel 10 als schützenswert oder erhaltenswert bezeichnet wird. Die Denkmalpflege steht ganz allgemein im Umgang mit einer bestehenden Bausubstanz mit andern Anliegen in Konkurrenz. Wenn man ein Denkmalpflegeobjekt anschaut, dann muss man die ursprüngliche Nutzung in Betracht ziehen. Oft müssen wir die Nutzung ändern, wenn das Objekt weiterhin genutzt werden soll. Auch bei einer gleichen Nutzung, wenn zum Beispiel ein Schulhaus ein Schulhaus bleibt, können sich die Rahmenbedingungen so ändern, dass das Innere des Objekts verändert werden muss. Wenn man heute in einem alten Gebäude EDV installieren muss, gibt es gewisse Änderungen, die beim Interieur Folgen haben können. Die Stadt Thun hat aus einem Hotel aus der Jahrhundertwende ein Verwaltungsgebäude gemacht, was grosse bauliche Eingriffe im Innern zur Folge hatte. Heute gilt bei neuen Raumbedürfnissen in der Thuner Verwaltung der Grundsatz, dass man immer zuerst bestehende Bausubstanz umzunutzen versucht, bevor man an einen Neubau denkt. Der Schutz eines Interieurs steht mit diesem Grundsatz häufig in Konkurrenz. Deshalb wäre es sinnvoll, den Artikel 41 und damit den Artikel 10 des Baugesetzes noch einmal zu diskutieren.

Präsidentin. Ich frage den Herrn Kommissionspräsidenten, ob er bereit sei, den Artikel 41 in die Kommission zurückzunehmen. Frau Gresch, die zum Artikel 41 ebenfalls einen Antrag gestellt hat, sagt mir, sie wäre mit den Auflagen gemäss Rückweisungsantrag nicht einverstanden.

Lüthi (SVP, Uetendorf), Präsident der Kommission. Beim Artikel 10 des Baugesetzes und den weiteren Artikeln des Baugesetzes geht es ähnlich wie vorhin beim Artikel 15. Es sind widersprüchliche Anträge gestellt worden, und es wäre wahrscheinlich sinnvoll, den ganzen Komplex in die Kommission zurückzunehmen, aber ohne Auflagen.

Präsidentin. Ein Teil des Rates scheint mit diesem Vorschlag nicht einverstanden zu sein. Wir werden morgen über den Antrag FDP (Buchs) weiterdiskutieren.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr

Der Redaktor/
die Redaktorin:
Tobias Kästli (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Zweite Sitzung

Dienstag, 27. April 1999, 9.00 Uhr

Vorsitz: *Ursula Haller,* Thun, Präsidentin

Präsenz: Anwesend sind 180 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bühler, Burger-Bono, Eberle, Egger-Jenzer, Emmenegger, Erb, Gilgen-Müller, Hayoz-Wolf, Käser (Meienried), Neuenschwander (Belp), Oppliger, Renggli, Rychiger, Schaad, Steinegger, Stöckli, Voiblet, Zaugg (Fahrni), Zesiger, Zumbrunn.

Gesetz über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz)

Fortsetzung

Art. 41 (Fortsetzung)

Präsidentin. Wir haben gestern den Antrag Buchs betreffend Rückweisung an die Kommission mit speziellen Auflagen beraten. Anderseits signalisierte auch Frau Gresch ihre Bereitschaft zu einer Rückweisung an die Kommission, allerdings ohne Auflagen. Weil eine Rückweisung ohne Auflagen gemäss Geschäftsordnung nicht möglich ist, gebe ich dem Kommissionspräsidenten das Wort, damit er erklären kann, mit welchen Auflagen er bereit wäre, Artikel 41 in die Kommission zurückzunehmen.

Lüthi (SVP, Uetendorf), Präsident der Kommission. Wir haben gestern noch kurz besprochen, wie die Sache in die Kommission zurückgenommen werden könnte. Wir sagten dann spontan, wir würden Artikel 41 ohne Auflagen zurücknehmen. Manchmal ist ein Unterbruch ganz gut: Wir haben in der Zwischenzeit die Geschäftsordnung des Grossen Rates herbeigezogen. Gemäss Artikel 88 Absatz 1 können Teile eines Geschäfts oder einzelne Artikel an die Kommission zurückgewiesen werden. In Absatz 2 steht dann, in welcher Art dies zu geschehen habe, nämlich: «Bei Anträgen auf Rückweisung einer Vorlage, eines Geschäfts oder eines Berichts ist anzugeben, in welchem Sinn die Überarbeitung oder Neuprüfung geschehen soll.» Der Rat muss also der Kommission Vorgaben geben, zumindest muss der Auftrag umschrieben werden. Wir schlagen Ihnen jetzt vor – das wäre ein Antrag des Kommissionspräsidenten –, das ganze Paket, also Artikel 41 mit den Artikeln aus dem Baugesetz und den Anträgen dazu zurückzunehmen.

Präsidentin. Ist der Rat damit einverstanden, das ganze Paket Artikel 41 mitsamt den dazu gestellten Anträgen in die Kommission zurückzugeben? – Der Rat und auch die Antragsteller sind einverstanden. Artikel 41 geht somit zurück in die Kommission.

Art. 42, 43
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Präsidentin. Vor der Schlussabstimmung zur ersten Lesung wünscht Herr Burn das Wort.

Burn (EDU). Ich habe die Debatte über das Denkmalpflegegesetz mit Interesse verfolgt, denn ich bin zum Teil auch selber betroffen, und zwar in dem Sinn, als ich in meinem Beruf ab und zu mit der Denkmalpflege zu tun habe. Mir sind während der Debatte zwei Dinge aufgefallen. Wir diskutieren über Stadt und Land. In der Stadt ist die Denkmalpflege anerkannt, das Problem stellt sich hier aber auch ganz anders. In der Regel gibt es in der Stadt einen öffentlichen Bauherr oder aber man hat mit Architekten oder Planern zu tun, die die Materie kennen und in diesem Sinn Profis sind. Auf dem Land hingegen haben Sie es mit Landwirten oder mit Angestellten zu tun, die vielleicht ein oder zwei Mal im Leben ihr Häuschen umbauen. Und dann tauchen plötzlich Auflagen und Probleme auf, die ihre Handlungsfreiheit einschränken, und der gute Mann oder die gute Frau versteht die Welt nicht mehr. Ich gebe Ihnen zwei Beispiele. Im Amtsbezirk Frutigen hat ein Landwirt sein Haus umbauen wollen. Er erhielt die Bewilligung, die Stockwerkhöhe von 1,8 auf 2,2 Meter anzuheben, was er auch tat. Weil an der Fassade nichts verändert werden konnte, kamen die Fenster des Kinderzimmers dann bodeneben zu stehen, was sehr ungünstig war, könnten doch die Kinder beim Spielen aus dem Fenster fallen. Das ist ein Beispiel aus dem privaten Bereich. Ich kann Ihnen aber auch ein Beispiel aus der Gemeinde Adelboden geben. Vor ein oder zwei Jahren haben wir die Ortsplanung revidiert und in diesem Zusammenhang schützens- und erhaltenswerte Gebäude ausgeschieden. Es waren Vertreter des Kantons anwesend, die während zwei, drei Wochen die Gebäude in der Gemeinde anschauten und ihre Anregungen in die Kommission einbrachten. Bei der Diskussion in der Kommission gab es riesige Differenzen. Die Kommission, die auf demokratischem Weg von der Bevölkerung gewählt worden war, sah sich plötzlich mit der Situation konfrontiert, dass Staatsdiener erklärten, die Ortsplanungsrevision könne nur bewilligt werden, wenn diese oder jene Sache enthalten sei; andernfalls werde sie abgelehnt. Die Kommissionsmitglieder und auch die Adelbodner Bevölkerung verstanden dies nicht, mussten aber letztendlich ja sagen, um die Revision, die in andern Teilen durchaus zu ihren Gunsten ausgefallen war, nicht zu gefährden. Auf Grund dieser Erfahrungen kann ich diesem Gesetz nicht zustimmen. Ich finde es falsch, unsere Bevölkerung zu zwingen, zu etwas ja zu sagen, das sie nicht unbedingt will. Es ist deshalb falsch, weil es viele Leute gibt, die eigentlich stolz wären, wenn es ihnen richtig kommuniziert würde, in einem schützenswerten Haus zu wohnen, und auch bereit wären, Zeit und Geld zu dessen Erhalt aufzuwenden. Aber das muss man ihnen erklären, und der Erklärungsbedarf ist auf dem Land weit grösser als in den Städten und Agglomerationen, weil die Bauherrenstruktur eine andere ist.
Ich sage es nicht gern: Im Bereich Denkmalschutz ist manchem Oberländer die Galle hochgekommen, hatte mancher das Gefühl, es würden Methoden à la Gessler angewandt. Das sollten wir nicht tun. Wir sollten den Mut haben, auf den Artikel, der den Zwang beinhaltet, in der nächsten Lesung zurückzukommen. Ich hoffe, mein Votum werde dazu beitragen, unser Augenmerk auf dieses Problem zu richten und zu versuchen, den Denkmalschutz nicht via Repression, sondern via Kommunikation weiter zu bringen.

Salzmann (SVP). Ich danke für die Bereitschaft, den Artikel betreffend Interieurschutz und den Artikel 41 in die Kommission zurückzugeben, und hoffe, dass die Anträge gut angeschaut werden. Nachdem auch in andern Artikeln Bestimmungen enthalten sind, die unseren Vorstellungen nicht entsprechen, werden wir uns in der Schlussabstimmung der Stimme enthalten.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in erster Lesung	88 Stimmen
Dagegen	23 Stimmen
	(39 Enthaltungen)

Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule: Vorzeitige Pensionierungen bei den Lehrkräften und Verzinsung des fehlenden Deckungskapitals der BLVK; haushaltneutraler Nachkredit 1998

Beilage Nr. 11, Geschäft 0634

Genehmigt

Universität Bern: haushaltneutrale Nachkredite 1998 auf diversen Konten

Beilage Nr. 11, Geschäft 0635

Genehmigt

Haushaltneutrale Nachkredite 1998 auf verschiedenen Dienststellen und Konten

Beilage Nr. 11, Geschäft 0636

Genehmigt

058/99

Dringliche Motion Rytz – LehrerInnenbildung: Ausbildungsplätze für Berufsleute

Wortlaut der Motion vom 8. März 1999

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit für Berufstätige ohne Matur der gesetzlich vorgesehene Zugang zur neuen Lehrerinnen- und Lehrerbildung von Anfang an gewährt ist. Dazu sollen insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Berufstätige ohne Matur sollen bereits ab dem Startjahr 2001/2002 zur neuen LehrerInnenbildung zugelassen werden und rechtzeitig die notwendigen Voraussetzungen in Form von «allgemeinbildenden Ergänzungsangeboten» erwerben können.
2. Der Regierungsrat soll durch geeignete Massnahmen (Bildungs- und Informationsangebote usw.) dafür sorgen, dass in Zukunft mindestens 30 Prozent der Ausbildungsplätze in der LehrerInnenbildung an Personen ohne gymnasiale Matur vergeben werden.

Begründung: Das Gesetz über die LehrerInnenbildung (LLBG) sieht vor, dass sowohl Personen mit Maturität als auch Personen mit Berufsbildung (und allgemeinbildenden Ergänzungsangeboten) zur Ausbildung zugelassen werden. Auf Grund des aktuellen Planungsstandes zeichnet sich aber ab, dass die Zulassung über den Berufsbildungsweg nicht mit der gleichen Aufmerksamkeit und Konsequenz vorbereitet wird wie der gymnasiale «Königs-weg». So soll z.B. das «allgemeinbildende Studienjahr für Berufsleute», das als Voraussetzung für die Zulassung von Berufsleuten gilt, im Studienjahr 2001/2002 erstmals realisiert werden. Dies hat zur Folge, dass sich Berufsleute erst im Studienjahr 2002/2003 für die neue LehrerInnenbildung einschreiben können.

Die verzögerte Zulassung für Berufsleute lässt aufhorchen und entspricht in keiner Weise dem Willen der GesetzgeberInnen. Aus den Diskussionen über die neue LehrerInnenbildung geht klar hervor, dass die Zulassung über die Berufsbildung gleich gewichtet wird wie die Zulassung über die Matur. Um eine Akademisierung der LehrerInnenbildung zu verhindern, wurde gar von einer fifty-fifty-Lösung gesprochen.

Damit der Weg über die Berufsbildung konsequent umgesetzt wird, sind heute klare politische Zeichen nötig: Die Berufsleute müssen von Anfang an in die neue Ausbildung integriert werden und durch eine Zielquote von mindestens 30 Prozent einen angemessenen Platz in der zukünftigen LehrerInnenbildung einnehmen.

(5 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 31. März 1999

Frau Grossrätin Regula Rytz verlangt in ihrer Motion eine um ein Jahr vorgezogene Realisierung des allgemeinbildenden Studienjahres für Berufsleute und einen beachtlichen Ausbau der bisher vorgesehenen Studienplätze.

Die Motion verursacht damit Probleme der Rekrutierung von Berufsleuten, Probleme im Bereich der Finanzierung und Kostenneutralität, Probleme für den Zeitpunkt der Errichtung der Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die Gefahr eines Numerus clausus in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Studienjahr 2001/02 und Probleme im Bereich der inhaltlichen Planung.

Zu den beiden Forderungen der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Während die Motionärin den Beginn um ein Jahr vorverschieben will, beabsichtigt die bisherige Planung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, das allgemeinbildende Studienjahr für Berufsleute im Studienjahr 2001/02 ein erstes Mal durchzuführen. Die folgenden Gründe haben zu diesem Entscheid geführt:

- Die finanziellen Mittel, die durch das Auslaufen der bisherigen Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung nach und nach frei werden, sind einerseits für die Planung und anderseits für die Errichtung und den Start der neuen Institutionen einzusetzen. Für das Studienjahr 2000/01 erlauben die frei werdenden Mittel, die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu errichten und einen Auftrag, die eigene Organisation (im Rahmen der Gesetzgebung) und das Studienjahr 2001/02 vorzubereiten, zu finanzieren. Die Planungsausgaben sind so berechnet, dass kein Planungsluxus, sondern nur die minimal notwendige Planung realisiert wird. Es können keine Mittel umgelagert werden.

  Wenn zusätzlich bereits im Studienjahr 2000/01 (1. September 2000 bis 31. August 2001) das allgemeinbildende Studienjahr in dem von der Motionärin verlangten Umfang realisiert werden soll, hat dies für diesen Zeitraum im Bereich Besoldungskosten einen Mehraufwand von rund 3 Mio. Franken zur Folge. Dazu kommen zusätzliche Betriebsmittel für Organisation und Infrastruktur.
- Die inhaltliche Planung soll gemäss bisherigem Zeitplan Anfang 2000 abgeschlossen sein. Sie wird Auskunft geben über das Aufnahmeverfahren, die Studienangebote und die Abschlussprüfung. Dies ermöglicht eine breit gestreute Information ab Frühling 2000 bzw. ein Jahr vor dem vorgesehenen ersten Anmeldetermin.

  Der um ein Jahr vorgezogene Termin setzt voraus, dass ab sofort eine kostenintensive Schnellstplanung erfolgt. Dies ist mit einem höheren Mitteleinsatz zwar möglich, bringt für die Planungsqualität aber erhebliche Probleme. Eine zeitgerechte Information lässt sich bereits nicht mehr realisieren.
- Die Verkürzung der gymnasialen Ausbildungszeit hat zur Folge, dass 2001 zwei Maturitätsjahrgänge aus den Gymnasien entlassen werden und dass auch die Lehrerinnen- und Lehrerbildung mit einem erhöhten Bedarf an Studienplätzen rechnen muss. Um dieses Kapazitäts- bzw. Finanzierungsproblem nicht noch zu verschärfen, ist es durchaus sinnvoll, die Berufsleute erst im Studienjahr 2001/02 in das allgemeinbildende Studienjahr und erst im Studienjahr 2002/03 in die eigentliche Lehrerinnen- und Lehrerbildung aufzunehmen.

Das Vorziehen um ein Jahr bringt die Lehrerinnen- und Lehrerbildung in die Gefahr, im Studienjahr 2001/02 in Verhältnisse, die einen Numerus clausus notwendig machen, zu geraten. Dass aber neben der übrigen Planung auch ein Testverfahren erarbeitet wird, ist nicht leistbar.

2. Die Planung sieht pro Jahr 75 Studienplätze für das allgemeinbildende Studienjahr für Berufsleute vor. In den Jahren 1996 bis 1999 absolvierten bzw. absolvieren insgesamt 76 Berufsleute (1996: 16, 1997: 21, 1998: 21 und 1999: 18 Personen) die bisherige Lehrerausbildung für Berufsleute (LAB). Die Planung bringt den heutigen Verhältnissen gegenüber eine Vervierfachung.

Wenn im Sinn der Motionärin erreicht werden soll, dass 30 Prozent der insgesamt 640 jährlich geplanten Studienplätze von Berufsleuten belegt werden können, setzt dies voraus, dass pro Studienjahr rund 200 Ausbildungsplätze im allgemeinbildenden Studienjahr für Berufsleute geschaffen werden, was der Planung gegenüber einer Steigerung um rund 160 Prozent und den heutigen Verhältnissen gegenüber einer Verzehnfachung entspricht.

Folgende Gründe sprechen gegen eine solche Erweiterung der Studienplätze:

- In den letzten vier Jahren haben sich pro Jahr über 100 Berufsleute für die Lehrerausbildung (LAB) interessiert. Das Aufnahmeverfahren haben durchschnittlich pro Jahr 45 Personen absolviert. Es konnten pro Jahr durchschnittlich nur 19 geeignete Personen aufgenommen werden, obwohl bis zu 25 Studienplätze vorhanden gewesen wären. Es ist bereits bei 75 Studienplätzen pro Jahr nicht gesichert, dass hinreichend geeignete Absolventinnen und Absolventen gefunden werden können.
- Das Vorbereiten von so vielen Studienplätzen verleitet dazu, die Anforderungen zu senken, so dass nicht gesichert bleibt, dass nur jene Berufsleute weiterkommen, von denen man erwarten kann, dass sie das anschliessende Studium auch wirklich mit Erfolg abschliessen können. Um die Qualität zu sichern, ist es besser, mit 75 Studienplätzen Erfahrungen zu sammeln, nach einer Einstiegsphase eine Evaluation durchzuführen und dann anhand dieser Evaluation über die Studienplatzzahl zu entscheiden.
- Die Erweiterung der 75 Studienplätze auf 200 bringt Mehrkosten von 160 Prozent bzw. 1 800 000 Franken pro Jahr; dazu kommt ein entsprechender Anstieg der übrigen Betriebskosten. Im Rahmen der vom Grossen Rat vorgeschriebenen Kostenneutralität ist ein solcher Kostenanstieg nicht realisierbar. Die übrigen Ausbildungsbereiche sind so knapp finanziert, dass Umlagerungen unmöglich sind.
- Die Erweiterung der Studienplätze auf 200 kann innerhalb der kostenneutralen Realisierung sehr rasch zu einer Numerusclausus-Situation führen. Die Maturandinnen und Maturanden und die Berufsleute, die das allgemeinbildende Studienjahr abgeschlossen haben, müssen dann einen Eignungstest durchlaufen. Und erst das Testergebnis wird über die prozentuale Zusammensetzung entscheiden. Eine Garantie für die von der Motionärin geforderten 30 Prozent lässt sich nicht geben.

Aus heutiger Sicht werden durch die von der Motionärin vorgeschlagenen Massnahmen nur negative oder zumindest unabwägbare Konsequenzen ausgelöst. Die Realisierung von Ziffer 1 ist nicht mehr möglich.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion abzulehnen.

Rytz (GB). Ich werde meine Redezeit brauchen, weil es ein kompliziertes Geschäft ist, und ich wäre froh, wenn alle, die es nicht interessiert, einen Kaffee trinken gehen oder die Steuerstatistik in Ruhe studieren. *(Die Präsidentin läutet die Glocke)*

Zunächst ein kurzer Blick in die Vergangenheit, und zwar ins Jahr 1995. 1995 diskutierte der Grosse Rat zum ersten Mal das neue LehrerInnenbildungsgesetz, wobei die Mehrheit der FDP-Fraktion und andere Parteien die Abschaffung der Seminare und die Tertialisierung der LehrerInnenbildung stark kritisierten. Es wurde eine Akademisierung des Lehrberufs befürchtet. Auch die Maturitätsanforderung für Kindergärtner und Unterstufenlehrerinnen führte zu heftigen Diskussionen. Der damalige Erziehungsdirektor versuchte die massive Kritik mit zwei Argumenten zu widerlegen. Erstens betonte er, für künftige Lehrerinnen werde eine musisch-pädagogische Matur eingeführt, zweitens werde «gleichgewichtig und gleichberechtig» der Weg über die Berufsbildung möglich sein. Damit liess sich die bürgerliche Mehrheit der GrossrätInnen überzeugen, nur die FDP-Fraktion lehnte das Gesetz nach wie vor ab. Heute, vier Jahre später, sind zwei Drittel der Zeit verstrichen, die man bis zum Start des neuen LehrerInnenbildungsgesetzes eingeplant hatte. Immer deutlicher wird sichtbar, welche Erwartungen und Versprechungen umgesetzt werden können und wo sich unvorhergesehene Probleme zeigen. Eines der Probleme ist die versprochene Integration der Berufsleute in die LehrerInnenbildung, und genau zu diesem Thema will ich mit meiner Motion Klarheit schaffen.

Ich bin nicht die erste. Vor rund einem Jahr wollte der damalige FDP-Grossrat Hansruedi Wyss in einer Fragestunde wissen, ob der viel gerühmte Weg über die Berufsbildung, der für die Akzeptanz des LehrerInnenbildungskonzepts so entscheidend war, marginalisiert werden soll oder nicht. Alt Erziehungsdirektor Schmid sagte damals, solche Befürchtungen seien unberechtigt. Aus heutiger Sicht muss man diese Aussage leider in Zweifel ziehen, und zwar in zweierlei Hinsicht. Erstens. In Bezug auf den Zeitpunkt der Integration der Berufsleute in die neue LehrerInnenbildung und damit zur Forderung in Ziffer 1 meiner Motion gibt es Probleme mit den Versprechungen. In der Fragestunde vor einem Jahr sagte der Erziehungsdirektor, die Planungsvorgaben für die Aufnahmeverfahren von Berufsleuten in die LehrerInnenbildung hätten bereits im April 1997 vorgelegen. In einer Verfügung vom Februar 1999 konnte man allerdings lesen, dass erst im August 1999 eine entsprechende Arbeitsgruppe eingesetzt werden soll, dass also das Anmelde- und Aufnahmeverfahren von Berufsleuten und die stufenbezogenen Studienpläne erst noch erarbeitet werden. Es ist mir schleierhaft, warum zwischen der Festlegung der Vorgaben und dem Einsetzen einer Arbeitsgruppe über zwei Jahre verstreichen mussten. Das Resultat dieser grosszügigen Zeitbemessung ist, dass die Berufsleute erst mit einem Jahr Verspätung in die neue LehrerInnenbildung einsteigen können. Wenn die MaturandInnen im Jahr 2001 ihr Studium aufnehmen, können die Berufsleute erst das allgemeinbildende Vorbildungsjahr beginnen. Es werden also mindestens ein Jahr lang überhaupt keine Berufsleute in der neuen LehrerInnenbildung zu finden sein, nicht einmal diejenigen 20 Personen, die heute bereits pro Jahr für eine Umschulung als Lehrerin oder als Lehrer zugelassen werden. Das Zurückstellen der Berufsleute hat mit dem versprochenen Gleichgewicht und der Gleichberechtigung von Berufsleuten nichts zu tun. Es liegt deshalb heute in der Verantwortung des Grossen Rates, diese Verspätung zu korrigieren und den gleichzeitigen Start für Berufsleute und MaturandInnen einzufordern, so wie er uns versprochen worden ist. Das Verfahren muss massiv beschleunigt werden.

Zum zweiten Punkt meiner Motion, der anteilsmässigen Vertretung von Berufsleuten in der neuen LehrerInnenbildung. Die Zahlen der Erziehungsdirektion zur aktuellen und zukünftigen Vertretung der Berufsleute in der neuen LehrerInnenbildung sind widersprüchlich. 1995 sagte alt Regierungsrat Schmid, pro Jahr würden sich rund 200 Berufsleute für eine Umschulung als LehrerIn bewerben, nur 20 bis 30 Personen könnten aber aufgenommen werden. In Zukunft würden es 100 sein. In der Fragestunde 1998 war plötzlich nur noch von 75 Studienplätzen die

Rede; Regierungsrat Schmid gab aber seiner Hoffnung Ausdruck, dass sich die vorläufige Planungsvorgabe «zugunsten der Berufsleute verschieben» wird. Von dieser Hoffnung ist in der Antwort des Regierungsrats auf meine heutige Motion nichts mehr zu spüren. Ganz im Gegenteil. Plötzlich interessieren sich nur noch etwas über 100 Berufsleute für die LehrerInnenbildung, und nur 19 Personen pro Jahr sind überhaupt geeignet für diesen anspruchsvollen Beruf. Es ist nicht mehr von Gleichgewicht und Gleichberechtigung die Rede, sondern von der schlechten Qualifikation der Berufsleute. Die Regierung befürchtet sogar, dass sie nicht einmal die geplanten 75 Studienplätze mit geeigneten Berufsleuten wird belegen können. Das ist ein ziemlich neuer Ton, der mit den Versprechungen von 1995 überhaupt nichts zu tun hat. Es liegt deshalb in der Verantwortung des Grossen Rates, eine Fehlentwicklung zu verhindern und Nägel mit Köpfen zu machen. Die einzige Möglichkeit dazu ist, verbindliche Zielquoten zu fordern, damit der Anteil der Berufsleute in der LehrerInnenbildung nicht immer weiter nach unten geschraubt wird.

Ich habe in meiner Motion einen Anteil von 30 Prozent als Minimum gesetzt, damit man überhaupt von einer gleichgewichtig und gleichberechtigten Integration reden kann – gleichgewichtig würde ja eigentlich fifty-fifty heissen. Was ich nicht fordere, ist ein verbindlicher Zeitpunkt für die Umsetzung der 30-Prozent-Quote. Die Formulierung «in Zukunft» ist sehr offen; die Zielquote soll nicht im Gesetz festgeschrieben werden, sondern in den Köpfen der Verantwortlichen UmsetzerInnen auf der Erziehungsdirektion. Ich gehe davon aus, dass es in frühestens vier bis fünf Jahren nach dem Start der neuen LehrerInnenbildung erfüllt werden kann, wenn die Berufsberatungen und die Berufsschulen seriös auf die neue Umsteigeplattform Berufsbildung / LehrerInnenbildung informieren. Wichtig ist, dass die Politik der Regierung immer an diesem transparenten Ziel, das wir ihr heute setzen sollten, gemessen werden kann.

Die Forderungen meiner Motion sind anspruchsvoll, aber nicht unmöglich, sondern realistisch. Ich weise deshalb alle Vorwürfe, die mir die Regierung im ersten Abschnitt ihrer Antwort macht, kategorisch zurück. Es braucht viel Unverfrorenheit, ausgerechnet mich für die Einführung eines Numerus clausus verantwortlich zu machen und mir gerade auch noch sämtliche Probleme anzuhängen, die die Umsetzung der LehrerInnenbildung ohnehin mit sich bringen wird, Motion hin oder her. Was die Frage der Kosten anbelangt, möchte ich auf eine wichtige Unsicherheit hinweisen und die Regierung um eine Antwort bitten. Es ist zum heutigen Zeitpunkt unklar, ob auch die BerufsmaturandInnen das allgemeinbildende Studienjahr besuchen müssen. Sie sollten ja eigentlich über eine hochschultaugliche Allgemeinbildung verfügen. Ich bitte den Regierungsrat, diese Frage zu klären, und den Rat bitte ich, meiner Motion zuzustimmen.

Santschi (FDP). Frau Rytz spricht in ihrer Begründung vom «gymnasialen Königsweg» zum Lehrerberuf. Sie macht geltend, die Zulassung der Berufsleute müsse die gleiche Gewichtung haben. Dazu zunächst eine grundsätzliche Überlegung. Mit der neuen Lehrerbildung über die Matur gibt es eine erste Selektion bereits zum Abschluss der Sekundarstufe I, wie das bisher auch der Fall war. Es zeichnet sich schon heute ein grosser Andrang zukünftiger Maturanden an die Institutionen der Lehrerbildung ab, eine zweite Selektion wird früher oder später die Folge sein. Anderseits haben in den letzten Jahren tatsächlich durchschnittlich 19 Berufsleute pro Jahr die bisherige Lehrerbildung für Erwachsene durchlaufen. Sie wurden jeweils aus durchschnittlich 25 Bewerbern ausgewählt, die sich dem Aufnahmeverfahren stellten. Wollten wir die geforderten 200 Ausbildungsplätze für Berufsleute realisieren, wären wahrscheinlich noch relativ lange nicht einmal genügend Bewerber für diese Plätze vorhanden. Dazu stellte sich die Frage der Auswahl. Während also beim gymnasialen Weg zweimal eine strenge Selektion durchgeführt werden müsste, hätten wir auf der andern Seite nicht einmal genügend Bewerber. Der Weg ohne Matur würde im Verhältnis viel einfacher und dadurch die Selektion ungerecht. Frau Rytz braucht in ihrer Begründung die Formulierung: «Aus der Diskussion ging hervor, ...» und «es wurde gar von einer fifty-fifty-Lösung gesprochen». Das mag sein, es wurde aber nicht so beschlossen. Der Weg für die Berufsleute zum Lehrerberuf muss ganz klar offen sein. Das ist allgemein die Meinung. Und er muss gegenüber dem jetzigen Zustand vereinfacht und vor allem verbessert werden. So ist es in der Planung, und so wird es nach heutigem Kenntnisstand gut und seriös vorbereitet. Aber die Zielquote von mindestens 30 Prozent Berufsleuten ist willkürlich von Frau Rytz festgelegt worden; sie würde zu einer absolut ungerechten Bevorzugung gegenüber den Maturanden führen. Angebot und Nachfrage bei den Studienplätzen können, wenn sich die Tendenz verändern sollte, später immer noch angepasst werden.

Zum in der Motion geforderten Zeitplan. Wenn am 1. September 2000 ein allgemeinbildendes Studienjahr für Berufsleute beginnen soll, hat das erstens eine planerische Feuerwehrübung zur Folge, und dabei wäre es ja ungeheuer wichtig, dass sich das Vorbereitungsjahr von Anfang an einen guten Namen erwerben kann, das heisst zielgerichtet und perfekt ausgestaltet ist. Wenn das nicht gewährleistet werden kann, haben wir erst recht zu wenig qualifizierte Bewerbungen für die Zukunft. Dazu kommen die Mehrkosten, wie sie die Regierung in ihrer Antwort erwähnt. 3 Mio. Franken zum jetzigen Zeitpunkt stehen im Widerspruch zur Haushaltsanierung. Erst wenn die Kosten der bisherigen Seminare ausgelaufen sind, werden ausreichende Mittel für den neuen Weg frei.

Gestatten Sie mir noch folgende Überlegung: Die verkürzte Maturitätsausbildung hat zur Folge, dass im Jahr 2001 zwei Jahrgänge aus den Gymnasien entlassen werden. Ein ansehnlicher Teil wird den Weg der Lehrerausbildung einschlagen. Wollen wir wirklich genau diesen Zeitpunkt mit einer vorgezogenen Aufnahme von Berufsleuten belasten? Und das in einer Stellenmarktsituation, in der so viele Lehrkräfte arbeitslos sind, dass man sie unter anderem vorzeitig pensionieren muss, um den Jungen Arbeit zu verschaffen! Die neue Lehrerbildung mitsamt dem Ausbildungsweg für Berufsleute ist eine langfristige, ganzheitliche Massnahme. Die freisinnige Fraktion lehnt die Motion ab, sie würde auch ein Postulat nicht unterstützen, weil sie nicht ein weitsichtiges Konzept durch eine Feuerwehrübung in einem einzigen Punkt gefährden möchte.

Widmer-Keller (SP). Die SP fordert bei dieser Motion punktweise Abstimmung, und zwar aus zwei Gründen. Wir können uns einverstanden erklären und stehen ganz klar hinter der Forderung von Frau Rytz, dass Berufsleute in der Lehrerbildung Aufnahme finden müssen. Wir haben insofern eine kleine Korrektur, als wir sagen, es müsse nicht schon im ersten Ausbildungsjahr ein allgemeinbildendes Jahr angeboten werden, vielmehr müssen die Berufsleute die Anforderungen für die Lehrerbildung erfüllen, damit sie entsprechend ihrer Vorbildung den Maturanden die Stange zu halten und die Lehrerbildung zu absolvieren vermögen. Gleichzeitig sollen auch diejenigen Schüler, die eine BMS absolviert haben, die Möglichkeit haben, die Anforderungen für eine Lehrerbildung zu erfüllen. Wir unterstützen deshalb das Beschleunigungsverfahren, wie es Regula Rytz vorschlägt, und hoffen, das gewisse Berufsleute die Allgemeinbildung persönlich erreichen und so in die Lehrerbildung einsteigen können. Die Ziffer 2 der Motion unterstützen wir als Postulat. Warum? Wir haben das Gefühl, es sollten so viele Berufsleute wie möglich in die Lehrerbildung Aufnahme finden; Leute also, die Erfahrung aus der Praxis, aus dem Alltagsleben haben und so vielleicht in ihrem Lehrberuf ganz andere Schwerpunkte setzen können. Wir haben aber Mühe mit einer fixen Zahl, auch wenn sie vorhin von Regula Rytz relativiert worden ist. Wir sehen noch

andere Probleme für die Berufsleute, die je nach dem eine Familie mit Kindern haben und dann für vier Jahre aus dem gewinnbringenden Arbeitsleben austreten und mit Stipendien leben sollen. Kein Verständnis haben wir für die Argumentation, im Jahr, da die Lehrerbildung beginnt, würden mehr Maturanden an die Universität kommen. Es geht um etwa 70 Studenten mehr, und das bei 3000 Studenten insgesamt, die pro Jahr ein Studium beginnen. Das Problem der zwei Jahrgänge Maturanden, die im Jahr 2001 an die Universität stossen werden, ist schon lange bekannt; man hätte schon länger reagieren müssen. Nur in der Lehrerbildung zu reagieren, ist zu wenig.
Namens der SP-Fraktion bitte ich Sie, Ziffer 1 als Motion und Ziffer 2 als Postulat zu unterstützen.

Hostettler (SVP). Die Motion fordert im ersten Punkt die Zulassung von Berufsleuten zur Lehrerbildung bereits für das Jahr 2001/2002, indem an Stelle des künftig als Aufnahmebedingung geforderten allgemeinbildenden Studienjahrs für Berufsleute eine Übergangslösung in Form eines allgemeinbildenden Ergänzungsangebots kreiert wird. Zweitens sollen mindestens 30 Prozent der Ausbildungsplätze für Anwärter ohne gymnasiale Matur reserviert werden. Der Einstieg der Berufsleute in die Lehrerbildung ist tatsächlich unabdingbar und machbar zu gestalten. Ich kenne Kollegen, die auf dem zweiten Bildungsweg zum Lehrerberuf gewechselt haben. Das sind bestqualifizierte Berufsleute; sie haben aus Überzeugung und innerer Reife, vielleicht nicht zuletzt auch aus innerer Berufung den Wechsel vollzogen. Wir wissen ja, dass Intellekt allein nicht für gute Lehrer bürgt. Die SVP-Fraktion kann jedoch aus den Gründen, die auch in der Antwort der Regierung aufgeführt sind, dem Begehren nicht zustimmen. Besonderes Gewicht haben folgende Einwände: Erstens das Problem der Rekrutierung qualifizierter Berufsleute, zweitens das Problem der Finanzierung – sie ist nicht kostenneutral möglich, weil die durch den Systemwechsel bei der Ausbildung freiwerdenden Mittel sinnvoll, zielgerichtet und effizient für die Planung und Organisation der Umstrukturierung eingesetzt werden müssen. Drittens ist der der Faktor Zeit zu erwähnen: Für eine seriöse Gestaltung der Lehrplaninhalte und die Organisation der Kurse ist die verbleibende Zeitspanne zu kurz. Schnellschüsse verleiten in der Regel zu Leerläufen und Alibiübungen. Ein schlecht vorbereitetes Ergänzungsangebot kann nur Frust unter den Absolventen auslösen, und wir wissen aus eigener Erfahrung, dass dort, wo das Gefühl entsteht, es werde Zeit verplempert, negative Wirkungen aufkommen. Es darf nicht zu einem vertrödelten, teuren Jahr kommen. Ein vierter Grund ist die Gefahr der Auslösung eines Numerus clausus. Es macht wenig Sinn, ausgerechnet in den Jahren, da durch die Verkürzung des gymnasialen Wegs zwei abgehende Jahrgänge den Zugang zur Universität belegen, die Kapazität mit solchen Studienplätzen zu belasten und der Universität weitere Anwärter zuzuführen. Mir persönlich scheint, dass ein junger Mensch, wenn er voll überzeugt ist und ein neues Studium beginnen will, auch ein Jahr Verzögerung in Kauf nimmt, besonders dann, wenn er mangelnde Arbeits- und Ausbildungsqualität vermeiden kann.
Zur Ziffer 2 der Motion. Die SVP-Fraktion ist generell gegen die Festlegung einer prozentualen Quote. Eine solche verhindert eine flexible Anpassung von Angebot und Nachfrage unter den Studierenden. Der Erhalt des Qualitätsniveaus ist bei einer künstlichen Aufstockung sehr fraglich. Wie die Statistik beweist, konnten bisher die Nachfragen vollumfänglich abgedeckt werden; ja, es waren sogar Überangebote vorhanden. Eine Verzehnfachung der Studienplätze ist unter den gegebenen Umständen nicht nachvollziehbar für uns. Gleichgewichtig und gleichberechtigt heisst nicht zwingend fifty-fifty; Qualität kommt immer noch vor Quantität. Unsere Fraktion lehnt die Motion in beiden Ziffern ab; sie könnte auch einem Postulat nicht zustimmen.

Reichenau (GFL). Unsere Fraktion unterstützt die Motion in beiden Punkten. Warum? Man muss, wie Regula Rytz es schon tat, zurückschauen: Was wollte man seinerzeit eigentlich, und was will man mit der neuen Lehrerinnen- und Lehrerbildung? Eines der ganz zentralen Elemente dieser Bildung war, sie für Quereinsteigerinnen und -einsteiger zu öffnen, für Leute also, die nicht auf dem ordentlichen Weg zu dieser Ausbildung kommen. Deshalb haben wir für Ziffer 2 der Motion viel Verständnis, also für die Forderung, eine Art Quote festzulegen. Diese Quote ist sehr bescheiden formuliert. Es heisst, «in Zukunft sind mindestens 30 Prozent zu vergeben»; damit ist nicht genau festgelegt, wann das sein soll, und «mindestens 30 Prozent» sind weit weg von 50 Prozent. «Zu vergeben» setzt selbstverständlich voraus, dass die nötige Qualität, Qualifikation, Eignung bei den entsprechenden Personen gegeben ist. Die Eignung ist nun nicht etwas, das vom Himmel fällt. Zur Eignung kann man etwas beitragen. Ein Teil dessen ist die Ausbildung, um die es in Ziffer 1 der Motion geht. Wir können nun entweder das ernst nehmen, was der Grosse Rat vor ein paar Jahren beschlossen hat in Bezug auf die Qualität der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, oder aber wir beugen uns den Sachzwängen. Und einige dieser Sachzwänge werden von der Regierung nun so erwähnt, als wären sie das Verschulden der Motionärin: Es ist die Rede von einer Feuerwehrübung – sie ist nicht durch die Motion entstanden, sondern durch die Art der Planung, der Planungsfortschritte der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Man spricht von den Kosten, diese müssen bei der neuen Lehrerinnen- und Lehrerbildung einbezogen werden, schliesslich, und das ist ein wichtiger Punkt, spricht man vom Numerus clausus, den man verhindern könnte, wenn man die Ausbildung um ein Jahr aufschieben würde. Genau da liegt ein wichtiger Punkt. Den Numerus clausus vermeiden heisst im Prinzip den gymnasialen Weg zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu bevorzugen. Das aber kann nicht die Meinung sein, das ist kein tragendes Prinzip des neuen Konzepts. Es ist ein sinnvoller und richtiger Zugang, der aber nicht gegenüber andern, gleichberechtigten und sinnvollen Zugängen bevorzugt werden darf. Wenn man vom Numerus clausus spricht, muss man wissen, wovon man spricht und was man sagt. Wenn zwei Maturjahrgänge gleichzeitig herauskommen und ein Teil dieser Maturandinnen und Maturanden in die Lehrerbildung geht, so wird es so oder so solche geben, die man nicht aufnehmen kann. Ob die Zahl kleiner oder grösser ist, ist persönliches Schicksal, nicht etwas, das die Politik in Bezug auf die Berufsleute, die einsteigen können sollen, mitbestimmen darf.
Es geht um eine schwierige Frage, um die Frage, was man höher schätzt, ob die Planungsfortschritte in einem langjährigen Projekt oder das, was man eigentlich zum Ziel der neuen Lehrerinnen- und Lehrerbildung machen wollte. Unsere Fraktion ist klar für letztere Zielvorgabe. Es ist alles zu unternehmen, damit rechtzeitig, das heisst von Startbeginn der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an mit dem stärkeren Einbezug der Berufsleute ernst gemacht werden kann. Wir unterstützen daher die Motion in beiden Ziffern, auch wenn uns bewusst ist, dass die Ziffer 1 zum heutigen Zeitpunkt sehr hohe Anforderungen stellt. Ziffer 2 sollte nicht als Postulat überwiesen werden, wie es die SP-Fraktion vorschlägt, da die Forderung praktisch Postulatscharakter hat. Deshalb bitten wir Sie, auch Ziffer 2 als Motion zu überweisen.

Rytz (GB). Wir haben es mit seltsam vertauschten Rollen zu tun. Es waren eigentlich vorab die SVP- und die FDP-Fraktion, die die Bedeutung und die neuen Möglichkeiten der Berufsbildung betonten. Im vorliegenden Fall wird nun gesagt, es mache eigentlich nicht sehr viel aus, wenn nur ganz wenige Berufsleute für die wichtige LehrerInnenbildung qualifiziert seien. Das erstaunt mich, und es entspricht in keiner Weise den Diskussionen, die wir 1995 geführt haben. Vielleicht habe ich als Histori-

kerin ein etwas besseres Gedächtnis als ein paar Mitglieder dieses Rates. Vielleicht habe ich aber auch etwas mehr Zeit investiert und seriös überprüft, was eigentlich 1995 diskutiert und beschlossen worden ist. Nicht ich sagte, die Berufsleute müssten gleichgewichtig und gleichberechtigt in die neue LehrerInnenbildung integriert werden, es war Regierungsrat Schmid, wie Sie auf Seite 54 des Tagblattes aus dem Jahr 1995 nachlesen können. Es war nicht ich, die die Zahlen – 200, 100, dann 20 oder 75 – erfunden hat: Auch sie sind im Tagblatt nachzulesen. Und wer sich die Mühe genommen hat, sie nachzulesen, merkt, dass die Zahlen sich einmal mehr sehr seltsam verwandeln, je näher man dem Termin der Umsetzung kommt. Es war auch nicht ich, die die neue LehrerInnenbildung abgelehnt, sie kritisch beobachtet oder begleitet hätte: Es war die FDP, die immer ganz klar betonte, dass die Berufsleute in der neuen LehrerInnenbildung eine wichtige Rolle einnehmen müssten. Heute wird das Gegenteil dessen erzählt, was 1995 vertreten wurde. Und ich muss sagen: Auf diese Art Politik zu machen ist eine ziemlich mühsame Angelegenheit und nicht sehr glaubwürdig dazu; und Glaubwürdigkeit ist doch eines der Wörter, die Herr Blocher so oft braucht.

Zu ein paar Punkten, die in der Diskussion aufgeworfen wurden. Erstens zur Rekrutierung qualifizierter Berufsleute. Es ist wirklich etwas seltsam, dass bei all den Massnahmen, die wir in der Berufsbildung für deren Aufwertung und Qualitätssicherung ergriffen haben, nicht einmal mehr 75 Berufsleute pro Jahr qualifiziert sein sollen, um in die neue LehrerInnenbildung einzusteigen. Es muss mir mal jemand erklären, warum die Berufsleute so schlecht für den Lehrerberuf geeignet sein sollen. Ich verlange auch keinen Schnellschuss. Ich sagte es bereits: 1997 lagen die Planungsvorgaben bereits vor, im August 1999 will man nun eine Arbeitsgruppe einsetzen. Das ist doch ganz einfach eine Schlamperei. Mir einen Schnellschuss vorzuwerfen zeugt nicht von einer seriösen Auseinandersetzung mit dem Problem. Zur Frage der Kosten: Es war allen jederzeit klar, dass die neue LehrerInnenbildung nicht ohne Kostenzuwachs möglich sein wird. Die Kostenneutralität war ganz einfach ein falsches Versprechen. Ich habe darauf hingewiesen, dass nicht alle Berufsleute ein allgemeinbildendes Studienjahr zu machen brauchten; wenn sie die Berufsmatur machen, sollten sie doch einigermassen genügend qualifiziert sein, um in die LehrerInnenbildung einzusteigen. Dazu verlange ich vom Regierungsrat noch eine Information. Es würde ja bedeuten, dass das allgemeinbildende Studienjahr, das als einziges Mehrkosten verursachen soll, nur auf Berufsleute ohne Berufsmatur mit ganz spezifischen Nachqualifikationsbedürfnissen beschränkt wird. Insofern lasse ich die Vorwürfe, die gefallen sind, nicht gelten; sie zeugen nicht von einer seriösen Auseinandersetzung mit der Materie.

Damit es klar ist, dass es mir um Verbesserungen geht und nicht um Proklamationen, halte ich Ziffer 1 meiner Motion aufrecht, denn die rechtzeitige Umsetzung liegt in der Verantwortung der Erziehungsdirektion; Ziffer 2 wandle ich in ein Postulat um, damit klar ist, dass es um eine Zielquote geht, um eine Selbstverpflichtung, um die Umsetzung der LehrerInnenbildung in dem Sinn und Geist geht, in dem sie 1995 beschlossen worden ist.

Annoni, directeur de l'instruction publique. A entendre Mme Rytz, on pourrait avoir l'impression que la Direction de l'instruction publique a changé de philosophie en ce qui concerne l'intégration des professionnels dans la formation du personnel enseignant. Ce n'est absolument pas vrai: la philosophie de 1995 reste et demeure. Les questions que pose Mme Rytz relèvent de l'application de cette philosophie. Elle a à plusieurs reprises signalé qu'il y aurait des changements dans les propos tenus par mon prédécesseur au niveau de l'application de ce qui a été décidé en 1995: la DIP a toujours eu l'idée, dans sa planification, et ceci dès le départ, d'organiser cette formation complémentaire à partir de l'année académique 2001-2002 pour accueillir dans la formation les enseignants en question à partir des années 2002-2003. Nous nous tenons à la planification que nous avons mise sur pied. La motion de Mme Rytz prévoit d'avancer cette formation complémentaire: nous n'en avons simplement pas les moyens à court terme. En plus, il y a sur le marché un nombre de titulaires de la maturité plus élevé que d'habitude en raison de la double année gymnasiale. Sur le fond, il n'y a pas de changement de philosophie; comme nous l'avons dit en 1995, nous voulons intégrer des professionnels dans la formation des enseignants. Par contre, nous voulons suivre la planification fixée, et c'est pourquoi je vous demande, sur le point 1, de rejeter la motion.

Au point 2 de sa motion, Mme Rytz demande qu'au moins 30 pour cent des places soient réservées, ce qui représenterait environ 200 places. Notre expérience montre qu'il y a à l'heure actuelle environ 100 intéressés par année pour ce genre de formation complémentaire. Notre planification prévoit 75 places, mais si les gens s'avèrent aptes à suivre cette formation, nous sommes prêts à augmenter le nombre d'admissions. Il faut que cela corresponde également à un besoin et il ne s'agit pas de réserver 200 places si le besoin équivaut à une centaine. Ici non plus, la philosophie ne change pas: nous voulons favoriser le fait que les professionnels en formation complémentaire puissent suivre la formation d'enseignants, mais nous voulons tenir compte de la réalité que nous connaissons et non le faire en fonction d'une réalité artificielle que nous créons nous-mêmes en réservant un certain nombre de postes qui ne correspondrait pas à la réalité. M. Reichenau a le sentiment que les titulaires de la maturité sont avantagés au niveau de la formation complémentaire, ce qui n'est pas vrai. Nous voulons garder la ligne de notre philosophie, mais nous ne voulons pas non plus désavantager ceux qui viennent avec la maturité.

Nous continuons à appliquer ce que nous avons décidé en 1995, en vertu d'une planification qui est organisée et suivie: c'est la raison pour laquelle je vous demande de rejeter la motion sur le point 1. En ce qui concerne le point 2, nous voulons nous montrer libéraux et accueillir les gens qui sont aptes, mais pas en fonction de quotas fixés artificiellement maintenant et qui auraient des conséquences pour les gens qui doivent suivre l'enseignement et qui notamment ont une maturité. Nous sommes ouverts, dans la mesure où l'aptitude des gens est réellement présente. Je vous demande de rejeter la motion sur le point 2.

Je dois encore une réponse à Mme Rytz concernant la maturité professionnelle. Il est aussi prévu une année de formation complémentaire pour les titulaires de la maturité professionnelle, mais cette année sera réduite, de sorte que les titulaires de maturité pourront aussi travailler par exemple à temps partiel. Le programme de formation complémentaire, actuellement en préparation, prévoit une charge réduite par rapport aux autres professionnels pour les titulaires de la maturité professionnelle.

Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 1 der Motion	53 Stimmen
Dagegen	76 Stimmen
	(5 Enthaltungen)

Für Annahme der Ziffer 2 als Postulat	63 Stimmen
Dagegen	67 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

062/99

Dringliche Motion Allemann – Ergänzungsfächer Musik und Bildnerisches Gestalten

056/99

Dringliche Interpellation Widmer (Bern) - Ergänzungsfächer an Berner Gymnasien gestrichen

005/99

Interpellation Allemann - Ergänzungsfächer Musik und Bildnerisches Gestalten

Wortlaut der Motion Allemann vom 8. März 1999

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Ergänzungsfächer Musik und Bildnerisches Gestalten an allen Gymnasien auf das Schuljahr 1999/2000 hin einzuführen.
Begründung: Die Maturitäts-Anerkennungsverordnung MAV vom 15. Februar 1995 sieht in Artikel 9 Absatz 4 unter anderem die Ergänzungsfächer Musik und Bildnerisches Gestalten vor. Nun hat die Erziehungsdirektion in einem Schreiben vom 24. November 1998 der kantonalen Rektorinnen- und Rektorenkonferenz (RRK) mitgeteilt, dass sie entschieden habe, auf die Einführung der beiden genannten Ergänzungsfächer zu verzichten. Eine allfällige spätere Einführung (zum Termin fehlt eine klare Aussage) sei damit nicht verbaut. Die Erziehungsdirektion begründet im genannten Schreiben diesen Entscheid mit kaum nachvollziehbaren Argumenten. Eher absurd ist beispielsweise die Aussage, es gehe um das Sammeln von «Erfahrungen zum Wahlverhalten» der Gymnasiastinnen und Gymnasiasten. Wie sollen diese Erfahrungen gesammelt werden, wenn zum Vornherein die Auswahl eingeschränkt ist? Zudem ist nicht einsichtig, wie diese Massnahme einen Spareffekt erzeugen soll, bleibt doch die Zahl der schlussendlich in einer Maturitässchule angebotenen Ergänzungsfächer und damit der lohnwirksamen Lektionen unverändert.
Generell widerspricht dieser Entscheid dem Geist der neuen MAV. Diese postuliert eine möglichst hohe individuelle Gestaltung des gymnasialen Bildungsganges, namentlich auch unter Einbezug musischer Fächer. Artikel 5 Absatz 1 der neuen MAV hält denn auch fest, dass die Schulen «die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen» fördern sollen. Nicht zuletzt muss den GymnasiastInnen die Möglichkeit gegeben werden, die Grundlage für die LehrerInnenausbildung zu erwerben. Dazu ist es unerlässlich, die genannten Fächer sowohl als Schwerpunkt- als auch als Ergänzungsfach anzubieten.
Der Verzicht auf die Einführung der genannten Fächer und die unklare Aussage zur allfälligen späteren Einführung führt bei Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrerschaft zu beträchtlicher Unsicherheit über Ausbildungsmöglichkeiten und berufliche Perspektiven. Diese Unsicherheit ist durch eine klare Aussage des Regierungsrats möglichst umgehend zu beheben. Die Schülerinnen und Schüler sind auf einen baldigen Entscheid angewiesen, damit sie die genannten Ergänzungsfächer allenfalls im kommenden Schuljahr doch noch wählen können.
(37 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 31. März 1999

In seiner Antwort vom 31. März 1999 auf die dringlichen Interpellationen Allemann und Widmer (Bern) hat der Regierungsrat begründet, weshalb diese Fächer vorläufig nicht eingeführt werden sollen. Es ist nach Auffassung des Regierungsrats keineswegs so, dass durch den Entscheid der Erziehungsdirektion vom 24. November 1998 «dem Geist der neuen MAV» widersprochen worden wäre. Eines der Ziele der neuen gesamtschweizerischen Regelung ist es, den Schülerinnen und Schülern Wahlmöglichkeiten zu eröffnen. Diese werden im Kanton Bern auch ohne die beiden Ergänzungsfächer Musik und Bildnerisches Gestalten sehr weitgehend gewährt.
Auch von einer «beträchtlichen Unsicherheit über Ausbildungsmöglichkeiten und berufliche Perspektiven» kann wohl kaum gesprochen werden. Die beiden Fächer werden im Kanton Bern sowohl als Grundlagen- wie auch als Schwerpunktfächer angeboten. In der gymnasialen Bildung geht es ausserdem darum, den Schülerinnen und Schülern eine breite Allgemeinbildung zu vermitteln. Studien- und Berufswahlentscheide werden durch die Wahlmöglichkeit bei den Ergänzungsfächern in keiner Weise präjudiziert.
Eine Einführung der beiden Ergänzungsfächer an allen Gymnasien auf das Schuljahr 1999/2000 ist nicht mehr möglich. Die Planungsarbeiten für die Organisation des neuen Schuljahres sind im Monat Mai praktisch abgeschlossen. Die Unterrichtspensen sind an die entsprechenden Lehrpersonen vergeben und die Unterrichtsgruppen sind formiert. Die Stundenpläne sind erstellt und die Raumzuteilungen sind erfolgt. Es ist nicht sinnvoll, in die bereits abgeschlossene Planung korrigierend einzuwirken. Eine seriöse Unterrichtsorganisation auf Beginn des Schuljahres 1999/2000 wäre nicht mehr möglich.
Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Ablehnung der Motion.

Wortlaut der Interpellation Widmer (Bern) vom 8. März 1999

In den beiden letzten Jahren der gymnasialen Ausbildung besuchen die Schüler/innen des Literaturgymnasiums Bern-Neufeld ein Ergänzungsfach. Die Zeugnisnoten des Ergänzungsfaches sind Promotionsnoten und das gewählte Ergänzungsfach kann von den Schüler/innen als fünftes Maturitätsfach bestimmt werden.
Im Dezember 1998 wurden die Terzianer/innen des Literaturgymnasiums Neufeld über die Auswahl der Ergänzungsfächer orientiert. Zur Auswahl standen u.a. Ergänzungsfächer Musik und Bildnerisches Gestalten. Nur eine Woche vor Ablauf der Wahl-Abgabefrist wurden die Schüler/innen darüber informiert, dass die beiden Ergänzungsfächer nicht mehr zur Auswahl stehen. Dies wurde lediglich in einer Fussnote damit begründet, dass auf Weisung der kantonalen Erziehungsdirektion (ERZ) die Fächer Musik und Bildnerisches Gestalten bis auf weiteres an den öffentlichen Gymnasien des Kantons Bern nicht als Ergänzungsfächer angeboten werden. Bei Schüler/innen und Eltern des Literaturgymnasiums Neufeld ist dieser Entscheid, aber auch die Informationspolitik der Schule auf Widerstand gestossen.
Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum hat die ERZ die Weisung zur Streichung der beiden Ergänzungsfächer herausgegeben?
2. Auf Grund welcher Kriterien und Verfahren erfolgte die Reduktion der Ergänzungsfächer?
3. Wird auch an anderen Gymnasien gegen die Weisung der ERZ opponiert? Wenn ja, von welcher Seite?
4. Ist die Streichung der beiden Ergänzungsfächer bedarfsgerecht oder müsste die ERZ auf diesen Entscheid zurückkommen?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die geschilderte Informationspolitik des Literaturgymnasiums Neufeld?
6. Ist der Regierungsrat bereit, mit gezielten Massnahmen eine bessere Informationspolitik am Literaturgymnasium Neufeld und allenfalls an anderen Gymnasien sicherzustellen? Wenn ja, mit welchen Massnahmen?

(6 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 31. März 1999

Der Regierungsrat beantwortet die sechs Fragen wie folgt:
1. Es handelt sich nicht um eine Weisung zur Streichung der beiden Ergänzungsfächer: Der Entscheid, diese Fächer im

Kanton Bern vorläufig nicht einzuführen, stützt sich auf Artikel 3 Absatz 1 der Maturitätsschulverordnung vom 27. November 1996, wonach die Schulen eines Absprachegebietes den Schülerinnen und Schülern alle Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer (mit Ausnahme der Ergänzungsfächer Bildnerisches Gestalten und Musik) anbieten. Im Vergleich mit anderen Kantonen führen wir ein vollständiges Angebot, bis auf die vorliegende Einschränkung. Eine allfällige spätere Öffnung ist nicht verbaut. Nach der heutigen Beurteilung zeichnet sich eine Überprüfung des Fächerangebots ab; vermutlich können nicht mehr alle Fächer in jeder Region in den Kanon aufgenommen werden. Es ist zurzeit nicht sinnvoll, das Angebot an Ergänzungsfächern generell zu erweitern. Die Möglichkeiten der Schulen, das Fächerangebot im Rahmen der vorgeschriebenen Höchstzahl an Lektionen auszuschöpfen, werden durch die bevorstehenden Sparmassnahmen eingeschränkt. Mit einer gleichzeitig erfolgenden Erweiterung des Fächerkatalogs würde die Einschränkung noch spürbarer, weil sich die Ergänzungsfächer gegenseitig konkurrenzieren.

2. Grund und Kriterien, warum die Erziehungsdirektion so entschieden hat, sind in der Antwort zur ersten Frage bereits enthalten. Das Verfahren richtet sich nach den rechtlichen Bestimmungen: Nach Artikel 3 Absatz 6 der Maturitätsschulverordnung (MaSV) vom 27. November 1996 entscheidet die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulen über das Fächerangebot. Das ist mit der genannten Ausnahme erfolgt. Nach Artikel 9 Absatz 6 des Maturitäts-Anerkennungsreglementes (MAR) sind die Bestimmungen der Kantone für die Ausbildungsangebote in den Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern massgebend. Von diesem Recht – massgebende Bestimmungen zu erlassen – hat der Regierungsrat in der MaSV Gebrauch gemacht: Die Vorgaben der Erziehungsdirektion vom 5. November 1996 für die Planung der Maturitätsschulen enthalten in Ziffer 3.1 den Hinweis, dass der Entscheid, ob Musik und Bildnerisches Gestalten als Ergänzungsfächer geführt werden, in der zweiten Hälfte des Jahres 1998 gefällt wird. Der Entscheid ist mit Brief vom 24. November 1998 dem Präsidenten der Rektorinnen- und Rektorenkonferenz mit Kopie an die Mitglieder bekannt gegeben worden.

3. Gegen den Entscheid der Erziehungsdirektion, die genannten Ergänzungsfächer nicht einzuführen, ist einzig am Gymnasium Bern-Neufeld durch eine Unterschriftensammlung opponiert worden. Allgemeine, nicht spezifisch auf die Ergänzungsfächer Musik und Bildnerisches Gestalten bezogene Opposition gegen die vorgesehenen Sparmassnahmen im Bereich der gymnasialen Bildung wurde dagegen am Gymnasium Burgdorf mit einem Offenen Brief an den Regierungsrat und wiederum am Gymnasium Bern-Neufeld durch entsprechende Briefe von Schulklassen an die Erziehungsdirektion laut.

4. Die Erziehungsdirektion wird ihren Entscheid im Hinblick auf das Schuljahr 2000/01 überprüfen.

5. In der Informationsschrift über die Maturitätsausbildung an den Gymnasien Neufeld ist beim Fächerangebot richtigerweise angegeben, dass Musik oder Bildnerisches Gestalten eventuell wählbar sind und der Entscheid 1998 falle. Mit Brief vom 24. November 1998 wurde der Entscheid bekannt gegeben. Die Schulkommission der Gymnasien Neufeld war mit diesem Entscheid nicht einverstanden und wollte die fraglichen Ergänzungsfächer führen. Erst im Januar 1999 wurde auch im Neufeld erkannt, dass dies noch nicht möglich ist. Die Information im Dezember 1998 hat somit nicht den von der Erziehungsdirektion bekannt gemachten Bedingungen entsprochen.

6. Unmittelbare Aufsichtsbehörde eines Gymnasiums ist nicht der Regierungsrat, sondern die Schulkommission. Diese hat sich zunächst gegen einen Entscheid der Erziehungsdirektion zur Wehr gesetzt, was rechtens ist. Die Information musste anschliessend entsprechend korrigiert werden.

Wortlaut der Interpellation Allemann vom 18. Januar 1999

Die Maturitäts-Anerkennungsverordnung MAV vom 15. Februar 1995 sieht in Artikel 9 Absatz 4 unter anderem die Ergänzungsfächer Musik und Bildnerisches Gestalten vor. Nun hat die Erziehungsdirektion in einem Schreiben vom 24. November 1998 der kantonalen Rektorinnen- und Rektorenkonferenz (RRK) mitgeteilt, dass sie entschieden habe, auf die Einführung der beiden genannten Ergänzungsfächer zu verzichten. Dieser Entscheid widerspricht dem Geist der neuen MAV, welche einen Freiraum für die GymnasiastInnen postuliert: Durch die Wahl einer individuellen Kombination von Fächern, allenfalls im musischen Bereich, soll die Ausbildung persönlich gestaltet werden können. Artikel 5 Absatz 1 der neuen MAV hält unter anderem als Bildungsziel fest, dass die Schulen die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen fördern sollen. Zudem muss den GymnasiastInnen die Möglichkeit gegeben werden, die Grundlage für die LehrerInnenausbildung zu erwerben. Dazu ist es unerlässlich, die genannten Fächer sowohl als Schwerpunkt- also auch als Ergänzungsfach anzubieten. Die Begründungen der Erziehungsdirektion (Sammeln von Erfahrungen zum Wahlverhalten der SchülerInnen, Massnahmen LSP, Prüfung eines möglichen Systemwechsels bei der Zuteilung der gehaltswirksamen Lektionen) sind für mich nicht nachvollziehbar.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was verspricht sich der Regierungsrat von einem Verzicht auf den integralen Vollzug der MAV?
2. Soll durch diesen Entscheid möglicherweise den bisherigen LehrerInnenseminaren ein Monopol für das Lehrangebot im musischen Bereich zugesichert werden?

Dringlichkeit abgelehnt am 21. Januar 1999

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 31. März 1999

Die beiden Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Der Entscheid, diese Fächer im Kanton Bern vorläufig nicht einzuführen, stützt sich auf Artikel 3 Absatz 1 der Maturitätsschulverordnung vom 27. November 1996, wonach die Schulen eines Absprachegebietes den Schülerinnen und Schülern alle Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer (mit Ausnahme der Ergänzungsfächer Bildnerisches Gestalten und Musik) anbieten. Nach Absatz 6 desselben Artikels entscheidet die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulen über das Fächerangebot. Das ist mit der genannten Ausnahme erfolgt. Nach Artikel 9 Absatz 6 des Maturitäts-Anerkennungsreglementes (MAR) sind die Bestimmungen der Kantone für die Ausbildungsangebote in den Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern massgebend. Von diesem Recht – massgebende Bestimmungen zu erlassen – hat die Erziehungsdirektion Gebrauch gemacht: Die Vorgaben vom 5. November 1996 der Erziehungsdirektion für die Planung der Maturitätsschulen enthalten in Ziffer 3.1 den Hinweis, dass der Entscheid, ob Musik und Bildnerisches Gestalten als Ergänzungsfächer geführt werden, in der zweiten Hälfte des Jahres 1998 gefällt wird. Die Einschränkung soll vorläufig aufrecht erhalten bleiben; eine allfällige spätere Öffnung ist möglich. Die Einschränkung des Angebots steht im Zusammenhang mit der geforderten Reduktion an gehaltswirksamen Lektionen im Rahmen der Sparmassnahmen: Ein allfälliger Wechsel der Berechnungsgrundlagen erfolgt mit der Absicht, das vorgegebene Sparziel durch Abbau der gehaltswirksamen Lektionen so erreichen zu können, dass die Umsetzung des MAR nicht beeinträchtigt wird. Die Arbeit wird von einer eigens eingesetzten Projektorganisation geleistet, in welcher die Rektorinnen- und Rektorenkonferenz namhaft vertreten ist. Entscheide sind noch nicht gefallen. Nach der heutigen Beurteilung zeichnet sich eine Überprüfung des Fächerangebots in den

Absprachegebieten ab; vermutlich können nicht mehr alle Fächer in jeder Region geführt werden. Es ist zurzeit nicht sinnvoll, das Angebot an Ergänzungsfächern generell zu erweitern. Die Möglichkeiten der Schulen, das Fächerangebot im Rahmen der vorgeschriebenen Höchstzahl an Lektionen auszuschöpfen, werden durch die bevorstehenden Sparmassnahmen eingeschränkt. Mit einer gleichzeitig erfolgenden Erweiterung des Fächerkatalogs würde die Einschränkung noch spürbarer, weil sich die Ergänzungsfächer gegenseitig konkurrenzieren.
2. Es ist nicht beabsichtigt, den bisherigen Seminaren ein Monopol für das Lehrangebot zuzusichern. Schliesslich werden Musik und Bildnerisches Gestalten an jeder Maturitätsschule als Grundlagenfach geführt. Zudem ist es den Schulen freigestellt, musische Fächer auch im fakultativen Fächerangebot zu führen. Die bisherigen Seminare können als neue Maturitätsschulen die drei neuen Schwerpunktfächer Philosophie / Pädagogik / Psychologie, Musik, Bildnerisches Gestalten und mindestens ein weiteres Schwerpunktfach führen. Diese Bestimmung gilt nicht für die bisherigen Gymnasien. Im Vergleich mit anderen Kantonen führt der Kanton Bern ein vollständiges Angebot, bis auf die vorliegende Einschränkung.
Der Regierungsrat ist bereit, dafür zu sorgen, dass der Entscheid überprüft wird. Eine Änderung des im Übrigen rechtzeitig kommunizierten Entscheids der Erziehungsdirektion ist jedoch auf Grund der bereits getroffenen Massnahmen im Hinblick auf die Planung des Schuljahres 1999/2000 nicht mehr für das kommende Schuljahr möglich.

Allemann (SP). Der Kanton Bern steht mitten in der Reform der Maturitätsschulen. Das Grundkonzept dieser Reform hat, wie jedes umfassende und komplexe Projekt, Stärken und Schwächen. Ein ausgesprochen positiver Aspekt ist der Grundsatz, die ethische und musische Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zu fördern und sie – und das ist der zweite wichtige Grundsatz – entsprechend ihren individuellen Neigungen und Eignungen nach einer Wahl in eigener Verantwortung auf entsprechende Berufe vorzubereiten. Das gilt für alle Schülerinnen und Schüler an allen Schulen. Die Erziehungsdirektion verdient für die Entwicklung dieses Reformkonzepts meine Anerkennung. Und was macht jetzt die gleiche Erziehungsdirektion? Sie entscheidet, dass in den Gymnasien die beiden Ergänzungsfächer Musik und Bildnerisches Gestalten vorderhand nicht eingeführt werden sollen. Deshalb stehe ich jetzt hier vorne. Ich fordere in meiner Motion, dass entgegen dem Entscheid der Erziehungsdirektion die beiden Fächer auf das Schuljahr 1999/2000 doch noch eingeführt werden. Meine Gründe sind die folgenden. Erstens. Der Entscheid der Erziehungsdirektion widerspricht dem Geist der neuen Maturitäts-Anerkennungsverordnung MAV, die einen Freiraum für Gymnasiastinnen und Gymnasiasten postuliert. Zweitens. Artikel 5 Absatz 1 MAV hält fest, dass die Schulen die Sensibilität der Schülerinnen und Schüler in ethischen und musischen Belangen fördern sollen. Drittens. Es geht auch darum, dass die Gymnasiastinnen und Gymnasiasten die Grundlage für die Lehrerausbildung erwerben können. Für die künftige Ausbildung von Unterstufenlehrkräften an den neuen Lehrerbildungsinstituten ist ausdrücklich der Besuch von Musik oder Bildnerischem Gestalten als Schwerpunkt- beziehungsweise Ergänzungsfach gefordert. Die Maturandinnen und Maturanden ohne diese Vorbildung müssen mit einer längeren Studiendauer rechnen. Schülerinnen oder Schüler, die letzten Sommer als Schwerpunktfach nicht Musik oder Bildnerisches Gestalten gewählt haben, sondern Psychologie, Philosophie, Pädagogik, haben darauf vertraut, eines der beiden Fächer als Ergänzungsfach wählen zu können. Damals war der Entscheid der Erziehungsdirektion noch nicht gefallen. Dies war erst im November der Fall. Die Nichteinführung der Ergänzungsfächer Musik und Bildnerisches Gestalten verletzt den Schülerinnen und Schülern gegenüber Treu und Glauben.
Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, die Einschränkung des Fächerangebots stehe im Zusammenhang mit der geforderten Reduktion an gehaltswirksamen Lektionen. Dieses Argument ist nicht stichhaltig. Ein Ergänzungsfach wird nur angeboten, wenn sich dafür genügend Schülerinnen und Schüler interessieren. Würden sich mehr Schülerinnen und Schüler für Musik oder Bildnerisches Gestalten entscheiden, müssten die Schulen auf ein anderes Fach verzichten, für das weniger Anmeldungen eingegangen sind. Es werden also genau gleich viele Fächer unterrichtet, nur je nach Wahlverhalten und Vorlieben der Schülerinnen und Schüler anders verteilt. Auch das Argument, man müsse das Fächerangebot überprüfen – im Entscheid ist gar von Sammeln von Erfahrungen im Wahlverhalten die Rede – überzeugt nicht. Das Wahlverhalten kann doch nur überprüft werden, wenn zuerst alle Wahlmöglichkeiten offen sind. Der Entscheid der Erziehungsdirektion ist deshalb nicht nachvollziehbar. Ist er vielleicht ein Zeichen dafür, dass die musischen Fächer halt doch als weniger bedeutend angeschaut werden? Es ist klar: Die neuen Fächer, die das neue Gymnasium auszeichnen sollen, dürfen nicht von Anfang an marginalisiert und deren gesellschaftlicher Wert darf nicht heruntergespielt werden. So denken auch viele Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern. Die musischen Schwerpunktfächer haben sich wider alle Bedenken sehr gut etabliert. Dass jetzt die entsprechenden Ergänzungsfächer nicht angeboten werden, ist für viele eine Enttäuschung. Unterschriftensammlungen und offene Briefe von Schülerorganisationen belegen dies. Ich selber bin von Eltern und Schulkommissionsmitgliedern angesprochen worden. Ich bitte Sie, stimmen Sie meiner Motion zu. So ermöglichen Sie, die Maturitätsreform in der ursprünglichen Form umzusetzen. Damit können die Gymnasiastinnen und Gymnasiasten bei der Wahl ihrer beruflichen Ausbildung Individualität und Eigenverantwortung zeigen, und das wollen wir doch alle, von links bis weit rechts. Und es kostet erst noch nichts!

Widmer (GB, Bern). Die Antwort des Regierungsrats auf meine Interpellation und die beiden Vorstösse Allemann macht transparent, warum die beiden Ergänzungsfächer Musik und Bildnerisches Gestalten gestrichen worden sind. Einmal mehr um zu sparen. Die Antwort erläutert auch auf nachvollziehbare Art und Weise das Vorgehen der Regierung. In Sachen Auskunftspflicht habe ich an der Antwort des Regierungsrats nichts zu beanstanden. Inhaltlich bin ich aber nicht zufrieden damit. Einerseits aus bildungspolitischen Gründen, anderseits wegen der Auswirkungen auf die Betroffenen.
Zu den bildungspolitischen Gründen. Die in der Antwort dargelegte Haltung des Regierungsrats zu den Ergänzungsfächern ist für die Fraktion Grünes Bündnis und Autonomisten bildungspolitisch nicht zu verantworten. Warum? Erstens. Die Sparerei geht in diesem Kanton jetzt schon so weit, dass es in Zukunft nicht mehr in allen Regionen des Kantons ein umfassendes Bildungsangebot geben wird. Der Regierungsrat stellt in Aussicht, dass nicht mehr sämtliche Ergänzungsfächer in allen Regionen angeboten werden. Das führt zu einer Parzellierung der kantonalen Bildung und schränkt den freien Bildungszugang und die Chancengleichheit ein. Das ist bildungspolitisch fahrlässig. Zweitens. Die Sparmassnahmen haben beim Regierungsrat einen bildungspolitischen Rückfall bewirkt. Warum sonst würden ausgerechnet die beiden Ergänzungsfächer Musik und Bildnerisches Gestalten gestrichen? Das zeugt von einem rückständigen und nicht von einem modernen Bildungsverständnis. Die Bedeutung der musischen Fächer ist heute anerkannt und durch Studien wissenschaftlich belegt. Sie fördern die Persönlichkeitsbildung, namentlich die Entwicklung von Schlüsselqualifikationen wie Konzentrations- und Aufnahmefähigkeit, Ausdrucks- und Teamfähigkeit, Ausdauer und so weiter. Ausserdem zeigen die Wahlergebnisse der Terzianerinnen für das laufende Schuljahr, dass die beiden Ergänzungsfächer für sie durchaus attraktiv

sind. Drittens. Der Regierungsrat hat offenbar Probleme, die eidgenössische Maturitätsschulverordnung sachgerecht anzuwenden. Er vertritt in seiner Antwort die Meinung, dass sich die verschiedenen Ergänzungsfächer nicht konkurrenzieren sollen. Ob man dem jetzt freie Wahl oder Konkurrenz sagt: Hinter der eidgenössischen Maturitätsanerkennungsverordnung steht genau die Idee, dass die Nachfrage beziehungsweise Wahl der Schüler das Angebot der Ergänzungsfächer bestimmt. Es ist klar, dass es auch Modefächer oder zu Unrecht verschmähte Fächer geben wird. Bildungspolitisch kann man darüber geteilter Meinung sein. Zu jammern und zu rütteln gibt es aber nichts. Die Konkurrenzierung der Ergänzungsfächer entspricht dem Willen des übergeordneten Bundesrechts. Viertens. Der Regierungsrat bricht mit der Interpellationsantwort sein Wort. In der Gesetzesdebatte zum neuen Maturitätsschulgesetz sicherte er zu, alle Ergänzungsfächer würden mindestens pro Region angeboten. Einmal mehr stellt der Regierungsrat jetzt aus Spargründen seine eigene, aber auch die Glaubwürdigkeit des Grossen Rates aufs Spiel. Das ist nicht nur bildungspolitisch falsch, sondern auch demokratiepolitisch ungeschickt, denn kaum etwas interessiert die Bürgerinnen und die Öffentlichkeit mehr als Bildungsfragen.

Zu den Auswirkungen auf die Betroffenen. Der Anstoss zu dieser Interpellation kam von einem Direktbetroffenen – ich bin also nicht zur Bildungspolitikerin mutiert – das heisst von einem Arbeitskollegen und Vater, dessen Tochter das Ergänzungsfach Bildnerisches Gestalten wählte und die nachträglich ohne plausible Erklärung informiert wurde, das Ergänzungsfach sei nicht wählbar. Der Arbeitskollege hat erst vor einem Jahr seinen Wohnort in den Kanton Bern verlegt. Sie können sich vorstellen, dass sein erster Eindruck vom bernischen Bildungssystem nicht gerade überwältigend ist. Übrigens: der Arbeitskollege versteuert einen Kaderlohn.

Der bildungspolitische Fehlentscheid ist nur das eine. Etwas anderes ist die Umsetzung dieses Sparentscheids. Mehr als die Note «ungenügend» verdient er nicht. Erstens ist es eine Schlamperei, den für den Herbst 1999 angekündigten Entscheid erst Ende November den Gymnasien mitzuteilen. Zweitens geht es nicht an, dass die Schülerinnen wie im von mir geschilderten Fall die Leidtragenden von Konflikten zwischen der Erziehungsdirektion, der Rektorenkonferenz und der Schulkommission sind. Drittens. Herr Annoni, wenn Sie in Zukunft Schülern schreiben, so tun Sie das doch wenigstens so, dass sie es verstehen. Ich finde es zwar grundsätzlich lobenswert, dass Sie sich die Mühe gemacht haben, einer Schülerin, die die Unterschriftensammlung am Gymer Neufeld initiiert hat, persönlich zu schreiben und ihr die ganze Sache zu erklären. Aber 16-jährige Schülerinnen sind weder Juristen noch Politikerinnen.

Die Fraktion Grünes Bündnis und Autonomisten begrüsst es, dass laut Antwort des Regierungsrats wenigstens der Entscheid, die beiden musischen Ergänzungsfächer Musik und Bildnerisches Gestalten zu streichen, überprüft wird. Leider ist das aber nur Schadensbegrenzung. Ich bin von der Antwort des Regierungsrat denn auch nur teilweise befriedigt.

Zur Motion Allemann. Sie ist von der Sache her richtig, und wir unterstützen sie. Leider ist der Zeitpunkt unrealistisch, wie in der Antwort dargelegt wurde. Deshalb bitten wir Evi Allemann, die Motion in ein Postulat zu wandeln. Wir würden aber auch die Motion unterstützen.

Santschi (FDP). Frau Allemann hat mit ihrer Forderung absolut Recht. Trotzdem empfehle ich Ihnen, die Motion abzulehnen. Dieser Widerspruch entspringt der Tatsache, dass heute leider schon viele Weichen gestellt sind. Aber die neue Maturitätsschulverordnung will die hohe individuelle Gestaltung des gymnasialen Bildungsganges ermöglichen. Es ist falsch, die musisch-kreativen Fächer in irgendeiner Form zu benachteiligen. Und ganz besondere Bedeutung haben diese Fächer am Gymnasium erhalten, seit der Weg in die Lehrerbildung nicht mehr in den traditionellen Seminaren beschritten wird. Es muss also möglich sein, ein umfassendes Wissen und Können in Singen, Musik, Zeichnen und in allen Formen des Gestaltens in den Gymnasien zu erwerben. Ein Defizit an Kompetenzen in diesen Bereichen kann man niemals mehr in der verbleibenden Zeit an den universitären Lehrerbildungsanstalten aufholen. Dort muss es viel mehr darum gehen, den methodisch-didaktischen Bereich abzudecken.

Natürlich kann es nicht die Meinung sein, dass an jedem Gymnasium die ganze Palette der Ergänzungsfächer angeboten wird. Es wird in regionaler Absprache festgelegt werden müssen, was wo möglich ist. Dass aber ausgerechnet oder vielleicht müsste man sagen wieder einmal der musisch-kreative Bereich zuerst betroffen ist, darf nicht sein. Man kann es auch nicht einfach mit Spargründen erklären. Vielmehr hat die Massnahme wahrscheinlich den Zweck, gewisse Gymnasien, die bisher Seminare waren, in diesen Bereichen zu bevorzugen. Die Anmeldezahlen zeigen aber, dass gerade dort der Zustrom sehr gross ist und an gewissen Orten eher die alten Gymnasien geschützt und privilegiert werden müssten.

Warum jetzt die Motionsforderung nicht realisierbar ist, sagt die Regierung in ihrer Antwort. Für das im kommenden August beginnende Schuljahr sind die Pensen verteilt, die Fachlehrer zugeteilt, die Anmeldungen und Gruppenbildungen vorbei. Also ist die Forderung, für das kommende Schuljahr noch etwas zu ändern, aus zeitlichen Gründen nicht mehr realisierbar. Trotzdem ist das Begehren an sich richtig. In der Regierungsantwort zur Interpellation Widmer (Bern) steht unter Ziffer 4, die Erziehungsdirektion wolle ihren Entscheid im Hinblick auf das Schuljahr 2000 überprüfen. So gesehen gibt die Ablehnung der Motion ein falsches Signal: Wir lehnen sie ja nur wegen der Zeitvorgabe ab. Den Inhalt aber, der ein richtiges und wichtiges Begehren ausdrückt, müsste man unterstützen. Könnte Frau Allemann ihre Motion in ein Postulat wandeln, würde die FDP-Fraktion das Postulat grossmehrheitlich unterstützen, weil die zukünftigen Maturabsolventen in Zukunft die Wahlmöglichkeiten erhalten sollten, die das neue System verspricht.

Stoffer-Fankhauser (SP). Was soll jetzt das wieder, habe ich mir gedacht, als ich vernahm, dass die Ergänzungsfächer Musik und Bildnerisches Gestalten, die ab der Sekunda in den Gymnasien hätten angeboten werden sollen, gestrichen werden. Ist das eine Sparmassnahme, und wieso und wie viel soll damit gespart werden? Ein Lektionenabbau findet ja nicht statt, weil die Gymnasiastinnen und Gymnasiasten ab der Sekunda ein Ergänzungsfach wählen *müssen*. Nur die Auswahl wird eingeschränkt. Und warum, das soll mir jemand plausibel erklären, werden immer die musischen Fächer gestrichen? Ist da eine Philosophie dahinter? Will man bewusst Menschen erziehen, die einen Teil des Gehirns unterentwickelt behalten? Als die Umstrukturierung der gymnasialen Lehrpläne vorgelegt wurde, war man allgemein froh zu sehen, dass das Musische auch in den Gymnasien vermehrt Einzug halten soll. Bis jetzt ist das hauptsächlich an den Seminaren passiert. Und weil diese Ausbildung nicht mehr angeboten wird, ist es richtig, dass die jungen Leute ein musisches Angebot an den Gymnasien vorfinden, und zwar auch jene, die nicht das Schwerpunktfach Musik wählen, sondern sich sonst darin ausbilden lassen wollen. Um so mehr, als die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung unter anderem neu via Gymnasien erfolgt und für die Ausbildung eines integralen Lehrpatents, also vom Kindergarten bis und mit 6. Klasse, nach Gesetz eine musische Ausbildung vorausgesetzt wird. Ich kann Ihnen sagen: Mit zwei Lektionen Musik und Zeichen als Grundlagenfach, wie sie jeder Gymnasiast und jede Gymnasiastin besuchen müssen, hat man noch keine musische Vorbildung. Wenn jemand Lehrer werden will, so ist das eigentlich ein Teufelskreis: Er hat gibt nur eine geringe musische Ausbildung, gibt

das entsprechend seiner Ausbildung an die Schüler weiter, diese haben ein kleineres Angebot in diesem Fach und werden weniger ausgebildet; sind sie wieder an der Reihe, interessiert es sie noch einmal weniger. Es ist auch auf folgendes hinzuweisen: Musiklehrer sind an jedem Gymnasium vorhanden, weil Musik als Grundlagenfach angeboten wird; also werden sie entsprechend mehr Lektionen haben, wenn sie Musik auch noch als Ergänzungsfach unterrichten können.
Eine musikalische und zeichnerische Ausbildung ist eminent wichtig. Ich habe schon früher auf wissenschaftliche Studien hingewiesen, die beweisen, dass durch eine musische Betätigung die Entwicklung der Jugendlichen äusserst positiv beeinflusst wird – Franziska Widmer hat das eben auch erwähnt. Wir können doch nicht die Jugendlichen einseitig kopflastig ausbilden. Herz und Hand gehören auch heute zusammen, auch in der gymnasialen Ausbildung und gerade in der heutigen gemütsarmen Zeit. Sonst werden die Leute in Zukunft mit viereckigen Köpfen auf die Welt kommen, wenn die Wichtigkeit ihrer Tätigkeit darin besteht, vor einem Computer oder Fernsehen zu sitzen, und an Stelle der Ohren wachsen ihnen wahrscheinlich Handys.
Namens der SP-Fraktion bitte ich Sie, das Anliegen Eva Allemanns zu unterstützen.

Vizepräsident Neuenschwander (Rüfenacht) übernimmt den Vorsitz.

Guggisberg (SVP). Die SVP-Fraktion unterstützt die Haltung der Regierung in dieser Frage und lehnt die Motion Allemann ab. Wir sind uns der Wichtigkeit einer ganzheitlichen Ausbildung durchaus bewusst. Dazu gehören auch Fächer wie Musik und Bildnerisches Gestalten. Allerdings ist es jetzt der falsche Zeitpunkt, die zusätzlichen Fächer an allen Gymnasien flächendekkend einführen zu wollen. Die Aussage des Regierungsrats, das Fächerangebot an den Gymnasien zu überprüfen, heisst doch, dass in diesem Bereich vieles im Fluss ist. Es wird künftig nicht mehr möglich sein, den ganzen Fächerkanon an allen Gymnasien anzubieten. Es ist die Rede von sogenannten Absprachegebieten. Die einzelnen Gymnasien entwickeln sich neben den Grundlagenfächern zu Spezialisten auf einem bestimmten Angebot an Zusatz- und Ergänzungsfächern. Die Gymnasiastinnen und Gymnasiasten können dann von Anfang an auf Grund eines bestehenden Fächerkanons auswählen, an welchem Gymnasium die Fächer angeboten werden, die sie besuchen wollen. Das kann mit der Zeit zu einer durchaus gewünschten Konkurrenz zwischen den einzelnen Gymnasien führen, eine Konkurrenz nicht mit dem gleichen Angebot, sondern eine Konkurrenz und ein Wetteifern verschiedener Angebote. Im Hinblick auf die Einführung der Globalbudgets auch in diesem Bereich werden die Leitungen der Gymnasien ihre Strukturen so legen, dass sie mit den zur Verfügung stehenden Geldern ein Optimum herausholen können. Dazu gehört unter anderem auch die Auswahl eines attraktiven Fächerkanons, der eine gute Grundlage für die weiterführenden Ausbildungen sicherstellt.
Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, dass die Motion Allemann irgendwie quer zu den sich abzeichnenden Entwicklungen steht. Es würde etwas zementiert, das zum jetzigen Zeitpunkt flexibel handelbar sein soll. Auch die hintergründig formulierte Unterstellung, die Maturitäts-Anerkennungsverordnung MAV werde nicht eingehalten, wird klar widerlegt. Gemäss Artikel 3 Absatz 6 der Maturitätsschulverordnung entscheidet die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulen über das Fächerangebot. Die Aussage des Regierungsrats, im Vergleich zu andern Kantonen führe der Kanton Bern ein vollständiges Angebot, kann dahingehend interpretiert werden, dass der Kanton Bern sich zurzeit den Luxus leistet, an jedem Gymnasium einen vollen oder fast vollen Fächerkanon an Ergänzungsfächern anzubieten. Das einzelne Gymnasium wird nicht schlechter, wenn es nicht mehr alle Ergänzungsfächer anbietet, im Gegenteil, vielleicht wird es vom vorherigen Gemischtwarenladen zu einem profihaft geführten Spezialisten auf seinem Gebiet. Und das zum Wohl der zukünftigen Gymnasiastinnen und Gymnasiasten.
Zusammenfassend. Die Gymnasien befinden sich bezüglich ihren Fächern in einer Übergangssituation. Strukturelle und finanzielle Veränderungen erfordern eine möglichst grosse Flexibilität. Der Regierungsrat ist daran, die Visionen umzusetzen. Geben wir ihm den nötigen Spielraum dazu! Zeitlich ist eine Umsetzung der Motion auf das Jahr 1999/2000 unmöglich. Deshalb beantragt Ihnen die SVP die Ablehnung der Motion.

Gfeller (EVP, Rüfenacht). Die nachträgliche Einführung der Ergänzungsfächer Musik und Bildnerisches Gestalten auf das Schuljahr 1999/2000 ist tatsächlich nicht mehr möglich. Das Auswahlverfahren und die definitive Zuteilung der Schülerinnen und Schüler auf die verschiedenen Ergänzungsfächer ist zum Beispiel am Gymer Neufeld Anfang März abgeschlossen worden. Die Motion kann in der vorliegenden Form also nicht überwiesen werden. Die EVP-Fraktion unterstützt aber die Überweisung des Vorstosses als Postulat.
Ich möchte kurz auf die Idee dieser Ergänzungsfächer zurückkommen. Jede Schülerin und jeder Schüler muss in der Terzia aus den Grundlagenfächern ein Ergänzungsfach auswählen. Dieses Ergänzungsfach besucht sie oder er dann an Stelle des entsprechenden Grundlagenfachs – es ist also kein fakultatives Angebot. Im Ergänzungsfach werden alle die Schüler zusammengefasst, die sich speziell für dieses Fach interessieren. Das ermöglicht einen intensiveren und detaillierteren Unterricht, der den Schülern einen grösseren Einblick in das Fach ermöglicht als der normale Unterricht im Klassenverband. Die Stundenzahl im Ergänzungsfach ist in der Regel gleich, manchmal ist sie etwas höher als im Grundlagenfach. Für die Ergänzungsfächer steht ein bestimmter Betrag zur Verfügung. Mit diesem Betrag wird festgelegt, wie viele Ergänzungsfächer durchgeführt werden können. Ergänzungsfächer, für die sich zu wenig Schüler angemeldet haben, können deshalb nicht durchgeführt werden. Am Gymer Neufeld zum Beispiel haben sich nur fünf Schüler für Geografie als Ergänzungsfach interessiert. Diese Schüler mussten sich entscheiden, ob sie dieses Ergänzungsfach andernorts besuchen oder mit der zweiten Wahl zufrieden geben wollen. Sie haben es längst gemerkt: Die Anzahl Ergänzungsfächer, die zur Auswahl steht, hat überhaupt keine finanziellen Konsequenzen. Warum sollten gerade die Ergänzungsfächer Musik und Bildnerisches Gestalten nicht zur Auswahl stehen, wenn nach der neuen Maturitätsschulverordnung die Schüler gerade auch in den musischen Bereichen gefördert werden sollen? Genau so gut könnte man Sport, Religion, Englisch oder Chemie als Ergänzungsfach sperren. Wenn die Maturitäts-Anerkennungsverordnung eine möglichst hohe individuelle Gestaltung des gymnasialen Bildungsgangs ermöglichen will, müssen Musik und Bildnerisches Gestalten dringend auch als Ergänzungsfach angeboten werden.
Ich bitte die Motionärin, ihren Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln, und den Rat bitte ich, das Postulat zu unterstützen.

Morgenthaler (GFL). Die GFL-Fraktion ist sehr unglücklich über das, was jetzt läuft. Unserer Meinung nach dürfen die musischen Fächer auf keinen Fall abgebaut werden. Nach Artikel 5 Absatz 1 MAV gehören die musischen Fächer zum Bildungsziel der Maturitätsschulen. Danach sollen gleichzeitig die Intelligenz, die Willenskraft, aber auch die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie die psychischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler gefördert werden. Für uns ist das ganz wichtig. Deshalb sind wir wirklich sauer über das jetzt ablaufende Trauerspiel. Es ist uns klar, es ist sehr spät, ja angeblich zu spät für dieses Anliegen. Aber es hätte nicht so kommen müssen; es wurde ganz einfach «glaueret». Für all die jungen Leute,

die dieses Jahr ein solches Ergänzungsfach belegen wollten, ist, was jetzt passiert ist, «e Chlapf zum Gring», ich kann es nicht anders sagen. Mehr zu diesem Thema werden wir hoffentlich bald hören, und war positiveres. Im Moment verschlägt es uns die Sprache. Wir sind sehr enttäuscht und werden auf alle Fälle die Motion Allemann unterstützen.

Allemann (SP). Manchmal bringt jugendliche Ungeduld nichts, ich weiss. Deshalb halte ich nach dieser guten Diskussion nicht stur an meiner Motion fest, sondern wandle sie in ein Postulat, auch wenn ich eigentlich etwas mehr Flexibilität erwartet habe. Sicher sind an vielen Gymnasien die Planungsarbeiten für das nächste Schuljahr schon sehr weit gediehen. Trotzdem glaube ich nicht, dass es an keinem einzigen Gymnasium mehr möglich sein soll, die Ergänzungsfächer Musik und Bildnerisches Gestalten nicht doch noch einzuführen. Ich weiss, dass an einem Gymnasium sogar mit dem Gedanken gespielt wurde, die Enttäuschung der Schülerinnen und Schüler zu lindern, indem man unentgeltlichen Unterricht in den beiden Ergänzungsfächern anbietet. Dass dies nicht die Lösung sein kann, ist uns allen klar. Doch solche Bemühungen zeigen, dass die Schulen durchaus bereit sind, dem berechtigten Wunsch der Schülerinnen und Schüler entgegenzukommen. Überweisen wir also das Postulat, um damit ein Zeichen zu setzen, dass in Zukunft alle Ergänzungsfächer angeboten werden sollen, auch wenn es nicht schon ab nächstem Sommer der Fall ist.
Mit der Antwort auf meine Interpellation bin ich teilweise befriedigt.

Widmer (GB, Bern). Ich will kurz zu Herrn Guggisberg etwas sagen: Ich kritisierte hier vor allem bildungspolitisch, dass die Ergänzungsfächer nicht einmal mehr in allen Regionen vollständig angeboten werden sollen. Meine lieben Damen und Herren, wenn es in andern Bereichen um die Regionen geht, kommt man sehr schnell ans Mikrophon gerannt. Hier wäre jetzt ein Punkt, an dem Sie kommen sollten, denn Bildung ist unsere wichtigste Ressource, und ein vollständiges Angebot in jeder Region – nicht an jedem einzelnen Gymnasium! –ist unbedingt nötig.

Annoni, directeur de l'instruction publique. J'aimerais d'abord dédramatiser la situation. En entendant les députés qui sont intervenus aujourd'hui, on pourrait croire qu'on a supprimé l'enseignement de la musique et des arts visuels définitivement dans tous les gymnases et sur tout le territoire du canton. La musique et les arts visuels sont les seules branches qui sont enseignées au niveau des trois échelons dans les gymnases modèles: comme branche fondamentale, comme branche spécifique et comme branche complémentaire. Nous ne parlons ici que des branches complémentaires. Dans les branches fondamentales, la musique et les arts visuels sont enseignés dans tous lès gymnases. En prenant la décision de ne pas introduire ces deux options complémentaires, nous voulions observer la situation un certain temps pour voir de quelle manière elle allait se développer. Ainsi que nous l'avons très clairement spécifié dans la réponse à l'interpellation de Mme Widmer, la décision sera réexaminée en l'an 2000. Il est toutefois clair que, pour des raisons financières et d'organisation, toutes les écoles ne pourront pas offrir toutes les palettes. Nous ferons en sorte de coordonner l'offre régionale, de telle manière que les étudiants puissent s'adapter aux régions et choisir leur maturité en fonction aussi de cette offre régionale. L'ordonnance sur les écoles de maturité, l'OEM, n'exige pas que nous organisions tout. Par rapport aux autres cantons, qui renoncent à beaucoup d'offres dans l'application de l'ordonnance, alors qu'ils sont dans une situation financière plus confortable que la nôtre, le canton de Berne offre déjà à l'heure actuelle nettement la palette la plus large. Les différences entre régions ont existé de tous temps et, avec la nouvelle maturité et l'organisation que nous aurons, il sera plus facile de contenter différentes régions au niveau des maturités à disposition.
Il ne sert à rien maintenant d'accepter la motion Allemann en tant que motion, puisque le dispositif de la motion ne peut de toute façon pas être exécuté pour 1999, ni d'accepter la motion en tant que postulat, parce que le gouvernement s'attelle de toute manière à réaliser les objectifs à partir de l'an 2000. Nous le ferons en fonction d'une offre régionale, de telle sorte que nous puissions organiser et coordonner l'offre régionale sur plusieurs gymnases d'une région. Nous ne pouvons donner la possibilité à chaque gymnase d'offrir l'ensemble de la palette. Je pense que sur le plan intercantonal nous restons extrêmement concurrentiels avec la nouvelle planification que nous prévoyons. En fonction des explications que je vous ai données, je vous propose de rejeter la motion Allemann ainsi que le postulat.

Neuenschwander (FDP, Rüfenacht), Vizepräsident. Die beiden Interpellantinnen haben sich von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt erklärt. – Wir stimmen über den Vorstoss Allemann als Postulat ab.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	89 Stimmen
Dagegen	54 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

246/98

Motion Breitschmid – Bericht über Umlagerungen von Ausbildungsgängen von der Universität an die Fachhochschule

Wortlaut der Motion vom 26. November 1998

Ausgangslage. Die Fachhochschullandschaft in der Schweiz und im Kanton Bern hat die erste Gestaltungsphase demnächst abgeschlossen, d.h. bestehenden Schulen wurde nach gewissen inhaltlichen und bildungspolitischen Kriterien der Fachhochschulstatus zuerkannt. In einer nächsten Phase sollte unbedingt abgeklärt werden, ob bisherige Studiengänge an der Universität Bern zukünftig an Fachhochschulen angeboten werden sollten. Das würde zu einzelnen Schliessungen von universitären Instituten und Abteilungen führen und eine Umlagerung von Grundlagenforschung auf praxisorientierte Entwicklung nach sich ziehen. In Betracht fallen vor allem Studiengänge, die direkt zu einer beruflichen Qualifikation führen, wie z.B. Informatik, Lehramt, Notariat, Fürsprecher, Geologie, Geografie, Pfarramt, Psychologie, Veterinärmedizin usw. Im Verlaufe der Finanzdebatte in der Novembersession 1998 hat sich die Regierung dahingehend geäussert (Antwort zur Motion Fiko M 199/98), dass für den nächsten Planungsumgang (Finanzplan 2000–2003) eine bildungspolitische Diskussion ansteht, an der auch über die Schliessung von Fakultäten gesprochen werden muss.
In der Wirtschaft und in der Verwaltung werden vor allem Fachleute mit Praxiserfahrung gesucht, was im Ausbildungsverständnis der Universität nicht im Vordergrund steht. Am Beispiel der Informatikausbildung kann gezeigt werden, dass Informatikerinnen und Informatiker mit einer Fachhochschul-ausbildung die Anforderung in der Praxis ebenso gut, wenn nicht sogar besser erfüllen als Kolleginnen und Kollegen mit einer universitären Ausbildung.
Auftrag: Die Regierung wird beauftragt einen umfassenden Bericht zu erstellen, der Klarheit bringen soll, welche Ausbildungsgänge von der Universität Bern kurz- mittel- und langfristig an die Fachhochschulen umgelagert werden können. Dabei sind

einerseits finanz- und bildungspolitische, anderseits auch volkswirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
(15 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. März 1999

Der Motionär verlangt in einem Bericht die Klärung der Frage, ob gewisse Studiengänge der Universität Bern inskünftig an der Berner Fachhochschule angeboten werden sollen. Er denkt an Studiengänge wie Informatik, Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Notariat, Fürsprecher, Geologie, Geografie, Pfarramt, Psychologie oder Veterinärmedizin. Er begründet seinen Vorstoss damit, dass in der Wirtschaft und in der Verwaltung vor allem Fachleute mit Praxisorientierung gesucht würden, was im Ausbildungsverständnis der Universität nicht im Vordergrund stehe.
Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den vom Motionär genannten Studiengängen teilweise um berufsbezogene Ausbildungen mit einem staatlichen Abschluss handelt (Lehramt, Notariat, Fürsprecher, inskünftig auch Pfarramt), die auf universitären Studiengängen mit Abschluss Lizentiat oder Diplom aufbauen. Die Regelung des Studiengangs Veterinärmedizin – wie auch der anderen medizinischen Studiengänge – fällt in die Kompetenz des Bundes. Allein die weiter aufgezählten Studiengänge der Informatik, Geologie, Geografie und Psychologie sind tatsächlich solche mit einem ausschliesslich universitären Abschluss.
Bei der Neugestaltung des tertiären Bildungsbereichs durch die Schaffung von Fachhochschulen ging es vor allem darum, qualifizierten Berufsleuten eine Ausbildung auf Hochschulstufe zu ermöglichen sowie die internationale Anerkennung der betreffenden Studiengänge zu verbessern bzw. zu erreichen. Im Verhältnis zu den universitären Hochschulen positionieren sich die Fachhochschulen als gleichwertig, aber andersartig (siehe Botschaft des Bundesrates zu einem Bundesgesetz über die Fachhochschulen [Fachhochschulgesetz, FHSG] vom 30. Mai 1994, BBl 1994 III, S. 804). Als hauptsächliche Unterschiede zwischen den beiden Hochschultypen seien genannt: Die Zulassung zu den Fachhochschulen erfolgt in der Regel über eine berufliche Grundausbildung und die Berufsmaturität, diejenige zu den universitären Hochschulen grundsätzlich über die gymnasiale Maturität. Der unterschiedlichen Vorbildung der Studierenden entsprechend ist das Studium an den Fachhochschulen stärker praxisorientiert – wobei allerdings auch die Fachhochschulstudiengänge nicht ohne theoretisches Wissen auskommen, genauso wie viele universitären Studiengänge einen Praxisbezug aufweisen. Die universitären Hochschulen zeichnen sich indessen durch eine enge Verbindung zwischen Lehre und Forschung aus, indem die Lehre das Ziel verfolgt, «die Studierenden zu wissenschaftlichem Fragen und Denken und, durch Beteiligung an der Forschung, zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anzuleiten» (Art. 1 Abs. 2 des Universitätsstatuts vom 17. Dezember 1997, BSG 436.111.2). Weiterhin ausschliesslich Aufgabe der universitären Hochschulen ist die wissenschaftliche Ausbildung und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses (siehe Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität, BSG 436.11). Das Recht auf Verleihung von akademischen Titeln, namentlich das Promotionsrecht, verbleibt folglich bei den universitären Hochschulen. Hingegen sollen die Fachhochschulen ihre Studierenden befähigen, ihre zukünftige berufliche Tätigkeit nach den neuesten Erkenntnissen und Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis auszuüben (Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. November 1996 über die Fachhochschulen, BSG 435.411).
Mit der Schaffung von Fachhochschulen war nie das Ziel verbunden, in gewissen Studiengängen die universitäre Ausbildung durch eine solche an Fachhochschulen zu ersetzen. Die Fachhochschulen und die universitären Hochschulen stehen in einem Verhältnis der Ergänzung zueinander (siehe ebenfalls Botschaft des Bundesrates zu einem Bundesgesetz über die Fachhochschulen, a. a. O.). Denn Wirtschaft und Verwaltung benötigen Absolventinnen und Absolventen beider Hochschultypen, also sowohl praxisorientierte Fachleute als auch universitär ausgebildete Berufsleute und Forscherinnen oder Forscher. Dies zeigt gerade das vom Motionär genannte Beispiel der Informatik. Als weitere Beispiele können die Chemie, Architektur oder Landwirtschaft herangezogen werden – also vor allem auch Studiengänge der Eidgenössischen Technischen Hochschulen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die enge Zusammenarbeit in verschiedenen Fachbereichen (z.B. Musik und Theater) zwischen Universität und Fachhochschulen hingewiesen.
Wegen des unterschiedlichen Profils von universitären Hochschulen und Fachhochschulen hätte eine Realisierung des Anliegens des Motionärs nicht eigentlich eine Umlagerung von Studiengängen von der Universität Bern an die Berner Fachhochschule, sondern die Aufhebung von universitären Studiengängen und die Schaffung neuer Fachhochschulstudiengänge zur Folge. Ein solch tiefgreifender Einschnitt in das tertiäre Bildungssystem hätte angesichts der interkantonalen und internationalen Vernetzung weitreichende Konsequenzen für den Kanton Bern: Da die Zulassung zu den Fachhochschulen – wie oben erwähnt – eine berufliche Grundausbildung, und zwar in einem dem Studiengang verwandten Beruf, und eine Berufsmaturität voraussetzt, müssten auch für die neuen Fachhochschulstudiengänge (z.B. Recht, Theologie, Psychologie, Geologie oder Geografie) auf Sekundarstufe II berufliche Grundausbildungen, mit dem entsprechenden Lehrstellenangebot geschaffen werden. Im übrigen müssten die neuen Fachhochschulstudiengänge durch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, aber auch im Ausland anerkannt werden. Weiter müssten bernische Studierende, um nach Studienabschluss im Kanton Bern, in der übrigen Schweiz oder im Ausland eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine Berufstätigkeit, die einen universitären Abschluss voraussetzt, ausüben zu können, an eine ausserkantonale oder ausländische universitäre Hochschule ausweichen. Die Universität Bern und damit der Kanton Bern könnten in den betreffenden Studiengängen den notwendigen wissenschaftlichen Nachwuchs nicht mehr sicherstellen.
Vor diesem klaren Hintergrund erübrigt es sich, die vom Motionär geforderten Abklärungen noch vertiefter vorzunehmen und darüber einen umfassenden Bericht zu erstellen. Der Regierungsrat beantragt deswegen Ablehnung der Motion.

Breitschmid (GFL). Mir ist klar: Die Wissenschaft muss eine eigene Gestaltungskraft haben; die Freiheit von Lehre und Forschung muss gewährleistet sein. Mir und hoffentlich Ihnen allen ist aber auch klar, dass auch wir eine gewisse Gestaltungskraft über die Universität haben, zum Beispiel in Form von Budgetvorgaben, von Schaffung, Schliessung oder Aufhebung von Lehrstühlen oder Fakultäten – das macht der Regierungsrat. Wir haben in diesem Saal schon mehrmals über den Numerus clausus gesprochen und werden das auch weiter tun. Das heisst, auch wir haben eine gewisse Gestaltungskraft über die tertiäre Ausbildung. Wir müssen uns nur dazu äussern. Die Regierung schreibt in ihrer Antwort, bei der Schaffung der Fachhochschulen sei ein Übergang von universitären Ausbildungen zu den Fachhochschulen nicht vorgesehen gewesen. Ich war in beiden grossrätlichen Kommissionen vertreten.
Mir geht es bei diesem Vorstoss darum, einen Bericht ausarbeiten zu lassen, der eine bildungspolitische Weitsicht skizzieren sollte. Unter kurzfristig stelle ich mir 10 Jahre, unter mittelfristig 20 und unter langfristig 30 Jahre vor. Ich will keine Schnellschüsse provozieren, im Gegenteil, mein Vorstoss will, dass man sich frühzeitig über bildungspolitische Entwicklungen im Tertiärbereich Gedanken macht. Ich behaupte, dass eine Infor-

matikerausbildung an einer Fachhochschule billiger und effizienter ist als an der Universität. Das ist eine Behauptung, die ich nicht mit Zahlen belegen kann. Ein Bericht könnte diese Behauptung entweder unterstützen oder widerlegen. Ich habe auch persönlich Erfahrungen in dieser Richtung: Ich erwähnte das Beispiel Geologie, und zwar aus folgendem Grund. Ich machte einmal zum Geburtstag meines Doktorvaters eine Umfrage bei meinen Berufskollegen, den Geologen in der Praxis, und bat sie, sich über die Qualität der Ausbildung zu äussern. Es kam nicht viel Gutes zurück; und als die Umfrage publik wurde, wurde ich unter professoralem Druck aufgefordert, die Unterlagen zu verbrennen. Man will also nichts über die Tauglichkeit der Studierenden in der Wirtschaft wissen. Aber genau das müssten wir uns zu Herzen nehmen, wenn wir beispielsweise über eine Evaluation von Universität und Fachhochschulen reden. Ich habe übrigens die Umfrageergebnisse immer noch; sollte sich jemand dafür interessieren, werde ich sie gerne aushändigen.
Es gibt an der Universität auch gute Bestrebungen, beispielsweise mit Benefri, dem Zusammenschluss von Bern, Neuenburg und Freiburg in gewissen Studienbereichen, mit dem versucht wird, Optimierungen, auch im finanziellen Bereich, herbeizubringen. Diese Bestrebungen gilt es zu unterstützen. Im Weiteren ist mir klar, dass die Universität auch reflektiv arbeiten muss, es muss nicht immer die Orientierung an der Praxis im Vordergrund stehen. An der Universität tun wir aber immer dergleichen, als ob viele der Studierenden im wissenschaftlichen Bereich tätig würden. Das ist nicht der Fall: Nur ein ganz verschwindend kleiner Anteil der Studierenden entwickelt sich im wissenschaftlichen Bereich weiter. Trotzdem sind die Lehrformen, Lehrinhalte und auch die Prüfungen nicht unbedingt auf die Praxis ausgerichtet. Ich möchte, dass man darüber nachdenkt, ob Studiengänge, die praxisorientiert sind, nicht an die Fachhochschulen umgelagert werden sollten. Regierungsrat Annoni hat eine Partei im Hintergrund, die sich auch immer wieder über die sinnvolle Verwendung der Gelder Gedanken macht. Mich dünkt es blöd, wenn man die Ausbildung nicht dort machen lässt, wo sie billiger und erst noch besser ist. Wenn wir in der Bildungspolitik solider argumentieren wollen, als es mir jetzt gelungen ist, müssen wir uns durch Berichte und Entscheidungsmaterial informieren lassen, wie ich es verlange. Aber genau das will man nicht, man will es nicht wissen, und das finde ich falsch. Ich fordere ja nur einen Bericht, ich will noch nicht eine Fakultät schliessen lassen, wie es die Regierung in ihrer Antwort auf die Fiko-Motion 199/98 androht. Herr Annoni, auf Grund welcher Informationen wollen sie allenfalls über die Schliessung oder Aufhebung von Lehrstühlen oder Fakultäten diskutieren wollen. Die Portfolio-Analyse an der Universität gibt sicher wertvolle Hinweise, aber auf dieser Basis kann man sicher noch keine Fakultät schliessen. Darauf möchte ich von Herrn Annoni noch eine Antwort haben.
Ich bitte den Rat, meine Motion zu unterstützen.

von Ballmoos (SP). Die SP-Fraktion lehnt die Motion Breitschmid ab. Nicht, weil das bestehende Angebot an den Fachhochschulen auf lange Zeit unangetastet bleiben sollte, sondern weil wir das Nebeneinander der universitäten und Fachhochschulausbildung auf längere Zeit nun funktionieren lassen sollten, damit Erfahrungen gesammelt und Schwachstellen eliminiert werden können. In der Antwort des Regierungsrats steht, bei der Schaffung der Fachhochschulen habe man nie das Ziel verfolgt, die Ausbildung an der Universität durch die Ausbildung an Fachhochschulen zu ersetzen. Beide Hochschultypen sollten als gleichwertig, aber andersartig nebeneinander bestehen können. Das ist auch der SP-Fraktion sehr wichtig. Andersartig ist ja bekanntlich auch die Vorbildung, die für den Zutritt zur Universität beziehungsweise zur Fachhochschule verlangt wird. Auf der einen Seite die gymnasiale Matur, auf der andern Seite eine berufliche Grundausbildung mit Berufsmatur. An diesen beiden Zugangswegen möchte die SP-Fraktion festhalten. Wir könnten uns vorstellen, dass das Angebot an den Fachhochschulen mittelfristig verändert werden muss. Wir möchten das aber nicht via Umlagerung von der Universität zu den Fachhochschulen erreichen, die Umlagerung müsste quasi von unten, von der Berufslehre her erfolgen. Wenn es sich zeigen sollte, dass eines der Fachgebiete, die der Motionär anvisiert, sich für eine berufliche Grundausbildung auf der Sekundarstufe II eignet, müsste man den entsprechenden Lehrgang definieren und die Schaffung von Lehrstellen fördern. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt wären, wäre es sinnvoll, den entsprechenden Studiengang auch an den Fachhochschulen anzubieten. Die SP-Fraktion kann sich in den wesentlichen Punkten der Antwort des Regierungsrats anschliessen und findet die Erarbeitung eines Berichts nicht nötig. Sie lehnt deshalb die Motion ab.

Santschi (FDP). Die FDP-Fraktion ist ebenfalls der Auffassung, der geforderte Bericht bringe keine neuen Erkenntnisse. Deshalb lehnen wir die Motion und auch ein allfälliges Postulat ab. Massgebend für diese Haltung sind ein paar Punkte aus der Begründung der Regierung, die ich hervorheben möchte. Der tertiäre Bildungsbereich ist eingebettet in die schweizerische Bildungslandschaft. Es gibt eine allgemein übliche Trennung zwischen der universitären Bildung mit dem Ziel, wissenschaftlichen Nachwuchs mit der Befähigung zur Forschung auszubilden, und der Fachhochschule, die befähigt, die berufliche Tätigkeit nach neusten Erkenntnissen auszuüben. An diesem Prinzip darf auch der Kanton Bern nicht rütteln, schon gar nicht im tertiären Bildungsbereich, wo die Vernetzung zwischen den Kantonen und auch international von allen Bildungsbereichen am engsten ist. Ferner sagt die Regierung richtig, dass der Zugang zur Fachhochschule eine berufliche Grundausbildung in einem verwandten Beruf zur Studienrichtung voraussetzt. Das ist aber in verschiedenen Berufen, die im Bericht behandelt werden müssten, gar nicht möglich. Eine Berufslehre ohne gymnasiale Matur kann ich mir weder in der Theologie noch in der Veterinärmedizin oder Psychologie vorstellen. Das Beispiel der Informatikausbildung mag einen gewissen Ausnahmecharakter haben, das ist richtig, rechtfertigt aber keinesfalls einen Bericht, der den ganzen tertiären Bildungsbereich tangieren soll.

Aebersold (SVP). Ich kann mich dem Vorredner in den grössten Teilen anschliessen, auch für uns geht es in die gleiche Richtung. Zusätzlich noch dies: Wir haben im letzten Jahr einen Bericht von der Universität erstellen lassen. Wir wissen, dass gewisse Fakultäten schlecht besetzt sind. Wir brauchen deshalb nicht einen neuen Bericht. Wenn es heisst, eine Fakultät könne erst geschlossen werden, wenn der betreffende Professor pensioniert sei oder von selber gehe, so besteht für mich hier Handlungsbedarf. Vor allem sollte man die Erkenntnisse umsetzen und nicht lange Berichte erarbeiten und auf 30 Jahre hinaus planen, wenn ohnehin nach fünf, sechs Jahren alles überholt ist. Unsere Fraktion lehnt die Motion ab.

Annoni, directeur de l'instruction publique. Le gouvernement vous demande de rejeter la motion. Il y a manifestement une différence de profil entre l'université et les hautes écoles spécialisées qui ne permet pas de conclure de la même manière que l'a fait M. Breitschmid. J'aimerais compléter les arguments qui figurent dans notre réponse en affirmant qu'il existe des passerelles qui permettent de passer de l'université aux hautes écoles spécialisées et que ces passerelles seront davantage pratiquées à l'avenir.
Pour revenir aux questions sur la politique universitaire, j'aimerais souligner que celle dernière ne peut être menée par un canton seul et qu'elle nécessite une grande coordination avec

les autres cantons universitaires et la Confédération. Le canton de Berne ne peut pas procéder à des spécificités exclusives si elles ne sont pas coordonnées avec les autres universités. Il serait par exemple impensable de former des juristes dans une haute école spécialisée pour juristes dans notre canton, alors que les autres universités procèdent d'une manière différente. Si l'on prend l'exemple des avocats et des notaires mentionné dans l'intervention parlementaire, les répercussions par la suite pourraient être négatives pour les personnes ayant suivi une telle formation, et on risquerait de devenir une sorte d'oasis dans la formation des juristes. Les bases de la politique universitaire bernoise sont fondées aussi sur les autorités existantes du Conseil suisse de la recherche qui procède aux réflexions à long terme quant au développement de la science et de la recherche en Suisse, auxquel participe également le canton. Ces bases sont également définies par la Conférence universitaire suisse à laquelle appartient le canton de Berne et qui est en pleine restructuration à l'heure actuelle, notamment à la demande de la Confédération qui réfléchit sur l'organisation à long terme de nos universités. Supprimer par exemple une chaire dans notre université suppose d'abord une analyse interne en profondeur et aussi une analyse avec les autres universités. On a remarqué cela au Grand Conseil quand on a par exemple supprimé la pharmacie: les principaux opposants à la suppression de la pharmacie dans le Grand Conseil ont demandé si au moins cette suppression avait été coordonnée avec les autres universités qui pratiquent encore la pharmacie. La suppression d'une chaire passe par définition par une grande coordination avec les autres universités. Nous procédons à l'heure actuelle avec l'université à l'analyse du portefeuille, qui passe tout d'abord par la faculté, puis nous procéderons ensuite à une analyse globale pour l'ensemble de l'université. On estime, en tout cas on souhaite, que d'ici l'automne l'analyse des chaires dans l'ensemble de l'université sera terminée. Dès le moment où nous disposerons de cette analyse générale, il sera possible de discuter comment fixer les points forts de la politique universitaire pour l'avenir dans ce canton. Quant à la question qui m'a été posée de savoir sur quelle base est définie la politique universitaire, sur la base de quelle institution et sur le conseil de quel institut cette politique est menée, je réponds qu'il n'y a pas une seule politique bernoise, mais une politique universitaire coordonnée avec les autres universités. C'est une nécessité, elle est d'ailleurs voulue et a été soutenue par le Grand Conseil à plusieurs reprises.
Pour revenir à la motion Breitschmid, je répète qu'il n'est pas possible de procéder de la manière souhaitée par le motionnaire. C'est la raison pour laquelle le gouvernement vous demande de rejeter la motion.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	6 Stimmen
Dagegen	120 Stimmen
	(5 Enthaltungen)

Präsidentin Haller übernimmt wieder den Vorsitz.

177/98

Motion Bütler – Standesinitiative für eine Stipendiengesetzharmonisierung

Wortlaut der Motion vom 2. September 1998

Der Regierungsrat wird beauftragt, zuhanden der eidgenössischen Räte eine Standesinitiative einzureichen zur Schaffung der nötigen bundesrechtlichen Grundlagen für eine Harmonisierung der kantonalen Stipendienwesen.

Begründung: Zurzeit basiert das Stipendiensystem der Schweiz auf Artikel 27^{quater} der Bundesverfassung und auf 26 verschiedenen kantonalen Gesetzen. Jeder Kanton besitzt für das Stipendienwesen alleinige Kompetenz und der Bund beschränkt sich auf die Ausrichtung von Beihilfen an die Kantone. Diese Tatsache bewirkt offenkundige Ungleichheiten zwischen den Kantonen. «Sämtliche Statistiken über die Höhe der Ausbildungsbeiträge zeigen deutlich auf, dass interkantonal immer noch grosse Unterschiede bestehen, die nur zum Teil begründbar sind» (Stipendienpolitik in der Schweiz, EDK 1997). Diese interkantonalen Disparitäten laufen dem Prinzip der Chancengleichheit im Bildungswesen zuwider, sind rechtsstaatlich somit äusserst bedenklich und geben gemäss EDK «zu Besorgnis Anlass». Auch im Hinblick auf eine moderne und mit der europäischen Entwicklung im Einklang stehenden Bildungspolitik – ich denke hier an Mobilität, Weiterbildung, lebenslanges Lernen usw. – erweist sich unser Stipendienwesen als völlig überholt. Auch die EDK, die schweizerische Konferenz kantonaler Erziehungsdirektoren hat erkannt, dass im «Stipendienwesen ein grosser Bedarf interkantonaler Zusammenarbeit» besteht (Stipendienpolitik in der Schweiz, EDK 1997: 22) und die eingesetzte Kommission für Stipendienpolitik hat eine interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung des Stipendienwesens ausgearbeitet. Diese wurde den Kantonen bis anhin allerdings nicht vorgelegt, weil die EDK «finanziell bessere Zeiten» abwarten will.
Artikel 45 Absatz 3 der bernischen Kantonsverfassung besagt, dass sich der Kanton für Zusammenarbeit und Koordination im Bildungswesen einsetzen soll. Der Kanton Bern soll diesem Auftrag nachkommend sich dafür einsetzen, dass eine Stipendiengesetzharmonisierung angestrebt wird.
(49 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. März 1999

Der Regierungsrat ist mit der Motionärin der Auffassung, dass das Stipendienwesen gesamtschweizerisch nur ungenügend harmonisiert ist. Ein Blick auf die von der Interkantonalen Stipendienberaterkonferenz (IKSK) alljährlich veröffentlichte Stipendienstatistik zeigt, dass die Höhe der ausgerichteten Durchschnittsstipendien grosse Unterschiede aufweist. Auf Grund der unterschiedlichen kantonalen Gesetzgebungen sind natürlich auch die Wege, die zu diesen Durchschnittsstipendien führen, höchst verschieden. Seit Jahren werden auf verschiedenen Ebenen Anstrengungen unternommen, um eine Harmonisierung sowohl in Bezug auf die Höhe wie auch in Bezug auf die Berechnung zu erreichen. Die schon erwähnte Stipendienstatistik weist allerdings auch nach, dass die vom Kanton Bern ausgerichteten Stipendien und Darlehen in praktisch allen Ausbildungsrichtungen über dem gesamtschweizerischen Mittel liegen.
Am 17. November 1997 hat die paritätisch aus Bundes- und Kantonsvertretungen zusammengesetzte Projektgruppe 5 «Bildung» im Rahmen des neuen Finanzausgleiches zwischen Bund und Kantonen ihren Schlussbericht abgegeben. Im Kapitel 3, Aufgabenbereich Stipendien, wird festgehalten, wie inskünftig die Finanzierung von Ausbildungsbeiträgen erfolgen soll. Das Projekt «Neuer Finanzausgleich» strebt im Stipendienwesen eine Teilentflechtung an, welche sich grundsätzlich an der kantonalen Schulhoheit orientiert. Nur die Stipendien für den Tertiärbereich, welcher eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen bleibt, sollen von Bund und Kantonen gemeinsam getragen werden. Die Stipendien bis und mit Sekundarstufe II sollen in ausschliesslich kantonaler Zuständigkeit ausgerichtet werden; es bestehe hier kein Regelungsbedarf seitens des Bundes. Der Bund verzichtet damit auf jegliche Harmonisierungsbestimmungen, und er beteiligt sich nicht mehr an der Finanzierung der auf dieser Stufe ausgerichteten Stipendien. Die Stipendien für die

Tertiärstufe bleiben wie bisher eine Verbundaufgabe des Bundes und der Kantone. Die Kantone harmonisieren ihre Stipendienordnungen auf Grund einer interkantonalen Vereinbarung, welche insbesondere den stipendienrechtlichen Wohnsitz einheitlich regelt und Grundsätze und Mindestnormen festlegt, denen die kantonalen Stipendienordnungen zu entsprechen haben.
Als rechtliche Verankerung der neuen Lösung könnte sowohl Artikel 27quater der Bundesverfassung wie auch Artikel 80 des Verfassungsentwurfes dienen. Der Bund erlässt ein neues Stipendiengesetz (Rahmengesetz), welches insbesondere den Berechnungsmodus für die Ausrichtung der Global- (oder Pauschal-)Subventionen festlegt (unter Miteinbezug von Studiendarlehen). Die Kantone einigen sich in einer Vereinbarung über Grundsätze und Mindestnormen für die Ausrichtung von Stipendien (unter Einschluss von Studiendarlehen) auf Tertiärstufe. Da die Höhe der kantonalen Stipendien und Studiendarlehen im Interesse der Chancengerechtigkeit auf den Einzelfall abgestimmt werden muss (Bandbreite von rund 500 Franken bis rund 20 000 Franken), ist eine Pro-Kopf-Pauschalierung der Bundesbeiträge nicht möglich. Die Kalkulation der Bundesbeiträge muss deshalb zumindest teilweise auf dem Aufwand der Kantone basieren.
Nachdem in Zusammenarbeit von Bund und Kantonen der Bereich Stipendien neu geregelt worden ist und die Beschlüsse nun umgesetzt werden sollen, besteht nach Auffassung des Regierungsrates zurzeit kein Handlungsbedarf. Den Anliegen der Motionärin wird vor allem im Tertiärbereich Rechnung getragen. Mit einer Standesinitiative zur Stipendiengesetzharmonisierung würde jetzt ein im Gang befindlicher und in der richtigen Richtung laufender Prozess gestört und verzögert.
Der Regierungsrat beantragt Ablehnung der Motion.

Bütler (SP). Gestern fragte mich jemand, warum ich für die Harmonisierung im Stipendienwesen sei, was Schlimmes daran sei, dass dieser Bereich nicht harmonisiert sei. Ich antwortete, Harmonisierung generell und in diesem Bereich habe für mich sehr viel mit Chancengleichheit zu tun, und Chancengleichheit könnten wir nicht isoliert nur im Kanton Bern betrachten.
Heute ist das Stipendienwesen grundsätzlich Sache der Kantone, unter Wahrung der kantonalen Schulhoheit subventioniert der Bund Stipendienbeiträge. Der Regierungsrat und die schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK sind mit mir einig, dass es im Stipendienwesen ungerechtfertigte Ungleichheiten gibt und es nicht genügend harmonisiert ist. Leider ist es bis jetzt bezüglich Harmonisierungsbestrebungen immer nur bei leeren Worten geblieben; konkrete Taten, die teilweise in Angriff genommen wurden, verliefen im Sand. Es ist erstaunlich, dass der Regierungsrat meine Motion ablehnt, nachdem auch er der Meinung ist, dass das Stipendienwesen gesamtschweizerisch ungenügend harmonisiert ist. Ich bin mit der Argumentation des Regierungsrats nicht einverstanden. Dessen Ausführungen sind irreführend. Der Regierungsrat tut in seiner Antwort so, als sei der neue Finanzausgleich bereits in Kraft. Das ist aber nicht der Fall. Der Stipendienbereich im Speziellen ist im Gegensatz zur regierungsrätlichen Antwort nicht neu geregelt worden. Vielmehr sind die Vorschläge vor kurzer Zeit erst in die Vernehmlassung gegangen. Bis diese Vorschläge allenfalls umgesetzt werden – falls der neue Finanzausgleich nicht an einem Referendum scheitert –, wird noch einige Zeit vergehen. Falls der neue Finanzausgleich zustande kommt, zielt er in die gleiche Richtung wie meine Motion. Der neue Finanzausgleich will nämlich die Stipendien auf Hochschulebene harmonisieren, und das würde in der Bundesverfassung festgeschrieben. Gemäss dem neuen Finanzausgleich würde sich der Bund aber aus der Finanzierung der Stipendien auf der Sekundarstufe II zurückziehen.
Sollte der Finanzausgleich zustande kommen, stimmt die Motion mit dem Willen des Bundesrats, ein harmonisiertes Stipendienwesen im Tertiärbereich anzustreben, überein. Es gibt aber drei gute Gründe, trotzdem eine Standesinitiative zu deponieren. Erstens. Der Kanton Bern setzt für die andern Kantone und gegenüber der EDK ein eindeutiges Signal, die Harmonisierung auch im Sekundarbereich zu verwirklichen. Zweitens bringt die Standesinitiative zum Ausdruck, dass der eingeschlagene Weg der Harmonisierung weiter zu verfolgen sei. Vorherige Harmonisierungsbemühungen sind, wie erwähnt, im Sand verlaufen, das weiss auch der Regierungsrat. Hier kann er nun ein klares Zeichen setzen. Drittens wissen wir, dass es manchmal ziemlich lange geht, bis Verfassungsaufträge erfüllt werden, wenn überhaupt – die Mutterschaftsversicherung lässt grüssen –, und die Standesinitiative setzt hier einen gewissen Druck auf. Mein Vorstoss stört oder verzögert diesen Prozess also nicht, sondern unterstützt ihn.
Was passiert, wenn der neue Finanzausgleich nicht zustande kommt? Dann ist es erst recht notwendig, die Standesinitiative einzureichen, denn ohne Finanzausgleich fallen auch die wenigen Harmonisierungsbestrebungen weg. Der Standesinitiative kommt also die Funktion eines Sicherheitsnetzes zu. Nicht eingegangen ist der Regierungsrat in seiner Antwort auf einen Punkt, der mir wichtig erscheint: Mich nähme wunder, wie man dem Koordinationsauftrag, der in der kantonalen Verfassung festgeschrieben ist, nachkommen will.
Mit der Überweisung meiner Motion kann der Kanton Bern seinen Willen für eine innerschweizerische Chancengleichheit und Gerechtigkeit ausdrücken und ein politisches Signal setzen. Ich bitte Sie, den Vorstoss zu unterstützen.

Bernhard-Kirchhofer (SVP). Frau Bütler hat ihr Anliegen ausführlich erklärt, dazu äussere ich mich nicht mehr. Man kann sich immer fragen, was «genügend harmonisiert» heisse. Das ist nicht für alle Leute gleich. Frau Bütler sagte, wir hätten einen Verfassungsauftrag, der nicht erfüllt werde. Auch hier wählt jedes immer das aus, was es gerne sähe. Der Verfassungsauftrag lautet: «Der Bund kann den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen gewähren. Er kann zudem in Ergänzung zu den kantonalen Massnahmen und unter Wahrung der kantonalen Schulhoheit eigene Massnahmen zur Förderung der Ausbildung ergreifen.» Es ist also absolut keine Pflicht, so etwas zu tun. Von daher ist der Verfassungsauftrag sicher erfüllt. Der Aussage, wonach es im Stipendienwesen von Kanton zu Kanton recht grosse Unterschiede gibt, widerspricht auch der Regierungsrat nicht; dem ist so. Die Stipendienstatistik weist aber auch aus, dass der Kanton Bern recht grosszügige Stipendien ausrichtet, er steht praktisch überall über dem gesamtschweizerischen Mittel. Von daher gibt es sicher keinen Zugzwang, etwas zu tun. Frau Bütler sagte, im Zuge der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen und dem neuen Finanzausgleich solle auch das Stipendienwesen weiter entflochten werden. Man unterscheidet zwischen der Sekundarstufe II, die ausschliesslich in die kantonale Zuständigkeit fällt, und der Tertiärstufe, in der Stipendien wie bisher eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kanton bleiben, wobei die Kantone bestrebt sind, eine gewisse Harmonisierung herbeizubringen, dies aber im Rahmen der Erziehungsdirektorenkonferenz, wo man einen gleichen Nenner zu finden versucht und Mindestnormen festlegen kann. Den Anliegen der Motionärin wird dort Rechnung getragen, wo es eben auch Sinn macht.
Eine Standesinitiative einzureichen würde wenig Sinn machen und den in Gang befindlichen Prozess eher stören oder verzögern. Ganz grundsätzlich stellt sich für mich auch die Frage, wie viel man zentralisieren und wie viel Autonomie man den Kantonen belassen will. Eine absolute Gerechtigkeit wird es nie geben. Die Kantone sind sehr wohl imstande, die Chancengleichheit nach ihren Möglichkeiten zu fördern. Die SVP sieht in diesem Bereich keinen dringenden Handlungsbedarf für eine Stan-

desinitiative. Entsprechend können wir das Anliegen von Frau Bütler nicht unterstützen. Wir lehnen also ihre Motion ab.

Schürch (FDP). Die FDP-Fraktion lehnt die Motion Bütler ab. Nachdem Grossrätin Bernhard bereits auf verschiedene Punkte eingegangen ist, kann ich es kurz machen. Was die FDP-Fraktion bewogen hat, die Motion abzulehnen, sind vor allem folgende Punkte. Die Standesinitiative ist ohnehin chancenlos, das kann man sicher laut und deutlich sagen. Im Tertiärbereich wird dem Anliegen der Motionärin bereits Rechnung getragen. Und schliesslich sollte man nicht in einen in Gang befindlichen Prozess eingreifen.

Tanner (SP). Die SP-Fraktion unterstützt die Standesinitiative, das erwarten Sie sicher auch. Vorweg möchte ich eine Frage stellen: Welcher Kleinstaat in Europa kann sich 26 verschiedene Stipendiengesetze leisten? Das ist nicht nur Luxus, sondern ein Nonsens,. Es sind im Übrigen nicht nur 26 Gesetze, sondern viele verschiedene Systeme von Null bis zur angemessenen Unterstützung, und das vor dem Hintergrund, dass Bildung namentlich für die Schweiz der Erfolgsfaktor Nummer 1 für Wirtschaft und Gesellschaft ist. Da wäre es an der Zeit, vorwärts zu machen. Die Regierung anerkennt eigentlich den Handlungsbedarf. Deshalb erstaunt, wenn er sagt, im tertiären Bereich laufe etwas, und das sei wichtig. Vom Bereich darunter, vor allem von der Sekundarstufe II, redet er nicht konkret, sondern meint, da solle man nichts tun. Der Regierungsrat verweist auf das Projekt Finanzausgleich. Wenn man weiss, wie die Bundesmühlen mahlen, ist wirklich Handlungsbedarf vorhanden, denn der neue Finanzausgleich steht noch lange nicht. Wir haben im Stipendienwesen zudem nicht einmal ein koordiniertes Durcheinander, es ist noch schlimmer!
Frau Bernhard sagte, in der neuen Kantonsverfassung, aber auch in der neuen Bundesverfassung stehe eine Kann-Formulierung. «Kann» bedeutet ein Programm, einen Grundsatz, den Willen, etwas zu tun. Man müsste also etwas auslösen, und die Regierung sagt ja, die Harmonisierung sei nötig. Ich verstehe nicht, inwiefern eine Standesinitiative den Prozess stören soll. Das Gegenteil ist der Fall. Es wird der Wille ausgedrückt, gemäss unserer Verfassung und auch gemäss der Bundesverfassung unter dem Aspekt, dass Bildung tatsächlich der Erfolgsfaktor Nummer 1 in der Schweiz und besonders auch im Kanton Bern ist, etwas mehr zu tun. Es ist an der Zeit, in etwas grösseren Perspektiven zu denken und nicht aus der Perspektive der Kantone zu sagen, jeder solle tun, was ihm recht sei, wenn gleichzeitig weltweit globalisiert wird. Ich bitte Sie, Weitblick zu beweisen und die Motion für eine Standesinitiative zu unterstützen.

von Escher-Fuhrer (GFL). Der Vorstoss Bütler ist inhaltlich unbestritten. Es ist nötig, das Stipendienwesen gesamtschweizerisch bis zu einem gewissen Grad zu harmonisieren. Auch die schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz sieht in dieser Richtung Handlungsbedarf. Bestritten ist hier nur, in welcher Form man auf das Anliegen eingehen soll und ob es nötig sei, dass der Kanton Bern zum jetzigen Zeitpunkt dabei mithilft.
Die Grüne-Freie Liste findet es sehr wohl sinnvoll. Jetzt, da die Harmonisierungsbestrebungen gesamtschweizerisch in der Vernehmlassung sind, ist genau der richtige Zeitpunkt, um zu zeigen, dass wir diese Bestrebungen unterstützen. Tatsächlich steht der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich bezüglich Stipendienwesen gut da. Daher lautet die Frage nicht, ob wir im Kanton Bern noch etwas mehr herausholen könnten, vielmehr geht es um echte Chancengleichheit zwischen den verschiedenen Kantonen. Das Stipendienwesen sollte allerdings nicht nur im Tertiärbereich harmonisiert werden, sondern auch im sekundären Bereich, wohin recht grosse Gelder fliessen, obwohl man, wenn man landläufig von Stipendien spricht, nur den universitären Bereich im Sinn hat. Wirkt man jetzt mit einer Standesinitiative auf eine Harmonisierung hin, könnten für ganz neue Formen der Unterstützung im Bildungswesen die Türen geöffnet werden, was von einem einzelnen Kanton aus nicht sinnvoll wäre. Ich denke an ein Modell, wie es in Holland praktiziert wird: Dort geht man davon aus, dass erwachsene Leute in Ausbildung Anspruch darauf haben, unabhängig von den Eltern zu leben. Anderseits müssen die Stipendien je nach später erzieltem Einkommen zurückbezahlt werden. Somit ist es nicht möglich, sich mit öffentlichen Geldern eine teure Ausbildung finanzieren zu lassen, und dann beispielsweise in einem medizinischen Beruf horrende Honorare zu fordern und nichts von den Geldern zurückbezahlen zu müssen. Eine Stipendienharmonisierung ermöglichte es, auch solche Gedanken einzubringen und zu überlegen, wie die Chancengleichheit in der Ausbildung sinnvoll gewährleistet werden und wie eine Refinanzierung der Beiträge möglich wäre. Von daher würden wir es sehr begrüssen, wenn der Kanton mithelfen würde, eine Harmonisierung im Stipendienwesen mit einer Standesinitiative zu fördern.

Lack (FDP). Ich sage zu dieser Motion deshalb etwas, weil das Anliegen eines der ersten politischen Geschäfte war, das wir seinerzeit als Jungfreisinnige behandelten: 1986 ergriffen wir das Referendum gegen eine Vorlage von Frau Bundesrätin Kopp, in der es darum ging, die Stipendienharmonisierung noch mehr zu verschlechtern. Das Anliegen Frau Bütlers vor allem auf der Tertiärstufe ist sehr berechtigt, denn es ist nicht einzusehen, wieso beispielsweise ein ETH-Student aus dem Kanton Obwalden nur halb so viele Stipendien erhalten soll wie einer aus dem Kanton Aargau; denn beide haben die gleichen Kosten und die gleichen Aufwendungen für Zimmer, Essen und so weiter. Wir sollten das Anliegen auch insofern ernst nehmen, als Bernerinnen und Berner im Vergleich zu Studentinnen und Studenten aus andern Kantonen nicht benachteiligt werden. Es sieht danach aus, als seien auf der Tertiärstufe Fortschritte erzielt worden. Das freut mich, wenn dem tatsächlich so ist. Aber das Anliegen ist trotzdem berechtigt, und ich fordere den Regierungsrat auf, es weiter zu verfolgen.

Bütler (SP). Zunächst etwas zum konstruktiven Argument Jürg Schürchs, eine Standesinitiative sei ohnehin chancenlos. Wer sagt das? Ich habe mit verschiedensten eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern gesprochen – nicht nur von SP-Seite, sondern auch von Ihrer Seite –, die dem Begehren durchaus eine Berechtigung zumessen. Wenn zudem jeder Vorstoss auf seine Chancen hin getestet werden müsste, könnte die Ratslinke nicht mehr viel vorbringen, da ohnehin alles abgeschmettert wird, was von ihrer Seite kommt.
Frau Bernhard, ich bin mir durchaus bewusst, dass der Kanton Bern bezüglich seiner Stipendien nicht schlecht da steht, und das finde ich auch sehr löblich. Aber das heisst nicht, sich selbstgefällig zurückzulehnen. Es gibt auch noch die andern Kantone, und wenn wir schon eine Chancengleichheit durchsetzen wollen, müssen wir ab und zu auch einmal etwas auf anderer Ebene deponieren und unserem Anliegen so zum Durchbruch verhelfen.

Annoni, directeur de l'instruction publique. L'organisation des bourses est un thème que l'on discute depuis un certain temps au sein de la Confédération et que l'on a discuté dans le cadre de la nouvelle péréquation financière. Le gouvernement ne pouvait pas vous donner une réponse aujourd'hui sans vous faire part du contenu des réflexions dans le cadre du groupe de projet 5. Le projet de la nouvelle péréquation financière est terminé et a été mis en procédure de consultation par le Conseil fédéral. Dans le domaine des bourses, il prévoit des solutions soutenues par le Conseil fédéral et par les vingt-six cantons. On a d'abord réfléchi à un désenchevêtrement des compétences

pour l'attribution des bourses. On est arrivé à la conclusion qu'au niveau du degré tertiaire, cela devait rester une tâche commune des cantons et de la Confédération et qu'au niveau secondaire II cela devait rester une tâche des cantons. Les cantons et la Confédération sont d'accord sur ce projet. La question se pose de savoir s'il est vraiment opportun de déposer une initiative cantonale alors qu'un projet, sanctionné par le Conseil fédéral, est actuellement en procédure de consultation. Une telle initiative déposée maintenant dérange et ne peut pas être prise au sérieux, parce que le débat sur cette question-là est terminé et qu'il aura maintenant lieu dans le cadre de la nouvelle péréquation financière. Au niveau de l'instrument, l'initiative cantonale n'est pas le bon moyen de relancer le débat. Au niveau du contenu, dans un fédéralisme qui présente une certaine vitalité, je ne suis pas sûr que l'harmonisation au niveau du secondaire II soit en faveur de notre canton. S'il faut harmoniser, il faut prendre le risque d'harmoniser dans tous les sens. Les discussions que j'ai menées avec les collègues des autres cantons montrent que le canton de Berne est considéré comme généreux dans le domaine. Par conséquent, il faut bien réfléchir sur la question avant de se lancer dans une opération qui, à moyen terme, peut se révéler un peu contraire aux intérêts des étudiants au niveau du gymnase ou généralement au niveau du secondaire II.
Ainsi, le projet est parti. Nous avons une politique qui s'avère efficace et favorable sur le plan social et sur le plan de l'éducation générale; nous allons harmoniser au niveau du tertiaire – ce qui est une bonne chose, comme l'a relevé M. le député Lack – et la situation se déroule d'une manière satisfaisante. L'initiative, telle qu'elle est présentée maintenant, viendrait contrecarrer les travaux qui ont été faits au niveau des cantons et de la Confédération dans le cadre de la péréquation financière et elle ne débouchera pas assurément sur un résultat plus favorable à notre canton. C'est la raison pour laquelle le gouvernement vous demande de rejeter cette motion.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	51 Stimmen
Dagegen	79 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

218/98

Motion Badertscher-Gerber – Sparmassnahmen bei den Lehrmitteln an den Volksschulen

Wortlaut der Motion vom 16. November 1998

Der Regierungsrat wird beauftragt:
1. künftig auf Einweglehrmittel zu verzichten
2. die bestehenden Lehrmittel in einem vernüftigen Rhythmus zu überarbeiten
3. wenn möglich pro Schuljahr und pro Fach ein einziges Lehrmittel zu schaffen
4. die interkantonale Zusammenarbeit für die Entwicklung und die Herstellung neuer Lehrmittel zu vertiefen und engere Zusammenarbeitsformen zu realisieren.

Begründung: In vielen Gemeinden hat sich die finanzielle Situation dramatisch verschlechtert. Die Sparmöglichkeiten sind erschöpft und trotzdem müssen dem Souverän Budgets mit erheblichen Fehlbeträgen vorgelegt werden. In dieser Situation fallen die hohen Ausgaben für die Lehrmittel ins Gewicht. Diese Kosten haben verschiedene Gründe.
Ziffer 1: Die Einweglehrmittel führen erwiesenermassen zu erheblichen höheren Auslagen. Sie sind als Arbeitsmaterialien konzipiert und müssen für jede Klasse neu angeschafft werden. Das Übungsmaterial sollte nicht in den Lehrbüchern integriert sein, sondern separat bezogen werden können. So könnte dasselbe Lehrmittel auch beim nächsten Jahrgang wieder eingesetzt werden, und es müssten einzig die Übungsblätter oder eventuelle Kopiervorlagen bezogen werden (Beispiel Einweglehrmittel: Zahlenbuch 1 für die erste Primarklasse, Hotline für die 7.-9. Real- und Sekundarklassen).
Ziffer 2: Die Lehrmittel sollten wenn nötig und in einem vernünftigen Rhythmus überarbeitet werden. Vor der Umstellung zum neuen Lehrplan wurden die Lehrmittel oft jahrzehntelang nicht überarbeitet. Seit der Einführung des neuen Lehrplans hat sich die Situation verändert, und die Autoren reagieren auf jede Veränderung und passen das entsprechende Lehrmittel sofort an die neuen Gegebenheiten an (Geografie, Geschichte 7 etc.). In unserer schnelllebigen Zeit bleiben die Lehrmittel nach ihrem Erscheinen oft nur wenige Monate aktuell. Bei den heutigen technischen Möglichkeiten (Internet, Ergänzungen durch den Verlag) sollte es den Lehrkräften möglich sein, Veränderungen aufzunehmen und bis zur periodischen Revision des Lehrmittels eigenständig in den Unterricht einfliessen zu lassen.
Ziffer 3: Es sollte wenn möglich pro Schuljahr und pro Fach je ein Lehrmittel geschaffen werden, das alle Inhalte abdecken kann. In der jetzigen Situation muss im Fach Mathematik aus drei verschiedenen Büchern unterrichtet werden, um die Zielsetzungen des Lehrplans zu erfüllen (Sekundarschule: Geometriebuch, Sachrechenbuch, Algebrabuch). Diese drei Lehrmittel sollten zusammengefasst und von der Erziehungsdirektion den Schulen als einziges Lehrmittel angeboten werden. Diese Massnahme wäre nicht nur eine Vereinfachung für SchülerInnen und LehrerInnen, es würden auch Kosten gespart.
Ziffer 4: Die interkantonalen Kontakte und die bereits bestehende Zusammenarbeit müssen in der deutschsprachigen Schweiz in Zukunft noch vertieft werden, sei es bei der Koordination, bei der Entwicklung oder bei der Hersstellung neuer Lehrmittel. Gerade im Fachbereich Mathematik werden für die Sekundarstufe I zurzeit acht verschiedene Mathematikbücher angeboten. Diese Vielfalt ist gerade für SchülerInnen, die den Wohnort wechseln müssen, verwirrend und nicht leicht zu handhaben. Mit einer verbesserten Koordination und Zusammenarbeit könnten die Auflagen gesteigert werden. Das würde sich einerseits positiv auf die Produktionskosten auswirken, auf der anderen Seite könnten auch bei den Autorenhonoraren Einsparungen gemacht werden.
Die aufgeführten Massnahmen beinhalten ein erhebliches Sparpotential, ohne die Qualität des Unterrichts zu vermindern.
(48 MitunterzeichnerInnen)

Dringlichkeit abgelehnt am 19. November 1998

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. März 1999

Die Motionärin verlangt vom Regierungsrat Sparmassnahmen bei den Lehrmitteln der Volksschule und weist darauf hin, dass die zunehmenden Kosten auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sind. Die Erziehungsdirektion hat die wichtigsten Kostenfaktoren im Amtlichen Schulblatt vom 14. August 1998 und vom 16. September 1998 dargelegt. Neben den im Motionstext erwähnten Faktoren spielt dabei vor allem die Vielfalt von Zusatzmaterialien (Lehrerordner, Folien, Diaserien, Tonbänder, Videos, Spiele, Computerprogramme usw.) eine Rolle. Diese müssen zwar nicht zwingend angeschafft werden, tragen aber oft zu einem guten Unterricht bei. Die Lehrmittelkosten machen im Schulbudget einer Gemeinde nur einen verhältnismässig kleinen Teil aus.
Gestützt auf Artikel 14 des Volksschulgesetzes unterscheidet die Erziehungsdirektion im Lehrmittelverzeichnis zwischen zu verwendenden und gestatteten Lehrmitteln. Zu verwendende Lehrmittel sind nur in wenigen Fächern vorgeschrieben. In den übrigen Fächern können die Lehrerinnen und Lehrer in der Regel

zwischen mehreren Lehrmitteln auswählen oder es bestehen überhaupt keine Vorgaben, ausser dass die Zielsetzungen des Lehrplans erfüllt werden müssen. Die Schulen haben somit einen erheblichen Entscheidungsspielraum.
Die Mehrzahl der im Kanton Bern verwendeten Lehrmittel wird nicht vom Berner Lehrmittel- und Medienverlag produziert, sondern auf dem freien Lehrmittelmarkt (Privatverlage, andere Kantone) beschafft oder mit anderen Kantonen zusammen hergestellt. Damit können Kosten gespart werden, der Kanton Bern verliert jedoch auch an Einflussmöglichkeiten und muss übernehmen, was angeboten wird.
Zu den vier Forderungen der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:
1. Es ist unbestritten, dass Einweglehrmittel zu höheren Kosten führen als mehrmals verwendbare Lehrmittel. Wenn bei der Beschaffung neuer Lehrmittel vereinzelt Einweglehrmittel ausgewählt wurden, so standen didaktische und pädagogische Vorteile und nicht finanzielle Überlegungen im Vordergrund. Die zuständigen Kommissionen für Lehrplan- und Lehrmittelfragen der Erziehungsdirektion werden bei künftigen Entscheiden diesem finanziellen Aspekt vermehrt Beachtung schenken. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass aus didaktischen Gründen auch in Zukunft vereinzelt Einweglehrmittel verwendet werden. Manchmal ist es nämlich sinnvoll, den Schülerinnen und Schülern ein Lehrmittel zu überlassen, damit sie es auch in Zukunft als Nachschlagewerk brauchen können und damit weniger Fotokopien hergestellt werden müssen. Im deutschsprachigen Kantonsteil gibt es nur für den Italienisch- und Englischunterricht Einweglehrmittel. Das neue Mathematiklehrmittel, welches als Alternative zum bestehenden alten Berner Lehrmittel gestattet ist, ist zwar im 1. und 2. Schuljahr ein Einweglehrmittel, vom 3. Schuljahr an aber ein mehrmals verwendbares Lehrmittel. Im französischsprachigen Kantonsteil handelt es sich bei den folgenden Lehrmitteln um nur einmal verwendbare: Das neue Lehrmittel für Mathematik des 1. Schuljahres sowie einzelne Teile des Englischlehrmittels (New Generation) und des Deutschlehrmittels für das 4. bis 9. Schuljahr.
2. Die Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen und der Berner Lehrmittel- und Medienverlag bemühen sich, die Überarbeitungen von Berner Lehrmitteln so anzusetzen, dass diese während längerer Zeit verwendet werden können. Dass nach der Einführung eines neuen Lehrplans auch die entsprechenden Lehrmittel – soweit sinnvoll und nötig – angepasst werden, liegt im Interesse der Schule. Bei Lehrmitteln, die nicht vom Berner Lehrmittel- und Medienverlag produziert werden, bestehen jedoch kaum Einflussmöglichkeiten. In Zukunft werden Zusatzinformationen zu den Lehrmitteln, wie z.B. aktuelle Statistiken, vermehrt über Internet verbreitet werden.
3. In den Fremdsprachen deckt ein Lehrmittel jeweils mehr als ein Schuljahr ab. In den übrigen Fächern kann die Forderung – mit Ausnahme der Mathematik – allein schon deshalb nicht erfüllt werden, weil der Lehrplan nicht nach Schuljahren, sondern nach Schulstufen aufgebaut ist. Die Motionärin fordert, dass die drei Mathematiklehrmittel der Sekundarschule Algebra, Geometrie und Sachrechnen zu einem einzigen Buch zusammengefasst werden. Es erscheint wenig sinnvoll, aus diesen drei schon älteren Lehrmitteln ein neues herzustellen. Im deutschsprachigen Kantonsteil arbeitet der Berner Lehrmittel- und Medienverlag zusammen mit einem Privatverlag an einem Konzept für ein neues Lehrmittel der Sekundarstufe I, das vor allem auch die schwierige Lehrmittelsituation der Realschulen verbessern wird. Bei diesem Lehrmittel wird es voraussichtlich pro Schuljahr ein Buch und ein Übungsheft geben. Im französischsprachigen Kantonsteil wird durch die «Commission romande des moyens d'enseignement» ebenfalls ein einziges Lehrmittel zur Benützung in der ganzen Westschweiz vorbereitet.
4. Der Kanton Bern arbeitet eng mit anderen Kantonen zusammen, für den deutschsprachigen Kantonsteil im Rahmen der interkantonalen Lehrmittelzentrale, für den französischsprachigen Kantonsteil im Rahmen der «Commission romande des moyens d'enseignement». Viele Lehrmittel wurden gemeinsam entwickelt oder von anderen Kantonen übernommen. Ein erheblicher Teil der Lehrmittel wird auch von privaten Verlagen gekauft. Der Kanton Bern ist bestrebt, die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und Verlagen auszubauen. Eine engere Zusammenarbeit setzt aber eine Angleichung der Lehrpläne, insbesondere der Stundentafeln voraus.
Die Motionärin sieht in den vorgeschlagenen Massnahmen ein erhebliches Sparpotenzial. Wie in der Antwort dargelegt, wird – soweit möglich und sinnvoll – bereits in Richtung der geforderten Massnahmen gearbeitet. Sicher lassen sich da und dort noch Verbesserungen erzielen. Eine erhebliche Reduktion der Lehrmittelkosten wäre jedoch nicht ohne Qualitätssenkung möglich. Die meisten der im Kanton Bern verwendeten Lehrmittel werden von Lehrmittelverlagen anderer Kantone oder von Privatverlagen produziert; die Preise dieser Lehrmittel können nicht beeinflusst werden.
Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Badertscher-Gerber (SVP). In den letzten Jahren hat sich der finanzielle Spielraum vieler Gemeinden sukzessive verschmälert und die finanzielle Situation dramatisch verschlechtert, so dass trotz aller Sparbemühungen dem Souverän Budgets mit erheblichen Fehlbeträgen vorgeschlagen werden müssen. Die Gemeindebehörden tun ihr Mögliches, damit ihre Gemeinde nicht zu tief in die roten Zahlen absinkt; jeder Budgetposten wird mehrmals kritisch unter die Lupe genommen und hinterfragt. In unserer Gemeinde gehen 1334 Kinder in den Kindergarten, in die Primar- oder Realschule, in die Sek oder ins 10. Schuljahr. Vor 10 Jahren hat die Gemeinde Langnau für annähernd gleich viele Schüler beim Budgetposten Schulmaterial und Lehrmittel einen Betrag von gesamthaft 176 055 Franken eingesetzt. 1999 müssen wir für den gleichen Posten einen Betrag von 260 200 Franken einsetzen. Wir verzeichnen also in zehn Jahren eine Steigerung von 41,25 Prozent. Wir budgetieren nicht etwa besonders grosszügig, es ist vielmehr die Entwicklung bei den Lehrmitteln, die die Kostensteigerung bewirkt. Gerade die Einweglehrmittel vor allem im Fremdsprachenbereich und in der Mathematik (Zahlenbuch) verschlingen jedes Jahr grosse Beträge. Diese Lehrmittel sind als Arbeitsmaterialien konzipiert, die Schüler können direkt in die Lehrbücher schreiben, infolgedessen müssen diese Lehrmittel für jeden Schüler neu angeschafft werden. Das geht ins Guttuch. Ebenfalls ein Kostenfaktor sind die Hochglanzdrucke, die immer mehr in unseren Lehrmitteln Einzug halten. Es geht mir nicht etwa darum, den Schulen am Lebensnerv zu sägen, es geht mir nicht um Qualitätsverminderung oder darum, den Lehrern oder Schülern die Freude an ansprechend aufgemachten Lehrmitteln und Arbeitsmaterialien zu verderben. Vielmehr geht es mir darum darüber zu diskutieren, wie die Lehrmittel aussehen müssen, um den hohen Ansprüchen der Lehrer, Schüler und Behörden zu genügen. Es ist die Frage, wie viel Einweglehrmittel und Glanzdrucke wir brauchen, um gute und interessante Lehrmittel anzubieten. Es darf nicht sein, dass sich im Bildungswesen unbemerkt ein Zweiklassensystem einschleicht: auf der einen Seite diejenigen Gemeinden, bei denen es mit der Finanzierung teurer Hochglanz- und Einweglehrmitteln kein Problem gibt, auf der andern Seite die übrigen Gemeinden, die nach andern Lösungen Ausschau halten müssen. Es müssten alle Lehrmittel für alle Gemeinden erschwinglich bleiben.
In der Antwort des Regierungsrats steht, die Lehrmittel würden im Vergleich zu den übrigen Kosten einen verhältnismässig kleinen Teil ausmachen. Es ist aber gerade der Teil, den wir mit geschickter Planung und überlegtem Handeln beeinflussen können. Eine Kostensteigerung, wie sie in den letzten Jahren

stattgefunden hat, finde ich zu hoch. In der Antwort lese ich von einem erheblichen Entscheidungsspielraum der Schulen in der Auswahl ihrer Lehrmittel. Es müssten einzig die Zielsetzungen des Lehrplans erfüllt werden. Ich vermute, die sogenannt offene Lehrmittelpolitik der Lehrmittelkommission müsste noch einmal überdacht und diskutiert werden. So könnte es für einzelne Fächer sinnvoll sein, die Auswahl einzuschränken, die verschiedenen Lehrmittel zusammenzufassen und verbindlich zu erklären.
Zu Ziffer 1 der Motion. Zunächst möchte ich Ihnen ein gutes, hilfreiches und übersichtliches Lehrmittel vorstellen, das sowohl von der Lehrerschaft wie von den SchülerInnen hoch geschätzt wird. Es ist ein Lehrmittel, das von einem Schüler zum andern weitergegeben werden kann; nur das Arbeitsheft muss neu angeschafft werden. Ich meine das Französischlehrmittel «Bonne Chance». Das Arbeitsheft kostet 11 Franken 30. Auf der andern Seite steht das sehr kostenintensive Einweglehrmittel «Hotline», ein Englischlehrmittel, in das man Übungen direkt hineinschreibt und das für jeden Schüler neu angeschafft werden muss. Kosten pro Schüler: 41 Franken 50. Dieses Lehrmittel macht einen wesentlichen Anteil des gesamten Lehrmittelbudgets aus. Ich bezweifle, ob die Schüler dieses Lehrmittel später als Nachschlagewerk in Ehren halten werden. Wir reden hier über Lehrmittel auf Primar-, Real- und Sekundarstufe I. Normalerweise orientiert man sich stufengerecht und an aktuellen Lehrmitteln. Es wird der Kommission für Lehrmittel und Lehrplan sicher gelingen, pädagogische Vorteile auch in mehrmals verwendbare Lehrmittel zu integrieren.
Zu Ziffer 2. Es ist bei den heutigen technischen Möglichkeiten wie Internet der Lehrerschaft sicher möglich, Ergänzungen und Änderungen durch den Verlag aufzunehmen und bis zur periodischen Revision eigenständig in den Unterricht einfliessen zu lassen. Eine gewisse Kontinuität ist sicher sinnvoll, es müssen ja Erfahrungen gesammelt werden können. Ebenfalls sinnvoll wäre, wenn die Planung neuer Lehrmittel und die Überarbeitung bestehender von der zuständigen Kommission kommuniziert und offen gelegt würde. So könnte die Anschaffung neuer Lehrmittel an den Schulen optimal geplant werden und die Schulleiter müssten nicht mehr konsterniert feststellen, dass das eben angeschaffte Lehrmittel ein Auslaufmodell ist.
Zu Ziffer 3. In ihrer Antwort weist die Regierung auf die schwierige Situation der Realschule hin. Die Lehrer müssen den Stoff aus verschiedenen Lehrmitteln zusammentragen, um den Lehrplan zu erfüllen. Von den Reallehrern und Schulleitern wird die heutige Situation im Fach Mathematik mit «desolat» umschrieben. Auch im Fach Französisch ist die Situation nicht gelöst. Es gibt kein Fortsetzungsbuch des «Bonne Chance» für die Realschule.
Zu Ziffer 4. Eine engere Zusammenarbeit gerade auch bei den Lehrplänen finde ich nötig. Mit einer verbesserten Zusammenarbeit und Koordination könnten die Auflagen gesteigert werden. Auch für SchülerInnen, die den Wohnkanton wechseln, könnte so die Situation verbessert werden, was in der heutigen Zeit, da man vom Arbeitnehmer verlangt und erwartet, dass er flexibel bleibt und bereit ist, mit der Familie den Wohnkanton zu wechseln, sehr wichtig ist.
Ich bin bereit, die Ziffern 2, 3 und 4 in ein Postulat umzuwandeln. In Ziffer 1 bitte ich Sie, die Motion zu unterstützen.

Santschi (FDP). Die Kosten für die Lehrmittel sind in den letzten Jahren tatsächlich stark angestiegen. Sparbemühungen in diesem Bereich sind erwünscht und müssen wenn immer möglich wahrgenommen werden. Aber nur dann, wenn das ohne Qualitätsverlust möglich ist und nicht auf Kosten eines zeitgemässen Unterrichts geht. Ich begründe Ihnen die Haltung der FDP-Fraktion zu den einzelnen Forderungen, und weil diese Haltung nicht zu allen Ziffern gleich ist, muss ich sie punktweise gliedern.
Zu Ziffer 1. Einweglehrmittel sind tatsächlich teurer. Aber wie es in der regierungsrätlichen Antwort heisst, werden sie nur dort eingesetzt, wo die didaktischen Vorteile vor der Kostenfrage stehen müssen. Wir wollen ja in der heutigen Schule nicht nur Wissen vermitteln, es geht vielmehr darum, sich Arbeitstechniken zu erwerben und zu lernen, wie man lernt. So müssen die Schüler zum Beispiel in einige Fremdsprachenlehrmitteln hineinschreiben, mit Leuchtstift markieren, Klebzettel einfügen können, also kurz gesagt mit dem Buch oder Heft so arbeiten können, wie wir auch später arbeiten, wenn wir uns Wissen aneignen müssen. Deshalb lehnen wir die Ziffer 1 als Motion ab.
Zu Ziffer 2. Die geforderte Überarbeitung der Lehrmittel «in einem vernünftigen Rhythmus» ist sicher unbestritten; es stellt sich höchstens die Frage, was «vernünftiger Rhythmus» genau heisst. Was den einen zu lange ist, ist den andern wahrscheinlich zu schnelllebig und zu teuer. Zu Ziffer 3. Ein Lehrmittel pro Schuljahr und Fach ist nach dem Lehrplan 96 ganz klar falsch. In den Fremdsprachen geht ein Ausbildungsgang länger als ein Jahr; alles andere wäre unzweckmässig und auch teurer. Im Fachbereich Natur, Mensch, Mitwelt ist der Stoff so angeordnet, dass man nicht einfach etwas in einem Schuljahr durchnimmt – gehabt und fertig – und es nie mehr sieht. Vielmehr kommt man in anderem Zusammenhang darauf zurück, vertieft, repetiert, und der Schüler muss das entsprechende Buch und Material immer noch zur Hand haben. Im Bereich Mathematik haben wir heute tatsächlich eine sehr unbefriedigende Situation, da die Lehrmittel noch nicht auf den neuen Lehrplan abgestimmt sind, wie Frau Badertscher richtig sagte. Man ist aber daran, die Situation zu verbessern, auch wenn man in den Schulen und Gemeinden das Gefühl hat, es gehe auch gar lange. Aus den erstgenannten Überlegungen lehnen wir auch diesen Punkt ab. Ziffer 4: Eine interkantonale Zusammenarbeit findet statt, aber sie könnte durchaus noch intensiviert werden. Die FDP-Fraktion lehnt also Ziffer 1 als Motion ab; die Ziffern 2 und 4 unterstützt sie als Postulat, möchte sie aber gleichzeitig als erledigt abschreiben.

Knecht (SVP). Sparen bei den Lehrmitteln ist ganz im Sinn der SVP-Fraktion. Kathrin Badertscher hat ein äusserst dringliches Problem aufgegriffen. Die Lehrmittelsituation im Kanton Bern ist nicht befriedigend, man könnte sie verbessern. Nach verschiedenen Abklärungen und Nachfragen bei Schulleitern und Lehrern ergeben sich effektiv Kosten, die man besser in Griff bekommen sollte. Die SVP-Fraktion hat nach langer Diskussion trotzdem beschlossen, die Motion in allen vier Ziffern als Postulat zu überweisen, und dies grossmehrheitlich.
Die Antwort des Regierungsrats zu Ziffer 1 dünkt uns sachlich korrekt. Man müsste aber darauf hinweisen, dass, wenn schon Einweglehrmittel sinnvoll sind, diese möglichst einfach und billig hergestellt werden sollten. Auch die Antwort zu Ziffer 2 scheint der Mehrheit der SVP-Fraktion richtig und sinnvoll zu sein. Die Aktualität der Lehrmittel ist wichtig und hängt natürlich auch von äusseren Bedingungen ab. Positiv finden wir, dass Zusatzinformationen zu den Lehrmitteln vermehrt über Internet verbreitet werden können. Der Vorschlag in Ziffer 3 dürfte so, wie ihn Kathrin Badertscher formulierte, eher schwierig zu realisieren sein. Die Antwort zu Ziffer 4 ist richtig. Es gibt heute kaum mehr ein Lehrmittel des Kantons Bern, das vom Kanton allein hergestellt wird. Damit kann man aber auch nicht mehr alles allein entscheiden, das ist leider die Kehrseite. Da die Bemühungen der Lehrmittelkommission, die im Kanton Bern die Einführung und Beschaffung der Lehrmittel vorbereitet, in die gleiche Richtung gehen wie die Motion, scheint der SVP-Fraktion die Überweisung als Postulat der bessere Weg zu sein.

von Escher-Fuhrer (GFL). Dieser Vorstoss ist für die GFL-Fraktion ein Beispiel, wie man die Verwaltung beschäftigen kann, ohne inhaltlich viel zu bewegen, ohne klare Stossrichtun-

gen zu geben, aber auch ohne etwas falsches zu sagen. Die vier Punkte sind so vage formuliert, dass wir alle sagen können, ja, es hat etwas für sich, und wenn man sie genauer anschaut, fragt man sich, warum sie so formuliert worden sind. Die Ziffer 1, in der verlangt wird, auf Einweglehrmittel zu verzichten, können wir als Grüne unterstützen; auch wir meinen, man sollte möglichst wenig mit Wegwerfmaterialien arbeiten. Anderseits ist uns bewusst – zumindest denjenigen, die schulpflichtige Kinder haben –, dass dieser Verzicht bei den heutigen Lehrmitteln nur teilweise möglich ist. Deshalb ist die Formulierung «künftig auf Einweglehrmittel zu verzichten» vage, und dass möglichst wenig solche gebraucht werden, darum bemühen sich die Gemeinden sicher auch. Einweglehrmittel sind Hilfsmittel, um den Kinder bei zum Teil komplexen Stoffen zu ermöglichen, viel zu üben und wenig von der Wandtafel abschreiben zu müssen, zumal dann, wenn es reine Abschreibeübungen sind, die einen geringen Lerneffekt haben. Also: Frau Badertscher hat im Prinzip Recht, aber in vielen Fällen geht es nicht. Im Übrigen hat auch das Französischbuch, das sie vorgestellt hat, einen Einweglehrteil, das Übungsbuch. Wäre dieses dann nach ihrem Vorstoss noch gestattet oder nicht?
Die Ziffer 2, wonach die bestehenden Lehrmittel in einem vernünftigen Rhythmus zu überarbeiten sind, dünkt uns eine Selbstverständlichkeit zu sein. Ich habe das Gefühl, das sei in letzter Zeit häufig passiert. Man kann dieses Begehren als Postulat überweisen, aber es ändert wohl nicht viel an der Praxis. In der dritten Ziffer hat Frau Badertscher voll daneben gehauen. Sie kommt aus einer Gemeinde mit vielen Mehrstufenklassen, und dort funktioniert das Prinzip nicht, pro Schuljahr und Fach ein einziges Lehrmittel zu verwenden, weil für mehrstufige Klassen mehrjährige Rhythmen bestehen und die Programme über mehrere Jahre durchgezogen werden. Es wäre also falsch, in solchen Klassen mit nur einem Lehrmittel zu arbeiten. Dazu kommt, dass die Lehrer und Schulen unterschiedliche Präferenzen haben. Eine Lehrkraft, die mit dem ihr nahestehenden Lehrmittel arbeiten kann, unterrichtet sicher besser. Ich bedauerte es, würde man da einen Eintopf vorschreiben. Auch die Forderung in der vierten Ziffer betreffend die interkantonale Zusammenarbeit ist eine Selbstverständlichkeit. Mir scheint, man bemühe sich bereits um Fortschritte in dieser Richtung. Aber in der Schweiz besteht nach wie vor viel Kantönligeist – der letzte Vorstoss hat dies deutlich gezeigt –, und daher frage ich mich, wozu man da noch rosarotes Papier brauche.

Widmer-Keller (SP). Das Anliegen Frau Badertschers ist nicht neu. Man diskutiert schon lange, und wie man aus der Antwort der Regierung lesen kann, hat die Erziehungsdirektion im September 1998 zu den gleichen Punkten Stellung genommen. Im Lehrmittelwesen ist viel im Gang. Und zwar nicht nur, weil wir neue Lehrmittel brauchen, sondern weil unser ganzes Schulsystem restrukturiert wird: Wir haben neu das Schulsystem 6/3, der neue Lehrplan muss umgesetzt werden, wozu es eine gewisse Zeit braucht. Ich bin nicht sicher, ob nur die Lehrmittel die Kosten in den Gemeinden derart steigern. Auf Grund der Kontakte, die ich hatte, sind es eher die Kopierkosten, die man nicht mehr im Griff hat. Die Bücherpreise kann man genau beziffern und ins Budget aufnehmen; Kopierkosten, die entstehen, weil man an den heutigen Lebenswandel angepasst den Schülern möglichst das Neuste in die Hand geben möchte, verteuern das ganze System bedeutend mehr. Als Mutter hatte ich grosse Mühe, als die Kinder damit begannen, mit Bleistift und Kugelschreiber in die Bücher zu schreiben. Man soll zu den Büchern Sorge tragen, hat man uns gelehrt, das nächste will auch ein sauberes Buch! Trotzdem kann man nicht strikt sagen, es gebe nur Einweglehrmittel, es muss eine Zwischenlösung geben. In gewissen Fällen müssen wir Einweglehrmittel zulassen, in andern muss es möglich sein, die Bücher nachfolgenden Jahrgängen wieder zur Verfügung zu stellen. Ich sehe das Problem Frau Badertschers auch in der Mathematik. Nach dem Wechsel zum 6/3-System musste man halt eine gewisse Zeit lassen, um herauszufinden, was in die entsprechenden Bücher der 4. und 5. Klasse aufgenommen werden muss. Die ersten Jahre nach dem Wechsel waren tatsächlich etwas chaotisch für die Lehrer, als sie aus dem Real- und Sekundar-Mathematikbuch Stoff zusammentragen mussten, um dem Lehrplan gerecht zu werden. Der SP ist es ein grosses Anliegen, dass die Qualität der Lehrmittel getestet wird, und es müssen Probeläufe stattfinden. Es hat keinen Sinn, neue Bücher einzuführen und dann zu merken, dass sie doch nicht ganz das sind, was wir brauchen. Es ist schon zu überlegen, ob wir vermehrt auf zu verwendende statt auf gestattete Bücher übergehen sollen. Das hiesse aber auch die Autonomie der Schulen einzuschränken; es könnte dann nicht mehr jede Schule entscheiden, welches Lehrmittel für ihr Gebiet am idealsten sei.
Die SP kann alle Ziffern als Postulat unterstützen. In Ziffer 1 lehnen wir jedenfalls eine Motion ab.

Brönnimann (EDU, Belp). Als Gemeinderat und Verantwortlicher des Ressorts Schule bin ich in Belp direkt von diesem Thema betroffen. Die Qualität an der Schule und die Finanzen müssen unter einem Hut Platz haben. Genau das wird mit dieser Motion angestrebt. Die Aussage ist falsch, wonach durch einfache Handhabung und finanzielle Einsparungen bei den Lehrmitteln Einbussen beim Unterricht entstehen. Das Gegenteil ist der Fall. Eine gewisse Ruhe und Kontinuität in der Handhabung der Lehrmittel kann sogar zu einer Qualitätssteigerung führen. Durch die laufende Überarbeitung der Lehrmittel können Schnellschüsse entstehen, die wiederum korrigiert werden müssen, was viel Zeit und Geld kostet. Auch in Belp gehören die Lehrmittel zu den grossen Budgetposten, die Tendenz ist zunehmend. Einweglehrmittel sind pro Exemplar nicht etwa günstiger, wie man annehmen könnte, im Gegenteil, sie sind teurer und leider nur ein Jahr brauchbar. Der Schulleiter unseres Oberstufenzentrums war an einem Schulleiterkurs der Erziehungsdirektion, wo er darüber informiert wurde, dass per 2001/2002 komplett neue Oberstufenlehrmittel vorgesehen sind. Das bedeutet für Belp zusätzliche Kosten von 70 000 Franken. Ich hoffe, dass der Vorstoss überwiesen wird, damit künftig auf Einweglehrmittel verzichtet wird. Wir von der EDU unterstützen Ziffer 1 als Motion und die restlichen Ziffern als Postulat.

Präsidentin. Wir sind am Ende der Rednerliste. Die Motionärin wünscht erst nach dem Erziehungsdirektor zu reden.

Annoni, directeur de l'instruction publique. Je constate qu'il n'y a une différence avec le gouvernement que pour le point 1, où Mme Badertscher maintient sa motion. Le gouvernement est disposé à accepter tous les autres points comme postulat, Mme Badertscher également.
Le gouvernement ne conteste pas que des économies sont nécessaires et il essaiera de les faire. Les commissions des moyens d'enseignement de la Direction de l'instruction publique veilleront à l'avenir à prêter une attention accrue à l'aspect financier en ce qui concerne les moyens d'enseignement. Nous donnerons des mandats dans ce sens. Toutefois, en ce qui concerne le point 1, on ne peut renoncer aux moyens didactiques à usage unique. Les temps changent, les enfants ont besoin d'utiliser des couleurs, faire des annotations et d'avoir des moyens didactiques au niveau de l'enseignement. Dans le temps, on n'osait pas écrire dans les manuels d'école. Les parlementaires ont également besoin de couleurs, d'annoter des textes! Par conséquent, si nous devons une marge intelligente au niveau de l'utilisation des moyens d'enseignement à usage unique, didactiquement on ne peut pas les exclure. En acceptant l'intervention de Mme Badertscher en tant que mo-

tion, on doit les exclure et on ne tient pas compte de l'évolution, ce que le gouvernement ne veut pas. En revanche, le gouvernement peut accepter le fait qu'il faut toujours garder en tête de ne pas gaspiller les moyens d'enseignement, ni perdre de vue l'aspect financier au niveau de la commission des moyens d'enseignement: Il peut également accepter l'intervention de Mme Badertscher en tant que postulat; et veillera à faire en sorte que les mandats soient donnés de cette manière.
Si le Grand Conseil le désire, nous pouvons aussi classer le postulat, parce que nous avons réellement l'intention de suivre ces dossiers et de veiller à ce que dans le domaine des moyens d'enseignement l'on ne fasse plus l'objet de critiques. Je vous demande donc d'accepter la motion sous forme de postulat, et, le cas échéant de la classer.

Badertscher-Gerber (SVP). Vorab danke ich für die engagierten Voten und Stellungnahmen. Es war mir ein echtes Anliegen, die Situation schildern zu können. Auch das ist mir ein Anliegen: Es darf im Kanton nicht zu unterschiedlichen Schulen kommen: Solchen, die Hochglanz- und Einweglehrmittel verwenden können, und anderen, die aus Kostengründen darauf verzichten müssen. Es darf sich nicht ein Zweiklassensystem einschleichen. Die Diskussion und die Stellungnahmen der Schulleiter im Amt Signau haben Schwachpunkte und Lücken in der Lehrmittelplanung und -beschaffung aufgezeigt. Ich hoffe, die Botschaft, die ich vermitteln wollte, sei von den zuständigen Stellen gehört worden. Eine weitere Frage ist, ob die Verwendung von Einweglehrmitteln bei den Kindern den Eindruck der Wegwerfgesellschaft nicht noch verstärkt. Wollen wir unseren Kindern wirklich den Eindruck vermitteln, alles sei nur zum einmaligen Gebrauch bestimmt? Ich denke, gerade im pädagogischen Bereich sei es gut zu lernen, dass man mit Materialien und KameradInnen sorgfältig umgehen muss. Unsere Kinder müssen lernen, Rücksicht zu nehmen und Verantwortung zu übernehmen, selbst für ausgelehnte Bücher. Frau von Escher, was für einen selbst selbstverständlich ist, muss es für andere noch lange nicht sein.
Ich bin bereit, auch Ziffer 1 in ein Postulat umzuwandeln, hingegen bin ich mit der Abschreibung nicht einverstanden.

Präsidentin. Es besteht keine Differenz zum Antrag des Regierungsrats mehr, nachdem alle vier Ziffern in ein Postulat umgewandelt wurden. Hingegen hat die FDP beantragt, die Ziffern 2 und 4 abzuschreiben. Wir stimmen deshalb in Ziffer 1 und 3 über ein Postulat ab, bei den Ziffern 2 und 4 ist dann noch über die Abschreibung zu befinden.

Abstimmung

Für Annahme der Ziffern 1 und 3 als Postulat	114 Stimmen
Dagegen	13 Stimmen
	(11 Enthaltungen)

Für Annahme der Ziffern 2 und 4 als Postulat	133 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

Für Abschreibung der Ziffern 2 und 4	44 Stimmen
Dagegen	91 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Gertrud Lutz Zaman (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Dritte Sitzung

Mittwoch, 28. April 1999, 9.00 Uhr

Vorsitz: *Ursula Haller,* Thun, Präsidentin

Präsenz: Anwesend sind 186 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Allemann, Bühler, Burger-Bono, Egger-Jenzer, Gerber (Thun), Gilgen-Müller, Guggisberg, Hunziker, Schaad, Siegenthaler (Rüti b. Büren), Steinegger, Stöckli, Voiblet, Wasserfallen.

Steuergesetz 2001

Beilage Nr. 13 (Separate Beilage)

Erste Lesung

Eintretens- und Rückweisungsfrage

Gleichlautender Antrag GFL (Hofer, Biel) / SP (Käser, Münchenbuchsee) / SP (Kiener Nellen)
Eintreten

Antrag SP (Wyss)
Gesamtrückweisung
1. Ertragsneutralität
a) Das Gesetz ist aus haushaltspolitischen Gründen ertragsneutral auszugestalten.
b) Der Mehrertrag aus der Gegenwartsbesteuerung ist zur Tarifreduktion bei tiefen Einkommen zu verwenden.
c) Erkannte Steuerlücken sind zu schliessen.
d) Verzicht auf den Ausgleich der kalten Progression

2. Ökologische Steuerreform
Gleichzeitiges Vorlegen von Erlassen zur Umsetzung der Muek-Studie
Einnahmenseitige Kompensation durch:
- Abzug der Einkommenssteuer
- Entlastung der arbeitgebenden Betriebe durch Rückerstattung auf der Lohnsumme

Antrag GBA (Rytz)
Rückweisung mit folgenden Auflagen:
- Kein Ausgleich der kalten Progression
- Ertragsneutralität bei den juristischen Personen
- Sozialere Tarifgestaltung
- Stärkere Entlastung der Familien
- Ertragsneutrale Gesamtwirkung

Antrag GFL (Albrecht)
Rückweisung aller nicht in direktem Zusammenhang mit dem Wechsel zur jährlichen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung stehender Revisionsvorhaben

Präsidentin. Zur Behandlung des Steuergesetzes 2001 stehen wir vor einer mehrtägigen Debatte, die uns allen hohe Konzentration abverlangen wird. Im Hinblick auf eine korrekte und geordnete Behandlung des Gesetzes stelle ich Ihnen einige Anträge. Zudem bitte ich um Ruhe. Wie Herr Vizepräsident Neuenschwander den Fraktionspräsidien bereits mitteilte, möchten wir Ihnen beantragen, die Debatte zum Eintreten und den Rückweisungsanträgen gemeinsam zu führen. Zweitens stellen wir den Antrag – obschon, dies sei betont, er in Ihren Formularen mit den Abänderungsanträgen bereits berücksichtigt ist –, die Debatte um die drei Teilrückweisungsanträge der SP-Fraktion vor der

Beratung der entsprechenden Artikel zu führen. Drittens möchten wir Ihnen ab der Behandlung der Artikel eine Beschränkung der Redezeit beliebt machen, nämlich für Fraktionssprecher auf 6 statt 8 Minuten und für Einzelsprecher auf 3 statt 4 Minuten. Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass dies nicht gilt für die Eintretens-/Rückweisungsdebatte, die Behandlung der drei Teilrückweisungsanträge der SP und Artikel 42. Möchte sich dazu jemand äussern? – Ich stelle fest, dass die Anträge nicht bestritten sind.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. «Entschuldige, ich hatte keine Zeit, einen kurzen Brief zu schreiben!» Nein – Frau Grossratspräsidentin, Herr Finanzdirektor, werte Kolleginnen und Kollegen –, ich möchte anders beginnen. Ich nahm mir die Zeit und Mühe, damit ich mich beim Eintreten kurz fassen könne. Es ist nicht ganz einfach, in 10 bis 15 Minuten vollumfänglich über 26 halbtägige Kommissionssitzungen zu berichten. Besser gesagt, es ist nicht möglich. Oder glauben Sie, wir hätten in diesen Sitzungen nicht gearbeitet? Wir können das Problem lösen, indem wir uns erstens stufengerecht verhalten und zweitens auf unserer Stufe auf das Wesentliche beschränken. Ich hoffe, das gelte nicht nur jetzt für mich, sondern für die ganze Debatte. Momentan fällt es mir relativ einfach, mich daran zu halten, weil ich voraussetzen darf, dass 23 Kommissionsmitglieder und fast ebenso viele Ersatzmitglieder seit Ende November intensiv an der Arbeit sind. Ich darf auch voraussetzen, dass Sie die Vorlage studiert, zumindest den Vortrag dazu gelesen haben; dass die Kommissionsprotokolle und die von der Kommission eingeholten Gutachten Bestandteil der Materialien sind, wenngleich ich nicht auf jedes einzelne hinweisen werde. Und schliesslich wissen Sie, dass Sie alle in der Kommission vertreten waren durch deren Mitglieder und Ersatzmitglieder.
Ich führe trotzdem einige Elemente zu unserer Arbeit an, vorab zur Organisation der Kommission. Gleich nach der Bestellung der Kommission führte ich mit der Vizepräsidentin und mit Vertreterinnen und Vertretern der anderen Fraktionen ... *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* Gespräche über die Planung unserer Arbeit. Sofort zeigte sich, dass die Kommission nicht im Dezember mit der Detailberatung beginnen können würde. An einer kurzfristig einberufenen Sitzung stellten wir das Programm buchstäblich auf den Kopf. Wir entschieden, die reservierten Termine im Dezember zur Einführung in die Materie zu nutzen und führten Workshops und Hearings durch, an denen auch die Ersatzmitglieder der Kommission teilnehmen konnten. Für die Detailberatung in der Zeit von Mitte Januar bis Ende März reservierten wir rund 20 Halbtage. Danach erstellten wir einen Zeitplan mit wichtigen Etappenzielen.
Die Kommission hatte sich erst einmal mit dem übergeordneten Recht zu befassen. Dazu dienten ihr die Hearings und die Kurzgutachten, die sie hatte erstellen lassen. Zum Steuerharmonisierungsgesetz und der Familienbesteuerung veranstaltete sie Hearings mit Herrn Peter Locher, Professor am Institut für Steuerrecht der Universität Bern; zum Steuerharmonisierungsgesetz, Steuerlücken und Steuerstrafrecht mit Herrn Dr. Urs Behnisch, Universität Bern; und zum Unternehmenssteuerrecht und den wirtschaftspolitischen Aspekten mit Herrn Dr. rer. pol. Peter Gurtner, Professor am Institut für Steuerrecht der Universität Bern und praktizierender Wirtschafts- und Steuerberater.
Herr Professor Locher erläuterte uns das Steuerharmonisierungsgesetz und dessen Auswirkungen. Er bekannte, dass er sich im Streit um das Mass der Handlungsfreiheit der Kantone eher zu den Harmonisten als zu den Föderalisten zähle, das heisst, im Zweifelsfall eher für eine strengere Auslegung des StHG sei. Das StHG strebt eine Harmonisierung in fünf Bereichen an: in Bezug auf die Steuerpflicht, die Steuersubjekte, die Steuerobjekte, die sachliche und zeitliche Bemessung, wofür zwei Möglichkeiten bestehen, und das Verfahren. Der Rest – darunter die Tarife und die Sozialabzüge – verbleibt unter der Hoheit der Kantone. Heikle Abgrenzungen ergeben sich insbesondere bei den Abzügen, wie sich anhand von Beispielen wie den Kinderbetreuungskosten oder Parteispendenabzügen noch erweisen wird. Weiter holten wir auf Wunsch der SP zum übergeordneten Recht ein Kurzgutachten von Herrn Professor Peter Locher ein. Ihn fragte ich am 18. Dezember 1998 an, ob er bereit sei, ein Kurzgutachten zur StHG-Konformität der ganzen grünen Vorlage zu erstellen. Er sagte spontan zu, und wir hatten bereits am 24. Dezember die entsprechenden Fragen fertig formuliert. Schon am 15. Januar 1999 traf das Gutachten ein, worauf wir unverzüglich eine Stellungnahme der Steuerverwaltung einholten. Am 16. Februar führten wir mit dem Gutachter und Herrn Professor Peter Ruf, Steuerexperte in Langenthal, ein weiteres Hearing durch. Mit Herrn Professor Ruf diskutierten wir bei diesem Anlass Fragen zur Grundstückgewinnsteuer und zu Artikel 49, auf den wir noch zu sprechen kommen werden. Wie Herr Professor Locher ausführte, entsteht nebst der horizontalen auch eine vertikale Harmonisierungswirkung durch die gegenseitige Rücksichtnahme der beiden Ebenen Kanton und Bund bei der Ausgestaltung ihrer Gesetze. Wir haben uns aber an das StHG zu halten. Was im Gesetz über die direkte Bundessteuer steht, ist für uns nicht verbindlich. Herr Professor Locher wies darauf hin, er habe den Eindruck, das Bundesgericht meine es ernst mit der Durchsetzung des Steuerharmonisierungsgesetzes, habe es doch in seinem Entscheid 124.I.101 das Verbot von neuen harmonisierungswidrigen Bestimmungen während der Übergangszeit bejaht. Er geht davon aus, dass mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen wäre, falls Rügen vors Bundesgericht gebracht würden. Mit Herrn Professor Locher unterhielten wir uns auch über das Risiko im Fall, dass wir unseren Spielraum zu weitgehend ausschöpfen würden. Dies erörterten wir vor allem in Bezug auf die Fragen, die unter diesem Aspekt näher zu prüfen sind. Das werden wir noch detailliert ausführen können, wenn der Rat die entsprechenden Bestimmungen behandelt.
Wir sind uns bewusst, dass wir in einzelnen, aber doch relativ wenigen Fragen nicht unbedingt StHG-Musterschüler sind. Wir wissen aber auch, dass das Gleiche für die meisten Mitschüler – sprich die meisten andern Kantone – auch gilt. Wir wollen für unsere Bürgerinnen und Bürger und unsere Wirtschaft praktikable, tragbare Bestimmungen schaffen. Im Rahmen des Zulässigen stellen wir die Brauchbarkeit über die Ansprüche einer reinen Wissenschaft und Lehre.
Ein weiteres Hearing zum übergeordneten Recht führten wir mit Herrn Dr. Behnisch durch. Im Auftrag des Edgenössischen Finanzdepartements hatte er geprüft, wie Steuerlücken geschlossen werden könnten. Er bezeichnet den Handlungsspielraum der Kantone zur Umsetzung des Expertenberichts «Steuerlücken» vom Sommer 1998 als sehr gering. Die bundesrechtlichen Vorgaben in den diskutierten Fragen seien klar. Entscheidend für uns sei, was das Steuerharmonisierungsgesetz beinhalte, selbstverständlich aber unter Berücksichtigung der letzten, eben abgeschlossenen Novelle im Zusammenhang mit dem Stabilisierungsprogramm. Herr Behnisch stellte fest, dass der Bundesgesetzgeber im Steuerstrafrecht keine gute Arbeit geleistet habe, seien darin doch die Grundsätze der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht beachtet worden. Darauf werden wir im Verlauf der Beratung noch stossen, wenn sich die Frage stellt, ob nun die Bundesverfassung, die Menschenrechtskonvention oder der Buchstabe des Steuerharmonisierungsgesetzes Vorrang habe.
Wer vom Bundessteuerrecht spricht, muss auch die Unternehmenssteuerreform von 1997 erwähnen, anlässlich der der Bund den proportionalen Tarif einführte und die Kapitalsteuer abschaffte, was jetzt in vielen Kantonen Neuerungen bringt. Die Kapitalsteuer kann nicht gerade abgeschafft werden, jedoch ist damit zu rechnen, dass andere Kantone nach dem Muster der Unternehmenssteuerreform des Bundes nachziehen werden.

Natürlich befassten wir uns auch mit den Rahmenbedingungen für unsere Wirtschaft. Im Hearing mit Herrn Professor Gurtner sagte er einleitend, sämtliche Kantone müssten sich im Wettbewerb um gute Steuerzahler behaupten. Wer an diesem Wettbewerb nicht teilnehmen wolle, gerate automatisch ins Hintertreffen. Wir diskutierten mit ihm Wirtschaftsförderungsmassnahmen und einzelbetriebliche Steuererleichterungen. Diesbezüglich findet er unser Instrument brauchbar, wies aber auch klar auf dessen Grenzen hin. Auch andere Faktoren wie die Steuerbelastung der Unternehmen und natürlichen Personen setzten wichtige Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung des Unternehmenssteuerrechts. Mit Herrn Professor Gurtner prüften wir sehr viele Einzelfragen: Umstrukturierungen, Ersatzbeschaffungen, Rücklagen, Verlustvortrag, die Besteuerung von Beteiligungen im Vermögen, die Besteuerung von Vermögenserträgen, die Ausgestaltung der Gewinn- und Kapitalsteuer im Einzelnen. Insgesamt stellte er dem Entwurf für das Steuergesetz 2001 ein positives Zeugnis aus, wobei die positiven Massnahmen die hohe Steuerbelastung nicht ganz aufwiegen würden. Das negative Image des Kantons Bern werde auch mit dem neuen Gesetz weiterhin erhalten bleiben. Dieses Problem rührt nicht von der Gesetzessystematik, vom Aufbau des Gesetzes und den Bestimmungen her, sondern daher, was damit erreicht werden muss. Diese Einschätzung teilten auch angehörte Vertreter der Wirtschaft. So stellte uns Herr Oskar Kambly, Unternehmer aus Trubschachen, als Vertreter der Vereinigung privater Aktiengesellschaften eindrücklich seine Situation dar – eine Situation, die auch für viele andere Familien-Aktiengesellschaften gilt, für viele Leute, die sich mit eigenem Geld und aus eigener Kraft für die Erhaltung von Arbeitsplätzen einsetzen.

Des Weiteren befassten wir uns intensiv mit den Gemeinden. Sowohl die Kommission, der Regierungsrat als auch die Finanzdirektion und die Steuerverwaltung waren sich von Anfang an bewusst, dass das neue Gesetz mit dem schlankeren Titel «Steuergesetz 2001», im Gegensatz zum bisherigen die Gemeinden nicht erwähnt. Dies ist nicht als Abwertung aufzufassen, ist doch der Kanton – früher Staat – darin auch nicht mehr erwähnt. Allen ist klar, dass es das Steuergesetz, das Gesetz für den Kanton und die Gemeinden ist.

Zu den Auswirkungen auf die Gemeinden führten wir Hearings durch, beispielsweise mit der «Conférence des maires du jura bernois» mit den Herren Blanchard, Chopard, Lenweiter und Mercerat; wir empfingen Städtevertreterinnen und -vertreter bei uns, so Herrn Hans Stöckli, Präsident der Stadt Biel, und Frau Therese Frösch, Finanzdirektorin der Stadt Bern. Als Vertreter einer Agglomerationsgemeinde hörten wir Herrn Peter Niederhäuser, Gemeindepräsident von Muri, an. Ausserdem zogen wir die Delegation des Vernehmlassungsausschusses des Verbands bernischer Gemeinden und Finanz- und Steuerverwalter bei in Person der Herren Dr. Daniel Arn, Geschäftsführer VRB; Toni Bigler, Steuerverwalter; Dr. Fabian Muster, externer Berater. Mit den Letzteren setzten wir uns intensiv mit der Grundstückgewinnsteuer, der Abschöpfung planerischer Mehrwerte, Steuerteilungen bei Liegenschaften in Privatvermögen, der Veranlagung der Liegenschaftssteuer, der Zweitwohnungssteuer, der Liegenschaftssteuer, der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und den finanzpolitischen Auswirkungen auf die Gemeinden auseinander. Das geschah in der Kommission, bevor die grundlegenden Entscheide fielen. Gemeinsam mit dem Finanzdirektor orientierte ich sofort nach Abschluss der Detailberatung zum Steuergesetz 2001 eine Delegation von Gemeindevertretern direkt über die Kommissionsbeschlüsse. Schliesslich wurden sämtliche Gemeinden per Schreiben vom 7. April 1999 individuell über die heute bekannten Auswirkungen orientiert.

Natürlich befassten wir uns auch mit vielen Einzelfragen. Mit Herrn Stefan Suter der Ecoplan AG Bern unterhielten wir uns über die ökologische Steuerreform. Auch er meinte, mit dieser Gesetzesvorlage liessen sich solche Ideen nicht umsetzen. Es brauche weiterhin eine direkte Steuer. Würde eine ökologische Steuer in einzelnen Bereichen eingeführt, könnte dies zu einer Reduktion anderer Abgaben, beispielsweise auch der direkten Steuern führen. Zweifellos sei dazu heute ein Gesetz notwendig. Mit Herrn Dr. Peter Haller, Direktor der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, unterhielten wir uns über deren Steuerpflicht, die Thema einer unter vielen weiteren Einzelfragen ist.

Intensiv befassten wir uns natürlich – auch auf Grund der bestehenden Differenz – mit dem Tarif der beiden Abzüge. Wir merkten bald einmal, dass der Umgang mit den Teilmengen-Tarifen eine sehr heikle Sache ist, um so mehr, als das Ganze noch mit einem System von Abzügen gekoppelt ist. Darum gingen wir folgendermassen vor: Am 12. Januar gaben wir den Kommissionsmitgliedern erstmals Gelegenheit, konkrete Aufträge zur Berechnung von Tarif- und Abzugsvarianten einzureichen. An der Sitzung vom 1. Februar wurden eine erste Präsentation und eine Ergänzung der Varianten vorgenommen. Schliesslich konnten wir doch relativ lange nach der ersten Erteilung von Aufträgen am 19. Februar aus insgesamt fünf Varianten unsere Wahl treffen. In der letzten Eventualabstimmung der Kommission obsiegte der Antrag Balmer / Lack gegenüber dem Antrag, der jetzt neu als Antrag des Regierungsrats auf dem Tisch liegt. In dieser aus meiner Sicht wichtigsten Abstimmung der erreichte der Kommissionsantrag ein Resultat von 13 gegen 10 Stimmen.

Welches Ergebnis zeitigte unsere Arbeit? Ich führe die wichtigsten Abweichungen der Kommission gegenüber der grünen Vorlage auf: Erstens wurde auf Empfehlung von Herrn Professor Peter Locher Artikel 4 Absatz 5 gestrichen, in dem es um die Anknüpfung Angehöriger der schweizerischen Gesandtschaften im Ausland geht, die dort steuerbefreit sind. Zweitens wurde ein zwingender Widerruf von Erleichterungen gemäss Artikel 18 eingeführt – auch rückwirkend –, falls die Bedingungen nicht erfüllt sind. Drittens wurden die Abzüge und alle Tarife an die aktuelle Teuerungsprognose angepasst für den Ausgleich der kalten Progression, die statt zu 8 neu nur noch zu 5 Prozent ausgeglichen wird. Weiter wurden ein Abzug für nachgewiesene Kinderbetreuungskosten und ein neuer Kinderabzug für Personen mit besonders niedrigen Einkommen eingeführt. Dann haben wir die Differenz beim Tarif, die wir in der Kommission als wichtiges wirtschaftspolitisches Signal erachteten. Wir sind der Auffassung, die 30 Mio. Franken, die bei einer statischen Betrachtung als Mindereinnahmen resultieren, sollten nicht kompensiert werden. Dann erfolgte auf Empfehlung von Herrn Professor Locher eine Korrektur von Artikel 49 Absatz 3. In der grauen Vorlage findet sich ein neuer Absatz 2 an Stelle von Absatz 2 bis 4 der grünen Vorlage. Und schliesslich verankerten wir die Steuerbefreiung der politischen Parteien, bauten den Parteispendenabzug ein und änderten eine Übergangsbestimmung für Selbständigerwerbende betreffend Bemessungslükken. Der Regierungsrat schloss sich diesen Änderungen an mit einer Ausnahme, die den Tarif betrifft.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Kommission am 21. Dezember einstimmig mit 23 Stimmen Eintreten auf das Gesetz beschloss. Wir hatten auch die Rückweisungsanträge behandelt und abgelehnt. In der Schlussabstimmung vom 2. März wurde der Gesetzesentwurf mit 13 gegen 7 Stimmen bei einer Enthaltung zuhanden der ersten Lesung im Plenum verabschiedet. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten, und freue mich auf hoffentlich viele interessante Debatten.

Präsidentin. Wir kommen zur Begründung der Anträge auf Eintreten.

Hofer (GFL, Biel). Es wird wohl niemand wundern, dass unser Votum nicht so selbstzufrieden tönen wird wie das des Kommissionspräsidenten. Ich nehme jedoch vorweg, dass wir für

Eintreten sind. Das Gesetz ist wie eh und je ausgefallen. Manchmal frage ich mich schon, wie es dazu kommt, dass die Fraktion Grüne–Freie Liste immer wieder überzeugt ist, die politische Arbeit im Grossen Rat bewirke etwas für die Zukunft. In diesem Sinn hoffte auch ich einmal mehr, nach der sehr aufwendigen Arbeit der Kommission werde ich mein Referat zu Eintreten und Rückweisung im Grossen Rat zumindest in einigen Punkten abändern können. Ich hatte gehofft, es werde allerseits neue Einsichten und Ansichten geben, die sich im Gesetzesentwurf niederschlagen würden. Leider war davon nichts zu spüren. Das Gesetz ist wie seit eh und je. Nach der Auffassung der Grünen–Freien Liste handelt es sich beim Vorhaben Steuergesetz 2001 nach wie vor keineswegs um die angekündigte Totalrevision, sondern um einen Wechsel zur Gegenwartsbesteuerung im Bereich der natürlichen Personen. Gleichzeitig wurden nebst einigen Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz ein paar wirtschaftsfreundliche Änderungen in die Vorlage hineingepackt. Dass die letztgenannten vorgeschlagenen Änderungen nicht prioritär sind, sagt der Regierungsrat gleich selbst. Ich zitiere: «Die Unternehmen im Kanton Bern werden moderat besteuert.» Er bezieht sich bei dieser Aussage klar auf die aktuell geltende Besteuerung. Es besteht also nicht einmal in diesem Bereich Grund zur vorgegebenen Hektik der letzten Monate. Wie verschiedentlich statistisch und durch Erfahrungszahlen belegt, ist zudem der Faktor Steuern immer nur ein und für Unternehmen oft sehr untergeordnetes Element in der Frage des Standorts. Er ist relativ unbedeutend im Wettbewerb mit anderen Kantonen. Und den Wettbewerb mit den Kantonen Zug oder Schwyz werden wir ohnehin nie gewinnen, es sei denn, man schaffe sinnvollerweise einen interkantonalen Lasten- und Finanzausgleich.

Eine Totalrevision und / oder ein neues modernes Steuergesetz, das diesem Namen gerecht würde, hätte nach der Meinung unserer Fraktion eine weitreichende und den aktuellen Grundlagen tatsächlich entsprechende Gesetzesvorlage erfordert. Mehr als acht Jahre hätten alle Kantone und somit auch der Kanton Bern dazu Zeit gehabt. In eine tatsächliche Totalrevision hätten nach unserer – aber nicht nur unserer – Meinung alle derzeit vorhandenen relevanten Bundes- und Kantonserlasse und die wesentlichen angestrebten übrigen Finanzreformvorhaben einbezogen werden müssen. Dabei denken wir beispielsweise erstens an Artikel 4 der Bundes- und Artikel 10 der Kantonsverfassung, also den Gleichstellungsartikel; zweitens ans neue Eherecht. Das Einkommen der Ehefrau wird beispielsweise immer noch als sogenanntes Zweiteinkommen (zweitklassig) behandelt. Drittens denken wir ans voraussehbare Stabilisierungsprogramm 98 des Bundes, viertens an Vorhaben im Bereich der ökologischen Finanz- und Steuerreform und fünftens an das neue Raumplanungsgesetz.

Nochmals: Nach unserer Meinung gibt es nach wie vor überhaupt keinen Grund, in einem derart überrissenen Tempo ein neues Gesetz zu schaffen. Der vorgegebene Zeitdruck verunmöglichte es vielen Gemeinden, die fiskalischen Auswirkungen klar festzustellen. Unter anderem nahmen sie deshalb Zahlen wie beispielsweise die Wachstumsprognose des Kantons als gegeben hin. Der vorgesehene Ausgleich der fünfprozentigen kalten Progression wird aber im Jahr 2001 garantiert noch nicht gerechtfertigt sein.

Aufgabe des Kantons und somit auch des Grossen Rates muss eindeutig doch sein, nicht nur für das Wohlergehen des kantonalen Haushalts zu sorgen, sondern auch die Verantwortung für die Gemeinden zumindest mitzutragen. Sind wir nicht in der Lage, im Rahmen der gegebenen Frist Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz mit einer umfassenden oder sinnvollen Revision vorzunehmen, müssten wir doch ehrlicherweise beim Bund eine Fristverlängerung verlangen. Nach Auskunft des Bundes wären wir mit einem solchen Gesuch vermutlich in breiter Gesellschaft.

Zum Schluss zitiere ich nochmals aus dem Vortrag des Regierungsrats: «Das Ziel von Richtlinien und Finanzplan wird» (mit diesem Gesetz) «nicht erreicht, nämlich günstige Rahmenbedingungen für die Bevölkerung und Wirtschaft zu schaffen.» Dieser Meinung schliessen wir uns vollumfänglich an. Die GFL schlägt Ihnen deshalb vor, jetzt eine grundlegende Steuer- und Finanzreform im Kanton Bern in Angriff zu nehmen; eine – dies sage ich in Erinnerung ans Referat des Unternehmers Kambly –, die es längerfristig nicht nur dem oberen Kader ermöglicht, Kambly-Biscuits zu essen.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Ich gliedere meine Ausführungen zur Eintretensdebatte der FDP-Fraktion in zwei Teile; erstens in Erwartungen, Forderungen und Standpunkte der FDP an die Steuergesetzrevision 2001 und zweitens in eine Würdigung der Steuergesetzrevision.

Die FDP-Fraktion begrüsst grundsätzlich die Einführung des technisch modernen Steuergesetzes. Wir erwarten aber, dass sich die steuerliche Belastung insgesamt verringert und vorhandene Vorteile, insofern sie nach StHG noch zulässig und vertretbar sind, beibehalten werden. Weiter begrüssen wir die Verbesserung der Steuergerechtigkeit und den Systemwechsel zur jährlichen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung neu auch für natürliche Personen. Wie der Kommission vorgestellt wurde, wird dies auch zu einfacheren Steuererklärungen führen. Damit verbunden sind eine Neuorganisation der Steuerverwaltung und die Bildung von Kundengruppen. Das Veranlagungsverfahren, bis anhin an neun Standorten durchgeführt, wird vereinfacht und kann zudem zeitliche und wirtschaftliche Vorteile bringen.

Die FDP-Fraktion spricht sich gegen jegliche Steuererhöhung aus. Die heutige Steueranlage von 2,3 Einheiten und der Grad der steuerlichen Belastung im Kanton Bern, besonders für natürliche Personen, ist hoch. Allerseits ist bekannt, dass der gute Steuerpflichtige von einer Wohnsitznahme im Kanton Bern abgehalten werden, respektive gute Steuerpflichtige wegen der im gesamtschweizerischen Vergleich überdurchschnittlich hohen Steuerbelastung in Nachbarkantone abwandern. Diesem Abwanderungs- beziehungsweise fehlenden Zuwanderungseffekt ist durch eine gute Steuerpolitik Einhalt zu gebieten. Wir fordern deshalb eine starke Entlastung der Löhne und Bruttoeinkommen zwischen 100 000 und 200 000 Franken im Verbund mit einer Reduktion der Vermögenssteuer sowie der Befreiung der Nachkommen von der Erbschaftssteuer. Die Nachhaltigkeit und Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen müssen glaubwürdig erscheinen und dürfen sich nicht als Zeitbombe entpuppen.

Im Zusammenhang mit dem Steuergesetz 2001 ist ausgabenseitig gleichzeitig das Sanierungspaket zu realisieren, das trotz erheblich geringerer Steuereinnahmen den Budgetausgleich erlauben muss. Gemeinsam mit der SVP-Fraktion sind wir der Auffassung, die Fragen der steuerlichen Entlastung im Steuergesetz 2001, verbunden mit einem entsprechenden Eventualvorschlag bezüglich der Tarifvarianten, müssten dem Volk unterbreitet werden.

Ich komme zur Würdigung der Gesetzeserlasse. Das Steuerharmonisierungsgesetz verlangt zwingend eine Anpassung der kantonalen Steuergesetze. Ob er will oder nicht, muss deshalb der Kanton Bern die Steuergesetzrevision 2001 durchführen. Einzig sinnvoll ist eine Totalrevision, die zwingend auf den 1. Januar 2001 in Kraft treten kann. Die FDP-Fraktion ist für Eintreten auf alle drei Gesetzesvorlagen. Sie nimmt zur Kenntnis, dass der Regierungsrat inklusive Steuerverwaltung, aber auch die vorberatende Kommission Teile der von ihr in der Vernehmlassung eingebrachten Erwartungen und Forderungen im vorliegenden Paket mit gewissen Kompromissen aufgenommen haben. Dafür danken wir. Ein spezieller Dank gebührt der Steuerverwaltung für ihre aussagekräftigen Berechnungen und die

oft sehr kurzfristige Bereitstellung von Unterlagen für die Beratungen der Kommission, sowie für die guten Erläuterungen und Begründungen zu den Gesetzesänderungen in den einzelnen Unterlagen, insbesondere dem Steuergesetz 2001. Ein besonderer Dank und Anerkennung gebührt auch dem Kommissionspräsidenten Christoph Erb für die speditive, umsichtige und sachbezogene Sitzungsleitung.
Wir begrüssen die vorgeschlagene Übergangsregelung im Zusammenhang mit dem Systemwechsel auf die jährliche Veranlagung mit Gegenwartsbemessung. Zur Besteuerung und Erfassung der ausserordentlichen Aufwände und Erträge bei den Selbständigerwerbenden werden wir uns in der Detailberatung noch äussern. Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen beziehungsweise Verbesserungen und Abstufungen der Tarifstruktur im Bereich Einkommenssteuern für natürliche Personen entsprechen grundsätzlich unserem Anliegen. Das schliesst aber einzelne Änderungen nicht aus. Wie bereits eingangs erwähnt, fordern wir eine starke Entlastung der Einkommen zwischen 100 000 und 200 000 Franken. In diesem Sinn verstehen wir auch unseren Antrag zu Artikel 42 mit der im Vergleich zur Variante des Regierungsrats zusätzlichen Entlastung von rund 10 Prozent auf den Bruttoeinkommen von 80 000 bis 200 000 Franken. Der Kanton Bern steht mit seiner heute geltenden Tarifstruktur für juristische Personen gemäss Index 1997 an achter Stelle, hat somit die Nase vorn. Dagegen rangiert er beim Index der Einkommens- und Vermögensbelastung an fünftletzter Stelle aller Kantone. Diesen Rang gilt es trotz Ertragseinbussen der Gemeinden noch zu verbessern, weil bekanntlich auch andere Kantone wie beispielsweise Aargau hier ein Mitspracherecht beziehungsweise einen Nachholbedarf haben. Generell ist festzustellen, dass mit dem neuen Tarif 2001 für die Berechnung der Gewinn- und Kapitalsteuern mehrheitlich eine Minderbelastung erreicht wird. Wenig Verständnis bringen wir auf für die Anhebung des Kapitalsteuersatzes auf 0,3 Promille gegenüber den 0,1 Promille in der Unterlage zur Vernehmlassung. Hinzu kommt die zweijährige Übergangsregelung zur Staffelung der Tarifreduktion mit einem Satz von 0,5 Promille. In der Detailberatung werden wir uns dazu noch äussern.
Ebenfalls ein Ziel, wenn nicht Hauptziel dieser Gesetzesänderung muss in teilweiser Anlehnung ans Wirtschaftsförderungsgesetz sein, Attraktivität zur Ansiedlung und dem Verbleib von Unternehmen im Kanton Bern zu erreichen und zu sichern. Neben möglichen Steuererleichterungen, über die man bekanntlich unterschiedlicher Auffassung sein kann, geht es auch darum, dass die Eigner, Unternehmensleiter und das Kader im Kanton wohnhaft werden beziehungsweise bleiben.
Bei den natürlichen und juristischen Personen ist nicht nur eine Verringerung der steuerlichen Belastung anzustreben; sondern auch die Situation bei der Nachfolge in den Unternehmen und die finanziellen Auswirkungen bei der Erbfolge spielen eine wichtige Rolle. Für die Unternehmensnachfolge ist deshalb bei Erbschaft und Schenkung neu ein Abzug von 40 Prozent auf dem reinen Geschäftsvermögen eingebaut. Weiter wird der vorgeschlagene Abzug von neu 100 000 Franken für die Nachkommen zu einer leichten Entlastung bei den Erbschaftssteuern führen. Hinsichtlich der Staatsfinanzen haben wir für diese Lösung Verständnis. Auf lange Sicht und aus vorher erwähnten Gründen vermag sie uns aber noch nicht voll zu befriedigen. In Anbetracht des finanziell eher bescheidenen Handlungsspielraums zur Verringerung der Steuerbelastung und Ausgestaltung des Steuergesetzes gehen wir davon aus, dass durch die Umstellung auf die einjährige Veranlagung, zusammen mit den angenommenen neuen Zuwachsraten, ab 1999 mit einem leicht höheren Steueraufkommen gerechnet werden darf. Jede umfassende Änderung des Steuergesetzes stellt auch eine Investition in den Staat dar. *(Die Präsidentin macht den Redner auf das Ende der Redezeit aufmerksam.)*
Wir sind für Eintreten.

Kiener Nellen (SP). Die ungleiche Vermögens- und Einkommensverteilung spitzte sich in der Schweiz in den Neunzigerjahren krass zu. Die Reichen werden viel reicher, die Armen zahlreicher, und die Mittleren nehmen ab. Vergessen Sie nicht, dass viele Arme seit jeher schlecht waren für die Reichen. Über 300 000 Arbeitsplätze sind abgebaut; die Schweiz ist zum Auswanderungsland geworden. 60 Prozent der Bevölkerung besitzen lediglich 5 Prozent des steuerbaren Volksvermögens; 5 Prozent der Bevölkerung besitzen 60 Prozent des Vermögens. Die «Berner Zeitung» titelte zu diesen Zahlen der eidgenössischen Finanzverwaltung: «Verteilung in der Schweiz fast wie in Pakistan». Diese Entwicklung schafft nicht nur soziale Spannungen, sondern widerspricht einem elementaren demokratischen Verständnis von Gleichheit – Gleichheit als Voraussetzung von Gerechtigkeit, auch Steuergerechtigkeit. Sagt nicht die heutige Bundesverfassung, es gebe in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte von Ort, Geburt, Familie oder Person? Das schweizerische Steuersystem ist mitverantwortlich für diese Fehlentwicklung. Das Steuergesetz muss die Umverteilung von unten nach oben bremsen, statt fördern. Wesentliche Weichen sind auf Bundesebene zu stellen. Die ruinöse kantonale Steuerkonkurrenz bekämpfen wir von der SP-Fraktion mit der parlamentarischen Initiative Strahm für eine nationale materielle Steuerharmonisierung. Steuergerechtigkeit innerhalb der Schweiz besteht erst dann, wenn Steueroasen geschlossen und Familien und Unternehmen vom Genfersee bis zum Bodensee gleich besteuert werden.
Die SP fordert den Systemwechsel bei der Eigentumsbesteuerung. Das bedeutet die Abschaffung des Eigenmietwerts, aber auch des Schuldzins- und Unterhaltskostenabzugs. Mit einer eidgenössischen Volksinitiative fordern wir von der SP und den Gewerkschaften die Besteuerung der Kapitalgewinne. Dass der Kanton Bern sie Mitte Achtzigerjahre abschaffte, erwies sich als historischer Fehlentscheid. Millionen von Franken aus Aktiengewinnen bleiben somit unbesteuert, und wir kamen dadurch zu Schaden. Auch auf kantonaler Ebene ergreift die SP jede Gelegenheit, um ihre steuerpolitischen Ziele zu erreichen. Darum treten wir auf die Steuergesetzrevision 2001 ein.
Leitlinien sind für uns die Verfassungsgrundsätze der Rechtsgleichheit, der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und der Schonung der wirtschaftlich Schwachen. Die SP begrüsst die Steuergesetzvorlage wegen der seit langem geforderten einjährigen Gegenwartsbemessung, wegen der Schritte in Richtung Harmonisierung, wegen der Entlastungen für kleine Einkommen und Familien durch neue Abzüge, wegen der steuerrechtlich relevanten Artikel des Stabilisierungsprogramms, die im Schnellzugstempo integriert werden konnten. In entscheidenden Punkten aber wird die SP Ihnen Rückweisung beantragen. Wir fordern eine deutliche Entlastung der niedrigen Einkommen, insbesondere eine steuerliche Freistellung des Existenzminimums, gezieltere Entlastungen von Familien, Alleinerziehenden, Mieterinnen und Mietern, Pächterinnen und Pächtern; weiter, dass erkannte Steuerlücken geschlossen werden, den Einbau einer ökologischen Steuerreform, die wiederum Rückerstattungen sowohl an natürliche wie juristische Personen erlaubt; eine Grundstückgewinnsteuer, die aufräumt mit harmonisierungswidrigen Privilegien und den Anforderungen des Raumplanungsgesetzes gerecht wird; Ertragsneutralität sowohl gesamthaft wie auch im Bereich der juristischen Personen. Darin treffen wir uns übrigens mit der klaren Stellungnahme des Verbands der bernischen Gemeinden. Über den Ausgleich der kalten Progression ist die SP dann zu sprechen bereit, wenn die Marke von 5 Prozent tatsächlich erreicht ist.
Steuergeschenke in Sparzeiten lehnen wir ab. Die Staats- und Steuerquoten sinken ab 1993 bis 2002, was beweist, dass trotz Rezessionsfolgekosten und Altlasten der Dezennium-Finanz AG in Milliardenhöhe ein Staats- und Steuerabbau bereits eingeleitet ist, während sich die Schuldenquote erhöht. 10 Milliarden Fran-

ken Schulden ist ein à propos; eine solche Schuldenanhäufung zu Lasten der nächsten Generation ist unsozial, aber auch unethisch und unliberal. Steuergeschenke sind populär, aber mit einer verantwortlichen Haltung nicht zu vereinbaren.
Ich komme zum Schluss und fasse zusammen. Die SP will fünf Signale setzen: ein steuerpolitisches Signal für Steuergerechtigkeit, was bedeutet, Steuerprivilegien abzubauen und Steuerlükken zu schliessen. Ein wirtschaftspolitisches Signal, indem jeder Franken Steuerentlastung der Einkommen bis 60 000 Franken in den Konsum fliesst und der bernischen Wirtschaft nachhaltige Impulse verleihen wird. Ein familienpolitisches Signal, indem Kindererziehung und -betreuung, die wichtigsten Aufgaben für die Gesellschaft von morgen, durch gezielte Abzüge auch steuerlich anerkannt werden. Ein gesellschaftspolitisches Signal, indem die wirtschaftlich Schwachen geschont und die wirtschaftlich Leistungsfähigen aus Solidarität gerecht besteuert werden. Ein finanzpolitisches Signal, indem in Sparzeiten keine Steuergeschenke ausgerichtet werden. Die nächste Generation soll unsere Fehler nicht bezahlen müssen. Deshalb bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und auch unsere folgenden Rückweisungsanträge zu unterstützen.

Wyss (SP). Die SP will auf diese Gesetzesvorlage eintreten, weil sie für die Gegenwartsbesteuerung ist und seit langem eine Totalrevision des bernischen Steuergesetzes fordert. Sie akzeptiert die heutige steuerliche Belastung der niedrigen Einkommen, die 60 Prozent über dem schweizerischen Mittel liegt, nicht mehr länger. Der vorliegende Entwurf ist aber ein sozialpolitischer Skandal. Das Gesetz ist so unsozial, wie es herauskommen muss, wenn es von Reichen für Reiche geschrieben wird. Wir werden nicht akzeptieren, dass diese Steuergesetzrevision Mindereinnahmen von mindestens 110 Mio. Franken verursacht. Aus Erfahrung wissen wir, wo die SVP/FDP-Mehrheit dann wieder sparen wird; nämlich im Bildungsbereich, im Gesundheitswesen – insbesondere bei der Spitex – und auf Kosten der Ärmsten im Fürsorgebereich. Darum wollen wir das Steuergesetz ohne Ertragsausfälle revidieren. Der Kanton Bern ist bereits jetzt mit 10 Mrd. Franken verschuldet. Die SP wehrt sich gegen die bürgerliche kurzfristige Politik, die die Bürgerlichen selbst und ihre Klientel bereichert und den Schuldenberg kaltschnäuzig der nächsten Generation überlässt.
Diese Gesetzesrevision ist aber auch deshalb unsozial, weil sie die niedrigen und mittleren Einkommen viel zu wenig entlastet. Brüsten sich die SVP und FDP damit, sie wollten auch die niedrigen Einkommen entlasten, ist dies immer vor dem Hintergrund der heutigen Belastung zu betrachten. Bruttoeinkommen zwischen 40 000 und 50 000 Franken sind im Kanton Bern zu 60 Prozent – ich wiederhole, 60 Prozent – über dem schweizerischen Durchschnitt belastet. Deshalb braucht es für diese Einkommenskategorien eine massive Reduktion, um überhaupt das schweizerische Mittel zu erreichen. Mit der vorliegenden Steuergesetzrevision geschieht dies nicht, und gerade darin offenbart sich ihr wahres Gesicht. SVP und FDP wollen ausgerechnet die höchsten Einkommen entlasten, genau diejenigen, deren Belastung bereits jetzt dem schweizerischen Mittel entspricht.
Auch in der obligatorischen Volksabstimmung, die gestern ins Gespräch kam, können Sie Ihre Absicht nicht verbergen. Sie wollen sich selbst und Ihre begüterte Klientel einmal mehr auf dem Buckel der Schwächeren begünstigen. Die Varianten, die Sie dem Volk vorzulegen gedenken, sind doch überhaupt keine Alternativen, hat es doch lediglich die Wahl zwischen einer verheerenden bürgerlichen Sparpolitik und einer verheerenden bürgerlichen Sparpolitik. Wer eine gerechte und solidarische Gesellschaft will, hat überhaupt keine Wahl.
Von bürgerlicher Seite werden wir nun wieder gebetsmühlenartig vorgetragen bekommen, falls die Reichen nicht noch weitere Steuergeschenke überreicht bekämen, würden sie nach Zug abwandern. Herr Portmann, was Sie und Ihre bürgerliche Mehrheit uns vorlegen, ist bereits eine Extremvariante, verlangen Sie doch, die ganze Steuerlast auf den Mittelstand abzuwälzen. Ihre Steuervarianten werden den Mittelstand um sagenhafte 100 Prozent über dem schweizerischen Durchschnitt belasten. Darauf werden wir in der Detailberatung zurückkommen. Für Sie wäre es wohl erst – oder vielleicht nicht einmal dann – extrem, wenn Einkommen ab 100 000 Franken ganz steuerfrei wären.
Die SP will mit dieser Steuerreform aber nicht nur die kleinen und mittleren Einkommen entlasten, sondern auch Steuerlücken schliessen. Steuerlücken nützen nämlich nur den Reichen – denen, die überhaupt etwas zu verbergen haben. Das vorliegende Steuergesetz ruft geradezu dazu auf, Einkommen und Vermögen an den Steuerbehörden vorbeizuschmuggeln. In vielen andern Kantonen gilt das, was hier absichtlich gefördert wird, als illegale Steuerhinterziehung. Die SVP und FDP wollen explizit an bernischen Sonderregelungen festhalten, obwohl diese eindeutig dem eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetz zuwiderlaufen.
Weil wir mit dieser Totalrevision keine Mindereinnahmen provozieren wollen, verstehen wir auch nicht, warum der Regierungsrat die kalte Progression bereits jetzt ausgleichen will, obwohl die Limite von 5 Prozent noch bei weitem nicht erreicht ist und auch in den nächsten paar Jahren nicht erreicht werden wird. Wissen Sie, was der Ausgleich der kalten Progression überhaupt ausmacht? 60 Mio. Franken, die dem Kanton Bern bitter fehlen werden! Dazu sagt die SP nein. Auch wir wollen die kalte Progression, die aufgelaufene Inflation ausgleichen, aber erst dann, wenn es soweit ist.
Sollen wir jetzt eine Totalrevision annehmen, wünschen wir eine zukunftsgerichtete Revision. Der Regierungsrat liess bereits vor Jahren abklären, wie im Kanton Bern eine ökologische Steuerreform umgesetzt werden könnte. Dieses Potential wollen wir jetzt nutzen und deshalb den Ressourcen- und Energieverbrauch belasten und dafür die Einkommen und Lohnnebenkosten entlasten. Die Entlastung der Arbeit ist ein wirtschaftspolitisches Signal für die Zukunft. Die SP will eine Revision, die dem Kanton Bern einen wirtschaftspolitischen Impuls verleiht, damit wir uns endlich aus der heutigen schlechten wirtschaftlichen Situation befreien können. Nur so lässt sich auch der Staatshaushalt nachhaltig verbessern. Eine starke Wirtschaft, eine gute Infrastruktur, qualitative Bildungsangebote und eine attraktive Umwelt und Kultur sind für den Standort Bern wichtiger als weitere Steuergeschenke an diejenigen, die sowieso nicht aufs Geld schauen müssen.

Rytz (GB). Auch für die Fraktion Grünes Bündnis und Autonomisten ist klar, dass das bernische Steuergesetz revidiert werden muss. Die zwingenden Gründe wurden ausführlich dargestellt. In der Vernehmlassung signalisierten wir, dass die Vorschläge des Regierungsrats, beispielsweise zur Entlastung der niedrigeren Einkommen und zur Gegenwartsbesteuerung, in die richtige Richtung gehen. In der Vernehmlassung sagten wir aber auch, dass am Gesetz noch erhebliche soziale Korrekturen nötig seien und wir konstruktiv an einer mehrheitsfähigen Verbesserung dieses Gesetzes mitarbeiten würden. Viel Konstruktives resultierte aus den endlosen Sitzungen der vorberatenden Kommission allerdings nicht. Der Wirtschaftsflügel der FDP schuf mit den SVP-Vertretern im Schlepptau und mit Hilfe der Verwaltung aus dem Steuergesetz ein Wirtschaftsförderungsgesetz. Oder noch präziser: kein Wirtschaftsförderungsgesetz, sondern ein Schonprogramm fürs eigene Portemonnaie. Wie dick es ist, konnten Sie alle ja gestern in der Beilage der «Berner Zeitung» lesen. Eigennutz statt Allgemeinnutz, hiess die Devise, und ohne Rücksicht auf Verluste verteilte man grosszügig rechts und rechts Steuergeschenke – einmal 30 Mio. für die sogenannten Kadereinkommen und einmal ein Zückerchen für die Hauseigentümer, damit auch die SVP weiterhin bei der Stange bleibe,

ist sie doch üblicherweise nicht in jenen ganz hohen Einkommensbereichen angesiedelt wie die Vertreter der FDP. Als Resultat dieser Übung liegt uns heute der Entwurf eines Steuergesetzes vor, das erstens die guten Einkommen – die Grundeigentümer, Aktionäre und Vermögenden – mit Samthandschuhen anfasst; zweitens die Steuerschlupflöcher dehnt statt stopft, drittens mit einer mageren Steuerkontrolle und einem ungenügenden Steuerstrafrecht zu unkorrekter Umsetzung verleitet und viertens zu Ertragsausfällen von 110 Mio. Franken jährlich führt, also einen gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kollaps zur Folge hat.

Für das Grüne Bündnis ist es unverantwortlich, das Steuergesetz in dieser Form zu verabschieden oder gar noch weiter zu verschlechtern, wie es die FDP androht. Die Referendumsdrohungen des Gemeindeverbandes, der Gewerkschaften und rotgrünen Parteien sind bereits eingegangen. Einige FDP- und SVP-Leute nehmen sie offenbar so ernst, dass sie jetzt sogar die demokratischen Rechte des Volkes autoritär ausser Kraft setzen wollen oder zumindest damit drohten für den Fall, dass wir ein konstruktives Referendum machen würden, das effektiv die Mehrheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler anspräche. Wir könnten uns viel Mühe und Ärger ersparen, wenn wir heute das Steuergesetz zurückweisen und die umstrittenen Punkte in der Kommission nochmals behandeln würden, statt uns hier tagelang Scheingefechte zu liefern.

Die umstrittenen Punkte sind aus der Sicht der Fraktion Grünes Bündnis und Autonomisten in unserem Rückweisungsantrag zusammengefasst. Erstens geht es um den Verzicht auf den Ausgleich der kalten Progression, in erster Linie eine Forderung der Gemeinden. Sie müssen durch diese Steuergesetzrevision zusätzlich zum Kanton Einbussen von rund 7 Prozent des Gesamtsteuerertrags in Kauf nehmen, unter anderem wegen des Ausgleichs der kalten Progression. Wie Ursula Wyss vorhin bereits sagte, ist dieser Ausgleich nur zwingend vorgeschrieben, wenn effektiv die Marke von 5 Prozent erreicht wird, was aber mit der heutigen Teuerungsprognose auch im Jahr 2001 nicht der Fall sein wird. Der Kanton und die Gemeinden können keine Steuergeschenke auf Vorrat ausrichten. Darum darf diese Tarifsenkung in Bezug auf die kalte Progression erst ins Auge gefasst werden, wenn die Teuerung effektiv die Marke von 5 Prozent seit dem letzten Ausgleich überschreitet. Vorauseilender Gehorsam, kombiniert mit Staatsabbau, nützt den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern nichts.

Zweitens muss die Ertragsneutralität bei den juristischen Personen behandelt werden. Auch diese Forderung wurde von den Gemeinden erhoben und wird stark unterstützt. Obwohl die juristischen Personen, also die Unternehmen im Kanton Bern, heute weniger als 7 Prozent des Gesamtsteuerertrags liefern, sollen sie weiter massiv entlastet werden. Das führt in vielen Gemeinden zu grossen Steuerausfällen. Die Stadt Biel beispielsweise verlöre 15 Prozent ihres Gesamtsteuerertrags wegen dieser indirekten und unwirksamen Art von Wirtschaftsförderung. Auch ohne Steuergeschenke an die juristischen Personen steht der Kanton Bern heute im interkantonalen Vergleich noch gut da. Auf die rein ideologisch begründete Entlastung können wir deshalb getrost verzichten.

Drittens muss nochmals die ganze Tarifgestaltung behandelt werden. Ein rarer positiver Punkt im Steuergesetz ist die Tarifkorrektur bei den niedrigen Einkommen. Bisher lagen sie landesweit an der Spitze bezüglich Steuerbelastung. Seltsamerweise gab es keinen Auszug dieser Kategorie aus ihrer Steuerhölle. Wie wir wissen, sind in Steuerfragen nur die Reichen mobil. Darum können sie die Politik international, global und ganz legal erpressen. Heute gilt nicht mehr das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Wegleitung für eine gerechte Steuerpolitik, sondern das Prinzip des Mobilitätspotentials. Das führt auch in unserem Kanton in diesem Entwurf zu einem äusserst flachen Tarif für natürliche Personen der oberen Einkommensklassen, der dank der vereinigten FDP/SVP-Fraktion für sogenannte Kadereinkommen noch zusätzlich abgeschliffen wurde. 30 Mio. Franken kostet uns dieser Spass – nicht der Rede wert. Wer bietet mehr? Wir sicher nicht. Wir wollen einen gerechten Tarif, der sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientiert und nicht an den Flugtickets auf die Bahamas. Uns ist klar, dass die Tarifänderung mit äusserst komplizierten Berechnungsgrundlagen verbunden ist. Darum ist uns auch so wichtig, dass sie in der Kommission nochmals seriös überprüft wird. Bei einer Neugestaltung des Tarifs ist auch zu berücksichtigen, dass sämtliche legalen Steuersparmöglichkeiten, wie beispielsweise Kapitalvorsorgeversicherungen und so weiter, erst ab einem höheren Einkommen überhaupt realistisch sind. Wir dürfen also nicht nur auf das Bruttoeinkommen abstellen, sondern müssen ebenso die strukturellen Vorteile der hohen Einkommen bezüglich legaler Steuertricks einbeziehen.

Viertens ist die Entlastung der Familien zu überprüfen. Neuere Armutsstudien belegen immer wieder, dass das grösste Armutsrisiko heute nicht mehr bei älteren Leuten und Alleinstehenden liegt, sondern bei jungen Familien und Alleinerziehenden. Herrn Professor Lochers Bericht zur Familienbesteuerung zeigte auf, wo Familien aus Gründen der Steuergerechtigkeit entlastet werden müssen. Im neuen Steuergesetz des Kantons Bern wurden die neusten Erkenntnisse wenig umgesetzt; darum müssen wir auch hier nochmals über die Bücher.

Der fünfte Punkt betrifft die Auswirkung der Revision auf den Gesamtsteuerertrag. Ertragsneutralität ist für die Fraktion Grünes Bündnis und Autonomisten die pièce de résistance der Vorlage. Das Grüne Bündnis kann nicht tolerieren, dass die Politik der leeren Kassen und die substanzvernichtenden Sparprogramme weitergeführt werden. Wir können auch nicht verstehen, dass der Finanzdirektor eines Kantons mit einer der höchsten schweizerischen Schuldenquoten sein Einverständnis dazu gibt, dass man weiterhin zusätzliche 60 bis 90 oder eben sogar 110 Mio. Franken Steuerausfälle jährlich prognostiziert und vorsieht. Der gleiche Finanzdirektor übrigens, der auf eine Interpellation von Daniel Lack antwortete: «Führen Steuersenkungen zu höheren Defiziten im Staatshaushalt, verändern die Wirtschaftssubjekte ihr Verhalten nicht,» – sie kommen also nicht in den Kanton Bern – «weil sie in Zukunft wieder mit einer höheren Steuerbelastung rechnen müssen.» Sowohl beim Kanton wie bei den Gemeinden führt das neue Steuergesetz zu einem Anstieg der Defizite. Dann werden wir, wie die FDP es wünscht, dort angelangt sein, ... *(Die Präsidentin macht die Rednerin auf das Ende der Redezeit aufmerksam.)* wo sie nicht nur den Finanz- und Lastenausgleich torpedieren, sondern auch die Sparpolitik in alle Ewigkeit bis zum Staatsabbau weiterführen kann. Das können wir nicht wollen, darum ist dieses Steuergesetz zurückzuweisen.

Albrecht (GFL). Aus Frau Hofers Votum war herauszuhören, dass die GFL von dieser Vorlage sehr enttäuscht ist. Das Steuerharmonisierungsgesetz wurde nur halbherzig umgesetzt. Dort, wo es der politischen Mehrheit diente, ging man selbstverständlich auf die eidgenössischen Vorgaben ein, setzte sich aber locker darüber hinweg, wo es nicht passte. Ausserdem musste das Steuerharmonisierungsgesetz der politischen Mehrheit als günstiges Argument dienen, wenn es darum ging, grüne und rote Anliegen abzuschmettern. Wir geben zu, dass das StHG leider zu andern eidgenössischen, kantonalen und sogar europäischen Erlassen teilweise im Widerspruch steht, namentlich zum Gleichstellungsartikel der Bundesverfassung, zum neuen Eherecht im ZGB, zum Raumplanungsgesetz und im Bereich Strafrecht auch zur EMRK. Die GFL zeigte im Vorfeld der Revision mit einigen parlamentarischen Vorstössen, in ihrer Antwort zur Vernehmlassung und in der Kommissionsarbeit auf, wie sie sich ein zukunftsweisendes Steuergesetz für unseren Kanton vorgestellt hätte. Unsere Prioritäten wären immer noch die öko-

logische Steuerreform – mit der Muek-Studie hätten wir ziemlich gute Grundlagen, die nicht alle Kantone haben – und die konsequente Gleichstellung der Geschlechter mit Hilfe einer zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung. Sie schiene uns ideal, ist aber leider gegenwärtig noch steuerharmonisierungswidrig. Dann wünschten wir uns eine Unternehmensbesteuerung, die nachhaltige Produktionsformen, familienfreundliche Arbeitszeitmodelle, betriebsinterne Kinderbetreuungsangebote und arbeitsplatzerhaltende Massnahmen belohnen würde. Zudem möchten wir Abzugsmöglichkeiten für Aus- und Weiterbildungskosten im Hinblick auf den beruflichen Wiedereinstieg und so weiter. Einige unserer Anträge werden wir in der Detailberatung nochmals zur Diskussion stellen.
Die einzige Neuerung, die wir in dieser Steuergesetzrevision sehr begrüssen, ist der Wechsel zur einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung. Sie berücksichtigt viel besser als die heutige Lösung die aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen. Deshalb schlagen wir Ihnen vor, jetzt nur zu diesem Gegenstand eine Teilrevision durchzuführen und beim Bund ein Gesuch um Fristverlängerung zur Umsetzung des StHG einzureichen. Unser Kanton ist nämlich noch längst nicht der letzte in Sachen Steuergesetzrevision. Im Kanton Wallis besteht noch nicht einmal ein Gesetzesentwurf – bei uns entspräche das der grünen Vorlage – auch der Kanton Waadt steht noch nirgends, und andere Kantone sind noch viel mehr im Verzug als der unsere. Stellen wir die Totalrevision jetzt zurück, können wir sie in aller Ruhe nochmals angehen und eine durchdachte, breit abgestützte und ausgereifte Vorlage ausarbeiten. Dabei können wir die Auswirkungen auf die Gemeinden, die beim rasanten Tempo dieser Revision beinahe untergingen, nochmals prüfen und aufeinander abstimmen. Wir können auch den Bericht der Expertenkommission Locher im Bereich der Besteuerung der natürlichen Personen mit einbeziehen und diesbezügliche Diskussionen auf Bundesebene mitverfolgen. Für ein solch wichtiges Gesetz sollten wir uns unbedingt die nötige Zeit nehmen. Darum bitte ich Sie, unseren Antrag auf Teilrückweisung anzunehmen.

Präsidentin. Die Fraktionssprecher kommen zu Wort.

Oppliger (SVP). Auf Grund der rhetorischen Feuerwerke von Frau Rytz und Frau Wyss erlaube ich mir zwei Vorbemerkungen. Ich hoffe, dass in den Debatten nicht mit Feindbildern, nämlich einerseits mit den guten Minderbemittelten und anderseits den bösen Bessergestellten, operiert wird. Wir haben absolut Verständnis dafür, dass sich die SP oder die Linke primär für die Ersteren einsetzt. Das ist legitim und ihr gutes Recht, aber wir erwarten Akzeptanz dafür, dass auch die andere Seite legitime Bedürfnisse und Interessen hat. Zweitens bitte ich darum, sich an die Realität zu halten; daran, dass eins und eins immer noch zwei gibt. Wenn am Rednerpult verkündet wird, für die Bessergestellten habe man alles, für die Minderbemittelten aber nichts getan, darf ich immerhin erwähnen, dass der Tarif 82 Prozent Entlastung bei den niedrigsten Einkommen und 8 Prozent bei den höchsten bringt. Also darf doch nicht gerade das Umgekehrte behauptet werden. Die SVP ist für Eintreten und gleichzeitig für die Ablehnung der Rückweisungsanträge.
Die Revision eines Steuergesetzes bietet Gelegenheit, Schwachstellen auszumerzen, die im Lauf der Zeit bei jedem Gesetz auftreten; sowie das Gesetz zu modernisieren, den gängigen Wertvorstellungen anzupassen. Sie bietet Gelegenheit, Signale auszusenden, in welche Richtung sich ein Kanton weiterzuentwickeln gedenkt, und im Rahmen der Möglichkeiten Zeichen und Impulse auszulösen. Für uns ist die Steuergesetzrevision klar kein Sanierungsvehikel. Wir wollen keine neuen Steuern erfinden, keine Steuererhöhung auslösen; unserer Ansicht nach soll daraus keine Mehrbelastung für die Steuerzahler resultieren. Das gilt unter anderem beim Grundeigentum, denn wir teilen die Meinung nicht, dass der Liegenschaftsbesitzer heute der grosse Profiteur unserer Gesellschaft sei und deshalb noch höher besteuert werden sollte. Diese Beurteilung stammt aus der Vergangenheit, als beim Besitz von Liegenschaften jährlich eine Wertsteigerung von 10 Prozent und mehr drin lagen. Seit 1989 ist das Gegenteil der Fall. Zudem ist der Wohneigentumsförderungsgedanke für unsere Partei immer noch erstrebenswert und gesellschaftspolitisch bedeutend. In diesem Sinn sollten die steuerlichen Impulse, insofern sie heute überhaupt noch bestehen, belassen werden. Wir würden es auch als sehr problematisch erachten, jetzt im Vorsorgebereich zurückzukrebsen durch den Abbau der seinerzeit aus guten Gründen geschaffenen Privilegien oder Anreize. Das würde jenen Auftrieb verschaffen, die heute bereits aus Misstrauen gegenüber dem Staat lieber konsumieren als vorsorgen. Im Endeffekt dürften die Kosten aus diesem Verhalten den Staat nämlich wesentlich höher zu stehen kommen als die Steuerausfälle.
Ins gleiche Kapitel gehört die Vermögensbesteuerung. Nach unserer Überzeugung ist es nicht korrekt, wenn erarbeitetes und somit auch versteuertes Vermögen durch fiskalische Belastungen sukzessive wieder aufgefressen wird. Wir sehen ein, dass die weit überdurchschnittliche Belastung der niedrigeren Einkommen korrigiert werden muss. Das wird weitgehend erreicht. Gleichzeitig müssen wir aber auch einsehen, dass bei den mittleren und höheren Einkommen nur marginale Verbesserungen möglich sind. Damit bleibt ein zentrales Problem dieses Kantons ungelöst. Nach sehr eingehenden, ernsthaften Diskussionen sahen wir ein, dass es gefährlich wäre, dieses Problem mit einer Hauruckübung zu beseitigen. Ein solches Vorgehen erbrächte mit Sicherheit während vier bis sechs Jahren massive Steuerausfälle, verbunden mit einer massiven Mehrverschuldung, die auf Hunderte von Millionen Franken anstiege. Anderseits bestünde das Risiko, ob der erhoffte Effekt innert nützlicher Frist griffe und im notwendigen Umfang einträte – um so mehr, als wir wissen, dass die andern Kantone auch nicht schlafen. Genau während dieser Übergangsphase wäre unser Kanton wegen der Ungewissheit vermutlich alles andere als attraktiv, und somit bisse sich der Hund wieder in den Schwanz.
Im Bereich der juristischen Personen darf die gute Ausgangslage für den Kanton Bern nicht dazu führen, nichts zu unternehmen. Wenn wir uns hier nicht bewegen, wird unser Vorsprung allein durch die anstehenden Steuergesetzrevisionen in den andern Kantonen weitgehend wettgemacht. Es ist zur Kenntnis zu nehmen, dass wir bezüglich der Standortfrage heute einem nationalen und zunehmend auch internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, ob es uns passt oder nicht. Somit stellt sich uns nicht die Frage, ob wir das wünschen oder nicht, sondern, ob wir Standortmarktanteile verlieren wollen oder nicht. Ich frage Frau Wyss und Frau Rytz an, ob sie mit gutem Gewissen für das Zweite einstehen können.
Da unsere Mittel bekanntlich sehr limitiert sind, ist es wichtig, im Steuergesetz innovative Instrumente einzubauen, die von den Unternehmern als Standortvorteile erkannt und anerkannt werden. Das Steuerharmonisierungsgesetz belässt diesbezüglich einen gewissen Spielraum, den wir nutzen müssen. Erfreulicherweise wird das im neuen Steuergesetz mit verschiedenen Artikeln angestrebt, und wir stehen voll und ganz dahinter.
Diese Grundeinstellung vertraten die Mitglieder der SVP in der Kommission. Ich betone, dass wir dabei nicht taktierten. Wir stellten nicht 150 Anträge in der Meinung, vielleicht würden wir schliesslich zwanzig bis dreissig durchbringen. Auch setzten wir bei unseren Begehren die Messlatte nicht auf 150 Prozent an mit dem Hintergedanken, es bliebe immer noch Handlungsspielraum nach unten. Unsere Anträge und Zustimmungen wurden immer moderat, wohlüberlegt, verantwortungsbewusst und ausgewogen abgefasst. Darum stehen die Kommissionsmitglieder und mit uns auch die ganze Fraktion im Grundsatz hinter dieser Vorlage. Das Ergebnis löst sicher keine Begeisterungs-

stürme aus, Frau Hofer; es ist nicht revolutionär, das wissen wir auch. Bei dieser Komplexität ist das aber auch gar nicht möglich. Für uns ist es ein Kompromiss, bei dem man verschiedene Interessenlagen unter einen Hut zu bringen versuchte. Kurz gesagt, ist es eine Lösung, die zu einem vertretbaren Preis allen etwas bringt. *(Die Präsidentin macht den Redner auf das Ende der Redezeit aufmerksam.)* Diese Lösung baut auf der eigenen Kraft, der eigenen Stärke des Kantons und erhofft nicht Hilfe von einer Steuerharmonisierung.

Dätwyler (EVP). «Die Steuerbelastung des Kantons Bern muss stark gesenkt werden, wenn wir den Wohnkanton Bern attraktiv und den Wirtschaftsraum zukunftsfähig machen wollen. Wesentlich wirkungsvoller und in der Sache zwingend wäre eine noch stärkere Senkung des Steuertarifs als der Antrag der Kommissionsmehrheit. Haben Sie den Mut dazu!» So wurden wir Grossräte letzte Woche vom Verein «Machbär» in einem Brief aufgefordert. Wäre es doch so einfach! 1982 betrug die Schuldenquote des Kantons Bern mit 60,3 Prozent weniger als die Hälfte des Durchschnitts der Kantone. Seit 1990 liegen wir über dem Durchschnitt, heute gut 20 Prozent. Liegen wir mit den Schulden über dem schweizerischen Durchschnitt, ist es nichts als logisch, auch bei der Steuerbelastung darüber zu liegen. Mit seinen grossen finanziellen Altlasten wird der Kanton Bern im Steuerwettbewerb unter den Kantonen immer den Kürzeren ziehen. Je länger je mehr bin ich der Ansicht, dass ein derartiger Steuerwettbewerb, wie er heute unter den Kantonen besteht, längerfristig sehr problematisch ist. Wettbewerb kann durchaus zu besseren Leistungen anspornen; das ist gut. In einem Wettbewerb gibt es aber immer auch Verlierer, solche, die nicht mithalten können und ausfallen. Wettbewerb braucht Leitplanken, damit er nicht ausufert. Die EVP-Fraktion unterstützt weiterhin den Regierungsrat in seinen Bemühungen, den Finanzhaushalt des Kantons Bern zu sanieren. Dazu gehört auch, dass der Steuertarif vor allem für Kadereinkommen nicht so stark reduziert wird, wie die Kommission vorschlägt. Eine starke Senkung der Steuerbelastung im Kanton wäre zwar sehr wünschenswert, ist aber einfach nicht machbar. Bis durch eine solche Politik neue Steuerzahler angezogen werden, vergehen Jahre, und in der Zwischenzeit entstehen dem Staat neue Defizite und Schulden. Dazu ein Zitat von Herrn Regierungsrat Lauri: «Ich persönlich bin überzeugt, dass weitere Entlastungen als der Regierungsrat vorschlägt, wirtschaftspolitisch nichts oder wenig bringen würden, weil es künftige Steuererhöhungen erfordern würde.» Dieser Ansicht sind wir auch.
Die Steuergesetzrevision 2001 ist ein äusserst komplexes und vernetztes Vorhaben. Übergeordnetes Recht musste berücksichtigt werden – das Steuerharmonisierungsgesetz wurde erwähnt –, das Stabilisierungsprogramm des Bundes hat darauf Einfluss, die Anliegen von 400 völlig unterschiedlich strukturierten Gemeinden sind zu berücksichtigen, und es besteht auch ein Zusammenhang mit dem Projekt Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Hinzu kommen die vielen Forderungen verschiedener Anspruchsgruppen, wie gut verdienender Leute, Personen mit niedrigen Einkommen, Unternehmen, Rentner, Familien und so weiter. Selbstverständlich klaffen diese Wünsche und Ansprüche teilweise weit auseinander. Ausserdem sind sich die Steuerexperten bezüglich verschiedener Themen überhaupt nicht einig, beispielsweise in der Frage, was das Steuerharmonisierungsgesetz überhaupt zulässt und was nicht. Meiner Ansicht nach stösst bei einer solch komplexen Vorlage ein Milizparlament an seine Grenzen. Ich persönlich muss zugeben, dass ich nicht alle komplizierten Sachverhalte verstanden habe und mir die Konsequenzen einzelner Artikel nicht immer klar sind. In diesem Zusammenhang mache ich den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Steuerverwaltung ein grosses Kompliment. Sie versuchten, auch äusserst komplizierte Sachverhalte mit guten Darstellungen und Beispielen zu erklären. Sie waren auch immer bereit, die Auswirkungen neuer Anträge von Kommissionsmitgliedern aufzuzeigen. Herzlichen Dank!
Fast 200 Anträge wurden für diese Debatte im Grossen Rat eingereicht. Ich frage mich, weshalb die Kommission so viele Sitzungen abhalten musste, wenn im Rat teilweise die genau gleichen Diskussionen nochmals stattfinden. Ich habe zwar Verständnis dafür, dass Anträge, die in der Kommission nur knapp unterlagen, nochmals eingereicht werden. Das ist hier aber längst nicht immer der Fall. Grundsätzlich stelle ich bei den verschiedenen Anträgen, etwas vereinfacht dargestellt, folgende zwei Pole fest: Erstens möchte die FDP, teils auch die SVP, für gut Verdienende nach Möglichkeit eine noch grössere Entlastung herausholen. Zweitens möchte die SP die finanziell schwachen Leute mehr entlasten und die Reichen stärker belasten. Dazwischen, gewissermassen als Kompromiss, steht der Regierungsrat mit seinen Vorschlägen. Er hat auch immer wieder die schlechte Finanzlage des Kantons vor Augen. Wie mir scheint, haben dies einige Parteien vergessen.
Ich fasse zusammen: Die EVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf das Gesetz, das wir als nicht schlecht erachten. Wir lehnen die verschiedenen Rückweisungsanträge ab. Grundsätzlich sind auch wir für eine ökologische Steuerreform, sind aber der Ansicht, dies habe primär auf Bundesebene zu geschehen. Wir finden es nötig, die kalte Progression auszugleichen. Alles andere verstünde der Steuerzahler nicht. Darum erachten wir die entsprechenden Auflagen bei den Rückweisungsanträgen nicht unbedingt als sinnvoll. Wir versuchten, uns aufs Wesentliche zu beschränken und reichten deshalb nur wenige Anträge ein. Wir unterstützen die Tarifgestaltung des Regierungsrats. Wie ich bereits erwähnte, sind wir der Ansicht, dass die hohen Einkommen wegen der finanziellen Altlasten des Kantons nicht so weitgehend entlastet werden können, wie die Kommission vorschlägt. Einen weiteren Antrag auf gestaffelte Einführung des Gesetzes reichten wir im Interesse der Gemeinden ein. Wir werden nur zu einigen wenigen der zahlreichen Anträge zum Steuergesetz reden.

Lack (FDP). Vorhin bekamen wir vorgeführt, wie man sich mit Folterwerkzeugen aus der Rumpelkiste des Klassenkampfes hinter dieses Gesetz macht und dabei schlicht falsche Behauptungen aufstellt.
Zur Ausgangslage: Einerseits sind wir von Seiten des Bundes durch das Steuerharmonisierungsgesetz verpflichtet, unser bernisches Steuergesetz anzupassen, anderseits wollen wir aber auch ein zukunftsweisendes Steuergesetz schaffen, das unserem Kanton, unserer Wirtschaft, aber auch unseren Arbeitsplätzen helfen und den Kanton Bern nach aussen aufwerten soll. Meiner Auffassung nach zielt der Vorschlag des Regierungsrats, den die Kommission in gewissen kleinen Teilen überarbeitete, voll in die richtige Richtung. Der vorliegende Entwurf ist kein sozialpolitischer Skandal, wie vorher behauptet wurde. Er entlastet auch nicht vorweg massiv die höchsten Einkommen. Das ist schlicht falsch.
Die Ausgangslage im Kanton Bern präsentiert sich so, dass heute 3,5 Prozent der Steuerpflichtigen – darunter auch Ehepaare – fast einen Viertel der Steuererträge liefern. Dem gegenüber stehen 16 Prozent der Steuerpflichtigen mit steuerbarem Einkommen 0. Bei der neuen Entlastung geht es einerseits um den Ausgleich der kalten Progression und anderseits um eine Tarifanpassung. Dazu möchte ich Ihnen die Auswirkungen des Kommissionsantrags, den Walter Balmer und ich stellten, aufzeigen, so dass dies hier einmal richtig verstanden wird. Ein Bruttoeinkommen von 40 000 Franken wird zu 82 Prozent entlastet, ein Bruttoeinkommen von fast 50 000 Franken zu fast 50 Prozent, ein Bruttoeinkommen von 60 000 Franken zu fast 30 Prozent. Nach oben nimmt die Entlastung stetig ab; ein Brutto-

einkommen von 100 000 Franken wird noch zu 13 Prozent entlastet und ein Bruttoeinkommen von 200 000 Franken noch zu 10 Prozent. Soll doch nun jemand behaupten, es sei ein unsozialer Tarif, ein sozialpolitischer Skandal, wenn wir mit Schwergewicht auf den unteren und mittleren Einkommen Entlastungen beschliessen, aber auch die hohen Einkommen noch geringfügig entlasten, damit uns diese Leute nicht gerade allesamt abwandern.
Wir sind von Gesetzes wegen verpflichtet, die kalte Progression auszugleichen. So steht es im bisherigen Steuergesetz. Bis Ende 1997 lief die Teuerung bis auf knapp 4 Prozent auf, und wird sie bis Ende 2000 die Marke von 5 Prozent erreichen. Wer die kalte Progression nicht ausgleichen will, enthält den Bürgerinnen und Bürgern etwas vor.
Noch eine Bemerkung zum Vorbringen des Gemeindeverbands: Die FDP ist nicht ganz sicher, ob das Schreiben des Gemeindeverbands tatsächlich der Meinung der grossen Mehrheit der bernischen Gemeinden entspricht. Wir erhielten sehr viele sehr positive Reaktionen von Gemeindevertreterinnen und -vertretern auf dieses Gesetz, weil – wie wir und sie wissen – die Ausrichtung des neuen bernischen Steuergesetzes auf die bernische Wirtschaft schliesslich auch den bernischen Gemeinden zugute kommt. Daraus schliessen wir, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Es ergibt wenig Sinn, die Steuergesetzrevision in einzelnen Schritten, in Teilrevisionen durchzuführen, weil dies erstens grosse administrative Umtriebe mit sich bringt und zweitens zu einer grossen Rechtsunsicherheit bei den Bürgern führt, die nicht wissen, welche Revision jetzt eigentlich gelten soll.
Zum allfälligen Eventualvorschlag, der vorher als undemokratisches Mittel kritisiert wurde: Die FDP brachte gestern gemeinsam mit der SVP tatsächlich die Frage auf, ob allenfalls eine obligatorische Volksabstimmung mit einem Eventualvorschlag durchzuführen sei, um eine ganze Flut von Volksvorschlägen zu verhindern. Wie im «Tagblatt des Grossen Rates» von 1992, Seite 704 und 705, nachzulesen ist, stellte ich damals interessanterweise als Vertreter der FDP den Antrag, den Eventualvorschlag aus der Verfassung zu streichen, weil ich ihn als Mittel politisch-materialistischer Taktiererei befand. Die SP bekämpfte meinen Antrag und befand, der Enventualvorschlag sei beizubehalten. Jetzt, da man davon Gebrauch zu machen gedenkt, ist es auch wieder nicht recht.
Ich bitte Sie, alle Rückweisungsanträge abzulehnen. Für die Zukunft unseres Kantons, unserer Arbeitsplätze und unserer Wirtschaft ist wichtig, dass das Steuergesetz jetzt behandelt wird. Wir wollen ein positives Signal nach aussen setzen. Ich bitte Sie, auf das Gesetz einzutreten und die Rückweisungsanträge abzulehnen.

Brönnimann (SD, Oberbalm). Wie ich verstand, sagte der Finanzdirektor sehr zutreffend, wenn es uns jetzt nicht gelinge, die richtigen Signale zu setzen und den Kurs zu ändern, werde die Situation für unseren Kanton dramatisch. Dieser Meinung bin ich auch. Bereits jetzt haben wir 10 Mrd. Franken Schulden. Ich glaube, wir alle wollen, dass dieser Kanton überlebt und es uns gelingt, ihn aus der finanziellen Krise zu manövrieren. Es fragt sich nur, wie. Für das Überleben eines Staates sind der ethische und der ökonomische Aspekt von grosser Wichtigkeit. Für den ethischen Aspekt steht die Verfassung – sie ist nicht schlecht –, und für den ökonomischen Aspekt haben wir jetzt das Steuergesetz 2001. Die beste Verfassung nützt uns nichts, wenn wir ökonomisch bergab gehen, wenn der Staat verlumpt, wir kein Geld mehr haben und nur das Nötigste bezahlen. Bereits jetzt müssen wir Abstriche machen in den Spitälern und Altersheimen. Das tut weh. Setzen wir jetzt die falschen Signale, wird die Situation dramatisch.
Ein fundamentales Prinzip der Existenz ist sein, tun, haben. Ich führe ein Beispiel aus Schleitheim an, das vor einigen Tagen im Fernsehen zu sehen war. Dort wollen die Schüler jedes Jahr ein Fest veranstalten. Sie müssen es selbst finanzieren und das Geld mit Arbeit verdienen. Tun sie es nicht, können sie nicht ans Fest, und das tut weh. Der Gemeinderat offerierte den Jungen, sie könnten auf dem Land der Bauern des Orts der Mäuseplage zu Leibe rücken. Er bezahle für jede gefangene Maus 1 Franken 20 Rappen. Die meisten Jungen packten die Gelegenheit beim Schopf und rückten aus. Sie merkten, dass bei dieser Arbeit die Hände schmutzig werden, dass der Regen unangenehm und es eklig ist, die toten Mäuse aus den Erdlöchern zu ziehen. Trotzdem blieben sie begeistert bei der Stange, und der Mauserkönig erhielt für seine Beute von über 200 Mäusen 260 Franken für das Fest. Er war stolz über seinen Erfolg und freute sich aufs Fest. Nun gab es aber auch andere Jungen, die sich gedrückt und lieber vor den Fernseher gesetzt hatten. Sie hatten sich vor dem Regen gescheut und sich damit herausgeredet, sie hätten keine Gummistiefel, und eigentlich sei das sowieso nicht ihr Fall. Nun, Frau Kiener und Frau Wyss, wäre es jetzt sozial, wenn der Mauserkönig mit seinen übrigen Mauserkollegen die Hälfte ihres Ertrags den Jungen abliefern müssten, die es sich vor dem Fernseher bequem gemacht hatten? Genau das verlangen Sie; genau das soll durch ihre Abänderungsanträge geschehen. Wer krampft und schuftet, schaut und am Karren zieht, soll denen abliefern, die zu faul zum Arbeiten sind. Natürlich gibt es Sozialfälle, und ich bin dafür, denen zu helfen. Aber eine Menge Leute in diesem Land, diesem Kanton sind schlicht zu faul zum Arbeiten. Es ist asozial zu verlangen, die Reichen sollten mit jenen teilen, so dass sie auch in Zukunft die Beine auf dem Pult hochlagern und faulenzen können. Das tun wir nicht.
Welche richtigen Signale haben wir zu setzen? Wir müssen den Bürger und unsere Unternehmen zu Spitzenleistungen motivieren. Zu Spitzenleistungen, dann wird gearbeitet, produziert. Sein – tun – haben, dann kommt das Geld, dann haben wir genügend Kohle, um mit den tatsächlich Bedürftigen zu teilen. Genau das wollen wir erreichen. Ich kann mit Genugtuung feststellen, dass die beiden bürgerlichen Parteien – unsere Fraktion hat ja nichts zu sagen, sie haben ohnehin die Mehrheit – mit dem vorliegenden Schunken die richtigen Signale setzen. Ich glaube, das ist wichtig. Unserer Fraktion geht er eigentlich noch zu wenig weit; aber was können wir tun. – Wir meinen, der Steuersatz von 2,3 Prozent sei noch viel zu hoch. Den müssen wir senken. Tun wir es, wird der Kanton Bern mittelfristig, sicher aber längerfristig ein reicher Kanton sein. Nur so werden wir es fertigbringen.
Die FPS/SD-Fraktion ist sehr erbost, dass man bei den AHV-Rentnern Geld einholt. Das ist nicht sehr mutig; die können sich ja nicht mehr wehren. Aber dagegen werden wir uns wehren. Das ist keine gute Sache. Dazu haben wir bereits Anträge eingereicht. Das finden wir schlecht in diesem Gesetz. Die AHV-Rentner, die unseren Wohlstand erschufen, in einem Moment zu strafen, da sie sich nicht mehr wehren können, ist nicht sehr mutig. Darum ist die FPS/SD-Fraktion nur mit Ach und Krach für Eintreten auf das Gesetz.
Noch etwas zum Zeitungsartikel «Interessenausgleich ist das Geschäft der Politik», den ich gestern las. Das mag so sein. Aber ich war Kommissionsmitglied, und ich muss entgegnen, dass die Kommission seriös arbeitete. Jedes Kommissionsmitglied arbeitete auf das Ziel hin, dass es dem Kanton besser gehe. Ich merkte nie, dass Eigeninteressen im Vordergrund gestanden hätten. Ich fand den Artikel nicht gerade sehr fair von jenem Journalisten, trifft er doch in diesem Fall nicht zu.
Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und jeden Antrag, der die Tüchtigen belohnt, zu unterstützen, und jeden abzulehnen, der die Tüchtigen bestraft.

Kaufmann (SP). Plädiert die SP für eine Rückweisung mit Auflagen, tut sie dies weder aus rein taktischen Überlegungen noch aus der Absicht, die ohnehin viel zu vielen Anträge zum vorliegenden Gesetz um einen zu vermehren. Ganz im Gegenteil

glauben wir, dass der Rückweisungsantrag deutlich macht, dass es um ganz wesentliche Fragen geht, und dass er auch die Chance bietet, diese Steuergesetzübung in einen Konsens zu leiten und nicht in eine polarisierte Situation, wie sie jetzt im Rat herrscht.
Bei unseren Motiven für den Rückweisungsantrag geht es einerseits um das ganz einfache Bedürfnis, nach vielen vergeblichen Anläufen in der Kommission ein letztes Mal zu versuchen, aus diesem Gesetzesentwurf etwas zu schaffen, zu dem alle stehen können. Anderseits ist mit dem Antrag auch eine grosse Sorge der SP verbunden. Nämlich die Sorge, dass die politische Mehrheit das Risiko in Kauf nimmt, über das Steuergesetz die Polarisierung in Wirtschaft und Sozialleben im Kanton Bern zu verschärfen. Ein Steuergesetz mag eine trockene Materie sein, wird aber trotzdem über Jahre die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen stark mitbeeinflussen. Im Steuergesetz wird definiert, wie viel dem Staat zusteht, dem Staat, der nur dank Einnahmen seine Ausgleichsfunktion wahrnehmen kann. Die Kunst, ein Steuergesetz zu schaffen, besteht darin, einerseits die Bürgerinnen und Bürger, die alle nicht gerne Steuern bezahlen, gerecht zu behandeln und anderseits dem Staat als Umverteiler und Dienstleister die notwendigen Mittel zukommen zu lassen. Nicht zuletzt sind in diesem Spiel auch die Gemeinden betroffen, die je nach Regelung massive Steuereinbussen zu gewärtigen haben. Irgendwo ist also ein Gleichgewicht zu finden zwischen den teils widersprüchlichen Zielen. Da die SP zum Schluss kam, der Kommissionsentwurf habe das Gleichgewichtsprinzip in verschiedener Hinsicht massiv verletzt, beantragt sie Rückweisung. Unsere vier Hauptargumente liegen in der Finanzpolitik, der Gesellschafts- und Sozialpolitik, der Wirtschaftspolitik und der Staatspolitik.
Angesichts der Finanzkrise und vor allem der bereits getroffenen einschneidenden Sparmassnahmen ist es finanzpolitisch unverständlich, über das Steuergesetz das Steuersubstrat nochmals um einen bis zwei Zehntel zu reduzieren. Es ist sogar zynisch, wenn diejenigen, die in diesem Saal immer am lautesten schreien für die Gesundung der Kantonsfinanzen, argumentieren, über die Steuersenkungen im Steuergesetz werde noch mehr Spardruck erzeugt. Diese Politik führt nur zu einem zusätzlichen Staatsabbau und funktioniert eher nach dem Prinzip «Macht aus dem Staat Gurkensalat!» als nach dem Prinzip verantwortlichen politischen Handelns. Wir können uns weiteren Substanzverlust gar nicht leisten. Deshalb ist unsere Forderung nach der ertragsneutralen Ausgestaltung des Gesetzes nichts anderes als staatspolitische Vernunft. Dies um so mehr, als mit den vorgeschlagenen Massnahmen teilweise auch unsere Gemeinden stark in den Strudel hineingezogen werden; darunter Gemeinden, die der gleiche Kanton massiv zur Sanierung ihrer Finanzen verpflichtete.
Wird die vorgeschlagene Fassung des Steuergesetzes angenommen, spitzen wir die soziale Situation im Kanton doppelt zu. Einerseits schaffen wir durch die Steuererleichterungen bei hohen Einkommen eine Ungerechtigkeit gegenüber dem Mittelstand. Daniel Lacks Zahlenvergleich ist natürlich richtig; aber richtig ist auch, dass wir mit dem gewählten System den berühmten Katzenbuckel einfach etwas in den Mittelstand hinauf verschieben. Deshalb ist es unverständlich, dass ausgerechnet jene Partei, die sich den Mittelstand auf die Fahne schreibt, mithilft, bei den Bestverdienenden Steuergeschenklein zu verteilen. Anderseits ist durch die Reduktion des Steuersubstrats ein weiterer Abbau der staatlichen Leistungen vorprogrammiert. Er wird das Gesundheitswesen, das Bildungswesen, die Fürsorge und die Landwirtschaftspolitik treffen, also genau die Sektoren, die für ein gutes Funktionieren unserer Gesellschaft und dieses Staates sehr wichtig sind.
Die wirtschaftspolitische Argumentation von bürgerlicher Seite lautet, auf den hohen Einkommen seien die Steuern zu senken, dann werde die Wirtschaft wieder funktionieren. Firmen würden in den Kanton Bern zuziehen, und die armen Kaderleute müssten nicht in den Kanton Freiburg oder noch weiter weg ziehen. Diese Argumentation mag gut sein für ein neues Geschichtlein in Grimms Märchenbuch, Abteilung ideologische Mottenkiste. Sie entbehrt aber jeder volkswirtschaftlichen Grundlage. Weder ist erwiesen, dass allein wegen der bernischen Steuern Firmen oder Einzelpersonen aus dem Kanton wegzogen, noch dass sie deswegen davon abgehalten würden, in Bern zu investieren. Im Gegenteil zeigten die Reaganomics und Frau Thatchers Steuerpolitik, dass diese Art Steuerpolitik sogar ein Irrtum ist. Warum? Die Wirtschaft besteht eben nicht nur aus Kaderleuten, für die es ein Problem ist, wenn sie sich wegen der Steuern nebst dem Einfamilienhaus im Grünen nicht auch noch einen standesgemässen BMW oder ein Portefeuille bei einer Grossbank leisten können. Sondern sie besteht aus vielen arbeitenden Bürgerinnen und Bürgern, die Löhne verdienen, Mieten zahlen und als Konsumentinnen und Konsumenten einen Teil ihres Ersparten wieder in die Volkswirtschaft fliessen lassen. Sie sind der Motor der Wirtschaft und sind – wenn schon – bei der Ausgestaltung des Steuertarifs genau gleich zu berücksichtigen. Es gibt also kein einziges volkswirtschaftliches Argument dafür, einseitig Steuergeschenke zu verteilen.
Die Wirtschaft besteht aber auch aus vielen kleinen und mittleren innovativen Unternehmen, die in die Zukunft schauen. Diese wichtigen Zukunftsträger wollen wir unterstützen, indem wir die Arbeit weniger hoch, dafür aber die Ressourcen höher besteuern. Es ist deshalb unverständlich, warum man nicht endlich in Richtung eines Einbaus von Elementen einer ökologischen Steuerreform in das bernische Steuergesetz geht. Dank unserer Rückweisung könnte auch diese Scharte im Gesetz noch ausgewetzt werden.
Die Steuergesetzdebatte ist für uns Sozialdemokratinnen und -demokraten der Test dafür, wie stark die politische Mehrheit überhaupt noch zu diesem Staat und zum Sozialstaat steht. Dass die FDP für ihre Klientel im oberen Einkommenssegment einsteht, kann man ihr nicht verargen, schliesslich setzt sich diese aus ihren Wählerinnen und Wählern zusammen. Dass aber die Berner SVP hier auch noch voll mithält und damit ein finanzpolitisches Abenteuer in Kauf nimmt, ist schon weniger verständlich. Studiert man die Unterlagen des bürgerlichen Stosstrupps «Machbär» genau, stellt man fest, dass es mit der berühmten staatstragenden SVP nicht mehr weit her ist. Hier fällt das liberale Deckmäntelchen weg und darunter erscheint eine knallharte neoliberale Wirtschafts- und Steuerpolitik ohne Gedanken an soziale und staatspolitische Konsequenzen. Es mag zwar anders tönen als der ungeliebte Christoph Blocher aus Zürich, aber der Inhalt dieser Steuerpolitik ist Blocher in Reinkultur. Sie ist weder halbstark noch nett, sondern schlicht ungeniessbar. Kolleginnen, Kollegen, ein Steuergesetz darf kein Selbstbedienungsladen derer sein, die viel einkaufen und an der Kasse erst noch dank privilegierter Kreditkarten Rabatte erhalten. Deshalb braucht es in dieser Steuergesetzdebatte auch eine ganzheitliche Sicht. Für uns Politikerinnen und Politiker vor allem der Regierungsparteien haben zwei Grundprinzipien zu gelten. Erstens die Verantwortung gegenüber dieser Gesellschaft, dem Staat und den Nachkommen. Und zweitens die Solidarität; Solidarität zwischen denen, die viel haben, und jenen, die nichts haben. Aus unserer Sicht verletzt der Kommissionsentwurf in seinen Grundzügen die beiden Grundprinzipien. Deshalb muss er von Grund auf nach den Prinzipien gemäss den Auflagen zu unserem Rückweisungsantrag überarbeitet werden.

Präsidentin. Die Einzelsprecher kommen zu Wort.

Amstutz (SVP). Als bekennender Gemeinde-Lobbyist und aus der Sicht der wichtigsten Partnerinnen dieses Kantons in diesem wichtigen Geschäft, der bernischen Gemeinden, erlaube ich mir

einige grundsätzliche Bemerkungen. Der VBG, Herr Lack, nahm nie für sich in Anspruch, die hinterste und letzte Gemeinde im Meinungsbildungsprozess hinter sich zu wissen. Aber unsere Meinung basiert auf einem Meinungsbildungsprozess, der für sich beanspruchen darf, seriös durchgeführt und nicht bloss mit einem Parteikollegen über Mittag über den Daumen gepeilt worden zu sein. Vorweg darf ich feststellen, dass die Kommission die kommunalen Forderungen im Rahmen der Vernehmlassung zwar nicht ganz, aber doch – das ist abschätzbar – zu einem guten Teil erfüllt hat. Die Position des Verbands bernischer Gemeinden ist heute klar; wir wollen ein neues Steuergesetz. Hingegen wiegen die Probleme der prognostizierten Steuerausfälle für die Gemeinden zum Teil schwer und treffen die einzelnen Gemeinden eben sehr unterschiedlich. Für die bernischen Gemeinden ist von zentraler Bedeutung, dass durch ein neues Steuergesetz die Disparität zwischen armen und reichen Gemeinden nicht erhöht wird, sonst verkommt das andere grosse und für uns wichtiges Geschäft, der neue Finanz- und Lastenausgleich, zur Farce.
Im Zusammenhang mit den erstellten Modellrechnungen zu den Auswirkungen auf die Gemeinden halten wir fest, dass die Prognose bezüglich Ertragswachstum aus unserer Sicht klar hoch eingeschätzt ist. Für die bernischen Gemeinden ist von grosser Bedeutung, dass bei der Beratung des neuen Gesetzes ihre Anliegen ernst genommen und entsprechend berücksichtig werden. Zentrale Anliegen in diesem Zusammenhang sind das Ausmass der Entlastung der juristischen Personen, die Steuerteilungen bei Liegenschaften, die planerischen Mehrwertabschöpfungen im Rahmen der Gewinnsteuerveranlagung, aber auch die Liegenschaftssteuer an sich und das neue Instrument der Zweitwohnungssteuer für die Tourismus-Gemeinden. Zentral ist auch die Forderung der Gemeinden, das neue Steuergesetz nicht auf einmal, sondern gestaffelt in Kraft zu setzen, um so die stark betroffenen Gemeinden nicht vor unlösbare Probleme zu stellen. Abschliessend stelle ich der Ordnung halber fest, dass der VBG nicht von vornherein, wie hier gesagt wurde, mit dem Referendum fuchtelt, sondern erst das Ergebnis gründlich prüfen will. Darum befürworten wir Eintreten.

Wisler Albrecht (SP). Für die SP ist das neue Steuergesetz, wie es von der vorberatenden Kommissionsmehrheit verabschiedet wurde, kein Kompromiss, sondern – ich wiederhole es nochmals – eine Katastrophe. Dies nicht nur, weil die hohen Einkommen und die juristischen Personen zu Lasten der unteren und mittleren Einkommen stark entlastet werden, sondern auch weil ungerechtfertigte Steuerschlupflöcher offen bleiben. Die Rechnung dafür begleichen einmal mehr Leute mit niedrigen und mittleren Einkommen und auch die Familien. Steuerlücken schliessen bedeutet erstens, die Steuergerechtigkeit herzustellen. Es darf doch nicht sein, dass juristische Personen, Aktionäre oder Grundeigentümer Steuerprivilegien geniessen. Es ist nicht gerechtfertigt, dass Spekulanten besser fahren als Leute mit Sparkonto, auch nicht, dass Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen besser fahren als die Mieter und Mieterinnen. Die Steuerschlupflöcher müssen konsequent gestopft werden. Und im Vorsorgebereich darf es doch nicht möglich sein, Schulden zu machen und nachher das Geld in eine Einmalprämienversicherung einzuschiessen. In diesen Bereichen ist der Kanton Bern grosszügiger als andere Kantone und der Bund. Das ist zu ändern. Zweitens bedeuten Steuerschlupflöcher eine Verbreiterung der Steuerbasis. Kein Wunder, bezahlen im Kanton Bern die natürlichen Personen verhältnismässig mehr Steuern. Für Unternehmen und Aktionäre ist immer wieder ein Hintertürchen offen, und sie bezahlen stetig weniger Steuern. Das ist nicht nur ungerecht, sondern auch finanzpolitisch unsinnig. So werden unsere Finanzen nie saniert.
Immer wieder wurde der Standortfaktor erwähnt. Ich erinnere daran, dass auch gesunde öffentliche Finanzen zum Standortfaktor gehören. Sie sind für den Haushalt sogar wichtiger als niedrige Steuern mit einer hohen Staatsschuld als Konsequenz. Dann droht nämlich das Damoklesschwert, dass später die Steuern sprunghaft erhöht werden, oder dass anderseits ein massiver Abbau von staatlichen Dienstleistungen wie Spitalschliessungen stattfindet, oder wir unser Verkehrsnetz nicht mehr erhalten können. Darum sage ich mit aller Deutlichkeit, das neue Steuergesetz darf keine Steuerausfälle verursachen. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag von Ursula Wyss zu unterstützen.

Balmer (SVP). Ich sage kurz etwas zur Tarifgestaltung, die zumindest in der Eintretensdebatte etwas vom Wesentlichsten dieser Steuergesetzrevision ist. Ich äussere mich gegen eine Behauptung, die hier stetig wiederholt, dadurch aber nicht wahrer wird. Ich wiederhole nochmals, was bereits dreimal von bürgerlicher Seite gesagt wurde: Bruttoeinkommen von 40 000 Franken werden zu über 80 Prozent, dagegen die höchsten Einkommen lediglich um 8 oder noch weniger Prozent entlastet. Bei den höchsten Einkommen gleichen wir also die kalte Progression aus, während wir die niedrigsten Einkommen massiv stärker entlasten. Und zwar verläuft die Entlastung linear nach oben. Ich bitte die Ratsmitglieder, die nicht in der Kommission Einsitz hatten, sich die Zahlen einmal zu beschaffen und zu studieren. Behauptet jemand, der in der Kommission mitarbeitete, das sei nicht so, kann ich dies nicht nachvollziehen. Ich kann es verstehen von Michael Kaufmann, der nicht Kommissionsmitglied war. Er ist bekannt dafür, dass er am Rednerpult so dramatisiert, wie er es vorhin tat.
Wie kommt die bürgerliche Mehrheit überhaupt dazu, einen rein standortpolitisch eigentlich falschen Weg für den Kanton Bern einzuschlagen? Weshalb tut sie es, wenn ihr dann trotzdem vorgeworfen wird, sie handle nicht verantwortungsvoll gegenüber dem Staat und dessen Finanzen? Weiss sie doch, dass in diesem Wettbewerb – erwünscht oder nicht, gut oder nicht, existiert er nun halt einmal zwischen den Kantonen – die Kadereinkommen, bezüglich deren wir bekanntlich im interkantonalen Vergleich schlecht dastehen, entlastet werden sollten. Das überlegten wir uns sehr gründlich. Wir führten x Gespräche und gelangten zur Einsicht, dass wir die Belastung der Kadereinkommen massiv senken und eine Durststrecke überwinden müssten, um wieder gute Steuerzahler regenerieren zu können. Heute bezahlen 21 Prozent der Steuerpflichtigen 59 Prozent der Steuern. Wahrscheinlich wird die Steuergesetzrevision dieses Verhältnis nochmals verschärfen.
Von bürgerlicher Seite, speziell von Seiten der SVP, war man sich bewusst, dass man dieses Risiko nicht eingehen kann, weil der Kanton in der gegenwärtigen Finanzlage die Durststrecke wahrscheinlich nicht überstehen würde. Deshalb gelangten wir nach langem Hin und Her zu einem Antrag der Kommission. Er sieht vor, was ich ihnen vorhin erklärte. Wir wollen die oberen Einkommen ganz geringfügig weniger sinkend besteuern, als die Variante des Regierungsrats vorschlägt. Heinz Dätwyler sagte, er könne die Differenz zum Regierungsantrag nicht eingehen. Mit den 30 Mio. Franken möchten wir aber ein Signal setzen, kein auffälliges, gewiss, aber vom Wirtschaftsstandort Kanton Bern aus gesehen wichtig und richtig. Das Signal wird auch der Solidarität gerecht, wie ich Ihnen vorhin mit Zahlen erläuterte. In diesem Bereich ist die Solidarität gegeben zwischen denen, die weniger, und denen, die mehr verdienen.
Die Entlastung der niedrigen Einkommen möchten wir nicht noch stärker verringern, wie es beispielsweise die SP beantragt. Im Kanton Bern gibt es sehr viele strukturschwache Gemeinden. Durch eine weitere Senkung würden sie noch stärker in Mitleidenschaft gezogen, ihre Steuererträge würden nochmals sinken, und sie müssten ihre Steueranlage erhöhen; ... *(Die Präsidentin macht den Redner auf das Ende der Redezeit aufmerksam.)* die Diskrepanz zwischen den strukturschwachen und den

strukturstarken Gemeinden würde sich also nochmals vergrössern.

Aeschbacher (SVP). Eigennutz statt Allgemeinnutz, die SVP im Schlepptau der FDP, Reiche werden immer reicher, wer hat, dem wird gegeben – all diese Thesen, die ich heute zu hören bekam, kann ich als Mitglied der Kommission nicht so im Raum stehen lassen. Ich habe ein Einkommen, das – nicht in der SP – in den hinteren Regionen zu finden ist. Trotzdem fühle ich mich bei der SVP immer noch in der richtigen Partei. Bei einem Teil unserer SVP-Klientel schlägt die Agrarpolitik, die ja nicht unbedingt wir wünschten, sich jetzt voll in den Einkommen nieder. Eine Tatsache, die man bis anhin nicht zur Kenntnis nehmen wollte. Früher hatte man auch den Bauern vorgeworfen, sie profitierten von Steuerschlupflöchern. Darum unterstehen sie jetzt ebenfalls der Veranlagungspflicht. Trotzdem stehe ich voll hinter dem Kommissionsantrag als Bauer, weil er die finanzpolitischen Interessen ausgewogen wahrnimmt; als Bürger, der die steuerpolitische Verantwortung wahrnimmt, als Grossrat, weil mit dieser Vorlage wirtschaftspolitische Zeichen gesetzt werden, und nicht zuletzt als Vater dreier Kinder, weil auch die Interessen der Familien darin berücksichtigt sind.

Flückiger (SP). Ich nehme Bezug auf einen Punkt unseres Rückweisungsantrags, nämlich auf die ökologische Steuerreform. Ökologische Steuern verbessern die Standortgunst und somit die Wettbewerbsfähigkeit. Sie verbessern die Umweltbilanz und schaffen bei deren richtigem Einsatz auch Arbeitsplätze. Ökologische Steuern werden seit Jahren mit grossem Erfolg praktiziert. Schweden führte 1991 eine CO_2-Steuer und eine Schwefelabgassteuer ein, die sich beide bewährten. Auch andere skandinavische Staaten und die Niederlande führten entsprechende Abgaben ein und sind mit dieser Lösung zufrieden. Ökologische Steuern sind auch für den Kanton Bern machbar. Die Studie Muek zeigte aus rechtlicher, technischer und administrativer Sicht auf, dass Massnahmen in dieser Richtung sich sowohl bezüglich Wettbewerbsgunst, Ökologie als auch Arbeitsplätze positiv auf den Kanton Bern auswirken würden. Mir ist deshalb nicht klar, warum nicht Elemente eines ökologischen Steuersystems in die laufende Steuergesetzrevision eingebaut wurden. Die SP verlangt darum in ihrem Rückweisungsantrag unter anderem die gleichzeitige Vorlage von Erlassen zur Umsetzung der Muek-Studie. Die einnahmenseitige Kompensation kann sichergestellt werden durch Abzüge bei der Einkommenssteuer und durch die Entlastung der arbeitgebenden Betriebe in Form von Rückerstattungen auf die Lohnsumme.
Diese Diskussion wurde bereits in der vorberatenden Kommission geführt. Der Beschluss der Kommission bestand darin, einen zusammenfassenden Bericht über den Stand der ökologischen Steuerreform bei Bund und Kantonen vorzulegen. Der Bericht liegt vor – und welche Überraschung! Der Kanton Bern liegt in der Spitzengruppe, hat bald sogar eine Vorreiterrolle bezüglich der Vorarbeiten zu einer ökologischen Steuerreform. Diese Aussage ist aus meiner Sicht kurzsichtig, selbstzufrieden und zumindest teilweise falsch. Es stimmt zwar, dass mit der Muek-Studie eine wirklich gute Grundlage geschaffen wurde. Sie wurde auch vertieft, und die Studie zeigt die Realisierbarkeit kantonaler Massnahmen für den Kanton Bern auf. Aber Hand aufs Herz! Hat der Kanton Bern und insbesondere der Regierungsrat bis jetzt auch nur einen Schritt in Richtung Umsetzung aufgezeigt oder sogar unternommen? Die SP verlangte bereits in der Kommission, der Bericht der Steuerverwaltung habe auch die Umsetzung der ökologischen Steuerreform aufzuzeigen. Diese Forderung wurde nicht erfüllt. Ich vermute darum stark, dass die Muek-Studie als grünes Mäntelchen dienen und die Anstrengungen des Kantons Bern dokumentieren soll. Das Muek-Mäntelchen ist meiner Meinung nach zu klein gestrickt, und die Gefahr ist gross, dass es in der nächsten Wäsche nochmals etwas eingeht. Die SP verlangt die Vorlage konkreter Gesetzesprojekte zur Umsetzung der ökologischen Steuerreform. Darum weisen wir die Vorlage zurück. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag der SP aus diesem Blickwinkel zu unterstützen.

Emmenegger (FDP). Ich rede als Nichtmitglied der Kommission, aber auch als Steuerzahler. Ich muss etwas auf die Ausführungen des Fraktionssprechers der SP entgegnen. «Staat ist Gurkensalat» und andere Aussagen stammen aus der Mottenkiste des Klassenkampfs und sind nach meinem Dafürhalten absolut fehl am Platz. Ich greife drei Dinge auf: Erstens – zwar wurde es bereits einmal gesagt, aber offenbar müssen wir es noch mehrfach wiederholen – entlastet das vorliegende System die untersten Einkommensklassen wesentlich stärker. Die Aussagen, es würden Steuergeschenke verteilt, die Kader würden unnötigerweise privilegiert, unsere Bedenken seien völlig daneben, weil die ihr Einkommen ja gern im Kanton Bern zu den hohen Steuersätzen versteuern würden, sind schlicht Unwahrheiten. Wer in der Wirtschaft tätig ist und die Chance hat, Kontakt zu Firmen zu haben, weiss, dass solche Argumente schwer gewichten. Meine Damen und Herren, es sind mehrheitlich nicht Mitglieder der SVP, auch nicht Anhänger der FDP – man sprach hier von deren Klientel –; es sind aber auch nicht Mitglieder der SP. Es sind Bürger und Bürgerinnen, die sich darum foutieren, was wir hier tun, aber einigermassen vernünftig Steuern bezahlen wollen. Es sind im Kanton Bern ausgebildete Leute, die nach der Lehre oder später auch nach Zürich gehen, dort recht verdienen und entsprechend Steuern bezahlen und schliesslich zurück nach Bern kommen. Hier fragen sie sich, weshalb sie einen Drittel und mehr Steuern bezahlen sollen; ob der Kanton Bern denn tatsächlich wesentlich besser sei, ihnen wesentlich mehr biete als alle Kantone ringsum. Wir sind keine Insel und werden es auch nicht bleiben. Im Gegenteil, das Inseldasein, das wir bis anhin in unserer alten Berner Herrlichkeit führen konnten, geht je länger je schneller zu Ende. Man argumentierte hier auch, die Entlastung für juristischen Personen sei eine verdammte Sauerei und völlig falsch, passe nicht in die Landschaft und so weiter, der Staat könne seine Aufgaben nicht mehr erfüllen. An einem Beispiel zeige ich Ihnen auf, dass es eben entscheidend ist, dass wir diesen Weg wählten und die juristischen Personen etwas stärker zu entlasten gedenken. Ich habe Zugang zu einer Firma mit Sitz in Bern, die jedes Jahr – die Zahl nenne ich nicht – x, x Tausende Franken Steuern bezahlt und die Entwicklung des Kantons Bern sehr gut beobachtet. Dank verschiedener Interventionen gelang es verschiedenen Leuten und auch mir, die Firma hier in Bern zu halten. Mit einem Handstreich, zwei, drei Briefen und Domizilwechsel ist die Firma in Zug. Wollen wir solche Firmen verjagen oder im Kanton Bern behalten und hoffen, dass noch mehr Firmen zuziehen? Internationale Firmen, die hier zwar Steuern bezahlen wollen, aber nicht übermässig, denn der Konkurrenzkampf gilt gerade auch da.

Rychiger (FDP). Mich ruft ans Pult, dass Michael Kaufmann die KMU ansprach. Ich habe keine volkswirtschaftlichen Wahrheiten – die hat alle Michael Kaufmann. Hingegen habe ich einige Fälle aus der Praxis anzuführen. Ich leite eine KMU und setze unter anderem auch das Vermögen ein, das die «Berner Zeitung» publizierte, notabene seit mehreren Jahren ohne jegliche Dividendenverzinsung. Unsere Firma, die seit 80 Jahren in diesem Kanton ansässig ist, braucht das Gesetz, und es geht in die richtige Richtung. Es muss in diese Richtung gehen. Wenn nicht, müssen wir uns tatsächlich überlegen, ob wir dorthin gehen, wo auch unsere Produkte und Dienstleistungen gehen, nämlich zu 90 Prozent ins Ausland. Wollen Sie das?
Was die Kader anbelangt, habe ich durch meine Geschäftstätigkeit sehr intensiv Kontakt mit Firmenexponenten. Ich weiss, wie viele davon im Kanton Bern wohnen und wie viele ringsum.

Wäre ich ein solcher Egoist, wie wir als Mitglieder der SVP und FDP dargestellt wurden, wären ich und wahrscheinlich eine ganze Anzahl meiner Kollegen Unternehmer längstens nicht mehr im Grossen Rat und auch nicht mehr im Kanton Bern. Mir ist klar, dass unsere Standpunkte verschieden sind. Ich akzeptiere und verstehe das. Aber ich unterschiebe niemandem von der Linken, dass dies aus Eigennutz und schlechter Gesinnung so sei. Die gleiche Fairness erwarte ich auch von ihrer Seite. Es geht um eine Sachvorlage, also diskutieren wir über die Sache und bekämpfen auch die Sache und nicht Personen. Aber es ist nun einmal so, dass man persönlich wird, wenn einem zur Sache die Argumente fehlen. Die vorliegende Sache brauchen wir; deshalb bin ich für Eintreten und für die Ablehnung aller Rückweisungsanträge.

Präsidentin. Die Antragsteller haben nochmals Gelegenheit, das Wort zu ergreifen.

Wyss (SP). Ich muss auf einige Polemiken antworten. Herr Oppliger, es geht doch nicht darum, wer gut oder schlecht ist, sondern darum, wer nichts anderes als seine Eigeninteressen vertritt. Die Kantonsverfassung enthält den Grundsatz, bei der Ausgestaltung der Steuern seien – ich zitiere – «die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleicheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit» zu beachten. Darin steht auch, die wirtschaftlich Schwachen seien zu schonen. Davon, dass die Mobilitätsfähigkeit ein Kriterium für die Höhe der Steuerbelastung sei, finde zumindest ich nichts darin.
Ich muss auch etwas entgegnen auf die verschiedenen Behauptungen bezüglich der Einkommenstarife. Es stimmt, dass die unteren Einkommen entlastet werden. Wir haben nie etwas anderes gesagt. *(Gelächter im Saal.)* Aber wissen Sie, was das heisst? Dass nach wie vor tief ins Existenzminimum hinein besteuert wird. Auch die mittleren Einkommen werden im Zuge der Entlastung aller Einkommenskategorien zum Ausgleich der kalten Progression entlastet. Vergleichen wir die Belastungen mit denen jener Kantone, die ihre Steuergesetze schon revidiert haben, ist bereits heute absehbar, dass im Kanton Bern die Bruttoeinkommen zwischen 60 000 und 80 000 Franken zu Mehrbelastungen von 100 Prozent führen werden. In allen Kantonen, die ihre Steuergesetze revidieren, zeigt sich die gleiche Tendenz. Entlastet wird vor allem der Mittelstand, weil diese Einkommen direkt den Konsum anregen, vor allem den Binnenkonsum in den einzelnen Kantonen. Die anderen Kantone haben das begriffen; uns ist unverständlich, weshalb ausgerechnet nicht der Kanton Bern als expliziter Mittelstandskanton.
Nun noch etwas zu Herrn Balmers Zahlen: Es stimmt, dass 20 Prozent der Steuerzahler 60 Prozent der Steuern bezahlen. Ich möchte aber auch bekanntgeben, dass 20 Prozent der Reichsten im Besitz von über 90 oder 95 Prozent des Vermögens sind und darüber verfügen. Ich beantrage Ihnen im Namen der SP-Fraktion eine punktweise Abstimmung erstens zur Ertragsneutralität und zweitens zur ökologischen Steuerreform. Zum ersten Punkt wünschen wir eine namentliche Abstimmung, weil wir wissen wollen, wer in dieser heutigen katastrophalen finanzpolitischen Situation des Kantons Bern nach wie vor weitere Schulden akzeptieren will. Bereits jetzt beträgt die Verschuldung 10 Mrd. Franken; wir wollen nicht, dass sie noch grösser wird.

Rytz (GB). Daniel Lack warf mir vor, ich betreibe Klassenkampf, und auch Guy Emmenegger nahm das Wort in den Mund. Ich möchte diesen Vorwurf zurückgeben. Auch Daniel Lack betreibt Klassenkampf, allerdings Klassenkampf von oben, getarnt als Standortpolitik und Wirtschaftsförderung. Es tönt einfach etwas eleganter, aber eigentlich ist es eine sehr unsoziale und egoistische Politik.
Es stimmt, Herr Balmer, dass die unteren Einkommen durch diese Steuergesetzrevision entlastet werden. Das erwähnte ich in meinem vorherigen Votum lobend. Ich habe es schriftlich; Sie können es nachlesen. Das ist klar der positive Punkt dieser Revision. Aber auch die oberen Einkommen werden entlastet, zum Beispiel mit dem speziellen Kaderabzug mit Folgen von 30 Mio. Franken; die Vermögenden werden entlastet durch die Plafonierung der Vermögenssteuer – minus 5 Mio. Franken –; die Wirtschaft wird entlastet durch viele unterschiedliche Massnahmen, die wir noch diskutieren werden. Insofern ist hier klar keine ausgeglichene, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessene Revision geplant. Die Progression wird nicht nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestaltet, darum werden wir in eine sehr kritische Situation geraten.
Auf den ersten Blick sieht es grossartig aus: alle profitieren – die unteren, die mittleren, die Wirtschaft, die Familien. Eigentlich ist es wunderbar, man könnte in grossen Jubel ausbrechen. Es passiert etwas Ähnliches wie im Kanton Aargau, der kürzlich auch ein Steuergesetz debattierte. Dazu titelte die «NZZ» am 16. April 1999: «Aargauer Steuergesetz fast ohne Gegner, Wirtschaft aufgewertet, tiefe Einkommen entlastet». Toll, aber auch dort gibt es jährlich 115 Mio. Franken Steuerausfall. Das ist doch das Hauptproblem dieser Politik. Die «NZZ» schreibt im Artikel, in dem sie sich so lobend über das Aargauer Steuergesetz äussert, auch noch: «Die Mindereinnahmen beim Kanton müssen durch Sparmassnahmen kompensiert werden.» Im Kanton Bern wird das genau Gleiche passieren. Was bedeutet das? Sie kennen die neusten Sparpläne des Regierungsrats und das, was er seit sieben Jahren macht. Das heisst, dass noch mehr Landwirtschaftsschulen geschlossen werden, das Forstwesen reduziert wird, beim Stadttheater und Kunstmuseum reduziert wird und so weiter und so fort bis hin zur Wirtschaftsförderung, die seltsamerweise plötzlich auch noch etwas Geld will. Letztlich ziehen wir mit dieser Politik die Sparschraube noch viel fester an, so dass schliesslich von der Steuerentlastung überhaupt nichts mehr übrig bleibt, sondern der Kanton insgesamt extrem standortgeschwächt wird durch die weitere Sparpolitik. Vor allem das ist unser Problem mit diesem Steuergesetz. Wir können nicht tolerieren, dass dieser Staat noch mehr geschröpft und die Politik der leeren Kassen fortgesetzt wird. Darum bitte ich Sie, unserem Rückweisungsantrag zuzustimmen, so dass wir dies nochmals seriös in der Kommission diskutieren können.

Präsidentin. Herr Widmer wünscht das Wort im Namen der SVP-Fraktion.

Widmer (SVP, Wanzwil). Was sich in dieser Debatte die Exponenten der SP leisteten, ist ein ganz dicker Hund, und wir sind eigentlich enttäuscht, in welch ideologisch gefärbter Weise da argumentiert wird. Ich erzähle Ihnen ein Beispiel aus der Kommission, damit ersichtlich wird, was man im Allgemeinen von den SP-Anträgen hält. Wir hatten Herrn Stadtpräsident Stöckli, meines Wissens SP-Mann aus Biel, und Frau Therese Frösch, Finanzdirektorin aus Bern, politisch aus dem grünen Sektor, eingeladen. Die beiden warnten dringend davor, die SP-Anträge zu übernehmen, weil der Anteil der Leute, die keine Steuern mehr bezahlen würden, deutlich zunehmen würde.

Barth (SP, Biel). Ich möchte richtigstellen, dass unser SP-Stadtpräsident, Herr Stöckli, sich üblicherweise deutlich ausdrückt und er zu uns kam, um zur Steuerteilung zu reden. Auf dieses Thema werden wir noch zu sprechen kommen. Unter keinen Umständen sagte er, man solle nicht auf SP-Anträge eingehen.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Vorweg danke ich für die Anerkennung und Unterstützung, die doch aus mehreren Voten herauszuhören war. Ich danke auch Frau Kiener, die immerhin die aus ihrer Sicht positiven Aspekte auch erwähnte. Ich glaube,

dass es in diesem Gesetz tatsächlich Aspekte gibt, die aus der Sicht der SP und der Linken positiv zu würdigen sind. Berechtigte Anliegen ihrerseits sind denn auch bereits berücksichtigt; dass nicht voll und ganz, ist uns allen klar. Das mag auch für die bürgerlichen Anliegen gelten, wie wir den Voten entnehmen konnten.

Ich äussere mich zu den Rückweisungsanträgen; zuerst zu Ziffer 1a von Frau Wyss. Was verstehen Sie eigentlich unter ertragsneutral? Dies geht nicht klar aus den andern Buchstaben Ihres Antrags hervor. Nach dem Antrag des Regierungsrats zum Tarif besteht Ertragsneutralität bis zum Betrag von 20 Mio. Franken. Die Ertragsneutralität ist nicht gegeben in Bezug auf die neu eingeführten Abzüge, insbesondere den Abzug für Kinderbetreuungskosten von 15 Mio. Franken. Davon abgesehen ist die Vorlage aus der Sicht des Regierungsrats ertragsneutral.

Sie, Frau Wyss, wollen unter dem Deckmantel der Ertragsneutralität Steuererhöhungen in zweierlei Hinsicht einführen. Das kommt bei Buchstabe b und d zum Ausdruck. Mit Buchstabe b wollen Sie nicht generell, aber doch für einen schönen Teil der Steuerzahlenden einen Mehrertrag herausholen, indem Sie den gleichen Tarif auf die aktuelleren Bemessungen anwenden wollen. Der Übergang zur Gegenwartsbemessung bedeutet ja, dass wir im Jahr 2001 effektiv nach dem Einkommen in jenem Jahr bemessen und besteuert werden, und nicht, wie bisher, nach dem Durchschnitt der beiden Vorjahre 1999 und 2000. Im Jahr 2002 werden wir nach dem effektiven Einkommen im Jahr 2002 besteuert werden und nicht mehr nach dem Durchschnitt der Jahre 1999 und 2000, die schon zwei und drei Jahre zurückliegen werden. Nun findet in dieser Zwischenzeit ein Wachstum statt. Für die vorliegenden Unterlagen nahm man ein nominelles Wachstum von 1,6 Prozent jährlich an. Wichtig ist – das sollte ich Frau Wyss als Ökonomin eigentlich nicht erklären müssen –, vom nominellen Wachstum auszugehen. Dazu müssen Sie die beiden allgemein in der Öffentlichkeit diskutierten Grössen reales Wachstum des Bruttoinlandprodukts und Teuerung zusammenrechnen. Mit 1,6 Prozent treffen wir keine übertrieben hohe Annahme, sondern die Berechnungen sind eher auf die Sicherheit des Staates ausgerichtet. Jedes falsch prognostizierte Prozent macht 35 Mio. Franken aus, wie aus einem früheren Bericht auf Grund einer Motion hervorgeht. Heute mag der Betrag etwas anders lauten, die Grössenordnung wird aber immer noch die gleiche sein. Sie, Frau Wyss, wollen den mittleren und höheren Einkommen das in der Tariffrage liegende Wachstumspotential weiterhin voll abschöpfen, was nichts anderes als eine Steuererhöhung bedeutet.

Zweitens wollen Sie in Buchstabe d auf den Ausgleich der kalten Progression verzichten – auch das ist eindeutig eine kalte Steuererhöhung. Was heisst das für diejenigen, die die beiden Anliegen von Frau Wyss zu tragen haben werden? Der Verzicht auf den Ausgleich der kalten Progression macht 60 Mio. Franken aus und der Verzicht auf die Tarifanpassung beim Übergang zur Gegenwartsbemessung rund 35 Mio. Franken pro Prozent. Gehe ich von 4 Prozent aus, was sicher zu tief ist, ergibt das einen Betrag von 140 Mio. Franken für gerade diejenigen Steuerzahlenden, die wahrscheinlich am meisten darunter zu leiden hätten. Insgesamt macht es etwa 200 Mio. Franken oder mehr aus. Was wir hier diskutieren und worüber wir dann namentlich abstimmen werden, entspricht sicher zwei Steuerzehnteln. Ich glaube nicht, dass eine solche Vorlage in einer allfälligen Volksabstimmung Zustimmung fände.

Zu Buchstabe c des Antrags von Frau Wyss und an die Adresse von Frau Wisler zitiere ich aus dem Protokoll der Kommission vom 17. Dezember 1998, Seite 6, Aussagen von Herrn Dr. Behnisch zu den geprüften Steuerlücken im Einzelnen. Wollte man die privaten Kapitalgewinne besteuern, müsste man das Bundesrecht, sprich Steuerharmonisierungsgesetz, ändern. Bezüglich der Besteuerung der Eigenmietwerte sagte er, er sei kein grosser Befürworter der reduzierten Bemessungen. Er räumte aber ein, dass wir uns hier im gesetzlich definierten Bereich bewegen und darum politische Entscheide möglich sind. Das werden wir nutzen. Das privilegierte Vorsorge-Sparen über die Säulen 2 und 3a ist im BVG vorgesehen. Auch dazu sagte Herr Dr. Behnisch: «Wollte man das ändern, müsste das Bundesrecht geändert werden.» Die Schuldzinsen können gemäss StHG in vollem Umfang vom Einkommen abgezogen werden. Die Reform bringt eine kleine Änderung, die in der Vorlage berücksichtigt ist. «Der Kanton», so Herr Dr. Behnisch, «hat hier keinen Handlungsspielraum.». Die zeitliche Bemessung wenden wir an. Der Übergang zur Gegenwartsbemessung erscheint der Steuerlückenkommission vordringlich, weil es um so schwieriger ist, das Steuergesetz zu umgehen, je aktueller die Bezugsgrössen sind. Folglich ist auch dieser Punkt abzulehnen.

Zu Ziffer 2 des Rückweisungsantrags Wyss und an die Adresse von Herrn Flückiger: Auch dazu kann ich aus unseren Kommissionsberatungen zitieren. Wir hörten Herrn Suter, den Verfasser der bereits mehrmals erwähnten Muek-Studie, an. Hier geht es um die Rückerstattung möglicher Einnahmen aus den marktwirtschaftlichen Umweltinstrumenten. Auf nationaler Ebene wäre eine Senkung der Lohnnebenkosten denkbar. Beim Kanton bestehen drei Möglichkeiten: eine generelle Steuersenkung, Rückerstattungen pro Kopf oder ein Bonus zur Rückerstattung an die Unternehmen auf der Lohnsumme. Die Steuersenkungen, die hier vor allem interessieren, sollten über den Tarif oder die Steueranlage erfolgen. Unzulässig wäre auf Grund des Steuerharmonisierungsgesetzes eine Steuersenkung über sachliche Abzüge. Im Übrigen wies Herr Suter darauf hin, dass ein Öko-Abzug auch die Gemeindesteuern beträfe. Das gälte ebenfalls bei Senkungen über den Tarif. Wollte man also bereits zusätzliche Einnahmen aus marktwirtschaftlichen Instrumenten berücksichtigen, würde nicht nur der Kanton davon betroffen, sondern auch die Gemeinden. Folglich ist es sinnvoll, die Steueranlage zu senken, wenn man nicht direkt individuell zurückerstatten will.

Frau Rytz, der Ausgleich der kalten Progression ist ein gesetzlicher Auftrag. Wir wissen heute, dass wir in den Bereich der 5 Prozent vorstossen werden – mindestens, denke ich. Dies rechtzeitig zu berücksichtigen ist nichts anderes als verantwortungsbewusstes Vorgehen, um so mehr, als wir das Gesetz nach dem Inkrafttreten im Jahr 2001 nicht so bald schon wieder zu ändern gedenken. Der Bereich der juristischen Personen ist aus der Sicht der Kommissionsmehrheit ein sehr wichtiger Teil der Vorlage. Auf Grund der letzten Steuergesetzrevision lagen wir im interkantonalen Vergleich auf Rang 3. In der Zwischenzeit fielen wir auf Rang 8 zurück. Sicher sind wir in diesem Jahr eher zurückgerutscht oder werden es nächstes Jahr tun. Das steht noch nicht fest, aber angesichts dessen, was andere Kantone machen, ist es anzunehmen. Unternehmen wir jetzt nichts, werden wir unweigerlich zurückfallen. Denken Sie an den Kanton Aargau, der erwähnt wurde; an die Bundessteuerreform, die im Bereich der juristischen Personen Leitlinien setzte, die von andern Kantonen sicher auch befolgt werden.

Wir sind der Auffassung, wir seien einer sozialeren Ausgestaltung des Tarifs gerecht geworden, diese sei bereits in der grünen Vorlage enthalten, und mit dem neuen Abzug hätten wir hier zusätzlich noch einen Akzent gesetzt. Die Entlastungen betragen bei unteren Einkommen bis zu 90 Prozent gegenüber bis zu 10 Prozent bei höheren Einkommen. Gingen wir weiter in der Entlastung der unteren Einkommen, schüfen wir für finanzschwache Gemeinden ein sehr erhebliches Problem. Dies bestätigte auch Herr Stöckli. Eine stärkere Entlastung der Familien ist gut und recht. Bereits haben sich andere gemeldet, die nicht in diesen Genuss kommen. Unseres Erachtens ist die vorliegende Lösung ausgewogen. Natürlich ist jede weitere Entlastung erfreulich, steht aber auch im Widerspruch zu Ihren Aussagen bezüglich der finanziellen Auswirkungen.

Schliesslich noch zu Frau Albrechts Kritik. Natürlich können wir Kritik üben am Steuerharmonisierungsgesetz und uns nicht um

es kümmern. Auch wir haben damit – vielleicht in anderen Bereichen als Sie – gewisse Probleme. Wir müssen aber davon ausgehen, dass das Steuerharmonisierungsgesetz besteht und wir es einzuhalten haben. Ich weise den Vorwurf zurück, wir würden uns in den Fragen, die uns oder vor allem unsere Interessen betreffen, darüber hinwegsetzen. Wir befassten uns eingehend mit der Kritik, bekamen über das StHG aber auch andere Meinungen zu hören als die kritischen Anmerkungen Herrn Professor Lochers. Frau Albrecht möchte die Steuergesetzrevision ausschliesslich auf den Übergang zur Gegenwartsbemessung beschränken. Mir scheint das nicht sinnvoll. Schon dieser Schritt zieht eine ganze Reihe weiterer wichtiger Entscheide nach sich; und foutieren wir uns um das Steuerharmonisierungsgesetz, stehen wir vor der Frage, wie weiter. Müsste in diesem Fall der Regierungsrat dem Bundesrecht auf dem Verordnungsweg, irgendwie per Notverordnung, gerecht werden? Es ergäbe sich eine völlig unsichere Situation auch in Bezug auf die saubere rechtliche Abstützung der Normen. Unserer Ansicht nach wäre das unverantwortlich und darum kein gangbarer Weg. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.
Zum Schluss weise ich nochmals darauf hin, dass die Kommission Ihnen eine politisch ausgewogene Vorlage präsentiert, indem wir auch Anliegen von linker Seite, soziale Aspekte, einbauten und zusätzlich dem Gleichstellungsaspekt Rechnung tragen konnten. Ich danke auch Adrian Amstutz für die Feststellung, dass wir den Gemeinden entgegenkamen und auch aus ihrer Sicht einen Kompromiss vorlegen, was im Steuerrecht wahrscheinlich das einzig Mögliche ist. In diesem Sinn bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und die Rückweisungsanträge abzulehnen.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.35 Uhr

Die Redaktorin:
Rosmarie Wiedmer-Pfund

Vierte Sitzung

Mittwoch, 28. April 1999, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Ursula Haller, Thun,* Präsidentin

Präsenz: Anwesend sind 182 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bolli Jost, Bühler, Burger-Bono, Donzé, Egger-Jenzer, Emmenegger, Gilgen-Müller, Guggisberg, Keller-Beutler, Marthaler, Meyer (Langenthal), Michel (Brienz), Reichenau, Schaad, Steinegger, Stöckli, Voiblet, Wasserfallen.

Steuergesetz 2001

Eintretens- und Rückweisungsfrage (Fortsetzung)

Lauri, Finanzdirektor. Sagt man, ein Gesetz habe eine weit ausgreifende strategische Bedeutung, dann trifft dies sicher auf das Steuergesetz zu. Ich gehe hierin mit den Ausführungen von Herrn Kaufmann einig. Zur Diskussion steht eine Vorlage, die sich durch grosse sachliche Komplexität, durch ihre gewichtige gesellschaftspolitische Bedeutung wie durch ihre direkte Ausstrahlung auf das Wirtschaftsgeschehen und somit auf die Standortattraktivität auszeichnet. Die Vorlage zeichnet sich ebenso durch den direkten Zusammenhang mit der Ausgabenpolitik aus. Anhand des Steuergesetzes entscheiden wir, was in den Sachpolitikbereichen und damit in der Ausgabenpolitik überhaupt möglich sein wird. Die Vorlage zeichnet sich weiter durch ihre intensive Wirkung sowohl auf Kanton wie Gemeinden aus. Wir haben uns in den letzten ein bis zwei Jahren intensiv mit der Vorlage auseinandergesetzt. Der Regierungsrat hofft, dass in den folgenden Tagen der Hauptphase, nämlich jener der Diskussion im Grossen Rat, vernetztem Denken Raum gegeben und die Arbeit von grosser Sachlichkeit geprägt sein wird.
Ich möchte mich kurz nochmals zu den Zielen, zum Handlungsspielraum, zu den Zusammenhängen von Wirtschaftspolitik, Einnahmenpolitik und Haushaltslage äussern und weiter die Vorlage in den Gesamtzusammenhang der grossen Reformvorhaben stellen sowie schliesslich auf die Gemeindeproblematik eingehen.
Zu den Zielen. Wir wollen nicht einfach, und dies ist unsere erste Vorgabe, das StHG in kritischer Art und Weise umsetzen. Vielmehr wollen wir den vom Bund überlassenen Handlungsspielraum innovativ und initiativ nutzen. Wir wollen zweitens dem Gedanken der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit besser als bin anhin zum Durchbruch verhelfen. Es handelt sich hierbei nicht um einen abstrakten Begriff, vielmehr geht es um konkrete Inhalte wie um den berühmten Katzenbuckel, die Rentnerbesteuerung im Vergleich zur Besteuerung der beruflich aktiven Bevölkerung und insbesondere um die Besteuerung der juristischen Personen. Diesem Aspekt wollen wir durch den Übergang in eine proportionale Gewinnbesteuerung Rechnung tragen. Fordert Herr Kaufmann, man müsse mehr für junge Unternehmen machen, und betont Frau Wisler, es gehe darum, Arbeitsplätze zu schaffen, lässt sich sagen, dass diesen zentralen Postulaten präzise mit dem Übergang zur proportionalen Gewinnbesteuerung nachgekommen werden kann. Ein wichtiger Aspekt der Politik des Regierungsrats betrifft drittens die Förderung des Wirtschaftsstandorts. Das heisst, deutlich verbessertes Unternehmenssteuerrecht, wirklichkeitsnähere Besteuerung der nicht kotierten Familienaktiengesellschaften, mit dem Teilziel unternehmerische Substanz im Kanton Bern zu behalten. Bei den Vermögenserträgen wollen wir eine Beschränkung einführen, um nicht ad libitum nochmals zu besteuern, was bei der Bildung dieser Vermögensmassen schon besteuert wurde. Auch hier geht darum, ein Zeichen gegen die

Abwanderung solcher Vermögen aus dem Kanton zu setzen. Wir wollen schliesslich den Tarif für hohe Einkommen etwas korrigieren.
Habe ich nun zum Ziel der Förderung des Wirtschaftsstandorts gesprochen, möchte ich, um nicht einen falschen Eindruck zu erwecken, zum zweiten Ziel der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zurückkommen. Ich bin froh, dass heute das Thema, wer bei den natürlichen Personen wie entlastet wird, nochmals breit diskutiert wurde. Es ist mir ein Grundanliegen, jene Schlagzeilen zu korrigieren, die besagen, es gehe hier vor allem um eine Entlastung in den oberen Bereichen. Es ist klar ausgewiesen, dass ein Ehepaar mit zwei Kindern bei einem Bruttoeinkommen von 40 000 Franken heute 1069 Franken Steuern bezahlt. In Zukunft werden es gemäss Antrag Regierungsrat und Kommission noch 114 Franken sein. Bei einem Bruttoeinkommen von 60 000 Franken betrug die Streuer bis jetzt 1017 Franken, neu werden es 2616 Franken sein. Setzt man diese Berechnung in den höheren Einkommen um, wird der Prozentunterschied von bisher zu neu immer kleiner. Gehe ich nochmals auf die 40 000 Franken zurück, dann betrifft der Unterschied in den oberen Einkommensklassen noch minus 8 Prozent. Ich bitte, diesen in unseren Unterlagen klar ausgewiesenen Aspekt zu berücksichtigen.
Wir wollen als vierten Punkt jene Freiheit nutzen, die uns die Verpflichtung gibt, die kalte Progression auszugleichen. Kämen wir diesem Vorhaben nicht nach und wären wir in ein bis zwei Jahren durch die Macht der Verhältnisse dann noch dazu gezwungen, hätten wir die einmalige Chance verpasst, diese Mittel für gezielte Interventionen im Steuersystem zur Verfügung zu stellen und nicht nach dem Giesskannensystem zurückerstatten zu müssen.
Wir wollen fünftens unser Steuerstrafverfahren den neuen international-rechtlichen Anforderungen anpassen. Es ist mir ein Grundanliegen und ich wende mich hierin speziell an Frau Rytz und Frau Wisler. Unser Experte Herr Dr. Behnisch hat vor der Kommission ausgesagt, dass der Kanton Bern das macht, was in Bezug auf Steuerstrafverfahren und Steuerschlupflöcher nach Bundesrecht möglich ist. Sollten in diesem Punkt noch Mängel bestehen, ist dies somit eine Frage des Bundesgesetzgebers.
Wir wollen sechstens einen benutzerfreundlicheren Verkehr zwischen Bürgerschaft und Verwaltung erreichen. Dieses Ziel ist keineswegs eines der geringsten, bedenkt man, wie sich die Bürgerschaft immer wieder am Steuerbezug enerviert. Wir wollen als siebter Punkt eine enge Koordination zwischen dieser Revision und der laufenden Sanierungspolitik.
All diese Aspekte sollen so verknüpft werden, dass es für das Volk einsichtig und akzeptierbar ist.
Der Anstoss zu dieser Revision kam nicht von unserer Seite, sondern mit dem StHG von Seiten des Bundes. Es ist wichtig, zu akzeptieren und sogar zu propagieren, dass wir bei der Umsetzung des Steuerharmonisierungsgesetzes die dort geschaffenen Freiräume, die offen gebliebenen Auslegungsfragen zugunsten des Kanton Berns einsetzen. Aus Gesprächen mit meinen Kollegen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren weiss ich, dass jeder Kanton diese Freiräume nutzt; wer es bleiben lässt, schiesst ein Eigentor. Damit muss aber auch gegenüber der anderen Seite klar abgegrenzt werden: Dort, wo wir Freiräume nutzen, haben wir uns an die Bundestreue und an das vorgegebene Recht zu halten. Wir haben in der Kommission in den einzelnen Fragen, die Auslegungsprobleme gegenüber dem StHG beinhalten, darauf aufmerksam gemacht. Die Kommission entschied somit im jeweiligen Wissen um das Umfeld. Wir gedenken dieser Aufgabe auch hier im Rat wieder nachzukommen. In der Vorlage wird jeweils am rechten Rand auf die eventuelle Problematik hingewiesen.
Neben den Fragen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Steuergerechtigkeit, bürgerfreundlicher Vollzug ist sicher eine der bedeutendsten Fragen jeder umfassenden Steuerrechtsrevision der Zusammenhang zwischen Einnahmenpolitik, Wirtschaftspolitik und Finanzhaushalt. Es geht darum, genau festzulegen, wie viel Steuern von den natürlichen und juristischen Personen erhoben werden sollen, um die öffentlichen Aufgaben, wie sie demokratisch entschieden wurden, vollziehen zu können. Ein Steuergesetz dient als erstes dazu, die Mittel für den Staat zu beschaffen. Es geht aber auch darum, die Steuerbelastung so auszugestalten, dass die Leistungsfähigkeit und die Eigeninitiative der Steuersubjekte möglichst nicht negativ beeinflusst werden. Ihre Leistung kommt auch den weniger starken zugute. Schliesslich geht es auch darum, im grenzüberschreitenden, man möchte fast sagen gnadenlosen Wirtschafts- und Steuerwettbewerb mithalten zu können. Die wirtschaftspolitische Bilanz unseres Kantons ist durchzogen. Ein Positivum ist, dass wir mit dem 1997 begonnenen Aufschwung mitziehen können. Positiv zu bewerten ist auch die Arbeitslosenquote, die unter dem schweizerischen Mittel liegt. Ich möchte ausdrücklich bitten, diese Punkte zu beachten und nicht immer festzuhalten, wir hätten ein zusätzliches Problem, weshalb wir hier nicht partizipieren könnten. Es ist falsch, hier Pessimismus auszustrahlen, er ist mit Zahlen nicht belegbar.
Zutreffend ist jedoch, dass wichtige ökonomische Messgrössen uns Anlass zu Sorge geben. Ich greife einige für die Schlussfolgerungen relevante Beispiele heraus. Es gilt immer noch, was von den Herren Professoren Stocker und Risch 1968 in einem gründlichen Bericht gesagt wurde, nämlich, dass zahlreiche bernische Wirtschaftsdaten oft unter den schweizerischen Durchschnittswerten liegen oder – in einer dynamischen Betrachtung – einen unterdurchschnittlichen Trend ausweisen. Es gilt ebenso immer noch, dass die bernische Bevölkerung schrumpft. Wir sind derzeit ein Abwanderungskanton wie Appenzell Ausserrhoden, Uri, Graubünden und Glarus. Damit ist ein Verlust an Steuersubstrat verknüpft. Wir haben weiter die eigenartige Entwicklung der Zahl der Vollzeitbeschäftigten, die unter dem schweizerischen Mittel liegt und damit mindestens unter dem fiskalischen Aspekt unbefriedigend ist. Auch hier geht uns Steuersubstrat verloren. Das vierte und unbestrittene Hauptproblem besteht darin, dass wir eine ungünstige Branchenstruktur, ein Übergewicht an unterdurchschnittlich wachsenden Branchen und, damit verbunden, einen unterdurchschnittlichen Anteil an stark wachsenden Branchen zu verzeichnen haben.
Die Schlussfolgerung der aufgeführten Punkte ist, dass Politik und Gesellschaft alles daran setzen müssen, die Wachstumsbedingungen für unsere Wirtschaft wieder zu verbessern. Allein mit unseren Sanierungsmassnahmen, und dies ist meine feste Überzeugung, wird es nie gelingen, den Haushalt auf Dauer zu sanieren und jene öffentlichen Leistungen bereitzustellen, die nötig sind, um günstige Voraussetzungen für künftige Generationen zu schaffen. Wir müssen uns vermehrt und ganz bewusst für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum einsetzen, für günstige Rahmenbedingungen in allen für die Wirtschaft zentralen Politikbereichen. Wir müssen im Steuerrecht günstige Rahmenbedingungen für jene Leistungsträger schaffen, die mit ihrer Leistung auch einen Beitrag für die Schwächeren abgeben. Akzeptieren wir diese Zusammenhänge nicht, wird der Kanton nicht mit sehr viel Optimismus in die Zukunft schauen können. Es besteht unzweifelhaft ein sehr enger Zusammenhang zwischen öffentlichem Dienstleistungsangebot und wirtschaftspolitischen Wachstumsaussichten.
Hiermit sind wir bei der entscheidenden Vorfrage angelangt, ob Steuersenkungen das Wirtschaftswachstum positiv beeinflussen und auf diese Weise für den Staat zu höheren Einnahmen führen können. In der Wirtschafts- und Finanzpolitik sind die Erwartungen der Wirtschaftssubjekte für den Erfolg bestimmter Massnahmen entscheidend. Sind Steuersenkungen nachhaltig und damit glaubwürdig, können sie grundsätzlich das Wachstum mittel- bis längerfristig positiv beeinflussen. Dieser Punkt ist

unter Ökonomen unbestritten. Glaubwürdig – und dies ist das entscheidende Attribut – bedeutet, dass Steuersenkungen mindestens teilweise durch Ausgabensenkungen müssen finanziert werden können. Ich gehe mit Frau Wisler einig, die Haushaltlage ist ein entscheidender Standortfaktor. Nehmen die Defizite aus Gründen zu grosser Steuerentlastung zu, rechnen die Wirtschaftssubjekte künftig mit Steuererhöhungen und werden ihr Investitions- und Konsumverhalten kaum ändern. Was ich hier fast unzulänglich verkürzt ausgebreitet habe, stützt sich auf neuste Studien der OECD, Gespräche mit Ökonomen und ist mehr oder weniger unbestritten. Eine Steuersenkung bewirkt dann etwas, wenn sie auf der Ausgabenseite gegenfinanziert werden kann.

Ein Beispiel soll diesen Sachverhalt nochmals verdeutlichen. Ich greife hierzu das Beispiel Bern heraus, weil es allen bekannt ist. Angenommen, die Stadt Bern verzeichnet einen ausgeglichenen Haushalt, hat ihre Finanzprobleme im Griff und vollzieht eine Steuersenkung, die sie mit relativ leichten Massnahmen gegenfinanzieren kann, so tut sie ohne Zweifel etwas für das Wirtschaftswachstum. Wenn aber die Stadt Bern – und hier handelt es sich um Realität – seit Jahren um ihren Haushaltausgleich ringt, trotz Anstrengungen es aber nicht schafft, den Haushalt auszugleichen, und senkte sie nun beispielsweise die Steuern um einen Anlagezehntel, dann leuchtet es doch jedermann ein, dass Wirtschaftssubjekte durch diese Anlagesenkung nicht neu an die Stadt herangezogen oder zum Bleiben bewogen werden. Denn die Bevölkerung weiss, dass dieser wirtschaftspolitische Weg nicht durchgehalten werden kann. Irgendwann steigen die Steuern wieder und der alte Zustand ist wieder hergestellt.

Diese Aussage muss nun mit unserer Haushaltlage verknüpft werden. Es ist die Frage zu stellen, in welchem Umfang wir in der Lage sind, an sich wünschenswerte und zielführende Steuersenkungen mit weiteren Ausgabensenkungen zu finanzieren. Sie wissen, der Spielraum ist sehr klein. Wir stehen im achten Sanierungspaket. Der Durchbruch ist nicht ausgeschlossen, bleibt jedoch bisher deutlich unerreicht. Wir müssen in der Ausgabenpolitik vorsichtig vorgehen, nichts übers Knie brechen, da wir nichts zerstören wollen, was in ein paar Jahren bereut werden könnte. Der Investitionsbedarf für unsere Grundinfrastruktur ist nicht zuletzt im Verkehrsbereich gross. Nur mit einer besonderen Kraftanstrengung der letzten Jahre konnten wir diesen Investitionsbedarf im Zaum halten und plafonieren. Nach langen Diskussionen kam der Regierungsrat zum Schluss, dass mit einer grossen Kraftanstrengung, die deutlich spürbar sein wird, es nochmals möglich sein sollte, 60 Mio. Franken – was dem Ertragsausfall beim Ausgleich der kalten Progression entspricht – gegenfinanzieren zu können. Der Regierungsrat hat gegenüber der Kommission auch bei zusätzlichen 20 Mio. Franken mitgemacht, Ich behalte mir jedoch vor, die Lage nochmals zu beurteilen, wenn unser achtes Sanierungspaket zusammengestellt ist. Mehr liegt nach Lagebeurteilung des Regierungsrats nicht drin. Eine Steuersenkung, die nicht glaubhaft und einsichtig durch Ausgabensenkungen in einer vernünftigen und überblickbaren Zeit gegenfinanziert werden kann, löst keine entscheidenden wirtschaftspolitischen Impulse aus, wie das erwähnte Beispiel der Stadt Bern gut zeigt. Ich bitte übrigens die Vertreter der Stadt Bern, die Beispielnahme nicht als unfreundlichen Akt aufzufassen; sie dient bei aller Unschärfe als verständliches Beispiel.

Ein weiterer entscheidender Punkt betrifft den Zusammenhang von Steuergesetz und kantonalen Reformvorhaben. Wie Sie wissen, betrifft dieser Punkt alle grundlegenden Erlasse, die in dieser Legislatur zu behandeln sind, wie beispielsweise den Vollzug alter und neuer Sanierungsmassnahmen. Hier wird das Entscheidende darin liegen, der Bevölkerung klar machen zu können, dass wegen der Altlasten das Leistungsniveau im Kanton Bern unter dem sein muss, was die Wirtschaft finanzieren kann. Weiter steht die Reform des Finanzausgleichs bevor sowie die Aufgabenteilung Kanton und Gemeinden. Spitalversorgung, Fürsorgewesen, Verwaltungsstruktur und Personalführung müssen neuen Erfordernissen angepasst werden. Schliesslich stehen voraussichtlich die Übernahmen neuer Bundesaufgaben bevor.

Ich zähle diese Punkte aus einem zentralen Grund auf. Wir müssen im Interesse des Kantons alles daran setzen, dass die ganze Kaskade an Vorhaben erfolgreich umgesetzt werden kann. Scheitert einer der ersten Erlasse, also das Steuergesetz, könnte dies auf alle anderen erwähnten Gebiete Auswirkungen haben. Wir sollten uns bewusst sein, dass wenn das Gesetz in der zweiten Lesung steht, der neue Finanzplan mit dem neuen Sanierungspaket mit auf den Tisch gelegt wird. Wenn die Auffassung der SVP und der FDP durchgezogen wird, sollten wir uns bewusst sein, dass es allenfalls zu einer obligatorischen Volksabstimmung kommt, und zwar dann, wenn wir gleichzeitig über Spitalversorgung und Finanzausgleich sowie über das Fürsorgegesetz in breiter Öffentlichkeit diskutieren.

Zur Steuergesetzrevision und Gemeinden. Die Gemeindehaushalte und Gemeindestrukturen sind eine wesentliche und einschränkende Rahmenbedingung für die vorliegende Reform. Eine besondere Schwierigkeit entsteht dadurch, dass es *die* Gemeinde nicht gibt. Wir müssen ein Instrument schaffen, das sowohl tauglich für eine Gemeinde mit 100 wie für eine Stadt mit über 125 000 Einwohnern ist. Wir müssen ein Gesetz errichten, das – wie Herr Amstutz ausführte – nicht weitere oder mindestens so wenig wie möglich Disparitäten zwischen wirtschaftlich schwachen und starken Gemeinden aufbaut. Der Regierungsrat versuchte auf die hoch differenzierte Gemeindestruktur Rücksicht zu nehmen, beispielsweise bei der Ausgestaltung der Tarife. Verändert man Tarife im unteren und unteren mittleren Bereich nochmals stark, trifft man die schwachen Gemeinden überdurchschnittlich. Wir haben im Unternehmenssteuerrecht Rücksicht genommen; wir haben mit einer gestaffelten Inkraftsetzung bei den juristischen Personen bei den Steuerausfällen Rücksicht genommen, und wir haben Erwägungen zur Gemeindeautonomie in unsere Überlegungen einfliessen lassen. Den Gemeinden muss ich an dieser Stelle jedoch sagen, dass wir unsere Überlegungen aus der Gesamtsicht des Kantons gemacht haben. Es ist nicht möglich, auf ein paar Dutzend Gemeinden in einem umfassenden Sinn Rücksicht zu nehmen. Würden wir den untersten möglichen gemeinsamen Nenner heranziehen, würden wir dem Kanton ein wirtschaftspolitisches Eigentor schiessen. Damit ist gleichzeitig klar, dass es Gemeinden gibt, die von der Steuerrevision massgebend getroffen werden. Das bedeutet, dass Führungsarbeit auf allen Stufen nötig ist. Es bedeutet auch, alles unternehmen zu müssen, diese Gemeinden informationstechnisch rechtzeitig miteinzubeziehen, damit sie frühzeitig handeln können.

Wir sind der Auffassung, dass die 60 Mio. Franken, die der Regierungsrat hinzulegen bereit ist, bei den Gemeinden verkraftet werden können. Dieser Betrag entspricht dem Ausgleich der kalten Progression und damit Mitteln, die der öffentlichen Hand an sich gar nicht zukommen, würde nicht erfolgen. Auch die zusätzlichen 20 Mio. Franken können aus heutiger Sicht akzeptiert werden. So wie der Regierungsrat für seine Stufe sagt, dass Ausfälle nicht vorkommen sollten, sagt er ein Gleiches für die Stufe der Gemeinden. Wir haben in den letzten Wochen erlebt, wie zahlreiche Gemeinden besser als budgetiert oder sogar mit einem Überschuss abgeschlossen haben. Diese Abschlüsse können jedoch nicht als Gegenargument dienen, denn die Abschlüsse jener Gemeinden, die ein Problem haben und schlechter abschliessen – und es sind nicht wenige –, werden in der Regel in den hier gelesenen Zeitungen nicht publiziert. Selbst wenn man den Gemeindestufen mehr zumuten könnte, sollen jene, die mehr verkraften, entsprechend ihre Steuern senken.

Zu den Forderungen einer ökologischen Steuerreform. Wir spre-

chen hier von einem Gesetz, das wir von der Bundesebene aus umzusetzen haben. Es betrifft den Bereich der direkten Steuern. Bei der ökologischen Steuerreform geht es um indirekte Steuern, zwei Sachen also, die auseinander zu halten sind. Wir müssen akzeptieren, wie von Herrn Flückiger auch angesprochen, dass die Führung in der ökologischen Steuerreform ganz klar beim Bund liegt, sofern es um mehr als nur einen kleinen Bereich gehen sollte. Der Bund hat nun auch ernsthaft und mit einem klaren Zeitplan diese Arbeiten an die Hand genommen. Diese Arbeiten wollen wir abwarten, damit es nicht zu Doppelspurigkeiten kommt. Wie schon oft darf ich festhalten, dass der Kanton Bern im Bereich ökologische Steuerreform – zum Beispiel Abwasser, Abfall, Gebühren – bereits eine sehr gute Position inne hat.
Wenn nun Herr Flückiger die Ecoplan-Studie kritisiert, sie stelle den Kanton Bern in ein allzu günstiges Licht, so muss ich entgegenhalten, dass es eben keine Verwaltungsstudie ist. Wir haben den Auftrag der Ecoplan gegeben und damit haben wir einen unverdächtigen Zeugen. Dieser sagt, der Kanton Bern stehe in den Zukunftsarbeiten, in den Abklärungsarbeiten gut da. Der Kanton Bern sei ganz klar in der Kopfgruppe. Im Zusammenhang mit dem StHG, das wir auf Kantonsebene nun umsetzen, ist mir kein anderer Kanton bekannt, insbesondere nicht umliegende Kantone, der solche Elemente der ökologischen Steuerreform einbauen will. Wir haben dies bei parlamentarischen Vorstössen aus Ihrer Mitte bereits früher bereits ausführen können. Wir sind auf der Expertenebene bereit, die Vorabklärungen weiterzuführen. Niemand denkt daran, die Vorarbeiten abzubrechen, jedoch mit einem Zeithorizont zu arbeiten, der sich erst in Zukunft realisieren wird.
Ich bitte Sie einzutreten, die Rückweisungsanträge abzulehnen. Wieso man diese ablehnen muss, hat der Kommissionspräsident bereits klar und umfassend dargestellt. Ich möchte als einzigen Punkt die Forderung nach Ertragsneutralität bei juristischen Personen hervorheben. Wer dies fordert, hat nicht zur Kenntnis genommen, dass nur bei der genannten Einbusse es möglich ist, von der heutigen unternehmensfeindlichen Besteuerung der juristischen Personen zu einem modernen Unternehmenssteuerrecht zu gelangen. Nämlich zu einem Proportionaltarif, wie er weltweit in Kraft steht und wie ihn der Bund nach langen Abklärungen vor kurzem ebenfalls eingeführt hat. Wer dort Ertragsneutralität fordert, der fordert, mit der renditeabhängigen Besteuerung und der Kapitalbesteuerung weiterzufahren.

Präsidentin. Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen. Frau Wyss beantragt, über die beiden Ziffern 1 und 2 getrennt abzustimmen. Bei Ziffer 1 hat sie Namensaufruf verlangt.

Abstimmung
Für namentliche Abstimmung 109 Stimmen

Namentliche Abstimmung
Für den Rückweisungsantrag SP (Wyss) Ziffer 1 stimmen: Aellen, Albrecht, Allemann, Antener, Barth (Biel), Bernasconi, Blatter (Bern), Boss, Breitschmid, Bütler, Daetwyler, Eigenmann Fisch, Flückiger, Gagnebin, Gerber (Hinterkappelen), Gresch, Gusset-Durisch, Hess-Güdel, Hofer (Biel), Hofmann, Hunziker, Hurni-Wilhelm, Iseli-Marti, Jaggi, Käser (Meienried), Kauert-Loeffel, Kaufmann, Kempf Schluchter, Kiener Nellen, Koch, Kurth, Lachat, Lauterburg-Gygax, Lörtscher, Marti-Caccivio, Matti, Mauerhofer, Meyer (Roggwil), Morgenthaler, Müller (Thun), Neuenschwander (Belp), Perrenoud, Rickenbacher, Ryser, Rytz, Schär-Egger, Schärer (Bern), Schärer (Ostermundigen), Seiler (Moosseedorf), Seiler (Bönigen), Siegrist, Stoffer-Fankhauser, Strecker, Tanner, Tellenbach-Sommer, von Allmen (Gimmelwald), von Ballmoos, von Escher-Fuhrer, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Wyss, Zbären, Zbinden Günter (66 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aebersold, Aebischer, Aeschbacher, Aeschlimann, Amstutz, Anderegg-Dietrich, Badertscher-Gerber, Balmer, Barth (Burgdorf), Bernhard-Kirchhofer, Bichsel, Bieri, Blatter (Bolligen), Bommeli, Bourquin, Brodmann, Brönnimann (Oberbalm), Brönnimann (Belp), Buchs, Burkhalter, Burn, Dätwyler, Eberhart, Eberle, Erb, Etter, Fischer, Frainier, Frey, Friedli, Fritschy, Galli, Gerber (Thun), Germann, Gfeller (Rüfenacht), Gfeller (Lyss), Glur-Schneider, Gmünder, Graf, Grossenbacher-Frei, Grunig, Haldemann, Hayoz-Wolf, Hofer (Schüpfen), Horisberger, Hostettler, Houriet, Huber, Hubschmid, Hurni (Sutz), Iseli (Biel), Jenni-Schmid, Kaiser, Käser (Münchenbuchsee), Käser (Langenthal), Knecht, Küng (Diemtigen), Küng-Marmet, Lack, Landolt, Lecomte, Liechti, Lüthi (Münsingen), Lüthi (Uetendorf), Markwalder, Messerli, Michel (Meiringen), Moser, Mosimann, Müller (Zäziwil), Neuenschwander (Rüfenacht), Oesch, Oppliger, Pauli, Pfister (Zweisimmen), Pfister (Wasen i.E.), Portmann, Renggli, Richard, Rüfenacht-Frey, Rufer-Wüthrich, Rychiger, Sägesser, Salzmann, Santschi, Schiltknecht, Schneiter, Schürch, Sidler (Port), Siegenthaler (Münchenbuchsee), Siegenthaler (Rüti bei Büren), Siegenthaler (Bern), Siegenthaler (Oberwangen), Singer, Stauffer, Sterchi, Streiff-Feller, Studer, Sutter, von Allmen (Wengen), Voutat, Wandfluh, Werren, Widmer (Wanzwil), Wiedmer, Zaugg (Burgdorf), Zaugg (Fahrni), Zesiger, Zumbrunn (109 Ratsmitglieder).

Keine Enthaltungen

Abwesend sind: Bolli Jost, Bühler, Burger-Bono, Donzé, Egger-Jenzer, Emmenegger, Gauler, Gerber (Bienne), Gilgen-Müller, Guggisberg, Günter, Hess (Bern), Keller-Beutler, Künzler, Marthaler, Meyer (Langenthal), Michel (Brienz), Reichenau, Schaad, Sidler (Biel), Steinegger, Stöckli, Voiblet, Wasserfallen (24 Ratsmitglieder).

Präsidentin Haller stimmt nicht.

Präsidentin. Der Rat hat den Rückweisungsantrag mit 66 gegen 109 Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt. Wir stimmen über Ziffer 2 des Rückweisungsantrags der SP (Wyss) ab.

Abstimmung
Für den Rückweisungsantrag SP (Wyss) Ziffer 2 66 Stimmen
Dagegen 108 Stimmen

Für den Rückweisungsantrag GBA (Rytz) 65 Stimmen
Dagegen 108 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Für den Rückweisungsantrag GFL (Albrecht) 52 Stimmen
Dagegen 109 Stimmen
(15 Enthaltungen)

Detailberatung

Präsidentin. Ich erinnere daran, dass bis und mit Artikel 18 die reduzierte Redezeit gilt: Fraktionen 6 Minuten, Einzelsprecher 3 Minuten.

Art. 1 Abs. 1 Bst. a–d
Angenommen

Art. 1 Abs. 1 Bst. e(neu)

Antrag SP (Wyss)
Rückweisung mit der Auflage, eine Kapitalgewinnsteuer von den natürlichen Personen einzuführen.

Wyss (SP). Das Thema Shareholdervalue hat in vergangener Zeit hohe Wellen geschlagen. Die Wirtschaft ist wegen der zunehmenden Globalisierung in einem massiven Fusionierungs- und Umstrukturierungsprozess. Die Konsequenzen sind immer die selben: Arbeiterinnen und Arbeiter werden massenhaft entlassen, gleichzeitig schnellen die Aktienkurse in die Höhe. Die Shareholders profitieren vom Unglück der entlassenen Arbeitnehmer. Die Kosten des arbeitslosen Personals übernimmt dann der Staat, während Gewinne in private Taschen fliessen. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, warum in der Schweiz keine Kapitalgewinnsteuer für natürliche Personen existiert. Die SP fordert deshalb in diesem Artikel die Aufnahme einer Kapitalgewinnsteuer.
Steuern haben nicht nur ergiebig zu sein, sondern auch gerecht. Wenn wir uns darüber einig sind, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit das Kriterium der Steuergerechtigkeit ist, so wie es in der Kantonsverfassung vorgesehen ist, so ist es ungerecht, wenn Einkommen aus Arbeit besteuert wird, Einkommen aus Kapitalgewinnen aber nicht. Dies ist der Hauptgrund, wieso der Ruf nach einer Kapitalgewinnsteuer in der Bevölkerung so laut und politisch breit ist. Kaufen Sie beispielsweise für 20 000 Franken ein Auto, fragt Sie niemand, ob Sie das Geld nun aus Arbeit verdient oder ob Sie es mit einem geschickten Börsengeschäft erwirtschaftet haben. Sie werden auch sonst niemanden finden, der Ihnen den hart erarbeiteten Franken höher anrechnet. Woher Ihr Geld kommt, ob durch Arbeit oder Börsenglück, spielt also für die persönliche Leistungsfähigkeit überhaupt keine Rolle. Deshalb gibt es keinen Grund, warum Erwerbsarbeit besteuert wird, Kapitalgewinne jedoch nicht.
Auch der Gewinn auf Wertpapieren ist ein Einkommen und somit nach Rechtsgleichheit und Steuergerechtigkeit zu besteuern. Weitere Ungleichheiten bestehen darin, dass wir Kapitalgewinne, die mit Geschäftsvermögen erzielt werden, besteuern, Kapitalgewinne aus privater Hand jedoch nicht. Die gleiche Differenz besteht zwischen unbeweglichen und beweglichen Privatvermögen. Warum als Ausnahme gerade die private Kapitaleinnahme nicht besteuert wird, ist schwierig zu begründen. Zu diesem Resultat kommt auch der Expertenbericht Behnisch. 1987, als die Kapitalgewinnsteuer abgeschafft wurde, argumentierte man hauptsächlich damit, dass der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zum Ertrag zu gross sei. Diesem Argument ist entgegenzuhalten, dass noch ganz anderes abgeschafft werden müsste, beispielsweise die Unterhaltskosten bei Liegenschaften. Das bringt riesigen Verwaltungsaufwand und keine Einnahmen. Weiter ist zwar die Praktikabilität ein Argument für oder gegen eine Steuer, diese darf jedoch nicht höher bewertet werden als die grundsätzliche Steuergerechtigkeit. Wenn der politische Wille besteht, hat man noch fast immer einen Weg gefunden, diesen auch angemessen umzusetzen. Ich halte es deshalb mit dem Fazit im Bericht Behnisch: «Wo kein Idealzustand möglich ist, muss wenigstens die Annäherung an das Ideal versucht werden.»

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Ich möchte vorab eine Erklärung abgeben. Ich verfüge über gewisse Steuerpraktiken und werde deshalb in meiner Argumentation hier oder dort Beispiele vortragen. Ich bitte Sie dies bezüglich um Entschuldigung, gewisse Beispiele scheinen mir jedoch unentbehrlich.
Frau Wyss hat ihren Antrag an und für sich gut begründet, auch was sie aufführte, stimmt. In der heutigen Zeit der Börsenhausse ist es sehr verständlich, dass man auf die damit entstehenden Kapitalgewinne einen steuerlichen Zugriff schaffen möchte. 1987 hat man jedoch die Kapitalgewinnsteuer abgeschafft, weil man sah, dass der Nutzen des Steuerertrags zum zeitlichen Aufwand der Steuerveranlagung in keinem Verhältnis stand. Wir dürfen uns in dieser Situation nicht nur auf den Shareholdervalue stützen, auch nicht nur auf die Börsenentwicklung. Wir müssen auch die privaten Aktiengesellschaften einbeziehen. Auch dort geht es darum, dass ein Kapitalgewinn oder eine Veräusserung von Aktien steuerfrei abgewickelt werden kann. Es geht nicht nur um die börsenkotierten Papiere, es geht auch um die nicht kotierten, in Familienbesitz sich befindenden Papiere. In diesem Sinne bitte ich Sie den Antrag abzulehnen.

Kempf Schluchter (SP). Manchmal ist es nötig, ein Anliegen immer wieder zu wiederholen. Die SP-Fraktion ist überzeugt, dass die Kapitalgewinnsteuer für natürliche Personen eingeführt werden muss. Jetzt ist der richtige Moment, die Sache ins neue Steuergesetz aufzunehmen. Es ist effektiv unverständlich, dass es keine Kapitalgewinnsteuer für natürliche Personen gibt. Einkommen aus Arbeit wird besteuert, Einkommen aus Gewinn nicht. Hier besteht doch eine Ungerechtigkeit. Einkommen aus Kapitalgewinn ist auch Arbeit, das Geld arbeitet und wirft Gewinn ab. Einige kennen sicher den Werbeslogan der Kantonalbanken: «Bei uns muss Ihr Geld arbeiten.» Ein Grund der Gegner der Einführung der Kapitalgewinnsteuer für Privatpersonen lautet, die Kapitalgewinnsteuer bringe im Verhältnis zum administrativen Aufwand zu wenig ein. Dieses Argument wird in der heutigen elektronisch vernetzten Zeit bedeutungslos. Es gibt andere Steuerbereiche, deren administrativer Aufwand im Vergleich zum Nutzen in keinem Verhältnis steht.
Bei der Kapitalgewinnsteuer herrscht eine Ungerechtigkeit. Jene Kapitalgewinne, die aus Geschäftsvermögen resultieren, versteuert man, diejenigen aus dem Privatvermögen nicht. Im Vergleich mit dem Ausland ist die Schweiz eines der wenigen Länder, das die Kapitalgewinnsteuer nicht kennt. Im Ausland werden Kapitalgewinne im Rahmen von 15 bis 30 Prozent besteuert. Bund und Kantone kennen die Kapitalgewinnsteuer für natürliche Personen nicht. Der Kanton Bern hat sie vor 12 Jahren abgeschafft. Gerade der Kanton Bern könnte hier ein Zeichen setzen und eine Vorreiterrolle übernehmen. Auch aus Gründen der finanziellen Situation des Kantons kann er es sich nicht leisten, auf Kapitalgewinne von natürlichen Personen zu verzichten. Hier machen wir ein Geschenk an die reichen Privatpersonen, die mit Aktienverkäufen Gewinne erzielen, ganz nach dem Motto, wer hat, dem wird gegeben und wer nichts hat, dem wird genommen. Deshalb werden die Reichen auch immer reicher oder, wer Steuern spart, lebt besser. Die SP-Fraktion beantragt, auf die Rückweisung einzugehen, mit der Auflage, eine Kapitalgewinnsteuer für natürliche Personen einzuführen.

Oppliger (SVP). Der Antrag verstösst gegen unsere grundsätzliche Erklärung, keine neuen Steuern einzuführen. Trotzdem hat man in Zeiten der Börsenhausse ein gewisses Verständnis für die Forderung. Es gibt in diesem Bereich gewisse Auswüchse, die die SVP sicher auch nicht vorbehaltlos unterstützen kann. Trotzdem ist es falsch, aus der momentanen Situation heraus schnell ein Gesetz zu kreieren. Es kommen auch wieder andere Zeiten. Das Gesetz wurde wohl vor zehn Jahren nicht grundlos abgeschafft. Aufwand und Ertrag standen in krassem Missverhältnis. Eine erneute Einführung würde gegen das neue Steuerharmonisierungsgesetz verstossen. Auch das ist ein Fingerzeig, dass der Bund diese Einführung nicht will. Der Bund hat es sich nicht leicht gemacht. Es liegt eine Expertise von Professor Kugler vor, der darin ganz eindeutig Kontraproduktivität nachweist. Wirtschaftliche Nachteile müssen in Kauf genommen werden, das Finanzgeschäft ist eben ein volatiles und sehr flexibles Geschäft. Die letzten Konsequenzen dieser wirtschaftlichen Nachteile wären auch wieder Steuerausfälle. Wir empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Brönnimann (SD, Oberbalm). Ich bitte Sie den Antrag abzulehnen. Noch nicht vor langer Zeit habe ich eine Motion eingereicht, die auf dasselbe hinaus wollte. Ich hatte solches Verhalten als unethisch taxiert. Es werden Arbeitsplätze geopfert. Die Antwort der Finanzdirektion überzeugte mich jedoch. Ich stellte fest, dass es der falsche Ort ist, solche Probleme zu regeln; eine gesetzliche Verankerung wäre falsch. Unethisches Verhalten hat in der Regel sehr kurze Füsse. Als unethisch wird dieses Verhalten mittlerweile auch von angesehenen Experten taxiert. Möchte man die Sache regeln, müsste man sie nicht kantonal regeln. Es hätte für den Kanton zurzeit wirtschaftliche Nachteile und das Problem bliebe zudem ungelöst. Wahrscheinlich ist, dass die Sache aus Eigendynamik zusammenfallen wird, wie das Beispiel Rey zeigt. Ich bitte Sie, die Sache nicht ins Gesetz aufzunehmen, sonst müssen wir dieses in fünf Jahren wieder ändern.

von Escher-Fuhrer (GFL). Einmal mehr predigen die Bürgerlichen Wasser und trinken Wein. «Eigentlich wären wir ja schon dafür, eigentlich haben wir ja schon Verständnis», tönt es. Geht es aber darum, wirklich etwas zu machen, «sind wir dagegen». Die umliegenden Staaten, die die Kapitalgewinnsteuer schon seit Jahren kennen und damit ihre Staatskassen alimentieren, sind wohl alle dumm. Sie haben wohl noch nicht rechnen gelernt. Oder geht es vielleicht darum, es nicht so zu machen wie das Ausland? Die GFL unterstützt den Antrag Wyss. Ich hoffe, es seien wenigstens zwei, drei oder vier, die mithelfen Wasser zu tragen. Herr Lauri hat vor mehr als einem Jahr auf Grund der Affäre Ebner gesagt, wir müssten uns ernsthaft überlegen, ob man nicht einen Schritt machen müsse.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Die SP hat bereits in der Kommission für die Einführung der Kapitalgewinnsteuer plädiert. Sie hat immerhin in der Kommission eingeräumt, man sollte das Anliegen zwar am besten auf Bundesebene realisieren, man wolle jedoch die Gelegenheit nutzen, es zu thematisieren. Ich nehme an, es geht hier im Grunde auch darum. Im Kanton Bern wurde die Kapitalgewinnsteuer 1987 abgeschafft, nachdem sie vorher in einer Reihe anderer Kantone beseitigt worden war. Das Meldewesen unter den Kantonen war nicht geeignet, eine korrekte Besteuerung sicherzustellen. Der Ertrag aus der Steuer war sehr tief, der Verwaltungsaufwand dafür sehr hoch. Heute steht einer Wiedereinführung auf kantonaler Ebene wegen dem Steuerharmonisierungsgesetz eine Schranke im Weg, was auch die Herren Behnisch und Gurtner bestätigten. Herr Professor wies darauf hin, dass heute auf Grund einer bundesgerichtlichen Rechtsprechung gewerbsmässige Wertschriftenhändler ihre Kapitalgewinne als Einkommen versteuern müssen. Dort, wo effektiv systematisch gearbeitet wird, muss man diese Gewinne als Einkommen versteuern, was auch im Stabilisierungsprogramm vorgesehen ist. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag SP (Wyss)	58 Stimmen
Dagegen	90 Stimmen

Art. 1 Abs. 2 und 3, Art. 2 Abs. 1 und 2
Angenommen

Art. 2 Abs. 3 Bst. a

Antrag SP (Käser, Meienried)
Streichen

Präsidentin. Dieser Antrag wird bei Artikel 45 diskutiert, es geht dort um die Lotteriegewinne. – Rat und Antragsteller sind damit einverstanden.

Art. 2 Abs. 3 Bst. b und c
Angenommen

Art. 2 Abs. 4

Antrag FDP (Lack)
Der Beschluss über die Steueranlage unterliegt dem fakultativen Referendum. (Rest streichen)

Lack (FDP). Absatz 4 lautet: «Der Beschluss über die Steueranlage unterliegt dem fakultativen Referendum, sofern sie das Zweieinhalbfache der einfachen Steuer übersteigt.» Dieser Satz stammt aus dem alten Steuergesetz und das alte Steuergesetz hat ihn aus der alten Verfassung übernommen. Die Grenze «das Zweieinhalbfache der einfachen Steuer» ist sehr arbiträr. Es macht wenig Sinn, sie so im Steuergesetz zu verankern. Wir sind zwar schon nahe dabei, und sofern einmal der neue Finanz- und Lastenausgleich verwirklicht werden sollte, gäbe es noch eine Bewegung von sieben Zehnteln hin zum Kanton, so dass die Grenze des Zweieinhalbfachen überstiegen wäre und man über die Steueranlage das fakultative Referendum ergreifen könnte. Wir fänden es ehrlicher, bereits jetzt den zweiten Teil des zitierten Satzes zu streichen und damit den Beschluss über die Steueranlage grundsätzlich dem fakultativen Referendum zu unterstellen.
Nach neuer Verfassung können 80 Ratsmitglieder einen Beschluss des Grossen Rates dem fakultativen Referendum unterstellen. Man kann sich fragen, ob dies nicht ausreicht. Die FDP-Fraktion erachtet diesen Beschluss als sehr wichtig und grundsätzlich, weshalb auch das Volk etwas dazu sagen können sollte. Die FDP-Fraktion möchte den Beschluss über die Steueranlage dem fakultativen Referendum unterstellen, wie das auch die Gemeinden tun.

Seiler (SP, Moosseedorf). Es trifft sicher zu, dass die Steueranlage von einem hohen öffentlichen Interesse ist. Man könnte sich durchaus vorstellen, dass die Festsetzung der Steueranlage zu einem Politikum wird. Es ist auch denkbar, durch umstrittene Anträge zu einer Volksabstimmung zu gelangen. Ich bin mit Herrn Lack einverstanden, dass es ein Unikum wäre, würde man festlegen, ab zweieinhalb unterliege einer anderen Regel als unter zweieinhalb. Eine solche Bestimmung wäre von kurzer Dauer, bedenkt man, was mit der Aufgaben- und Lastenverteilung bezüglich Steuerfuss auf uns zukommt.
Betrachten wir die Entstehung dieses Artikels. In der alten Staatsverfassung war sogar geregelt, wie über den Steuerfuss abgestimmt wird. In Artikel 6 Absatz 6 hiess es: «Jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes ...» – daraus wird bereits ersichtlich, wie kurzlebig solche Grenzen sein können –, weiter hiess es: «Steuererhöhungen über diesen Betrag können jeweils nur für eine zum voraus bestimmte Zeit beschlossen werden.» In der Verfassungsdiskussion wurde über die Frage, wann und wie das Volk entscheiden können solle, recht ausgiebig diskutiert. Es gab Anträge, die forderten, man müsse auch den Voranschlag dem Referendum unterstellen. Das wurde schliesslich abgelehnt. Beim Nachlesen fand ich die Ausführungen des Präsidenten der Verfassungskommission, der meinte, es wäre falsch und nicht systemkonform, für den Steuerfuss eine spezielle Regelung zu erlassen. Er wies weiter darauf hin, es wäre sachgerecht, die Steueranlage als Grossratsbeschluss generell gelten zu lassen und mit 80 Stimmen dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Das wäre die richtige Lösung.
Ich bin gleicher Meinung und stelle deshalb den Gegenantrag, den Absatz 4 ganz zu streichen. Damit können 80 Ratsmitglieder jederzeit eine neue Steueranlage dem fakultativen Referendum unterstellen. Das wäre sachgerecht und im Sinne der Verfassung. Was die Kommission hier vorschlägt, ist gewiss falsch.

Präsidentin. Wir nehmen den Antrag auf Streichung von Absatz 4 zur Kenntnis.

Hurni (SVP, Sutz). Ich spreche für eine knappe Mehrheit der SVP-Fraktion. Im Interesse der Rats- und Regierungseffizienz lehnt die knappe Mehrheit der SVP-Fraktion den Antrag Lack ab. Der Antrag läuft der Praxis der letzten Jahre entgegen. Wir haben im Rahmen einer sachgerechten Festlegung der Kompetenzen unserer Regierung richtigerweise vermehrt Verantwortung übertragen. Somit tun wir uns mit dem Gedanken einer Kehrtwendung und einer Praxisänderung schwer. In Artikel 3 Absatz 3 haben wir eine Bremse. Werden die Steuern um das Zweieinhalbfache der einfachen Steuer erhöht oder gesenkt, unterliegt die Sache automatisch dem fakultativen Referendum. Diese Bremse hat sich bis jetzt bewährt. Stellen Sie sich vor, wie sich andernfalls die Regierungsarbeit verkomplizieren würde. Man hätte dann viel Zeit nötig, um die Geschäfte zu erledigen. Wir lehnen auch den Antrag Seiler ab.

Rytz (GB). Die Fraktion GBA lehnt den Antrag von Daniel Lack ebenfalls ab. Wir finden ihn ideologisch und inkonsequent. Was Roland Seiler nun vorgeschlagen hat, ist eine viel bessere Lösung. Eine möglichst tiefe Steueranlage ist eines der erklärten Ziele der FDP-Fraktion. Offenbar ist dieses Ziel so wichtig, dass es wie ein heiliger Gral durch verschiedene Massnahmen geschützt und gesichert werden muss.
Das Referendum ist realistisch gesehen – so wie es Daniel Lack begründet hat – nur als Abwehrmanöver gegen allfällige Steuerverschiebungen, insbesondere Steuererhöhungen, denkbar. Vielleicht sollte es schon beim neuen Finanz- und Lastenausgleich eingesetzt werden. Es gab bereits solche Stimmen. Das wäre jedoch nur nötig, wenn FDP und SVP für einmal eine völlig unterschiedliche Politik in diesem Saal betreiben würden. Dies scheint in den nächsten Jahren nicht sehr realistisch. Mit Ausnahme von vier Jahren Rot-Grüner-Mehrheit haben die bürgerlichen Parteien sich im Kanton Bern immer durchsetzen können. Selbst wenn es wieder einmal eine Rot-Grüne-Mehrheit geben sollte, würde doch die bürgerliche Opposition immer noch so gross sein, dass sie 80 Grossrätinnen und Grossräte zusammentrommeln könnte, um nach neuer Verfassung ein Minderheitenreferendum ergreifen zu können. Ganz so, wie es vorhin Roland Seiler ausführte. Daniel Lack muss unter sehr starken Alpträumen leiden, wenn er neben dem Beharrungsvermögen der konservativen Mehrheit im Kanton Bern und neben dem Instrument des Minderheitenreferendums ein weiteres Sicherheitsnetz gegen potentielle Steuererhöhungen braucht. Abgesehen davon, dass Rot-Grün-Mitte-Regierungen wie beispielsweise in der Stadt Bern sich nicht damit profilieren, indem sie die Steuern anheben, sondern indem sie eine sehr verantwortungsvolle Politik machen.
Realpolitisch würde mit dem Antrag von Daniel Lack nicht viel ändern. Demokratiepolitisch haben wir keine Mühe mit einer grösstmöglichen Mitsprache des Volkes. Rein von der Verfassung her ist es jedoch ganz klar, dass der richtige Weg der ist, den Roland Seiler aufgezeigt hat. Das Minderheitenreferendum, das genau für dieses Problem geschaffen wurde, muss hier angewendet werden und nicht eine Lösung, wie sie Daniel Lack vorschlägt.

Brönnimann (SD, Oberbalm). Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Die FDP hat offensichtlich kein Vertrauen in die Regierungsräte. Der Hebel müsste anderswo angesetzt werden. Wer je Regierungsarbeit leisten durfte oder musste oder wollte, sieht sofort die Gefährlichkeit des Antrags. Es könnte die Regierung für Monate handlungsunfähig machen. Das kann nicht im Interesse des Berner Volkes liegen. Das kennt man vielleicht in Italien oder Russland, aber doch nicht im Kanton Bern! Der Grosse Rat hat zudem diese Kontrollen vorher. Er soll sie auch ausüben, damit es nicht so weit kommt, ansonsten hätten wir versagt. Ich lehne auch den Antrag von Herrn Seiler ab, er geht mir zu weit.

Dätwyler (EVP). Die EVP-Fraktion lehnt den Antrag Lack ab. Die vorliegende Bestimmung befand sich bereits im alten Steuergesetz. Wir sehen keinen zwingenden Grund etwas zu ändern. Wenn der Antrag Lack durchkäme, könnte der Grosse Rat kein Budget mehr endgültig beschliessen. Es würde immer unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums stehen. Würde tatsächlich dann das Referendum ergriffen, wäre der Kanton über Monate blockiert. Das Referendum gegen die Steueranlage gibt es bekanntlich in vielen Gemeinden, dort ist es auch sinnvoll. Man kann die Situation des Kantons jedoch nicht mit jener der Gemeinden vergleichen. Der Kanton ist bedeutend komplexer als eine Gemeinde. Er hat viel mehr Einwohner, einen viel grösseren Staatshaushalt und ist zudem stark in die Eidgenossenschaft eingebunden. Ferner können nach Kantonsverfassung 80 Grossräte die Steueranlage unter das fakultative Referendum stellen. Wir Grossräte haben es also schon jetzt in der Hand. Der Faktor zweieinhalb ist nicht zufällig gewählt. Er markiert eine obere Grenze, die man nie zu erreichen hofft. Würde man sie einmal überschreiten, soll das Volk die Gelegenheit haben, das Referendum zu ergreifen. Zugegeben, ich weiss auch um die Möglichkeit, dass der Kanton im Zusammenhang mit der neuen Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton die Steueranlage auf über zweieinhalb erhöhen muss.
Einer vollständigen Streichung des Absatzes 4, was dem Antrag Seiler entspricht, könnten wir auch nicht zustimmen. Es würde wahrscheinlich vom Volk nicht verstanden, wenn ihm bis anhin zugestandene Rechte genommen würden.

Portmann (FDP). Ich konnte nun mit Freude feststellen, wie viel Vertrauen gerade die Vertreterinnen und Vertreter kleiner Parteien in die Regierungsräte haben. Die Regierungsräte schauen, dass wir genügend ausgeben, ist wohl die Konsequenz des vorhin Gesagten. Obrigkeitsgläubigkeit ist sicher gut, doch sollte sie nicht allzu weit gehen. Mit dem Antrag Lack könnte allenfalls korrigiert werden, und zwar auch vom Volk. Steuern zahlen ist offensichtlich auch ein Volksrecht, das habe ich heute Morgen im Verlauf der Debatte vernommen, nur ist es nicht ganz gleich verteilt. Es ist wichtig, gewisse Grenzen ziehen zu können. Von Gruppierungen, die hier keine Mehrheiten haben, wurde sonst sehr betont, dass man das Volksrecht des Referendums gegen die Steueranlage ergreifen können sollte. Wenn schon ein so hoher Leistungsstandard im Kanton Bern existiert und dieser mit hohen Steuern erkauft wird, sollte das Volk generell via Steueranlage jedes Jahr im Notfall etwas dazu sagen können. Deshalb unterstützen wir einstimmig den Antrag Lack. Für uns ist es zudem wichtig zu wissen, wer hier dafür und wer dagegen ist. Deshalb stelle ich den Antrag auf Namensaufruf. Sollten wir nicht durchkommen, bin ich zu meinem Erstaunen für einmal gleicher Meinung wie Roland Seiler. Wir würden den Antrag Seiler in diesem Fall unterstützen.

Seiler (SP, Moosseedorf). Als Antragsteller darf ich ein zweites Mal sprechen. Da wir diese Variante nicht diskutieren konnten, möchte ich meiner Fraktion empfehlen, den Antrag Lack abzulehnen und am Schluss mit der FDP das Ganze zu streichen.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Wir hatten beide Anträge in der Kommission. Der Antrag Lack wurde mit elf zu zehn Stimmen abgelehnt. Der Antrag auf Streichung wurde mit zwölf zu neun Stimmen ebenfalls abgelehnt. Sollte sich nichts ändern, dürfen wir in der Diskussion nicht vergessen, was heute eigentlich gilt. Nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe f der Kantonsverfassung gilt die Steueranlage als weiterer Sachbeschluss des Grossen Rates. Damit können 80 Ratsmitglieder das Referendum ergreifen, auch wenn man sich unterhalb der Limite befin-

det. Ausgeschlossen ist ein Referendum unter anderem gegen die Staatsrechnung und gegen den Voranschlag. Weiter ist gemäss heutigem Steuergesetz Artikel 3 Absatz 3 das Referendum möglich, wenn die Steueranlage über das Zweieinhalbfache erhöht würde. Darunter wäre es 80 Mitgliedern jederzeit möglich, das Sachbeschlussreferendum zu beschliessen. Ich bitte, der Regierung und der Kommission zu folgen.

Lauri, Finanzdirektor. Ich bitte Sie dringend, den Antrag von Herrn Lack abzulehnen. Ich schliesse mich in der Argumentation dem Kommissionspräsidenten und insbesondere dem Sprecher der SVP und Herrn Dätwyler an. Folgenden Aspekt möchte ich besonders hervorheben. Denken Sie auch an die Praktikabilität der Staatsführung. Der Voranschlag liegt in der Regel im November vor. Müsste man ihn dem fakultativen Referendum unterstellen, müsste man ihn publizieren, was etwa Mitte Dezember geschehen würde. Anschliessend würde eine dreimonatige Referendumsfrist zu laufen beginnen und erst Ende März wüsste man, ob das Referendum ergriffen wird oder nicht. Wenn ja, würde eine weitere Frist ablaufen, nehmen wir zwei Monate an. Etwa im Frühsommer wüsste man, in welcher Situation wir uns hinsichtlich Voranschlagsvollzug befinden, da ein enger Zusammenhang zwischen Steueranlage und Vollzug des Voranschlags besteht. Was soll die Regierung in der Zwischenzeit tun? Sie hat einen hohen Anteil an gebundenen Gesetzesaufgaben, hier hat sie praktisch keinen Handlungsspielraum. Soll sie eine Notbremse im ungebundenen Bereich – der relativ klein ist – machen, oder soll sie einfach akzeptieren, dass wegen dieses Referendums die Verschuldung ungehindert zunimmt? In einem grossen Haushalt, und hier liegt wahrscheinlich der Unterschied zum Gemeindehaushalt, ist dieses Instrument nicht mehr tauglich. Der Haushalt des Kantons wird über den Finanzplan und über die Gesetze, insbesondere auch über das Steuergesetz gelenkt. Auf einen besonderen Aspekt hat Herr Dätwyler hingewiesen, nämlich auf das noch bevorstehende Gesetz über den Finanzausgleich. Dort werden wir den betreffenden Artikel zur Veränderung beantragen müssen, weil der Aufgabenabtausch mit den Gemeinden auch zu einem Abtausch der Steueranlagen führen wird. Nimmt man zudem das vorweg, was ich betreffend Finanzausgleich und Aufgabenteilung gesagt habe, ist die richtige Reaktion, dem Antrag von Herrn Seiler auf Streichung des ganzen Absatzes zuzustimmen.

Präsidentin. Herr Portmann hat namentliche Abstimmung verlangt.

Abstimmung
Für namentliche Abstimmung 79 Stimmen

Namentliche Abstimmung
Für den Antrag FDP (Lack) stimmen: Balmer, Bommeli, Bourquin, Brodmann, Brönnimann (Belp), Fischer, Frey, Friedli, Fritschy, Galli, Gerber (Thun), Germann, Gfeller (Lyss), Gmünder, Grossenbacher-Frei, Hayoz-Wolf, Hess (Bern), Horisberger, Houriet, Iseli (Biel,), Käser (Münchenbuchsee), Lack, Landolt, Liechti, Markwalder, Moser, Neuenschwander (Rüfenacht), Oppliger, Pauli, Pfister (Zweisimmen), Portmann, Rychiger, Santschi, Schiltknecht, Schneiter, Siegenthaler (Bern), Stauffer, Sutter, Voutat (39 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aebersold, Aebischer, Aellen, Aeschbacher, Albrecht, Allemann, Amstutz, Anderegg-Dietrich, Badertscher-Gerber, Barth (Biel), Barth (Burgdorf), Bernasconi, Bernhard-Kirchhofer, Bichsel, Bieri, Blatter (Bern), Brönnimann (Oberbalm), Buchs, Burkhalter, Daetwyler, Dätwyler, Eberhart, Eberle, Eigenmann Fisch, Flückiger, Frainier, Gagnebin, Gauler, Gerber (Bienne), Gerber (Hinterkappelen), Gfeller (Rüfenacht), Glur-Schneider, Grunig, Günter, Gusset-Durisch, Haldemann, Hess-Güdel, Hofer (Schüpfen), Hofer (Biel), Hofmann, Hostettler, Huber, Hubschmid, Hunziker, Hurni (Sutz), Hurni-Wilhelm, Iseli-Marti, Jaggi, Jenni-Schmid, Kaiser, Käser (Meienried), Käser (Langenthal), Kauert-Loeffel, Kaufmann, Kempf Schluchter, Kiener Nellen, Knecht, Küng (Diemtigen), Kurth, Lachat, Lauterburg-Gygax, Lecomte, Lörtscher, Lüthi (Uetendorf), Lüthi (Münsingen), Marti-Caccivio, Matti, Mauerhofer, Messerli, Meyer (Roggwil), Michel (Meiringen), Morgenthaler, Mosimann, Müller (Zäziwil), Neuenschwander (Belp), Oesch, Pfister (Wasen i.E.), Richard, Rüfenacht-Frey, Rufer-Wüthrich, Rytz, Sägesser, Salzmann, Schär-Egger, Schärer (Bern), Schärer (Ostermundigen), Schürch, Seiler (Moosseedorf), Siegenthaler (Münchenbuchsee), Siegenthaler (Rüti bei Büren), Siegenthaler (Oberwangen), Siegrist, Singer, Sterchi, Stoffer-Fankhauser, Strecker, Streiff-Feller, Studer, Tellenbach-Sommer, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Wengen), von Ballmoos, von Escher-Fuhrer, Wandfluh, Werren, Widmer (Bern), Widmer (Wanzwil), Wiedmer, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Wyss, Zaugg (Fahrni), Zaugg (Burgdorf), Zbären, Zbinden Günter, Zumbrunn (116 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Aeschlimann, Erb, Etter, Koch, Müller (Thun), Perrenoud, Rickenbacher, Ryser, Sidler (Port), Wenger-Schüpbach (10 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Antener, Blatter (Bolligen), Bolli Jost, Boss, Breitschmid, Bühler, Burger-Bono, Burn, Bütler, Donzé, Egger-Jenzer, Emmenegger, Gilgen-Müller, Graf, Gresch, Guggisberg, Keller-Beutler, Küng-Marmet, Künzler, Marthaler, Meyer (Langenthal), Michel (Brienz), Reichenau, Renggli, Schaad, Seiler (Bönigen), Sidler (Biel), Steinegger, Stöckli, Tanner, Voiblet, Wasserfallen, Widmer-Keller, Zesiger (34 Ratsmitglieder).

Präsidentin Haller stimmt nicht.

Präsidentin. Der Rat hat den Antrag FDP (Lack) mit 116 gegen 39 Stimmen bei 10 Enthaltungen abgelehnt. Herr Seiler (Moosseedorf) beantragt die Streichung des ganzen Absatzes 4.

Abstimmung
Für den Antrag Seiler (Moosseedorf) 125 Stimmen
Dagegen 35 Stimmen
(4 Enthaltungen)

Art. 2 Abs. 5, Art. 3–6, Art. 7 Abs. 1
Angenommen

Art. 7 Abs. 2

Antrag SP (Wisler Albrecht)
Streichen

Wisler Albrecht (SP). Wir haben heute Morgen von Steuerlücken gesprochen und diskutiert, ob es bloss eine Frage des Bundesrechts sei oder nicht. Es gibt noch eine zweite Steuerlücke, nämlich die bernischen Besonderheiten. Artikel 7 Absatz 2 ist eine bernische Besonderheit, die Privilegien für eine bestimmte Gruppe schaffen und erhalten will. Dieser Absatz verstösst gegen das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern. Er widerspricht den Spielregeln, die den Steuerwettbewerb unter den Kantonen in bestimmte Bahnen lenken wollen. Es geht um die formelle Harmonisierung. Diese Meinung kommt auch aus berufenerem Munde. Der Steuerrechtsexperte Professor Locher hat ein Kurzgutachten erstellt und kommt darin einem Schluss, welchen er der Kommission dokumentierte.
In Artikel 7 geht es um die Abgrenzung der Steuerpflicht zwischen den Kantonen wie auch im internationalen Bereich, das

heisst bei internationalen Steuerausscheidungen. Es geht ums Auseinanderdividieren dessen, was im Kanton Bern und was im Ausland besteuert werden soll. Der Kanton Bern will neu in Absatz 2 die im Ausland aktiven Unternehmen von einem Betriebsstätteabzug profitieren lassen. Das auch dann, wenn es sich nur um fiktive Betriebsstätten handelt. Weil es aber keine echten Betriebsstätte sind, kommt es auch im Ausland zu keiner Besteuerung. Das Substrat, das der Kanton Bern befreit, wird auch im Ausland befreit und wird nie besteuert. Herr Professor Locher sieht das Problem weniger bei anderen Kantonen, als dass es Ärger mit ausländischen Staaten geben könnte. Er befürchtet auch die Gefährdung des guten Rufs der Schweizer Steuerpraxis. Retourkutschen bei den Doppelbesteuerungsabkommen wären möglich.
Man könnte nun sagen, es sei nicht so schlimm, denn es beträfe ja bloss die Kantone Bern und St. Gallen. Letzterer spielt hier eine Vorreiterrolle . Die Entwicklung ist natürlich absehbar. Der Kanton Bern versucht hier gegenüber den andern Kantonen einen Vorteil herauszuholen. Das stellt die andern unter Zugzwang, sie werden innerhalb kürzester Zeit nachziehen müssen. Genau aus diesem Grund schuf man die Spielregeln im StHG. Ich habe also gar kein Verständnis. Zwar bekundet man, das Steuergesetz 2001 in Angleichung an die Bundeslösung und ans StHG machen zu wollen. Doch jetzt packt man die erst beste Gelegenheit, bernische Sonderlösungen einzuführen. Man will mit einem faulen Trick einen Steuervorteil ergattern. Ich beantrage die Streichung dieser Sonderbestimmung.

Meyer (SP, Roggwil). Es wird hier ein neues Steuerschlupfloch geöffnet, eine Sonderregelung im Kanton Bern eingeführt, die nicht dem StHG entspricht. Es geht darum, Unternehmen, die im Ausland aktiv sind, aber dort keine eigentliche Betriebsstätte haben, trotzdem vom Betriebsstätteabzug profitieren zu lassen. Für juristische Personen hat man bereits mit der Unternehmenssteuerreform 1999 eine praktikable Lösung gefunden. Die neuen Regelungen der Domizilgesellschaften wurden ins Steuerharmonisierungsgesetz aufgenommen. Es braucht demnach für juristische Personen einen solchen Betriebsstätteabzug nicht mehr. Weil im Ausland eben keine echte Betriebsstätte vorliegt und dort auch keine Besteuerung erfolgt, handelt es sich beim vorgesehenen Abzug um eine einseitige Befreiung. Das befreite Substrat wird nie, auch nicht im Ausland besteuert. Die eigentlich vorgesehene Pauschalsteuer ist nicht für erwerbstätige Personen vorgesehen und steht deshalb im Widerspruch zu Artikel 6 StHG. Die steuerpflichtigen Personen werden sich kaum dagegen zur Wehr setzen. Der Widerstand wird, wie bereits angetönt, eher aus dem Ausland kommen. Es geht um den Ruf der schweizerischen Steuerpraxis. Heikle Doppelbesteuerungsabkommen könnten gefährdet sein.
Warum will man dieses Privileg schaffen? Wen will man damit besonders anziehen? Ich erlaube mir diese Fragen an Finanzdirektor Lauri und Kommissionspräsidenten Erb weiterzugeben.

Oppliger (SVP). Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Es geht darum, die Wertschöpfung im Ausland nicht zu besteuern, sondern sich darauf zu beschränken, die Firmen mit dem zu belasten, was auch tatsächlich durch Arbeit an Wert geschöpft wurde. Wir sind dabei nicht allein, St. Gallen hat diese Regelung bereits eingeführt. Was alle andern Kantone machen, wissen wir noch nicht. St. Gallen ist einer der innovativsten Kantone in der Schweiz, ihm nachzueifern ist keine Schande. Es geht darum, gleich lange Spiesse zu schaffen, sowohl mit dem Inland wie mit dem Ausland. Will man gegenüber dem Ausland immer Musterknabe spielen, so bleibt doch auch zu erwähnen, dass das Ausland sehr aggressiv ist. Man denke beispielsweise an Frankreich oder insbesondere an Irland, das ganz massiv in diese Richtung stösst. Es ist somit sicher vertretbar, ein vergleichbares Instrument zu schaffen. Dass es einen Verstoss gegen das StHG darstellt, ist die Interpretation von Professor Locher. Wir haben in der Kommission immer wieder gehört, dass sich die Rechtsgelehrten nicht einig waren. Folglich gibt es halt einen politischen Entscheid mit einer gewissen Lücke und einer gewissen Unsicherheit. Diese besteht hier. Die Bedenken von Herrn Professor Locher waren jedoch nicht, dass wir gegen das Bundesrecht verstossen, sondern eher, dass wir international in einen Konflikt geraten könnten und das Ansehen darunter litte.
Die Sache lässt sich also vertreten. Wir bekommen dadurch ein Instrument, das wir auch im Kanton Bern brauchen. Wir sollten nicht immer nur das machen, was die anderen sagen, sondern auch selbst Initiative entwickeln dürfen. Es ist auch wichtig zu wissen, dass es keine Steuerausfälle produziert. Die Steuererträge bleiben gleich. Weiter sollte man wissen, dass eine Unternehmung in der Schweiz die Regelung umgehen kann, indem sie eigene Tochtergesellschaften gründet. Die Bestimmung ist somit auch eine Vorbeugung gegenüber solchem Vorgehen.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Ich schliesse mich den Ausführungen von Hans Oppliger an. Ich sehe in diesem Artikel kein Steuerschlupfloch, sondern eine steuerliche Situation auf international sehr hohem Niveau. Es ist etwas Neues. Man kannte bisher zwar die Besteuerung der Domizilgesellschaften, die in ähnlicher Weise funktioniert. Doch was der Kanton nun will, ist eine gewisse Abschöpfung dieser Produktionsstätten im Ausland, die dort produzieren und von wo der Verkauf direkt erfolgt. In der Schweiz haben wir dann praktisch nur noch eine Verwaltung und unter Umständen eine Entwicklungsabteilung für das Ganze. In der Modebranche sind es dann vielleicht Personen, die Kleider entwerfen. Unter diesem Blickwinkel wurde dieser Artikel geschaffen, damit eine gewisse Abschöpfungsmöglichkeit besteht. Wir müssen den Artikel unterstützen und den Antrag ablehnen.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Es trifft zu, dass Professor Locher im Kurzgutachten dazu schreibt: «Der neu eingeführte unilaterale Betriebsstätteabzug im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 bzw. Artikel 79 Absatz 2 ist nicht harmonisierungskonform.» Es ändere auch nichts daran, dass der Kanton St. Gallen erst eben einen solchen eingeführt habe. Er weist weiter darauf hin, dass im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 1997 eine Bestimmung für gemischte Gesellschaften aufgenommen wurde. Es ist richtig, diesen Abzug weiterhin auch für die übrigen Personenunternehmen zu ermöglichen. Auch wir fragten Herrn Professor Locher, welches Risiko eigentlich bestehe, würden wir allenfalls über die Grenze gehen, die das StHG vorsieht. Es besteht das Risiko, dass deswegen Unternehmen den Kanton Bern verlassen. Herr Locher wies darauf hin, das StHG gelte für alle Kantone. Zur Frage, was passieren würde, wenn der Kanton Bern unterliegen sollte und diese Bestimmung nicht mehr anerkannt würde, antwortete er, dass mit einem Bundesgerichtsentscheid ab sofort für alle Kantone in der Schweiz das Gleiche gelten würde. Er fragte sich dann, ob wir Winkelried spielen wollten, weil man im Ausland mit solchen Bestimmungen nicht nur Freude auslöse. Bern ist nicht der einzige Kanton, der einen solchen Abzug vorsieht. Wir wären also möglicherweise nicht einmal Winkelried. Wenn aber das Bundesgericht die Regelung noch als harmonisierungskonform ansieht, dann wollen wir doch bei jenen Kantonen dabei sein, die diese Möglichkeit auch bieten. Ansonsten entgehen uns die Geschäfte und wir haben nichts davon. Das ist die pragmatische Beurteilung der Kommission. Ich bitte, sich ihr im vollen Wissen um die Tätigkeit in einem heiklen Bereich anzuschliessen.

Lauri, Finanzdirektor. Ich schliesse mich mit folgenden Ergänzungen dem Votum des Kommissionspräsidenten an. Im Eintretensvotum habe ich gesagt, der Regierungsrat gehe im Steuer-

gesetz von bestimmten Grundsätzen aus. Einer dieser Grundsätze ist, im Interesse des Wirtschaftsstandorts Bern zu handeln. Ein weiterer Grundsatz ist, dass dort, wo das StHG in einer bestimmten Auslegung eine Form zulässt, diese auch zu nutzen, bis man zurückgerufen wird. Gleiches gilt hier auch. Deshalb lehnt der Regierungsrat diesen Antrag ab. Ich muss ergänzen, dass Professor Locher akzeptiert hat, dass es für personenbezogene Unternehmen ein Regelungsbedürfnis gibt. Er sagte: «Es besteht ein gewisses Bedürfnis.» Seine Antwort war dann, dass diese Personengesellschaften doch eine Rechtsformumwandlung in eine juristische Person vornehmen sollen. Dies scheint mir jedoch in einem modernen Gesetz nicht der richtige Weg zu sein. Die Wirtschaft soll vielmehr den Freiraum geben, den sie braucht, um ihre Organisationsform selbst zu wählen.
Herr Grossrat Meyer stellte mir die Frage, ob es überhaupt vorkäme. Es kommt vor. Es kommt sogar in potenter Weise vor. Den Fall einer Gesellschaft, die im Ausland Kleider nähen lässt, haben wir in der Kommission bearbeitet. Hier gibt es 20 Arbeitsplätze. Die Kleider kommen nie in die Schweiz und werden direkt weltweit verteilt. Wenn wir diese Möglichkeit in diesem Grenzzonenbereich nicht gewähren, könnten solche Unternehmen früher oder später in einen anderen Kanton abwandern, der diese Chance genutzt hat.

Wisler Albrecht (SP). Drei kurze Bemerkungen. Zuerst zum Standortwettbewerb. Ich habe Mühe mit dieser Argumentation. Sie wird entweder hervorgezogen, wenn man mit innovativen Tricken den andern vorangehen will, oder wenn man den andern hinterher zu rennen versucht. Man gebraucht dieses Argument, was immer auch passiert. Zweitens hatte der Kanton St. Gallen sein Gesetz, das heisst die Änderungen eingeleitet, bevor das StHG geändert wurde. Man kann demnach nicht sagen, der Kanton St. Gallen habe sich absichtlich eines faulen Tricks bedient. Der Kanton Bern aber ist in einer andern Situation. Wir sind voll in Kenntnis davon, dass unser Vorhaben StHG-widrig ist. Drittens zu den Experten. Es wurde gesagt, es gäbe Experten und Experten und die hätten verschiedene Meinungen. Ich möchte doch Folgendes festhalten. Ich wehre mich dagegen, die Kompetenz von Professor Locher zu relativieren. Er ist Spezialist in den Bereichen Bundessteuerrecht und Steuerharmonisierung, was man von anderen nicht unbedingt behaupten kann. Er hat die bernischen Besonderheiten verschiedentlich angeschaut. Er warnte und bekam vom Gericht Recht. Der Kanton Bern ist auch schon auf die Nase gefallen. Ich erinnere an das Privileg der bernischen Aktiengesellschaften, das gestrichen werden musste. Ich möchte zur Äusserung, Experte ist nicht gleich Experte, folgendes Beispiel heranziehen: Ist an meinem Auto der Tachometer kaputt, gehe ich sicher nicht zum Velomech, sondern in die Garage.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Wisler Albrecht)	60 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	86 Stimmen

Art. 7 Abs. 3–6, Art. 8–17
Angenommen

Art. 18 Abs. 1

Antrag GBA (Widmer, Bern)
Bst. a: wenn die Gründung des Unternehmens im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegt, ...
Bst. b: Streichen
Bst. c: Streichen

Antrag SP (von Allmen, Gimmelwald)
Bst. b: Streichen
Bst. c: Streichen
Bst. b (neu): wenn zusätzliche Arbeits- oder Ausbildungsplätze geschaffen werden (analog AG § 15/2)

Präsidentin. Bevor ich Frau Widmer das Wort erteile, möchte ich mitteilen, dass Herr von Allmen den SP-Antrag zu Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b(neu) mit dem Antrag von Frau Widmer koordiniert. Ich lese die mögliche neue Fassung vor: «Wenn die Gründung oder das Heranziehen des Unternehmens im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegt, und wenn zusätzliche Arbeits- oder Ausbildungsplätze geschaffen werden.»

Widmer (GB, Bern). Wenn Sie damit einverstanden sind, begründe ich alle meine drei Anträge zu Artikel 18 gemeinsam. Theoretisch stünden mir somit 18 Minuten Redezeit zu. So lange will ich jedoch Ihre Geduld nicht strapazieren.
Wer erinnert sich nicht? Vor eineinhalb Jahren hat der Shareholderkönig und Banker Martin Ebner den Sitz seines Unternehmens in die Steueroase Schwyz verlegt und so Millionen am Fiskus vorbei geschleust. Damals ging eine Welle der Empörung durchs ganze Land. Nicht nur die kleinen Leute fühlten sich betrogen, auch Politiker von links bis rechts erhoben den Moralfinger und kritisierten Ebner genauso wie das schweizerische Steuersystem, das solche Machenschaften zulässt. Die in Artikel 18 geregelten Möglichkeiten, Unternehmen befristete Steuererleichterungen zu gewähren, gehen zu weit. Absatz 1 Buchstabe a legitimiert das Heranziehen von Unternehmen mittels Steuergeschenken aus andern Kantonen. Wer Ebnersche Aktivitäten zum Schaden des Kantons Bern verhindern will, muss nun hier den Tatbeweis erbringen. Diese Bestimmung widerspricht dem Geist des interkantonalen Konkordats über den Ausschluss von Steuerabkommen, die verhindern sollen, dass sich Kantone gegenseitig Unternehmen abjagen. Statt zu nützen, schaden solche unlauteren Wettbewerbsmethoden der bernischen Volkswirtschaft. Der interkantonale Steuerwettbewerb ist eine Realität und der Kanton muss sich in diesem Wettbewerb behaupten. Das ist gar keine Frage. Hingegen ist es falsch, den unkoordinierten Steuerwettbewerb mit Steuergeschenken und Wettbewerbsverzerrungen noch zusätzlich anzuheizen, so wie es im vorigen Antrag angesprochen wurde. Damit gefährdet man langfristig die staatlichen Mittel für Infrastruktur, Bildung, Forschung und alle anderen öffentlichen Aufgaben. Daran können weder Wirtschaft noch Kanton ein Interesse haben.
Die in den Buchstaben b und c vorgeschlagenen Voraussetzungen schaffen so viel Spielraum, dass praktisch für jede einigermassen bedeutende Veränderung eines Unternehmens Steuerermässigungen gewährt werden können. Umstrukturierungen gehören zur normalen Entwicklung von Unternehmen, aber auch der Umzug eines Unternehmens ist nichts Aussergewöhnliches. Die anfallenden Kosten gehören zu den Investitionskosten und müssen vom Unternehmen selbst finanziert werden. Ist es nicht möglich, befindet sich ein Unternehmen in einer finanziellen und unternehmerischen Schieflage. Solche Probleme können mit Steuergeschenken nicht gelöst werden. Vielmehr besteht die Gefahr, dass damit Probleme aufgeschoben werden und Strukturerhaltung betrieben wird. Weiter verzerren solche Steuererleichterungen den Wettbewerb und benachteiligen konkurrenzfähige gesunde Unternehmen.
Ich habe nicht schlecht gestaunt, als ich im Kommissionsprotokoll lesen konnte, dass ausgerechnet die FDP als Wirtschaftspartei und Missionarin des freien Marktes in der Kommission Hand bot, diesen ordnungspolitischen Sündenfall auch im neuen Gesetz zu zementieren.Die FDP hat in der Kommission sogar beantragt, diesen Spielraum noch zu erweitern. Dazu gesellt sich, dass Buchstabe b und c gegen das StHG verstossen. Auch hierauf hielt meines Wissens Professor Locher den

Finger. Im ersten und bisher einzigen Kommentar zum Steuerharmonisierungsgesetz schreibt Marco Greter: «Um nicht die übrigen Unternehmer ungerechtfertigt und verfassungswidrig zu benachteiligen, muss die wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit einen relativ hohen Grad an Umstellung mit sich bringen.» Dieser Tatbestand ist weder mit wünschenswerter Verlegung eines Unternehmens aus Gründen der Orts- und Regionalplanung, noch mit einer Erleichterung von Umstrukturierungen in betrieblicher, produktions- oder absatzmässiger Hinsicht erfüllt. Aus all diesen Gründen bitten wir Sie, unsere drei Anträge zu unterstützen, was eine analoge Änderung von Artikel 84 zur Folge hätte.

von Allmen (SP, Gimmelwald). Ich nehme ebenfalls gesamthaft zu Artikel 18 Stellung. Ich bin gegenüber Steuererleichterungen für Unternehmen sehr skeptisch. Wenn schon müssten sie dem Kanton etwas bringen. Sie müssten längerfristig wesentlich zu den Finanzen des Kantons beitragen. Das tut aber nicht automatisch jedes Unternehmen. Die Gründung etwa einer Briefkastenfirma oder Ähnlichem bringen dem Kanton nichts. Was der Kanton nötig hätte, sind neue Arbeits- und Ausbildungsplätze. Deshalb soll Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a so ergänzt werden, wie es die Präsidentin ausformuliert hat und wie Sie es im Antragsblatt als Buchstabe b(neu) aufgeführt finden. Es sollen also nur Steuererleichterungen gewährt werden, wenn damit zusätzliche Arbeits- oder Ausbildungsplätze geschaffen werden. Denn so könnten längerfristig auch zusätzliche Steuergelder hereingeholt werden. Es würden so auch natürliche Personen in den Kanton geholt oder bei Neugründungen anfallen. Steuererleichterungen sind dann gerechtfertigt, wenn man sie restriktiv handhabt, etwa indem man eine klare Leistung fordert, welche durch Steuererleichterung ein wenig begünstigt und somit gefördert wird. Der Kanton Aargau kennt diesbezüglich eine ähnliche Lösung.
Die Buchstaben b und c, die noch für Verlegungen und Umstrukturierungen zusätzlich Möglichkeiten offen lassen, gehen mir zu weit. Deshalb beantrage ich, sie zu streichen.
Interessanterweise haben in der Kommission die bürgerlichen Vertreter – vor allem des Freisinns – ähnlich wie ich argumentiert. Sie sprachen die mögliche Wettbewerbsverzerrung an, wenn Steuergelder von gesunden eingesessenen Unternehmen zur Förderung von Konkurrenzunternehmen verwendet werden: Das könnte auch Nachteile für etablierte Unternehmen zur Folge haben. Nur zogen die Freisinnigen nicht den selben Schluss. Je weiter wir den Kreis der Steuererleichterungen ziehen, umso problematischer wird die ganze Sache. Es muss eine Gegenleistung vorhanden sein sowie ein Interesse des Kantons.
Die Steuererleichterungen im grösseren Rahmen sind unnötig, weil die Unternehmen nur Steuern zahlen, wenn sie auch Gewinne ausweisen. Die Statistik der Verwaltung zeigt, dass 1996 54 Prozent der Unternehmen keinen steuerbaren Gewinn verzeichnet haben; 35 Prozent haben 4 Prozent zum Gewinnsteuerertrag beigetragen und 10 Prozent haben den Rest bezahlt. Bei der Kapitalsteuer gelten ähnliche Verhältnisse. Insgesamt tragen die juristischen Personen nur etwa 7 Prozent zum Steuerertrag bei. Das war bis jetzt so. Nun sind noch Erleichterungen für juristische Personen vorgesehen. Damit ist ein breiter Fächer von Steuererleichterungen zur Förderung dieser Unternehmen nicht mehr nötig ist. Dem Kanton geht sonst Geld verloren, das er bitter nötig hätte. Ich bitte den Rat, meinem modifizierten Antrag zuzustimmen.

Strecker (SP). Zum Antrag von Herrn von Allmen bezüglich Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Im alten Wirtschaftsförderungsgesetz war eine Arbeitsplatzprämie für Betriebe verankert, die neue Arbeitsplätze schaffen. Dieser Punkt wurde im Zuge des neuen Wirtschaftsförderungsgesetzes gestrichen. Das neue Gesetz enthält eine Leistungsvereinbarung, die in der Kompetenz der Regierung liegt; ich kenne den genauen Wortlaut im Moment nicht. Wenn wir das schon heranziehen, scheint es mir sinnvoll, es wenigstens auf die Schaffung von Arbeitsplätzen zu beschränken. Denn was kann im Interesse der bernischen Wirtschaft sein? Es handelt sich ja nicht um das Steuersubstrat, das wird für zehn Jahre nicht geleistet. Es können nur Arbeitsplatzschaffungen sein. Das Argument, nur eine aktive Wirtschaft schaffe Arbeitsplätze, wird ja auch immer herangezogen.
Wie Frau Widmer und Herr von Allmen nehme ich zu deren Anträgen in einem Votum Stellung. Alles, was über Neugründung und wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit hinausgeht – Tätigkeit, die einer Neugründung gleichgestellt werden kann –, ist steuerharmonisierungswidrig. Bereits in der Kommission zum Steuerharmonisierungsgesetz wurde lange darüber diskutiert, wie man «wesentliche Änderung einer betrieblichen Tätigkeit» definieren soll. Es gab viele Stimmen, sie auf die Neueröffnung von Betrieben zu beschränken. Kommission und Regierung gehen nun viel weiter: «wenn die im Interesse der bernischen Wirtschaft liegende Umstrukturierung von Unternehmen in betrieblicher, produktions- oder absatzmässiger Hinsicht sind.» Wo liegt da die Abgrenzung von wesentlich und deren Erweiterung? Ich frage die Regierung an, wer zuständig sei. Denn es liegt in der regierungsrätlichen Kompetenz, diese Abgrenzung zu definieren und hierzu eine allgemeingültige Richtlinie auszuarbeiten. Es wird sich so verhalten wie bisher: Es werden in erster Linie Treuhänder sein, die Anträge für solche Steuererleichterungen stellen. Diese sind bekanntlich sehr interessiert daran, ihre Anträge durchzubringen. So gesehen frage ich mich, wie man den administrativen Aufwand bewältigen will, auf den sonst so oft hingewiesen wird.
Dazu gesellt sich ein anderes Problem. Man spricht nun bloss noch von Steuererleichterungen, im Gegensatz zu Steuererlassen im alten Gesetz. Man hat mich informiert, dass diese Steuerbefreiungen weiterhin bis zu 100 Prozent betragen können. Auch das war in der Kommission zur Steuerharmonisierung umstritten, das heisst nicht abschliessend geregelt. Auf Grund der Auskunft eines stellvertretenden städtischen Steuerverwalters wurden im Jahr 1997 in der Stadt Bern bereits 37 Firmen für 10 Jahre steuerbefreit. Offensichtlich ist eine solche Steuerbefreiung auch in vielen Gemeinden üblich, mit der Begründung, es koste ja nicht viel, diese Firmen würden ja sowieso noch keine Steuern bezahlen, da sie noch nicht rentierten.
Wir sind bald in allen Kantonen soweit. Wahrscheinlich will der Kanton Bern hier auch wieder eine Vorreiterrolle einnehmen und über die Steuerharmonisierungsbestimmung hinaus gehen. Wir sind bald soweit, dass wir über die Wirtschaftsförderungsmassnahmen – bekanntlich rund 4 Mio. Franken im Jahr – noch die Einzelbetriebsförderung bezahlen. Herr Portmann möchte übrigens für seinen Telecluster auch noch zusätzlich 25 Mio. Franken Wirtschaftsförderungsgeld. Nebst diesen allgemeinen Steuerbefreiungen gehen wir mit den Steuererleichterungen und Wirtschaftsförderungsmassnahmen schon langsam in den Subventionsbereich. Herr Lauri hat sich einmal folgendermassen dazu geäussert: «Ich bitte Sie, im Steuergesetz keine Subventionierungen vorzunehmen. Die Auswirkungen sind nicht transparent. Subventionierungen sollten offen und direkt sein.» Dies trifft gerade auf Steuererlasse von 100 Prozent zu. Diese sollen dann dem Steuergeheimnis unterstellt werden, das es ja eigentlich nicht gibt, wie wir gestern erfahren haben. Da ist noch ein immenser Betrag durch Steuererleichterungen versteckt, der eigentlich im Rahmen der Wirtschaftsförderung segelt und der nicht definierbar ist. Wenn man sich schon bei der Unternehmenssteuer praktisch an vorderster Front sämtlicher Kantone profilieren will, wie es die Debatte bis jetzt bewiesen hat, dann, und ich zitiere wieder Herrn Portmann, wären wir im zweiten Rang nach Zug. Wir wären es, auch wenn wir es uns nicht leisten können. Dann würden sich solche zusätzlichen Steuerer-

lasse erübrigen. Ich bitte Sie, den ergänzenden Antrag von Allmen und die Streichungsanträge zu unterstützen.

Oppliger (SVP). Aus ökonomischen Gründen spreche ich zu allen Anträgen zu Artikel 18 und bitte Sie, alle Anträge abzulehnen. Ich habe Mühe mit der Argumentation. Es geht um Instrumente, die wir im Kanton Bern seit Jahren benutzen und die man nun wieder abschaffen will. Es sind klassische Wirtschaftsförderungsinstrumente, wie sie wahrscheinlich jeder Kanton anwendet. Es ist nun von StHG-widrig die Rede. Die Formulierung ist aber so abgefasst, dass die Instrumente StHG-konform angewendet werden können. Wie die Beispiele von Unternehmen mit steuerlichen Begünstigungen zeigen, handelt es sich um ein übliches, erprobtes und bewährtes Instrument. Natürlich kann man immer wieder das Negative an Einzelbeispielen aufführen. Es gibt jedoch viele positive Beispiele. Ich kenne bestimmt zwei oder drei Unternehmen, die ganz respektable Arbeitsplatz- und Steuererträge generieren. Auch der Umzug eines Unternehmens kann im öffentlichen Interesse liegen. So kann sich ein Unternehmen in einer Region befinden, die von der Bauzone überrollt wird. Dann ist es ein öffentliches Interesse, den Betrieb aus der Wohnzone in ein zonenkonformes Gebiet zu verlegen. Dass man dort zur Eliminierung der allgemeinen Ärgernisse, die der Umzug heraufbeschwört, auch steuerliche Impulse gibt, ist legitim. Mit der Umstrukturierung sollen etablierte Betriebe, sind sie wirklich innovativ, von der Steuerbegünstigung profitieren können. Ich plädiere für Ablehnen, weil sonst unserer Regierung Instrumente genommen würden, was uns im Wettbewerb mit kü[illegible]ren Spiessen dastehen liesse.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Ich bitte Sie, alle Anträge abzulehnen. Wir haben in der Kommission ausführlich diskutiert. Die Gründung und das Heranziehen von Unternehmen ist in der Regel immer mit der Beschaffung von zusätzlichen Arbeits- und Ausbildungsplätzen verbunden. Vor Jahren erging ein grosser Freudenschrei von der bernischen Regierung, als die Omni Holding nach Bern gezogen werden konnte – sie wurde in Bern allerdings nicht sehr alt – und man dachte, einen grossen Fisch an Land gezogen zu haben. Dieser Fisch hat damals auch zusätzliche neue Arbeitsplätze geschaffen. Ich erinnere auch an den Smart. Es gelang nicht, die Smartproduktion nach Biel zu ziehen. Auch hier hätte man gewisse steuerliche Erleichterungen gewähren müssen. Mit dem jetzt vorliegenden Wortlaut ist die Ausgangslage für solche Steuererleichterungen geschaffen. Wie uns der Finanzdirektor in der Kommission versicherte, ist diese Möglichkeit insbesondere in Absatz 1 Buchstabe c enthalten. Ursprünglich wollte die FDP in Buchstabe a noch die «Erhaltung von Unternehmen» aufnehmen. Auf Grund der Ausführungen des Finanzdirektors und der Steuerverwaltung sind wir nun der Meinung, dass dies in Buchstabe c enthalten sei. Hierzu kam die ausführliche und bestimmte Aussage des Finanzdirektors: «Keine Erhaltung aus Selbstzweckgründen.» Bernische Unternehmen sollen nicht bloss erhalten bleiben, sie sollen nach einer Umstrukturierungsphase auch die Möglichkeit zu anderer Ausrichtung haben, allenfalls sogar mit neuen Aktionären. Aus diesem Grunde finde ich es angebracht, Buchstabe c so stehen zu lassen.

Blatter (SP, Bern). In der Debatte zu Artikel 18 haben sich nun einige Unklarheiten gezeigt. Für mich ich es klar, dass in Absatz 1 Buchstabe a «das Heranziehen» im Grundsatz stehen bleiben muss. Denn ich kann mir vorstellen – und jetzt spreche ich als Mitglied des Beirates zum Wirtschaftsförderungsgesetz –, dass man Vollzugsprobleme bekommen könnte. Es ist nicht nur eine Frage von ansässigen Firmen, sondern man möchte neue Firmen heranziehen. Sinnvoll scheint mir jedoch, wenn man Absatz 1 Buchstabe a mit dem Vorschlag von Emil von Allmen ergänzen würde. Enthalten wäre dann der ganze Sinn, wie auch beispielsweise im Wirtschaftsförderungsgesetz oder in den Grundsätzen. Für mich stellt sich, Herr Finanzdirektor, vor allem bei Buchstabe c eine Frage. Das alte Wirtschaftsförderungsgesetz beinhaltete auch die Umschulungsmöglichkeiten, die vom Staat mitfinanziert werden konnten, sofern die Arbeitsplätze erhalten werden konnten. Hier spricht man nun einzig von Umstrukturierungen von Unternehmen in betrieblicher, produktions- und absatzmässiger Hinsicht. Gilt das, Herr Finanzdirektor, auch im arbeitsmarktlichen Bereich? Wenn ja, hat man geklärt, ob man nicht mit dem neuen Arbeitslosenversicherungsgesetz in Konflikt kommt? Hierzu bitte ich um eine Präzisierung. Weiter bitte ich den Rat, den Zusatzantrag von Herrn von Allmen zu unterstützen.

Widmer (GB, Bern). Zuerst zum letzten Votum. Es geht uns ganz klar um folgendes: Es sollen eben gerade nicht bestehende Unternehmen aus anderen Kantonen herangezogen werden, es soll eben gerade nicht ein unkoordinierter Wettbewerb betrieben werden, weil das letztlich nicht im Interesse der gesamten Volkswirtschaft sein kann. Ich möchte die Argumente von Hans-Rudolf Blatter nicht aufnehmen, auch wenn ich gut zugehört und auch ein gewisses Verständnis dafür habe. Es ist ja kein Problem, aus dem Ausland Unternehmen heranzuziehen. Denn ein Unternehmen, das aus dem Ausland herangezogen wird, kommt so oder so rechtlich einer Neugründung gleich. Aus anderen Kantonen wollen wir das nicht, hier sind wir klar dagegen und halten deshalb an unserem Antrag fest.
Ich musste mich schon wieder wundern, denn Herr Käser hat als positives Beispiel des Heranziehens von Unternehmen ausgerechnet die Omni Holding erwähnt. Hier bleibt einem bloss die Frage, was denn da gute Wirtschaftsförderung ist. Es wäre in diesem Zusammenhang ganz interessant zu wissen – vielleicht kann Herr Lauri antworten –, wie viel Steuererleichterung man der Omni Holding damals gewährt hat. Vielleicht würde sich der materielle Schaden des ganzen Debakels nochmals erhöhen. Es ist einfach, sich wie die FDP den freien Markt auf die Fahne zu schreiben. Wird es dann aber konkret, bietet sie nicht Hand, entsprechende Regelungen im Gesetz zu verankern.

von Allmen (SP, Gimmelwald). Ich will kurz Herrn Oppliger antworten. Er sagte, wir wollten die wichtigen Instrumente der Wirtschaftsförderung abschaffen. Die SP will diese Instrumente nicht abschaffen, sondern enger auf wesentliche Tatbestände beschränken. Auf solche Tatbestände, die dem Kanton etwas bringen, nicht zuletzt auch zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze. Das Argument von Herrn Oppliger stimmt so nicht, man kann uns nicht vorwerfen, wir wollten die Instrumente abschaffen.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. In der Kommission lagen die meisten dieser Anträge auch in dieser Form bereits vor. Wir hatten auch noch weitergehende Anträge, auch für den Erhalt eines Unternehmens im Kanton Bern die Möglichkeit von Steuervergünstigungen vorzusehen. Man verzichtete schliesslich darauf, diesen Antrag in den Kommissionsbeschluss einzubauen. Der Antrag von Herrn von Allmen lag nicht in diesem Wortlaut vor. Es wurde aber diskutiert, ob man zur Bedingung machen sollte, dass von Anfang an zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen seien. Deshalb erlaube ich mir im Namen der Kommission zum ganzen Spektrum Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen und der Fassung der Kommission und des Regierungsrats zu folgen.
Zur Frage des Harmonisierungsgesetzes lese ich Ihnen Artikel 5 StHG vor: «Steuererleichterungen. Die Kantone können auf dem Weg der Gesetzgebung für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen vorsehen. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen

Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.» Wir möchten mit den Bestimmungen in Artikel 18 zeigen, wie wir diesen Artikel des StHG ausgelegt wissen möchten. Wir betrachten die Sache nicht aus der Optik eines Handelsregisterführers, der entscheiden muss, ob ein Firmenname schon besteht oder nicht. Unser Blick richtet sich auf den für den Kanton Bern möglichen Effekt. Unter diesem Blickwinkel ist ein Heranziehen von Unternehmen sicher als eine Neueröffnung anzusehen, da im Kanton Bern neu eine Betriebsstätte mit entsprechenden volkswirtschaftlichen Wirkungen entsteht. Wir befragten auch Herrn Professor Gurtner zu diesen Aspekten. Er sieht solche Steuererleichterungen als vor dem StHG zulässig an, solange keine eigentlichen Steuerabkommen getroffen werden. Es sei grundsätzlich positiv zu beurteilen. Allerdings bricht die Steuertheorie nicht in ungeteilte Freude über solche Instrumentarien aus. Die Artikel 18 und 84 stellen deshalb grosse Anforderungen an die zuständigen Steuerbehörden. Was hier noch nicht gesagt wurde, jedoch sicher auch einen wichtigen Aspekt darstellt, ist die latente Gefahr von Wettbewerbsnachteilen für die jetzt bereits im Kanton Bern tätigen Unternehmen. Dieser Punkt sollte bei der Beurteilung auch berücksichtigt werden.

Lauri, Finanzdirektor. Ich bitte Sie ebenfalls, alle Anträge abzulehnen. Ich schliesse mich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten an und ergänze diese wie folgt: Die Ausgangslage für den Kanton Bern ist klar das StHG. Wir halten uns daran und führen unsere Praxis im Rahmen des StHG. Das wesentliche Kommentarwerk von Zweifel Athanas weist hier den Kantonen einen grossen Freiraum in der Ausgestaltung und Umsetzung der StHG-Normen ausdrücklich zu.
Zu Buchstabe a: die Gründung ist, wie ich glaube, unbestritten. Zu «oder das Heranziehen»: Ich bin froh, dass Grossrat Blatter sagte, wir bräuchten das auch. Es ist gemäss StHG einer Neueröffnung gleichzustellen. Der Kanton Bern wäre sonst wieder in der typischen Situation, dass er etwas ausliesse, was Usus und im Interesse unserer Arbeitsplätze geschehen können muss.
Buchstabe b: «wenn die Verlegung des Unternehmens aus Gründen der Orts- oder Regionalplanung erwünscht ist». Das ist dann möglich, wenn es in einer Umstrukturierung, wie sie in Buchstabe c vorgesehen ist, Platz greifen kann. Was wäre die praktische Folge, würde man das verbieten? Müsste ein Unternehmen aus raumplanerischen Gründen aus einem bestimmten Produktionsgebiet wegziehen, kombiniert mit einer Umstrukturierung, könnte es im Kanton Bern deswegen nicht in den Genuss der Steuererleichterung kommen. Weil andere Kantone das Heranziehen jedoch unterstützen, könnte das Unternehmen dann mit einem Sprung über die Grenze, in den Kanton Freiburg beispielsweise, in den Genuss solcher steuerlicher Massnahmen kommen. Dies liegt sicher nicht im Interesse unserer Wirtschaft und Arbeitsplätze.
Buchstabe c: Umstrukturierung. Ich bin froh, dass Herr Grossrat Käser auf mein Votum in der Kommission hinwies. Es kommt nicht in Frage, dass unter Buchstabe c ein sehr weiter Begriff der Umstrukturierung Platz greifen kann. Das wollen wir nicht. Wir wollen es auch aus Gründen der internen Konkurrenzierung nicht. Wir halten uns hier an den schon von Frau Franziska Widmer zitierten Kommentar Greter, der sagt, was erfüllt sein muss, um diesen Begriff heranziehen zu können. Wir gehen davon aus, dass ein technologischer Sprung, ein Innovationsschub vorliegen muss. Die Umstrukturierung muss eine im Verhältnis zur Grösse des Unternehmens bedeutende Investition auslösen. Sie muss im wirtschaftlichen Interesse des Kantons liegen. Wichtig ist die hier aus dem Kommentar Greter zum Tragen kommende Präzisierung: «Ausnahmsweise kann auch in Fällen, in denen die Umstrukturierung eine Reduktion von Arbeitsplätzen nach sich zieht, eine Steuererleichterung gewährt werden.» Bedingten wir nun gemäss dem Antragsteller die Schaffung von Arbeitsplätzen, würden wir allenfalls ein Unternehmen verschwinden lassen, das wegen der Restrukturierung zwar überleben, aber weniger Arbeitsplätze als vorher bereitstellen kann; die noch vorhandenen Arbeitsplätze wären aber gerettet. Dieser Fall wäre gegen unsere kantonalen Wirtschaftsinteressen. Dass man zum Gedanken, der hinter der Bedingung der Arbeitsplatzschaffung steht, Sorge tragen muss, ist ganz klar. Dieser Gedanke ist jedoch bereits in der Verankerung enthalten, dass das Ganze der bernischen Volkswirtschaft dienen muss. Insofern kann ich Herrn Grossrat Blatter antworten, dass beim Umfang und der Dauer der Gewährung einer Steuererleichterung der Aspekt des Arbeitsplatzes selbstverständlich ein wichtiger ist. Er ist nicht allein ausschlaggebend, doch er ist ein wichtiger Aspekt. Insofern kann ich Ihre affirmative Frage bejahen. Wir sind hier bei einem klassischen Instrument der Wirtschaftsförderung. Brechen wir dieses Instrument heraus, berauben wir unsere bernische Wirtschaftsförderung, die auf sehr guten Wegen ist, im Verhältnis zu anderen Kantonen um ein wichtiges Instrument.
Frau Strecker stellte die Frage, ob das Ganze überhaupt zu bewältigen sei. Sie sprach von 37 steuerbefreiten Firmen in der Stadt Bern. Hierzu zwei Antworten. Wir haben die gesetzliche Verpflichtung, die Gemeinden anzuhören. In aller Regel wird zusammen mit den Gemeinden entschieden. Es gibt nicht viele Fälle, die eine Handlung gegen eine Gemeinde zeigten. Bei den erwähnten 37 Firmen handelt es sich um ein Total, eine über zahlreiche Jahre hinweg zusammengerechnete Zahl. Ganz wichtig ist, dass die Entscheidungsbehörde immer der Regierungsrat ist. Damit ist sichergestellt, dass die Sache nicht überbordet. Der Regierungsrat ist überzeugt, dieses Instrument zu benötigen Es ist nichts anderes als die Fortsetzung einer bewährten Praxis im Rahmen des neuen StHG.

Abstimmung

Für den Antrag GBA (Widmer, Bern), Bst. a	30 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	132 Stimmen
	(6 Enthaltungen)

Für den Antrag SP (von Allmen, Gimmelwald) Bst. b(neu)	63 Stimmen
Dagegen	105 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Für den Antrag SP (von Allmen, Gimmelwald) / GBA (Widmer, Bern), Bst. b	61 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	106 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Für den Antrag SP (von Allmen, Gimmelwald) / GBA (Widmer, Bern), Bst. c	60 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	108 Stimmen
	(4 Enthaltungen)

Art. 18 Abs. 2–4
Angenommen

Präsidentin. Vor der Behandlung des Artikels 19 diskutieren wir den Teilrückweisungsantrag der SP, vertreten durch Frau Wyss. Die Redezeit beträgt wieder 8 Minuten für die Fraktions- und 4 Minuten für die Einzelsprecher.

Antrag SP (Wyss)
Teilrückweisung mit folgender Auflage:
Einkommensteuer: steuerliche Freistellung des Existenzminimums.

Wyss (SP). Ich brauche keine 8 Minuten, weil die Sache so klar ist. Die SP beantragt, den Teil Einkommenssteuer zurückzuweisen. Es ist nicht akzeptabel, bis tief ins Existenzminimum hinein

zu besteuern. Bestimmt man ein Existenzminimum, sollte man es als das akzeptieren, was es nach Definition ist, nämlich das absolut minimal Notwendigste für eine soziale Existenz in diesem Lande. Schöpft man von diesem Existenzminimum Steuern ab, entzieht man diesen Personen genau jenes Minimum, das es braucht, um eine Existenz sichern zu können. Im geltenden Recht werden drei Viertel des Existenzminimums besteuert. In der Tarifvariante des Regierungsrats ist es immer noch etwa die Hälfte des Existenzminimums. Es kann doch nicht im Interesse der öffentlichen Hand liegen, bei den ganz Ärmsten, dort, wo es wirklich um die Existenz geht, noch Geld zu holen. Die Qualität eines funktionierenden Gemeinwesens zeichnet sich doch dadurch aus, die Schwächsten zu schützen. Es gibt noch andere Aufgaben, die wir als Staatswesen in diesem Steuergesetz erfüllen müssen, als bloss um jeden Preis den Wirtschaftsstandort zu wahren. Der soziale Schutz der Schwächsten ist eine solche Aufgabe. Es ist doch schizophren, wenn die öffentliche Hand mit der einen Hand Ergänzungs- und Fürsorgeleistungen zahlt, um dann das Geld mit der anderen Hand den gleichen Personen wieder aus der Tasche zu nehmen. Gegen eine solche Politik wehrt sich die SP vehement.
Man muss die Aussage des Finanzdirektors, wonach Steuern Wirtschaftsimpulse bringen, differenzieren. Steuersenkungen bringen vor allem bei unteren und mittleren Einkommen Wirtschaftsimpulse, weil sie direkt konsumwirksam werden. Das verhält sich bei hohen Einkommen anders. Hier führen Steuersenkungen vor allem zu vermehrtem Sparen und zu Investitionen wie beispielsweise in den internationalen Kapitalmarkt. Bei den tiefsten Einkommen führt es hingegen zu mehr Konsum, vor allem im Kanton Bern. Für die SP ist die Entlastung der Existenzminima vor allem, doch nicht nur, eine sozialpolitische Frage, dazu aber auch eine wirtschaftspolitische. Was bedeuten die erwähnten 40 000 Franken Bruttoeinkommen wirklich? Das sind 40 000 Franken für zwei Erwachsene und zwei Kinder während eines ganzen Jahres. Es bedeutet ein Nettoeinkommen von ungefähr 2500 Franken pro Monat. Ich weiss nicht, ob Sie mit Ihren Einkommen sich vorstellen können, wie man mit 2500 Franken eine Familie mit vier Leuten über den Monat hinweg versorgt. Wenn Miete und Krankenkassenprämie, alle Gebühren und Einkäufe bezahlt sind, bleibt einer solchen Familien nichts mehr übrig. Es ist unsozial, dort überhaupt noch Steuern zu holen.

Lack (FDP). Die FDP-Fraktion sieht nicht ein, wieso wir inmitten der Gesetzesdebatte nochmals über einen Teilrückweisungsantrag diskutieren sollen, nachdem der Rückweisungsantrag heute Morgen in extenso diskutiert und auch klar darüber entschieden wurde. Das Problem ist an und für sich liquid, man kann entsprechende Anträge zum Tarif unter Artikel 42 stellen, was ja auch geschehen ist. Auch die SP, namentlich Frau Wyss, hat dort einen entsprechenden Antrag eingereicht. Es ist schade, das nun doppelt zu diskutieren.
Unsere Fraktion lehnt den Teilrückweisungsantrag ab. Das Problem wurde diskutiert und im Gesetz behandelt. Der neue Tarif sieht eine wesentliche Entlastung für untere Einkommen vor. Bei einem Bruttoeinkommen von 40 000 Franken bezahlt man heute noch 114 Franken Steuern. Früher waren es 1069 Franken für jemanden, der verheiratet ist und zwei Kinder hat. Es ist in der Tat ein sehr niedriges Einkommen, hier bin ich mit Frau Wyss einverstanden. Aber man hat bei tiefen Einkommen ganz wesentliche Entlastungen gemacht. Man ist dem Anliegen sehr weit entgegengekommen. Ich möchte anfügen, dass nicht alle Leute mit tiefem Einkommen auch Sozialfälle sind, was mir auch der gestrige Blick auf die Liste der bernischen Grossräte zeigte. Von dort her kann man mit der eingeschlagenen Richtung fortfahren.

von Allmen (SP, Gimmelwald). Dass die Teilrückweisung nun hier diskutiert wird, ist nicht das Problem der SP. Die Leitung hat es so bestimmt, andernfalls wäre sie am Anfang behandelt worden. Ein Bericht der Kommission für Familienbesteuerung auf Bundesebene hat die Sache analysiert und ist zum Schluss gekommen, dass im Falle von konsequenter Besteuerung nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit es logisch wäre, das Existenzminimum steuerfrei zu halten, so wie es übrigens für die Bundessteuer gelten soll. Es ist also höchstens eine Frage der Gerechtigkeit.
Wir sprachen und werden in der weiteren Debatte von der Entlastung von Kaderlöhnen sprechen, die im internationalen Vergleich sehr mild besteuert werden. Wir tun immer so, als hätten wir wahnsinnig hohe Steuern, dabei kann das höchstens im Vergleich mit den Kantonen Gültigkeit haben, nicht aber international. Weiter wollen wir Kapitalgewinne nicht besteuern. Auf der andern Seite sprechen wir davon, die untersten Einkommen zu besteuern, die sich am Existenzminimum befinden, Einkommen also, die knapp zur Deckung des Grundbedarfs ausreichen. Es wird argumentiert, man könne diese nicht entlasten, weil dann zu viel an Steuersubstrat verloren gehe, zudem seien Gratisbürger unschön. Es sind dann immer noch keine Gratisbürger, denn wir besteuern heute viel über das Verursacherprinzip. Wir haben die Mehrwertsteuer oder erheben Gebühren. Auf diese Weise bezahlen in gewissem Sinne alle Steuern. Eine Entlastung jener Einkommen, die sich unter dem Existenzminimum befinden, wäre auch volkswirtschaftlich interessant. Man kann davon ausgehen, dass der hinterste Franken, den wir diesen Leuten lassen, direkt in den Konsum geht, weil sie sich mit dem Existenzminimum nur das Nötigste leisten können und folglich mit jedem Franken mehr etwas kaufen würden. Im Prinzip hat Präsident Clinton das vorgemacht, als er die Steuern bei tiefen Einkommen senkte und bei höheren erhöhte. Indem die Kaufkraft gestiegen ist, hat er den Konsum und damit die Wirtschaft angekurbelt.
Es wurde heute mehrmals vorgerechnet, das Anliegen, kleinere Einkommen zu entlasten, sei im Prinzip mit dieser Vorlage bereits erfülle. Es wurde mit Prozentzahlen argumentiert: Im unteren Bereich werde um 80 und im oberen um 8 Prozent entlastet. Dabei wurden die Prozentzahlen nicht in Franken umgerechnet. Nach meinen Rechenkenntnissen fallen bei viel Prozenten von kleinen Einkommen immer noch nicht viele Franken an, dagegen ergeben wenige Prozente von sehr grossen Einkommen viele Franken. Massgebend ist, welches Einkommen nach den Steuern und anderen Abzügen fürs Leben bleibt. Diese Differenz ist zu betrachten und hier haben wir gewaltige Unterschiede.
Zu Herrn Brönnimann: Es wäre ja schön, wenn die Einkommen ganz einfach nach der Leistung verteilt würden, also quasi der Tüchtige viel Lohn bekäme, der Faule halt weniger. Da möchte ich dann sehen, wie man für fast eine Million Franken Jahreseinkommen arbeiten würde. Ich könnte jedenfalls das Geld nicht erkrampfen. Die Verteilung der Einkommen in der Wirtschaft ist nicht sozial. Unser Staat hat hier die Aufgabe, einen gewissen sozialen Ausgleich zu schaffen. Deshalb ist es ein zentraler Punkte, die allerkleinsten Einkommen mindestens noch wesentlich zu entlasten. Wir haben in der weiteren Debatte eine Reihe von Anträgen, die versuchen, mit Tarif- und Preisgestaltungen dem Anliegen zu entsprechen.

Oppliger (SVP). Man wird voraussichtlich von dem, was ich nun sagen werde, behaupten, es sei Schaumschlägerei, man bekunde immer nur Sympathie, mache aber nichts. Wir haben ein gewisses Verständnis für das Anliegen. Es ist wirklich nicht ganz logisch, wenn man das Existenzminimum noch besteuert. Wir hätten weiter gehen wollen, als wir letztlich konnten. Ich rufe trotzdem nochmals Frau Wyss und Herrn von Allmen in Erinnerung, wie wir beim Tarif gerungen haben und welche Konsequenzen uns dort demonstriert wurden, wenn man so weit nach unten entlastet. Ich rufe auch in Erinnerung, was Frau Frösch und Herr Stöckli sagten. Auch sie waren dafür, nicht so weit

nach unten zu gehen. Die Vorlage geht weiter nach unten, als uns damals von den beiden SP-Vertretern empfohlen wurde. Es ist also nicht eine Frage des Nichtwollens, es ist eine Frage der finanziellen Möglichkeiten, eine Frage des Nichtkönnens. Leider ist es eine Tatsache, dass man es sich nicht leisten kann. Die Auswirkungen auf die Gemeinden wären so gravierend, dass der ganze aufgegleiste Finanz- und Lastenausgleich vergessen werden könnte. Es gibt des Weiteren keinen Kanton, der Steuerbefreiungen bis so weit nach unten kennt. In den uns demonstrierten Quervergleichen ist kein einziger Kanton, der bis aufs Existenzminimum steuerbefreit. Ich bitte Sie, «contre coeur» abzulehnen.

Wisler Albrecht (SP). Ich möchte zwei Aspekte hervorheben, zuerst den sozialpolitischen, dann den wirtschaftlichen. Es geht um die Zunahme der Fürsorgefälle und der «working poor». Diesen Begriff haben wir schon oft gehört und werden ihn noch oft hören. Meine Kollegin Ursula Wyss hat eine Interpellation zu diesem Problem eingereicht, darüber werden wir noch in dieser Session diskutieren. Man konnte letzten Samstag in der BZ lesen: «Die Soziallasten überfordern Gemeinden.» Die Gemeinden werden immer mehr unter Druck kommen, weil es immer mehr Leute gibt, die auf Fürsorgeunterstützungen angewiesen sind. Ich möchte auch auf die Studie «Working poor, kein Einkommen, kein Auskommen» der Caritas hinweisen. Die Studie ist relativ umfangreich, ich will jedoch in einem Satz den Kern herausschälen. Fazit ist: 250 000 bis 410 000 Personen, je nach Schwelle der Armutsgrenze, in der Schweiz leben unter der Armutsgrenze. Dies obwohl im Haushalt mindestens eine Person erwerbstätig ist. Der Vorwurf, dass jene, die kein Einkommen hätten, Arbeitslose oder gar faule Typen seien, wie Herr Brönnimann sagte, stimmt nicht. Diese Leute arbeiten und trotzdem reicht ihr Einkommen nicht, um sich und ihre Kinder über die Runde zu bringen. Anders gesagt, zwei Drittel aller Armen in der Schweiz arbeiten. Wir haben somit zu tiefe Löhne, deshalb auch die Forderung der Gewerkschaften, einen gesetzlichen Mindestlohn von 3000 Franken einzuführen.
Der wirtschaftliche Aspekt betrifft die falschen Anreize. Wenn gilt, dass steuerlich besser fährt, wer nicht arbeitet und von Fürsorgegeldern lebt, kann doch etwas nicht stimmen. Ich habe mit einer Kollegin, die bei der Erarbeitung der Skos-Richtlinien dabei war, Vergleiche angestellt. Der Kanton Bern hat sehr hohe Steuerbelastungen für tiefe Einkommen. Das führt zu der paradoxen Situation, dass eine arbeitende Person noch Schulden machen muss, um ihre Steuern bezahlen zu können. Diese falschen Anreize, die wir setzen, dürfen nicht sein. Deshalb darf der Fiskus nicht ins Existenzminimum hineingreifen.

Käser (SP, Meienried). Der Rückweisungsantrag hat ja zum Inhalt, das Existenzminimum steuerlich freizustellen. Es geht nicht nur darum, Tarife auf diese Weise anzupassen, es könnten auch andere Mittel eingesetzt werden. Deshalb wollen wir die Sache in der Kommission nochmals diskutieren. Wenn Daniel Lack vorhin sagte, die gestern verteilte «Lügeliste» zeige auch, dass ein kleines Einkommen nicht unbedingt heisse, am Existenzminimun zu sein, dann ist das eben gerade nicht das Argument, das wir hier brauchen. Es geht hier effektiv um das Existenzminimum. In den letzten Jahren wurden mit der Einführung von Gebühren und Abgaben, auch mit der Einführung der Mehrwertsteuer, gerade die kleinen Einkommen besonders stark belastet. Ich habe hier eine Berechnung aus der Gemeinde Ipsach, die ein Kollege gemacht hat. Hier zeigt sich, dass bei einem steuerbaren Einkommen von 50 000 Franken einer dreiköpfigen Familie 4.5 Steueranlagezehntel an Gebühren angerechnet werden müssen. Geht man noch weiter nach unten, zu einem steuerbaren Einkommen von 10 000 Franken, sind es 5.45. In diesen Einkommen wirken sich die Gebühren sehr stark aus. Deshalb muss man das Existenzminimum steuerlich befreien.
Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass sich die Schere gesellschaftlich immer mehr öffnet. In den Jahren 1993 bis 1998 haben die Nulleinkommen im Kanton Bern um 33 Prozent zugenommen, nämlich von 72 500 im Jahr 1993 auf 96 500 im Jahr 1998. Eine markante, massive Zunahme, die zeigt, dass der Katzenbuckel sich öffnet. Ein Teil geht nach oben, ein grosser Teil rutscht nach unten. Das bringt grosse Schwierigkeiten für die Leute, die sich auf dem sinkenden Ast befinden. Der Kanton Bern hat zwar bei den tiefen Einkommen – bis 40 000 und 50 000 Franken – sehr stark entlastet. Andere Kantone haben das jedoch auch getan. Ein Vergleich mit den Kantonen Aargau, St.Gallen und Zürich, – den meisten bekannt, sonst kann man die BZ vom Samstag beiziehen, dort ist der Vergleich abgedruckt – zeigt, dass im Bereich von 80 000 Franken eben nicht die Entlastungen gemacht werden konnten, die andere Kantone machten. Der Katzenbuckel, den wir heute bei 30 000 und 40 000 Franken haben, wird sich in die Einkommensklassen 50 000 – 80 000 Franken verschieben. Zum Teil wird er noch höher ausfallen. Diese Einkommenskategorien werden 100 Prozent höher belastet sein. Deshalb ist es wichtig, das Existenzminimum steuerlich zu entlasten. Das heisst nicht alle, sondern wirklich nur jene, die am Existenzminimum nagen.

Strecker (SP). Ich möchte nochmals auf die Aussage von Herrn Oppliger zurückkommen, der immer Herrn Stöckli und Frau Frösch zitiert, wenn es darum geht, sein schlechtes Gewissen zu erleichtern. Herr Oppliger sagte zum Beispiel nie, dass beide sich vehement auch gegen eine Herabsetzung der Steuern bei juristischen Personen ausgesprochen haben. Es hat zwar mit diesem Thema hier nichts zu tun. Ich möchte aber deshalb nicht weniger betonen, dass Herr Oppliger immer nur eine Optik zitiert, nur ein Thema herausnimmt. Die angesprochene Situation trifft übrigens nicht nur für die grossen Städte zu. Es betrifft genauso die kleinen Landgemeinden, wo kleine Einkommen üblich sind. Wir sahen gestern, wieso das so ist.
In der Kommission wurde ein schönes Müsterchen mit Zahlen dokumentiert, was diese und jene Seite unter Kaderlöhnen, Kaderbelastungen und Existenzminimum verstehen. Und wir hatten heute Morgen bereits ein kleines Rechnungsbeispiel, in dem 200 mal 1,2 Franken 360 Franken ergaben. Da hat man offenbar schon begriffen, dass bei uns heute das Geld arbeitet und sich durch Zinsen sehr grosszügig vermehrt. Das trifft ja auch auf die hohen Vermögen zu. Da wurde fast mit Tränen in den Augen das Beispiel eines vermögenden Unternehmers expliziert. Sein Vermögen beträgt 100 Mio. Franken. Dieser Unternehmer muss sage und schreibe zwischen 500 000 und 600 000 Franken Vermögenssteuer bezahlen, der Arme. Damit er die Vermögenssteuer überhaupt bezahlen kann, muss er 1,5 Mio. Franken Dividenden aus seiner Unternehmung nehmen. Wir wissen, dass sich 100 Mio. Franken mit den heutigen Zinssätzen und Anlagemöglichkeiten um mehr als 1 bis 2 Prozent jährlich vermehren. Die 1,5 Mio. Franken arbeiten sich in einem Jahr wie von selbst wieder auf. Von diesen 1, 5 Mio. Franken muss der Unternehmer 750 000 Franken Einkommenssteuer bezahlen – die Bundessteuer ist hier schon inbegriffen, wir gingen in unseren Beispielen immer nur vom Kanton aus. Er bezahlt von den 100 Mio. Franken Vermögen insgesamt 1,25 Mio. Franken Einkommens- und Vermögenssteuer. Es wurde dann gesagt, dass der Arme nur noch etwa 250 000 Franken für seinen Lebensunterhalt jährlich zur Verfügung habe. Mir kamen fast die Tränen und ich hatte wirklich das Gefühl, das sei unsozial. Es kann mir doch niemand sagen, auf der anderen Seite könne ein Paar mit zwei Kindern und einem steuerbaren Einkommen von 2000 Franken jährlich rund 10 Prozent, das heisst rund 193 Franken dem Staat abliefern. Aber offenbar müssen wir diese 193 Franken jetzt einfach haben, wir können uns nicht einfach so innova-

tive Erneuerungsschübe für den Wirtschaftsstandort erlauben, sondern wir sind auf die 193 Franken wahnsinnig angewiesen. Bei einem jährlichen steuerbaren Einkommen von 10 900 Franken würde eine Familie mit zwei Kindern nach Antrag der Regierung 1035 Franken Steuern zahlen. Das sind mehr als 10 Prozent. Aber es bleiben ihr ja dann immer noch mehr als 8000 Franken jährlich zum Leben!
Als ich gestern in der «Lugi-Liste» bei der SVP nachschaute, merkte ich, dass man es auch mit relativ tiefen Einkommen noch fertig bringt, relativ grosse Vermögen zu erarbeiten. Vielleicht könnte das Inforama das Kursangebot in dieser Beziehung auszuweiten.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Ich bin derjenige, der dieses Beispiel brachte. Ich möchte bloss festhalten, dass die erwähnte Person nicht mehr im Kanton Bern wohnt. Sie ist weggezogen, ins Ausland, wegen den Erbschaftssteuern. Es ist bloss ein einziges Beispiel für all jene Unternehmer, die uns verloren gegangen sind.

Balmer (SVP). Ich weiss nicht, was die Beispiele von Frau Strecker bei der Diskussion ums Existenzminimum sollen. Sie hat auch eine falsche Zahl zitiert, wir haben jetzt neue Zahlen: Bei einem Bruttoeinkommen von 40 000 Franken ist der Steuerbetrag kleiner, weil die Abzüge erhöht wurden. Wir haben für die kleinen Einkommen die Abzüge erhöht und den Kinderabzug eingeführt. Das gibt nochmals eine Reduktion. Die von Frau Strecker genannte Zahl wird quasi nochmals halbiert. Das müsste man nun so festhalten.
Ich wiederhole nochmals, das Meccano, das wir mit den strukturschwachen Gemeinden haben, gilt, obschon Sie Herrn Oppliger vorwerfen, er zitiere nur einen Teil. Es stimmt eben trotzdem, dass die strukturschwachen Gemeinden ein eminentes Interesse haben, dass auch minimale Beiträge an die Infrastrukturleistungen erbracht werden, um diese finanzieren zu helfen. Um das geht es doch letztlich. Die Entlastung gegenüber dem heutigen Recht beträgt gegen 90 Prozent, wie Sie in der Eintretensdebatte hören konnten. Ich bitte um Ablehnung.

Schärer (GB, Bern). Ich möchte etwas zum Antrag von Frau Wyss sagen. Wir unterstützen ihren Antrag. Es ist tatsächlich nicht sinnvoll, Leute zu besteuern, die auf dem Existenzminimum sind. Wenn sogar Daniel Lack zugesteht, dass es für eine vierköpfige Familie mit einem Einkommen von 2500 Franken sehr schwierig ist zu leben! Eigentlich ist es unmöglich. Als Gewerkschaftssekretärin habe ich immer wieder mit Leuten zu tun, die kaum ein solches Einkommen erreichen. Ich habe mit Frauen aus dem Verkauf zu tun und mit Männern aus dem Gastgewerbe, die immer wieder bei uns anrufen und um Rat suchen, weil sie einfach zu wenig Einkommen haben. Wenn man bei Denner 13 Franken in der Stunde verdient und auf Abruf angestellt ist, kommt man einfach nicht auf viel Einkommen. Man ist knapp über dem Existenzminimum. Diese Leute fragen uns immer wieder, wie sie die Miete, die Krankenkassenprämie und überhaupt ihr Leben bestreiten sollen. Verlangt man diesen Leuten noch Steuern ab, kommt dies einer Schikane gleich, auch wenn es nur 130 Franken sind. Da könnte man ebenso gut darauf verzichten. Es wäre gegenüber dieser Bevölkerungsschicht, die es wirklich sehr schwer hat, ein gutes Entgegenkommen.

Käser (SP, Meienried). Ich möchte auf das Votum von Herrn Balmer antworten. Er vermischt jetzt wieder die Tariffrage mit dem Existenzminimum. Nicht jedes kleine steuerbare Einkommen ist ein Existenzminimum. Das zeigt ja das Lügenblatt, das wir sahen. Es soll nur das Existenzminimum befreit werden. Deshalb ist es nicht nur eine Tariffrage, und deshalb müssen wir diese Frage in die Kommission zurücknehmen, um sie nochmals zu diskutieren. Vielleicht gibt es andere Möglichkeiten, als den Tarif zu senken.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Es ist nicht so, dass wir uns in der Kommission nicht damit befasst hätten. Nun habe ich mich damit abgefunden, dass wir alles, was wir dort behandelt haben, hier nochmals behandeln. Ich muss doch immerhin bitten, vollständig zu informieren, ein vollständiges Bild von den Arbeiten in der Kommission abzugeben. Insbesondere dann, wenn die Kommission im Verlaufe ihrer Arbeit zu neuen Erkenntnissen gekommen ist. Natürlich sind solche Probleme nicht alleine über den Tarif zu lösen, aber eben auch über den Tarif. Vor allem über das gesamte Gefüge Abzüge und Tarif, das wir in der Kommission intensiv bearbeitet haben. Wir hatten bereits im Januar einen Antrag der SP, in dem ähnlich wie heute verlangt wurde, man solle die Mittel zur Entlastung der unteren Einkommen einsetzen, statt die kalte Progression auszugleichen. Auch solle man beim Schritt in die Gegenwartsbesteuerung den Tarif für die höheren Einkommen beibehalten und die zusätzlichen Mittel für die Entlastung einsetzen. Nötigenfalls solle auch die Progression für die oberen Einkommen verschärft werden. Auf Grund dieser Vorgaben resultierte das rote Tarifpapier, der Antrag SP. Das Ergebnis ist, dass man mit diesem erheblichen Mitteleinsatz den Grundbedarf nach Skos (ohne Miete) steuerlich freistellen könnte. Allerdings hätte man einen Viertel davon noch nicht finanziert, so dass zusätzlich 30 Mio. Franken nötig wären, die entweder nochmals durch eine Verschärfung der Progression hereingeholt oder allenfalls als Steuerausfälle in Kauf genommen werden müssten. Das hat schliesslich die Vertreter und Vertreterinnen der SP in der Kommission bewogen, diesen Weg nicht weiter zu beschreiten, sondern einen neuen zu gehen. Diesen Weg haben Sie unter anderem im Antrag Wyss zum Tarif. Man kam also in der Kommission auch bei der SP zur Erkenntnis, dass man das Ziel leider so nicht erreichen kann.
Es bleibt mir zu sagen, dass es sich im Falle einer Umsetzung für eine Reihe von Gemeinden in unserem Kanton verheerend auswirken würde, insbesondere für Gemeinden, die mit vielen relativ bescheidenen Einkommen über die Runde kommen müssen. Es würde ihnen die Basis entzogen. So können wir nicht arbeiten. Wir wissen um die Probleme des Kantons. Diese betreffen alle Leute. Auf diese leichte Art können wir nicht einen Teil der Leute aus der Verantwortung entlassen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Lauri, Finanzdirektor. Ich schliesse mich dem Kommissionspräsidenten an und bitte um Ablehnung. Ich darf einzig mit dem Hinweis ergänzen, dass dem Härtefall mit dem Instrument des Steuererlasses Rechnung getragen werden kann. In diesem Verfahren kann die individuelle Situation eines Antragstellers, einer Antragstellerin mitberücksichtigt werden.

Abstimmung

Für den Teilrückweisungsantrag SP (Wyss)	63 Stimmen
Dagegen	92 Stimmen

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.27 Uhr.

Die Redaktorin:
Erika Sauton

Fünfte Sitzung

Donnerstag, 29. April 1999, 9.00 Uhr

Vorsitz: *Ursula Haller,* Thun, Präsidentin

Präsenz: Anwesend sind 183 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bühler, Burger-Bono, Daetwyler, Eberle, Egger-Jenzer, Galli, Gilgen-Müller, Günter, Horisberger, Käser (Langenthal), Kurth, Siegenthaler (Münchenbuchsee), Steinegger, Voiblet, von Ballmoos, Wasserfallen, Zesiger.

Steuergesetz 2001

Fortsetzung

Präsidentin. Die Redezeit beträgt nun bekanntlich wieder sechs respektive zwei Minuten.

Art. 19
Angenommen

Art. 20 Abs. 1

Antrag SP (Jaggi)
...wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Gratifikationen... Vorteile. Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke sind nur steuerbar für den 3000 Franken übersteigenden Betrag, wobei der Steuerfreibetrag nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden kann.

Jaggi (SP). Gemäss dem alten Steuergesetz konnte ein Steuerpflichtiger, der auf Grund eines Arbeitsvertrags oder eines Firmenreglements ein Dienstaltersgeschenk erhielt, 3000 Franken in Abzug bringen, das heisst 3000 Franken des Betrags waren steuerfrei. Im neuen Gesetz will man auf diese Möglichkeit verzichten, es sollen sämtliche Leistungen im Bereich der Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke steuerpflichtig sein. Das trifft vor allem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit kleinen Einkommen. Ich beantrage, am Abzug festzuhalten, das heisst in diesem Bereich wie bisher einen Sozialtarif beizubehalten. Der FDP-Sprecher Herr Käser sagte, er könnte fast zu jedem Artikel Beispiele bringen. Das kann ich hier auch, ich weiss aus Erfahrung, wie es in der Praxis abläuft. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – wie erwähnt geht es um kleine Einkommen –, die ein solches Dienstaltersgeschenk in Aussicht haben, richten ihre Finanzplanung darauf aus und planen eine Anschaffung. Vielleicht möchten sie nach 25-jähriger Ehe die abgewetzte Polstergruppe ersetzen oder in die Ausbildung der Kinder investieren. Das Geld ist also konsumwirksam. Schröpfen wir einen Betrag für die Steuern ab, so steht er nicht für den Konsum zur Verfügung.
Ich möchte folgenden Punkt offen legen. Bisher war ein Abzug ab 25 Dienstjahren möglich und dann alle 5 Jahre. Die Beschränkung von 25 Dienstjahren sollte aufgehoben werden. In der heutigen Zeit herrscht viel Mobilität; viele Dienstaltersgeschenke werden bereits nach 15 oder 20 Jahren ausgerichtet. Es kann auch passieren, dass jemand nach 24,5 Dienstjahren pensioniert wird. Kulante Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber richten das Geschenk trotzdem aus. Dieses muss dann wegen der fehlenden sechs Monate auf Grund der Bestimmung voll versteuert werden, während eine andere Person mit genau 25 Dienstjahren die 3000 Franken in Abzug bringen kann. Ich möchte deshalb die Beschränkung auf 25 Dienstjahre weglassen, den Abzug aber nur alle fünf Jahre zulassen. Ein weiteres Problem kommt dazu. Es gibt Leute, die das Dienstaltersgeschenk in Form von Ferien beziehen können. Andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
haben diese Möglichkeit jedoch nicht und werden bestraft, indem sie den Betrag voll versteuern müssen. Um kleine Einkommen zu schützen und einen gewissen Sozialtarif zu gewähren, bitte ich Sie um Unterstützung meines Antrags.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Der Antrag lag der Kommission vor und die Problematik wurde sehr ausführlich diskutiert. Nach den Ausführungen des Antragstellers sind nur die kleineren Einkommen betroffen und es sollen auch nur die kleineren Beträge zur Geltung kommen. Man muss natürlich den Gesamtrahmen sehen. Die Besoldungsreglemente der Gemeinden, des Kantons und des Bundes sehen Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke vor; dabei geht es nicht um 3000 Franken, sondern in der Regel um mehr. In diesem Zusammenhang ist der Antrag nicht StHG-konform. Es würde auch ein Steuerschlupfloch geschaffen. Wenn der Betrag nämlich 3000 Franken übersteigt, könnte man 3000 Franken in bar beziehen und den Rest in Form von Ferien kompensieren. Aus diesem Grund lehnen wir den Antrag ab.

Gauler (SP). Es ist eigentlich erfreulich, wenn den langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch heute noch Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke ausgerichtet werden. Dagegen haben wir gar nichts, handelt es sich doch darum, eine langjährige Mitarbeit zu honorieren. Der Unternehmer oder Gewerbetreibende weiss, was der oder die Betroffene leistet. Der Bezug der Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke wird jedoch sehr unterschiedlich gehandhabt: nur Freitage, nur Geld, je zur Hälfte Freitage und Geld, man stellt ein Auto zur Verfügung, übernimmt die Autosteuer oder schenkt Aktien, um zu zeigen, dass der Betroffene zum Betrieb gehört, weil er so lange gearbeitet hat. Genau da liegt das Problem der Besteuerung. Welche Leistung wird aufgerechnet, wenn die Steuererklärung ausgefüllt wird? Es müssen alle gleich behandelt werden. Der Antrag Jaggi ist sehr wichtig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die honoriert werden, weichen immer mehr aus und wollen etwas anderes als Geld. Gerade dies sollte verhindert werden. Das wäre ein Steuerschlupfloch für diejenigen, die es sich leisten können, auf das Geld zu verzichten, und etwas nehmen, das nicht versteuert werden kann. Deshalb ist ein Steuerfreibetrag von 3000 Franken richtig. Nur was darüber liegt, sollte man versteuern müssen. Sonst müssten wir uns nämlich überlegen, wie wir die Naturalleistungen besteuern sollen. Darüber steht im Moment nichts im Gesetz. Deshalb ist der Antrag absolut richtig. Ich bitte Sie, ihn zu unterstützen.

Oppliger (SVP). Nach Samuel Gauler kann ich mich kurz fassen. Er hat das Unbehagen erwähnt, das auch in unserer Fraktion diskutiert wurde. Die Abgrenzung, wann etwas steuer- und AHV-pflichtig sei und wann nicht, hat eine Debatte ausgelöst. Deshalb haben wir relativ grosse Sympathien für den Antrag. Angesichts der Unsicherheit, die in der Diskussion aufkam, wollten wir nicht abschliessend über den Antrag befinden. Wir beantragen deshalb im Sinn eines Kompromisses Rücknahme in die Kommission.

Jaggi (SP). Wie die Diskussion gezeigt hat, ist die Angelegenheit mit Natural- oder Bargeldbezug recht komplex. Ich bin mit einer Rücknahme in die Kommission einverstanden.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Ich habe nichts gegen eine Rücknahme, möchte aber darauf hinweisen, dass der Antrag der Kommission vorlag und wir die Diskussion darüber geführt haben. Es liegen an sich keine neuen Elemente vor. Der Antrag widerspricht dem StHG. Bekanntlich werden Naturallei-

stungen – ein Auto, ein Check für die Ferien oder eine Aktie – aufgerechnet, wenn es um einen Geldwert geht. Ich sehe eigentlich keine neuen Probleme und überlasse es dem Rat, ob er den Antrag an die Kommission zurückweisen will. Aus meiner Sicht ist die Frage reif zur Entscheidung.

Präsident. Wird einer Rücknahme in die Kommission opponiert? – Das ist nicht der Fall. Artikel 20 Absatz 1 geht zurück in die Kommission.

Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 1–3
Angenommen.

Art. 21 Abs. 4

Antrag SP (Mauerhofer)
Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit: ersatzlos streichen.

Präsidentin. Es geht bei Artikel 21 um eine Bestimmung des Stabilisierungsprogramms, das in der Vorlage ab Seite 348 aufgeführt ist. In Absprache mit dem Antragsteller und dem Kommissionspräsidenten schlagen wir Ihnen vor, Absatz 4 gemeinsam mit Artikel 129 im Zusammenhang mit der Grundstückgewinnsteuer zu beraten. – Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Art. 21 Abs. 5–7, Art. 22
Angenommen

Art. 23

Antrag SP (Wisler Albrecht)
Abs. 1: Beim Ersatz von betriebsnotwendigen Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

Wisler Albrecht (SP). Artikel 23 steht in Verbindung mit Artikel 89. Ich möchte die Anträge zu beiden Bestimmungen begründen. Es geht um das Problem des Steueraufschubs. Mein Antrag bezweckt die Regelung des Gesetzes über die direkte Bundessteuer zu übernehmen. Ich möchte keine neue bernische Besonderheit, die grosse Steuerausfälle verursacht. Darüber haben wir bereits gestern gesprochen. Es geht um folgendes. Beim Ersatz von Geschäftsvermögen werden keine stillen Reserven aufgelöst und es sind auch keine Steuern geschuldet, wenn gewisse Bedingungen eingehalten werden, das ist der sogenannte Steueraufschub. Dafür gibt es zwei juristische Konzepte: die Reinvestition oder die Ersatzbeschaffung. Der Kanton Bern ging bisher vom Konzept der Ersatzbeschaffung aus, gleich wie der Bund. Warum schlägt nun der Regierungsrat eine vom Bund abweichende Regelung vor? Verwaltung und Regierung meinen, auf kantonaler Stufe einen Fehler im StHG korrigieren zu müssen. Wie im Kommentar ausgeführt wird, will man eine Ungleichbehandlung von Landwirtschaft und übrigem Geschäftsvermögen verhindern.
Wir haben das Ganze näher untersucht. Meines Erachtens besteht gar kein Fehler, es gibt also nichts zu korrigieren. Der regierungsrätliche Vorschlag geht von einer falschen Annahme aus. Er will vom bisherigen Ersatzbeschaffungskonzept abweichen und teilweise auf das Reinvestitionskonzept umschwenken – nicht grundsätzlich, sondern es geht um eine Mischung der beiden Konzepte. Die Wirkung entspricht dem Motto «Der Fünfer und das Weggli», man hat also beide Möglichkeiten, was zu einer Steuerlücke mit massiven Steuerausfällen führt. Das wird nicht nur von der Linken so gesehen. Wir haben die Frage auch in der Kommission diskutiert und ProfessorLocher angehört, der vor dieser Lösung warnt. Ich zitiere das Protokoll der Kommissionssitzung vom 16. Februar 1999, Seite 22: «Die Ausdehnung auf die Reinvestitionstheorie aus Rechtsgleichheitsüberlegungen ist nicht nötig. Vor allem grosse Unternehmungen würden von der Reinvestitionsmethode profitieren. Das geht zu weit. Der Kanton Bern darf hier nicht ausscheren und ein völlig anderes Konzept wählen. Es handelt sich um einen zentralen Bereich. Der Bund könnte das nicht hinnehmen und müsste tätig werden.» Diese Blamage können wir uns ersparen, indem wir auf die bernische Besonderheit verzichten, wie es mein Antrag verlangt.

Oppliger (SVP). Wie ich gestern mehrmals feststellte, haben wir für gewisse Anträge Verständnis. Beim vorliegenden Antrag ist das nicht der Fall. Es geht einzig um die Liberalisierung eines Tatbestands und führt überhaupt nicht zu Steuerausfällen oder Schlupflöchern. Es handelt sich um folgendes. Im Investitionsverhalten kann man betriebsnotwendiges Anlagevermögen verkaufen und damit wieder betriebsnotwendiges Anlagevermögen kaufen. Gemäss dem Antrag soll der Begriff «betriebsnotwendig» durch den Ausdruck «mit gleicher Funktion» ersetzt werden. Ich bringe das Beispiel mit den Lastwagen noch einmal. Wenn ein Bauunternehmen drei Lastwagen hat und nur noch zwei braucht, einen verkaufen und dafür eine Baumaschine kaufen möchte, so können beim SP-Antrag die Reserven nicht auf die Baumaschine übertragen werden, sondern nur wieder auf einen Lastwagen, den man im Grunde genommen aber gar nicht braucht. Es geht darum, die stillen Reserven auf ein anderes betriebsnotwendiges Objekt übertragen zu können. Damit entstehen vielleicht unmittelbar schon gewisse Steuerausfälle, mittelfristig jedoch nicht, weil letztlich die stillen Reserven auf dem neuen Objekt die Abschreibungsmöglichkeiten vermindern. Die Erklärung ist relativ kompliziert. Noch einmal: Man wird Ihnen allgemein bestätigen, dass die Regelung zu keinen Steuerausfällen führt. Sie kostet den Staat nichts, bringt aber den Unternehmungen sehr viel mehr Flexibilität. Ich bin deshalb über solche Anträge erstaunt.
Was Professor Lochers Haltung betrifft, so müsste man sie mit der völlig gegenteiligen Ansicht vergleichen, die Professor Ruf vertritt. In diesem Dilemma waren wir in der Kommission natürlich immer wieder. Es standen sich zwei Rechtsgelehrte gegenüber, an deren Kompetenz niemand zweifelt. Wenn sich zwei Professoren nicht einig sind, so muss doch irgendjemand entscheiden. Die Politik hat zu entscheiden. Ich beantrage die Ablehnung des Antrags.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Ich kann mich den Ausführungen meines Vorredners anschliessen, der das Wesentliche erwähnt hat. Ich möchte noch einmal unterstreichen, dass es um ein Ersatzobjekt des betriebsnotwendigen Anlagevermögens geht und nicht um ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion, da dieser Ausdruck einschränkt. Es kann bei landwirtschaftlichen Betrieben vorkommen, dass man unter Umständen zuerst etwas pachtet und dann auf Grund der Betriebsentwicklung einen neuen Standort sucht. Das löst Ersatzbeschaffungen aus, indem ein Gebäude erstellt werden muss und die Maschinen unter Umständen nicht mitgenommen werden können. Oder dann können diese mitgenommen werden, wodurch ein gewisser Erlös erzielt wird, der in das sogenannte unbewegliche Anlagevermögen übertragen werden kann. Es gibt immer wieder Fälle, die dies zeigen. Die Bestimmung in der Vorlage ist richtig und entspricht auch den Tatsachen in der Wirtschaft. Ich bitte Sie deshalb den Antrag abzulehnen.

Meyer (SP, Roggwil). Stille Reserven an sich sind fragwürdig. Man darf sich schon fragen, warum im Sinn der Transparenz die Reserven in einem Geschäftsbetrieb nicht offen ausgewiesen werden sollen. Kompliziert wird es, wenn man stille Reserven, die man auf einem bestimmten Vermögensbestandteil geschaf-

fen hat, auf andere Objekte übertragen möchte. Wir müssen uns damit abfinden, dass das Instrument steuerrechtlich erlaubt ist, es ist vom StHG und DBG vorgesehen. Wehren müssen wir uns aber gegen Lösungen, die über das Bundesrecht hinausgehen. Die Idee des StHG ist gerade die Vereinheitlichung und Harmonisierung. Herr Oppliger brachte das Beispiel der Lastwagen und Bagger. Man kann natürlich noch weiter gehen und sich fragen, ob auf dem Mercedes oder dem Perserteppich des Patrons, die ins Geschäftsvermögen eingebucht sind, stille Reserven geschaffen werden sollen und ob man diese auf ganz andere Objekte wie etwa einen Lastwagen oder einen Bagger übertragen können soll. Die SP-Fraktion ist dagegen. Es ist nicht nur unnötig, sondern führt auch zu einer Vermischung zweier Konzepte, zu einer weiteren Unsicherheit und zu einer Ungleichheit zwischen der bundesrechtlichen Lösung und der kantonalbernischen Lösung. Ich verweise auf die Ausführungen meiner Fraktionskollegin und beantrage Annahme des Antrags.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Ich möchte zu diesen Ausführungen kurz Stellung nehmen. Man muss schon sehen, wie es in der Praxis mit den Ersatzbeschaffungen läuft. Es gehen Verhandlungen mit der Steuerverwaltung voraus und man kann nicht einfach tel quel etwas anschaffen, wie bei Herrn Meyers Beispiel mit dem Perserteppich. Das läuft nicht so. Die Ersatzbeschaffung und der Steueraufschub werden geprüft und müssen von der Steuerverwaltung sanktioniert werden. Herr Meyer, das Beispiel, das Sie angeführt haben, ist völlig daneben.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Ich kann mich kurz fassen. Die Herren Oppliger und Käser haben die Gründe der Kommission für eine Ablehnung des Antrags erwähnt. Die Bestimmung des Steuerharmonisierungsgesetzes behandelt die landwirtschaftlichen Gewerbe effektiv anders als die übrigen Gewerbe. Andrerseits gibt es das Gleichbehandlungsgebot der Verfassung, das wir über die Bestimmung des StHG stellten, insbesondere auf Grund der Entwicklungen. Denken Sie an die Veränderungen im Raumplanungsrecht. Wir werden je länger je mehr darauf angewiesen sein, die Landwirtschaft und das Gewerbe mit gleich langen Spiessen auszustatten. Dies ist ein kleiner Teil davon, deshalb vertritt die Kommission die Ansicht, die Bestimmung müsse im Gesetz bleiben.

Präsidentin. Der Finanzdirektor verzichtet auf eine Wortmeldung. Wir stimmen über den Antrag zu Absatz 1 ab.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Wisler Albrecht)	58 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	93 Stimmen

Präsidentin. Absatz 2 und 3 sind unbestritten. Damit ist Artikel 23 gemäss Antrag des Regierungsrates und der Kommission angenommen.

Dringlicherklärung parlamentarischer Vorstösse

Präsidentin. Das Büro hat an seiner heutigen Sitzung folgende Vorstösse für dringlich erklärt: Motion 085/99 Hayoz-Wolf (FDP) «Spitalplanung 2001», Motion 088/99 Donzé (EVP) «Optimale Neat-Verknüpfung für Frutigen», Interpellation 099/99 Moser (FDP) «Expo.01: Wo ist der Bahn-Shuttle vom Parkplatz Bözingerfeld zum Bahnhof Biel?», Motion 100/99 Gauler (SP) «Bildung und Einsetzung einer paritätischen Kommission der Sozialpartner zur Kontrolle der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen beim Bau des Neat-Basistunnels am Lötschberg», Interpellation 101/99 Kempf Schluchter (SP) «Vergleichbarkeit der Heime – Senkung der Subventionslimiten?», Motion 102/99 Breitschmid (GFL) «Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Parkplatzbewirtschaftung», Motion 104/99 Allemann (SP) «Ausbildungsmöglichkeiten in Berufen mit überwiegend praktischer Tätigkeit», Motion 105/99 Wyss (SP) «Neue Lehrstellen in neuen Berufen» und Interpellation 106/99 Rytz (GB) «Überprüfung des Instituts für Rechtsmedizin (IRM)».
Abgelehnt wurde die Dringlichkeit für folgende Vorstösse: Postulat 072/99 Liechti (FPS) «Unterstützung des Paraplegikerzentrums Nottwil», Interpellation 075/99 Gerber (PS, Bienne) «Les 10e années en question»; Interpellation 096/99 Sidler (GB, Biel) «Seltsames rund um die Privatisierung des Gutsbetriebs der UPD Waldau» und Postulat 097/99 Blatter (EVP, Bolligen) «Abgabe von Gratismedikamenten und Versuche mit solchen».
Ich möchte die Gelegenheit benutzen, um folgende Mitteilung zu machen. In der heutigen Bürositzung wurde ganz kurz die Frage diskutiert, warum es innerhalb der SVP-Fraktion für die Beratungen des Steuergesetzes vorübergehend – das möchte ich betonen – zu einem Sitzwechsel gekommen sei. Sie haben sicher gemerkt, dass Hans Oppliger, der bei sehr vielen Artikeln SVP-Fraktionssprecher ist, seinen Platz mit Ueli Haldemann gewechselt hat, der sonst in der vordersten Reihe sitzt. Das hat praktische Gründe, damit Herr Oppliger während der Debatte nicht immer seine Sitznachbarn stören und von der hinteren Reihe ans Rednerpult kommen muss. Die Sitzänderung wurde mit dem Fraktionschef Dieter Widmer besprochen, der die SVP-Fraktion informierte und sich mit dem Standesweibel einigte. Als Grossratspräsidentin wurde ich erst orientiert, als die Entscheidung bereits gefallen war. Da diese Sitzänderung ein Präjudiz darstellen könnte, wird sich das Büro an einer ausserordentlichen Sitzung damit befassen, so dass es in Zukunft seine absolute Richtigkeit damit haben wird. Ich bitte um Kenntnisnahme.

Steuergesetz 2001

Fortsetzung

Art. 24

Präsidentin. Bei dieser Bestimmung geht es ebenfalls um einen Teil des vorhin erwähnten Stabilisierungsprogramms. Sie ist unbestritten und damit angenommen.

Art. 25 Abs. 1
Angenommen

Art. 25 Abs. 2

Gleichlautender Antrag SP (von Allmen, Gimmelwald) / Rytz
Streichen

Antrag FDP (Gerber, Thun)
...massvoll festzulegen. Als massvoll gilt eine Zielgrösse von 60 Prozent des Marktwertes, wobei als obere Begrenzung 80 Prozent nicht überschritten werden dürfen.

Präsidentin. Ich gebe das Wort zuerst Herrn Gerber, der dem Finanzdirektor direkt Fragen stellen möchte und je nach den Antworten seinen Antrag allenfalls gleich zurückziehen wird. Wir haben das so besprochen.

Gerber (FDP, Thun). Ich möchte zuerst sagen, was ich mit meinem Antrag nicht möchte: eine Praxisänderung. Die Zielgrösse des Eigenmietwerts soll bei 60 Prozent des Marktwerts bleiben, wie in den Erläuterungen zu Artikel 25 beschrieben wird. Das wird von einem Bundesgerichtsurteil vom Dezember 1998 gestützt, bei dem der Kanton Thurgau betroffen war, der

einen Rabatt von 40 Prozent auf dem Marktwert gewährt. Was möchte ich denn? Ich möchte Ausreisser über 80 bis 100 Prozent korrigieren. Das wurde bis heute durch die Verwaltung in der Praxis nicht so gehandhabt. Zur Begründung. Ein Eigenmietwert von 90 bis 95 Prozent bezogen auf den Marktwert hat meiner Ansicht nach nichts mit dem Begriff «massvoll» zu tun. Die Verwaltung hat grosse Freiheiten. Das Verwaltungsgericht hat in verschiedenen Urteilen bestätigt, «massvoll» sei ein offener Begriff, es bestehe ein grosser Handlungsspielraum. Im Weiteren hat eine Besteuerung zu 90 bis 100 Prozent des Marktwerts nichts mit Eigentumsförderung und Selbstvorsorge zu tun, wie sie das alte Gesetz verlangt und die auch jetzt unbestritten sind. Hier sind Korrekturen nötig. Dann verletzt diese Bandbreite für die Verwaltung die Rechtsgleichheit. Personen mit entsprechenden Einkommen und Vermögen können ihre Grundstücke zusätzlich belasten und damit korrigieren. Gerade diejenigen aber, die nicht entsprechende Einkommen und Vermögen haben, um solche Korrekturen anzubringen, werden noch einmal benachteiligt. Das muss man aus meiner Sicht korrigieren. Deshalb stelle ich den Antrag.
Nun habe ich aber gestern das Urteil des bernischen Verwaltungsgerichts vom 18. Februar 1999 bekommen, das genau dieses Thema betrifft. Die entsprechende Beurteilung des Gerichts geht in die Richtung meines Antrags, indem es an und für sich von einer oberen Begrenzung von ungefähr 80 Prozent ausgeht. Beim Lesen des Urteils wurde ich mir aber bewusst, dass die Festschreibung von Zahlen in Prozenten sehr problematisch ist. Nun bin ich in Zweifel, ob mein Antrag richtig sei. Ich möchte dem Finanzdirektor folgende Frage stellen: Ist er bereit, die heutige Praxis zu ändern und auf die Begründung des Verwaltungsgerichtsurteils abzustellen, so dass Ausreisser bis 100 Prozent korrigiert werden können? Ich möchte zuerst die Antwort des Finanzdirektors abwarten, um zu entscheiden, ob ich meinen Antrag aufrecht erhalte.

Lauri, Finanzdirektor. Es geht Herrn Gerber um eine Antwort in Bezug auf die Gabelung zwischen der unteren Grenze von 60 und der oberen Grenze von 80 Prozent. Wie Herr Gerber richtig darlegte, musste das bernische Verwaltungsgericht vor kurzem zu dieser Frage Stellung nehmen. Es stellte fest, bei Schätzungen seien Abweichungen unvermeidbar; ein gewisses Mass an Ungenauigkeit müsse man in diesem Bereich hinnehmen. Die mathematisch exakte Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen sei schon aus praktischen Gründen nicht realisierbar. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung im Abgaberecht sei deshalb unvermeidbar und auch sachlich zulässig. Das Verwaltungsgericht zeigte dann in Worten und nicht in Zahlen die Grenzen der tolerierbaren Spannweite auf. Dieser Argumentation möchte ich mich anschliessen, also die Gabelung ebenfalls in Worten umschreiben. Das Verwaltungsgericht hat nämlich festgestellt, neben den erwähnten Ausführungen gelte selbstverständlich auch der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 4 BV. Die Recht anwendende Behörde – zu Beginn des Verfahrens die Steuerverwaltung – habe von ihrem Ermessensspielraum in allen vergleichbaren Fällen gleich Gebrauch zu machen. Die Rechtsgleichheit sei dann verletzt, wenn zwei miteinander vergleichbare Sachverhalte ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt würden.
Nun muss ich wieder auf den ersten Teil meiner Ausführungen zurückkommen, nämlich auf die Aussage des Verwaltungsgerichts, bei Schätzungen seien Abweichungen unvermeidbar. Es ging sogar noch weiter und hielt fest, gerade bei Liegenschaften liesse sich ein objektiver Marktwert ohnehin nicht genau feststellen, solange die Liegenschaft nicht verkauft oder vermietet sei; und schliesslich könne es aus rein konjunkturellen Gründen schnell zu Schwankungen kommen. Es ist klar, Herr Gerber, dass sich die Recht anwendende Behörde – in erster Instanz die Steuerverwaltung – in Zukunft an diese Ausführungen des Verwaltungsgerichts halten wird, wie es schon in der Vergangenheit der Fall war.

Gerber (FDP, Thun). Ich ziehe nach dieser Antwort meinen Antrag zu Artikel 25 Absatz 2 und auch denjenigen zu Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d zurück. Ich werde die Anwendung in der Praxis beobachten. Sollte sie nicht in die erwähnte Richtung gehen, behalte ich mir vor, einen Antrag einzureichen, der mit Rabatt funktioniert, gleich wie im Kanton Thurgau, der vom Bundesgericht gestützt wurde.
Präsidentin. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der FDP-Antrag zurückgezogen ist. Es bleiben zwei gleichlautende Streichungsanträge. Die Antragsteller haben das Wort.

von Allmen (SP, Gimmelwald). Artikel 25 Absatz 2 legt fest, die Eigenmietwerte seien massvoll zu besteuern. Nach Artikel 7 Absatz 1 des StHG ist der Eigenmietwert als Einkommen – wie anderes Einkommen auch – zu besteuern. Dafür können die Eigenheimbesitzer Unterhalt und Schuldzinsen abziehen. Das ist ein Spiel, das in einem Gleichgewicht stehen muss. Ich beantrage die Streichung von Absatz 2, wonach der Eigenmietwert im Kanton Bern mit ungefähr 60 Prozent als untere Grenze besteuert werden kann. Was bewirkt die Streichung? Dadurch wird der Eigenmietwert nicht etwa zu 100 Prozent besteuert – was ich eigentlich gerecht fände –, sondern in der Grössenordnung von 70 Prozent, weil der Begriff «massvoll» es erlaubt, darunter zu gehen. Die 70 Prozent gelten für die direkte Bundessteuer. Nach Bundesgericht ist es in der Praxis erlaubt, 70 Prozent und darüber zu gehen. Der Antrag ist ein Kompromiss. Wir verlangen nicht 100 Prozent, sondern rund 70 Prozent wie beim Bund.
Die Streichung der Bestimmung brächte dem Kanton einen Steuerertrag von rund 15 Mio. Franken. Es käme auch zu ein bisschen mehr Gerechtigkeit gegenüber den Mietern, die die Miete nicht von den Steuern abziehen können. Sonst müssten wir nämlich zu einem Systemwechsel übergehen, indem einerseits der Eigenmietwert abgeschafft würde, andrerseits aber auch auf die entsprechenden Abzüge für Unterhalt und Schuldzinsen verzichtet würde. Solange wir dies nicht tun wollen, müssen wir zumindest die Bundeslösung wählen. Absatz 2 wurde mit dem Argument der Eigentumsbildung eingeführt. Dieses Ziel wurde verfehlt, da nur diejenigen davon profitieren, die bereits Wohneigentum besitzen. Mit der Abstimmung über die Initiative «Wohneigentum für alle» hat das Stimmvolk eine Antwort gegeben, auch wenn es nicht nur darum ging. Das Volk hat erkannt, dass Massnahmen in dieser Richtung nicht zur Eigentumsbildung beitragen. Wenn man Wohneigentum fördern will, muss man diejenigen bevorzugen, die noch kein Wohneigentum besitzen, zum Beispiel mit einem Vorkaufsrecht für Mieter oder anderen Massnahmen. Die Eigentumsförderung müsste in diese Richtung gehen und nicht über eine Entlastung derjenigen, die bereits Wohneigentum besitzen.
Die Besteuerung ist auch mit 70 oder 80 Prozent noch massvoll. Wie gesagt wird ein gewisser Zielkorridor angestrebt. Damit tritt man auch dem Argument entgegen, wonach die Werte wegen Schätzungsungenauigkeiten usw. nicht so genau festgelegt werden könnten. Es geht nicht um 100 Prozent. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag anzunehmen, den ich als Kompromiss und als Anlehnung an die Bundeslösung betrachte.

Rytz (GB). Auch die Fraktion Grünes Bündnis und Autonomisten beantragt, das ausserfiskalische Ziel der Eigentumsförderung sei als sachfremd und bundesrechtswidrig aus dem Steuergesetz zu streichen. Dafür sprechen folgende drei Gründe. Zuerst zum Bundesrecht. Das Bundesgericht hat in einer staatsrechtlichen Beschwerde gegen das Zürcher Steuergesetz im März 1998 glasklar festgehalten, dass ein Eigenmietwert, der

in der Regel 60 Prozent des Marktwerts betrage, verfassungswidrig sei. Ich habe übrigens eine Kopie des Urteils; wer es lesen möchte, kann dies gern tun. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern kennt den Bundesgerichtsentscheid und hat trotzdem versucht, eine möglichst hauseigentümerfreundliche Regelung ins Gesetz einzuführen – allerdings ein bisschen eleganter als im Kanton Zürich. Wer Absatz 2 genau liest, sieht, dass in Bezug auf die von der Regierung gewünschten tiefen Eigenmietwerte keine konkrete Zahl steht, sondern nur das klangvolle, aber bedeutungslose Wort «massvoll», das alles oder nichts heissen kann. In den gesetzesrelevanten Erläuterungen heisst es dann jedoch, die Zielgrösse des Eigenmietwerts im Kanton Bern liege weiterhin bei durchschnittlich 60 Prozent. Dies ist wie bereits erwähnt klar bundesrechtswidrig, hat das Bundesgericht doch klipp und klar festgelegt, der Eigenmietwert dürfe nicht durchschnittlich, sondern müsse mindestens 60 Prozent des Marktwerts betragen. Und wer den Unterschied zwischen Durchschnitt und Minimum nicht kennt, soll doch einmal im 4.-Klass-Rechnungsbuch nachsehen, dort wird es erklärt. Wenn die Bestimmung im Gesetz nicht geändert wird, ist eine erfolgreiche Klage an das Bundesgericht unvermeidlich.
Zum Thema Eigentumsförderung. Wegen der verfassungsmässigen Gleichstellungsgesetzgebung lehnt die GBA-Fraktion einen Eigenmietwert, der so weit unter dem Marktwert liegt, grundsätzlich ab. Die heutige Regelung benachteiligt die Mieterinnen und Mieter sehr stark. Eine 40-prozentige Reduktion des Eigenmietwerts bei einer monatlichen Miete von beispielsweise 1500 Franken bedeutet eine Einsparung von 7200 Franken Steuern pro Jahr; bei einer Grenzsteuerbelastung von rund 25 Prozent, also ab etwa 30 000 Franken immerhin noch jährlich 1800 Franken Steuereinsparungen – im Gegensatz dazu können Mieterinnen und Mieter keine solchen Abzüge vornehmen. Das ist eine unhaltbare Privilegierung der Eigentümer und Eigentümerinnen, die man ändern muss, statt sie gegen das Bundesrecht fortzuschreiben, wie es vorgeschlagen wird.
Schliesslich ein paar grundsätzliche Bemerkungen zu ausserfiskalischen Zielen. Professor Behnisch hielt im Hearing der vorberatenden Kommission, aber auch in seinem Bericht zu den Steuerlücken ganz klar fest, Steuererleichterungen seien keine effizienten Massnahmen zur Erreichung ausserfiskalischer Ziele. Die sogenannte Eigentumsförderung ist ein sehr gutes Beispiel dafür. Sie führt nämlich nicht zu einer besseren Verteilung des Hauseigentums in der Bevölkerung, sondern vor allem zu enormen Steuersparmöglichkeiten für diejenigen, die bereits Wohneigentum besitzen, nach dem Prinzip «Wer hat, dem wird gegeben». Eine der gängigsten legalen Steuerspartricks wird in Artikel 25 Absatz 2 sogar erwähnt, nämlich die berühmte Steuersparplanung über die Selbstvorsorge. Dabei geht es nicht um die Absicherung im Alter, also um das Bänklein unter dem Lindenbaum, sondern um als Vorsorge getarnte steuergünstige Kapitalanlagen, wie es bei vielen anderen Artikeln des Steuergesetzes auch der Fall ist. Es kann nicht das Ziel des neuen Steuergesetzes sein, Steuerlücken festzuschreiben und das Bundesrecht zu umgehen. Die Bestimmung hat in einem modernen Steuergesetz nichts zu suchen und muss gestrichen werden, bevor es zu staatsrechtlichen Beschwerden kommt.
Nach einer Streichung gilt das, was mein Vorredner erwähnte. Die Bemessung der Eigenmietwerte wird sich an den Vorgaben des Bundesgerichts orientieren: 70 Prozent als Durchschnitt, wobei es natürlich Ausreisser nach unten wie nach oben geben wird. Die 70 Prozent müssen aber mindestens eingehalten werden.

Gfeller (FDP, Lyss). Die FDP-Fraktion wehrt sich nicht gegen die Besteuerung der Eigenmietwerte. Auch wenn wir keine besondere Freude daran haben, akzeptieren wir sie doch in der heutigen Form. Wichtig für uns ist, dass die Besteuerung effektiv massvoll ist, wie es bis jetzt gehandhabt wurde, und dass dies nicht geändert wird. Verschiedene Gründe sprechen für eine massvolle Besteuerung. Einmal handelt es sich um ein fiktives Einkommen. Es kommen keine Frankenbeträge herein, die man angeben müsste. Das ist eigentlich ein Unikum. Wenn ich ein Auto besitze und brauche und dadurch das Taxi spare, muss ich keine entsprechenden Werte versteuern. Wichtig ist folgendes. Es geht um Schätzwerte. Der Finanzdirektor hat dies vorhin ausführlich dargelegt. Es bestehen ziemlich grosse Unsicherheiten. Die Eigenheime sind in vielen Fällen Unikate und man weiss nicht, wie gross der wirkliche Marktwert ist. Daher ist eine gewisse Sicherheitsmarge sicher gerechtfertigt.
Im Weiteren besteht der Verfassungsauftrag, das selbst genutzte Wohneigentum zu fördern. Die massvolle Besteuerung des Eigenmietwerts ist eines der wichtigsten Instrumente dafür. Letztlich ist das selbst genutzte Wohneigentum in vielen Fällen auch ein Mittel zur Altersvorsorge. Wenn das Geld als Alternative in die zweite oder dritte Säule angelegt würde, wäre die steuerliche Vergünstigung wesentlich grösser. Ich wiederhole es: Wir sind nicht gegen die Eigenmietwertbesteuerung, beharren aber auf einer massvollen Besteuerung wie bisher. Wir wollen keine Praxisänderung und lehnen deshalb die Streichungsanträge klar ab.

Flückiger (SP). Die SP-Fraktion unterstützt selbstverständlich den Streichungsantrag. Absatz 2 fordert eine massvolle Festlegung der Eigenmietwerte. Das Wort «massvoll» ist sehr flexibel, es beinhaltet alles und nichts und bedeutet, dass der Kanton den Eigenmietwertsatz bis auf 60 Prozent der Marktwerte reduzieren kann. Diese Reduktion bedeutet nach Ansicht der SP-Fraktion eine zusätzliche Bevorzugung der Liegenschaftseigentümer – neben weiteren eigentümerfreundlichen Regelungen wie etwa der Abzugsmöglichkeit für Schuldzinsen. Die Reduktion bringt dem Kanton einen Einnahmenausfall von bis zu 15 Mio. Franken. Kann sich der Kanton Bern tatsächlich ein Steuergeschenk in diesem Umfang an Leute leisten, die das eigentlich nicht nötig haben, bereits Wohneigentum besitzen und es finanzieren konnten und können?
Die Regierung und die Mehrheit der Kommission begründen die Reduktion der Eigenmietwerte auch mit der Wohneigentumsförderung, das heisst mit sozialen Zielen. Dabei ist klar, dass dieses Instrument nicht neues Eigentum schafft und deshalb für die Wohneigentumsförderung denkbar ungeeignet ist. Es geht um nichts anderes als um eine weitere Entlastung des bestehenden Eigentums. Es ist allgemein anerkannt, dass der Grad der Verteilung des Wohneigentums von anderen Grössen als von der Höhe des Eigenmietwerts abhängt, zum Beispiel von den Bodenpreisen, der Hypothekarbelastung usw. Der Finanzdirektor sprach in der Kommission im Zusammenhang mit dieser Bestimmung von einem Herzstück der Vorlage. Dieser Ansicht ist die SP-Fraktion ebenfalls. Wir meinen damit vor allem, dass wir dem Kanton die 15 Mio. Franken sichern und den Einsatz eines untauglichen Instruments zur Wohneigentumsförderung verhindern wollen. Wir bitten Sie deshalb, den Streichungsantrag zu unterstützen.

Oppliger (SVP). Nun sind wir bei einem Punkt angelangt, wo fundamentale Differenzen bestehen. Wie ich bereits beim Eintreten erklärte, ist der Grundeigentümer bereits heute durch mannigfaltige Steuern und Abgaben, die in den letzten Jahren laufend erhöht wurden, so belastet, dass es kein Gefäss mehr gibt, das man anzapfen könnte, um Steuererträge zu generieren. Der Streichungsantrag würde die Grundeigentümer, wie wir gehört haben, mit zusätzlichen 15 Mio. Franken belasten. Das widerspricht unserem Grundsatz, eine Mehrbelastung generell abzulehnen. Es wurde auf den Verfassungsauftrag zur Wohnbauförderung hingewiesen. Die bisherigen Massnahmen zur Wohnbauförderung haben bei weitem nicht den Erfolg gebracht, den

man sich davon erhoffte. Dies ist gleichzeitig der Beweis, dass die Privilegierung des Wohneigentümers offenbar überhaupt nicht so gross ist, wie man immer darstellt. Wir sind auch nicht glücklich mit dem Begriff «massvoll», da er eine Besteuerung von 70 bis sogar 100 Prozent zulässt. Darum hätten wir seinerzeit, wie Herr Gerber vorhin darlegte, eine Beschränkung nach oben gewünscht. Nun ist der Spielraum offen und der Eigentümer einer Wohnung oder eines Hauses muss damit rechnen, dass der Eigenmietwert bei 100 Prozent des Marktwerts liegt.
Frau Rytz erklärte, die Bestimmung verstosse gegen das Bundesgesetz. Ich möchte folgendes vorlesen: «Laut jüngster Rechtsprechung des Bundesgerichtes muss aus Verfassungsgründen der Eigenmietwert bei der Staats- und Gemeindesteuer im Kanton Bern mindestens 60 Prozent der Marktmiete beziehungsweise mindestens 70 Prozent bei der direkten Bundessteuer betragen.» Da muss irgendwo ein Irrtum liegen, Frau Rytz, wenn Sie sagen, die Bestimmung verstosse gegen das Bundesrecht. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Rytz (GB). Ich möchte Herrn Oppliger folgendes entgegnen. In den Erläuterungen zu Artikel 25 Absatz 2, die für die Auslegung des Gesetzes relevant sind, heisst es ganz klar, der Eigenmietwert liege weiterhin *durchschnittlich* bei 60 Prozent. Herr Oppliger, es gibt eben einen Unterschied zwischen durchschnittlich und mindestens. Wenn man eine Mindestgrenze von 60 Prozent annimmt – nach Bundesgericht die einzig mögliche verfassungsmässige Auslegung der Eigenmietwertgeschichte –, so kann es eben nicht durchschnittlich 60 Prozent sein, weil der Durchschnitt bedeutet, dass die Zahlen sowohl darüber wie darunter liegen können. Nach der heutigen Bundesgerichtspraxis ist es verfassungsmässig festgelegt, dass es um mindestens 60 Prozent des Marktwerts geht. Jeder kantonale Gesetzestext, der das Minimum unterschreitet oder es mit einem Gummiartikel umgehbar macht, verstösst gegen die Verfassung und kann mit einer verfassungsrechtlichen Beschwerde angegriffen werden. Das ist der ganz grosse Unterschied. Die Erläuterungen, in denen Regierung und Verwaltung durchschnittlich 60 Prozent festlegen, verstossen gegen die Bundesgerichtssprechung und damit gegen die Verfassung. Dies ist der entscheidende Unterschied, Sie dürfen gern den erwähnten Bundesgerichtsentscheid nachlesen. Ich möchte das noch einmal präzisieren, weil es um einen wesentlichen Unterschied geht. Durchschnitt und Minimum sind nicht dasselbe.

Oppliger (SVP). Nur eine ganz kurze Bemerkung. Ich weiss nicht, ob wir das Problem in der vierten Klasse behandelt haben, jedenfalls sehe ich den Unterschied schon. Aber Sie haben auch etwas ausgelassen, Frau Rytz, das ist entscheidend. In den Erläuterungen heisst es, die Zielgrösse für die Gesamtheit der Objekte liege bei durchschnittlich 60 Prozent. Es geht um die Gesamtheit der Objekte. Daher kann man gar nicht unter 60 Prozent gehen.

Kiener Nellen (SP). Ich halte mich kurz und möchte aus einer Publikation des Bundesrates vom Januar 1999 im Zusammenhang mit der Initiative «Wohneigentum für alle» zitieren: «Der Eigenmietwert liegt in rund der Hälfte der Kantone und beim Bund bis zu 30 Prozent unter den normalen Mietzinsen und in den übrigen Kantonen sogar noch tiefer.» Damit will ich sagen, dass der Kanton Bern, wenn er auf 60 Prozent geht, zu den Kantonen gehört, die Steuersubstrat zu Gunsten des Hauseigentums verschenken. Das führt zu einem Steuerausfall von 15 Mio. Franken, wie Herr von Allmen bereits sagte. 15 Mio. Franken werden an das Hauseigentum verschenkt, ein Betrag, den andere Kantone – im Januar 1999 die Hälfte der Kantone – auf der Basis von 70 Prozent, gleich wie die Bundessteuer, einziehen, womit auch keine unnötige Differenz zur Bundessteuer geschaffen wird. Es ist einer der Grundsätze im Vortrag des Regierungsrats zum Steuergesetz, die Differenzen zum Bundesrecht möglichst zu reduzieren oder sogar zu eliminieren. Dies wäre ein Schritt in Richtung Harmonisierung. Ich bitte Sie deshalb, den Streichungsantrag zu unterstützen. Dies sage ich auch als Präsidentin der Vereinigung der bernischen Mieterinnen- und Mieterverbände. In dieser Funktion behalte ich mir ausdrücklich vor, Massnahmen gegen die möglichen Unrechtmässigkeiten zu ergreifen, die Frau Rytz erwähnte.

Gmünder (FPS). So klassenkämpferische Töne haben wir schon vor Jahren im Rat gehört. Die linke Seite, bei der auch Eigentümer vertreten sind, veranstaltet ein Theater, wie wenn Eigentum eigentlich etwas Schlechtes wäre. Es ist schon arrogant. Man braucht kein Schulbüchlein und kein Bundesgesetz. Das Wort «massvoll» kann auch beim Marktwertzins angesetzt werden, Frau Rytz. Die Zinsen schwanken sowieso. «Massvoll» beinhaltet immer einen Teil Willkür. Mit Ihrer grossen Intelligenz sind Sie ab und zu so schlau, dass Sie einen Teil der Wahrheit einfach weglassen und ein Vexierbild machen. Frau Wyss, Sie schaffen sich phantastische Titel: «Sozialpolitischer Skandal». Ich würde sagen, es sei ein «asozialpolitischer» Skandal, immer die Hauseigentümer, die ihr Leben lang «chrampfen» und etwas auf die Seite legen, als Steuerschädlinge anzusehen. Das ist sogar eine Frechheit. Immer wird an etwas gebohrt, das man zum Teil selbst hat, aber gegen aussen macht man Vexierbilder und heuchelt etwas vor. Massvoll ist ewig genug. Für mich könnte man alles weglassen. Der Zürcher Freisinn hatte die superschlaue Idee in Bezug auf den Eigenmietwert. Wenn ich meine Hypozinsen und den Unterhalt abziehen kann und die Eigenmietwertbesteuerung habe, dann habe ich ein Jahr, in dem ich wirklich schlechter fahre. Von mir aus könnte man alles weglassen. Ich verurteile einzig denjenigen, der eine Hypothek auf sein Haus aufnimmt, damit spekuliert und Börsengewinne macht. In diesem Punkt gebe ich Ihnen recht: Es ist nicht korrekt, wenn das bei den Steuern abgezogen werden kann. Mehr Ehrlichkeit auf allen Gebieten, in allen Klassen, bei allen sogenannten Klassenkämpfern täte Not. Dann wäre ein Haufen Fragen nämlich beantwortet. Solche Anträge können wir ruhig abschmettern. Lassen Sie diejenigen, die ein Häuschen haben, daran «chrampfe». Meistens meinen die, die keine Erfahrung haben, sie könnten den Hauseigentümern sagen, was sie machen müssten. Theorie, Frau Rytz, ist meistens der momentane Stand des Irrtums.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Eine moderate Bemessung der Eigenmietwerte ist zulässig, das ist unbestritten. Auch Dr. Behnisch bestätigte uns dies in der Kommission. Es ist auch unbestritten, dass es zulässig ist, unter die Werte zu gehen, die der Bund für die direkte Bundessteuer als angemessen betrachtet. Der Begriff «massvoll» hat einen Gehalt. Nach Ansicht der Kommission soll damit ausgedrückt werden, dass man den Spielraum, den die Rechtsprechung gewährt, maximal ausnützen, also an die Grenze gehen will, die gerade noch zulässig ist. Wir hörten einige Hinweise auf Gerichtsurteile. Das ist ein Zeichen dafür, dass man nicht einfach eine Limite setzen kann, die gelten soll. Deshalb hat man darauf verzichtet, eine Zahl anzuführen.
Wir erwarten aber gleichzeitig, dass man die Gründe, die für eine reduzierte Bemessung sprechen, auch in Zukunft ins Feld führt und berücksichtigt. Dazu gehört das erwähnte Argument, wonach der Marktwert in aller Regel geschätzt werden muss, weil es eben selten identische Vergleichsobjekte gibt, die vermietet sind. Im Allgemeinen reicht auch ein Vergleich allein nicht, sondern es müssten mehrere identische Objekte vorhanden sein, um auch Ausreisser bei vermieteten Objekten entsprechend berücksichtigen zu können. Das ist meistens nicht der Fall. Man muss deshalb von vielen Hypothesen ausgehen. Aus diesem Grund sollte bereits ein Einschlag gewährt werden.

Es wurde gesagt, es gehe um eine Gleichbehandlung von Eigentümern und Mietern. Die Rechtsprechung betrachtet dies häufig als wichtiges Argument. Wir müssen aber gleichzeitig darauf hinweisen, dass es streng gesehen gar nicht um dieses Verhältnis geht, sondern um das Verhältnis zwischen einem Selbstnutzer und einer Person, die ihr Vermögen auf andere Art angelegt hat, sei es in einem Haus, das vermietet wird, sei es zum Sparen oder in anderen Formen. Bezüglich dieses Verhältnisses sagen die Verfassungen, der Selbstnutzer sei zu fördern und zu begünstigen. Dabei sind auch Erleichterungen im Steuerrecht zulässig. Es bestehen daher sicher weiterhin Gründe dafür, dieses Ziel zu verfolgen. In diesem Sinn bitte ich Sie, den Steichungsantrag abzulehnen.

Lauri, Finanzdirektor. Ich schliesse mich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten an und möchte nur noch in zwei Punkten Ergänzungen anbringen. Einmal heisst es in den Erläuterungen zu Artikel 25 auf Seite 87 der Vorlage: «Die statistische Zielgrösse für die Gesamtheit der Projekte liegt damit unverändert bei durchschnittlich 60 Prozent der am Markt erzielbaren Mietzinsen». Dies ist in der Tat missverständlich oder sogar falsch. Es geht nicht um *durchschnittlich* 60 Prozent. Dies würde heissen, dass auch wesentliche Werte darunter liegen könnten. Nach Massgabe der Rechtsprechung des Bundesgerichts, die sich immer mehr konkretisiert hat – das Bundesgericht hat sich neustens noch einmal dazu geäussert –, stellen die 60 Prozent der Marktmieten die untere Grenze im Einzelfall dar. Die graue Vorlage wurde redigiert, bevor das Bundesgericht dies in seinem letzten Entscheid präzisierte. Das ist ein wichtiger Hinweis.
Frau Kiener hat den Vergleich mit den anderen Kantonen erwähnt. In der Hälfte der Kantone liege die Grenze bei 70 Prozent oder höher, die andere Hälfte der Kantone liege darunter, dazu gehöre auch der Kanton Bern. Diese Aussage kann ich so, wie Sie sie darstellten, nicht kritisieren. Aber man muss immer zwei Sachen betrachten: einerseits den Prozentsatz, andrerseits die Ausgangslage, also die Bemessungsgrundlage. In dieser Hinsicht habe ich aber ein ganz gutes Gefühl. Ich bin jederzeit bereit, unsere Bemessungsgrundlage mit derjenigen anderer Kantone zu vergleichen. Das heisst konkret, dass Sie kaum einen Kanton finden werden, der die Bemessungsgrundlage so rasch und konsequent wie der Kanton Bern anpasst. Bei den amtlichen Werten beispielsweise haben wir die Hauptrevision gerade hinter uns. Und die Eigenmietwerte werden auf jede Veranlagungsperiode angepasst. Nur wenn man diese beiden Werte zusammen betrachtet und eine Statistik erstellt, kommt man zu einem vielsagenden Bild in Bezug auf den Kantonsdurchschnitt.

Abstimmung
Für den Antrag SP (von Allmen, Gimmelwald) /Rytz 61 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission 98 Stimmen

Art. 25 Abs. 3
Angenommen

Art. 25 Abs. 4 (neu)

Antrag SP (Käser, Meienried)
Die massvolle Festlegung der Mietwerte bei Eigengebrauch im Sinne von Absatz 2 kann nur für selbst genutzte Liegenschaften am Wohnsitz der steuerpflichtigen Person geltend gemacht werden.

Käser (SP, Meienried). Mein Antrag ist als Chaletartikel seit längerem bekannt. Er wurde bereits anlässlich der Steuergesetzrevision von 1995 diskutiert. Damals nahm die vorberatende Kommission die Bestimmung sogar in die graue Vorlage auf; leider wurde sie dann aber vom Rat abgelehnt.
Nach der Debatte zum vorhergehenden Antrag bleibt uns nichts anderes übrig, als die vom Bundesgericht sanktionierte ungleiche Behandlung von Mietern beziehungsweise Mieterinnen und Eigentümern beziehungsweise Eigentümerinnen zu schlucken. Die Verfassung sieht in Artikel 24 bekanntlich vor, dass – ich zitiere – «günstige Voraussetzungen zur breiten Streuung des privaten Grundeigentums insbesondere zur Selbstnutzung und Selbstbewirtschaftung geschaffen werden sollen». Dieser Eigentumsförderungsartikel hat zum Ziel, das Grundeigentum möglichst breit zu streuen. Er will aber nicht die Anhäufung von Eigentum in den Händen Einzelner fördern. In diesem Sinn ist eine massvolle Festlegung des Eigenmietwerts eine mögliche Umsetzung des Verfassungsauftrags. Es geht um die Erstwohnung am Wohnort der steuerpflichtigen Person. Damit ist aber sicher nicht gemeint, eine zweite, dritte oder sogar vierte Wohnung sei steuerlich zu begünstigen. Das hat nichts mehr mit Eigentumsförderung zu tun, sondern mit Eigentumsprivilegierung.
Im Handbuch zur Verfassung steht unter anderem zur Verfassungsdiskussion: «Die Zielsetzungen der Selbstnutzung und Selbstbewirtschaftung wurden namentlich erwähnt, weil das Wohneigentum in der Schweiz doch keine Selbstverständlichkeit sei und das Thema Selbstbewirtschaftung die landwirtschaftliche Bevölkerung beschäftige.» Mit der Verfassungsbestimmung wollte man also nicht a priori Grundeigentum steuerlich begünstigen, sondern nur das selbst genutzte Wohneigentum als Grundbedürfnis. Dazu gehören Zweit-, Dritt- oder Viertwohnungen aber nicht. Das Häuschen mit dem Gärtlein darum herum, das Herr Gmünder vorhin erwähnte, kann man massvoll besteuern, aber nicht noch all das, was man irgendwo als Zweit-, Dritt- oder Viertwohnungen nutzt. Sie entsprechen sicher keinem Grundbedürfnis. Durch die höhere Besteuerung wird vielleicht der eine oder andere Zweitwohnungsbesitzer seine Ferienwohnung, die das ganze Jahr über mit geschlossen Fensterläden unsere Tourismusdörfer ziert, weitervermieten und damit Feriengäste in die Regionen bringen, ohne dass die Gemeinden ihre Infrastrukturen ausbauen müssen. Auch Professor Ruf behilft sich in seinem Gutachten... – nein, das gehört nicht mehr zu diesem Artikel. *(Heiterkeit)* Ich empfehle Ihnen, meinen Antrag ins Gesetz aufzunehmen und die massvolle Besteuerung wirklich nur für Erstwohnungen vorzusehen.

Gfeller (FDP, Lyss). Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag ab. Es gibt auch in diesem Fall gute Gründe, die für eine massvolle Besteuerung sprechen. Einige habe ich vorhin bereits erwähnt: fiktives Einkommen, Schätzwert-Ungenauigkeiten, die eine gewisse Sicherheitsmarge notwendig macht, oder Altersvorsorge. Wichtig ist auch folgender Punkt. Durch die Wahl getrennter Wohnsitze könnte die Klausel, die Herr Käser ins Gesetz aufnehmen will, von Ehepaaren problemlos umgangen werden. Der Mann könnte beispielsweise am bisherigen Wohnort Wohnsitz nehmen, die Frau in der Tourismusregion. Ganz wesentlich scheint mir, dass wir den Tourismusregionen mit dem Antrag ein faules Ei ins Nest legen würden. Die Zweitwohnungen sind für die Tourismusregionen wichtig und bringen ihnen ein Kundensegment, das sonst nicht dorthin käme. Es ist eine Illusion zu glauben, die Leute gingen am gleichen Ort ins Hotel, wenn der Zweitwohnungsbau auf diesem Weg eingeschränkt würde; sie gingen wohl einfach anderswo in die Ferien und das Geld flösse dorthin.
Der Tourismus hat im Kanton Bern eine besonders grosse Bedeutung. Ein schöner Teil der Bevölkerung etwa im Oberland ist von den Einnahmen aus dem Tourismus abhängig. Es wäre ein sehr schlechtes Signal, wenn gerade der Kanton Bern als einer der wichtigsten Tourismusregionen der Schweiz ein Zeichen gegen den Zweitwohnungsbau setzen würde. Aus diesen Gründen lehnt die FDP-Fraktion den Antrag geschlossen ab.

Oppliger (SVP). Unsere Fraktion hat keine Differenz zur Meinung der FDP-Fraktion. Wir sind davon ausgegangen, dass wir eine Tourismusregion sind und ein falsches Signal aussenden würden, wenn wir die Zweitwohnungen ins Visier nähmen. Es handelt sich um eine von vielen Massnahmen, die wir noch zu diskutieren haben. Aus dem Grundsatz heraus, dass wir diese Wohnungen nicht stärker besteuern wollen, lehnen wir den Antrag ab.

Flückiger (SP). Die Mehrheit im Saal hat vor fünf Minuten beschlossen, das Wohneigentum massvoll zu besteuern und damit unter dem Titel der Wohneigentumsförderung Geld zu verschenken. Die SP-Fraktion möchte verhindern, dass dies ein zweites Mal geschieht. Wir schlagen deshalb einen neuen Absatz 4 vor. Wie Ruedi Käser erklärte, soll damit die Anwendung von Absatz 2 ausschliesslich auf die von der steuerpflichtigen Person selbst genutzte Liegenschaft am Wohnort beschränkt werden. Die steuerliche Bevorzugung von Zweit-, Dritt- und Viertwohnungen hat nichts, aber auch gar nichts mit Wohneigentumsförderung zu tun. Gerade für Tourismusgemeinden, in denen es viele Zweitwohnungen gibt, ist es wichtig, dass sie für die Infrastruktur angemessen entschädigt werden. Mit der vollumfänglichen Anrechnung der Eigenmietwerte kann dies am ehesten erreicht werden. Nach Meinung der SP-Fraktion ist eine Beschränkung der reduzierten Eigenmietwerte auf die Eigennutzung absolut tragbar. Für Eigentümer mehrerer Liegenschaften ist eine angemessene Abgeltung öffentlicher Leistungen und Infrastrukturen durchaus zumutbar –für die öffentliche Hand vor allem in Tourismusregionen ist sie sogar zwingend nötig. Wir haben kein Verständnis dafür, dass die massvolle Festlegung der Eigenmietwerte ausgedehnt wird und bitten Sie deshalb, den Antrag zu unterstützen.

Präsidentin. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Amstutz (SVP). Ich unterstütze die Argumentation des Antragstellers aus der Sicht der Gemeinde. Grossrat Gfeller muss ich sagen, dass das Gegenteil von massvoll nicht etwa masslos ist. Es gibt durchaus einen Weg, Zweitwohnungen etwas «massvoller» als Erstwohnungen zu besteuern. Das Argument der Umgehung für Ehepaare, Herr Gfeller, käme den Anliegen der Tourismusgemeinden natürlich entgegen, indem diese Personen bei uns steuerpflichtig würden und entsprechend bei uns über die Einkommenssteuer Geld abliefern würden. Dem Oberland könnte nichts Besseres passieren, als dass diese Ehepaare einen zweiten Wohnsitz wählen und dort Steuern zahlen, nicht nur in Muri – nichts gegen Muri, aber das gäbe einen gewissen Finanzausgleich. Ich empfehle Ihnen deshalb aus Sicht der Gemeinden, den Antrag zu unterstützen.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Es läuft natürlich nicht ganz so, wie mein Vorredner es dargestellt hat. Wenn man das neue interkommunale Steuerteilungssystem anwendet, wie es im Gesetz vorgesehen ist, so läuft die Steuerteilung sowohl für die Vermögens- wie für die Einkommenssteuer auf dem Pauschalsatz von 6 Prozent des amtlichen Werts. Deshalb bekommen diese Gemeinden eben nicht mehr; nur das, was den Saldo daraus ergibt, wird an die Gemeinden übertragen.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Es geht um die Frage, ob der Begriff «massvoll», der dazu führt, dass die anrechenbaren Eigenmietwerte im Vergleich zur direkten Bundessteuer etwas tiefer angesetzt werden, auf den Wohnsitz beschränkt werden soll. Der Kommission lag der Antrag ebenfalls vor und sie empfiehlt ihn zur Ablehnung. Die Gründe wurden bereits dargelegt: Es gibt Umgehungsmöglichkeiten und Vollzugsprobleme. Im Weiteren kann es den Fall geben, dass Mieter aus bestimmten Gründen beispielsweise in der Nähe von Bern wohnen müssen, aber im Hinblick auf die Altersvorsorge ein eigenes Objekt an einem anderen Ort besitzen und es vielleicht in der Freizeit nutzen. Es wäre nicht richtig, wenn bei ihnen ein höherer Eigenmietwert eingesetzt würde. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Lauri, Finanzdirektor. Ich schliesse mich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten an und bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Die Formulierung trägt genau dem erwähnten Fall nicht Rechnung, dass ein Mieter im Unterland Eigentümer eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung beispielsweise im Oberland ist. Wenn der Antrag so verabschiedet wird, schaffen wir eine Regelung, die mich in Bezug auf Gleichbehandlung und Gerechtigkeit stört. Falls der Antrag angenommen werden sollte, müsste die Kommission dieses Problem noch beraten.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Käser, Meienried))	68 Stimmen
Dagegen	75 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Unruhe

Art. 26 Abs. 1–3
Angenommen
Art. 26 Abs. 4

Antrag SP (Wisler Albrecht)
Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind in dem Masse steuerfrei, in dem...

Wisler Albrecht (SP). Es geht um ein Problem im Zusammenhang mit dem Übergang von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbemessung, weil eine Bemessungslücke entsteht. Wir werden später noch über das Problem diskutieren. Hier steht es im Zusammenhang mit Pensionskasse und dritter Säule. Das Problem der Bemessungslücke kennen alle Kantone, die das System umstellen, was sehr viele auf das Jahr 2001 tun. Es braucht eine Übergangsordnung, sonst würde ein Einkommen, das in der Bemessungslücke erzielt wurde, nicht besteuert und die Aufwendungen während dieser Zeit wären nicht abzugsfähig. Die eidgenössischen Räte haben das Problem am 9. Oktober 1998 gelöst und eine verbindliche Regelung verabschiedet, wie bei einem Systemwechsel vorzugehen sei. Es wurde abschliessend festgehalten, welche Aufwendungen, die in die Bemessungslücke fallen, von den Steuerpflichtigen abgezogen werden können. Ausdrücklich nicht zum Abzug zugelassen sind Einzahlungen der Jahre 1999 und 2000 in die Säule 3a.
Es gibt noch andere Probleme im Bereich des Übergangsrechts, deshalb haben die Steuerberater auch Hochkonjunktur. Das ist in verschiedenen Tageszeitungen zu lesen. Im «K-Tip» stand etwa der reisserische Titel: «So können Sie von der Umstellung auf die Gegenwartsbemessung profitieren. K-Tip sagt Ihnen, wie Sie in der Übergangsperiode die Bemessungslücke am besten nützen können.» Dies ist der Hintergrund der Regelung. Der Kanton Bern will das Problem nun nicht etwa in Anlehnung an den Bund oder die anderen Kantone lösen, sondern mit einer eigenen Sonderregelung. Die 1999 und 2000 eingezahlten Beiträge sollen dann abgezogen werden können, wenn die Kapitalleistungen ausbezahlt werden. «Die Berner Variante ist zu schön, um wahr zu sein» lautete der Titel eines Artikels vom 8. Februar im «Bund». Darin begründeten die Steuerexperten Professor Thomas Kohler und Christa Kissling, warum die Berner Lösung dem Bundesrecht widerspreche und wieso kein einziger Kanton eine solche Speziallösung gewählt habe.
Ich habe nun schon ein paar Mal bernische Besonderheiten bemängelt. Bis jetzt hat die Mehrheit des Grossen Rates dar-

über hinweggesehen. Der vorliegende Fall ist insofern besonders, als der einzelne Steuerpflichtige bei der direkten Bundessteuer keinen Abzug machen kann, da die Regelung nur für den Kanton gilt. Ein weitere Nachteil der Sonderlösung ist folgender. Wenn eine Person ihren Wohnsitz vom Kanton Bern beispielsweise in den Kanton Zürich oder Aargau verlegt und die Kapitalleistung erst dann fällig wird, nützt ihr die Regelung gar nichts, da nicht mehr bernisches Recht gilt. Die Person fühlt sich dann betrogen. Die rechtliche Argumentation ist kompliziert, das gebe ich zu, und für Nichtjuristen wohl kaum zu verdauen.
Es gibt aber noch ein finanzpolitisches Argument, das ich sehr wichtig finde. Ich frage mich, wieso gerade der Kanton Bern, dem es finanzpolitisch nicht gut geht, ein Sonderzüglein fahren muss, indem er die Abzüge zulassen will. Ein drittes Argument ist die Vorsorge. Zweck der Säule 3a ist die eigene Vorsorge für Alter, Invalidität oder Todesfall. Der Gesetzgeber fördert dies mit steuerlichen Anreizen,. indem die Einzahlungen für die Säule 3a vom Einkommen abgezogen werden können, die Zinsen in dieser Zeit nicht versteuert werden müssen und die Kapitalleistung massvoll besteuert wird. Darauf werden wir bei den Tarifen noch zu sprechen kommen. Die Steuererleichterungen sind ein willkommener Nebeneffekt, aber nicht der Hauptzweck. Die Selbstvorsorge für das Alter... *(Die Präsidentin bittet die Rednerin, zum Schluss zu kommen.)* Es ist für mich ein eigenartiges Selbstverständnis, wenn man das Prinzip nun umkehrt. Man sagt, Eigenverantwortung sei richtig, aber plötzlich tritt sie in den Hintergrund und es braucht ein finanzielles Zückerchen. Ich bitte Sie deshalb, meinen Antrag zu unterstützen.

Oppliger (SVP). Es ist richtig, dass in der Übergangslösung die Beiträge für die dritte Säule nicht in Abzug gebracht werden können. Damit haben wir im Grunde genommen kein Problem. Ein Problem besteht für uns in der Hinsicht, dass derjenige, der letztlich im guten Glauben oder aus Nichtwissen Beiträge einzahlt, diese versteuern muss, wenn die Leistung ausbezahlt wird. Das ist die Problematik des Drittsäulenkontos. Ich zahle heute ein, weil ich nicht weiss, dass es letztlich besteuert wird, dann kommt der Fiskus am Tag x, wenn ich das Geld ausbezahlt wünsche, und ich muss es versteuern. Es ist für mich eine Frage der Gerechtigkeit, dass man nicht etwas besteuert, das man vorher steuerlich nicht absetzen konnte. Juristisch mag das umstritten sein, mit gesundem Menschenverstand beurteilt ist das aber nicht richtig. Deshalb empfehle ich Ihnen, den Antrag abzulehnen.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Ich kann mich grundsätzlich den Ausführungen meines Vorredners anschliessen. Ich möchte aber doch festhalten, dass es um eine Sonderbehandlung geht. Angesichts der Konstanz, dass die Beiträge in die Säule 3a seit einiger Zeit möglich sind, versteht man nicht, wieso sie ausgerechnet im Rahmen der Übergangsbestimmungen nicht in Abzug gebracht werden können beziehungsweise später nicht zu einer gewissen Steuererleichterung führen sollen. Der Kanton Bern schlägt etwas Neues vor. Das ist richtig, denn wir haben im Rahmen der Übergangsbestimmungen noch andere Ausnahmen, von denen man ebensogut sagen könnte, sie seien nicht unbedingt gesetzeskonform. Aus dieser Sicht lehnen wir den Antrag ab. Frau Wisler erklärte, es gehe nicht nur um die Beiträge für die Säule 3a. Es gibt auch Sparguthaben oder Altersvorsorgepläne, die vor 1985, also vor dem BVG bestanden und für die der Steuerpflichtige keine Abzüge geltend machen konnte. Für diese Altersvorsorgeguthaben, die noch nicht zur Auszahlung gekommen sind, sollen in Zukunft die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Meyer (SP, Roggwil). Als praktizierender Anwalt müsste ich mich eigentlich über die Regelung in Artikel 26 Absatz 4 freuen. Sie wird einen Haufen interessanter Prozesse nach sich ziehen. Worum geht es? Wenn jemand 10 Jahre lang Beiträge in eine Vorsorgeeinrichtung einzahlt, so sind sie im Normalfall abzugsfähig. Als Ausnahme sollen die Beiträge während der Bemessungslücke in den Jahren 1999 und 2000 nicht in Abzug gebracht werden können. Das mag auf den ersten Blick störend wirken und der Kanton Bern glaubt das Ei des Kolumbus für das Problem gefunden zu haben. Er will die Kapitalleistungen aus anerkannten Vorsorgeformen im Zeitpunkt der Auszahlung in dem Ausmass steuerlich befreien, in dem sie vorher steuerlich nicht abgezogen werden konnten. Wie ich bereits antönte, handelt es sich dabei um ein föderalistisches Sonderzüglein und in der Praxis wird es zu massiven Vollzugsschwierigkeiten kommen. Denken Sie daran: Es geht um den Zeitpunkt der Auszahlung dieser Beiträge. Kapitalauszahlungen lange nach der Bemessungslücke können problematisch werden, da der Versicherte vielleicht die Belege verloren hat usw.
Es gibt noch ein weiteres Argument. Am 1. Januar 2001 läuft für die Kantone die Umsetzungsfrist für die Anpassung an das StHG ab. Wenn man dann StHG-widrige Lösungen hat, gilt direkt das StHG. Darin heisst es, Einkünfte aus wiederkehrenden und einmaligen Vorsorgeeinrichtungsleistungen unterlägen der Einkommenssteuer. Im Gesetz sind diese Einkünfte abschliessend aufgeführt – sie sind unbestritten, hier gibt es für einmal keinen Gelehrtenstreit. Nicht im Ausnahmekatalog enthalten sind die Leistungen für die Säule 3a. Die Enttäuschung ist also vorprogrammiert. Wir gaukeln den Leuten sogar vor, sie könnten die Beiträge der Lückenjahre bei der Auszahlung in Abzug bringen. Das ist StHG-widrig. Wir werden diese Bestimmung revidieren müssen. Und was sagen wir dann den Leuten, die heute ganz klar wissen, dass die Vorsorgeleistungen im Zeitpunkt der Auszahlung versteuert werden müssen? Wer wird dafür aufkommen? Wird man die gleiche Begründung wie bei der Motorfahrzeugsteuer anführen und sagen, man habe es nicht besser gewusst? Das dürfen wir nicht. Ich bitte Sie deshalb im Namen der SP-Fraktion um Unterstützung des Antrags.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Wir wollen mit dieser Bestimmung dem Grundsatz Rechnung tragen, wonach die Beiträge für die Altersvorsorge abzugsberechtigt sind – bei der Säule 3a bis zu einer gewissen Limite – und sich die Besteuerung bei der Auszahlung auswirkt. Das Geld soll einfach einmal besteuert werden. Wir können nicht wählen, wann, da das BVG dafür den Zeitpunkt der Auszahlung vorsieht. Also wollen wir gewährleisten, dass das Geld nicht zwei Mal besteuert wird. Dies ist die Absicht der Bestimmung. Ich gebe der Kritik insofern teilweise Recht, als es beim Vollzug möglicherweise Probleme geben kann. Ich möchte keine Zweifel bestehen lassen, dass wir einfach am Grundsatz festhalten wollen, wonach nicht zwei Mal besteuert werden soll. Unter diesem Aspekt bin ich bereit, die Problematik in der Kommission noch einmal klar zu überprüfen und Ihnen in der zweiten Lesung darüber Bericht zu erstatten. Wir wollen keine Lösung, die der Bundesgesetzgebung widerspricht, wir wollen aber auch keine Doppelbesteuerung.

Präsidentin. Artikel 26 Absatz 4 geht in die Kommission zurück.

Art. 27

Präsidentin. Bei dieser Bestimmung geht es wieder um einen Teil des Stabilisierungsprogramms. Sie ist unbestritten und damit angenommen.

Art. 28
Angenommen

Art. 29

Antrag GBA (Gresch)
Bst. I (neu): Fahrräder, Gutscheine und Abonnemente des öffentlichen Verkehrs, die vom Arbeitgeber nach Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 90 Buchstabe g gratis oder verbilligt abgegeben werden.

Gresch (GB). Dieser Antrag ist nicht klassenkämpferisch, es geht um Umweltpolitik. Er ist Teil eines Pakets, zu dem auch die Anträge zu Artikel 32 und 90 gehören. Wir möchten die Grundlage schaffen zur Förderung des umweltfreundlichen Arbeitsverkehrs über die Entlastung des Portemonnaies der Arbeitgeberin und des Arbeitnehmers. Das Velo und der öffentliche Verkehr sollen sowohl für die Firma wie für die Arbeitnehmerin und den Arbeitnehmer steuertechnisch interessant sein. In Holland gibt es seit mehreren Jahren ein Programm zur Veloförderung. Das holländische Steuergesetz wurde entsprechend angepasst. Der Effekt: Der Velohandel boomt, es kamen neue Anbieter von Dienstleistungen auf den Markt und viele neue Stellen wurden geschaffen.
Mit der Revision des Steuergesetzes können solche steuerlichen Anreize auch im Kanton Bern geschaffen werden. Das Tolle an der Sache ist, dass wir auf einfachem Weg im Steuergesetz eine Bestimmung einbringen können, die für den Staat nur minime Mindereinnahmen bringt, für den Steuerzahler, die Steuerzahlerin und die Umwelt aber einen guten Effekt hat. Die Steuergesetzanpassung müsste der Öffentlichkeit natürlich noch kommuniziert werden. Am besten würde man mit der IG Velo eine Informationskampagne starten. Aus einem weiteren Grund ist jetzt der richtige Zeitpunkt für eine Steuergesetzanpassung: Das Veloleitbild des Kantons wird im kommenden Mai vom Regierungsrat verabschiedet. Gegenwärtig läuft die Endredaktion. Beschliessen wir heute die Anpassung im Steuergesetz, können wir die innovative Regelung noch ins Veloleitbild aufnehmen.
Zu meinem Antrag möchte ich noch folgendes sagen. Für die Arbeitnehmerin und den Arbeitnehmer sollen die Velos, die Abonnemente des öffentlichen Verkehrs oder Gutscheine, die sie vom Arbeitnehmer gratis oder verbilligt erhalten, steuerfrei sein. Gerade für die Benützung des Velos wäre dies eine wichtige Massnahme. Wenn man das Velo für den Arbeitsweg einsetzt, kann man heute gerade einmal 600 Franken pro Jahr abziehen. Das ist natürlich nichts. Wenn ich von meinem Arbeitgeber ein Velo für den Arbeitsweg geschenkt bekäme, müsste ich es nicht mehr anschaffen, was mich ja weit über 600 Franken zu stehen käme. Viele benutzen natürlich das Auto für den Arbeitsweg, weil die Abzüge viel höher sind, da auf die Kilometerleistung abgestellt wird. Es besteht bisher weder im Gesetz noch in der Praxis eine eindeutige Handhabung für solche Gaben des Arbeitgebers. Mit der Aufnahme des Antrags ins Gesetz wird arbeitnehmerseitig eine Grundlage zur Förderung innovativer umweltfreundlicher Arbeitsverkehrsmodelle geschaffen. Für den Staat führt das zu keinen Mindereinnahmen, wurde die Möglichkeit bisher doch kaum wahrgenommen – und wenn, wusste niemand recht, was damit anfangen. Wenn günstige Steuern anscheinend derart wichtig sind, so hätte der Kanton Bern nun die Chance, wenigstens einmal Spitzenreiter im interkantonalen Vergleich zu sein. Ich danke für Ihre Unterstützung.

Gerber (SP, Hinterkappelen). Weil wir bei der Steuergesetzrevision ökologisch noch nicht viel erreicht haben, sollte der Antrag unterstützt werden. Er ist im Zusammenhang mit Artikel 31, 32 und 90 zu sehen. Durch Erleichterungen bei den Unternehmungen und den profitierenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vereinfachen wir die Staatsaufgaben, indem die Privaten handeln. Sonst muss der Staat weitere Massnahmen zur Entlastung der Strassen ergreifen. Die vorgeschlagene Lösung sollte im Steuergesetz platziert werden, um einen kleinen Impuls in dieser Richtung zu geben. Man kann ein wenig pedantisch sagen, die entsprechenden Abzüge für die Arbeitnehmer seien in Artikel 31 im Prinzip vorgesehen. Man muss den Antrag aber im Korrelat zu Artikel 32 sehen, zu dem ebenfalls ein Antrag vorliegt, wie Frau Gresch erwähnte. In diesem Sinn bitten wir Sie um Unterstützung des Antrags.

Lack (FDP). Aus unserer Sicht möchte ich nur folgende Bemerkung machen. Wenn man die Velos und Abonnemente für den öffentlichen Verkehr als steuerfreie Einkünfte betrachtet, so kann man sie natürlich nicht auch noch als Gewinnungskosten abziehen. In diesem Sinn beisst sich das Ganze in den Schwanz. Ich habe das Gefühl, der Antrag bringe für den einzelnen Steuerpflichtigen letztlich eigentlich nichts. Bei aller Sympathie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Velos ist die vorgeschlagene Lösung systemwidrig und wir lehnen Sie ab.

Oppliger (SVP). Ich fasse mich kurz. Sicher ist es ein gut gemeinter Vorschlag. Die Grenze, was letztlich daraus entstehen kann, ist nicht definiert. Man darf nicht sagen, es gebe für den Staat keine Ertragseinbussen. Abzugsmöglichkeiten führen automatisch zu Ertragseinbussen. Für uns ist entscheidend, dass man eigentlich offene Türen einrennt. Wie erwähnt wurde, sind in Artikel 31 entsprechende Abzugsmöglichkeiten definiert. Wir finden den Antrag unnötig, weshalb wir für Ablehnung plädieren.

Graf (FDP). Ich gebe offen zu, von Steuern nicht allzu viel zu verstehen. Immerhin so viel habe ich aber verstanden: Wenn der Antrag ins Gesetz aufgenommen wird, hat das keine grossen Auswirkungen. Als Selbständigerwerbender könnte ich meinen Mitarbeitern ein Velo zur Verfügung stellen – genauso gut, wie ich ihnen ein Auto zur Verfügung stelle. Dort, wo ich wohne, ist es mit den Velos so eine Sache. Ich bin zwar nicht gerade der einzige, der mit einem Velo fährt, aber ich bin doch in der Minderheit. Ich könnte mir durchaus vorstellen, den Antrag zu Gunsten der Transparenz zu unterstützen, damit der Arbeitgeber sieht, dass er, wenn er ein Velo oder ein Abonnement zur Verfügung stellt, sie wirklich in Abzug bringen kann, dies also gleich wie andere Fälle gehandhabt wird. Natürlich darf der Arbeitnehmer das Ganze dann nicht mehr als Gewinnungskosten aufführen, das ist klar. Aus Sympathie zum Velo und zum öffentlichen Verkehr werde ich dem Antrag zustimmen.

Lauri, Finanzdirektor. Ich muss Sie bitten, den Antrag abzulehnen. Einmal verweise ich auf das StHG, das in Artikel 7 Absatz 4 die steuerfreien Abzüge abschliessend aufführt. Wir würden im vorliegenden Fall eine neue Abzugsmöglichkeit schaffen, die nicht vorgesehen ist. Dies ist ein formalrechtlicher Aspekt. Dann gibt es einen Vollzugsaspekt und den Aspekt der Gleichbehandlung vergleichbarer Fälle. Ich möchte Ihnen dies anhand dreier Varianten aufzeigen. A bezieht einen Lohn von 100 000 Franken und bezahlt das Generalabonnement aus der eigenen Tasche. B hat einen Lohn von 95 000 Franken und bekommt ein Generalabonnement im Wert von 5000 Franken, damit kommt er auf 100 000 Franken. C erhält 95 000 Franken Lohn und zusätzlich ein Generalabonnement gemäss Antrag Gresch. Nach dem Vorschlag des Regierungsrats würden alle drei Fälle gleich behandelt. Bei Annahme des Antrags Gresch würde C gegenüber A und B bevorteilt, und zwar in nicht unbeträchtlichem Umfang. Deshalb ist der Antrag als Ergänzung des Gesetzes zu wenig durchdacht und muss in dieser Art abgelehnt werden.

Gresch (GB). Was die Gewinnungskosten betrifft, Herr Lack, so möchte ich noch einmal festhalten, dass gegenwärtig 600 Franken für das Velo abgezogen werden können. Wenn mir ein Velo zur Verfügung gestellt wird, habe ich keine Auslagen für den Kauf eines Velos, spare also sicher rund 2000 Franken. Be-

komme ich Gutscheine meines Arbeitgebers, um das Velo zum Beispiel flicken zu lassen, so spare ich auch noch diese Auslagen. Im Fall des Velos kann ich den Vorwurf, der Vorschlag sei im Hinblick auf die Gewinnungskosten nicht durchdacht, nicht gelten lassen. Herr Oppliger erwähnte die Ertragseinbussen. Heute stellt wohl noch gar kein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Velos zur Verfügung. In diesem Sinn kann man nicht von Ertragseinbussen sprechen.

Abstimmung

Für den Antrag GBA (Gresch)	70 Stimmen
Dagegen	70 Stimmen
	(8 Enthaltungen)

Heiterkeit

Die Präsidentin fällt den Stichentscheid gegen den Antrag GBA.

Präsidentin. Der Antrag zu Buchstabe I (neu) ist mit 71 zu 70 Stimmen mit Stichentscheid der Präsidentin abgelehnt. Damit ist Artikel 29 gemäss Antrag des Regierungsrates und der Kommission angenommen.

Art. 30 Abs. 1
Angenommen

Art. 30 Abs. 2

Antrag SP (Käser)
Ersten Satz streichen
Präsidentin. Wir schlagen vor, den Antrag zurückzustellen und zusammen mit Artikel 45 zu behandeln. – Der Rat ist einverstanden.

Art. 31 Abs. 1

Antrag GFL (Lauterburg-Gygax)
Bst. a: ...für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel zwischen Wohn- und Arbeitsstätte. Kosten für die Benutzung privater Motorfahrzeuge können berücksichtigt werden, wenn die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich oder unzumutbar ist.

Antrag GBA (Gresch)
Abs. 1bis (neu): Als notwendige Kosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte ist der Gebrauch von privaten Motorfahrzeugen nur abzugsfähig, wenn die Benutzung des öffentlichen Verkehrs unzumutbar ist. Ist die Benutzung des öffentlichen Verkehrs nur am Wohnort unzumutbar, sind die Kosten bis zur nächsten zumutbaren Haltestelle des öffentlichen Verkehrs zugelassen.

Antrag GBA (Schärer, Bern)
Bst. d: ...sowie Weiterbildungs- und Umschulungskosten, die im Hinblick auf eine Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nach einem Unterbruch für Haushalts- und Betreuungsarbeit und höchstens zwei Jahre vor dem Wiedereinstieg angefallen sind.

Antrag GFL (Albrecht)
Bst. e (neu): Aus- und Weiterbildungskosten für den beruflichen Wiedereinstieg nach Unterbruch der Erwerbstätigkeit von mindestens zwei Jahren zu Gunsten unbezahlter Erziehungs- und/oder Betreuungsarbeit.
Der bisherige Bst. e wird zu Bst. f

Präsidentin. Ich schlage vor, die Anträge zu Buchstabe a und zu Absatz 1bis gemeinsam zu diskutieren.

Lauterburg-Gygax (GFL). Nachdem der vorherige Antrag bei der Abstimmung so viel Pech hatte, hoffe ich bei diesem Antrag auf etwas mehr Glück. Ich möchte vorausschicken, dass ich meinen Antrag zu Artikel 31 Absatz 2 zurückziehe.
Mein Antrag zu Absatz 1 Buchstabe a enthält nichts Verrücktes, er entspricht der heutigen Praxis. Auf dem Einlageblatt 7.2 zur Steuererklärung steht, bei den Fahrkosten könnten im Normalfall die Kosten für den öffentlichen Verkehr abgezogen werden und die Kosten für das private Fahrzeug nur ausnahmsweise und begründet. Es geht um einen wichtigen Grundsatz, der politisch unbestritten ist. Darum ist es Zeit, den Grundsatz nicht nur auf Verordnungsstufe, sondern auch auf Gesetzesstufe ersichtlich zu machen. Gemeinden, Kantone und Bund setzen sich dauernd für den öffentlichen Verkehr ein. All diesen Anstrengungen soll durch eine Regelung auf Gesetzesstufe eine höhere Anerkennung und eine bessere Verbindlichkeit gegeben werden.
Was den Antrag Gresch zu Absatz 1bis betrifft, sollte die Bestimmung konkret genau so gehandhabt werden. Wir stimmen dem Antrag deshalb zu. Man kann beiden Anträgen zustimmen und sie allenfalls für die zweite Lesung redaktionell bereinigen.

Gresch (GB). Tatsächlich können in der Steuererklärung die Fahrkosten für die Benutzung des Autos nur angegeben werden, wenn die Benutzung des öffentlichen Verkehrs begründeterweise unzumutbar ist. Es ist wunderbar, wenn das in der Steuererklärung steht, aber viel besser, wenn es im Gesetz festgehalten ist. Wir möchten diesen Grundsatz besser verankern, damit die Handhabung strenger wird. Solange man die Autokosten in effektiv gefahrenen Kilometern angeben darf, sind diese möglichen Abzüge viel höher, als wenn man irgendein Abonnement des öffentlichen Verkehrs aufführt. Bei der heutigen Regelung ist es steuertechnisch dumm, den Bus oder den Zug zu benutzen. Klar, dass alle versuchen, den Spielraum bei der Definition des Begriffs «Zumutbarkeit» auszunutzen. Die Einnahmeausfälle für den Staat sind entsprechend hoch. Das möchten wir ändern. Das Autofahren wird sonst schon so attraktiv wie möglich gemacht, darum müssen wir es nicht auch noch steuertechnisch dermassen fördern.
Der Antrag Lauterburg-Gygax verlangt eine gesetzliche Verankerung. Die Fraktion GB möchte einen Zusatz anhängen. Die Regelung mit der Zumutbarkeit wurde für die ländliche Bevölkerung geschaffen. Dass es nicht vor jedem Stöckli eine Bushaltestelle hat, ist klar. Die Leute arbeiten aber häufig in der Stadt, die durch den öffentlichen Verkehr bestens erschlossen ist. Es soll nicht möglich sein, dass die Leute, die auf dem Land wohnen und in der Stadt arbeiten, die Fahrkosten für die ganze Distanz von den Steuern abziehen können. Es reicht, wenn sie das Gefühl haben, Zeit zu sparen – Steuern brauchen sie nicht auch noch zu sparen! Diese Personen sollen nur die Fahrkosten mit dem Auto von Zuhause bis zur nächsten zumutbaren Haltestelle des öffentlichen Verkehrs in Abzug bringen können. Für den Rest der Distanz können sie die Kosten für die Benutzung des Busses oder des Zugs abziehen. Wir bitten Sie, der Präzisierung durch unseren Antrag zuzustimmen.

Jaggi (SP). Ich spreche zuerst zum Antrag Lauterburg-Gygax, den wir unterstützen. In der Kommission reichten wir einen ähnlich formulierten Antrag mit dem gleichen Ziel ein. Wir zogen ihn auf Grund der Auskunft der Steuerverwaltung wieder zurück, wonach grundsätzlich nur die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel anerkannt werden. Wir unterstützen den Antrag, damit dies auch klar und deutlich im Gesetz verankert wird.
Den Antrag Gresch lehnt die SP-Fraktion ab. Nach unserer Auffassung ist die Formulierung ungenau. Es ist nur die Rede von den Fahrkosten mit dem privaten Fahrzeug vom Wohnort zum öffentlichen Verkehrsmittel. Es kann aber auch das Umgekehrte passieren, dass man vom Wohnort aus zuerst das öffentliche Verkehrsmittel benutzen kann, dann aber bis zum Arbeits-

platz ein privates Auto braucht. Dieser Fall wäre nicht geregelt. Aus diesem Grund lehnen wir den Antrag Gresch ab.

Oppliger (SVP). Wir gehen mit Herrn Jaggi zur Hälfte einig, lehnen wir doch auch den Antrag Lauterburg-Gygax ab. Er entspricht der geltenden Praxis, die in der Wegleitung und der Verordnung so festgelegt ist und so gehandhabt wird. Von Seiten der Steuerverwaltung wurde der Kommission auch bestätigt, dass sich durch die Aufnahme der Bestimmung ins Gesetz an der heutigen Situation nichts ändern würde. Ich bitte Sie, den Antrag Lauterburg-Gygax abzulehnen.
Was den Antrag Gresch betrifft, so ist unsere Fraktion genau der gleichen Meinung wie der SP-Sprecher. Es ist eine Frage der Praktikabilität, wie die Kosten bis zur nächsten zumutbaren Haltestelle des öffentlichen Verkehrs verrechnet werden können. Es wäre in einem Massenverfahren eine ungeheure Aufgabe für die Steuerverwaltung, jedem zu beweisen, welches die nächste zumutbare Haltestelle ist. Das ist eine fast unlösbare Aufgabe. Der Antrag ist überflüssig, umso mehr als uns die Steuerverwaltung sagte, man sei bei der Zulassung des Privatverkehrs sehr, sehr restriktiv, wie die meisten von uns wohl selbst erlebt haben. Ich bitte Sie um Ablehnung des Antrags.

Lauterburg-Gygax (GFL). Wenn ich richtig verstanden habe, bezweckt man mit der Gesetzesrevision auch, möglichst alle Grundsätze ins Gesetz aufzunehmen, um möglichst wenig untergeordnete Gesetzgebungen zu haben. Dies ist nun ein Grundsatz, der ins Gesetz aufgenommen werden müsste, weil er unbestritten ist.

Gresch (GB). Ich möchte mich den Ausführungen meiner Vorrednerin anschliessen. Es geht um einen Grundsatz, der nicht erst auf Verordnungsebene festgehalten werden sollte. Ich ziehe meinen Antrag zurück, auch wenn ich mit dem Argument des Massenverfahrens nicht einverstanden bin. Bereits heute muss die Zumutbarkeit in jedem einzelnen Fall abgewogen werden. Ich kenne Fälle, in denen die Kosten für das private Motorfahrzeug abgezogen werden, obwohl der öffentliche Verkehr sehr gut benutzbar wäre. Noch eine Bemerkung zum Massenverfahren. Die Steuererklärungen werden in den Gemeinden von den Steuerverwaltern geprüft, die doch weiss Gott wissen, wo sich die Haltestellen im Bereich der Gemeinde befinden. Das Verfahren wäre bei unserem Antrag also sehr einfach möglich gewesen. Ich ziehe ihn aber wie gesagt zu Gunsten des Antrags Lauterburg-Gygax zurück.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Wie bereits gesagt wurde, lagen der Kommission ähnliche Anträge mit dem gleichen Ziel vor. Wir konnten bei unserer Diskussion zur Kenntnis nehmen, dass der Vorrang des öffentlichen Verkehrsmittels dem geltenden Recht entspricht. Die Gewinnungskostenverordnung wurde in der Kommission zitiert; ich will sie nicht wiederholen, Sie können Artikel 6 selbst nachlesen. Unserer Ansicht nach geht es um eine Einzelfrage im ganzen Bereich der Gewinnungskosten. Wir brauchen so oder so eine Ausführungsverordnung. Deshalb reicht es, wenn wir uns im Gesetz wirklich auf die Grundsätze beschränken. Ich würde die vorliegende Einzelfrage auch in Zukunft auf die Verordnung verweisen. Wenn der Antrag abgelehnt werden sollte, würde das aber nicht heissen, dass man eine grundlegende Umkehr möchte. Das war auch die Meinung der Kommission, was dazu führte, dass die Antragsteller die Anträge in der Kommission zurückzogen.

Lauri, Finanzdirektor. Ich bin inhaltlich mit Frau Lauterburg einverstanden. Trotzdem muss ich Sie bitten, ihren Antrag abzulehnen Die Formulierung von Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a der Vorlage stimmt wörtlich mit Artikel 26 DBG überein. Zu dieser Bestimmung auf Bundesebene gibt es ebenfalls eine Vollzugsverordnung. Sie war die Grundlage für die vom Kommissionspräsidenten eben erwähnte Gewinnungskostenverordnung auf kantonaler Ebene, die dem öffentlichen Verkehrsmittel in Artikel 6 Absatz 3 den Vorrang gibt. Ich zitiere: «Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benutzung wegen Gebrechens, beachtenswerter Entfernung des Wohnortes oder der Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle, ungünstigen Fahrplans oder aus anderen beachtenswerten Gründen der steuerpflichtigen Person nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeuges gemäss Absatz 4 abgezogen werden.»
Dieser Text gilt praktisch als Norm in der ganzen Schweiz. Damit gibt es dazu auch eine Rechtsprechung. Wir möchten uns in Zukunft nach diesen Entwicklungen richten können. Wenn wir eine Regelung im Gesetz festschreiben, nimmt uns dies die entsprechende Handlungsfreiheit und führt im Vollzug sofort zu je nachdem massgeblichen zusätzlichen Aufwendungen. Deshalb – nur deshalb und nicht etwa, weil wir im Kern mit Frau Lauterburg nicht einverstanden wären – bitten wir Sie, den Antrag abzulehnen.

Präsidentin. Der Antrag Gresch zu Absatz 1bis (neu) ist zurückgezogen.

Abstimmung

Für den Antrag GFL (Lauterburg-Gygax)	67 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	92 Stimmen

Präsidentin. Wir kommen zum Antrag GBA (Schärer, Bern) zu Buchstabe d.

Schärer (GB, Bern). Wer aus dem Erwerbsleben ausgestiegen ist, um Kinder oder andere Familienangehörige zu betreuen, soll Weiterbildungs- und Umschulungskosten im Zusammenhang mit einem beruflichen Wiedereinstieg von den Steuern abziehen können. Diese Selbstverständlichkeit hat die kantonale Gleichstellungskommission in einem Hearing für alle Grossrätinnen und Grossräte bestätigt und entspricht auch der Praxis der eidgenössischen Steuerverwaltung. In der Antwort auf eine Motion von Nationalrätin Franziska Teuscher verwies der Bundesrat nämlich auf ein Kreisschreiben der eidgenössischen Steuerverwaltung. Darin steht: «Kosten des Wiedereinstiegs sind den Weiterbildungs- und Umschulungskosten gleichzusetzen. Darunter sind Kosten zu verstehen, die eine steuerpflichtige Person aufwenden muss, um nach längerer Zeit wiederum im seinerzeit erlernten und ausgeübten Beruf tätig zu werden. Beispiel: Hausfrau arbeitet wiederum als Sekretärin und muss Fremdsprachen- und EDV-Kenntnisse auffrischen.» Diese Auffassung wurde auch im Bericht der Kommission Locher zur Familienbesteuerung bestätigt.
Nur die kantonalbernische Steuerverwaltung weiss nichts davon. Sie braucht offenbar auch eine kleine Auffrischung ihrer Kenntnisse, wollte sie doch in der vorberatenden Kommission zum Steuergesetz 2001 partout nichts von dieser gängigen Rechtspraxis wissen. Ich zitiere noch einmal den Bundesrat, der im Zusammenhang mit den Wiedereinstiegskosten speziell den Vorteil der Gegenwartsbemessung hervorhob: «Das mit der Zwischenveranlagung verbundene schwerfällige Vorgehen würde bei einem Systemwechsel wegfallen und die Wiedereinstiegskosten würden sofort zur Anrechnung kommen.» An dieser Aussage gibt es nichts zu rütteln, nur noch etwas zu verbessern. Wegen der Gegenwartsbemessung können Wiedereinstiegskosten, die im gleichen Kalenderjahr angefallen sind, ohne weiteres abgezogen werden. So will es der Bundesrat und so will es die eidgenössische Steuerverwaltung. Ich habe Regierungsrat Lauri vorhin eine Kopie der Antwort auf die erwähnte Motion Teuscher gegeben – für den Fall, dass er die Antwort ebenfalls nicht kennt.

Wir stellen den Antrag, dass für den speziellen Fall des Wiedereinstiegs eine Frist von zwei Jahren eingeführt wird, damit die Abzugsfähigkeit nicht von der Zufälligkeit abhängt, ob die Wiedereinsteigerin die Kurse am Ende oder am Anfang des Jahrs besucht oder im neuen oder alten Jahr eine Stelle findet. Ein Wiedereinstieg ist wesentlich schwieriger zu planen als die Weiterbildung bei Erwerbstätigkeit. Ich möchte Sie deshalb bitten, der bundesrechtskonformen und situationsspezifischen Verbesserung für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger zuzustimmen. Eine Familienphase soll steuerlich nicht bestraft werden.

Streiff-Feller (EVP). Die EVP-Fraktion unterstützt den Antrag. Wir setzen uns aktiv für Familienpolitik ein. Wenn eine Frau vielleicht 10, 15 Jahre auf den Beruf verzichtet hat und die Familie sich dabei auf das Einkommen des Ehemannes beschränkte, so ist klar, dass Geld für die Aus- oder Weiterbildung investiert werden muss, wenn die Frau wieder in den Beruf zurück will. Das belastet das Familienbudget ein weiteres Mal. Es ist nur richtig, wenn wenigstens diese Kosten von den Steuern abgezogen werden können. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag zu unterstützen.

Strecker (SP). Ich kann mich der Argumentation der EVP-Sprecherin speziell in Bezug auf wiedereinsteigende Frauen voll anschliessen. Ich gehöre selbst auch in diese Kategorie. Es ist sicher verständlich, wenn wir Frauen dafür plädieren, dass die Wiedereinsteigekosten von den Steuern abgezogen werden können. Frau Schärer möchte mit der zweijährigen Frist über den Usus auf Bundesebene hinausgehen. Die Steuerverwaltung argumentierte, dass das, was vorher sei, aber erst später zum Einkommen führe, Ausbildungskosten seien und nichts mit dem Erwerbseinkommen zu tun hätten. Dieser Argumentation möchte ich die Tatsache gegenüberstellen, dass sehr oft gerade Geschäftsleute die Tendenz haben, unter Gewinnungskosten Dinge abzuziehen, von denen man sich fragen kann, ob sie unmittelbar zum Erwerbseinkommen gehören oder nicht. Die Gewinnungskosten werden auf Bundesebene relativ restriktiv gehandhabt. Das ist nachvollziehbar, bestand doch die Tendenz, unter Gewinnungskosten auch Segelboote, Flugstunden usw. in Abzug zu bringen, die sicher in den Bereich Hobby gehören. Es geht absolut nicht um eine Ausweitung dieser Abzüge, sondern um eine sinngerechte Erweiterung auf kantonaler Ebene. Die Steuerverwaltung schreibt dazu, sie sei «einstweilen» nicht bereit, diese Möglichkeit einzuführen, was sie mit Steuerausfällen begründet. Gerade vorhin konnte man im Rahmen der Eigenmietwertbesteuerung offenbar auf 15 Mio. Franken verzichten. Ich bitte Sie, das Argument wie bei den Eigenmietwerten auch hier anzuwenden und den Antrag zu unterstützen.

Oppliger (SVP). Wir kommen in den ganz heiklen Bereich der Abzüge und zu den verschiedenen Anträgen auf eine Erhöhung. Ich darf wieder feststellen, dass man vermutlich mit 90 Prozent der Anträge einverstanden sein könnte. Sehr viele machen Sinn. Wir selbst haben einen Antrag zu Buchstabe d laufen lassen, der den Begriff der Ausbildungskosten hätte ausweiten sollen, da wir finden, die Ausbildung sei so zentral, dass man die Kosten steuerlich begünstigen sollte. Es wird in der Folge noch x Anträge geben, von denen man sagen könnte, sie seien sinnvoll, eine Förderung in dieser Richtung sei für den Staat wichtig, weshalb die Kosten steuerlich zu begünstigen seien. Aber dabei kommt immer wieder das Problem der Finanzen. Wenn wir die Abzugsmöglichkeiten erhöhen, führt das zu Steuerausfällen. Damit Sie die Relationen einmal sehen: Eine Abzugserhöhung von 100 Franken führt zu einem Steuerausfall von 8 Mio. Franken – eine minimalste Abzugserhöhung führt zu einem maximalen Steuerausfall. Wir kommen in den Bereich, in dem immer wieder zwischen Wünschbarem und Machbarem abzuwägen ist. Ich darf vorwegnehmen, dass alle diese Fragen in der Kommission ganz ausgiebig diskutiert wurden. Die Abzugsmöglichkeiten waren in der Regel hart umkämpft und wurden in der Meinung verabschiedet, dass sie das Höchstzulässige darstellen. Deshalb müssen wir den vorliegenden Antrag gezwungenermassen zurückweisen, wenn wir konsequent sein und nicht das ganze Gesetz über den Haufen werfen wollen.

Zaugg (SVP, Fahrni). Ich habe gewisse Sympathien für den Antrag, kann ihm aber so, wie er vorliegt, nicht zustimmen. Es heisst zum Beispiel «mindestens zwei Jahre», das heisst, es sollte eigentlich noch mehr sein. Es ist nicht klar definiert, wann man den Abzug überhaupt machen kann, ob es eine maximale Begrenzung gibt usw. Im Sinn der Familienförderung wäre das Thema eine Diskussion wert, um es für die zweite Lesung zu konkretisieren. Ich weiss nicht, ob es diese Möglichkeit gibt, und möchte den Antrag auf Rücknahme in die Kommission stellen, um die Formulierung zu konkretisieren. So wie er vorliegt, kann ich dem Antrag nicht zustimmen.

Schärer (GB, Bern). Manchmal verstehe ich die Welt nicht mehr. Es sind eigentlich nicht unsere Frauen, die Wiedereinsteigerinnen sind, sondern wohl gerade SVP-Frauen. Ihnen würde unser Antrag zugute kommen. Ich möchte noch einmal auf die Praxis der eidgenössischen Steuerverwaltung hinweisen, die unserer Forderung eigentlich entspricht. Ich verstehe auch nicht, dass jedes Mal, wenn die Gleichstellung etwas kostet – und sei es auch nur wenig wie bei unserem Antrag –, plötzlich nichts mehr geht. Die Kantonsverfassung enthält einen Gleichstellungsauftrag. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen, um diesen Auftrag umzusetzen.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Wir sprechen über die sogenannten organischen Abzüge. Das sind Abzüge vom Einkommen, die einen Aufwand bedeuten und direkt im Zusammenhang mit der Erzielung des zu versteuernden Einkommens stehen. Wenn wir nicht konsequent sind und uns wirklich auf diesen Zusammenhang beschränken, tun wir ein Tor mit unabsehbaren Folgen auf. Was wir als sogenannt organische Abzüge anerkennen, ist betragsmässig nicht limitiert. Das kann zu sehr hohen Abzügen führen, im Gegensatz zu den anorganischen Abzügen oder den Sozialabzügen, die limitiert sind. Der erwähnte Zusammenhang muss einfach aufrecht erhalten bleiben. Nehmen Sie als Beispiel eine Frau, die die Weiterbildung mit Zinsen auf Erspartem oder sogar durch einen Vermögensverzehr finanziert. Sie hat diese Abzugsmöglichkeit nicht. Wir können das Anliegen, so wichtig es auch ist, hier nicht lösen, es ist eindeutig der falsche Ort dafür. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen. Herr Fahrni, die Kommission hat ausführlich darüber diskutiert. Es hat keinen Sinn, den Weg über die organischen Abzüge weiter zu verfolgen. Wenn wir das Anliegen berücksichtigen wollen, muss es an einem anderen Ort geschehen. Das ist ganz klar.

Lauri, Finanzdirektor. Ich muss Sie ebenfalls dringend bitten, das Anliegen an dieser Stelle abzulehnen. Der Antrag ist sehr offen formuliert. Ich möchte an einem Beispiel zeigen, dass die Forderung so nicht vollzogen werden kann. Nehmen wir an, eine Frau habe eine Lehre absolviert, nachher gearbeitet und einen Haushalt geführt und besuche nun die Fachhochschule. Nach dem Antrag könnte sie die Kosten der letzten zwei Jahre für die Fachhochschule ohne jeden Zweifel in Abzug bringen. Eine andere Frau absolviert ein Studium und wird dann berufstätig. Könnte sie diesen Abzug ebenfalls vornehmen? In der Tendenz wohl eher nicht. Sagen Sie mir nun, welches der Lebensunterschied ist, der sachliche Anknüpfungspunkt im Unterschied zwischen den beiden Fällen. Sie erkennen das Problem. Das Ganze ist nicht durchdacht, so können wir es nicht lösen.

Der Kommissionspräsident hat auf einen zweiten Aspekt hingewiesen. Es handelt sich um einen Antrag ohne Limite. So können wir in diesem Bereich die Gesetzgebung nicht gestalten, weil die Gefahr besteht, dass das Ganze explodiert und zu erheblichen Steuerausfällen führt. Aus diesem Grund fordert die heutige, beim Bund und den Kantonen sehr ähnliche Praxis einen engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen der Weiterbildung und der Berufstätigkeit. Schliesslich sind wir auch der Überzeugung, dass der Antrag nach StHG nicht möglich ist. Ich bitte Sie deshalb, ihn in dieser Form abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag GBA (Schärer, Bern)	67 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	90 Stimmen

Präsidentin. Der Antrag GFL (Albrecht) zu Buchstabe e (neu) ist zurückgezogen. Damit ist Artikel 31 Absatz 1 gemäss dem Antrag der Regierung und der Kommission angenommen.

Art. 31 Abs. 2

Antrag GFL (Lauterburg-Gygax)
...festgelegt. Im Fall von Absatz 1 Buchstabe c steht der steuerpflichtigen Person...

Präsidentin. Der Antrag ist zurückgezogen. Damit ist Artikel 31 Absatz 2 gemäss Antrag des Regierungsrates und der Kommission angenommen.

Art. 31 Abs. 3

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Ich möchte keinen Antrag stellen, sondern nur bekannt geben, dass wir uns über die Bestimmung unterhalten haben. Professor Locher bezeichnete die Gesamtpauschale als sachlich fragwürdig; das DBG kenne keinen solchen Abzug. Die Steuerverwaltung erklärte der Kommission, dieser sei für sie zur Bewältigung des Massenverfahrens wichtig. Andere Vertreter der Steuerrechtslehre haben die Zulässigkeit bejaht; die Pauschalen sollten grosszügig festgelegt werden, wobei immer eine Realitätsbezogenheit gewährleistet sein müsse. Wir haben davon Kenntnis genommen. Im Gegenzug wies uns Professor Locher in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Beiträge an Berufsverbände als organische Abzüge betrachtet werden können. Entsprechend ergänzten wir Absatz 1 durch Buchstabe e.

Angenommen

Art. 32

Antrag GBA (Gresch)
Abs. 2 Bst. e (neu): Aufwendungen zur Förderung umweltfreundlicher Arbeitsverkehrsmodelle.

Präsidentin. Bei Artikel 32 geht es wieder um einen Teil des Stabilisierungsprogramms.

Gresch (GB). Der Antrag gehört zu unserem Antrag zu Artikel 29. Nachdem bei Artikel 29 die Bereitschaft im Rat so gross war, Möglichkeiten für den umweltfreundlichen Arbeitsverkehr im Steuergesetz zu schaffen, möchte ich den Antrag aufrecht erhalten. Es geht um die Arbeitgeberseite. Was wir fordern, läuft juristisch bereits heute unter geschäftsmässig begründetem Aufwand für Selbständigerwerbende, müsste also gar nicht speziell erwähnt werden. Nur: Welches Unternehmen betreibt schon umfassende Veloförderung oder denkt ein Modell aus, das den öffentlichen Verkehr für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer attraktiv macht? Zuerst muss man einmal auf diese Idee kommen. Genau das möchten wir durch die Festschreibung in Artikel 32 Absatz 3 erreichen. Ein interessierter Arbeitgeber kann bereits beim Lesen des Steuergesetzes auf die Idee gebracht werden, Velos oder den öffentlichen Verkehr zu fördern. Für all jene, die das Steuergesetz nicht kennen, kann man die Möglichkeit des geschäftsmässig begründeten Aufwands in verständlicher Form kommunizieren. Die Idee der Informationskampagne erwähnte ich bereits. Mit attraktiven Regelungen für die Arbeitnehmer, wie wir sie in Artikel 29 fast beschlossen hätten, würde dies eine abgerundete, durchdachte Förderung des umweltfreundlichen Arbeitsverkehrs bedeuten. Wir wollen also nicht mehr als eine Ausformulierung der Möglichkeit im Gesetz und danken für die Unterstützung.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Der Kommission lag ein ähnlicher Antrag vor und wurde von ihr abgelehnt. Was geschäftsmässig begründeter Aufwand ist, ist abzugsberechtigt. Weiter wollen wir nicht gehen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Lauri, Finanzdirektor. Ich schliesse mich dem Votum des Kommissionspräsidenten an und möchte ein weiteres Argument erwähnen. Wir dürfen das Steuerrecht, so sympathisch es im Einzelfall auch wäre, nicht als Mittel und Instrument zum Vollzug x anderer Politikbereiche benutzen. Das kommt einfach nicht gut – hinsichtlich Transparenz, Auswirkungen und Streusubventionen. Solche Anliegen müssen in den entsprechenden politischen Fachbereichen vorgebracht und umgesetzt werden. Die im Antrag erwähnten Aufwendungen können ohnehin als geschäftsmässig begründete Unkosten abgezogen werden. Ich bitte Sie deshalb um Ablehnung des Antrags.

Abstimmung

Für den Antrag GBA (Gresch)	57 Stimmen
Dagegen	91 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Präsidentin. Damit ist Artikel 32 gemäss dem Antrag des Regierungsrats und der Kommission angenommen

Art. 33 – 35, Art. 36 Abs. 1
Angenommen

Art. 36 Abs. 2

Antrag SP (Jaggi)
Streichen

Jaggi (SP). Artikel 36 Absatz 2 gibt Grundstückbesitzern und -besitzerinnen die Möglichkeit, anstelle der tatsächlichen Unterhaltskosten einen Pauschalabzug vorzunehmen. Ich beantrage den Passus zu streichen. Nach unserer Auffassung ist nicht einzusehen, warum ein Steuerpflichtiger für etwas, das er gar nie aufgewendet hat, einen Abzug machen und damit sein steuerbares Einkommen reduzieren kann. Ich habe den Antrag in der Kommission ebenfalls gestellt. Wenn ich mich recht besinne, war es Herr Brönnimann, der ganz erstaunt war und sagte, das könne es ja gar nicht geben, dass ein Steuerpflichtiger Abzüge für etwas machen könne, das er gar nie ausgegeben habe. Andrerseits gibt es im Steuergesetz in vielen Artikeln limitierte Abzüge, das heisst man kann nicht alle Leistungen, die man tatsächlich erbracht hat, abziehen. Ich denke beispielsweise an die Krankenkassenprämien. Hier nun soll der Liegenschaftsbesitzer aber Abzüge für etwas machen können, das er

gar nie aus seinem Portemonnaie herausgenommen hat. Ich beantrage deshalb die Streichung dieser Bestimmung.

Gfeller (FDP, Lyss). Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag ab. Der Pauschalabzug stellt für Liegenschaftsbesitzer eine wesentliche Erleichterung dar. Falls nicht überdurchschnittlich hohe Kosten anfallen, sind sie nicht gezwungen, die Rechnung für jeden Farbkübel aufzubewahren. Wer selbst eine Liegenschaft besitzt, weiss, dass sich die Kosten zusammenläppern, selbst wenn nichts Ausserordentliches anfällt, und sie sicher etwa in der Grössenordnung der Pauschale liegen. Diese Lösung stellt auch eine wesentliche Erleichterung für die Steuerverwaltung dar. Sie braucht nicht x Zehntausend oder sogar x Hunderttausend Abrechnungen nachrennen, um zu sehen, ob jeder Kübel Farbe, der aufgeführt wird, tatsächlich verwendet wurde. Man hat mit der Pauschale Erfahrungen gemacht; wenn sie sich von den tatsächlichen Kosten deutlich unterscheiden würde, wäre sie sicher schon lange reduziert worden.
Wichtig scheint mir, dass der Bund in diesem Bereich die genau gleichen Abzüge zulässt. Die Kommission hat beschlossen, nur dort von den Bundesregelungen abzuweichen, wo wirklich Not besteht. In diesem Fall besteht kein Grund, Differenzen zwischen den Abzugsmöglichkeiten beim Bund und beim Kanton zu schaffen. Mit dem Übergang zur einjährigen Veranlagung soll der Aufwand für die Veranlagung reduziert werden. Es ist deshalb sinnvoll, wenn Bund und Kanton die gleichen Regelungen kennen.

Flückiger (SP). Regierung und Kommission wollen den bisherigen Pauschalabzug beibehalten, und zwar vor allem aus Effizienzgründen. Dabei geht es sicher um den Arbeitsaufwand für die Steuerverwaltung. Es ist klar, dass ein Pauschalabzug immer weniger Aufwand bedeutet, als wenn die tatsächlichen Kosten ausgewiesen werden müssen. Die andere Sicht in Bezug auf Effizienz ist die Effizienz der Steuereinnahmen. Durch Pauschalen sind die Abzüge in den meisten Fällen höher. Dem möchten wir entgegenwirken, indem nicht fiktive Kosten, sondern die tatsächlichen Kosten abgezogen werden sollen. Damit kann der Missbrauch griffiger bekämpft werden. Ich bitte Sie deshalb, unseren Streichungsantrag zu unterstützen.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.43 Uhr.

Die Redaktorin:
Lisa Killer Grelot

Sechste Sitzung

Donnerstag, 29. April 1999, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Ursula Haller,* Thun, Präsidentin

Präsenz: Anwesend sind 177 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebersold, Breitschmid, Bühler, Burger-Bono, Daetwyler, Eberle, Egger-Jenzer, Emmenegger, Gfeller (Lyss), Gilgen-Müller, Horisberger, Kempf Schluchter, Kurth, Lack, Markwalder, Pauli, Reichenau, Schürch, Steinegger, Tanner, Voiblet, Wasserfallen, Zesiger.

Steuergesetz 2001

Art. 36 Abs. 2 (Fortsetzung

Oppliger (SVP). Artikel 36 Absatz 2 erlaubt den bekannten Pauschalabzug; die Ausführung liegt in der Kompetenz des Regierungsrats. Wir möchten an dieser Praxis nichts ändern. Die Vorteile einer Pauschalisierung liegen auf der Hand: Es ist eine Vereinfachung, und zwar werden beide Seiten entlastet, sowohl die Steuerverwaltung wie auch der Steuerzahler. Der Nachteil, und das ist bei jeder Pauschalisierung so, liegt darin, dass nicht ein hundertprozentiger Gerechtigkeitsgrad erreicht werden kann. Die Frage ist, was man einsetzen will, damit der Gerechtigkeitsgrad zu 100 Prozent erreicht wird. Da gilt es zwischen zusätzlichem Aufwand und zusätzlichem Ertrag abzuschätzen und zu beachten, welchen zusätzlichen Mehraufwand ein Verzicht des Pauschalaufwands verursacht. Die Steuerverwaltung wird sicher x-tausend zusätzliche Belege zu kontrollieren haben, und es wird unzählbare Diskussionen geben, weil man sich nicht einig ist, ob etwas abzugsberechtigt sei oder nicht. Männiglich schreit heute nach Vereinfachung und Rationalisierung. Hier nun wäre ein Punkt, dem man unter Inkaufnahme gewisser Ungerechtigkeiten zustimmen beziehungsweise an dem man nichts ändern sollte. Auch wenn das möglicherweise ein Stück weit zugunsten des Wohneigentums geht, so ist das nach wie vor auf der Linie, die die SVP unterstützt. Anderseits sind wir überzeugt, dass wir uns mit dieser Begünstigung nicht in einem Bereich bewegen, da man von Steuerschlupflöcher oder, noch schlimmer, von Steuerhinterziehung reden könnte. Ich bitte den Rat, den SP-Antrag abzulehnen.

Jaggi (SP). Genau aus den Überlegungen, die Hans Oppliger nun darlegte, haben wir unseren Antrag gestellt. Denn es kann ja nicht sein, einen Gesetzesartikel zu verabschieden im Wissen, dass er Ungerechtigkeiten schafft, und dies mit der Begründung, es gebe weniger Arbeit für die Verwaltung. Ich habe ein gewisses Verständnis für eine Pauschalisierung, aber der heute mögliche Pauschalabzug ist eindeutig zu hoch. Erhielte ich von der Regierung die Zusicherung, dass der Pauschalabzug überdacht und nach unten korrigiert wird, könnte ich mit einer Pauschalisierung leben, auch wenn sie immer noch eine kleine Ungerechtigkeit beinhaltet, dafür aber keinen Mehraufwand verursacht. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Jede Liegenschaft verursacht einen Unterhalt; mal sind es grössere, mal kleinere Beträge. Dieser Unterhalt ist grundsätzlich abzugsfähig, also sollte es aus verwaltungsökonomischen Gründen bei kleineren Beträgen eine Pauschalisierung geben, so dass einerseits die Steuerpflichtigen davor verschont sind, all die Belege für die Steuererklärung auf die Seite zu legen, und anderseits es die Verwaltung

bei der Kontrolle entsprechend einfacher hat. Das wird mit der jährlichen Veranlagung an Bedeutung zunehmen. Wir haben in der Kommission gesehen, wie die Steuerverwaltung vorzugehen gedenkt. Wird der Pauschalabzug beibehalten, hätte sie eine sehr gute Lösung. Ich bitte den Rat, den Pauschalabzug weiterhin zu ermöglichen. Es wird Sache des Regierungsrats sein, die Pauschalisierungssätze festzulegen. Lehnen Sie also bitte den Streichungsantrag ab.

Lauri, Finanzdirektor. Herr Jaggi, es versteht sich, dass gestützt auf das neue Gesetz, das weitere Delegationen an den Regierungsrat vorsieht, der ganze Bereich und damit auch diese Pauschale überprüft werden muss. Wir müssen dies um so mehr tun – und da gehe ich mit Ihnen einig –, als der Übergang von der zweijährigen zur einjährigen Veranlagungsperiode neue Fragen aufwirft. Ihnen haben wir uns bis jetzt in diesem Bereich noch nicht gewidmet. Wir werden dies tun, und der Regierungsrat wird sicher breit über den Pauschalabzug diskutieren müssen.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Jaggi)	59 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	96 Stimmen (1 Enthaltung)

Art. 36 Abs. 3 und 4, Art. 37
Angenommen

Art. 38 Abs. 1 Bst. a

Antrag SP (von Allmen, Gimmelwald)
Die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 24 und 25 ... 20 000 Franken.

von Allmen (SP, Gimmelwald). Nach dem Steuerharmonisierungsgesetz können die Schuldzinsen ganz abgezogen werden. Auf Bundesebene ist aber erkannt worden, dass damit auch Missbrauch getrieben werden kann, indem gut betuchte Steuerpflichtige Schulden machen – einerseits indem sie Hypotheken auf ihre Liegenschaften aufnehmen, anderseits Vermögensanlagen finanzieren können – und so doppelt profitieren: Die Kapitalgewinne sind nach wie vor steuerfrei und die Schuldzinsen können voll abgezogen werden. Das haben nicht nur die Linken gemerkt, es ist auch von der Finanzverwaltung des Bundes erkannt und so begründet worden, dass Massnahmen getroffen werden müssten. Mit der sogenannten indirekten Amortisation – es gibt auch noch anderes – kommen auf diese Weise viele wirtschaftlich leistungsfähige Steuerpflichtige zu einem Einkommen von Null, was die Bevölkerung überhaupt nicht versteht und auch äusserst stossend ist. Das Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm sieht deshalb vor, den Schuldzinsenabzug zu begrenzen. Zusätzlich zu den steuerbaren Vermögenserträgen, zu denen beispielsweise auch der Eigenmietwert gehört, sollen noch 50 000 Franken abgezogen werden können. Damit ist das Ziel aus meiner Sicht überhaupt nicht erreicht. Denn wenn man zum Beispiel den Eigenmietwert umrechnet und kapitalisiert und den Schuldzinsenabzug dazurechnet, kommt man je nach Schuldzinssatz auf weit über eine Million bis zwei Millionen, bis die Grenze greift. Damit ist überhaupt nicht verhindert, dass das Eigentum mit Hypotheken belastet und das Geld eingesetzt wird, sei es bei der steuerfreien Vorsorge oder, grob gesagt, in bewegliche Anlagen, die kapitalsteuerfrei sind. Ich empfinde das als grosse Ungerechtigkeit, weshalb noch stärker begrenzt werden sollte, es sollte neben den Hypotheken und dergleichen kein Überhang an Schuldzinsen bestehen. Ich musste aber widerwillig zur Kenntnis nehmen, dass das Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm uns keinen Spielraum gibt. Deshalb ziehe ich den Antrag zurück, da er so nicht gesetzeskonform wäre.

Präsidentin. Der Antrag ist zurückgezogen. Zuhanden des Protokolls: Es ging um Artikel 38 des Gesetzes über das Stabilisierungsprogramm, der auf Seite 349 zu finden ist.

Art. 38 Abs. 1 Bst. b, c und d
Angenommen

Art. 38 Abs. 1 Bst. d (neu)

Präsidentin. Der Antrag GFL (Reichenau) wird zusammen mit Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe k behandelt, in dem es um die Kinderbetreuung geht.

Art. 38 Abs. 1 Bst. e und f
Angenommen

Art. 38 Abs. 1 Bst. g

Antrag SP (Gimmelwald)
die Beiträge für die Grundversicherung der Krankenkasse sowie die Unfall- und Invalidenversicherung (Rest streichen)

Antrag GBA (Rytz)
die von der steuerpflichtigen Person für sich und ihre Familienmitglieder bezahlten Prämien für die obligatorische Krankenversicherung. Darüber hinaus kann jede Person höchstens 500 Franken für Beiträge an private Krankenkassen, Unfall-, Alters-, Lebens- und Invalidenversicherungen sowie für Zinsen auf Sparkapitalien abziehen. Für volljährige Personen, die keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge abziehen, erhöht sich dieser Betrag auf 3000 Franken.

Antrag FPS/SD (Brodmann)
Ziffer 1: die ausgewiesenen Kosten für Krankenkassenprämien
Ziffer 2: Streichen (Ziff. 3 wird zu Ziff. 2, Ziff. 4 wird zu Ziff. 3)

Antrag SP (Wisler Albrecht)
Ziffer 3: Streichen

Präsidentin. Der Antrag SP (Wisler Albrecht) ist zurückgezogen.

von Allmen (SP, Gimmelwald). Mein Antrag möchte die Abzüge rein auf die Grundversicherung der Krankenkasse sowie auf die Unfall- und Invalidenversicherung begrenzen. Die Prämien für die Grundversicherung, die bekanntlich laufend steigen, sollen abzugsberechtigt sein und bleiben. Das wäre mit der vorgegebenen Begrenzung schon jetzt nicht und in Zukunft immer weniger in jedem Fall garantiert. Ich habe es für mich persönlich ausgerechnet: Ich könnte über die Grundversicherung hinaus nichts abziehen. Die weiteren Abzugsmöglichkeiten wollen wir nicht, wobei sie in der Regel auch gar nicht zum Tragen kämen. Der Antrag GBA (Rytz) erfüllt mein Anliegen, das ich eben formuliert habe, ebenfalls. Er lässt zusätzliche Abzüge zu, und ich habe mich belehren lassen, dass dies nach übergeordnetem Recht offen gelassen werden müsste. Deshalb ziehe ich unseren Antrag zugunsten des Antrags GBA (Rytz) zurück.

Rytz (GB). Wir befinden uns im Bereich der allgemeinen Abzüge. Im Zusammenhang mit den Abzügen für Sozialversicherungen beantragt die Fraktion Grünes Bündnis und Autonomisten, die vollen Kosten für die obligatorische Grundversicherung der Krankenkasse zum Abzug zuzulassen, und zwar für alle Familienmitglieder. Die krisenhafte Entwicklung bei der Krankenkasse

Visana beispielsweise zeigte deutlich, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht gross wählen können, wie viel sie für die Prämien der obligatorischen Grundversicherung zahlen wollen. Die Prämienentwicklung ist intransparent, die geografischen Prämienkategorien sind zum Teil sehr willkürlich. Das einzig sichere ist, dass bereits heute praktisch jede Krankenkassenprämien höher ist als die 2200 Franken im Jahr, die der Kanton zum Abzug zulassen will. Es ist deshalb eine steuer- und sozialpolitische Notwendigkeit, die obligatorischen Beiträge voll abziehen zu können. Bei den freiwilligen Zusatzversicherungen hingegen sollte man eine Höchstgrenze von 500 Franken vorsehen; denn zwischen der obligatorischen und der freiwilligen Versicherung muss ein klarer Unterschied gemacht werden, mit Präferenz natürlich für die obligatorische Versicherung. Für zusätzliche Abzüge gibt es angesichts der Abzugsmöglichkeiten, die in andern Buchstaben, zum Beispiel im Buchstaben d für die erste, zweite und dritte Säule zugelassen sind, eigentlich keinen Spielraum, ausser dem, was das übergeordnete Bundesgesetz vorsieht. Deshalb wählte ich die Lösung mit einem pauschalen Abzug von 500 Franken für die Zusatzversicherungen.
Eine Ausnahme sollte allerdings bei den Rentnerinnen und Rentnern gemacht werden. Ihre Zusatzversicherungen sind sehr teuer, und sie können keine Abzüge mehr für die private Vorsorge machen. Ihnen müsste deshalb ein höherer Abzug gewährt werden, dies auch nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Gerechtigkeit, damit Rentnerinnen und Rentner nicht bestraft werden. Diese Lösung erscheint auf den ersten Blick vielleicht etwas kompliziert, sie ist aber differenziert und entspricht sowohl dem Steuerharmonisierungsgesetz als auch dem Gesetz über die direkte Bundessteuer. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Brodmann (SD). Zu diesem Artikel haben wir schon viel gehört, so dass ich mich kurz fassen kann. Wo unser Antrag plaziert und was noch geändert werden sollte, darüber äussere ich mich nicht; das werden die Schriftgelehrten sicher noch herausfinden. Man sagt, die Grundversicherung mache höchstens 200 Franken im Monat aus, vergisst aber, dass dazu noch einige andere Prämien kommen. Ich schlage deshalb vor, die ganzen Krankenkassenprämien zum Abzug zuzulassen. Für jenen Teil der Steuerzahler, die nicht in den Genuss der Prämienverbilligung nach KVG kommen, ist der vorgeschlagene Pauschalabzug von 4400 Franken für Verheiratete oder 2200 Franken für Ledige viel zu klein. Auf die Dauer würde mein Antrag, die Prämien ganz abzuziehen, dem Kanton etwas bringen; denn es müssten dann nicht später Fürsorgeleistungen beantragt werden. Bevor das neue Steuergesetz 2001 in Kraft treten kann, werden die Krankenkassen die Grundprämien auf das Jahr 2000 schon wieder erhöhen. Mit dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen Pauschalabzug wären wir sehr schnell wieder eng drin. Vor allem für jene, die knapp nicht in den Genuss der Prämienverbilligung kommen, ist der Abzug der ganzen Krankenkassenprämie richtig. Ich hoffe, der Rat sei einsichtig und komme den Steuerzahlern etwas entgegen; denn es bekommt gerade den Steuerzahlern mit kleinem Einkommen sehr gut, wenn die teuren Krankenkassenprämien abgezogen werden können. Sollte der Antrag nicht durchgehen, werden wir für die zweite Lesung eine Erhöhung des Pauschalabzugs in Erwägung ziehen.

Fritschy (FDP). Zunächst zum Antrag FPS/SD. Der Antrag zu Ziffer 2 dünkt uns eine nicht ganz logische Folge des Antrags zur Ziffer 1. Es sollen die ausgewiesenen Kosten für Krankenkassenprämien, und zwar nur diese, abgezogen werden können. Eine Begrenzung des Abzugs auf 2200 Franken für Alleinstehende beziehungsweise 4400 Franken für Ehepaare dünkt uns gerechter und sinnvoller. Personen mit teuren Privatversicherungen könnten sonst sehr grosse Abzüge geltend machen, Personen hingegen, die nur obligatorisch krankenversichert sind, könnten die Unfall- und Invalidenprämien und dergleichen überhaupt nicht abziehen. Mit «nicht ganz logisch» meinte ich, dass der Antragsteller in den Ziffern 1 und 2 die Maximalbeträge für Abzüge eliminieren will; er akzeptiert aber die Maximalbeiträge für Abzüge in den weiteren Punkten. Vermutlich müsste bei Annahme des Antrags der ganze Buchstabe g in die Kommission zurück.
Der Antrag GBA (Rytz) ist tatsächlich differenzierter. Er hat aber einen grossen Nachteil, und zwar müssen auch hier die obligatorischen Krankenversicherungsprämien definiert werden, und das ist mit einem sehr grossen Mehraufwand und sehr grossen Kosten verbunden. Im Übrigen bin ich mir nicht ganz im Klaren, wie die 3000 Franken zu verstehen sind. Ist das eine Begrenzung für den gesamten abziehbaren Betrag oder eine Erhöhung der 500 Franken? Es geht um Ziffer 3. Wenn die 500 Franken für Rentner auf 3000 Franken erhöht werden sollten, kämen wir in Buchstabe g zu massiv höheren Abzügen, was wir nicht verantworten können. Wir beantragen, die beiden Anträge GBA und FPS/SD abzulehnen.

Gauler (SP). Die SP-Fraktion wird den Antrag GBA (Rytz) hundertprozentig unterstützen, weil er für alle Gleichheit schafft. Die obligatorischen Krankenversicherungsprämien sind für alle gleich, solange wir noch Kopfbeiträge haben. Zusätzlich können höchstens 500 Franken für Beiträge an weitere Versicherungen abgezogen werden. Wir finden das richtig und korrekt.
Mit dem Antrag FPS/SD, vor allem zu Ziffer 1, wonach die ausgewiesenen Krankenkassenprämien abzugsberechtigt sein sollen, würden wieder diejenigen, die sich optimal und auch privat versichern können und demzufolge sehr hohe Prämien haben, alles voll abziehen. Wir lehnen diesen Antrag deshalb ab.

Oppliger (SVP). Ich will es mir nicht einfach machen, aber es hat auch keinen Sinn zu wiederholen, was ich heute Morgen bereits sagte – die Anträge gehen in die Kategorie jener Anträge, für die wir Verständnis haben; wir hatten in der Vernehmlassung denn auch einen entsprechenden Antrag gestellt, weil wir fanden, die Kosten seien derart hoch und die Abzugsmöglichkeiten beschränkt, dass der Spielraum gegen oben geöffnet werden sollte. Letztlich kamen wir aber zum Schluss, das liege nicht drin, und deshalb lehnen wir die beiden Anträge ab.

Brönnimann (SD, Oberbalm). Zum Votum Gauler. Privatversicherungen werden je länger desto weniger abgeschlossen, und zwar weil sie viel zu teuer geworden sind. Das hat Auswirkungen auf die Spitäler: Sie geraten in Schwierigkeiten. Wenn nun die Privatversicherer die Prämien von den Steuern abziehen können, wäre das ein Impuls zu wieder mehr Privatversicherungsabschlüssen, und das wiederum würde die Spitäler rentabler machen. Wir kennen die Probleme mit den Spitälern, in die Staatsgelder in Millionenhöhe hineingebuttert werden müssen. Das Argument, der Ausschluss der Privatversicherer sei für den Staat billiger, trifft also nicht zu. Das Gegenteil ist der Fall: Es wird einen Ausgleich zugunsten des Kantons geben.

Rytz (GB). Es werden da sehr kontroverse Meinungen vertreten. Mir scheint es seltsam, dass ausgerechnet eine Partei, die sagt, sie vertrete die kleinen Leute, mit ihrem Antrag auch noch gerade sämtliche Zusatzversicherungen abzugsfähig machen will. Das ist eine absurde Politik. Mein Antrag ist durchaus praktizierbar, geht es doch vor allem darum, die obligatorische Grundversicherung abzuziehen. Zur Frage des Verwaltungsaufwands verweise ich auf meinen Antrag zu Artikel 172, wonach die Krankenkassen verpflichtet werden sollen, die Zahlen an die Steuerverwaltung weiterzuleiten, so wie es die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit den Lohnausweisen machen. Damit hätte die Steuerverwaltung eine Kontrollmöglichkeit. Bei den andern

Versicherungen muss sie es ja auch überprüfen; der Aufwand wäre also nicht viel grösser. Den Betrag von 3000 Franken wählte ich, weil es um Leute geht, die nicht noch Vorsorgebeiträge abziehen können, also um Rentnerinnen und Rentnern. Bei ihnen ist die Erhöhung als Kompensation gedacht, weil sie sehr oft hohe Zusatzversicherungen haben. Hier könnte man ihnen etwas entgegenkommen. Ob der Betrag angemessen ist oder nicht, darüber könnte man allenfalls noch in der Kommission diskutieren. Ich lasse ihn einmal so stehen. Lässt sich eine bessere Lösung finden, bin ich natürlich einverstanden.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Der Kommission lagen nicht genau die gleichen Anträge vor, hingegen wurde über einen Antrag, die obligatorische Grundversicherung voll abziehen zu können, diskutiert. Die Verwaltung sagte uns, die rund 200 Krankenkassen in der Schweiz hätten sehr unterschiedliche Prämien, so dass für die Steuerverwaltung ein sehr hohe Aufwand entstünde, müssten die angegeben Prämien überprüft werden. Bei voller Abzugsberechtigung müsste das ja bei allen Steuerpflichtigen im Detail überprüft werden. Ein zweiter Punkt: Wir möchten alle Vorsorgeformen gleich behandeln. Also soll beispielsweise auch eine Kapitalbildung über die Sparzinsen berücksichtigt werden. Das Problem ist, dass alles, was über den Höchstabzug hinausgeht, sehr rasch sehr viel Geld kostet; denn die Grundversicherung betrifft alle Leute, alle bezahlen monatlich erhebliche Beträge für die Krankenkasse. Ich kann im Moment keine Zahlen nennen. Doch wenn wir die Ausfälle letztlich nicht einfach in Kauf nehmen, sondern sie kompensieren, hängen wir sie wieder den Gleichen an, die entlastet werden soll. Per Saldo wäre es also ein Nullsummenspiel. Die Kommission bittet Sie deshalb, die Anträge abzulehnen.

Lauri, Finanzdirektor. Wir bewegen uns in einem Bereich, für den Viele sicher eine gewisse Sympathie haben, weil er heute zum Grundbedarf gehört und deshalb eigentlich abzugsberechtigt sein sollte. Ich halte es mit dem Kommissionspräsidenten: Es ist einmal mehr ein eminent finanzpolitischer Entscheid. Für diese wie für andere Anträge gilt: Es wird sofort enorm teuer. Grundlage unserer Berechnungen waren 180 Franken pro Monat, was die 2200 Franken für Alleinstehende ergibt. Wenn man annimmt, dass jeder im Umfang von 500 Franken zusätzliche Abzüge macht – das ist die Rahmenbedingung, ob sie eintritt, ist unsicher –, ergibt das sofort Steuerausfälle von einigen zehn Millionen, im Maximum kann es bis zu 30 Mio. Franken gehen. Was passiert dann? Wir können Steuerausfälle in diesem Umfang selbstverständlich nicht akzeptieren, das wollen auch Sie nicht – der Staat wäre durch einen Buchstaben unterfinanziert, die Tarife müssten revidiert werden, was im interkantonalen Vergleich zu einem noch schlechteren Tarif als dem heutigen führte, und das Problem würde von Neuem beginnen – wir haben das gestern hinlänglich diskutiert. Das ist die Problematik all dieser Abzüge. Aus dieser Sicht plädiert die Regierung, dass es hier um eine Einkommensverwendung geht und damit nicht in diesem Umfang abgezogen werden kann.

Abstimmung

Für den Antrag GBA (Rytz)	87 Stimmen
Für den Antrag FPS/SD (Brodmann)	63 Stimmen
	(15 Enthaltungen)

Für den Antrag GBA (Rytz)	75 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	94 Stimmen

Präsidentin. Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe g Ziffern 1 bis 4 sind gemäss Antrag Regierungsrat und Kommission genehmigt, ebenfalls die Buchstaben h und i.

Art. 38 Abs. 1 Bst. k

Antrag Marthaler
Streichen

Antrag Bolli
... bis höchstens 2500 Franken für die Drittbetreuung von im gleichen Haushalt lebenden Kindern ...

Antrag SP (Kiener Nellen)
die nachgewiesenen Mehrkosten bis höchstens 4000 Franken für die Drittbetreuung von im gleichen Haushalt lebenden Kindern unter 16 Jahren, für die ein Kinderabzug nach Artikel 40 Absatz 3 zulässig ist. Der Abzug ... dauernder Erwerbsunfähigkeit.

Antrag GBA (Schärer, Bern)
... bis höchstens 4000 Franken pro Kind für die Drittbetreuung von im gleichen Haushalt lebenden Kindern ...

Antrag GFL (Reichenau)
Art. 38 Abs. 1 Bst. d(neu): die Aufwendungen für die Betreuung von Kindern erwerbstätiger Eltern durch Dritte; der Grosse Rat legt durch Dekret die maximal zulässigen Abzüge im Verhältnis zum steuerbaren Einkommen der Eltern fest.

Präsidentin. Der Antrag GFL (Reichenau) wurde vorhin zurückgestellt. Er wird durch Frau Albrecht vertreten.

Albrecht (GFL). Ich vertrete den Antrag Reichenau zu Buchstabe d; da es thematisch aber um das Gleiche geht wie bei Buchstabe k, haben wir gefunden, man könne die Diskussion zusammenfassen. – Die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit beider Elternteile ist eine wichtige Grundlage zur individuellen wirtschaftlichen Selbständigkeit und ein zentrales Element der Gleichstellung von Mann und Frau. Sie ist um so wichtiger, als Partnerschaft und Ehe in der Regel nicht mehr auf Dauer abgeschlossen werden und nach einer Trennung oder Scheidung die Frau oder der Mann für ihre Existenz und die ihrer Kinder anteilsmässig selber verantwortlich ist. Ein Ausstieg aus dem Beruf ist deshalb immer weniger erwünscht und wirtschaftlich auch immer weniger möglich. Dazu kommt, dass in vielen Fällen eine Erwerbstätigkeit beider Elternteile unerlässlich ist, um gemeinsam ein genügend grosses Einkommen zu erwirtschaften – ich erinnere an die Stichworte Armut oder working poors. Deshalb ist es zunehmend notwendig, Kinder durch Drittpersonen betreuen zu lassen, und das teilweise in erheblichem Umfang. Tagesmütter und andere Drittpersonen sind ihrerseits ja auch auf ein Einkommen angewiesen. Die zum Teil erheblichen Kosten für die Drittbetreuung müssen von den Steuern abgezogen werden können. Ein Abzug sollte nicht einfach schematisch erfolgen, sondern den Einkommensverhältnissen Rechnung tragen. Deshalb setzten wir nicht eine feste Zahl ein, sondern geben den Auftrag, in einem Dekret die zulässigen Abzüge in Abhängigkeit vom steuerbaren Einkommen der Eltern differenziert festzulegen, analog zu den Tarifen von Kinderkrippen, Tagesschulen, Tagesheimen und so weiter, die für die gleiche Leistung in Abhängigkeit vom Einkommen der Eltern unterschiedlich sind.

Marthaler (SVP). Ich bitte Sie, Buchstabe k zu streichen. Ich gehe von folgender Überlegung aus: Wenn man in den Genuss von Abzügen kommen will, muss man zuerst etwas ausgeben, weil die nachgewiesenen Mehrkosten abziehbar sind. Gehen wir von einem ersten Fall aus: Partnerschaft, verheiratet, beide erwerbstätig. Hier kann man grob zwei Gruppen unterteilen: In der ersten Gruppe müssen nicht beide arbeiten gehen. Folglich leben sie in geordneten, vielleicht sogar guten bis sehr guten

finanziellen Verhältnissen. Hier stellt sich die Frage, ob ein Abzug für Kinderbetreuung richtig sei. Die andere Gruppe umfasst diejenigen Familien, in denen beide Eltern arbeiten gehen müssen. Das ist zugegebenermassen zunehmend der Fall, und da sehe ich durchaus ein, dass es Probleme geben kann. Ich gehe allerdings davon aus, dass der so erarbeitete Lohn für den Lebensunterhalt der Familie verwendet wird, so dass kaum noch etwas für die Kinderbetreuung übrig bleibt, um so mehr als in diesen Fällen zunehmend öffentliche Einrichtungen – Kindertagesstätten, von Gemeinden subventionierte Einrichtungen – zur Verfügung stehen. Dieser Fall scheint mir klar zu sein. Nicht ganz klar ist der Fall, da beide Eltern erwerbsunfähig sind. Der Begriff «erwerbsunfähig» ist hier nicht definiert. Es wird wohl kaum Arbeitslosigkeit sein, gemeint sind eher IV-Rentenbezüger oder Leute, die von sozialen Einrichtungen leben müssen. In solchen Fällen sollte einer der Partner die Kinder noch betreuen können. Der dritte Fall betrifft Verheiratete, bei denen ein Teil erwerbsunfähig ist; auch hier kann über die sozialen Einrichtungen eingewirkt werden. Der vierte Fall umfasst Alleinerziehende, deren Zahl zunimmt. Hier könnte man mit mir diskutieren, denn es gibt Fälle, da es nicht anders als durch Drittbetreuung geht. Diese Fälle könnte man aber einfacher regeln. Wenn jemand allein erziehend und erwerbsunfähig ist, sind letztlich auch hier die sozialen Einrichtungen vorhanden.
Wer fällt in Buchstabe k durch die Maschen? Es sind ganz viele Ehepaare, nämlich diejenigen, die in normalen Verhältnissen leben, unter anderem alle Gewerbeehepaare – die Frau arbeitet im Betrieb mit, das ist aber kein Erwerb in diesem Sinn, also kann sie die Abzüge nicht geltend machen; in Bauernbetrieben ist es genau das Gleiche. Sie alle, der grosse grosse Haufen in unserer Gesellschaft, die nach wie vor in Verhältnissen leben, in denen eine Person, ob Frau oder Mann, daheim die Kinder erzieht, fallen zwischen den Seilen durch. So betrachtet ist der Buchstabe k weder gerecht noch sozial, sondern geht genau in die Richtung, von der der Finanzdirektor sagte, man müsse aufpassen, dass man im Bereich dieser Abzüge nicht Streusubventionen mache. Für mich geht es hier um Streusubventionen. Der Finanzdirektor sagte beim Eintreten übrigens auch – und ich möchte den Rat darauf aufmerksam machen –, je nach dem müssten wir die Steuerausfälle kompensieren. Bei einem Abzug von 1500 Franken hätten wir meines Wissens rund 15 Mio. Franken Ausfälle. Wir werden am Schluss der Debatte Bilanz machen müssen, wenn mein Antrag nicht angenommen wird, wo allenfalls die Ausfälle kompensiert werden müssen. Die 15 Millionen müssten kompensiert werden. Deshalb sollten wir Buchstabe k streichen.

Bolli Jost (FDP). Das Votum Marthaler zwingt mich zu ein paar grundsätzlichen Bemerkungen zu Kinderbetreuungskosten. Für mich sind Kinderbetreuungskosten ganz klar Gewinnungskosten. Denn nur wenn die Kinder betreut sind, kann man ein Einkommen erzielen, das besteuert werden kann. Ohne Betreuung kann man kein Einkommen erzielen, und damit nimmt der Staat auch keine Steuern ein. Mit den Kinderbetreuungskosten ist es gleich wie mit Berufskleidern, Werkzeugen und mit Fahrkosten. Wenn Herr Marthaler in der Stadt Bern einen Auftrag hat, darf er die Fahrkosten von seiner Gemeinde in die Stadt Bern als Gewinnungskosten abziehen, weil die Fahrt ja zwingend ist, um in der Stadt Bern ein Einkommen erzielen zu können. Es gibt Kantone, in denen die Kinderbetreuung als Gewinnungs- oder Berufskosten anerkannt werden, so im Kanton Obwalden, in dessen Steuergesetz die Betreuungskosten seit fünf Jahren als Gewinnungskosten ausgewiesen werden können; im übrigen will Obwalden das auch weiterhin beibehalten, er betrachtet das also nicht als steuerharmonisierungsgesetzwidrig. Ich bin leider Realistin genug und weiss, dass im Kanton Bern die Gleichung Kinderbetreuungskosten = Gewinnungskosten Zukunftsmusik ist. Ich bedaure das sehr. Aber ich bin froh, dass Regierungsrat und Kommission wenigstens einen kleinen Abzug vorsehen. Für mich ist aber auch klar, dass sämtliche Abzüge, die jetzt vorgeschlagen werden, seien es die 2500 Franken gemäss meinem oder die 4000 Franken gemäss Antrag GBA rein symbolisch sind. Denn wenn man einer 50-prozentigen Beschäftigung nachgeht und eine minimale Kinderbetreuung organisiert, kann das schnell einmal Auslagen von 10 000 Franken im Jahr ergeben. Alle Anträge sind also rein symbolisch. Ich hoffe trotzdem, der Grosse Rat werde ein Zeichen setzen und vor allem den Streichungsantrag ablehnen.
Zu den Ausfällen folgendes: Im Jahr 1995 sagte der Regierungsrat im Zusammenhang mit den Motionen Bangerter und Graf (Moutier), wenn man von einem Abzug von 4000 Franken ausgehe, gebe das Ausfälle in der Höhe von 18 Mio. Franken. Hier wird bei einem Abzug von 1500 Franken von 11 Mio. Franken – Herr Marthaler sprach sogar von 15 Millionen – gesprochen. Für mich gehen diese Zahlen nicht auf, denn ein derartiger Sprung ist in dieser Zeit nicht gemacht worden; es gehen kaum soviel Leute mehr arbeiten. Im Übrigen gibt es Einnahmen, sei es von den Leuten, die eine Betreuung organisieren, ein Einkommen erzielen und es versteuern, sei es von den Betreuenden, die ebenfalls ein Einkommen versteuern. 1995 wurden wie erwähnt zwei Motionen überwiesen; damals erkannte der Grosse Rat, dass die jetzige Rechtslage unbefriedigend ist. Das stellte auch das bernische Verwaltungsgericht im Oktober 1998 fest und sagte, in dieser unbefriedigenden Situation müsse der Gesetzgeber handeln. Wir sind die Gesetzgeber, und ich hoffe sehr, dass wir in dieser Frage nicht wieder rückwärts gerichtet politisieren, sondern dem gesellschaftlichen Wandel, den ich übrigens gut finde, im Gesetz Rechnung tragen.
Ich verstehe meinen Antrag auf 2500 Franken als Kompromiss, aber auch dieser Betrag ist symbolisch.

Kiener Nellen (SP). Ich bin der Kommission dankbar, dass sie den Grundsatz verankert hat, dem Regierungsrat danke ich, dass er sich diesem Grundsatz angeschlossen hat. Nach der Kommissionsdebatte ist der Bericht zur Familienbesteuerung auf Bundesebene herausgekommen. Gestützt darauf habe ich mir erlaubt, und die SP-Fraktion hat es übernommen, den Antrag einzureichen, wonach 4000 Franken pro Kind bis 16 Jahren abgezogen werden können. Ich zitiere aus dem Bericht Familienbesteuerung: «Neu ins Gesetz aufgenommen wird ein anorganischer Abzug für die Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte von maximal 4000 Franken pro Kind unter 16 Jahren. Mit diesen Massnahmen soll der verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von steuerpflichtigen Personen mit Kindern besser Rechnung getragen und die horizontale Gleichbehandlung von Paaren mit Kindern und solchen ohne Kinder hergestellt werden.» Der Kanton Bern ist fortschrittlich, wenn er diese Bestimmung ins Gesetz aufnimmt. Ich möchte, dass der Kanton Bern gesamtschweizerisch die Nummer 1 wird und den Bericht Familienbesteuerung jetzt nachvollzieht, wie er in vorbildlicher Art das Stabilisierungsprogramm des Bundes im Eiltempo nachvollzogen hat. Die Standortattraktivität wird von einigen in diesem Saal angestrebt, vor allem für die juristischen Personen. Dort gab es bereits Aussagen, wonach man bei der Realisierung der Gesetzesvorlage auf Platz 2 lande. Ich wäre froh – dies an die Adresse Herrn Portmanns –, wenn diese Kreise helfen würden, den Kanton Bern beim Kinderbetreuungsabzug gemäss unserem Antrag auf den ersten Platz zu setzen. Die Referenzkantone, die für juristische Personen immer angeführt werden, nämlich Zürich, St.Gallen und Zug – sehen einen Abzug vor, der allerdings vor Erscheinen des Berichts Locher betragsmässig definiert wurde, und der Aargau hat regierungsrätliche Kompetenz vorgesehen. Nicht alle haben einen Beruf, den sie am Wohnort ausüben können; es gibt Berufe, die Orts- oder sogar Landesabwesenheit bedingen. Müsste auf solche Berufe verzichtet werden, bedeutete dies für die betroffenen Eltern eine

Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit. Das darf nicht sein, und deshalb schreibt die Expertenkommission Familienbesteuerung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen mit Kindern müsse besser in Rechnung gestellt werden. Es darf nicht sein, dass der Unterschied zwischen einem verheirateten Elternpaar mit zwei Kindern gegenüber einem verheirateten Paar ohne Kinder lediglich in einem Kinderabzug von 8400 oder, bei einem Kind, von 4200 Franken besteht. Das ist nicht mehr zeitgerecht, und es ist auch unvernünftig.
Zu den Kosten. Die nächstgelegene Tagesstätte in meiner Gemeinde sieht für eine Vollzeitbetreuung monatliche Kosten von 676 bis 1900 Franken vor. Als meine Kinder geboren wurden, gab es diese Tagesstätte noch nicht; wir mussten deshalb eine private Lösung suchen; sie ist belegt mit Lohnausweisen über 16 Jahre und x Summen für AHV-Beiträge und Erwerbsersatzbeiträgen, die den jungen Rekruten den Erwerbsausfall finanzieren. Das ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die volkswirtschaftlich relevant wird.
Wie komme ich auf 16 Jahre? Ich habe einen 15-jährigen Sohn. Er hat 15 Wochen Schulferien, er wird in unserer Schule zusätzlich noch während ungefähr einer Woche freigestellt; es gibt in unserer Gemeinde keine Tagesschule, ein Mittagstisch ist erst in Einführung. Es braucht also Drittpersonen, um die Kinder zu begleiten, gerade in der Pubertät, in den schwierigen Jahren der Berufswahl und so weiter. Deshalb ist es mir wichtig, gemäss Expertenbericht Locher auf 16 Jahre zu gehen. Das ist übrigens auch das rechtlich relevante Alter für die Berechtigung nichterwerbstätiger Frauen auf Arbeitslosentaggeld für den Fall, dass sie nicht sofort eine Stelle finden. Für Männer gilt selbstverständlich das Gleiche.
Herr Marthaler hat die Situation im Gewerbe angesprochen. Auch ich habe ein KMU, auch ich arbeite im Büro neben der Wohnung *(Die Präsidentin bittet die Rednerin zum Schluss zu kommen.).* Es gibt hier nur eine Antwort, nur eine Lösung: Man stellt der Ehefrau oder dem Ehemann einen Lohnausweis aus. Das würde viele Probleme ersparen. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Schärer (GB, Bern). Ich wohne in der Stadt Bern in einem Mehrfamilienhaus. In diesem Haus wohnen sechs Kinder, drei davon gehen an einem oder mehreren Tagen in eine Krippe, weil beide Eltern erwerbstätig sind. Ich gehöre zu jenen Eltern, die sowohl an der Betreuungsarbeit wie an der Erwerbstätigkeit beteiligt sind. Unser Kind ist keine Ausnahme; inzwischen leben viele junge Paare mit Kindern das neue partnerschaftliche Modell. Die Mehrkosten der Betreuung können wir bei den Berufsauslagen nicht abziehen. Das heisst, wer Kinder hat, wird mit der gängigen Regelung bestraft. Genau diese Grundsatzfrage ist einer der wichtigsten Punkte im Bericht der Kommission Locher. Diese Kommission kommt in ihrer Analyse des Gesetzes über die direkte Bundessteuer zum Schluss, dass in Zukunft auch bei der Familienbesteuerung ein stärkeres Gewicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gelegt werden muss. Aus dieser Erkenntnis heraus entwickelte sie Grundkriterien. Eines davon ist der Grundsatz, wonach nicht bestraft werden soll, wer Kinder hat, weshalb neu ein Abzug der Kinderbetreuungskosten gewährt werden muss. Mit dieser Massnahme soll laut Kommission Locher der verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von steuerpflichtigen Personen mit Kind besser Rechnung getragen und die Gleichbehandlung von Paaren mit und solchen ohne Kinder hergestellt werden. Die Kommission Locher schlägt folgerichtig einen Abzug von 4000 Franken vor, nur so werde das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Es wird nicht berücksichtigt, wenn der Abzug auf einen symbolischen Beitrag reduziert wird.
Somit ist es zwar richtig, dass der Betreuungsabzug neu ins Steuergesetz aufgenommen wird, aber der vorgesehene Abzug von 1500 Franken ist zu tief. Er steht im Widerspruch zum Bericht Locher und hat symbolischen Charakter. Die effektiven Betreuungskosten sind nämlich viel höher. Ich kann das an zwei einfachen Beispielen darstellen. In der Stadt Bern kostet eine Halbtagesbetreuung in einer Krippe bei einem Familieneinkommen von 5000 Franken 400 Franken im Monat. Das sind pro Jahr bereits 4800 Franken, also schon 800 Franken mehr als unser Vorschlag von 4000 Franken oder 3300 Franken mehr als gemäss Vorschlag Regierungsrat und Kommission. Ein zweites Beispiel: Eine allein erziehende Person ist finanziell in der Regel auf eine Ganztagesbetreuung angewiesen. Eine solche kostet in der Stadt Bern bei einem Einkommen von 4000 Franken 370 Franken im Monat oder 4400 Franken im Jahr. Auch hier sind wir 400 Franken über dem geforderten Abzug von 4000 Franken. Sie sehen: Unsere Forderung ist nicht hoch. Ich kann es noch ganz anders sagen: Während ich heute im Rat bin, bezahle ich fast die Hälfte des Sitzungsgeldes für die Betreuung unseres Kindes in der Krippe. Die Tarife im Kanton Bern sind wahrscheinlich im Durchschnitt sogar noch höher, weil viele Betreuungsstätten ausserhalb der Zentren von privaten Einrichtungen getragen werden, die, um überhaupt bestehen zu können, noch viel höhere Tarife verlangen müssen.
Von Gegnerinnen und Gegnern unserer Forderung werden immer wieder die Steuerausfälle ins Feld geführt. Bei diesen Berechnungen wird aber von seltsamen Zahlen ausgegangen. Man nimmt nämlich an, dass jedes Doppelverdienerpaar und alle Alleinerziehenden den maximalen Betreuungsabzug machen werden. Diese Rechnung hat sehr wenig mit der Realität zu tun. Im Kanton Bern stehen total 9100 Tagesbetreuungsplätze zur Verfügung. Das sind Betreuungsplätze für gerade 6 Prozent der Kinder. Das Argument, alle doppelverdienenden Paare und alle allein erziehenden Personen würden den Abzug machen, ist schlicht nicht stichhaltig, weil zu wenig Betreuungsplätze vorhanden sind.
Es ist positiv, dass der Betreuungsabzug im Gesetzesentwurf verankert ist und den Anforderungen an ein zukunftsgerichtetes Familienbesteuerungsmodell Rechnung trägt. Aber 1500 Franken sind eindeutig zu wenig. So werden wir der Idee, Paare mit und ohne Kinder gleich zu behandeln, nicht gerecht. Beim Betrag von 1500 Franken handelt es sich um einen symbolischen Beitrag. Von Symbolik allein können Kinder aber nicht leben. Gerade Kinder brauchen Handfestes und Sicherheiten. Die finanzielle Sicherheit ist für sie lebenswichtig. Aus diesem Grund beantragt Ihnen die Fraktion Grünes Bündnis und Autonomisten, den Abzug von 1500 auf 4000 Franken pro Kind zu erhöhen, wie das der Bericht Locher fordert. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Fritschy (FDP). Zunächst zum Antrag GFL (Reichenau), begründet von Frau Albrecht. Der Antrag schlägt vor, die maximal zulässigen Abzüge für die Kinderbetreuungskosten in einem Dekret zu regeln. Das scheint im ersten Moment einleuchtend zu sein; wir müssen aber realistisch bleiben. Erstens ist dies eine neue Abzugsmöglichkeit, die, wie wir gesehen haben, nicht unumstritten ist. Wir kennen auch alle die Finanzlage des Kantons. Der Kinderbetreuungsabzug kann also sicher nicht von grossem Umfang sein. Er wird relativ bescheiden bleiben müssen. Deshalb kann die Regelung ganz gut im Gesetz festgelegt werden, wie das die Kommission vorschlägt. Die freisinnige Fraktion unterstützt mit einer knappen Mehrheit den Betrag gemäss Antrag der vorberatenden Kommission, eine knappe Minderheit unterstützt den erhöhten Abzug gemäss Antrag Bolli Jost. Zum Antrag Marthaler muss ich folgendes bemerken. Herr Marthaler sagte, gewerbetreibende Kleinunternehmen, in denen beide Eltern tätig seien, könnten den Abzug nicht geltend machen. Diese Möglichkeit besteht aber, wenn der zweite Partner in einem Angestelltenverhältnis im Betrieb tätig ist. Die weiter gehenden Abzüge gemäss Antrag Kiener Nellen und Schärer (Bern) lehnen wir ab. Wir empfehlen also mit knapper Mehrheit

die Annahme des Antrags der Kommission; eine knappe Minderheit unterstützt den Antrag Bolli Jost.

Flückiger (SP). Mit den vorliegenden Anträgen sind wir definitv auf dem orientalischen Bazar gelandet. Wer bietet am meisten, wer am wenigsten, oder noch besser, wer bietet überhaupt nichts? Im Ernst: welches sind die Kriterien zur Beurteilung dieser Anträge? Wie viele Fälle von Drittbetreuung kommen im Kanton Bern vor? Die SP rechnet mit einer Zahl von 15 000 bis maximal 20 000 Fällen. Nicht richtig ist sicher die Zahl von 66 000 Fällen gemäss Rechnung der Steuerverwaltung. Welche Kosten entstehen bei der Drittbetreuung von Kindern? Sie liegen sicher über 1500 oder 2500 Franken. Wir schlagen eine Obergrenze von 4000 Franken vor. Ein weiterer Punkt. Unseres Erachtens, und da deckt sich unsere Sicht mit jener der andern AntragstellerInnen, sollen nur die tatsächlich anfallenden Kosten abgedeckt werden. Wir finden zudem eine Beschränkung auf maximal 16 Jahre tragbar. Zum Antrag GFL (Reichenau) Die Regelung des Drittbetreuungsabzugs soll analog den übrigen Tarifen und Abzügen stufengerecht im Gesetz und nicht in einem Dekret festgelegt werden.
Zum Grundsätzlichen. Die Forderung nach Kinderbetreuungsabzügen ist eine Gleichstellungsmassnahme gemäss Artikel 10 Absatz 3 der Kantonsverfassung. Es kann also nicht darum gehen, Artikel 38 Absatz 1k zu streichen, wie dies Herr Marthaler fordert. Eine Streichung dieses Artikels wäre verfassungswidrig, weil die verminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht berücksichtigt und damit der Gleichstellungsartikel verletzt wird. Herr Marthaler, es ist nicht so, dass der Grossteil der Bevölkerung zwischen die Seile fällt. Denn die Leute, die, wie Sie sagen, dazwischen fallen, sind nicht anspruchsberechtigt, weil sie keine Zusatzkosten in diesem Zusammenhang haben. Also können sie auch nicht dazwischen fallen. Auf Bundesebene ist die FDP-Motion Bangerter als Postulat überwiesen worden; der Grosse Rat hat im März 1995 die Motion Graf (Moutier) als Postulat überwiesen.
Die SP bitten den Rat, dem Antrag Kiener Nellen zuzustimmen und gleichzeitig die Anträge Bolli Jost, Schärer, GFL und vor allem den Streichungsantrag Marthaler abzulehnen.

Dätwyler (EVP). Der Abzug für die Kinderbetreuungskosten ist sinnvoll. Die Kommission hat die grüne Vorlage in dieser Hinsicht echt verbessert. Die EVP hat sich schon immer für die Familie eingesetzt und begrüsst deshalb den Abzug. Er soll Eltern, die erwerbstätig sind, auch ein bisschen dazu motivieren, ihre Kinder tatsächlich zu betreuen und nicht einfach allein zu lassen. Vielleicht leistet dieser Abzug einen kleinen Beitrag gegen die Zunahme der sogenannten Schlüsselkinder. Wir möchten aber das Fuder nicht überladen und lehnen deshalb die Anträge auf Erhöhung des Maximalabzugs von 1500 Franken mehrheitlich ab, obwohl wir wissen, dass bei einer Gesamtjahresbetreuung die 1500 Franken absolut nicht reichen, nur ein Tropfen auf dem heissen Stein sind. Aber wenn nötig kann der Abzug zu einem späteren Zeitpunkt immer noch erhöht werden. Ein Teil unserer Fraktion wird allerdings den Antrag Bolli Jost unterstützen.

Oppliger (SVP). Ich möchte vorab präzisieren: Bei diesem Abzug geht es um nachweisbare Kosten. Es ist also nicht irgendein Pauschalabzug. Das heisst, dass Einkommen und damit Steuern generiert werden, was aber die Ausfälle mit Sicherheit nicht kompensiert.
Die SVP steht dem Abzug grossmehrheitlich positiv gegenüber. Wir signalisierten dies seinerzeit bereits bei der Überweisung der Motionen im Jahr 1995 – ich war da noch nicht dabei, liess es mir aber sagen. Dem neuen Denken, den gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre hat man also Rechnung getragen. Der Kinderbetreuungsabzug ist in unserer Fraktion durchaus ein Thema, und wir sehen den Bedarf, der sich einerseits aus der wirtschaftlichen Notwendigkeit gewisser Familien ergibt – es müssen beide Eltern arbeiten – und anderseits der Rollenverteilung, die nicht mehr dem entspricht, was in der letzten Generation noch üblich war. Daraus ergibt sich die Frage, und damit komme ich zum Antrag GFL (Reichenau), inwieweit man differenzieren soll. Auch hier ist die SVP grossmehrheitlich der Meinung, man solle nicht gross differenzieren; einzelne können diesem Antrag allerdings auch etwas abgewinnen. Wenn wir zum Abzug ja sagen, ist das Mass dessen, was wir zugestehen, abhängig von den finanziellen Verhältnissen – ich muss, auch wenn es langweilig ist, immer wieder darauf hinweisen –, und da ist man nach zähem Ringen in der Kommission auf den Kompromiss von 1500 Franken gekommen, was Steuerausfälle von 10 bis 15 Mio. Franken generiert. Frau Bolli hat Recht: Das deckt die Kosten bei weitem nicht und ist in einem gewissen Sinn tatsächlich nur symbolisch. Die Verlockung ist gross zu sagen, da es nicht genüge, gestehe man 1000 Franken mehr zu. Aber ich warne vor solchen Spontanreaktionen, denn man muss sehen, was das auslöst. In der Kommission gab auch die Altersbegrenzung zu diskutieren. Wir waren klar gegen die 16 Jahre, und zwar mit dem Argument, dass wir nicht das Stimmrechtsalter 16 beschliessen und gleichzeitig bei den 16-jährigen Stimmbürgern eine Kinderbetreuung ansetzen können. Mit den 15 Jahren können wir uns einverstanden erklären. Ich plädiere dafür, den Kommissionsantrag zu unterstützen.

Eigenmann Fisch (SP). Als Direktbetroffene hat mich das Votum Marthaler ans Mikrofon gerufen, und zwar die Aussage, in seinem Fall müssten nicht beide Eheleute arbeiten gehen, das heisst ja, dass ein Lohn ausreicht. Bei dieser Ausgangslage ist klar, wer zuhause bleibt, natürlich die Frau. Wenn ich als gut ausgebildete Frau einen Beruf habe, den ich mit grosser Leidenschaft ausübe und aus dieser Motivation heraus auch fähig bin, junge Leute zum Lernen zu motivieren – ist es da nicht sinnvoll, wenn ich einen Teil meiner Zeit engagiert in die Ausbildung junger Leute investiere? Ich garantiere Ihnen: Meine dreijährige Tochter bekommt etwas von meiner Motivation mit und nimmt dabei keinen Schaden. Aber die Betreuungskosten sind wesentlich höher, selbst bei einer reduzierten Berufstätigkeit. Herr Marthaler, Sie nannten das Beispiel eines Gewerbeehepaars: Ich kann Ihnen ein anderes Beispiel geben. Eine Kollegin mit zwei Kindern arbeitet als Selbständigerwerbende. Ihr Ehepartner übt eine andere Vollzeitbeschäftigung aus. Sie sagte mir, sie finde Mittel und Wege, sämtliche Kosten abzuziehen – wie sie das macht, weiss ich nicht, ich kenne die Abzugsmöglichkeiten der Selbständigerwerbenden nicht. Ich bitte Sie dringend, uns wenigstens einen geringen Teil unserer nachgewiesenen Kosten abziehen zu lassen und dem Antrag Kiener Nellen zuzustimmen. Wenn Sie das nicht über sich bringen, so stimmen Sie doch wenigstens dem Antrag Bolli Jost zu.

Jaggi (SP). Auch ich muss Alfred Marthaler noch etwas sagen. Wenn ich einen Spiegel bei mir hätte, Alfred, und ihn dir brächte, würdest du feststellen, dass du einmal etwas so und das andere Mal anders sagst. Du sagtest im Zusammenhang mit dem Kinderbetreuungsabzug, man müsse zuerst etwas ausgeben, bevor man einen Abzug machen könne. Bei meinem Antrag zu Artikel 36 Absatz 2, bei dem es um die Streichung des Pauschalabzugs bei Liegenschaftsbesitzern ging, stimmtest du für die Beibehaltung des Pauschalabzugs, dies, obschon man nichts ausgegeben hat.

Blatter (EVP, Bolligen). Es gibt noch eine Variante, die bisher niemand zur Sprache gebracht hat. Meine Tochter ist Kindergärtnerin und berufstätig; sie bringt den Enkel drei Tage uns und die andern Tage der Woche den andern Grosseltern. Sie kann nichts abziehen, ich kann nichts abziehen. Es wäre zu prüfen, ob auch noch dieser Fall diskutiert werden könnte. *(Heiterkeit)*

Strecker (SP). *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* Es ist schade, nun ist es wieder ein frauenpolitisches Thema, obwohl es das eigentlich nicht sein sollte. Herr Marthaler, noch eine Bemerkung: Sie sagten, wenn es keine Möglichkeit für eine Betreuung gebe und beide arbeiten müssten, gebe es soziale Einrichtungen, die von den Gemeinden unterstützt würden. Ich kann mich erinnern, dass gerade Ihre Partei die erste ist, die bei diesen sozialen Einrichtungen spart. Wenn Sie jetzt mit finanzpolitischen Argumenten fechten, werden die Verluste, die Sie mit Ihren innovativen Standortsteuerausfällen verursachen, genau bei diesen sozialen Einrichtungen hereingeholt, die Sie jetzt als Ausweichvariante propagieren. Sie sprachen von einer «normalen Familie». Ich gehöre zu einer solchen normalen Familien, und ich gehörte zu jenen Frauen, die zugunsten der Kinderbetreuung mit arbeiten aufhörten. In andern Ländern gehen die Kinder mit drei Jahren in den Kindergarten, bei uns mussten wir zuerst den Kindergarten gründen, damit die Möglichkeit ab sechs Jahren überhaupt bestand. Normale Familie heisst offenbar, die Frau – es ist in den meisten Fällen sie, obwohl es nicht zwingend so sein müsste – mit Ihren Anträgen weiterhin für ein Leben ans Haus zu binden, obwohl die Erziehungsarbeit je nach Anzahl Kinder nur 10, 15 Jahre ausmacht. Sie lehnten es vorhin ab, dass diejenigen Frauen, die das tun, nachher eine Weiterbildung, Umschulung oder berufsbildende Massnahmen abziehen können. Sie wollen diesen Frauen also aufoktroyieren, weiterhin zu Hause zu bleiben. Sie, auch Herr Blatter, erwähnten jetzt normale Familien: Ich habe keine Grossmutter in der Nähe, wir haben keinen Bauernbetrieb, in dem der Partner die Kinderbetreuung gratis übernimmt. Von daher sind die Argumente mehr als gesucht.
Und der FDP, die ebenfalls wieder finanzpolitische Argumente bringt, nachdem sie heute Morgen für einen wirtschaftsfreundlichen Standort Winkelriedpositionen eingenommen hat, um quasi bundesrechtswidrige Innovationen einzuführen – ihr möchte ich sagen: Mobilisieren Sie doch auch noch ein paar Stauffacherinnen, die uns helfen, im Kanton Bern eine vorbildliche Rolle im Bereich Kinderbetreuung zu übernehmen! Stimmen Sie dem Antrag Kiener Nellen auf 4000 Franken zu.

Präsidentin. Die Antragstellerinnen verzichten auf das Wort, Herr Marthaler hat das Wort.

Marthaler (SVP). Ich habe nur drei Minuten Zeit und kann nicht alle erwähnen, die mich in ihren Voten erwähnt haben; ich danke jenen, die mir zugehört haben. Frau Bolli, Sie reden von Gewinnungskosten. Gewinnungskosten setzen eine Erwerbstätigkeit voraus, also ein Einkommen. Und das ist ja bei dem Wort «Erwerbsunfähigkeit» gemeint. Wer eine IV-Rente bezieht, hat keine Gewinnungskosten. Deshalb geht es nicht auf, und deshalb sagte ich, es sei mir nicht klar und nicht ersichtlich, in welchem Kontext das Wort «Erwerbsunfähigkeit» steht. Frau Eigenmann weichte es auf, indem sie zwischen teilerwerbstätig und dauernd erwerbstätig sprach. Genau dort stecken die Probleme bei diesem Antrag. Herr Jaggi schliesslich, Sie dürfen nicht Äpfel mit Birnen vergleichen. Frau Kiener, man kann durchaus die Nummer 1 sein. Die Frage ist, welche Prioritäten man setzt. Bei der Nummer 1 in der Wirtschaft setze ich nicht die gleichen Prioritäten wie Sie, und es gibt andere Rahmenbedingungen, die zur Nummer 1 führen. Wenn man hier schon Familienangelegenheiten ausbreitet: Ich habe auch drei Kinder, mit der Frau zusammen selbstverständlich, und habe grosse Zweifel, ob bei einer 15-jährigen pubertierenden Tochter alle Probleme mit einer Betreuung gelöst werden können.
Ich habe eine Frage zum Verfahren, Frau Präsidentin. Ich gehe davon aus, dass wir zuerst bereinigen, was der Rat eigentlich möchte, und dann am Schluss über den Streichungsantrag abstimmen. Ich halte nach wie vor an meinem Antrag fest.

Präsidentin. Wir werden in einer ersten Abstimmung über die Beträge, in der zweiten über das Alter der Kinder und am Schluss über den Streichungsantrag befinden. Innerhalb der Beträge werden wir die verschiedenen Anträge einander gegenüberstellen. – Herr Marthaler scheint befriedigt zu sein.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Ich bin froh, dass auch ich noch dazu komme, zu diesem Thema etwas zu sagen. Die Frage wurde in der Kommission intensiv bearbeitet. Gleichwohl muss ich der Vollständigkeit halber beim Steuerharmonisierungsgesetz beginnen, das jetzt etwas zu kurz gekommen ist. Die Steuerrechtslehre unterscheidet drei Abzugsarten, nämlich organische Abzüge – das sind die Gewinnungskosten, die wir behandelt haben –, anorganische Abzüge – eigentlich Einkommensverwendung, die aber aus politischen Gründen als abzugsfähig erklärt werden – und Sozialabzüge, die Korrekturen vorsehen. Einzig die Sozialabzüge liegen im Bereich der Kantonsautonomie, weil sie einen Zusammenhang mit der Tarifausgestaltung und der sozialen Ausgestaltung des gesamten Steuerrechts haben. Die anorganischen Abzüge sind im StHG abschliessend aufgezählt, klar ist nach StHG auch, was als Gewinnungskosten anerkannt werden kann. Was heisst das für unsere Diskussion? Streng nach Steuerharmonisierungsgesetz könnten wir einzig einen echten Sozialabzug einführen, das heisst der Abzug müsste abhängig sein von den wirtschaftlichen Verhältnissen zu einem bestimmten Stichtag und den übrigen Voraussetzungen wie beispielsweise der Erwerbstätigkeit bei gleichzeitiger Kinderbetreuung. Das könnten wir im Moment machen. Bis jetzt wurde sowohl in der herrschenden Lehre wie auch in der Praxis zum Steuergesetz verneint – Frau Bolli behauptet das zwar –, dass Kinderbetreuungskosten ein anorganischer Abzug seien. Also ist auch diese Möglichkeit nicht gegeben. Warum haben wir trotzdem den Weg über einen anorganischen Abzug gewählt? Er bietet die beste Möglichkeit, den Abzug sinnvoll auszugestalten, zudem dürfte er die wahrscheinlichste Lösung sein, die dereinst im Steuerharmonisierungsgesetz verankert werden wird, wie auch im Bericht zur Familienbesteuerung skizziert – Herr Professor Locher bestätigte das in der Kommission. Wir bewegen uns also nicht unbedingt auf dünnem, aber halt doch auf Eis. Im Moment scheint es zu halten, ungewiss ist allerdings die Wetterentwicklung. Ist sie anders, als wir erwarten, ist es möglich, dass das Eis bricht, die Norm im Steuerharmonisierungsgesetz also nicht kommt. Ich überlasse es dem Rat zu beurteilen, welche Prognosen zuverlässiger sind, die Wetterprognosen oder die Prognosen in der Politik. Ich muss zuhanden der Materialien darauf hinweisen, dass eine Unsicherheit besteht.
Ungeachtet dieser Unsicherheit wollen wir offenbar aus politischen Gründen einen solchen Abzug. Wir haben es auch bei der Überweisung der Vorstösse Bangerter und Graf (Moutier) zum Ausdruck gebracht. Auch die Kommission wollte diesen Schritt in einem Grundsatz tun. Wir tun ihn im Blick auf andere Kantone, wir tun ihn zur besseren Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung, und wir wollen in dieser Hinsicht den andern Kantonen nicht hintennach hinken – gerade bei Führungskräften, deren wir gerne mehr hätten in unserem Kanton, dürfte zunehmend eine Frage sein, wie der Kanton in dieser Hinsicht steht. Auch für Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe besteht durchaus eine Möglichkeit: Wir – ich rede jetzt vom bernischen Gewerbeverband – haben schon vor Jahren darauf hingewiesen, den mitarbeitenden Ehegatten einen Lohn zu geben und damit bei solchen Fragen zu optimieren. Auch aus dieser Sicht sind durchaus interessante Aspekte zu finden, dessen bin ich überzeugt. Ich erwähnte das Risiko, die Unsicherheit: Im Moment zumindest ist der Abzug StHG-widrig, er könnte es möglicherweise noch längere Zeit bleiben. Die Frage ist, was passiert, wenn dem im Jahr 2001 und später immer noch so ist. Wir müssen auf Grund der Abklärungen in der Kommission nicht

unbedingt damit rechnen, dass es zu einem Gerichtsentscheid kommt mit ähnlicher Bedeutung wie jener über den Beteiligungsabzug oder die Motorfahrzeugsteuern, weil der Ansatz dort gesucht werden müsste, dass jemand, der die Voraussetzungen für den Abzug nicht erfüllt, geltend machen würde, er wolle den gleichen Abzug, wie er andern zu Unrecht gewährt werde. So zumindest könnte ein Verfahren ausgelöst werden. Da würde in einem ersten Anlauf wahrscheinlich die Bundesrechtswidrigkeit festgestellt, und der Gesetzgeber würde angewiesen, sie zu korrigieren. Es dürfte kaum eintreffen, dass eine Gleichbehandlung im Unrecht angeordnet und für den Kanton Bern ein erhebliches finanzielles Problem ausgelöst würde. Aber auch diese Möglichkeit besteht theoretisch; wir wissen nicht, wie sich die Rechtsprechung entwickeln wird.
Ich bitte Sie, dem Antrag Regierungsrat und Kommission zu folgen. Wir wollen einen ersten Schritt tun und damit den Anspruch im Rahmen der gegenwärtigen Möglichkeiten anerkennen. Es ist klar, die weiter gehenden Anträge kosten sofort sehr viel mehr Geld, insbesondere wenn ein solcher Abzug pro Kind vorgesehen würde. Ich meine auch nicht, das sollte auf Dekretsstufe geregelt werden. Lehnen Sie deshalb die Änderungsanträge ab und stimmen Sie der Fassung der Kommission zu.
Als letztes weise ich auf die Formulierung in Buchstabe k hin: Es ist klar umschrieben, dass der Abzug auch dann möglich ist, wenn jemand dauernd erwerbsunfähig ist oder wenn die nicht erwerbstätige Person dauernd erwerbsunfähig ist. Damit ist den Einwänden, die hier gemacht wurden, Rechnung getragen, sonst müsste man die Formulierung allenfalls überprüfen.

Lauri, Finanzdirektor. Für den Regierungsrat ist heute der Kinderbetreuungsabzug keine Frage mehr. Er bittet, die Anträge, die sich dagegen aussprechen, abzulehnen. Er bittet Sie auch, den Antrag GFL (Reichenau), der die Kompetenz auf Dekretsstufe verschieben will, abzulehnen. Wir sollten auf Gesetzesstufe legiferieren, allenfalls mit einer Delegationsnorm an den Regierungsrat, also auf Verordnungsstufe.
Während Sie hier diskutierten, wobei mich dünkte, es seien alle Argumente auf den Tisch gekommen – deshalb habe ich in der Sache selbst keines mehr hinzuzufügen –, habe ich zu rechnen begonnen und auch die Anregung Herrn Flückigers aufgenommen, wonach unsere Schätzungen zu hoch seien. Im Sinn der Transparenz möchte ich Ihnen jetzt sagen, wie man die Lage bezüglich der Ausfälle beurteilen kann – wobei jedermann weiss, dass man Rechnungsannahmen treffen muss; ob diese richtig oder falsch sind, wird sich weisen müssen, aber man kann ohne sie nicht auskommen. Die regierungsrätliche Schätzung geht bei 1500 Franken von einem Ausfall von 15 Mio. Franken und davon aus, dass alle Alleinstehenden mit Kindern von dem Abzug Gebrauch machen werden, weil sie ohne Kinderbetreuung nicht arbeiten gehen können. Sie geht weiter davon aus, dass alle Zweiverdienerehepaare mit Kindern ebenfalls Gebrauch machen werden. Das ergibt die 15 Mio. Franken. Für das Folgende nehme ich die Anträge Kiener Nellen und Schärer (Bern) zusammen, weil sie sich in ihren Auswirkungen nur minim unterscheiden. Ich rechne die entstehenden Mehrausgaben zusammen und ziehe davon einen Drittel ab, einfach um zu signalisieren, dass es auch weniger ausmachen könnte. Dabei komme ich beim regierungsrätlichen Antrag auf einen Ausfall von 10 Mio. Franken – 15 Millionen minus einen Drittel –, beim Antrag Kiener Nellen und Schärer auf 28 Mio. Franken und beim Antrag Bolli Jost auf 17 Mio. Franken. Wenn ich Herrn Flückiger beim Wort nehme – er sagte, es würden sich höchstens 20 000 Fälle ergeben –, die 20 000 Fälle mit der durchschnittlichen Anzahl Kinder, also 1,5 multipliziere und dies auf die Anträge aufrechne, so ergibt, falls Herr Flückiger mit seiner Annahme Recht hat, der Antrag Kiener Nellen und Schärer Ausfälle von 13,5 Mio. Franken, der Antrag Bolli Jost solche von 8,5 Mio. Franken. Mit andern Worten: Sie werden jetzt dann je nach Annahme in einem Streubereich zwischen 10 und 28 Mio. Franken legiferieren. Meine Spezialisten sagen mir, dass die jetzt von mir präsentierte Schätzung vorsichtig, zurückhaltend sei oder, noch deutlicher gesagt: Sie rechnen eher mit mehr Ausfällen, als ich gesagt habe. Aber lassen wir das einmal im Raum stehen und nehmen wir an, dass Sie im Streubereich von 10 und 28 Mio. Franken legiferieren. Der Regierungsrat wird voraussichtlich konsequent alle Mehrausfälle gegenüber seiner Vorlage aus Verantwortung gegenüber dem Kanton und der Aufgabenerfüllung im Kanton mit einem neuen Tarif zuhanden der zweiten Lesung in Rechnung stellen.

Präsidentin. Frau Schärer möchte als Antragstellerin auf das Votum des Finanzdirektors replizieren.

Schärer (GB, Bern). Die Zahlen, die Sie eben präsentierten, Herr Lauri, leuchten mir nicht ein. Ich wiederhole, was ich vorhin schon sagte: Es ist nicht möglich, dass alle doppelverdienende Paare mit Kindern und alle Alleinerziehenden mit Kindern den Abzug geltend machen werden, weil das Angebot an Betreuungsplätzen im Kanton Bern gar nicht vorhanden ist. Es gibt lediglich ein Angebot für 6 Prozent der Kinder. Angebot und Nachfrage gehören auch hier zusammen. Und von daher kann ich den von Ihnen präsentierten Zahlen nicht Glauben schenken. Ich plädiere noch einmal dafür, den Abzug höher anzusetzen, denn die 1500 Franken sind nur ein symbolischer Abzug, mit dem die Kinder finanziell nicht unterstützt werden.

Lauri, Finanzdirektor. Ich bin froh, noch einmal wiederholen zu können, was ich sagte, Frau Schärer. Weil es so sein kann, wie Sie sagten, habe ich in der Ausgangslage des Regierungsrats am Schluss den Abzug von einem Drittel gemacht, was zu den 28 und 17 Mio. Franken bei den Anträgen Kiener Nellen/Schärer und Bolli Jost und den 10 Mio. Franken beim Antrag des Regierungsrats führte. Ich habe Ihrem Gedanken also Rechnung getragen. Ich muss Ihnen allerdings sagen – und das ist der Grund, weshalb meine Spezialisten von einer vorsichtigen Schätzung sprechen –, dass der Abzug in jedem Fall gemacht werden kann, was immer auch passiert. Wer berufstätig ist und eine Betreuungsperson hat, sei dies eine Pflegemutter oder ein Pflegevater, kann dies in jedem Fall verrechnen. Man darf nicht nur an die Arbeitszeit denken; es sind ja noch mehr Möglichkeiten denkbar, das Kind in eine Obhut zu geben. Daher mein Hinweis, vorsichtig zu sein. Soweit in der kurzen Zeit überhaupt möglich, habe ich Ihnen seriös und offen die Spannweite aufgezeigt.

Präsidentin. Wir stimmen im Folgenden in drei Haupt- und in einigen Unterschritten ab. Zuerst wird über die Beträge abgestimmt, dann über das Alter der Kinder sowie schliesslich über den Streichungsantrag. Bei den Beträgen stellen wir den Antrag GBA (Schärer, Bern) / SP (Kiener Nellen) (4000 Franken) dem Antrag Bolli Jost (2500 Franken) gegenüber. Das obsiegende Resultat stelle ich dem Antrag Regierungsrat/Kommission (1500 Franken) und dieses Resultat dem Antrag GFL (Reichenau) gegenüber.

Kauert-Loeffel (SP). Die SP-Fraktion verlangt zum Antrag Kiener Nellen namentliche Abstimmung.

Abstimmung
Für namentliche Abstimmung 115 Stimmen

Namentliche Abstimmung
Für den Antrag SP (Kiener Nellen)/GBA (Schärer, Bern) stimmen: Aebischer, Aellen, Aeschbacher, Aeschlimann, Albrecht, Allemann, Amstutz, Anderegg-Dietrich, Antener, Badertscher-Gerber, Barth (Burgdorf), Barth (Biel), Bernasconi, Bichsel,

Blatter (Bern), Boss, Brönnimann (Oberbalm), Brönnimann (Belp), Burkhalter, Burn, Bütler, Eberhart, Eigenmann Fisch, Etter, Flückiger, Frainier, Friedli, Gagnebin, Galli, Gauler, Gerber (Bienne), Gerber (Hinterkappelen), Glur-Schneider, Gresch, Grossenbacher-Frei, Grunig, Guggisberg, Gusset-Durisch, Haldemann, Hess-Güdel, Hofer (Schüpfen), Hofer (Biel), Hofmann, Hostettler, Huber, Hubschmid, Hunziker, Hurni (Sutz), Hurni-Wilhelm, Iseli-Marti, Jaggi, Jenni-Schmid, Kaiser, Käser (Meienried), Kauert-Loeffel, Kaufmann, Keller-Beutler, Kiener Nellen, Knecht, Koch, Küng-Marmet, Künzler, Lachat, Landolt, Lecomte, Liechti, Lörtscher, Lüthi (Uetendorf), Lüthi (Münsingen), Marthaler, Marti-Caccivio, Matti, Mauerhofer, Messerli, Meyer (Langenthal), Meyer (Roggwil), Michel (Brienz), Morgenthaler, Müller (Thun), Müller (Zäziwil), Neuenschwander (Belp), Oesch, Oppliger, Perrenoud, Pfister (Wasen i.E.), Richard, Rikkenbacher, Rüfenacht-Frey, Rufer-Wüthrich, Ryser, Rytz, Sägesser, Salzmann, Schaad, Schärer (Bern), Schärer (Ostermundigen), Schneiter, Seiler (Bönigen), Seiler (Moosseedorf), Sidler (Biel), Siegenthaler (Münchenbuchsee), Siegenthaler (Rüti bei Büren), Siegenthaler (Oberwangen), Siegenthaler (Bern), Siegrist, Singer, Sterchi, Stöckli, Stoffer-Fankhauser, Strecker, Studer, Tellenbach-Sommer, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Wengen), von Ballmoos, von Escher-Fuhrer, Wandfluh, Wenger-Schüpbach, Werren, Widmer (Wanzwil), Widmer (Bern), Widmer-Keller, Wiedmer, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Wyss, Zbären, Zbinden Günter, Zumbrunn (129 Ratsmitglieder).

Für den Antrag Bolli Jost stimmen: Balmer, Bernhard-Kirchhofer, Bieri, Blatter (Bolligen), Bolli Jost, Bommeli, Bourquin, Brodmann, Buchs, Dätwyler, Donzé, Erb, Fischer, Frey, Fritschy, Gerber (Thun), Germann, Gfeller (Rüfenacht), Gmünder, Graf, Günter, Hayoz-Wolf, Hess (Bern), Houriet, Iseli (Biel), Käser (Münchenbuchsee), Käser (Langenthal), Lauterburg-Gygax, Michel (Meiringen), Moser, Mosimann, Neuenschwander (Rüfenacht), Pfister (Zweisimmen), Portmann, Renggli, Rychiger, Santschi, Schär-Egger, Schiltknecht, Sidler (Port), Stauffer , Streiff-Feller, Sutter, Voutat, Zaugg (Fahrni), Zaugg (Burgdorf) (46 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Aebersold, Breitschmid, Bühler, Burger-Bono, Daetwyler, Eberle, Egger-Jenzer, Emmenegger, Gfeller (Lyss), Gilgen-Müller, Horisberger, Kempf Schluchter, Küng (Diemtigen), Kurth, Lack, Markwalder, Pauli, Reichenau, Schürch, Steinegger, Tanner, Voiblet, Wasserfallen, Zesiger (24 Ratsmitglieder).

Präsidentin Haller stimmt nicht.

Präsidentin. Der Rat hat dem Antrag SP (Kiener Nellen)/GBA (Schärer, Bern) mit 129 gegen 46 Stimmen ohne Enthaltungen angenommen. In der folgenden Abstimmung stelle ich den SP-Antrag (4000 Franken) dem Antrag Regierungsrat/Kommission (1500 Franken) gegenüber.

Rickenbacher (SP). Wir kennen die taktischen Spielchen der SVP, deshalb möchte ich gegenüber der Öffentlichkeit dokumentiert haben, wer vorher für 4000 Franken und jetzt dann nicht mehr dafür stimmt. Ich verlange also auch für die folgende Abstimmung Namensaufruf.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung	136 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für den Antrag SP (Kiener Nellen) / GBA (Schärer, Bern) stimmen: Aellen, Albrecht, Allemann, Antener, Barth (Biel), Bernasconi, Blatter (Bern), Bolli Jost, Boss, Bütler, Eigenmann Fisch, Flückiger, Frainier, Gagnebin, Galli, Gauler, Gerber (Hinterkappelen), Gerber (Bienne), Gresch, Grossenbacher-Frei, Gusset-Durisch, Hayoz-Wolf, Hess-Güdel, Hofer (Biel), Hofmann, Houriet, Hunziker, Hurni-Wilhelm, Iseli-Marti, Jaggi, Käser (Meienried), Kauert-Loeffel, Kaufmann, Keller-Beutler, Kiener Nellen, Koch, Künzler, Lachat, Lauterburg-Gygax, Lörtscher, Marti-Caccivio, Matti, Mauerhofer, Meyer (Roggwil), Morgenthaler, Müller (Thun), Neuenschwander (Belp), Perrenoud, Renggli, Rickenbacher, Ryser, Rytz, Schär-Egger, Schärer (Bern), Schärer (Ostermundigen), Seiler (Bönigen), Seiler (Moosseedorf), Sidler (Biel), Siegrist, Stoffer-Fankhauser, Strecker, Tellenbach-Sommer, von Allmen (Gimmelwald), von Ballmoos, von Escher-Fuhrer, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Wyss, Zbären, Zbinden Günter (73 Ratsmitglieder).

Für den Antrag Regierungsrat / Kommission stimmen: Aebischer, Aeschbacher, Aeschlimann, Amstutz, Anderegg-Dietrich, Badertscher-Gerber, Balmer, Barth (Burgdorf), Bernhard-Kirchhofer, Bichsel, Bieri, Bommeli, Bourquin, Brodmann, Brönnimann (Oberbalm), Brönnimann (Belp), Burkhalter, Burn, Dätwyler, Donzé, Eberhart, Erb, Etter, Fischer, Frey, Friedli, Fritschy, Germann, Gfeller (Rüfenacht), Glur-Schneider, Gmünder, Graf, Grunig, Guggisberg, Günter, Haldemann, Hess (Bern), Hofer (Schüpfen), Hostettler, Huber, Hubschmid, Hurni (Sutz), Iseli (Biel), Jenni-Schmid, Kaiser, Käser (Münchenbuchsee), Käser (Langenthal), Knecht, Küng-Marmet, Landolt, Lecomte, Liechti, Lüthi (Uetendorf), Lüthi (Münsingen), Marthaler, Messerli, Meyer (Langenthal), Michel (Brienz), Michel (Meiringen), Moser, Mosimann, Müller (Zäziwil), Neuenschwander (Rüfenacht), Oesch, Oppliger, Pfister (Zweisimmen), Pfister (Wasen i.E.), Portmann, Richard, Rüfenacht-Frey, Rufer-Wüthrich, Rychiger, Sägesser, Salzmann, Santschi, Schaad, Schiltknecht, Schneiter, Sidler (Port), Siegenthaler (Oberwangen), Siegenthaler (Bern), Siegenthaler (Münchenbuchsee), Siegenthaler (Rüti bei Büren), Singer, Stauffer, Sterchi, Stöckli, Streiff-Feller, Studer, Sutter, von Allmen (Wengen), Voutat, Wandfluh, Werren, Widmer (Wanzwil), Wiedmer, Zaugg (Burgdorf), Zaugg (Fahrni), Zumbrunn (99 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Blatter (Bolligen), Buchs, Gerber (Thun) (3 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Aebersold, Breitschmid, Bühler, Burger-Bono, Daetwyler, Eberle, Egger-Jenzer, Emmenegger, Gfeller (Lyss), Gilgen-Müller, Horisberger, Kempf Schluchter, Küng (Diemtigen), Kurth, Lack, Markwalder, Pauli, Reichenau, Schürch, Steinegger, Tanner, Voiblet, Wasserfallen, Zesiger (24 Ratsmitglieder).

Präsidentin Haller stimmt nicht.

Präsidentin. Der Rat hat dem Antrag Regierungsrat / Kommission mit 73 gegen 99 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt. Damit beträgt der Abzug für die Kinderbetreuung 1500 Franken. In der folgenden Abstimmung stelle ich den Antrag GFL (Reichenau) dem Antrag Regierungsrat/Kommission gegenüber.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	145 Stimmen
Für den Antrag GFL (Reichenau)	22 Stimmen
	(6 Enthaltungen)

Präsidentin. Im folgenden Schritt stimmen wir über das Alter der Kinder ab. Der Antrag SP (Kiener Nellen) verlangt 16 Jahre, der Antrag Regierungsrat/Kommission 15 Jahre.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Kiener Nellen)	71 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	103 Stimmen

Präsidentin. In der letzten Abstimmung geht es um den Streichungsantrag Marthaler.

Abstimmung

Für den Antrag Marthaler	36 Stimmen
Dagegen	132 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Art. 38 Abs. 1 Bst. l
Angenommen
Art. 38 Abs. 2

Antrag SP (von Allmen, Gimmelwald)
Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können vom Erwerbseinkommen beider Ehegatten drei Prozent, jedoch höchstens 3000 Franken abgezogen werden.

von Allmen (SP, Gimmelwald). Es geht hier um den Zweiverdienerabzug. Dieser Abzug wird einerseits mit dem Ausgleich des sogenannten Schatteneinkommens begründet, das beim Einverdienerhaushalt durch einen Partner oder eine Partnerin durch Haushalt und Kinderbetreuung erarbeitet wird, anderseits durch die Mehraufwendungen eines Haushalts, in dem beide Partner berufstätig sind. Die Vorlage sieht beim zusammengezählten Einkommen einen Abzug von 2 Prozent oder höchstens 8800 Franken vor. Was heisst das? Mit einem Abzug von 2 Prozent greift das bei kleinen Einkommen natürlich nur sehr langsam und es gibt keinen grossen Abzug. Anderseits kann man steigend bis zu 440 000 Franken abziehen. *(Die Präsidentin bittet den Rat um mehr Ruhe.)* Zu dieser Frage möchte ich zitieren, was Grossrat Käser (FDP, Münchenbuchsee) in der Kommission sagte, als er beantragte, von 2 auf 3 Prozent zu gehen, wie ich es jetzt vorschlage. Herr Käser sagte: «Wir sind der Meinung, dass man bei den unteren Einkommen eine gewisse Entlastung vorsehen sollte.» Die unteren Einkommen sind meines Wissens nicht bei 440 000 Franken anzusiedeln. Mein Vorschlag begünstigt mit den 3 Prozent die kleineren Einkommen, also nicht zuletzt diejenigen Kategorien, von denen Herr Marthaler vorhin gesprochen hat, bei denen aus wirtschaftlicher Notwendigkeit beide Partner berufstätig sein müssen, damit genug für den Familienunterhalt hereinkommt. Ich setze anderseits eine Obergrenze, bis zu welcher der Abzug wachsen kann. Mit 3000 Franken entsprechen 3 Prozent einem Einkommen von 100 000 Franken, das heisst, der Abzug steigt noch bis zu 100 000 Franken. Bei einem Einkommen von über 100 000 Franken kann ebenfalls der Maximalbetrag von 3000 Franken abgezogen werden. Mein Vorschlag entspricht übrigens der Vernehmlassungsvorlage. Ich bitte Sie, ihm zuzustimmen, weil er denen etwas bringt, die es nötig haben, und nicht noch diejenigen begünstigt, die fast eine halbe Million Franken verdienen.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Wenn ich schon zitiert werde, erlaube ich mir, dazu Stellung zu nehmen. – Es stimmt, ich habe einen Antrag auf 3 Prozent eingereicht mit einem Maximum von 9000 Franken. Ich bin unterlegen, so dass wir jetzt den Antrag Regierungsrat/Kommission von 2 Prozent und maximal 8800 Franken vorliegen haben. Ich sagte auch, mit 3 Prozent würden die tieferen Einkommen mehr begünstigt als mit den 2 Prozent. Auch wenn ich absolut richtig lag – ich bedaure, dass ich damit nicht durchgekommen bin –, möchte ich Ihnen empfehlen, dem Antrag Regierungsrat/Kommission zuzustimmen, denn wir müssen die Grenze auch gegen oben offen halten.

Wisler Albrecht (SP). Es geht hier um den Zweiverdienerabzug. Was bezweckt er? Es ist eine Korrekturmöglichkeit, damit die Verheirateten nicht schlechter gestellt werden als Konkubinatspaare. Das kann verschieden ausgestaltet werden. In der Kommission wurden zwei Vorschläge diskutiert, einer davon war bereits in der blauen Vorlage enthalten, die in die Vernehmlassung ging – ihn nimmt Emil von Allmen jetzt auf. Beim zweiten handelt es sich um den jetzigen Antrag von Regierungsrat und Kommission. Auch hier haben die Anträge unterschiedliche Auswirkungen. Unser beziehungsweise der Antrag von Allmen entlastet die unteren Einkommen, und zwar mehr als die höheren, und das finden wir richtig. Richtig ist das auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es immer mehr Familien gibt, in denen beide Partner arbeiten gehen müssen, damit sie überhaupt über die Runde kommen. Wir haben dies gestern im Zusammenhang mit unserem Teilrückweisungsantrag zu den Tarifen diskutiert, weshalb ich mich kurz fassen kann. Ich möchte einfach betonen: Es geht darum, die working poors zu entlasten. Ich bitte Sie, unseren Antrag zu unterstützen.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich mit dem Thema befasst und insbesondere auch die Frage aufgeworfen, warum der Vernehmlassungsentwurf hier geändert wurde. Es wurde uns gesagt, das habe sich aus Tarifmodifikationen ergeben, der Tarif sei insbesondere aus Rücksicht auf die finanziell schwachen Gemeinden geändert worden. Das machte bei diesem Artikel eine technische Anpassung nötig, damit die Belastungsrelationen in Einklang stehen. Professor Locher sagte uns bereits am 17. Dezember, der Bericht Familienbesteuerung stelle dem Kanton Bern in diesem Bereich ein gutes Zeugnis aus; er habe die Anforderungen, die das Bundesgericht in Bezug auf die Belastungsrelationen stelle, in geeigneter Weise realisiert. Auch gemäss Gesetzesentwurf seien korrekte Belastungsrelationen gewährleistet – es ging damals um die grüne Vorlage; wir hatten gewisse Änderungen vorgenommen, die aber den hier angesprochenen Bereich nicht tangieren; deshalb nehme ich an, das gelte auch für die vorliegende Lösung.

Abstimmung

Für den Antrag SP (von Allmen, Gimmelwald)	48 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	71 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Art. 39
Angenommen

Art. 40

Antrag FPS/SD (Brodmann)
Abs. 1... von ihrem Reineinkommen 5000 Franken abziehen. (Grüne Fassung)
Abs. 2 ... weitere 2300 Franken abziehen. (Grüne Fassung)

Brodmann (SD). Eigentlich ist es ja schön, dass der Abzug gegenüber dem alten Steuergesetz um 1200 auf 4900 Franken angehoben wurde. In der grünen Fassung waren es noch 5000 Franken – ich weiss nicht, wem diese Korrektur in den Sinn gekommen ist oder ob es ein Übertragungsfehler ist. Jedenfalls finde ich es schade, und ich bitte den Rat, wieder dem ursprünglichen Betrag von 5000 Franken und damit meinem Antrag zuzustimmen. Die 100 Franken Differenz machen den Kuchen auch nicht mehr feiss, Herr Lauri, wir sind ohnehin bald am Ende mit unseren Finanzen. Offensichtlich kann man durchaus noch sparen, konnte man doch in kurzer Zeit 65 Mio. Franken herunterbrechen.

Wisler Albrecht (SP). Heute gilt ein allgemeiner Steuerabzug von je 3700 Franken für Verheiratete und Alleinstehende. Herr

Brodmann kritisiert die Korrektur an der grünen Fassung. Wie kam es zu dieser Korrektur? Die grüne Fassung ging noch von einer prognostizierten Teuerung von 8 Prozent aus. Der Regierungsrat korrigierte dann während den ersten Kommissionsarbeiten diese Prognose auf 5 Prozent. Es war unbestritten, dass im Rahmen des Ausgleichs der kalten Progression die Abzüge angeglichen werden sollen, nachdem unsere Teilrückweisung abgelehnt worden war. Das ist der Grund für die verloren gegangenen 100 Franken, Herr Brodmann. Weil der allgemeine Abzug für alle Steuerpflichtigen gilt, gibt es keine sozialpolitischen Gründe, hier Ausnahmen zu machen und einen höheren Abzug zu verlangen. Die SP wird den Antrag Brodmann ablehnen und bittet Sie, das Gleiche zu tun.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Auch die FDP-Fraktion lehnt den Antrag Brodmann ab. Ich kann die Ausführungen von Frau Wisler Albrecht wie folgt ergänzen: Die etwas unschönen Beträge 4900 und 2200 Franken entstanden zum einen aus dem Ausgleich der kalten Progression, anderseits wurden die 0,6 Steuerzehntel ebenfalls in den Tarif eingebaut. Um den Betrag von 60 Mio. Franken an Steuerausfällen geradezustellen, mussten die Abzüge gekürzt werden.

Abstimmung

Für den Antrag FPS/SD (Brodmann) zu Abs. 1	10 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	113 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Für den Antrag FPS/SD (Brodmann) zu Abs. 2	10 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	105 Stimmen
	(4 Enthaltungen)

Art. 40 Abs. 3 Bst. a

Antrag SP (von Allmen, Gimmelwald)
7200 Franken für jedes minderjährige Kind ...

Antrag FPS/SD (Brodmann)
5000 Franken für jedes minderjährige Kind ...

Antrag GBA (Schärer, Bern)
6000 Franken für jedes minderjährige Kind ...

von Allmen (SP, Gimmelwald). Der Kinderabzug soll die verminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern ein Stück weit berücksichtigen. Im Bericht Locher über die Familienbesteuerung wird ausgeführt, wie die Frage der Be- und Entlastung der Familien geregelt werden sollte. Danach sollen die direkten Kosten, die Eltern mit Kindern entstehen – mit direkten Kosten ist nur der nötigste Lebensbedarf gemeint, also das Existenzminimum der Kinder – abgezogen werden können. Gemäss Expertenbericht kostet ein Kind – der Einfachheit halber erfolgte die Berechnung über alle Alters- und Einkommensklassen hinweg – pro Jahr durchschnittlich rund 13 200 Franken. Ich beantrage einen Kinderabzug von 7200 Franken, und das ist der Betrag, den auch die Expertenkommission vorschlägt. Es ist also noch nicht ein voller Abzug der direkten Kosten und somit ein Kompromiss. Mit diesem Abzug werden die Kinderkosten noch lange nicht der Öffentlichkeit aufgebunden; die Hauptlast liegt nach wie vor bei den Eltern. Nachdem unser Teilrückweisungsantrag gescheitert ist, ist es nur konsequent, kleinere Einkommen zu entlasten, denn Familien mit Kindern sind im Allgemeinen diejenigen, die am meisten Mühe haben, mit ihrem Einkommen auszukommen. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Brodmann (SD). Bei jeder Steuergesetzrevision sind die Kinderabzüge ein zentrales Thema. Seit Jahren hört man, was die Kinder kosten. Man hat aber Kinder nicht wegen der Kosten, sondern weil sie Freude machen. Ich betrachte einen Abzug von 5000 Franken als angemessen, 7200 Franken sind etwas gar viel, auch wenn dadurch die Familien mit Kindern natürlich stärker entlastet würden. Aber so weit möchten wir nicht gehen. Betrachten Sie unseren Antrag als Kompromiss. Würde er angenommen, könnte man in Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe b ebenfalls 5000 Franken festschreiben. Damit wäre auch mein Antrag zu dieser Bestimmung begründet. Ich bitte Sie, sich mit uns und den Familien solidarisch zu zeigen und einen Kinderabzug von 5000 Franken zu gewähren.

Schärer (GB, Bern). Wir beantragen, den Kinderabzug von 4400 auf 6000 Franken zu erhöhen, jenen der Alleinstehenden von 1200 auf 3000 Franken. Das Mehrfamilienhaus, in dem ich wohne, steht an einer sehr kinderreichen Strasse. Wenn es so viele Familien mit Kindern gibt, ist es naheliegend, dass wir uns bemühen, aus dieser Strasse eine Wohnstrasse zu machen, um die Sicherheit und Lebensqualität unserer Kinder zu erhöhen. Die Kinder haben in dieser Strasse einen hohen Stellenwert; die Eltern lassen sich dies zu Recht etwas kosten. Wenn die Eltern aber ihre Steuerformulare ausfüllen, müssen sie feststellen, dass die Ausgaben für ihre Kinder überhaupt nicht berücksichtigt werden. Es ist nicht neu, dass Kinder kosten, neu aber wissen wir, dass sie viel kosten. Letztes Jahr wurde eine Studie veröffentlicht, die zeigt, dass ein Kind im Jahr durchschnittlich 17 000 Franken kostet. Diese Kosten werden in Zukunft noch wachsen. Dazu drei Stichworte: steigende Krankenkassenprämien, steigende Lebenshaltungskosten, sinkende Löhne. Auf der andern Seite muss uns alarmieren, dass die Geburtenrate abnimmt. Die durchschnittliche Kinderzahl beträgt heute noch 1,7 Kinder. Diese Entwicklung hat auch die Kommission Locher alarmiert; sie sagt, man solle dieser Entwicklung Rechnung tragen. Das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss auch im neuen Steuergesetz konsequent umgesetzt werden. Es braucht eine deutliche Erhöhung des Abzugs, der den neuen Erkenntnissen über die tatsächlichen Kinderkosten Rechnung trägt. Das Ziel der Forderungen der Kommission Locher ist, die Leistungsfähigkeit der Familien zu fördern und zu unterstützen. Gerade die bürgerlichen Politikerinnen und Politiker werden ja nicht müde, immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Familie einen wichtigen Pfeiler unserer Gesellschaft darstellt. Aber wenn es darum geht, die Beteuerungen in konkrete Taten umzusetzen, tönt es immer wieder ganz anders. Dabei wissen wir alle, dass in den Familien täglich gerechnet werden muss. Die Kinder haben im Familienbudget einen hohen Stellenwert.
Alarmieren muss uns auch die Erkenntnis, dass Familien immer mehr zu einem Armutsrisiko werden. Landauf, landab wird heute über die working poors berichtet, über Personen, die trotz Arbeit nicht ein genügendes Einkommen haben, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Kinder spielen hier eine ganz wesentliche Rolle. Die schweizerische Armutsstudie aus dem Jahr 1997 und die kürzlich veröffentlichte Caritas-Studie zu den working poor zeigen ganz deutlich, dass im Armutsrisiko ein fundamentaler Wechsel stattgefunden hat. Früher waren es vor allem ältere Menschen, die am ehesten von Armut gefährdet waren. Heute sind es immer mehr Kinder, und zwar auch in sogenannt intakten Familien. Bestätigt werden diese Erkenntnisse auch in der Studie der Caritas im Kanton Bern, über die wir letzten Samstag in den Berner Zeitungen lesen konnten. 15 Prozent der Menschen im Kanton Bern leben an oder unter der Armutsgrenze. Seit 1990 hat sich die Zahl der Fürsorgefälle in der Stadt Bern mehr als verdoppelt. Um einer solch gravierenden Entwicklung entgegenzuwirken, müssen wir konkrete Massnahmen ergreifen. Ein erhöhter Kinderabzug ist ein konkreter massvoller Schritt in diese Richtung.
Kinder sind Privatsache, heisst es immer wieder. Davon kann keine Rede sein. Kinder sind die Zukunft des Staates. Arme

Kinder werden mit grosser Wahrscheinlichkeit arme Erwachsene, die wiederum Hilfe brauchen. Es wird höchste Zeit, bei unseren politischen Entscheiden diese Realitäten einzubeziehen.
Wir verlangen einen Kinderabzug von 6000 Franken, obwohl die Kommission Locher 7200 Franken fordert. Unser Antrag entspricht demjenigen der Bundessteuer, die heute bei 5600 Franken liegt und spätestens im Jahr 2003, nach der nächsten Anpassung der Teuerung, 6000 Franken betragen wird. Diese 6000 Franken stellen für uns das absolute Minimum dar und sind ein Kompromiss. Bei sogenannt intakten Familien wollen wir die Steuerausfälle begrenzen; während der Abzug für Alleinerziehende in Kombination mit Absatz 3 auf 9000 Franken erhöht werden soll. Mit unserem Modell gewähren wir den Abzug gerade nicht nach dem Giesskannenprinzip, sondern helfen denjenigen, die es wirklich am nötigsten haben. Deshalb bitte ich Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Die FDP-Fraktion lehnt die drei Anträge ab, dies mit folgender Begründung. Die Beträge gemäss grauer Fassung tragen der Situation vollumfänglich Rechnung. Würden die Beträge erhöht, führte dies zu markanten Steuerausfällen. In der Kommission hörten wir, 100 Franken mehr Abzug brächten 1,5 Mio. Franken Steuerausfälle mit sich. Aufgerechnet macht das ein Ausmass aus, das im Rahmen dieses Gesamtpakets nicht vertretbar ist. Deshalb lehnen wir die Anträge ab.

Oppliger (SVP). Es ist völlig unbestritten, dass weder die bisherigen noch die neu geltenden Kinderabzüge die Kosten abdecken, die Kinder «verursachen». Aber ich warne davor, gefühlsmässig und aus dem hohlen Bauch Abzüge zu verlangen. Man darf nicht nur das eine verlangen und das andere verschweigen. Man müsste dann auch bereit sein, Steuerausfälle von so und so vielen Millionen in Kauf zu nehmen. Das eine ohne das andere geht nicht. Ich gehe mit Herrn Käser einig: Rechnete man es aus, würden horrende Steuerausfälle resultieren. Wenn ich in der Kommission etwas richtig verstanden habe, so dies, dass der Artikel gekoppelt ist mit Teilen des Artikels 38 und mit dem Tarif. Diese drei Tarife plus die Abzüge werden der sogenannten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gerecht. Korrigieren wir da an einem Punkt, wird das ganze Gefüge inklusive Tarif über den Haufen geworfen. Aus diesem Grund, aber vorab auch deshalb, weil es ins Guttuch geht – die Auswirkungen kennen wir nicht genau –, bitte ich um Ablehnung der Anträge.

Wisler Albrecht (SP). Es stehen vier verschiedene Beträge zur Diskussion. Nun gilt es grundsätzlich zu überlegen, welche richtig sind. Es stimmt, die Beträge hängen mit dem Tarif zusammen, aber ebenso mit der Frage, welche politischen Prioritäten man setzt. Deshalb möchte ich ein paar Grundsätze deponieren. Kinder kosten viel, Frau Schärer sagte und Herr Oppliger bestätigte es. Sie haben direkte Kosten zur Folge, die man beim Windelkauf und so weiter merkt. Im Durchschnitt sind es 1100 Franken im Monat. Es gibt aber nicht nur direkte, sondern auch indirekte Kosten, Zeitkosten also: Kinder brauchen eine Betreuung, gemäss einer Nationalfondsstudie sind es 4,3 Stunden pro Tag oder 129 Stunden im Monat. Bei einem – hypothetischen – Stundenlohn von 26 Franken gibt das monatlich 3354 Franken pro Kind. Sind es zwei Kinder, sind es entsprechend mehr, mit vier Kinder wären wir bereits bei 7700 Franken. Es gibt aber nicht nur direkte und indirekte Kosten, sondern gleichzeitig auch indirekte Einkommensverluste. Einer verheirateten Mutter entstehen, um erwerbstätig zu sein, Probleme, deshalb haben wir vorhin versucht, ihr mit dem Betreuungskostenabzug entgegenzukommen. Die Projektstudie geht von der Tatsache aus, dass eine verheiratete Mutter mit einem Kind auf sieben Vollerwerbsjahre verzichtet, bei zwei Kinder auf zehn und bei drei Kindern auf elf. Ich will das jetzt nicht in Franken ausrechnen, es ergibt jedenfalls einen Riesenbetrag. Die Frage stellt sich nun, ob der Staat die Familien unterstützen soll und warum. Der Staat muss es tun, es ist eine Frage der Gerechtigkeit: Es braucht einen Ausgleich zwischen Haushalten mit und ohne Kinder, zwischen ärmeren und reicheren Familien, aber auch zwischen den Generationen. Dazu kommt die gesellschaftliche Anerkennung der Leistung der Familie. Die Familie sichert nicht nur ihr Fortbestehen, sondern auch die Zukunft unseres Landes; ohne Kinder gibt es unsere Gesellschaft nicht mehr. Die Familie leistet zudem den grössten Teil der Erziehungsarbeit, sie pflegt Kranke und betreut Alte und Behinderte. Der Staat tut durchaus etwas für die Familie. Erstens durch die Familienzulagen, durch Ausbildungszulagen oder Bedarfsleistungen für Eltern. Zweitens gibt es indirekte Einflussmöglichkeiten wie die Steuerabzüge. Und über letztere reden wir nun.
Von den jährlichen Kinderkosten von insgesamt mindestens 47 Milliarden Franken werden knapp ein Sechstel ausgeglichen. Es wird also noch sehr viel durch die Familie selber geleistet. Handlungsbedarf ist gegeben, wir haben hier Gelegenheit, den Kinderabzug entscheidend zu erhöhen. Ich möchte all jenen ins Stammbuch schreiben, die sagen, sie seien familienfreundlich, man sollte etwas für die Familie tun: Setzen Sie hier ein Zeichen, handeln Sie hier, erbringen Sie hier den Tatbeweis! Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Lauri, Finanzdirektor. Es ist für einen Politiker völlig unbefriedigend, wenn er als Argumente nur noch harte Zahlen präsentieren kann. Sie kennen den Handlungsspielraum. Ich nenne Ihnen jetzt noch die Zahlen. Der Antrag SP (von Allmen) würde etwas über 40 Mio. Franken, der Antrag FPS/SD (Brodmann) 9 und der Antrag GBA (Schärer) etwas über 20 Mio. Franken pro Jahr kosten.

Abstimmung

Für den Antrag SP (von Allmen, Gimmelwald)	70 Stimmen
Für den Antrag GBA (Schärer, Bern)	32 Stimmen
	(44 Enthaltungen)

Für den Antrag SP (von Allmen, Gimmelwald)	62 Stimmen
Für den Antrag FPS/SD (Brodmann)	54 Stimmen
	(34 Enthaltungen)

Für den Antrag SP (von Allmen, Gimmelwald)	63 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	90 Stimmen

Art. 40 Abs. 3 Bst. b

Antrag FPS/SD (Brodmann)

Präsidentin. Herr Brodmann hat diesen Antrag bereits begründet.

Abstimmung

Für den Antrag FPS/SD (Brodmann)	54 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	96 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Art. 40 Abs. 3 Bst. c

Antrag SP (von Allmen, Gimmelwald)
1600 Franken pro Kind für Alleinerziehende

Antrag GBA (Schärer, Bern)
3000 Franken pro Kind für Alleinerziehende

von Allmen (SP, Gimmelwald). Ich werde über die Situation Alleinerziehender später, wenn es um den Tarif geht, etwas

ausführlicher berichten. Die SP hat sich auch beim Abzug für Alleinerziehende an die vorhin erwähnte Studie angelehnt und beantragt Ihnen statt eines Abzugs von 1200 Franken 1600 Franken. Die Differenz berücksichtigt, auch wenn sie nicht gross ist, dass die Alleinerziehenden wirklich in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sehr stark eingeschränkt sind, indem sie, wenn sie Kinder haben und verdienen sollten, dies nur schlecht unter den gleichen Hut bringen. Nicht alle erhalten genügend Alimente und Kinderzulagen. Dazu kommt, dass sie die Kinderalimente versteuern müssen, das heisst, die Kinderalimente werden zu ihrem Erwerbseinkommen, das in der Regel klein ist, dazugezählt, ohne dass ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wirklich gross wäre, da sie auf der andern Seite wieder für die Kinderbetreuung aufkommen müssen. Und der dafür abzugsberechtigte Betrag ist, wie wir vorhin gesehen haben, doch eher symbolisch.

Präsidentin. Bevor ich die Sitzung hier unterbreche, muss ich Ihnen folgendes mitteilen: Wir haben auf unser Zeitbudget einen gewaltigen Rückstand. Wir werden uns am Montag Morgen im Präsidium zusammen mit der Staatskanzlei überlegen müssen, was zu tun sei, und Sie dann am Nachmittag darüber informieren.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 15.58 Uhr.

Die Redaktorin:
Gertrud Lutz Zaman

Siebte Sitzung

Montag, 3. Mai 1999, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Ursula Haller,* Präsidentin

Präsenz: Anwesend sind 189 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebischer, Antener, Breitschmid, Egger-Jenzer, Emmenegger, Gerber (Hinterkappelen), Kauert-Loeffel, Künzler, Reichenau, Rychiger, Steinegger.

Steuergesetz 2001

Fortsetzung

Präsidentin. Wir sind uns alle bewusst, dass wir bezüglich Zeitbudget sehr stark im Rückstand sind. Das Präsidium hat sich heute Morgen getroffen, um zu überlegen, was zu tun sei. Hier nun die Beschlüsse: Damit die Steuergesetzdebatte nicht allzu sehr auseinander gerissen werden muss – was der Sache wenig diente –, machen wir dem Rat beliebt, am Dienstag Vormittag die Direktionsgeschäfte sowie die dringlichen Vorstösse zu diskutieren; ein neues Detailprogramm wird Ihnen später noch ausgeteilt. Wir beginnen morgen also mit den Wahlen, dann folgen die Fragestunde, die Einbürgerungen, die Direktionsgeschäfte und die dringlichen Vorstösse. Anschliessend werden wir mit der Beratung des Steuergesetzes 2001 weiterfahren.
Noch ein Hinweis: Auf den Ordnungsantrag der SP-Fraktion, die dringliche Motion 048/99 Käser (Meienried) gemeinsam mit den Interpellationen 178/98 Eberle und 187/98 Meyer (Roggwil) zu beraten, möchten wir nicht eintreten, weil wir nur die dringlichen Vorstösse behandeln möchten. – Der Rat ist so einverstanden.
Ursprünglich hatten wir dem Rat beantragen wollen, heute Nachmittag mit der Beratung des Artikels 42 zu beginnen, also den Artikel 40, der noch nicht ganz zu Ende beraten ist, auszusetzen. Da dieses Vorgehen aber im Rat umstritten ist und ich nicht lange darüber diskutieren lassen möchte, was sinnvoll sei, verzichten wir auf diesen Antrag, das heisst, wir fahren mit der Diskussion des Artikels 40 weiter.

Art. 40 Abs. 3 Bst. c (Fortsetzung)

Präsidentin. Herr von Allmen hat den SP-Antrag bereits begründet. Das Wort hat Frau Schärer als Antragstellerin.

Schärer (GB, Bern). Ich möchte zu diesem Antrag nicht mehr allzu viel sagen, da ich ihn bereits letzte Woche im Zusammenhang mit dem Kinderabzug gemäss Buchstabe b begründet habe. Es geht auch hier darum, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Die Alleinstehenden haben sowohl *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* Betreuungskosten und Haushalt zu berappen. Dazu kommen die Kosten für die Kinder, die leider hoch sind. Nach der letztes Jahr veröffentlichten Studie kosten sie durchschnittlich 17 000 Franken im Jahr, und diese Kosten wachsen in die Höhe. Dieser Entwicklung müssen wir in einem modernen Steuergesetz Rechnung tragen. Ich bitte Sie, den Kinderabzug für Alleinstehende von 1200 auf 3000 Franken zu erhöhen.

von Allmen (SP, Gimmelwald). Die SP beantragt hier einen speziellen Kinderabzug von 1600 Franken, Frau Schärer 3000 Franken. Wir machten bei unserem Antrag einen Zusammenhang mit dem generellen Kinderabzug von 7200 Franken. Dieser Antrag wurde abgelehnt, womit die Vorlage jetzt einen generel-

len Kinderabzug von 4400 Franken vorsieht. Um der speziellen Situation Alleinerziehender doch noch ein Stück weit Rechnung zu tragen, ziehe ich den SP-Antrag zugunsten des Antrags GBA (Schärer) für 3000 Franken zurück.

Präsidentin. Der SP-Antrag ist zurückgezogen.

Gfeller (FDP, Lyss). Die FDP-Fraktion hat bei den Abzügen in Artikel 40 eine konsequente Haltung: Wir lehnen sie alle ab. Am Donnerstag Nachmittag wurde es bereits gesagt: Schon eine kleine Erhöhung der Abzüge hat massive Steuerausfälle zur Folge. Wir meinen, das Geld sei besser eingesetzt, wenn wir dafür gute Steuerzahler im Kanton behalten. Der Antrag Schärer widerspricht zudem dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Nicht alle Alleinerziehenden stehen wirtschaftlich schlecht da; würde der Abzug erhöht, profitierten die Leute, denen es relativ gut geht, überdurchschnittlich stark.
Frau Schärer hat uns einmal mehr vorgerechnet, was Kinder kosten. Ich habe immer mehr Mühe mit diesen Berechnungen. Ich habe selber zwei Kinder, ich weiss, dass sie kosten, aber Kinder sind auch etwas sehr Bereicherndes. Mich stört, wenn man Kinder immer mehr als Kostenfaktor hinstellt.

Oppliger (SVP). Im Grundsatz habe ich mich schon letzten Donnerstag gegen dieses Antragspaket für eine Erhöhung der Kinderabzüge ausgesprochen. Es ist völlig unbestritten, dass die Kosten, die Kinder verursachen, mit diesen Abzugsmöglichkeiten bei weitem nicht abgegolten werden. Die Anträge sind durchaus sympathisch und wären unterstützungswürdig – sie wären es, wenn auf der andern Seite nicht diese Steuerausfälle zu gewärtigen wären. Noch einmal: Es geht um die Wahrung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach dem Schema, das Sie alle kennen, das letztlich auch vom Bundesgericht als in Ordnung befunden worden ist. Wenn man daran rüttelt, gerät das ganze Gefüge aus den Fugen. Ich bitte Sie, trotz aller Sympathie, um Ablehnung der Anträge.

Wisler Albrecht (SP). Wir hatten letzten Donnerstag eine grosse Kinderdebatte. Der Antrag Schärer geht in die gleiche Richtung, weshalb ich nicht wiederholen will, was ich bereits sagte. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass Kinder leider ein Armutsrisiko darstellen. Das hat die bereits erwähnte Caritas-Studie eindrücklich belegt. Das Risiko, arm zu werden, ist sehr gross, wenn man Kinder hat. Vor allem die Alleinerziehenden sind sehr stark betroffen. Deshalb sollte für diese Gruppe das grösstmögliche getan werden, und das ist der Grund, weshalb wir unseren Antrag zugunsten des Antrags GBA (Schärer) zurückgezogen haben. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Der Kommission lag ein ähnlicher Antrag vor; dabei stand der Betrag zur Diskussion. In der Vorlage ist von Alleinstehenden die Rede; wenn Alleinstehende Kinder haben, sind sie wohl auch Alleinerziehende, deshalb besteht materiell keine Differenz; es ist eine Geschmacksfrage, wie man sich ausdrücken will. Die Anträge wurden nach intensiver Diskussion zurückgezogen; ich bitte Sie, auch den noch verbliebenen Antrag GBA (Schärer) abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag GBA (Schärer, Bern)	63 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	102 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Art. 40 Abs. 4
Angenommen

Art. 40 Abs. 5

Antrag FPS/SD (Brodmann)
... erwerbsunfähige Personen können 5000 Franken abgezogen werden ...

Präsidentin. Der Antrag wurde zurückgezogen. Absatz 5 ist somit angenommen.

Art. 40 Abs. 6

Antrag SP (Wisler Albrecht)
2. Satz: ... Für jedes Kind ... um 1000 Franken ...

Wisler Albrecht (SP). Meine Anträge zu den Absätzen 6 und 7 gehen dahin, den generellen Sozialabzug für jedes Kind auf 1000 Franken zu erhöhen. Warum soll man überhaupt einen solchen Abzug machen, werden Sie sich fragen. Der Sozialabzug, wie er hier eingebaut wurde, soll abhängig davon sein, ob jemand Kinder hat oder nicht. Ein solcher Abzug hat eine sozialpolitisch hohe Wirkung; er kommt jenen Personen zugute, die kleine Einkommen haben. Demnach wirkt er gezielter als der allgemeine Kinderabzug, der für alle Einkommen gleich hoch ist. Es ist ein Paradox, dass ein Kinderabzug, der für alle gleich hoch ist, vor allem jenen zugute kommt, die hohe Einkommen haben, während Personen mit kleineren Einkommen weniger profitieren. Diese Argumentation hat Regierungsrat und Kommission überzeugt, sie stimmten meinen Anträgen zu. Darüber bin ich froh. Wir sind uns im Grundsatz, aber nicht in der Höhe des Abzugs einig. Deshalb komme ich noch einmal hier nach vorn. Ich bin überzeugt, dass der Abzug von 500 auf 1000 Franken erhöht werden muss, und zwar aus drei Gründen. Erstens. Die Erhöhung ist sehr bescheiden; gemäss den Schätzungen der Steuerverwaltung würde sie 1,5 Mio. Franken Steuerausfälle verursachen. Das ist vergleichsweise wenig. Eine Erhöhung des allgemeinen Kinderabzugs würde sehr viel höhere Steuerausfälle nach sich ziehen, nämlich je nach Erhöhung 9, 20 oder 40 Mio. Franken. Die 1,5 Millionen bewegen sich damit in einer ganz anderen Grössenordnung. Zweitens. Die Erhöhung des Sozialabzugs bringt einen besseren Ausgleich der direkten Kinderkosten, also der Kosten für Ernährung, Pflege, Kleider und so weiter. Gemäss einer Studie des Büros Bass vom Februar 1998 machen die direkten Kinderkosten in der ganzen Schweiz 22 Mrd. Franken aus. Davon werden mit Familienzulagen, allgemeinen Steuerabzügen und Stipendien 6,2 Milliarden ausgeglichen, also etwas mehr als ein Viertel der direkten Kinderkosten. Drei Viertel gehen voll zulasten der Familien. Von den indirekten Kosten, den Zeitkosten, habe ich jetzt noch gar nicht geredet; sie sind mindestens ebenso hoch. Der dritte Grund ist die Armut unter den Familien. Ich habe es noch einmal nachgeschlagen. Die nationale Armutsstudie weist, basierend auf den Skos-Ansätzen, 27 500 Familien mit 54 300 Kindern unter 18 Jahren als arm aus. Das sind 3,4 Prozent aller Haushalte mit unmündigen Kindern. Nimmt man die höheren Ansätze, wie sie für die Alters- und Invalidenrenten gelten, sind es 91 000 Familien mit 192 000 Kindern oder 11 Prozent aller Haushalte. Armut ist hart, vor allem für Kinder. Wie sich die Armut auf die Familie auswirkt, ist wissenschaftlich untersucht worden im Auftrag der eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen. Dabei wurden der schweizerische und der internationale Forschungsstand zusammengetragen. Fazit: Armut beeinträchtigt das gute Funktionieren des Familiensystems. Die Familie kann ihre Aufgaben wie Ernährung, Erziehung, Pflege nur mehr schlecht als recht erfüllen. Die Folgen können ein schulischer Rückstand der Kinder, schwächere physische und psychische Gesundheit der Familienmitglieder und hohe soziale Folgen mit Langzeitwirkung sein. Ich bin überzeugt, dass diese Entwicklung nicht in Ihrem Sinn ist. Die Situation ist gravierender, als viele

meinen. Manche Familie fühlt sich im Stich gelassen. Das zeigt auch das Schreiben, das ich von der Organisation «Familie 3plus» erhalten habe, in dem darauf aufmerksam gemacht wird, wie schlimm die Situation vorwiegend für Familien mit drei und mehr Kindern ist. Die Organisation stellt fest, dass die Leistungen der Familie in der heutigen Gesellschaft nicht mehr geschätzt und nicht mehr gefördert werden, die Mehrheit der Gesellschaft stehle sich aus der Verantwortung, etwa nach dem Motto – und das ist ein Zitat –: «Wer Kinder hat, ist selber schuld und soll daher auch selber sehen, wie er zurecht kommt.» Kolleginnen und Kollegen insbesondere aus der SVP: Das kann nicht Ihre Haltung sein. Ich zähle darauf, dass es Ihnen ernst ist mit Ihrem Bekenntnis zur Familie als Urzelle der Demokratie. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Wyss (SP). Ich bin davon ausgegangen, dass Seitens der SVP und FDP zu diesem Thema etwas gesagt würde, geht es doch hier um spezielle Abzüge für Leute in bescheidenen Verhältnissen und nicht um generelle Abzüge, die höhere Einkommen mehr begünstigen. Das Geld wird nicht mit der Giesskanne verteilt, sondern gezielt an die Armen. Dass Kinder haben zum Armutsrisiko Nummer 1 geworden ist, haben wir oft genug gehört. Zirka jede zehnte Familie in der Schweiz lebt unter der Armutsgrenze. Die Kinderzahl ist in den letzten Jahrzehnten dramatisch zurückgegangen. Der Grund liegt nicht nur darin, dass Kinder in einer kinderfeindlichen Umgebung aufwachsen müssen oder weil viele Frauen heute ihre biografischen Prioritäten anders setzen, sondern es weil sich immer mehr Leute schlicht nicht mehr leisten können, Kinder zu haben. Mit einer Geburtenrate von 1,2 Kindern hat die Schweiz einen Tiefststand erreicht. Kinder haben ist schon lange keine Privatsache mehr. Heute haben wir vom Arbeitsmarkt über die Versicherungssituation bis hin zur Kinderbetreuung eine absolut kinder- und familienfeindliche Gesellschaft. Von der kinder- und familienfeindlichen Umgebung sind einmal mehr vor allem Familien mit kleinen Einkommen am meisten betroffen. Die Kinderkostenstudie, die sich dieses Themas vor kurzem angenommen hat, hat direkte Kosten von mindestens 7000 Franken pro Kind und Jahr berechnet. Das sind Kosten, die auch Kinder in bescheidenen Verhältnissen verursachen. Sehr schnell reicht ein Einkommen nicht mehr aus, um die Familie zu ernähren. Die SP unterstützt deshalb den Antrag Wisler Albrecht für einen Abzug von 1000 Franken. Wir wollen nicht Kinderabzüge, um diesem Gesetz noch ein soziales und familienfreundliches Feigenblatt umzuhängen, sondern wir wollen Kinderabzüge, die den betroffenen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern wirklich auch eine Entlastung bringen.

Oppliger (SVP). Ich wollte ursprünglich nichts zu diesem Antrag sagen, weil dieses Problem in der Kommission sehr eingehend diskutiert worden war. Was jetzt als Kommissionsantrag vorliegt, ist ein Kompromiss unter Abwägung aller Vor- und Nachteile. Ich bin froh und dankbar, dass sich die SP derart familienfreundlich gibt. Das ist ein wunderschönes Zeichen; ich nehme es gerne auf. Aber letztlich darf man den speziellen Kinderabzug nicht losgelöst vom Tarif anschauen, den wir anschliessend noch ausgiebig diskutieren werden. Die zusätzlichen 500 Franken wirken sich auf den Tarif so aus, dass die Steuerentlastung von 82 Prozent auf gegen 90 Prozent ansteigt, oder, aus dem Kopf zitiert in Franken, von 1096 Franken auf 113 oder 114 Franken. Wir fanden den Kompromiss vertretbar, weil sich die Auswirkungen in einem Rahmen bewegen, der sozial noch verantwortbar ist.

Gfeller (FDP, Lyss). Dem Antrag ist eines zugute zu halten: Er ist ans Einkommen gebunden, limitiert und verteilt somit nicht nach dem Giesskannenprinzip. Das veranlasste uns in der Kommission auch, darauf einzugehen. Wir stimmten den 500 Franken zu. Sie sind ein guter Kompromiss, zu dem ich stehen kann. Mehr liegt aber leider nicht drin. Gehen wir nur schon um 100 Franken hinauf, hat dies nicht unbedeutende Ausfälle zur Folge, und die Gelder, die ausfallen würden, möchten wir lieber andernorts einsetzen. Ein Problem darf man nicht ausser Acht lassen, es wurde letzte Woche mehrmals betont: Das «Lugi-Büchlein» über die steuerbaren Einkommen sagt teilweise nicht allzu viel darüber aus, wie viele Mittel effektiv zur Verfügung stehen. Die Familie Kopp ist in letzter Zeit heftig kritisiert worden. Wir hätten hier einen Passus, der einer Familie Kopp, wenn sie noch in der Lage wäre, Kinder zu haben, entgegenkommen würde. Und das kann wohl nicht der Sinn und Zweck sein. Wenn wir den Antrag ablehnen, so nicht, weil wir etwas gegen Kinder oder gegen Familien hätten. Wir sind vielmehr der Ansicht, dass die Eigenverantwortung der Einzelnen nicht zu stark abgedämpft werden darf. Noch einmal: Hüten wir uns davor, Kinder nur als Kostenfaktor zu betrachten und immer wieder aufzurechnen, welche ungedeckten Kosten anfallen. Kinder machen unwahrscheinlich Freude, und das gilt es ebenfalls zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen lehnen wir den Antrag ab.

Schneiter (EDU). Ich möchte etwas zum sogenannten Risikofaktor Kind sagen. Vor Ihnen steht ein mausarmer Mann, meine Frau und ich dürfen zusammen sieben Kinder haben, aber wir fühlen uns eigentlich gar nicht so arm. Wir kamen finanziell durch, konnten uns zwar Vieles nicht leisten; es gab Jahre, da wir nicht in die Ferien konnten, wir hatten lange auch kein Fernsehen und so weiter. Aber das waren alles Dinge, die nicht so wichtig waren. Dafür kamen viele Einzelkinder aus der Nachbarschaft zu unsern Kindern, um zu spielen. Ich will nicht polemisieren, aber als Vater von sieben Kindern tut es mir weh, und es hat mich vorhin innerlich wirklich aufgeregt, als von den Risikofaktoren die Rede war. Wie wenn alles nur mit Geld machbar wäre! Kinder sind tatsächlich eine Privatsache. Und wenn der Ausschlag, Kinder zu haben, die finanzielle Unterstützung durch den Staat ist, dann stimmt etwas mit der Motivation nicht. Wir müssen auch jetzt noch zur Sache schauen, meine Frau arbeitet inzwischen wieder, da die Kinder grösser sind. Aber es ist auch schön, wenn man mit dem Partner zusammen eine Zukunft mit Kindern planen kann, statt als Einzelne. In diesem Sinn möchte Sie bitten, das Thema auch noch von einer etwas anderen Seite anzuschauen.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Wir hatten diesen Antrag auch schon in der Kommission; daneben lag ein Eventualantrag vor für den Fall, dass die 1000 Franken abgelehnt würden. In der Abstimmung wurde der Antrag Wisler Albrecht mit 14 zu 8 Stimmen und die Fassung, wie sie die Kommission jetzt vorlegt, mit 18 zu Null Stimmen beschlossen. Die Kommission ist der Ansicht, viel getan zu haben. Ich weise noch einmal auf die Auswirkungen hin. Bei Bruttoeinkommen von 40 000 Franken ist im Kantonsvergleich ohne diese Massnahme eine Steuer von 193 Franken zu zahlen; nach der Korrektur zahlt ein Ehepaar mit zwei Kindern 114 Franken, was einer Reduktion um 40 Prozent entspricht. Bei Bruttoeinkommen von 50 000 Franken lauten die entsprechenden Zahlen 1235 beziehungsweise 1096 Franken, was einer Reduktion um 11 Prozent entspricht. Selbstverständlich sind die Belastungen bei mehr als zwei Kindern noch einmal geringer. Wir bitten Sie, dem Antrag Regierungsrat und Kommission zu folgen.

Lauri, Finanzdirektor. Der Kommissionspräsident hat alle Fakten erwähnt. Ich schliesse mich seinem Votum an.

Wisler Albrecht (SP). Wir haben jetzt tatsächlich immer von Kosten und Nutzen gesprochen, und es tut mir leid, dass man in der Politik und in der Wissenschaft mit harten Zahlen fechten muss. Sicher sind Kinder an sich nicht ein Risiko; die Wissen-

schaft verwendet diesen Begriff, um auszudrücken, unter welchen Bedingungen eine Familie die Chance oder eben ein Risiko hat, dass dieser oder jener Fall eintritt. Mir geht es darum zu zeigen, dass hier etwas Gutes, etwas Nützliches getan werden könnte für diejenigen, die es besonders nötig haben, und zwar zu einem sehr bescheidenen Preis: Für den ganzen Kanton würden Steuerausfälle von 1,5 Mio. Franken resultieren. In Anbetracht der Steuergeschenke, die wir an die Vermögenden schon gemacht haben und im Zusammenhang mit dem Tarif noch machen werden, möchte ich wissen, wer nur Lippenbekenntnisse macht, wer am Muttertag der Mutter einen schönen Blumenstrauss kauft, aber sonst keinen Tatbeweis erbringt. Ich verlange namentliche Abstimmung.

Abstimmung
Für namentliche Abstimmung 79 Stimmen

Namentliche Abstimmung
Für den Antrag SP (Wisler Albrecht) stimmen: Aellen, Albrecht, Allemann, Barth (Biel), Bernasconi, Blatter (Bern), Boss, Bütler, Eigenmann Fisch, Flückiger, Frainier, Gagnebin, Gauler, Gerber (Bienne), Gfeller (Rüfenacht), Gilgen-Müller, Gresch, Gusset-Durisch, Hess (Bern), Hess-Güdel, Hofer (Biel), Hofmann, Hunziker, Hurni-Wilhelm, Iseli-Marti, Käser (Meienried), Kaufmann, Keller-Beutler, Kempf Schluchter, Kiener Nellen, Koch, Kurth, Lachat, Lauterburg-Gygax, Lörtscher, Marti-Caccivio, Matti, Mauerhofer, Meyer (Roggwil), Morgenthaler, Mosimann, Müller (Thun), Neuenschwander (Belp), Perrenoud, Rickenbacher, Ryser, Rytz, Schär-Egger, Schärer (Ostermundigen), Schärer (Bern), Seiler (Bönigen), Seiler (Moosseedorf), Sidler (Biel), Siegrist, Stoffer-Fankhauser, Strecker, Streiff-Feller, Tanner, Tellenbach-Sommer, von Allmen (Gimmelwald), von Ballmoos, von Escher-Fuhrer, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Wyss, Zaugg (Burgdorf), Zbären, Zbinden Günter (71 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aebersold, Aeschbacher, Aeschlimann, Amstutz, Anderegg-Dietrich, Badertscher-Gerber, Balmer, Barth (Burgdorf), Bernhard-Kirchhofer, Bichsel, Bieri, Bolli Jost, Bommeli, Bourquin, Brönnimann (Oberbalm), Brönnimann (Belp), Buchs, Bühler, Burger-Bono, Burkhalter, Burn, Dätwyler, Donzé, Eberhart, Eberle, Erb, Etter, Fischer, Frey, Friedli, Fritschy, Gerber (Thun), Germann, Gfeller (Lyss), Glur-Schneider, Gmünder, Graf, Grossenbacher-Frei, Grunig, Guggisberg, Günter, Haldemann, Hayoz-Wolf, Hofer (Schüpfen), Horisberger, Hostettler, Houriet, Huber, Hubschmid, Hurni (Sutz), Iseli (Biel), Jenni-Schmid, Kaiser, Käser (Münchenbuchsee), Käser (Langenthal), Knecht, Küng (Diemtigen), Küng-Marmet, Lecomte, Liechti, Lüthi (Münsingen), Lüthi (Uetendorf), Markwalder, Marthaler, Messerli, Meyer (Langenthal), Michel (Brienz), Moser, Müller (Zäziwil), Oesch, Oppliger, Pauli, Pfister (Zweisimmen), Pfister (Wasen i.E.), Portmann, Renggli, Richard, Rüfenacht-Frey, , Rufer-Wüthrich, Sägesser, Salzmann, Santschi, Schaad, Schiltknecht, Schneiter, Sidler (Port), Siegenthaler (Münchenbuchsee), Siegenthaler (Oberwangen), Siegenthaler (Rüti bei Büren), Siegenthaler (Bern), Singer, Stauffer, Sterchi, Stöckli, Studer, Sutter, Voiblet, von Allmen (Wengen), Voutat, Wandfluh, Wasserfallen, Werren, Widmer (Wanzwil), Wiedmer, Zaugg (Fahrni), Zesiger, Zumbrunn (107 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthält sich: Blatter (Bolligen).

Abwesend sind: Aebischer, Antener, Breitschmid, Brodmann, Daetwyler, Egger-Jenzer, Emmenegger, Galli, Gerber (Hinterkappelen), Jaggi, Kauert-Loeffel, Künzler, Lack, Landolt, Michel (Meiringen), Neuenschwander (Rüfenacht), Reichenau, Rychiger, Schürch, Steinegger (20 Ratsmitglieder).

Präsidentin Haller stimmt nicht.

Präsidentin. Der Rat hat den Antrag SP (Wisler Albrecht) mit 107 gegen 71 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Art. 40 Abs. 7

Antrag SP (Wisler Albrecht)
2. Satz: Für jedes Kind ... um 1000 Franken ...

Wisler Albrecht (SP). Der Antrag betrifft die gleiche Thematik, hier die nicht Selbständigerwerbenden. Der Rat ist anscheinend nicht zu überzeugen, weshalb ich mir die Kraft spare, noch einmal zu begründen. Von mir aus gesehen können wir über den Antrag abstimmen.

Abstimmung
Für den Antrag SP (Wisler Albrecht) 64 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission 108 Stimmen

Art. 40 Abs. 8 (neu)

Antrag SP (Kiener Nellen)
Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter einer dauernd selbstbewohnten Liegenschaft können zehn Prozent des nachgewiesenen Jahresnettomietzinses, jedoch höchstens 2000 Franken pro Jahr abziehen. (Als Übergangslösung bis zum Systemwechsel bezüglich Eigenmietwertbesteuerung)

Kiener Nellen (SP). Die SP-Fraktion beantragt Ihnen die Einführung eines Mietkostenabzugs. Die Rechtsgleichheit erfordert heute im Kanton Bern einen Mietkostenabzug. Gemäss einem Grundsatz im schweizerischen Recht soll die Steuerbelastung verschiedener Gruppen von Steuerpflichtigen ausgewogen sein und gleicher wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Steuerbelastung gleich sein. Dieses Gleichgewicht wurde in den letzten Jahren zwischen Mieterinnen / Mietern und Hauseigentümerinnen / Hauseigentümern zunehmend gestört. Die Steuerungerechtigkeit zulasten der Mietenden ist durch Steuerprivilegien an Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer so gross geworden, dass der Bericht der Expertenkommission Steuerlücken 1998 zum Schluss kommt (Seite 167), die Kumulation von Schuldzinsen und Unterhaltsabzügen auf Liegenschaften, insbesondere bei unter dem Verkehrswert angesetzten Eigenmietwerten, sei ein stossender Mangel, das heisst eine Steuerlücke. Worum geht es? Mieterinnen und Mieter zahlen einen Marktzins, den sie bei den Steuern nicht abziehen können. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer werden bei der Einkommenssteuer auf Grund des Eigenmietwerts veranlagt, wobei der Eigenmietwert nach Steuerharmonisierungsgesetz im Prinzip einen Marktwert darstellt. Das Steuerharmonisierungsgesetz belässt den Kantonen allerdings einen gewissen Spielraum, beim Marktwert Abzüge zu machen. Je mehr die steuerlichen Eigenmietwerte von den Marktwerten abweichen, desto akuter wird der Konflikt zu Artikel 4 der Bundesverfassung. Das Bundesgericht stellte sich vor rund zehn Jahren im Entscheid 116.Ia.325 auf den Standpunkt, eine Differenz von 30 Prozent könne noch ohne Verletzung des Artikels 4 BV angehen. Bei erheblichen, das heisst grösseren Unterschieden sei eine rechtsgleiche Besteuerung aber nicht mehr gewährleistet.
Heute resultiert in einer Mehrheit der Liegenschaftsrechnungen von Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern zuhanden der Steuerbehörden eine negative Liegenschaftsrechnung. Das heisst der Eigenmietwert, der aufgerechnet wird, ist kleiner als der Schuldzinsenabzug und der Unterhaltskostenabzug zusammengenommen. Das kann zu einer Benachteiligung der Mietenden führen, die die Möglichkeit des Mietkostenabzugs bis anhin nicht hatten.

Der Schuldzinsenabzug wurde in den letzten Jahren zunehmend ausgereizt. Gesamtwirtschaftlich sind die Hypothekarkredite seit 1991 massiv gestiegen, während die übrigen Kredite, insbesondere Kredite an KMU, abgenommen haben, nämlich um 4 Prozent seit 1991. Der Hauseigentümerverband fördert zusammen mit den Privatversicherungen die indirekte Amortisation sehr stark. Bei der indirekten Amortisation geht es darum, die Hypotheken aufzustocken und das Geld nicht zur direkten Rückzahlung zu verwenden, sondern in eine Versicherungsanlage zu stecken. Im Januar 1999 lag eine Broschüre des schweizerischen Hauseigentümerverbands in meinen Briefkasten, in der anhand eines Beispiels gezeigt wird, dass bei einer zwanzigjährigen indirekten Amortisation eine Einsparung von 43 432 Franken zugunsten einer Hauseigentümerin oder eines Hauseigentümers resultieren kann. Das kann nicht angehen, auch das erfordert einen Ausgleich, nun eben über das Steuergesetz im Rahmen eines Mietkostenabzugs, wie die SP ihn beantragt.
Auch beim Unterhaltskostenabzug ist bekannt, dass Mieterinnen und Mieter mietrechtliche Verpflichtungen haben, gewisse Reparaturen, auch Instandstellungen bei kleineren Schäden, selbst zu finanzieren, ohne das steuerlich in Abzug bringen zu können. Die gleichen Reparaturen, zum Beispiel der Ersatz der Duschbrause und des Duschschlauchs, können vom Hauseigentümer in Abzug gebracht werden. Der Kanton Bern will die Eigenmietwerte gemäss Erläuterungen in der Vorlage Seite 87 weiterhin wie nach geltendem Recht unverändert bei durchschnittlich 60 Prozent der am Markt erzielbaren Mietzinse festlegen. *(Die Präsidentin bittet die Rednerin zum Schluss zu kommen. Sie verweigert eine Verlängerung der Redezeit mit dem Hinweis, alle gleich behandeln zu wollen.)* Der Kanton nimmt damit in Kauf, dass das Gleichbehandlungsgebot gemäss Artikel 4 BV, die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes und die Vorgaben des Bundesgerichtsentscheids 124.I.145 verletzt werden.

Oppliger (SVP). Dieser Antrag hätte – Frau Kiener hat es nicht erwähnt – Steuerausfälle von 40 Mio. Franken zur Folge. Es stimmt, der Mieter kann heute den Mietzins nicht abziehen. Als Kompensation muss der Eigenheimbesitzer den Eigenmietwert aufrechnen. Gemäss Gesetz ist es eine «massvolle» Festlegung, sie kann von 60 bis 100 Prozent gehen; tendenziell liegt sie heute wohl eher an der oberen Grenze. Trotzdem, ich gebe es zu, ist noch eine gewisse Privilegierung vorhanden, aber sie ist legitim. Auch bezogen auf den kantonalen Verfassungsartikel, wonach das Umfeld des Eigenheimbesitzers so zu gestalten sei, dass es vorteilhaft ist, lässt sich diese Privilegierung vertreten. Nun stellt sich die Frage, wem das heutige System – auf der einen Seite der Zinsabzug, auf der andern Seite die Aufrechnung der Eigenmietwerte – letztendlich nützt, wer davon profitiert. Es profitieren diejenigen, die darauf angewiesen sind, mit wenig Eigenmitteln ein Eigenheim erwerben zu können, also eine hohe Fremdverschuldung aufweisen. In diesen Fällen ist es sinnvoll, im Sinn einer Starthilfe ein gewisses Privileg zu erwirtschaften, wenn ich dem so sagen darf. Dieser Vorteil wirkt sich im Lauf der Zeit aber auch zum Nachteil aus: Je mehr die Schulden abgezahlt und die Differenz ausgeglichen wird, desto geringer ist der abziehbare Zins. Nehmen Sie als Beispiel einen Rentner: Er kann keinen Zins mehr abziehen, muss aber auf der andern Seite einen Eigenmietwert aufrechnen. Was ein Vorteil war, wird mit zunehmender Dauer zu einem Nachteil.
Was ich im Folgenden sage, hätte ich eigentlich bereits im Zusammenhang mit dem Antrag SP (von Allmen) bezüglich Zinsabzug anbringen wollen: Man sollte dem Märchen, wonach Schulden rentieren, endlich einmal ein Ende machen. Schulden sind eine Belastung, sind ein Risiko. Schulden sind nur dann interessant, wenn die Steuerersparnis grösser ist als der Zinsaufwand beziehungsweise der Zinsaufwand ist immer grösser als die Steuerersparnis. Es gibt nun die Möglichkeit, die Frau Kiener erwähnte, nämlich im Sinn einer Vorsorge eine Police abzuschliessen oder in der dritten Säule zu sparen. Gespart werden damit 2000 Franken pro Jahr, Frau Kiener sagte es. Sie sagte aber nicht, welches Risiko man damit eingeht: Man weiss ja nicht, was in zwei Jahren passiert, welche Tricke der Gesetzgeber erfindet, um die steuerlichen Vorteile zu eliminieren. Denken Sie nur an das Drittsäulenkonto: Hier will man beschliessen, die Einzahlungen zwar nicht steuerlich zu begünstigen, aber bei Auszahlungen dem Staat seinen Teil zu reservieren. Die einzig verbliebene Möglichkeit zu Steuerersparnissen scheint mir daher sinnvoll, weil eine gewisse Vorsorge betrieben wird, und wie wichtig diese Vorsorge ist, habe ich letzte Woche vordemonstriert erhalten, als gesagt wurde, heute seien 23 Prozent der Bevölkerung über 65 Jahre alt; in 30 Jahren werden es 45 Prozent sein. Da werden wir wahrscheinlich froh sein um all jene Leute, die auf eigene Rechnung Vorsorge betrieben haben.
Ich bitte Sie, den Antrag SP (Kiener Nellen) abzulehnen.

Gfeller (FDP, Lyss). Wie die SVP lehnt auch die FDP-Fraktion den Antrag ab. Wir haben letzte Woche ausgiebig über die Eigenmietwertbesteuerung debattiert. Es wurde verschiedentlich erwähnt, dass es gute Gründe gibt, das selbstgenutzte Wohneigentum nicht zu 100 Prozent anrechnen zu müssen. Für den Mietzinsabzug gibt es hingegen keinen Grund. Das Bundesgericht hat eine ziemlich klare Praxis. Wenn die Eigenmietwerte unter 60 Prozent liegen, muss ein Mieterabzug zur Geltung kommen; im Kanton Bern werden die 60 Prozent nicht unterschritten, jedenfalls nicht im Durchschnitt. Von daher besteht rein vom Gesetz her kein Anlass für einen Mietzinsabzug.
Wie Herr Oppliger war auch ich erstaunt, dass Frau Kiener nicht auf die Kosten eingegangen ist, die der Antrag verursachen würde. Die Kosten sind gewaltig, Herr Oppliger sprach von 40 Mio. Franken; ich weiss nicht, ob das stimmt, ich selber kam auf 20 Mio. Franken. So oder so geht es um einen gewaltigen Betrag, den wir uns nicht leisten können. Vorhin rühmte ich den Antrag von Frau Wisler, weil er nicht nach Giesskannenprinzip funktioniert. Der zur Diskussion stehende Antrag würde wieder so funktionieren, auch wenn er eine Begrenzung von 2000 Franken enthält. Eine Wohnung mit einem Mietzins von 1700 Franken – auf dem Land schon eine rechte Wohnung – käme in den Genuss des vollen Abzugs; und da würden einmal mehr diejenigen profitieren, die es nicht unbedingt nötig haben. Der Antrag widerspricht auch dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; es wird nicht auf das Einkommen geschaut; der Abzug wäre so oder so möglich. Für uns sind das Gründe genug, den Antrag einstimmig abzulehnen, und wir bitten Sie, das selbe zu tun.

Kaufmann (SP). Bei diesem Antrag handelt sich um ein Übergangsszenario. Damit ist klar gesagt: Wenn sich die Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Systemwechsel, der in den letzten Monaten intensiv diskutiert wurde, ändern, wäre selbstverständlich auch ein anderes System möglich, ja nötig, dann beispielsweise, wenn die Eigenmietwertbesteuerung wegfiele. Aber bis dahin, und das kann noch ein paar Jahre gehen, ist es vor allem eine Frage der Steuergerechtigkeit – ein Wort, das in diesem Saal letzte Woche einige Male strapaziert worden ist –, den Antrag im Steuergesetz zu verankern. Neben der Frage der Steuergerechtigkeit gibt rechtliche Aspekte, aber auch politische Fragen, die für den Antrag sprechen.
Zur rechtlichen Beurteilung: Wir bestreiten die Argumente, wie sie eben von freisinniger Seite genannt wurden. Auf Grund des Artikels 4 BV – Gleichbehandlung der Steuersubjekte – muss ein Ausgleich geschaffen werden. Es ist auch nicht ganz richtig, ein einziges Bundesgerichtsurteil bezüglich der Eigenmietwerthöhe beizuziehen. Es gab auch andere Urteile, und vor allem gibt es eine Bundesgerichtspraxis, wonach 70 Prozent der Eigenmietwerte als einigermassen gerecht angeschaut werden. Was darunter geht, erfordert nach dieser Interpretation einen Aus-

gleich auf der Mieterseite. In dieser Richtung hat sich vor vier Jahren auch Professor Reichlin in einem Gutachten zur SP-Initiative geäussert. Wenn die Eigenmietwertbesteuerung eine gewisse Grenze unterschreitet, muss trotz Steuerharmonisierungsgesetz der Ausgleich geschaffen werden. Das ist hier auch nicht umstritten; umstritten sind die 60 Prozent und damit die Frage, ob dies tatsächlich noch als gerecht betrachtet werden könne.
Die politische Überlegungengehen von einer Gleichbehandlung der Mieterinnen und Mieter und der Eigenheimbesitzerinnen und Eigenheimbesitzer aus. Wir bestreiten nicht etwa das Argument der Wohneigentumsförderung, auch nicht, dass nach Verfassung dafür gewisse Instrumente zur Verfügung gestellt werden sollen. Herr Oppliger sagte es richtig: Es ist eine gewisse Privilegierung der Eigenheimbesitzerinnen und -besitzer, was wir in der letzten Woche beschlossen haben, und da ist es eine Frage der Steuergerechtigkeit, den Mieterinnen und Mietern gleich lange Spiesse einzuräumen. Rund 70 Prozent der Bürgerinnen und Bürger sind immerhin Mieterinnen und Mieter. Schon von daher ist der Mietkostenabzug eine statistische Steuergerechtigkeit. Der Antrag erfüllt in diesem Sinn eine wichtige Funktion im Steuergesetz, wenn dieses wirklich gerecht sein soll. Eine Annahme wäre sogar einer der Tatbeweise, ob es uns wirklich ernst ist mit dem Begriff der Steuergerechtigkeit.
Ein Wort zum Systemwechsel, Herr Oppliger deutete es an: Es ist noch nicht klar, wie der Systemwechsel funktionieren soll und in welchem Umfang erneut Ungerechtigkeiten geschaffen werden könnten – da muss vor allem auf Bundesebene noch sehr viel nachgedacht werden. Im Zusammenhang mit der Hauseigentümerinitiative, über die wir im Februar abgestimmt haben, ist klar geworden, dass es ein aktuelles Thema ist. Für den Mieterverband, in dessen Vorstand ich mitarbeite, ist diese Frage kein Tabu mehr. Auch aus dieser Sicht wäre es sinnvoll, den Antrag Kiener Nellen zu überweisen, im Wissen, dass es einen Systemwechsel geben wird. Damit man dannzumal darüber diskutieren kann, braucht es gleich lange Spiesse, wie der Antrag Kiener Nellen sie schaffen will.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Im Grunde genommen dreht sich die Diskussion um das Gleiche wie letzte Woche, als wir darüber stritten, ob die Eigenmietwerte massvoll festzulegen seien oder nicht. Wäre das «massvoll» nicht, wäre laut den Ausführungen der Antragstellerin der vorliegende Antrag nicht nötig. Nachdem wir letzte Woche diese Differenzierung geschaffen haben, würden wir uns widersprüchlich verhalten, wenn wir sie heute wieder aufheben würden. Der Kanton Baselland wurde erwähnt: Dort werden die Eigenmietwerte tiefer angesetzt als bei uns, deshalb hat man den Mietkostenabzug eingeführt. Das ist im Grunde genommen der gleiche Unterschied auf anderem Niveau. Ich würde diesen Weg nicht einschlagen wollen, denn damit machten wir den ersten Schritt zur Anerkennung der Unkosten als abzugsfähigen Aufwand. Das vereinfachte das Steuersystem nicht, sondern verkomplizierte es. Dazu kommt, dass eine solche Bestimmung nicht nur für den Kanton erhebliche Ausfälle zur Folge hätte, sondern auch für die Gemeinden. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Lauri, Finanzdirektor. Ich kann dort weiterfahren, wo der Kommissionspräsident aufgehört hat. Wir können feststellen, dass unsere Eigenmietwertfestlegungen und -höhen dem Bundesrecht entsprechen, ebenfalls der bundesgerichtlichen Praxis sowie selbstverständlich der Gerichtspraxis im Kanton Bern. Ich zitierte Ihnen letzte Woche aus einem neusten Entscheid des Verwaltungsgerichts, in dem uns attestiert wurde, dass unsere Eigenmietwerte korrekt sind. Dieser Entscheid wurde Anfang 1999 publiziert. Wie bereits letzte Woche gesagt betreiben wir einen ausserordentlichen Aufwand, um bei den Eigenmietwerten stets aktuell zu sein, das heisst der Marktentwicklung nachzufahren. Auf jede Veranlagungsperiode hin erheben wir 25 000 Objekte, wovon rund 18 000 für die statistische Beurteilung der Eigenmietwertsituation brauchbar sind. Ich persönlich bin dankbar, dass die Frage der Eigenmietwertbesteuerung auf Bundesebene nun systematisch und im Gesamtzusammenhang angegangen wird, damit man in dieser Situation einmal einen Schritt weiter kommt. Das ist kein leeres Versprechen seitens des Bundes, nachem sich mindestens drei Regierungsparteien auf Bundesebene verpflichteten, mit den Arbeiten rasch vorwärts zu machen; die Arbeitsgruppe Agner ist eingesetzt, und sie wird diese Frage im Gesamtzusammenhang der Problematik des Eigentums an Grundstücken abhandeln. Es wäre verfehlt, im Kanton Bern für die Übergangszeit etwas zu entscheiden, um so mehr, als es, wie zu Beginn aufgeführt, unnötig ist, weil wir mit unserer Praxis bereits heute allen massgebenden Regeln entsprechen.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Kiener Nellen)	63 Stimmen
Dagegen	112 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Art. 40 Abs. 8 (neu)

Antrag GFL (Albrecht)
Wird die Erwerbsarbeit zugunsten von Erziehungs- und Betreuungsarbeit unterbrochen, können jährlich 1500 Franken für Aus- und Weiterbildungskosten im Hinblick auf den beruflichen Wiedereinstieg abgezogen werden.

Albrecht (GFL). Einen ähnlich lautenden Antrag hatten wir bereits bei Artikel 31 gestellt, also bei den Einkommensabzügen. Die Verwaltung wies uns dann aber darauf hin, ein solcher Abzug an dieser Stelle sei steuerharmonisierungswidrig, und Herr Lauri bestätigte dies. Deshalb haben wir den ersten Antrag zurückgezogen und stellen ihn nun leicht umformuliert unter den Sozialabzügen. Artikel 9 Absatz 4 des Steuerharmonisierungsgesetzes gibt den Kantonen die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen Sozialabzüge einzuführen. Uns wäre es sympathischer gewesen, wenn man die effektiven Weiterbildungskosten hätte abziehen können, aber Herr Erb wies bei der Beratung des Artikels 31 darauf hin, das sei der falsche Ort, obwohl das Anliegen an sich unterstützt worden war – ich erinnere unter anderen an das Votum Zaugg (SVP). Ich bin froh, Ihnen mit diesem Antrag noch einmal Gelegenheit geben zu können, dem Anliegen Rechnung zu tragen. Mit dem neuen Absatz 8 wollen wir Personen unterstützen – es betrifft in den meisten Fällen Frauen –, die ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Erziehung ihrer Kinder oder zugunsten der Pflege und Betreuung von Angehörigen unterbrechen. Wir möchten sie dazu animieren, ein jährliches Budget von 1500 Franken dafür einzusetzen, ihr berufliches Wissen à jour zu halten. Bei diesem Antrag geht es uns nicht etwa darum, eingefleischte Rollenverteilungsmodelle zu zementieren und die Frauen zu belohnen, die zu Hause bleiben. Wir möchten aber diejenigen, die sich für einen Erwerbsunterbruch entscheiden – warum sollen dies nicht auch einmal Männer sein? –, wenigstens beim jährlichen Ausfüllen der Steuererklärung einen Denkanstoss zu geben und sie zu ermuntern, an die Zeit nach der Erfüllung der Familienpflichten zu denken und Neuentwicklungen auf ihrem angestammten Beruf aufmerksam zu verfolgen, so dass der Wiedereinstieg ohne grössere Probleme gelingen sollte. Die GFL-Fraktion bittet Sie, mit der Unterstützung unseres Antrags der unentgeltlichen Erziehungs- und Betreuungsarbeit Ihre Anerkennung und Wertschätzung auszusprechen. Ohne die alltägliche wichtige Erziehungs- und Betreuungsarbeit vor allem von tausenden von Frauen wäre das Funktionieren unserer Gesellschaft ernsthaft in Frage gestellt.

Sie haben jetzt Gelegenheit, mit der Annahme unseres Antrags ein wichtiges Zeichen zu setzen.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Dieser Antrag kommt sozusagen aus Verlegenheit an dieser Stelle, also bei den Sozialabzügen. Er ist grundsätzlich anzuschauen. Der Kommission lag er nicht so vor, aber ich gehe davon aus, dass insbesondere die Einnahmenausfälle interessieren dürften – der Finanzdirektor wird sich dazu sicher äussern. Inhaltlich kann ich keine Kommissionsmeinung geben, ich persönlich meine, der Antrag sollte abgelehnt werden.

Lauri, Finanzdirektor. Auch ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Der Antrag ist an dieser Stelle als Sozialabzug rechtlich und technisch möglich. Aber er ist in sich problematisch. Als Sozialabzug kann er von jeder Person geltend gemacht werden, unbesehen ob reich oder arm, nötig oder unnötig, und er kann auch angebracht werden, ohne einen Nachweis über die tatsächliche Beanspruchung der Mittel führen zu müssen. Schliesslich ist der Antrag auch sehr offen in der Formulierung. Die Formulierung befriedigt als Abgrenzungskriterium überhaupt nicht, über «zugunsten von Erziehungs- und Betreuungsarbeit» könnte man allenfalls noch via Auslegung dazu kommen, was gemeint ist, aber was heisst «unterbrochen» und wie lange unterbrochen? Für welche Zeit kann der Abzug beansprucht werden? Das sind offene Fragen, die uns im Vollzug die grössten Probleme geben werden. Hinsichtlich der Steuerausfälle ist mir eine präzise Prognose nicht möglich, weil wir nicht wissen, in wie vielen Fällen der Abzug gemacht würde, aber sicher geht es um einen Betrag von einigen Millionen Franken. In der Art, wie es vorgeschlagen wird, sollten wir in diesem Gebiet nicht legiferieren und deshalb den Antrag ablehnen.

Albrecht (GFL). Auf Grund des Votums des Finanzdirektors schlage ich vor, die offenen Fragen in der Kommission diskutieren zu lassen; ich beantrage also Rückweisung in die Kommission.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Ich habe nichts gegen eine nochmalige Prüfung in der Kommission, möchte allerdings nicht Hoffnungen machen: Die Kommission hat diesen Bereich angeschaut, und es macht wenig Sinn, jeden nicht zulässigen anorganischen Abzug, also jeden Abzug, der im Steuerharmonisierungsgesetz bei den Gewinnungskosten und den anorganischen Abzügen nicht möglich ist, in einen Sozialabzug umzuwandeln und zu meinen, damit die Lösung gefunden zu haben. Von nichts kommen die Regelungen im Steuerharmonisierungsgesetz nicht. Das Feld der Möglichkeiten ist eng gesteckt. In diesem Sinn bin ich bereit, den Antrag in die Kommission zurückzunehmen.

Präsidentin. Der Rat ist mit der Rückweisung des Antrags GFL (Albrecht) in die Kommission stillschweigend einverstanden.

Art. 40 Abs. 8 (neu)

Antrag SD/FPS (Hess, Bern)
Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger mit AHV und/oder Pensionseinkommen können pauschal 2200 Franken pro Jahr abziehen. AHV-Rentnerehepaare in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können jährlich 4000 Franken abziehen.

Hess (SD, Bern). Es gibt eine Kategorie von Menschen, die im Vergleich zu heute massiv benachteiligt werden. Es sind die armen Rentnerinnen und Rentner. Eindrücklich ist hier speziell der Belastungsunterschied auf Seite 43 des regierungsrätlichen Antrags. Es darf doch nicht wahr sein, dass beispielsweise ein Rentnerehepaar mit einem äusserst bescheidenen Renteneinkommen von 30 000 Franken neu jährlich 647 Franken mehr Einkommenssteuer zahlen soll, was notabene einer Erhöhung von 138 Prozent entspricht. Mit einem Pauschalabzug von 4000 Franken für AHV-Rentnerehepaare beziehungsweise 2200 Franken für alleinstehende Rentnerinnen und Rentner können wir diese himmelschreiende Ungerechtigkeit korrigieren und die minderbemittelten Rentnerinnen und Rentner wieder auf den heutigen Belastungsstand setzen. Weiter bitte ich den Finanzdirektor, uns zu erklären, warum er ausgerechnet die minderbemittelten Rentnerinnen und Rentner mit Renteneinkommen von 20 000 bis 40 000 Franken im Vergleich zu 1997 dermassen stärker belasten will. Im Sinn der sozialen Gerechtigkeit bittet Sie die Fraktion SD/FPS, hier korrigierend einzugreifen.

Gfeller (FDP, Lyss). Herr Hess sprach von den armen Rentnerinnen und Rentnern und dass man ihnen entgegenkommen müsse. Wenn sie effektiv arm sind, meine auch ich, man müsse ihnen helfen. Aber spätestens seit der Veröffentlichung der Armutsstudie Leu vor ungefähr zwei Jahren weiss man, dass in der Schweiz nicht primär die Rentnerinnen und Rentner arm sind, sondern eher junge Leute mit Familie. Die altbekannte Formel, an die man jahrelang geglaubt hat, alt = arm, trifft heutzutage überhaupt nicht mehr zu. Daher betrachten wir den Antrag als verfehlt; er steht in klarem Widerspruch zum Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Wenn der Rentnerabzug generell geltend gemacht werden könnte, kämen auch Millionäre in dessen Genuss, und das wäre widersinnig. Auch hier spielt wieder die Progression: Wer auch im Rentenalter ein hohes Einkommen hat, würde von einem überdurchschnittlich hohen Abzug profitieren, und das kann nicht Sinn und Zweck sein. Es ist Zeit, vom Rentnerabzug Abschied zu nehmen; er hat heutzutage seine Berechtigung völlig verloren. Was heute angeschaut werden muss, ist das Einkommen, unabhängig ob es aus einer Erwerbsarbeit oder einer Rente kommt, und danach muss man die Steuerabgaben festlegen. Ein Problem, das ebenfalls nicht berücksichtigt wird, stellt sich dann, wenn jemand einen Rentenaufschub geltend macht: Wer in schwierigen finanziellen Verhältnissen ist, kann seine Rente bis zu fünf Jahren aufschieben und weiter erwerbstätig sein. Diese Person käme nicht in den Genuss des Abzugs. Wer aber mit 65 Jahren oder allenfalls schon früher in Pension geht und ein schönes Einkommen hat, soll dann den Abzug geltend machen können. Michael Kaufmann sprach vorhin von Steuergerechtigkeit: Hier wäre sie absolut nicht gegeben. Aus all diesen Gründen lehnen wir diesen Antrag ab.

Brönnimann (SD, Oberbalm). Sie haben richtig getippt: Ich bin ein Rentner, und wie Sie sehen, habe ich den Kittel anbehalten, obwohl ich es ohne machen könnte. Damit will ich zeigen, dass mir das Hemd näher steht als der Kittel, und zwar allein deshalb, weil ich morgens, wenn ich aufstehe und mich anziehe, meistens noch nüchtern bin. Ich komme nicht hier nach vorne, um das Mandat zu meinen Gunsten zu missbrauchen. Aber als ich auf Seite 43 der Vorlage sah, welche Mehrbelastungen die Rentner einstecken müssen bei einem Einkommen von 30 000 Franken – das sind 138 Prozent –, dachte ich, das könne nicht stimmen, das müsse ein Druckfehler sein. Ich fragte in der Verwaltung nach; es ist kein Druckfehler, es ist so. Damit sparen wir sage und schreibe 27 Mio. Franken ein, und dies auf dem Bukkel der alten Leute! Das sind 117 000 Stimmbürger und Stimmbürgerinnen. Das wird in einer Hauruck-Übung gemacht; zunächst merkte ich es gar nicht, sonst hätte ich mich schon in der Kommission gemeldet. Es ist unglaublich, dass man so etwas tun kann. Die Sache hat noch einen andern Aspekt: Auch mir ist sehr daran gelegen, Herr Finanzdirektor, diesen «Schunken» ans Ufer zu bringen. So wie ich es sehe, wird es eine Volksabstimmung geben. Glauben Sie, es sei politisch schlau, wegen 27 Mio. Franken die Abstimmung aufs Spiel zu setzen,

dass es eine Zitterpartie gibt und das Steuergesetz allenfalls noch bachab geschickt wird? Wir hörten es vorhin: Es sind 40 Prozent Mieter, die wahrscheinlich von unseren Genossinnen und Genossen mobilisiert werden könnten. Wollen Sie, dass die Schweizer Demokraten auch noch die Rentner mobilisieren, weil sie ein solches Gesetz nicht akzeptieren können? Damit wären schon 63 Prozent der Stimmbürger gegen das Gesetz. Ich weiss nicht, ob das schlau ist. Herr Finanzdirektor, ich kann Ihnen heute noch in der Verwaltung eine halbe Milliarde einsparen. Die 27 Millionen sind eine kleine Sache, da brauchen wir nur dem Kobi etwas auf die Finger zu klopfen, dann ist die Summe schon wieder hereingeholt. Überlegen Sie sich das, denken Sie auch noch etwas politisch. Wir machen nun eine derart grosse Übung in der Hoffnung, Verbesserungen herbeizubringen. Es wäre eine Katastrophe, wenn das Gesetz bachab geschickt würde und man nach dem alten Gesetz kutschieren müssten; das kann nicht im Interesse dieses Kantons sein. Ich bitte Sie, das Gesetz nicht wegen einem solchen Pösteli, das für die Rentner viel ausmacht, aber praktisch nichts für den Kanton, aufs Spiel zu setzen.

Wisler Albecht (SP). Es ist selten, dass die SP mit der FDP einig geht. Hier ist es der Fall. Nach dem Votum Herrn Gfellers kann ich mich kurz fassen. Im Steuergesetz geht es darum, die Leute nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu belasten und nicht nach ihrem Zivilstand oder was sie sonst noch so haben; die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit steht im Vordergrund. Das war auch der Grund, weshalb der Rentnerabzug, der im heutigen Gesetz noch verankert ist, umgewandelt wurde in einen sogenannten allgemeinen Sozialabzug. Nach altem Steuergesetz können von dem Sozialabzug nur Rentner und gebrechliche Personen profitieren, neu sollen all jene profitieren, deren Einkommen unter einer bestimmten Grenze liegt. Das dünkt mich gescheit; es geschah vor dem Hintergrund der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse. So wurde in der nationalen Armutsstudie von Professor Leu festgestellt, dass das Armutsrisiko – ich verwende nun halt wieder diese Fachbegriffe – nicht, wie bis jetzt gemeint, bei den älteren Personen besonders hoch ist. Armut gibt es da auch, es gibt ältere Leute, deren finanzielle Verhältnisse eng, ja sehr eng sind, weshalb es ja auch Ergänzungsleistungen und besondere Zuschüsse gibt. Das Armutsrisiko ist zu unser aller Erstaunen insbesondere bei den jungen Familien mit mehr als zwei Kindern und bei den Alleinerziehenden sehr hoch. Auf Grund dieser Erkenntnisse ist der Rentnerabzug in einen allgemeinen Sozialabzug umgewandelt worden. Deshalb ist der beantragte Rentnerabzug nicht gerechtfertigt, zumal er für allè Rentner gelten soll, ob gut betucht oder nicht. Die weniger gut betuchten Rentner profitieren ja von dem allgemeinen Sozialabzug und die vermögenden haben es nicht nötig. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Oppliger (SVP). Herr Hess hat an sich richtig erkannt – Herr Brönnimann (Oberbalm) nachträglich offenbar auch –, dass eine Mehrbelastung entsteht. Auch wir bedauern das. Aber man muss sehen, Herr Gfeller sagte es, dass die Rentner bisher privilegiert waren, und das bislang sicher zu Recht auf Grund von Überlegungen, die aber jetzt etwas überholt sind. Ich brauche nicht noch einmal auf die bereits mehrmals erwähnten Studien einzutreten; es gilt zu akzeptieren, dass sich die Situation verändert hat. Dass der Rentner heute noch der benachteiligte in unserer Gesellschaft sei, kann man so pauschal nicht mehr sagen. Ich meine sogar, es sei falsch, dies heute noch zu sagen. Somit geht es um die Frage, ob der Normalverdiener mit einem Einkommen von 40 000 Franken, der in den gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen wie ein Rentner lebt, der ebenfalls ein Einkommen von 40 000 Franken hat, tatsächlich fast doppelt so viele Steuern bezahlen soll. Das ist die zentrale Frage, und da muss man sagen, das sei heute nicht mehr gerechtfertigt. Deshalb die tatsächlich etwas massiv ausgefallene Anpassung bei den Rentnern. Es besteht immer noch eine Differenz und von daher immer noch ein gewisses Privileg, wobei dies zum Teil mit Versicherungsabzügen und so weiter begründet ist. Im Übrigen hat der Rentner die genau gleichen Instrumente wie der Normalverdienende. Er hat einen Anspruch auf einen Sonderabzug bei bescheidenem Einkommen; er kann Ergänzungsleistungen beanspruchen, Erlassgesuche machen und so weiter. Noch einmal: Wir bedauern die Situation, haben aber den Eindruck, die Steuergerechtigkeit müsse auch hier im Vordergrund stehen. Wir beantragen Ablehnung des Antrags.

Strecker (SP). Die SP-Fraktion lehnt den Antrag ab, ich als Einzelsprecherin werde ihn unterstützen. Und zwar deshalb, weil im tiefen Segment der Rentnereinkommen die höchste Mehrbelastung 41 Prozent beträgt. Gegen oben nimmt es rapide ab, und in den oberen Kategorien werden dadurch auch die Ermässigungen höher. Mich stört auch, dass ausgerechnet im tiefen Segment die Mehrbelastung hereingeholt wird. Wenn Herr Hess mit seinem Antrag unterliegen und es ihm gleich gehen sollte wie uns mit unseren Anträgen, hoffe ich, er könne mit seiner Fraktion dann unserer Tarifvariante zustimmen, mit der die unteren Einkommen grundsätzlich mehr entlastet werden sollen. Das würde sich dann auch auf die Rentnerinnen und Rentner auswirken.

Brönnimann (SD, Oberbalm). Frau Wisler, Sie haben mich offenbar nicht richtig verstanden. Es trifft genau die Ehepaare mit einem Einkommen von 30 000 Franken am meisten, und das ist, was ich nicht begreifen kann. Der Belastungsunterschied vom alten zum neuen Gesetz beträgt 138 Prozent! 30 000 Franken steuerbares Einkommen ist wahrscheinlich ein Durchschnittseinkommen eines Rentnerehepaars. Und ausgerechnet da setzt man das Messer an. Dagegen wehren wir uns. Ich verlange Abstimmung unter Namensaufruf.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Wer durch den Bericht in der Boulevardpresse über dieses Thema aufgeschreckt worden ist, den kann ich beruhigen: Im Kanton Bern ist der Übergang für die Rentnerinnen und Rentner nicht so stark, wie das offenbar in andern Kantonen der Fall ist, weil wir schon bis jetzt eine bessere Gerechtigkeit hatten als andere. Es gab und gibt offenbar immer noch Kantone, in denen die Renten nicht zu 100 Prozent deklariert werden mussten, während das im Kanton Bern seit langem Praxis ist, auch für Zusatzrenten, insbesondere aus der beruflichen Vorsorge. Der Rentnerabzug ist in der heutigen Zeit so, wie er bis jetzt bestanden hat, nicht mehr gerechtfertigt, er widerspricht der Rechtsgleichheit und muss deshalb konsequenterweise gestrichen werden. Frau Wisler und Herr Oppliger haben bereits darauf hingewiesen, dass die Tarifänderungen den Ausfall abfedern für diejenigen, die effektiv in bescheidenen Verhältnissen leben. Schauen Sie auch etwas in die Zukunft: Durch die Flexibilisierung des Altersrücktritts wird es immer mehr Fälle geben, in denen man die Unterscheidung, ob ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit oder aus einer Rente stammt, nicht mehr wird weiterführen können. – Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Lauri, Finanzdirektor. Die Situation dünkt mich klar zu sein. Auch wenn sie schwierig zu verstehen und schwierig zu kommunizieren ist. Ich hoffe, es werde uns gelingen, die Bevölkerung des Kantons Bern von den Neuerungen, die wir machen müssen, zu überzeugen, so dass sie am Schluss dem Gesetz zustimmt. Herr Brönnimann, es stimmt nicht, wenn Sie sagen, gerade hier setze man das Messer an, oder wenn Herr Hess mit den 647 Franken, die an sich nicht bestritten sind, so argumentiert, wie er es tat: Es ist immer die Frage, von welcher Basis aus man die Sache ansieht. Was wir gemacht haben, ist von Frau

Wisler richtig dargestellt worden; ich komme darauf nicht mehr zurück. Was mich entscheidend dünkt, hat am Schluss der Kommissionspräsident gesagt: Die Bewegung, die wir hier haben, wird auch in andern Kantonen stattfinden, weil auch sie praktisch keine andere Möglichkeit haben, als nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern, also die Besteuerung der Rentnerinnen und Rentner im Verhältnis zur aktiven Bevölkerung anzuheben. Im Übrigen, Herr Brönnimann: Ich bin gegenwärtig in der Phase der Erarbeitung des achten Sanierungspakets und bin für jede Meldung, wie eine weitere halbe Milliarde Franken in der Verwaltung eingespart werden kann, sehr dankbar.

Präsidentin. Herr Brönnimann (Oberbalm) hat namentliche Abstimmung verlangt.

Abstimmung
Für namentliche Abstimmung 60 Stimmen

Namentliche Abstimmung
Für den Antrag SD/FPS (Hess, Bern) stimmen: Blatter (Bern), Boss, Brodmann, Brönnimann (Oberbalm), Brönnimann (Belp), Daetwyler, Eigenmann Fisch, Etter, Frainier, Gagnebin, Gauler, Gerber (Bienne), Gmünder, Hess (Bern), Hurni-Wilhelm, Käser (Meienried), Liechti, Marti-Caccivio, Matti, Perrenoud, Schärer (Ostermundigen), Seiler (Moosseedorf), Siegenthaler (Oberwangen), Siegrist, Sterchi, Stöckli, Stoffer-Fankhauser, Strecker, Winkenbach-Rahn (29 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aebersold, Aeschbacher, Aeschlimann, Albrecht, Allemann, Amstutz, Anderegg-Dietrich, Badertscher-Gerber, Balmer, Barth (Burgdorf), Barth (Biel), Bernasconi, Bernhard-Kirchhofer, Bichsel, Bieri, Blatter (Bolligen), Bolli Jost, Bommeli, Bourquin, Buchs, Burger-Bono, Burkhalter, Burn, Bütler, Dätwyler, Donzé, Eberhart, Eberle, Erb, Fischer, Flückiger, Frey, Friedli, Fritschy, Galli, Gerber (Thun), Germann, Gfeller (Rüfenacht), Gfeller (Lyss), Gilgen-Müller, Glur-Schneider, Graf, Gresch, Grunig, Günter, Gusset-Durisch, Haldemann, Hayoz-Wolf, Hofer (Biel), Hofer (Schüpfen), Hofmann, Horisberger, Hostettler, Huber, Hubschmid, Hunziker, Hurni (Sutz), Iseli (Biel), Iseli-Marti, Jaggi, Jenni-Schmid, Käser (Langenthal), Käser (Münchenbuchsee), Keller-Beutler, Kempf Schluchter, Kiener Nellen, Knecht, Küng (Diemtigen), Küng-Marmet, Kurth, Lack, Landolt, Lauterburg-Gygax, Lecomte, Lörtscher, Lüthi (Uetendorf), Lüthi (Münsingen), Markwalder, Marthaler, Messerli, Meyer (Langenthal), Meyer (Roggwil), Michel (Meiringen), Michel (Brienz), Morgenthaler, Moser, Mosimann, Müller (Zäziwil), Neuenschwander (Belp), Neuenschwander (Rüfenacht), Oesch, Oppliger, Pauli, Pfister (Wasen i.E.), Portmann, Renggli, Richard, Rickenbacher, Rüfenacht-Frey, Rufer-Wüthrich, Ryser, Rytz, Sägesser, Santschi, Schaad, Schär-Egger, Schärer (Bern), Schiltknecht, Schneiter, Schürch, Seiler (Bönigen), Siegenthaler (Münchenbuchsee), Siegenthaler (Bern), Siegenthaler (Rüti bei Büren), Stauffer, Streiff-Feller, Studer, Sutter, Tanner, von Allmen (Gimmelwald), von Ballmoos, von Escher-Fuhrer, Voutat, Wandfluh, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Werren, Widmer (Bern), Widmer (Wanzwil), Wisler Albrecht, Zaugg (Burgdorf), Zaugg (Fahrni), Zbären, Zbinden Günter, Zesiger, Zumbrunn (136 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Aellen, Bühler, Hess-Güdel, Houriet, Kaufmann, Koch, Lachat, Mauerhofer, Pfister (Zweisimmen), Salzmann, Sidler (Port), Widmer-Keller, Wyss (13 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Aebischer, Antener, Breitschmid, Egger-Jenzer, Emmenegger, Gerber (Hinterkappelen), Grossenbacher-Frei, Guggisberg, Kaiser, Kauert-Loeffel, Künzler, Müller (Thun), Reichenau, Rychiger, Sidler (Biel), Singer, Steinegger, Tellenbach-Sommer, Voiblet, von Allmen (Wengen), Wiedmer (21 Ratsmitglieder).

Präsidentin Haller stimmt nicht.

Präsidentin. Der Rat hat den Antrag SD/FPS (Hess, Bern) mit 136 gegen 29 Stimmen bei 13 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 41
Angenommen

Art. 42

Antrag GFL (Hofer, Biel)
- Einbau der Anlage 0.06 in Tarif, Einbau kalte Progression maximal 5 Prozent und frühestens ab 2002
- Verzicht auf die Entlastung der höheren Einkommen ab 60 000 Franken

Antrag SP (von Allmen, Gimmelwald) / GBA (Schärer, Bern)
Abs. 1: ... leben, sowie für Alleinerziehende, beträgt die Einkommenssteuer:

Antrag FDP (Gfeller, Lyss)
Abs. 1: Basierend auf der aktualisierten Fassung des Regierungsrats sind die steuerbaren Einkommen zwischen 80 000 und 200 000 Franken um rund zehn Prozent zu entlasten.
Für Ehegatten, die am Ende des Steuerjahrs bzw. am Ende der Steuerpflicht in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, beträgt die Einkommenssteuer:

einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,55 für die ersten	2'900
1,65 für die weiteren	2'900
2,90 für die weiteren	8'800
3,75 für die weiteren	14'800
4,30 für die weiteren	24'300
4.40 für die weiteren	24'300
4,45 für die weiteren	24'300
4,50 für die weiteren	24'300
4,60 für die weiteren	24'300
4,70 für die weiteren	24'300
5.05 für die weiteren	34'000
5,65 für die weiteren	82'600
6,40 für die weiteren	145'800
6,50 für alles weitere Einkommen	

Abs. 2: Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,95 für die ersten	2'900
2,90 für die weiteren	2'900
3,65 für die weiteren	8'800
4,25 für die weiteren	14'600
4,90 für die weiteren	24'300
4.95 für die weiteren	24'300
5,00 für die weiteren	24'300
5,05 für die weiteren	24'300
5,10 für die weiteren	24'300
5,20 für die weiteren	24'300
5,35 für die weiteren	34'000
5,80 für die weiteren	82'600
6.40 für die weiteren	145'800
6,50 für alles weitere Einkommen	

Gleichlautender Antrag EVP (Bieri) / GBA (Rytz)
Tarife: Antrag Regierungsrat

Gleichlautender Antrag SVP (Balmer) / Lack
Tarife: Antrag Kommission

Antrag SP (Wyss)
Abs. 1: Für Ehegatten, die am Ende des Steuerjahrs bzw. am Ende der Steuerpflicht in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für Alleinerziehende beträgt die Einkommenssteuer:

steuerbares Einkommen		Satz in Prozenten
erste	7 000	0.00
nächste	2 900	1.50
nächste	2 900	2.00
nächste	8'800	3.40
nächste	14 600	4.05
nächste	24 300	5.05
nächste	24 300	5.40
nächste	24 300	5.60
nächste	24 300	5.75
nächste	24 300	5.85
nächste	24 300	6.00
nächste	34 000	6.10
nächste	82 600	6.30
nächste	145 800	6.40
alles weitere Einkommen		6.75

Abs. 2: Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

steuerbares Einkommen		Satz in Prozenten
erste	5 000	0.00
nächste	2 900	2.50
nächste	2 900	3.30
nächste	8 800	4.20
nächste	14 600	4.70
nächste	24 300	5.55
nächste	24 300	5.75
nächste	24 300	5.85
nächste	24 300	5.95
nächste	24 300	6.05
nächste	24 300	6.15
nächste	34 000	6.25
nächste	82 600	6.40
nächste	145 800	6.50
alles weitere Einkommen		6.75

Antrag GFL (Hofer, Biel)
(Ersetzt die vorausgehenden GFL-Anträge zu Artikel 42)
Neu: Antrag Regierungsrat mit Übergangstarif
Abschnitt XI. Ziffer 4. Weitere Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten: Übergangstarif bis 2003 mit Mehrbelastung der höheren steuerbaren Einkommen ab 60 000 Franken von 30 Mio. Franken.

Präsidentin. Ich erinnere daran, dass für die Diskussion von Artikel 42 wieder die normale Redezeit gilt, also acht beziehungsweise vier Minuten. Ich schlage vor, Absatz 1 und 2 gemeinsam zu behandeln. Innerhalb der Anträge lassen wir zuerst die selbständigen Anträge begründen, anschliessend die Anträge gemäss Regierungsrat und am Schluss die Anträge gemäss Kommission.
Bei Artikel 42 ist von der Grünen–Freien Liste, vertreten durch Frau Hofer (Biel) ein Antrag eingereicht worden, wonach der Antrag Regierungsrat mit dem Übergangstarif XI. Ziffer 4 behandelt werden soll. Dieser Antrag wird später behandelt. – Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

von Allmen (SP, Gimmelwald). Bei Artikel 42 geht um die Frage, für wen welcher Tarif gelten soll. Gemäss Artikel 11 Absatz 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes sollen die Steuern für verheiratete Personen im Vergleich zu den Alleinstehenden angemessen ermässigt werden. Diese Ermässigung gilt auch für die Alleinerziehenden. Den Kantonen ist aber freigestellt, ob sie das mit Abzügen berücksichtigen oder mit einem ermässigten Tarif. Nachdem es der SP weder gelungen ist, den generellen Kinderabzug wesentlich zu erhöhen noch den speziellen Abzug für Alleinerziehende durchzubringen, muss jetzt beim Tarif für die Alleinerziehenden deren besondere Belastung speziell berücksichtigt werden. Deshalb beantrage ich für die Alleinerziehenden den gleichen Tarif wie für die verheirateten Personen, also die Ehepaare. Das ist bei der direkten Bundessteuer auch so vorgesehen. Damit es klar ist: Im Gesetz über die direkte Bundessteuer steht, wer allein erziehend ist, nämlich «verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten», anders gesagt: Einelternhaushalte mit Kindern. Auf Grund der besonderen Situation sollten Alleinerziehende gegenüber Alleinstehenden ohne Kinder tiefer besteuert werden. Nach neuem Steuerrecht, vom Bund vorgeschrieben, müssen Halbwaisenrenten und die Alimente vom allein erziehenden Elternteil versteuert werden. Anderseits reichen in der Regel die Alimente und die Renten nicht zum Unterhalt der Kinder aus. Deshalb müssen die Alleinerziehenden in der Regel arbeiten gehen, was wiederum höhere Kosten für die Kinderbetreuung und die Haushaltführung gibt. Dass höhere Kosten entstehen, wenn nicht ein Elternteil stets zu Hause ist, ist mit dem Zweiverdienerabzug ja auch anerkannt worden, und zwar mit dem wachsenden Abzug bis zu einem Einkommen von 440 000 Franken – das hätte ich an sich beschränken wollen. Das Erwerbseinkommen plus Alimente ergibt bald einmal eine Steuerlast, die viele Alleinerziehende schwer aufbringen können und dann entweder Steuererlasse beantragen oder auf das Sozialamt gehen müssen. Die verschiedenen Studien, insbesondere die Armutsstudie von Professor Leu, sind schon erwähnt worden. Sie zeigen, dass gerade die Alleinerziehenden häufig von Armut betroffen sind. Da geht es, Herr Gfeller, nicht darum, ob man Freude an Kindern hat, sondern letztlich um Kinderarmut, wenn das Geld ganz einfach nicht reicht. Auf Bauernbetrieben wie dem meinen kann man wahrscheinlich etwas anders rechnen als in einer Stadtwohnung, wo die Kosten für Miete und so weiter anfallen. Für viele Alleinerziehenden kommen dazu noch andere Nachteile, indem durch das Zusammenzählen das steuerbare Einkommen eine gewisse Höhe erreicht, wodurch sie gewisse Vergünstigungsumstände – Krankenkassenprämien, Stipendien für die Kinder oder tiefere Mieten für Sozialwohnungen, höhere Tarife für die Kinderbetreuung in Kinderbetreuungsstätten, die die Tarife sozial ausgestalten – nicht beanspruchen können.
Meinen Argumenten wird natürlich entgegengehalten, die Ermäs-sigung für Alleinerziehende habe Steuerausfälle zur Folge. Wir von der SP stellten eine Reihe von Anträgen, mit denen Steuerausfälle vermieden oder mehr Steuern hereingeholt werden könnten. Wir dürfen nicht nur dann sagen, der Kanton dürfe sich keine Steuerausfälle leisten, wenn es um wirtschaftlich schlecht gestellte Leute geht, hingegen nichts davon zu sagen, wenn es um Privilegien von Eigenheimbesitzern geht – Herr Oppliger hat zugestanden, dass sie privilegiert sind –, oder wenn es um die Besteuerung der Kapitalgewinne, die privilegierte Besteuerung von Vorsorgeversicherungen oder die Entlastung von Kadereinkommen geht. Die Alleinerziehenden gehö-

ren, wie die Studien belegen, zur wirtschaftlich schlechter gestellten Gruppe, so dass es gerechtfertigt ist, deren Situation speziell zu berücksichtigen, das heisst den Tarif für Verheiratete anzuwenden, so wie das für die direkte Bundessteuer auch der Fall ist.

Schärer (GB, Bern). Unsere Fraktion beantragt, dass für Alleinstehende der gleiche Tarif wie für die Verheirateten gilt. «Die Förderung der Familie ist eine gesellschaftliche Aufgabe erster Ordnung.» Dieses Zitat habe ich kürzlich in einer Zeitung gelesen, es stammt nicht etwa aus unseren Reihen, sondern von Brigitta Gadient, SVP-Nationalrätin. Mit unserem Antrag kann man diesen Grundsatz in die Realität umsetzen, und das für Einelternfamilien, für Alleinerziehende, die es dringend nötig hätten. Um Missverständnisse zu vermeiden, möchte ich folgendes klarstellen: Die Regelung des Tarifs ist nicht zu verwechseln mit Artikel 40, bei dem es um die Sozialabzüge geht. Bei den Sozialabzügen gibt es für Alleinstehende einen zusätzlichen Abzug pro Kind, nämlich 1200 Franken. Diese 1200 Franken werden häufig als Grund angegeben, für Alleinerziehende beim Tarif den Alleinstehendentarif anzuwenden, weil sonst die Alleinerziehenden bevorteilt würden. Das eine hat aber mit dem andern nichts zu tun. Ich komme auf dieses Argument später zurück.
Auch das neue Steuergesetz will Alleinerziehende immer noch zum Ehegattentarif besteuern. Diese Regelung ist aber glasklar bundesrechtswidrig, unlogisch und unsozial. Dies aus zwei Gründen. Erstens. Alleinerziehende beziehen auch ein Familieneinkommen, wie Verheiratete. Das Einkommen Alleinerziehender setzt sich nämlich zusammen aus dem Einkommen jener Person, die das Kind oder die Kinder betreut, und aus den Alimenten. Das zusammen bildet das Familieneinkommen. Zweitens. Die bernische Lösung ist klar bundesrechtswidrig. Sie entspricht, wie Herr von Allmen schon sagte, nicht dem Steuerharmonisierungsgesetz Artikel 11, der zwingend vorschreibt, dass die Steuererleichterungen bei den Ehepaaren auch den Einelternfamilien zu gewähren seien. Die Alleinerziehenden müssen also genau gleich behandelt werden. Alleinerziehende Personen haben nicht die Wahl zwischen Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung. Sie müssen Geld verdienen, um den Kindern den Lebensunterhalt zu sichern. Ihr Einkommen soll für Einelternfamilien ebenso ausreichen wie das Einkommen für Einverdienerehepaare mit Kindern. Gemäss dem Steuerharmonisierungsgesetz müssen die Alimente versteuert werden. Das heisst, die Alimente gelten als Teil des Familieneinkommens. Deshalb ist es logisch, dass allein erziehende Personen, weil sie ein Familieneinkommen haben, vom Verheiratetentarif profitieren. Sonst würden sie, und damit auch ihre Kinder, doppelt bestraft.
Mit den vorgesehenen Regelungen im Steuergesetz werden allein erziehende Mütter und Väter doppelt belastet. Die Kosten, die durch Betreuungs- und Erziehungsleistung entstehen, müssen sie einseitig tragen; sie sind aber nur ganz gering steuerlich abzugsfähig. Die Alimente, die als Ausgleich für die geleistete Kinderbetreuung angesehen werden, müssen sie auch versteuern. Alleinerziehende haben zwar Anspruch auf einen zusätzlichen Abzug zum Kinderabzug. Das sind die 1200 Franken in Artikel 40 Sozialabzüge. Da die Alleinerziehenden ihre Alimente gemäss neuem Steuerharmonisierungsgesetz ebenfalls versteuern müssen, ist ein solcher Abzug als Ausgleich zur höheren Steuerbelastung viel zu klein. Er genügt nicht, um den Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfüllen. Alleinerziehende müssen bei den Kinderabzügen zusätzlich begünstigt werden, weil höhere Haushalts- und Betreuungskosten anfallen. Das wird in Artikel 40 bei den Sozialabzügen geregelt. Kinder von Alleinerziehenden gehören, wie wir schon mehrmals gehört haben, gemäss Armutsstudie zu einem grossen Armutsrisiko. Ich habe schon letzte Woche auf die kürzlich veröffentlichte Armutsstudie der Caritas für Bern hingewiesen. Seit 1990 hat sich die Zahl der Fürsorgefälle in der Stadt verdoppelt. Weitere Studien zeigen klar auf, dass Armut dazu beiträgt, dass die seelischen Probleme der Kinder aus Einelternfamilien noch grösser werden. Damit sind Folgen vorprogrammiert. Folgen, die man mit einer richtigen Steuerpolitik frühzeitig verhindern kann. Mit unserem Antrag können wir einen Teil der Familien im Kanton Bern, die es besonders nötig haben, auf eine gute Art unterstützen, ohne dass es bei den Steuerausfällen wirklich zu Buche schlägt, denn dazu ist die Zahl der Alleinerziehenden wiederum zu gering. Wir können also hier noch einmal gezielte Steuerpolitik machen, wenn wir Steuerabzüge denjenigen gewähren, die es wirklich nötig haben, und nicht nach dem Giesskannenprinzip. Das wichtigste ist aber, ich wiederhole es: Die jetzt vorgesehene Regelung ist klar bundesrechtswidrig.
Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag Grünes Bündnis und Autonomisten zuzustimmen und den Alleinerziehenden ebenfalls den Verheiratetentarif zuzugestehen.

Gfeller (FDP, Lyss). Der Kanton Bern ist flächenmässig der zweitgrösste Kanton der Schweiz. Während langer Zeit hat deshalb auch die bernische Steuerverwaltung gleich wie die bernische Wirtschaft von einem gewissen Distanzschutz profitieren können. Diese Zeiten seit leider seit einem schönen Moment vorbei; der Distanzschutz ist weggefallen, von den Zentren Bern, Biel, Thun, Langenthal und Burgdorf ist man im Nu ausserhalb unseres Kantons, und diesen Weg sind in den letzten Jahren immer mehr Leute gegangen. Sie arbeiten zwar noch im Kanton Bern, verursachen hier gewisse Kosten, wohnen aber ausserhalb des Kantons und zahlen vor allem auch dort ihre Steuern. Der Steuerverwaltung geht dadurch eine gute Anzahl Steuerzahler verloren. Wer daran zweifelt, soll einmal auf dem Parkplatz eines grossen bernischen Unternehmens nachsehen, welche Autonummern dort vorherrschen: Die bernischen Autonummern sind immer mehr am Verschwinden; es gibt immer mehr solche aus Solothurn, Aargau, Freiburg, Ob- und Nidwalden oder sogar Zug. Die Leute ziehen nicht aus, weil es ausserhalb unseres Kantons schöner ist zu wohnen, sie ziehen aus, weil das Wohnen ausserhalb steuerlich wesentlich günstiger ist. In einem Artikel im «Bund» vom vergangenen Mittwoch wurde auf eine Studie der Credit Suisse hingewiesen, wonach im Kanton Solothurn die hohen Einkommen überdurchschnittlich stark zugenommen haben, und zwar nicht, weil die Solothurner plötzlich mehr verdienen oder weil die Aargauer dorthin wohnen gehen, sondern es sind zu einem schönen Teil Berner, die im Kanton Solothurn wohnen. Ich persönlich erlebe das auch in meinem Büro; eine Arbeitskollegin hat diesen Weg getan, und sie rechnet mir mindestens zweimal im Monat vor, welch ein «Laueri» ich doch sei, im Kanton Bern zu bleiben, und wie schöne Ferien ich mir leisten könnte – rein aus den Ersparnissen bei den Steuern – , wenn ich ausserhalb wohnte. Das Hauptproblem der bernischen Steuer- und Finanzpolitik liegt nicht darin, zu wenig gute Steuerzahler zu haben, die hier ihr Einkommen erwirtschaften, das Problem ist, dass wir zu wenig potente Steuerzahler haben, die ihr Einkommen nicht nur hier erwirtschaften, sondern auch hier wohnen und versteuern. Die Zahl sinkt dauernd. Die Gründe sind offensichtlich, sie liegen in der hohen Steuerbelastung. Die FDP ist voll überzeugt, es sei für den bernischen Staat besser, wenn wir mehr gute Steuerzahler haben, die etwas weniger abliefern, als zu versuchen, diejenigen, die noch verblieben sind, bis zum Es-geht-nicht-mehr auszupressen.
Unser Antrag setzt bei steuerbaren Einkommen zwischen 80 000 und 200 000 Franken an. Warum diese Bandbreite? Es sind Leute, die beruflich sehr mobil sind, Kaderleute, die viel herumreisen. Ihnen spielt es keine Rolle, ob sie von einem Wohnort ausserhalb des Kantons Bern nach Bern arbeiten

kommen oder von hier aus beruflich anderswo hinreisen. Es ist auch die Bandbreite, in der sich eine Steuerermässigung deutlich niederschlägt. Wenn man bei einem durchschnittlichen Einkommen um zehn Prozent zurückgeht, macht die Einsparung vielleicht 200, 300 Franken aus, und das ist kein Grund, ausserhalb des Kantons Wohnsitz zu nehmen. Aber bei Einkommen, bei denen zwischen 20 000 und 50 000 Franken Steuern anfallen, machen zehn Prozent doch einiges aus. Von daher unsere Idee, Einkommen zwischen 80 000 und 200 000 Franken zu entlasten. Wichtig ist mir: Es steht kein direktes Eigeninteresse dahinter. Man hat uns letzte Woche vorgeworfen, Eigennutz zu betreiben. Sie können in der «Berner Zeitung» nachschauen: Mein Einkommen liegt deutlich unter dieser Limite, also profitiere ich nicht direkt. Ich würde aber, wie alle andern Bernerinnen und Berner, indirekt profitieren: Wenn es uns gelingt, mehr gute Steuerzahler im Kanton Bern zu behalten, profitieren davon eben auch alle andern.

Zu den Kosten. Die Entlastung hat mindestens kurzfristig gewisse Auswirkungen. Wenn ich die andern Anträge und deren Auswirkungen anschaue, werte ich die Kosten durch unseren Antrag als eher bescheiden. Gegenüber dem Kommissionsantrag würde ein Ausfall von 25 Mio. Franken entstehen. Das aber ganz klar nur bei einer rein statischen Betrachtungsweise. Wenn man berücksichtigt, dass mit der Senkung mehr Steuerzahler hier bleiben oder der eine oder andere wieder in den Kanton Bern zieht, kommen zusätzliche Mittel herein. Deshalb bin ich überzeugt, dass die Einbusse schon mittelfristig wesentlich tiefer sein wird; auf lange Frist wird der Kanton finanziell profitieren. Wenn unser Antrag durchgeht, haben wir bei gewissen Steuerzahlern eine Einbusse von 10 Prozent. Machen wir nichts und ziehen die Leute weiterhin weg, haben wir Einbussen von 100 Prozent. Wenn wir uns also lethargisch verhalten, uns nicht anpassen, den Trend nicht stoppen können, sind die Einbussen wesentlich höher. Ich bin der vollen Überzeugung, dass mehr gute Steuerzahler für den Kanton und seine Bewohnerinnen und Bewohner von grösserem Vorteil sind als die bisherige Politik, von denen, die hier bleiben, möglichst viel zu nehmen.

Was bedeutet der Antrag im interkantonalen Vergleich? Wo würden wir nachher stehen? In der Kommission hatten wir Vergleichszahlen der Kantone Aargau, Zürich und St. Gallen. Wir dürfen uns keine Illusionen machen: Wir werden nicht zu den Spitzenreitern, wenn der Antrag angenommen wird. Wir würden es aber schaffen, wenigstens einen Schritt Richtung Mittelfeld zu tun. Den Kanton St. Gallen könnten wir überholen, Aargau würden wir uns annähern – Aargau zählt ebenfalls zu den Kantonen, aus dem viele auswandern –, Zürich würde noch vor uns liegen, aber Zürich ist für uns auch nicht derart massgebend.

In der Kommission hat eigentlich niemand bezweifelt, dass der Steuerwettbewerb existiert. Ob er gut oder schlecht ist, darüber zu diskutieren ist müssig. Von uns ist gefragt, die richtigen Reaktionen zu beschliessen. Und die richtige Reaktion kann für mich nur heissen, die Herausforderung anzunehmen und sich anzustrengen, um zumindest wieder den Durchschnitt zu erreichen. Wenn wir resignieren und dem Geschehen mit Bedauern zuschauen, haben wir schon verloren. Wenn wir den Antrag überweisen, machen wir einen Schritt in die richtige Richtung. Ich bin überzeugt, dass wir noch genug «Sprutz» haben, um Reaktionen in die richtige Richtung auszulösen.

Zum Schluss ein kurzer Rückblick auf die letzte Session. Wir haben damals mehr oder weniger direkt die Wahl Ruth Metzlers zur Bundesrätin miterlebt. Die meisten Leute freuten sich über die Wahl der jungen Frau. Sie haben es vielleicht mitbekommen: Letzte Woche hat die gleiche Frau Metzler im Kanton Appenzell ein neues Steuergesetz durchgebracht, das eine Entlastung bei den mittleren Einkommen vorsieht. Die Angst, dass es beim Volk nicht angenommen würde, war falsch: Die Appenzeller haben Weitblick bewiesen *(Die Präsidentin bittet den Redner zum Schluss zu kommen.)* Auch wir sollten Weitblick walten lassen. Wir tun das mit der Überweisung unseres Antrags. Ich bitte Sie, es ebenfalls zu tun.

Wyss (SP). Die SP hat zu Beginn dieser Steuergesetzdebatte Rückweisung beantragt, weil wir der Meinung sind, es sei sozialpolitisch falsch, die Existenzminima zu besteuern. Wir haben Rückweisung beantragt mit der Forderung, die kalte Progression sei erst dann auszugelichen, wenn es angebracht ist. Beide Anträge wurden bei immer gleich bleibenden Stimmenverhältnissen abgelehnt. Deshalb haben wir unter den herrschenden Rahmenbedingungen versucht, doch noch das Beste herauszuholen. Es ist ein Versuch, eine noch einigermassen soziale Tarifgestaltung zu formulieren. Wir wollen eine stärkere Entlastung der tiefen und vor allem der mittleren Einkommen, das heisst von den Bruttoeinkommen bis 80 000 Franken. Bei Einkommen ab 100 000 Franken wollen wir hingegen keine weitere Entlastung.

Wir müssen die ganze Tarifsituation stets vor der heutigen Belastung sehen. Heute werden Einkommen zwischen 40 000 und 50 000 Franken massiv überbelastet. Bei den hohen Einkommen ab 100 000 Franken liegt die Besteuerung hingegen im schweizerischen Mittel. Wenn es also an einem Ort angezeigt ist, im Kanton Bern die Steuern zu senken, dann sicher bei den kleinen und mittleren Einkommen. Wir haben es schon mehrmals gehört: Ohne weitere Steuergeschenke sei zu befürchten, dass die Reichen abwandern werden, nach Zug oder, nach diesem Wochenende, vielleicht auch nach Glarus. Aber es gibt nebst der Steuerbelastung noch andere wichtige Standortfaktoren. Reiche gehen zum Beispiel sehr ungern in Kantone mit einer katastrophalen Finanzlage. Mit einer Absenkung der Steuern für Reiche werden wir die Staatskasse nicht sanieren, sondern weitere grosse Millionenlöcher hineinreissen. Bern ist keine Steueroase, und Bern wird auch keine Steueroase werden, weil unsere Struktur mit jener von Zug einfach nicht mithalten kann. Wenn wir jetzt aber versuchen, bei den hohen Einkommen ein Steuerparadies vorzugaukeln, wie es am extremsten der Antrag FDP (Gfeller, Lyss) vorschlägt, tun wir dies vor allem auf Kosten des Berner Mittelstands. Das zeigen die Zahlen jener Kantone, die ihre Steuergesetze bereits revidiert haben. Wir müssen diese Zahlen als Anhaltspunkte nehmen, wenn wir sehen wollen, wie der Kanton Bern in fünf Jahren im interkantonalen Vergleich dastehen wird. Bei diesen Zahlen fällt uns vor allem etwas auf: Der Berner Mittelstand wird massiv über allen andern kantonalen Mittelständen besteuert werden. Bei Bruttoeinkommen von 60 000 Franken beträgt die steuerliche Belastung in den andern Kantonen rund 2,5 Prozent, im Kanton Bern sind es 4,7 Prozent. 4,7 Prozent gegenüber 2,5 Prozent sind ein Index von sage und schreibe 180. Wenn diese Revision zu einem zukunftsweisenden Gesetz führen soll, müssen wir solche Vergleiche ernst nehmen, sonst werden wir in fünf Jahren die hohe Steuerbelastung bei Einkommen zwischen 40 000 und 50 000 Franken einfach auf Einkommen zwischen 60 000 und 80 000 Franken verschieben.

Hier muss ich an die Glaubwürdigkeit der SVP appellieren. Die SVP ist sonst immer diejenige Partei, die sich bei allen möglichen Gelegenheiten als Partei des Mittelstands bezeichnet. Was sagen Sie hier Ihrem Mittelstand? Wollen Sie ihm etwa öffentlich erklären, was Sie in der Kommission gefordert haben, dass dort Ihr Mittelstand plötzlich bei Einkommen von 150 000 Franken angefangen hat? Innerhalb einer halben Stunde haben Sie zuerst gefordert, es sei der Mittelstand zu entlasten, dann fing dieser Mittelstand zunächst bei Einkommen von 80 000 Franken an, und als es um die konkrete Formulierung des Antrags ging, war der Mittelstand plötzlich bei einem steuerbaren Einkommen von 100 000 Franken, was einem Bruttoeinkommen von ungefähr 150 000 Franken entspricht. Ich weiss nicht, wie Sie eine solche Interessenpolitik Ihrer Basis nahe bringen wollen. Aber so

wird eure Propaganda einer Mittelstandspolitik jedenfalls zu einem Lippenbekenntnis.
Die SP will demgegenüber die Einkommen bis 80 000 Franken entlasten, weil wir überzeugt sind, dass genau diese Einkommenskategorien für die bernische Wirtschaft zentral sind und weil wir es mit unserer sozialen Haltung ernst meinen.

Bieri (EVP). Seit Jahren gehört der Kanton Bern zu den Kantonen mit einer sehr hohen Steuerbelastung. Der gültige Tarif hat ein paar gravierende Nachteile, die man sicher korrigieren muss. Vor allem bei steuerbaren Einkommen zwischen 30 000 und 60 000 Franken ist die Steuerbelastung überproportional. Wir kennen alle den viel zitierten Katzenbuckel. Auch bei den Kadereinkommen sind wir mit den andern Kantonen nicht konkurrenzfähig. Bei der Tarifgestaltung besteht unbestrittenermassen ein sehr grosser Handlungsbedarf, wenn wir mit andern Kantonen auch nur annähernd Schritt halten wollen. Die Forderung, der Kanton Bern müsse grosse Anstrengungen unternehmen, um sich dem schweizerischen Durchschnitt in der Steuerbelastung annähern zu können, ist sicher mehr als berechtigt. Die Steuerverwaltung hat einen Vorschlag ausgearbeitet, der in dieser Richtung wesentliche Verbesserungen bringt. Aber schon in der Vernehmlassung und dann in der vorberatenden Kommission wurden weiter gehende Massnahmen gefordert. Von links wie von rechts wurden drei Hauptforderungen an den neuen Tarif gestellt. Erstens die Entlastung der unteren Einkommen, also die Elimination des berühmten Katzenbuckels und eine massive Reduktion der Steuerbelastung bei den Kadereinkommen. Wenn wir diese Wünsche eins zu eins in den Tarif einbauen wollten, wären wir wahrscheinlich sogar unter dem schweizerischen Durchschnitt.
Die ganze Sache stellt sich halt doch etwas komplexer dar. Die schlechte finanzielle Lage des Kantons können wir nicht einfach ignorieren. Auch in andern Debatten war sich der Grosse Rat eigentlich einig, dass die Kantonsfinanzen saniert werden müssen. Wenn wir jetzt eine unverhältnismässig hohe Steuerentlastung beschliessen, so führt das beim Kanton zwangsläufig kurzfristig zu mehr Schulden und mittelfristig werden wir über eine Erhöhung der Steueranlage diskutieren müssen. Das ist sicher keine erstrebenswerte Entwicklung; dieses Szenario müssen wir vermeiden.
Ein anderer ausserordentlich wichtiger Faktor im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Tarifs sind die Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Steuerverwaltung hat mit Modellrechnungen aufgezeigt, dass eine starke Entlastung bei den unteren Einkommen in den strukturschwachen Gemeinden erhebliche Steuerausfälle zur Folge hätte, die nicht einfach durch andere Massnahmen kompensiert werden können. Die EVP-Fraktion ist daher der Ansicht, der Tarif müsse so ausgestaltet werden, dass erstens eine weitgehende Steuergerechtigkeit zwischen den einzelnen Einkommenskategorien gewährleistet ist, was bedeutet, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit einbezogen wird. Diese Forderung erfüllt der Antrag des Regierungsrats in wesentlichen Teilen. Uns scheint wichtig, mit dem neuen Steuertarif eine Entlastung der Kadereinkommen wie auch eine geringere Steuer bei den tieferen Einkommen nach aussen zu signalisieren. Wir können hier eine Entwicklung einleiten, die uns das ermöglicht. Vielleicht werden wir steuermässig sogar zu einem attraktiven oder wenigstens attraktiveren Kanton. Wir beneiden ja immer wieder Kantone mit einer tiefen Steuerbelastung. Aber die Vorteile, die diese Kantone heute ausweisen, wurden nicht in einer einzigen Steuergesetzrevision realisiert, sondern sie sind das Ergebnis einer jahrelangen, vielleicht sogar jahrzehntelangen Entwicklung. Der Kanton Bern hat wahrscheinlich in dieser Beziehung in der Vergangenheit Fehler gemacht oder die Prioritäten etwas anders gesetzt. Aber diese falsche Entwicklung können wir jetzt nicht mit einer Radikalkur bei den Steuertarifen auf einen optimalen Stand korrigieren. Wir sind überzeugt, dass mehrere Schritte notwendig sind, wenn wir Aufwand und Ertrag der Kantonsfinanzen im Gleichgewicht behalten wollen. Die EVP-Fraktion erachtet deshalb den Vorschlag des Regierungsrats als ausgewogene Lösung. Die Reduktion der Steuerbelastung bei den tiefen Einkommen ist darin enthalten; aber auch die Kadereinkommen werden wesentlich entlastet. Was ebenfalls wichtig ist: Die Auswirkungen auf die Gemeinden sind auf ein erträgliches Mass begrenzt; alle Gemeinden werden in einer ähnlichen Bandbreite belastet. Vor allem die strukturschwachen Gemeinden werden mit dem Tarifvorschlag des Regierungsrats nicht allzu stark benachteiligt. Im Weiteren möchte ich die SVP dazu aufrufen, dem Vorschlag des Regierungsrats zuzustimmen. Eigentlich war das ja ursprünglich ihr Vorschlag, den sie in die Kommission eingebracht und den der Regierungsrat nun zu seinem Vorschlag erhoben hat. Ich kann nicht ganz begreifen, dass die SVP hier nicht Lei hält. Ich hoffe, mich zu täuschen, das heisst, dass sie dem regierungsrätlichen Vorschlag doch noch zustimmt.
Die EVP-Fraktion steht hinter diesem Vorschlag. Er enthält den Tarif, der jetzt notwendig ist, um erstens die Kantonsfinanzen im Gleichgewicht zu behalten und zweitens gegen aussen zu signalisieren, dass wir Steuererleichterungen schaffen, und zwar in allen Bereichen, also auch bei den Kadereinkommen. Ich ermuntere den Rat, ebenfalls dem Antrag des Regierungsrat zuzustimmen.

Rytz (GB). Damit es klar ist: Vom Prinzip der Steuergerechtigkeit her unterstützt die Fraktion Grünes Bündnis und Autonomisten den Tarif, den die SP vorschlägt. Wir haben bereits in der Vernehmlassung kritisiert, der Tarif für die natürlichen Personen sei zu wenig progressiv ausgestaltet, die oberen und obersten Einkommen würden nicht gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert. Immerhin werden mit dem Tarif der Regierung die kleinsten Einkommen entlastet, aber darauf müssen wir uns nicht viel einbilden. Wie aus Seite 36 der Vorlage hervorgeht, ist der Kanton Bern vor allem bei den Bruttoeinkommen unter 50 000 Franken eine wahre Steuerhölle. Tiefe Einkommen müssen heute rund zwei Drittel mehr Steuern bezahlen als im Durchschnitt aller andern Kantone. Wenn also die Theorie stimmen würde, wonach die hohe Steuerbelastung für die Abwanderung aus unserem Kanton verantwortlich ist, sollten eigentlich alle Steuerpflichtigen mit kleinen Einkommen längst ausgewandert sein. Seltsamerweise ist aber immer nur von gut betuchten Steuerflüchtlingen die Rede. Ich muss allerdings zugeben, dass ich keinen solchen kenne; ich kenne dafür ziemlich viele Leute, die wegen der Verlegung von Arbeitsplätzen oder wegen guten Jobs nach Zürich oder Neuenburg zügeln. Die strukturschwache bernische Wirtschaft kann hier nicht mithalten, und daran ändern auch Steuergeschenke für sogenannte Kadereinkommen nichts. Wir brauchen nicht überdurchschnittlich gute Steuerzahler, die den Staat erpressen, sondern einen soliden Mittelstand und neue Arbeitsplätze. Diese wiederum sind von einem steigenden Binnenkonsum und von staatlichen Investitionen und Dienstleistungen abhängig. Genau das Funktionieren dieser Voraussetzungen soll durch die FDP-Politik des erhöhten Spardrucks systematisch blockiert werden. Politik der leeren Kassen nennt man das.
Ursula Wyss hat gut begründet, warum eine sozialere Tarifgestaltung sozial und volkswirtschaftlich sinnvoll ist. Ich will diese Argumente nicht wiederholen. Der SP-Antrag wäre an sich richtig, ist aber angesichts der bürgerlichen Mehrheit in diesem Parlament unrealistisch und nicht durchzusetzen. Nur ein konstruktives Referendum könnte zeigen, ob die Bevölkerung in dieser Frage anders denkt als die Mehrheit in diesem Rat. Es macht deshalb keinen Sinn, die Debatte um einen sozialeren Tarif weiterzuführen. Das Minimum, was die Fraktion Grünes Bündnis und Autonomisten von der Grossratsmehrheit heute verlangt, ist die Einigung auf den Tarifvorschlag des Regierungs-

rats. Der Vorschlag der Kommission führt zu Steuergeschenken an sogenannte Kadereinkommen im Rahmen von 30 Mio. Franken. Die FDP will sogar noch weiter gehen, noch einmal 25 Mio. Franken draufzahlen, und deshalb liegt es in der Verantwortung der SVP, im Einklang mit dem eigenen Finanzdirektor einen Staatsbankrott zu verhindern.
Es ist hier in diesem Saal allen klar, dass jeder Steuerausfall im Kanton Bern zu neuen Sparmassnahmen führt. Wählerinnen und Wähler der FDP können das verkraften. Sie sind nicht so stark auf staatliche Leistungen angewiesen. Ab einem gewissen Einkommenssegment kann man die Kinder auch in Privatschulen schicken und am Samstag Nachmittag schnell nach Venedig fliegen, um das Biennale anzuschauen, wenn einem die Kultur im Kanton Bern zu provinziell wird. Die Wählerinnen und Wähler der SVP dagegen brauchen einen starken Staat. Viele von ihnen arbeiten in strukturschwachen Wirtschaftssektoren, zum Beispiel in der Landwirtschaft. Sie haben gar keine Freude daran, wenn man ihnen die Hangbeiträge oder gar die Subventionen kürzt. Die SVP vertritt insbesondere auch Randregionen, die auf ein fein verästeltes Verkehrsnetz und ein Bildungsangebot in abgelegenen Gebieten angewiesen sind. Ein dezentraler Service public kostet mehr als zentrale Infrastrukturen. Deshalb gab es in den letzten Jahren aus Spargründen Strukturbereinigungen, zum Beispiel bei den Landwirtschaftsschulen, an denen die SVP gar keine Freude hatte. Was wollen Sie jetzt tun, wenn der Spardruck wegen der Kaderlohnentlastung zusätzlich steigt? Wie wollen Sie den Familien in den Randregionen erklären, dass wir uns keine Dorfschulen mehr leisten können, die Klassen immer grösser werden müssen? Wie wollen Sie den Gewerblern erklären, dass der Staat keine Aufträge mehr vergibt? Wie wollen Sie ihren Bauern die ständige Kürzung kantonaler Subventionen erklären? Wenn die SVP bei dieser Steuergesetzrevision der FDP folgt, verstösst sie gegen ihre ureigensten Interessen und gegen diejenigen ihrer Wählerinnen und Wähler. Die FDP sagte klipp und klar, sie wolle den Spardruck erhöhen; die Wirtschaft würde eigentlich eine Steuerbelastung Null richtig finden. Der FDP-Fraktionschef Rolf Portmann ging sogar so weit, die massiven Steuerausfälle in den Agglomerations- und Zentrumsgemeinden ausdrücklich öffentlich zu begrüssen als Mittel, um den Zentrumslastenausgleich und damit den ganzen Finanz- und Lastenausgleich zu kippen. Die SVP kann kein Interesse daran haben, dass der Disparitätenabbau nicht mehr gewährleistet wird. Der FDP, jedenfalls einem Teil davon, ist es relativ gleich, was mit den Randregionen passiert. Sie hat vor allem die Steuerparadiese in Muri und in Bremgarten vor Augen.
Wenn der Finanzdirektor es heute nicht schafft, die Steuertarife der Regierung durchzubringen, ist das eine Niederlage auf der ganzen Linie. Er ist der Vertreter der stärksten Partei in diesem Rat und muss in diesem zentralen Punkt die Verantwortung für die Schlussversion dieses Steuergesetzes übernehmen. Es ist kein Ausweg, unterschiedliche Vorstellungen der Mehrheitsparteien in einer Variantenabstimmung zu vertuschen. Ein demokratischer Entscheid zu unterschiedlichen steuerpolitischen Vorstellungen sieht so aus: Regierung und Parlamentsmehrheit verabschieden hier ein Gesetz, und unzufriedene Minderheiten wie zum Beispiel der Wirtschaftsflügel der FDP oder aber die rot-grüne Opposition können dem Volk in einem konstruktiven Referendum noch andere Vorstellungen vorlegen. Eine autoritäre Lösung sieht dagegen so aus, dass die Mehrheit zwei Tarife selber bestimmt und damit der Opposition jede Möglichkeit nimmt, in diesem Kanton andere Vorstellungen vor die Volksabstimmung zu bringen und die Bevölkerung entscheiden zu lassen, was ihr wichtiger sind, Steuergeschenke oder Steuergerechtigkeit und eine stabile Finanzierung des Staats. Ich erwarte vom Finanzdirektor, dass er sich im Namen der Regierung gegen die autoritäre Aushebelung der Volksrechte zur Wehr setzt und sein ganzes Gewicht in die Waagschale wirft, um die Tarifvariante der Regierung im Grossen Rat mehrheitsfähig zu machen. Am Schluss der ersten Lesung dieses Steuergesetzes muss mindestens die Variante der Regierung eine Mehrheit finden; der Antrag der Kommission und die noch weiter gehenden Anträge der FDP führen zu einer Kamikaze-Politik auf finanzieller Ebene. Die Fraktion Grünes Bündnis und Autonomisten unterstützt deshalb zur Schadensbegrenzung – und nicht aus Überzeugung – den Antrag der Regierung. Über allfällige weitere Schritte soll das Volk frei entscheiden können.

Balmer (SVP). Ich begründe den Antrag der Kommissionsmehrheit und zugleich den Antrag der Mehrheit der SVP. Was wollen wir mit diesem Tarif überhaupt? Wir hörten schon verschiedentlich, dass wir die unteren Einkommen um 40 000 Franken massiv entlasten, nämlich um sage und schreibe 89 Prozent. Einkommen um 50 000 Franken entlasten wir um 56 Prozent, solche von 60 000 Franken um 35 Prozent. Darin sind sich Kommission und Regierung einig: Diese Entlastung soll in diesen Bereichen bleiben. Der Einbruch kommt bei Bruttoeinkommen ab 80 000 Franken, das heisst, sie will man massiv weniger entlasten: Nach Regierungsvariante um 15 Prozent, nach Kommissionsvariante um 16 Prozent. In den oberen Einkommen macht die Entlastung durchschnittlich 2 bis 3 Prozent aus. Das heisst mit andern Worten: Wir wollen die Entlastungskurve etwas gerader verlaufen lassen. Warum? Der Kanton Bern kämpft um die Standortgunst guter Steuerzahler. In diesem Wettbewerb – er findet statt, ob man das wahrhaben will oder nicht – haben wir auch sehr gute Trümpfe in der Hand, und diese müsste man auch einmal erwähnen: Wir haben eine sehr gute Landschaft, gute Wohnlagen, ein sehr gutes Bildungsangebot, ein gutes Verkehrsangebot, sei es für den öffentlichen oder den privaten Verkehr, wir haben eine gute Standortgunst für Unternehmen und Aktiengesellschaften. Schlecht sind wir in Bezug auf die Besteuerung der natürlichen Personen. Diesbezüglich möchten wir zusammen mit der Kommission ein kleines Zeichen setzen. Es ist ein Zeichen, das weniger weit geht als jenes der FDP, und trotzdem ist es ein Schritt in die richtige Richtung: Wegen der Staatsfinanzen dürfen wir nicht weiter gehen. Aber, Frau Rytz, wir haben eine andere Betrachtungsweise als Sie. Unsere Betrachtungsweise ist nicht statisch oder buchhalterisch; wir zählen nicht zusammen, was wir jetzt haben, und schauen dann, was sich daraus ergibt. Wir zeigen mit unserer Betrachtungsweise Optionen auf. In einem Wettbewerb sind Sie als Unternehmer immer wieder gefordert, Schritte in die richtige Richtung zu tun. Wir möchten uns als Kanton Bern wie ein Unternehmer verhalten: Diejenigen, die uns die goldenen Eier legen, sollen nicht abwandern, sondern bei uns bleiben. Für die 21 Prozent der Steuerzahler, die ungefähr 60 Prozent des Steuersubstrats abliefern, wollen wir ein kleines Zeichen tun.
Bei all dem dürfen wir die Gemeinden nicht ausser Acht lassen. Die minime Entlastung der Kadereinkommen ist für die strukturschwachen Gemeinden absolut tragbar. Sie haben prozentual weniger Leute dieser Einkommensschichten, deshalb verlieren sie auch weniger Steuersubstrat. Der Kommissionsantrag ist also auch für die Gemeinden tragbar. Der Abwanderungsprozess der guten Einkommen hat leider in den letzten Jahren zugenommen. Es gibt von uns aus gesehen nichts anderes, als in dieser Steuergesetzrevision die Zeichen für diese Einkommen etwas anders zu setzen. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen, der ein Schritt in die richtige Richtung ist, zwar nicht weit geht, aber immerhin ein Signal ist.

Lack (FDP). Ich muss vorausschicken, dass ich im Gegensatz zu Regula Rytz vorderhand noch nicht die Absicht habe, bei der SVP ein Beitrittsgesuch zu stellen. – Vor zehn Tagen hatten wir in Muri-Gümligen einen Anlass mit Bundesrat Villiger. Dabei wurde Herr Villiger gefragt, was man tun könnte, damit es der

Berner Wirtschaft wieder etwas besser geht. Bundesrat Villiger antwortete, unser Hauptproblem sei das sehr negative Steuerklima. Diese Antwort hört man immer mehr, man hörte sie auch während der Steuergesetzdebatte von Experten. Professor Gurtner, Privatdozent Dr. Urs Behnisch, Herr Kambly als Vertreter der Wirtschaft, aber beispielsweise auch ein Gemeindevertreter wie der Gemeindepräsident Dr. Niederhäuser, sie alle sagten, wir sollten dringend etwas tun, damit das Steuerklima besser wird und wir nicht immer mehr Leute verlieren, die im Kanton Bern Steuern zahlen – letztlich ist es ja gleich, in welcher Gemeinde sie Steuern zahlen, Hauptsache ist, sie tun es in bernischen Gemeinden. Wenn wir einen Blick in die Zeitungen werfen, etwa jene vom letzten Wochenende, sehen wir: Der Kanton Glarus hat die Steuern gesenkt; eine Woche vorher war es der Kanton Aargau – der Kanton Aargau grenzt an unseren Kanton –, aber auch in Deutschland redet Bundeskanzler Schröder von einer Senkung des Spitzensteuersatzes, von einer Unternehmenssteuerreform, bei der die Steuern gesenkt würden, und in England hat Tony Blair die Massnahmen der Regierung Thatcher in keiner Weise rückgängig gemacht, im Gegenteil, er sagte, er wolle darauf aufbauen. Das ist das allgemeine Umfeld. Der Kanton Bern ist keine Insel, er muss sich in diesem Umfeld bewegen. Am Samstag stand in der Presse, der Kanton Bern sei in Bezug auf die Steuerbelastung auf dem fünftletzten Rang. Das heisst, wir haben die fünfthöchste Steuerbelastung. Das ist ein Problem.
Auf der andern Seite bin ich mir bewusst, dass die Kantonsfinanzen dem, was möglich ist, gewisse Grenzen setzen. Deshalb haben Walter Balmer und ich in der Kommission einen Kompromissantrag eingebracht, der einen kleinen Schritt in die richtige Richtung weisen soll, auf der andern Seite aber die Kantonsfinanzen nicht nachhaltig beeinträchtigt. Er kostet rund 30 Mio. Franken. Wir haben das Gefühl, mit diesem Antrag zumindest ein kleines Zeichen setzen zu können: Nachdem in der ganzen Schweiz in allen Kantonen ein Steuerwettbewerb herrscht, können wir nicht abseits stehen; wir müssen ein Zeichen setzen, um die in Frage stehenden Einkommen zurückzubehalten. Aus eigener Erfahrung in einem grösseren Konzern kann ich Ihnen sagen: Mittlerweile wohnt die Hälfte des Direktionskaders nicht mehr im Kanton Bern, obwohl alle ihren Arbeitsplatz mitten in der Stadt haben. Von der Vorgängerunternehmung vor 20 Jahren waren, die etwas kleiner war, wohnten noch sämtliche Direktionskader fast ausnahmslos im Kanton Bern, davon über die Hälfte in der Stadt Bern. In der Stadt Bern wohnen heute von fast 30 Direktionskadern noch gerade deren zwei. Das ist nicht einfach Gott gegeben. Das hat gewisse Gründe. Natürlich kann man sagen, es seien Auswärtige, es sei ein globalisierter Konzern, viele verlegen ihren Steuersitz schon gar nicht nach Bern. Das mag so sein, auf der andern Seite zügeln all die Leute, die ich kenne, wenn sie eine Stelle in Zürich oder Baselland haben, ihre Schriften unverzüglich dorthin. Ich bitte Sie, im Sinn der Wirtschaft und auch der Arbeitsplätze im Kanton Bern den kleinen Schritt zu tun, der in keiner Weise asozial ist – nach wie vor ist gerade bei steuerbaren Einkommen ab 60 000 Franken, um die es hier geht, die Entlastung am geringsten, sie beträgt rund 10 Prozent, weiter unten sind es 30 bis 80 Prozent im Extremfall – und dem Kommissionsantrag zuzustimmen. Auch wenn es nur ein kleiner Schritt ist, so wird er doch wahrgenommen, und zwar in der ganzen Schweiz.

Hofer (GFL, Biel). Nach den bisherigen Erfahrungen im Rat und in der Kommission sind wir realistisch genug zu sehen, dass ein total anderer Steuertarifvorschlag keine Chance hat. Unser Wirtschaftsflügel hätte sogar gerne noch etwas mehr für die ganz oben, für die armen Reichen. Die Fraktion Grüne–Freie Liste hat sich deshalb wenn auch sehr ungern zum Spatz in der Hand durchgerungen, obwohl der Antrag des Regierungsrats – oben ein bisschen weniger als unten und unten ein bisschen mehr als oben – ziemlich weit weg von einem wirklich sozialen Steuertarif ist. Auf gar keinen Fall wollen wir, dass Städte und Gemeinden mit einem geringen Steuersubstrat gezwungen werden, die unteren Einkommen noch mehr zu belasten. In diesem Sinn haben wir kein Verständnis für den Antrag der SP. Die Gemeinden sollen die Steuerausfälle in den nächsten Jahren nicht über den Verzicht auf Investitionen und Erhöhungen von Abgaben wieder hereinholen müssen. Denn was nützen gerade den kleinen Einkommen Steuersenkungen, wenn sie auf der andern Seite von den Auswirkungen der Sparpakete doppelt getroffen werden? *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* Wenn wir das vermeiden wollen, müssen wir zwingend bis zum Zeitpunkt der Einführung des neuen Finanz- und Lastenausgleichs einen Übergangstarif festsetzen. Wenn wir das nicht im Sinn unseres Antrags tun und stattdessen telquel den Antrag Regierungsrat ab dem Jahr 2001 in Kraft setzen, wird nämlich folgendes passieren, ich illustriere Ihnen das an fünf Beispielen. Bern wird jährlich 4 Millionen, Biel 1,2 Millionen, Langenthal 345 000, Moutier 185 000 und Thun 1,02 Millionen Franken Mindererträge haben. Diese Zahlen wurden von allen fünf Gemeindesteuerverwaltungen und von der Steuerverwaltung des Kantons überprüft. Sie sind also nicht aus der Luft gegriffen, und die Liste könnte ich beliebig mit weiteren Beispielen aus Gemeinden ergänzen. Wir fordern deshalb gleich wie die SVP und analog der Kapitalgewinnsteuer bei den juristischen Personen Übergangsbestimmungen bis Ende 2002. Denn Steuersenkungen auf dem Hintergrund neuer Steuerpakete sind eine Mogelpakkung. Ich möchte Ihnen noch zu überlegen geben, was passiert, wenn die bürgerliche Mehrheit den Kommissionsantrag annimmt. Das wird für die meisten Gemeinden im Kanton Bern zu einer Katastrophe führen.

Präsidentin. Damit sind alle Anträge begründet. Wir kommen zu den Fraktionssprechern.

Oppliger (SVP). Die SVP und vermutlich die ganze bürgerliche Seite glaubt an eine gewisse Gesetzmässigkeit, die lautet: Je höher die Steuerbelastung ist, desto unattraktiver ist ein Standort; je grösser die Belastungsdifferenz ist, desto kleiner ist der Zulauf beziehungsweise desto grösser sind die Abwanderungsgelüste. Herr Kaufmann sagte beim Eintreten, die SP akzeptiere diese Theorie nicht. Damit ist klar: Wer davon ausgeht, dass die steuerliche Belastung an sich keinen Einfluss auf das Verhalten des Steuerzahlers hat, macht einen andern Tarif als jemand, der vom Gegenteil überzeugt ist. Die beiden vorliegenden Tarife basieren in voller Überzeugung auf diesen gegenteiligen Meinungen, wobei die eine etwas offensiver, die andere etwas defensiver ist. Aber, und das betone ich, es ist bei weitem nicht unsere Idealvorstellung. Mit den vorliegenden Tarifen kann niemand zufrieden sein; wir auch nicht, weil damit das Hauptproblem, nämlich die steuerliche Belastung der mittleren Einkommen und der Kaderlöhne, bei weitem nicht gelöst ist. Die Steuerbelastung im Kanton Bern wird einiges über dem schweizerischen Mittel bleiben. Die Messlatte für uns ist nicht Zug, sondern das schweizerische Mittel. Wir möchten es erreichen, und zwar möglichst aus eigener Kraft, und wir möchten uns nicht auf irgendeine Steuerharmonisierung vertrösten lassen, die unsere Probleme lösen würde. Aber die beiden Tarife tragen den Realitäten Rechnung, sie nehmen Rücksicht auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons und die verschiedenen Interessen – auch das ist wichtig –, die unter einen Hut gebracht werden müssen. Die beiden Tarife bringen ganz klar allen eine Verbesserung, sie schliessen niemanden aus.
Auch wenn es x-mal erwähnt worden ist, will ich es am Beispiel der Familie oder des Konkubinats mit zwei Kindern noch einmal wiederholen: Die untersten Einkommen *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* werden gegenüber dem geltenden Recht in beiden

Varianten um 82 Prozent entlastet, in Franken: von 1069 Franken auf 193 Franken. Wenn man den Kinderabzug für bescheidene Einkommen von 500 Franken dazuzählt, beträgt die Entlastung gegen 90 Prozent. Für Härtefälle besteht letztlich noch Artikel 41, der die Möglichkeit von 100-prozentigen Steuererlassen eröffnet. Die Aussagen von Gemeindevertretern gehen dahin, dass man mit den Steuererlassgesuchen recht grosszügig umgeht. Insgesamt kann man deshalb nicht ernsthaft behaupten, der Tarif beziehungsweise das Steuergesetz insgesamt sei unsozial. Es wird nicht sozialer, Frau Wyss, wenn man die kalte Progression nicht ausgleicht. Denn die kalte Progression ist eine Rückgabe von zu viel vereinnahmten Steuern – das ist ein gesetzlicher Auftrag –; bis ins Jahr 2001 wird sie vermutlich so oder so nahe an die 5-Prozent-Grenze herankommen. Der Problemfall dieser Tarife sind die mittleren Einkommen. Auch hier, Frau Wyss: Sie waren dabei. Wenn Sie uns jetzt vorwerfen, wir hätten unsere Ansicht gewechselt, so wissen Sie ganz genau, weshalb und warum: Man formulierte Vorstellungen, übergab sie der Steuerverwaltung und erhielt – am Nachmittag oder am nächsten Tag – die Berechnung und die Auswirkungen; auf Grund dessen wurde dann entschieden, wo man noch etwas weiter gehen, wo man etwas mehr entlasten oder wo man die Entlastungen etwas zurücknehmen möchte. Das ist der Grund für das Hickhack; aber so etwas ist in einer Kommissionsarbeit absolut normal.
Die oberen Einkommen werden je nach Antrag Regierungsrat oder Kommission zwischen 6 und 8 Prozent entlastet. Auch hier meine ich, gegenüber 89, 90 Prozent Entlastung stehe das in einem Verhältnis, hinter dem man stehen dürfe und könne. Damit sind wir in den höchsten Löhnen knapp unter St. Gallen, aber massiv unter Zürich, und, was wichtig ist, ganz massiv neben dem Nachbarkanton Aargau.
Zum Argument, die Entlastung der sogenannt Grossen bringe den Kleinen nichts. Dass diese Aussage nicht stimmt, liesse sich an Beispielen auf Gemeindeebene veranschaulichen. Es gäbe x konkrete Fälle, die belegen, dass der Zuzug eines potentiellen Steuerzahlers zu einer Steuersenkung führte, wovon letztlich alle profitierten. Was auf kommunaler Ebene funktioniert, funktioniert selbstverständlich auf Kantonsebene ebenso, nur realisiert man es dort weniger.
Beim Abwägen der zwei Varianten ging es um die Frage: Will man es wie der Regierungsrat beim Status quo bewenden lassen, also kostenneutral? Auch hier wurde gesagt, dies sei der ursprüngliche SVP-Antrag gewesen. In der Kommission war man der Meinung, man dürfe noch einen gewissen Effort wagen. Die Kommissionsmehrheit ist einverstanden, dass der Kanton dafür rund 30 Mio. Franken einsetzt. Und da darf man doch nicht ein Weltuntergangsszenario an die Wand malen, Frau Rytz. Es ist nicht ein Staatsbankrott, sondern es sind 0,45 Prozent des Haushalts, den man einsetzen will. Mir scheint, es könnte durchaus ein Sparpotential in diesem Umfang vorhanden sein. Wir haben auch erkannt, dass damit nicht massive Verbesserungen erwirkt werden; die Verbesserungen sind sehr gering. Deshalb ist es nur symbolhaft, ein Zeichen, aber ein Zeichen, von dem wir glauben, dass es in der Schweiz wahrgenommen wird – Herr Lack hat das vorhin ebenfalls erwähnt. Es ist insbesondere auch ein Argument, nach aussen verständlich zu machen, dass mehr nicht drin liegt. Und mehr möchte die SVP auch nicht verantworten. Damit können wir auch dem Vorwurf begegnen, den wir immer wieder hören und der da lautet, wir seien den Weg des geringsten Widerstands gegangen.
Abschliessend: Wir können jetzt darüber befinden; aber letztlich soll das Volk dazu Stellung nehmen und entscheiden können, ob es eine offensivere oder eine defensivere Variante will. Es wird sich zeigen, ob man gewillt ist, gewisse Chancen zu ergreifen und damit auch gewisse Risiken in Form von Steuerausfällen in Kauf zu nehmen *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* oder ob man den pragmatischen Weg beschreiten wolle. Wir befürworten den ersten Weg und beantragen Ihnen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Wir erwähnten bereits beim Eintreten, worauf die FDP-Fraktion hinaus will. Der Antrag der Kommission zeigt für uns absolut in die richtige Richtung; er führt einerseits zu einer steuerlichen Entlastung bei den tieferen Einkommen und zeigt Ansätze zu einer steuerlichen Entlastung bei den höheren Einkommen ab 60 000 Franken. Das reicht uns aber nicht ganz. Unsere Vorstellungen gehen in dieser Beziehung weiter. Deshalb haben wir einen Antrag gestellt, die mittleren bis hohen Einkommen - also die steuerbaren Einkommen von 80 000 bis 200 000 – noch um zehn Prozent zu entlasten. Heute Nachmittag wurden, hauptsächlich von bürgerlicher Seite, die Vor- und Nachteile unserer aktuellen Steuerbelastung erwähnt. Ich halte mich daher kurz, will aber doch noch einmal erwähnen: Es geht uns darum, mit unserem Antrag die guten Steuerzahler im Kanton Bern behalten zu können. Wir wollen neue Steuerzahler im Kanton Bern sesshaft machen, und wir wollen die Standortattraktivität damit noch einmal verbessern. Der Steuerwettbewerb beziehungsweise die Steuerentlastung unter den Kantonen wird sich gesamtschweizerisch fortsetzen, und zwar auch deshalb, weil alle Kantone auf die Steuergesetzrevision 2001 hinarbeiten müssen und deshalb ihre Steuergesetze entsprechend ändern beziehungsweise die Steuertarife anpassen werden. Es geht uns darum, in diesem Wettlauf gesamtschweizerisch ein paar Ränge gut machen zu können und damit das Steuerklima in unserem Kanton zu verbessern. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Gagnebin (PS). Je voudrais rappeler que le barème de l'impôt est l'un des principaux outils dont nous disposons pour corriger les injustices sociales les plus criantes, afin de remplir les obligations qui sont définies par la Constitution dans son préambule déjà, puis dans ses articles 29 et 30 qui font mention des exigences conformes à la dignité humaine et surtout à son article 104, qui prévoit une fiscalité en rapport avec la capacité financière de chacun. En ce sens, le groupe socialiste ne peut que saluer la diminution de la pression fiscale dont bénéficieraient dès l'entrée en vigueur de cette loi nos concitoyennes et concitoyens au revenu modeste et moyen, et ceci même si aurions souhaité aller plus loin encore et libérer de l'impôt toutes les personnes dont le revenu est inférieur au minimum vital. Je rappelle aussi ici, si l'on veut prendre des exemples, que c'est justement la diminution de cette fiscalité-là qui a permis à certains pays européens – aux Pays-Bas notamment – de relancer la consommation; ce sont en effet les revenus petits et moyens qui dépensent un part proportionnellement plus grande de ce qu'ils gagnent que les hauts revenus, dont l'argent est plus rarement ou beaucoup plus marginalement insufflé dans le circuit économique. Cependant, cette mesure perd une bonne part de sa pertinence si parallèlement des rabais sont accordés aux revenus supérieurs. D'abord, il s'agirait en quelque sorte de reprendre d'une main ce que l'on a donné de l'autre et ensuite, on le sait, la diminution des recettes qui en résulterait entraînerait de nouvelles économies, qui frapperaient essentiellement les personnes les plus faibles et des régions périphériques.
On a dit tout à l'heure qu'il s'agissait d'un petit pas. Je voudrais toutefois rappeler que ce petit pas vient s'ajouter à beaucoup d'autres et que, depuis le débat qui a eu lieu ici-même en novembre dernier par exemple, j'ai eu l'occasion, lors d'entretiens que j'ai pu mener avec nombre de responsables d'institutions sociales, de me rendre compte à quel point les décisions que vous aviez prises étaient des décisions qui faisaient mal. Je voudrais aussi signaler que l'on se lance sur une voie dangereuse en cherchant à jouer le jeu de la concurrence fiscale intercantonale. Tout d'abord, il me semblait étonnant que la propo-

sition vienne de ceux qui justement ont refusé toutes les interventions qui venaient de la gauche et allaient dans le sens d'une plus grande harmonisation intercantonale; je dois surtout rappeler que le canton de Berne, canton divers par son bilinguisme, par la diversité de ses régions, est un canton qui, quoi qu'il en soit, ne pourra jamais être concurrentiel avec des cantons comme Schwyz ou Zoug, qui sont des cantons très homogènes et qui par ailleurs vivent en partie des infrastructures financées par d'autres. C'est donc dans une lutte inégale et perdue d'avance que vous entendez vous lancer. Permettez-moi ici de citer deux extraits de presse, dont l'un date de la semaine dernière. Le quotidien romand "Le Temps" parle du "caractère féroce et pernicieux de la concurrence fiscale qui s'engage en Suisse alémanique notamment"; pour sa part, la "Weltwoche" titrait il y a quelque temps: "Ruinöser Steuerwettlauf in der Schweiz und anderswo: Geschenke an die Grossverdiener helfen der Wirtschaft nicht", se basant pour illustrer ces affirmations sur le conséquences de la politique Reagan aux Etats-Unis. Enfin, vous savez également qu'une situation financière saine est aussi un argument qui plaide en faveur du choix du canton comme site d'implantation.
Un problème important qui a été soulevé et qui me tient à coeur est celui des communes. Ce problème existe réellement, de par les structures de revenus qui présentent une grande diversité entre les communes. On pouvait en effet penser dans un premier temps que les communes comptant un nombre particulièrement élevé de petits revenus seraient particulièrement concernées. Néanmoins, ce sont également ces communes-là qui ont à faire face aux dépenses engendrées par la situation économique et sociale difficile dans laquelle se trouve une partie importante de leurs habitants; ce sont ces communes-là qui ont le plus directement intérêt à ce que le canton dispose de finances saines, pour pouvoir maintenir notamment dans les régions périphériques un service public performant. Ce problème reste sérieux et le groupe socialiste entend évidemment s'engager énergiquement par la suite en faveur d'une péréquation renforcée, favorable d'une part aux communes-centres et d'autre part aux communes qui abritent essentiellement des bénéficiaires de revenus modestes en regard de la moyenne cantonale. J'espère que nous aurons l'occasion de retrouver à nos côtés ceux qui au cours de ce débat se sont souvent présentés comme les preux défenseurs des communes.
En fonction de ce qui précède, je ne puis que vous recommander, à l'instar de la fraction socialiste, d'accepter le barème qu'elle vous propose, de renoncer à la compensation de la progression à froid lorsqu'elle n'est pas indispensable et enfin d'approuver également les amendements présentés par notre collègue von Allmen.

Brönnimann (SD). Wir haben wahrscheinlich alle das Gleiche im Sinn. Wir wollen dem Staat helfen, ihn aus der Krise ziehen. Die Frage ist, wie das geschehen soll. Wer in der Kommission war, hat eine Tabelle erhalten. *(Der Redner hält sie in die Höhe.)* Es ist schade, dass man sie nicht vergrössern kann. Wir hatten eine Tabelle von der SP, von der FDP und eine von der SVP. An dieser haben die Herren Lack und Balmer herumgeschräubelt und das goldene Mittel gefunden. Das bisherige System ist überall gleich. Die niedrigen Einkommen wurden sehr wenig besteuert, und je mehr einer verdiente, desto stärker kam er zur Kasse. Was hat uns das gebracht? Armut. Die Armut wächst, und zwar ständig. Wenn wir jetzt Weichen stellen und die richtigen Signale setzen, wird die Lage dramatisch. Das ist unbestritten. Also müssen wir schrauben, und zwar am richtigen Ort. Ich weiss nicht, wo Frau Wyss Ökonomie studierte, wahrscheinlich an der Uni Bern – Berlin, sagen Sie. Jedenfalls schräubelt jetzt der neue Sozialist auch daran, im Sinn, wie wir es wollen. Die Berliner Professoren müssen wohl noch umdenken. Wir haben eine wachsende Armut seit 1990. Ich habe mich umgesehen. Ich sagte es schon in der Eintretensdebatte: Wir verletzen das fundamentale Prinzip der Existenz, indem wir diejenigen belohnen – ich sage es anders, anständig: Indem wir die Mauserkönige bestrafen und die Schlafmützen belohnen. Und wenn wir das tun, haben wir zuletzt nur noch Schlafmützen. Das ist ganz logisch. Wir debattierten vorhin über die Alleinerziehenden. Wir haben den Begriff working poor, Leute, die weniger verdienen, als sie zum Leben brauchen. Herr Lauri kann es uns bestätigen: Die Kosten im Gesundheits- und im Sozialwesen steigen massiv, was uns wahrscheinlich noch das Genick brechen wird. Warum ist das so? Wenn wir die Leute zu mehr Leistungen motivieren können, so dass sie mehr arbeiten, mehr produzieren, haben wir genau das getan, was es braucht. Es hat noch einen zweiten guten Effekt neben der hohen Produktion: Die Moral steigt. Haben Sie schon einmal einen Fussballclub gesehen, der, wenn er gewonnen hat, nicht freudig gewesen wäre? Haben Sie gesehen, wie sie die Köpfe hängen lassen, wenn sie verlieren? Wenn die Leistung schlecht ist, sinkt die Moral. 80 Prozent der Krankheiten sind psychosomatisch-moralisch bedingt. Also müssen wir dafür sorgen, dass die Moral oben bleibt, indem wir diejenigen belohnen, die wirklich angreifen, des Morgens früh aufstehen, produzieren, unternehmerisch denken, Leute beschäftigen. So gibt es Geld. Wenn man sie dann bestraft, gehen sie natürlich weg. Die Voten der Herren Balmer und Lack kann ich voll unterstützen. Ich will sie nicht wiederholen, deshalb rede ich ein wenig fundamentalisch, basisch. Zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Wir müssen dafür sorgen, dass die Leistungen im Kanton steigen. Dann haben wir auch Geld, um mehr zu zahlen, und man zahlt gerne Steuern.
Wo hatte man Erfolg? Ich sagte es schon oft: Neuseeland wurde ein ganz armes Land, weil die Steuern dermassen gestiegen sind. Es nützte nichts; das Land verarmte. Die Weltbank musste Geld einschiessen, und zwar massiv, auch das nützte nichts. Darauf kam notabene eine sozialistische Regierung – das muss ich jetzt auch noch sagen –, die das Problem endlich erkannte. *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* Wahrscheinlich schob sie die marxistische Ideologie auf die Seite, als sie sagte, der Steuersatz müsse hinunter, und dies massiv. Jetzt wird gespart. Jetzt wird nicht mehr denen Geld gegeben, die morgens bis um 10 Uhr schlafen. Entlastet werden jene, die morgens um 5 Uhr aufstehen und etwas leisten, Kühe melken, richtig produzieren. Jetzt geht es Neuseeland gut! Clinton machte es ähnlich – *(Auf Zurufe der Ratslinken):* Doch, doch, ich schaue auch CNN, ich habe es schon verfolgt, ich glaube keinen Ammenmärchen mehr. Aber alle diejenigen, die machen, was wir jetzt wollen, hatten Erfolg. Also müssen wir doch das machen, was Erfolg bringt, und nicht Theorie. Die FPS/SD-Fraktion unterstützt übrigens mit Ach und Krach den Antrag der Kommission.
Jetzt rede ich noch als Einzelsprecher; ich habe also mehr Redezeit. *(Heiterkeit; die Präsidentin läutet energisch die Glocke und weist den Redner darauf hin, dass von seinen acht Minuten Redezeit nur noch eineinhalb Minuten geblieben seien.)* Ich unterstütze den Antrag der FDP. Damit gewinnen wir noch mehr. Das ist es: Die Grossen entlasten, den Schlafmützen nichts mehr geben. Ich war auch einmal ein working poor; ich habe manches Jahr in Deutschland gearbeitet und war working poor. Was tat ich da? Ich nahm den Nuggi heraus, legte den Vorwärtsgang ein und gab Gas. Da ging es plötzlich. Und warum? Weil ich sonst nichts bekommen hätte. Wenn heute einer sagt, er bekomme seine 3000 Franken, ohne etwas zu tun, wieso sollte er da noch arbeiten? *(Unruhe im Saal.)* Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission zu unterstützen. Ich werde den Antrag der FDP unterstützen.

Präsidentin. Ich bitte um Ruhe, es ist noch nicht halb fünf. – Die Einzelsprecher haben das Wort.

Lüthi (SVP, Münsingen). Es ist jetzt nicht mehr eine gute Zeit, um noch etwas zu sagen. – Es habe einmal ein Bauer Ende Sommer nach dem Heuet sein Heu verkauft; im Winter musste er Heu kaufen. Da wurde er gefragt, warum er das mache. Seine Antwort: Im Sommer brauchte ich Geld, jetzt brauche ich Heu. Ich selber kann nicht in sechs Monaten so schnell vergessen, was es braucht oder was man tut. Wir hatten im November Gründe, der bürgerlichen Sparmotion zuzustimmen. Ich tat es zum Teil schweren Herzens. Aber ich kann jetzt nicht einfach die Gründe vergessen, die mich damals zur Zustimmung bewogen haben. Für mich stehen die Glaubwürdigkeit und die Kommunizierbarkeit unserer konsequenten Sparpolitik auf dem Spiel. Die Sanierung der Kantonsfinanzen geht nur über Verzicht, das haben wir oft gesagt. Aus diesem Grund habe ich auch den zum Teil sehr harten und unbeliebten Sparpunkten zugestimmt. Das ist für mich heute noch gültig, auch wenn man mir jetzt sagt, das Steuergesetz sei nicht ein Spargeschäft. Aber es ist ein Steuergesetz für den Kanton Bern mit dem finanziellen Hintergrund des Kantons Bern. Deshalb habe ich in den letzten Tagen und auch früher gute, aber zu teure Anträge abgelehnt. Auch die Idee von weiter gehenden Steuererleichterungen – eine sympathische Idee, sie wäre wünschbar, kann aber nicht finanziert werden – muss ich ablehnen. Mir scheint auch wichtig, dass wir in der ersten Lesung nicht einen Tarif beschliessen, der die Gemeinden und viele StimmbürgerInnen gegen das ganze Gesetz aufbringt. Auch wenn das Volk wird auswählen können – diese Idee finde ich gut –, müssen wir im Grossen Rat uns richtig entscheiden. Deshalb bitte ich alle weitsichtigen Kolleginnen und Kollegen, nicht wie die Wegweiser nur den Weg zu zeigen, ihn aber nicht zu gehen, sondern den Weg zu zeigen, so wie Sie es in den letzten Monaten getan haben, und ihn auch dann zu gehen, wenn er etwas härter wird. Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

Friedli (EDU). Die Tarifgestaltung ist sicher ein zentraler Punkt dieser Steuergesetzrevision. Die Beurteilungen und Philosophien bezüglich der Auswirkungen schwirren recht zahlreich herum. Ein ausgeglichener Finanzhaushalt ist, wie Herr Lüthi sagte, tatsächlich ein wichtiger Punkt für die Zukunft. Es ist ein Muss, den Finanzhaushalt in den Griff zu bekommen, und zwar auf allen Stufen: Bund, Kanton und Gemeinden. Der haushälterische Umgang mit den vorhandenen Ressourcen ist eine Doktrin, an die sich alle halten müssen. Die Bedeutung für die Gemeinden, die der Antrag FDP (Gfeller,Lyss), aber auch der Kommissionsantrag hat, ist nicht ohne; man muss sie beachten. Ein Steuerrückgang ist ganz sicher die Folge. Über die Tragbarkeit kann man natürlich geteilter Meinung sein. Es stellt sich somit die Grundsatzfrage, welche Wirkung die Entlastung haben wird. Ist sie positiv oder negativ? Die Frage ist sicher philosophisch, sie ist persönlich; die Beurteilung eines jeden Einzelnen spielt eine grosse Rolle. Fazit: Der FDP-Antrag geht für mich an die Grenze. Der SP-Antrag bedeutet eine faktische Steuererhöhung, und das lehne ich ab. Der Kommissionsantrag geht weiter als der regierungsrätliche; das Risiko gerade für die Gemeinden auf dem Land ist vorhanden. Es wird dort ein Problem geben, weil wir nicht so viele Steuerzahler mit einem steuerbaren Einkommen von über 150 000 Franken haben. Die Wirtschaft wird davon profitieren; die Kaderabwanderung kann sicher eingedämmt werden, wenn wir dem FDP-Antrag oder dem Kommissionsantrag zustimmen. Das erwähnte Risiko muss eingegrenzt werden, und das möchte ich, in dem man zwei Erwartungen, die ich hege, zur Kenntnis nimmt. Ich erwarte vom Regierungsrat wie von der Finanzdirektion, dass der Finanz- und Lastenausgleich in bezug auf die Steuergesetzrevision näher überprüft wird, damit man die Auswirkungen kennt. Ich erwarte gleichzeitig vom Grossen Rat und vor allem von der bürgerlichen Mehrheit, Solidarität walten zu lassen, den Disparitätenaufbau als Tatsache zu nehmen und nicht wieder in Frage zu stellen. Aus diesem Grund unterstützt die EDU den Kommissionsantrag, eventuell den Antrag der FDP, je nach dem, wie die Abstimmungen herauskommen. Gleichzeitig bitte ich um Kenntnisnahme meiner Erwartungen.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Gertrud Lutz Zaman (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Achte Sitzung

Dienstag, 4. Mai 1999, 9.00 Uhr

Vorsitz: *Ursula Haller,* Thun, Präsidentin

Präsenz: Anwesend sind 192 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Egger-Jenzer, Guggisberg, Hostettler, Hunziker, Lack, Mauerhofer, Schärer (Bern), Steinegger.

Präsidentin. Ich begrüsse Sie alle ganz herzlich. Der Tag, an dem die Präsidien des Parlaments und der Regierung bestimmt werden, ist immer ein spezieller Tag. Deshalb hoffe ich, dass wir ihn in aller Würde und in möglichst grosser Harmonie zusammen bewältigen werden, um am Abend in Worb ein schönes Fest geniessen zu können.

Wahlen

Präsidentin. Es geht um die Wahlen für das Präsidium, die Vizepräsidien und die Stimmenzähler des Grossen Rates sowie für das Präsidium und Vizepräsidium des Regierungsrates. Als zusätzliche Stimmenzähler schlagen wir Ihnen Franziska Fritschy und Heinz Jaggi vor. – Der Rat ist einverstanden.

Portmann (FDP). Ich freue mich, Ihnen im Namen der FDP-Fraktion Heinz Neuenschwander als Grossratspräsidenten vorzuschlagen. Es wäre Wasser in die Aare getragen, wenn ich ihn im Detail vorstellen würde. Sie alle kennen ihn auf Grund seiner verschiedenen politischen Dienste und er hat zwischendurch auch schon den Rat geleitet. Erlauben Sie mir trotzdem zwei, drei Hinweise auf seine politische Karriere im Grossen Rat. Heinz Neuenschwander wurde 1990 ins Parlament gewählt, bereits 1992 wurde er für gut drei Jahre Fraktionschef, dann Präsident der Justizkommission und schliesslich wurde er ins Vizepräsidium des Rats gewählt. In dieser Funktion konnte er bereits beweisen, wie kompetent er den Rat leiten kann. Ich bin überzeugt, dass Ihnen unsere Fraktion mit Heinz Neuenschwander einen sehr guten, ausgeglichenen Kandidaten vorschlägt, der den Rat wirklich zusammenschweissen kann. Ich hoffe, Sie alle können ihn unterstützen.
Weiter schlagen wir Herrn Bühler als Stimmenzähler zur Wiederwahl vor. Er übt das Amt bereits seit einem Jahr aus. Die FDP-Fraktion unterstützt die Vorschläge für das erste und zweite Vizepräsidium und für die weiteren Stimmenzähler. Für den Regierungsrat unterstützen wir die Wahl von Samuel Bhend zum Präsidenten; für das Vizepräsidium schlägt die FDP-Fraktion Ihnen Regierungsrätin Dora Andres vor. Sie ist seit einem Jahr im Amt und hat bereits bewiesen, dass sie sich rasch und kompetent in die komplexe Materie eingearbeitet hat, dass sie auch schwierige Situationen, wie sie im letzten Winter aufgetreten sind, meistern kann und in Bezug auf Personal und Struktur ihrer Direktion eine klare Führungshand hat. Ich bin überzeugt, dass sie eine gute Vizepräsidentin und später eine gute Präsidentin des Regierungsrates sein wird.
Erlauben Sie mir zum Abschluss ein Dankeswort. Ich benutze die Gelegenheit, um unserer gegenwärtigen Grossratspräsidentin zu danken. Ursula Haller hat ihre Arbeit nun ein Jahr lang wirklich hervorragend gemacht. Ich sage ihr im Namen unserer Fraktion merci und hoffe, sie werde das Jahr in sehr guter Erinnerung behalten.

Applaus

Hofer (GFL, Biel). Frau Grossratspräsidentin, selbstverständlich danken auch wir Ihnen für die Arbeit, die Sie im Grossen Rat geleistet haben. Ich hatte immer ganz besonders Freude an Ihren humorvollen Einlagen und Pointen, mit denen Sie das Ratsgeschehen immer wieder aufgelockert haben. Das ist nicht selbstverständlich.
Ich stelle Ihnen gern kurz unsere Kandidatin Mariann Keller vor. Ich könnte zwar auch sagen, das bedeute, Wasser in die Aare zu tragen. Seit fünf Jahren sitzt Mariann Keller im Grossen Rat und Sie haben sie als kompetente Frau kennengelernt, die mit viel Sachverstand argumentiert. Sie war Mitglied verschiedener grossrätlicher Kommissionen, zum Beispiel bei der Spitalplanung oder im Präsidium für die Teilrevision des Fürsorgegesetzes. Ich bin überzeugt davon, dass sie den Kanton Bern in einem Jahr sehr gut vertreten wird und stellvertretend bereits in diesem Jahr. Was ich bei Mariann besonders schätze, ist folgendes. Als sie kandidierte, sagte sie immer wieder, sie habe Lust, irgendwann einmal Grossratsvizepräsidentin oder auch -präsidentin zu werden, sie habe Lust, an verschiedenste Anlässe zu gehen und den Kanton Bern zu vertreten. Nebst der Kompetenz ist dies doch sicher etwas vom Wichtigsten, wenn man ein solches Amt übernimmt.
Die Fraktion GFL unterstützt selbstverständlich auch Heinz Neuenschwander als Grossratspräsidenten, Barbara Egger als zweite Vizepräsidentin, Samuel Bhend als Regierungspräsidenten und Dora Andres als Regierungsvizepräsidentin. Sie alle werden ihre Aufgabe sicher mit sehr viel Fachwissen erfüllen.

Kauert-Loeffel (SP). Die SP-Fraktion freut sich, Ihnen Barbara Egger als zweite Vizepräsidentin des Grossen Rates vorzuschlagen. Sie ist, wie Sie vielleicht festgestellt haben, während der ganzen Session abwesend. Ich habe deshalb mit ihr abgemacht, sie solle mir einen Brief schreiben, den ich nun an ihrer Stelle vorlese: «Liebe Verena, wie ich dir und der SP-Fraktion bereits mitgeteilt habe, kann ich leider an der Maisession nicht teilnehmen. Ich musste mich Mitte April einer schweren Operation unterziehen. Seit letzter Woche bin ich wieder zu Hause und brauche noch drei bis vier Wochen, um mich vollständig zu erholen. Ab Ende Mai werde ich meine sämtlichen beruflichen und politischen Tätigkeiten wieder ausüben können. Am Dienstag, 4. Mai finden die Wahlen für das Grossratspräsidium statt. Es würde mich sehr freuen, wenn ich trotz meiner momentanen Abwesenheit zur zweiten Vizepräsidentin des Grossen Rates gewählt würde. Ich bin überzeugt, für dieses Amt geeignet zu sein, und würde es mit Freude ausüben. Ich bitte um Kenntnisnahme und wünsche euch allen viel Erfolg und alles Gute. Mit freundlichen Grüssen Barbara Egger».
Barbara Egger-Jenzer ist 42 Jahre alt und sitzt seit 1994 im Rat. Sie ist ursprünglich Lehrerin und hat auf dem zweiten Bildungsweg die Matura gemacht und das Fürsprecherstudium absolviert. Seit 1987 ist sie Anwältin mit einem eigenen Büro mit Schwerpunkt Familie, Arbeit und Strafrecht. Seit 1991 ist sie bernische Ombudsfrau für Altersfragen. Sie ist eine kompetente, kommunikative und engagierte Grossrätin und bringt die besten Voraussetzungen für eine zukünftige Grossratspräsidentin mit. Wir bitten Sie deshalb, ihre Wahl zur zweiten Vizepräsidentin zu unterstützen.
Die SP-Fraktion unterstützt Heinz Neuenschwander als Grossratspräsidenten und Mariann Keller als Vizepräsidentin. Als Regierungspräsident wird Samuel Bhend vorgeschlagen. Im Namen der SP-Fraktion bitten wir Sie um seine Unterstützung. Die Wahl entspricht einem Turnus im Regierungsrat. Ich bitte Sie, nach diesem Kriterium zu handeln. Wir sind überzeugt, dass Samuel Bhend ein guter, engagierter Regierungspräsident sein wird. Die SP-Fraktion unterstützt auch die Wahl von Dora Andres zur Vizepräsidentin der Regierung. Bei den Stimmenzählern und -zählerinnen schlagen wir ihnen Ruth Gusset und neu Ursula Stoffer-Fankhauser zur Wiederwahl beziehungsweise Wahl

vor. Fabio Tanner kandidiert nicht mehr, da die SP-Fraktion im nächsten Jahr nur noch mit zwei Sitzen im Büro vertreten sein wird. Wir danken an dieser Stelle Fabio Tanner, der das Amt jahrelang bestens ausgeführt hat. Ich möchte mich meinen Vorrednerinnen und Vorrednern anschliessen und der Grossratspräsidentin Ursula Haller ganz herzlich für ihre Arbeit im vergangenen Jahr danken.

Rüfenacht-Frey (SVP). Die SVP-Fraktion unterstützt die drei vorgeschlagenen Kandidaturen für das Präsidium und die Vizepräsidien des Grossen Rates, ebenso die Vorschläge für das Regierungspräsidium und -vizepräsidium sowie alle bisherigen Kandidatinnen und Kandidaten als Stimmenzähler. Als neuen Stimmenzähler schlagen wir Ihnen Arnold Lüthi vor. Er kommt aus Uetendorf und sitzt seit 1994 im Grossen Rat. In unserer Fraktion macht er überaus aktiv und engagiert mit. Etliche von Ihnen haben sicher schon in den verschiedensten Kommission mit ihm zusammen gearbeitet. Letzte Woche erlebten wir ihn als engagierten Kommissionspräsidenten des Denkmalpflegegesetzes. Ich danke Ihnen für seine Unterstützung.
Wie meine Vorrednerinnen und Vorredner möchte auch ich unserer Grossratspräsidentin Ursula Haller im Namen der SVP-Fraktion ganz herzlich danken. So wie ihr Einsatz in unserer Fraktion immer total ist, so hat sie sich in diesem Jahr als Grossratspräsidentin eingesetzt. Sicher sind Sie mit mir einig, dass sie das Versprechen eingehalten hat, das sie in ihrer Antrittsrede vor einem Jahr gab, nämlich ihr Bestes geben zu wollen. Engagiert und kompetent hat sie den Ratsbetrieb geleitet. Zwischendurch hatten auch Fröhlichkeit und Lachen Platz, der Humor ist also nicht zu kurz gekommen. Man hat gespürt, Ursula, dass du nicht politisieren musst, sondern darfst. Uns wird das Jahr in bester Erinnerung bleiben. Wir danken dir.

Applaus

Präsidentin. Ich möchte spezielle Gäste begrüssen. An erster Stelle selbstverständlich Familie, Freunde und Bekannte des wohl jetzt dann gleich gewählten neuen Grossratspräsidenten. Wir haben auch hohen Besuch aus dem Kanton Freiburg. Mit grosser Freude begrüsse ich die Grossratspräsidentin Elisabeth Leu-Lehmann und den Staatskanzler René Aebischer. Herzlich willkommen! *(Applaus)* Sie möchten unter anderem unser elektronisches Abstimmungssystem beobachten. Ich drücke uns allen die Daumen, dass es zu keiner Panne kommt, und hoffe, es werde überhaupt zu einer Abstimmung kommen, damit die Anlage in Gang gesetzt werden kann. *(Heiterkeit)*

Wahl des Präsidenten des Grossen Rates für das Amtsjahr 1999/2000

Bei 188 ausgeteilten und 187 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 16, in Betracht fallend 171, wird bei einem absoluten Mehr von 86 Stimmen gewählt:

Grossrat Heinz Neuenschwander (Rüfenacht) mit 167 Stimmen.

Der Rat nimmt mit Beifall Kenntnis vom Wahlergebnis.

Präsidentin. Lieber Heinz, im Namen des gesamten Grossen Rates und sicher auch aller Anwesenden gratuliere ich dir zu diesem glanzvollen Resultat. Auf dich wartet ein zeitintensives, anspruchsvolles, aber ein unwahrscheinlich schönes und erlebnisreiches Jahr. Du wirst mit vielen Leuten Bekanntschaft schliessen und mit vielen Ereignissen konfrontiert werden, die du sonst wohl nie erleben würdest. Dazu wünsche ich dir einerseits offene Ohren, offene Augen und ein offenes Herz für die Anliegen, Sorgen und Wünsche der bernischen Bevölkerung, mit denen du konfrontierst wirst. Andrerseits wünsche ich dir für die Führung des Parlaments, das nicht immer ganz einfach und pflegeleicht ist, standfeste Beine, geschickte Hände, einen kühlen Kopf, eine Stimme, die sich durchsetzen kann, und einen tiefen, gesunden Schlaf, um dies alles zu bewältigen. *(Heiterkeit)* Ich gratuliere dir noch einmal ganz herzlich.

Applaus

Neuenschwander (Rüfenacht), Vizepräsident. Ich will versuchen, das, was mir die Grossratspräsidentin gewünscht hat, gleich umzusetzen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, chers collègues, ich danke ganz herzlich für die Wahl. Das Amt ist ganz sicher eine Herausforderung. Ich nehme sie gern an. Ich bin erst ab 1. Juni Präsident des Grossen Rates und überlasse Ursula Haller bis dann sehr gern das Zepter. Nun möchte ich wiederholen, was am Anfang der Wahldebatte gesagt wurde: Ursula Haller war eine tolle Präsidentin. Mir war es als erster Vizepräsident wohl. Bei ihr hat man wirklich gemerkt, dass sie das Amt gern ausübt, und sie hat das auch gezeigt. Das war ganz toll. Nun freue ich mich ganz einfach auf das Fest, das wir heute Abend zusammen feiern werden.
Chers collègues du Jura bernois et de Bienne romande, je vous remercie pour le soutien et la confiance que vous m'avez témoignés avec cette élection. Je me réjouis d'avance de la fête de ce soir et j'espère tous vous voir à Worb.

Applaus

Wahl der ersten Vizepräsidentin des Grossen Rates für das Amtsjahr 1999/2000

Bei 188 ausgeteilten und 187 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 28, in Betracht fallend 159, wird bei einem absoluten Mehr von 80 Stimmen gewählt:

Grossrätin Mariann Keller-Beutler mit 151 Stimmen.

Der Rat nimmt mit Beifall Kenntnis vom Wahlergebnis.

Präsidentin. Liebe Mariann, ich gratuliere auch dir ganz herzlich zu dieser tollen Wahl. Im ersten Vizepräsidium hat man schon sehr viele zusätzliche Aufgaben und Verpflichtungen. Ich weiss, dass du das ausgezeichnet machen wirst, wie ich bereits in diesem Jahr, in dem du zweite Vizepräsidentin warst, erfahren habe. Ich wünsche dir ebenfalls alles Gute und eine gute, glückliche Hand bei der Leitung des Rates, falls du den Ratspräsidenten einmal dabei unterstützen musst.

Wahl der zweiten Vizepräsidentin des Grossen Rates für das Amtsjahr 1999/2000

Bei 188 ausgeteilten und 186 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 36, in Betracht fallend 150, wird bei einem absoluten Mehr von 76 Stimmen gewählt:

Grossrätin Barbara Egger-Jenzer mit 138 Stimmen.

Präsidentin. Ich gratuliere Barbara Egger im Namen des Grossen Rates ganz herzlich. Wir wünschen ihr, dass sie möglichst schnell wieder gesund wird, um in der nächsten Session wieder im Parlament zu sitzen. Wir halten ihr ganz fest die Daumen.

Der Rat nimmt mit Beifall Kenntnis vom Wahlergebnis.

Wahl von sechs Stimmenzählerinnen und -zählern

Bei 188 ausgeteilten und 187 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 3, in Betracht fallend 184, werden bei einem absoluten Mehr von 93 Stimmen gewählt:

Werner Günter mit 164 Stimmen
Ursula Stoffer-Fankhauser mit 162 Stimmen
Arnold Lüthi mit 162 Stimmen
Peter Bühler mit 161 Stimmen
Therese Bernhard-Kirchhofer mit 157 Stimmen
Ruth Gusset-Durisch mit 155 Stimmen.

Präsidentin. Ich gratuliere den sechs Stimmenzählerinnen und -zählern ganz herzlich. Sie haben bekanntlich nicht immer ein einfaches Amt. Für ihre Tätigkeit wünsche ich ihnen alles Gute und viel Erfolg und danke ihnen für den bereits geleisteten Einsatz.

Der Rat nimmt mit Beifall Kenntnis vom Wahlergebnis.

Präsidentin. Fabio Tanner tritt heute aus dem Büro zurück. Ich habe ihn im Büro als sehr loyalen und angenehmen Mitarbeiter kennen gelernt und ihn für seine wertvolle Arbeit sehr geschätzt. Dafür möchte ich dir, lieber Fabio, herzlich danken.

Applaus

Wahl des Präsidenten des Regierungsrates für das Amtsjahr 1999/2000

Bei 188 ausgeteilten und 187 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 58, in Betracht fallend 129, wird bei einem absoluten Mehr von 65 Stimmen gewählt:

Regierungsrat Samuel Bhend mit 123 Stimmen.

Der Rat nimmt mit Beifall Kenntnis vom Wahlergebnis.

Präsidentin. Ich gratuliere Samuel Bhend ganz herzlich im Namen des Grossen Rates. Wir wissen, dass die Verpflichtungen eines Regierungsrats oder einer Regierungsrätin neben der Exekutivarbeit in der Direktion immens sind und in dem Jahr, in dem die Exekutive präsidiert wird, noch viel grösser und anspruchsvoller werden. Das wird für dich, Samuel Bhend, ab 1. Juni der Fall sein. Ich wünsche dir das nötige Durchsteh- und Durchsetzungsvermögen, aber auch viel Glück und Spass in deinem Amt.

Applaus

Wahl der Vizepräsidentin des Regierungsrates für das Amtsjahr 1999/2000

Bei 188 ausgeteilten und 187 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 26, in Betracht fallend 161, wird bei einem absoluten Mehr von 81 Stimmen gewählt:

Regierungsrätin Dora Andres mit 151 Stimmen.

Der Rat nimmt mit Beifall Kenntnis vom Wahlergebnis.

Präsidentin. Auch dir, liebe Dora, möchte ich ganz herzlich zu dieser guten Wahl gratulieren. Ich bin überzeugt, dass der Regierungspräsident und du ein gutes Duo sein werdet und ihr euch gut ergänzen werdet. Ich wünsche dir ebenfalls alles Gute und viel Erfolg in diesem Jahr – vor dem grossen nächsten Jahr.

Fragestunde

Frage 4
Stoffer-Fankhauser (SP) – Institut «Statistik und Versicherungslehre» geschlossen?

Warum wird an der Universität Bern das national und international bedeutende Fach und Institut «Statistik und Versicherungslehre» geschlossen? Weshalb wurden mit den Betroffenen keine Gespräche geführt?

Annoni, directeur de l'instruction publique. L'organisation de l'Institut de statistique et de sciences actuarielles de l'Université de Berne est discutée dans le cadre de l'expertise des tâches de l'université. Sans préjuger de la décision ultérieure du gouvernement ou du Conseil-exécutif, on peut déjà répondre maintenant que l'Université de Berne continuera d'enseigner les statistiques. Toutefois, l'expertise des tâches a montré qu'il ne faut pas hésiter à revoir le contenu et l'organisation des études, ni à les modifier le cas échéant. Bien sûr, toute université a du mal à admettre qu'il faille, pour introduire une nouvelle discipline, en supprimer une autre. Dans les circonstances actuelles, ce principe est incontournable. La hiérarchisation des disciplines, nécessaire pour des raisons administratives, ne doit évidemment pas faire oublier que du point de vue scientifique leur importance respective ne se définit pas en des termes aussi absolus. Il faut préciser aussi que chaque fois que l'analyse de portefeuilles a montré la nécessité de supprimer un institut, les intéressés ont été directement avertis et tous les membres de la faculté ont pu s'exprimer à ce sujet: tel a été le cas pour l'Institut de statistique. En outre, la Direction de l'instruction publique a reçu les intéressés en ces murs pour en débattre avec eux. En principe, une université doit pouvoir être réformée en tout temps, à condition que les changements opérés se traduisent par une amélioration des formations. C'est là un critère fondamental que la Direction de l'instruction publique ne manquera pas d'appliquer lorsqu'elle présentera au Conseil-exécutif les objectifs et les prescriptions établies en toute connaissance de cause pour la Faculté des sciences.

Frage 7
Hurni-Wilhelm (SP) – Numerus clausus an der Veterinärmedizinischen Fakultät

Laut Zeitungsberichten soll an der Veterinärmedizinischen Fakultät bereits auf diesen Herbst der Numerus clausus eingeführt werden. Für die Humanmedizin wurde ein Grossratsbeschluss vorgelegt; weshalb nicht auch für die Veterinärmedizin?

Annoni, directeur de l'instruction publique. Selon l'article 11c de la loi sur l'Université, le Conseil-exécutif arrête la mise en place pendant un an de mesures limitant le nombre d'admissions. Ces mesures ne peuvent ensuite être prolongées sans l'approbation du Grand Conseil – vous en avez décidé ainsi. Pour la médecine humaine, il s'agit de la prolongation du numerus clausus introduit l'année dernière et le Grand Conseil est donc compétent en vertu de l'article 11. Pour la médecine vétérinaire en revanche, il s'agit d'un premier arrêté, autrement dit de l'introduction de mesures limitant le nombre d'admissions pour la première fois. Si l'année prochaine, en application de l'article 11, ces mesures devaient être reconduites, un arrêté du Grand Conseil serait là aussi nécessaire.

Hurni-Wilhelm (SP). Ich möchte Herrn Annoni folgende Zusatzfrage stellen: Wird es, wenn der Numerus clausus in der Veterinärmedizin eingeführt wird, nicht zu einer Diskriminierung der Suisses romands und der Ticinesi kommen, da die Veterinärmedizin nur noch in Bern und Zürich angeboten werden wird?

Annoni, directeur de l'instruction publique**.** Je remercie Mme Hurni pour cette question, à laquelle je réponds non. D'abord sur le principe, parce que de toute manière les décisions seront prises en coordination avec l'Université de Zurich. Chaque fois que le numerus clausus est introduit, il s'agit d'une décision d'ensemble prise en coordination avec toutes les universités. Ensuite, sur la question précise, à savoir si les Romands ou les Latins d'une manière générale ne seront pas davantage touchés par le numerus clausus que les autres groupes linguistiques, la réponse est en principe non, parce que le test d'aptitude est formulé de la même manière pour les étudiants romands et latins et les aptitudes ne sont pas dépendantes de la langue pour exercer cette profession et pour acquérir cette formation vétérinaire.

Frage 13

Kauert-Loeffel (SP) – Was geschieht mit «untragbaren» Schülerinnen und Schülern?

Nach Aussagen vieler Lehrerinnen und Lehrer wird der Schulalltag auch im Kanton Bern zunehmend durch das schwierige Verhalten einzelner Schülerinnen und Schüler erschwert. Diese Schwierigkeiten beschränken sich keineswegs auf ausländische Jugendliche, sondern sind Ausdruck einer ernst zu nehmenden gesamtgesellschaftlichen Entwicklung. Wie zu vernehmen war, erwägt die Erziehungsdirektion zurzeit die Möglichkeit, «untragbare» Schülerinnen und Schüler vom Schulunterricht auszuschliessen. Damit wäre zwar allenfalls das Problem für die Schule gelöst, nicht aber das für die weitere Entwicklung des betroffenen jungen Menschen.

1. Wie wird der Ausschluss von «untragbaren» Schülerinnen und Schülern an bernischen Schulen gehandhabt?
2. Was gibt es für Gründe für einen Ausschluss?
3. Gibt es ein Konzept, wie weggewiesene Jugendliche weiter betreut werden sollen?
4. Hat sich der Regierungsrat schon überlegt, an den grösseren Schulen Schulsozialdienste einzurichten, wie sie als Pilotprojekte in Zürich und Basel mit Erfolg betrieben werden?

Annoni, directeur de l'instruction publique. 1. La loi sur l'école obligatoire ne prévoit pour l'instant qu'une seule mesure disciplinaire: la réprimande écrite. L'article 27 de la loi sur l'école obligatoire autorise certes des dispenses, qui sont provisoires ou portent sur une partie de l'enseignement. Toutefois, ces dispenses ne sont généralement pas motivées par des raisons pédagogiques. La Direction de l'instruction publique, qui travaille actuellement à la révision partielle de la loi sur l'école obligatoire, envisage d'introduire d'autres mesures, comme par exemple l'exclusion provisoire de l'école, ainsi que des mesures d'accompagnement. En outre, la Direction a entrepris de revoir, dans ce cadre, les compétences des différents organes – personnel enseignant, directions des écoles, commissions d'école, inspection scolaire, service psychologique pour enfants, etc. – et de les modifier le cas échéant.
2. Pour qu'il y ait exclusion provisoire, il faudrait que l'élève perturbe fortement et durablement les leçons par son indiscipline.
3. Le suivi des exclusions n'est pas encore organisé, mais cette question est également à l'étude dans le cadre de la révision partielle de la loi sur l'école obligatoire.
4. La question de l'intervention de services de conseil, voire la mise en place de structures spéciales, se pose elle aussi au législateur. Il y sera répondu, là encore, à l'occasion de la révision partielle de la loi sur l'école obligatoire.

Frage 15

Wisler Albrecht (SP) – Jahrtausendwechsel

Anfang April konnte ich der Burgdorfer Lokalpresse entnehmen, dass zum Jahrtausendwechsel in Burgdorf und verschiedenen anderen Städten spezielle Aktivitäten durchgeführt werden sollen. Der Burgdorfer Gemeinderat hat dafür einen Kreditrahmen von 80 000 Franken bewilligt. Der Kanton Bern seinerseits hat ebenfalls einen namhaften Beitrag (40 000 Franken) in Aussicht gestellt.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage hat der Kanton diese Gelder gesprochen?
2. Welche anderen Gemeinden haben für die kommenden Silvesterfeierlichkeiten Gelder beantragt beziehungsweise zugesprochen erhalten?
3. Wie hoch ist der Betrag, den der Kanton insgesamt für solche Silvesteraktivitäten reserviert hat?
4. Welchem Budgetposten (in der Staatsrechnung) werden diese Beiträge belastet?

Annoni, directeur de l'instruction publique. En guise d'introduction, la Ville de Berthoud entend marquer le changement de millénaire en organisant des manifestations culturelles particulières pour l'année prochaine et en mettant aussi les moyens financiers à disposition. Il n'est pas question d'une nuit de Réveillon délirante, mais plutôt d'une animation culturelle au profit de la création artistique dans tous les domaines et qui s'étendra sur toute l'année. L'Office de la culture entend soutenir ce projet intéressant avec une contribution forfaitaire de 40 000 francs. La décision formelle doit encore être rendue. Il convient toutefois de préciser que le canton n'accorde ce soutien qu'à certaines conditions.
1. Comme il s'agit d'un projet essentiellement culturel, une contribution sera versée en vertu de la loi sur l'encouragement des activités culturelles.
2. Un projet comparable existe à Thoune, mais déjà en 1999. Là non plus, il ne s'agit pas de fête. Jusqu'à maintenant, aucune autre demande n'a été présentée.
3. Aucune somme n'a été réservée, surtout pas pour des divertissements de la Saint-Sylvestre. Des subventions à prélever sur les crédits ordinaires d'aide à la culture seront éventuellement octroyés pour les projets culturels particulièrement intéressants proposés par Berthoud ou par Thoune dans le cadre du budget ou à la charge du Fonds pour les actions culturelles.
4. Les postes au budget qui sont touchés sont les subventions à l'encouragement des activités culturelles et le Fonds pour les actions culturelles.

Frage 23

Rytz (GB) – Erziehungsdirektor stellt das verfassungsmässige Recht auf Unterricht in Frage – und dann?

In verschiedenen Presseberichten hat Erziehungsdirektor Annoni den Ausschluss von schwierigen SchülerInnen aus dem obligatorischen Unterricht gefordert. Sowohl die Schulpflicht als auch das Recht auf Unterricht sind jedoch verfassungsmässige Rechte, welche eine der zentralen Grundlagen moderner Demokratien bilden. Da weitere Diskussionen zu diesem Thema angekündigt sind, stellen sich folgende Fragen:

1. Ist der gesamte Regierungsrat der Meinung, dass das in der Verfassung festgelegte Recht auf Volksschulunterricht aus disziplinarischen Gründen ausgesetzt werden kann?
2. Ist eine entsprechende Verfassungsänderung geplant? Wenn ja, auf welchen Zeitpunkt hin?
3. Was soll mit SchülerInnen passieren, die aus disziplinarischen Gründen vom Unterricht ausgeschlossen werden? Ersetzt eine Betreuung durch Fachleute den obligatorischen Unterricht? Wie kann verhindert werden, dass ausgeschlossene SchülerInnen noch stärker aus dem gesellschaftlichen Wertesystem herausfallen und ihre Umgebung vor unlösbare Probleme stellen?
4. Werden alternativ zum disziplinarischen Ausschlussszenarium auch pädagogische Konzepte und Hilfestellungen für den Umgang mit schwierigen SchülerInnen geprüft?

Annoni, directeur de l'instruction publique. J'aimerais préciser au préalable que je n'ai jamais remis en question le droit de tous les élèves à l'enseignement. Les reportages auxquels fait allusion Mme Rytz versent des arguments au débat sur la possibilité d'exclure temporairement un ou une élève de l'enseignement pour des raisons disciplinaires et pour un certain laps de temps. Cette mesure a pour seul et unique but de donner au personnel enseignant une possibilité de garantir aux autres élèves d'une classe un déroulement correct de l'enseignement lorsque celui-ci est gravement perturbé.
1. Le Conseil-exécutif estime que le droit à l'enseignement ancré dans la Constitution ne doit pas être remis en question, mais il faut donner au personnel enseignant, dans des situations extrêmes, la possibilité d'exclure provisoirement certaines élèves de l'enseignement. La Direction de l'instruction publique prépare un texte de loi dans ce sens.
2. Il n'est pas prévu de modifier la Constitution, mais de réviser partiellement la loi sur l'école obligatoire pour le début de l'année 2001-2002.
3. La modification de la loi prévue ne pourra être réalisée qu'à l'appui d'un programme d'encadrement correspondant. Il faut éviter l'exclusion du système des valeurs sociales que craint Mme Rytz.
4. L'exclusion disciplinaire est l'une des dernières mesures pédagogiques à envisager. Il ne faut y avoir recours que lorsque toutes les autres possibilités n'ont pas abouti. Cependant, on ne saurait prétendre qu'une exclusion disciplinaire temporaire n'a aucune valeur pédagogique.

Präsidentin. Bevor ich Regierungspräsident Annoni entlasse, möchte ich ihm herzlich danken. Es ist heute das letzte Mal, dass er im Rat als Regierungspräsident auftritt. Wir zwei stehen uns zum letzten Mal in unserer Funktion als Präsident beziehungsweise Präsidentin gegenüber.
Mario, j'aimerais te remercier de tout mon coeur, car ce fut vraiment une année merveilleuse. Tu as été un super président du Conseil-exécutif.

Applaus

Frage 5
Matti (SP) – Zusammenarbeit unter den Gemeinden zur Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden; Beiträge aus der Betreuungspauschale des Bundes

Immer mehr Gemeinden erkennen die Notwendigkeit, eine gemeinsame Lösung zur Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden zu finden. Einige Gemeinden im Seeland haben aus diesem Grund einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossenen. Aus dem Betreuerstellenkontingent des Kantons werden Mittel ausgesondert und für Betreuungsarbeit in den Gemeinden reserviert. Der Betrag beläuft sich auf 40 000 Franken bei mindestens 50 unterstützten Personen des Asylbereichs.
Ist diese Betreuungspauschale an die Bedingung geknüpft, eine professionelle Betreuerstelle (Asylkoordinator/in) einzurichten, oder genügt ein Zusammenarbeitsvertrag und die Abrechnung der Unterstützungs- und Unterbringungspauschale über eine Gemeinde?

Bhend, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Bis 1993 übernahm der Bund die effektiven Kosten für die bewilligten Betreuungsstellen. Seither vergütet er den Kantonen die Mittel für die Betreuung in den Erstaufnahme- und Durchgangszentren pauschal. Die Pauschalabgeltung eröffnet dem Kanton einen weiteren Handlungsspielraum. Die wachsende Zahl der Asylsuchenden in den Gemeinden und die anspruchsvolle Betreuungsarbeit haben die GEF veranlasst, rund 10 Prozent der Betreuungsmittel des Bundes für die Aufgaben in den Gemeinden zu reservieren. Voraussetzung für einen Beitrag an die Betreuung ist, dass mindestens 50 Personen aus dem Asylbereich durch die Fürsorge unterstützt werden müssen. Weil die Zahl der Personen im Asylbereich weiter steigt, ist eine Zusammenarbeit unter den Gemeinden zweckmässig. Damit auch Zusammenschlüsse von Gemeinden in den Genuss der Betreuungspauschalen kommen, ist eine vertragliche Regelung nötig. Für die Auszahlung des Betrags wird verlangt, dass pro Zusammenschluss eine einzige Abrechnungsstelle bezeichnet wird. Der Beitrag an die Betreuung wird quartalsweise ausbezahlt, und zwar vom Moment an, in dem im betreffenden Ort 50 Personen unterstützt werden. Der Beitrag wird zweckmässigerweise für die Professionalisierung der Betreuung eingesetzt. Dies ist jedoch keine Bedingung.

Frage 19
Widmer (GB, Bern) – MitarbeiterInnenqualifikationen: Wird Rechtsgleichheit verletzt?

Die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) stellten im April 1999 in einer Untersuchung fest, dass in den auf Gesprächen beruhenden MitarbeiterInnenqualifikationen zwischen den verschiedenen Funktionen erhebliche Unterschiede bestehen. So wird die Mehrheit des Arztpersonals mehr als eine Qualifikationsstufe besser beurteilt als das Pflegepersonal. Auch bestehen grobe Unterschiede in der Qualifikation des Personals zwischen UPD Mitte-West und UPD Ost. Das vom Grossen Rat mit dem Personalgesetz eingeführte Leistungslohnprinzip verlangt, dass nach rechtsstaatlichen Prinzipien gleiche Leistung gleich beurteilt und entlöhnt wird.
a) Arbeiten in den UPD Ärztinnen und Ärzte besser als das Pflegepersonal?
b) Was gedenkt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die UPD-Leitung zu tun, um eine rechtsgleiche Beurteilungspraxis zu erreichen?
c) Hat der Regierungsrat innerhalb und zwischen anderen Verwaltungsbereichen ähnliche Verzerrungen festgestellt? Wenn ja, wie reagiert er darauf?

Bhend, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Zuerst eine Vorbemerkung. Die Vereinbarung messbarer Ziele und die Prüfung, ob diese Ziele erreicht wurden, gehören zu den schwierigsten Aufgaben bei der Qualifikation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dabei wird nie eine völlig homogene Qualifikation über alle Vorgesetzten und Berufsgruppen hinweg erreicht werden können. Hingegen ist eine möglichst weit gehende Annäherung der Kriterien unbedingt anzustreben. Die lohnrelevante Leistungsbeurteilung ist in der heutigen Form neu. Dass in der Anfangsphase Unterschiede in der Handhabung festzustellen sind, ist bedauerlich. Allerdings können gestützt auf die erkann-

ten Schwierigkeiten Massnahmen zur Verbesserung getroffen werden.
Die erste Frage, ob die Ärztinnen und Ärzte besser als das Pflegepersonal arbeiteten, kann man mit Nein beantworten. Es ist anzunehmen, dass die Unterschiede auf die unterschiedlichen Ansprüche bei der Zielvereinbarung bei Eigen- und Fremdbeurteilung zurückzuführen sind. Was die zweite Frage betrifft, so hat die Leitung der UPD mit der Analyse der Ergebnisse und vor allem mit der Transparenz gegenüber dem Personal einen ersten Schritt zur Verbesserung gemacht. Sie wird diesem Aspekt bei der Koordination und der Schulung der Vorgesetzten inskünftig noch mehr Beachtung schenken. Schliesslich läuft gegenwärtig eine Evaluation über die Gesprächsrunde 1998 bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons. 2000 zufällig ausgewählte Personen erhielten einen sechsseitigen Fragebogen. Die schriftliche Befragung läuft anonym. Die Evaluation wird durch ein Gremium koordiniert, in dem alle Direktionen und die Personalverbände vertreten sind. Wir müssen nun die Ergebnisse dieser Befragung abwarten.

Widmer (GB, Bern). Ich möchte eine Zusatzfrage stellen. In diesem Jahr fand die erste Berebe-Runde und der erste Gehaltsaufstieg statt. Wurden die Mittel in der UPD nach den Ergebnissen der MAG verteilt? Das würde bedeuten, dass der Hauptteil des Kuchens auf Grund einer – ich nenne es einmal so – tendenziellen Selbstüberschätzung oder, wie Sie selbst feststellten, geringerer Ansprüche verteilt wurde.

Bhend, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Ich kann bestätigen, dass die letztjährige Mitarbeiterbeurteilung bei der Lohneinstufung umgesetzt wurde. In diesem Sinn ist die von Ihnen erwähnte Wirkung tatsächlich eingetreten.

Frage 8
Gfeller (FDP, Lyss) – Entschärfung des Autobahnabschnitts Lyss–Schüpfen

Auf dem Autobahnabschnitt Lyss–Schüpfen haben sich in den Wintermonaten der vergangenen Jahre gehäuft Verkehrsunfälle ereignet (1. September 1998 bis 28. Februar 1999: 36 polizeilich registrierte Unfälle mit 16 verletzten Personen und einem Sachschaden von über 300 000 Franken). Schuld daran sind unter anderem auch die zahlreichen Kunstbauten sowie der hier gehäuft auftretende Nebel, der zur Folge haben kann, dass die Autobahn bei sonst eher unproblematischen Strassenverhältnissen innert Minuten vereist und zur heimtückischen Falle für die Automobilistinnen und Automobilisten wird.
- Gibt es einfache technische Hilfsmittel (beispielsweise automatische Warnsignale, welche bei tiefen Temperaturen und hoher Luftfeuchtigkeit aktiviert werden), mit welchen dieser Autobahnabschnitt entschärft werden könnte?
- Ist die Regierung bereit, solche Hilfsmittel auf den kommenden Winter hin installieren zu lassen beziehungsweise sich für deren Installation einzusetzen?

Schaer-Born, Bau- Verkehrs- und Energiedirektorin. Der zuständige Unterhaltsdienst ist bemüht, das Unfallrisiko auf unseren Strassen und im erwähnten Abschnitt zusammen mit den Organen der Polizei so weit wie möglich zu reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, kommen einerseits bauliche Massnahmen, also beispielsweise die Anpassung des Belags oder Leitungseinrichtungen in Frage, andrerseits auch organisatorische Vorkehrungen, also die Früherfassung meteorologischer Einflüsse, angepasste Pikettorganisationen usw. Die Vorkehrungen werden laufend den neusten Erkenntnissen auf den jeweiligen Gebieten angepasst.
Herr Gfeller weist zu Recht auf die Problematik grösserer Kunstbauten hin. Sie sind häufig trotz fachmännischem und intensivem Winterdiensteinsatz schneller vereist als die anschliessenden Strassenstücke. Das Tiefbauamt hat deshalb schon vor einiger Zeit mit dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Kontakt in der Absicht aufgenommen, die vier grossen Viadukte ab der kommenden Winterperiode mit einer entsprechenden Signalisation auszurüsten. Vorgesehen ist das Signal Schleudergefahr mit dem Schneestern. Von der Installation einer automatischen Warnanlage zum Beispiel mit gelbem Winklicht raten wir im Moment ab, da diese Anlagen gegenwärtig noch zu wenig gesichert arbeiten und damit Anlass zu Fehlinterpretationen bieten respektive falsches Verhalten bei Verkehrsteilnehmenden auslösen könnten. Im Übrigen sollten Warnblinker möglichst sparsam eingesetzt werden, damit sie ihre Wirkung als Hinweismittel nicht verlieren, also in extremen Ausnahmesituation tatsächlich noch wahrgenommen werden.
Letztlich haben wir alle in der Fahrschule gelernt, dass die Fahrweise und das Tempo den Witterungsverhältnissen anzupassen sind, auch wenn das angepasste Tempo bei Schnee und Eis halt unter der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegt. An diese Selbstverantwortung ist immer wieder zu erinnern.

Frage 16
Marthaler (SVP) – Einschränkung des Wettbewerbs bei der Umnutzung des alten Frauenspitals

Im Moment läuft ein zweistufiges Verfahren zur Umnutzung des alten Frauenspitals. Ziel ist die Vergabe an eine Planungs- und Ausführungsgemeinschaft (GU). Bereits im Vorauswahlverfahren muss eine Zusicherung für das Erbringen einer Erfüllungsgarantie vom 10 Prozent (ca. 5 Mio. Franken) eingebracht werden.
Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass eine so hohe Erfüllungsgarantie nur von ganz wenigen Planungs- und Ausführungsgemeinschaften eingebracht werden kann und dies somit eine klare Einschränkung des Wettbewerbs ist?

Schaer-Born, Bau- Verkehrs- und Energiedirektorin. Bei der Umnutzung des alten Frauenspitals handelt es sich um eine sehr komplexe und anspruchsvolle Bauaufgabe. Deshalb möchte man anhand eines zweistufigen Wettbewerbs eine Planungs- und Ausführungsgemeinschaft auswählen, die das Bauvorhaben bis zur schlüsselfertigen Übergabe realisieren kann. In Anbetracht des Umfangs und der hohen Auftragssumme wurde im Vorauswahlverfahren eine Zusicherung zur späteren Erbringung einer Erfüllungsgarantie einer Bank oder Versicherungsgesellschaft in der Höhe von 10 Prozent des Eingabepreises verlangt. Das entspricht einer Absichtserklärung und ist noch nicht kostenrelevant. 10 Prozent entsprechen der allgemeinen Praxis der öffentlichen Hand, die sich in den letzten Jahre entwickelt hat.
Mit dem Vorauswahlverfahren wird grundsätzlich die Eignung der Wettbewerbsteilnehmenden für den Auftrag geprüft und damit die Anzahl der Anbietenden eingeschränkt, wie der Fragesteller richtig bemerkt. Damit soll der hohe Aufwand bei einem Gesamtleistungswettbewerb in einem volkswirtschaftlich vertretbaren Rahmen gehalten werden, und zwar für beide Seiten. Es ist richtig, dass die verlangte Erfüllungsgarantie nicht von allen Planungs- und Ausführungsgemeinschaften erbracht werden kann. Das Einholen einer Zusicherung der Erfüllungsgarantie entspricht den wettbewerbsrechtlichen Vorgaben, weil sie eine Qualitätsanforderung wie andere auch und Bestandteil der Ausschreibungsbedingungen ist. Die Erfüllungsgarantien liegen im Interesse einer Risikominderung für die öffentliche Hand, im vorliegenden Fall für den Kanton Bern.

Marthaler (SVP). Frau Regierungsrätin sagte, wenn die Erfüllungsgarantie bereits auf Stufe 1 gefordert werde, so sei das nur eine Absichtserklärung. Das ist doch eine Worthülse, Frau Schaer. Wenn man bereits auf Stufe 1 eine Absichtserklärung einbringen muss, so muss der entsprechende Unternehmer das sicher abgeklärt haben, um die Erfüllungsgarantie tatsächlich erbringen zu können. Wenn schon müsste man so ehrlich sein und erklären, es brauche die Erfüllungsgarantie bereits auf dieser Stufe.
Dann ist dieses Präqualifikationsverfahren meines Wissens eine bernische Eigenheit. Sind Sie sicher, Frau Schaer, dass dies in der klein strukturierten Wirtschaft des Kantons Bern –im Sinn ganz vieler Kleinunternehmungen – der richtige Weg ist?

Schaer-Born, Bau- Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich bin sicher, dass dies der richtige Weg ist, wobei im Rahmen der Vergabe an GU noch viele Fragen geklärt werden müssen, gerade im Interesse der klein strukturierten Wirtschaft. Bei der nächsten Frage werde ich darauf zurückkommen. Ich habe auch die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass es bei Grossaufträgen nicht zu Konkursen kommt, durch die der Kanton Bern mit zig Millionen hängen bliebe.

Frage 17
Marthaler (SVP) – Stellenabbau in der Baudirektion?

Zunehmend werden vom Staat Aufträge an GU oder Arbeitsgemeinschaften vergeben. Über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen im Kanton Bern mit über 90 Prozent Kleinbetrieben kann man sich fragen. In der Verwaltung müssen solche Verfahren zwangsläufig zu einem Abbau von administrativen Arbeiten führen.
1. Hat sich der Regierungsrat in dieser Richtung Gedanken gemacht?
2. In welcher Grössenordnung liegt der Stellenabbau in den nächsten Jahren?

Schaer-Born, Bau- Verkehrs- und Energiedirektorin. Die Regierung hat Verständnis für die allgemeine Besorgnis des Fragestellers in Bezug auf Kleinunternehmer. Wir schätzen die Auswirkungen aber nicht so negativ wie er ein. Einmal erfolgen die meisten Vergaben mit der Aufteilung in einzelne, unterschiedliche Lose weiterhin in konventioneller Form. Die Vergabe an GU und Arbeitsgemeinschaften stellt die Ausnahme dar. Für die Vergaben in ganz speziell schwierigen Fällen haben wir in den letzten Jahren diese Vergabeart gewählt. Eine Aufwandreduktion für die Verwaltung ist dabei allerdings kaum erkennbar, da bei diesen speziellen Bauten die qualitativen Anforderungen an die Projektleiter und -leiterinnen des Hoch- und Tiefbauamts trotz GU sehr hoch sind.
Weiter zeigen die Erfahrungen, dass gerade Arbeitsgemeinschaften und GU sehr häufig kleinere Betriebe mitbeteiligen, die bei der konventionellen Vergabe mit Aufteilung in Lose wegen der Losgrösse keine Chance hätten, überhaupt an einem Wettbewerb teilzunehmen. Wie ich bereits antönte, müssen wir sowohl auf kantonaler wie nationaler Ebene die Fragen rund um die Vergabe an GU sowie die Chancen kleinerer Betriebe, dabei mitzumachen, weiter prüfen. Wir sind noch am Suchen. Was die Frage des Stellenabbaus betrifft, so wurde er im Tiefbauamt schon sehr weitgehend realisiert. Im Hochbauamt steht er nicht zur Diskussion, weil es in den letzten Jahren wesentliche schwierige und komplexe Zusatzaufgaben übernehmen musste.

Marthaler (SVP). Mich interessiert, welches diese Zusatzaufgaben sind, die das Hochbauamt zusätzlich zu übernehmen hatte. Angesichts der langen Rezessionsphase von acht oder neun Jahren, durch die sich die Privatwirtschaft und dementsprechend die ganze Bauabwicklung in einem immensen Rückgang befindet, ist für mich nicht einsehbar, wieso in der Baudirektion kein Aufwandrückgang erkennbar ist.

Schaer-Born, Bau- Verkehrs- und Energiedirektorin. Einmal gibt es keinen Aufwandrückgang. Wir betreuen eher mehr und auch komplexere Geschäfte als beispielsweise im letzten Jahrzehnt. Dann haben wir folgende Zusatzaufgaben: Der Kanton ist daran, die Berufsschulen und Gymnasien zu übernehmen. Wir mussten deshalb ihren Bestand aufnehmen und den Zustand abklären. Das war eine riesige Arbeit. Als neue Aufgabe aus dem LSP müssen wir die gesamten Hochbaustrukturen des Kantons überprüfen. Das sind im Moment die zwei grössten Brocken. Schliesslich heisst eine Vergabe an eine GU nicht, dass das Projekt vom Moment der Vergabe an nicht mehr überwacht, also die Bauherrenfunktion nicht mehr wahrgenommen werden müsste. Der Auftragnehmer muss sehr wohl weiterhin begleitet und überwacht werden.

Question 10
Pauli (PRD) – Banque cantonale de Berne: fonds en déshérence

Le 2 mai 1996, un mémorandum a été conclu entre diverses organisations juives et l'Association Suisse des Banquiers, qui préconise que les banques suisses soient soumises à une révision spéciale dans le but de faire le point sur les fonds en déshérence dans la période de 1933 à 1945. Le 18 mai 1998, la société de révision PricewaterhouseCoopers (PwC) a commencé avec les travaux de révision spéciale. La BCBE a apporté son soutien aux réviseurs afin d'assurer un examen efficace. Le montant total des quelque 3600 livrets d'épargne, de comptes et de dépôts sans nouvelles remontant jusqu'en 1945 représente une somme d'environ 1,3 million de francs. Cependant, 3350 de ces comptes concernent la Suisse et 250 l'étranger, soit en moyenne moins de 400 francs par position. PwC a trouvé 42 comptes supplémentaires qui concernent la Suisse, d'un montant total de 3790 francs, soit en moyenne 90 francs par position, et une position sans indication de pays. Si l'on résume l'information ci-dessus, la BCBE a trouvé 250 comptes étrangers pour une valeur actuelle d'environ 100 000 francs. Par contre, la société de révision PwC en a trouvé un supplémentaire d'une valeur approximative de 100 francs. Selon le rapport de gestion de la BCBE, les travaux de l'organe de révision en relation avec les fonds en déshérence ont coûté à la BCBE 3,6 millions en 1997 et 5 millions supplémentaires ont été prévus à fin 1998!
1. Le gouvernement peut-il nous renseigner si ce contrôle est maintenant terminé?
2. A combien s'élève le coût final de cette mascarade?

Lauri, Finanzdirektor. Am 2. Mai 1996 wurde zwischen verschiedenen jüdischen Organisationen und der Schweizerischen Bankiervereinigung ein sogenanntes Memorandum of understanding beschlossen, das eine Sonderrevision bei Schweizer Banken unter anderem über nachrichtenlose Vermögenswerte aus der Zeit von 1933 bis 1945 beinhaltet. Die Revision wurde von der Eidgenössischen Bankenkommission als eine sogenannte ausserordentliche Revision nach Artikel 23bis Absatz 2 des Bankengesetzes deklariert. Am 18. Mai 1998 begann die Revisionsgesellschaft Coopers and Lybrand mit der Sonderrevision der BEKB. Diese unterstützte die Revisoren selbstverständlich im Sinn einer effizienten und transparenten Untersuchung. Anfang 1999 wurde das Ziel festgelegt, die Untersuchungen Mitte 1999 zu beenden. Mit der Erstellung des abschliessenden Berichts über die Sonderrevision bei der BEKB ist das Ziel aus heutiger Sicht erreichbar.

Was die zweite Frage betrifft, so ist im Geschäftsbericht 1998 der BEKB festgehalten, dass in den Geschäftsjahren 1997 und 1998 dem ausserordentlichen Aufwand der Bank insgesamt Kosten von 8,6 Mio. Franken belastet wurden. Diese Kosten betreffen sowohl die Revisionsarbeiten in der Bank als auch die Abwicklungskosten im Zusammenhang mit den nachrichtenlosen Vermögenswerten ganz allgemein, also insbesondere anteilige Kosten für die weltweite Publikation und die Schiedsgerichtsverfahren. Der definitive Kostenrahmen dürfte rund 10 Mio. Franken erreichen. Sie werden nach Abschluss der Arbeiten im Geschäftsbericht der BEBK publiziert werden.

Pauli (PRD). Je prends acte de l'immensité du coût de ce contrôle et je le déplore. Ne rien trouver et payer plus de dix millions, c'est désastreux pour nos finances qui ne se portent déjà pas bien. J'ai lu dans "Le Temps", la "NZZ" et dans d'autres journaux économiques que dans les grandes banques ce contrôle avait créé des perturbations tellement il était important. Notre ministre des finances peut-il nous renseigner si cela a également créé au sein de la Banque cantonale les perturbations qui ont été constatées ailleurs?

Lauri, Finanzdirektor. Selbstverständlich war die Untersuchung für die BEKB mit erheblichem Aufwand verbunden, nicht nur finanzieller, sondern auch personeller Art. Die BEKB hat die Situation aber gut gemeistert. Dass die Untersuchung relativ aufwendig ist und viel kostet, ist unbestritten. Wie Ihnen allen bekannt ist, lief sie im Rahmen einer international koordinierten und gutgeheissenen Aktion. Es bestand insofern für uns keine Handlungsfreiheit.

Question 11

Pauli (PRD) – Immeubles artisanaux et industriels (anciennement Biella-Neher), rue du contrôle 26 et rue Alexandre-Schöni 40 à Bienne

Les deux immeubles ont été acquis en 1990 par l'ancienne caisse hypothécaire du canton de Berne sur mandat du Conseil-exécutif du canton de Berne. L'objectif était d'y loger une partie des locaux de l'Ecole d'Ingénieurs de Bienne. Après une réévaluation complète, le Conseil-exécutif a décidé de renoncer à ce projet, et c'est pourquoi c'est la Dezennium qui a été chargée de trouver acquéreur. Au cours de ces dernières années, ces bâtiments sont devenus une véritable verrue située au centre ville qui en l'état ne trouveront ni locataire ni acquéreur.

1. La méthode adoptée jusqu'ici n'ayant pas donné de résultat, la Dezennium ne devrait-elle pas changer de stratégie pour liquider cet objet?
2. Un projet ou un concept ne devrait-il pas être élaboré avec la collaboration de la Ville de Bienne?

Lauri, Finanzdirektor. Die Suche nach einer Lösung für die beiden Liegenschaften, die uns schon früher beschäftigten, hat im Rahmen der Abwicklungsgrundsätze zu erfolgen, die für die Dezennium-Finanz AG massgebend sind. Die DFAG gestaltet ihren Auftrag auf Grundlage des Gesetzes und der Regeln, die im Geschäftsbericht veröffentlicht und für die Gesellschaft verbindlich sind. Insbesondere wurde im Nachgang zu den Beratungen des Grossen Rates von September 1993 festgelegt, dass bei der Verwertung einer Liegenschaft mit bedeutenden Verlustrealisationen der Schätzwert eines unabhängigen Gutachters vorliegen müsse. Kann eine Liegenschaft nicht innerhalb eines Jahres weiterverkauft werden, wird in der Regel ein weiteres unabhängiges Gutachten erstellt, das die Basis für die weiteren Verkaufsverhandlungen bildet. Damit soll der Preisentwicklung auf dem Liegenschaftsmarkt Rechnung getragen werden. Die DFAG hat die Auflage, bei Verlustrealisierungen strikt darauf zu achten, dass die Sachwerte zu Marktwerten veräussert werden. Es besteht kein Anlass, an diesen Grundsätzen etwas zu ändern.
Man ist fortlaufend bemüht, die beiden Liegenschaften zu vermieten oder zu verkaufen. Die Verkaufsmandate wurden erteilt. Auf Grund der wirtschaftlichen Situation in der Region Biel muss davon ausgegangen werden, dass ein Verkauf als Renditeobjekt erst dann möglich sein wird, wenn die Liegenschaft noch weitergehend als heute vermietet werden kann. Zur Frage nach der Zusammenarbeit mit der Stadt Biel betrifft. Die DFAG will die Liegenschaften weiterverkaufen, das ist gar keine Frage. Die Verkaufsmandate wurden deshalb erteilt. Es wurden mehrmals Kontakte insbesondere mit dem Stadtpräsidium Biel gepflegt. Die Liegenschaft wurde ebenfalls der Wirtschaftsförderung der Stadt Bern und des Kantons Bern als möglichen Standort für Unternehmungsansiedlungen angeboten. Konkrete Lösungen oder Projekte liessen sich allerdings bis heute nicht realisieren. Die DFAG ist selbstverständlich weiterhin offen für Lösungen und damit für eine Unterstützung durch die Stadt Biel oder durch Personen, die mithelfen können, eine Lösung im Rahmen der Abwicklungsgrundsätze zu finden.

Pauli (PRD). Comme le dit très justement M. Lauri, sur le plan légal il s'agit là d'une affaire de la Dezennium. Cependant, la responsabilité du gouvernement a été engagée par le passé dans cette affaire et c'est sur décision de ce Grand Conseil que cette dernière a été transmise à la Dezennium. Sur la base de cette responsabilité, j'aimerais demander à M. Lauri si le gouvernement ne devrait pas, avec la Dezennium, chercher une solution ... *(la présidente demande à M. Pauli d'écourter sa question)* et engager des pourparlers de manière plus approfondie avec la Ville de Bienne.

Lauri, Finanzdirektor. Der Regierungsrat muss es konsequent ablehnen, sich in die Abwicklungsgeschäfte der Dezennium-Finanz AG einzuschalten. Die Verantwortlichkeiten sind klar festgelegt, sei es durch die gesetzliche Grundlage oder durch die zusätzlichen Weisungen, die der Regierungsrat für sich und für den Verkehr mit der DFAG festgelegt hat. Wenn die Regierung von diesem Grundsatz in einem Fall abweichen würde – bei einem Geschäft, das aus Tausenden von Einzelfällen besteht –, so hätte dies unabsehbare Folgen für die Abwicklung. Davon wollen wir sowohl den Grossen Rat wie die Regierung entbinden. Wir haben keine Hinweise darauf, dass die Geschäfte nicht richtig und nach guten Regeln, auch marktwirtschaftlicher Art, abgewickelt würden. Im Übrigen nimmt der Regierungsrat die Interessen des Staates Bern durch die gewählten Staatsvertreter im Verwaltungsrat der Dezennium-Finanz AG wahr. Die Regierung hat Vertrauen, dass die Staatsvertreter ihre Aufgabe richtig erfüllen.

Präsidentin. Die nächsten beiden Fragen werden gemeinsam beantwortet.

Frage 1

Künzler (SP) – Was unternimmt der Regierungsrat, um die Lawinenschäden im Oberhasli zu beheben?

Die Lawinen vom Februar 1999 haben besonders im Oberhasli grosse Waldflächen und Kulturland zerstört. Der überwiegende Teil des Schadholzes liegt auf Wiesen und Weiden. In nächster Zeit sollte die Räumung des Kulturlandes in Angriff genommen werden. Wegen Unfallgefahr müssen für das Aufrüsten des Holzes Spezialisten mit entsprechenden Geräten eingesetzt werden; diese Arbeiten können nur zum Teil durch Armee- und Zivilschutzeinheiten ausgeführt werden.

1. Laut Artikel 14 Buchstabe d der Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 kann der Bund an die Wiederherstellung von Kulturland Beiträge gewähren. Macht der Kanton Bern – wie der Kanton Wallis das schon gemacht hat – von dieser Möglichkeit Gebrauch?
2. Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen einer ausserordentlichen einmaligen Aktion für die von Lawinen betroffenen und geschädigten Familien und Gemeinden im Oberland einen Betrag zur Verfügung zu stellen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, auf unbürokratische Weise die Möglichkeiten zu schaffen, Militär- und Zivilschutzeinheiten (auch ausserkantonal) für die Räumungsarbeiten in den geschädigten Gebieten einzusetzen?

Frage 6

Michel (SVP, Meiringen) – Gelder für Wiederherstellungsarbeiten

Bekanntlich wurde das Oberhasli in den letzten Wochen vom Jahrhundertwinter arg betroffen. Durch die Lawinenniedergänge sind sehr grosse Schäden unter anderem an den Schutzwäldern entstanden. Ganz besonders schwer betroffen sind die Gemeinden Gadmen und Guttannen, wo die grossen Lawinenniedergänge auch grosse Flächen Weid- und Kulturland überführten. Infolge der grossen Schneemengen und der nach wie vor herrschenden Lawinengefahr konnte mit den Aufräumungsarbeiten noch nicht überall begonnen werden. Umfangreiche Vorarbeiten sind jedoch auf den verschiedensten Ebenen bereits angelaufen.
Ist der Kanton Bern bereit, für Instandstellungsprojekte spezielle Gelder zu sprechen? Entsprechende Mittel würden dadurch auch vom Bund ausgelöst.

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Zuerst eine Vorbemerkung. Die Lawinenereignisse im Oberland führten zu einer äusserst prekären Situation, die von den Betroffenen mit einem ausserordentlichen Einsatz gemeistert wurde. Das verdient unsere hohe Anerkennung. Die lokale Bevölkerung kann die Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten nicht allein bewältigen, das ist unbestritten. Kanton und Bund leisten wo immer möglich Hilfe. Die Einwohnergemeinde Guttannen, die Regierungsstatthalterin und die Grossräte des Amtsbezirks wurden diesbezüglich informiert.
Zur Frage Michel (Meiringen) und zum ersten Punkt der Frage Künzler. Der Kanton Bern will von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Grossrat Künzler erwähnt, und es wurde bereits entsprechend gehandelt. Die Volkswirtschaftsdirektion wurde beim Bundesamt für Landwirtschaft vorstellig. Gestützt auf die neue eidgenössische Strukturverbesserungsverordnung verlangten wir, die Räumungs- und Wiederherstellungsmassnahmen auf Kulturland seien zu unterstützen. Die Stellungnahme des Bundes steht noch aus. Weil das Ausmass der Schäden vorläufig noch nicht beziffert werden kann, lässt sich gegenwärtig auch der Mittelbedarf nicht abschätzen. Es ist aber anzunehmen, dass bei Bund und Kanton nicht genügend ordentliche Mittel zur Verfügung stehen, auch nicht unter Einbezug der Mittel des schweizerischen Elementarschadenfonds oder des kantonalen Naturschadenfonds. Es ist deshalb zu prüfen, ob dem finanzkompetenten Organ zu gegebener Zeit ein entsprechender Rahmenkredit zu beantragen sei, damit allenfalls nach einem Pauschalsystem zusätzliche Beiträge pro Amtsbezirk oder pro Gemeinde ausgerichtet werden können.
Zum zweiten Punkt der Frage Künzler. Der Regierungsrat ist sich der grossen Tragweite der Lawinenschäden und vor allem der problematischen Situation der betroffenen Bevölkerung bewusst. Er unterstützt deshalb ausserordentliche Massnahmen und verlangt, dass auf allen Ebenen rasch und unbürokratisch gehandelt wird. Der Einsatz von Mitteln der öffentlichen Hand muss aber auch in solchen Krisensituationen gesetzeskonform und zielgerichtet sein. Sofern den Gemeinden ungedeckte Kosten für die Einsatz- und Räumungsarbeiten bleiben, können diese von der neuen Einsatzkostenversicherung bis zu einem Maximalbetrag von 4 Mio. Franken pro Jahr oder 2 Mio. Franken pro Ereignis übernommen werden. Im Gesetz über ausserordentliche Lagen haben wir eine Rechtsgrundlage, die es dem Kanton erlaubt, Beiträge an die Instandstellung zu leisten. Die Frage, ob eine solche Hilfestellung auf ein konkretes Gesuch besonders schwer Betroffener oder in Form einer einmaligen Aktion erfolgen solle, wird der Regierungsrat noch entscheiden müssen.
Zum letzten Punkt der Frage Künzler. Selbstverständlich soll alles für die möglichst rasche Räumung und Wiederinstandstellung der betroffenen Gegenden getan werden. Dem Kanton wurde die Benutzung von Transportmitteln und anderem Material der Armee zugesichert. Gegenwärtig werden beispielsweise im Oberland 60 Puchfahrzeuge für Aufräumungsarbeiten benutzt. Mit Schreiben vom 14. April hat der Regierungsrat den Vorsteher des VBS darum ersucht, Armeeangehörige, die bei den Aufräumungsarbeiten im Berner Oberland eine wichtige Funktion übernehmen könnten – etwa Fachleute der Forst-, Bau-, Sägerei- und Transportbranche –, von den Ausbildungsdiensten 1999 freizustellen. Zugleich behielten wir uns vor, später ein Gesuch für einen Truppeneinsatz zur Unterstützung der kantonalen Einsatzmittel zu stellen. Bis heute haben 51 nicht direkt betroffene bernische Gemeinden ihre Unterstützung bei den Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten durch Zivilschutzeinheiten zugesichert. Für eine erste Phase, das heisst bis zu den Sommerferien, wurden 4000 Personentage bewilligt. Das Kontingent wurde noch aufgestockt, so dass heute der Einsatz von 10 000 Personentagen geplant ist, etwa 70 Prozent davon im Oberhasli. Die Koordination der Arbeiten liegt beim Kanton, der zudem das für die Aufräumungsarbeiten benötigte Material zur Verfügung stellt. Am 12. April hat das VBS ausserdem entschieden, dass auch ausserkantonale Zivilschutzeinheiten für die Räumungs- und Wiederinstandstellungsarbeiten beigezogen werden dürften. Von entsprechenden Angeboten anderer Kantone, die vorliegen, wird der Kanton Bern vermutlich nach den Sommerferien gern Gebrauch machen, da absehbar ist, dass die kantonseigenen Mittel für die Schadensbewältigung nicht ausreichen werden.

Frage 2

Pfister (FDP, Zweisimmen) – Unmut bei den Gemeindebehörden

Gemeindearbeitsämter und Behörden beklagen sich über die dürftige Zusammenarbeit der RAV. Die Gemeindearbeitsämter werden ungenügend, ja oftmals überhaupt nicht über den Stand der arbeitslosen GemeindebürgerInnen und die getroffenen arbeitsmarktlichen Massnahmen informiert. So werden die Gemeindebehörden beziehungsweise deren Fürsorgeämter immer wieder durch ausgesteuerte GemeindebürgerInnen überrascht. Weil keine rechtzeitige Information durch die RAV erfolgt, ist es den Zuständigen der Fürsorgeämter nicht möglich, sich rechtzeitig nach anderen Massnahmen umzusehen. Die Arbeitsämter erhalten keine monatliche Info-Liste, um zum Beispiel an die wichtigen Informationen wie die Rahmenfrist heranzukommen. Im Parlament wurde in der Vergangenheit schon über die Probleme betreffend der Schachmatt-Stellung der Gemeinden diskutiert, geändert hat sich bis heute jedoch noch nichts.
1. Wann werden die Gemeinden mit einem monatlichen Info bedient, welches ihnen zum Beispiel Aufschluss über die Dauer der Anspruchsberechtigung und der sonst getroffenen Massnahmen gibt?

2. Warum erhalten die Programmanbieter keine Info-Liste über die Arbeitslosen innerhalb des Einzugsgebietes ihres Programms.?
3. Warum gewährt man den Gemeinden keine Anhörung (Mitsprache) in Bezug auf die vorgesehenen Massnahmen wie Weiterbildungskurse, Freischaffende im ZV oder die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm?

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Zahlreiche Gemeinden fordern seit längerer Zeit, mit Informationen über Arbeitslose aus den Datenbanken des Bundes bedient zu werden. Aus Datenschutzgründen war es lange unklar, welche Daten für die frühzeitige Information der Gemeindefürsorgestellen zur Verfügung gestellt werden können. Das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit hat erst im Herbst 1998 die regionalen Arbeitsvermittlungszentren ermächtigt, den zuständigen Gemeindestellen alle Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu nennen, die in der entsprechenden Gemeinde Wohnsitz haben. Neben einer Reihe weiterer, abschliessend bezeichneter Daten darf ebenfalls das voraussichtliche Datum der Aussteuerung bekannt gegeben werden. Den Gemeinden wurde diese Neuerung mit einem Kreisschreiben vom 17. November 1998 zur Kenntnis gebracht. Die monatliche Information war ab Januar 1999 vorgesehen. Die ersten EDV-Ausdrucke genügten jedoch den Anforderungen des Datenschutzes nicht, weshalb das BWA eine Neuprogrammierung vorsah. Sie liegt seit Ende März vor, so dass die Gemeinden mit Stichtag Ende April erstmals mit Informationen bedient werden können.
Was die zweite Frage betrifft, so ist die Weitergabe von Daten über arbeitslose Personen an Kreise ausserhalb der zuständigen Gemeindebehörden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Zum letzten Punkt. Der Gesetzgeber hat die Vermittlung, Beratung und Betreuung der Stellensuchenden ab 1997 den regionalen Arbeitsvermittlungszentren übertragen. Sie kennen auf Grund der monatlichen Einzelgespräche die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen. Die arbeitsmarktlichen Massnahmen haben sich nach der laufend ändernden beruflichen und qualitativen Zusammensetzung der Stellensuchenden und nach der Nachfrage am Arbeitsmarkt zu richten. Die RAV arbeiten mit einem Leistungsauftrag und werden durch das BWA monatlich beurteilt. Sie tragen die Verantwortung für einen korrekten Vollzug der Bundesvorschriften und damit für die Zuweisung der Stellensuchenden in die zweckmässigen Massnahmen.
Zudem steht jedem RAV eine regionale Arbeitsmarktkommission (Ramko) zur Seite, die unter anderem bei der Bereitstellung des Angebotes an arbeitsmarktlichen Massnahmen mitwirkt. Die Ramko setzt sich aus je drei Arbeitgeber- und drei Arbeitnehmervertretern, dem RAV-Leiter und zwei Gemeindevertretern zusammen. Letztere haben damit die Möglichkeit, ihren Einfluss geltend zu machen und das Mitspracherecht wahrzunehmen. Selbstverständlich können auch die Gemeinden, die in den Ramko nicht vertreten sind, und andere interessierte Kreise den zuständigen RAVs jederzeit Vorschläge unterbreiten. Eine Anhörung oder Mitsprache ist aber weder gesetzlich noch konzeptionell vorgesehen und wäre zudem bei jährlich rund 20 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern an arbeitsmarktlichen Massnahmen praktisch undurchführbar.

Frage 12
Hofmann (SP) – Auswirkungen des Bundesgerichtsentscheids in Sachen Coop Belp

Das Bundesgericht hat kürzlich entschieden, dass Coop für ihre 108 Parkplätze im künftigen Einkaufszentrum Zossmatte in Belp Gebühren erheben muss. Damit stellt sich die Frage der Gleichbehandlung mit vergleichbaren bestehenden Einkaufszentren im Kanton Bern.
1. Welche Auswirkungen hat dieser Bundesgerichtsentscheid im Fall Coop Belp für die in Revision stehende kantonale Parkplatzverordnung?
2. Welches sind die Auswirkungen dieses Entscheides auf die Massnahmenpläne Luftreinhaltung?
3. Welche Massnahmen gedenkt die Regierung bei Parkplätzen vergleichbarer bestehender Einkaufszentren zu unternehmen und in welchem Zeitraum sind entsprechende Verfügungen vorgesehen?

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Der Bundesgerichtsentscheid hat keine direkten Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Bauverordnung. Das Bundesgericht hielt in seinem Entscheid fest, die Pflicht zur entgeltlichen Bewirtschaftung sei im Fall Belp rechtlich zulässig. Aus dem Urteil lässt sich jedoch nicht ablesen, dass die Kantone generell gehalten wären, eine Pflicht zur Bewirtschaftung mit Benutzungsgebühren einzuführen. Mit welchen Massnahmen die Ziele der Luftreinhaltung in diesem Bereich erreicht werden sollen, entscheiden die Kantone auf Grund ihrer konkreten Verhältnisse selbständig.
Das Bundesgericht wies in seinem Entscheid darauf hin, es sei nicht zulässig, eine Bewirtschaftung nur bei neuen Anlagen anzuordnen. Es erachtet die Ungleichbehandlung bestehender und neuer Anlagen nur vorübergehend als zulässig. In der Bauverordnung können nur die Anforderungen an Neuanlagen geregelt werden. Es ist deshalb fraglich, ob die Bauverordnung der geeignete Ort ist, um die generelle Pflicht zur kostenfälligen Bewirtschaftung der Parkplätze zu regeln. Die Bewirtschaftung der Parkplätze verfolgt umweltpolitische Ziele. Darum wird geprüft, ob eine entsprechende Verpflichtung nicht besser im Rahmen der kantonalen Lufthygiene-Gesetzgebung normiert werden sollte. Über die definitive Ausgestaltung der Bauverordnung wurde noch nicht entschieden. Zuerst muss das Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen werden.
Zur zweiten Frage. Auf Grund einer Motion Walliser-Klunge werden die Massnahmenpläne der ersten Generation aus den Jahren 1991/92 gegenwärtig überarbeitet. Die Bewirtschaftung der Parkplätze bei Grossanlagen ist Teil der Massnahmenpläne. Bei der Überarbeitung wird zu entscheiden sein, in welcher Form die Bewirtschaftung Teil der neuen Massnahmenpläne sein soll. Für eine flächendeckende Einführung der Pflicht, zur Bewirtschaftung der Parkplätze Gebühren zu erheben, müsste zuerst eine Gesetzesgrundlage geschaffen werden. Der Regierungsrat wird im Hinblick auf die Genehmigung der neuen Massnahmenpläne entscheiden müssen, entweder die entsprechende Rechtsgrundlage vorzubereiten oder darauf zu verzichten, eine Bewirtschaftung mit Benutzungsgebühren vorzuschreiben. Was den letzten Punkt der Frage betrifft, so bildet das geltende Recht kaum eine genügende Grundlage, um eine Bewirtschaftung der Parkplätze bei bestehenden Einkaufszentren anzuordnen. Darum sind entsprechende Verfügungen derzeit nicht vorgesehen.

Frage 24
Hofmann (SP) – Massnahmenplan zur Luftreinhaltung in der Region Bern: Erfolgskontrolle

Bekanntlich hat der Kanton Bern den Termin (1994) für die von der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung vorgeschriebenen Immissionsgrenzwert für NO_x nicht einhalten können. Im Massnahmenplan zur Luftreinhaltung in der Region Bern (Teilmassnahmenplan Verkehr vom Februar 1991, Seite 7) stellt sich der Kanton selbst die folgenden Ziele: «Bis zum Jahr 1995 wird durch die Massnahmen eine Verminderung der NO_x-Emissionen um rund 30 Prozent erreicht. Bis zum Jahr 2005

beträgt die Minderung etwa 60 Prozent.» Der zum gleichen Massnahmenplan gehörende Schlussbericht Massnahmenprogramme vom Januar 1992 enthält einen Zeitplan (Seite P7) und verschiedene Termine, welche den Gemeinden auferlegt wurden. Im Moment stehen wir im erwähnten Zeitraum von 1991 bis 2005 schon in der «zweiten Halbzeit».

1. Ist zu erwarten, dass die vom Kanton festgesetzten Sanierungsziele für NO_x erreicht werden? Ist in der nächsten Zeit eine entsprechende Erfolgskontrolle vorgesehen?
2. Sind, insbesondere von den Gemeinden, die genannten Termine eingehalten worden?

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Seit dem Inkraftsetzen der lufthygienischen Massnahmenpläne im Jahre 1992 werden sowohl vom Kanton Bern als auch vom Bund periodisch emissionsseitige Erfolgskontrollen durchgeführt. Dabei konnte nachgewiesen werden, dass sich der Stickoxidausstoss bis 1995 um rund 24 Prozent reduzierte, womit das im Massnahmenplan Verkehr festgelegte Teilziel eines 30-prozentigen Emissionsrückgangs bis 1995 nur knapp verfehlt wurde. Im Rahmen der Überarbeitung der lufthygienischen Massnahmenpläne läuft gegenwärtig eine Standortbestimmung, das heisst eine Erfolgskontrolle, die dazu dient, den verbleibenden emissionsseitigen Sanierungsbedarf mit aktualisierten Grundlagen neu zu berechnen. Dabei zeichnet sich nicht nur in der Region Bern ab, dass die Massnahmenpläne voraussichtlich bis ins Jahr 2015 fortgeschrieben werden müssen. Erst dann können die vom Bund derzeit vorgegebenen Ziele erreicht werden.
Was die Einhaltung der Termine durch die Gemeinden betrifft, ist das Bild uneinheitlich. In der Regel sind die Gemeinden ihren Verpflichtungen termingemäss nachgekommen. Es gibt aber auch Fälle, in denen der Zeitplan gemeindeseitig nicht eingehalten wurde. Das liegt zum Teil an der Komplexität der Aufgaben, zum Teil aber auch am Widerstand einiger Gemeinden aus grundsätzlichen Überlegungen. Die Massnahmenpläne müssen in den vorgesehenen demokratischen Meinungsbildungsprozess gebracht werden. Die Ziele, die mit den Massnahmenplänen im Interesse der Gesundheit des Menschen verfolgt werden, können letztlich nur verwirklicht werden, wenn die Auswirkungen der Pläne von der Bevölkerung akzeptiert und mitgetragen werden. Ein aufsichtsmässiges Einschreiten würde deshalb kaum zum Ziel führen. Im Rahmen der jetzt laufenden Überarbeitung der Massnahmenpläne soll das Instrumentarium für den Vollzug vereinfacht und stärker an der Praxis orientiert werden. Die Gemeinden sollen zudem für eine verstärkte Mitarbeit motiviert werden.

Frage 20

Hess (SD, Bern) – Film «Jim Carroll – In den Strassen von New York» aus den Videoregalen entfernen

Trauer um die Opfer und Fassungslosigkeit über das Schulmassaker zweier Jugendlicher in Littleton (USA) und überall in der Welt. Gleichzeitig wird offenbar auch in Videotheken im Kanton Bern der Gewaltfilm «Jim Carroll – In den Strassen von New York» angeboten. Die Handlung hat eine erschreckende Ähnlichkeit mit dem Schulmassaker von Littleton. Leonardo di Caprio, der im Film davon träumt, Schüler und Lehrer zu erschiessen, trägt einen langen schwarzen Trenchcoat. Auch das Filmstudio Metro Goldwyn Meyer hat die Videoverleiher aufgefordert, diesen Gewaltfilm zurückzuziehen.

1. Ist der Regierungsrat bereit, die zuständigen Stellen der Kantonspolizei anzuweisen, raschmöglichst sämtliche vorerwähnten Gewaltfilme aus den Regalen der Videotheken im Kanton Bern zu entfernen?
2. Wie gehen die Behörden mit dem Verleih von besonders gewalttätigen Filmen (wie auch «Natural Born Killers») in bernischen Videotheken um? Wurden bereits Gewalt- oder auch pornografische Filme im Kanton Bern aus dem Verkehr gezogen?

Andres, Polizei- und Militärdirektorin. Die Kantonspolizei führt regelmässig Kontrollen in den zirka 80 Videotheken auf bernischem Kantonsgebiet durch. Was die sogenannten Gewaltfilme betrifft, existiert eine Verbotsliste, die vom Schweizerischen Videoverband alle sechs Monate aktualisiert wird. Darauf stehen sämtliche in der Schweiz bekannten Filme, die gegen das Verbot der Gewaltdarstellung nach Artikel 135 des Strafgesetzbuches verstossen. Der erwähnte Film ist auf der derzeitigen Liste nicht aufgeführt. Damit ein Film gegen die erwähnten Bestimmungen verstösst, muss die Darstellung grausamer Gewalttätigkeit vorliegen. Darunter versteht man das Zufügen von Leid durch brutale Einwirkungen in einer ausdrücklichen Art. Bei den Kontrollen durch die Polizei werden diejenigen Filme in den Videotheken sichergestellt, die sich auf der Verbotsliste befinden oder aus einem anderen Grund von der Polizei geprüft und zuhanden des Richters beschlagnahmt werden. Neben der Sicherstellung der Videofilme wird gegen die Fehlbaren auch ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Gegenwärtig klärt die Kantonspolizei ab, ob der Film «Jim Carroll – In den Strassen von New York» in den Videotheken im Kanton Bern bereits vorhanden ist und ob eine Gewaltdarstellung vorliegt, die wie ausgeführt gegen Artikel 135 des Strafgesetzbuches verstösst. Wie die bisherigen Abklärungen ergaben, ist der Film in Deutschland ab 12 Jahren freigegeben.
Zur ersten Frage. Die Polizei geht natürlich allen Hinweisen nach, die aus der Bevölkerung, vom Regierungsrat oder von mir als Polizeidirektorin kommen. Die Polizei kann Filme aber nur im Rahmen der gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren aus Videotheken entfernen. Diese Verfahren richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Strafverfahren und unterstehen der Aufsicht und Weisung der Gerichtsbehörden. Was das Vorgehen der Polizei betrifft, verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen. Die Kantonspolizei zog in der Vergangenheit zahlreiche Videos aus dem Verkehr, die harte Pornografie oder Gewalttätigkeiten zeigten.

Frage 22

Rytz (GB) – Fragen zum Tod von Khaled Abuzarifeh

Am Mittwoch, dem 3. März 1999, starb der im Kanton Bern gemeldete Asylbewerber Khaled Abuzarifeh in einem Lift im Flughafen Kloten. Er befand sich offensichtlich in Begleitung von Polizeibeamten, die ihn zwecks Ausschaffung in ein Flugzeug nach Ägypten bringen wollten. Der Tod von Khaled Abuzarifeh wirft verschiedene Fragen auf:

1. War die Berner Kantonspolizei für die Ausschaffung von Khaled Abuzarifeh zuständig? Wie viele Polizeibeamte waren an der versuchten Ausschaffung beteiligt?
2. Wo war Khaled Abuzarifeh in den Wochen vor dem Transport nach Zürich untergebracht? Wo befand er sich am Morgen seines Todestages?
3. Wer hat die Reisefähigkeit von Khaled Abuzarifeh bestätigt und woran ist Khaled Abuzarifeh am 3. März 1999 gestorben? Wurden bei der versuchten Ausschaffung Zwangsmittel (Zwangsjacken, Fesseln, Klebebänder über den Mund usw.) angewendet?
4. In welchem Zeitraum und von welchen Behörden wird der Tod von Khaled Abuzarifeh und dessen Begleitumstände untersucht? Erfolgt eine Untersuchung von Amtes wegen (Khaled Abuzarifeh ist während der Umsetzung einer Amtshandlung gestorben) und wie wird die Zusammenarbeit zwischen Kanton Bern (ausschaffender Kanton) und Kanton Zürich (hier ist Khaled Abuzarifeh gestorben) organisiert?

Andres, Polizei- und Militärdirektorin. Die Kantonspolizei führt Ausschaffungen entweder direkt im Auftrag der kantonalen Fremdenpolizei oder bei abgewiesenen Asylbewerbern im Auftrag des Bundesamtes für Flüchtlinge durch. Drei Polizisten der Kantonspolizei waren an der versuchten Ausschaffung beteiligt. Der Auszuschaffende befand sich bis am 8. Januar 1999 im Strafvollzug in der Anstalt Thorberg; an diesem Tag wurde er ins Regionalgefängnis Bern in Ausschaffungshaft überführt. Als am 10. Januar 1999 ein Ausschaffungsversuch scheiterte, wurde er am gleichen Tag ins Regionalgefängnis Bern zurückgebracht. Am 12. Januar wurde er nach Witzwil verlegt. Am 25. Februar wurde er wieder ins Regionalgefängnis Bern gebracht, wo er bis am Morgen des 3. März blieb, dem Tag, an dem die zweite Ausschaffung vorgesehen war. Noch auf dem Flughafen Zürich-Kloten wurde die Reisefähigkeit des Auszuschaffenden durch einen Arzt festgestellt. Woran der Auszuschaffende gestorben ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden, weil die Ermittlungen durch die Bezirksanwaltschaft Bülach noch nicht abgeschlossen sind. Um ihn ins Flugzeug zu bringen, wurde der Auszuschaffende in Handschellen und Fussfesseln gelegt, zusätzlich wurde ihm der Mund verklebt. Diese Massnahme wurde ergriffen, da er beim ersten Ausschaffungsversuch geschrien hatte und damit erwirkte, dass sich der Pilot weigerte, ihn als Passagier an Bord zu nehmen. Der Auszuschaffende trug aber keine Zwangsjacke. Wie erwähnt wird der Tod des Auszuschaffenden durch die Bezirksanwaltschaft in Bülach im Moment noch von Amtes wegen untersucht. Sie ermittelt unabhängig und losgelöst vom Einflussbereich der kantonalen bernischen Behörden.

Rytz (GB). Ich möchte gerne wissen, welcher Arzt die Reisefähigkeit bestätigte. War es ein bernischer Amtsarzt? In welcher Funktion erfolgte die Bestätigung des Gesundheitszustands?

Andres, Polizei- und Militärdirektorin. Es handelt sich um einen Arzt, der auf dem Flughafen Zürich-Kloten anwesend ist. Ich kann Ihnen nicht sagen, woher er kommt. Das ist Bestandteil der Untersuchungen. Ich weiss, dass es kein Arzt war, der von Bern her mitgereist wäre.

Frage 3

Morgenthaler (GFL) – Junge Mitglieder in der kantonalen Jugendkommission (KJK)

Anlässlich der Märzsession wurde die Motion «Jugendfreundlichster Kanton» abgelehnt. Als Sprecherin der GFL habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass das jüngste Mitglied der KJK 36 Jahre alt ist. Dies ist für mich inakzeptabel. Nachdem wir nun eine Bundesrätin haben, die noch jünger ist, scheint es mir an der Zeit, dass mindestens in der KJK etwas ändern muss. Meines Erachtens ist es zwingend, dass junge Menschen im Alter von 18 bis 25 Jahren selber in der KJK mitmachen. Damit dies erfolgreich sein kann, müssten mindestens drei junge Menschen in der KJK Einsitz nehmen dürfen. Dazu kommt, dass im entsprechenden Gesetz der JGK 1994 (Gesetz über Jugendhilfe) im Artikel 2 unter Absatz 3 eine angemessene Vertretung der Altersstufen auch vorgegeben ist.

1. Welche Meinung hat der Regierungsrat zum Einbezug junger Menschen (ab 18 Jahren) in die KJK?
2. Ist er allenfalls bereit, bei den nächsten Vakanzen oder gar vorher dieses Anliegen zu erfüllen?

Luginbühl, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Die kantonale Jugendkommission sorgt gemäss Artikel 317 ZGB für eine zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden im Bereich der Jugendhilfe. Analog zur eidgenössischen Kommission für Jugendfragen ist die kantonale Jugendkommission Antenne und Wegbereiter für die Jugendlichen. Sie setzt sich gezielt für die Mitwirkung der jüngeren Generation ein. Mit dem Leitbild Jugendpolitik Bern, das sich in Erarbeitung befindet, sollen diese Bestrebungen weiterentwickelt werden. Der Regierungsrat unterstützt die Anstrengungen der KJK und hat den Eindruck, sie habe bisher sehr gute Arbeit geleistet. Ihr Wirken ist breit abgestützt, obwohl bisher sehr wenige Mitglieder weniger als 30 Jahre alt waren. Der Regierungsrat misst dem Kriterium Fachkenntnis bei der Zusammensetzung der KJK vorrangige Bedeutung zu. Ende 1999 endet die dritte Amtsdauer und die Kommission, die 1988 eingesetzt wurde, wird neu bestellt werden. Vier Mitglieder der Kommission werden durch JGK, GEF, POM und Erziehungsdirektion bezeichnet. Der Regierungsrat wird 17 Mitglieder, darunter vier Grossratsmitglieder, wählen beziehungsweise wiederwählen. Es steht momentan offen, wie viele Mitglieder der jüngeren Generation angehören werden. Wie gesagt misst der Regierungsrat dem Kriterium Fachkenntnisse nach wie vor oberste Bedeutung zu. Er ist aber auch bestrebt, das vorliegende Anliegen zu berücksichtigen und möglichst junge Mitglieder in die Kommission zu berufen.

Question 9

Pauli (PRD) – Tribunal de Moutier: Retards et dossiers perdus

On se rappelle que dans cette affaire, la Cour suprême avait déposé plainte contre les juges François Tallat et Maurice Paronitti. Le Tribunal administratif avait donné mandat à un expert externe, l'avocat et juge militaire Pierre Gross de Lausanne, de se pencher sur les manquements constatés au Tribunal de Moutier et de rédiger un rapport. Selon la presse de la mi-avril, le rapport Gross est déposé et son contenu demeure confidentiel. On sait cependant que celui-ci blanchit complètement Maurice Paronitti et François Tallat. Tous deux ne portent aucune responsabilité, ni dans la disparition des dossiers, ni dans les retards constatés. Bien au contraire, le rapport insiste sur la qualité remarquable de leur travail malgré une dotation en personnel insuffisante. Ce rapport ne traitant que les questions d'organisation et administratives de ce tribunal, il devrait donc pouvoir être rendu public.

1. Quand pourrons-nous prendre connaissance de ce rapport?
2. Peut-on savoir pourquoi la Cour suprême a déposé plainte contre les juges François Tallat et Maurice Paronitti, et non contre X?
3. A combien sont estimés les coûts de cette affaire?

Luginbühl, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Das Obergericht hat keine Anzeige gegen die Gerichtspräsidenten François Tallat und Maurice Paronitti eingereicht, sondern in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde eine Administrativuntersuchung eröffnet. Es trifft nicht zu, dass das Verwaltungsgericht Herrn Gross mit der Untersuchung beauftragt hätte. Dieses Mandat hat das Obergericht gemeinsam mit der JGK erteilt.
Es trifft zu, dass der Bericht Gross im April 1999 abgeliefert wurde. Die Schlüsse aus dem Bericht werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sobald das Obergericht seine Entscheide im Rahmen der Administrativuntersuchung gefällt hat. Bisher konnte die Untersuchung nicht abgeschlossen werden, da die involvierten Personen ein Ablehnungsgesuch gegen die Mitglieder des Obergerichts eingereicht hatten. Solange diese nicht zurückgezogen wird beziehungsweise bevor das Verwaltungsgericht diesbezüglich entschieden hat, kann der Bericht Gross nicht veröffentlicht werden.
Wie erwähnt hat das Obergericht keine Anzeige gegen die beiden Gerichtspräsidenten eingereicht. Die Administrativuntersuchung soll dazu dienen, die Verantwortung der ehemaligen Gerichtspräsidenten des Amts Moutier in Bezug auf den Verlust

der Akten abzuklären. Von den drei damaligen Gerichtspräsidenten verbleiben nur noch die Herren Tallat und Paronitti im Staatsdienst. Der dritte Gerichtspräsidenten hat den Staatsdienst Ende 1996 verlassen und könnte deshalb nicht mehr diszipliniert werden. Das ist auch der Grund, warum sich die Untersuchung nicht mit ihm befasst.
Weil das Administrativverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte, lassen sich auch keine Angaben über die definitiven Kosten des Verfahrens machen. Man muss den Entscheid des Obergerichts abwarten.

Pauli Jusqu'à présent, à ma connaissance, le contrôle administratif et juridique était opéré par la Cour suprême. Le conseiller d'Etat peut-il me dire si le contrôle administratif est toujours opéré par la Cour suprême ou s'il l'est maintenant par son administration?

Luginbühl, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Es ist richtig, dass die administrative Untersuchung gegen die Gerichtspräsidenten vom Obergericht geführt wird. Eine andere administrative Untersuchung läuft gegen drei weitere Personen, die zu jenem Zeitpunkt am Gericht arbeiteten; diese Untersuchung wird von der JGK geführt. Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen den beiden Untersuchungen. Die Ergebnisse dieser zweiten Untersuchung können erst im Anschluss an die Ergebnisse der vom Obergericht geleiteten Untersuchung bekannt gegeben werden.

Frage 14
Galli (CVP) – Verwendung konfiszierter Drogengelder

In Bern fliessen «Gewinne» aus dem Drogenhandel beziehungsweise Gewinne aus konfiszierten Drogengeldern usw. in die allgemeine Staatskasse. Gemäss dieser Praxis sollen diese Gelder oft im Nachhinein nicht mehr identifizierbar sein. Der Kanton Freiburg hat für Gelder, die dem illegalen Handel entzogen werden, einen Fonds zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit geschaffen. In unserer Zeit der Finanzausgabenbremse kommt auch die Drogenbekämpfung unter Budgetdruck.
1. Ist die Regierung bereit, inskünftig die Summe der konfiszierten Gelder jährlich nachzuweisen?
2. Ist die Regierung bereit, diese Gelder zumindest teilweise wieder für ergänzende Massnahmen der Suchtbekämpfung aller Art einzusetzen? Wenn ja, in welcher Form und mit welcher Zweckbindung?

Luginbühl, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Es trifft zu, dass die beschlagnahmten Drogengelder gegenwärtig in der Staatsrechnung nicht speziell ausgewiesen werden. Wenn Drogengelder im Rahmen von Strafverfahren beschlagnahmt werden, dienen sie in erster Linie dazu, die Kosten des betreffenden Strafverfahrens zu decken. Verbleibt ein Überschuss, wird er von den urteilenden Gerichten zu Gunsten des Staates vereinnahmt. In den meisten Fällen reichen die beschlagnahmten Gelder nicht aus, um die Verfahrenskosten zu decken. Deshalb wurde bis jetzt darauf verzichtet, die Beträge speziell auszuweisen. Es könnte von den Gerichten verlangt werden, eine jährliche Statistik der so vereinnahmten Gelder zu führen. Das würde jedoch einen beträchtlichen administrativen Mehraufwand verursachen.
Zur zweiten Frage. Falls die beschlagnahmten Drogengelder für ergänzende Massnahmen der Suchtbekämpfung aller Art verwendet würden, müsste ein zweckgebundener Fonds eingerichtet werden. In diesem Zusammenhang darf man nicht ausser Acht lassen, dass in den allermeisten Fällen nur sehr geringe Beträge beschlagnahmt werden. Es wäre illusorisch, auf Grund von Einzelfällen zu glauben, allein mit den beschlagnahmten Geldern könne man wirksame Suchtbekämpfungsmassnahmen finanzieren. Ein zweckgebundener Fonds müsste folglich mit weiteren finanziellen Mitteln gespiesen werden. Andernfalls dürfte die Zielsetzung kaum erreicht werden und auch der administrative Aufwand liesse sich kaum rechtfertigen.

Frage 18
Hess-Güdel (SP) – Was geschieht mit konfiszierten Drogengeldern im Kanton Bern?

Um die Konfiskation von 125 Mio. Franken der kolumbianischen Drogenhändlerin Sheila Arana de Nasser im September 1998 ist eine breite Diskussion in der Schweiz über die Aufteilung und Zweckbindung solcher Gelder entstanden. Die Schweiz kennt ausser in den Kantonen Genf, Freiburg und Waadt keine Rechtsgrundlagen, welche bestimmen, zu welchen Zwecken konfiszierte Gelder eingesetzt werden müssen. Aus den konfiszierten Geldern illegaler Drogengeschäfte erwächst auch dem Kanton Bern eine besondere ethische Mitverantwortung gegenüber der Drogenproblematik.
1. Verfügt unser Kanton über eine Statistik der Einziehungsgewinne der konfiszierten Drogengelder? Wenn ja, wie sieht diese Statistik aus?
2. Verfügt der Kanton über ein Konzept zum Einsatz dieser Gelder?
3. Fliessen die Gelder in die Staatskasse zur Deckung des allgemeinen Staatsdefizits?

Luginbühl, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Wie bereits gesagt verfügt der Kanton Bern über keine Statistik der beschlagnahmten Drogengelder. Aus den erwähnten Gründen gibt es auch kein Konzept zum Einsatz dieser Gelder. Ich wiederhole, dass die in solchen Verfahren beschlagnahmten Gelder in erster Linie dazu dienen, die Kosten des Strafverfahrens zu decken, und der Überschuss von den urteilenden Gerichten zu Gunsten des Staats vereinnahmt wird. Damit wird der Ertrag der Gerichtsbarkeit erhöht. In diesem Sinn dienen die beschlagnahmten Drogengelder zur Deckung der durch den Drogenmissbrauch verursachten Kosten der Gerichtsbehörden.

Hess-Güdel (SP). Es mutet schon etwas eigenartig an, dass man im Kanton Bern eine Statistik über die Forellen führt, die man den Bächen entnimmt, aber eine Statistik über die konfiszierten Drogengelder nicht für nötig hält. Eine Frage wurde nicht sehr gut beantwortet: Zieht der Kanton die Einrichtung eines entsprechenden Fonds in Erwägung?

Luginbühl, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Die Antwort bezieht sich auf beide Fragen in diesem Zusammenhang. Wie ich in Bezug auf die Frage Galli feststellte, ist die Regierung der Meinung, man dürfe sich nicht von einzelnen Fällen blenden lassen, bei denen sehr viel Geld sichergestellt werden konnte. In aller Regel geht es nur um sehr kleine Beträge. Der administrative Mehraufwand für eine solche Statistik wäre beträchtlich. Aus diesem Grund wird die Regierung nicht von sich aus aktiv werden, auch nicht Richtung Fonds. Allein aus den beschlagnahmten Geldern liesse sich wie erwähnt eine wirksame Suchtbekämpfung nicht finanzieren. Es müssten weitere Gelder zur Verfügung gestellt werden. Dafür sieht die Regierung auf Grund der finanziellen Lage gegenwärtig keine Möglichkeit.

Frage 21
Michel (SVP, Brienz) – Kosteneinsparung beim Zusammenlegen von Amtsbezirken?

In den Medien konnte man lesen, dass Kosteneinsparungen mit der Zusammenlegung von Amtsbezirken gemacht werden können, mit Vorschlägen von Modellen aus der Regierung. Wir haben ja so ein Beispiel mit der abgeschlossenen Justizreform, die im Minimum kostenneutral propagiert wurde.
Wurde diese Kostenneutralität tatsächlich erreicht?

Luginbühl, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Der Personalaufwand für die dezentrale Gerichts- und Justizverwaltung konnte im Jahr 1997 gegenüber dem Jahr 1996 um rund 850 000 Franken gesenkt werden. Insofern wurde die Kostenneutralität mit der Justizreorganisation übertroffen. Im neuen Projekt zur Überprüfung der Strukturen der Amtsbezirke und der Aufgaben der Regierungsstatthalter wird es die Aufgabe des von der Regierung eingesetzten Projektteams sein, im nächsten Planungsschritt darzulegen, wie sich die beiden Modelle, die im Moment weiterverfolgt werden sollen, auf die Kosten auswirken. Im heutigen Zeitpunkt können diesbezüglich noch keine Angaben gemacht werden.

Einbürgerungen

In geheimer Abstimmung wird bei 164 ausgeteilten und 162 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 10, in Betracht fallend 152, bei einem absoluten Mehr von 77 Stimmen allen Einbürgerungsgesuchen mit 133 bis 134 Stimmen entsprochen, nämlich:

I. Gesuch nach regulären Voraussetzungen

1. *Alpullu* geb. Kocosalli, Ayse Nermin, Türkei, 28.2.1953 in Beykoz (Türkei), Hausfrau, verheiratet; in der Schweiz seit 1973, seit 1975 in Bern gemeldet;
   Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 95/358

2. *a Arabaca,* Leon, Philippinen, 1.3.1954 in Dauis (Philippinen), Küchenangestellter; in der Schweiz seit 1981, seither in Bern gemeldet; und
   b Arabaca geb. Miculob, Eufrita, Philippinen, 30.11. 1956 in Dauis (Philippinen), Küchenhilfe; in der Schweiz seit 1982, seither in Bern gemeldet;
   miteinander verheiratet seit 26. Juni 1978;
   1 gemeinsames minderjähriges Kind;
   Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 13845

3. *Barabas* geb. Büdenbender, Helga, Österreich, 16.12. 1933 in Essen (Deutschland), Hausfrau, geschieden; in der Schweiz seit 1959, seither in Muri bei Bern gemeldet;
   Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri b. Bern. 13768

4. *Ben Sta,* Rachid, Tunesien, 23.9.1939 in Tunis (Tunesien), Anlageführer, verheiratet; in der Schweiz seit 1962, seit 1968 in Muri bei Bern gemeldet;
   Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern. 13769

5. *Berankova* geb. Könnyü, Hana, Tschechische Republik, 1.8.1956 in Varnsdorf (Tschechische Republik), Sortiererin, geschieden; in der Schweiz seit 1982, seither in Burgdorf gemeldet;
   1 minderjähriges Kind;
   Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf. 95/274

6. *Bonetta Martinez Watson* geb. Bonetta, Miriam Rosa, Italien, 10.6.1964 in Luzern, Arbeitslehrerin, verheiratet; in der Schweiz seit Geburt, seit 1985 in Rüschegg gemeldet;
   Gemeindebürgerrecht zugesichert von Rüschegg. 13814

7. *Cakir,* Ramazan, Türkei, 1.2.1966 in Eskisehir (Türkei), Systemprogrammierer, verheiratet; in der Schweiz seit 1976, seit 1990 in Bern gemeldet;
   1 minderjähriges Kind;
   Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 95/332

8. *Calvino,* Virginia, Brasilien, 17.6.1974 in Sao Paulo (Brasilien), Hotelfachassistentin, geschieden; in der Schweiz seit 1987, seither in Bern gemeldet;
   Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 13850

9. *a Carik,* Mehmet, Türkei, 5.6.1956 in Pazarcik (Türkei), Hilfsmechaniker; in der Schweiz seit 1981, seit 1986 in Bern gemeldet; und
   b Carik geb. Ortas, Fatma, Türkei, 12.3.1966 in Pazarcik (Türkei), Hausfrau; in der Schweiz seit 1985, seit 1986 in Bern gemeldet;
   miteinander verheiratet seit 13. Januar 1985;
   2 gemeinsame minderjährige Kinder;
   Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 13851

10. *Chang,* Kuy Hong, Kambodscha, 20.4.1972 in Phnom Penh (Kambodscha), Schlossmechaniker, verheiratet; in der Schweiz seit 1988, seither in Ostermundigen gemeldet;
    Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen. 13812

11. *Ciraulo,* Antonietta, Italien, 5.4.1969 in Bern, Büroangestellte, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Muri bei Bern gemeldet;
    Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri b. Bern. 13771

12. *Corak* geb. Luketic, Anka, Kroatien, 1.9.1945 in Puska (Kroatien), Krankenschwester, geschieden; in der Schweiz seit 1972, 1992–97 in Muri bei Bern, seit März 97 in Spiez gemeldet;
    Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri b. Bern. 13772

13. *a Deva,* Hysen, Jugoslawien, 18.2.1956 in Radonic (Jugoslawien), Chauffeur; in der Schweiz seit 1985, seit 1988 in Heiligenschwendi gemeldet; und
    b Deva geb. Bala, Drita, Jugoslawien, 19.12.1955 in Djakovica (Jugoslawien), Küchenangestellte; in der Schweiz seit 1986, seit 1988 in Heiligenschwendi gemeldet;
    miteinander verheiratet seit 6. März 1980;
    1 gemeinsames minderjähriges Kind;
    Gemeindebürgerrecht zugesichert von Heiligenschwendi. 13726

14. *a Ergül,* Ismail, Türkei, 14.4.1960 in Istanbul (Türkei), Möbelschreiner; in der Schweiz seit 1973, seit 1990 in Aarwangen gemeldet; und
    b Ergül geb. Savas, Fatma, Türkei, 1.1.1968 in Almus (Türkei), Hausfrau; in der Schweiz seit 1988, seit 1990 in Aarwangen gemeldet;
    miteinander verheiratet seit 29. Dezember 1987;
    1 gemeinsames minderjähriges Kind;
    Gemeindebürgerrecht zugesichert von Aarwangen. 13700

15. *a Geara,* Neemtallah, Liban, 18.6.1969 à Chnanier, Kesrouan (Liban), ingénieur en électronique; en Suisse depuis 1988, depuis 1996 à Saint-Imier; et
    b Ciurlia Geara née Ciurlia, Romina Elisa, Italie, 7.6.1971 à Leverano (Italie), employée d'horlogerie; en Suisse depuis 1986, depuis 1988 à Saint-Imier;
    mariés le 30 mars 1996;
    1 enfant commun mineur;
    droit de cité garanti par Saint-Imier. 13817

16. *Howald* geb. Jampadaeng, Siranee, Thailand, 19.1.1974 in Tam Bon Khangyai (Thailand), Kartographin, verheiratet; in der Schweiz seit 1986, seit 1995 in Ittigen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ittigen. 13741

17. a *Jakovljevic,* Milan, Bosnien-Herzegowina, 13.12.1953 in Klakar Donji (Bosnien-Herzegowina), Küchenangestellter; in der Schweiz seit 1974, seither in Heiligenschwendi gemeldet; und
b *Jakovljevic* geb. Malesevic, Ana, Bosnien-Herzegowina, 1.11.1957 in Klakar Gornji (Bosnien-Herzegowina), Diät-Hilfsköchin; in der Schweiz seit 1977, seither in Heiligenschwendi gemeldet;
miteinander verheiratet seit 16. April 1977;
1 gemeinsames minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Heiligenschwendi. 13729

18. a *Karunakaran,* Tharmalingam, Sri Lanka, 14.5.1963 in Pungudutivu Ost (Sri Lanka), Kontrolleur; in der Schweiz seit 1984, seit 1987 in Thun gemeldet; und
b *Karunakaran* geb. Navaratnam, Kalaiselvi, Sri Lanka, 20.6.1973 in Jaffna (Sri Lanka), Hilfsbäckerin; in der Schweiz seit 1993, seither in Thun gemeldet;
miteinander verheiratet seit 9. Juli 1993;
2 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun. 14798

19. *Konieczny* geb. Mech, Ewa, Polen, 9.12.1951 in Bolescin (Polen), Raumpflegerin, verwitwet; in der Schweiz seit 1981, seit 1985 in Pieterlen gemeldet;
1 minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Pieterlen. 94/497

20. *Kraussnig,* Hedwig, Österreich, 15.10.1932 in Frankenberg (Österreich), Rentnerin, geschieden; in der Schweiz seit 1950, seit 1968 in Neuenegg gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Neuenegg. 13802

21. a *Kunz,* Karl-Ludwig, Deutschland, 16.9.1947 in Saarbrücken (Deutschland), Ordinarius; in der Schweiz seit 1984, seither in Wohlen bei Bern gemeldet; und
b *Berger Kunz* geb. Berger, Elke, Deutschland, 27.1.1950 in Saarbrücken (Deutschland), Hausfrau; in der Schweiz seit 1984, seither in Wohlen bei Bern gemeldet;
miteinander verheiratet seit 5. November 1976;
1 gemeinsames minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wohlen bei Bern. 15203

22. a *Latic,* Munir, Jugoslawien, 17.9.1957 in Lagatore (Jugoslawien), IV-Rentner; mit Ausnahme von 3 Jahren in der Schweiz seit 1981, seit 1990 in Muri bei Bern gemeldet; und
b *Latic* geb. Durakovic, Izeta, Jugoslawien, 15.12.1961 in Trpezi (Jugoslawien), Hausfrau; in der Schweiz seit 1990, seither in Muri bei Bern gemeldet;
miteinander verheiratet seit 21. Februar 1980;
3 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri b. Bern. 13774

23. a *Leung,* Wing Kai, Portugal, 5.10.1933 in Macau, Koch; in der Schweiz seit 1971, seit 1979 in Brügg gemeldet; und
b *Leung* geb. Lau, Wai Lin, Portugal und Grossbritannien, 22.8.1946 in Hong Kong, Serviceangestellte; in der Schweiz seit 1972, seit 1979 in Brügg gemeldet;
miteinander verheiratet seit 25. Oktober 1971;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Brügg. 13708

24. *Lucchetta* geb. Trotta, Teresa, Italien, 25.11.1966 in Sumiswald, Coiffeuse, verheiratet; in der Schweiz seit Geburt, seither in Sumiswald gemeldet;
2 minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Sumiswald. 14771

25. *Lukic,* Bozo, Kroatien, 3.1.1955 in Lipnica (Bosnien-Herzegowina), Kinooperateur, ledig; in der Schweiz seit 1979, seit 1983 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 13861

26. *Lukic,* Ruzica, Kroatien, 25.1.1952 in Tenja (Kroatien), Hausfrau, ledig; in der Schweiz seit 1974, seit 1983 in Bern gemeldet;
2 minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 13863

27. a *Mabrouk,* Habib, Tunisie, 12.2.1953 à Sidi Assaker (Tunisie), opérateur sur machines; en Suisse depuis 1974, depuis 1992 à Saint-Imier; et
b *Mabrouk,* Nasria, Tunisie, 21.7.1960 à Sidi Assaker (Tunisie), ménagère; en Suisse depuis 1980, depuis 1992 à Saint-Imier;
mariés le 20 août 1980;
3 enfants communs mineurs;
droit de cité garanti par Saint-Imier. 13820

28. *Malina* geb. Prorok, Renata Krystyna, Polen, 10.7.1951 in Zembryce (Polen), Abwartin, verwitwet; in der Schweiz seit 1982, seither in Herzogenbuchsee gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Herzogenbuchsee.94,

29. a *Marachly,* Rafik, Syrie, 10.2.1928 à Damas (Syrie), fabricant horloger; en Suisse depuis 1984, depuis 1993 à La Neuveville; et
b *Marachly* née Nasser, Youssra, Syrie, 10.2.1943 à Damas (Syrie), horlogère; en Suisse depuis 1984, depuis 1993 à La Neuveville;
mariés le 28 juillet 1957;
droit de cité garanti par La Neuveville. 13803

30. a *Milosavljevic,* Rade, Jugoslawien, 2.5.1952 in Karavukovo (Jugoslawien), Metzger; in der Schweiz seit 1980, seither in Bern gemeldet; und
b *Milosavljevic* geb. Ciric, Slavica, Jugoslawien, 10.2.1953 in Karavukovo (Jugoslawien), Verkäuferin; in der Schweiz seit 1982, seither in Bern gemeldet;
miteinander verheiratet seit 30. Juni 1979;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 95/184

31. *Moschella,* Patrizia Concetta, Italien, 14.5.1970 in Thun, Intensivkrankenschwester, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1995 in Steffisburg gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Steffisburg. 13828

32. *Nguyen* geb. Truong, Manh Mai, Vietnam, 15.2.1952 in Tan Phu Dong (Vietnam), Bestückerin, verwitwet; in der Schweiz seit 1983, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 13870

33. a *Nguyen,* Tam, Vietnam, 1.1.1954 in Ham Thuân Bac (Vietnam), Mechaniker; in der Schweiz seit 1979, seit 1992 in Jegenstorf gemeldet; und
b *Nguyen* geb. Truong Thi, Cam Van, Vietnam, 5.5.1973 in Ham Than (Vietnam), Betriebsangestellte; in der

Schweiz seit 1992, seither in Jegenstorf gemeldet;
miteinander verheiratet seit 23. Oktober 1992;
1 gemeinsames minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Jegenstorf. 13744

34. *Norgay,* Pema Choedon, staatenlos, tibetischer Herkunft, 23.6.1972 in Shegatse (China), Schülerin, ledig; in der Schweiz seit 1987, seit 1988 in Ostermundigen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen. 95/316

35. *Ortega,* Carlos Humberto, Kolumbien, 18.6.1970 in Bern, Student, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 13872

36. *a* *Ostojić,* Jovan, Jugoslawien, 9.1.1954 in Paleznica (Bosnien-Herzegowina), Mechaniker; in der Schweiz seit 1980, seither in Oberdiessbach gemeldet; und
b *Ostojić*geb. Koceva, Bozana, Jugoslawien, 21.12.1955 in Oraovica (Mazedonien), Hausangestellte; in der Schweiz seit 1979, seit 1980 in Oberdiessbach gemeldet;
miteinander verheiratet seit 19. Februar 1980;
1 gemeinsames minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Oberdiessbach. 13807

37. *Paredes,* Grecia Aida, Ecuador, 3.8.1965 in Huambalo (Ecuador), med. Laborantin, ledig; in der Schweiz seit 1979, seit 1991 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 13873

38. *Pavlovic,* Borka, Bosnien-Herzegowina, 16.10.1954 in Podnozje (Bosnien-Herzegowina), Ausrüsterin, geschieden; in der Schweiz seit 1983, seither in Ostermundigen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen. 13813

39. *Peng,* Li, China, 3.4.1972 in Beijing (China), Student, ledig; in der Schweiz seit 1986, seit 1996 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 95/266

40. *Platz,* Laszlo, Ungarn, 18.11.1956 in Rajka (Ungarn), Mechaniker, geschieden; in der Schweiz seit 1956, seit 1985 in Muri bei Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri b. Bern. 13793

41. *Polloso,* Perla, Philippinen, 4.9.1954 in Tanque (Philippinen), Krankenschwester, ledig; in der Schweiz seit 1980, seit 1992 in Muri bei Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri b. Bern. 13794

42. *Redha,* Badri, Irak, 3.12.1952 in Bagdad (Irak), Fotograf, ledig; in der Schweiz seit 1981, seit 1988 in Muri bei Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri b. Bern. 13795

43. *Rubens,* Henri, Griechenland, 22.8.1969 in Bern, PTT-Angestellter, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1991 in Muri bei Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri b. Bern. 13797

44. *a* *Sivakumar,* Tharmalingam, Sri Lanka, 28.2.1960 in Pungudutivu (Sri Lanka), Küchenhilfe; in der Schweiz seit 1983, seit 1985 in Thun gemeldet; und
b *Sivakumar* geb. Paramsothy, Indumathy, Sri Lanka, 16.6.1966 in Grand Pass (Sri Lanka), Officeangestellte; in der Schweiz seit 1989, seit 1990 in Thun gemeldet;
miteinander verheiratet seit 9. Mai 1990;
2 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun. 14790

45. *Stefanoski,* Cvetomir, Mazedonien, 21.10.1966 in Ohrid (Mazedonien), Buchhalter, verheiratet; in der Schweiz seit 1974, seit 1987 in Meinisberg gemeldet;
2 minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Meinisberg. 13759

46. *a* *Stefanovic,* Vladimir, Jugoslawien, 4.6.1954 in Vranovina (Jugoslawien), Magaziner; in der Schweiz seit 1978, seit 1988 in Worben gemeldet; und
b *Stefanovic* geb. Pendic, Ljubinka, Jugoslawien, 1.11.1955 in Kuzmicevo (Jugoslawien), Fabrikangestellte; in der Schweiz seit 1979, seit 1988 in Worben gemeldet;
miteinander verheiratet seit 26. Januar 1975;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Worben. 13842

47. *Sun,* Bun Thean, Cambodge, 6.12.1957 à Battambang (Cambodge), aide-menuisier, célibataire; en Suisse depuis 1982, depuis 1991 à Tavannes;
droit de cité garanti par Tavannes. 95/280

48. *a* *Tadić,* Slavko, Kroatien, 16.7.1958 in Tuzla (Bosnien-Herzegowina), Kellner; in der Schweiz seit 1981, seit 1983 in Bern gemeldet; und
b *Mikulandra Tadić* geb. Mikulandra, Silvia, Kroatien, 7.5.1962 in Belgrad (Jugoslawien), Hausfrau; in der Schweiz seit 1992, seither in Bern gemeldet;
miteinander verheiratet seit 20. August 1992;
2 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 96/069

49. *a* *Tanaskovic,* Rade, Jugoslawien, 3.3.1970 in Cuprija (Jugoslawien), Montagearbeiter; in der Schweiz seit 1985, seit 1989 in Sumiswald gemeldet; und
b *Tanaskovic* geb. Stevanovic, Dejanka, Jugoslawien, 29.1.1970 in Petrovac (Jugoslawien), Montagearbeiterin; in der Schweiz seit 1986, seit 1993 in Sumiswald gemeldet;
miteinander verheiratet seit 31. Dezember 1992;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Sumiswald. 14781

50. *a* *Taskiran,* Melih, Türkei, 11.12.1957 in Adapazari (Türkei), Schlosser; in der Schweiz seit 1986, 1995–98 in Bern, seit Sept. 1998 in Wünnewil-Flamatt gemeldet; und
b *Taskiran* geb. Dinçer, Fatma, Türkei, 24.1.1961 in Izmir (Türkei), Büroangestellte; in der Schweiz seit 1982, 1995–98 in Bern, seit Sept. 1998 in Wünnewil-Flamatt gemeldet;
miteinander verheiratet seit 17. Februar 1987;
2 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 96/046

51. *Tran,* Huu Tai, Vietnam, 16.9.1958 in Saigon (Vietnam), Mechaniker, ledig; in der Schweiz seit 1980, seit 1981 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 13877

52. *a* *van Beest,* Louis Georg, Niederlande, 31.10.1953 in Endschede (Niederlande), Informatiker; in der Schweiz seit 1982, seit 1989 in Mirchel gemeldet; und
b *van Beest* geb. Krijgsman, Belinda, Niederlande, 14.12.1953 in Surabaja (Indonesien), Hausfrau; in der Schweiz seit 1982, seit 1989 in Mirchel gemeldet;

miteinander verheiratet seit 23. Mai 1975;
2 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Mirchel. 13764

53. *a Varga,* Gyula, Ungarn, 6.9.1954 in Derekegyhaz (Ungarn), Feinmechaniker; in der Schweiz seit 1982, seit 1992 in Brügg gemeldet; und
b Nagy Varga geb. Nagy, Erzsébet, Ungarn, 2.9.1958 in Szentes (Ungarn), Musikerin; in der Schweiz seit 1991, seit 1992 in Brügg gemeldet;
miteinander verheiratet seit 9. August 1991;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Brügg. 13715

54. *a Verma,* Gurcharan Dyal, Indien, 15.9.1944 in Sangla (Pakistan), Marketing-Manager; in der Schweiz seit 1985, seit 1986 in Muri bei Bern gemeldet; und
b Verma geb. Gupta, Pushpa, Indien, 29.8.1944 in Lahore (Pakistan), Hausfrau; in der Schweiz seit 1985, seit 1986 in Muri bei Bern gemeldet;
miteinander verheiratet seit 5. Dezember 1968;
1 gemeinsames minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri b. Bern. 13798

55. *a Viola,* Luigi Vincenzo, Italien, 15.10.1955 in Catania (Italien), Chauffeur; in der Schweiz seit 1963, seit 1990 in Brügg gemeldet; und
b Viola geb. Messina, Giuseppina, Italien, 6.10.1961 in Paterno (Italien), Hausfrau; in der Schweiz seit 1980, seit 1990 in Brügg gemeldet;
miteinander verheiratet seit 31. Juli 1980;
3 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Brügg. 13717

56. *Zerbini,* Bortolo Domenico, Italie, 17.1.1960 à Tavannes, agent d'assurance, célibataire; en Suisse depuis sa naissance, depuis 1994 à Sonceboz-Sombeval;
droit de cité garanti par Sonceboz-Sombeval. 13827

II. In der Schweiz aufgewachsen; Gesuch vor dem 25. Altersjahr eingereicht

57. *Abreu,* Nicole, Angola, 1.6.1983 in Luanda (Angola), Schülerin, ledig; in der Schweiz seit 1984, seither in Lotzwil gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lotzwil. 13755

58. *Arabaca,* Noel, Philippinen, 13.5.1979 in Tagbilaran (Philippinen), Koch-Lehrling, ledig; in der Schweiz seit 1982, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 13848

59. *Bachetti,* Tamara, Italien, 18.11.1972 in Bern, Bankangestellte, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1977 in Ostermundigen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen. 95/223

60. *Beauduin,* Sabrina, Belgique, 26.3.1973 à Morges, étudiante, célibataire; en Suisse depuis sa naissance, 1992–1998 à Corgémont, depuis décembre 1998 à La Chaux-de-Fonds;
droit de cité garanti par Corgémont. 13724

61. *Becic,* Davor, Croatie, 22.1.1981 à Bienne, apprenti réparateur d'automobiles, célibataire; en Suisse et à La Neuveville depuis sa naissance;
droit de cité garanti par La Neuveville. 95/286

62. *Bertan,* Yves Michel, Frankreich, 2.4.1980 in Saint-Imier, Schüler, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1981 in Gals gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Gals. 13725

63. *Bosnjak,* Danijela, Kroatien, 1.11.1980 in Bern, Schülerin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Ittigen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ittigen. 14742

64. *Bosnjak,* Filip, Kroatien, 22.1.1983 in Bern, Schüler, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Ittigen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ittigen. 14744

65. *Calabretta,* Gian Luca, Italien, 23.10.1973 in Bern, Plattenleger, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Vechigen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Vechigen. 96/021

66. *Capodifoglia,* Jeannette Patricia, Italien, 7.10.1979 in Bern, Schülerin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 13949

67. *Carluccio,* Claudio, Italien, 21.6.1979 in Bern, Koch-Lehrling, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1983 in Lyss gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lyss. 95/257

68. *Ceranic,* Gordana, Jugoslawien, 5.5.1974 in Riggisberg, kaufm. Angestellte, ledig; mit Ausnahme von 4 Jahren in der Schweiz seit Geburt, seit 1978 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 13855

69. *Chalupa,* Jakub, Tschechische Republik, 29.5.1979 in Prag (Tschechische Republik), Koch-Lehrling, ledig; in der Schweiz seit 1981, seit 1984 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 13856

70. *Citti,* Rosa, Italien, 2.10.1975 in Aarberg, Büroangestellte, ledig; mit Ausnahme von 2 Jahren in der Schweiz seit Geburt, seit 1978 in Lyss gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lyss. 95/163

71. *Damjanovic,* Jasminka, Jugoslawien, 26.3.1975 in Bern, zahnmed. Assistentin, ledig; mit Ausnahme von 3 Jahren in der Schweiz seit Geburt, seit 1989 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 13857

72. *Danieli,* Daniela, Italien, 29.1.1984 in Unterseen, Schülerin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Unterseen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Unterseen. 13830

73. *De Luca* geb. Mattei, Luisa, Italien, 7.6.1972 in Bern, Verwaltungsangestellte, verheiratet; in der Schweiz seit Geburt, seit 1993 in Ittigen gemeldet;
1 minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ittigen. 13738

74. *Del Vecchio,* Daniela, Italien, 4.10.1972 in Bern, Reisebüroangestellte, ledig; in der Schweiz seit 1972, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 13858

75. *Di Camillo,* Tatiana, Italien, 6.11.1975 in Bern, kaufm. Angestellte, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Ostermundigen gemeldet;

Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen. 95/325

76. *Di Mattia,* Monica, Italien, 28.5.1976 in Biel BE, Studentin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Lengnau BE gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lengnau BE. 13754

77. *Doti,* Lucia, Italien, 25.9.1974 in Meiringen, Kosmetikerin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Meiringen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Meiringen. 95/192

78. *Foscari,* Rosaria, Italien, 23.11.1982 in Thun, Schülerin, ledig; mit Ausnahme von 3 Jahren in der Schweiz seit Geburt, seit 1988 in Heimberg gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Heimberg. 13736

79. *Graber,* Thomas, Österreich und Deutschland, 9.4.1981 in Biel BE, Schüler, ledig; mit Ausnahme von 3 Jahren in der Schweiz seit Geburt, seit 1995 in Brügg gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Brügg. 13707

80. *Grubesic,* Groan, Kroatien, 28.6.1982 in Oberdiessbach, Schüler, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1984 in Oberdiessbach gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Oberdiessbach. 13806

81. *Kara,* Firdes, Türkei, 15.3.1975 in Bern, Automechanikerin, ledig; mit Ausnahme von 2 Jahren in der Schweiz seit Geburt, 1980–97 in Bern, seit Juli 1997 in Köniz gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 13860

82. *Kaya,* Ersen, Türkei, 29.3.1986 in Aarberg, Schüler, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Worben gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Worben. 13831

83. *Kaya,* Esen, Türkei, 22.12.1984 in Solothurn, Schülerin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Worben gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Worben. 13833

84. *Kellenberger,* Burhan Kunt, Türkei, 9.10.1976 in Istanbul (Türkei), Fotograf-Lehrling, ledig; in der Schweiz seit 1980, seither in Aarwangen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Aarwangen. 13703

85. *Kunz,* Verena, Deutschland, 4.12.1979 in Saarbrücken (Deutschland), Gymnasiastin, ledig; in der Schweiz seit 1984, seither in Wohlen bei Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wohlen b. Bern. 14823

86. *Lam,* Quoc Binh, Vietnam, 10.4.1971 in Long Khan (Vietnam), Informatiker, ledig; in der Schweiz seit 1980, 1980–97 in Spiez, seit Juni 1997 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Spiez. 96/026

87. *Lothamer,* Matthias Ludwig, Polen, 7.6.1982 in Bern, Schüler, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1984 in Ostermundigen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen. 14768

88. *Macrina,* Alessia, Italien, 5.5.1981 in Biel BE, Gymnasiastin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Brügg gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Brügg. 13712

89. *Malinovic,* Jelena, Jugoslawien, 8.12.1979 in Gradacac (Bosnien-Herzegowina), Coiffeuse, ledig; in der Schweiz seit 1981, seither in Seedorf BE gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Seedorf BE. 13815

90. *Malinovic,* Zarko, Jugoslawien, 6.3.1975 in Gradacac (Bosnien-Herzegowina), Carrosseriespengler, ledig; in der Schweiz seit 1981, seither in Seedorf BE gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Seedorf BE. 13816

91. *Marino,* Loredana, Italie, 24.6.1974 à Bienne, employée de bureau, célibataire; en Suisse et à Tavannes depuis sa naissance;
droit de cité garanti par Tavannes. 13829

92. *Milosavljevic,* Jasmina, Jugoslawien, 10.5.1980 in Sombor (Jugoslawien), Coiffeuse, ledig; in der Schweiz seit 1987, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 13869

93. *Nguyen,* Trong Binh, Vietnam, 13.10.1980 in Sadec (Vietnam), Schüler, ledig; in der Schweiz seit 1983, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 13871

94. *Ostojić,* Mihael Jugoslawien, 16.11.1980 in Oberdiessbach, kaufm. Lehrling, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Oberdiessbach gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Oberdiessbach. 13810

95. *Pagano,* Giuseppina Italien, 11.12.1974 in Interlaken, Studentin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Interlaken gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Interlaken. 13737

96. *Ramos,* Tania, Spanien, 2.10.1980 in Bern, Schülerin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, 1980–96 in Ittigen, seit Mai 1996 in Ostermundigen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ittigen. 14755

97. *Russo,* Mara, Italien, 24.11.1980 in Burgdorf, zahnmed. Assistentin-Lehrtochter, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Lützelflüh gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lützelflüh. 13756

98. *Stefanovic,* Devica, Jugoslawien, 19.5.1979 in Aarberg, Schülerin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1988 in Worben gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Worben. 13839

99. *Stefanovic,* Violeta, Jugoslawien, 6.3.1977 in Novi Pazar (Jugoslawien), Gymnasiastin, ledig; in der Schweiz seit 1979, seit 1988 in Worben gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Worben. 13841

100. *Sutas* geb. Palabiyik, Hamide, Türkei, 14.3.1974 in Unterseen, kaufm. Angestellte, verheiratet; mit Ausnahme von 2 Jahren in der Schweiz seit Geburt, 1976–97 in Matten bei Interlaken, seit August 1997 in Glattfelden gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Matten bei Interlaken. 13758

101. *Thai,* Xiong, Vietnam, 11.10.1973 in Saigon (Vietnam), Student, ledig; in der Schweiz seit 1980, seit 1981 in Oberhofen am Thunersee gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Oberhofen am Thunersee. 13811

102. *Wolf,* Gesa Sandra, Deutschland, 31.7.1974 in Bad Mer-

gentheim (Deutschland), Psychiatrieschwester, ledig; in der Schweiz seit 1981, 1981–97 in Aarberg, seit April 1997 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Aarberg. 13698

Total Staatseinbürgerungsgebühren Fr. 153 100.–

050/99

Dringliche Interpellation Keller-Beutler – 10 Prozent Subventionskürzung beim Frauenhaus Bern

051/99

Dringliche Interpellation Keller-Beutler – Sommerpause für Gewalttäter?

Wortlaut der Interpellation 050/99 vom 8. März 1999

Seit 29 Jahren bietet das Frauenhaus Bern gewaltbetroffenen Frauen und Kindern Schutz und Hilfe an. Es ist anerkannte Opferberatungsstelle gemäss kantonaler Verfügung vom 22. Januar 1993. 1996 übernahm der Kanton die Subventionsgelder von der Stadt Bern (GR-Beschluss vom 12.09.1995). Trägerin des Frauenhauses Bern ist die «Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern». Der Stiftungsrat ist Verhandlungspartner für den Kanton.

Das Frauenhaus Bern als stationärer Betrieb bietet heute noch an 365 Tagen während 24 Stunden gewaltbetroffenen Frauen und Kindern vorübergehend Unterkunft und Unterstützung an:

- Schutz vor weiterer Gewaltanwendung
- Hilfestellung bei der Bewältigung der Folgen der Gewalt
- Entscheidungshilfen, Standortbestimmung
- Rechtliche Beratung und Begleitung

Das Frauenhaus Bern finanziert sich aus Kostgeldern der Bewohnerinnen, über Spenden Privater sowie Beiträgen der Kirchen und den Subventionen des Kantons. Das Frauenhaus hat in 7 Zimmern 15 Betten zur Verfügung, die zu 80 Prozent belegt sind. 1998 mussten 103 Frauen abgewiesen werden. Der Stellenetat beträgt 755 Stellenprozente.

Entgegen anders lautenden Behauptungen anlässlich der Spardebatte im Grossen Rat vom November 1998 stellt die Erfolgskontrolle (Social Insight-Bericht) vom letzten Jahr dem Frauenhaus Bern durchwegs gute Noten aus. (Kosten pro Tag Frauenhaus Bern: 173 Franken, Durchschnitt Schweiz: 208 Franken). Trotzdem muss der Betrieb nun eine Subventionskürzung von 10 Prozent oder 57 800 Franken hinnehmen. Dies bedeutet unter anderem

1. Erhöhung der Kostgelder um 45 Prozent
2. Abbau der Präsenzzeiten
3. Abbau von Sicherheitsmassnahmen.

Der Regierungsrat wird deshalb um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kostgeldererhöhungen sind keine Einsparungen. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass hier eine Kostenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden stattfindet?
2. Bei reduziertem Nachtangebot müssen gewaltbetroffene Frauen und Kinder notfallmässig in psychiatrische Kliniken eingewiesen werden. Kennt der Regierungsrat die um vieles höheren Ansätze der PUK im Vergleich zum Frauenhaus Bern?
3. Kann es der Regierungsrat verantworten, dass in Zukunft keines der bernischen Frauenhäuser durchgehende Nacht- und Sonntagspräsenz wird anbieten können?
4. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die beschlossene Kürzung die Sicherheit der Schutzsuchenden und der Mitarbeiterinnen herabsetzt?
5. Wie begründet der Regierungsrat eine Subventionskürzung von 10 Prozent beim Frauenhaus Bern, mehr als doppelt so viel wie bei anderen Institutionen?

(7 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 31. März 1999

Der Regierungsrat nimmt zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

Allgemeines. In der Novembersession 1998 hat der bernische Grosse Rat beschlossen, die Subventionen im bernischen Fürsorgewesen 1999 um insgesamt 4 Mio. Franken zu kürzen. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat sich dazu entschlossen, die Sparvorgabe durch die Aufteilung auf eine grössere Anzahl von Institutionen möglichst sozialverträglich umzusetzen. Die Institutionen wurden durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion mit Rundschreiben vom 14. Januar 1999 über die Umsetzung orientiert.

Ein Grossteil der Einsparungen von 4 Mio. Franken muss im Behindertenbereich realisiert werden. Die Beiträge werden hier um insgesamt 3 Mio. Franken gekürzt. Die Kürzungen werden je zur Hälfte bei den Kinder- und Jugendheimen sowie den Institutionen zur Betreuung erwachsener Behinderter vorgenommen. Von den Kürzungen in der Suchthilfe sind vor allem die ambulanten Einrichtungen zur Betreuung von Drogenabhängigen betroffen. Ihre Beiträge werden um insgesamt 600 000 Franken gekürzt. Bei den übrigen Fürsorgeinstitutionen (Aids-Hilfe, Beratungsstellen, Frauenhäuser, usw.) müssen insgesamt 400 000 Franken gekürzt werden. Für das Frauenhaus Bern wurde eine Subventionskürzung von 57 900 Franken oder 10 Prozent festgelegt. Die Subventionskürzung für die Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen Bern wurde auf 54 400 Franken oder 10 Prozent festgesetzt.

Auf Wunsch der Vertreterinnen des Frauenhauses Bern sowie der Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen Bern fanden verschiedene Besprechungen mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion statt. Gegenstand der Sitzungen war die Umsetzung der vom Grossen Rat verlangten Einsparungen. Für die Opferberatungsstelle wurde im Sinne der Gleichbehandlung mit den anderen Opferberatungsstellen die Einsparung auf 21 700 Franken festgesetzt.

Zu Frage 1: Die Kostgelder des Frauenhauses Bern sind im schweizerischen Vergleich zu tief. Eine Anpassung ist zu prüfen. Kostgelderhöhungen für bernische Frauen führen nicht zu Mehrbelastungen der Gemeinden. Die höheren Kostgelder und die damit verbundenen tieferen Betriebsdefizite werden im Rahmen der Lastenverteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton Bern abgerechnet. Bei Kostgelderhöhungen für Frauen mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern wird das Betriebsdefizit kleiner und somit die Lastenverteilung entsprechend weniger stark belastet.

Zu Frage 2: Mit Schreiben vom 10. März 1999 hat das Frauenhaus Bern der Gesundheits- und Fürsorgedirektion mitgeteilt, dass auf Grund der Gewaltbedrohung und des oft schlechten psychischen Zustandes der Frauen nicht auf die Anwesenheit von Nachtteamfrauen verzichtet werden kann. Das Frauenhaus Bern beabsichtigt, die Einsparungen im Personalaufwand durch den Abbau von gewissen Tagespräsenzen, durch den Verzicht auf die Besetzung der Praktikantenstelle und durch den Abbau von Stellvertretungen zu erzielen.

In den Psychiatrischen Kliniken werden Frauen mit andern Indikationen behandelt. Die Angebote der Psychiatrischen Kliniken und des Frauenhauses Bern können daher nicht miteinander verglichen werden. In der Regel wird es selten anstelle eines Aufenthalts im Frauenhaus zu einer Klinikeinweisung kommen.

Zu Frage 3: Wie bereits zu Frage 2 ausgeführt, wird die Anwesenheit von Nachtteamfrauen beibehalten. An Samstagen und Sonntagen wird die Tagespräsenz abgebaut. Es ist allerdings

schwierig, die Konsequenzen genau abzuschätzen. Das Frauenhaus soll in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen die Betreuung von Notfällen organisieren. Auch in andern Kantonen bieten die Frauenhäuser keine durchgehende Sonntagspräsenz an.
Zu Frage 4: Ob die beschlossene Kürzung die Sicherheit der Schutzsuchenden und der Mitarbeiterinnen herabsetzt, ist schwer zu beurteilen. Kein Frauenhaus bietet absolute Sicherheit. Durch einen gezielten Einsatz von Sicherheitsmassnahmen soll eine grösstmögliche Sicherheit aufrecht erhalten bleiben.
Zu Frage 5: Bedingt durch die verschiedenen Massnahmenprogramme zur Haushaltsanierung wurden in den Budgetweisungen 1999 der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Subventionskürzungen bis zu 5 Prozent gegenüber dem Vorjahresbudget stipuliert, welche grundsätzlich für alle Fürsorgeinstitutionen gelten. Weitere 5 Prozent oder 28 950 Franken sind auf Grund der im Quervergeich mit anderen Frauenhäusern überdurchschnittlich hohen Kosten pro betreuter Person zu kürzen, wie dies den Ausführungen im Grossen Rat in der Novembersession 1998 entnommen werden kann.

Wortlaut der Interpellation 051/99 vom 8. März 1999

Als Folge der Subventionskürzungen im Opferhilfebereich, insbesondere bei der Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen in Bern, muss diese Beratungsstelle im Sommer 1999 für zwei Wochen geschlossen werden (Stellenabbau). Auf dem Hintergrund dieser Tatsache wird der Regierungsrat um Antwort gebeten zu Fragen der Kriminalstatistik und zur Gesamtkostenrechnung.
Aktuelle Entwicklung der Anzeigehäufigkeit und anstehende Änderung des Sexualstrafrechts.
– Anfang Februar 1999 wurde die Kriminalstatistik des Kantons Bern veröffentlicht. Dieser Statistik ist zu entnehmen, dass Delikte an Leib und Leben gegenüber dem Vorjahr zugenommen haben und sich namentlich Raubüberfälle und Sexualdelikte häufen. 37 Frauen, das sind mehr als doppelt so viele wie im Vorjahr, haben eine Anzeige wegen Vergewaltigung eingereicht (die Anzeigen der Stadt Bern darin noch nicht eingeschlossen). Die Sittlichkeitsdelikte haben mit 365 Anzeigen um rund 13 Prozent zugenommen.
– Auf nationaler Ebene laufen Bestrebungen, die Verjährungsfrist für Opfer, die in der Kindheit sexuell ausgebeutet wurden, erst ab dem 18. Lebensjahr laufen zu lassen. Diese Vorlage findet vom rechten wie linken politischen Lager breite Zustimmung und eine Gesetzesänderung ist absehbar. Dies wird zur Folge haben, dass Betroffene im Erwachsenenalter sich vermehrt mit der Frage einer Anzeige auseinandersetzen und Beratung beanspruchen werden.
Wie kann der Regierungsrat unter diesen Umständen einen Stellenabbau bei der Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen verantworten?
Ökonomische Gesamtkosten
– Opfer sexueller Gewalt, insbesondere Kinder, brauchen möglichst früh nach der Tat Unterstützung und Zugang zu fachlicher Begleitung. Tritt diese Hilfe nicht ein, können sich die Folgeschäden längerfristig ökonomisch gravierend auswirken. Aus wissenschaftlichen Studien ist bekannt, dass zum Beispiel viele drogenabhängige Frauen oder Psychiatriepatientinnen (mit gravierenden Essstörungen, Depressionen, psychotischen Zuständen, Suizidalität, usw.) in der Kindheit sexuell ausgebeutet wurden. Die ökonomischen Gesamtkosten für wiederholte Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken, Invalidität auf Grund der Unfähigkeit, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, soziale Ausgrenzung, medizinische Symptombehandlungen usw. erreichen schnell für eine einzige Person die 100 000 Franken-Grenze, welche wiederum zu Lasten des kanonalen Budgets fallen. Im Hinblick auf eine umfassende Betrachtung der ökonomischen Kosten sexueller Gewalt an Frauen und Kindern muss das Beratungsangebot der Stelle in allen gesellschaftlichen Schichten bekannt sein und dürfen Betroffene aus Kapazitätsgründen nicht abgewiesen werden.
Wie kann der Regierungsrat vor diesem Hintergrund die aktuelle Sparpolitik mit einer verantwortungsvollen, längerfristigen Finanzpolitik vereinbaren?
(7 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 31. März 1999

Allgemeines. In der Novembersession 1998 hat der bernische Grosse Rat beschlossen, die Subventionen im bernischen Fürsorgewesen 1999 um insgesamt 4 Mio. Franken zu kürzen. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat sich dazu entschlossen, die Sparvorgabe durch die Aufteilung auf eine grössere Anzahl von Institutionen möglichst sozialverträglich umzusetzen. Die Institutionen wurden durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion mit Rundschreiben vom 14. Januar 1999 über die Umsetzung orientiert.
Ein Grossteil der Einsparungen von 4 Mio. Franken muss im Behindertenbereich realisiert werden. Die Beiträge werden hier um insgesamt 3 Mio. Franken gekürzt. Die Kürzungen werden je zur Hälfte bei den Kinder- und Jugendheimen sowie den Institutionen zur Betreuung erwachsener Behinderter vorgenommen. Von den Kürzungen in der Suchthilfe sind vor allem die ambulanten Einrichtungen zur Betreuung von Drogenabhängigen betroffen. Ihre Beiträge werden um insgesamt 600 000 Franken gekürzt. Bei den übrigen Fürsorgeinstitutionen (Aids-Hilfe, Beratungsstellen, Frauenhäuser, usw.) müssen insgesamt 400 000 Franken gekürzt werden. Für das Frauenhaus Bern wurde eine Subventionskürzung von 57 900 Franken oder 10 Prozent festgelegt. Die Subventionskürzung für die Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen Bern wurde auf 54 400 Franken oder 10 Prozent festgesetzt.
Auf Wunsch der Vertreterinnen des Frauenhauses Bern sowie der Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen Bern fanden verschiedene Besprechungen mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion statt. Gegenstand der Sitzungen war die Umsetzung der vom Grossen Rat verlangten Einsparungen. Für die Opferberatungsstelle wurde im Sinne der Gleichbehandlung mit den anderen Opferberatungsstellen die Einsparung auf 21 700 Franken festgesetzt.
Zu den Fragen. Die Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen Bern hat sich dazu entschlossen, die Kürzung von 21 700 Franken durch eine vollständige zweiwöchige Schliessung im Sommer 1999 umzusetzen. Die Teamfrauen nehmen dabei einen unbezahlten Urlaub von 14 Tagen in Kauf, was gemäss Ausführungen der Beratungsstelle ein einmaliges Vorgehen bleiben wird. Im weitern teilt die Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen Bern in ihrem Schreiben vom 10. März 1999 an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion mit, dass die Praktikumsstelle gestrichen wird. Zielsetzung sollte sein, die Kürzung so umzusetzen, dass sie sich nicht direkt auf die ratsuchenden Klientinnen auswirkt.
Der Regierungsrat hat die Kürzung zur Kenntnis genommen, geht aber davon aus, dass die Angebotslücke während der zweiwöchigen Schliessung überbrückt werden kann. In Zusammenarbeit mit den anderen bernischen Beratungsstellen der Opferhilfe sollte gewährleistet werden, dass sich Klientinnen an diese wenden können und somit auch während der Schliessung ein entsprechendes Beratungsangebot gewährleistet wird.

Präsidentin. Frau Keller wünscht eine gemeinsame Erklärung zu beiden Interpellationen abzugeben.

Keller-Beutler (GFL). Um Zeit zu sparen, verlange ich keine Diskussion. «Die Qualität der Arbeit leidet unter der Verknap-

pung der Mittel und die Integration der bedürftigen Menschen wird erschwert», dieser verständnisvolle Satz steht leider nicht in der Antwort der Regierung auf meine Interpellationen, ich fand ihn in der Antwort auf die Interpellation Perrenoud «Beitragskürzungen im Sozialbereich». In der Antwort des Regierungsrates auf meine Fragen muss ich lesen, die Kürzungen könnten relativ leicht verkraftet werden, alles sei nicht so gravierend, andere Institutionen müssten auch mit Subventionskürzungen zu Rande kommen usw. Es ist eine Art Abwedeln und man geht zur Tagesordnung über. Die nächste Budgetrunde steht bevor, da sind meine Fragen mehr als nur lästig! Ich bin deshalb froh um die letzte Woche eingereichte Motion Seiler (Moosseedorf) «Voranschlag 2000, Aufhebung der unsinnigen Kürzungen im Sozialbereich».
Als Stiftungsrätin des Frauenhauses Bern und der Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen muss ich Ihnen sagen, dass sich die beiden Institutionen – es sind kleine Betriebe – wegen der Kürzungen in grossen Schwierigkeiten befinden, insbesondere das Frauenhaus. Heute bestreitet niemand mehr, dass es Frauenhäuser braucht. Aber ohne das nötige Fachpersonal mit den nötigen Präsenzzeiten und ohne genügende Infrastruktur werden die Frauenhäuser zu Alibi-Vorzeigeinstitutionen. Vor dem Hintergrund zunehmender Gewaltbereitschaft kann das Team im Frauenhaus Bern die Sicherheit der Klientinnen nicht mehr garantieren, weil nicht mehr Tag und Nacht ein Mitglied des Teams präsent ist. Wie erwähnt: «Die Qualität der Arbeit leidet unter der Verknappung der Mittel».
Eine Bemerkung zu den hohen Kosten pro Bewohnerin aus dem Jahr 1996. Frau Bolli hat den Betrag aus dem Bericht genommen. Die Aufenthalte dauerten damals aus verschiedenen Gründen lange. Die Kosten pro Aufenthaltstag liegen aber mit 173 Franken trotz Nachtpräsenz unter dem schweizerischen Mittel. Das ist im Social-Insight-Bericht auf Seite 63 nachzulesen. Zwei Sätze zur Beratungsstelle. Eine zweiwöchige Schliessung im Sommer kann man nicht mit Betriebsferien einer Tankstelle oder einer Bäckerei vergleichen. Die Angebotslücke kann nicht überbrückt werden. Es ist klar, dass sie sich direkt auf die Rat und Hilfe suchenden Klientinnen auswirken wird. Meine Fragen wurden bei beiden Interpellationen nicht beantwortet. Jedenfalls hat keine Auseinandersetzung damit stattgefunden und man will die Folgeschäden und ökonomischen Mehrkosten nicht zur Kenntnis nehmen. Weitere Kürzungen können die beiden Betriebe nicht mehr verkraften. Sie müssten ihre Türen für gewaltbetroffene Frauen und Kinder schliessen. Wollen wir das?

Präsidentin. Die Interpellantin ist bei beiden Vorstössen von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

Wasser- und Energiewirtschaftsamt: Neueröffnung des Renaturierungsfonds; Nachkredit 1998

Beilage Nr. 11, Geschäft 0117

Genehmigt

Vermessungsamt: Betriebs- und Verbrauchsmaterialien; Nachkredit 1998 mit haushaltneutraler Kompensation

Beilage Nr. 11, Geschäft 0118

Genehmigt

043/99

Dringliches Postulat Studer – Verkehrssituation bei der Ausfahrt Kirchberg der A1

Wortlaut des Postulats vom 27. Januar 1999

Entgegen der Feststellungen im Umweltverträglichkeitsprüfbericht, der im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der Überbauung IKEA Lyssach erstellt worden ist, hat sich die Verkehrssituation in dieser Region sehr problematisch entwickelt. Der Verkehrsabfluss von der Ausfahrt A1 in alle Richtungen ist nicht mehr gewährleistet. Vielfach bildet sich ein unverantwortbarer Rückstau mit entsprechenden Unfallgefahren und Emissionen. Es wird bezweifelt, dass die Umfahrung Kirchberg mit dem Doppelkreisel die gewünschte Entlastung zu erbringen vermag.
Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, wie die Zufahrt zu den Grossmärkten an der Bernstrasse, Lyssach und die Zufahrt Emmental zu lösen sind, so dass Rückstaus auf der Autobahn inskünftig vermieden werden können.
(38 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 31. März 1999

Der Regierungsrat geht mit der Postulantin einig, dass die Verkehrssituation bei der Ausfahrt Kirchberg der A1 an Spitzentagen sehr prekär ist. Die Ursache dafür ist: Die IKEA errechnete seinerzeit ihren Parkplatzbedarf auf 564 Parkplätze. Gemäss kantonaler Wegleitung ergaben sich 250 Parkplätze. Angesichts dessen, dass nicht damit gerechnet werden konnte, dass die Kunden der IKEA (Möbel) das öffentliche Verkehrsmittel stark benutzen werden, stimmte der Kanton zu, dass die IKEA 500 Parkplätze erstellen konnte. Wenn nun diese 500 Parkplätze bei weitem nicht ausreichen, so ist das vor allem auf verkehrsintensive Zusatznutzungen (Mediamarkt, Ochsnersport) zurückzuführen. Von diesen Nutzungen war weder beim Erlass der Überbauungsordnung noch bei der Umweltverträglichkeitsprüfung je die Rede.
Bereits im letzten Jahr hat die IKEA zusammen mit den betroffenen Gemeinden, der Kantonspolizei, dem Strassenverkehrsamt und dem Strasseninspektorat Sofortmassnahmen zur Verhinderung von Rückstaus bis auf die Autobahn eingeleitet. Es wurde ein Umleitungskonzept eingerichtet, um den Anfahrtsweg zu den Fachmärkten zu verlängern und eine rasche Entflechtung beim Konfliktpunkt Autobahnabfahrt zu bewirken. Dieses Umleitungskonzept wird ständig den neusten Erfahrungen angepasst und verbessert. Es kann dank ständiger Beobachtung der Verkehrsentwicklung ohne Zeitverzug reagiert werden, sobald sich Stautendenzen abzeichnen. Die Kantonspolizei sorgt zudem für die Stauwarnung – entweder mit Patrouillenfahrzeugen oder der signalisierten Signalisation.
Der Autobahnanschluss Kirchberg an die Kantonsstrasse Nr. 1 wird durch den Bau der Neubaustrecke Bahn 2000 tangiert und neu rund 200 Meter nördlich als Kreisverkehrsplatz erstellt. Es ist anzunehmen, dass schon der provisorische Kreisel, welcher im Frühling 1999 in Betrieb genommen wird, die Situation verbessern wird.
Der definitive Autobahnanschluss mit einem Doppelkreisel wird dann den Verkehrsfluss nochmals verändern und verbessern. Damit wird die Distanz von der Autobahnausfahrt von Bern bis zur IKEA-Einfahrt um circa 500 Meter länger und die Verkehrsverhältnisse werden wesentlich klarer. Der Durchgangsverkehr und der Zielverkehr zu den Fachmärkten werden sich entflechten und damit flüssiger ablaufen können.
Antrag: Annahme des Postulates.

Präsidentin. Der Regierungsrat beantragt Annahme des Postulats. Ist das Postulat im Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	93 Stimmen (Einstimmigkeit bei 3 Enthaltungen)

Amt für Landwirtschaft: Aus- und Weiterbildung Personal, Personalwerbung; Nachkredit 1998

Beilage Nr. 11, Geschäft 0572

Genehmigt

Kantonspolizei: Büro- und Schulmaterialien und Drucksachen; Nachkredit 1998

Beilage Nr. 11, Geschäft 0483

Genehmigt

Amt für Polizeiverwaltung: Fremdenpolizei/Asylwesen; Reise- und Spesenentschädigungen sowie Honorare an Übersetzerinnen und Übersetzer im Zusammenhang mit der Befragung von Asylsuchenden und Ausschaffungskosten mittelloser Ausländer; Nachkredit 1998

Beilage Nr. 11, Geschäft 0525

Genehmigt

Amt für Freiheitsentzug und Betreuung: Spesenentschädigungen; Nachkredit 1998

Beilage Nr. 11, Geschäft 0526

Genehmigt

Amt für Freiheitsentzug und Betreuung: Übriges/Kostgelder Straf- und Massnahmenvollzug; Nachkredit 1998

Beilage Nr. 11, Geschäft 0527

Genehmigt

Amt für Freiheitsentzug und Betreuung: Verrechneter Aufwand/Vergütung Anstalten, Kostgelder Insassen; Nachkredit 1998

Beilage Nr. 11, Geschäft 0528

Genehmigt

Amt für Freiheitsentzug und Betreuung: Mieten, Pachten; Nachkredit 1998

Beilage Nr. 11, Geschäft 0529

Genehmigt

Amt für Freiheitsentzug und Betreuung: Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge; Nachkredit 1998

Beilage Nr. , Geschäft 0530

Genehmigt

053/99

Dringliche Interpellation Kaufmann – Militäreinsätze in der Stadt und im Kanton Bern

Wortlaut der Interpellation vom 8. März 1999

Auf Grund der Ereignisse um die Protestaktionen von Kurdinnen und Kurden ist Ende Februar 1999 die Verstärkung der polizeilichen Sicherheitsorgane durch Miliztruppen der Armee einmal mehr zum Thema geworden. Diesmal handelt es sich jedoch nicht um Grenzschutzaufgaben, sondern um polizeiähnliche Sicherheitsaufgaben mitten in Wohngebieten. Eine Aufgabe, die in der Regel hochspezialisierte und erfahrene Polizeifachleute wahrzunehmen haben.

Auf Anfrage der Bundesbehörden (so zumindest entnimmt man den Medienberichten) hat sich auch der Gemeinderat Stadt Bern unter Federführung des städtischen Polizeidirektors für Militäreinsätze in Bern eingesetzt und erfolgreich ein entsprechendes Gesuch gestellt. Dem Vernehmen nach ohne genaue Prüfung der gesetzlichen Vorgaben (Verordnung über Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen sowie das Militärgesetzt von 1995, Artikel 72 «Assistenzdienst für zivile Behörden») und ohne direkte Absprache mit den kantonalen Behörden, welche von Gesetzes wegen für ein solches Gesuch zuständig wären. Eine kantonale Unterstützung des städtischen Gesuches durch den Kanton Bern wurde erst nachträglich und im Schnellverfahren nachgeschoben. Im Kanton Zürich hat sich die zuständige kantonale Polizeidirektorin aus grundsätzlichen Überlegungen gegen den Einsatz ausgesprochen.

Bei polizeilichen Einsätzen der Milizarmee handelt es sich um staatspolitisch immer sehr heikle Aufgaben. Erstens widerspricht die Vermischung zwischen ziviler Polizei und Militärtruppen in der Schweiz der demokratischen Tradition, zweitens birgt der Einsatz von unerfahrenen Miliztruppen im Ernstfall das Risiko falscher Entscheide. Deshalb müssen derartige Einsätze gut überlegt sein und sollen die im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips nur in Ausnahmefällen eingeleitet werden. Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende kritische Fragen, welche die Regierung zu beantworten gebeten wird.

1. Hat sich der Regierungsrat rechtzeitig und seriös (z.B. als Gesamtgremium) mit der Frage auseinandergesetzt, ob in diesem konkreten Fall das Stadtberner Gesuch um den Einsatz von Miliztruppen unterstützt werden soll?
2. Erachtet der Regierungsrat das Vorprellen der stadtbernischen Polizeidirektion in diesem Fall als verhältnismässig?
3. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass der Einsatz von Miliztruppen, welche für konkrete (und in Wohngebieten heikle) polizeiliche Sicherheitsdienste höchstens eine «Schnellbleiche» hinter sich haben, den hohen Anforderungen genügt?

4. Ist sich der Regierungsrat des Risikos und der Fragwürdigkeit des Einsatzes von Miliztruppen zur Gewährung der Sicherheit im Landesinnern bewusst und gibt es dazu auf kantonaler Ebene irgendwelche Grundsätze, Richtlinien oder Vorgaben?
5. Welche Schlussfolgerungen sind aus dem «Präzedenzfall» von Ende Februar 1999 für allfällige weitere Einsätze in formeller und praktischer Hinsicht zu ziehen?

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 31. März 1999

Den Fragen des Interpellanten liegt im Wesentlichen der gleiche Sachverhalt zugrunde, der Anlass für die Fragen von Frau Grossrätin Rytz in der Fragestunde der Märzsession bildete.
Zu Ziffer 1: Der Regierungsrat hat sich mit der Angelegenheit anlässlich seiner Sitzung vom 3. März 1999 befasst. Er beschloss, das Gesuch des Gemeinderates der Stadt Bern an den Schweizerischen Bundesrat zu unterstützen und diesen gleichzeitig um Einbezug des Bewachungsauftrages für die Griechische Botschaft in Muri in ein und dasselbe Dispositiv auf Kosten des Bundes zu ersuchen. Grund für diesen Schritt bildete die Anordnung des Bundesrates für die Bewachung verschiedener Objekte in der Stadt Bern und in Muri angesichts europaweiter Kurdenunruhen. Für die Erfüllung dieser völkerrechtlichen Verpflichtung musste allein die Stadtpolizei Bern zirka 60 Mitarbeitende freistellen. Angesichts dieser mit einer ordentlichen Aufgabenerfüllung nicht zu vereinbarenden Belastung anerbot der Bundesrat der Stadt Bern (wie auch den Städten Zürich und Genf) die Hilfe des Bundes; er beauftragte mit den näheren Abklärungen den Sicherheitsdienst der Bundesverwaltung. Wegen der gegebenen Dringlichkeit reichte der Gemeinderat der Stadt Bern gestützt auf diesen Sachverhalt beim Bundesrat ein Unterstützungsbegehren ein, ohne sich dazu zu äussern, durch wen diese Unterstützung zu erbringen sei (also ohne explizit den Einsatz der Armee zu fordern). Die kantonale Polizei- und Militärdirektion wurde über die erfolgte Eingabe orientiert.
Der Bundesrat stimmte am 1. März 1999 dem Gesuch der Stadt Bern dem Grundsatz nach zu und bezeichnete als Unterstützungsformationen Armeetruppen. Der Bundesrat verlangte gleichzeitig eine formelle Eingabe des Kantons Bern, mit welcher dieser gegebenenfalls das Begehren der Stadt Bern unterstützen würde. Einen entsprechenden Beschluss fasste der Regierungsrat wie eingangs erwähnt am 3. März 1999. Er liess sich im Wesentlichen davon leiten, dass die Mittel der Stadtpolizei für eine längerdauernde Zusatzaufgabe nicht ausreichten und dass diese auch nicht von der Kantonspolizei übernommen werden könne; beide Korps hätten sich dagegen für kurzfristige Lageverschärfungen oder für Interventionen einsatzbereit zu halten.
Zu Ziffer 2: Von einem Vorprellen der städtischen Polizeidirektion kann nach Auffassung des Regierungsrates nicht gesprochen werden; das Vorgehen wird als verhältnismässig angesehen. Einerseits stützt sich diese Beurteilung auf das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der Inneren Sicherheit, wonach die Bundesbehörden unter anderem Massnahmen zum Schutz der diplomatischen Missionen treffen (Artikel 2) und zu diesem Zweck (unter bestimmten, im vorliegenden Fall gegebenen Voraussetzungen) direkt mit den in Frage stehenden Gemeinden zusammenarbeiten (Artikel 6). Unter diesem Gesichtspunkt war es richtig, dass die Stadt Bern (konkret der Gemeinderat, nicht die städtische Polizeidirektion) angesichts des erteilten Schutzauftrages auf das Erfordernis einer Personalverstärkung hinwies (ohne dabei explizit einen Einsatz der Truppe zu fordern).
Anderseits ist von Belang, dass nach der (eidgenössischen) Verordnung über den Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen (Artikel 3) Unterstützungsgesuche an den Bundesrat durch die kantonale Regierung zu stellen sind. Als feststand, dass Anfang März 1999 nur die Truppe als subsidiäres Unterstützungsmittel des Bundes zur Verfügung stand, lief das Verfahren entsprechend dieser Verordnung ab, das heisst der Regierungsrat richtete sein Gesuch am 3. März 1999 an den Bundesrat, und erst gestützt darauf wurde der Einsatz angeordnet. Der Regierungsrat misst dieser kantonalen Zuständigkeit für die Einreichung eines Gesuches für einen subsidiären Truppeneinsatz grosse Bedeutung bei; er hält sie auch inskünftig als zwingendes Vorgehens-Erfordernis.
Zu Ziffer 3: Der subsidiäre Sicherungseinsatz ist eine gesetzlich vorgesehene Aufgabe der Armee; es ist Sache des Bundesrates, dass nur geeignete und ausgebildete Truppen für diese Aufgabe, die sich auf Schutz und Bewachung beschränkt, eingesetzt werden. Allfällige Interventionen sind und bleiben Sache der Stadt- bzw. der Kantonspolizei Bern. Wie Armee-Einsätze der Vergangenheit belegen, erfüllte die Truppe jeweilen die ihr übertragenen Aufgaben korrekt und ohne Beanstandungen; der Regierungsrat geht davon aus, dass unter den genannten Voraussetzungen dies auch in Bern und Muri der Fall sein wird.
Zu Ziffer 4: Ein jeder Sicherungseinsatz ist, ob von der Polizei oder subsidiären Kräften ausgeübt, zwangsläufig mit gewissen Risiken verbunden. In Lagen, in denen die ordentlichen polizeilichen Mittel nicht ausreichen, ist der Sicherungseinsatz der Armee eine der gesetzlich vorgesehenen subsidiären Möglichkeiten. Über das Aufgebot dieses oder eines anderen Mittels des Bundes entscheidet der Bundesrat auf der Grundlage eines entsprechenden Gesuches nach Massgabe der Verfügbarkeit, der Geeignetheit, des Auftrages u.a. Dem Gesuch des Kantons Bern liegt ausschliesslich der Subsidiaritätsgedanke zugrunde, d.h. ausserkantonale Mittel werden nur angefordert, wenn die eigenen nicht ausreichen. Andere Grundsätze, Richtlinien oder Vorgaben gibt es nicht.
Zu Ziffer 5: Der Regierungsrat hat sich anlässlich einer Klausursitzung vom 24. März 1999 mit den staatsrechtlichen und ablauftechnischen Belangen auseinandergesetzt; er erachtet die bestehenden rechtlichen Grundlagen und Entscheidungsabläufe grundsätzlich als ausreichend. Im Übrigen wird eine Auswertung des Truppeneinsatzes sowohl durch die Kantonspolizei wie auch durch die Stadtpolizei zuhanden der vorgesetzten Behörden erfolgen.

Präsidentin. Der Interpellant verlangt Diskussion. Dafür sind 50 Stimmen nötig. – Ich bitte Sie trotz aller Festfreude um Ruhe.

Abstimmung
Für den Antrag auf Diskussion 47 Stimmen

Präsidentin. Sie haben den Antrag auf Diskussion abgelehnt. Der Interpellant hat das Wort für eine Erklärung.

Kaufmann (SP). Unzufrieden bin ich nun vor allem mit dem Rat. In diesem Betrieb eine seriöse Diskussion zu führen ist nicht einfach. Was die Interpellation anbelangt, so bin ich teilweise befriedigt. Ich möchte eine kurze Erklärung dazu abgeben. Es ging mir bei der Interpellation nicht darum, in Frage zu stellen, dass sensible Gebäude in der Stadt Bern und Umgebung geschützt werden. Es geht vielmehr darum, mit welchen Mitteln sie geschützt werden. Insofern mache ich kritische Anmerkungen in Bezug auf den Militäreinsatz. Bei den jüngsten Botschaftsbesetzungen in Bern und Muri durch protestierende Kurden stellt sich auch die Frage der Verhältnismässigkeit eines Militäreinsatzes. Bei den Besetzungen ging es vor allem um eine politische Demonstration und nicht um ein gewalttätiges, kriminelles oder militärisches Vorgehen. Meiner Auffassung nach war deshalb ein Militäreinsatz nicht gerechtfertigt. Ich erachte die regierungsrätliche Antwort zwar als korrekt, aber auf Grund meiner fünften Frage habe ich den Eindruck gewonnen, man nehme die staatspolitische Bedeutung solcher Militäreinsätzen zu wenig ernst. Die Schnellbleiche des Militärpersonals mag für eine Präventivfunktion zwar ausreichen, für den möglichen Ernstfall aber

ganz sicher nicht. Aus diesem Grund erwarte ich vom Regierungsrat eigentlich klarere Interpretationen und Konsequenzen. Ich bitte Regierungsrätin Andres, den in Aussicht gestellten Bericht der Öffentlichkeit in geeigneter Art und Weise bekannt zu machen und auch die Konsequenzen, die der Regierungsrat aus der ganzen Geschichte zieht.

Aufwand für die Prozesskosten des Obergerichts; Nachkredit 1998

Beilage Nr. 11, Geschäft 0618

Genehmigt

Aufwand für die Personalwerbung des Verwaltungsgerichts; Nachkredit 1998

Beilage Nr. 11, Geschäft 0619

Genehmigt

Aufwand für die Miete des Untersuchungsrichteramts IV Berner Oberland in Thun; Nachkredit 1998

Beilage Nr. 11, Geschäft 0620

Genehmigt

Aufwand für die internen Verrechnungen der Gerichtskreise; Nachkredit 1998

Beilage Nr. 11, Geschäft 0621

Genehmigt

Aufwand für Wasser, Energie und Heizmaterialien des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht; Nachkredit 1998

Beilage Nr. 11, Geschäft 0622

Genehmigt

Aufwand für die Mieten der Regierungsstatthalterämter; Nachkredit 1998

Beilage Nr. 11, Geschäft 0623

Genehmigt

Vergütung von Pachten und Mieten der Regierungsstatthalterämter; Nachkredit 1998

Beilage Nr. 11, Geschäft 0624

Genehmigt

Aufwand für die PTT-Kosten der Betreibungs- und Konkursämter; Nachkredit 1998

Beilage Nr. 11, Geschäft 0625

Genehmigt

Beobachtungsstation Bolligen: Aufwand für den übrigen Sachaufwand; Nachkredit 1998

Beilage Nr. 11, Geschäft 0626

Genehmigt

048/99

Dringliche Motion Käser (Meienried) – Revision des Baugesetzes

Wortlaut der Motion vom 8. März 1999

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Teilrevision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 vorzulegen. Die Vorlage beinhaltet eine Neuregelung der Befugnis für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen nach Artikel 24 RPG. Er bezeichnet darin an Stelle der 26 RegierungsstatthalterInnen «die zuständige kantonale Behörde».

Begründung:

1. Das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 ermächtigt die Kantone in Artikel 25 Absatz 2, Ausnahmen nach Artikel 24 durch eine kantonale Behörde oder mit deren Zustimmung zu bewilligen. Der Grosse Rat hat anlässlich der Baugesetzrevision 1994 auf Antrag der Regierung diese Kompetenz den Regierungsstatthaltern zugewiesen. Professor Kälin hat bereits im Vorfeld dieser Baugesetzänderung in einem Gutachten diese Übertragung der Befugnis zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen gemäss Artikel 24 RPG auf die Regierungsstatthalter als nicht mit Artikel 25 Absatz 2 RPG vereinbar beurteilt. Das Verwaltungsgericht teilte die Auffassung des Gutachters.
2. Die Revision des Raumplanungsgesetzes vom 20. März 1998, die am 7. Februar 1999 in einer Referendumsabstimmung von Volk und Ständen angenommen wurde, umfasst auch eine Änderung von Artikel 25 Absatz 2. Der frühere Wortlaut: «Ausnahmen nach Artikel 24 werden durch eine kantonale Behörde oder mit deren Zustimmung bewilligt» wurde ersetzt mit «Die zuständige kantonale Behörde entscheidet bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann». Damit ergeben sich für die Regelung der Befugnis zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen gemäss Artikel 24 RPG neue Voraussetzungen, die zwingend auf kantonaler Ebene umgesetz werden müssen.
3. Neu eingeführt wird die zwingende Zuständigkeit einer kantonalen Behörde (Amtsstelle) sowohl für zonenkonforme wie für nicht zonenkonforme Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen. Damit wird die Regel des bisherigen Artikel 25 Absatz 1 RPV übernommen und auf eine einwandfreie rechtliche Grundlage gestellt. Grund für diese in die kantonale Organisationsautonomie eingreifende Verfahrensbestimmung ist die Gemeindestruktur der Schweiz: Gerade kleine Gemeinden ohne hauptamtliche Baubewilligungsinstanzen sind in der Regel nicht in der Lage, die komplexen Rechtsnormen des neuen Bundesrechts anzuwenden (Botschaft Ziff. 209 BBl 1998 III S. 546).
4. Gemeint ist wegen der erforderlichen einheitlichen Rechtsanwendung eine einzige kantonale Behörde (Ruch, Kommentar

RPG, Art. 25 RPG Randziffer 26). Die Zuständigkeit kann also einem kantonalen Amt und darin selbstverständlich verschiedenen Personen obliegen, jedoch nicht einer Bezirks- oder Kreisbehörde.
5. Der Grosse Rat hat am 27. November 1997 einer Motion Lüthi (Uetendorf, 105/97) zugestimmt, in der die Regierung aufgefordert wird, die aus der Revision des Raumplanungsgesetzes auf kantonaler Ebene umzusetzenden Bestimmungen «innert nützlicher Frist» an die Hand zu nehmen. Die geforderte Baugesetzrevision ist demnach ohne Verzug einzuleiten.
(50 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. April 1999

Einleitende Bemerkungen: Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 wurde per 1. Januar 1995 und per 1. Januar 1998 teilrevidiert. Die erste Teilrevision umfasste Verfahrensvereinfachungen, während die zweite Teilrevision im Wesentlichen den Verzicht auf die Subventionierung von Ortsplanungen sowie den Verzicht auf die Zweckmässigkeitsprüfung bei der Reglementsgenhmigung beinhaltete. Eine vom Regierungsrat eingesetzte ausserparlamentarische Expertenkommission erarbeitete weitere Vorschläge für eine umfassende Teilrevision.
Im März 1977 gab der Regierungsrat eine Machbarkeitsstudie betreffend konsequente Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in Auftrag mit dem Ziel, es sei die historisch gewachsene Aufgabenteilung im Bereich Bau/Planung/Schutz nach systematischen Grundsätzen zu analysieren. Diese Studie enthielt unter anderem auf die Empfehlung, die Gesetzgebung im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsanwendung mit Zurückhaltung und nur in grösseren, möglichst periodischen Abständen von rund zehn Jahren zu revidieren. Die Expertenkommission hat die Empfehlungen aus der Studie, insbesondere die Frage des Revisionsrhythmus, eingehend diskutiert. Der Regierungsrat hat am 16. Dezember 1998, entsprechend dem Antrag der ausserparlamentarischen Expertenkommission, auf eine umfassende Teilrevision des Bau- und Planungsrechts im heutigen Zeitpunkt verzichtet.
Zu der Motion im Detail. Artikel 24 des Paumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1997 (RPG; SR 700) hält fest, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmebewilligungen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone erteilt werden können. Artikel 25 RPG regelt die kantonalen Zuständigkeiten.
Im bernischen Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) sind Zuständigkeit und Verfahren für Ausnahmen nach Artikel 24 RPG in Artikel 84 geregelt. Vor der Baugesetzrevision von 1995 entschied das kantonale Raumplanungsamt (heute Amt für Gemeinden und Raumordnung) über Ausnahmegesuche nach Artikel 24 RPG. Seit der Revision von 1995 ist der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin zuständig zum Entscheid über die Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone und über Ausnahmegesuche nach Artikel 24 RPG.
Im Rahmen der Baugesetzrevision von 1995 wurde die vom Motionär aufgeworfene Frage der Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen nach Artikel 24 RPG eingehend diskutiert. Im Vernehmlassungsverfahren war eine Mehrheit der Vernehmlassenden der Meinung, die Delegation der Zuständigkeit an den Regierungsstatthalter oder die -statthalterin sei zweckmässig und wünschbar. Die bundesrechtliche Zulässigkeit dieser Massnahme wurde von den einen bejaht, von den andern bestritten.
Zur Frage, ob die Delegation der Zuständigkeit an das Regierungsstatthalteramt bundesrechtlich zulässig sei, holte die damalige Baudirektion bei Professor Walter Kälin ein Gutachten ein. Professor Kälin sprach sich mit folgenden Argumenten gegen die Delegation an die Statthalterin oder den Statthalter aus:

- Das Hauptanliegen der Regelung von Artikel 25 Absatz 2 RPG sei die Sicherstellung einer einheitlichen und rechtsgleichen Praxis bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen bereits auf erstinstanzlicher Ebene.
- Artikel 25 RPG wolle bewusst den Entscheid über die Erteilung von Ausnahmebewilligungen einem Organ zuweisen, das nicht bürgernah sei, sondern zu den lokalen Verhältnissen genügend Distanz aufweise, um in völliger Unabhängigkeit und rein fachbezogen entscheiden zu können.
- Es falle ins Gewicht, dass die Regierungsstatthalter und -statthalterinnen zwar in Bausachen erfahren seien, aber als Generalisten nicht über das nötige Spezialwissen in Raumplanungsfragen verfügten.

Der Regierungsrat konnte sich der Auffassung des Gutachters nicht anschliessen. Er war der Meinung, dass Artikel 22 der Bundesverfassung dem Bund nur die Zuständigkeit zur Regelung der Raumplanungsgrundsätze erteilt habe und nicht diejenige zur Regelung von Einzelheiten des Verfahrens. Das Verfahrensrecht sei den Kantonen überlassen. Im Übrigen seien die Anliegen, derentwegen der Gutachter auf die Notwendigkeit einer einzigen, zentralen Behörde schliesse, auch mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Zuständigkeitsübertragung an das Regierungsstatthalteramt erfüllt: Die Einheitlichkeit und Rechtsgleichheit in der Anwendung von Artikel 24 RPG werde durch die Richtlinien der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zum Bauen ausserhalb der Bauzone gewährleistet. Zudem stehe das Amt für Gemeinden und Raumordnung als Fachinstanz den Regierungsstatthaltern und -statthalterinnen zur Beratung, Instruktion und Weiterbildung zur Verfügung. Entgegen der Annahme von Professor Kälin hätten die Statthalterinnen und Statthalter sehr wohl genügend Distanz zu den lokalen Verhältnissen der Gemeinden. Ihre Erfahrung im Bauwesen befähige sie auch zum Entscheid über Ausnahmegesuche nach Artikel 24 RPG.
Nach eingehender Diskussion von Pro und Kontra in der grossrätlichen Kommission und im Grossen Rat hatte letzterer beschlossen, die Zuständigkeit zum Entscheid über Ausnahmegesuche nach Artikel 24 RPG an die Regierungsstatthalterämter zu übertragen (Tagblatt des Grossen Rates 1994, S. 139 ff. und S. 334 ff.).
Der vom Motionär zitierte Kommentar Ruch zum RPG bezieht sich auf das anlässlich der Baugesetzrevision 1995 geltende RPG und bringt keine neuen, nicht schon diskutierten Erkenntnisse.
Mit der Referendumsabstimmung vom 7. Februar 1999 wurde die Revision des RPG beschlossen und unter anderem Artikel 25 Absatz 2 RPG geändert. Der frühere Wortlaut «Ausnahmen nach Artikel 24 werden durch eine kantonale Behörde oder mit deren Zustimmung bewilligt» wurde ersetzt durch: «Die zuständige kantonale Behörde entscheidet bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann.»
In der Botschaft zur Teilrevision des RPG wird im Kommentar zu Artikel 25 Absatz 2 RPG festgehalten, dass sich die Beantwortung der Frage, ob ein konkretes Vorhaben zonenkonform sei oder nicht, mitunter als schwierig erweise. Gerade kleinere Gemeinden dürften angesichts der Komplexität der zu treffenden Abklärungen in der Regel überfordert sein. Nicht zuletzt im Interesse einer gesamtkantonal einheitlichen Rechtsanwendung müsse daher diese Frage von einer kantonalen Behörde beantwortet werden. Dies sei jedoch nicht neu, weil sich bereits heute die zuständige kantonale Behörde mit sämtlichen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zu befassen habe.
Aus den Formulierungen der Botschaft wird deutlich, dass es sich bei der Revision von Artikel 25 Absatz 2 RPG einzig um eine redaktionelle Anpassung an Artikel 25 Absatz 1 der Raumplanungsverordnung vom 2. Oktober 1989 (RV; SR 700) handelt und nicht um eine materielle Neuregelung.

Weil sich weder mit der Teilrevision des RPG noch durch die Rechtsprechung neue Aspekte zu Artikel 25 Absatz 2 RPG bzw. Zu Artikel 84 Baugesetz ergeben haben, lehnt der Regierungsrat ein Zurückkommen auf die Zuständigkeitsfrage ab. Er ist der Ansicht, dass sich die heute geltende Regelung in der Praxis bewährt hat.
Die Motion Lüthi vom 27. November 1997 fordert die Regierung auf, das revidierte RPG innert nützlicher Frist im kantonalen Recht umzusetzen. Die entsprechenden Arbeiten in der Verwaltung sind im Gang.
Antrag: Ablehnung der Motion

Käser (SP, Meienried). Ich bin selbstverständlich nicht einverstanden mit der Antwort der Regierung. Sie steht mit ihrer Begründung einmal mehr «total näb de Schue». Bereits im Rahmen der Baugesetzrevision 1995 beurteilten verschiedene Rechtsgelehrte – ich erinnere an das Gutachten Kälin oder die Stellungnahme des Verwaltungsgerichts – die Kompetenzdelegation zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen für Bauten ausserhalb der Bauzone an die Regierungsstatthalter für unzulässig. Die Regierung und die bürgerliche Mehrheit des Grossen Rates foutierten sich damals um diese Fragen der Zulässigkeit. In der Zwischenzeit haben sich nun aber noch andere Experten gegen diese Kompetenzdelegation ausgesprochen.
Im letzten Januar veröffentlichte die Vereinigung für Landesplanung den neuen Kommentar zum Raumplanungsgesetz. Als Herausgeber zeichnen die beiden Bundesrichter Ämisegger und Kutler sowie die Professoren Moor (Universität Lausanne) und Ruch (ETH Zürich). Am umfassenden Werk sind weitere Bundesrichter, Oberrichter Rechtsprofessoren und -gelehrte als Autoren beteiligt. Im Kommentar kommen die Experten zu folgendem Schluss: Wegen der erforderlichen einheitlichen Rechtsanwendung kann nur eine einzige kantonale Behörde für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für Bauten ausserhalb der Bauzone zuständig sein, die Kompetenz kann sicher nicht auf Bezirks- und Kreisbehörden übertragen werden. Natürlich lassen sich Gesetzesartikel verschieden interpretieren und politisch werten. Wenn man aber sieht, wie Expertinnen und Experten in unüblicher Art und Weise – man sagt ja immer: «Zwei Juristen, drei Meinungen» – zu einer einhelligen Auffassung gelangt sind, und daneben die an den Haaren herbeigezogene Begründung zur Ablehnung meiner Motion liest, so hat man doch Bedenken in Bezug auf die fachliche Kompetenz der zuständigen politischen Behörden in diesen planungsrechtlichen Fragen.
Die von mir in Frage gestellte Kompetenzdelegation an die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter besteht nun bereits im fünften Jahr. Wir stellen immer mehr fest, dass das Bewilligungsverfahren in der Praxis noch lange nicht so reibungslos eingespielt ist, wie es in der Regierungsantwort beschrieben wird. Ich bin offenbar nicht der Einzige, der zu diesem Schluss kommt und der Ansicht ist, die Kompetenzdelegation an die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter sei gescheitert. Kollege Eberle hat bekanntlich in der gleichen Frage eine Interpellation eingereicht und kritische Fragen zum Problem gestellt. Trotz der hoch gelobten fachlichen Unterstützung der Statthalterämter durch das AGR lässt sich weit und breit nichts von einer einheitlichen Rechtsanwendung feststellen, vielmehr etablieren sich 26 verschiedene Anwendungsarten.
Herr Eberle hält fest, bei Architekten und Bauherrschaften in den Gemeinden mache sich eine grosse Unsicherheit breit. Vielfach erhält man von den verschiedenen Behörden widersprüchliche Auskünfte. Ein Beispiel. Ein Gärtnereibetrieb konnte 1994 aus einer Konkursmasse einen Gewächshauskomplex ausserhalb der Bauzone erwerben. Ein Jahr später wurde dem Betrieb die Bewilligung erteilt, die Treibhausanlage zu erweitern. Kaum war die Bewilligung rechtskräftig, lag bereits ein Gesuch vor, um eines der Gewächshäuser für Kulturveranstaltungen umzunutzen. Der Regierungsstatthalter erteilte die Bewilligung, schrieb aber in den Erwägungen dazu, der Entscheid sei abschliessend und künftig seien Ausnahmebewilligungen nach Artikel 24 RPG nicht mehr möglich. Siehe da, ein halbes Jahr später gibt das AGR im Rahmen einer Voranfrage grünes Licht für die Umnutzung eines weiteres Treibhauses als Blumenbörse. Nach diesem Entscheid bin ich überzeugt davon, dass dies nicht das letzte Gesuch und nicht die letzte Bewilligung war.
Wie dieses Beispiel und auch die Fragen der Interpellation Eberle zeigen, sind die Befürchtungen eingetroffen, die Professor Kälin bereits 1994 in seinem Gutachten äusserte. Das System kann so nicht funktionieren. Es gibt zu viel Reibungsflächen und der Koordinationsaufwand ist viel zu gross. Wir müssen die Bewilligungkompetenz dort ansetzen, wo die Fachkenntnisse und die juristische Kompetenz vorhanden sind, nämlich im AGR. Um eine gewisse örtliche Verbundenheit zu gewährleisten, kann man die Bewilligungkompetenz auch auf die Kreise delegieren. Damit käme man zu Gebietsgrössen mit Einheiten, die ungefähr einem mittleren Schweizer Kanton entsprechen.
Ich fasse zusammen. Die Kompetenzdelegation zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen für Bauten ausserhalb der Bauzone an die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter widerspricht dem Raumplanungsgesetz. Im Bewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb der Bauzone gibt es zu viele Akteure mit unklar definierten Zuständigkeiten. Das führt zu Ungereimtheiten und zu einem hohen Koordinationsaufwand.
Das System, das 1995 mit der Kompetenzdelegation an die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter eingeführt wurde, ist gescheitert und muss dringend rückgängig gemacht werden. Ich bitte Sie deshalb, meine Motion zu unterstützen.

Gresch (GB). Die Fraktion Grünes Bündnis und Autonomisten unterstützt die Motion klar. Mit dem revidierten Raumplanungsgesetz bleibt uns nichts anderes übrig, als die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen in der Landwirtschaftszone wieder dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zuzuweisen. In seiner Antwort bezieht sich der Regierungsrat stark auf die Diskussion von 1994 zur Teilrevision des Baugesetzes. Die Argumentation des Regierungsrates «verhäbt» aber nicht. Die Revision des Raumplanungsgesetzes, über das wir am 7. Februar abstimmten, enthält so einschneidende materielle und formelle Änderungen, dass die Ausgangslage völlig anders als 1994 ist. In erster Linie geht es darum, dass im Kanton Bern seit 1994 die Regierungsstatthalter für die Erteilung der Ausnahmebewilligungen zuständig sind. Bereits damals musste der Regierungsrat eingestehen, diese Regelung werde sich rechtlich kaum durchsetzen. Die bei Professor Kälin und dem Verwaltungsgericht eingeholten Rechtsgutachten deklarierten die bernische Regelung als rechtswidrig. Trotzdem hat der Kanton Bern diesen Weg beschritten.
In den letzten Jahren entschieden die Regierungsstatthalter über Ausnahmen. Mit dem alten Raumplanungsgesetz war dies noch einfacher. Bau- und Landwirtschaftszone waren klar getrennt. In der Landwirschaftszone hatten nur Gebäude für die bodenabhängige landwirtschaftliche Produktion Platz. Die Regierungsstatthalter mussten einfach entscheiden, ob ein Gebäude zonenkonform sei oder nicht. Der Interpretationsspielraum war nicht gross. Das hat sich mit der Abstimmung vom 7. Februar geändert. Die vorher tabuisierte Landwirtschaftszone wird nun für bodenunabhängig produzierende Gewerbeformen geöffnet. Neu dürfen landwirtschaftliche Betriebe, deren Existenz sonst nicht gesichert ist, einen nicht landwirtschaftlichen Nebenbetrieb führen. Die Frage, in welcher persönlichen und finanziellen Situation ein solcher Nebenbetrieb zugelassen ist, ist äusserst heikel. Es müssen betriebswirtschaftliche, wirtschafts- und agrarpolitische Fragen beantwortet und gleichzeitig planerische Entscheide getroffen werden. Das sind komplexe Fragen, die

auf Raum und Landschaft grosse Auswirkungen haben können. Es geht nicht mehr nur um den Ausbau eines Dachstockes, sondern um den Bau neuer Gebäude in offener Landschaft.
Um die stark politische Frage handhaben zu können und eine einheitliche Gleichbehandlung zu garantieren, braucht es ein zuständiges Amt auf kantonaler Ebene. Vor der Abstimmung im letzten Februar wurde immer wieder betont, dass der Vollzug der neuen Bestimmungen im Raumplanungsgesetz zentral sei. In der Schweiz gibt es in jedem Kanton eine unterschiedliche Praxis. Es ist unhaltbar, wenn im Kanton Bern für jeden der 26 Amtsbezirke noch einmal eine andere Auslegung gilt. Im neuen Artikel 25 des Raumplanungsgesetzes hat der Bund deshalb viel klarer formuliert, das Amt für Gemeinden und Raumordnung sei allein für diese Entscheide zuständig. Diese Kompetenz darf nicht mehr delegiert werden, wie es vorhin im Gesetz möglich war. Der Regierungsrat tut dies profan als redaktionelle Änderung ab. Das ist es aber nicht. Immerhin ist etwas, das vorher Interpretationsspielraum zuliess und auf Verordnungsebene geregelt wurde, jetzt eindeutig im Gesetz verankert. Bei einer Beschwerde hätte der Kanton vor Verwaltungs- und Bundesgericht keine Chance. Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend, die Motion zu unterstützen.

Frey (FDP). Die Antwort des Regierungsrates ist klar, sachlich begründet und nachvollziehbar. Die heutige Anwendung von Artikel 24 RPG verstösst nicht gegen das Prinzip der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Mir scheinen die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter in der Frage der Beurteilung einer Zonenkonformität auch von Ausnahmegesuchen nach Artikel RPG kompetent zu sein. Grundsätzlich gilt es zwei Situationen zu unterscheiden. Im ersten Fall geht es um ein Bauvorhaben in einer Gemeinde, die selbst über die Baubewilligungskompetenz verfügt; in der Regel sind dies Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und einer gut ausgebauten Bauverwaltung. In diesen meist städtischen Gebieten und inneren Agglomerationsgürteln verfügen die Regierungsstatthalterämter über baurechtlich ausgebildete Fachleute. Im zweiten Fall geht es um ein Bauvorhaben in einer Gemeinde ohne eigene Baubewilligungskompetenz, in der Regel kleinere, ländliche Gemeinden mit weit weniger als 10 000 Einwohnern. Dort sind die Regierungsstatthalter und -statthalterinnen bei allen Bauvorhaben zuständig für die Erteilung der Baubewilligung, nicht nur bei den Gesuchen, die eine Ausnahme nach Artikel 24 RPG bedingen. Die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter müssen damit zwangsläufig über bau- und planungsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.
In beiden Fällen ist also eine genügende Fachkompetenz zur Beurteilung der Zonenkonformität und zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen nach Artikel 24 RPG sichergestellt. Die einheitliche Auslegung im ganzen Kanton wird durch Richtlinienweisungen und Instruktionen in genügendem Mass gewährleistet. Nach Meinung der FDP-Fraktion besteht kein Handlungsbedarf. Wenn man auch gewisse Aufgabengebiete der Statthalterämter hinterfragen müsste, so handelt es sich im vorliegenden Fall sicher um das falsche Objekt. Wir lehnen die Motion einstimmig ab und bitten Sie, dasselbe zu tun.

Morgenthaler (GFL). Die Fraktion GFL unterstützt die Motion. Die Antwort der Regierung ist zwar sehr ausführlich, überzeugt uns aber überhaupt nicht. Es geht offenbar einmal mehr um die Frage, wie man eine Sache juristisch interpretiert, und vor allem darum, wer eigentlich die Macht besitzt. Für uns geht es um eine Machtfrage. Eine pikante Note bekommt das Ganze auch, weil wir bei der Interpellation Meyer (Roggwil) zum Thema «Schnelles Bauentscheidverfahren» lesen konnten, dass ein grosser Teil der Regierungsstatthalterämter chronisch überlastet sei Leider können wir diesen Vorstoss nun nicht diskutieren, da er wegen der Steuergesetzdebatte verschoben wurde.
Im Zweifelsfall folgt die Fraktion GFL dem Gutachten Kälin. Im Sinn einer rechtsgleichen Praxis müssen alle Ausnahmebewilligungen am gleichen Ort gefällt werden, das heisst auf Kantonsebene und nicht auf Amtsebene. Das scheint uns auch richtig, weil die Regierungsstatthalter und -statthalterinnen, wie es in der Antwort der Regierung ebenfalls heisst, immer mehr Generalisten und Generalistinnen sind, deshalb viel mehr Zeit für all die komplexen Entscheidungen brauchen, die sie sonst schon zu fällen haben, und darum entlastet werden müssen. Die Fachleute im AGR können rein auf Grund ihrer Erfahrung und beruflichen Kompetenz viel effizienter und wohl auch sachlicher und unbelastet an die heiklen Fälle herangehen. Trotz der vielen Richtlinien, Merkblätter oder der Beratung durch das AGR bleibt ein grosser Unterschied zwischen diesen beiden Behandlungsebenen. Wie wir bereits einige Male gehört haben, müssen diese heiklen Fälle gemäss Raumplanungsgesetz klar auf kantonaler Ebene bearbeitet werden. Wir brauchen keine spezielle Lex für den Kanton Bern.
Durch die Abstimmung im letzten Februar wurde dies noch einmal viel klarer für uns. Es geht also vor allem um ein Politikum. Da leuchten bei uns jeweils alle Warnlampen und weisen darauf hin, dass wieder einmal etwas sauber oder sauberer geregelt werden sollte. Die Interpellation Meyer, die gleich anschliessend traktandiert gewesen wäre und die wir nun nicht diskutieren können, stellt dazu ein paar interessante Fragen. Deren Beantwortung weist noch einmal auf die Überlastung der Regierungsstatthalterämter hin, die eine wichtigere Rolle spielt, als die Regierung in der Antwort zur vorliegenden Motion wahrhaben will. Die GFL-Fraktion ist überzeugt davon, dass die Motion dringend nötig ist. Wir brauchen einheitliche, sachliche und schnellere Entscheide und gleichzeitig eine Entlastung der Regierungsstatthalterämter und bitten Sie deshalb um die Überweisung des Vorstosses.

Amstutz (SVP). Ich möchte zuerst eine Bemerkung zu Frau Morgenthalers Qualitätseinstufung der Regierungsstatthalter machen, die ich entschieden in Abrede stelle. Die Regierungsstatthalter machen ihre Arbeit gut. Frau Gresch, gerade wegen der grossen Komplexität in diesem Bereich braucht es Generalisten mit Erfahrungen und Detailkenntnissen auch vor Ort und nicht neue Juristen, die ihre ersten praktischen Schritte im AGR machen.
Die SVP-Fraktion lehnt die Motion und auch ein allfälliges Postulat vollumfänglich ab. Ich gehe nicht auf alle Punkte der Begründung ein. Was den dritten Punkt betrifft, so steht er gar nicht zur Diskussion. Die Gemeinden sind schon heute nicht zuständig, ausser sie haben eine Spezialbewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone. Dies führt aber – und das muss auch erwähnt werden – zu bürokratischen Exzessen, wenn nämlich die Gemeindebehörden dem Regierungsstatthalter oder dem Kanton Vorhaben für Mistplätze und «Bschüttikästen» vorlegen müssen, um zu fragen, ob sie landwirtschaftszonenkonform seien oder nicht. Wenn betroffene Bauern in diesem Zusammenhang vielleicht die kritische Frage stellen, ob wir im Kanton eigentlich nicht noch andere Probleme zu lösen hätten, so verschlägt es mir manchmal schon fast die Sprache. Die widersprüchlichen Auskünfte, der unschöne Zickzack und die Tatsache, dass man dem Gemütszustand oder der Tagesform einzelner Beamter ausgeliefert ist, sind mitnichten gelöst, wenn man die Aufgabe der Zentralbürokratie überlässt.
Bei der Motion handelt es sich eindeutig um Nachwehen der Abstimmung vom 7. Februar 1999, als das Schweizer Volk das Referendum klipp und klar ablehnte und damit einer massvollen Lockerung in diesem Bereich zustimmte. Die SVP-Fraktion ist entgegen der Ansicht des Motionärs der Auffassung, die entsprechende Kompetenz solle wie bisher beim zuständigen Regierungsstatthalteramt bleiben. Einerseits muss bei der Umsetzung des Raumplanungsgesetzes in erster Stelle der Mensch

und nicht die Sache im Mittelpunkt stehen; dafür bieten die Regierungsstatthalter die bessere Gewähr als die Zentralbürokratie, die mitnichten eine sogenannt einheitliche Praxis gewährleistet. Andrerseits hat sich die Regelung seit 1995 bewährt. Wir beantragen Ablehnung der Motion und eines allfälligen Postulats.

Mauerhofer (SP). Die SP-Fraktion beantragt natürlich Annahme der Motion. In der Antwort weist der Regierungsrat auf die Rechtssicherheit und Rechtsanwendung hin und erklärt, Gesetzesrevisionen sollten nur alle zehn Jahre durchgeführt werden. Unserer Ansicht nach muss man ein Gesetz revidieren, wenn es nötig ist, und darf es nicht auf anno Tobak verschieben. Wenn man sieht, wie die 4000 Ausnahmegesuche seit 1996 nach Artikel 24 RPG auf die Amtsbezirke und Regierungsstatthalter verteilt sind, so kann doch niemand ernsthaft behaupten, die Rechtsanwendung sei über den ganzen Kanton die gleiche! Schon als die Fälle auf die einzelnen Abteilungen Mittelland, Oberland etc. verteilt waren, gab es gewisse Differenzen – bei nur vier Abteilungen! Jetzt haben wir in jedem Amtsbezirk eine eigene Auslegung, natürlich ein wenig koordiniert mit dem Amt, aber aus unserer Sicht einfach zu wenig. Wird die Delegation an die Regierungsstatthalter aufrechterhalten, kommt es mit der Zeit in den verschiedenen Amtsbezirken zu eigenen «Mödeli» und eigenen Anwendungen und die Koordination im Kanton ist nicht mehr gewährleistet – da kann man sagen, was man will. Die eigenen Kulturen, die sich in den Amtsbezirken langsam entwickeln, sind falsch. Das hat nichts mit Bürgernähe zu tun, sondern mit Rechtsunsicherheit und -ungleichheit. Aus diesem Grund plädieren wir dafür, den früheren Zustand wiederherzustellen und den Regierungsstatthaltern und -statthalterinnen die Aufgabe wieder zu entziehen.

Präsidentin. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Eberle (SVP). Meine Interpellation steht zwar nicht zur Diskussion, aber Herr Käser hat sie mehrfach zitiert. Ich möchte einfach bekannt geben, dass meine Interpellation schon in eine etwas andere Richtung geht als die vorliegende Motion.

Zbären (GFL). Ich bin mit dem Motionär der Ansicht, Ausnahmegesuche nach Artikel 24 RPG sollten einheitlich behandelt werden, und zwar schweizweit, nicht nur im Kanton Bern. Gerade auf schweizerischer Ebene ist das aber sicher nicht der Fall. Im Kanton Bern sehe es gut aus, findet der Regierungsrat und schreibt in der Antwort, die Einheitlichkeit und die Rechtsgleichheit in der Anwendung von Artikel 24 seien gewährleistet, die Statthalterinnen und Statthalter hätten sehr wohl genügend Distanz zu den lokalen Verhältnissen in den Gemeinden. Als ich diesen letzten Satz las, fragte ich mich schon, ob die Regierung dies wirklich glaube. Die Regierung weiss doch ganz genau, wie gewisse Statthalter nicht nur je nach politischem Standpunkt gegen rechts oder gegen links verbunden sind, sondern auch gegen oben, unten, nach vorn und hinten. Sie hängen in allen Richtungen sehr eng mit allem Möglichen und Unmöglichen zusammen. Von einer unabhängigen Stellungnahme kann dabei häufig keine Rede sein!
Im heutigen «Berner Oberländer» steht auf Seite 5 die Meldung aus dem Amt Oberhasli, die Regierungsstatthalterin lehne das Baugesuch der Gemeinde Innertkirchen für den Bau eines Wanderwegs um den Engstlensee ab; dass der See in einem Naturschutzgebiet liege, sei für den Entscheid massgebend gewesen. Die Regierungsstatthalterin erachtet die öffentlichen Interessen des Schutzbeschlusses höher als den Nutzen des Bauvorhabens. In wie vielen Ämtern des Oberlandes wäre ein solcher Entscheid möglich, ein Entscheid, der die Erhaltung des Lebensraums Engstlenseen mit seinem bisher auf einer Seite unberührten Ufer höher gewichtet als den Wunsch nach einem zusätzlichen Weglein? Wir brauchten mehr solche Statthalterinnen und Statthalter, die unabhängig entscheiden. Das ist leider heute bei Weitem nicht der Fall. Ich bitte Sie deshalb, die Motion zu unterstützen.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Liselotte Killer Grelot (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Neunte Sitzung

Dienstag, 4. Mai 1999, 13.30 Uhr.

Vorsitz: *Ursula Haller,* Thun, Präsidentin

Präsenz: Anwesend sind 192 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Egger-Jenzer, Hayoz-Wolf, Jaggi, Lack, Meyer (Roggwil), Daetwyler, Sterchi, Steinegger.

048/99

Dringliche Motion Käser (Meienried) – Revision des Baugesetzes

Fortsetzung

Lüthi (SVP, Uetendorf). Bei dieser Motion wird man den Eindruck nicht los, es handle sich um eine versteckte, ganz gezielte Aktion, die Regierungsstatthalter und Regierungsstatthalterinnen zu demontieren. Oder dann möchte man die Juristen in der Staatsverwaltung mit Kleinkram belasten. Diesen Eindruck muss man bekommen. Am 7. Februar 1999 wurde die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) betreffend Bauen im übrigen Gemeindegebiet in der Referendumsabstimmung angenommen. In der Motionsantwort wird auf eine Motion zu RPG Artikel 24, die ich 1997 einreichte, Bezug genommen, aber auf eigenartige Weise. Es ging mir damals nicht darum, den Entscheid auf eine andere Kompetenzebene zu verschieben. Vielmehr wollte ich, dass die Verfahren künftig viel schneller abgewickelt würden. Damals stand die Motion Erb im Raum, welche das Baugesetz zugleich mit dem Denkmalpflegegesetz behandeln wollte. Ich hatte ein Grausen vor dem Verfahrensdschungel. Ich kann Ihnen ein Beispiel aus dem Amtsblatt nennen: Da war ein Holzschopf von 12 m^2 im Thuner Westamt, im Längenbühl, publiziert. Die Sachbearbeiter des AGR beschäftigten sich damit; sie fingen damit vor vier Jahren an. Kürzlich erst ist die Sache abgeschlossen worden. Von effizienter Behandlung kann da nicht die Rede sein. Ich frage mich auch, was es bringen soll, wenn man den erstinstanzlichen Entscheid abschafft. Wir haben bis dahin den erstinstanzlichen Entscheid des Regierungsstatthalters. Da wird mit gesundem Menschenverstand aus der Praxis heraus und mit einem Sinn für das Mögliche entschieden. Wir haben danach noch genug Bauverzögerungen durch die Verwaltung. Der Regierungsstatthalter hat auch den Vorteil, dass er die Örtlichkeiten kennt. Er kann eine Ablehnung deshalb viel besser begründen und sie wird besser verstanden. Ein Sprichwort sagt: Gehe nicht zum Fürst, wenn du nicht gerufen würst. Damit beantrage ich Ablehnung der Motion.

Kaufmann (SP). Auch wenn die Motion Käser (Meienried) jetzt nicht so beliebt scheint, hat sie doch eine wichtige Funktion und eine richtige Stossrichtung. Wir haben heute eine neue Situation, denn wir haben ein neues Raumplanungsgesetz und einen neuen Artikel 24 im Raumplanungsgesetz. Es ist eine Tatsache, dass mit dem neuen Artikel 24 die Materie an sich und die Beurteilung der Materie bei den heissen Fällen sehr viel heikler geworden ist. Ich persönlich bekämpfte den neuen Artikel 24 in der jetzigen Form, weil damit bei der Unterscheidung, was noch als Ausnahme gelten kann und was nicht, sehr viel mehr Spielraum entstanden ist, so dass die zuständigen Behörden – nicht nur die Regierungsstatthalter – und zum Teil auch die Gerichte massiv überfordert sein werden. Wegen dieser Realität und wegen einer gewissen Rechtsunsicherheit ist es sehr wichtig, dass eine einzelne Stelle zuständig ist, damit wir nachher nicht 26 verschiedene Interpretationen gleicher Tatbestände im Kanton Bern haben. Die Frage, ob dezentrale Stellen wie die Regierungsstatthalter zuständig sein könnten, hat das Parlament auf eidgenössischer Ebene diskutiert. Es ist kein Zufall, dass genau bei diesem Artikel eine redaktionelle Änderung eingeflossen ist. Im Nationalrat und auch im Ständerat bestand eigentlich die Meinung, eine einzelne kantonale Stelle solle für die Ausnahmebewilligungen zuständig sein. Ich zitiere aus dem KPG-Bulletin Kanton Bern 2/1999. Der Direktor der VLP kommentiert das neue RPG Artikel 24 so: «Die Zuständigkeit kann also einem kantonalen Amt und darin selbstverständlich verschiedenen Personen obliegen, jedoch nicht einer Bezirks- oder Kreisbehörde.» Das ist die authentische Interpretation der VLP, also der Leute, die als Rechtsgelehrte einiges zu sagen haben. Um so mehr müsste man die Frage jetzt neu diskutieren und die zentrale Lösung, die wir übrigens früher hatten, wieder aufgreifen. Ich frage den Herrn Regierungsrat, warum seine Rechtsgelehrten und sein Stab die Sache nicht neu aufgreifen und wieder zur zentralen Lösung zurückkommen. Wenn wir alle diese Fragen einer zentralen Stelle zuweisen können, Adrian Amstutz, haben wir wahrscheinlich weniger Bürokratie als wenn wir an 26 verschiedenen Orten, bei den Regierungsstatthaltern, zusätzliche Bürokratien haben. Es geht nicht um die kleinen Scheunen, die noch landwirtschaftlich genutzt werden, auch nicht um Jauchegruben. Beides ist klar landwirtschaftlich, und da gibt es keine Probleme. Probleme wird es dort geben, wo es um Wohnnutzungen und um zusätzliche Gewerbenutzungen geht. Dort wird der Spielraum sein und dort braucht es die zentrale Behörde.

Donzé (EVP). Ich möchte doch noch ein Plädoyer für unsere Statthalter vorbringen. Die EVP-Fraktion lehnt die Motion einstimmig ab. Der Statthalter arbeitet ohnehin mit der kantonalen Verwaltung zusammen, und er kann so gut wie ein kantonaler Beamter oder Angestellter die Lage beurteilen. Er ist aber aus dem Amtsbezirk, er ist bürgernah, er kennt die Verhältnisse, er kann Stärken und Besonderheiten des Amtsbezirks gut beurteilen. Deshalb ist es richtig, dass der Statthalter in diesen Fragen mitbestimmen kann. Wenn Sie sagen, durch seine Ortsbindung sei er befangen, dann stimmt das nicht, denn sonst müssten wir die Statthalter überhaupt abschaffen. Vielleicht möchten gewisse Leute genau dies. Der Statthalter hat genügend Abstand, denn er ist eine Instanz. Wir möchten dem Statthalter Vertrauen schenken. Der Bürger hat mit der Annahme der Änderung des Raumplanungsgesetzes ganz klar der Veränderung der Praxis zugestimmt. Ich bin dagegen, dass man jetzt versucht, mit einem Trick und durch die Hintertür dies wieder rückgängig zu machen.

Käser (SP, Meienried). Es geht mir überhaupt nicht darum, die Statthalterinnen und Statthalter zu desavouieren. Ich möchte nur, dass dem Kanton Bern eine peinliche Niederlage vor dem Verwaltungsgericht oder vor dem Bundesgericht erspart bleibt. Ein Gerichtsurteil wird so oder so einmal kommen, denn mit dem neuen Raumplanungsgesetz ist nicht mehr so klar, was ausserhalb der Bauzone alles gemacht werden kann. Der erste Fall, der gerichtlich beurteilt werden muss, wird für den Kanton Bern zu einer peinlichen Niederlage führen.

Luginbühl, Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektor. Am 16. November des letzten Jahres beschloss der Regierungsrat, gestützt auf den Antrag einer ausserparlamentarischen Expertenkommission, auf eine umfassende Teilrevision des Bau- und Planungsrechts im jetzigen Zeitpunkt zu verzichten. Dieser Beschluss basierte auf der Empfehlung, die Gesetzgebung im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsanwendung nur in grösseren periodischen Abständen zu revidieren, idealerweise im Abstand von etwa 10 Jahren. Bei der Teilrevision des Baugesetzes auf 1. Januar 1995 diskutierte man im Rahmen ver-

schiedener Verfahrensvereinfachungen auch die Zuständigkeit für die Ausnahmegesuche nach Artikel 24. Der Grosse Rat kam zum Schluss, er wolle die Kompetenz vom damaligen kantonalen Raumplanungsamt an die Regierungsstatthalter übertragen. Nach dieser Kompetenzdelegation hat die JGK durch drei Massnahmen sichergestellt, dass Einheitlichkeit und Rechtsgleichheit auch unter den neuen Voraussetzungen so gut als möglich gewährleistet werden können. Erstens wurden Richtlinien zum Bauen ausserhalb der Bauzonen erarbeitet. Zweitens wurden die Verantwortlichen in den Regierungsstatthalterämtern aus- und weitergebildet. Drittens wurden den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Leute aus den AGR-Kreisen, also die sieben Kreisbauinspektoren, beratend zur Seite gestellt. Heute wird im Schnitt ein halber Tag pro Amt und pro Woche dafür aufgewendet, Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter in dieser Frage zu beraten.
Die bernische Praxis zur Anwendung von Artikel 24 RPG ist seit 1985 im damaligen Raumplanungsamt der Baudirektion entwikkelt worden. Es gibt heute keine Hinweise darauf, dass sich diese Praxis seit 1995, also seit der Kompetenzdelegation, grundlegend verändert hat. Jeder Entscheid nach Artikel 24 RPG erfordert eine Gesamtbeurteilung, jeder Fall ist ein Einzelfall, kaum ein Gesuch lässt sich ohne weiters mit einem andern Gesuch vergleichen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Gewichtung in der Interessenabwägung bei 26 Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern unterschiedlich ausfallen kann. Das kann aber selbst bei einer zentralen Behandlung der Gesuche durch verschiedene Personen nicht gänzlich vermieden werden. Nebenbei bemerkt: Die durchschnittliche Einwohnerzahl im bernischen Amtsbezirk ist grösser als die der vier kleinsten Kantone.
In der Diskussion im Hinblick auf die Revision 1995 ist die Befürchtung geäussert worden, die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter seien nicht unabhängig und auch nicht genügend fachkompetent. Diese Befürchtung hat sich nicht bestätigt. Das zeigt der Vergleich, den wir im Amt Interlaken durchgeführt haben. Wir verglichen die Gesuche 1991 bis 1994, die durch das damalige Raumplanungsamt beurteilt worden waren, mit den seitherigen Gesuchen, und wir stellten fest, dass die Anzahl der negativen Stellungnahmen und der verweigerten Ausnahmen in den letzten Jahren nicht abgenommen hat.
Mit der Referendumsabstimmung vom 7. Februar 1999 wurde die Revision des RPG beschlossen und unter anderem auch der Artikel 25 Absatz 2 geändert. Aus der Formulierung in Gesetz und Botschaft wird deutlich, dass es sich bei dieser Revision einzig um eine redaktionelle Anpassung handelt und nicht um eine materielle Neuregelung. Die Sorge im Zusammenhang mit den Neuerungen, welche die RPG-Revision mit sich bringt, ist verständlich. Aber auch hier wird der Kanton möglichst klare und einfach handhabbare Vorgaben respektive Richtlinien erlassen, soweit dies nicht bereits neu auf Bundesebene erfolgt. Wir sind sehr zuversichtlich, dass wir auch das revidierte RPG mit der heutigen Organisation korrekt werden handhaben können.
Der Kommentar Ruch zum RPG, den der Motionär zitiert hat, bezieht sich auf das seit der Baugesetzrevision 95 geltende RPG und bringt keine neuen Erkenntnisse. In diesem Kommentar wird die Berner Lösung nicht als unzulässig beurteilt, und der Kanton Bern ist unter den Kantonen aufgeführt, die eine kantonale Stelle bezeichnet haben. Die Frage, ob die Übertragung an die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter möglich sei oder nicht, muss tatsächlich juristisch beurteilt werden. In diesem Punkt gehen die Meinungen auseinander. Der Regierungsrat vertritt nach wie vor folgende Auffassung: Das Bundesgesetz über Raumplanung ist ein Rahmengesetz; die Regelung von Einzelheiten wie Verfahren, Zuständigkeiten und Organisation liegt in der Kompetenz der Kantone. Die Frage, die wir heute diskutieren, wurde im Hinblick auf das 1995 revidierte bernische Baugesetz schon sehr eingehend diskutiert. Nach Erwägung aller Vor- und Nachteilen kam der Grosse Rat zum Schluss, er wolle die Zuständigkeit an die Regierungsstatthalterämter übertragen. Weder mit der Teilrevision des RPG noch durch die Rechtsprechung haben sich völlig neue Aspekte ergeben. Zudem hat sich die heute geltende Regelung in der Praxis bewährt. Deshalb ist der Regierungsrat der Meinung, es gebe keinen Grund, auf die Zuständigkeitsfrage schon nach so kurzer Zeit zurückzukommen. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	52 Stimmen
Dagegen	111 Stimmen
	(10 Enthaltungen)

Finanzdirektion, Generalsekretariat: Personalversicherungsbeiträge; haushaltneutraler Nachkredit 1998

Beilage Nr. 11, Geschäft 0518

Genehmigt

Steuergesetz 2001

Fortsetzung (siehe S. 356 – 382)

Präsidentin. Wir fahren weiter mit der Diskussion zum Artikel 42.

Amstutz (SVP). Der SP-Vorschlag will vor allem die unteren Einkommen entlasten; er ist für uns nicht annehmbar. Die Steuerausfälle wären für die bernischen Gemeinden zwar unterschiedlich, aber insgesamt schwerwiegend. Es ist nicht so, dass die strukturschwachen Gemeinden ungeschoren davon kämen. Die FDP will vor allem oben entlasten, und zwar noch stärker als die Kommission. Auch der Kommissionsvorschlag geht meines Erachtens zu weit. Wir müssen an die Finanzlage des Kantons denken. Die Variante des Regierungsrats bringt eine verantwortbare Entlastung in den oberen Einkommenssegmenten. Auch aus der Gesamtbetrachtung der Vorlage heraus scheint mir dieser Vorschlag vertretbar. Ich bitte Sie, die bisherigen Abstimmungsresultate zu bedenken und in der Konsequenz auch hier der Variante des Regierungsrats zuzustimmen.

Dätwyler (EVP). Als einziges Argument zur Entlastung der hohen Einkommen gemäss dem Vorschlag der FDP-Fraktion oder der Kommission wird immer wieder vorgebracht: Man will ein Zeichen setzen, dass der Kanton Bern im Steuerwettbewerb besser mithalten kann. Es stellt sich aber die Frage, wie dieses Zeichen bei den Betroffenen ankommt. Letztlich geht es um eine Glaubensfrage. Niemand von uns kann voraussagen, wie es in Zukunft tatsächlich herauskommen wird. Niemand kann die Entwicklung genau einschätzen. Kann der Kanton Bern durch dieses Zeichen die angesprochenen Kaderleute mit hohen Einkommen bei sich behalten? Oder können sogar gute Steuerzahler aus andern Kantonen angezogen werden, so dass in Zukunft die Steuereinnahmen steigen? Ich meine oder glaube, man müsse beide Fragen verneinen. Warum? Auch wenn wir hohe Einkommen gemäss Kommissionsvorschlag entlasten, ist die Steuerbelastung trotzdem noch höher als in vielen andern Kantonen. Wir schaffen so kaum einen Anreiz, im Kanton Bern Wohnsitz zu nehmen. Vielleicht erreichen wir, dass ein paar gute Steuerzahler weniger abwandern. Eine Entlastung hoher Einkommen ist aber mit Blick auf die schlechte Finanzlage des Kantons nicht glaubwürdig. Das Steuerklima wird zwar kurzfristig etwas besser, aber wenn der Kanton Bern so hoch ver-

schuldet bleibt, wird sich das bald wieder ändern. Das wissen auch die Steuerzahler. Hätten wir Rechnungsabschlüsse wie der Kanton Glarus, wären Steuergeschenke durchaus möglich und wir würden uns nicht dagegen wehren. Angesichts der Finanzlage des Kantons können wir aber nicht so ohne weiteres auf 30 Mio. Franken verzichten. Die EVP-Fraktion findet den Vorschlag des Regierungsrates am ausgewogensten. Er enthält gesamthaft gesehen am wenigsten Risiken, und deshalb unterstützen wir ihn.

Lauterburg-Gygax (GFL). Ich staune über das einfache Rezept: Sanierung durch Steuersenkung. Je mehr Steuersenkung, desto mehr Sanierung, und zwar nicht nur Sanierung der Staatsfinanzen, sondern auch noch gerade des Wirtschaftsstandorts Kanton Bern. Das sind allzu hohe Erwartungen. Es gibt offenbar unter uns Leute, die an ein Uriella-Wunder glauben. Eine Zuwanderung von Leuten mit höchsten Einkommen würden wir nur bewirken, wenn wir einen ganz andern Tarif anbieten könnten. Aber sogar echte Lockvogel-Tarife würden noch lange nicht automatisch einen Finanzfrühling ausmachen. Ich begreife einfach nicht, dass sich gerade die Wirtschaft auf solche Spekulationen einlässt. Um etwas anderes als um Spekulationen handelt es sich nicht. Es ist nicht gesagt, dass sie auch nur der Spur nach je aufgehen können. Im Gegenteil: Wir müssen ja schon jetzt nach allen Seiten hin mit riesigen Sparpaketen schlechte Stimmung verbreiten. Mit einem Schuldenberg von 10 Mrd. Franken jetzt auch noch Steuersenkungen finanzieren zu wollen, ist schlicht fahrlässig.
Wer ist der Kanton Bern? Das sind 400 Gemeinden, die bis ins Jahr 2001 einen freiwilligen Beitrag an die Schulden des Kantons zahlen, die sogenannte Schröpfsteuer. Darunter sind Gemeinden, denen der Kanton vorschreibt, wie schnell sie ihre Defizite abbauen müssen. Diese Gemeinden müssen ständig auslöffeln, was ihnen der Kanton einbrockt. Ws nützt es, wenn der Kanton die Steuern senkt und dafür die Gemeinden die Steuern erhöhen müssen? Die Gemeinden bilden die Basis, und sie müssen dann die Dienstleistungen abbauen und die Investitionen zusammenstreichen. Die Gemeinden müssen ihre Budgets beim Volk durchbringen und den Kopf hinhalten. Steuersenkungen auf dem Buckel der Gemeinden sind keine gute Voraussetzung für ein gutes Klima im Kanton Bern. Der Kanton ist aber auf gute Beziehungen zu den Gemeinden angewiesen; er darf sie nicht noch mehr im Regen stehen lassen, als er es mit seinem Schuldenberg jetzt schon tut.
Eigentlich kann sich der Kanton Bern keine Steuersenkung leisten. Aber wenn es nicht anders geht, dann höchstens gemäss dem Antrag des Regierungsrates und das auch nur zusammen mit Übergangstarifen. Alles andere ist finanzpolitisch fahrlässig und unzumutbar.

Fischer (FDP). Wir können uns sicher nichts leisten, aber vielleicht können wir trotzdem etwas unternehmen. Der steuerliche Attraktivitätskampf findet einerseits an den Grenzen, in den Grenzgemeinden statt, andererseits in den Betrieben. Wir gehören zu den Verlierern, vor allem wenn «Der Bund» noch als Schlagzeile bringt, Solothurn stehe steuerlich besser da als Bern. Unser Image ist angeschlagen. Ich habe mit Kadermitgliedern zu tun, die ich an Betriebe vermittle, und ich höre immer wieder, im Kanton Bern bestehe ganz klar der Nachteil, dass man hier hohe Steuern zahlen muss. Die Vermittlung von Kaderleuten an Firmen in den Regionen Bern und Thun ist schwierig. Wenn jemand zum Beispiel vom Kanton Solothurn in den Kanton Bern umziehen muss, weil der Arbeitsweg sonst zu weit wäre, dann wird über Salär und Steuern diskutiert. Die Leute sagen dann, sie müssten drei- oder viertausend Franken mehr Steuern zahlen und sie erwarten, dass sie einen entsprechend höheren Lohn bekommen. Anders sieht es im Oberaargau oder im Seeland aus, also in Bezirken, die an andere Kantone grenzen. Worin besteht der Unterschied zwischen Solothurn und der Stadt Biel? Beide Städte liegen am Jura-Südfuss, die Verkehrslage ist für beide Orte etwa gleich: Eisenbahnlinie, die N5 wird gebaut. Solothurn ist besser erschlossen, hat wunderbare Wohnlagen. Grenchen investiert in neue Wohnsiedlungen. Warum? Wenn die N5 fertig ist, dann werden die Kaderleute aus der Bieler Industrie im Bözingenmoos von Grenchen aus nur noch ein paar Autominuten fahren müssen, um vom solothurnischen Wohnort aus ihren Arbeitsort zu erreichen. Es geht um Kaderleute mit einem Einkommen zwischen 80 000 und 150 000 Franken. In meiner Gemeinde Lengnau sind wir direkt mit dieser Mobilität konfrontiert. Wir haben im Gemeinderat diskutiert, was nötig wäre. Wenn wir einen einzigen Besserverdienenden in unsere Gemeinde bringen, wiegt er fünf andere auf, die nur 3000 Franken Steuern bezahlen. Es geht also nicht nur darum, dass wir Leute verlieren. Manche haben Häuser, sind dadurch gebunden, ziehen nicht so schnell weg. Aber das Problem ist, dass die Besserverdienenden nicht kommen. Wir haben im Kanton Bern immer noch einen Vorteil: Wir haben Seen. Das haben zum Glück weder die Solothurner noch die Aargauer. Da ist mancher vielleicht bereit, ein wenig mehr zu bezahlen. Aber er ist sicher nicht bereit, mehr Steuern zu bezahlen, nur um in der gleichen Landschaft ein paar Kilometer weiter westlich zu wohnen. Die Rechnung macht jeder immer wieder. Deshalb bitte ich Sie, die Anträge zu unterstützen, die ein Zeichen geben, damit es vielleicht eines Tages heisst: Bern ist vor Solothurn oder wenigstens gleichauf.

Antener (SP). Man muss nicht Prophet sein um voraussagen zu können, dass sich bei der Abstimmung am Schluss der Antrag der Kommission und der Antrag des Regierungsrates gegenüberstehen werden. Ich ersuche Sie, bei der Abstimmung dem Vorschlag des Regierungsrates den Vorzug zu geben. Heute habe ich in der BZ gelesen, die SVP wolle den Kanton vor allem über die Veränderung der Strukturen sanieren. Diese Absicht ist lobenswert. Erlauben Sie mir, zum letzten November zurückzublenden. Im Rahmen einer dreitägigen Finanzdebatte wurde unter anderem eine SVP/FDP-Motion mit einmütiger Zustimmung der beiden bürgerlichen Fraktionen überwiesen. Sie setzt den Hebel aufwandseitig an und verlangt eine Abkehr von der flächendeckenden Grundversorgung. Die Zustimmung zu diesem Vorstoss konnte einzelne SVP-Vertreter aber nicht daran hindern, bei der Behandlung des nächsten Sachgeschäftes unmittelbar danach, bei dem es um die Reorganisation des Zivilstandswesens ging und damit um ein Geschäft mit strukturellen Folgewirkungen, sich über den Abbau von Teilzeitstellen zu beklagen. Im Vergleich zu Themen und Fragestellungen, die uns auch in Zukunft noch beschäftigen werden, war das relativ unbedeutend. Ich gehe aber davon aus, dass das Reizwort Spitalschliessungen, vielleicht auch das Thema Landwirtschaftsschulen und ganz sicher die Struktur unserer Amtsbezirke den Grossen Rat in den nächsten Monaten und Jahren intensiv beschäftigen werden. Zu den Amtsbezirken hat man von einer der letzten Delegiertenversammlungen der SVP bereits Signale hören können, was da noch tolerierbar sei und was nicht. Ich freue mich auf die Diskussion und bin gespannt darauf zu sehen, wie einmütig die Zustimmung der SVP ausfallen wird. Man wird sich bei diesem Thema winden, wenn es an die Substanz geht und man nicht nur Prognosen beurteilen und abstrakte Zahlenspielereien betreiben kann. Die grossen Würfe werden ausbleiben, und man wird gezwungen sein, die Zitrone noch ein wenig mehr auszupressen: Hier eine Landwirtschaftssubvention weniger, dort ein paar Prozente herunterschrauben. Es steht mir zwar nicht zu, Ratschläge zu erteilen. Mit Blick auf ein einigermassen glaubwürdiges Argumentieren würde ich aber wärmstens empfehlen, zumindest der Variante des Regierungsrates zuzustimmen, so ein wenig Ehrlichkeit zu beweisen und nicht noch grössere Steuerausfälle in Kauf zu nehmen. Es wird ohne-

hin noch viel härter werden; die Verteilkämpfe dürften in nächster Zeit noch um einiges zunehmen.

Käser (SP, Meienried). Unser Ziel ist klar: Wir wollen die kleinen und mittleren Einkommen weiter entlasten. Wir meinen damit die Einkommen unter 80 000 Franken und nicht die mittleren Einkommen im Sinn der SVP. Diese Entlastung ist deshalb nötig, weil die mittleren und kleinen Einkommen besonders stark von der Einführung von Abgaben, vor allem von Abfall- und Abwasserabgaben, aber auch von der Einführung der Mehrwertsteuer belastet worden sind. Auch die unsozialen Kopfprämien der Krankenkassen haben die mittleren und kleinen Einkommen gegenüber den gut Verdienenden überproportional belastet. Man kann zwar sagen, alle Varianten, die hier zur Diskussion stehen, würden dem schon Rechnung tragen; alle Varianten sähen eine Entlastung bei den unteren Einkommen vor. Wenn wir das aber mit andern Kantonen vergleichen, dann kann man schon jetzt sagen, dass der Kanton Bern im Bereich der steuerbaren Einkommen zwischen 40 000 und 80 000 Franken ab dem Jahr 2001 eine Steuerhölle sein wird. In der BZ vom Samstag vor einer Woche war die Tabelle abgedruckt, die den Vergleich mit andern Kantonen einsehbar macht. Da wird deutlich: Der Katzenbuckel, also der Unterschied zum schweizerischen Mittel, wird im unteren Einkommenssegment noch höher sein. Deshalb sind wir überzeugt, dass in diesem Bereich noch mehr getan werden muss, als es der Regierungsrat in seinem Antrag vorsieht. Im Gegensatz zur masslosen Variante der FDP, die gegenüber der Regierungsvariante Steuerausfälle von zusätzlich 55 Mio. Franken in Kauf nimmt, haben wir für die Ausfälle, welche unsere Variante verursacht, ein klares Konzept. Wir wollen Steuerlücken schliessen, Privilegien abbauen, das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit konsequent durchziehen.
Wir haben jetzt verschiedentlich gehört, dass die hohe Steuerbelastung im Kanton Bern die Abwanderung von Personen mit hohen Einkommen zur Folge habe beziehungsweise dass es schwierig sei, solche Leute bei uns anzusiedeln. Ich stelle fest, dass dies Behauptungen sind, die sich auf entsprechende Einzelfälle abstützen. Eine diesbezügliche Statistik fehlt immer noch. Die Zahl der Personen mit einem steuerbaren Einkommen über 100 000 Franken hat seit 1993 um 7 Prozent zugenommen. So viel kann man statistisch belegen. Auf der andern Seite hat die Zahl der Nulleinkommen um 33 Prozent zugenommen. Es ist die Aufgabe des Staates, die Schere, die sich bei den Lohneinkommen immer weiter auftut, mit einem sozialen Netz zu mildern. Wir sind deshalb überzeugt, dass unser Konzept – einerseits Entlastung der unteren und mittleren Einkommen, andererseits Kompensation der Steuerausfälle durch Schliessen der Steuerschlupflöcher und dem Abbau der Steuerprivilegien – absolut richtig ist. Ich bitte Sie, dem Antrag SP, vertreten durch Ursula Wyss, zuzustimmen.

Aeschbacher (SVP). Während dieser Debatte staunte ich, was man mit 0,45 Prozent des Staatshaushaltes oder 30 Mio. Franken alles machen kann: Man kann die Randregionen erhalten, die Subventionen sichern, die Zentrumslasten vermindern, die Bildung verbessern, die Kultur vermehrt unterstützen, den sozial Schwachen helfen und als Tüpfchen auf dem i kann man noch den Staatsbankrott verhindern. Wenn dem so wäre, dann wäre es verantwortungslos, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Aber Politik ist eben nicht eine Zahlenspielerei. Politik soll Zeichen setzen. Ich bitte Sie, mit der Kommission zusammen das Zeichen zu setzen, dass der Kanton Bern bereit ist, die Steuerbelastung dem schweizerischen Mittel anzunähern und damit Anreize für die Wirtschaft zu geben.

Zbinden Günter (SP). Bis jetzt habe ich in dieser Debatte nichts gesagt, aber meine ganze Aufmerksamkeit den Voten von Seiten der SVP und der FDP geschenkt. Ich habe versucht, die Kernsätze ihrer Argumentation gegen unsere Anträge herauszuhören. Ein Argument ist immer wieder vorgebracht worden: Unser Kanton sei für Kaderleute nicht attraktiv. Kader wandern ab, Kader beklagen die Steuerbelastung, Kader kommen nicht mehr in unseren Kanton. Herr Fischer hat vorhin gesagt, diese Leute machten immer wieder die Rechnung. Offenbar gibt es für sie nur einen Wert im Leben: das Geld. Wenn sie wirklich so sind, wie Sie es uns dargestellt haben, so mangelt es ihnen aus meiner Sicht ganz klar an sozialer Kompetenz. Es geht ihnen nicht darum, die Kinder in Schulen zu schicken, in denen sie die gleiche Sprache sprechen können wie ihre Schulkameraden, es geht ihnen nicht darum, hier ihr Leben lang einen Freundeskreis zu pflegen, sie bleiben nicht im Kanton Bern, um sich hier heimisch und mitverantwortlich fühlen zu können. Nein, sie sind nur dann hier, wenn es geldmässig stimmt; es zählt nur der schnöde Mammon. Was heisst es eigentlich, wenn wir solche Leute an der Spitze unserer Wirtschaft haben? Es heisst doch in der logischen Konsequenz, dass diese Leute abwandern werden, sobald andere Kantone bessere Bedingungen bieten. Auch wenn wir jetzt Steuergeschenke machen, wird es immer Kantone geben, die bessere Bedingungen als der Kanton Bern bieten können. Diese Leute werden, wenn es sich lohnt, auch Firmen fusionieren oder auflösen oder Arbeitsplätze ins Ausland verlagern. Auf diese Leute, die Sie begünstigen wollen, ist kein Verlass. Wir wollen Leute hier, die sich für Menschen verantwortlich fühlen, unabhängig vom Einkommen. Deshalb haben wir unsere Anträge formuliert. Ich bitte Sie, dies bei der Abstimmung doch auch zu bedenken.

Oppliger (SVP). Ich habe gestern schon gesprochen, aber möglicherweise sind meine Argumente schon ein wenig verblasst, und ich erlaube mir, sie noch einmal in Erinnerung zu rufen. Die Auswirkungen der beiden Tarife der Kommission und der Regierung sind bis zu einem Einkommen von 60 000 Franken genau gleich. Wir entlasten 89 Prozent im niedrigsten Bereich, bis 30 Prozent bei einem Bruttoeinkommen von 60 000 Franken. Ab 60 000 Franken entstehen Differenzen; sie machen letztendlich 3 Prozent aus. Nun werden hier die Auswirkungen unterschiedlich beurteilt. Die Vertreter des Regierungsantrags stellen sich auf den Standpunkt, der Kommissionsantrag sei nicht verkraftbar, nicht zumutbar. Ich will 30 Mio. Franken nicht bagatellisieren, aber man darf sie auch nicht dramatisieren. Man darf hier nicht erzählen, es gebe deswegen keine Subventionen mehr, es gebe keine Aufträge mehr usw. Es geht nach meiner Rechnung um 0,45 Prozent des Haushaltes, und damit befinden wir uns in einer vertretbaren Grössenordnung. Wir machen damit keine Steuergeschenke, sondern es handelt sich um eine Investition in die Zukunft. Möglicherweise werden gewisse Vorleistungen irgendwann mal wieder zurückfliessen. Es geht darum zu signalisieren, dass der Kanton Bern aus eigener Kraft seine Zukunft gestalten will. Wenn wir dem Kommissionsantrag zustimmen, ist es ein positives Signal. Wenn wir aber nicht zustimmen, ist es ein Signal der Mutlosigkeit, der Resignation, im Stil, wie es vorhin Frau Zbinden gesagt hat: Wir können ja doch nichts tun, also lassen wir es lieber sein.
Wir haben eine zweite Differenz zu den Vertretern des Regierungsantrags, nämlich bezüglich der Bewertung des Zeichens. Selbstverständlich geht es um eine Glaubensfrage, wie Herr Dätwyler gesagt hat, und wir erwarten, Frau Lauterburg, keine Wunder. Aber die bürgerlichen Kommissionsmitglieder sind davon überzeugt, dass das Signal gesamtschweizerisch wahrgenommen wird, dass der Preis, den wir dafür zahlen, ein kalkulierbares Risiko ist. Man darf aber nicht immer nur von den Risiken sprechen, sondern muss auch sehen, dass es minimale Chancen gibt, und diese möchten wir wahrnehmen. Man kann doch nicht immer nur den Unternehmungen predigen, sie sollten dynamischer und risikofreudiger sein. Hier kann der Grosse Rat dies einmal selber vorleben. Es schadet nichts, wenn der Gros-

se Rat ein wenig mutiger ist als die Regierung. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Grunig (UDC). Je ne parle ici ni au nom de ma fraction ni au nom de la Députation du Jura bernois. C'est au nom des communes de notre région que je vous propose de soutenir la proposition du gouvernement et donc celle de la commission.
Comment régulariser une charge supplémentaire de 30 millions de francs, si ce n'est sur le dos des communes? En maîtrisant un tant soit peu le problème du travail au noir, mais je n'ai malheureusement pas de solution à vous proposer. L'Etat pourrait là compter avec de substantielles rentrées d'argent, soit plusieurs centaines de millions. Diminution du temps de travail égale augmentation du travail au noir, donc diminution des rentrées fiscales. Ce n'est pas notre problème aujourd'hui, mais on constate que les rentrées fiscales de notre région et d'autres régions périphériques se situent bien au-dessous de la moyenne cantonale. Les communes, à juste titre, craignent que le déficit de 30 millions soit reporté à charge de celles-ci, d'où une montée aux barricades de la part des responsables communaux. Après avoir étudié les deux variantes, le sacrifice demandé par le gouvernement est bien faible. A l'intérieur de la fourchette de 50 à 150 000 francs, l'augmentation demandée varie entre 62 francs et 1000 francs par année. Pour ces raisons, je vous demande personnellement d'accepter la proposition du gouvernement.

Seiler (SP, Moosseedorf). Es gibt wahrscheinlich nichts Politischeres als den Steuertarif. Deshalb ist es kein Zufall, dass wir über vier verschiedene Steuertarife diskutieren. Es ist ein Abbild des politischen Spektrums im Grossen Rat. Es wäre aber jetzt höchste Zeit, auf ideologische Grabenkämpfe zu verzichten und die Vernunft walten zu lassen. Es gäbe dafür heute zwei Gründe. Erstens wissen wir, dass die Wählerinnen und Wähler von uns Lösungen erwarten, und zweitens haben wir heute Festtag und möchten eigentlich in Harmonie auseinandergehen. Es gibt gute Argumente dafür, auf den Regierungsvorschlag einzuschwenken. Eine volkswirtschaftliche Grundregel besagt, wer wenig hat, gibt das Wenige aus, das er oder sie hat. Wer viel hat, gibt nur einen Teil davon aus. Was heisst das in Bezug auf den Steuertarif? Wenn wir bei den unteren Einkommen entlasten, wird der Konsum steigen, wenn wir oben entlasten, wird mehr gespart und der Konsum sinkt. Der amerikanische Präsident wandte 1991/92 dieses Rezept an, erhöhte die Steuern für die Reichen und senkte sie für die Armen. So gelang es, Konsum und Investitionen anzukurbeln.
Ich möchte versuchen, das Argument zu entkräften, die Reichen würden zu uns kommen, wenn wir für sie die Steuern senken. Wenn das stimmen würden, dann kämen alle Kaderleute aus den Kantonen Freiburg und Neuenburg nach Bern, denn der Kanton Bern ist bei der Besteuerung der natürlichen Personen auf dem Platz 22, Neuenburg auf dem Platz 23 und Freiburg auf dem Platz 24. Interessanterweise ist aber die Bewegung umgekehrt; Kaderleute wandern nach Freiburg und Neuenburg ab.
Das wichtigste Argument bilden aber die Kantonsfinanzen. Ich möchte an Ihre politische Moral appellieren. Wer hier ehrlich politisieren will, kann sich doch nicht gleichzeitig für die Sanierung des Staatshaushaltes aussprechen, um dann beim Steuertarif grosszügige Geschenke zu machen. Wer glaubwürdig bleiben will, kann sich doch nicht im November für einschneidende Sparmassnahmen aussprechen und heute sogenannte Kaderlöhne voreilig entlasten. Wer verantwortungsvoll politisiert, muss in dieser wichtigen Frage ideologische Gleise verlassen und auf den Weg der Vernunft einschwenken. Der Alterspräsident, Kollege Grunig, hat uns gesagt, wo der Weg der Vernunft hinführt: zur Variante der Regierung. Ich muss das zum Leidwesen meiner Fraktion hier sagen: Helft der Variante der Regierung zum Durchbruch.

Emmenegger (FDP). Man kann eine Tatsache von zwei Seiten her anschauen und kommt dann zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen. Es wird der Vergleich mit andern Kantonen herbeigezogen, aber nur dort, wo er einem passt. Es ist gesagt worden, wie gut die Verhältnisse in andern Kantonen für Leute mit tiefen Einkommen seien. Man hat dabei schlicht vergessen, dass die gleichen Kantone eben auch hervorragende Verhältnisse für Leute mit mittleren, höheren und sehr hohen Einkommen haben. Man hat die FDP-Forderung als masslos übertrieben, unkorrekt, unglaubwürdig hingestellt. Dabei handelt es sich um einen Antrag, der nichts anderes bezweckt als eine Annäherung an das eidgenössische Mittel. In der Eintretensdebatte sprach ich von den juristischen Personen. Jetzt möchte ich noch ein Wort zu den natürlichen Personen sagen. Viele Votanten haben gesagt, es sei nicht so, dass gut Verdienende in unseren Kanton kommen würden, wenn wir für sie den Steuersatz senken. Es ist sicher nicht so, dass die Kaderleute einfach angeflogen kommen, wenn sie in der Zeitung lesen, der Kanton Bern habe die Steuern gesenkt. Aber es geht auch um die Leute, die hier sind, die ihr Einkommen und Vermögen sauber deklarieren und ihre Steuern hier zahlen. Es geht um Leute, die irgendwann mal den Eindruck haben, jetzt müssten auch sie ihre Steuern «optimieren», die irgendwann zu prüfen beginnen, ob sie ihr gesamtes Einkommen im Kanton Bern realisieren müssen oder ob sie einen Teil des Einkommens eventuell im Kanton Zug realisieren können. Es geht um Leute, die überlegen, ob sie juristische Personen gründen wollen, um ihre Steuerbelastung spürbar zu reduzieren. Auf diese Leute sollte man auch schauen.
Es ist gesagt worden, wenn die Kaderleute sich so verhalten und so ihre Rechnungen anstellen, dann seien sie – ich überspitze jetzt – verantwortungslose Vaganten. Es fehle ihnen an sozialer Kompetenz, denn sie schauten nur auf das Geld. Aber bitte, es gibt auch im Kanton Solothurn Schulen, und man findet auch im Kanton Solothurn Freunde, und auch im Kanton Solothurn oder im Kanton Zug findet man schöne Wohnorte. Die Steuern sind nur ein Element der Lebensqualität, aber sie sind eben auch eins. Die guten Steuerzahler tragen auch Verantwortung. Sie ermöglichen mit ihrem Beitrag, dass der Staat seine wichtigen Aufgaben erfüllen kann. Sie tragen mehr dazu bei, als alle diejenigen, die keine Steuern zahlen.
Man kann hier alles sagen und muss keine Beweismittel vorlegen. Aber man sollte doch prüfen, was gesagt wird. Es ist das Beispiel Freiburg genannt worden. Ich weiss konkret, dass es im oberen Teil des Kantons Freiburg, in der Gegend von Bulle, seit einigen Jahren einen grossen Zuzug von juristischen Personen gegeben hat. Meinen Sie, das sei nur wegen der schönen Aussicht auf den See?

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Die Ausführungen von Ruedi Käser haben mich bewogen, noch einmal ans Rednerpult zu kommen. Es stimmt, das uns in der Kommission keine Statistik vorgelegt werden konnte, die zeigen würde, wie viele gute Steuerzahler eigentlich aus dem Kanton Bern wegziehen. Es konnte auch nicht gesagt werden, wie viele neu zugezogen sind. Aber Herr Kambly führte vor der Kommission aus, es sei für ihn an sich einfach, einen guten Kadermann anzustellen, aber sehr schwierig, ihm zu sagen, er solle im Kanton Bern wohnhaft werden, und zwar genau wegen der hohen Steuerbelastung. Im Protokoll ist das so festgehalten. Aus meiner Praxis heraus könnte ich Ihnen andere Beispiele nennen. In der Kommission habe ich eins genannt. Es ist dann hier im Rat ins Lächerliche gezogen worden. Ich finde es ungerecht, wenn man meint, solche Fakten könne man mit der linken Hand wegwischen. Es ist niemand bereit öffentlich zu sagen, wie viel er verdient und versteuert, im Kanton Bern oder im Kanton Solothurn. Deshalb haben wir darüber auch keine Statistik. Ich bin der Meinung, die Steuergesetzrevision und auch der Antrag der FDP seien Inve-

stitionen für den Staat. Diese Investitionen müssen sich irgendwann zurückzahlen. Das passiert, wenn wir die nötigen Voraussetzungen dazu schaffen.
Was Herr Seiler (Moosseedorf) bezüglich der Rangfolge bei der Steuerbelastung gesagt hat, mag stimmen. Wenn man aber die CS-Studie liest, kann man feststellen, dass die jährliche Wachstumsrate des Volkseinkommens 1985 bis 1995 im Kanton Bern bei rund 0,9 Prozent liegt, im Kanton Solothurn über 2 Prozent und im Kanton Freiburg knapp unter 2 Prozent. Von daher darf man die Ränge nicht tel quel vergleichen; man muss auch sehen, dass die Kaufkraft in den Nachbarkantonen grösser ist. Deshalb halten wir an unserem Antrag fest.

Strecker (SP). Herr Käser (Münchenbuchsee) hat vorhin Bezug genommen auf sein Beispiel des Unternehmers, der mit seinen 100 Millionen verreiste. Ich soll das ins Lächerliche gezogen haben. Ich fand es eher ein tragisches Beispiel. Der Mann zog nicht in den Kanton Solothurn und auch nicht in den Kanton Zug, sondern ins Ausland. Solchen Ereignissen können wir auch mit diesen Steuergeschenken nicht vorbeugen. Mir kommt der Vorschlag der FDP, 30 Mio. Franken in die hohen Einkommen hineinzubuttern, so vor, wie wenn eine marode Firma für 30 Mio. Franken einen Hochglanzprospekt herstellen lässt, um vielleicht ihren Umsatz um 10 Mio. Franken steigern zu können. Es ist absolut nicht nachweisbar, dass die Annahmen der FDP zutreffend sind. Was Herr Emmenegger vom oberen Freiburger Kantonsteil gesagt hat, betrifft eine Sondersituation. In Muri zahlt man auch weniger Steuern als im übrigen Kanton; solche Oasen gibt es überall. Übrigens schauen Sie offenbar lieber nach Osten als nach Westen, denn es ist der Kanton Aargau, der unten hinein haut, so dass wir jetzt auch noch ein wenig stärker unten hinein hauen sollen. Herr Portmann hat übrigens einmal an einem Wirtschaftsapéro gesagt, wenn das durchkäme, was die FDP will, dann werde man nach Zug auf Rang 2 sein. Wenn man die Finanzlage des Kantons Zug anschaut, dann ist sie halt ganz anders als diejenige des Kantons Bern.
Noch ein Wort an diejenigen in der SVP-Fraktion, welche die Kommissionsvariante unterstützen: Die Zahlen aus den landwirtschaftlich geprägten Gemeinden beweisen doch, dass gerade die bäuerlichen Einkommen zu den tiefsten Einkommen gehören. Wenn Sie sich jetzt aber so stark machen für die sogenannten mittleren Einkommen, die für Sie bei 100 000 Franken anfangen, dann besteht offenbar eine Diskrepanz zwischen Ihren Einkommen und dem, was Sie auf dem Stimmzettel noch ausweisen. Wer aber unter Ihnen überzeugt ist, die bäuerlichen Einkommen seien tatsächlich im tiefsten Einkommenssegment angesiedelt, müsste eigentlich der SP-Variante zustimmen.
Es erstaunt nicht, dass von bürgerlicher Seite aus eigentlich nicht eine Steuergesetzdebatte für Bürgerinnen und Bürger geführt wird, sondern für Treuhandfirmen. Der Absender Ihrer Anträge war meistens die Atag. Treuhänder sind diejenigen, die sich ausschliesslich um die Leute kümmern, die nichts anderes tun als zu schauen, wie sie ihre Finanzen so optimal anlegen können, dass sie möglichst nichts versteuern müssen. Ich möchte darauf hinweisen, dass dies ein kleiner Teil der Bevölkerung ist und dass der Blickwinkel des Grossen Rates doch ein wenig weiter sein sollte. Auch wenn ich weiss, dass es nicht sehr realistisch ist, bitte ich Sie, der SP-Variante zuzustimmen.

Wisler Albrecht (SP). Ich möchte noch etwas zum Steuerwettbewerb sagen. Was wir jetzt dann beschliessen werden, ist entscheidend für die Zukunft des Kantons Bern. Es entscheidet sich, wie viel Geld der Kanton noch zur Verfügung haben soll. Bei allen Varianten sinken die Steuereinnahmen. Die Frage ist, um wie viel sie sinken sollen. Sinken sie stärker als es der Regierungsrat will, dann müssen wir die Sparschraube noch mehr anziehen. Der Finanzdirektor wird gezwungen sein, weitere Sparpakete zu bringen. Was das heisst, haben wir schon gesehen: Es trifft vor allem die Schwächeren. Es wird aber noch andere Auswirkungen haben, und ich bin nicht sicher, ob sich die SVP dessen bewusst ist. Wollt ihr wirklich Spitäler in euren Regionen schliessen? Wollt ihr wirklich das Verkehrsnetz ausdünnen lassen? Wollt ihr wirklich Strassen verlottern lassen? Wie viele Kinder mehr wollt ihr in den Schulklassen? Wollt ihr den Staat aushöhlen? Der Entscheid über den Tarif ist viel wichtiger als jeder Sachentscheid; es ist der wichtigste Entscheid seit langem. Wenn kein Geld vorhanden ist, scheitert jedes noch so berechtigte Anliegen. Das Argument des Steuerwettbewerbs ist Unsinn und kann gefährlich sein für die Demokratie. Die Erkenntnis, dass die Demokratie ausgehöhlt wird, dass Volksentscheide in Frage gestellt werden, wenn kein Geld da ist, diese Erkenntnis verursacht sogar in liberalen Kreisen ein mulmiges Gefühl. Ich habe hier einen Artikel von Professor Schips von der ETH Zürich aus der Wochenzeitung «Cash». Der Titel des Artikels: «Über den Unsinn des Steuerwettbewerbs.» Professor Schips steht dem Freisinn nahe. Er sagt: «Der Steuerwettbewerb ist auch ein Instrument, um demokratisch legitimierte Entscheidungen und insbesondere Verteilungsstrukturen zu unterlaufen.» Ich bitte Sie, wenn Sie unserer Variante nicht zustimmen können, mindestens der Variante des Regierungsrates zuzustimmen.

Präsidentin. Es haben jetzt noch einmal die Antragsteller das Wort.

von Allmen (SP, Gimmelwald). Mein Antrag verlangt, dass der Tarif für Verheiratete auch für die Alleinerziehenden gelten soll. Frau Grossrätin Schärer (Bern), die einen gleichlautenden Antrag gestellt hat, und ich haben das am Montag begründet. Leider wurden die Anträge nicht separat zur Abstimmung gebracht, und das Anliegen ist wahrscheinlich in der Zwischenzeit ein wenig vergessen worden. Es ist nicht bestritten worden, dass die Alleinerziehenden eine speziell schwierige Situation haben. Mit der jetzigen Vorlage wird dieser Situation nicht Rechnung getragen worden. Es gibt nur einen allgemeinen Abzug für Alleinerziehende von 2200 Franken und einen speziellen Kinderabzug von 1200 Franken. Das ist bei weitem nicht ausreichend. Deshalb müssen wir bei den Tarifen ein Zeichen setzen. Es soll kein Steuergeschenk sein, Herr Oppliger, sondern auch eine Investition in die Zukunft, weil wir damit einer wirtschaftlich schwachen Gruppe mehr Kaufkraft erhalten und damit die Wirtschaft ankurbeln. Zu beachten ist auch, dass Alleinerziehende nur während begrenzter Zeit speziell belastet sind, nämlich nur in der Zeit bis die Kinder aus der Schule sind. Nachher gilt wieder der normale Tarif. Deshalb bitte ich Sie, diesen Anträgen zuzustimmen.

Gfeller (FDP, Lyss). Ich bin froh, dass in grossen Teilen der Debatte recht sachlich diskutiert worden ist. Dass gewisse Kreise gewisse Tatsachen nicht wahrhaben wollen, daran habe ich mich langsam gewöhnt. Mühe habe ich mit der Inkonsequenz, die man an den Tag legt. Die SP und die Grünen verlangten vor noch nicht allzu langer Zeit, dass man auf eidgenössischer Ebene vorstosse und eine Niveauanpassung zwischen den Kantonen verlange. Es wurde darüber gejammert, wie schlimm der Steuerwettbewerb sei, wie viele deswegen aus dem Kanton abwanderten. Heute streiten die gleichen Kreise ab, dass es diese Abwanderung gebe.
Mir geht es absolut nicht darum, Steuergeschenke zu machen. Ich möchte Anreize schaffen. Ich möchte nicht Steuerflüchtlinge in den Kanton Bern holen, aber wer hier sein Erwerbseinkommen erzielt, sollte es auch hier versteuern. Im Kanton Bern werden gute Einkommen erzielt, teilweise sogar sehr gute; das Problem besteht darin, dass diese Einkommen immer weniger hier versteuert werden. Dem sollte man unbedingt entgegenwirken.

Ich bin selber im Gemeinderat einer grösseren Berner Gemeinde tätig. Mir geht es sicher nicht darum, die Gemeinden auszubluten. Im Gegenteil möchte ich mit unserem Antrag auch den Gemeinden entgegenkommen. Viele Gemeinden haben sich nämlich in den letzten Jahren sehr angestrengt, attraktiver zu werden. Aber ihre Attraktivität ist natürlich geschmälert, wenn der Kanton weiterhin unattraktiv ist. Wenn man also den Gemeinden entgegenkommen will, muss man schauen, dass der Kanton attraktiver wird, sein Image besser wird. Mit dem Antrag der FDP würde man diesbezüglich viel erreichen. Ich bitte Sie, den FDP-Antrag zu unterstützen; sollte er im Abstimmungsprozedere ausscheiden, dann bitte ich Sie, auf den Antrag der Kommission einzuschwenken.

Rytz (GB). Es gibt in der Schweiz eine Art finanzpolitischen Röstigraben. Im «Le temps» dieser Woche war die Überschrift zu lesen: «Nouvelle obsession suisse: La baisse des impôts.» Eine Obsession ist keine rationale Angelegenheit, sondern eine ideologische Besessenheit. Vor allem in der deutschen Schweiz hat diese Obsession dazu geführt, dass ein Kanton nach dem andern die Steuern senkt. Es ist ein negatives Leiterlispiel: Jetzt fällt der Kanton Bern wieder ein wenig hinunter, als nächster wird der Kanton Zug sein Steuergesetz revidieren. Es wird immer diesen Druck nach unten geben. Durch die Politik, welche uns die FDP vorschlägt, bringen wir kein besseres Gleichgewicht zustande. Der Kanton Bern wird es von seiner wirtschaftlichen und regionalen Struktur her nie schaffen, mit andern Kantonen in der Schweiz vollständig konkurrenzfähig zu sein. Deshalb müssen wir auf andere Stärken setzen, müssen ein Gleichgewicht finden zwischen sozialen Aufgaben und einer verantwortlichen Finanzpolitik.
Steuersenkungen erschweren es, die sozialen Zusicherungen, die wir gegenüber den Familien eingegangen sind, auch wirklich einzuhalten. Herr Lauri hat aber mehrmals gesagt, alles Geld, das wir durch Steuersenkungen verlieren, werde über den Tarif wieder kompensiert. Ich weiss jetzt nicht, wie Herr Lauri einen nach unten veränderten Tarif noch kompensieren möchte. Es wäre interessant, wenn er uns das nachher noch erklären könnte.
Ein Beispiel wie dasjenige von Herrn Kambly nützt nicht viel, um hier Klarheit zu schaffen. Herr Kambly hat in der Kommission gesagt, er könne kaum noch Leute in seine Gemeinde Trubschachen ziehen, weil die Steuern dort sehr hoch sind, etwa doppelt so hoch wie in Muri. Herr Kambly hat sich aber gleichzeitig explizit gegen eine interne Steuerharmonisierung ausgesprochen. Wir befinden uns also in einem sehr komplexen Bereich, den wir nicht mit Obsessionen angehen sollten, sondern mit Vernunft.

Balmer (SVP). Ich verstehe nicht, was die SP-Seite jetzt will. Sie wirft uns vor, wir wollten bei den unteren Einkommen zu wenig entlasten. Regierung und Kommission wollen aber die genau gleiche Entlastung bei den unteren Einkommen; das sollte man jetzt einmal zur Kenntnis nehmen. Der SP-Antrag ist für die Gemeinden nicht verkraftbar. Der Steuerausfall ist beim SP-Antrag genau gleich gross wie beim Antrag der Kommission. Der Kommissionsantrag hat aber für die strukturschwachen Gemeinden nicht so grosse Auswirkungen.
Der Steuerwettbewerb ist hier immer wieder als etwas Negatives hingestellt worden. Es ist aber wie bei einer Firma, die auf dem Markt Mühe hat: Wenn wir die Zeichen, die der Markt gibt, nicht beachten, kommt es nicht gut. Es wäre, wie wenn wir von der bäuerlichen Seite aus sagen würden, der bisherige Milchpreis sei gut und müsse so hoch bleiben. Wir können ihn am Markt zwar nicht mehr realisieren, aber wir halten ihn auf dem hohen Niveau. Wenn wir das tun, dann können wir am Ende gar nichts mehr verkaufen. Wir müssen einen Schritt in der richtigen Richtung tun, um auf dem Markt bestehen zu können. Wir müssen uns ein wenig nach unten anpassen, auch wenn wir nicht auf ein sehr günstiges Niveau kommen können. Wir müssen uns in dieser Richtung bewegen, um ein Zeichen zu geben. Der Kommissionsantrag ist ein solches Zeichen für den Markt. Dieser Schritt bewirkt im Moment Steuerausfälle, aber wir müssen ihn tun. Und wir können hoffen, die Steuerausfälle könnten später kompensiert oder sogar überkompensiert werden. Wir von der bäuerlichen Seite gehören zu einer strukturschwachen Branche mit kleinen Einkommen, aber auch wir haben alles Interesse daran, dass die oberen Einkommen entlastet werden, damit wir eben gute Steuerzahler im Kanton haben, die uns helfen, die Kantonsfinanzen wieder ins Lot zu bringen.
Die Kommissionsvariante ist von den bürgerlichen Mitgliedern in der Kommission einstimmig gutgeheissen worden. Ich bitte Sie, auch hier zuzustimmen. Ich verlange zur Abstimmung über den Kommissionsantrag Namensaufruf.

Präsidentin. Wir haben vom Antrag von Herrn Balmer auf Namensaufruf Kenntnis genommen. Herr Blatter (Bolligen) hat ebenfalls Namensaufruf verlangt, falls am Ende der Abstimmungsreihe der Kommissionsantrag dem Regierungsantrag gegenübergestellt wird.

Hofer (GFL, Biel). Unser Tarif Antrag ist ganz klar der bevölkerungsfreundlichste von allen. Finanzpolitisch ist er der günstigste für den Kanton und für die Gemeinden. Unserem Antrag liegt der Antrag des Regierungsrates zugrunde, den wir mit einem Übergangstarif bis zum Jahr 2003 koppeln möchten, der die Gemeinden und die unteren Einkommen entlastet.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Ich gehe der Reihe nach die Anträge durch. Zuerst zu den Anträgen GBA (Schärer) und SP (von Allmen, Gimmelwald) die Alleinerziehenden betreffend. Den Tarif gemäss grauer Vorlage haben wir in dieser Beziehung geprüft. Wir fragten auch Professor Locher, ob den Anforderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung damit entsprochen werde. Das ist uns bestätigt worden. Wir haben nicht explizit über Artikel 11 Absatz 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes gesprochen, aber ich gehe davon aus, dass der Satz, der sagt, es sei die «gleiche Ermässigung» zu gewähren, offenbar nicht wörtlich auf den Artikel 42 anzuwenden ist, sondern auf das Gesamtergebnis, das aus dem Zusammenwirken des Tarifs mit dem Abzugssystem resultiert. Wenn man dieses Gesamtergebnis beurteilt, dann bewegen wir uns im Rahmen der Rechtsprechung.
Jetzt zum Kern der Debatte: Schon recht früh haben wir nicht mehr auf Grund der grünen Vorlage diskutiert, sondern auf Grund einer angepassten Vorlage, welche die kalte Progression nur noch zu 5 Prozent und nicht mehr zu 8 Prozent ausgleicht und in der zudem die ursprünglich vom Regierungsrat vorgeschlagene Korrektur der Belastungsrelationen direkt im Tarif kompensiert wird, so dass die Steuererhöhung, die bei einer Anlage von 0,06 in Aussicht gestellt wurde, nicht mehr nötig ist. Mit diesem Schritt haben wir den Einwänden von Gemeindeseite Rechnung getragen. Der Kommissionsantrag geht auch von dieser Grundlage aus, will aber eine zusätzliche Entlastung von 3 bis 5 Prozent ab einem steuerbaren Einkommen von 60 000 Franken. Das kostet rund 30 Mio. Franken bei einer rein statischen Betrachtungsweise. Die Kommission möchte damit ein Signal geben für gut verdienende Führungskräfte in Wirtschaft und Verwaltung. Damit liegen wir immer noch deutlich über dem aargauischen Steuergesetz.
Wir diskutierten in der Kommission auch den Antrag SP (Wyss) und in seinen wesentlichen Zügen den Antrag FDP (Gfeller, Lyss). Die beiden Anträge der Kommission wie des Regierungsrates liegen zwischen diesen beiden Extrempositionen. In der Kommission nicht diskutiert wurde ein Übergangstarif, wie ihn der Antrag GFL (Hofer,Biel) fordert. Die Diskussion wurde aber

so weit geführt, dass ich sagen kann, die Kommission wolle die Korrektur der kalten Progression nicht auf das Jahr 2002 hinausschieben oder gar noch Steuererhöhungen einbauen. Deshalb empfehle ich diesen Antrag zur Ablehnung.
Die Kommission hat neben dem wirtschaftspolitischen Akzent auch einen sozialpolitischen Akzent gesetzt. Für Kinder von Personen mit besonders tiefen Einkommen haben wir einen neuen Abzug eingeführt. Der Regierungsrat hat sich dem angeschlossen. Wenn man jetzt sagt, wir liessen den sogenannten Katzenbuckel bestehen, dann trifft das nicht zu. Offenbar befindet sich aber die SP doch eher auf dem Rückzug, indem sie den regierungsrätlichen Vorschlag, den sie in der letzten Woche noch als sozialpolitischen Skandal bezeichnete, heute als akzeptable Lösung anschaut.
Mit Sirenenklängen hat man gestern versucht, bürgerliche Ratsmitglieder für den Antrag des Regierungsrates zu ködern. Wer dem betörenden Gesang von Frau Rytz erliegt, wird nicht nur zur See, sondern auch auf dem Land zu Schaden kommen. Schauen wir die Auswirkungen der Anträge des Regierungsrates einerseits und der Kommission andererseits im Detail an. Im unteren Bereich entlasten beide stark. Bei einem im Kantonshauptort wohnhaften Ehepaar mit zwei Kindern und einem Bruttoeinkommen von 40 000 Franken führt das geltende Recht zu einer Steuerbelastung von 1069 Franken. Nach Vorschlag sowohl des Regierungsrates wie der Kommission ergibt sich noch eine Steuerbelastung von 114 Franken. Wie steht es bei den höheren Einkommen? Die Differenz zwischen Regierungsrat und Kommission ist nicht sehr gross. Nehmen wir die Zahlen bei einem Bruttoeinkommen von 100 000 Franken, dann liegt die Belastung gemäss Antrag der Kommission um 1,4 Prozent unter dem des Regierungsrates, bei 150 000 Franken macht es 4,7 Prozent aus, bei 200 000 Franken 4,4 Prozent und bei 300 000 Franken 2,5 Prozent. Um diese kleine Differenz ist jetzt ein grosser Streit geführt worden. Wenn wir unsere Zahlen mit denen gemäss dem neuen Steuergesetz aus dem Kanton Aargau vergleichen, dann sind die Differenzen viel grösser. Ich setze die Belastung gemäss Aargauer Steuergesetz als 100 Prozent und nenne dazu die Prozentzahlen zuerst gemäss den Anträgen des Regierungsrates, dann gemäss Antrag der Kommission. Bei einem Bruttoeinkommen von 150 000 Franken führt der Antrag des Regierungsrates zu 133,9 Prozent, der Antrag der Kommission zu 127,6 Prozent. Bei 200 000 Franken haben wir 119 Prozent und 113,8 Prozent. Bei 300 000 Franken sind es 109,4 Prozent und 106,8 Prozent. Der Vorschlag der Kommission ist also sehr bescheiden. Wenn man an unsere Vernunft appelliert hat, so muss ich sagen, dass wir in der Kommission sehr vernünftig geblieben sind.
Wie sind die Auswirkungen des Kommissionsantrags auf die Gemeinden? Man kann sagen, sie seien gering. Vergleicht man die Zahlenreihe gemäss Antrag der Kommission mit der Zahlenreihe gemäss Regierungsantrag, dann sehen wir in fast allen Fällen Differenzen von weniger als 2 Prozentpunkten. Es gibt ein paar wenige Ausnahmen. Die Kommission hat unter anderen auch den schon mehrmals erwähnten Unternehmer mit Firmen- und Wohnsitz in einer Landgemeinde angehört. In seiner Gemeinde gelten eine Steueranlage von 2,8 und ein Liegenschaftssteuersatz von 1,5 Promille. Er hat uns erklärt, er sei sich schon bewusst, dass man diese Situation nicht von einem Tag auf den andern ins Lot bringen kann. Aber es ist eben psychologisch wichtig, dass wir überhaupt etwas tun. Ein kleines Zeichen als Tatbeweis dafür, dass wir die Entwicklung in die richtige Richtung lenken wollen, wäre sehr nützlich. Es geht um ein Signal an die vielen geduldigen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die sonst den Glauben verlieren könnten, dass wir noch in der Lage sind, das Nötige vorzukehren. Wir waren uns in der Kommission voll und ganz bewusst, dass die Grenzen eng gezogen sind. Wir wollten aber den vorhandenen Spielraum maximal ausschöpfen. Das tun wir mit unserem Antrag, aber weiter gehen wir nicht.
Unser Antrag kostet 30 Mio. Franken; das ist ein Drittel eines Steuerzehntels. Wenn man das in ein Verhältnis setzt zu den übrigen Zahlen und Prognosen, dann wird dieser Betrag stark relativiert. Der Regierungsrat prognostiziert ein Wirtschaftswachstum von 1,6 Prozent pro Jahr oder von 4,8 Prozent in den Jahren 1999 bis 2001. Nehmen wir einmal an, der Übergang zur Gegenwartsbemessung wäre auf den 1. Januar 1995 erfolgt, also nach einer Zeit schlechter Wirtschaftsentwicklung. 1993 hatten wir ein reales Wachstum von -0,5 Prozent, also Rezession, 1994 0,5 Prozent und 1995 0,6 Prozent. In der ganzen Dreijahresperiode machte das bescheiden 0,6 Prozent reales Wachstum aus. Nominell hatten wir 1993 aber 2,2 Prozent, 1994 ebenfalls 2,2 Prozent und 1995 1,7 Prozent, für die Dreijahresperiode also 6,1 Prozent. Wenn man auch damals 4,8 Prozent angenommen hätte, wäre die effektive Entwicklung um 1,3 Prozent höher gewesen. Nach einem Bericht des Regierungsrates kann der Fiskus pro Prozentpunkt 35 Mio. Franken mehr einnehmen. Man hätte also damals 45 Mio. Franken mehr erwirtschaftet. Das gestützt auf Zahlen aus dem Bericht des Regierungsrates, den wir am 13. Dezember 1995 im Grossen Rat zur Kenntnis nahmen. Die KOF-Prognose sagt für 1999 ein reales Wachstum von mehr als 1 Prozent voraus, eine Teuerung von 0,5 bis 1 Prozent, also ein nominelles Wachstum von rund 2 Prozent. Für das Jahr 2000 wird eher noch mehr angenommen. Diese Prognosenzahlen liegen also bereits über dem, was der Regierungsrat als Grundlage nimmt. Es ist ja auch nicht unklug, eher auf der sicheren Seite zu rechnen. Aber dann lassen Sie uns auch den Spielraum, die Sache noch von einer andern Seite her anzuschauen!
Wie sieht die Sache für den Mittelstand aus? In letzter Zeit bin ich von bürgerlichen Leuten aus meinem Umfeld wiederholt gefragt worden, was wir eigentlich tun würden, damit sie weniger Steuern bezahlen müssten. Ich muss zugeben, dass es nicht ganz einfach ist, auf diese Frage zu antworten, wenn man davon ausgeht, dass wir sie nicht mit der kalten Progression hintergehen wollen. Der Vorschlag der Kommission ist nichts anderes als die Konsequenz aus der nüchternen Einsicht, dass der bernische Mittelstand, der die Hauptlast trägt, noch stärker zur Kasse gebeten würde, wenn es nicht noch ein paar Gutverdiener gäbe und man vielleicht auch ab und zu einen von ihnen dafür gewinnen kann, sich im Kanton Bern niederzulassen. Schaffen wir die Voraussetzungen dafür, dass dies wenigstens ansatzweise möglich ist! Dazu braucht es eine glaubwürdige Finanzpolitik und eine realistische Steuerpolitik. Wir können nicht weitere Entlastungen vornehmen, so erwünscht sie wären, aber wir müssen wenigstens die von der Kommission vorgeschlagenen Entlastungen realisieren.

Lauri, Finanzdirektor. Wir stimmen jetzt dann über zwei grundsätzlich verschiedene Themen ab. Das eine ist der gleichlautende Antrag SP (von Allmen, Gimmelwald) und GBA (Schärer, Bern), der im Artikel 42 Absatz 1 die Alleinerziehenden einbeziehen will; das andere ist die Tariffrage. Zuerst zum Antrag SP/GBA: Wie kann man der Situation alleinstehender Personen, die ein Kind grossziehen, gerecht werden? Einerseits über den Tarif, andererseits durch einen Abzug. Beide Varianten entsprechen dem Sinn und Geist des Artikels 11 des Steuerharmonisierungsgesetzes. Professor Locher und seine Arbeitsgruppe haben dem Kanton Bern attestiert, dass sein System den Artikel 11 richtig umsetzt und schon früher richtig umgesetzt hat. Wir werden der Situation gerecht mit einem besonderen Abzug für diejenigen, die Erziehungsaufgaben haben. Das sind die 1200 Franken, über die wir schon diskutiert haben. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen mit der Kommission, bei der grauen Vorlage zu bleiben.

Zum Tarif haben wir fünf Anträge. Wir können in völliger Transparenz über diese Anträge beschliessen, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil die heutigen Zeitungen die Ausgangslage gut präsentiert haben. Der Antrag FDP (Gfeller, Lyss) verursacht Ausfälle von 135 Mio. Franken; das sind 25 Mio. Franken mehr als der Kommissionsantrag und 55 Mio. Franken mehr als der Regierungsantrag. Bis zu einem Einkommen von 100 000 Franken ergeben sich zwischen dem FDP-Antrag und den Anträgen der Kommission wie des Regierungsrats kaum Unterschiede. In den höheren Einkommen aber findet eine deutliche zusätzliche Entlastung statt. Aus der Sicht des Regierungsrates muss ich sagen, was im FDP-Antrag verlangt wird, ist an sich erstrebenswert, aber nur wenn die Rahmenbestimmungen dafür gegeben sind, wenn auch die weichen Standortfaktoren stimmen. Das ist heute nicht der Fall, und deshalb können wir den FDP-Antrag ganz klar nicht unterstützen. Wir diskutieren hier nicht isoliert über ein Idealbild eines Tarifs, sondern über einen Tarif im Kanton Bern mit seiner Geschichte. Im Regierungsrat müssen wir gegenwärtig über einen Abbau an der Universität und über einen Abbau an der Fachhochschule diskutieren. Der FDP-Antrag verursacht Ausfälle von 55 Mio. Franken. Wenn man beides zusammen sieht, muss man sagen, der Antrag liegt nicht im richtig verstandenen Gesamtinteresse, auch wenn er steuertheoretisch gesehen einiges für sich hat. Es kommt aber dazu, dass der FDP-Antrag zu einer nicht mehr ausgewogenen Situation innerhalb des Steuertarifs führt. Deshalb bitten wir den Grossen Rat, den Antrag abzulehnen.

Der SP-Antrag, vertreten durch Frau Wyss, bewirkt Ausfälle von 110 Mio. Franken; das sind 30 Mio. Franken mehr als beim Regierungsantrag. Der SP-Antrag bringt deutliche zusätzliche Entlastungen bei den niedrigen Einkommen. Im oberen Bereich führt er praktisch zu keiner Korrektur gegenüber dem geltenden Recht. Der Regierungsrat lehnt diesen Tarif ab, und zwar erstens wegen der zusätzlichen Steuerausfälle, aber auch deshalb, weil er sehr ernsthafte Probleme für die Gemeinden mit sich bringen würde. Dazu kommt, dass dieser Antrag uns wirtschaftspolitisch sehr grosse Probleme machen würde, weil er die kalte Progression bei den höheren Einkommen nicht ausgleicht. Der Regierungsrat bittet Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Der Antrag GFL, vertreten durch Frau Hofer, verlangt einen Übergangstarif, danach aber die Variante des Regierungsrates. Der Übergangstarif entspricht im unteren Bereich der Lösung des Regierungsrates, im oberen Bereich sieht er eine stärkere Belastung vor. Ich interpretiere das als Zeichen nicht gegenüber irgendwelchen Einkommenskategorien, sondern als Zeichen gegenüber den Gemeinden. Dieser Antrag soll den Übergang für die Gemeinden weicher gestalten. Der Regierungsrat lehnt ihn ab. Die Gemeinden sind jetzt schon seit praktisch einem Jahr mit der Steuergesetzrevision befasst und deshalb in der Lage, den Übergang zu bewältigen. Wir haben breite Informationskampagnen gemacht, vor Ort, persönlich. Die Gemeinden wissen, was auf sie zukommt; sie können im Rahmen ihrer beschränkten Möglichkeiten handeln. Es ist nicht nötig, in dieser Art den Gemeinden einen Übergangstarif zu offerieren.

Damit komme ich zu den beiden Anträgen, die als echte Alternative bezeichnet werden können, nämlich zum Kommissionsantrag und zum Antrag des Regierungsrates. Der Regierungsrat hofft, dass sich die beiden Anträge innerhalb der Abstimmungskaskade gegenüberstehen werden, so dass das Abstimmungsergebnis als klares politisches Signal gewertet werden kann. Es ist weitgehend unbestritten, dass von Steuersenkungen beziehungsweise von tiefen Steuern unter bestimmten Voraussetzungen positive Impulse für die Wirtschaft ausgehen. Es gibt eine Korrelation zwischen tiefen Steuern und einem höheren Wirtschaftswachstum. Heute ist aber im Kanton Bern eine ganz wesentliche Voraussetzung nicht erfüllt. Auf dieser Erkenntnis basiert der Antrag des Regierungsrates. Worin unterscheidet er sich vom Antrag der Kommission? Der Kommissionsantrag verursacht zusätzliche Steuerausfälle von 30 Mio. Franken. Bei Bruttoeinkommen bis 100 000 Franken führen die beiden Anträge zu praktisch gleicher Besteuerung. Bei den höheren Einkommen verlangt der Kommissionsantrag zusätzliche Entlastungen. Der Unterschied ist allerdings klein. Bei 150 000 Franken Bruttoeinkommen macht es rund 1000 Franken aus, bei 200 000 Franken und mehr rund 1500 Franken. Wenn nun Einkommen um 100 000 bis 120 000 Franken als mittelständisch bezeichnet werden, dann muss ich sagen, dass sich in Bezug auf den Mittelstand der Regierungsantrag vom Kommissionsantrag praktisch nicht unterscheidet. Bei den höheren Einkommen geht der Kommissionsantrag weiter als der Regierungsantrag. Aber auch dieser führt im oberen Einkommensbereich nominell zu spürbaren Entlastungen gegenüber heute. Bei 200 000 Franken macht die Entlastung gemäss Regierungsantrag 2200 Franken aus, bei 300 000 Franken macht sie 3700 Franken. Man kann also nicht sagen, der Regierungsrat habe die oberen Einkommen vergessen.

Bei dieser Ausgangslage gibt es gute Argumente, die nach Auffassung des Regierungsrats klar für seine Lösung sprechen und gegen die Lösung der Kommission. Aus einer objektivsachlichen Sicht bringt der Vorschlag der Kommission für die Steuerpflichtigen mit einem Bruttoeinkommen von mehr als 120 000 Franken wenig an zusätzlichen Entlastungen. Unterhalb der Schwelle von 120 000 Franken ist praktisch Gleichheit zwischen Regierungsantrag und Kommissionsantrag gegeben. Das Signal, das die Kommission geben will, ist also ein sehr schwaches Signal. Die Befürworter des Kommissionsantrags haben von einem symbolhaften Zeichen gesprochen. Es ist auch gesagt worden, die zu erzielende Wirkung sei sehr minim. Ich gehe davon aus, dass Leute mit einem Einkommen von 150 000 Franken und mehr gut rechnen können. Sie können durchaus beurteilen, was es für sie ausmacht, und sie können es mit den weichen Standortfaktoren vergleichen. Das schwache Signal setze ich in Relation zu den Ausfällen von 30 Mio. Franken. Was bedeuten diese fehlenden 30 Mio. Franken für die Aufgabenerfüllung im Kanton? Der Kanton Bern hat eine Geschichte, die in den sechziger, siebziger, achtziger und bis Anfang neunziger Jahre zum Teil sehr schlecht verlaufen ist. Wir sind heute beim achten Sanierungspaket. Alle Aufgabengebiete, die im Regierungsrat vertreten sind, befinden sich finanziell am Limit. Die Ressortvertreter von Universität, Fachhochschule, Volksschule, Gesundheit, Fürsorge, Sicherheit, Landwirtschaft, des Umweltbereichs, des öffentlichen Verkehrs sagen mir nach gründlichster Arbeit am achten Sanierungspaket, sie seien am Limit. Man kann sagen, es gehe ja nur um 0,45 Prozent des Haushaltes. Wenn wir beim ersten oder zweiten Sanierungspaket wären, würde ich auch sagen: reden wir nicht davon. Aber wir sind beim achten Paket, und die 30 Mio. Franken würden ein neuntes Paket bedeuten. Die 0,45 Prozent beziehen sich auf den gesamten Haushalt, und Sie wissen alle, dass nicht der ganze Haushalt zur Disposition steht, sondern nur ein kleiner Teil davon. Ändern würde sich die Situation nur, wenn wir plötzlich ein sehr starkes Wirtschaftswachstum hätten oder wenn wir aus irgendeinem Grund mit deutlichen Minderausgaben rechnen könnten. Weder das eine noch das andere wird uns signalisiert.

Es gibt viele Stimmen – es freut mich, dass ich das hier im Saal heute nicht gehört habe –, die sagen, die Finanzdirektoren seien armselige Buchhalter, die rein zahlenmässig und statisch die Situation beurteilen. Diesen Fehler machen wir nicht. Wir beurteilen die Situation auch in dynamischen Modellen. Aber wir müssen eben nicht nur die Einnahmenseite dynamisch anschauen, sondern auch die Ausgabenseite. Wir wissen, dass dort noch sehr viel auf uns zukommt, was wir nur sehr minimal beeinflussen können. Die entscheidende Frage ist: Hat eine nicht finanzierbare oder nur mit einem neunten Paket finanzierbare Steuererleichterung überhaupt einen positiven Effekt? Die Stadt Bern hat einen Bilanzfehlbetrag von 18 mal einem Steueranlagezehn-

tel. Der Bilanzfehlbetrag des Kantons aber macht 40 mal einen Steueranlagezehntel aus. Der Bilanzfehlbetrag ist also mehr als doppelt so schlecht wie derjenige der Stadt Bern. Ich frage Sie: Wäre es glaubwürdig als wirtschaftspolitisches Signal, wenn man jetzt in der Stadt Bern eine Anlagesenkung vornehmen würde? Sicher nicht. Die beabsichtigte Wirkung würde verpuffen. Wenn es aber bei der Stadt Bern nicht aufgeht, dann geht es beim Kanton erst recht nicht auf.
Ein zweites Argument: Die Anhänger der Kommissionsvariante argumentieren nicht zuletzt auch mit subjektiven Elementen. Es gehe darum ein Zeichen zu setzen, denn wir stehen in einem harten Wettbewerb um die hohen und sehr hohen Einkommen. Es wird auch argumentiert, man könne jetzt nicht mehr anders, denn die Kommission habe Stellung bezogen, und wenn man von dieser Stellung wieder abrücke, heisse es, die in Bern hätten nichts begriffen. Das ist eine sehr defensive Argumentation. Ich will ihnen zeigen, weshalb sie nicht aufgehen kann. Unsere Steuervorlage enthält entscheidende Elemente für den Wirtschaftsstandort Kanton Bern. Sie bringt in der Fassung der Regierung Steuererleichterungen von 80 Mio. Franken. Das ist nicht selbstverständlich. Es gibt Kantone, die eine Steuergesetzrevision ohne Mindereinnahmen durchführen wollen. Es gibt Kantone, welche die kalte Progression nicht sauber ausgleichen, und es gibt Kantone, die nicht darüber diskutieren, dass man den Wertgewinn zwischen der zweijährigen und der einjährigen Veranlagung ausgleicht. Das ist der erste Punkt. Zweitens bringen wir mit unserer Vorlage bessere Rahmenbedingungen für die juristischen Personen mit dem quasi proportionalen Tarif. Insbesondere junge Unternehmungen werden besser gestellt. Wir bringen drittens neue Vorteile für die nicht börsenkotierten Familienaktiengesellschaften, indem man neu die zukünftige Entwicklung berücksichtigen kann. Viertens bringen wir mit dem Übergang zur Reinvestitionstheorie weitere Vorteile für die Unternehmungen hinsichtlich der Flexibilität ihres Mitteleinsatzes. Fünftens bringen wir eine maximale Belastungsgrenze bei der Vermögensbesteuerung. Das hat in der ganzen Debatte vorhin niemand erwähnt. Der Kanton Bern ist zusammen mit einem andern Kanton in dieser Hinsicht ein Pionier. Sechstens entlastet auch unsere Variante nominell die höheren und höchsten Einkommen. Bei all dem dürfen Sie nicht vergessen: Auch unter dem heutigen Steuerrecht sind namhafte Firmen neu in den Kanton Bern gezogen. Jetzt verbessern wir die Lage noch. Dieses Steuergesetz ist also auch in der Fassung des Regierungsrates ganz klar ein Zeichen für den Wirtschaftsstandort Kanton Bern.
Die Gemeinden haben sehr deutlich signalisiert, dass sie weitergehende Steuerausfälle nicht mittragen helfen wollen. Es ist gesagt worden, es gebe viele Gemeinden, die es praktisch gar nicht merken würden, weil es die Steuersubjekte, die durch den Kommissionsantrag zusätzlich entlastet werden, dort gar nicht gibt. Das ist aber eine einseitige Betrachtungsweise. Selbstverständlich gibt es Gemeinden, in denen solche Steuersubjekte wohnen. Nicht zuletzt diese Gemeinden haben grosse Probleme mit ihren Haushalten, nicht weil sie schlecht wirtschaften, sondern weil sie von den zeitgenössischen Problemen in die Enge getrieben werden. Ich habe Verständnis für das Argument der Gemeinden. Der Regierungsrat möchte, dass auf das Zeichen der Gemeinden Rücksicht genommen wird.
Wenn der Grosse Rat sich für den Kommissionsantrag entscheidet, begibt er sich in einen kaum auflösbaren Widerspruch zu seiner Haltung in der Novembersession. Was ist von einem Kanton zu halten, der trotz wesentlichen Desinvestitionen – wir sind jetzt sozusagen dabei, das Tafelsilber zu verkaufen mit den BKW und der Kantonalbank – und nach dreizehn Jahren Defizit die Sanierung immer noch nicht zustande bringt? Für mich ist es ein entscheidendes Standortargument sagen zu können, hier sind wir so führungsfähig und so glaubwürdig, dass es uns gelingen wird, die Haushaltsanierung zu realisieren. Von einem Haushalt, der nachhaltig saniert ist, geht ein starkes wirtschaftspolitisches Signal aus, und daran knüpft der Regierungsrat seine finanzpolitische Vision. Es braucht dazu weiterhin eine eiserne ausgabenpolitische Disziplin. Es wäre ein falsches Signal, wenn der Regierungsrat, um alle ihm übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, im Herbst 2000 für das Jahr 2001 eine Steuererhöhung beantragen müsste. Selbstverständlich könnte der Grosse Rat diesen Entscheid nachher umstossen, aber schon mit der Publikation einer beabsichtigten Steuererhöhung wäre ein falsche Signal gegeben. Das möchten wir alle nicht. Wenn ich deshalb die 30 Mio. Franken abwäge gegenüber dem, was ich jetzt geschildert habe, scheint mir die Antwort klar zu sein.
Schliesslich noch eine referendumgspolitische Überlegung: Wenn es zu einer Volksabstimmung kommt, dann muss das Volk ungefähr zur gleichen Zeit über das Steuergesetz befinden wie andernorts über andere grosse Gesetzgebungswerke, die für die Zukunft des Kantons absolut entscheidend sind: Spital, Finanzausgleich, Fürsorge diskutiert wird. Wir müsse zum politischen Klima Sorge tragen.
Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, den Kommissionsantrag abzulehnen. Er kann die beabsichtigten Effekte nicht erreichen, weil eben die Voraussetzungen dazu fehlen. Ich bitte Sie, sich für die Variante des Regierungsrates zu entscheiden.

Präsidentin. Wir bereinigen die Anträge zum Artikel 42(*). Zunächst stimmen wir über den gleichlautenden Antrag SP und GBA zum Thema Alleinerziehende ab.

*(* Anträge zu Artikel 42 siehe S. 447f. hiervor.)*

Abstimmung

Für den Antrag SP (von Allmen, Gimmelwald) / GBA (Schärer, Bern)	72 Stimmen
Dagegen	115 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Präsidentin. Zu den Tarifen liegen Anträge vor von Regierung, Kommission, FDP und SP sowie ein Unterantrag GFL zum Antrag Regierung. Wir verfahren nach Artikel 92 der Geschäftsordnung. – Der Rat ist damit einverstanden.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Wyss)	118 Stimmen
Für den Antrag FDP (Gfeller, Lyss)	62 Stimmen
	(8 Enthaltungen)
Für den Unterantrag GFL (Hofer, Biel)	17 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat	166 Stimmen
	(5 Enthaltungen)

Präsidentin. Frau Wyss möchte eine Erklärung abgeben.

Wyss (SP). Wir haben eine soziale Tarifvariante, die der SP. Dann haben wir einen deutlich weniger sozialen Antrag des Regierungsrates, der aber im Gegenzug auch weniger Ertragsausfälle bringt. Schliesslich haben wir einen unsozialen Antrag FDP, der noch zusätzlich 30 Mio. Franken Steuerausfälle verursacht. Jetzt geht das taktische Manövrierspiel der SVP weiter, das wir letzte Woche bei den Kinderabzügen schon erlebt haben. Es ist uns klar, dass die SVP in der Schlussabstimmung nie den SP-Antrag unterstützen wird. Der Antrag des Regierungsrates ist für die SP das geringere Übel als der Antrag der Kommissionsmehrheit. Im Interesse einer minimalen sozialen Gerechtigkeit, aber auch im Interesse des Kantons Bern und vor allem im Interesse der vielen sozialen, pädagogischen und kultu-

rellen Institutionen, die sonst wieder unter einem noch stärkeren Spardruck stehen, wollen wir um jeden Preis verhindern, dass der Kommissionsantrag eine Mehrheit findet. Wir ziehen deshalb unseren Antrag im Rahmen der ersten Lesung zugunsten des Regierungsantrags zurück.

Portmann (FDP). Irgendwann ist es zu spät für den Rückzug von Anträgen. Unsere Geschäftsordnung ist nur rudimentär. Aber wenn wir die einzelnen Artikel zusammennehmen, nicht nur die Bestimmungen über Haupt- und Nebenanträge anschauen, sondern auch den Artikel 64 Absatz 2 betreffend die persönlichen Vorstösse, dann bekommen wir doch ein Ganzes. Ich zitiere diesen Artikel: «Die Urheberin oder der Urheber kann den Vorstoss bis zum Abschluss der Beratung im Grossen Rat zurückziehen.» Von daher ist ein Analogieschluss möglich: Ein Antrag kann zurückgezogen werden, bis darüber abgestimmt worden ist. Im Moment, da darüber abgestimmt worden ist, handelt es sich nicht mehr um einen Antrag eines Einzelnen, sondern um einen Grossratsbeschluss. Damit ist er nicht mehr in der Verfügungsgewalt des Einzelnen. Frau Wyss hätte vor der Abstimmung zurückziehen müssen; jetzt kann sie es nicht mehr tun. Es gilt das Verfahren, wie es die Präsidentin angekündigt hat.

Präsidentin. Frau Wyss will den SP-Antrag zurückziehen, Herr Portmann hält dies für unmöglich. Die Geschäftsordnung ist in diesem Punkt nicht eindeutig. Der Herr Vizestaatsschreiber ist der Meinung, der Rat solle über die Frage befinden. Wir betrachten die Meinungsäusserung von Herrn Portmann als Ordnungsantrag.

Portmann (FDP). Ich bin der Meinung, es kann hier gar keinen Ordnungsantrag geben, denn Frau Wyss kann gar nicht mehr zurückziehen. Ich möchte, dass die Frau Präsidentin diese Meinung bestätigt. *(Protest von SP-Seite.)*

Zaugg (SVP, Fahrni). Es hat doch keinen Sinn, jetzt einen grossen Streit über diese Frage anzuzetteln. Es gibt verschiedene Auffassungen über einen Punkt, der in der Geschäftsordnung offenbar nicht ganz klar geregelt ist. In der Geschäftsordnung, die wir uns selber gegeben haben, steht aber auch, wenn etwas nicht klar sei, so regelt das der Rat. Damit stelle ich den Ordnungsantrag: Wir stimmen darüber ab, ob Frau Wyss den SP-Antrag zurückziehen kann oder nicht.

Präsidentin. Danke, Herr Zaugg. Wir stimmen über folgende Frage ab: Darf Frau Wyss den SP-Antrag zurückziehen, ja oder nein?

Abstimmung

Für den Rückzug des SP-Antrags	93 Stimmen
Dagegen	93 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Stichentscheid der Präsidentin: Frau Wyss kann den Antrag nicht zurückziehen.

Präsidentin. Wir fahren weiter in der Abstimmungskaskade und kommen zur dritten Abstimmung.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Wyss)	15 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat	163 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Präsidentin. Für die letzte Abstimmung wird Namensaufruf verlangt. Das Begehren muss von mindestens 35 Mitgliedern des Grossen Rats unterstützt werden.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung	148 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat stimmen: Aebischer, Aellen, Albrecht, Allemann, Amstutz, Antener, Badertscher-Gerber, Barth (Biel), Bernasconi, Bernhard-Kirchhofer, Bichsel, Bieri, Blatter (Bern), Blatter (Bolligen), Boss, Breitschmid, Bühler, Burkhalter, Dätwyler, Donzé, Eigenmann Fisch, Flückiger, Gagnebin, Gauler, Gerber (Bienne), Gerber (Hinterkappelen), Gfeller (Rüfenacht), Gilgen-Müller, Gresch, Grunig, Günter, Gusset-Durisch, Haldemann, Hess (Bern), Hess-Güdel, Hofer (Biel), Hofmann, Hostettler, Huber, Hubschmid, Hunziker, Hurni-Wilhelm, Iseli-Marti, Käser (Meienried), Kauert-Loeffel, Kaufmann, Keller-Beutler, Kempf Schluchter, Kiener Nellen, Koch, Küng-Marmet, Künzler, Kurth, Lachat, Landolt, Lauterburg-Gygax, Lecomte, Lörtscher, Lüthi (Münsingen), Marti-Caccivio, Matti, Mauerhofer, Messerli, Morgenthaler, Mosimann, Müller (Thun), Müller (Zäziwil), Neuenschwander (Belp), Oesch, Pfister (Wasen i.E.), Reichenau, Rickenbacher, Ryser, Rytz, Sägesser, Schär-Egger, Schärer (Bern), Schärer (Ostermundigen), Seiler (Bönigen), Seiler (Moosseedorf), Sidler (Biel), Siegrist, Stoffer-Fankhauser, Strecker, Streiff-Feller, Tanner, Tellenbach-Sommer, Voiblet, von Allmen (Gimmelwald), von Ballmoos, von Escher-Fuhrer, Wenger-Schüpbach, Werren, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Wiedmer, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Wyss, Zaugg (Burgdorf), Zaugg (Fahrni), Zbären, Zbinden Günter (103 Ratsmitglieder).

Für den Antrag Kommission stimmen: Aebersold, Aeschbacher, Aeschlimann, Anderegg-Dietrich, Balmer, Barth (Burgdorf), Bolli Jost, Bommeli, Bourquin, Brodmann, Brönnimann (Belp), Brönnimann (Oberbalm), Buchs, Bühler, Burger-Bono, Burn, Eberhart, Eberle, Emmenegger, Erb, Etter, Fischer, Frey, Friedli, Fritschy, Galli, Gerber (Thun), Germann, Gfeller (Lyss), Glur-Schneider, Gmünder, Graf, Grossenbacher-Frei, Guggisberg, Hofer (Schüpfen), Horisberger, Houriet, Hurni (Sutz), Iseli (Biel), Jenni-Schmid, Kaiser, Käser (Langenthal), Käser (Münchenbuchsee), Knecht, Küng (Diemtigen), Liechti, Lüthi (Uetendorf), Markwalder, Marthaler, Meyer (Langenthal), Michel (Brienz), Michel (Meiringen), Moser, Neuenschwander (Rüfenacht), Oppliger, Pauli, Pfister (Zweisimmen), Portmann, Renglli, Richard, Rüfenacht-Frey, Rufer-Wüthrich, Rychiger, Salzmann, Santschi, Schaad, Schiltknecht, Schneiter, Schürch, Sidler (Port), Siegenthaler (Bern), Sigenthaler (Münchenbuchsee), Siegenthaler (Oberwangen), Siegenthaler (Rüti bei Büren), Singer, Stauffer, Stöckli, Studer, Sutter, von Allmen (Wengen), Wandfluh, Wasserfallen, Widmer (Wanzwil), Zesiger, Zumbrunn (85 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthält sich: Voutat.

Abwesend sind: Daetwyler, Egger-Jenzer, Frainier, Hayoz-Wolf, Jaggi, Lack, Meyer (Roggwil), Perrenoud, Steinegger, Sterchi (10 Ratsmitglieder).

Präsidentin Haller stimmt nicht.

Präsidentin. Der Rat hat mit 103 gegen 85 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Antrag des Regierungsrats zugestimmt. Damit ist Artikel 42 bereinigt.

Art. 43, Art. 44 Abs. 1 Bst. a–c
Angenommen

Art. 44 Abs. 1 Bst. d

Antrag SP (Wisler Albrecht)

Wisler Albrecht (SP). Warum beantragen wir, den Buchstaben d zu streichen? Wir haben hier wieder einmal eine bernische Besonderheit, bei der ich mich fragen muss, ob sie mit dem Steuerharmonisierungsgesetz konform ist. Dieses sieht die Möglichkeit separater Besteuerung von Kapitalleistungen vor, aber das sind Kapitalleistungen aus Pensionskassen, aus der dritten Säule, aus Entschädigung bei Todesfall oder bei bleibender körperlicher Schädigung. Im Buchstaben d geht es aber um etwas anderes. Diese Ausdehnung kennt nur der Kanton Bern. Es handelt sich um ein zusätzliches Privileg für Selbständigerwerbende. Die Selbständigerwerbenden haben aber bereits viele Möglichkeiten im Steuergesetz, ihr steuerbares Einkommen zu beeinflussen, nämlich etwa durch spezielle Abschreibungen, durch Bildung stiller Reserven, Verrechnung von Vorjahresverlusten. Das sind alles Möglichkeiten, die Leute mit einem Lohnausweis nicht haben. Die Selbständigerwerbenden haben verschiedene Möglichkeiten der Altersvorsorge: Sie können sich der Pensionskasse ihres Personals anschliessen, wobei sie volle Flexibilität geniessen, also jederzeit wieder aussteigen und ihre Pensionskassengelder zum Sondersteuersatz wieder herausnehmen können. Das machen andere Kantone auch so. Zweitens haben die Selbständigerwerbenden die Möglichkeit der gebundenen Selbstvorsorge mit der Säule 3a. Sie können steuerfreie Einzahlungen machen und haben einen privilegierten Steuersatz bei der Kapitalauszahlung. Die Säule 3a ist sogar speziell auf die Selbständigerwerbenden zugeschnitten, indem sie einen massiv höheren Ansatz haben als die Leute mit einer Pensionskasse. Die letzteren können rund 6000 Franken jährlich in die 3. Säule einzahlen, diejenigen ohne Pensionskasse rund 30 000 Franken. Zu diesen zwei Möglichkeiten hinzu gibt es hier gemäss Buchstabe d noch eine dritte Möglichkeit.
Diese bernische Besonderheit mag früher berechtigt gewesen sein, als es noch keine Säule 3a gab, als es auch noch keine derartigen Versicherungslösungen mit Geld im eigenen Unternehmen gab. Ich hätte noch Verständnis, wenn man sagen würde, diese Lösung gelte für Leute, die ihr Geld nur im eigenen Betrieb haben, die also keine Säule 3a haben. Das ist aber nicht der Fall. Die vorgesehene Regelung wäre zusätzlich zu den andern Möglichkeiten gegeben. Das geht eindeutig zu weit. Es ist eine ungerechtfertigte steuerliche Bevorzugung einer bestimmten Personengruppe. Ich bitte Sie, meinen Streichungsantrag zu unterstützen.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag SP, vertreten durch Frau Wisler, abzulehnen. Was Frau Wisler hier streichen möchte, ist nicht neu ins Gesetz aufgenommen worden, sondern besteht auch im bisherigen Steuergesetz. Warum soll dieser Liquidationsgewinn bis zum Betrag von 250 000 Franken separat besteuert werden? Aus dem einfachen Grund, weil Selbständigerwerbende die Möglichkeit nicht haben, ihre berufliche Vorsorge so auszubauen, dass sie schlussendlich gleichwertige Voraussetzungen haben wie diejenigen, die nach BVG behandelt werden. Würde man den Buchstaben d streichen, dann hätte der Liquidationsgewinn eine Progressionswirkung auf das Einkommen und würde zu einer sehr hohen Steuerbelastung führen. Wer eine Aktiengesellschaft besitzt, kann sie steuerfrei verkaufen, das heisst, er macht einen Kapitalgewinn, der nicht versteuert werden muss. Wer eine Einzelfirma liquidiert, macht aber einen Liquidationsgewinn, der nur dann nicht zu der hohen Steuerbelastung führt, wenn wir eben die ersten 250 000 Franken im Sinn einer Vorsorgemassnahme privilegiert behandeln.

Oppliger (SVP). Eine generelle Bemerkung zum Artikel 44: Es geht hier um den Grundsatz, zu dem wir schon beim Eintreten klar Stellung genommen haben, nämlich dass wir im Vorsorgebereich keineswegs ein nicht ausgeschöpftes Steuerpotential sehen. Wir wehren uns dagegen, dass man diesen Bereich steuerlich anzuknabbern beginnt, denn dadurch würde man den Anreiz zu persönlicher Vorsorge herabmindern. Wir wissen, dass die Bevölkerungsentwicklung stark zuungunsten der Jungen verläuft, und deshalb ist für die Zukunft die persönliche Vorsorge umso wichtiger. Wir sind andererseits für die Beibehaltung des Status quo, weil die finanzielle Lage des Kantons wohl keine weiteren Erleichterungen erlauben würde. Deshalb – ich nehme es gleich vorweg – sind wir gegen alle Anträge zum Artikel 44.
Jetzt speziell zum Buchstaben d: Es ist klar, dass man mit dieser Bestimmung das Gewerbe, aber auch die Landwirtschaft begünstigt. Diese Begünstigung hier zu streichen, wäre völlig daneben. Ich frage mich, woher die Meinung kommt, dieser Buchstabe d sei nicht konform mit dem Steuerharmonisierungsgesetz. Diesbezüglich haben wir von Professor Locher jedenfalls keine Hinweise bekommen. Es handelt sich um bestehendes Recht. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag abzulehnen.

Kurth (SP). Die verschiedenen Gruppierungen im Grossen Rat verstehen unter gerechter Besteuerung jeweils etwas anderes. Wir suchen nach gerechten Lösungen, wir suchen nach Steuerentlastungen, aber auch nach neuen Steuereinnahmen. Unsere Aufgabe muss die Erarbeitung eines volksverträglichen Steuergesetzes sein. Dafür sind wir alle mitverantwortlich. Ich bin heute ein wenig erschrocken, als ich in der BZ die Aussage von Hans Oppliger gelesen habe, wonach es nur darum gehe, ausgabenseitig zu sparen. Mir scheint es mindestens so wichtig zu schauen, was wir auf der Einnahmenseite tun können. Hier haben wir eine Lücke gefunden, wo man ein bisschen mehr Steuereinnahmen realisieren könnte. Der Kanton Bern ist hoch verschuldet. Wenn wir die Kantonsfinanzen sanieren wollen, dann sind wir gezwungen, die Steuermöglichkeiten auszuschöpfen. Es geht nicht um eine einschneidende Massnahme, wenn wir den ganzen Bereich eines Liquidationsgewinns besteuern möchten. Mit der Streichung des Buchstaben d haben wir diese Möglichkeit. Wir schaffen damit auch eine bernische Sonderlösung ab, die möglicherweise im Widerspruch zum Steuerharmonisierungsgesetz steht; das ist allerdings vorhin bestritten worden. Aber Selbständigerwerbende haben andere Möglichkeiten der Vorsorge, nämlich die dritte Säule. Sie besteht allerdings noch nicht sehr lange, aber man kann doch etwas tun, wenn auch nicht in dem Rahmen, den man sich vielleicht gerne vorstellt. Es geht auch um eine Differenzierung. Wenn beispielsweise ein Landwirtschaftsgebäude und ein Einfamilienhaus veräussert werden, dann gibt es eine juristische Ungleichbehandlung. Der Buchstabe d bewirkt aber ein Giesskannensystem und garantiert nicht für Gerechtigkeit. Politisch ist diese Bestimmung nicht zielgerecht. Sogar Walter Balmer hat in der Kommission gesagt, gewisse Missbräuche seien möglich. Als Grundsatz gilt für die SP, Liquidationsgewinne sollten in vollem Umfang besteuert werden. Deshalb beantragen wir die Streichung des Buchstaben d.

Balmer (SVP). Wenn ich schon angesprochen worden bin, möchte ich doch noch begründen, weshalb man die Besteuerung der Liquidationsgewinne weiterhin limitieren soll. Pensionsgelder und Vorsorgegelder werden ganz allgemein privilegiert behandelt; das haben wir als Grundsatz beschlossen. Vor allem die kleinen und mittleren Unternehmer – dazu gehören auch die Bauern – müssen ihre Vorsorgegelder in ihren Betrieb hineinstecken. Sie haben meistens nicht die Möglichkeit, neben den Investitionen in den Betrieb noch eine zusätzliche Vorsorge zu treffen. Deshalb ist der Liquidationsgewinn genau gleich zu behandeln wie eine zweite Säule. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag abzulehnen.

Kiener Nellen (SP). Ich bin auch Selbständigerwerbende mit Einzelfirma. Ich unterstütze, was Frau Wisler erklärt hat. Wir werden als Selbständigerwerbende mit Prospekten für Vorsor-

gemöglichkeiten bombardiert. Fast täglich flattern Angebote von Vorsorgemöglichkeiten in den Briefkasten. Es besteht kein Mangel an absolut ausreichenden Möglichkeiten, sich für das Alter mit grosszügigen Abzugsmöglichkeiten im geschäftsmässig begründeten Aufwand zu versichern. Wenn der Kanton Bern seine Sonderlösung weiterzieht, läuft er sowohl vertikal wie horizontal in eine Steuerharmonisierungswidrigkeit hinein. Ich zitiere Artikel 11 Absatz 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes: «Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden für sich allein besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.» Liquidationsgewinne sind vom Bundesrecht nicht mitgemeint. Ich finde zurzeit auch keinen andern Kanton, der in der gleichen Richtung gehen möchte wie der Kanton Bern. Es gibt im Übrigen mit dieser Gesetzgebung neu die Möglichkeit der Sofortabschreibungen, die auch in andern Kantonen Praxis geworden ist. Sie ermöglicht eine massive und planbare Gewinnreduktion, auch vor der Liquidation einer Firma. Deshalb bitte ich Sie, den Streichungsantrag zu unterstützen.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Was Frau Kiener jetzt wegen der Sofortabschreibungen gesagt hat, trifft zu. Aber Sie müssen auch sehen, dass mit Sofortabschreibungen der Buchwert heruntergesetzt wird und dadurch ein höherer Liquidationsgewinn anfällt. Das kann man dann nicht kompensieren. Man spart zwar zuerst Steuern, aber es fällt dann wieder Steuersubstrat an. Deshalb wollen wir die 250 000 Franken.

Wisler Albrecht (SP). Ich glaube, dass Sie sie wollen, Herr Käser. Aber ich wehre mich trotzdem aus voller Überzeugung dagegen. Der Vorsorgebereich ist der Bereich, der anfällig ist für Steuerlücken. Das ist auch aus dem Bericht Behnisch hervorgegangen, den Bundesrat Villiger in Auftrag gegeben hat. Der Bericht Behnisch kritisiert die Bundeslösung, und hier haben wir etwas, was noch viel weiter geht. In Bezug auf die Bauern und das Gewerbe mag die Sache früher einen Sinn gehabt haben. Aber heute gibt es ganz andere Möglichkeiten. Wer sagt mir, dass die von Herrn Balmer angesprochenen Bauern und Gewerbler nicht ihren Hof verkaufen und gleichzeitig noch grosse Säulen 3a haben und zweimal profitieren? Mit dieser Regelung wird das nicht verhindert. Man will einfach etwas weiterziehen, was lange gegolten hat. Aber heute ist es anders.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Es geht um die Frage, ob auch ein Teil des Liquidationsgewinns von Selbständigerwerbenden dem Spezialtarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge unterworfen werden soll. Regierungsrat und Kommission sind der Auffassung, dies sei unter bestimmten Voraussetzungen der Fall. Im Buchstaben d sind die Voraussetzungen genannt. Es ist jetzt einiges gesagt worden, was in der Kommission auch schon gesagt wurde. Herr Käser (Münchenbuchsee) hat das entkräftet. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Wisler Albrecht)	50 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	88 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.15 Uhr

Der Redaktor/
die Redaktorin:
Tobias Kästli (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Zehnte Sitzung

Mittwoch, 5. Mai 1999, 9.00 Uhr

Vorsitz: *Ursula Haller,* Thun, Präsidentin

Präsenz: Anwesend sind 189 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Egger-Jenzer, Guggisberg, Hostettler, Hurni-Wilhelm, Meyer (Roggwil), Reichenau, Schaad, Steinegger, Wasserfallen, Wyss, Zumbrunn.

Steuergesetz 2001

Fortsetzung

Art. 44 Abs. 2 und 3

Antrag GBA (Rytz)

Abs. 2: Die einfache Steuer beträgt	
1,00 für die ersten	50 000
1,40 für die weiteren	50 000
2,50 für die weiteren	100 000
5,00 für alles weitere Einkommen	

Abs. 3: Streichen

Rytz (GB). Ich begründe meine Anträge zu Artikel 44 gemeinsam, weil sie in einem logischen Zusammenhang stehen. Ich überlegte mir übrigens, Oropax für jene Leute mitzunehmen, die allzu gut zuhören und schliesslich anders stimmen, als Herr Erb es gerne hätte. Nach dem historischen Match von gestern, aus dem vor allem der Finanzdirektor als Sieger hervorging, wird es jedoch nicht mehr so schnell nötig sein. Deshalb werde ich vor allem zuhanden der Öffentlichkeit aufzeigen, dass im Steuergesetz 2001 sehr viele legale, nicht unbedingt legitime Steuerlükken enthalten sind wie beispielsweise in Artikel 44. Es geht um das Thema zweite und dritte Säule, um Vorsorgeversicherungen, die mittlerweile zum hervorragenden Kapitalanlageinstrument geworden sind. Annette Wisler breitete gestern ein solches Beispiel aus. In meinem Antrag geht es um den Steuersatz für Kapitalleistungen aus Vorsorgeversicherungen, die eine tiefere Steuerpflicht auslösen als Rentenleistungen aus Vorsorgeversicherungen. Damit diese Löcher gestopft werden, schlage ich drei wesentliche Änderungen vor.
Erstens muss der Tarif für Kapitalleistungen ab 100 000 Franken deutlich ansteigen. Wenn wir gezielt entlasten, dann nur für kleine Einkommensversicherungen und nicht für grosse. Zweitens soll bei der Auszahlung von Kapitalleistungen nicht mehr unterschieden werden, ob jemand verheiratet ist oder nicht. Entsprechend sollen Kapitalleistungen von Ehegatten nicht mehr zusammengezählt werden. Damit haben wir es mit einer zivilstandsunabhängigen Lösung zu tun. Drittens sollen Kapitalleistungen während mehreren aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr künstlich getrennt werden können, denn sonst werden grosse Fische durch Aufsplitterung zu kleinen.
Zur Begründung dieser Änderungen. Steuerschlupflöcher aus Vorsorgeversicherungen sind, vielfältig und phantasievoll genutzt, sehr einträglich. Ich möchte diesen Sachverhalt an ein paar Beispielen zeigen. Wenn Sie aufmerksam sind, können Sie vielleicht im nächsten Jahr Steuern sparen. Die simple Variante dieser Steuerschlupflöcher ist die folgende: Man eröffnet mehrere Konti der dritten Säule und lässt sich diese über Jahre hinweg gestaffelt auszahlen. So können Steuern gespart werden, denn man bekommt keine übergrossen Beiträge zurückbezahlt, sondern befindet sich immer in einer Summe, die das unterste Tarif-

segment auslöst, beispielsweise 1 Prozent. Genau das will ich mit meinem Antrag zu Absatz 3 verhindern.
Die zweite, einträglichere und komplexere Variante ist vor allem für Selbständigerwerbene interessant und richtet sich nach dem Motto, die erste Million ist die schwierigste, die weiteren verdienen sich ganz von alleine. Der Trick ist folgender. Ein Selbständigerwerbender wandelt seine Einzelfirma nach seinem 50. Geburtstag in eine AG um. Er lässt sich von dieser Aktiengesellschaft pro Jahr ein Salär von 200 000 Franken auszahlen. Auto, Essen und weiteres lassen sich über die AG abrechnen. Vom Lohn von 200 000 Franken pro Jahr zahlt er 50 000 Franken in eine sogenannte Kaderversicherung, also in eine dritte Säule, so dass dank der übrigen Abzüge während 15 Jahren überhaupt keine Einkommenssteuern geschuldet werden. Nach 15 Jahren, mit 65, kann er sich von seiner Kaderversicherung rund 3 Mio. Franken Kapitalleistungen auszahlen lassen, für die er nach Vorschlag der Regierung eine einfache Steuer von 100 000 Franken bezahlt. 100 000 Franken für einen Lohn von 200 000 Franken im Jahr, die während 15 Jahren keinen Rappen Steuerpflicht ausgelöst haben: Das ist ein einträgliches Geschäft. Wären die 3 Mio. Franken als normales Einkommen versteuert worden, hätte das bei einer Steueranlage von zwei mal 2.3 eine Belastung von 25 Prozent ergeben, was bei dieser Einkommenshöhe durchaus zu verkraften wäre. Mit dem geschilderten Steuerspartrick beträgt aber die Gesamtbelastung nur noch 15 Prozent. 10 Prozent Steuern werden gespart, indem man sich die Summen als Kapitalleistungen auszahlen lässt. Jede Angestellte bezahlt mehr auf ihrem Lohn als diese 15 Prozent.
Mit meinem Antrag wäre das anders. Ab 200 000 Franken beträgt hier der einfache Steuersatz fest 5 Prozent. Bei einer Steueranlage von 2.2 kommt man auf 23 Prozent und damit in einen Bereich, den man als steuergerecht bezeichnen kann. Es gibt keinen Grund, hohe Einkommen und Vermögen zu privilegieren und damit quasi zu legaler Steuerhinterziehung aufzufordern. Nach dem Bericht von Professor Behnisch über Steuerlücken müsste man ohnehin verhindern, dass Rentenzahlungen aus Vorsorgeeinrichtungen stärker besteuert werden als Kapitalleistungen aus Vorsorge. Professor Behnisch hat seitenlang und sehr eindrücklich beschrieben, wie die Mechanismen funktionieren, und kommt zum Schluss: «Renten werden im Vergleich mit Kapitalleistungen heute ohne fachlichen Grund benachteiligt. Jede Form von Individualisierung, wie sie beispielsweise der Kapitalbezug im Alter und die übrigen gesetzlich zugelassenen Barauszahlungsgründe darstellen, verdienen keine steuerliche Förderung.» Die steuerliche Förderung ist in unserem Steuergesetz jetzt noch vorgeschrieben. Das StHG gibt uns aber keine Möglichkeit, den Artikel 44 ganz zu streichen. Deshalb ist mein Antrag ein praktikabler Kompromiss, der StHG-konform ist und nicht zu Steuerhinterziehung auffordert, sondern im Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit folgt. Ich bitte Sie deshalb, dem Kompromiss zuzustimmen und die Steuerlücke zu schliessen.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Es ist schade, dass Frau Rytz nicht als Steuerberaterin tätig ist, nachdem sie so gute Vorschläge von Kapitalbildung zu steuerlich vorteilhaften Bedingungen demonstriert hat. Frau Rytz, so einfach ist es nicht. Sie können nicht mit dem Beispiel von 200 000 Franken Gehalt aus einer AG auffahren. Es muss im Zusammenhang stehen zu dem, was die Aktiengesellschaft erwirtschaftet. Das Gehalt können Sie nicht beliebig festsetzen. Es wird im Rahmen der Steuerveranlagung entweder so akzeptiert oder nicht. Ist es entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betriebs zu hoch, so führt das zu einer Aufrechnung als geldwerte Leistung und zu einer zusätzlichen Besteuerung bei der AG.
Den Antrag zu Artikel 44 Absatz 2 können wir selbstverständlich nicht unterstützen, da er zu einer Steuerbelastung führte, die gegen jede Vernunft wäre. Der Antrag sieht in der ersten Stufe noch die moderate Besteuerung gemäss der grauen Fassung vor. Dort aber, wo der Antrag 2,5 und 5 Prozent vorschlägt, käme es zu einem Progressionssprung, den man als nicht tragbar taxieren muss. Ich habe folgende Rechnung gemacht: Bei 200 000 Franken Kapitalauszahlung würde das zu einer Belastung von 1,6 Prozent gegenüber der grauen Fassung von 1,5 Prozent führen. Wenn man das mit der Steueranlage multipliziert – Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer inbegriffen –, ergibt das 7,5 und 8 Prozent. Die 5 Prozent für alles weitere Einkommen ergäben bei einer Auszahlung von 525 000 Franken eine Belastung von 3,7 Prozent, nach grauer Fassung sind es 2,2 Prozent. Der Steuerbelastungsunterschied beträgt also zwischen 11 und 18 Prozent. Der Antrag Rytz würde eine Steuerbelastung von 18 Prozent bringen.
Auch den Streichungsantrag zu Artikel 44 Absatz 3 können wir nicht akzeptieren. Er steht damit im Zusammenhang, die Einkommen zivilstandsunabhängig besteuern zu wollen. Ich bitte Sie, die beiden Anträge abzulehnen.

Oppliger (SVP). Ich erlaube mir nochmals eine generelle Bemerkung zur Vorsorgebesteuerung insgesamt, da ich gestern den Eindruck hatte, sie sei untergegangen. Artikel 44 sieht mit Ausnahme des Progressionsausgleichs keine materielle Änderung vor. Wir möchten den Status quo belassen und lehnen deshalb das gesamte Paket der Anträge zu Artikel 44 ab. Wir erachten es als äusserst gefährlich, an den steuerlichen Anreizen zu rütteln, die seinerzeit bewusst geschaffen wurden, um die Vorsorge zu forcieren. Man würde damit verunsichern, Misstrauen säen und jeder, der heute noch spart, würde sich fragen, wie sinnvoll es überhaupt sei. Man verspräche heute etwas, und im Moment der Kapitalfälligkeit käme der Staat und schöpfte alles ab. Wir hörten gestern ein Beispiel von Frau Kiener zur Lukrativität. Bei einer Anlage, die über 20 Jahre läuft, habe ich eine Ersparnis von 40 000 Franken. Umgerechnet ergibt das 2000 Franken pro Jahr. Das ist ein theoretischer Wert. Er ist immer noch verbunden mit Unsicherheiten bezüglich Zinsentwicklung und Gewinnausschüttungen der Versicherungen. Wenn man nun, und hier ist Frau Kiener angesprochen, von Versicherungsleuten bestürmt wird, die Policen abschliessen wollen, dann ist das nicht der Lukrativität wegen, sondern vermutlich aus Gründen des Verkaufsdrucks. Der Nutzen und die Steuerumgehung, die Frau Rytz hervorhob, müssen stark relativiert werden. Sie werden zusätzlich durch die Einführung der Stempelsteuer relativiert. Frau Rytz, ich nehme an, davon haben Sie auch gehört. Damit ist die Einmalpolicenanlage zu einem grossen Teil unattraktiv geworden.
Es stimmt auch nicht, wenn Sie sagen, die Umgehung sei möglich, wenn man im Drittsäulenbereich Konti eröffne. Die Abzugsbeschränkung liegt für Private bei 5700 Franken. Da nützt es auch nichts, zehn Konti zu eröffnen, der Rahmen bleibt. Bei Selbständigerwerbenden beträgt die Beschränkung 20 Prozent des Reingewinns. Auch bei der Umwandlung in eine AG verhält es sich nicht so einfach wie geschildert. Wenn ich mit 50 Jahren eine Einzelfirma in eine AG umwandle, werden Liquidationsgewinne fällig und Steuern abgeschöpft. Es ist auch nicht einfach, Privat- und Spesenabzüge zu machen und so Steuern zu sparen. Da gibt es ganz klare Vorschriften, und wie ich die Steuerverwaltung kenne, hält sie den Daumen sehr wohl darauf.
Zum Tarif Rytz. Ich habe dieselbe Rechnung wie Herr Käser gemacht; sie ergab eine Verteuerung von 71 Prozent gegenüber dem Antrag der Regierung. Das ist eine massive Verteuerung. Die Attraktivität, Vorsorge zu betreiben, würde stark gemindert. Ein Einheitstarif ist systemwidrig. Wir kennen diese zwei Tarife auf der ganzen Linie. Ich sehe somit nicht ein, warum die Praxis hier durchbrochen werden sollten. Ich bitte Sie, diese Anträge abzulehnen.

Wisler Albrecht (SP). Die SP unterstützt den Antrag von Frau Rytz. Rente oder Kapital, Kapital oder Rente, diese Frage stellt sich manche Person vor der Pensionierung. Für den Entscheid sind verschiedene Faktoren ausschlaggebend: persönliche wie der Gesundheitszustand, die familiäre Situation, ob man verheiratet ist, wie alt oder jung die Ehefrau ist, ob man Kinder hat oder nicht. Aber auch steuerliche Aspekte sind wichtig. Es ist nicht richtig, wie Kapitalleistungen vom Steuergesetz bevorzugt werden. Dieser Punkt wurde auch im Bericht Behnisch kritisiert. Es liegt auch nicht im Sinn und Zweck der Vorsorge. Logisch wäre eine Rente zu bevorzugen und nicht das Kapital. Die Vorsorge ist dazu da, dass man im Alter über die Runden kommt. Es sollte nicht so sein, dass man Kapital bezieht, dieses verspekuliert oder eine Weltreise unternimmt, schliesslich nichts mehr hat und dann beim Fürsorgeamt die hohle Hand hinstreckt. Deshalb sieht auch das BVG die Rente als ordentliche und das Kapital als ausserordentliche Auszahlung vor. Es muss direkt im Reglement vorgesehen sein.
Vor diesem Hintergrund verhält es sich auch so, dass Kapital in dritter und zweiter Säule nicht zurückgenommen werden kann, solange kein Vorsorgefall eingetreten ist. Es ist erst in besonderen Fällen möglich, beispielsweise wenn man sich selbständig macht oder ein Haus erwirbt. Der Sinn und Zweck der gesamten Vorsorgebestimmung ist, so einzuschränken, dass das Geld dann gebraucht werden kann, wenn man es nötig hat. Die SP hätte am liebsten eine Besteuerung zum Rentensatz, so wie es früher beim Bund war und wie es heute noch rund zehn Kantone kennen. Der Bund hat gewechselt und sieht einen Tarif, also nicht mehr den Rentensatz vor. Rentensatz bedeutet, dass dort, wo Kapital bezogen wird, dieses so behandelt wird, wie wenn eine Rente bezogen würde. Der Bund ist davon abgewichen und kennt wie andere Kantone einen Tarif. Wollte man das bundesweit durchsetzen, wäre eine Änderung des StHG oder des direkten Bundessteuergesetzes nötig. Da man das nicht sofort kann, muss man wenigstens im Tarif, wo die Kantone grossen Spielraum haben, etwas zu machen versuchen. Kapitalleistungen sollen nicht bevorzugt werden, wir wollen einen gerechten Tarif. Ein gerechter Tarif besteuert die höheren Leistungen mehr als die tieferen. Deshalb scheint uns der Vorschlag von Regula Rytz gut.
Die Staffelung ist heute üblich, auch wenn Herr Oppliger dies verneint. Aus meiner Praxis muss ich sagen, dass es durchaus möglich ist, mehrere Konti zu haben, eines bei einer Bankstiftung, eines bei einer Versicherung. Die beiden merken nichts voneinander. Man kann es auch in verschiedenen Kantonen machen. Abziehen kann man nur ein einziges Mal, das ist richtig. Jedoch bei Selbständigerwerbenden ist es möglich, grosse Beträge von jährlich rund 30 000 Franken einzuzahlen. Teilt man das auf und staffelt es, kann die Progression gebrochen werden. Macht man das über Jahre hinweg, spart man gute Steuern. Es ist legal und wird von den Versicherungsberatern empfohlen. Es ist jedoch nicht unbedingt legitim. Deshalb möchten wir Ihnen beliebt machen, die Anträge von Regula Rytz zu unterstützen.

Kiener Nellen (SP). Ich bin von Herrn Oppliger angesprochen worden. Ich möchte nicht in den Verdacht geraten, Unsicherheit zu verbreiten. Wenn an dem von mir im Rahmen der Problematik Eigenmietwertbesteuerung zitierten Modell Kritik anzubringen ist, sollte diese gegenüber dem schweizerischen Hauseigentümerverband geäussert werden. Da hat es andere Vertreter und Vertreterinnen in diesem Saal. Der Aufruf des schweizerischen Hauseigentümerverbands liegt schriftlich vor. Ich gehe davon aus, dass dieser auf einigermassen gesicherten Modellen und Grundlagen beruht. Da heisst es: «Die Methode der indirekten Amortisation bietet in der Tat den Fünfer und das Weggli. Es lohnt sich für Sie, dieses Angebot der Winterthur Leben sorgfältig zu prüfen. Am Schluss ist Ihre Versicherung inklusive Bonus etwa so viel wert wie die versicherte Hypothek und der Mehraufwand an Hypothekarzinsen und dabei haben Sie erst noch ganz legal Steuern gespart.» Der Hauseigentümerverband kommt auf eine Amortisationsdauer von 20 Jahren, im Vergleich direkte Amortisation zu indirekter Amortisation auf eine Einsparung von insgesamt 43 400 Franken. Das wollte ich klarstellen.

Oppliger (SVP). Dieses Beispiel habe ich nicht in Zweifel gezogen, Frau Kiener. Ich sagte, damit zeige sich, ob es lukrativ sei oder nicht. Es ist eine Frage der Wertungsdifferenz. Das sind 2000 Franken, wo man legal Steuern zahlen kann, ich betone, zahlen kann; allerdings mit gewissen Unsicherheiten: Sie wissen nicht, was innerhalb dieser 20 Jahre geschieht. Wenn sich die Zinssituation oder gewisse Gewinnausschüttungen verändern, wird sich dieses Beispiel auch verändern. Ich ziehe also nicht die Zahlen in Zweifel, sondern stelle lediglich in Frage, ob es so lukrativ ist, wie man es hier darzustellen versucht.

Rytz (GB). Ich möchte Herrn Oppliger replizieren. Er hat sehr gut gesagt, um was es bei den Vorsorgeeinrichtungen geht, die man sich als Kapitalleistungen auszahlen lässt: ums Sparen. Das heisst nicht ums Sparen der Altersvorsorge, sondern ums Sparen im Sinne einer Kapitalanlage. Es ist sehr interessant, was Herr Behnisch über die Steuerlücken schreibt. Er zeigt wunderbar auf, welche Möglichkeiten es gibt. Beispielsweise gibt es in der zweiten Säule neben der obligatorischen beruflichen Vorsorge auch noch die freiwillige berufliche Vorsorge. Die Einzahlungshöhe ist nach oben nicht begrenzt. Weiter gibt es unendlich viele Möglichkeiten in der dritten Säule, wo die individuell gebundene und die freie Vorsorge sind. Alle diese Möglichkeiten gehen auch unter Vorsorgeeinrichtungen. Das heisst, sie wurden eigentlich geschaffen, um sich fürs Alter abzusichern und den bisher geführten Lebensstandard zu halten. Unterdessen werden sie immer mehr missbraucht, um Kapital hinter dem Steuervogt vorbeizuschmuggeln und es sich auszahlen zu lassen, ohne dass man einen angemessenen Steuerbetrag darauf bezahlt. Ich möchte nochmals klar sagen, dass unsere Haltung keine Erfindung von mir oder der rot-grünen Parteien hier im Saal ist. Professor Behnisch hat in seinem Bericht zu den Steuerlücken die Möglichkeiten ganz klar auf den Tisch gelegt und in eindrücklicher Art und Weise analysiert. Ich möchte nochmals ein Hauptzitat von ihm vortragen; er sagt, dass jede Form von Kapitalbezug im Alter keine steuerliche Förderung verdient. Das ist genau das Gegenteil von dem, was Herr Oppliger sagte. Es ist gesellschaftlich überhaupt nicht einsichtig, wieso man solche Formen, die nichts mit Altersvorsorge, sondern nur mit Kapitalanlage zu tun haben, steuerlich begünstigen muss. Herr Behnisch schreibt auf Seite 90 seines Berichts: «Wenn eine völlige steuerliche Gleichbehandlung unter der Form der Leistungserbringung nicht möglich ist, dann müssen die Renten- und nicht die Kapitalleistungen privilegiert werden.» Er sagt also ganz klar, was hier gemacht werden müsste, und kritisiert den Bund, weil dieser Aspekt im Bundesrecht viel zu wenig ausgearbeitet wurde. Insofern dürfen diese Sparmöglichkeiten steuerlich nicht begünstigt werden, das Geld gehört in die Kantonskasse. Ganz nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sollen jene Leute zahlen, die etwas haben. Sie sollen gleich viel bezahlen wie jene, die sich diese Möglichkeiten als Renten auszahlen lassen und damit die Vorsorgeeinrichtungen so nutzen, wie sie gedacht sind.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. In der Kommission lag der Antrag von Frau Rytz nicht in diesem Wortlaut vor. Wir diskutierten auf Grund eines Streichungsantrags sowie eines Antrags zu Absatz 2 und 3, an Stelle des Tarifs einen Rentensatz zu verankern. Die auf dieser Grundlage geführte Diskussion erlaubt mir, hier Stellung zu nehmen. Die Kommission steht hinter der Fassung, die sie zusammen mit dem Regierungsrat

vorlegt. Diese Fassung entspricht weitgehend dem geltenden Recht. Man will also nichts ändern, einzig die kalte Progression wird konsequenterweise auch hier ausgeglichen. Bei dieser Bestimmung werden wir übrigens an eine peinliche Panne im Rat erinnert, die sich im Vorfeld der Steuergesetzrevision 1991 ereignete und zu etwas Aussergewöhnlichem in der Steuergesetzrevision 1995 führte: Die Korrektur einer kurz vorher vorgenommenen Änderung wurde rückwirkend eingebaut, was im Steuerrecht nicht alltäglich ist. Was wir hier vorlegen, ist im Einklang mit dem StHG. Es trifft zwar zu, dass die direkte Bundessteuer eine andere Lösung vorsieht. Aber wie ich im Eintretensvotum sagte, sind wir an das StHG gebunden und nicht an das Gesetz über die direkte Bundessteuer. Der Sondertarif für die angesprochenen Leistungen ist einer anderen Lösung überlegen. Es ist insbesondere ein besseres Modell als eine Rentensatzbesteuerung. Auch diese ist eine Privilegierung der Auszahlung der Kapitalleistung, vor allem wenn die Person noch jünger ist. Eine Auszahlung beispielsweise im Alter von 60 oder 62 Jahren wird entsprechend tiefer besteuert. Wendete man den Rentensatz an, führte das zu stossenden Problemen. Will man das gerecht ausgestalten, muss man es zivilstandsunabhängig machen, deshalb haben wir den Doppeltarif.
Zur Problematik der Missbrauchsgefahr haben meine Vorredner Käser (Münchenbuchsee) und Oppliger bereits Stellung genommen. Ich füge einzig hinzu und entgegne Frau Rytz, dass wir auf Grund des Berichts Behnisch die Bedenken betreffend Bundesebene kannten. Herrr Behnisch sagte in der Kommission am 17. Dezember – ich verweise auf das Protokoll Seite 6 –: «Das privilegierte Vorsorgesparen Säulen 2 und 3a ist im BVG vorgesehen. Auch hier gilt, wollte man das ändern, müsste das Bundesrecht geändert werden.» Wenn Herr Behnisch Kritik am Bundesrecht übt, betrifft das etwas, was wir nicht ändern können. Ich bitte Sie, dem Antrag von Kommission und Regierungsrat zu folgen.

Lauri, Finanzdirektor. Ich möchte den Kommissionspräsidenten lediglich ergänzen und zwei Punkte besonders hervorheben. Im neuen Steuergesetz ist nichts anderes als die Anpassung an die kalte Progression vorgenommen worden. Wir sind StHG-konform. Artikel 11 Absatz 3 verlangt die Besteuerung, die wir praktizieren. Sie kennen die Problematik zwischen Besteuerung der Rente und Besteuerung des Kapitals beim Eintreffen des Kapitalfalls. Die Kapitalleistung muss tiefer besteuert werden, weil sie anschliessend laufend der Vermögenssteuer unterliegt und weil die Einkünfte aus dem Kapital neu weiter der Einkommenssteuer unterliegen. Das ist unbestritten. Der Rat mag sich vielleicht erinnern, dass der Kanton Bern in dieser Art Besteuerung einmal sehr schlecht plaziert war, nämlich auf dem letzten Platz im gesamtschweizerischen Vergleich. Sie erinnern sich vielleicht auch, dass man auf das Jahr 1995 eine Verbesserung vornahm, die den Kanton auf Platz 17 brachte, und dass er inzwischen wieder auf Platz 22 zurückgefallen ist. Auch hier stehen wir im Steuerwettbewerb. Wir machen nichts anderes als das, was zahlreiche Kantone ebenfalls praktizieren. Der Antrag von Frau Rytz läuft darauf hinaus, den Tarif anzupassen, ihn zu erhöhen. Das würde das vorhin Diskutierte wieder auf die Zeit Anfang neunziger Jahre zurückbuchstabieren. Das ist die politische Frage, über welche hier entschieden werden muss. Der Regierungsrat ist dezidiert der Auffassung, dem nicht nachkommen zu wollen. Er bittet deshalb, den Antrag abzulehnen.

Präsidentin. Wir stimmen vorerst über Absatz 2, sodann über Absatz 3 ab.

Abstimmung

Für den Antrag GBA (Rytz), Abs. 2	65 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	105 Stimmen
Für den Antrag GBA (Rytz), Abs. 3	65 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	103 Stimmen

Art. 44 Abs. 4

Antrag SP, Jaggi
...zusammengerechnet. Leistungen aus Sozialplan werden nicht mit anderen Leistungen zusammengerechnet.

Antrag GBA (Rytz)
...zusammengerechnet. Für die Satzbestimmung werden sämtliche Kapitalleistungen nach diesem Artikel der letzten fünf Kalenderjahre berücksichtigt.

Präsidentin. Frau Rytz hat ihren Antrag bereits begründet.

Jaggi (SP). Vor zweieinhalb Jahren habe ich eine Motion eingereicht, die dasselbe verlangt hat, das heisst eine separate Besteuerung von Leistungen aus einem Sozialplan. Als man diese Motion behandelte, war es etwa halb fünf Uhr. Fast niemand hörte zu, die knapp über 100 Anwesenden wussten somit auch nicht, um was es ging. Unter solchen Umständen stimmt man meistens nein. Die Motion wurde abgelehnt. Ich will nun nochmals erläutern, worum es geht.
In der heutigen Arbeitswelt ergeben sich immer wieder Situationen, in denen Schwierigkeiten auf Unternehmerseite auftreten, die einen Arbeitsplatzabbau in grösserem Ausmass zur Folge haben, beispielsweise bei einer Firmenschliessung. Es gelingt in den meisten Fällen, mit den Sozialpartnern einen Sozialplan auszuhandeln, der die schwierige Situation für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelt. Oft wird vereinbart, mit finanziellen Beiträgen der Arbeitgeberseite die sowohl menschlich wie finanziell schwierige Situation der Angestellten ein wenig zu lindern.
Es ist nun nicht sinnvoll, solche Leistungen noch extrem hoch zu besteuern. Die Formulierung des ganzen Artikels 44 ist unklar. In Absatz 1 ist aufgelistet, was einer separaten Besteuerung unterliegt: «a. Kapitalleistungen aus Vorsorge» – das betrifft nicht die Leistungen aus Sozialplan; «b. Zahlungen bei Tod» – auch hier sind nicht Sozialplanleistungen angesprochen; «c. Kapitalabfindungen aus einem Arbeitsverhältnis» – das könnte zutreffen; «die wegen Invalidität» – das korrespondiert wieder nicht. Die Möglichkeit schliesslich «oder nach vollendetem 55. Altersjahr» schliesst jemanden aus, der 54 Jahre alt ist und aus einem Sozialplan Leistungen bezieht.
Die Steuerpraxis erfolgt im Moment anders, was ich aus meiner Berufspraxis weiss. Da wird ohne Rücksicht auf das Alter alles zusammengerechnet und zum höheren Satz besteuert. «Leistungen aus Sozialplan» meint, dass für Leute in sozial schwierigen Situationen etwas geleistet wird. Folglich ist es gerechtfertigt, wenn bei der Besteuerung der Sozialtarif angewendet wird. Die einfachste Lösung ist, einfach zu besteuern, dann kommt ein gewisser Sozialtarif zum Tragen.
Zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Sie greift nicht, wenn man diesen Artikel gemäss grauer Fassung belässt. In der Debatte wurde immer wieder gesagt, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sei prioritär zu behandeln, wir müssten die Steuerpflichtigen nach diesem Grundsatz besteuern. Wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer eine Leistung aus einer Vorsorge bezieht, wird diese auf sein Konto Valuta 31. Dezember ausbezahlt. Die Leistung aus Sozialplan wird auch Valuta 31. Dezember ausbezahlt. Nach jetziger Vorlage wird schliesslich zusammengezählt und höher besteuert. Ist die zweite Leistung, Valuta 1. Januar, auf dem Konto, wird sie separat besteuert. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist genau gleich, es wird jedoch unterschiedlich besteuert. In diesem Sinne möchte ich bitten, meinem Antrag zuzustimmen.

Wird mein Antrag überwiesen, möchte ich folgenden Zusatzantrag zum Antrag von Frau Rytz stellen: «Für die Satzbestimmung werden sämtliche Kapitalleistungen, ausgenommen Leistungen aus Sozialplan, nach diesem Artikel der letzten fünf Kalenderjahre berücksichtigt.»

Präsidentin. Wir nehmen zur Kenntnis, dass Herr Jaggi im Falle einer Annahme seines Antrags den Antrag Rytz entsprechend ergänzen möchte.

Gauler (SP). Ein Sozialplan hat immer etwas mit Stellenabbau, mit Arbeitslosigkeit zu tun. Es ist schlimm genug, zu den Betroffenen zu gehören. In meiner 14-jährigen Erfahrung als Gewerkschafter hatte ich oft mit Sozialplänen und Leuten zu tun, die ihre Arbeit verloren haben. Wer betroffen ist, sollte etwas bekommen. Das ist auch der Grund, wieso man einen Sozialplan ausarbeitet. Auch der Arbeitgeber soll sehen, dass man ihn nicht strafen will, da ein Härtefall möglich ist. Der Antrag von Herrn Jaggi ist somit absolut richtig. Sozialplanleistungen sollten nicht wie andere Leistungen besteuert werden. Damit sagt man den Betroffenen: Du als ehemaliger Mitarbeiter oder Mitarbeiterin wirst nicht ein Härtefall und musst nicht frühzeitig auf das Sozialamt gehen. Deshalb ist es für uns unverständlich, dass solche Leistungen nicht anders besteuert werden. Wir wollen Härtefälle vermeiden und nicht belasten, wie es das Steuergesetz jetzt vorsieht. Betroffene, die grösstenteils arbeitslos werden, sind nicht nur bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über 55 zu finden. Es werden vermehrt auch jüngere wegen der wirtschaftlich schlechten Situation entlassen. Es ist schon schlimm genug, von einem Sozialplan sprechen zu müssen. Alle sollten Arbeit haben.
Blicke ich hier in den Saal, nehme ich an, dass die wenigsten je unter einen Sozialplan fallen werden, weil sie eine andere Anstellung haben. Der Antrag von Herrn Jaggi sowie sein Ergänzungsantrag zum Antrag von Frau Rytz sind richtig. Ich bitte Sie, für die Betroffenen ein Zeichen zu setzen, dass wir Härtefälle verhindern oder zumindest vermindern wollen, indem wir Sozialplanleistungen steuerlich nicht gleich behandeln wie andere Leistungen. Ich bitte, den Antrag von Herrn Jaggi sowie den Ergänzungsantrag zum Antrag von Frau Rytz anzunehmen.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Der Antrag von Herrn Jaggi lag bereits in der Kommission vor. Wir diskutierten sehr ausführlich darüber. Ich nehme das geschilderte Problem wie auch die Härtefälle, die daraus entstehen können, ernst. Dieses Problem wird aber bereits in Artikel 43, Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, geregelt. Dort erfolgt die Besteuerung zum Rentensatz. In der Kommission wurde uns erklärt, in diesem Zusammenhang werde je nach Alter entschieden: Wer unter 55 Jahre alt ist, fällt unter Artikel 43, wer über 55 Jahre alt ist, soll so besteuert werden, wie es Herr Jaggi nun geschildert hat. Man muss wohl differenzieren. Deshalb können wir, bei aller Sympathie für den Antrag, nicht zustimmen.

Blatter (SP, Bern). Ich möchte Kollege Käser dahingehend korrigieren, dass man den vorliegenden Fall nicht in Bezug zu Artikel 43 bringen darf, da man dort von wiederkehrenden Leistungen spricht. Herr Jaggi spricht von Sozialplanleistungen, die zu fast 100 Prozent einmalig sind. Es geht um eine einmalige Leistung in Form zusätzlicher Massnahmen, die die Sozialpartner aushandeln. Auch in Artikel 44 stehen die 55 Altersjahre in einem Konflikt. Die Erfahrung zeigt, dass durch die wirtschaftliche Lage leider immer mehr jüngere, ja sogar wesentlich jüngere Leute in den «Genuss» von Sozialplanleistungen kommen. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Der Antrag wurde bereits in der Kommission diskutiert. Wenn solche Leistungen nötig sind, hat man es in der Regel mit Leuten zu tun, die sich in einer schlimmen Situation befinden. Zum Teil haben sie nichts anderes als Leistungen aus dem Sozialplan. Dazu gesellt sich die Ungewissheit, ob sie überhaupt wieder eine Stelle finden werden. Dort, wo einzig die Sozialplanleistung hilft, nützt der Antrag von Herrn Jaggi nichts, weil keine weitere Leistung vorhanden ist, die zu einer Aufrechnung führte und damit zu einer Erhöhung des Steuersatzes. Diese Empfänger werden bereits zu sehr tiefem Satz besteuert. Dort, wo andere Leistungen dazukommen, stellt sich die Frage, ob wir wirklich etwas Soziales einbauen, wenn wir die Addition ausschliessen. Wer noch andere Leistungen bezieht, ist im Vergleich zu jenen, die nur Leistungen aus dem Sozialplan haben, wesentlich besser gestellt und damit leistungsfähiger. Ich empfehle daher, den Antrag abzulehnen.
Gleichzeitig möchte ich meine Bereitschaft signalisieren, in der Kommission die vorhandene Lösung nochmals daraufhin zu überprüfen, ob sie in den Härtefällen tatsächlich zu Ergebnissen führt, zu denen wir – allenfalls im Zusammenwirken mit Artikel 43 – stehen können. Unter diesen Artikel können tatsächlich solche Leistungen fallen. Ich bin bereit zu überprüfen, ob die Vorsorgefälle bei Selbständigerwerbenden und Unselbständigerwerbenden tatsächlich gleich behandelt werden.

Jaggi (SP). Auf Grund der Ausführungen des Kommissionspräsidenten beantrage ich, den Artikel nochmals in die Kommission zurückzunehmen, vor allem auch im Zusammenhang mit Artikel 44 Absatz 1. Dort ist nicht klar definiert und umschrieben, ob solche Leistungen überhaupt und in welchem Moment zu besteuern sind. In der Praxis wird besteuert, ich bin aber nicht sicher, ob es rechtsgültig ist.

Erb (FDP), Kommissionspräsident. Eigentlich könnte man diese Frage der Zusammenrechnung entscheiden. Ich bin aber einverstanden, sie in die Kommission zurückzunehmen.

Präsidentin. Die Rücknahme ist nicht bestritten. Der Antrag SP (Jaggi) geht zurück in die Kommission. Wir stimmen somit auch nicht über den Antrag Rytz zu Absatz 4 ab.

Art. 44 Abs. 5
Angenommen

Art. 44 Abs. 6

Antrag FDP (Käser, Münchenbuchsee)
Der Teil des Liquidationsgewinns, der insgesamt 250 000 Franken übersteigt, sowie Gewinne, die durch buchmässige Aufwertungen entstanden sind, unterliegen einer vollen Jahressteuer zu dem Satz, der sich für dieses Einkommen allein ergibt.

Antrag SP (Wisler Albrecht)
Streichen

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Ich möchte den Liquidationsgewinn, wenn er insgesamt 250 000 Franken übersteigt, einer besonderen Jahressteuer unterstellen und nicht, wie in der grauen Fassung vorgesehen, zum übrigen Erwerbseinkommen rechnen. Nach bisherigem Recht gilt die letzterwähnte Regelung, sie hat sich auch bewährt. Bei einer einjährigen Bemessungsperiode kommt es jedoch im Zusammenhang mit dem Liquidationsgewinn zu Erschwernissen bei der Ermittlung, insbesondere bei den ersten 250 000 Franken, die grundsätzlich als Abzug zugelassen werden. Das Liquidationsverfahren einer Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft erstreckt sich über ein oder mehrere Jahre. Das führt im Veranlagungsverfahren zu Komplexitäten. Es ist nicht einfach nachzuvollziehen, über welche Perioden die Liquidation erfolgte.

Ich fordere eigentlich nichts Neues. Ich möchte einzig, dass der Liquidationsgewinn separat besteuert wird. Warum? Es kann sein, dass jemand sowohl eine Einzelfirma wie auch eine Aktiengesellschaft hat. Aus dieser hat er einen Lohn, vielleicht hat er auch Privatvermögen, aus dem er einen Vermögensertrag hat. Er hat also drei Einkommenskomponenten, die sich schliesslich zu seinem gesamten steuerbaren Einkommen addieren. Nimmt man nun diese Liquidation, schnellt die Steuerbelastung wegen der Progression derart in die Höhe, dass es ungerecht ist. Es ist auch ungerecht gegenüber jenen, die eine Familienaktiengesellschaft haben und die Aktien steuerfrei weiterverkaufen können. Wir haben hier eine Rechtsungleichheit. Diese Rechtsungleichheit möchte ich soweit ausbügeln und geradestellen, dass der Liquidationsgewinn einer Sondersteuer unterstellt und nicht zum Einkommen gezählt wird. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Wisler Albrecht (SP). Zu meinem Antrag. Absatz 6 hängt eng mit Absatz 1 zusammen. Bei Absatz 1 wollte ich, dass der Liquidationsgewinn nicht unter die gleiche Privilegierung fallen soll wie die Auszahlungen aus Vorsorgegeldern. Dieser Antrag wurde gestern abgelehnt. In diesem Fall macht Absatz 6 keinen Sinn mehr. Daher ziehe ich den Antrag zurück.

Präsidentin. Der Streichungsantrag Wisler Albrecht ist zurückgezogen. Ich eröffne somit die Diskussion zum Antrag FDP (Käser, Münchenbuchsee).

Oppliger (SVP). Wir haben selbstverständlich viel Sympathie für den Antrag der FDP. Wir taten uns in der Kommission mit dem Entscheid schwer. Wir möchten keine Verschlechterung, in diesem Sinne auch keine Ausweitung. Herr Käser sagte zwar, es sei geltendes Recht. In einem gewissen Sinne ist es jedoch eine Ausweitung, wenn ein Liquidationsgewinn über 250 000 Franken separat besteuert und nicht der ordentlichen Gewinnbesteuerung unterstellt wird. Dadurch gibt es zugunsten des Staates eine höhere Belastung, was wir ursprünglich auch in Kauf zu nehmen bereit waren. Umso mehr, als diesem Problem mit einer Mittelfristplanung auf legale Weise ausgewichen werden kann. Die Liquidation kann so der Kumulation ausweichen. Auf Grund dieser Überlegungen standen wir dem Antrag mehrheitlich negativ gegenüber. Man sollte der Mehrheit der Kommission folgen und den Antrag ablehnen.

Kiener Nellen (SP). Ich kann mich in der Argumentation meinem Vorredner weitgehend anschliessen. Die SP-Fraktion empfiehlt einstimmig, den Antrag abzulehnen. Er wurde bereits in der Kommission gestellt, schliesslich aber zurückgezogen. Gestern sagte ich im Zusammenhang mit Artikel 44 Absatz 1d, die SP-Fraktion habe sehr grosse Mühe, dass Buchstabe d bleibt, weil das steuerharmonisierungswidrig ist, sieht das StHG doch keine Sondersteuern insbesondere für Liquidationsgewinne vor. Das StHG gibt keinen Hinweis, die Liquidationsgewinne von Selbständigerwerbenden den Kapitalleistungen aus Vorsorge gleichzustellen. Was der Grosse Rat gestern in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beschlossen hat, ist in anderen Kantonen nicht bekannt. Ist dem nicht so, wären wir froh für eine entsprechende Mitteilung.
Herr Oppliger führte aus, Herr Käser wolle über das bisherige Recht hinaus gehen. Wir sehen das auch so. Es ist eine Ausweitung eines Privilegs, und das schlägt eindeutig dem Fass den Boden heraus und widerspricht einmal mehr dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
Zu Herrn Käser wegen der Gleichstellung zwischen Selbständigerwerbenden und juristischen Personen. Es ist in der Tat eine Situation, die wir differenziert betrachten müssen. Ich erinnere nochmals an die vielen Vorsorgeangebote für Selbständigerwerbende. Die Situation ist anders als vor 10 oder 20 Jahren. Der Geist der Bestimmung in Artikel 44 Absatz 1d kommt aus früheren Zeiten. Er ist nicht noch ins Unbegrenzte auszureizen.
Zu den Tarifen von juristischen Personen. Wir werden voraussichtlich noch ganz andere Probleme diskutieren, nämlich dann, wenn es um die Reform der Unternehmensbesteuerung der juristischen Personen geht. Es wird tendenziell zu einer dauernde Schlechterstellung der Selbständigerwerbenden kommen, sollte das Steuersubstrat bei juristischen Personen durch tarifarische Massnahmen und durch neue Steuernischen in der Tendenz massiv gesenkt werden. Das kommt dann indirekt einer Steuermehrbelastung – in der Tendenz mindestens – der natürlichen Personen gleich. Dazu gehören auch die Selbständigerwerbenden, deren jährliche Bezüge, was wesentlicher ist, aus ihren Firmen und Büros tendenziell einer höheren Besteuerung unterworfen sein werden als die Gewinne aus Dividenden oder anderen Ausschüttungsformen von juristischen Personen. Aus diesen Gründen bittet Sie die SP, den Antrag abzulehnen.

Gfeller (FDP, Lyss). Die FDP unterstützt den Antrag von Herrn Käser. Gestern wurde es bereits erwähnt: Wird eine AG verkauft, hat man die Möglichkeit, einen steuerfreien Kapitalgewinn zu realisieren. So weit möchten wir nicht gehen, wir sind nicht für eine Steuerbefreiung. Es soll lediglich angemessen besteuert werden. Angemessen heisst eine Besteuerung als Jahressteuer, wie es Herr Käser vorschlägt. Es ist nicht richtig, ausserordentlich anfallende Beträge zum übrigen Einkommen zu zählen, da der Progressionssatz stark davon abhängt, wie viel sonst an Einkommen erzielt wird. Wenn neben den Liquidationsgewinnen noch anderes realisiert wird, ist der Satz in dieser Periode sehr hoch. Werden zufällig tiefe Einkommen erzielt, liegt der Satz tiefer. Es ist nicht gerechtfertigt, hier unterschiedliche Sätze anzuwenden. Es handelt sich um nichts Neues, wie bereits Herr Käser sagte, es ist die bisherige Regelung. Meines Wissens hat sich diese bewährt. Wir sehen keinen Grund, davon abzuweichen.

Gauler (SP). Herr Käser, ich habe über Ihren Antrag geschmunzelt. Vorhin, als wir über Sozialplanleistungen sprachen, sagten Sie als Fraktionssprecher, dem könnten Sie nicht zustimmen. Nun, da es um Ihre Kreise geht, wollen Sie diese entlasten. Ich frage mich, ob solche Gewinne nicht gleich behandelt werden sollten wie Sozialplanleistungen. Dann hätten Sie aber vorhin etwas anderes sagen müssen. Es ist immer wieder das Gleiche: Wer etwas hat, dem darf man noch etwas geben, und wer tatsächlich etwas nötig hätte, nämlich Sozialleistungen, dem nimmt man es weg. Herr Käser, ich hoffe, dass Sie in der zweiten Lesung mindestens dem Antrag von Herrn Jaggi zustimmen werden.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Herr Gauler, es ist mir vollständig bewusst, was ich bei den Anträgen gesagt habe. Ich sagte, dass die Liquidation einer Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft in der Regel nicht in einem Jahr durchgeführt werden kann. Auch wenn Herr Oppliger meint, es gehe: In der Praxis verhält es sich anders. Im bisherigen Artikel 47b Absatz 4 steht: «Bilden Liquidationsgewinne Gegenstand mehrerer Jahressteuern oder verteilen sie sich auf mehrere Berechtigte ...». Man geht also schon im alten Gesetz davon aus, dass es in der Regel nicht möglich ist, das Ganze in einem Jahr durchzuziehen. Deshalb mein Antrag, der nichts weiter als das bisherige Recht will. Die Besteuerung, die wir bei den Kapitalabfindungen haben, ist im Prinzip auch bisheriges Recht. Ich möchte nur, dass die Liquidationsgewinne separat besteuert werden. Kapitalabfindungen werden auch nicht zum übrigen Einkommen gezählt, sondern separat besteuert. Da herrschen einfach Unterschiede, Herr Gauler. Ich spreche nicht vom Gleichen wie Sie. In Artikel 44 Absatz 6 geht es um die Liquidationsgewinnsteuer und nicht um Kapitalabfindungen. Ich halte an meinem Antrag fest.

Lauri, Finanzdirektor. Wir befinden uns im Bereich des Liquidationsgewinns. In Artikel 44 Absatz 1d haben wir die ersten 250 000 Franken mit dem Sondertarif deutlich besser gestellt. Jetzt sagen wir in der grauen Vorlage in Absatz 6 des Artikels 44 , dass alles, was über die privilegiert behandelten 250 000 Franken hinausgeht, mit dem übrigen Einkommen zusammengerechnet werden soll. Der Antrag von Herrn Käser will diese Zusammenrechnung nicht vornehmen, er will demnach den über diesen 250 000 Franken liegenden Betrag separat besteuern. Damit wird ein Progressionsbruch herbeigeführt, das heisst, alles, was über die 250 000 Franken hinausgeht, wird nochmals privilegiert. Der Regierungsrat ist klar der Auffassung, dass dem nicht nachzukommen sei, die Besserstellung nach Artikel 44 Absatz 1d der ersten 250 000 Franken so zu belassen und aus Konsequenzgründen das andere abzulehnen. Ich bitte Sie deshalb klar, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag FDP (Käser, Münchenbuchsee)	53 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	72 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Art. 45

Präsidentin. Im Folgenden diskutieren wir unter dem Randtitel «Lotteriegewinne» alle SP-Anträge, vertreten durch Herrn Käser, Meienried, die in diesem Zusammenhang stehen. Es handelt sich um die Anträge zu Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a; Artikel 30 Absatz 2 erster Satz; Artikel 45; Artikel 172 Absatz 1 Buchstabe e (neu) sowie Artikel 250 Absatz 2 Buchstabe a.

Antrag SP (Käser, Meienried)
Art. 2 Abs. 3 Bst. a: Streichen
Art. 30 Abs. 2 erster Satz: Streichen
Art. 45: Streichen
Art. 172 Abs. 1 Bst. e(neu): Veranstalterinnen und Veranstalter von Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen über alle Gewinnerinnen und Gewinner von Bar- und Naturlagewinnen über 500 Franken
Art. 250 Abs. 2 Bst. a: Streichen

Käser (SP, Meienried). Wie die Präsidentin angekündigt hat, geht es hier um verschiedene Artikel im Zusammenhang mit dem Thema Lotteriegewinne. Ich begründe meine Anträge zu diesen fünf Artikeln gemeinsam und beantrage auch eine gemeinsame Beratung.
Nach geltendem Recht werden Lotteriegewinne als Vermögensgewinne versteuert. Sie kennen bestimmt das gelbe Einlageblatt zur Steuererklärung, das Wertschriftenverzeichnis mit Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer, wo neben Vermögenswerten, soweit überhaupt vorhanden, auch Lotteriegewinne zu deklarieren sind. Im StHG wird der Begriff des Reineinkommens klar und umfassend definiert. Es gibt für die Kantone keine Freiheit mehr, Lotteriegewinne als Vermögensgewinne zu versteuern. Lotteriegewinne sind somit zum Reineinkommen zu zählen. Das ist in der Vorlage auch so vorgesehen. Trotzdem fährt die Regierung in der grauen Vorlage einen Sonderzug, indem sie Lotteriegewinne einer Ausnahmeregelung unterstellt. Während bei der direkten Bundessteuer wie auch in anderen Kantonen Lotteriegewinne als normales Einkommen zum Reineinkommen addiert und so steuerlich erfasst werden, sollen Lotteriegewinne im Kanton Bern einer Einheitssteuer von 10 Prozent unterliegen. Damit nimmt man vom Prinzip der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit Abschied.
Gemäss Professor Locher ist diese Regelung sowie die Interpretation der Regierung nicht StHG-konform. Es sprechen zwei Hauptgründe gegen diesen Sondertarif. Erstens wird in Artikel 7 des StHG der Begriff der Einkünfte klar, umfassend und abschliessend definiert. Gestützt auf diese bundesrechtliche Vorgabe darf der kantonale Gesetzgeber nicht ohne Not vom Leistungsfähigkeitsprinzip abweichen. Die Begründung, man wolle damit die Regelung der Empfänger von Lotteriegewinnen zur ordnungsmässigen Deklaration motivieren, ist nicht stichhaltig. Mit diesem Problem haben alle Kantone zu kämpfen, es ist nicht ein rein bernisches Problem. Zweitens wird mit diesem Sonderzug eine Diskrepanz zum Bundesrecht, nämlich zu Artikel 23 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer hergestellt. Konkret heisst das, dass bei den neuen Steuererklärungen einmal mehr ein kantonales und ein bundesrechtliches Einkommen berechnet werden muss. Damit kann die angestrebte Vereinfachung der Steuererklärung nicht erfüllt werden. Es gibt meines Wissens keinen Kanton, der eine ähnliche Sonderregelung für Lotteriegewinne kennt.
Es ist ein typisch bernisches Steuerprivileg, das ausser Steuerausfällen nichts bringt. Es ist ein grundsätzliches Problem der bernischen Steuergesetzgebung, dass mit vielen Sonderregelungen Privilegien geschaffen und bewusst Steuerschlupflöcher eingebaut werden. Damit werden Steuerausfälle bewusst in Kauf genommen. Es entgehen so nicht nur Steuereinnahmen, es hat auch zur Folge, dass bei der Gestaltung des Einkommenstarifs die nötige Luft fehlt. Allein über den hohen Steuertarif bei den Einkommenssteuern zu jammern bringt uns nicht weiter. Wir müssen auch etwas dagegen tun: Abfahren mit den vielen Privilegien und Steuerschlupflöchern, die in diesem Gesetz eingebaut sind – damit kann man keine Standortpromotion machen –, weg mit den bernischen Sonderregelungen, das bringt uns Luft, das heisst Steuereinnahmen, die uns ermöglichen, beim Einkommenstarif über Entlastungen zu sprechen. Aber den Fünfer und das Weggli, dann noch die Butter und die Konfitüre für die eigene Klientel liegen nicht drin, es führt uns nicht zum Ziel. Wenn der Kanton Bern mit dem Steuergesetz Standortpromotion machen will, müssen wir mit Sonderregelungen, Privilegien und Steuerschlupflöchern aufräumen. Es ist zwar schön und angenehm für jene, die profitieren können, aber das Ziel, neue gute Steuerzahler anzulocken, wird damit garantiert verfehlt. Wegen einem Einheitssatz von 10 Prozent für Lotteriegewinne wird der Kanton Bern noch lange kein Paradies für Lottomillionäre.
Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag, diese fünf Artikel entsprechend zu ändern, zuzustimmen.

Oppliger (SVP). Es geht hier wieder einmal um einen Artikel, bei dem die Rechtsgelehrten unterschiedliche Auffassungen vertreten. Auf der einen Seite Professor Locher, der StHG-Widrigkeit sieht, auf der andern Seite Professor Ruf, der die gegenteilige Meinung vertritt. Letztlich ist es an uns zu entscheiden, welchen Weg wir einschlagen wollen. Ich befürworte den Weg, den die grüne Vorlage geht. Ich möchte vorwegnehmen, Herr Käser, es ist nicht ein Privileg für die Reichen, Lotteriegewinne können durchaus auch arme Leute machen. Wir vertreten hier nicht unsere Klientel, wie Sie sagten.
Nach unserer Auffassung ist es StHG-konform. Was Herr Käser will, ist systemwidrig, weil es letztlich um den gestern beschlossenen Tarif für ordentliche, regelmässige Einkünfte geht. Auf der andern Seite werden alle ausserordentliche Erträge auch ausserordentlich besteuert: Liquidationsgewinne, Erbschaften und Schenkungen. Die ausserordentliche Besteuerung beträgt hier eben nicht nur die 10 Prozent, wie Herr Käser sagte. Neben dem Kanton nimmt auch die Gemeinde noch 10 Prozent und neben der Gemeinde und dem Kanton nimmt noch der Bund 11 Prozent. Es werden 31 Prozent abgeschöpft. Das müsste hier auch gesagt werden. Wir wissen, dass der Bund eine Verrechnungssteuer von 35 Prozent berechnet. Damit ist der Anreiz zur Deklarierung gegeben, indem man etwas besser fährt, wenn man den Gewinn deklariert. Schraubte man die Steuern massiv

nach oben, hätte das die unangenehme Folge, dass die Deklarationsbereitschaft vermutlich abnähme. Damit müssten wir über lange Frist Steuerverluste in Kauf nehmen.
Es gibt noch einen weiteren wichtigen Aspekt, Herr Käser. Die Attraktivität des Lotteriespiels wird nicht herabgemindert, wenn der ausserordentliche Ertrag, der ja sehr wenige betrifft, wieder abschöpft wird. Das scheint mir deshalb wichtig, weil letztlich die Allgemeinheit wieder von diesen Gewinnen profitiert. Das sind ganz happige Gewinne. Nach Lotteriegesetz kommen sie vollumfänglich wieder der Öffentlichkeit zu, für kulturelle Zwecke, für den Denkmalschutz, für die Förderung des öffentlichen Verkehrs, für die Förderung des Tourismus, für die Katastrophenhilfe und weiter so. Wenn wir die Sache unattraktiv machen, gibt es vielleicht massive Rückgänge, was einem Eigentor gleichkäme. Es besteht eine weitere Gefahr, die wir hier nicht völlig ausschliessen können: Das Geschäft könnte anderweitig getätigt werden. Dann hätten wir das, was wir nicht möchten. Ich bitte, die Anträge Käser (Meienried) abzulehnen.

Jaggi (SP). Es gibt drei Möglichkeiten, Lotteriegewinne zu besteuern. Entweder man lässt es ganz sein oder man besteuert sie zu 100 Prozent oder man wählt die dazwischen liegende, vernünftigere Lösung. Für die SP-Fraktion ist die einzig vernünftige Lösung der Antrag von Herrn Käser. Eine Person, die ein Jahr arbeitete, ein Einkommen von 50 000 oder 60 000 Franken erzielte, darf man doch nicht höher besteuern als jemanden, der mit Glück in der Lotterie diese Summe gewann. Man sagt, man müsse eine gute Lösung für den Kanton Bern haben und diese gute Lösung bestehe darin, den Gewinn tief zu besteuern. Es gibt Kantone, die tiefer besteuern. Die Gefahr der Abwanderung besteht hier sicher nicht. Der Gewinner oder die Gewinnerin wird kaum am Freitag Nachmittag mit dem Lottoschein vom Kiosk geradewegs zur Einwohnerkontrolle gehen, die Schriften herauslösen, die Steuern bezahlen, nach Baselland reisen, bis Samstagabend warten und eventuell am Montag wieder zurückkommen oder gleich im andern Kanton bleiben.
Ein Fauxpas par excellence ist die Stellungnahme der Steuerverwaltung, wonach durch eine möglichst tiefe Besteuerung von Lotteriegewinnen die Steuerpflichtigen animiert würden, ihren Gewinn zu deklarieren. Es darf nicht sein, dass wir ein Gesetz auf der Grundlage machen, Steuerpflichtige zur Ehrlichkeit animieren zu wollen. Sonst müssten wir sagen, wir halten eine Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen von 250 km/h fest, damit haben wir die Chance, dass alle Automobilisten und Automobilistinnen das Gesetz einhalten. Das kann nicht sein. Artikel 172 enthält eine Meldepflicht. Lotterieveranstalter müssen demnach den Steuerbehörden melden, wer wie viel gewonnen hat. Ich bitte Sie, die Anträge von Herrn Käser zu unterstützen.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Herr Oppliger hat sehr ausführlich dargelegt, weshalb die FDP die Anträge nicht unterstützen kann. Ich will nicht wiederholen, was er gesagt hat. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, dass ich den Antrag der Kommission nicht als Steuerschlupfloch betrachte. Auf Grund der Sonderbesteuerung verbessern wie die Ausgangslage, indem wir sagen, es mache Sinn, die Lotteriegewinne zu deklarieren. Das führt zwar zu einer gewissen Steuerbelastung, es werden aber immerhin 35 Prozent Verrechnungssteuer zurückerstattet. Die Gesamtbelastung beträgt nicht über 35 Prozent, was sich änderte, wenn der Gewinn zum übrigen Einkommen gezählt würde. Es käme zu einer Belastung, die sich wohl gesamthaft eher bei 40 Prozent bewegen würde, je nach Grösse des Gewinns. Aus diesem Blickwinkel wäre es unter Umständen interessanter, den Gewinn zu deklarieren. Es gibt noch einen anderen Grund. Der Gewinner kann im Falle der Deklarierung auch reinvestieren. Andernfalls hätte er grössere Schwierigkeiten beim Kauf einer Liegenschaft, weil er gegenüber der Verwaltung ausweisen müsste, wie er die Liegenschaft finanziert hat. Dort käme er in einen Engpass.
Wir werden vom Markt her zunehmend mit steuerfreien Lotteriegewinnen überschwemmt, das heisst mit Lotteriegewinnen aus dem Ausland, wo kein Verrechnungssteuerabzug erfolgt. Wir haben auf der anderen Seite zweimal in der Woche das Zahlenlotto, welches ebenfalls zu massiven Umsätzen, gleichzeitig aber auch zu einem Einbruch bei der Landeslotterie Seva führt. Gesamtschweizerisch ist die Konkurrenz gross. Man kann viel schneller zu Geld kommen, als es im Rahmen einer Landes- oder Seva-Lotterie möglich ist. Es könnte auch dazu führen, dass sich die von Herrn Oppliger angesprochenen Leistungen abnehmend entwickeln gegenüber anderen Lotterieanbietern, die den Markt beherrschen. Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen.

Gerber (SP, Hinterkappelen). Je länger ich den Diskussionen zuhöre, desto mehr muss ich feststellen, dass das Gesetz nicht einfacher, sondern noch verkompliziert wird. Ich frage mich, was dann letztlich die armen Steuererklärer feststellen werden, wenn sie jedes Jahr das machen müssen, was sie jetzt wenigstens nur alle zwei Jahre machen müssen. In diesem Sinne bitte ich Sie, zu einer kleinen Vereinfachung beizutragen und die Lotteriegewinne zum Einkommen zu zählen und nicht nochmals eine zusätzliche Sondersteuer einzuführen.

Käser (SP, Meienried). Herr Oppliger sagte, es sei kein Privileg für gut Verdienende. Es ist sehr wohl ein Privileg für gut Verdienende. Wenn jemand einen Lotteriegewinn von 100 000 Franken macht und ein Nulleinkommen hat, kommt der Gewinn in die Progression von 100 000 Franken. Hat jemand aber schon 100 000 Franken Einkommen und gewinnt dazu noch 100 000 Franken, dann wird er nach Sonderregelung zweimal zu 100 000 Franken besteuert. Nach StHG ist dieser Gewinn zum Einkommen zu zählen, somit müsste diese Person zu 200 000 Franken besteuert werden. Da kommt dann eine ganz andere Progression zum Tragen.
Herr Oppliger sagte zudem, die Geschäfte würden sonst anderweitig getätigt. Es verhält sich aber doch gerade so, dass der Kanton Bern die Privilegierung vornimmt. Alle anderen Kantone machen es StHG-konform und zählen die Gewinne zum Reineinkommen. Wir gehen hier eine Stufe nach unten, heizen die Spirale wieder an und fördern eine Spirale gegen unten. Das StHG schafft klare Voraussetzungen. Ein Kanton sollte nicht ohne Not vom Prinzip der Leistungsfähigkeit abrücken, wenn es nicht ganz besondere Gründe gibt, die kantonsspezifisch sind, und das ist hier nicht der Fall. Der Kanton ist bezüglich Hinterziehung von Lotteriegewinnen genau gleich gestellt wie jeder andere Kanton auch.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Es wurde gesagt, man sehe hier eine Verkomplizierung vor. Es handelt sich jedoch in beiden Fällen um eine einfache Lösung. Bei den Vorsorgeleistungen ist das System effektiv kompliziert, hier jedoch haben wir in beiden Fällen einfache Lösungen. Was kompliziert ist, ist die Begründung der beiden Positionen. Bei der Auslegung des StHG stellen sich in der Tat nicht ganz einfache Fragen, was nicht unbedingt für die Qualität dieses Gesetzes spricht.
Professor Locher ist der Auffassung, der Sondertarif sei harmonisierungswidrig. Er beruft sich auf eine Mehrheit in der Expertenkommission Cagianut sowie auf eine zweite Lehrmeinung des Kommentars zum schweizerischen Steuerrecht, wonach Lotteriegwinne mit dem übrigen Einkommen zu erfassen seien. Wir haben diese Fragen in der Kommission eingehend abgeklärt; es liegt auch eine Stellungnahme der Steuerverwaltung vom 27. Januar 1999 zum Kurzgutachten Locher vor, wo auch auf andere Meinungen hingewiesen wird. Man sagt insbesondere, für eine steuersatzmässige Privilegierung spreche der Um-

stand, dass eine Erfassung der einmaligen Einkünfte mit dem ordentlichen Einkommen sachwidrig sei. Der ordentliche Tarif sei auf regelmässig fliessende Einkünfte ausgerichtet und auf diese Fälle hier nicht anzuwenden. Es wird auch die pragmatische Überlegung der Deklaration solcher Einkünfte angestellt. Wir haben weiter die Meinung von Professor Ruf angehört. Professor Ruf sagte, es scheine einleuchtend, dass in jenen Fällen, in denen eine separate Jahressteuer zulässig sei, auch ein Sondertarif zulässig sein sollte. Bei den übrigen Jahressteuern ist auch ein Sondertarif zulässig. Reich anerkenne im Kommentar zum StHG die Zulässigkeit eines Sondertarifs. Professor Locher sagte uns, der Kanton Bern gehe ein erhebliches Risiko ein, weil der Bund sich auf den Standpunkt stellen könnte, die Verrechnungssteuer nicht zurückzugeben, jedenfalls insoweit der Lotteriegewinn einkommensmässig nicht erfasst werde. Bei diesem Streitfall, so Professor Locher, würde er dem Kanton Bern nicht grosse Chancen geben. Wir nahmen davon Kenntnis.
Die Kommission sieht im Vorschlag des Regierungsrats einen pragmatischen Weg, der vor allem im Interesse des Kantons Bern liegt. Im Ergebnis kommt es darauf hinaus, dass man den Tarif nicht mit der Steueranlage multipliziert, vielmehr soll fürKanton und Gemeinden der Tarif von 10 Prozent gelten, und zwar im Kanton gestützt auf Artikel 2, bei den Gemeinden gestützt auf Artikel 250. Dazu kommt die direkte Bundessteuer, die bis 11 Prozent gehen kann. Dies ergibt eine Gesamtbelastung bis 31 Prozent. Das liegt leicht unter der Verrechnungssteuer. Damit ist sichergestellt, dass die Gewinne im Kanton Bern deklariert und versteuert werden. Ausführungen aus der Verwaltung zu früheren Lösungen haben ganz eindeutig gezeigt, dass Gewinne nicht mehr im Kanton Bern versteuert werden, sondern alles bei der Verrechnungssteuer bleibt, wenn die Limite von 35 Prozent überschritten wird. Das ist auch der Grund – dazu stehen wir –, warum wir Ihnen diese Lösung vorschlagen. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission und der Regierung zu folgen.

Lauri, Finanzdirektor. Ich schliesse mich dem Kommissionspräsidenten an und ergreife das Wort nur zu folgender Ausführung. Aus rein steuersystematischer Sicht habe ich viel Sympathie für die Position von Herrn Käser und jenen, die sich mit ihm meldeten. Würden wir aber diesen Weg gehen, würden wir Steuereinnahmen verlieren. Die Steuerverwaltung kann ganz präzise zeigen, dass von dem Moment an, da der Kanton Bern einen Sondertarif einführte, Anfang 90er Jahre, sich die Steuereinnahmen aus Lotteriegwinnen praktisch verdoppelten. Verzichten wir darauf, können wir die Sache drehen wie wir wollen, müssen wir leider davon ausgehen, auf den Stand Anfang 90er Jahre zurückzufallen. Das will niemand. Man kann nun sagen, bitte, führt im Kanton Bern eine strikte Meldepflicht ein und kontrolliert diese auch. Einverstanden. Damit wird das Problem aber nicht gelöst. Es gibt auch ausserkantonale Lotterien und Lotteriegewinne von Leuten, die im Kanton Bern wohnen. Deshalb ist es kein tauglicher Weg und deshalb haben wir aus einer praktischen Sicht im Interesse des Kantons kaum eine andere Möglichkeit, als den vorgeschlagenen Weg zu gehen. Wir hätten diesen Weg nicht vorgeschlagen, hätten wir nicht von Herrn Ruf klar Signale erhalten, uns damit im Bereich Tarifautonomie des Kantons zu bewegen. Deshalb ist es aus seiner Sicht StHG-konform und deswegen schliesslich auch unser Vorschlag. Ich bitte, dem Regierungsrat zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Käser, Meienried)	57 Stimmen
Dagegen	(91 Stimmen)
	(4 Enthaltungen)

Präsidentin. Mit dieser Abstimmung sind Artikel 45 sowie Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 30 Absatz 2 erster Satz gemäss Antrag des Regierungsrats und der Kommission angenommen.

Art. 46–48
Angenommen

Art. 49

Antrag SP (Wisler Albrecht)
Abs. 1: Für Wertpapiere des Privatvermögens gilt der durchschnittliche...
Abs. 2: Streichen

Antrag GBA (Rytz)
Abs. 2: ...nach dem inneren Wert bewertet. (Rest streichen)

Präsidentin. Ich schlage vor, die Anträge zu Artikel 49 gemeinsam zu beraten.

Wisler Albrecht (SP). Wie von der Präsidentin vorgeschlagen, spreche ich zu beiden Anträgen. Die SP stösst sich an der Absicht, die hinter der Bestimmung des Artikels 49 steht. Die entstehenden Steuerschlupflöcher sollen nicht etwa verkleinert, sondern vergrössert werden. Es geht um Folgendes. Eine Aktiengesellschaft verzeichnet beispielsweise viel Gewinn. Sie hat ein grosses Interesse, eine kleine Dividende auszuschütten und den Gewinn in der AG zu behalten. Es geht also darum, ein Vielfaches an nötiger Reserve zu halten, den Gewinn in der AG zu lassen, um beim Verkauf einen steuerfreien Kapitalgewinn zu machen. Für den Verkauf muss ein Käufer gefunden werden, der so viel bezahlt, wie die Aktien wirklich wert sind, also inklusive Reserven. So viel zum Sachverhalt.
Die Bestimmung in Absatz 2 vor allem ist weder nötig noch StHG-konform. Es gibt bereits klare Bewertungsvorschriften. Diese sind in der Wegleitung enthalten, auch jene der nichtkotierten Wertpapiere. Es handelt sich um ein Verzeichnis, das die Konferenz der staatlichen Steuerbeamten und der eidgenössischen Steuerverwaltung erarbeitet hat. Der Kanton Bern will hier eine Spezialvorschrift, die viele Möglichkeiten und grosse Elastizität offen lässt, so dass man die Aktien noch tiefer bewerten kann. Der Kanton Bern will Spielraum schaffen, um im Einzelfall noch tiefer gehen zu können. Jene Leute, die bei der Steuerverwaltung jammern, es sei schwierig, sollen dann von dieser Flexibilität profitieren können. Eine solche Bestimmung verletzt das Gleichbehandlungsgebot. Dieses ist im Bereich des Steuerrechts sehr wichtig. Es geht darum, dass gleicher Sachverhalt gleich zu behandeln ist.
Regula Rytz will dasselbe wie wir. Der Unterschied liegt in der Formulierung, jedoch nicht im Inhalt. Um die Sache zu vereinfachen, ziehe ich meinen Antrag zu Absatz 1 zurück und wandle Absatz 2 im Sinne des Antrags von Regula Rytz ab. Ich bitte Sie, unseren Anträgen zuzustimmen.

Rytz (GB). Wir befinden uns in jenem Kapitel des Steuergesetzes, wo es um die Ermittlung des Reinvermögens geht. Das StHG, das für die Revision verbindlich ist, hat für die Ermittlung des Reinvermögens ganz klare rechtliche Grundlagen definiert. Bei der Steuerverwaltung des Kantons waren die rechtlichen Grundlagen weniger wichtig als weitere Schlupflöcher zugunsten der sogenannten Wirtschaftsförderung. In der ursprünglichen Vorlage der Regierung versuchte man deshalb noch KMU-Betriebe mit einem Vermögensbewertungsrabatt zusätzlich zu entlasten. Das hätte aber klar gegen das StHG verstossen, so dass die Steuerverwaltung von sich aus der vorberatenden Kommission eine Korrektur vorschlug. Diese Korrektur wurde von der FDP noch verschlimmbessert, so dass wir es heute immer noch mit einer StHG-widrigen Lösung zu tun haben.

Die Fraktion GBA kann knapp akzeptieren, dass Wertpapiere ohne regelmässige Kursnotierung in Zukunft nach dem sogenannten inneren Wert besteuert werden. Dieser innere Wert ist bereits eine ziemlich diffuse Grösse, die sich aus dem Ertragswert und dem Substanzwert zusammensetzt. Für weitere Diffusitäten oder Abschwächungen, für weitere Unklarheiten und Kategorien hat es jedoch keinen Platz mehr in dieser Lösung. Die Steuerverwaltung hat beispielsweise nie inhaltlich begründet, warum die Beteiligungsrechte von Immobilien-, Finanzierungs- und Vermögensverwaltungen eine Extrawurst brauchen und bloss nach dem Standeswert bemessen werden sollen. Das scheint im Katechismus der bürgerlichen Vermögensbewertung zu stehen.
Völlig absurd ist der zweite Satz in Artikel 49 Absatz 2. Der Schreibfehler sagt vielleicht etwas darüber aus, mit welchem Übereifer man versucht hat, die Möglichkeiten für die Unterbewertungen für Vermögen ins Gesetz einzubauen. Konkret geht es darum, zukünftige Entwicklungen von allen möglichen Verlusten von Wertpapieren bereits für die Bemessung des Reinvermögens in Rechnung zu stellen, wenn erst das versteuert werden muss, was in den letzten Jahren der Fall war, also den Steuerbetrag nach unten zu schrauben. Ganz abgesehen davon, dass der Steuersubstratverlust für die Allgemeinheit nicht tragbar ist, stellen sich im Hinblick auf eine solche Zukunftsbewertung etliche praktische Fragen. Wie kann zum Beispiel die Steuerverwaltung berechnen, welche zukünftigen Verhältnisse einzelner Wertpapiere berücksichtigt werden sollen? Stellt sie hierfür ein paar Wahrsagerinnen an? Oder glaubt sie einfach, dass der Besitzer der Wertpapiere gerne Steuern sparen möchte? Wenn dem so ist, sollte man in Zukunft auch bei den Einkommenssteuern «bereits voraussehbare künftige Verhältnisse angemessen berücksichtigen können», wie es so schön heisst. Wenn ich beispielsweise wüsste, dass ich im nächsten Jahr arbeitslos werde, könnte ich das einfach der Steuerverwaltung melden, im Hinblick auf die Steuern, die ich für das letzte Jahr zahlen müsste, und sagen, sie sollten mir doch eine Zweidrittelreduktion geben, damit wäre einigermassen wieder Gerechtigkeit hergestellt.
Die einzige objektive Ermittlung von Wertpapieren ohne regelmässige Kursnotierung ist das Verzeichnis der Konferenz der staatlichen Steuerbeamten und der eidgenössischen Steuerverwalter. Dieses Verzeichnis muss weiterhin die Leitschnur zur Bewertung des Kapitalvermögens bilden. Es ist sehr differenziert ausgestaltet, das haben wir von der Kommission ja gehört. Bereits dort werden Zukunftsentwicklungen einbezogen. Über dieses Verzeichnis hinaus sollte man nicht noch weitere Möglichkeiten für diffuse und willkürliche Bemessungen geben. Das Steuerschlupfloch muss kategorisch verhindert werden. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Präsidentin. Frau Wisler Albrecht hat ihren Antrag zu Absatz 1 zurückgezogen und den Antrag zu Absatz 2 zugunsten des Antrags von Frau Rytz fallen gelassen. Ich gebe den Fraktionssprechern das Wort.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Sie konnten den Ausführungen der Antragstellerinnen entnehmen, um was es in ihrem Antrag geht. Wieso ist der etwas eigenartige Satz aufgenommen worden? In der grünen Fassung hiess es noch, wegen erschwerter Handelbarkeit von nichtkotierten Papieren könne man einen Abzug bis 40 Prozent auf dem Vermögenswert machen. Das wurde auf Grund der Gutachten Locher und Ruf abgeändert. Herr Ruf gab zu bedenken, die Auslegung der 40 Prozent sei nicht ganz einfach: Wann gelten 40 Prozent, wann 20 Prozent? Die Kommission hat darauf diesen Artikel überarbeitet. Was jetzt drin steht, entspricht genau der Wegleitung für nichtkotierte Wertpapiere ohne Kurswert. Aber wir müssen differenzieren. Es gibt Gesellschaften, die einen Substanz- und einen Ertragswert haben. Dort wird der Vermögenssteuerwert anders berechnet als beispielsweise bei einer Immobiliengesellschaft, bei der man nicht auf den Ertragswert abstützt, sondern einzig auf den Substanzwert – wie auch bei einer Finanz- oder Beteiligungsgesellschaft. Deshalb kann man nicht sagen, es gelte der innere Wert. Der innere Wert kann differenziert ausgelegt werden. Was in der grauen Fassung steht, ist vertretbar und auch anwendbar.
Der Satz, der von Frau Rytz kritisiert wurde – ich habe sie zwar nicht ganz verstanden – entsteht aus der Wegleitung, er ist von dort abgeschrieben: «Ausserordentliche, am Stichtag bereits vorhersehbare zukünftige Verhältnisse können bei der Ermittlung des Ertragswerts angemessen berücksichtigt werden.» Der Satz beruht auf der Erfahrung, dass die Steuerverwaltung Anliegen von Aktionären in der Vergangenheit nicht entgegengekommen ist. Deshalb haben wir beantragt, dass dieser Satz einbezogen wird, so dass die Steuerverwaltung in Zukunft dieser Situation Rechnung tragen muss. Sie kann auch einer Verbesserung Rechnung tragen. So absurd ist die Sache nicht. Wir sind deshalb der Meinung, der Artikel müsse so belassen werden.

Oppliger (SVP). Ich möchte Sie ebenfalls bitten, diese Anträge abzulehnen. Nach den Erläuterungen übernimmt man die Bewertungsvorschriften im Grundsatz aus dem alten Steuergesetz. Nachdem eine andere Fassung als StHG-widrig erkannt worden war, wurde sie entsprechend abgeändert. Wie weit sie jetzt noch StG-widrig ist, ist eine offene Frage. Ich möchte ein paar Bemerkungen beifügen. Frau Wisler meinte, es führe dazu, dass der Unternehmer die Mittel im Unternehmen lassen, um sie irgendwann, quasi in böser Absicht, abzuschöpfen – als ob es etwas Schlechtes wäre, Gewinne in der Unternehmung zu belassen. Da bin ich anderer Meinung.
Frau Rytz stösst sich an der separaten Besteuerung für Immobilien- und übrige Gesellschaften. Frau Rytz, die Immobiliengesellschaften wären Ihnen für die Streichung dankbar, denn sie werden mit diesem Artikel benachteiligt. Würde er gestrichen, hätte man vielleicht sogar eine bürgerliche Mehrheit. Sie bezeichnen den inneren Wert als diffuse Grösse. Es gibt wohl einfach keine Alternative. Die Berechnung des inneren Werts ist eine Mischung aus Ertragswert und Substanzwert. Diese Berechnung ist eine herkömmliche Bewertungsmethode, die heute auch international Anerkennung findet. Eine verfeinerte Variante gibt es wahrscheinlich heute nicht.
Zum Einbezug der zukünftigen Entwicklung. Hier muss die erwähnte Nuance «voraussehbar» berücksichtigt werden. Was voraussehbar ist – vielleicht läuft ein Produkt aus –, kann bereits in die Beurteilung einbezogen werden. Das wird nicht nur steuerlich so gemacht, es ist auch in der Realität so. Wer ein Unternehmen kaufen will und weiss, dass in ein bis drei Jahren diese oder jene Einbrüche zu gewärtigen sind, wird hier Abstriche machen und den Wert entsprechend nach unten korrigieren. Es ist also durchaus eine praxisbezogene Lösung, hinter der man stehen kann. Es ist eine moderne Variante.

Strecker (SP). Zum Ertragswert und zum Substanzwert. Der Ertragswert bemisst sich auf der Basis der zu erwartenden Zukunftsgewinne. Es wurde von Regula Rytz schon die Frage gestellt, ob man hierfür Uriella oder sonst eine Wahrsagerin heranziehen wolle. Die Zukunftsgewinne müsste dann die Steuerverwaltung definieren. Diese sagt jedoch selbst, schlecht auf die Zukunft abstellen zu können. Sie stellt deshalb auf die letzten zwei Geschäftsjahre ab und gewichtet das letzte Jahr doppelt. Weiter gibt es einen 30 Prozent Risikoabzug, der StHG-widrig ist. Der Ertragswert ergibt sich aus der Kapitalisierung der so berechneten Erträge. Für den Substanzwert ist der Stichtag der Bilanz gültig, das heisst wie bisher. Es handelt sich also um ein recht kompliziertes und aufwendiges Verfahren, das gibt auch die Steuerverwaltung zu. Auf der einen Seite ist die Steuerverwaltung überfordert, wenn es darum geht, bei der obligatori-

schen Krankenversicherung die Meldungen der Krankenkassen auszuwerten, auf der andern Seite muss sie sich hier als Wirtschaftsprüfungsexperte profilieren, um die Werte zu ermitteln. Im Hinblick auf die einjährige Gegenwartsbemessung muss man die Zukunftsaussichten auch nicht auf zwei Jahre hinaus bewerten. Umso mehr, als es fraglich ist, wie man es überhaupt realisieren will. Es wurde zu Recht ein Bezug zu den Lohnbezügerinnen und Lohnbezügern gemacht, die ihr zukünftiges Risiko auch nicht vorausbewerten lassen können. Sie werden einzig darin gerechter behandelt werden, dass sie mit der einjährigen Besteuerung die zukünftigen Risiken nicht zwei Jahre tragen müssen. Ich bitte Sie, dem Antrag Rytz zuzustimmen.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Als wir diesen Antrag stellten, hatten wir uns natürlich auch überlegt, warum dieser Satz eingebaut werden soll. Man muss eben schauen, wie er lautet. Es kann durchaus eintreffen, dass ein Unternehmen beispielsweise eine Abteilung verkauft, in Zukunft andere Verhältnisse und auch nicht mehr den gleichen Ertrag hat. Diese Verhältnisse kann man dann berücksichtigen. Es geht uns ja nicht darum zu sagen, wir werden in Zukunft diese und jene Ergebnisse erzielen. Es geht darum, Veränderungen in der Unternehmensstruktur im Ertragswert berücksichtigen zu können. Das wird gegenüber der Steuerverwaltung auch offengelegt und mit ihr besprochen. Es ist nicht Aufgabe der Steuerverwaltung, die Veränderung festzustellen, vielmehr hat der Steuerzahler die Möglichkeit, bei der Verwaltung entsprechend zu intervenieren. Es geht darum, solche Tatbestände berücksichtigen zu können.

Rytz (GB). Herr Käser hat es nun nochmals deutlich ausgedrückt, um was es eigentlich geht. Es geht um die Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen. Ich erwähnte bereits, dass das bei der Einkommenssteuer, bei der Besteuerung der natürlichen Personen nicht möglich ist. Wenn ich weiss, dass ich im nächsten Jahr 4 Prozent meines Einkommens verlieren werde, kann ich nicht mit der Steuerverwaltung zusammensitzen und fordern, dass die neue Situation berücksichtigt wird, weil ich ein so guter Mensch bin oder aus irgendeinem Grund. Es geht doch hier auch um eine Gleichstellungsfrage, um Steuergerechtigkeit, darum, ob bei juristischen Personen, bei Unternehmen möglich sein soll, was bei natürlichen Personen nicht möglich ist. Mit diesem Artikel 49 gibt es sehr grosse Probleme. Ich wies bereits auf die Geschichte dieses Artikels hin. Man sah ursprünglich einen 40-prozentigen Rabatt für nichtkotierte Aktien vor. Unterdessen hat man herausgefunden, dass es StHG-widrig wäre, darum musste es korrigiert werden. Es gibt immer noch Probleme mit dem StHG. Ich verweise auf die Diskussion in der Kommission, wo zum Beispiel gefragt wurde, wieso das Ganze nicht nach dem Modell des Kantons Solothurn geregelt werde. Die Steuerverwaltung antwortete, was der Kanton Solothurn mache, könnte Probleme mit dem StHG geben. Wir befinden uns wirklich in einem ganz, ganz heiklen Bereich.
Herr Käser sagte, dass der Satz, den er verteidigt, der vorsieht, zukünftige Verhältnisse berücksichtigen zu können, der Wegleitung zur Bewertung der Wertpapiere ohne Kurswert entspreche. Dann wäre ja dieser Satz eigentlich gar nicht notwendig. Aber offenbar macht er das nicht und deshalb muss nach Logik von Herrn Käser der Satz eingefügt werden. Noch ein Hinweis: Der innere Wert macht nach Auskunft der Steuerverwaltung den Durchschnitt des Ertrags- und des Substanzwerts aus, was bedeutet, dass in Bereichen, in denen der Ertragswert nicht so massgebend ist, man halt den Substanzwert beizieht. Auch von daher ist der Satz nicht nötig. Wir müssen ein klares Gesetz machen und nicht eines, das Handhabung zu Unklarheiten und vor allem zu Willkür gibt. Insofern ist es ein äusserst problematischer Artikel, der bereits eine grosse Leidensgeschichte hinter sich hat. Ich möchte Sie um Klarheit der ohnehin fragwürdigen Regelung bitten, oder nehmen Sie mindestens nur den ersten Satz, für den es von der Steuerverwaltung wenigstens einigermassen eine Begründung gibt. Alles andere ist eine höchst persönliche Auslegung meiner Vorredner.

Präsidentin. Ich mache darauf aufmerksam, dass zu einem Ratsgeschäft normalerweise das Wort nur zweimal verlangt werden kann. Bei Fraktionssprechern kann die Präsidentin allerdings eine Ausnahme machen. Ich bewillige diese Ausnahme. Ich würde sie auch auf der andern Seite bewilligen, sollte dies nötig sein.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Frau Rytz hat die Einkommensveränderungen angesprochen. Ich muss ihr sagen, dass das ja gerade Sinn und Zweck der einjährigen Veranlagung ist. Das ist Gegenwartsbemessung, das wird dort berücksichtigt. Ich sehe den Zusammenhang zu dem, worüber wir diskutieren, nicht.

Kiener Nellen (SP). Herr Käser, weil wir in die einjährige Gegenwartsbemessung kommen, brauchen wir den Beisatz umso weniger, umso hilfloser ist er im Gedanken. Es käme einer grossen gesetzgeberischen Panne gleich, würde dieser Artikel gemäss Kommissionsmehrheit durchkommen. Es gäbe grosse Probleme mit der Rechtsgleichheit, weil Personen mit Vermögenswerten, die zum beweglichen Privatvermögen gehören, aber nicht Wertschriften sind, Anspruch auf Gleichbehandlung erheben könnten. Das ist doch dringend zu verhindern. Ich verstehe nicht, dass die FDP diesen Artikel mit solchem Nachdruck verteidigt. Sie vertreten doch sonst auch immer das Anliegen, jede Form von Vermögen gleich zu behandeln, was ich auch als richtig erachte. Hier lag auch der Ansatz in einem Artikel der NZZ bezüglich Privilegierung von Hauseigentum: Es könne nicht angehen, Hauseigentum gegenüber anderen Formen von Privateigentum steuerlich dermassen zu privilegieren. Kommt die Kommissionsfassung durch, macht der Kanton Bern etwas, das meines Wissens kein anderer Kanton in der Revisionsvorlage hat. Es ist krass und greift in den Bereich der Prophetie. Die 500 000 natürlichen Personen, die steuerpflichtig sind, könnten Ansprüche daraus ableiten. Ich bitte Sie dringend, den Streichungsanträgen zuzustimmen.

Oppliger (SVP). Herr Käser darf ja nicht mehr sprechen, darum melde ich mich nochmals. Ich zweifle, ob wir überhaupt noch vom Gleichen sprechen. Es liegt ein grundlegender Irrtum vor. Die linke Seite spricht von Einkommenssteuern und wir sprechen von Vermögenssteuern. Hier geht es darum zu ermitteln, welches Vermögen ich am Tag x habe. Damit dieses Vermögen ermittelt werden kann, muss ich den Wert der unkuranten Aktien kennen. Will ich diese unkuranten Aktien bewerten, muss ich die Zukunft mit einbeziehen. Wird ein Unternehmen verkauft, wird es auf keinen Fall auf Grund der bestehenden Abschlusszahlen gekauft. Der Käufer will doch wissen, wie es in Zukunft weiter geht. 75 Prozent der modernen Unternehmensbeurteilungen sind zukunftsgerichtet, 25 Prozent unterliegen einer statischen Betrachtungsweise. Um das geht es. Ich verstehe nicht, wieso man die Zukunftsbeurteilung nicht im Artikel will. Sie ist nötig, sie ist unumgänglich. Ich bitte Sie, den Artikel zu belassen.

Rickenbacher (SP). Wir sprechen vom Gleichen. Ich bin nicht Buchhalter, es gibt jedoch einige Buchhalter in diesem Saal. Wie Sie sagten, Herr Oppliger, geht es um die Bewertung des Vermögens, um eine Bilanzierung. Diese Bilanzierung geschieht bei jeder Bewertung eines Unternehmens oder Privatvermögens an einem Bilanzstichtag. Dazu gehört nicht die Beurteilung, welchen Wert in einigen Jahren die Aktien haben könnten. Es geht darum, an einem Bilanzstichtag die Aktie zu bewerten und den Wert ins Vermögen einzutragen. Es kann auch niemand, der ein Haus oder sonst eine Fahrnis hat, sagen, ich muss ein Vermö-

gen in mein Haus stecken, aber das Haus hat in einem Jahr einen ganz anderen Wert. Oder der Wohnwagen oder das Auto, das ich besitze, hat in einem Jahr einen ganz anderen Wert. Es geht darum, am Bilanzstichtag einen Wert ins Vermögen einzutragen. Es macht keinen Sinn zu sagen, man solle bei der Besteuerung einbeziehen können, ob die Aktie in einem Jahr einen anderen Wert habe. Gerade weil wir zur jährlichen Besteuerung übergehen.

Präsidentin. Frau Rytz hat ein drittes Mal das Wort, weil sie von der Aussage Herrn Käsers betroffen ist.

Rytz (GB). Zu Herrn Oppliger. Ich möchte klar stellen, dass ich sehr wohl Vermögens- von Einkommenssteuern zu unterscheiden weiss. Ich wollte einzig die Analogie aufwerfen, dass der Zukunftsaspekt, der bei der Vermögenssteuer eingeführt werden soll, analog bei den Einkommenssteuern angewendet, zu relativ komplizierten Steuerverhältnissen führen würde. Es wäre kompliziert, noch einzubeziehen, was in vier Jahren eventuell verdient würde oder welche wirtschaftliche Entwicklung für meine Arbeitsstelle entscheidend wäre. Von der Rechtsgleichheit her ist das Beispiel von Frau Kiener sehr viel naheliegender. Man bewertet verschiedene Vermögensarten unterschiedlich. Ich möchte Sie bitten, so wie Herr Rickenbacher sagte, den Stichtag als Stichtag zu belassen und nicht irgendwelche undurchsichtigen Zukunftserwartungen in das Steuergesetz hineinzuschreiben.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Auf Grund der Kritik von Professor Locher an Absatz 3 der grünen Vorlage haben wir die Bestimmung geändert. Dort, wo uns die Kritik berechtigt erschien, handelten wir also entsprechend. Wir haben eine moderne Vorschrift. Wenn Wertpapiere keine Kursnotierung haben, haben sie auch keinen Kurswert. Eine Sonderbestimmung ist nötig. Ich bin froh, ist der Streichungsantrag zurückgezogen worden. Hätten wir keine solche Bestimmung, wäre unklar, was bei Wertpapieren ohne regelmässige Kursnotierung zu geschehen hätte. In den Hearings mit den Professoren Locher und Ruf gab uns Professor Ruf mehr oder weniger die Anleitung, die schliesslich zum vorliegenden Antrag führte. Ich verweise auf das Protokoll vom 16. Februar, Seite 44. Am Schluss dieser Diskussion sagte Professor Locher: «Hier sind sich die Experten ausnahmsweise einig.» Wir sollten hiermit eine Bestimmung haben, die die Bewertung sachgerecht regelt. Herr Rickenbacher, wir sprechen vom Gleichen. Wenn Frau Rytz die Parallele zur Einkommenssteuer von natürlichen Personen zieht, dann ist dieser Vergleich absurd. Niemand kommt auf die Idee, bei natürlichen Personen den «Wert der Person» beim Vermögen anzurechnen. Konsequenterweise müsste der Vergleich dazu führen, dass man natürliche Personen bewerten, also einen Substanzwert und einen Ertragswert ermitteln würde. Da wären vielleicht Ausbildung und Zukunftsaussichten wie das Alter zu berücksichtigen. Das ist absurd. Deshalb ist dieser Vergleich absolut unzulässig. Auch wenn die Argumentation gut klingt, sie ist hier nicht so zu führen. Ich bitte Sie, die Bestimmung, die in der Kommission gut überdacht wurde, die wir für gut befinden, so zu belassen und die Anträge abzulehnen.

Lauri, Finanzdirektor. Der Regierungsrat kommt zum selben Schluss wie die Kommission. Konnte man gestern bei der Tariffrage sagen, dass aus unserer Sicht der Dinge die Sache nicht diesen entscheidenden Einfluss auf den Wirtschaftsraum Kanton Bern habe, muss nun gesagt sein, dass es hier für die bernische Wirtschaft um eine wichtige Bestimmung geht. Wir brauchen die umschriebene Freiheit mit dem Ziel eines gerechten Marktwerts der Unternehmen im Interesse der Arbeitsplätze im Kanton Bern.

Frau Kiener Nellen, ich habe keine Bedenken, dass es aus anderen Gebieten heraus zu Ansprüchen nach Gleichbehandlung führt, weil wir mit dieser Konstruktion lediglich den richtigen Marktwert zu bestimmen versuchen. Damit gibt es keine weiteren Ansprüche. Frau Rytz gebe ich insofern ein wenig Recht, als es wegen dem kapitalsteuerfreien Ertrag zu Problemen kommen kann, wenn das Unternehmen verkauft wird. Das ist richtig. Es handelt sich jedoch um ein Problem, das wir im Kanton Bern schlicht nicht selbst an die Hand nehmen können. Es ist ein Problem, das durch das übergeordnete Bundesrecht geschaffen wurde. Wir sprechen aber hier nicht vom Verkauf einer Gesellschaft, uns interessiert sie dann, wenn sie bei uns tätig ist und bei uns entsprechend Arbeitsplätze generiert.
Frau Rytz sagt nun, man solle nur «... werden nach dem inneren Wert bewertet» stehen lassen und den Rest streichen. Ich nehme an, Frau Rytz sieht, dass es zu einem Eigentor aus ihrer Sicht führen könnte. Es gilt: innerer Wert gleich zweimal Ertragswert plus einmal Substanzwert durch drei. Wenn Sie jetzt zuunterst nicht allein auf den Substanzwert verweisen, kann das dazu führen, dass Sie allenfalls nur einen Drittel des Substanzwerts haben, wenn der Ertragswert null ist. Das wollen Sie ja bestimmt nicht. Aus dieser Überlegung musste man diesen letzten Satz noch einfügen. Ich bitte, diesen für den Wirtschaftsstandort wichtigen Artikel so zu überweisen, wie er vorliegt.

Präsidentin. Der Antrag SP (Wisler Albrecht) zu Absatz 1 ist zurückgezogen. Absatz 1 ist somit angenommen. Wir stimmen über den Antrag GBA (Rytz) zu Absatz 2 ab.

Abstimmung

Für den Antrag GBA (Rytz)	59 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	102 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Art. 49 Abs. 3
Angenommen

Art. 50 – 55, Art. 56 Abs. 1 Bst. a – c
Angenommen

Art. 56 Abs. 1 Bst. d

Antrag FDP (Gerber, Thun)
... und der Eigentumsbildung. Als massvoll gilt eine Zielgrösse von 60 Prozent des Verkehrswerts, wobei als obere Begrenzung 80 Prozent nicht überschritten werden dürfen.

Präsidentin. Der Antrag wurde zurückgezogen. Herr Flückiger möchte eine Frage stellen.

Flückiger (SP). In den Erläuterungen zu Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d auf Seite 125 des Entwurfs ist der lapidare Satz enthalten: «Die massvolle Festlegung entspricht der heutigen Praxis, wonach der amtliche Wert unter dem Verkehrswert festgesetzt wird.» Ich bitte Herrn Regierungsrat Lauri, diesen Satz zu erläutern. Diese Frage nimmt auch Bezug auf die Diskussion, die wir letzte Woche zu Artikel 25 Absatz 2 führten.

Präsidentin. Herr Lauri kommt später auf diese Frage zurück.

Art. 56 Abs. 2 – 4, Art. 57, Art. 58 Abs. 1
Angenommen

Art. 58 Abs. 2

Antrag SP, Käser Meienried
Bst. a: Streichen

Bst. a(neu): eigentumsrechtlich zu einer Hofparzelle einem tatsächlich betriebenen landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, kfür das das bäuerliche Bodenrecht Anwendung findet.
Bst. b: Streichen
Bst. b(neu): eigentumsrechtlich zu einem nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetrieb gehört, für diesen betriebsnotwendig ist und zonenkonform genutzt wird.
Bst. c und d: Streichen

Käser (SP, Meienried). Ich versuche die sechs Anträge zu Absatz 2 miteinander zu begründen. Die Vermögenssteuer von unüberbautem Land in der Bauzone richtet sich grundsätzlich nach dem amtlichen Wert, der in der Regel rund 70 Prozent des Verkehrswerts entspricht. Absatz 2 des Artikels 58 enthält die für die Vermögenssteuer von Land in der Bauzone vorgesehenen Ausnahmen. Unter Buchstabe a bis d sind die Tatbestände beschrieben, für die an Stelle des amtlichen Werts der Ertragswert als Vermögenswert Anwendung findet. Diese Privilegien stammen aus den 70-er und 80-er Jahren. Damals waren solche Ausnahmeregelungen auch noch vertretbar. Früher, als die Gemeinden in ihren Ortsplanungen sehr grosszügig Bauzonen festgelegt hatten, musste man notgedrungen Sonderlösungen für die Landwirtschaftsbetriebe in der Bauzone anbieten können. Mit der Inkraftsetzung des Raumplanungsgesetzes 1980 und des bernischen Baugesetzes 1985 hat sich die Situation jedoch stark verändert. RPG und Baugesetz schreiben vor, dass Gemeinden nur noch jenes Land der Bauzone zuweisen dürfen, das vorwiegend überbaut ist oder dem Bedarf der nächsten 15 Jahre entspricht. Viele Gemeinden haben ihre Bauzone auf Grund dieser Bestimmung zum Teil massiv reduziert. Den Bauern bot man zudem im Baugesetz die Möglichkeit, ihre Hofparzelle einer Bauernhofzone zuzuweisen. Diese Zone hat die selbe Rechtswirksamkeit wie eine Landwirtschaftszone. Gemeinden, die ihre Bauzone auf den 15-jährigen Bedarf zurückgezont haben, sind heute dringend darauf angewiesen, dass ihre Bauzone auch innerhalb dieses Planungshorizonts erschlossen und überbaut wird, entweder durch Eigennutzung der Grundeigentümer oder indem Bauparzellen an Bauwillige veräussert werden. Die Gemeinden haben heute alles Interesse daran, dass die Verfügbarkeit für Bauland verbessert wird.
Tatsache ist, dass heute in vielen Gemeinden trotz noch relativ grosser Bauzonen kein Land käuflich erworben werden kann. Dieses Privileg ist in Artikel 58 Absatz 2 enthalten, wonach Land in der Bauzone nur zum Ertragswert versteuert werden muss. Das Privileg widerspricht den ortsplanerischen Zielsetzungen, wonach Land in der Bauzone innerhalb von 15 Jahren erschlossen und überbaut werden muss. Die reduzierte Vermögensbesteuerung fördert die Baulandhortung, die im Interesse der Gemeinden dringend unterbunden werden muss. Es ist wichtig, dass die vielfach knappen Baulandreserven auch wirklich baulich genutzt werden und die Gemeinden nicht wegen der Baulandhortung zu Neueinzonungen und Neuerschliessungen genötigt sind. Ich beantrage deshalb, die Tatbestände, die zu einer Ertragswertbesteuerung privilegieren, einzuschränken und schlage vor, die Privilegierung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften aufzuheben. Dies betrifft Buchstabe a. Ein grosser Teil der Körperschaften, Kirchgemeinden, Burgergemeinden, sind sowieso auf Grund des Artikels 83 steuerbefreit, so weit Gewinne und Reinvermögen der Vormundschafts- oder Armenpflege gewidmet sind oder der Unterstützung des Kantons oder der Gemeinden bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben unmittelbar dienen. Zudem fallen alle öffentlichen Bauten und Werke von vornherein nicht unter die Vermögensbesteuerung. Diese Privilegierung widerspricht den marktwirtschaftlichen Grundsätzen und wirkt wettbewerbsverzerrend auf dem Liegenschaftsmarkt. Es gibt durchaus auch öffentlich-rechtliche Körperschaften bei Burger- oder Kirchgemeinden, die mit ihren Baulandparzellen spekulativ am Liegenschaftsmarkt präsent sind. Diese Privilegierung ist deshalb unter diesem Gesichtspunkt nicht mehr haltbar. Ich beantrage daher, Buchstabe a ersatzlos zu streichen.
Buchstabe b und c privilegieren bei der Vermögensbesteuerung Bauern und Gärtnereien in der Bauzone. Ich bin mir der besonderen Lage solcher Betriebe innerhalb der Bauzone durchaus bewusst und unterstütze auch eine gewisse Ausnahmeregelung. Von einer Ausnahmeregelung sollte man aber nur die eigentlichen Hofparzellen, die Hofliegenschaft, also Bauernhaus und unmittelbarer Umschwung sowie Gärtnereibetriebe profitieren lassen. Baulandparzellen, die ein Bauer irgendwo innerhalb der Bauzone hat, sollten von dieser Privilegierung nicht profitieren können, wenn diese Parzelle keinen Bezug zur Hofparzelle hat. Die vom alten Gesetz übernommene Sonderregelung führt zu Ungleichbehandlung. Ich schlage deshalb vor, Buchstabe b und c in den neuen Buchstaben a umzuwandeln. Mit dem Hinweis auf das bäuerliche Bodenrecht wird der Kreis der privilegierten Landwirtschafts- und Gärtnereibetriebe nach bundesrechtlichen Kriterien eindeutig und klar definiert.
Mit Buchstabe d will man flächenintensive nichtlandwirtschaftliche Gewerbe einer Sonderregelung unterstellen. Es gibt tatsächlich Gewerbebetriebe, die auf unüberbaute Flächen angewiesen sind und darum auch eine Sonderregelung verdienen, zum Beispiel ein Baugeschäft oder eine Sägerei oder ein Autohändler. Es ist durchaus sinnvoll, diese flächenintensiven Gewerbe steuerlich zu entlasten und lediglich den Ertragswert als Vermögenswert anzurechnen. Diese Privilegierung soll jedoch auf jene Flächen eingeschränkt werden, die betriebsnotwendig und zonenkonform genutzt werden. Die ortsplanerischen Ziele einer Gemeinde sind auch im Steuerrecht klar höher einzustufen als die privaten Interessen eines Grundeigentümers. Ich schlage deshalb vor, den Buchstaben d entsprechend neu zu formulieren und als b(neu) in Absatz 2 aufzunehmen. Ein Baugeschäft, das beispielsweise eine Zwischendeponie in der Wohnzone hat, oder ein Garagist, der in der Wohnzone seine Occasionautos ausstellt, sollten dieses Privileg nicht in Anspruch nehmen können. Weil dort die Gemeinde ganz klar festgelegt hat, dass sie diese Flächen zum Wohnen reserviert hat, sollte nichtzonenkonforme Nutzung nicht privilegiert werden. Ich bitte Sie, den Anträgen zuzustimmen.

Lack (FDP). Wir befinden uns mit Artikel 58 inmitten eines nicht ganz einfach zu lösenden Spannungsfelds von Raumplanungspolitik und Landwirtschaftspolitik. Ruedi Käser hat die Anforderungen einer moderne Raumplanung hervorgehoben und ihr auch entsprechend Bedeutung beigemessen. Das ist korrekt. Auf der anderen Seite gibt es das Interesse der Landwirtschaft, das vielleicht auch noch der SVP-Sprecher näher darlegen wird. Der Freisinn befindet sich hier in einem gewissen Spannungsfeld. Aus übergeordneten volkswirtschaftlichen Interessen möchten wir der jetzigen Kommissionsfassung zustimmen. Die landwirtschaftlichen Interessen werden hier etwas privilegiert, das muss klar gesagt werden. Wir hoffen jedoch, dass ihre Vertreter für andere volkswirtschaftliche Interessen ebenfalls das notwendige Verständnis aufbringen werden.
Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a nennt die öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Das darf nicht gestrichen werden, weil man vor allem die Burgergemeinden und zum Teil die Kirchgemeinden in einen Baudruck bringt, was aus übergeordneten Interessen verfehlt ist. Überall wird die vorausschauende Bodenpolitik der Burgergemeinden gelobt. Man sagt, zum Glück hätten die Burgergemeinden noch in verschiedenen Gemeinden Land konservieren, gewisse Grünflächen behalten können. Zum Teil ist das Land eingezont, aber sie können das hier relativ zu Ertragswerten versteuern und so konservieren. Aus diesem Blickwinkel wäre es verfehlt, Druck auf die Burgergemeinden auszuüben, entweder zu verkaufen oder zu überbauen.

Auch auf die Landwirtschaft darf man keinen Baudruck ausüben. Man muss trotz dem Raumplanungsgesetz, trotz dem Horizont von 15 Jahren den Markt spielen lassen, wenn dieser Druck noch nicht entsprechend vorhanden ist. Man darf nicht noch zusätzlich Druck aufsetzen. Die Formulierung im Gesetzesentwurf entspricht dem bisherigen Recht und den übergeordneten Interessen alles in allem volkswirtschaftlich am besten. In diesem Sinne bitte ich Sie, der Kommissionsfassung zuzustimmen.

Balmer (SVP). Ich bitten Sie ebenfalls, bei der Fassung der Kommission zu bleiben. Die Ertragswertbesteuerung soll bei Land, das nicht überbaut ist, so gestaltet sein, dass besteuert wird, wie genutzt wird. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sollen so belassen werden, wie sie jetzt sind; es soll dort so besteuert werden dürfen, wie genutzt wird. Die Öffentlichkeit, die Land in der Bauzone hat, soll zu dem Wert versteuern, wie sie das Land nutzt.
In der Landwirtschaft nimmt effektiv der Druck zu überbauen zu. Es ist übrigens generell so, nicht nur bei der Landwirtschaft. Es ist auch bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften so. Auch die Planungshorizonte von 15 Jahren sollten eingehalten werden können. Das heisst, man sollte nicht alles in den ersten paar Jahren überbauen müssen. Wenn etwas mehr besteuert wird, wird der Baudruck und der Kostendruck erhöht. Es ist allerdings so, dass nachbesteuert werden muss, wenn überbaut wird. Die Vermögenswerte werden von Beginn der Einzonung bis zur Realisierung nachbesteuert. Wenn jemand realisiert, wird er schon zur Kasse gebeten, aber eben erst in dem Moment, in dem er realisiert.
Herr Käser möchte auch das Gewerbe sehr stark einschränken. Wir möchten diese Einschränkung nicht. Wir möchten die Einschränkung in dem Sinne, wie es hier steht, wenn es «für diesen notwendig ist». Was heisst betriebsnotwendig? Man kann das sehr eng fassen. Viele Gewerbler müssen auch in der Lage sein, sich auf ein anderes Gebiet auszurichten, das heisst von der gegenwärtigen Betriebsnotwendigkeit auf eine andere umzuschwenken. Das würde dann auch verhindert. Ich bitte Sie deshalb, die Anträge abzulehnen und den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Kaufmann (SP). Bei den Anträgen von Ruedi Käser geht es eigentlich um nichts anderes als um eine saubere Abstimmung, eine saubere Koordination auf der einen Seite mit dem Steuergesetz und auf der anderen Seite mit den raumplanerischen, zum Teil auch den neuen raumplanerischen Aspekten. Es ist klar, dass der Kommissionsentwurf die Landwirtschaft privilegiert, was vom Sprecher des Freisinns auch bestätigt wurde. Die SP-Fraktion findet diese Privilegierung dann nicht falsch, wenn abgesichert ist, dass es sich wirklich um landwirtschaftliche Tätigkeit und auch um mittel- und langfristige landwirtschaftliche Tätigkeit handelt. Ich gehöre zu jenen, die beim alten Baugesetz absolut der Meinung waren, dass zum landwirtschaftlichen Ertragswert versteuert werden soll, solange tatsächlich Landwirtschaft betrieben wird. Mit der neuen Planungspolitik, der Tatsache, dass viele Ortsplanungsrevisionen gemacht wurden, gibt es jetzt ein übergeordnetes raumplanerisches Interesse: Dort, wo eine Tendenz zur Baulandhortung besteht, soll ein gewisser Druck in Richtung Realisierung der eigentlich erwarteten Nutzung auferlegt werden können. Sonst stehen wir vor dem raumplanerischen Unsinn oder der Absurdität, dass die Planungsbehörden und Gemeinden sagen, eigentlich sollte man dort anders nutzen, aber wir nutzen es immer noch landwirtschaftlich. Am Schluss hat man ein Hortungsproblem und irgendwann einen Hortungsgewinn, wenn nicht entsprechend rückwirkend abgeschöpft wird. Insofern haben die Anträge von Ruedi Käser absolute innere Logik. Es geht also nicht darum, die Landwirtschaft zu plagen. Es geht auch nicht darum, gewisse Privilegien zur Verfügung zu haben. Es geht darum, dort, wo es sensibel wird, wo es an der Grenze dessen liegt, was noch landwirtschaftlich ist oder schon einer gewerblichen oder einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung entspricht, klare Grenzen zu ziehen.
Ich staunte über das Votum von Daniel Lack. Zuerst sagte er, aus raumplanerischer Sicht sei man absolut einverstanden mit den Anträgen Käser. Nachher bot er aber der SVP quasi einen Kuhhandel an, indem er sagte, wir privilegieren euch, wenn ihr uns bei späteren Artikeln auch wieder helft. So werden also zwischen diesen zwei Fraktionen Privilegien zugeschanzt und hin und her geschoben. Wir sind leider nicht in der bequemen Situation, auf diese Art verhandeln zu können. Wenigstens können wir sagen, dass unsere Fraktion eine saubere Koordination zwischen Raumplanungspolitik und Steuerpolitik will.
Zum Antrag Käser im einzelnen. Es ist sicher richtig, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die nicht bereits nach einem anderen Gesetzesartikel privilegiert sind, ganz genau gleich zu behandeln wie jeden anderen Grundbesitzer. Dagegen gibt es kein einziges Argument. Wichtig ist: Der Antrag bringt klarere Kriterien, wann eine landwirtschaftliche Nutzung privilegiert werden soll. Nämlich dann, wenn es eine Hofparzelle ist und wenn das bäuerliche Bodenrecht an sich auch gilt. Das ist auch von der Agrargesetzgebung wie von der Bodengesetzgebung her absolut konform und systematisch absolut richtig. Das gibt auch eine klarere Ausscheidung jener Landwirte, die auf dem Boden noch ernsthaft Landwirtschaft betreiben wollen, und denjenigen, die auf dem Boden spekulieren. Auch das müsste im Sinne der Landwirtschaft sein und nicht umgekehrt, wie von der SVP-Fraktion gesagt. Die gleiche Abgrenzung, die gleichen klareren Kriterien braucht es erst recht bei der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung. Wir denken hier vor allem an die Bestimmungen des neuen Raumplanungsgesetzes, die Zonenkonformität als Kriterium haben. Der Nachweis einer betriebsnotwendigen Nutzung ist zu einem relativ wichtigen Kriterium geworden. Auch deshalb ist der Antrag Käser absolut richtig.
In Absatz 3 geht es um die Frage der Zeitdauer der rückwirkenden Erfassung. Auch dort gibt es sehr viele Gründe, die 15 Jahre zur Geltung kommen zu lassen, weil sie dem Raumplanungsgesetz entsprechen. Räumt man 10 Jahre ein, so wie es der Kommissionsentwurf vorsieht, wird gegenüber dem Raumplanungsgesetz erneut eine Privilegierung geschaffen, eine Privilegierung für jene, die lediglich gehortet haben. Später haben sie dann umgewandelt und den höheren Preis holen können; sie werden rückwirkend nicht einmal im Planungszeithorizont belangt. Diese Privilegierung ist wirklich nicht akzeptabel. Ich bitte Sie ernsthaft, die 15 Jahre zu verankern, damit wir zu einer klaren Übereinstimmung zwischen Raumplanungsgesetzgebung und Steuergesetz gelangen.

Zaugg (SVP, Fahrni). Es ist auch eine Frage der Rechtssicherheit. In unserer Gemeinde haben wir die Ortsplanung neu gemacht und vor etwa drei Jahren abgeschlossen. Man versuchte damals, in diesem Bereich dem Anliegen Rechnung zu tragen, das heisst vor allem unseren Landwirten und Teilzeitlandwirten gegenüber gerecht zu werden. In welcher Situation befand sich unsere Gemeinde? Wir hatten nirgends mehr eine Ecke Bauland. Wir wollten etwas einzonen, damit nicht alle Baugesuche, die von Fahrni kommen automatisch 24-ger Baugesuche sind, mit der Schwierigkeit, sie auch durchzubringen. Bei vielen Baugesuchen ging es darum, bestehende Bauernhäuser auszubauen, vielleicht eine Zweitwohnung zu machen. Der Kanton signalisierte klar, dass es nicht mehr erwünscht sei, irgendwo im Grünen eine neue Parzelle zu erschliessen und dort Häuschen aufzustellen, abgeschottet vom übrigen Ortsteil. Was blieb anders übrig, als die bestehenden Ortsteile zu verdichten. Hier nun kamen wir in Schwierigkeit mit der noch bestehenden Landwirtschaft. Was machte man? Das Raumplanungsbüro sagte, man

mache eine sogenannte Erhaltungszone mit prioritärer landwirtschaftlicher Nutzung. Anderseits sollte eine Baunutzung möglich sein. Also hat man de facto eine Bauzone mit primärer landwirtschaftlicher Nutzung geschaffen. Man fragte von Bauer zu Bauer, ob dies allenfalls auf seiner Parzelle möglich wäre. Dank dem Versprechen, die bisherige Regelungen anzuwenden, haben die meisten Einsicht gezeigt und meinten, es könnte eine Option sein, irgendwann einmal einen Bauplatz zur Verfügung zu stellen. Sie liessen sich im Prinzip überreden, auf diese Weise Land zur Verfügung zu stellen, das die Gemeinde letztlich einzonen konnte. Wir konnten es in grossem Einvernehmen machen, da wir keine Differenzen miteinander hatten. Wenn wir nun hier die Praxis umkehren, schliessen wir viele Bauern oder Teilzeitbauern aus. Auch solche, die das Gewerbe aufgegeben haben. Der Druck auf die Landwirtschaft, auch auf die nicht mehr hauptberuflichen Landwirte, ist im Moment enorm hoch. Sie haben Einkommensverluste und sind noch so froh, wenn sie irgendeine Ecke verkaufen können. Ich sehe nicht, wieso man den Druck nun noch erhöhen müsste. Ich bitte Sie aus Gründen der Rechtssicherheit, bei der alten Variante zu bleiben und dem Kommissionsvorschlag zuzustimmen.

Salzmann (SVP). Man könnte denken, es gehe hier einzig um ein landwirtschaftliches Problem. Wer damit zu tun hat, weiss wie es ist mit der Baulandhortung. In einer Gemeinde wird selten nur von den Bauern Bauland gehortet, sondern grossmehrheitlich von anderen Leuten. Somit sehe ich nicht ein, wieso in diesem Zusammenhang bloss von der Landwirtschaft die Rede ist. Es heisst, das Anliegen liege im raumplanerischen Interesse. Aber gerade von der Raumplanung her wurde bis jetzt immer gesagt, man wolle nicht alles dicht überbauen, sondern Baulükken im Dorf zur Auflockerung belassen. Nun fordert ausgerechnet die Raumplanung das Gegenteil. Persönlich finde ich auch, was in den Dörfern liegt, soll überbaut werden.
Weiter verstehe ich nicht ganz, dass man sagt, man wolle etwas Separates. Einerseits haben wir während der Steuergesetzdebatte oft gehört, man solle nach StHG gehen. In Artikel 14 des StHG heisst es klar, land- und forstwirtschaftlich genutztes Land solle nach dem Ertragswert versteuert werden können. Allerdings heisst es in einem Nachsatz, der Kanton könne den Verkehrswert beiziehen. Das wurde bis jetzt schon so gemacht.
Zur Hofparzelle. Nicht nur die Betriebe, die Hofparzellen haben, entsprechen dem bäuerlichen Bodenrecht. Wir haben heute viele Betriebe, die ums Haus herum kein Land haben, aber ganz klar dem bäuerlichen Bodenrecht entsprechen. Deshalb sehe ich nicht ein, weshalb nur bei der Hofparzelle das Bauland zum Ertragswert versteuert werden dürfte, nicht aber dann, wenn das Bauland beispielsweise auf der anderen Strassenseite liegt. Nach altem System hatte man Nummern. Ein über der Strasse liegendes Land hatte die selbe Nummer. Mit der Neuvermessung, nach der praktisch jeder Flurweg die Parzellennummer wechselt, könnte es sein, dass eine nicht 5 Meter entfernte Bauparzelle nicht mehr zur Hofparzelle zählen würde. Dann würde die bisherige Regel nicht gelten. – Ich ersuche Sie, der grauen Vorlage zuzustimmen.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Die Redaktorin:
Erika Sauton

Elfte Sitzung

Mittwoch, 5. Mai 1999, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Ursula Haller,* Thun, Präsidentin

Präsenz: Anwesend sind 183 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Badertscher-Gerber, Daetwyler, Eberle, Egger-Jenzer, Galli, Graf, Guggisberg, Kempf Schluchter, Kurth, Reichenau, Rychiger, Steinegger, von Allmen (Wengen), Wasserfallen, Wyss, Zesiger, Zumbrunn.

Steuergesetz 2001

Art. 58 Abs. 2 (Fortsetzung)

Käser (SP, Meienried). Das Votum des Fraktionssprechers der FDP hat mich etwas erstaunt. Auch Herr Kaufmann hat darauf hingewiesen, dass hier «eine Kurve genommen wurde». Wir möchten Druck ausüben, damit das Bauland genutzt wird. Die Gemeinden weisen in ihrer Ortsplanung die Bauzone klar aus. Dieses Land sollte auch erschlossen und überbaut werden. Es werden keine Grünflächen gesichert, indem die Landflächen nicht besteuert werden. Soll ortsplanerisch begründet eine Grünfläche bestehen, so muss das Land entsprechend ausgeschieden werden. Es geht nicht an, dass Bauland zu diesem Zweck nicht überbaut wird – das ist «Bschiss».
Es geht mir auch um die Gleichbehandlung. Stellen Sie sich vor, man führe eine Baulandumlegung durch. Verschiedene Parzellen sind vorhanden; eine gehört einem Landwirt, eine dem Bruder des Landwirts und eine dritte der Burgergemeinde. Der Landwirt muss das Land nicht versteuern, da sein Ertrag der Steuer untersteht. Der Bruder will das Land für seine Kinder aufbewahren. Er muss das Landstück zum amtlichen Wert, angeglichen an den Verkehrswert, versteuern. Die Burgergemeinde will das Land ebenfalls baulich nutzen; die Besteuerung erfolgt zum Ertragswert. Diese drei Grundstücke liegen nebeneinander. Allenfalls hat die Gemeinde noch Geld investiert und das Land erschlossen. Das ist doch nicht gerecht. Es geht nicht darum, Hofparzellen zum Verkehrswert zu besteuern. Mir geht es um Parzellen in der Bauzone, welche den Burgergemeinden oder Landwirten gehören und im Vergleich zum angrenzenden Grundstück anders besteuert werden. Dies ist auch eine Frage der rechtsgleichen Behandlung.
Herr Zaugg hat angesprochen, in seiner Gemeinde würden zusätzliche Wohnungen in bestehende Gebäude eingebaut. Solche Gebiete müssen eingezont werden, damit sie nicht unter den 24er fallen – das ist sicher sinnvoll. Besagt die Vorschrift, in ein Bauernhaus könne eine Wohnung eingebaut werden, so liegt der Verkehrswert entsprechend tief. Dies ist jedoch eine Frage der Schätzung, nicht des Prinzips der Privilegierung.
Herr Salzmann hat die Frage nach der Definition der Hofparzelle aufgeworfen. Im Einzelfall muss beurteilt werden, was zu einer Hofparzelle gehört. Allenfalls liegt eine Parzelle auch auf der anderen Seite der Strasse. Eine Hofparzelle bildet eine Einheit und kann beispielsweise beweidet werden. Wenn der Hof am einen und eine kleine Parzelle am anderen Ende des Dorfes liegt, so ist das keine Einheit mehr. Die kleine Parzelle gehört nicht mehr zur Hofparzelle und ist folglich anders zu besteuern.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Hier geht es um Fälle, in welchen für das Bauland an Stelle des Verkehrswertes der Ertragswert eingesetzt werden kann. Ich halte mich bei den folgen-

den Ausführungen an die Reihenfolge im Gesetzesentwurf. Zu Buchstabe a: Im Falle der Burgergemeinden sind wir relativ frei, einen Entscheid zu treffen. Es gibt Gründe dafür und dagegen, die Burgergemeinden einzuschliessen. Die Gründe, sie zu privilegieren, überwiegen meines Erachtens. Die Baulandzellen sind zum Ertragswert zu berücksichtigen. Als Gemeindepräsident von Kehrsatz habe ich die Erfahrung gemacht, dass sich die Burgergemeinde sehr kooperativ verhielt. Sie legte viel Wert auf die Anliegen der öffentlichen Hand. Man war froh, dass kein Druck auf Grund einer Verkehrswertbesteuerung da war, welcher die Burgergemeinde gezwungen hätte, rascher zu einer Lösung zu gelangen. Es ist zu begrüssen, dass die betroffene Gemeinde und die Burgergemeinde gemeinsam in aller Ruhe eine Lösung suchen können. In der Kommission lag ein entsprechender Antrag vor, der dann zurückgezogen wurde – man hat die Fassung in der grauen Vorlage vorgezogen.
Zu den Buchstaben b, c und d: Die Kommission hat zu Buchstabe b einen Antrag im Sinne von Herrn Käser (Meienried) besprochen. Dieser Antrag stand einem weiteren Antrag auf Öffnung gegenüber, der sich nur auf die landwirtschaftliche Nutzung bezog. Durch meinen Stichentscheid wurde der Antrag Käser der grünen Vorlage gegenübergestellt. Mit 14 zu 6 Stimmen wurde die Fassung der grünen Vorlage angenommen. Wir lassen uns vom Grundsatz leiten, das Steuerrecht so anzuwenden, wie sich die Verhältnisse effektiv präsentieren. Massgebend sind weniger die Ziele der Raumplanung, sondern was im Moment mit dem Land geschieht, wie es genutzt wird. Wenn es landwirtschaftlich genutzt wird, soll es zum Ertragswert besteuert werden. Wird es anders genutzt, so ist es zum Verkehrswert zu besteuern. Vorbehalten bleibt die Nachbesteuerung: Ergeben sich innert zehn Jahren Veränderungen, kann nachträglich korrigiert werden. Ähnliches gilt für den Nebenerwerbsbetrieb und für nichtlandwirtschaftliche Kleinbetriebe. Wir haben das Beispiel eines Occasionhändlers diskutiert, der seine Fahrzeuge auf ein solches Landstück stellt. Denkbar ist auch der Lagerplatz einer Sägerei. Auch in diesen Fällen soll der Ertragswert zur Anwendung kommen. Ich bitte Sie, der Kommission und der Regierung zu folgen.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Käser, Meienried) zu Bst. a	47 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	88 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Präsidentin. Ich stelle den Antrag Käser zu Buchstabe a (neu) den Buchstaben b und c von Regierung und Kommission gegenüber, anschliessend den neuen Buchstaben b gemäss Antrag Käser dem Buchstaben d von Regierungsrat und Kommission.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Käser, Meienried) Bst. a(neu)	51 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	89 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Für den Antrag SP (Käser, Meienried) Bst. b(neu)	50 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	90 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Präsidentin. Artikel 58 Absatz 2 ist somit in der Fassung Regierungsrat und Kommission angenommen.

Art. 58 Abs. 3

Antrag SP (Käser, Meienried)
... jedoch höchstens für 15 Jahre. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

Käser (SP, Meienried). Sobald die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nach Absatz 2 wegfallen, erfolgt nach Absatz 3 eine Nachbesteuerung – das wurde vorhin erwähnt. Die Differenz zwischen dem Ertragswert und dem amtlichen Wert wird rückwirkend, höchstens jedoch für 10 Jahre, nachbesteuert. Diese First ist willkürlich und entbehrt jeder vernünftigen Grundlage. Artikel 14 StHG ermöglicht sogar eine Nachbesteuerung bis maximal 20 Jahre. Vom Bundesrecht her hat man eine grössere Handlungsfreiheit. Eine Koordination mit der Raumplanungsgesetzgebung ist sinnvoll. Gemäss Artikel 15 RPG geht man bei Bauzonen von einem Zeithorizont von 15 Jahren aus. Das heisst: Die Gemeinden müssen jenes Land der Bauzone zuweisen, welches überbaut oder in den nächsten 15 Jahren für die bauliche Entwicklung benötigt wird. Es ist daher sinnvoll, die Frist für die Nachbesteuerung auf 15 Jahre auszudehnen.

Balmer (SVP). Ich bitte Sie, bei den 10 Jahren zu bleiben. Herr Käser hat erwähnt, dass der Planungshorizont 15 Jahre beträgt. Angenommen, ein Grundeigentümer warte – freiwillig oder unfreiwillig – 12 Jahre mit dem Baubeginn. Es wäre nicht gerecht, wenn er gegenüber demjenigen, der sofort überbauen kann, anders behandelt würde.

Kaufmann (SP). Ich möchte auf Herrn Balmer reagieren. Was Walter Balmer sagt, trifft nicht zu. Die nachträgliche Besteuerung findet statt, wenn innert 10 respektive 15 Jahren nicht überbaut wurde. Wenn überbaut wurde, erfolgt die Besteuerung sowieso nach dem Ertragswert. Es geht um die Parzelle, die noch nicht überbaut, sondern landwirtschaftlich genutzt wurde. Insofern geht es nicht um die Fragestellung von Walter Balmer, sondern um die Frage: 10 oder 15 Jahre? Es ist die logische Konsequenz aus dem RPG, auch im Steuergesetz von 15 Jahren auszugehen. Was unter 15 Jahren liegt, führt zu einer zusätzlichen Privilegierung.

Salzmann (SVP). Wir machen tatsächlich eine Planung für 15 Jahre. Wenn man alles zum Ertragswert besteuert, könnte man diskutieren. Ich habe mich belehren lassen, das sei vom Aufwand her nicht möglich. Wenn Sie planen, einzonen und eine Strasse bauen, fallen Anstösserbeiträge an. Diese können während höchstens 15 Jahren verlangt werden. Hier geht es aber um etwas anderes. Die Rückbesteuerung erfolgt über 10 Jahre. Daher ist der Unterschied gerechtfertigt. Ich bitte Sie, einer Dauer von 10 Jahren zuzustimmen.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Der Vergleich mit dem Planungshorizont ist zwar naheliegend, aber hier dennoch nicht ganz korrekt. Es geht nicht um die Frage, wie weit der Planungshorizont ist. Angenommen, das Land bleibe während des gesamten Planungshorizontes unüberbaut. Konsequenterweise müsste man dann fragen, was es in der Bauzone soll. Damit begibt man sich in einen Widerspruch zum Raumplanungsrecht. Entscheidend ist, was man den Leuten bei einer veränderten Nutzung rückwirkend zumuten kann. 10 Jahre sind schon eine recht lange Zeit. Die Frist reicht aus, um missbräuchliche Vorgehensweisen zu unterbinden. Die Nachbesteuerung müsste man rückwirkend auf 10 Jahre über sich ergehen lassen.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Käser, Meienried)	51 Stimmen
Dagegen	90 Stimmen

Art. 59 – 64
Angenommen

Art. 65 Abs. 1

Antrag SP (Mauerhofer)

Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

einfache Steuer in Promille	zu versteuerndes Einkommen in Franken
0,0 für die ersten	17 000 (grüne Vorlage)
0,5 für die weiteren	40 000 (grüne Vorlage)
0,8 für die weiteren	228 000 (grüne Vorlage)
1,0 für die weiteren	268 000 (grüne Vorlage)
1,2 für die weiteren	308 000
1,4 für die weiteren	348 000
1,6 für die weiteren	388 000
1,8 für alles weitere Vermögen	

Mauerhofer (SP). Der Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist auch in Bezug auf die Vermögenssteuer ein wichtiges Anliegen der SP. Über den in erster Lesung beschlossenen Einkommenssteuertarif sind wir nicht unbedingt glücklich. Wir meinen, dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sei nicht gefolgt worden. Im Bereich der Vermögenssteuer verfolgen wir unser Ziel seit längerer Zeit. In der Kommission hatten wir keinen Erfolg. Wir hoffen, dass der Rat nun korrigiert.
Mit dem Antrag fällt ab einem Vermögen von einer Million Franken mehr Ertrag an. Der Tarif unterscheidet sich bis zu einem steuerbaren Vermögen von einer Million Franken praktisch nicht vom Vorschlag der Kommission. Zwischen 500 000 und 900 000 Franken ergibt sich sogar eine – allerdings bescheidene – Entlastung. Ab einem Vermögen von einer Million Franken beantragen wir andere Stufen und einen erhöhten Maximaltarif. Mir ist klar, dass man mir die prozentualen Erhöhungen um die Ohren schlagen wird, die tatsächlich bis zu 16 Prozent gehen. Diese Zahlen wurden von der Steuerverwaltung berechnet. Allerdings ist zu beachten, auf welcher Basis die 16 Prozent beruhen. Die Vermögen werden effektiv mit 4,5 bis 8 Promille besteuert. 16 Prozent von 8 Promille ergeben 1,3 Promille.
Demgegenüber stehen – bei geringen Mehrbelastungen im einzelnen Fall – Mehreinnahmen für den Kanton im Rahmen von 10 Mio. Franken. Dieses Geld hat der Kanton dringend nötig; es soll – ich sage das offen – über einen gewissen Umverteilungseffekt der Gesamtheit des Kantons zugute kommen. Nach den im Rat gefallenen Äusserungen betreffend Klassenkampf bin ich etwas vorsichtiger geworden. Was ich hier vorschlage, ist nicht etwa eine Reichtumssteuer.
Bei einem Vermögen bis zu einer Million Franken ändert nichts gegenüber der Vorlage. Bei 2 Mio. Franken resultiert eine Differenz von plus 770 Franken, bei 5 Mio. Franken bezahlt der oder die Steuerpflichtige an Stelle von 34 200 rund 4300 Franken mehr, also 38 500 Franken, respektive 7,8 Promille. Bei 10 Mio. Franken sind statt 71 300 neu 81 700 Franken, das heisst 8,15 statt 7,1 Promille zu bezahlen. Schliesslich noch ein Beispiel über die 10-Millionen-Grenze hinaus: Bei einem Vermögen von 17 Mio. werden statt 120 000 (7,1 Promille) 137 000 Franken (8,5 Promille) in Rechnung gestellt. Mit dieser Besteuerung liegen wir weit weg von einer Reichtumssteuer. Gesamtschweizerisch müssen wir bei der Vermögenssteuer – im Gegensatz zur Einkommenssteuer – auch keinen Vergleich scheuen. Wir alle wissen, dass der Kanton Geld nötig hat. Die 10 Mio. Franken könnten sinnvoll verwendet werden. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Gfeller (FDP, Lyss). Das Vermögen wird im Kanton Bern bereits überdurchschnittlich besteuert. Bei grossen Vermögen liegt der Index bei 110 Punkten, also deutlich über dem gesamtschweizerischen Mittel. Insbesondere zeigt auch die Tendenz weg vom Mittel. In etlichen Kantonen wird eine Korrektur nach unten vorgenommen, womit sich unsere Situation verschlechtert. In diesem Sinne hätten wir unsererseits eine Reduktion beantragen müssen. Angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons und unserem Antrag zu den Einkommenssteuertarifen haben wir darauf verzichtet.
Ich bedaure, dass bei der Einkommenssteuer nichts herausgeschaut hat. Ganz sicher müssen wir eine weitere Verschlechterung verhindern, wie sie mit dem Antrag Mauerhofer erfolgen würde. Mit diesem Antrag würden wir dem Kanton Bern einen Bärendienst leisten. Herr Mauerhofer hat das Wort «Reichtumssteuer» verwendet. Ich bin auch der Meinung, dass wir mit diesem Antrag noch keine Reichtumssteuer hätten, aber wir würden einen weiteren Schritt in diese Richtung gehen. Das will die FDP-Fraktion nicht. Sie wird den Antrag geschlossen ablehnen.

Kaufmann (SP). Ich stelle fest, dass kein grosses Interesse an einer Diskussion dieser Frage besteht. Immerhin müssten einige Fakten festgehalten werden, bevor einfach so über diesen Antrag abgestimmt werden kann. Es ist zwar richtig, dass die Besteuerung des Vermögens im Kanton Bern über dem schweizerischen Mittel liegt. Bei einem Vermögen von 5 Mio. Franken liegen wir bei 108,2 Indexpunkten. Dies geht aus der neusten Steuerstatistik hervor, die in den letzten Tagen gestützt auf die Zahlen von 1998 erschienen ist. Der springende Punkt, Kolleginnen und Kollegen, ist die merkwürdige Kurve bei der Vermögensbesteuerung. Ich bitte diejenigen, die kein Vermögen von 5 Mio. Franken und darüber besitzen, zur Kenntnis zu nehmen, dass der Index bei den tieferen Vermögen massiv höher als der gesamtschweizerische Durchschnitt liegt. Bei einem Vermögen von 150 000 Franken liegen wir bei 149,7, und bei 300 000 Franken sind es 118 Indexpunkte. Je höher das Vermögen, um so mehr nähern wir uns dem schweizerischen Durchschnitt an. Es ist auch eine Frage der Steuergerechtigkeit, dass wir – wenn wir schon über dem schweizerischen Durchschnitt liegen – bei den oberen Vermögen eine gewisse Angleichung machen und die Ungerechtigkeit wenigstens einigermassen sozial verteilen.
Betrachtet man die Zahlen gesamtschweizerisch, aber auch für den Kanton Bern, so stellt man fest: In Bezug auf die Grösse der Vermögen, beziehungsweise die Anzahl der Vermögenden findet in der Schweiz eine massive Umverteilung zu Gunsten der sehr vermögenden Personen statt. Infolge der Krisenjahre haben immer weniger Normalbürgerinnen und -bürger überhaupt noch ein Vermögen, während einige Wenige immer mehr haben. Aus der Vermögenssteuererhebung geht hervor, dass die oberste Vermögensklasse, nämlich Personen mit Vermögen über 1 Mio. Franken, 1987 1,4 Prozent aller Vermögenden ausmachte. 1997 stellt diese Klasse bereits 2,3 Prozent aller Vermögenden. Die höchsten Vermögen haben massiv zugenommen, währenddem der Anteil der Durchschnittsvermögen bis 100 000 oder 150 000 Franken praktisch gleich geblieben ist. Könnte diese Umverteilung nicht Anlass für eine kleine Korrektur der sozial nicht ganz gerecht ausgestalteten Vermögenssteuerkurve sein? Mit dem Antrag könnten der Staatskasse 10 Mio. Franken zugeführt werden. Dies an Stelle eines einseitigen Steuergeschenks an einige wenige Vermögende, denen es wahrscheinlich relativ gut geht. Im Gegensatz zur Einkommenssteuer wären bei der Vermögenssteuer nur wenige von dieser Massnahme betroffen. Ich bitte Sie, den Antrag zu überweisen.

Oppliger (SVP). Wir haben durchaus Lust, über diese Fragen zu diskutieren, kommen aber immer wieder auf Grund derselben Argumente zu denselben Schlüssen. Wir haben verschiedentlich gesagt, dass wir an sich den Status quo befürworten. Das haben wir auch bewiesen, indem wir uns gegen Senkungen ausgesprochen haben. Anderseits sind wir auch konsequent gegen Mehrbelastungen. Und hier geht es um eine Mehrbelastung. Die Aussagen von Herrn Kaufmann zur Belastungskurve, wonach die mittleren Einkommen mehr vom Durchschnitt abweichen als

die grossen, mögen zutreffen. Nun ist aber auch eine Korrektur auf die andere Seite möglich. Man kann versuchen, die kleineren Vermögen zu entlasten, damit die Differenzen kleiner werden. Diese Lösung würde uns näher liegen. Auf Grund der momentanen Situation stellen wir aber keinen entsprechenden Antrag. Mit dem Antrag der SP würde unser Standort neu benachteiligt. Die 16 Prozent können Sie relativieren, wie Sie wollen – sie wurden so ausgewiesen.
Man hat uns vorgeworfen, wir würden den Haushalt auf eine einfache Art sanieren: Die Steuern werden gesenkt, dadurch ergeben sich Neuzuzüge, und so gehen die Steuern hinauf und die Rechnung geht wieder auf. Diesen Vorwurf kann man Ihnen auch machen. Sie haben eine noch einfachere Formel: Die Steuern werden erhöht, und damit ist der Haushalt auch saniert. Die mittelfristigen Konsequenzen sind aber kontraproduktiv. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen – dies war auch die Meinung der Kommission.

Ryser (SP). Es ist penibel für den Rat, der im November 4 Mio. Franken bei den Behinderten gespart hat, dass er nicht bereit ist, bei denjenigen 10 Mio. Franken einzuholen, welche das Geld haben. Als Beamter des Bundesamtes für Sozialversicherung sehe ich in Bücher von vielen Leuten hinein, die kein Vermögen haben und minder gut über die Runden kommen. Ich habe Mühe zu sagen, die Reichen sollen nur noch etwas reicher werden. Wir von der SP sind eigentlich die regierungstreuste Partei: Bis zu einem Vermögen von 268 000 stützen wir uns auf die grüne Vorlage. Die noch Reicheren sollten etwas mehr Steuern bezahlen. Soll das Sozialgebilde in Ordnung sein, sind wir darauf angewiesen, dass diejenigen, die es haben, auch ihren Obolus leisten.

Mauerhofer (SP). Simon Ryser hat auf den Punkt gebracht, worum es hier auch geht. Wir verlangen Abstimmung unter Namensaufruf.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Wir sind der Auffassung, Herr Ryser, dass auch nach der Version von Regierungsrat und Kommission diejenigen, die Geld haben, ihren Obolus entrichten sollen. Es stimmt auch, Michael Kaufmann, dass der Mittelstand im Kanton Bern überdurchschnittlich belastet ist. Das haben wir auch im Zusammenhang mit der Einkommenssteuer festgestellt. Die Differenzen gegenüber anderen Kantonen sind bei den mittleren Einkommen am grössten. Das ist eine Strukturschwäche unseres Kantons, die wir eigentlich verbessern möchten. Es stellt sich nun die Frage, mit welcher Strategie wir dieses Ziel erreichen wollen. Wollen wir Personen mit gutem Einkommen und Vermögen weiterhin abschrecken? Dann steigt die Belastung für den Mittelstand noch stärker an, weil jemand diese Ausfälle wieder auffangen muss. Es trifft diejenigen, die keine andere Wahl haben, als im Kanton Bern zu bleiben. Wir machen keine übertriebenen Steuergeschenke, aber wir müssen im Wettbewerb um die Vermögenden einigermassen mithalten. Beispiele für Versuche, gute Steuerzahler aus dem Kanton Bern abzuwerben, müssen nicht im Ausland gesucht werden. Die Kantone bearbeiten diesen Markt offensiv. Sie scheuen sich nicht, Leute anzugehen, von welchen sie etwa auf Grund von Ferienwohnungen wissen, dass sie über ein hohes Einkommen oder Vermögen verfügen. Diesen Personen bieten sie Steuerabkommen und andere Vergünstigungen an. Wenn wir in diesem Bereich nichts unternehmen, werden am Ende diejenigen, die bleiben, noch stärker belastet.
Der Antrag wurde in der Kommission mit 14 zu 8 Stimmen abgelehnt.

Präsidentin. Herr Mauerhofer verlangt namentliche Abstimmung.

Abstimmung
Für namentliche Abstimmung 96 Stimmen

Namentliche Abstimmung
Für den Antrag SP (Mauerhofer) stimmen: Aellen, Albrecht, Allemann, Antener, Bernasconi, Blatter (Bolligen), Boss, Breitschmid, Brodmann, Bütler, Dätwyler, Donzé, Eigenmann Fisch, Flückiger, Frainier, Gagnebin, Gauler, Gerber (Bienne), Gfeller (Rüfenacht), Gilgen-Müller, Gresch, Gusset-Durisch, Hofer (Biel), Hofmann, Hunziker, Hurni-Wilhelm, Iseli-Marti, Jaggi, Käser (Meienried), Kauert-Loeffel, Kaufmann, Keller-Beutler, Kiener Nellen, Koch, Künzler, Lachat, Lauterburg-Gygax, Lörtscher, Marti-Caccivio, Matti, Mauerhofer, Meyer (Roggwil), Morgenthaler, Mosimann, Müller (Thun), Neuenschwander (Belp), Perrenoud, Rickenbacher, Ryser, Rytz, Schär-Egger, Schärer (Bern), Schärer (Ostermundigen), Seiler (Bönigen), Seiler (Moosseedorf), Stoffer-Fankhauser, Strecker, Streiff-Feller, Tanner, Tellenbach-Sommer, von Allmen (Gimmelwald), von Ballmoos, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Winkenbach-Rahn, Zaugg (Burgdorf), Zbären, Zbinden Günter (69 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aebersold, Aebischer, Aeschbacher, Aeschlimann, Amstutz, Anderegg-Dietrich, Balmer, Barth (Burgdorf), Bernhard-Kirchhofer, Bichsel, Bieri, Bolli Jost, Bourquin, Brönnimann (Belp), Brönnimann (Oberbalm), Buchs, Bühler, Burger-Bono, Burkhalter, Burn, Emmenegger, Erb, Etter, Fischer, Frey, Friedli, Fritschy, Gerber (Thun), Germann, Gfeller (Lyss), Glur-Schneider, Gmünder, Grunig, Günter, Haldemann, Hayoz-Wolf, Horisberger, Hostettler, Huber, Hubschmid, Hurni (Sutz), Iseli (Biel), Jenni-Schmid, Kaiser, Käser (Langenthal), Käser (Münchenbuchsee), Knecht, Küng (Diemtigen), Küng-Marmet, Lack, Landolt, Lecomte, Liechti, Lüthi (Uetendorf), Markwalder, Marthaler, Messerli, Meyer (Langenthal), Michel (Brienz), Michel (Meiringen), Moser, Müller (Zäziwil), Neuenschwander (Rüfenacht), Oesch, Oppliger, Pauli, Pfister (Wasen i.E.), Pfister (Zweisimmen), Portmann, Renggli, Richard, Rüfenacht-Frey, Rufer-Wüthrich, Sägesser, Salzmann, Santschi, Schaad, Schiltknecht, Schneiter, Sidler (Port), Siegenthaler (Bern), Siegenthaler (Münchenbuchsee), Siegenthaler (Oberwangen), Siegenthaler (Rüti), Singer, Stauffer, Sterchi, Stöckli, Studer, Sutter, Voiblet, Voutat, Wandfluh, Werren, Widmer (Wanzwil), Zaugg (Fahrni) (96 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Badertscher-Gerber, Barth (Biel), Blatter (Bern), Bommeli, Daetwyler, Eberhart, Eberle, Egger-Jenzer, Galli, Gerber (Hinterkappelen), Graf, Grossenbacher-Frei, Guggisberg, Hess (Bern), Hess-Güdel, Hofer (Schüpfen), Houriet, Kempf Schluchter, Kurth, Lüthi (Münsingen), Reichenau, Rychiger, Schürch, Sidler (Biel), Siegrist, Steinegger, von Allmen (Wengen), von Escher-Fuhrer, Wasserfallen, Wiedmer, Wisler Albrecht, Wyss, Zesiger, Zumbrunn (34 Ratsmitglieder).

Präsidentin Haller stimmt nicht.

Präsidentin. Der Rat hat den Antrag mit 96 zu 69 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Art. 65 Abs. 2 – 3
Angenommen

Art. 66

Gleichlautender Antrag Rytz (GBA) / SP (Wyss)
Streichen

Rytz (GB). In der vorberatenden Kommission habe ich sehr viel Neues über das Steuersystem, über Steuertricks und über steuertechnische Verwandtschaftsprobleme in Familiengesell-

schaften gelernt. Ich habe auch neue Worte gelernt, etwa den Begriff «Vermögensverzehr». Währenddem der Verzehr von Lebensmitteln und anderen Konsumgütern tendenziell positiv bewertet wird, ist der Vermögensverzehr offenbar eine sehr ungesunde Konsumform, die um jeden Preis verhindert werden muss. Aus diesem Grund hat die Regierung in Artikel 66 eine Schranke gegen den Vermögensverzehr eingebaut. Wenn die Vermögenssteuer 25 Prozent des Vermögensertrags übersteigt, kommt ein reduzierter Steuersatz zur Anwendung. Die Reduktion wird in den Erläuterungen des Regierungsrats wie folgt begründet: «Die Bestimmung über die Höchstbelastung soll verhindern, dass steuerpflichtige Personen – bei ertragsschwachen Vermögensanlagen – mehr Steuern bezahlen müssen, als sie Einkommen erzielen.» Das sieht auf den ersten Blick ganz plausibel aus. Auf den zweiten Blick ist die Sache wesentlich komplizierter. Wir kennen die steuerfreien Kapitalgewinne. Man kann Vermögen anlegen und Kapitalgewinne erzielen. Diese werden aber nicht als Einkommen versteuert, weil sie eidgenössisch gesehen steuerfrei sind. Es ist also durchaus möglich, mit einem hohen Vermögen Erträge zu erzielen, die aber nicht als Einkommen versteuert werden müssen. Somit kann man vom reduzierten Steuersatz profitieren. Das ist ein ungerechtes System, welches nicht dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht.
Es gibt noch weitere Möglichkeiten, wie man mit einem hohen Vermögen sehr kleine Einkommen erzielen kann. Der «Bund» hat im September 1997 am Beispiel von Herrn Blocher gezeigt, wie jemand nur 1 Mio. Franken Einkommen ausweist, aber 12 Mio. Franken Steuern bezahlt. Die Steuern resultieren aus dem Vermögen der Familienholding, welches über 2 Mrd. Franken ausmacht. Das Vermögen wird geschickt auf verschiedene Untergesellschaften, Tochtergesellschaften und Aktienmärkte verteilt, so dass letztlich fast kein Einkommen versteuert werden muss. Es gibt viele Möglichkeiten, wie Vermögen an der Steuerpflicht vorbeigeschummelt werden kann. Es ist daher nicht nötig, eine solche Begrenzung zu machen. Bei der Höchstbelastung handelt es sich übrigens um einen neuen Ansatz im revidierten Steuergesetz. Sie ist auch vom Bundesrecht so nicht vorgesehen, führt aber zu Steuerausfällen im Rahmen von 5 Mio. Franken. Nachdem wir gestern eine wichtige Debatte über die finanzpolitischen Probleme im Kanton Bern geführt haben, ist es nicht nötig, hier ein Steuergeschenk zu machen. Wir bitten Sie, Artikel 66 zu streichen und damit ein gerechtes Steuersystem vorzusehen.

Allemann (SP). Es gibt keinen Grund, die hohen Vermögen noch einmal zu entlasten. Wir beantragen Ihnen daher Streichung von Artikel 66. Die Auswirkungen dieses Artikels sind nicht zu unterschätzen. Er hat Steuerausfälle von rund 5 Mio. Franken zur Folge. Ein Steuergeschenk von 5 Mio. Franken ist für uns inakzeptabel. Artikel 66 ist in der schweizerischen Steuergesetzlandschaft ein Unikum. Einen ähnlichen Artikel findet man nur in den Steuergesetzen der Kantone Basel-Stadt und Aargau, wobei hier die Steuererleichterung nur auf Antrag gewährt wird. Im Kommissionsprotokoll heisst es, mit dieser Bestimmung werde eine innovative Lösung getroffen. Aber, meine Damen und Herrn, in Sachen Steuergeschenke für hohe Vermögen muss unser Kanton keine Vorreiterrolle einnehmen. Dies insbesondere auch nicht, weil es hier um diejenigen Erträge geht, die nicht mit Arbeit, sondern mit Geld erwirtschaftet werden. An der Substanz des Vermögens wird nicht gerüttelt. Niemandem wird Geld weggenommen.
Laut StHG ist bei Vermögenswerten der Verkehrswert massgebend. Rabatte sind nicht vorgesehen. Hier soll ein Artikel zu Gunsten von ganz wenigen Steuerpflichtigen geschaffen werden. Damit wird der Grundsatz verletzt, wonach das Gesetz auf alle, und nicht auf einige wenige ausgerichtet sein soll. Vermutlich geht es um ganz wenige Aktionärinnen und Aktionäre von Familiengesellschaften, die wenig bis nichts ausschütten, so dass ihre Aktien sehr hoch bewertet werden. Werden die Aktien verkauft, so bleibt der Kapitalgewinn steuerfrei. Den Fünfer und das Weggli dürfen wir den Privilegierten aber nicht zugestehen: erstens keine Kapitalgewinnsteuer und zweitens einen Erlass auf der Vermögenssteuer. Artikel 66 verletzt das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. In der heutigen Zeit, in welcher man auf verschiedene soziale Projekte verzichten muss – ich denke an die Kürzungen bei den Kinder- und Jugendheimen, bei der Suchthilfe, der Aidshilfe, bei Frauenhäusern oder verschiedenen Beratungsstellen –, ist es vertretbar, die Wertabschöpfung im bisherigen, übrigens milden Mass beizubehalten. Von Artikel 66 würde eine sehr kleine Anzahl von Aktionärinnen und Aktionären profitieren, welche sicher gut ohne dieses Steuergeschenk leben können. Die Mittel, die dem Staat schlussendlich fehlen, müssen anderweitig von der Gesamtheit der Berner Bevölkerung aufgebracht werden. Die Streichung dieses Artikels liegt im Interesse der Mehrheit der Bevölkerung.

Wandfluh (SVP). Ich rede als Fraktionssprecher und als Einzelsprecher. Vorweg kann ich Ihnen sagen, dass die SVP-Fraktion die Streichungsanträge ablehnt. Ich bin Aktionär, geschätzte Frauen und Männer. Es handelt sich hier um einen Grundsatzartikel. Wir können die Staatsfinanzen langfristig in Ordnung bringen, wenn wir auch reiche Leute und Unternehmer, die ihr Vermögen zur Schaffung von Arbeitsplätzen einsetzten, hier behalten können. Der Artikel soll verhindern, dass für Bürgerinnen und Bürger eine Steuerbelastung von gegen oder über 100 Prozent anfällt. Ich nenne Ihnen ein Beispiel: Ein Unternehmer hat eine Aktiengesellschaft. Sein Geld hat er in Aktien investiert. Mit dem erwirtschafteten Ertrag kann er das Unternehmen in Gang halten. Sie können einen Loeb, einen Schneider-Ammann, einen Kambly oder einen Wandfluh nehmen – Ihnen und mir ist der Wandfluh am besten bekannt, auch aus der Presse. Gehen wir also in der Veranlagungsperiode 95/96 von einem Vermögen von 26 Mio. und einem Einkommen von 343 000 Franken aus. Ich wurde veranlagt und habe einen Einspruch eingereicht. Gewisse Details werden ändern. Aber von der Grössenordnung her ist das ein Modellfall. Die total bezahlten Steuern machen 350 000 Franken aus. Das sind 7000 Franken mehr als das steuerbare Einkommen. Das Einkommen kann zu 100 Prozent mit Lohnausweisen belegt werden. Eine juristische Person hat nicht die Möglichkeit, schwarz etwas einzunehmen. Es wurde auch nicht versucht, das Einkommen mit Einmaleinlagen oder anderen Tricks tiefer zu halten. Jetzt werden Sie sagen, ich habe von der Substanz gelebt. Mein Vermögen ist ja um 24 Mio. Franken zurückgegangen. Dieser Schluss ist nicht zulässig; die «Berner Zeitung» hat mangelhaft recherchiert. Das Vermögen ist eine Folge der langjährigen Politik. Der erwirtschaftete Gewinn bleibt in der Unternehmung, nachdem ein gewisser Teil als Erfolgsbeteiligung an die Mitarbeiter ausbezahlt wurde. Damit werden Investitionen, Innovationen und Entwicklungen finanziert und Arbeitsplätze geschaffen. Der Staat dankt mit den dargelegten Steuerzahlen. Ist das gerecht?
Mein Beispiel zeigt auf, wie unternehmerfeindlich insbesondere der Kanton Bern bis jetzt war. Mit Artikel 66 können wir ein wenig korrigieren. Ich werde immer noch Steuern in der Grössenordnung von 70 Prozent des Einkommens und 65 000 Franken Vermögenssteuer bezahlen. Den Antrag Rytz müssen Sie nicht wegen mir ablehnen. Sie sollten ihn ablehnen, weil wir die Finanzen des Kantons Bern langfristig in Ordnung bringen und eine effektive Steuergerechtigkeit herstellen wollen. Als Privatperson bleibe ich dem Kanton Bern treu, sicher so lange ich Mitglied des Grossen Rates bin. Ich kann Ihnen aber garantieren, dass ich langfristig nicht weniger Einkommen habe, als ich Steuern bezahle. Im Klartext: Ich muss mehr Geld aus dem Betrieb herausnehmen. Wenn ich grössere Bezüge mache, geht

das auf Kosten der Firma, der Investitionen, der Innovationen und der Mitarbeiter. Ist es das, was Sie wollen, werte Genossinnen und Genossen?
Ich denke an die Voten von Frau Allemann und heute Morgen von Frau Wisler. Mit ihren Vorschlägen werden die Unternehmer im Prinzip genau zu dem, was Sie in ihnen sehen: Geldgierige Schmarotzer. Wenigstens von den Gewerkschaftern erwarte ich, dass sie endlich auch die Interessen der «Büezer» wahrnehmen, der Arbeiter an der Basis. Ohne Unternehmer gibt es keine Arbeiter. Das habe ich als Einzelsprecher gesagt.
Als SVP-Sprecher mache ich Ihnen beliebt, den Antrag abzulehnen.

Gfeller (FDP, Lyss). Auch seitens der FDP mache ich Ihnen beliebt, den Antrag abzulehnen. Wie Frau Rytz richtig festgehalten hat, soll mit der Bestimmung verhindert werden, dass für das Vermögen mehr Steuern bezahlt werden als es erwirtschaftet. Auf Kapitalerträgen müssen bekanntlich Einkommens- und Vermögenssteuern bezahlt werden. Je höher das Vermögen und je schwächer die Anlage, desto kleiner ist der Teil, der nach der Abgabe an den Fiskus noch übrig bleibt. Wenn eine gewisse Grenze überschritten wird, ist die Akzeptanz des Bürgers nicht mehr vorhanden. Niemand bezahlt gerne Steuern, aber die meisten akzeptieren sie, solange sie sich innerhalb gewisser Limiten bewegen. Wenn die von der Regierung vorgeschlagene Limite nicht eingebaut wird, nehmen die Steuern im Einzelfall ein inakzeptables Ausmass an. Ziel der Bestimmung ist es, dass nicht mehr als zwei Drittel des Ertrags als Steuern entrichtet werden müssen. Dabei handelt es sich nicht um ein bernisches Unikum. Die Kantone Luzern, Basel-Stadt und Aargau haben ähnliche Bestimmungen. Der Vorschlag der Regierung ist innovativ und zweckdienlich und sollte daher unterstützt werden. Wird die Limite nicht eingeführt, so treiben wir die Leute geradezu in steuerfreie Anlagen. Das will auch die Linke nicht unbedingt. Die Lösung sendet Signale aus, das Geld dort anzulegen, wo auch für den Kanton Steuermittel herausschauen.

Kaufmann (SP). Mit Herrn Wandfluh ist beinahe Klassenkampf-Stimmung aufgekommen. Das nehmen wir gerne auf. Wenn man der SP und den Gewerkschaftern vorwirft, mit diesem Antrag würden im Kanton Bern Arbeitsplätze gefährdet, so handelt es sich entweder um reine Ideologie oder möglicherweise um Erpressung: Wenn Ihr das macht, ziehen wir aus dem Kanton Bern weg. So können wir wahrscheinlich nicht politisieren. Für unsere Fraktion steht ausser Zweifel, dass es Unternehmen und Unternehmer braucht. Es trifft nicht zu, Herr Wandfluh, dass wir das Feindbild des bösen Unternehmers kultivieren. Es ist doch klar, dass ein grosser Teil der Unternehmer im Kanton Bern richtig handelt und korrekt Steuern bezahlt – auch wenn dies in der «BZ» nicht richtig ausgewiesen wird. Das sage ich auch als Mitglied des Vorstandes des kantonalen Gewerkschaftsbundes.
Es geht nicht um Klassenkampf, sondern um Gerechtigkeit innerhalb des Systems. Die Plafonierung auf Grund von Artikel 66 führt zu einer Benachteiligung derjenigen, die den Plafond nicht erreichen, gegenüber denjenigen, die ihn knapp erreichen. Die Progressionskurve wird geknickt. Das entspricht nicht der inneren Logik der Progressionskurve. Es geht um die Besteuerung des Vermögens. Davon sind Unternehmen betroffen, aber auch Privatvermögen, die nicht produktiv sind und nicht unbedingt Arbeitsplätze schaffen. Dieser Aspekt muss mit einbezogen werden. Viele hohe Vermögen kommen den Betrieben nicht zugute. Es gibt also durchaus Gründe, Artikel 66 zu streichen.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Mit Artikel 66 will man die Vermögenssteuer wieder zu dem machen, was sie sein sollte: Nicht eine moderne Form des Wehropfers, sondern ein Instrument, welches die Erträge aus Vermögen leicht stärker belastet als erarbeitetes Vermögen. Dies ist die Rechtfertigung dafür, dass eine solche Steuer überhaupt existiert. Aus diesem Blickwinkel betrachtet ist die Begrenzung dringend nötig. Das Innovative ist, dass eine Lösung gefunden wurde, welche diesen Gedanken verwirklicht. Es soll verhindert werden, dass steuerpflichtige Personen bei ertragsschwachen Vermögensanlagen mehr Steuern bezahlen müssen, als sie an Einkommen erzielen.
Die Bestimmung wurde in der Kommission intensiv diskutiert. Bei hohem Vermögen bleibt immer noch eine hohe Steuer übrig, vor allem bei entsprechenden Erträgen. Wir haben ein Beispiel untersucht: Unter Umständen werden über 50 Prozent «weggesteuert». Hinzu kommt noch die direkte Bundessteuer. Es ist leider weiterhin so, dass sehr hohe Abgaben entrichtet werden. Wenn wir diesen kleinen Schritt nicht machen, vergeben wir uns eine weitere Chance. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag abzulehnen.

Lauri, Finanzdirektor. Wie ich gestern ausgeführt habe, ist das in der Tat einer der wichtigen Artikel für den Wirtschaftsstandort. Ich bitte all diejenigen, die sagen, wir würden tendenziell zu wenig für den Wirtschaftsstandort tun, dies zur Kenntnis zu nehmen. Mit relativ geringem Ausfall zu Beginn gelingt es uns, ein Zeichen zu setzten. Wir sind davon überzeugt, dass die Entwicklung nach einer Übergangsperiode in den positiven Bereich führen wird.
Ich nehme das Votum von Herrn Wandfluh auf. Es liegt auf der Hand, zu welcher Schlussfolgerung man kommen kann: Wenn Herr Wandfluh als natürliche Person seinen Wohnsitz verlegt, etwa nach Nidwalden, so spart er etwa 150 000 Franken pro Jahr. Das ist ein Faktum. Damit will ich nicht sagen, wir müssten das Niveau von Nidwalden anstreben. Wir müssen aber den Ecart verkleinern, so dass die «Abstimmung mit den Beinen» – wie Herr Bundesrat Villiger jeweils sagt – nicht stattfindet. Denjenigen, die der Ansicht sind, das sei Theorie, kann ich sagen, dass dem nicht so ist. Dieser Artikel ist nicht zuletzt deshalb aufgenommen worden, weil wir genau mit diesen Problemen konfrontiert sind.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Wyss) / Rytz (GBA)	56 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	101 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Art. 67 – 74
Angenommen

Präsidentin. Zum Kapitel Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen liegt ein Antrag auf Teilrückweisung vor. Fälschlicherweise ist in einigen Papieren von Artikel 79 die Rede. Tatsächlich geht es aber um die Diskussion vor Artikel 75.

Antrag SP (Kaufmann)
Teilrückweisung mit folgenden Auflagen:
Juristische Personen
1. Saldovorgabe Ertragsneutralität
2. Gewinnsteuertarif rein proportional, analog DBG Artikel 68
3. Keine kantonalen Besonderheiten
4. Anpassung der Kapitalsteuer im Rahmen der Saldovorgabe

Kaufmann (SP). Der Teilrückweisungsantrag ist für uns von sehr grosser Bedeutung. Gestern haben wir mit dem Steuertarif für die Einkommenssteuer eine gewisse Modifikation des bisherigen Stils und der bisherigen Ausrichtung des Steuergesetzes vorgenommen. Heute haben wir die Chance, bei den juristischen Personen einen zweiten Pflock einzuschlagen. So könnte das Steuergesetz – auch aus unserer Sicht – aus einem anderen

Blickwinkel betrachtet werden. Der Teilrückweisungsantrag ist auch für den weiteren Verlauf der Auseinandersetzung um das Steuergesetz von grosser Bedeutung.
Bei der Diskussion über die juristischen Personen bitte ich Sie – obwohl vieles bereits gesagt wurde –, neu zu überlegen. Die Frage sollte auch von der Debatte über die Einkommenssteuern abgekoppelt werden. Es geht darum, in welcher Grössenordnung die juristischen Personen im Steuergesetz zu beurteilen sind. Es geht auch darum, eine gerechte Besteuerung vorzunehmen – durchaus auch aus der Sicht der juristischen Personen. Uns geht es nicht darum, mit der Besteuerung der juristischen Personen Ungerechtigkeiten oder Härtefälle zu schaffen. Den bernischen Unternehmungen sollten auf Grund der Besteuerung keine zusätzlichen Nachteile entstehen, so dass sie gezwungen wären, den Kanton Bern zu verlassen oder die Arbeitsplätze zu verlegen. Darum geht es nicht.
Einige Hauptargumente sprechen dafür, die Steuererleichterungen, die im Steuergesetz neu vorgenommen werden sollen, im Moment auszusetzen, neu zu beurteilen und vor dem Hintergrund der vier Kriterien unseres Antrags neu anzugehen. Das könnte eine Chance sein, im Steuergesetz ein gewisses Gleichgewicht zu erreichen. Dieses Gleichgewicht liegt nicht nur im Interesse des gesamten Kantons und seiner Finanzen, sondern auch der Gemeinden.
Die Debatte um die Einkommenssteuer drehte sich auch um den schweizerischen Durchschnitt. Man argumentierte, der Kanton Bern liege über dem schweizerischen Mittel. Diese Durchschnittsargumentation fällt jetzt vollumfänglich weg. Bereits heute liegen wir bei der Besteuerung der juristischen Personen unter dem schweizerischen Durchschnitt. Wäre die bürgerliche Seite mit ihrer Durchschnittsargumentation seriös und ehrlich, dann müsste sie unseren Rückweisungsantrag 100-prozentig unterstützen. Finanzpolitisch wäre es sogar richtig, die Belastung auf den schweizerischen Durchschnitt anzuheben, damit finanziell etwas geholt werden kann. Diesen Antrag stellen wir nicht. Wir verlangen lediglich Ertragsneutralität bei der Besteuerung der juristischen Personen.
Die Steuerstatistik 1998 zeigt klar auf, dass wir unter dem Durchschnitt liegen. Bei der Belastung des Reingewinns der Aktiengesellschaften liegen wir bei 91,2 Indexpunkten. Bei der Kapitalbelastung liegen wir mit 107 Punkten etwas über dem Durchschnitt. Der Totalindex liegt bei 95,5 indexpunkten. In der Rangliste liegen wir bei der Gewinnbelastung auf dem fünften, bei der Kapitalbelastung auf dem fünfzehnten und beim Totalindex auf dem siebten Platz. Der Kanton Bern liegt heute klar unter dem schweizerischen Durchschnitt und bildet ein kleines Steuerparadies für juristische Personen.
Die Kommission hat gegenüber der Vorlage der Regierung noch zusätzliche Steuergeschenke für die juristischen Personen aufgenommen. Wir sind der Meinung, der Kanton Bern sollte keine Besonderheiten und keine zusätzlichen Steuererleichterungen einführen. Wir verlangen erstens, dass der Steuertarif ertragsneutral ausgestaltet wird. Zweitens soll der Gewinnsteuertarif rein proportional gestaltet werden, wie das im Bundesgesetz vorgesehen ist. Drittens sollen zum jetzigen Zeitpunkt keine kantonalen Besonderheiten eingeführt werden. Steuerausfälle von 22 Mio. Franken könnten verhindert werden. Finanzpolitisch liegt unser Antrag absolut richtig.
Ein gewisses Gejammer über die hohen Steuern im Kanton Bern mussten wir über uns ergehen lassen. Wir wussten, dass diese Argumente kommen werden. Betrachtet man die Zahlen, so ist das Gejammer in diesem Zusammenhang überhaupt nicht angebracht. Im Gegenteil – wir stehen gut da. In der jüngsten Vergangenheit sind Firmen nach Bern gekommen. Gewisse Firmen sind gerade wegen der besonders guten Steuersituation hierher gezogen. Ich erinnere an die Aussage des Chefs von Pepsi Cola in einem Presseinterview, wonach die Firma unter anderem nach Bern gezogen sei, weil das Steuerklima im gesamteuropäischen Vergleich durchaus attraktiv sei. Es soll hier niemand kommen und das Gegenteil behaupten.
Das Steuerklima ist nicht das einzige Argument für eine Firma, sich im Kanton Bern anzusiedeln. Ich warne davor zu argumentieren, wegen des Steuertarifs allein würden die Firmen kommen oder nicht kommen. Es gibt viele andere Gründe für Firmen, in den Kanton Bern zu kommen oder nicht. Zu erwähnen ist die Planungspolitik, die Entwicklungspolitik der Gemeinden und des Kantons, etwa die ESP-Planung. Diesbezüglich können attraktive Angebote gemacht werden. Ich denke an die Möglichkeiten des öffentlichen Verkehrs, an die kulturelle und die sportliche Infrastruktur. Auch dies sind Argumente für Firmen und übrigens auch für die Kader der Firmen, in den Kanton zu ziehen. In diesem Sinne möchten wir unseren Antrag verstanden wissen.

Michel (SVP, Brienz). Die heutige Tarifstruktur bei der Besteuerung von juristischen Personen im Kanton Bern muss aus Gründen der internationalen und interkantonalen Konkurrenzfähigkeit revidiert werden. Wenn wir gegenüber den andern Kantonen nicht mitziehen, geben wir unsere einzige gute Position in Sachen Steuern preis. Das Kapital ist mobil. Der Sitz von Holding-Gesellschaften kann problemlos in andere, steuergünstige Kantone verschoben werden. Aus diesem Grund müssen wir hier Sorge tragen. An Stelle des bisherigen renditeabhängigen Tarifs wird ein Gewinnsteuertarif mit drei Teilmengen abgestuft. Die ersten 20 Prozent des Reingewinns, mindestens 10 000 Franken, werden mit dem reduzierten Satz von 1,5 Prozent besteuert. Dadurch soll die wirtschaftliche Doppelbelastung – Besteuerung des Reingewinns der Unternehmen und Besteuerung der Gewinnausschüttung bei den Aktionären – gemildert werden. Die weiteren 50 000 Franken unterliegen einem Satz von 3,1 und der übrige Reingewinn einem Satz von 4,6 Prozent. Den Antrag, welcher einen einheitlichen Satz verlangt, werden wir noch beraten. Damit wird eine annähernd proportionale, wettbewerbsfähige und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechende Belastung erreicht.
Die bisherige progressive Gewinnbesteuerung weist eindeutig Nachteile auf. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Unternehmen wächst nicht unbedingt mit steigendem Gewinn. Eine hohe Rendite auf dem Eigenkapital bedeutet nicht automatisch eine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der renditeabhängige Gewinnsteuertarif aus dem alten Steuergesetz bevorzugt also Unternehmen mit verhältnismässig hohen Eigenmitteln. Unternehmen, die über weniger Eigenkapital verfügen, werden tendenziell benachteiligt. Bis zu einem gewissen Grad wird dieser Effekt durch die Kapitalsteuer wieder ausgeglichen. Mit diesem Tarif werden also alle Unternehmen, ungeachtet ihrer Grösse, Gewinn- und Kapitalstruktur und Dividendenpolitik gleich behandelt. Die Änderung des Gewinnsteuertarifs begünstigt junge, aufstrebende und arbeitsintensive Unternehmen mit wenig Eigenkapital. Anderseits werden Gesellschaften mit hohem Eigenkapital und tiefer Rendite stärker belastet. Die jetzige Kapitalsteuer kennt ebenfalls einen progressiven Tarif. Die Unternehmen werden im Durchschnitt mit 0,9 Prozent belastet. Die Kapitalsteuer ist unabhängig davon geschuldet, ob eine Unternehmung einen Gewinn erzielt oder nicht. Im internationalen Vergleich zählt die Schweiz zu den wenigen Staaten, welche die Besteuerung des Kapitals von juristischen Personen kennen. Daher wurde die Kapitalsteuer im Zug der Reform der Unternehmenssteuer der direkten Bundessteuer abgeschafft. Auf kantonaler Ebene bleibt sie in Form des StHG bestehen.
All diese Änderungen bedeuten also die Neugestaltung eines modernen Gewinn- und Kapitalsteuertarifs. Insgesamt führt dies zu einer durchschnittlichen Entlastung der Unternehmen von gut 10 Prozent. Herr Kaufmann hat die Zahl von 20 Mio. Franken genannt. Ich bin der Auffassung, dass diese Summe in den 60 Mio. Franken enthalten ist. Im Interesse des Kantons Bern lehnt die SVP die Rückweisung ab.

Lack (FDP). Auch die FDP-Fraktion kommt hier an einen wichtigen Punkt. Ich hoffe, er werde nicht zu einem Wendepunkt, sonst fallen einige aus dem Schiff. Ich möchte auf den Einkommenssteuertarif zurückkommen, der gestern von der Mehrheit beschlossen wurde. Es ist wichtig, die Zusammenhänge darzulegen. Bis jetzt bezahlten 3,7 Prozent der Steuerpflichtigen mit steuerbarem Einkommen über 100 000 Franken zirka 23 Prozent der Steuern. Zirka 21 Prozent der Steuerpflichtigen mit steuerbarem Einkommen über 50 000 Franken bezahlten zirka 58 Prozent der Steuern. Die Mehrheit hat beschlossen, dass steuerbare Einkommen bis zu 50 000 Franken massiv entlastet werden. Darüber wird wenig, und ab 100 000 Franken praktisch nicht mehr entlastet. Das hat nochmals eine massive Verschiebung hin zu denjenigen, die Steuern bezahlen, zur Folge. Ein kleiner Prozentsatz, der recht viele Steuern bezahlt, muss noch viel mehr Steuern bezahlen und so einen noch grösseren Anteil tragen. Ich behaupte, dass die 20 Prozent, die am meisten Steuern bezahlen, neu nicht mehr 58, sondern über 60 Prozent der Steuern bezahlen. Daher erstaunt es mich nicht, dass die SP dafür viele Sympathien hat, kommt dies doch den alten Ideen einer Reichtumssteuer sehr entgegen. Die Auswirkungen des Steuertarifs sind für den Wirtschaftsstandort Bern sicher nicht positiv – von einem kleinen Steuerparadies möchte ich nichts gehört haben.
Um so wichtiger ist es für uns deshalb, dass wir zumindest jetzt beim Steuertarif der juristischen Personen wichtige Vorteile nicht verschenken. Wie erwähnt wurde, liegen wir mit 96 Indexpunkten knapp unter dem schweizerischen Durchschnitt. Wir müssen uns aber bewusst sein, dass praktisch sämtliche Nachbarkantone massive Anstrengungen unternehmen, um die Tarife zu senken. Wenn wir an Ort treten, liegen wir auch in diesem Bereich bald über dem schweizerischen Schnitt. Es ist interessant, dass auch die rot-grüne Regierung unter Gerhard Schroeder in Deutschland eine Reform der Unternehmenssteuer ins Auge fasst. Gemäss Ausgabe der deutschen «Tagesschau» am Montag werden Steuerreduktionen bis zu 30 Prozent in verschiedenen Modellen vorgeschlagen. Auch die deutsche sozialdemokratische Regierung sieht klar, wie wichtig dies für den Wirtschaftsstandort Deutschland ist.
Die Reform, wie sie von der Regierung und der Kommission aufgegleist wurde, geht in die richtige Richtung. An Stelle eines renditeabhängigen ist ein proportionaler Steuertarif vorgesehen. Die Kapitalsteuer ist wirtschaftlich gesehen überflüssig; sie ist rein fiskalisch motiviert. Sie bestraft die Gesellschaften mit hohem Eigenkapital, welches schlussendlich potentiellen Gläubigern zugute kommt. Die Kapitalsteuer muss zur Zeit aber noch beibehalten werden.
Den Rückweisungsantrag von Herrn Kaufmann lehnen wir nicht zuletzt aus formellen Gründen ab. Über die vier Punkte kann sehr wohl auch unter den einzelnen Artikeln abgestimmt werden. Wenn wir das gesamte Kapitel zurückweisen, könnten wir diesen Bereich in der ersten Lesung gar nicht diskutieren. Auch aus materiellen Gründen bitte ich Sie im Namen der FDP-Fraktion eindringlich, den Antrag abzulehnen.

Lauterburg-Gygax (GFL). Die Fraktion Grüne – Freie Liste unterstützt den Antrag Kaufmann. Angesichts der Schuldenlast des Kantons Bern ist es schwer verständlich – auch für die natürlichen Personen –, wenn hier zusätzliche Verbesserungen gemacht werden, da wir ja bereits unter dem schweizerischen Durchschnitt liegen. Die gesamte Argumentation für die Steuergesetzrevision kommt sonst ins Wanken; wir wüssten dann nicht mehr, wie wir sie vertreten können. Die Gemeinden sind in diesem Bereich stark betroffen. Die Stadt Bern nimmt bereits heute bei den juristischen Personen nicht allzu viele Steuern ein. Ginge man noch weiter, so hätte die Stadt Bern in diesem Bereich praktisch keine Steuereinnahmen mehr.

Seiler (SP, Moosseedorf). Bei der Diskussion um die Besteuerung der natürlichen Personen wurde gestern vor allem auf die anderen Kantone verwiesen. Es wurde gesagt, Bern liege mit seiner Belastung viel zu hoch. Dieses Argument fällt jetzt weg. Daniel Lack sprach vor allem über die natürlichen Personen. Kollege Michel hat praktisch nichts über das Niveau gesagt, sondern sich zu Mechanismen geäussert, über die noch zu diskutieren wäre. Er hat nicht den Rückweisungsantrag bekämpft, sondern vermeintliche Konsequenzen daraus. Bern liegt in diesem Bereich nicht «am Schwanz», im Gegenteil: Während längerer Zeit lagen wir im gesamtschweizerischen Vergleich auf dem achten Rang. Seit den letzten Vergleichen nimmt der Kanton Bern sogar die siebte Stelle ein; der Kanton St. Gallen wurde überholt. Zu beachten ist auch die internationale Situation. Aus einer Zusammenstellung der «NZZ» vom Januar ging hervor, dass die Schweiz am zweitgünstigsten ist. Nur Ungarn ist noch günstiger. Deutschland liegt an erster Stelle, Daniel Lack, mit einer etwa doppelt so hohen Belastung wie die Schweiz. Dass man dort über eine Anpassung nachdenkt, ist verständlich.
Den Leuten, die Standortentscheide fällen, sind diese Tatsachen bekannt. Es wurde bereits erwähnt, dass Pepsi Cola und die Energie AG trotz des bisherigen Systems in den Kanton Bern gezogen sind. Heute konnten wir von einem Entscheid der Galenica lesen. Nun werden Sie sagen, dabei gehe es um Holding-Besteuerung, oder Steuererleichterungen kämen zur Anwendung. Das stimmt ein Stück weit. Aber auch kleinere Firmen, die seit Jahren im Kanton Bern ansässig sind, wissen das günstige Steuerklima zu schätzen. Kürzlich habe ich ein sehr interessantes Pressecommuniqué gelesen. Eine Firma, die seit 20 Jahren mit zirka 20 Arbeitsplätzen im Kanton Bern tätig ist, hat erklärt, warum sie Bern wählt. Die Firma exportiert 95 Prozent der Produkte ins Ausland. In einer solchen Situation liegt ein Umzug ins Ausland nahe. Die Firma will im Kanton Bern bleiben, vor allem wegen des günstigen Steuerklimas. Man könnte nun sagen, das sei erfunden, oder die Firma bezahle sowieso keine Steuern. Das Communiqué war von Walter und Susanne Bommeli aus Bremgarten unterschrieben.
Wir sehen, das zusätzliche Erleichterungen einerseits nicht nötig sind. Anderseits können wir sie uns auch nicht leisten. Ich schliesse an das gestrige Referat von Herrn Lauri an: Wenn es nur um 20 Mio. Franken geht, so muss man diesen Betrag in Bezug zu den Kantonsfinanzen setzen. Herr Lauri hat auf das achte Sparpaket hingewiesen, welches das Sparen an Spitälern, an der Universität, an Fachhochschulen und im Agrarbereich vorsieht. Er hat auch die Gefahr eines neunten Sparpakets aufgezeigt. Ich wiederhole, was ich gestern gesagt habe, und appelliere an Ihr Verantwortungsbewusstsein: Wer ehrlich politisieren will, kann sich doch nicht gleichzeitig für die Sanierung des Staatshaushaltes stark machen und hier grosszügig ein Steuergeschenk gewähren. Wer glaubwürdig bleiben will, kann sich doch nicht im November für einschneidende Massnahmen einsetzen und im Mai Steuerausfälle beschliessen. Steuergeschenke an juristische Personen bringen übrigens auch grosse Gemeinden in Schwierigkeiten. Wir laufen Gefahr, die Neuordnung des Finanz- und Lastenausgleichs zu untergraben. Neue Disparitäten werden auf- statt abgebaut. Ich verweise auf den Brief des VBG und nehme an, dass der eine oder andere Verbandsvertreter die Argumente noch anbringen wird.
Nicht nur die SP und der VBG finden diese Steuergeschenke falsch. Ich erinnere an die Volksabstimmung vom September 1997. Im Referendum des HIV ging es um Steuererleichterungen für die juristischen Personen. Zwei Drittel der Stimmbevölkerung lehnten dies ab. Zusammenfassend bitte ich Sie, dem Teilrückweisungsantrag zuzustimmen, damit die ganze Sache nochmals angeschaut werden kann. Vergleicht man international und interkantonal, so sind Steuererleichterungen für juristische Personen nicht nötig. Steuererleichterungen bringen kei-

nen volkswirtschaftlichen Nutzen, und der hoch verschuldete Kanton Bern kann sie sich nicht leisten.

Kiener Nellen (SP). Das Steuerharmonisierungsrecht wurde vom Kanton Bern mit der Teilrevision des Steuergesetzes 1995 sehr rasch und vorbildlich umgesetzt und vollzogen. Insbesondere wurde auf die einjährige Veranlagung der juristischen Personen umgestellt. Hier besteht kein Handlungsbedarf mehr. Der Bund hat das Unternehmenssteuerrecht mit Inkrafttreten per 1. Januar 1998 beschlossen. Allfälliger Anpassungsbedarf aus diesem Recht kann problemlos später umgesetzt werden, beispielsweise per 1. Januar 2003. Diese Frist gewährt der Bund den Kantonen für die Umsetzung der Massnahmen im Unternehmenssteuerrecht. Wieso ist das für den Kanton Bern von Belang? Der Kanton Bern belastet die Gemeinden – betroffen sind insbesondere die Städte und die sogenannt steuerstarken Gemeinden – bis 2002 mit dem Sanierungsbeitrag. In einer Zeit, in welcher der ausserordentliche Sanierungsbeitrag erhoben wird, macht es keinen Sinn, den grossen Gemeinden und den Städten – ohne sachpolitische Notwendigkeit – wichtige Mittel zu entziehen. Ich erinnere an den von den Präsidenten der fünf grössten Städte im Kanton Bern – einer davon ist anwesend – unterzeichneten Brief vom 14. Dezember 1998. An die Mitglieder der grossrätlichen Kommission wird eindringlich appelliert, auf die Revision im Bereich der juristischen Personen zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten.
Der Steuerertrag im Kanton Bern, gerade im Bereich der Gewinnsteuer, war in den letzten Jahren rückläufig. Aus dieser Sicht ist den natürlichen Personen, den selbständig Erwerbenden und den Teilhaberinnen und Teilhabern von Personengesellschaften nicht recht weis zu machen, warum man bei den juristischen Personen zünftig reduzieren will. Damit wird die Steuerlast indirekt zu Lasten der natürlichen Personen verschoben. In diese Richtung können und müssen wir nicht gehen.
Ich möchte auch einen internationalen Aspekt betonen. Wenn ich die Einschätzungen des IWF und der OECD über das schweizerische Steuersystem in Bezug zu Reaktionen von Kadern und Leuten aus internationalen Firmen setzte, komme ich zu folgendem Schluss: Für Direktinvestitionen ist der starke Steuerföderalismus ein Problem. Die dreistufige Ebene ist für Aussenstehende kaum verständlich. Es wird nicht verstanden, dass die 26 Steuergesetze jeden Bereich – damit spreche ich die bernischen Besonderheiten an – anders regeln. Dort besteht Handlungsbedarf. Ich bitte Sie, die Teilrückweisung zu unterstützen.

Wandfluh (SVP). Ich bin glücklich, dass sich Herr Kaufmann grundsätzliche Gedanken gemacht hat. Wenn er sich noch mehr grundsätzliche Gedanken macht, würde er – davon bin ich überzeugt – zum gleichen Schluss kommen wie ich. Unternehmensbesteuerung ist generell ein Unding. Einkommens- und Vermögenswerte werden besteuert, die ohnehin bereits versteuert wurden. Wenn wir ein effektives Zeichen für den Produktionsstandort Bern setzten wollten, müssten wir die Unternehmensbesteuerung abschaffen. Aus finanzpolitischen Überlegungen ist das nicht möglich. Wir müssen aber dafür sorgen, das Klima generell zu verbessern. Wir hatten den dritten Rang inne und sind nun in das untere Mittelfeld abgerutscht. Was wird bei den Unternehmen effektiv besteuert? Vorab werden mit der Mehrwertsteuer alle Mehrwerte besteuert. Vorleistungen werden besteuert, die von anderen Unternehmungen bezogen werden. Die Löhne werden besteuert. Der Reingewinn wird besteuert, wenn er ausbezahlt wird. Der Rest des Gewinns, der in der Unternehmung bleibt, dient der Selbstfinanzierung, der Finanzierung von Investitionen und Innovationen sowie des Erhalts von Arbeitsplätzen. Wenn wir diesen Teil besteuern, vernichten wir Produktivvermögen in den Unternehmen. Wer will das? Überlegen Sie sich gut, was Sie stimmen. Ich empfehle Ihnen, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Emmenegger (FDP). Auch ich empfehle Ihnen, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Ich möchte zu zwei Vorwürfen Stellung nehmen. Von linker und grüner Seite wird uns vorgeworfen, wir würden dem Staat Steuerausfälle bereiten. Das Gegenteil ist wahr. Wenn wir einen anständigen Steuersatz bestimmen, so dass die juristischen Personen bereit sind, im Kanton zu wirken und neu in den Kanton zu kommen, dann produzieren wir nicht Steuerausfälle, sondern höhere Steuereinnahmen. Und genau das brauchen wir in unserer Situation.
Den bürgerlichen Sprechern wird entgegengehalten, sie kämen immer mit den gleichen Argumenten. Gleichzeitig seien es falsche Argumente. Ich bin seit Tagen im Rat und muss feststellen, dass ich von der anderen Seite auch immer die dieselben Argumente höre. Wenn man eine andere Meinung hat, dann prallen die verschiedenen Argumente gegeneinander. Die verschiedenen Argumente werden nicht besser, wenn man sie mehrfach wiederholt. Es ist richtig, dass der Kanton Bern den juristischen Personen eine relativ gute Situation bot, die sich nun verschlechtert hat. Es ist jedoch widersprüchlich zu behaupten, die Belastung könne ohne Weiteres beibehalten oder sogar verstärkt werden – man habe ja die Firma Pepsi Cola und andere in den Kanton holen können. Diese Firmen konnten gewonnen werden, weil die Situation bezüglich der Belastung der juristischen Personen günstig war. Nun sollten wir dafür sorgen, dass wir nicht weiter abfallen, sondern wenigstens einigermassen mithalten können. Alle anderen Kantone in unserer Nähe bewegen sich ebenfalls.
Auch ich komme nicht umhin, ein Argument zum x-ten Mal zu widerlegen. Immer wieder wird behauptet, die Steuern seien nur ein Aspekt. Im Kanton seien viele gute Rahmenbedingungen vorhanden. Selbstverständlich haben wir viele positive Rahmenbedingungen. Aber die Steuern sind ein wichtiges Element. Und unsere Konkurrenten sind nicht die Wüste oder der Nordpol, und sie sind auch nicht in Griechenland oder Norwegen. Unsere Konkurrenten, wenn es um Ansiedlungen von Unternehmen geht, liegen in der Schweiz. Die Rahmenbedingungen in den verschiedenen Kantonen sind durchaus vergleichbar. Daher spielen eben die Steuern eine wichtige Rolle.

Strecker (SP). Vor mir habe ich eine Presseschau aus dem Jahr 1996. Herr Finanzdirektor Lauri sagte: «Bei den Steuern stehen wir vor schwierigen Fragen. Die frühere Finanzpolitik, die einen sehr starken Anreiz über die juristischen Personen schaffen wollte, ist offenbar nicht im gewünschten Ausmass aufgegangen.» Es geht um die guten Konditionen, die im Jahr 1992 mit derselben Argumentation geschaffen wurden. Weiter heisst es: «Obwohl wir bei der Besteuerung der juristischen Personen gesamtschweizerisch auf Rang sechs liegen, hat dies nicht zu einer deutlichen Zuwanderung von Unternehmen in den Kanton Bern geführt.» 1997 fielen wir laut Statistik auf Rang 8 ab, 1998 lagen wir wieder auf Rang 7 – wir haben den Kanton St. Gallen überholt. Damit sind wir praktisch wieder auf dem gleichen Stand wie 1996.

Kaufmann (SP). Ich möchte zur Klärung nochmals deutlich sagen, worum es in unserem Antrag geht. Uns wurde beinahe unterstellt, wir wollten mit dem Antrag eine Steuerprogression oder eine Reichtumssteuer einführen. Lesen Sie den Antrag genau durch. Es geht um eine Rückweisung mit der klaren Auflage, die Besteuerung neutral auszugestalten. Zudem sollen keine bernischen Besonderheiten zum Tragen kommen.
Tatsächlich haben wir die Argumente von beiden Seiten mehrmals schon gehört, wie Guy Emmenegger feststellt. Es gibt aber zwei Unterschiede. Unsere Seite mit den guten Argumenten ist in 98 Prozent der Fälle in der Minderheit. Wir haben mit unserem

Rückweisungsantrag ein Gesamtkonzept vorgelegt. Unsere Vorschläge stehen in einer gewissen Logik zueinander. Das Gesamtkonzept beinhaltet auch das innovative Nachdenken über eine gerechtere Besteuerung des Kapitals und der Arbeit. In diesem Bereich haben wir Vorschläge gemacht. Wir haben Ansätze einer ökologischen Steuerreform vorgeschlagen. Wenn Sie bei einer ökologischen Steuerreform mithelfen würden, Herr Wandfluh, so wäre ich der Erste, der über eine Entlastung der Arbeit und des reinvestierten Kapitals diskutieren würde. Ich war auch einer der ersten, der mit entsprechenden Vorstössen kam. Leider hat Ihre Seite – und das ist die alte Platte – auch die innovativen Ideen bezüglich Steuersystem abgelehnt. Aus diesem Grund kommen wir nicht darum herum, uns auf das Vorhandene zu beziehen und auch bei den juristischen Personen etwas wegzunehmen. Herr Wandfluh hat bis zu einem gewissen Grad Recht damit, dass die guten Unternehmer die Gewinne nicht in einen privaten Swimmingpool stecken, sondern tatsächlich zurück in den Betrieb. Eine klare Besteuerung nach dem Leistungsprinzip ist in unserer Gesetzgebung aber vorgesehen. Entsprechend müssen die juristischen Personen belangt werden. Wir sind auf einem Stand von 95 Indexpunkten – niemand kann sagen, wir hätten im Kanton Bern bei den juristischen Personen ein grosses Steuerproblem.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. In der Kommission haben wir einen Teilrückweisungsantrag in Sachen Unternehmensbesteuerung behandelt. Er wurde am 21. Dezember mit 14 zu 9 Stimmen abgelehnt. Die Bestimmungen wurden eingehend diskutiert. Es wäre falsch, die Inkraftsetzung des Steuergesetzes auf das Jahr 2001 mit dieser Begründung in Frage zu stellen. Die Kommission hat gegenüber dem Antrag des Regierungsrats keine zusätzlichen Reduktionen vorgesehen. Das einzige «Geschenk» ist die Steuerbefreiung der politischen Parteien. Der Balken bei Artikel 95 resultiert nicht aus einer Entlastung, sondern aus einer Mehrbelastung. Der Tarif wurde generell um 0,06 erhöht. Dies führt zu den leicht höheren Teilmengensätzen. Bei der Kapitalsteuer haben wir dem Antrag des Regierungsrats widerwillig zugestimmt, was die Übergangszeit betrifft. Uns ist wichtig, dass das Unternehmenssteuerrecht modernisiert wird. Das hat auch der Bund gemacht, und das macht auch eine Reihe anderer Kantone.
Die geltende Tarifstruktur führt dazu, dass renditeschwache Unternehmen relativ tiefe Gewinnsteuern und eine hohe Kapitalsteuer bezahlen. Renditestarke Unternehmen bezahlen eine relativ hohe Gewinnsteuer und eine relativ tiefe Kapitalsteuer. Junge, arbeitsintensive Unternehmen sind heute benachteiligt. Man kann wohl versuchen, die Benachteiligung ertragsneutral aufzuheben. Das bedeutet aber, dass man gleichzeitig eine ganze Reihe von alteingesessenen, kapitalintensiven Unternehmen stärker belasten muss. Das tun wir zum Teil beim Übergang. Von den 600 ertragsstärksten Unternehmen erleiden immerhin 132 durch die Änderungen eine Mehrbelastung. Über 20 Prozent der Unternehmen werden also in den Jahren 2000 und 2001 auf Grund des Übergangstarifs bei der Kapitalsteuer stärker belastet. Auch ab 2003 erleiden 69 Unternehmen, respektive 10 Prozent eine Mehrbelastung. Will man noch weiter gehen, so wird die Zahl der betroffenen Betriebe noch grösser. Gehen Sie einmal hin und erklären Sie den Betrieben, dass man in der heutigen Zeit von ihnen mehr verlangen muss, um junge Unternehmen zu entlasten. So kann man nicht vorgehen; das ist keine Wirtschaftspolitik. So würden wir direkt in den Bankrott hineinlaufen.
Mit Rang 3 waren wir einmal unter den Spitzenreitern. Ob wir nun auf Rang 7 oder 8 liegen, spielt keine so grosse Rolle. Tatsache ist, dass der Kanton St. Gallen per 2001 ein neues Steuerrecht in Kraft setzt. Andere Kantone bleiben im Zuge der Reform der Unternehmenssteuer durch den Bund nicht untätig. Wenn wir nichts machen, werden wir ganz hinten landen. Das wollen wir nicht, das wäre falsch. Daher ist diese Reform wichtig.
Erlauben Sie mir eine Bemerkung zu einigen Anträgen für den Fall, dass Sie die Teilrevision ablehnen. Ich verweise in Sachen Antrag zu Artikel 79 auf das Gesagte zu Artikel 7, bei Artikel 84 zu Artikel 18, bei Artikel 89 zu Artikel 23. Ich gehe davon aus, dass wir die Diskussion über die Artikel 85 und 126 gemeinsam führen.

Lauri, Finanzdirektor. Aus meiner Sicht haben wir soeben ein vollständiges Votum aus Regierungssicht gehört. Eigentlich müsste ich überhaupt nichts sagen. Alles, was ich mir vorgenommen habe, wurde ausgeführt. Ich möchte lediglich auf ein, zwei Aspekte eingehen. Wir kommen nun zum zweiten Schwerpunkt der Steuergesetzrevision. Die Revision macht Sinn vorab mit dem gestern Beschlossenen und dem heute zur Diskussion stehenden Unternehmenssteuerrecht. Tatsächlich wäre es eine Art Anachronismus, wenn der Übergang zu einem quasi proportionalen Tarif nicht vollzogen würde. Mit viel Freude habe ich festgestellt, Herr Kaufmann, dass Sie das gar nicht wollen. Sie wollen den Übergang, aber er soll mehr oder weniger ertragsneutral erfolgen. Das ist nicht machbar. Wenn Sie das Problem der wirtschaftlichen Doppelbelastung teilweise lösen wollen, wenn Sie von den 600 genannten Gesellschaften nicht allzu viele stärker belasten wollen, dann haben Sie praktisch keine andere Möglichkeit, als den Verlust von 20 Mio. Franken in Kauf zu nehmen.
Im Vorfeld der Kommissionsarbeit haben wir gut 15 Simulationen zu diesem Thema durchgeführt. Angestrebt wurde eine Optimierung von folgenden Aspekten: Möglichst kleine Steuerausfälle, Teilausgleich der wirtschaftlichen Doppelbelastung, Übergang zum Proportionaltarif und möglichst wenige Mehrbelastungen bei den Gesellschaften. Die Simulationen haben wir nicht irgendwie, sondern auf Grund der praktisch vollständigen Liste der juristischen Personen im Kanton Bern durchgeführt. Vor uns liegt nun das Ergebnis dieser aufwendigen Arbeit. Ihr Antrag, Herr Kaufmann, ist so nicht umzusetzen.
Frau Strecker hat meine Aussage richtig zitiert. Heute haben wir eine andere Situation. Herr Erb hat geschildert, dass 26 Kantone ihre Steuergesetze revidieren. Der Wettbewerb hat neu begonnen. Die Belastungskurve der juristischen Personen ist in diesem Bereich sehr flach. Mit andern Worten: Es braucht sehr wenig, bis man 5, 6 Positionen nach hinten rutscht. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen gelingt es uns, unseren Platz mindestens zu halten. Wir hoffen sogar, etwas besser zu werden.
Herr Grossrat Seiler, ich glaube nicht, dass man das Ergebnis aus der Volksabstimmung von 1997 hier zitieren kann. Damals ging es politisch um etwas anderes, nämlich um eine vorgezogene Unternehmenssteuereform unter dem Titel «wirtschaftliche Doppelbelastung». Die Regierung hat sich vehement und mit grossem Aufwand widersetzt. Dies mit dem Hinweis, wir wollten das Problem gesamthaft in der grösseren Unternehmenssteuerreform im Zusammenhang mit dem Steuergesetz 2001 angehen.
In einer Berner Tageszeitung wurde heute ein Bericht über die Galenica veröffentlicht. Ich war an diesen Diskussionen selbst beteiligt. Was wir hier diskutieren, war ein wichtiger Punkt auch im Gespräch mit dem obersten Management und dem Verwaltungsratspräsidium der Galenica.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Kaufmann) (Teilrückweisung)	67 Stimmen
Dagegen	108 Stimmen

Art. 75 – 78, Art. 79 Abs. 1
Angenommen

Art. 79 Abs. 2

Antrag SP (Kiener Nellen)
Streichen

Kiener Nellen (SP). Ich beantrage die Streichung dieses Absatzes. Ich zitiere aus dem Kurzgutachten von Herrn Professor Locher vom 15. Januar 1999: «Der neu eingeführte unilaterale Betriebsstättenabzug im Sinne von Artikel 7 Absatz 2, beziehungsweise Artikel 79 Absatz 2 Steuergesetz ist nicht harmonisierungskonform. Denn neben den im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 1997 speziell aufgenommenen Bestimmungen für gemischte Gesellschaften, Artikel 28 Absatz 4 StHG, hat dieser Betriebsstättenabzug keine Existenzberechtigung.» Im Gegensatz zum behandelten Artikel 7 Absatz 2 geht es hier um Folgendes: Im Bereich der Rechtsformen der juristischen Personen stehen mit den Domizil-, den Beteiligungs- und den gemischten Gesellschaften schon lange Formen zur Verfügung, die solchen Situationen mit grossen Steuerermässigungen Rechnung tragen. Daher kam Herr Professor Locher auch zum Schluss, dass Artikel 79 Absatz 2 vollkommen überflüssig sei. Materiell bringt er gar nichts. Das Steuergesetz ist nicht gerade kurz. Es ist sehr administrativ aufbereitet, wie das in allen Steuergesetzen in der Schweiz der Fall ist. Ein radikaler Umbau mit ganz neuen Ansätzen wäre vonnöten. Wir haben einige zu präsentieren versucht.
Dieser Absatz kann ohne Verlust gestrichen werden. Firmen können die entsprechenden Konstruktionen problemlos benützen. Daher muss dies als bernische Besonderheit betrachtet werden. Der analoge Artikel des Gesetzes über die direkte Bundessteuer enthält keinen solchen Absatz. Helfen Sie mit, einen Absatz zu streichen, der in der Praxis wahrscheinlich gar nicht benutzt würde. Wer den grössten Teil der Tätigkeit im Ausland abwickelt, hat längst andere Rechtsformen und Firmenstrukturen zur Verfügung. Auch neue Firmen werden mit solchen Rechtsformen arbeiten.

Meyer (SP, Roggwil). Ich muss in weiten Teilen das Gleiche sagen, was ich bereits zum Antrag auf Streichung von Artikel 7 Absatz 2 gesagt habe. Herr Professor Locher ist in seinen Ausführungen zu diesem Punkt sehr klar: Die Bestimmung sei StHG-widrig. Dass der Kanton St. Gallen einen solchen Artikel hat, vermag auch nicht zu überzeugen, hat er doch seine Steuergesetzrevision vor der Unternehmenssteuerreform von 1997 aufgegleist. In der letzeren wurden spezielle Bestimmungen für die gemischten Gesellschaften abschliessend geschaffen. Es gibt keinen Raum mehr für bernische Sonderzüge. Es macht auch keinen Sinn, StHG-widrige Lösungen zu treffen. Damit schaffen wir uns nur Probleme, etwa im Bereich der Dopppelbesteuerungsabkommen mit andern Ländern.
Ich möchte nochmals fragen, wem diese Bestimmung dienen soll. Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich Ihnen Streichung des Absatzes.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Ich bitte Sie, dem Antrag gemäss grauer Fassung zuzustimmen. Bei der Behandlung von Artikel 7 haben wir diese Problematik besprochen. Ich habe begründet, warum Artikel 79 Absatz 2 notwendig ist. Ich verzichte auf eine Wiederholung.

Oppliger (SVP). Ich habe vorhin den Einsatz verpasst, aber was ich zum Votum von Herrn Kaufmann sagen wollte, passt auch hier wunderbar hin. Gestört hat mich die Forderung nach «keinen bernischen Besonderheiten». Innovative Ideen, die letztendlich nichts kosten, bringen den Unternehmern Erleichterungen und heben uns von den Konkurrenzkantonen ab. So können wir unsern Standort verbessern. Das will man sich nicht zugestehen. Man will explizit «keine bernischen Besonderheiten» – das stört mich. Wir müssen noch einmal über die Bücher gehen. Wollen wir das wirklich explizit immer wieder sagen? Wir kommen bald noch zu weiteren Artikeln, in welchen wir uns von anderen Kantonen abzuheben versuchen.
Das Problem an sich wurde unter Artikel 7 abgehandelt. Ist die Bestimmung StHG-widrig? Ich zitiere den Schluss der Stellungnahme der Steuerverwaltung: «Die vorgeschlagene Regelung stellt damit die Gleichbehandlung von Personenunternehmungen und juristischen Personen sicher und ist aus diesem Grund harmonisierungskonform.» Ich meine, diese Stellungnahme basiere auch auf einer gewissen sachlichen Basis.
Wenn ich Frau Kiener Nellen richtig verstanden habe, geht es ihr nicht darum, den Absatz zu bekämpfen, weil er nicht konform ist. Sie geht davon aus, dass der Absatz nicht nötig ist, weil die Firmen ohnehin bereits mit Tochtergesellschaften usw. operieren. Dieser Argumentation könnte ich mich beinahe anschliessen. Trotzdem sollte die Bestimmung beibehalten werden, nach dem Grundsatz «nützt's nüt, so schadt's nüt.» Die gesetzliche Verankerung schafft Klarheit. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Kiener Nellen (SP). Nur kurz zu den «bernischen Besonderheiten»: «Besonders» könnte besonders interessant oder besonders gut bedeuten. Die SP hat einen anderen Ansatz. Wir streben gesamtschweizerisch die formelle und materielle Steuerharmonisierung für die natürlichen und die juristischen Personen an. Wir glauben, dass ein guter Teil der Bevölkerung und der Wirtschaft – vor allem die internationalen Organisationen wie IWF und OECD – hinter uns steht. Die beiden genannten Organisationen rügen jährlich den Steuerdschungel, der sich aus dem Föderalismus, aus den 26 verschiedenen Gesetzen und dem Artikel 27 Absatz 2 im Berner Gesetz ergibt. Ich wende das Steuergesetz auch in der Praxis an. Sie kennen die Systematik der Gesetze, schlagen eine entsprechende Stelle auf und finden wieder etwas anderes. Das ist nicht praktisch und zieht einen Mehraufwand nach sich. Wem nützt das? In vielen Berufen kann man auf Grund von solchen Begebenheiten noch mehr Honorar beziehen. Dies rechtfertigt eine Bestimmung jedoch nicht.
Die SP will steuerharmonisierungskonform sein und erachtet die Fassung des DBG als richtig. In diesem Sinne beantragen wir die Änderung.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Es geht um den bereits in Artikel 7 diskutierten Grundsatz. Wollen wir den erweiterten Betriebsstättenbegriff einbauen oder nicht? Wenn wir ihn einbauen wollen, dann sollten wir Nägel mit Köpfen machen. Es ist sicherer, ihn hier auch zu erwähnen. Im Gegensatz zu Frau Kiener möchte ich nicht ausschliessen, dass die Bestimmung zur Anwendung kommt. Es ist besser, wenn wir hier die analoge Bestimmung anführen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Kiener Nellen)	43 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	61 Stimmen

Art. 79 Abs. 3 – 5, Art. 80 – 83
Angenommen

Art. 84

Antrag SP (Kiener Nellen)
wie Artikel 18 (StG Seite 77)

Kiener Nellen (SP). Die Debatte um die Steuererleichterungen wurde im Zusammenhang mit Artikel 18 geführt. In dieser Frage gibt es keine sachliche Differenz zwischen den natürlichen und den juristischen Personen. Die Steuererleichterungen sind zur Zeit ziemlich intransparent. Man muss sich über Art, Anzahl und

Umfang der Steuererleichterungen und über die zu berücksichtigenden Branchen politisch unterhalten. Die Steuererleichterungen sind als Instrument der Wirtschaftsförderung bis weit in bürgerliche Kreise hinein sehr umstritten. Dies insbesondere weil sie zu starken Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten von bestehenden Unternehmen führen können, welche das Instrument nicht in Anspruch nehmen. Ich ziehe den Antrag zurück.

Präsidentin. Der Antrag wurde zurückgezogen. Damit ist Artikel 84 angenommen.

Art. 85 Abs. 1 – 3
Angenommen

Art. 85 Abs. 4

Antrag SP (Mauerhofer)
Streichen

Präsidentin. Im Einverständnis mit dem Antragsteller behandeln wir diesen Antrag im Zusammenhang mit dem Artikel 126.

Art. 85 Abs. 5 – 6, Art. 86 – 88
Angenommen

Art. 89 Abs. 1

Antrag SP (Wisler Albrecht)
Beim Ersatz von betriebsnotwendigen Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

Wisler Albrecht (SP). Hier geht es um die Ersatzbeschaffung und die Übertragung stiller Reserven. Dieses Thema haben wir auch im Zusammenhang mit den Personengesellschaften in Artikel 23 diskutiert. Bei den juristischen Personen sind die Auswirkungen anders. Ich beantrage, die Regelung des DBG zu übernehmen. Ich möchte keine bernische Besonderheit, die zu Steuerlücken führt. Wenn gewisse Bedingungen eingehalten werden, kommt der sogenannte Steueraufschub zur Anwendung. Die stillen Reserven können übertragen werden, und es werden keine Steuern fällig.
Im Kanton Bern ging man bis jetzt wie der Bundesgesetzgeber vom Konzept der Ersatzbeschaffung aus. Bis heute war es nur möglich, betriebsnotwendiges Anlagevermögen zu übertragen. Neu will man allgemein die Übertragung von Anlagevermögen auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen ermöglichen. Der Regierungsrat begründet dies mit dem Argument der Gleichbehandlung der Landwirtschaft mit dem übrigen Gewerbe. Eine Analogie zu Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d StHG wird gemacht. Vergleichen Sie die Fälle und urteilen Sie selbst, ob es sich wirklich um das Gleiche handelt. Im StHG wird die Besteuerung aufgeschoben, wenn jemand ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück verkauft und mit dem Erlös ein Ersatzgrundstück kauft, welches er selbst bewirtschaftet, oder sein eigenes Grundstück verbessert. Das ist das heute geltende Recht.
Die neue Regelung will etwas ganz anderes. Ein Beispiel: Ein nicht betriebsnotwendiges Privatflugzeug, welches der Patron aber über das Geschäft laufen lässt, wird verkauft. Mit dem Erlös wird der Maschinenpark erneuert. Sie sehen, die beiden Fälle sind verschieden. Im ersten Fall geht es um den funktionellen Ersatz eines landwirtschaftlichen Grundstücks durch ein anderes. Im zweiten Fall geht es um eine Reinvestition. Das ist legitim, soll aber steuerliche Folgen haben. Die zwei Systeme werden im neuen Vorschlag gemischt. Vor allem für juristische Personen ergibt dies einen riesigen Spielraum. Ein Verzicht auf die Besteuerung der stillen Reserven führt zu grossen Steuerausfällen. Auch Professor Locher warnt davor, dass vor allem die grossen Unternehmen von dieser «Fünfer und Weggli»-Politik profitieren können. Es ist wichtig, hier einen Riegel zu schieben und eine neue bernische Besonderheit hinauszukippen.

Oppliger (SVP). Frau Wisler, verschiedenes, was Sie gesagt haben, hat mir gar nicht gefallen und stimmt auch nicht. Ich sehe keine Differenz zwischen den natürlichen und den juristischen Personen. Die Wirkung ist haargenau dieselbe. Das Gesetz sieht vor, dass betriebsnotwendiges Anlagevermögen veräussert und die Reserven auf betriebsnotwendiges Anlagevermögen übertragen werden können. Die Definition ist bei den natürlichen und juristischen Personen gleich. Mit Ihrem Antrag bezwecken Sie, dass betriebsnotwendiges Anlagevermögen nicht einfach auf anderes betriebsnotwendiges Anlagevermögen übertragen werden kann. Sie verlangen die gleiche Funktion. Ich nenne ein Beispiel: Ein Unternehmen besitzt zwei Lastwagen, braucht jedoch nur noch einen. Ein Lastwagen wird verkauft, und dafür soll eine Baumaschine erworben werden. Gemäss Antrag könnten die stillen Reserven nicht auf die Baumaschine übertragen, sondern müssten unmittelbar versteuert werden.
Es trifft auch nicht zu, dass der Gesetzesentwurf massive Steuerausfälle produziert. Die Steuerverwaltung hat x-mal bestätigt, dass keine Steuern ausfallen. Der Effekt ist ein Steueraufschub, einverstanden. Damit wird keine Steuerlücke geschaffen, sondern eine legitime Möglichkeit. Die Besteuerung erfolgt dann, wenn die Reserven versilbert werden. Diese Bestimmung bringt für Unternehmen wesentliche Erleichterungen und mehr Flexibilität. Sie hilft auch bei einer Umstrukturierung. Die Massnahme kostet nichts. Ich habe kein Verständnis dafür, dass man solche Sachen bekämpft.

Vizepräsident Neuenschwander (Rüfenacht) übernimmt den Vorsitz.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Auch ich habe mich bei der Behandlung von Artikel 18 sehr ausführlich zu den Steuererleichterungen und zum Steueraufschub geäussert. Wir haben ja das Beispiel des Perserteppichs gehört – heute gehen wir mit Flugzeugen in die Luft. Mit erfinderischer Argumentation will man uns das Ganze schmackhaft machen. Ich habe darauf hingewiesen, dass die Steuerverwaltung Ersatzbeschaffungen sehr genau betrachtet. Jeder Fall wird untersucht und mit den Steuerpflichtigen besprochen. Daher ist der Artikel gemäss grauer Fassung richtig. Ich bitte Sie, den SP-Antrag abzulehnen.

Meyer (SP, Roggwil). Wir sollten nicht immer bernische Besonderheiten bekämpfen, hat Herr Oppliger auf mein Votum zu einem vorhergehenden Antrag gesagt. Die Besonderheiten sollen dann bekämpft werden, wenn sie bundesrechtswidrig sind. Daher dürften sie im Prinzip so gar nicht verfasst werden. Ich zitiere aus dem Gutachten von Herrn Professor Locher: «Indem man in Artikel 23 Absatz 1, beziehungsweise Artikel 98 Absatz 1 »mit gleicher Funktion« gestrichen hat, wechselt man von der Ersatzbeschaffungs- zu der Reinvestitionstheorie über, was aber nicht harmonisierungskonform ist.» Wir möchten verhindern, dass wir in eine falsche Richtung gehen. Herr Käser hat das Beispiel des Privatflugzeugs und des Perserteppichs leicht kritisch wieder aufgegriffen. Es kann auch die Firmenkarte des Golfclubs sein. Um solche Sachen geht es. Sonst könnte man nämlich «betriebsnotwendig» stehen lassen und «mit gleicher Funktion» wieder aufnehmen. Es geht nicht darum, eine legale bernische Sonderregelung einzuführen, sondern eine Regelung, die nach Ansicht des führenden Experten auf diesem Gebiet nicht harmonisierungskonform ist. Ich bitte Sie, den Fehler, den wir bei der Behandlung von Artikel 23 Absatz 1 gemacht haben, zu korrigieren und unseren Antrag gutzuheissen.

Oppliger (SVP). Ich muss Herrn Meyer etwas entgegnen. Er liest das Gutachten von Herrn Locher. Ich habe das Gutachten von Herrn Professor Ruf vor mir. Ich muss Sie bitten, jeweils beide zu zitieren. Herr Professor Ruf fasst zusammen: «Wenn der kantonale Gesetzgeber aus diesem Grund auch über den Bereich land- oder forstwirtschaftlicher Gewerbe hinaus eine Erweiterung der Ersatzbeschaffungskonzeption anstrebt, erscheint dies vorerst zumindest unter Aspekten des Gleichbehandlungsgebotes und damit unter den Aspekten des Verfassungsrechts als angemessene politische Reaktion.»

Meyer (SP, Roggwil). Herr Oppliger, ich habe versucht aufzuzeigen, dass es nicht um eine politische Massnahme geht. Ich habe die rechtliche Würdigung, nicht die politische, von Herrn Professor Locher zitiert.

Wisler Albrecht (SP). Bei den juristischen Personen ist das politische Gewicht anders. Ich habe nicht gesagt, es gehe juristisch um einen andern Sachverhalt. Herr Oppliger hat von der «gleichen Funktion» gesprochen. Ich habe langsam etwas müde Augen, aber ich habe den Begriff der «gleichen Funktion» in Artikel 89 nicht gefunden. Er fehlt im Gesetz, und das stört mich.
Zu den Steuerausfällen: Herr Professor Locher sagt, dass Steuerausfälle eintreten werden. Er ist Experte für Steuerharmonisierungsfragen. Herr Professor Ruf mag ein guter Notar sein, aber für Steuerharmonisierungsfragen ist Herr Professor Locher zuständig. Man kann die beiden nicht miteinander vergleichen. Herr Käser hat gesagt, die Steuerverwaltung untersuche alle Fälle. Das war bis jetzt der Fall, aber ich weiss nicht, ob das auch nachher noch möglich sein wird. Bis jetzt waren mit der «gleichen Funktion» und mit der «Betriebsnotwendigkeit» Einschränkungen vorhanden. In Zukunft gibt es mehr Möglichkeiten. Ich weiss nicht, ob die Kapazitäten in der Steuerverwaltung überhaupt vorhanden sind. Vielleicht kann Herr Regierungsrat Lauri dazu noch Auskunft geben.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Ich verzichte darauf, mich zu wiederholen. Wir führen jetzt bereits fast eine zweite Lesung durch – wenn wir wollen, können wir deren drei oder vier halten. Es stellt sich die Frage, ob wir von den unterschiedlichen Meinungen Kenntnis nehmen wollen. Herr Ruf ist wohl Professor für Notariatsrecht. Wir haben ihn aber auch als Steuerexperten eingeladen. Er hat uns seine Sicht der Sache dargelegt. Er ist sicher auch ein ausgezeichneter Jurist und kann das entsprechend beurteilen. Er sagt, der bernische Gesetzgeber könne die verschieden Gewerbe gleich behandeln. Das StHG schafft eine Differenz, welche möglicherweise nicht verfassungskonform ist. Die Entscheidung liege im Verantwortlichkeitsbereich des Kantons Bern. Ich bitte Sie, die Bestimmungen in beiden Artikeln gleich lauten zu lassen. Damit müsste der Antrag Wisler Albrecht abgelehnt werden.

Lauri, Finanzdirektor. Der Politiker denkt auch in Bildern, und Bilder bleiben haften. Daher hat mich das Privatflugzeug ans Mikrofon gebracht. Ich möchte nicht, dass in Ihren Köpfen haften bleibt, das Privatflugzeug diene als Finanzierungsquelle für etwas aus dem Geschäftsbereich. Das ist nicht der Fall. Entweder ist es ein Privatflugzeug, und dann kann man mit diesem nicht arbeiten. Oder es ist ein Geschäftsflugzeug, und dann unterliegt es zu Recht dieser Regelung. Wie wollen die gleiche technische und wirtschaftliche Funktion eben gerade nicht. Im Interesse der Arbeitsplätze und der guten bernischen Unternehmungen wollen wir hier möglichst viel Handlungsfreiheit beim Reinvestieren gewähren. Daher sprechen wir auch von der Reinvestitionstheorie.
Ich möchte auch nicht, dass in den Köpfen bleibt, dem Fiskus würden Steuern entzogen. Das ist nicht der Fall. Der Steuervorfall wird höchstens aufgeschoben, weil das, was ins neue Vermögensobjekt übertragen wird, nicht mehr abgeschrieben werden kann. Mit anderen Worten führt dies zu einer Gewinnbesteuerung am neuen Ort. Das ist im Interesse unserer Arbeitsplätze und unserer Wirtschaft.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Wisler Albrecht)	45 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	99 Stimmen
	(4 Enthaltungen)

Art. 89 Abs. 2 – 3, Art. 90 Bst. a – c
Angenommen

Art. 90 Bst. d

Antrag SP (Kaufmann)
_. Zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften

Kaufmann (SP). Dieser Antrag stand in der Kommission nicht zur Diskussion. Die Kommission hat aber über die Thematik debattiert. Es geht um Abzugsmöglichkeiten, die sich in der Grauzone befinden. Man hat auch schon über Abzugsmöglichkeiten von sogenannten Schmiergeldern diskutiert. Darum geht es in diesem Antrag. Im Juni 1994 hat der Grosse Rat mein Postulat behandelt, welches die Abzugsfähigkeit von Schmiergeldern zum Thema machte. Auch die SVP-Fraktion hat den Vorstoss als Postulat überwiesen. Dies in der Meinung, dass Schmiergelder an sich nicht zum normalen Geschäftsgebaren gehören. Es geht vor allem um Schmiergelder, die im Ausland an Beamte oder an andere Firmen bezahlt werden, um Aufträge zu erhalten. In diesem Bereich sind Steuerausfälle möglich. 1994 war das ein grosses Thema. Auch in der Schweiz hat man darüber zu diskutieren begonnen, dass Korruption und Schmiergelder durchaus auch im schweizerischen Kontext gang und gäbe sind. Entsprechende Untersuchungen wurden durchgeführt. Bekanntermassen hat das auch auf eidgenössischer Ebene zu einer Debatte geführt, die leider immer noch nicht abgeschlossen ist. Auch in der eidgenössischen Gesetzgebung sollen Schmiergeldabzüge in Zukunft verhindert werden.
Der Antrag ist insofern problematisch, als wir ja nicht den gesamten Tatbestand von Buchstabe d in Frage stellen wollen. Es ist klar, dass nicht alle Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen Schmiergelder sind. Anderseits gibt es dort eine gewisse Grauzone, indem Schmiergelder ebenfalls unter Artikel 90 Buchstabe d in Abzug gebracht werden können. Es wäre die Kunst der Verwaltungs- und der Kommissionsarbeit gewesen, eine saubere Formulierung zu erarbeiten. Der Artikel ist in seiner Formulierung nicht über alle Zweifel erhaben. Vielleicht gibt es auch noch andere Varianten. Es ist denkbar, dass diese konkrete Fragestellung in die Kommission zurückgenommen und nochmals seriös diskutiert würde.
Ohne die Debatte verlängern zu wollen, weise ich darauf hin, dass die Abzugsfähigkeit von Schmiergeldern problematisch ist. Ein Problem sind die anfallenden Steuerausfälle. Problematisch ist auch das, was man als internationale Korruption betrachten könnte. Die Schweiz beteiligt sich im Rahmen der OECD an den internationalen Bestrebungen, die zunehmende Wirtschaftskriminalität zu bekämpfen. Der Kanton könnte hier ein Zeichen setzen, im Wissen darum, dass die gesamtschweizerische Lösung noch nicht auf dem Tisch ist. Mit Blick auf die schweizerische Situation könnte der Kanton Bern einen Schritt wagen. So lange wird es nicht mehr gehen, bis auf eidgenössischer Ebene ein Vorschlag vorhanden ist. In den Wirtschaftskommissionen der eidgenössischen Räte wurden entsprechende Vorschläge bereits diskutiert. Es ist nichts anderes als ein Zeitgewinn, wenn wir hier eine Regelung treffen. Wenn wir keine Regelung treffen,

müssen wir den Artikel in ein, zwei Jahren der Bundeslösung anpassen – nach Massgabe des 1994 überwiesenen Postulats. Sicher ist es nicht zuletzt eine Frage der Moral, hier einen Riegel zu schieben. Die Betriebe, die gewisse Auslagen in diesem Bereich haben, wollen wir nicht a priori benachteiligen. In Sachen Geschäftsgebaren in der Grauzone sollten wir auch gegenüber der Justiz im allgemeinen – nicht nur der Steuerbehörde – eine gewisse Klarheit schaffen. Ich will nicht unterstellen, dass sich bernische Firmen ihre Aufträge mit Schmiergeldern holen. Meist sind es ausländische Beamte, die bestochen werden. Es ist nicht klar, wie diese Gelder deklariert werden – meist werden sie wohl unter diesem Titel nicht deklariert. Dadurch entgehen sie auch im Ausland dem Fiskus.

Neuenschwander (FDP, Rüfenacht), Vizepräsident. Herr Kaufmann, plädieren Sie für Rücknahme in die Kommission?

Kaufmann (SP). Ich möchte zuerst hören, was seitens der Kommission und des Regierungsrates gesagt wird. In der Kommission wurde das Thema doch relativ kurz abgehandelt.

Meyer (SP, Roggwil). Ich habe bei den vorderen Malen dafür plädiert, die bundesrechtliche und die kantonale Lösung gleich zu handhaben. Es ist etwas unglaubwürdig, wenn ich in diesem Fall für eine andere Lösung plädiere. Der SP-Fraktion geht es darum zu wissen, was in Sachen Postulat geht. Sicher ist, dass in diesem Zusammenhang Steuerausfälle entstehen. Es wäre interessant zu wissen, ob der Rat seine Meinung nun ändert und sagt, um international konkurrenzfähig zu bleiben, müssten die Schmiergelder weiterhin abzugsberechtigt sein. Ich wünsche, dass sich der Finanzdirektor oder der Kommissionspräsident dazu äussern.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, wie weit man mit dem Vollzug des Postulats Kaufmann (027/94) ist. Die Antwort lautete, man warte ab, was seitens des Bundesrechts komme. Es mache wenig Sinn, kantonal etwas vorweg zu nehmen. Sicher ist, dass es sich bei den unter Buchstabe d genannten Leistungen nicht immer um Schmiergelder handeln muss. Eine solche Bestimmung ist sinnvoll und darf nicht gestrichen werden, selbst wenn sie im einen oder andern Fall missbraucht wird. Wir möchten an sich das Gleiche, sind aber zur Erkenntnis gekommen, dass das jetzt nicht sinnvoll umgesetzt werden kann, weil keine Lösung vorliegt. Auch seitens der SP war man in der Kommission für den Moment mit dieser Antwort zufrieden. Jetzt wird die Thematik wieder zur Debatte gestellt. Ich kann heute nichts Neues sagen. Eine Rücknahme in die Kommission bringt uns nicht weiter. Daher sollte der Antrag abgelehnt werden.

Lauri, Finanzdirektor. Der Regierungsrat hat die Situation auf Seite 13 des Vortrags klargestellt. Diesen Aspekt hat er aus den genannten Argumenten nicht aufgenommen. Die Sache ist auf Bundesebene noch nicht geklärt. Ich kann die folgende politische Erklärung abgeben: Wenn der Bund eine Lösung gefunden hat, werden wir diese prüfen und mit Ihnen diskutieren.

Kaufmann (SP). Ich plädiere gleichwohl für eine Rückweisung in die Kommission. Auf der einen Seite haben wir die klare Ausgangslage, dass der Bund noch nicht so weit ist. Dafür habe ich ein gewisses Verständnis. Anderseits hätten wir die Möglichkeit, im Kanton Bern einen Riegel zu schieben. Da es um eine moralisch wichtige Frage geht, stünde es uns gut an, sie in der Kommission nochmals zu diskutieren. Man könnte sich eine Formulierung überlegen, die auch mit Blick auf die Bundesebene Sinn macht. Ich kann mir solche Formulierungen vorstellen. Den Antrag habe ich hart formuliert, indem ich den ersten Teil einfach gestrichen habe. Ich könnte mir aber die sinngemässe Formulierung vorstellen, dass beidseitig ordentlich ausgewiesene Leistungen abgezogen werden können. Was nicht ordentlich ist, würde dann hinausfallen. Ich bitte Sie, für Rücknahme in die Kommission zu stimmen.

Abstimmung

Für Rücknahme in die Kommission	61 Stimmen
Dagegen	78 Stimmen
Für den Antrag SP (Kaufmann)	54 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	84 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Neuenschwander (FDP, Rüfenacht), Vizepräsident. Nach der Abstimmung über den Antrag Wisler Albrecht zu Artikel 89 Absatz 1 meldete ein Ratsmitglied, es habe irrtümlicherweise zwei Mal abgestimmt. Ich schlage Ihnen vor, dass wir das Resultat, welches 99 zu 45 lautete, um eine Stimme auf 98 zu 45 korrigieren. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? – Das ist der Fall.

Art. 90 Bst. e
Angenommen

Art. 98 Bst. f(neu)

Antrag GBA (Gresch)
Aufwendungen zur Förderungen umweltfreundlicher Arbeitsverkehrsmodelle.

Gresch (GB). Ich möchte die Diskussion von der Buchhaltungs-Perspektive wieder etwas für die Umwelt öffnen. Unser Antrag ist identisch mit demjenigen zu Artikel 32 im Zusammenhang mit den natürlichen Personen. Der Rat hat unseren Antrag zu Artikel 32 mit der Begründung abgelehnt, der Aufwand für die Förderung von umweltfreundlichem Arbeitsverkehr könne sowieso abgezogen werden. Herr Lauri hat gemeint, ein solches Anliegen sei über die Umweltpolitik zu lösen. In der Umweltpolitik sind sehr wohl Bestrebungen zur Förderung von umweltfreundlichem Arbeitsverkehr im Gang. Im Kanton Bern stellen verschiedene Gemeinden, das Kiga, Umweltorganisationen und private Büros Mobilitätsberatungen für Firmen auf die Beine. Es geht darum, diejenigen Firmen zu unterstützen, die ihren Arbeitsverkehr umweltfreundlich gestalten wollen. Die Ausarbeitung eines solchen Arbeitsverkehrsmodells mit Hilfe einer Mobilitätsberatung ist für niemanden billig. Die externen BeraterInnen müssen bezahlt werden, ein Mobilitätsprogramm wird auf die Beine gestellt, die Firma organisiert einen Mobilitätstag und übernimmt die anfallenden Lohnkosten. Für mich und auch für die betroffenen Firmen ist es klar, dass diese Kosten als geschäftsmässiger Aufwand abgezogen werden können. Zur eindeutigen Festlegung dieses Grundsatzes und parallel zur Realisierung auf der Ebene Umweltpolitik müsste unsere Formulierung ins Gesetz aufgenommen werden. Ich danke Ihnen für die Unterstützung und verspreche Ihnen, dass es ein gutes Programm wird.

Gerber (SP, Hinterkappelen). Wir haben über dieses Anliegen bereits einmal diskutiert. Es ist klar, worum es geht. Ich empfehle Ihnen, den grünen Punkt zu unterstützen. Diejenigen Unternehmen, die sich konzeptionell etwas überlegen, sollten unterstützt werden. Wir vergeben uns nicht viel, wenn wir das tun. Betrachtet man morgens und abends die Bewegungen von der Agglomeration in die Stadt und umgekehrt und sogar in der Stadt selbst, so kommt man zum Schluss, dass die Öffentlichkeit ein Interesse daran hat, private Initiative zu unterstützen und minimal zu belohnen. Letztlich könnten solche Massnahmen

auch Einsparungen für die Öffentlichkeit bewirken. Hier könnten wir ein kleines grünes Zeichen setzen.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Der Antrag zu diesem Artikel lag in der Kommission nicht vor. Ich bin der Auffassung, dass er hier nicht hineinpasst, und bitte Sie, ihn abzulehnen.

Gresch (GB). Auf Grund des Votums von Herrn Erb beantrage ich Rücknahme in die Kommission.

Präsidentin. Der Kommissionspräsident widersetzt sich einer Rücknahme in die Kommission. Wir stimmen ab.

Abstimmung

Für Rücknahme in die Kommission	77 Stimmen
Dagegen	63 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Art. 91 – 94
Angenommen

Art. 95 Abs. 1

Antrag FDP (Käser, Münchenbuchsee)
Die einfache Steuer für die Gewinnsteuer beträgt
1,1 Prozent auf 30 Prozent des steuerbaren Reingewinns, mindestens jedoch auf 30 000 Franken

Antrag SP (Mauerhofer)
Die einfache Steuer für die Gewinnsteuer beträgt einheitlich 3,8 Prozent _. (Rest streichen)

Antrag GFL (Reichenau)
Die einfache Steuer für die Gewinnsteuer beträgt
1,55 Prozent auf 20 Prozent des steuerbaren Reingewinns, mindestens jedoch auf 10 000 Franken
3,5 Prozent auf den weiteren 50 000 Franken
5 Prozent auf dem übrigen Reingewinn

Antrag GBA (Rytz)
Die einfache Steuer für die Gewinnsteuer beträgt
1,55 Prozent auf 20 Prozent des steuerbaren Reingewinns, mindestens jedoch auf 10 000 Franken, höchstens jedoch auf 2 000 000 Franken
3,1 Prozent auf den weiteren 50 000 Franken
5,0 Prozent auf dem übrigen Reingewinn

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Nebst den 1,1 Prozent auf 30 Prozent des steuerbaren Reingewinns, mindestens jedoch auf 30 000 Franken, bleibt der Rest des Tarifs gleich wie in der grauen Fassung. Dies im Sinne einer Ergänzung zum Antrag. Den Antrag habe ich auch in der Kommission gestellt; er wurde abgelehnt. Die bisherige Besteuerung basierte auf der Rendite – das heisst auf dem Verhältnis des Gewinns zum steuerbaren Kapital. Im Rahmen der Reform der Unternehmenssteuer führen wir einen proportionalen Steuertarif ein. Wir lehnen uns an die direkte Bundessteuer an, welche ebenfalls neu mit einem proportionalen Tarif arbeitet. Der Wechsel von der renditeabhängigen zur proportionalen Gewinnbesteuerung hat eine Mehrbelastung von renditeschwachen Unternehmungen zur Folge. Diese können von dem vorherigen günstigen Tarif nicht mehr profitieren. Das hat insbesondere einen grossen Einfluss auf Jungunternehmen, die bekanntlich zu Beginn keine grossen Gewinne erzielen. Mit unserem Antrag möchten wir einen Beitrag an die steuerliche Entlastung solcher Unternehmen leisten. Die Entlastung ist an und für sich sehr gering. Bei 100 000 Franken macht sie 740 Franken aus. Multipliziert man dies mit der Steueranlage, so ergibt sich immerhin die Summe von 3500 Franken. Bei 200 000 Franken macht die Steuerersparnis gegenüber dem Antrag der Regierung und der Kommission 5500 Franken aus. Es geht aber nicht nur um Jungunternehmungen, sondern auch um KMU, die eine gewisse Entlastung brauchen. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Mauerhofer (SP). Wahrscheinlich erhalte ich gleich «Schimpfis» von Herrn Oppliger, weil es bei der Abstufung auch um eine kantonale Spezialität geht. Die Bundessteuer kennt einen einheitlichen Tarif von 8,5 Prozent. Vergleicht man die Formulierung der direkten Bundessteuer – «Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 8,5 Prozent des Reingewinns» – mit meiner Formulierung, so sieht das rein optisch schön aus. Mein Vorschlag ist aber auch praktisch, weil es sich gegenüber dem vorgeschlagenen Tarif um eine klare und saubere Regelung handelt. Die Regelung ist auch mit andern Kantonen verträglich. Es wären dann keine Spezialitäten mehr zu regeln. Ich gebe zu, dass die Steuerberater etwas weniger zu tun hätten. Vor allem ist die Lösung auch für die Steuerpflichtigen wesentlich klarer und übersichtlicher.
Mir wird entgegengehalten, dass junge und kleinere Unternehmen im Vergleich zur Vorlage benachteiligt würden. Sie müssen aber die Steuerbelastung und die Kapitalausstattung dieser jungen Unternehmen beachten. Betrachtet man das Gesamtaufkommen der Steuern, so stellt man fest, dass kleinere Unternehmen einen rechten Teil des Steuerkuchens aufbringen. Mit meinem einheitlichen Tarif sollten wir unseren Stand im nationalen Vergleich halten können. Wir schlagen keine Verschärfung des Steuerklimas vor, sondern einen einheitlichen Tarif.
Die wirtschaftliche Doppelbelastung ist als Begründung sicher inakzeptabel, da sie gleichmässig in allen Schweizer Kantonen existiert. Auf Bundesebene ist sie kein Thema. Ich bitte um Annahme meines Antrags.

Hofer (GFL, Biel). Es geht hier um eine «einfache» Steuer, daher kann ich es einfach machen. Die Fraktion Grüne – Freie Liste will ganz einfach keine Geschenke für diejenigen, die sie nicht nötig haben. Eigentlich wissen wir es ja alle – Blaue, Rote, Grüne und Schwarze. Es wurde mehrfach festgehalten, dass sich der Kanton Bern auf Rang 7 befindet. Die Unternehmen werden moderat besteuert. Die Gewinnsteuer liegt also absolut im Rahmen. Ich finde, Herr Wandfluh und Hans Michel, in dieser Beziehung gibt es nichts zu jammern. Und damit komme ich zum allereinfachsten Teil meines Votums: Wir möchten den geltenden Zustand weiterführen – nicht mehr und nicht weniger.

Neuenschwander (FDP, Rüfenacht), Vizepräsident. Mit der letzten Begründung sind wir bei der Hälfte sämtlicher Anträge angelangt. Ich wünsche Ihnen eine gute Pause.

Hier werden die Beratungen dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr.

Die Redaktorin:
Monika Hager

Zwölfte Sitzung

Mittwoch, 5. Mai 1999, 17.00 Uhr

Vorsitz: *Ursula Haller,* Thun, Präsidentin

Präsenz: Anwesend sind 175 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aellen, Badertscher-Gerber, Daetwyler, Egger-Jenzer, Eigenmann Fisch, Frainier, Gerber (Thun), Gfeller (Rüfenacht), Gmünder, Graf, Hostettler, Kempf Schluchter, Lecomte, Michel (Meiringen), Reichenau, Rychiger, Schiltknecht, Schürch, Siegenthaler (Oberwangen), Steinegger, Voiblet, Wasserfallen, Wyss, Zbären, Zumbrunn.

Steuergesetz 2001

Art. 95 Abs. 1 (Fortsetzung)

Rytz (GB). Es geht um die Gewinnbesteuerung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Die Anträge von FDP, SP und GFL haben unterschiedliche Zielsetzungen. Im Gegensatz zur SP sind wir mit der von der Regierung vorgeschlagenen Tarifstruktur grundsätzlich einverstanden, also auch mit der reduzierten Besteuerung eines Fünftels gewisser Gewinne. Wir beantragen jedoch eine Höchstgrenze von 10 Mio. Franken bei der privilegierten Besteuerung der ersten 20 Prozent des Gewinns und eine Erhöhung des Steuersatzes für die übrigen Reingewinne auf fünf Prozent. Grosse Unternehmen, die ihre Gewinne tendenziell nicht ausschütten und damit den Wert ihrer Aktien erhöhen, werden mit dem Vorschlag der Regierung massiv privilegiert. Das ist unverhältnismässig. Wir wollen ja vor allem die sogenannte wirtschaftliche Doppelbelastung verhindern und nicht noch besonders grosse Unternehmen fördern. Bekanntlich werden Aktionärsgewinne oft nicht besteuert. Deshalb kann bei besonders hohen Gewinnen von einer wirtschaftlichen Doppelbelastung keine Rede sein. Der Kanton Bern ist für juristische Personen bereits heute günstig. Auch wenn der neue Einheitssatz mit dem heutigen Recht nicht ganz vergleichbar ist: Der heute für den übrigen Reingewinn geltende Satz von fünf Prozent soll gemäss Vorschlag von Kommission und Regierung reduziert werden. Es gibt keinen Grund, das zu tun, vor allem, weil gleichzeitig die Kapitalsteuer auf 0,3 Promille gesenkt wird. Nur mit unserem Antrag kann das neue System der Kapital- und Gewinnbesteuerung – dieses wurde auch von den bürgerlichen Fraktionen gelobt – so ausgestaltet werden, dass keine übermässigen Steuerausfälle resultieren. Das ist ein wichtiger politischer Punkt. Laut Berechnungen der Steuerverwaltung hat unser Modell am wenigsten Steuerausfälle zur Folge und dämpft trotzdem die sogenannte wirtschaftliche Doppelbelastung. Das Regierungsmodell führt vom Jahr 2003 an zu Steuerausfällen von 22 Mio. Franken und unser Vorschlag zu solchen von 8 Mio. Franken pro Jahr.
Aus unserem Vorschlag resultiert immer noch eine Entlastung für die Unternehmen, aber in einem Mass, das für die Gemeinden nicht schwerwiegende Auswirkungen hat. Diese haben ja kritisiert, dass die juristischen Personen zu stark entlastet werden. Insofern handelt es sich um einen Kompromiss vor allem zugunsten der Gemeinden: In der Debatte über die Teilrückweisung (vor Artikel 79) haben sich die Vertreter des Gemeindeverbandes und der fünf grössten Städte des Kantons gegen die starke Entlastung der Unternehmen gewehrt. Unser Antrag ist also eine Brücke zwischen der Haltung der Gemeinden und dem von der Regierung und den bürgerlichen Fraktionen vorgeschlagenen neuen System.
Der FDP-Antrag führt zu einem höheren Steuerausfall als der Regierungsvorschlag, nämlich zu 37 Mio. Franken. Angesichts der gestrigen Diskussionen ist das eine übertriebene Forderung. Unser Antrag mit Ausfällen von 8 Mio. Franken ist ein Kompromiss und eine vernünftige Lösung. Ich bitte Sie, ihn zu unterstützen.

Oppliger (SVP). Ich spreche im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion. Ich habe mehrmals unseren Grundsatzenscheid postuliert, wonach wir keine Steuererhöhungen wünschen, aber auch weitergehende Entlastungen vermeiden wollen. Das gilt auch für Artikel 95, der im Zusammenhang mit Artikel 106 gesehen werden muss: Wenn wir hier schräubeln, müssten wir dort auch korrigieren, um auf Steuerausfälle von 22 Mio. Franken zu kommen. Uns liegt der Antrag der FDP am nächsten. Er ist unternehmerfreundlich, gibt die richtigen Impulse in die richtige Richtung und ermöglicht insbesondere jungen Unternehmern eine Starthilfe, indem deren Einkommen zu Beginn relativ bescheiden besteuert wird. Gleichzeitig hätte er Steuerausfälle von 15 Mio. Franken zur Folge – das ist für uns aber eine Grenze: Stimmen wir dem Antrag zu, stossen wir auf Widerstände, die letztlich das ganze Werk zum Scheitern bringen. Der Not gehorchend lehnen wir ihn deshalb ab.
Der Antrag Mauerhofer bringt Steuerausfälle von 5 Mio. Franken. Uns stört der vorgeschlagene Einheitssatz, mit dem er eine niedrigere Anfangsbesteuerung umgeht. Die erste Stufe ist aber absichtlich minimiert, um eine Doppelbesteuerung zu verhindern. Werden die ersten 10 bis 20 Prozent zum gleichen Satz besteuert – also etwa im Rahmen der Gewinnausschüttung –, führt das zu einer Doppelbesteuerung. Der Antrag entspricht zwar dem Satz auf Bundesebene, weshalb einiges für ihn spricht, und er führt – zu meinem Erstaunen – zu 5 Mio. Franken weniger Steuereinnahmen. Die SVP hält am Antrag von Kommission und Regierung fest.

Kaufmann (SP). Es geht einerseits um die Progressionsstufe (Vorschlag Kommission) und anderseits um die zentrale Frage abgestufter Steuersatz oder Einheitssatz (Antrag Mauerhofer). Ist die Mehrheit des Rates der Ansicht, eine Abstufung sei nötig, ist die von Frau Rytz vorgeschlagene Abstufung am ehesten systemkonform, weshalb wir ihren Antrag dem Antrag GFL vorziehen. Der Antrag FDP ist im Rahmen des Gesamtpakets nicht zu verantworten. Er ist angesichts der finanzpolitischen Ausgangslage des Kantons Bern sogar schamlos.
Einheitssatz oder nicht? Der Einheitssatz ist in verschiedener Hinsicht sinnvoll. Diese einfache Besteuerungsart führt zu einer klaren Ausgangslage sowohl für die Veranlagungsbehörde – sie muss nicht Ausscheidungen vornehmen – wie für die Unternehmen, die nicht buchhalterische Tricks anwenden müssen, um sich im unteren Besteuerungsbereich zu bewegen. Sie ist auch am gerechtesten, weil die Frage nach der Höhe des zu versteuernden Reingewinns unabhängig von Grösse, Ort und anderen Rahmenbedingungen des Unternehmens beantwortet werden kann. Es gibt keine Argumente für eine Abstufung. Nicht zuletzt aus diesen Gründen besteht auf Bundesebene ein einheitlicher Steuersatz. Das ist mit ein Grund, auf eine bernische Sonderlösung zu verzichten.
Die Grössenordnung des Steuersatzes ist diskutierbar. Der von uns vorgeschlagene Steuersatz ist sogar leicht unter jenem, der als ertragsneutral gilt; er müsste eigentlich noch höher sein. Wir signalisieren damit, dass wir mit den rund 5 Mio. Franken Steuerausfällen in einer realistischen Grössenordnung liegen. Im Wesentlichen geht es aber um den Systemwechsel und nicht um die Abstufung. Das ist die Hauptmotivation für unseren Antrag.

Gfeller (FDP, Lyss). Es geht um die Frage, wie viel Geld einem Betrieb entzogen werden soll. Diesbezüglich besteht ein Ziel-

konflikt: Einerseits hat der Staat ein Interesse daran, zu möglichst viel Geld zu kommen, anderseits sind die Betriebe legitimerweise auf Geldmittel angewiesen, um arbeiten zu können: den Betrieb zu erweitern und neue Arbeitsplätze zu schaffen oder zumindest den Betrieb zu erhalten und die bestehenden Arbeitsplätze zu sichern. Die FDP gewichtet die Interessen der Betriebe ein wenig stärker als die des Staates, die wir aber absolut anerkennen. Wir gewichten die Interessen der Betriebe auch deshalb stärker, weil der Aspekt der Doppelbesteuerung zu berücksichtigen ist. Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag Käser (Münchenbuchsee); er ist ein vernünftiger Kompromiss und gibt dem Staat wie den Betrieben jene Mittel, die sie brauchen. Wir lehnen damit die Anträge Mauerhofer, Reichenau und Rytz ab und hoffen, dass ein Teil der SVP hilft, den Antrag Käser (Münchenbuchsee) zu überweisen.

Hurni (SVP, Sutz). Die Minderheit der SVP unterstützt den Antrag FDP, weil mehr als 90 Prozent der Betriebe im Kanton Bern kleine und mittlere Betriebe sind. Der grossen Zahl von Jungunternehmern wollen wir ein Zeichen der Wirtschaftsfreundlichkeit geben. Wenn wir ein solches schon bei Artikel 42 nicht gesetzt haben, sollten wir es hier tun, damit das Unternehmertum florieren kann. Die Bauern sagen, wer ernten wolle, müsse zuerst säen. Setzen wir dieses Zeichen nicht – auch wenn die Ausfälle von 15 Mio. Franken keine Kleinigkeit sind und uns Bauchschmerzen bereiten –, werden die Ausfälle im Falle einer stagnierenden Wirtschaft später noch grösser sein. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag FDP zu unterstützen.

Wandfluh (SVP). Ich habe mich heute bereits über Sinn und Unsinn der Unternehmensbesteuerung generell geäussert. Ich bin froh, dass Herr Kaufmann und Herr Blatter grundsätzlich helfen, die Unternehmensbesteuerung vielleicht abzuschaffen, wenn wir bereit sind, über die ökologische Besteuerung zu diskutieren. Ich habe dabei ein Problem: Die Ökologiesteuer ist derzeit kein Thema; sie wird erst auf Bundesebene behandelt. Der Grosse Rat hat aber mit dem Antrag FDP die Möglichkeit, ein Zeichen zu setzen. Ich bitte Sie, diesen zu unterstützen.

Blatter (SP, Bern). Wenn Sie schon Herrn Kaufmann und mich zitieren, Herr Wandfluh, müssen Sie vollständig zitieren: Die Unternehmensbesteuerung kann durchaus diskutiert werden, wenn man die von Herrn Kaufmann erwähnte neue Form der Besteuerung ernsthaft in Erwägung zieht und die Unternehmungen dabei mithelfen, wie Sie richtigerweise gesagt haben. Das geht aber nur, wenn *alle* mitmachen und auch bereit sind, alle am erwirtschafteten Ertrag zu beteiligen, Mittel zu investieren und innovativ zu sein. Ich sehe aber in meiner täglichen Arbeit als Sekretär des Gewerkschaftsbundes, dass in vielen Unternehmen von der ersten bis zur sechsten Priorität nur Kapitalgeber zum Zuge kommen – und dann lange niemand mehr. Deshalb kann ich dem Antrag FDP nicht zustimmen. Die Spielregeln müssen stimmen!

Kiener Nellen (SP). Ich reagiere auf das Votum von Herrn Lack, der sagte, andere Kantone senkten ihre Gewinnsteuern laufend: In unserem Nachbarkanton Aargau wurde am 18. April 1999 in der Volksabstimmung in Paragraph 75 folgende neue Regelung verabschiedet: Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten als einfache Steuer vom Reingewinn 7 Prozent auf dem 5 Prozent des Eigenkapitals nicht übersteigenden Teil des Reingewinns, mindestens aber auf den ersten 100 000 Franken des steuerbaren Reingewinns, sowie 11 Prozent auf dem übrigen Reingewinn. Es gibt also auch 1999 Kantone, die ihr Steuergesetz vor dem Volk mit einer durchaus deutlich höheren Gewinnsteuerkategorie durchbringen können!

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Auch für die juristischen Personen ist ein Zeichen nötig. Mit dem von uns vorgeschlagenen Tarif mit einer Entlastung von 15 Mio. Franken setzen wir ein solches. Diese Entlastung wurde anhand der 600 grössten Aktiengesellschaften im Kanton Bern berechnet. Man kann diese Zahl extrapolieren und interpolieren, muss die Daten aber mit Vorsicht geniessen. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung wird sich die Steuerkraft der juristischen Personen verbessern, zumal bis zum Inkrafttreten des Steuergesetzes im Jahr 2001 die Verrechnungsmöglichkeit der Verluste – insbesondere der Jahre 1992, 1993 und 1994 – ab- beziehungsweise ausgelaufen und die Kompensationsmöglichkeiten erschöpft sein werden. Deshalb kann man auch mit einem höheren Steueraufkommen rechnen. Unser Antrag geht in die richtige Richtung.
Frau Kiener, es ist einfach verdächtig, mit Zahlen um sich zu schlagen, weil jeder Prozentsatz mit einer Steueranlage multipliziert werden muss: Sie müssten ihren Vergleich zu Ende führen und die Steuerbelastung im Kanton Aargau mit dem dortigen Steuerfuss und jene des Kantons Bern mit dem gleichen Steuerfuss vergleichen. Das wäre ein korrekter Vergleich.

Mauerhofer (SP). Herr Käser, Sie müssen uns noch sagen, *wo* Sie Einsparungen vornehmen wollen, um die 17 Mio. Franken zu kompensieren! Wir dokumentieren mit unserem Antrag, dass wir im Bereich der Unternehmensbesteuerung mit 5 Mio. Franken Differenz gegenüber der Vorlage die Unternehmer nicht stärker zur Kasse bitten wollen. Wir liegen damit im Streubereich der Erträge. Damit fällt die Mehrbelastung der Jungunternehmer nicht ins Gewicht. Es wird bestimmt nicht weniger Neugründungen von Unternehmen geben! Unser Antrag vereinfacht auch die Veranlagung in grossem Mass. Das wirkt sich nicht zuletzt für den Kanton, aber auch für die einzelnen Unternehmen aus.

Rytz (GB). Es ist lustig, wofür hier manchmal der Begriff «Kompromiss» gebraucht wird: Der Antrag der FDP ist kein Kompromiss zwischen Steuerbelastung Null und wenig Steuerbelastung für die Unternehmen! Ein wirklicher Kompromiss ist unser Antrag. Die Unternehmensgewinne werden bereits in der Vorlage von Kommission und Regierung weniger stark besteuert; insofern handelt es sich um eine Entlastung der Unternehmen. Unser Modell baut auf dem vorgeschlagenen Systemwechsel auf. Es vermindert gleichzeitig die ohnehin resultierenden Steuerausfälle in den Gemeinden, die sich stark gegen das jetzige Modell und die enormen Ertragsausfälle zur Wehr gesetzt haben.
Es geistern unterschiedliche Zahlen herum: Das Modell der Regierung führt nach der Übergangsphase im Jahr 2003 zu Steuerausfällen von jährlich 22 Mio. Franken. Nur der Antrag der Grünen – Freien Liste und mein Antrag führen zu weniger grossen Steuerausfällen. Sie entlasten aber die Unternehmen immer noch um zusätzlich rund 8 Mio. Franken pro Jahr. Das ist ein Zeichen für die Wirtschaft, wie es immer wieder gefordert wird. Dieses Zeichen ist auch mit den Bedürfnissen der Gemeinden verknüpfbar, die die massiven Steuerausfälle bei den juristischen Personen nicht verkraften können. Oder aber, Herr Käser, sie müssen mit einer Anlageerhöhung korrigiert werden, womit wir gleich weit wären wie vorher!
Auch in der Kommission wurde immer wieder gesagt, dass Steuerausfälle durch eine Entlastung der juristischen Personen entweder von den natürlichen Personen oder durch eine massive Sparpolitik korrigiert werden müssten. Deshalb nützen Steuergeschenke – die wir uns einfach nicht leisten können! – für die Standortattraktivität des Kantons Bern nichts. Wir wären gleich weit wie vorher, und es profitierten nur ein paar Unternehmen. Für die bernische Volkswirtschaft wäre das gesamthaft gesehen nicht von Bedeutung. Deshalb müssen wir einen vernünftigen Kompromiss finden. Unser Antrag ist ein grosses Entgegenkommen, mit dem die Bedürfnisse von Gemeinden und Unter-

nehmen einigermassen in ein Gleichgewicht gebracht werden können. Ich bitte gerade die Vertreter von Randregionen und von Gemeinden, die sich wegen der Entlastung der juristischen Personen stark gegen die Vorlage gewehrt haben, das zu bedenken.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Nachdem mich Frau Gresch bei Artikel 90 contre-pied erwischt hat und selbst eigene Fraktionskolleginnen und -kollegen mir das nicht verziehen haben, habe ich mich wieder ein wenig besser vorbereitet *(Heiterkeit und unverständlicher Zwischenruf)* – nein, das hat sich am Abstimmungsverhalten gezeigt! Wir werden in der zweiten Lesung selbstverständlich darauf zurückkommen, Frau Gresch.
Die Vorlage von Kommission und Regierung wurde in der Eintretensdebatte erläutert. Ich wiederhole nur kurz: Wir wollen den Schritt hin zum Proportionaltarif tun und der wirtschaftlichen Doppelbelastung mit neuen Elementen gerecht werden. Das führt im Vergleich mit dem geltenden Recht zu einer Entlastung von durchschnittlich 8,9 Prozent in der Übergangszeit und von rund 13,2 Prozent ab dem Jahr 2003. Weil wir vor allem junge Unternehmen begünstigen, wirkt sich das auf andere Unternehmen zum Teil negativ aus: In der Übergangszeit werden 24 Prozent der 600 stärksten Unternehmungen etwas stärker belastet, und rund 12 Prozent werden es nachher noch sein. Der vorliegende Antrag sollte die Voraussetzungen schaffen, damit wir im interkantonalen Vergleich unseren Platz halten, ja vielleicht sogar verbessern können. Die Ausfälle betragen 15 Mio. Franken ab Einführung der Bestimmung. Im Vergleich zur grauen Vorlage ist die Zahl zu korrigieren: Dort stehen 17,9 Mio. Franken. Diese Änderung beruht auf der in Aussicht gestellten Anlageerhöhung der direkten Tarife um 0,06 Prozent. Die Ausfälle machen ab dem Jahr 2003 gegen 23 Mio. Franken aus.
Die Anträge lagen in der Kommission vor. Die Anträge Reichenau und Rytz unterscheiden sich nur in Nuancen. Gemeinsam ist allen Anträgen, dass sie die juristischen Personen gesamthaft entlasten. Der Grund: Unternehmen mit einem kleinen Eigenkapital und – in absoluten Zahlen – einem niedrigen Gewinn wurden bisher als renditestark eingestuft und damit zu einem hohen Steuersatz besteuert. Mit dem Übergang zum Proportionaltarif kommt es bei allen Anträgen zu einer kleinen Entlastung, bei Frau Rytz am wenigsten – bei Einführung ab dem Jahr 2002 minus 1,5 Prozent, später gegen 6 Prozent – und beim Antrag Käser (Münchenbuchsee) am höchsten – bis 2001 minus 16,4 Prozent und später minus 20,78 Prozent. Auch die Gesamteinnahmen aus diesem Bereich schwinden bei allen Anträgen, am wenigsten beim Antrag Rytz: 1 Mio. Franken 2001, später 8 Mio. Franken. Die grössten Ausfälle fallen mit dem Antrag Käser (Münchenbuchsee) an, nämlich zusätzliche 15 Mio. Franken. Ab dem Jahr 2001 erhöhen sich die Ausfälle von 29,6 Mio. Franken auf 37,1 Mio. Franken in den folgenden Jahren. Das Problem der Anträge Reichenau und Rytz besteht darin, dass vor allem Unternehmen mit einer hohen Eigenmittelbasis und einer niedrigen Rendite stärker belastet werden: bei der Einführung sind es über 30 Prozent und später gegen 30 Prozent der 600 ertragsstärksten Unternehmen.
In der Kommission wurden die Varianten einander gegenübergestellt: Der Antrag Käser (Münchenbuchsee) obsiegte zunächst gegen den Antrag Rytz und dann gegen den Antrag Mauerhofer. In der entscheidenden Abstimmung wurde der Antrag Käser gegen den Antrag des Regierungsrats deutlich abgelehnt.
Mit Bezug auf die Auswirkungen auf die Haushalte liegt der Antrag Mauerhofer jenem von Regierungsrat und Kommission am nächsten. Er hat den Vorteil, dass er Transparenz schafft, vor allem auch über die Kantonsgrenzen hinaus, und er wendet den Proportionaltarif konsequent an. Der Nachteil ist auch klar: Die wirtschaftliche Doppelbelastung wird nicht berücksichtigt, und kleine Gewinne werden bereits von Anfang an dem normalen Steuersatz unterstellt. Damit fällt die Förderung von jungen und kleinen Unternehmen weniger stark aus, was wiederum für den Antrag von Kommission und Regierung spricht. Ich bitte Sie, letzterem zu folgen.

Lauri, Finanzdirektor. Es geht um das zweite Herzstück der Vorlage. Ich schliesse mich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten weitestgehend an. Für den Regierungsrat ist es entscheidend, dass sich der Grosse Rat für die Vorlage von Kommission und Regierung entscheidet. Ich bin überzeugt, dass jede andere Variante einen Makel hat, der bewirkt, dass sie weniger gut in das Gesamtgefüge passt. Das erstaunt an sich nicht: Die Vorlage von Kommission und Regierungsrat ist das Ergebnis einer zweistelligen Zahl von Simulationen mit allen wesentlichen Gesellschaften des Kantons.
Zum Antrag Rytz: Der Regierungsrat kann – im Interesse von Steuerertrag und Wirtschaftsstandort – die Verantwortung dafür nicht übernehmen, dass nach Abschluss des Übergangstarifs ein Viertel der 600 stärksten Gesellschaften stärker belastet würde. Der Antrag kann auch dazu führen, dass wir im eidgenössischen Index ins Mittelfeld fallen. Der Antrag Reichenau hat – mit kleinen Verschiebungen – ungefähr die gleichen Effekte. Der Antrag Mauerhofer hat durchaus etwas Sympathisches. Er kann mit einer leichten Anhebung des Einheitssatzes von 3,8 Prozent im Vergleich mit dem Vorschlag der Regierung aufkommensneutral ausgestaltet werden, wie ich fairerweise sagen muss. Der Regierungsrat unterstützt den Antrag trotzdem nicht, weil laut einer Motion von Allmen (Wengen) die wirtschaftliche Doppelbelastung teilweise auszugleichen ist. Herr Mauerhofer, Sie sind mit mir sicher einig, dass das mit Ihrem Antrag für einen einheitlichen Ansatz nicht erreicht wird. Der Kommissionspräsident sagte darüber hinaus, dass auch kleine und junge Unternehmen steuerlich weniger gut behandelt werden als mit der Regierungsvorlage. Der Grosse Rat muss entscheiden, ob die wirtschaftliche Doppelbelastung gemildert werden soll oder nicht. Der Antrag Käser (Münchenbuchsee) ist, was die Ausgewogenheit in Form einer Kosten/Nutzen-Analyse betrifft, nicht in Ordnung: Wir gäben in einer nicht zwingenden Situation zusätzlich 15 Mio. Franken her; ich erinnere diesbezüglich an meine gestrige Argumentation. Der Antrag führt zu einer Erhöhung der Mindereinnahmen von rund 15 Mio. Franken. Zudem spielt das Argument der Gemeinden eine Rolle: Wir belasten jene Gemeinden stärker, in denen solche Gesellschaften bestehen. Das ist ein Problem in unserem Kanton! Ich muss im Übrigen das Argument von Frau Rytz, wonach diese Gemeinden allenfalls ihre Steueranlage erhöhen könnten, womit man gleich weit wie vorher sei, relativieren: Dem wäre nicht so, weil mit einer Anlageerhöhung auch die natürlichen Personen stärker besteuert würden. Ihr die Vorlage ablehnendes Argument, Frau Rytz, wird somit eigentlich noch verstärkt. Die Vorlage des Regierungsrats setzt den Auftrag des Parlaments, wirtschaftliche Doppelbelastungen zu vermeiden, um. Er führt bei einer statischen Betrachtung zum niedrigsten Steuerausfall – bei einer dynamischen Betrachtung sind die Zahlen besser – und schafft einen quasiproportionalen Tarif mit all jenen Vorteilen, die der Kommissionspräsident erwähnt hat. Diese Variante bedeutet für die Gemeinden auch schon eine Anstrengung, wie ich ehrlicherweise sagen muss. Wir können diese Konsequenz aber im Gesamtinteresse des Kantons hinnehmen. In Anbetracht des parlamentarischen Auftrags bezüglich der wirtschaftlichen Doppelbelastung bleibt praktisch nur der Antrag von Kommission und Regierungsrat übrig.

Mauerhofer (SP). Es ist nicht meine Art, nach dem Finanzdirektor noch einmal zu sprechen, aber ich möchte drei Dinge sagen. Erstens: Wenn man die Vorlage von Regierungsrat und Kommission meinem Antrag angleicht, beträgt die Belastung der 600 ertragsstärksten Unternehmen 3,95 Prozent statt 3,8 Pro-

zent. Zweitens müsste meine laufende Motion in der Folge vom Grossen Rat abgeschrieben werden. In Bezug auf die Jungunternehmen muss ich betonen, dass es für deren Förderung auch andere Mittel als diesen Steuertarif gibt!

Präsidentin. Wir stellen zunächst den Antrag GFL dem Antrag GBA, das Resultat dem Antrag FDP und den obsiegenden Antrag dem Antrag SP gegenüber. Der verbleibende Antrag wird dem Antrag Regierungsrat und Kommission gegenübergestellt.

Abstimmung

Für den Antrag GFL (Reichenau)	39 Stimmen
Für den Antrag GBA (Rytz)	76 Stimmen
	(52 Enthaltungen)

Für den Antrag GBA (Rytz)	84 Stimmen
Für den Antrag FDP (Käser, Münchenbuchsee)	78 Stimmen
	(5 Enthaltungen)

Für den Antrag GBA (Rytz)	47 Stimmen
Für den Antrag SP (Mauerhofer)	69 Stimmen
	(52 Enthaltungen)

Für den Antrag SP (Mauerhofer)	55 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	105 Stimmen
	(8 Enthaltungen)

Art. 95 Abs. 2, Art. 96
Angenommen

Art. 97

Antrag SP (Kiener Nellen)
Abs. 1: ... Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie alle Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. (Rest streichen)
Abs. 2: Keine Beteiligungserträge sind:
Abs. 2 Bst. a: Erträge ... Aufwand darstellen;
Abs. 2 Bst. b: Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.
Abs. 4: Kapitalgewinne ... werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt
Abs. 4 Bst. a: soweit der Veräusserungserlös ... die Gestehungskosten ...
Abs. 5: Die Gestehungskosten werden ... herabgesetzt .... Bei Beteiligungen ...

Präsidentin. Frau Kiener begründet ihre Anträge zu Artikel 97 gemeinsam.

Kiener Nellen (SP). Es sieht nur kompliziert aus, ist aber ganz einfach! *(Heiterkeit auf Seiten des Rates und der Rednerin)* Ich beantrage, keine Abweichung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer zu schaffen und eine steuerharmonisierungskonforme Bestimmung zu schaffen. Die Bestimmung auf Bundesebene – Artikel 70 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer – ist auf Seite 166 der Vorlage zu finden.
Professor Locher hat in seinem Kurzgutachten vom 15. Januar 1999 zu Artikel 97 Folgendes geschrieben: «Die Regelung weicht gegenüber der neuen Fassung von Artikel 28 Absatz 1bis des revidierten Steuerharmonisierungsgesetzes insoweit ab, als sie sich auf Aufwertungsgewinne bezieht.» Die Vorlage von Kommission und Regierung will die privilegierte Besteuerung von Beteiligungsgesellschaften auch auf Aufwertungsgewinne bei Beteiligungen ausdehnen. Das Bundesrecht sieht das ausdrücklich nicht vor. Auch das Steuerharmonisierungsgesetz schliesst das aus. Mein Antrag liegt im Interesse einer vertikalen Harmonisierung – das heisst absolute Identität zwischen dem bernischen Recht und dem revidierten Bundessteuergesetz. Die Revision der Unternehmenssteuern wurde übrigens von Wirtschaftskreisen gefordert; das Gesetz wurde entsprechend ausgestaltet. Die Kantone wurden ermächtigt, bei Beteiligungsgesellschaften die Steuerermässigung auf Kapitalgewinne und auf Erlöse aus diesbezüglichen Bezugsrechten auszuweiten, nicht aber auf Aufwertungsgewinne.
Ich strebe auch eine horizontale Harmonisierung an: Die Kantone Zürich, Thurgau, Solothurn, Zug und Aargau haben bisher keine steuerharmonisierungswidrige Ausdehnung der Ermässigung auf Aufwertungsgewinne vorgesehen. Der Kanton Solothurn strebt eine Teilrevision an. In der Botschaft des Regierungsrats vom 25. Januar 1999 steht dazu auf Seite 19: «Die Ausdehnung des Beteiligungsabzuges auch auf Aufwertungsgewinne, wie dies im Vernehmlassungsverfahren verschiedentlich gefordert wurde, ist abzulehnen. Einerseits hat das Begehren relativ geringe praktische Bedeutung, weil Aufwertungen auf Beteiligungen nur unter den Voraussetzungen von Artikel 670 Obligationenrecht, das heisst, wenn Aktienkapital und gesetzliche Reserven zur Hälfte nicht mehr gedeckt sind, zulässig sind. In der Regel werden die Aufwertungsgewinne mit Verlusten verrechnet werden können, so dass sich der Beteiligungsabzug erübrigt. Anderseits würde in einer steuertechnisch ohnehin äusserst schwierigen Materie eine Differenz zur direkten Bundessteuer geschaffen, welche die praktische Handhabung noch einmal erschweren würde.» Das ist in wenigen Sätzen eine klare Begründung dafür, weshalb der Kanton Solothurn eine solche Ausdehnung ausdrücklich ablehnt. Das Gesetz ist noch nicht verabschiedet, aber mit dieser klaren Botschaft dürfen wir davon ausgehen, dass die Bestimmung entsprechend ausfällt. In dem im Kanton Aargau in der Volksabstimmung vom 18. April 1999 angenommenen Gesetz steht in Paragraph 76: «Keine Beteiligungserträge sind: Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.»
Damit habe ich dokumentiert, dass die graue Vorlage eine bundesrechtswidrige und eine von verschiedenen Kantonen abweichende Bestimmung vorschlägt. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu überweisen und eine Vereinfachung vorzunehmen. Wir sollten im Bereich der juristischen Personen nicht praktisch in jedem Artikel bernische Besonderheiten mit allen später möglichen Nachteilen einführen.

Meyer (SP, Roggwil). Worum geht es in Artikel 97? Erträge, die von einer Tochtergesellschaft bereits einmal versteuert worden sind und zur Muttergesellschaft transferiert werden, sollen nicht noch einmal im vollen Ausmass versteuert werden. Das ist ein sogenanntes Beteiligungsprivileg. Dass ein Regelungsbedarf besteht, leuchtet ein. Der Bund hat das erkannt und gehandelt. Es leuchtet aber nicht ein, dass im Kanton Bern die Ermässigung auch auf Aufwertungsgewinne ausgedehnt werden soll. Aufwertungsgewinne entstehen, wenn unterbewertete (das heisst einmal abgeschriebene) Positionen wieder aufgewertet werden. Aufwertungen gibt es aber nur in ganz besonderen Fällen, zum Beispiel bei Sanierungen. Grundsätzlich wird der Bruttobeteiligungsertrag aus dem Dividendenertrag und aus Kapitalgewinnen auf Beteiligungen zusammengesetzt. Der Kanton Bern will jetzt die Aufwertungsgewinne dazu nehmen. Gibt es aber keine Dividendenerträge und Kapitalgewinne auf Beteiligungen, sondern Verluste, kommt es zu dieser Verrechnung. Entweder wird hier eine Regelung geschaffen, die unnötig ist – weil man sie nicht anwenden muss –, oder sie weicht vom Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer ab und bedeutet deshalb für unsere Verwaltung einen massiven zusätzlichen und unnötigen Aufwand. Diese Sonderlösung des Kantons Bern hat kaum einen volkswirtschaftlichen Nutzen und trägt kaum zur Verbesserung der Standortattraktivität bei. Wenn dem so wäre, müsste man mir das noch erklären!

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Im Prinzip besteht keine Abweichung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer.

Man muss nur die Praxis anschauen – sie entspricht dem Vorschlag der Steuerverwaltung. Aufwertungsgewinne werden bereits heute steuerlich erfasst und allenfalls mittels Beteiligungsabzug steuerlich abgerechnet. Nach dem Bundesgesetz werden Erlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen erst zum Zeitpunkt des Verkaufs besteuert. Die Berner Variante lautet anders: Ein erster Schub erfolgt bei der Aufwertung, ein zweiter bei der Realisierung des Verkaufs. Nur die Zeitachsen sind ein wenig verschoben. Für den Kanton und die Gemeinden ist diese Lösung sogar günstiger, indem der Steuerbezug früher erfolgen kann als laut Bundesgesetz. Der Ansatz ist gut und lehnt sich der bestehenden Praxis an. Ich bitte Sie deshalb, die Anträge von Frau Kiener abzulehnen.

Oppliger (SVP). Es handelt sich um eine relativ komplizierte Materie. Man muss sich bewusst sein, dass es sich beim Antrag von Kommission und Regierungsrat nicht um eine Sonderlösung handelt, sondern um ein anderes System, wie Herr Käser erläutert hat. Er führt nicht zu Steuerausfällen. Deshalb ist diese Lösung unternehmerfreundlich und kostet letztlich nichts. Die Begründung der Steuerverwaltung lautet unter anderem: «Hierzu ist anzufügen, dass diese St.Galler Lösung [es geht um eine von der Universität St.Gallen ausgearbeitete und als optimal empfohlene Lösung] systemkonformer ist, weil die Ermässigung dann gewährt wird, wenn der Gewinn realisiert wird, sei es durch Aufwertung respektive durch Veräusserung. Die Lösung des Bundes ist demgegenüber mit der Nachgewährung der Ermässigung bei der Veräusserung der Beteiligung aus steuertheoretischer Sicht weniger einleuchtend. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass derartige Fälle in der Praxis eher selten sind.» Ich bitte Sie, den Antrag Kiener Nellen abzulehnen.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Es trifft zu, das Professor Locher in seinem Kurzgutachten vom 15. Januar 1999 den Einbezug der Aufwertungsgewinne rügt und darauf hinweist, dass die neue Fassung von Artikel 28 Absatz 1bis des Steuerharmonisierungsgesetzes das auch nicht vorsieht. Wir haben die Angelegenheit auf Grund dieses Hinweises überprüft. Die Steuerverwaltung bezeichnet die vorgeschlagene Lösung in ihrer Stellungnahme vom 27. Januar 1999 als sachgerecht: «Würde der Beteiligungsabzug im Zeitpunkt der Aufwertung verweigert und erst im Moment der Veräusserung gewährt, so ergäbe sich daraus die Konsequenz, dass der Beteiligungsabzug auf einem Reingewinn vorgenommen werden würde, der in keinem Verhältnis zur ursprünglichen Aufwertung steht.» Es geht also um das Ausmass der Grundlage, auf der die Besteuerung erfolgt. Wir haben auch zur Kenntnis genommen, dass die Auswirkungen der Bestimmung in der Praxis gering sind, wie Herr Käser bereits sagte. Auf der Zeitachse betrachtet ist der Unterschied im Ergebnis gar nicht so gross, weil bei der direkten Bundessteuer der Beteiligungsabzug auf Aufwertungsgewinne beim Verkauf der Beteiligung gewissermassen nachgewährt wird. Laut Steuerverwaltung ist auch der Verwaltungsaufwand für das Veranlagungsverfahren durchaus handhabbar, weil diese Fälle eher selten vorkommen.
Die Kommission hat der Fassung der Regierung auf Grund dieser Grundlagen Folge geleistet, und ich bitte Sie, das hier auch zu tun.

Präsidentin. Wir befinden über den Antrag SP (Kiener Nellen) zu Artikel 97 Absätze 1, 2, 4 und 5 gemeinsam.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Kiener Nellen)	59 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	94 Stimmen

Präsidentin. Artikel 97 Absätze 3 und 6 werden stillschweigend genehmigt.

Art. 98 – 101
Angenommen

Art. 102

Präsidentin. Herr Sidler (Port) stellt eine Frage.

Sidler (FDP, Port). Artikel 102 ist die Grundlage für die Besteuerung des Eigenkapitals, bestehend aus dem Grundkapital und den offenen und stillen Reserven. Wie verhält es sich, wenn diese Werte gar nicht vorhanden sind? Dazu ein Beispiel: Eine Firma mit einem Aktienkapital von 1 Mio. Franken verfügt nach einem Verlustvortrag von 300 000 Franken über ein Eigenkapital von 700 000 Franken. Nach Artikel 102 sind aber nicht diese 700 000 Franken, sondern mindestens das einbezahlte Grundkapital steuerbar. Diese Vorschrift ist ungerecht, entspricht nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und widerspricht der Steuergerechtigkeit. Sehe ich das richtig? Ich möchte gerne eine Stellungnahme des Finanzdirektors hören.

Lauri, Finanzdirektor. Ich beantworte gleichzeitig die heute Morgen von Herrn Flückiger gestellte Frage, die ich nicht gehört habe, weil ich gerade beschäftigt war; ich bitte um Entschuldigung. Es geht um die Frage, wie der Kanton in Zukunft die Bewertung von Liegenschaften – Herabsetzung des amtlichen beziehungsweise des Eigenmietwertes – handhaben will. Wir halten uns an die gerichtliche Praxis des Verwaltungs- und des Bundesgerichts. Sollte sich diese Praxis ändern, passen wir unser System an. Wir haben das bei den amtlichen Bewertungen kürzlich getan, und bei den Eigenmietwerten tun wir das auf jede Veranlagungsperiode hin.
Zur Frage von Herrn Sidler: Es ist so, wie er mit seiner Frage unterschwellig vermutet. Die Kapitalsteuer wird stets mindestens auf den gemäss Handelsregister einbezahlten Kapitalien entrichtet, und dabei wird es bleiben. Wir gehen davon aus, dass auf diese Art in jedem Fall mindestens ein Anteil des Veranlagungsaufwandes der Verwaltung für die entsprechenden Gesellschaften gedeckt wird. Es gibt für die von Ihnen erwähnten Fälle keine Korrektur.

Präsidentin. Artikel 102 wird stillschweigend genehmigt.

Art. 103 – 105
Angenommen

Art. 106 Abs. 1

Antrag GFL (Albrecht)
Wortlaut aStG Artikel 106/70

Antrag FDP (Hayoz-Wolf)
Die einfache Steuer der Kapitalsteuer beträgt 0,1 Promille.

Albrecht (GFL). Ich präzisiere meinen Antrag: Er lautet «analog Wortlaut aStG Artikel 70». Der Begriff «analog» ist wichtig; den genauen Wortlaut müsste man noch überprüfen. Das Gleiche gilt für meinen Antrag zu Artikel 106 Absatz 3: «analog Wortlaut aStG Artikel 71».
Der Antrag bezweckt, die heutigen Tarife beizubehalten. Solange es keine wirksame Koordination des Steuerwettbewerbs unter den Kantonen oder sogar in Europa gibt, kann die Grüne – Freie Liste einer Reduktion der Unternehmenssteuersätze nicht zustimmen. Der Kanton Bern mit seinen vielfältigen und gegensätzlichen Strukturen – Stadt / Land, Berg / Tal, Zweisprachigkeit usw. – wird mit kleineren und einfacher strukturierten Kantonen nie mithalten können! Wir befürchten, dass der Steuerwettbewerb langfristig zerstörerisch wirkt. Die Kantone mit den tiefsten Umwelt- und Sozialstandards machen das Rennen und

bewirken durch den Konkurrenzdruck eine Senkung der entsprechenden Standards in anderen Kantonen. Wir fürchten, dass so mit der Zeit auch die zukunftssichernden Staatsaufgaben für die Infrastruktur – Bildung und Forschung, Gesundheitswesen, Sozialbereich usw. – ernsthaft gefährdet werden. Es darf nicht dazu kommen, dass der Steuerwettbewerb demokratisch legitimierte Entscheidungen unterläuft. Man hört ja immer wieder klagen, dass die Politik zunehmend marginalisierend wirkt und ihr Einfluss auf die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens abnimmt, während die Wirtschaft und das Kapital ihre Eigeninteressen gegenüber der Allgemeinheit zunehmend durchsetzen. Wir sollten diesem Druck nicht in Form von Steuergeschenken nachgeben. Ich bitte Sie deshalb, den progressiv ausgestalteten Kapitalsteuersatz des heute geltenden Gesetzes im neuen Steuergesetz zu übernehmen.
Mit dem von Frau Hayoz vorgeschlagenen tiefen Steuersatz wird die Kantonsverfassung – und mit ihr demokratisch legitimierte staatliche Einnahmen – unterlaufen. Ich bitte den Grossen Rat, diesen hinterlistigen Antrag abzulehnen.

Hayoz-Wolf (FDP). Unser Antrag ist nicht hinterlistig, sondern beruft sich auf die ursprüngliche Vernehmlassungsvariante des Regierungsrates, der einen Ansatz von 0,01 Prozent beziehungsweise 0,1 Promille vorgeschlagen hat. Wir halten an der grünen Fassung fest.
Ein proportionaler Gewinnsteuertarif darf nur unter der Bedingung eingeführt werden, dass gleichzeitig die Kapitalsteuer reduziert wird. Im Verlauf der Gesetzesrevision wurden die Kapitalsteuern gesenkt. Damit werden die Kapitalgesellschaften grundsätzlich entlastet; das ist auch richtig so. Bei der direkten Bundessteuer wurden die Kapitalsteuern auf den 1. Januar 1998 ebenfalls abgeschafft. Der Kanton Bern sollte diesem Umstand Rechnung tragen. Die Verfassung ist noch keine Begründung dafür, einen höheren Tarif als den in der grünen Vorlage zu verlangen. Weil aber die Kapitalsteuer in der Verfassung festgehalten ist, sollte im Steuergesetz ein Minimalsatz eingeführt werden. Die Kapitalsteuer entspricht aber eigentlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sollte deshalb, so wie auf Bundesebene geschehen, abgeschafft werden: Sie ist wirtschaftlich überflüssig und wird nur aus fiskalpolitischen Gründen beibehalten. Eine Senkung auf den von uns vorgeschlagenen Satz von 0,1 Promille ist deshalb aus wirtschaftspolitischer Sicht zu begrüssen.
Den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit hat die Kommission bereits diskutiert. Dabei wurde festgehalten, dass der Satz von 0,1 Promille nicht verfassungswidrig ist; diese Frage ist geklärt und kann im Protokoll nachgelesen werden. Ich bitte Sie, ein Zeichen zu setzen und dem Satz von 0,1 Promille zuzustimmen.

Strecker (SP). Frau Hayoz hat ein Argument vorweggenommen: die Verfassung des Kantons Bern. Diese schreibt die Kapitalsteuer nach wie vor vor. Um sie nicht ändern zu müssen, will die FDP ein Minimalkapitalsteuerlein von 0,1 Promille einführen. Die Kapitalsteuer sei zudem nur fiskalpolitisch relevant. Aus Sicht des Kantons ist sie aber auch finanzpolitisch relevant. Die SP ist generell der Ansicht, es sei sinnvoll und wichtig, die Kapitalsteuer beizubehalten, solange keine Kapitalgewinnsteuer eingeführt wird.
Die Kapitalsteuer steht in einem inneren Zusammenhang mit der in Artikel 95 geregelten Gewinnsteuer. Der Antrag Mauerhofer dazu war eine ertragsneutrale Variante. Der Rat hat der regierungsrätlichen Variante mit einem Ausfall von 15 Mio. Franken an Gewinnsteuern zugestimmt. Die Regierung argumentiert, dass sie den Steuersatz gegenüber der heutigen Lösung – sie entspricht dem Antrag GFL – reduzieren müsse, um die Mehrbelastung bei den Gewinnsteuern wieder auszugleichen. Ein weiteres Argument war die Förderung von Jungunternehmen: Sie dürften nicht noch stärker belastet werden, wenn sie auf ihrem Kapital schon keinen Gewinn erzielten. Es wurden zwar immer Prozentzahlen genannt, aber laut Kommissionsprotokoll müssten mit dem proportionalen Gewinntarif 58 der 600 grössten Unternehmen im Kanton Bern rund 0,3 Promille mehr an Kapitalsteuer zahlen als bisher.
Zu den Belastungsvergleichen der juristischen Personen (Seite 51 der grauen Vorlage): Jungunternehmerinnen und -unternehmer beginnen mit einem Eigenkapital von 100 000 Franken, dem für die Gründung einer Aktiengesellschaft vorgeschriebenen Minimum. Ich gehe gemäss Tabelle von der Differenz von Gewinn- *und* Kapitalsteuer aus: Bei einer Rendite von 12 Prozent werden Jungunternehmer – die man so stark fördern will – bei den Steuern für Staat, Gemeinden und Kirche um sage und schreibe 308 Fränklein entlastet! Dagegen werden Unternehmen mit beispielsweise 100 Mio. Franken Eigenkapital und einer Rendite von 50 Prozent um 1,251 Mio. Franken entlastet. Die Prozentzahlen müssen also relativiert werden. Natürlich macht die Entlastung in den niedrigen Bereichen 21 Prozent aus; frankenmässig sind aber 100 oder 200 Fränkli für Jungunternehmer überhaupt nicht relevant! Eine Mehrbelastung beginnt einzig bei einer Rendite von 6 Prozent und einem Kapital von 10 Mio. Franken: Dort sind es 4717 Fränkli! Bei 6 Prozent Rendite und einem Kapital von 100 Mio. sind es 62 000 Franken. Bei einer Rendite von 8 Prozent geht die Belastung extrem zurück: Die Mehrbelastung beträgt nur noch 500 respektive 2435 Fränklein! Liebe Unternehmerinnen und Unternehmer: Ich möchte jene Unternehmen sehen, die unter diesen Voraussetzungen eine Rendite von 6 Prozent ausweisen werden! Wir alle wissen doch, dass man mit der Rendite jonglieren kann: Man setzt das Eigenkapital herunter und erhöht so die Eigenkapitalrendite. Das tut auch die Berner Kantonalbank: Sie hat 200 Mio. Franken Dotationskapital zurückbezahlt, um die Eigenmittelrendite zu erhöhen. Die minime Mehrbelastung in diesen punktuellen Bereichen rechtfertigt den Ausgleich durch den beschlossenen Gewinntarif überhaupt nicht!
Es hiess, die Kapitalsteuer bestrafe die Unternehmen mit einem hohen Eigenkapital und einer niedrigen Rendite, weshalb ein hohes Eigenkapital nicht mehr sinnvoll sei. Abgesehen von Familienbetrieben, die ihren Gewinn reinvestieren, die Produktion ausweiten und Arbeitsplätze schaffen, investieren die meisten grossen Firmen mit ihrer heutigen Managementkultur die Gewinne nicht: Sie weisen in ihren Viertelsbilanzen einen möglichst hohen Gewinn aus – nur damit ihre Aktienkurse steigen! Die Kapitalgeber steigen dann nach einem oder zwei Jahren wieder aus und hinterlassen eine katastrophale Finanzlage, weil sie den Betrieb ausgesogen, den Gewinn nicht reinvestiert und keine Arbeitsplätze geschaffen haben. Ich bitte Sie aus diesen Gründen, den Antrag GFL zu unterstützen und den Antrag FDP abzulehnen.

Gfeller (FDP, Lyss). Die Kapitalsteuer ist ein Unding, das eigentlich abgeschafft werden müsste. Wenn jemand Geld in ein Unternehmen steckt, ist das positiv: Das belebt die Wirtschaft, kurbelt die Konjunktur an und schafft in den meisten Fällen Arbeitsplätze. Dieses Verhalten ist förderungswürdig. Deshalb ist es nicht richtig, diese Unternehmer mit einer Kapitalsteuer zu bestrafen. Es besteht auch ein klarer Widerspruch zum Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Wenn ein Unternehmen viel Kapital braucht, wird es bestraft, weil man sich nicht auf die Rentabilität, sondern auf das im Unternehmen investierte Kapital stützt. Etliche Kantone und auch der Bund gehen den Weg der Abschaffung der Kapitalsteuer, oder sie haben sie zumindest deutlich reduziert.
Unter Einbezug des Antrags der Regierung stehen drei Stossrichtungen zur Diskussion. Wir lehnen den Antrag von Frau Albrecht ab. Die von ihr verlangten bisherigen Steuersätze sind zu hoch. Progressive Steuersätze gehören der Vergangenheit an. In der übrigen Schweiz geht man in Richtung proportionale

Steuersätze. Wir sollten uns diesem Trend anpassen. Beim Vorschlag der Regierung ist der Übergang zu proportionalen Steuersätzen positiv, ebenso die Reduktion der Steuersätze. Wir bedauern aber, dass die Regierung nicht bei ihrem in die Vernehmlassung geschickten Steuersatz von 0,1 Promille geblieben ist. In der Vorlage wurde sie nun um den Faktor drei erhöht. Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag von Frau Hayoz mit proportionalen Sätzen und einem Satz von 0,1 Promille – genau jene Lösung, die die Regierung in die Vernehmlassung geschickt hat. Wenn die Regierung eine solche Lösung in die Vernehmlassung geschickt hat, ist der Antrag von Frau Hayoz bestimmt nicht extrem und auch nicht hinterlistig, wie Frau Albrecht gesagt hat.

Oppliger (SVP). Ich spreche im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion. Was die Beurteilung der Gesamtsituation betrifft, besteht keine Differenz zur FDP: Die Kapitalsteuer ist überholt, wie der Bund mit deren Abschaffung bewiesen hat. Sie ist ungerecht, weil sie selbst dann entrichtet werden muss, wenn keine Gewinne oder im Extremfall Verluste eingefahren werden. Das alleine ist ein durchschlagendes Argument für die Abschaffung der Kapitalsteuer. Eine Senkung des Satzes von 0,3 Promille auf 0,1 Promille gemäss Antrag FDP hat bei einer Reduktion von 4 Mio. Franken pro 0,1 Promille insgesamt 8 Mio. Franken an Mindereinnahmen zur Folge. Das wäre sinnvoll und verkraftbar.
Was erreichen wir mit der Kapitalsteuer? Ein Zeichen? Ist die Steuer dieses Zeichen wert und wird als solches erkannt? Oder kreieren wir damit nicht mehr Widerstand, der die ganze Revision zum Scheitern bringen könnte? Es macht keinen Sinn, noch Öl ins Feuer zu giessen. Ich beantrage deshalb im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion, die – eigentlich nicht mehr gerechtfertigte Kapitalsteuer – beizubehalten.

Wandfluh (SVP). Ich spreche im Namen der Minderheit der SVP-Fraktion. Ich weiss nicht, ob sich Frau Strecker bewusst ist, dass sie im Kanton Bern politisiert: Wenn sie von Firmen mit Milliarden-Umsätzen und Managern spricht, für die der Shareholder-value im Vordergrund steht, ist sie sich dessen nicht bewusst! Was die Strukturen im Kanton Bern betrifft, geht es vor allem um Klein- und Mittelbetriebe.
Über Sinn und Unsinn der Unternehmensbesteuerung habe ich mich bereits ausgelassen, und ich gebe als Zusammenfassung höchstens eine Abstimmungsparole heraus: Wer mehr Produktionsvermögen vernichten will, stimmt irgendetwas, und wer für Investitionen, Arbeitsplätze und Löhne ist, unterstütze den Antrag von Frau Hayoz!

Strecker (SP). Sie hören es meinem Dialekt an, dass ich im Kanton Bern politisiere. *(Heiterkeit)* Vorher war von 58 von 600 Unternehmen die Rede. Das sind offenbar jene mit einem Aktienkapital zwischen 10 und 100 Mio. Franken – genau diese spreche ich an. Gott sei Dank gibt es sie im Kanton Bern, nur dass sie ihre Gewinne nicht wieder reinvestieren, wie ich ausgeführt habe.
Eine Frage an den Finanzdirektor: Der Antrag FDP hätte, zusammen mit den abgelehnten Anträgen zu Artikel 95 (Gewinnsteuer) und mit der Ermässigung der Kapitalsteuer Ausfälle von 33 Mio. Franken in der Übergangszeit und von 48 Mio. Franken ab dem Jahr 2003 geführt. Wie hoch wäre der Ausfall allein nach der Senkung der Kapitalsteuer gemäss Antrag FDP zu beziffern?

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Zunächst eine Korrektur gegenüber der Vorlage, denn der Regierungsrat hat am 2. Dezember 1998 letzte Änderungen vorgenommen, die für die Drucklegung nicht mehr berücksichtigt werden konnten: Ist von der grünen Vorlage die Rede, geht es um 0,3 Promille, auch wenn in der gedruckten Version 0,1 Promille steht. Die Kommission hat diesen Satz beibehalten.
Die Kommission hat die Anträge behandelt. Der Antrag Albrecht ist die schlechteste Kombination: Er verbindet den neuen Proportionaltarif mit einer hohen Kapitalsteuer, was bis zum dreifachen Tarif im Vergleich mit der Vorlage entspräche. Laut Angaben der Steuerverwaltung würde das für 43 Prozent der 600 ertragsstärksten Unternehmen zu einer Mehrbelastung führen, und zwar in vielen Fällen bis zu 40 Prozent. Das würde bestimmt entsprechende Reaktionen auslösen. Ich rate ab, diesen Weg zu beschreiten. Wir würden zudem auf halbem Weg stehen bleiben, wenn wir schon von einer Modernisierung des Unternehmenssteuerrechts sprechen: Ein Teil davon ist die Einführung des Proportionaltarifs, der andere mindestens die Reduktion der Kapitalsteuer. Der Antrag Hayoz-Wolf auf 0,1 Promille stand in der Endausmarchung dem Antrag des Regierungsrats auf 0,3 Promille gegenüber. Letzterer wurde mit 15 zu 5 Stimmen gutgeheisssen. Ich bitte Sie, diesem zuzustimmen.
Ich bitte Sie zur Kenntnis zu nehmen, dass wir damit den betroffenen Gemeinden – vor allem den grösseren Städten – entgegenkommen. Diese sollten das als wichtigen Beitrag zur Erhaltung von Arbeitsplätzen ansehen. Wir haben einen Mittelweg gefunden. Ich bitte Sie umso mehr, dem Antrag von Regierungsrat und Kommission zuzustimmen.

Lauri, Finanzdirektor. Der Kommissionspräsident sagte es gerade: Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die gemeinsam mit der Kommission vorgeschlagene Lösung ein ausgewogener Mittelweg ist. Wir gelangen ans Ende der schwierigen Tariffragen. Es wäre schade, wenn wir jetzt noch von diesem Mittelweg abweichen würden. Wir können die Verantwortung für die von Frau Albrecht vorgeschlagene Lösung nicht übernehmen: Sie führt zu einer Standortverschlechterung, wenn wir sie auf die Gruppe der 600 grossen Gesellschaften anwenden. Wir wollen und können das nicht auf uns nehmen. Ich bitte Sie aber auch, den Antrag von Frau Hayoz abzulehnen. Abgesehen davon hätte man diese Frage eigentlich im Rahmen der Gewinnbesteuerung diskutieren müssen. Beide bilden ein Ganzes.
Zur Frage von Frau Strecker: Mit der von Ihnen erwähnten Lösung wären Ausfälle von 8 Mio. Franken verbunden.
Der Vorschlag von Regierung und Kommission ist ein einheitliches und statistisch fundiertes System; ich bitte Sie deshalb, die Anträge Albrecht und Hayoz-Wolf abzulehnen.

Präsidentin. Wir stellen die Anträge Albrecht und Hayoz-Wolf einander gegenüber, und das Resultat wird mit dem Antrag von Kommission und Regierung ausgemittelt.

Abstimmung

Für den Antrag GFL (Albrecht)	67 Stimmen
Für den Antrag FDP (Hayoz-Wolf)	93 Stimmen
	(7 Enthaltungen)

Hayoz-Wolf (FDP). Die FDP-Fraktion verlangt für die folgende Abstimmung Namensaufruf.

Präsidentin. Frau Hayoz hat namentliche Abstimmung verlangt. Wir befinden über das Quorum, das mindestens 35 Stimmen beträgt.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung	101 Stimmen

Namentliche Abstimmung:
Für den Antrag FDP (Hayoz-Wolf) stimmen: Balmer, Bichsel, Bolli Jost, Bommeli, Bourquin, Brönnimann (Belp), Brönnimann (Oberbalm), Buchs, Bühler, Burger-Bono, Eberhart, Emmenegger, Etter, Fischer, Frey, Friedli, Fritschy, Galli, Gfeller (Lyss),

Glur-Schneider, Grossenbacher-Frei, Hayoz-Wolf, Hofer (Schüpfen), Horisberger, Houriet, Hurni (Sutz), Iseli (Biel), Käser (Langenthal), Käser (Münchenbuchsee), Knecht, Lack, Liechti, Markwalder, Marthaler, Meyer (Langenthal), Michel (Brienz), Moser, Neuenschwander (Rüfenacht), Pauli, Pfister (Zweisimmen), Portmann, Renggli, Richard, Santschi, Schneiter, Sidler (Port), Siegenthaler (Bern), Siegenthaler (Münchenbuchsee), Stauffer, Sterchi, Stöckli, Studer, Sutter, Voutat, Wandfluh (55 Ratsmitglieder).

Für den Antrag Regierungsrat / Kommission stimmen: Aebersold, Aebischer, Aeschbacher, Aeschlimann, Albrecht, Allemann, Amstutz, Anderegg-Dietrich, Antener, Barth (Biel), Barth (Burgdorf), Bernasconi, Bernhard-Kirchhofer, Bieri, Blatter (Bern), Blatter (Bolligen), Boss, Breitschmid, Brodmann, Burkhalter, Bütler, Dätwyler, Donzé, Eberle, Flückiger, Gagnebin, Gerber (Bienne), Gerber (Hinterkappelen), Germann, Gilgen-Müller, Gresch, Grunig, Guggisberg, Gusset-Durisch, Haldemann, Hess (Bern), Hess-Güdel, Hofer (Biel), Hofmann, Huber, Hubschmid, Hunziker, Hurni-Wilhelm, Iseli-Marti, Jenni-Schmid, Kaiser, Käser (Meienried), Kauert-Loeffel, Kaufmann, Keller-Beutler, Kiener Nellen, Koch, Küng (Diemtigen), Küng-Marmet, Künzler, Kurth, Lachat, Landolt, Lauterburg-Gygax, Lörtscher, Lüthi (Uetendorf), Lüthi (Münsingen), Marti-Caccivio, Matti, Mauerhofer, Messerli, Meyer (Roggwil), Morgenthaler, Mosimann, Müller (Thun), Müller (Zäziwil), Neuenschwander (Belp), Oesch, Oppliger, Perrenoud, Pfister (Wasen i.E.), Rickenbacher, Rüfenacht-Frey, Rufer-Wüthrich, Ryser, Rytz, Sägesser, Schaad, Schär-Egger, Schärer (Bern), Schärer (Ostermundigen), Seiler (Bönigen), Seiler (Moosseedorf), Sidler (Biel), Siegenthaler (Rüti b.Büren), Siegrist, Singer, Stoffer-Fankhauser, Strecker, Streiff-Feller, Tanner, von Allmen (Wengen), von Allmen (Gimmelwald), von Ballmoos, von Escher-Fuhrer, Wenger-Schüpbach, Werren, Widmer (Bern), Widmer (Wanzwil), Widmer-Keller, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Zaugg (Burgdorf), Zaugg (Fahrni), Zbinden Günter (110 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthält sich Grossrat Erb.

Abwesend sind: Aellen, Badertscher-Gerber, Burn, Daetwyler, Egger-Jenzer, Eigenmann Fisch, Frainier, Gauler, Gerber (Thun), Gfeller (Rüfenacht), Gmünder, Graf, Günter, Hostettler, Jaggi, Kempf Schluchter, Lecomte, Michel (Meiringen), Reichenau, Rychiger, Salzmann, Schiltknecht, Schürch, Siegenthaler (Oberwangen), Steinegger, Tellenbach-Sommer, Voiblet, Wasserfallen, Wiedmer, Wyss, Zbären, Zesiger, Zumbrunn (33 Ratsmitglieder).

Präsidentin Haller stimmt nicht.

Präsidentin. Der Rat hat den Antrag Regierungsrat und Kommission mit 110 gegen 55 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Art. 106 Abs. 2
Angenommen

Art. 106 Abs. 3

Antrag GFL (Albrecht)
Wortlaut aStG Artikel 106/71

Albrecht (GFL). Ich präzisiere meinen Antrag: Er lautet «analog Wortlaut aStG Artikel 71».
Im Vortrag zur Steuergesetzrevision heisst es: «Im interkantonalen Vergleich bietet der Kanton Bern bereits heute gute Bedingungen für die Ansiedlung neuer Unternehmen in Form von Holdinggesellschaften.» Weiter heisst es: «Domizil- und Verwaltungsgesellschaften sind Kapitalgesellschaften, die nur ihren Sitz im Kanton haben und deren Tätigkeit sich zur Hauptsache oder ausschliesslich ausserhalb der Schweiz abwickelt.» Aufgrund dieser Zitate fragen wir uns leicht irritiert, weshalb wir den Holding- und Domizilgesellschaften ein solches Dumpingangebot unterbreiten. Erstens ist das gemäss Vortrag der Finanzdirektion gar nicht so nötig, und zweitens bringt es dem Kanton nichts, weil diese Unternehmen fast ausschliesslich ausserhalb unseres Landes tätig sind. Sie bringen uns also kein zusätzliches Steuersubstrat – weder in Form von Arbeitsplätzen noch in Form von Geschäftserträgen. Deshalb wäre es sehr schlecht, wenn der Kanton Bern eine fragwürdige Vorreiterrolle übernehmen und mit seinem unsolidarischen Verhalten Druck auf die Steuertarife anderer Kantone ausüben würde. Das ist doch völlig unvernünftig! Ich bitte Sie, unseren Antrag zu unterstützen und die alten Steuertarife für Holding- und Domizilgesellschaften beizubehalten – keine einzige von ihnen wird abwandern!

Gfeller (FDP, Lyss). Frau Albrecht hat gefragt, weshalb wir ausgerechnet in diesem Bereich Dumping betreiben: Gerade in diesem Bereich braucht es am wenigsten, damit Firmen – und somit auch Steuergelder – weggehen! Dafür braucht es nur einen Handstreich in Form von zwei bis drei Unterschriften. Für den Kanton Bern ist es wesentlich besser, wenn diese Firmen geringer, dafür aber hier besteuert werden. Auch diese Betriebe bieten Arbeitsplätze. Das ist für unsere Volkswirtschaft positiv. Wenn solche Gesellschaften ihren Sitz im Kanton Bern haben, entstehen auch Beziehungen. Produziert wird zwar in aller Regel wenig, aber die wichtigen Leute verkehren gelegentlich bei uns, womit sich unter Umständen Möglichkeiten ergeben, Beziehungen positiv zu nutzen und neue Betriebe zu uns zu holen. Die Anpassung ist deshalb wichtig. Wir unterstützen den Antrag von Kommission und Regierung und lehnen den Antrag Albrecht ab.

Strecker (SP). Hört doch langsam auf mit euren Schreckensvisionen über das Kapital, das sich verflüchtigt! Im Bereich der Holding- und Domizilgesellschaften hat der Kanton Bern jetzt schon eine Vorreiterrolle sondergleichen, was er auch in seiner Wirtschaftsbroschüre als klaren Vorteil auflistet. Die jetzige Variante verlangt 25 Rappen pro 1000 Franken Eigenkapital, erhebt keine Gewinnsteuern usw. Viel mehr Grund, um auszurufen, liefert der interkantonale Vergleich. Heute Morgen hat die politische Rechte die Politik von Gerhard Schröder in Deutschland bemüht. Ich zitiere aus einem Artikel aus «Cash»: «Die ganz dicken Steuermillionen gehen dem deutschen Staat jedoch mit der Gewinnabführung der Unternehmer verloren. Wird in unserem nördlichen Nachbarland ein Unternehmen mit bis zu 60 Prozent Steuern auf seinen Gewinnen belastet, kann es die Besteuerung über die Schweiz mit einem Traumsatz von 17,5 Prozent senken. Das lässt sich ganz legal durch die Einrichtung einer Domizilgesellschaft nach Schweizer Recht erreichen. Sie dient als reine Durchflussgesellschaft, die Rechnung ans deutsche Unternehmen stellt. So wird der Gewinn in die Schweiz verlagert, wo er zu 50 Prozent mit Kosten verrechnet werden darf. Die andern 50 Prozent werden als Dividende ausgeschüttet, und die erhobene Verrechnungssteuer wird zurückgefordert.» Das ist in der ganzen Schweiz der Fall. Der Kanton Bern spielt nun in diesem Kontext noch eine Vorreiterrolle. Ich bitte Sie: Es ist wirklich nicht nötig, in diesem Bereich weitere Entlastungen vorzunehmen! Ich bitte Sie, den Antrag von Frau Albrecht zu unterstützen.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Das Holdingprivileg hat neben dem – vielleicht sekundären – Steuerwettbewerb einen anderen Grund: Es ist in erster Linie damit begründet, dass die Tochtergesellschaften die gleichen Kapitalien und Gewinne bereits versteuern, womit ohne dieses Privileg eine sehr harte

Doppelbesteuerung greifen würde. Der Vorschlag von Kommission und Regierung ist auch nach aussen eine gute Lösung.
Artikel 71 des geltenden Gesetzes hat nach Auskunft der Steuerverwaltung tatsächlich praktische Bedeutung. Der Antrag Albrecht ist also nicht unbedingt eine gute Alternative zu einem klaren Tarif, von dem man weiss, dass er für alle gilt. Ich bitte Sie, dem Antrag von Regierung und Kommission zuzustimmen und den Antrag Albrecht abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag GFL (Albrecht)	44 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	86 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Art. 106 Abs. 4

Antrag SP (Kiener Nellen)
Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt die Steuer in jedem Fall mindestens 150 Franken.

Kiener Nellen (SP). Ich beantrage einen zusätzlichen Absatz 4 (neu), wonach für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Steuer in jedem Fall mindestens 150 Franken beträgt. Der jetzige Absatz 4 würde zu Absatz 5.
Dieser Antrag hat eine Geschichte: Bereits im heutigen Steuergesetz legt Artikel 71 Absatz 1 für Holdinggesellschaften eine Mindeststeuer von 150 Franken fest. In der grünen Vorlage – dem Antrag des Regierungsrats an die Kommission – lautete Absatz 4 wie folgt: «Die Steuer beträgt in jedem Fall mindestens 150 Franken.» Der Vorschlag wurde wie folgt begründet: Im Verlauf der Gesetzesrevision wurde die Kapitalsteuer bekanntlich stark gesenkt. Gesellschaften, die keinen Gewinn erzielten, zahlten nicht nur keine Gewinnsteuer, sondern nur eine sehr niedrige oder gar keine Kapitalsteuer. Zur Deckung des nicht unbeträchtlichen Verwaltungsaufwands für die Beurteilung von Ertragsrechnungen und Bilanzen juristischer Personen wurde deshalb die Mindestdeckung von 150 Franken vorgeschlagen. Die grüne Vorlage hat sich aber auf sämtliche juristische Personen bezogen, also nicht nur auf Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, sondern auch auf Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen. Zahlreiche Vereine und Stiftungen haben gemeinnützigen Charakter und nur beschränktes Eigenkapital, Vermögen und Handlungsspielraum. Es wäre nicht richtig, ihnen allen 150 Franken aufzubürden. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist ein Mindestansatz auch in anderen Kantonen üblich. Die Systeme variieren. Der Kanton Aargau hat eine Mindeststeuer von 500 Franken eingeführt; der rechtskräftige Paragraph 88 lautet: «Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Mindeststeuer. Diese beträgt als einfache, hundertprozentige Kantonssteuer 500 Franken für Kapitalgesellschaften». Um einem Missverständnis vorzubeugen, Herr Käser: Es handelt sich um eine «einfache hundertprozentige Kantonssteuer»! Auch in der grünen Vorlage war klar, dass die Minimalsteuer von 150 Franken zur Deckung des Verwaltungsaufwands dem Kanton und nicht den Gemeinden zufallen sollte.
Mein Antrag nimmt Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen aus und reduziert die Bestimmung auf kapitalintensive Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Die Steuerverwaltung hat das Ertragspotential mit 1 bis 1,5 Mio. Franken beziffert – ein Substrat, das auch andere Kantone ausschöpfen, wenn nicht noch mehr, wie das Beispiel Aargau zeigt. Die Kommission hat über den Antrag lange diskutiert und verschiedene Abstimmungen durchgeführt. Fazit: Er ist in der grauen Vorlage nicht mehr enthalten. Dem Kanton Bern würde eine solche Sockelsteuer aber gut anstehen, weshalb ich Sie bitte, meinen Antrag zu überweisen.

Gfeller (FDP, Lyss). Frau Kiener verlangt eine Art Kopf- oder Sockelsteuer für Unternehmen. Das ist eine Überlegung wert. Man muss dann aber absolut konsequent sein und auch für natürliche Personen eine Kopfsteuer einführen, denn auch dort entsteht ein Verwaltungsaufwand. Die FDP wäre durchaus bereit, darüber zu diskutieren, sollte Frau Kiener ein entsprechendes Rückkommen bei den natürlichen Personen verlangen. Wenn die Kopfsteuer nur den Unternehmen auferlegt werden soll, haben wir grosse Mühe.
Es ist nicht die Absicht der Unternehmungen, einen Verwaltungsaufwand herbeizuführen; es sind ja nicht sie, die vom Staat verlangen, eine Steuererklärung abgeben zu dürfen respektive eingeschätzt zu werden. Es ist der Staat, der von den Unternehmen etwas will – dann soll er die entstehenden Kosten gefälligst selbst tragen! Deshalb ist es auch nicht korrekt, die Kopfsteuer mit dem Verwaltungsaufwand zu begründen. Wir stimmen dem Antrag von Frau Kiener nicht zu, sollte sich die Kopfsteuer nur auf juristische Personen beschränken.

Meyer (SP, Roggwil). Herr Gfeller, ich habe geradezu auf das Argument «Kopfsteuer für alle» gewartet! Das ist genau der Grund für die Trennung in natürliche und juristische Personen; sie dürfen nicht gleich behandelt werden. Dazu einige Zahlen von 1996; ich habe keine aktuelleren: 54 Prozent der juristischen Personen haben Null Franken steuerbaren Gewinn ausgewiesen. Mehr als die Hälfte aller juristischen Personen zahlt damit auch keine Gewinnsteuer. Über 50 Prozent aller juristischen Personen verfügten über ein steuerbares Kapital von 100 000 Franken und weniger. Sie können es sich ausrechnen: Sehr viele juristische Personen zahlen überhaupt keine Steuern! Es geht im Übrigen nicht um eine Kopf-, sondern um eine Sokkelsteuer, die nicht von jedem zu bezahlen ist. Es handelt sich um einen minimalen Ansatz und nicht um eine Steuer zusätzlich zur Kapitalsteuer. Es müsste einleuchten, dass man einen solchen Sockel einführen darf und muss. Das Ganze ist auch vor dem Hintergrund der Verfassung zu sehen, die eine Kapitalsteuer vorschreibt. Man darf sie nicht ihres Sinnes entleeren, in dem man sagt, das rentiere nicht mehr.
Rund 20 000 Gesellschaften kommen für die Sockelsteuer in Frage. Rund 10 000 bezahlen keine Gewinnsteuer, und rund 10 000 haben weniger als 100 000 Franken Kapital. Es darf verlangt werden, dass auch diese Gesellschaften einen Teil zum Steueraufkommen beitragen.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Wenn ich Frau Kiener richtig verstehe, müssen die 150 Franken als Verwaltungsaufwand ausgelegt werden, die nur dem Kanton zugute kommen. In der Debatte über die Kapital- und Gewinnsteueransätze haben wir die Auswirkungen der Steuerausfälle auf die Gemeinden diskutiert. Es wurde mit Nachdruck auf grosse Folgen hingewiesen. Wenn wir nun hier herumschräubeln, hat das bei der Kapitalsteuer Auswirkungen auf die Gemeinden. Es gibt handelsrechtliche Vorschriften; so muss das Kapital für eine Aktiengesellschaft mindestens 100 000 Franken betragen. Der Kapitalsteuertarif beträgt 0,3 Promille. Das heisst: 100 000 Franken Mindestkapital – gemäss Antwort des Finanzdirektors auf eine vorangegangene Frage von Herrn Sidler (Port) wird es immer besteuert – werden mit 30 Franken besteuert; dazu kommt die Steueranlage von Staat, Gemeinden und Kirche mit grob 4,8 Promille, womit sich 144 Franken ergeben. Damit liegen wir bereits in der Grössenordnung von 150 Franken. Nach der Variante von Frau Kiener kassiert aber nur der Kanton, nicht aber die Gemeinden. Das darf doch nicht sein! Aus diesem Grund lehne ich den Antrag ab.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, aus dieser Frage kein Politikum zu machen. Es geht auch um eine angemessene Abgeltung minimaler Kosten. In der Kommission wur-

de der Antrag immerhin auch von bürgerlicher Seite als prüfenswert bezeichnet. Gemäss der grünen Vorlage müssten auch Vereine eine Mindeststeuer zahlen. Die Kommission hat erschrocken reagiert und diesen Punkt verworfen, dann über die Besteuerung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften diskutiert und den Antrag auf 500 Franken als eindeutig zu hoch befunden. Der Antrag auf 150 Franken wurde mit 10 zu 9 Stimmen derart knapp abgelehnt, dass ich mich hier weder dagegen wehre noch zu seiner Zustimmung aufrufe. Wenn sich niemand dagegen wehrt, bin ich bereit, diese Frage in die Kommission zurückzunehmen.

Präsidentin. Der Antrag SP (Kiener Nellen) zu Artikel 106 Absatz 4 (neu) geht in die Kommission zurück. – Artikel 106 Absatz 4 der Vorlage ist stillschweigend angenommen.

Art. 107 – 119
Angenommen

Art. 120 und 121

Antrag Sidler (GB, Biel)
Art. 120 Abs. 2: Die Steuer beträgt für wiederkehrende Leistungen neun Prozent und für Kapitalleistungen 20 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 121 Abs. 2: Die Steuer beträgt für wiederkehrende Leistungen neun Prozent und für Kapitalleistungen 20 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Präsidentin. Herr Sidler begründet seine Anträge zu Artikel 120 Absatz 2 und Artikel 121 Absatz 2 gemeinsam.

Sidler (GBA, Biel). Frau Rytz sagte es in der Eintretensdebatte: Eines unserer Ziele ist die Bekämpfung von Schlupflöchern für gutverdienende Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Meine Anträge richten sich einerseits gegen die Privilegierung von Kapitalleistungen und anderseits gegen das, was man «Pilotentrick» nennt; wir stützen uns auf den bereits mehrfach zitierten Bericht Behnisch: Man spricht von einem «Pilotentrick», wenn der Empfänger einer Kapitalleistung vor deren Auszahlung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und so allenfalls höchstens der Quellenbesteuerung unterliegt. Ich nehme an, der Name sei darauf zurückzuführen, dass man die lukrativsten Verstecke mit dem Flugzeug erreicht ... Das ist dann interessant, wenn die Kapitalleistung eine gewisse Höhe erreicht. Wohl ein Drittel dieses Grossen Rates mag sich an den ehemaligen Grossrat Berthoud aus Biel erinnern: Er war nicht nur Grossrat, sondern auch Gemeinderat mit einem anständigen Einkommen und einer guten Pensionskasse. Herr Berthoud hat seinen Wohnsitz nach seinem Rücktritt nach Frankreich verlegt. Abgesehen davon, dass er es dort gemütlicher und im Allgemeinen schöneres Wetter hat – was ich ihm gönnen mag –, konnte er bei dieser Operation eine ganze Stange Geld sparen, und das völlig legal. Der Kanton Bern hatte keine Möglichkeit, die Einkommenssteuer zu erheben. Die Kapitalleistungen aus der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung wurden nur an der Quelle besteuert, und zwar bedeutend geringer, als wenn die Rente hätte versteuert werden müssen. Man muss dabei bedenken, dass Herr Berthoud seine Einkaufsleistungen in die Pensionskasse jahrelang von den Steuern abziehen konnte.
Frau Rytz hat in ihrem Antrag zu Artikel 44, der mit der vorliegenden Frage zusammenhängt, darauf hingewiesen, dass es keinen sachlichen Grund dafür gibt, Kapitalleistungen auch bei der Quellensteuer zu privilegieren. Das widerspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie Artikel 4 der Bundesverfassung, weil so Kapitalleistungen gegenüber der Rente steuerlich privilegiert werden. Heute Morgen wurde der Antrag Rytz zu Artikel 44 abgelehnt. Wir halten bei der Quellenbesteuerung an den beiden Anträgen fest, und zwar aus Prinzip.
Man könnte den Antrag zu Artikel 120 Absatz 2 auch anders begründen: Wir wollen Anreize dafür verhindern, dass unsere höheren Staatsbeamten ins Ausland abzischen. Ein Beispiel: Der Kanton hat im Vergleich zur Privatwirtschaft eine sehr gute Pensionskasse. Ein Chefbeamter mit 500 000 Franken auf seinem individuellen Konto verabschiedet sich ins Ausland – vielleicht auf die Azoren, wo man auch sehr angenehm leben kann. Nach dem Abzug der Quellensteuer bleiben ihm noch rund 450 000 Franken. Er braucht diese nicht mitzunehmen, sondern kann mit der Winterthur-Versicherung einen Rentenvertrag abschliessen, dank dem er vielleicht 2500 Franken Monatsrente bezieht, die er gemäss Artikel 27 des Stabilisierungsgesetzes nur noch zu 40 Prozent versteuern muss. Dieses Beispiel ist nicht einfach an den Haaren herbeigezogen, sondern durchaus realistisch! Man kann es noch einmal anders formulieren: Wir wollen verhindern, dass zum Beispiel Herr Hürzeler unnötig in Versuchung gebracht wird – wir wollen ja, dass er hier bleibt und die beiden Anträge unterstützt.

Pauli (PRD). M. Sidler vient de parler de M. Jean-Pierre Berthoud, qui est un de mes amis. M. Sidler a oublié de parler de M. Raymond Gasser, qui était dans la même situation. En fait il ne s'agit pas de la même situation parce que M. Gasser, socialiste, a pris sa retraite à cinquante ans et est allé déposer ses papiers en France. C'est exact qu'il n'a plus payé d'impôts à Bienne. En ce qui concerne M. Jean-Pierre Berthoud, il est également allé en France, mais à l'âge de la retraite – nuance! Il n'a, lui, jamais cessé de payer ses impôts à Bienne; il a payé moins, c'est clair, comme tous les retraités. Ainsi, M. Sidler, soyez correcte quand vous parlez d'anciens collègues de ce parlement.
Concernant la proposition dont nous discutons, le groupe radical soutient la proposition de la commission.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Gestützt auf den vorliegenden Antrag hat die Kommission die Praxis anderer Kantone angeschaut: Der Steuersatz liegt in einzelnen Kantonen unter und bei sehr wenigen über dem von Herrn Sidler vorgeschlagenen Satz (Kanton Thurgau 10 Prozent, Kanton Graubünden 12 Prozent).
Ein Hinweis: Wird eine Person für Kapitalleistungen im Ausland besteuert, kann sie gemäss den Abkommen der Schweiz mit anderen Staaten die Quellensteuer zurückverlangen. Für den Kanton Bern würde also nichts übrig bleiben. Ich bitte Sie, die Anträge Sidler (Biel) abzulehnen.

Präsidentin. Ich schlage vor, über die Anträge zu Artikel 120 Absatz 2 und Artikel 121 Absatz 2 in einer Abstimmung zu befinden. – Der Rat stimmt dem stillschweigend zu.

Abstimmung

Für den Antrag Sidler (Biel)	33 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	98 Stimmen
	(10 Enthaltungen)

Präsidentin. Artikel 120 und Artikel 121 sind damit bereinigt.

Art. 122 – 125
Angenommen

Präsidentin. Wir kommen zu Kapitel V. Grundstückgewinnsteuer, wozu Herr Käser (Meienried) namens der SP-Fraktion Teilrückweisung beantragt.

Antrag SP (Käser, Meienried)
V. Grundstückgewinnsteuer: Teilrückweisung mit folgender Auflage: Vorlegen einer harmonisierungskonformen Vorlage, die die Anforderungen von Artikel 5 RPG erfüllt.

Käser (SP, Meienried). Ich beantrage, Kapitel V über die Grundstückgewinnsteuer zurückzuweisen. Es widerspricht in verschiedenen Belangen dem Steuerharmonisierungsgesetz und erfüllt die Vorgaben von Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes nicht. Letzterer verlangt, dass planungsbedingte Mehr- und Minderwerte auszugleichen sind. Wir verlangen zusammen mit der Rückweisung, das Kapitel über die Grundstückgewinnsteuer entsprechend auszugestalten.
Das Raumplanungsgesetz bestimmt in Artikel 5 seit 1980 – also seit bald 20 Jahren –, dass die Kantone die gesetzlichen Grundlagen schaffen müssen, damit Vor- und Nachteile aus planungsrechtlichen Erlassen ausgeglichen werden können. Der Artikel ist in imperativer Form abgefasst: Die Kantone müssen eine solche Gesetzesgrundlage schaffen. Im Kanton Bern wurde bereits Anfang der 80-er Jahre über den Ausgleich von Planungsmehr- und -minderwerten diskutiert. Die Regierung und der Grosse Rat haben seinerzeit als zielkonforme Lösung vorgeschlagen, die Grundstückgewinnsteuer so auszugestalten, dass Planungsmehrwerte lückenlos erfasst werden können. Dieses Konzept wurde in der Steuergesetzrevision umgesetzt. Die Vorlage wurde aber am 23. September 1984 vom Volk mit 600 Stimmen Differenz knapp abgelehnt. Die Regierung und der Grosse Rat haben daran festgehalten, dass kein neues Instrument für den Ausgleich von Mehr- und Minderwerten geschaffen und die Grundstückgewinnsteuer entsprechend ausgestaltet werden soll. Deshalb wurde 1985 bei der Totalrevision des Baugesetzes Artikel 142 eingefügt: «Planungsvorteile werden durch die Steuergesetzgebung erfasst.» Die Regierung und der Grosse Rat haben sich damit dafür entschieden, die bundesrechtliche Vorschrift von Artikel 5 Raumplanungsgesetz – Ausgleich von planungsbedingten Vor- und Nachteilen – über eine Besteuerung von Planungsmehrwerten und nicht über einen Ausgleichsmechanismus gemäss Raumplanungsgesetz zu realisieren.
Namhafte Experten, unter anderem auch Professor Locher, sind der Auffassung, dass Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes auch über eine Grundstückgewinnsteuer umgesetzt werden kann. Die Regierung und der Grosse Rat waren sich seinerzeit einig, dass die Anforderungen von Artikel 5 mit der bisherigen Ausgestaltung der Grundstückgewinnsteuer noch nicht erfüllt sind. Das zeigt auch die Antwort der Regierung auf die als Postulat überwiesene Motion Vollmer aus dem Jahr 1989, wonach noch Handlungsbedarf besteht, damit der bundesrechtliche Auftrag vollumfänglich erfüllt werden kann. Im Raumplanungsbericht 1989 hat die Regierung in Kapitel 8 Folgendes geschrieben: «Der Regierungsrat hat seine Auffassung zu dieser Thematik in seiner Antwort auf die Motion Vollmer dargelegt und festgestellt, dass heute zwischen den Instrumenten zum Ausgleich von Planungsvor- oder -nachteilen ein Ungleichgewicht besteht und dass die heutige Regelung den bundesgesetzlichen Anforderungen sowie dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht zu genügen vermöge.» Im offiziellen Kommentar Zaugg zum Baugesetz des Kantons Bern, der 1995 neu aufgelegt wurde, steht zu Artikel 142 Ziffer 1: «Die Regelung des Ausgleichs von Planungsvorteilen bezeichnet Artikel 142 Baugesetz demgegenüber als Aufgabe der Steuergesetzgebung. Die entsprechende Steuergesetzrevision ist jedoch in der kantonalen Volksabstimmung vom 23. September 1984 verworfen worden. Der Grosse Rat hat seitdem mehrere Steuergesetzrevisionen beschlossen, die Erfassung der Planungsvorteile dabei aber übergangen.» Nachdem das Volk die Steuergesetzrevision abgelehnt hat, hat die Regierung nie mehr eine Vorlage präsentiert, die die noch 1989 offengelegten Mängel behoben hätte. Wenn die Regierung im Vortrag zur Gesetzesinitiative «Günstiges Wohnen und Planungsausgleich» argumentiert hat, dass seither im Grossen Rat und in den vorberatenden Kommissionen alle Vorschläge in diese Richtung abgelehnt worden seien, bezieht sich das nur auf Anträge aus dem Grossen Rat oder der Kommission, nicht aber auf solche des Regierungsrats.
Ich habe Verständnis dafür, wenn die Regierung das Thema in den Steuergesetzteilrevisionen seit 1985 nicht wieder aufgegriffen hat. Diese Teilrevisionen hatten ganz bestimmte Themen zum Inhalt. Heute haben wir es aber mit einer Totalrevision zu tun. Dann kann man das Thema Planungsmehrwert nicht mehr einfach ausklammern. Artikel 42 Baugesetz sagt deutlich, dass Planungsmehrwerte durch die Steuergesetzgebung erfasst werden müssen. Das ist ein klarer Auftrag des Grossen Rates. Die Regierung kann sich jetzt nicht mehr aus der Schlinge ziehen. Sie hat bereits erklärt, dass das bisherige, materiell in die neue Vorlage überführte Recht nicht dem Raumplanungsgesetz entspricht. Die Regierung hätte also eine bundesgesetzkonforme Regelung zur Abschöpfung von Planungsmehrwerten vorlegen müssen. Sie hat das nicht getan und damit den Grundsatz der Bundestreue verletzt. Diese bedeutet, dass die Kantone übergeordnetes Recht akzeptieren und vollziehen müssen – notabene die gleiche Regierung erwartet im Rahmen des Projekts Aufgabenteilung von den Gemeinden, dass sie die ihnen zur alleinigen Kompetenz zugewiesenen Aufgaben im Rahmen des Projekts getreu vollziehen! Die Regierung gibt hier also ein schlechtes Beispiel ab.
Zur inhaltlichen Forderung der Rückweisung: Die Ziele, die der Staat mit der Besteuerung der Grundstückgewinne anstrebt, und die Ziele des Ausgleichs von Planungsmehr- und Planungsminderwerten sind nicht die gleichen. Sie widersprechen sich zum Teil diametral. Das heutige Instrument der Grundstückgewinnsteuer muss deshalb verfeinert und so ausgestaltet werden, dass es den bundesrechtlichen Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes und des Raumplanungsgesetzes genügt. Das ist ja auch die Meinung der Regierung. Dazu einige Beispiele: Damit die Grundstückgewinnsteuer den Anforderungen des Raumplanungsgesetzes entspricht, müssen die Planungsmehrwerte lückenlos erfasst werden. Dieser Zielsetzung widersprechen beispielsweise das Liegenschaftshändlerprivileg, die Mehrerlössteuer bei Erbgang und Schenkung und der Besitzesdauerabzug (zumindest in Artikel 144). Ein weiterer Mangel ist die Verknüpfung der Grundstückgewinnsteuer mit dem Tatbestand der Veräusserung: Damit können Planungsmehrwerte über die Grundstückgewinnsteuer nur bei einem Eigentumswechsel besteuert respektive abgeschöpft werden. Das widerspricht natürlich der Zielsetzung des Raumplanungsgesetzes, wonach Planungsmehrwerte zum Zeitpunkt der Schaffung oder der Realisierung von Mehrwerten abgeschöpft werden sollen.
Das Kapitel über die Grundstückgewinnsteuer strotzt nur so von Privilegien und Schlupflöchern! Zudem erfüllt die graue Vorlage die Anforderungen von Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes nicht. Es ist deshalb wichtig und nötig, dieses Kapitel umfassend zu überarbeiten. Die graue Vorlage entspricht materiell zwar der heutigen Regelung, ist aber gemessen an der bundesrechtlichen Regelung so nicht haltbar. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag zu unterstützen.

Lack (FDP). Ich habe nicht vor, auf sämtliche Argumente von Herrn Käser, die schwergewichtig Artikel 148 betreffen, einzugehen, denn es besteht die Gefahr, dass wir die gleiche Debatte zwei- oder dreifach führen. Ich will damit zur Effizienz der Ratsdebatte beitragen.
Es geht um die Rückweisung eines ganzen Kapitels. Stimmen wir der Teilrückweisung zu, wird die Grundstückgewinnsteuer aus der Debatte herausgenommen. Sie hätte auch eine Beratung in der Kommission und mit der zweiten Lesung im Grossen Rat eine einzige Lesung zur Folge. Ich frage mich, ob das vor

allem angesichts der zahlreichen Anträge sinnvoll ist. Der Grosse Rat sollte der Kommission auch einen klaren Auftrag geben, in welche Richtung es weitergehen soll.
Die Grundstückgewinnsteuer ist in der Tat nicht eine einfache Frage. Die Expertenmeinungen gehen stark auseinander. Deshalb sind wir zum Schluss gekommen, dass die bisherige Praxis nicht die schlechteste ist. Vorlagen mit einer weiter gehenden Lösung für die Abschöpfung von Planungsmehrwerten wurden Mitte der 80-er Jahre vom Volk massiv abgelehnt. Deshalb sollten wir hier einen Weg finden, der auch im Volk mehrheitsfähig ist. Das vorliegende Kapitel über die Grundstückgewinnsteuer ist durchaus diskussionswürdig und sollte nicht zurückgewiesen werden. Entsprechende Anträge liegen vor, zum Teil widersprechen sich Anträge aus den gleichen Parteien. Wir sollten diese diskutieren, damit die Kommission weiss, wo sie weiterfahren soll. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Balmer (SVP). Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Es ist in der Tat so: In der Kommission haben wir über die obigen Ausführungen von Herrn Käser diskutiert und Experten angehört. Deren Meinungen waren zum Teil nicht deckungsgleich. Ein Experte hat wörtlich ausgeführt: «Das vorgeschlagene System der Erfassung planungsbedingter Mehrwerte über die Grundstückgewinnsteuer statt mit einer Pauschalabgabe scheint mir politisch harmonisierungsrechtlich konform. Artikel 148 der Vorlage und Artikel 12 Absatz 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes decken sich» usw. Ein Experte sagt also klar, dass die Bestimmungen harmonisierungskonform sind. Es hat keinen Sinn, bei der Diskussion über die Teilrückweisung auf alle Elemente einzugehen. Wir werden auf sie bei den einzelnen Artikeln zu sprechen kommen.

Kaufmann (SP). Herr Lack hat eigentlich ein schlagendes Argument für die Teilrückweisung eingebracht: Es gebe so viele Anräge, dass deren Diskussion viel Zeit brauche. Die Rückweisung würde deshalb zur Effizienz dieser Debatte beitragen. Nicht nur die Effizienz der Beratungen und des weiteren Vorgehens sprechen für die Teilrückweisung, sondern auch rechtliche und sachliche Argumente. Herr Käser hat die rechtlichen Argumente dargelegt. Wir haben eine Reihe von rechtlichen Tatbeständen geschaffen, die die Frage aufwerfen, ob sie mit dem Steuerharmonisierungsgesetz konform sind oder nicht. Natürlich kann man immer einen Experten zitieren, was beide Seiten seit Tagen tun. In diesem Fall befinden wir uns auf sehr dünnem Eis. Der Teilrückweisungsantrag ist deshalb angebracht.
Es gibt auch sachliche Argumente, die nicht mit leichter Hand vom Tisch gewischt werden können. Neben der Grundstückgewinnsteuer geht es insbesondere um die Mehrwertabschöpfung. Wir haben darüber verschiedentlich diskutiert. Artikel 5 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes ist aber eine klare Vorgabe, die die Kantone zur Mehrwertabschöpfung verpflichtet. Es ist anerkannt, dass die Kantone diese im Rahmen des Steuergesetzes beziehungsweise der Grundstückgewinnsteuer vornehmen können, obschon theoretisch andere interessante Möglichkeiten bestehen. Wenn man diese Frage im Rahmen der Grundstückgewinnsteuer regelt, dann muss sie so gelöst werden, dass es sich um eine echte Mehrwertabschöpfung handelt. Die bisherige Mehrwertabschöpfung läge auch bei einer kritischen Würdigung noch einigermassen drin. Die neue Vorlage weicht aber die Praxis noch einmal auf. Das ist planungs- und entwicklungspolitisch sowie aus Sicht der Gemeinden fragwürdig. Ich rufe die Gemeindevertreter auf, diese Frage genau zu überlegen: Die Mehrwertabschöpfung ist für viele Gemeinden eine Möglichkeit, um ihre Entwicklungsplanung zu steuern und gleichzeitig Mittel für Infrastrukturen zu beschaffen. Die Mehrwertabschöpfung bietet auch aus steuerlicher Sicht grosse Vorteile. Wir dürfen die Mehrwertabschöpfung – die im Kanton Bern ohnehin an der Grenze dessen steht, was man als solche bezeichnen kann – nicht noch einmal aufweichen.
Ein letzter sachlicher Punkt bei der Liegenschaftsgewinnbesteuerung ist der Besitzdauerabzug. Natürlich ist dieses Instrument diskussionswürdig, obschon dessen heutige Praxis akzeptabel ist. Professor Locher hat aber in verschiedenen Schriften einen Systemwechsel zur Diskussion gestellt. Der Besitzdauerabzug muss nicht mehr gleich wie bisher ausgestaltet werden. Wir können mit einem Systemwechsel innovative gesetzliche Möglichkeiten schaffen – mit Vorteilen für den Fiskus, aber auch für die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer. Diese Innovationen sind aber im Rahmen der Steuergesetzrevision nicht möglich. Das ist ein Grund mehr für die Teilrückweisung. Diese Fragen sollen in einem neuen Paket separat präsentiert werden.

Präsidentin. Eine Mitteilung: Unser Präsenzkontrollsystem hat nicht ganz optimal funktioniert. Unter gütiger Mithilfe unserer Stimmenzählerinnen und -zähler haben wir die Präsenz aber im Griff. Alle Anwesenden sind erfasst, und ihr Honorar steht auf der Abrechnung.

Käser (SP, Meienried). Ich gehe mit Herrn Balmer einig: Die Grundstückgewinnsteuer ist vom Modell her raumplanungsgesetzeskonform. Die Rechtsgelehrten haben das festgestellt. Die Regierung hat aber verschiedentlich festgehalten, dass es Lükken gibt, die behoben werden müssen. Das wurde bisher nicht getan. Ich habe einige Beispiele erwähnt. Der Planungsmehrwert wird mit der Grundstückgewinnsteuer nicht vollumfänglich abgeschöpft; diese Lücken gilt es zu beheben. Das Modell, Planungsmehrwerte über die Grundstückgewinnsteuer abzuschöpfen, unterstütze auch ich. Ich will aber kein zusätzliches Instrument dafür.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Die Vorlage ist behandlungsreif. Professor Locher hat zwar hier die meisten Einwendungen vorgebracht; wir können diesen teilweise Rechnung tragen. Es geht insbesondere um die Artikel 129, 133, 142 und 148. Es handelt sich zum Teil auch um politische Fragen. Nachdem Herr Käser der Meinung ist, die Mehrwertabschöpfung über die Grundstückgewinnsteuer vorzunehmen, besteht erst recht kein Anlass mehr für eine Teilrückweisung. Mit ihr würden wir im Übrigen sicher keine Zeit gewinnen. Ich habe bisher nicht gehört, dass es sich um eine Rückweisung an die Kommission handelt, sondern gehe davon aus, dass es sich um eine Rückweisung an die Regierung handelt. Damit wird die Inkraftsetzung der ganzen Vorlage auf den 1. Januar 2001 in Frage gestellt. Das ist der Hauptgrund, weshalb wir uns eine Rückweisung nicht leisten können. Sie ist auch nicht nötig, denn die Vorlage ist behandlungsreif.
Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes spricht nicht nur von der Abschöpfung von Mehrwerten, sondern auch von der Entschädigung von planungsbedingten Minderwerten. Es geht also um den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit. Ich habe eine entsprechende Motion eingereicht: Wenn man die Mehrwertabschöpfung verfeinert, muss man auch das System der Ausgleichsleistungen verfeinern. Sollen Mehrwerte zum Zeitpunkt der Bewilligung der Ausnahme, der Rechtskraft der Planung oder der Erstellung von Bauten abgeschöpft werden, müssten zum gleichen Zeitpunkt auch Minderwerte entschädigt werden. Das ist ja heute nicht der Fall. Gestützt auf die bundesrechtliche Rechtsprechung sind die Voraussetzungen sehr streng. Nur in Ausnahmefällen kommt es zu einer Entschädigung. Ich bitte Sie, den Teilrückweisungsantrag abzulehnen und so die Voraussetzung zu schaffen, damit diese Vorlage zu Ende beraten werden kann.

Abstimmung
Für den SP-Antrag (Käser, Meienried) 48 Stimmen
Dagegen 92 Stimmen

Präsidentin. Der Rat hat die Teilrückweisung abgelehnt. Damit wird Kapitel V. Grundstückgewinnsteuer behandelt.

Art. 126 – 128
Angenommen

Art. 129 Abs. 1 Bst. a

Antrag SP (Mauerhofer)
Streichen

Präsidentin. Wir diskutieren gleichzeitig mit diesem Streichungsantrag die Streichungsanträge SP (Mauerhofer) zu Artikel 21 Absatz 4 und zu Artikel 85 Absatz 4.

Mauerhofer (SP). Bei Artikel 129 geht es um die Ausnahmen bei der Grundstückgewinnsteuer. In diesem Zusammenhang sind auch Artikel 21 Absatz 4 und Artikel 85 Ziffern 4 zu sehen. Artikel 21 Absatz 4 lautet: «Gewinne und buchmässige Aufwertungen von Grundstücken, mit denen eine steuerpflichtige Person in Ausübung ihres Berufs handelt, gehören vollumfänglich zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit, sofern sie daran wertvermehrende Arbeiten im Ausmass von mindestens 25 Prozent des Erwerbspreises ausgeführt hat.» Artikel 85 Ziffer 4 bezieht sich identisch auf die juristischen Personen. Dieser Artikel bevorzugt einzelne Liegenschaftshändler; es ist ja auch von einem «Liegenschaftshändlerprivileg» die Rede. Artikel 129 zementiert das, was Artikel 21 Absatz 4 und Artikel 85 Absatz 4 vorbereitet haben.
Der Kanton Bern hält, abgesehen von einigen Ausnahmen, am monistischen System fest. Die Ausnahmen sind weder sachlich noch finanziell vertretbar. Wir können sie nicht akzeptieren und wünschen, dass sich auch der Kanton Bern in die Reihe der anderen Kantone einordnet. Wenn schon vom monistischen System abgewichen wird, müsste man es beispielsweise so tun wie im Kanton Solothurn, wo Liegenschaftshändler als Liegenschaftshändler bezeichnet und der Einkommenssteuer unterstellt werden. Das vorliegende Mischsystem gibt Einzelnen Ausweichmöglichkeiten und je nach dem es Vörteli. Wir beantragen die Streichung von Absatz 4 der Artikel 21 und 85 sowie von Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe a.

Balmer (SVP). Die Kommission hat den Antrag deshalb abgelehnt, weil die Bestimmung vor allem der Arbeitsbeschaffung für das Gewerbe dient, und zwar über den Kauf von oder über die Beteiligung an Grundstücken. Dieses Argument hat uns bewogen, dem Passus über die 25-prozentigen Wertvermehrungen zuzustimmen. Hinzu kommt, dass die Dumont-Praxis geändert wurde: Man muss nicht mehr fünf Jahre warten, bis wertvermehrende Aufwendungen von den Steuern abgezogen werden können. Auch vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Bestimmung zweckmässig. Ähnlich wie bei anderen Fragen kam es zu einem Expertenstreit. Deshalb geht es auch um einen politischen Entscheid. Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Mauerhofer abzulehnen.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Ich schliesse mich meinem Vorredner an: Es geht tatsächlich um die Frage, ob die Liegenschaftshändler der Einkommensbesteuerung oder der Grundstückgewinnbesteuerung unterliegen sollen. Aufgrund des Antrags von Regierung und Kommission unterliegen sie dann nicht der Grundstückgewinnsteuer, wenn sie an einem Objekt mehr als 25 Prozent wertvermehrende Aufwendungen vorgenommen haben. In diesem Fall untersteht der Gewinn grundsätzlich der ordentlichen Einkommenssteuer. Nehmen sie keine wertvermehrenden Aufwendungen vor, unterliegt der Erlös grundsätzlich der Grundstückgewinnsteuer.
Unter Berücksichtigung der Spekulationszuschläge nach Artikel 147 – die ohne die 25-Prozent-Klausel ausgelöst werden – würden die Liegenschaften bis zur fünfjährigen Besitzdauer weiter verlottern. Damit wäre niemandem gedient. Mit der Klausel über die 25-prozentige Wertvermehrung kann das Objekt rasch renoviert werden. Das ist wirtschaftsfreundlich, weil so Aufträge ans Gewerbe vergeben werden können. Man sollte eine in der Vergangenheit bewährte Lösung beibehalten. Ich bitte Sie, die Anträge von Herrn Mauerhofer abzulehnen.

Käser (SP, Meienried). Es handelt sich um ein typisches Privileg, das nur einem bestimmten Kreis, nämlich den landläufig so genannten «Spekulanten» zukommt. Diese Privilegierung widerspricht eindeutig dem Steuerharmonisierungsgesetz, das in Artikel 12 Absatz 5 vorschreibt, kurzfristig realisierte Grundstückgewinne seien stärker zu besteuern. Ein Beispiel: Besitzt ein Liegenschaftshändler ein Grundstück während mehreren Jahren, wird er dafür sorgen, dass der bei der Veräusserung erzielte Gewinn der Grundstückgewinnsteuer unterliegt, weil er gemäss Artikel 147 den Besitzdauerabzug geltend machen kann. Besitzt er das Grundstück während kürzerer Zeit, wird er dafür sorgen, den Gewinn als Einkommen zu deklarieren, weil er den Besitzdauerabzug nicht vornehmen kann. So wird die 25-Prozent-Marke immer umschifft. Das ist nicht in Ordnung: Die einen können so vorgehen, andere nicht. Es gibt keinen plausiblen Grund dafür, Liegenschaftshändler bei einem aus der Veräusserung einer Liegenschaft realisierten Gewinn anders zu behandeln als andere Personen. Es muss vielmehr unser Ziel sein, den unverdienten Wertzuwachs – den Spekulationsgewinn – der Objektsteuer, also der Grundstückgewinnsteuer, sowie die verdienende Wertschöpfung der Einkommenssteuer zu unterstellen. Es muss also ein differenziertes Ausscheidungsmodell geschaffen werden und nicht eine Entweder-oder-Lösung, die vom Liegenschaftshändler selbst gewählt werden kann.
Im Kommentar zu diesem Absatz sucht man vergeblich nach einer stichhaltigen Erklärung. Er weist einzig darauf hin, dass es sich um eine Übernahme des geltenden Rechts handelt. Professor Ruf behilft sich in seinem Gutachten vom 13. Februar 1999 mit einer sehr widersprüchlichen Erklärung: «Die vom Kanton Bern ins Auge gefasste Konzeption ist meines Erachtens auch aus inhaltlicher Sicht nicht durch willkürliche politische Entscheidungen gekennzeichnet, sondern entspricht überzeugender politischer Begründung.» Es geht also auch hier nicht um sachliche Gründe, sondern um einen politischen Entscheid – keine überzeugende Argumentation eines Rechtsgelehrten! Demgegenüber sagt Professor Locher in seinem Gutachten ganz klar, dass es sich bei diesem Vorgehen um eine Holzhammermethode handelt. Das sagt alles! Wir beantragen, die offensichtlich dem Steuerharmonisierungsgesetz widersprechende Bestimmung zu streichen. Auf dieses Privileg soll verzichtet werden.

Erb (FDP) Präsident der Kommission. Professor Locher wurde im Dezember 1998 und Professor Ruf im Februar 1999 angehört. Professor Locher hat die vorliegende Lösung als dem Steuerharmonisierungsgesetz widersprechend bezeichnet, weil sie eine unzulässige Vermischung des monistischen und dualistischen Systems sei. Es gehe dabei insbesondere um jene Fälle, in denen konjunkturelle und planungsbedingte Elemente nicht von der Grundstückgewinnsteuer, sondern von der Einkommenssteuer erfasst würden. Professor Ruf hingegen erachtet eine Differenzierung als richtig. Er hat Argumente für eine solche Lösung ins Feld geführt.
Steuertheoretisch betrachtet sollten nicht erarbeitete Wertsteigerungen von der Grundstückgewinnsteuer erfasst werden. Dazu gehören ein Wertzuwachs sowie planungsbedingte oder kon-

junkturell bedingte Mehrwerte. Erarbeitete Mehrwerte hingegen sollten von der Einkommenssteuer erfasst werden. Es kommt nun einmal vor, dass diese Elemente bei einem Liegenschaftshändler gemischt vorhanden sind. Es handelt sich im Übrigen nicht um den klassischen Liegenschaftshändler, sondern um jemanden, der Arbeit beziehungsweise Wertschöpfung investiert, und zwar im Ausmass von mindestens 25 Prozent. Dieses Problem muss gelöst werden.
Auch die Einwände von Professor Locher haben etwas für sich: Die Anwendung des Spekulationszuschlags auf einen erarbeiteten Mehrwert ist nicht sachgerecht. Auch wenn man das Modell von Professor Locher konsequent umsetzen will, müsste man ein Korrektiv vorsehen und deshalb beide Systeme mischen. Ich habe diese Frage Professor Locher ausserhalb der Beratungen gestellt, und er konnte mir darauf keine brauchbare Antwort geben.
Wir haben uns überlegt, wie weit wir einen allenfalls mit Nachteilen verbundenen Bundesgerichtsentscheid riskieren. Professor Locher hat am 16. Februar in der Kommission ein wenig resigniert zugegeben, es handle sich hier um einen Nebenpunkt. Der Experte Locher, der doch einige Kritik vorgebracht hat, erachtet also diesen Punkt nicht als besonders tragisch! Letztlich handelt es sich eher um einen steuertheoretischen Streit. Der Vorschlag von Kommission und Regierungsrat ist praktikabel und trägt einer ganzen Fülle von möglichen Problemen bestmöglich Rechnung. Ich bitte Sie deshalb, ihm zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Mauerhofer)	45 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	89 Stimmen

Präsidentin. Damit sind auch Artikel 21 Absatz 4 und Artikel 85 Absatz 4 gemäss Antrag von Kommission und Regierungsrat angenommen.

Art. 129 Abs. 1 Bst. b, Art. 129 Abs. 2
Angenommen

Art. 130 Abs. 1 und 2
Angenommen

Art. 130 Abs. 3 (neu)

Antrag SP (Käser, Meienried)
Ist ein Grundstück, das einer Bauzone im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 zugewiesen ist, nicht überbaut oder nicht zonenkonform genutzt oder unternutzt, so werden Planungsmehrwerte in jedem Fall 15 Jahre nach dem Inkrafttreten des planungsrechtlichen Erlasses, der zum Mehrwert geführt hat, der Grundstückgewinnsteuer unterstellt.

Käser (SP, Meienried). Die Grundstückgewinnsteuer ist ein taugliches Instrument, um Planungsmehrwerte abzuschöpfen. Voraussetzung ist aber, dass Grundstückgewinne und damit auch Planungsmehrwerte lückenlos besteuert werden können. Auch wenn diese Voraussetzungen erfüllt wären, hat die Grundstückgewinnsteuer den Nachteil, dass das Gemeinwesen auf den Zeitpunkt der Besteuerung keinen Einfluss nehmen kann. Der Zeitpunkt wird vom Grundeigentümer bestimmt. Artikel 30 Absätze 1 und 2 nennt die Tatbestände, die zu einer Veranlagung führen. Diese Tatbestände – sie haben in vielen Fällen steueraufschiebende Wirkung – führen dazu, dass die mit der Grundstückgewinnsteuer abgeschöpften Planungsmehrwerte im Vergleich zum auslösenden Planungserlass vielfach erst viel später anfallen. Das ist aus der Sicht der Gemeinden unbefriedigend, weil die Erträge aus der Planungsmehrwertabschöpfung ja dazu dienen, die Aufwendungen des Gemeinwesens für die Planung zu entschädigen. Zudem hätte eine unmittelbare Abgabe der Planungsmehrwerte zum Zeitpunkt des planungsrechtlichen Erlasses auch die Wirkung, dass die Grundstücke eher überbaut oder an Bauwillige veräussert würden; man könnte also einen grösseren Baudruck ausüben. Das Steuerharmonisierungsgesetz sieht deshalb neben den in Absatz 1 und 2 von Artikel 130 vorgesehenen Tatbeständen vor, auch ausserhalb der Veräusserung Planungsmehrwerte der Grundstückgewinnsteuer zu unterstellen. Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe e des Steuerharmonisierungsgesetzes lautet: «Den Veräusserungen gleichgestellt sind: e) die ohne Veräusserung erzielten Planungsmehrwerte im Sinne des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung, sofern das kantonale Recht diesen Tatbestand der Grundstückgewinnsteuer unterstellt.» Der kantonale Gesetzgeber kann also im Gesetz weitere Tatbestände für die Auslösung einer Grundstückgewinnsteuer aufnehmen. Ich schlage deshalb einen zusätzlichen Absatz 3 in Artikel 130 vor, so dass Planungsmehrwerte von Grundstücken in der Bauzone spätestens 15 Jahre nach dem planungsrechtlichen Erlass besteuert werden können. Diese Gewinnbesteuerung gilt aber nur für Grundstücke, die nicht überbaut sind, nicht zonenkonform genutzt werden oder unternutzt sind. Mit dieser Massnahme soll der Baulandhortung entgegengetreten werden.
Laut Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes sollen die Gemeinden jenes Land der Bauzone zuweisen, das überbaut ist oder innerhalb der nächsten 15 Jahre für die bauliche Entwicklung der Gemeinde benötigt und erschlossen wird. Es ist also davon auszugehen, dass ein Grundstück 15 Jahre nach der Einzonung seiner zonengemässen Nutzung zugeführt werden soll. Wer das nicht tut, betreibt Baulandhortung, was im Interesse der Gemeinden zu bekämpfen ist: Wenn Eigentümer ihr Bauland nicht zonenkonform nutzen oder nicht auf den Markt bringen, müssen die Gemeinden neue Flächen einzonen und erschliessen und damit Investitionen in Infrastrukturen tätigen, die gar nicht nötig sind.
Die von mir vorgeschlagene Bestimmung gibt den Gemeinden auch ein wirkungsvolles Instrument für die Ortsplanung in die Hand. In der Regel werden die Ortsplanungen alle 15 Jahre überarbeitet. Im Rahmen einer Ortsplanungsrevision könnten die Gemeinden die Bauland hortenden Grundeigentümer, die während 15 Jahren nicht gewillt waren, ihre Parzelle zu überbauen oder zu veräussern, vor die Wahl stellen: die gehorteten Grundstücke auszonen zu lassen oder über die Grundstückgewinnsteuer umgehend die Planungsmehrwertabgabe abzuliefern. Damit könnte man dem unsäglichen Spiel vom Fünfer und vom Weggli endlich ein Ende setzen! Ich bitte Sie, meiner entsprechenden Ergänzung zuzustimmen.

Balmer (SVP). Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Es geht um die Besteuerung ausserhalb der Veräusserung, denn Grundstückgewinne sollen auch dann besteuert werden können, wenn sie nicht realisiert werden. Es ist aber nicht immer das Verschulden des Grundeigentümers, wenn das Grundstück nicht überbaut wird. Das kann auch ganz andere Gründe haben, beispielsweise fehlende Nachfrage. Wir sind prinzipiell gegen eine Versteuerung von nicht realisierten Gewinnen.

Kaufmann (SP). Die Argumente wurden bereits beim Teilrückweisungsantrag von Herrn Käser (Meienried) auf den Tisch gelegt. Herr Balmer, es geht nur darum, dass Mehrwerte auf dem Grundstück überhaupt entstanden sind. Wenn Sie sagen, der Eigentümer könne nichts dafür, wenn auf seinem Grundstück nicht gebaut worden sei, ist das noch kein Argument. Der springende Punkt – und auch der Steuertatbestand – ist die Frage nach dem planerischen Mehrwert, beispielsweise durch zusätzliche Erschliessungen durch Verkehrswege usw. Ob freiwillig oder nicht, entsteht dadurch ein Mehrwert, der umgesetzt werden kann, wenn das Grundstück veräussert wird. Nur dieser

planerische Mehrwert soll abgeschöpft werden. Diese Bestimmung liegt im Interesse der Gemeinden und der Verflüssigung des Baulandes – ein Argument zuhanden der FDP –, womit auch die in meinem ersten Votum monierte Lücke geschlossen wird.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Die Zustimmung zu diesem Antrag führt zur Abschöpfung fiktiver Mehrwerte. Dem kann man sicher nicht Folge leisten! Herr Balmer sagte es bereits: Die wirtschaftlich entgeltliche Handänderung, mit der ein Grundstückgewinn verbunden sein kann, fehlt. Sie ist aber eine Bedingung. Ich will von Herrn Käser und von Herrn Kaufmann wissen, wie sie es mit der Besitzdauer halten: Wird der Mehrwert jetzt abgerechnet und das Grundstück nach 15 Jahren oder später verkauft, kommt es dann zu einer Neuveranlagung, weil die Besitzdauer länger als 15 Jahre betragen hat? Die Sache wäre derart kompliziert – dem kann man sicher nicht zustimmen!

Käser (SP, Meienried). Mit dem von mir vorgeschlagenen Instrument können die Gemeinden wirklich Einfluss auf ihre Ortsplanung nehmen. Herr Balmer, heute hat gestützt auf das Raumplanungsgesetz jeder Grundeigentümer den Anspruch, dass sein Land innerhalb von 15 Jahren erschlossen wird. Er ist sogar klageberechtigt. Hier handelt es sich um nichts anderes als um das Pendant zur Erschliessungspflicht der Gemeinde. Wenn der Grundeigentümer von seiner Gemeinde fordern kann, dass sein Land innert 15 Jahren erschlossen wird, soll die Gemeinde die Möglichkeit haben, für ihre Investitionen von jenem Grundeigentümer, der sein Land nicht überbaut oder veräussert hat, eine Entschädigung zu verlangen. Ich gehe davon aus, dass eine Gemeinde, die ihre Ortsplanung auf einen 15-jährigen Bedarf ausgerichtet hat, die Bauzonen auch innerhalb dieser Zeit erschliesst. Damit hat sie den Anspruch, auch in dieser Zeit zu ihrem Geld zu kommen. Alles andere ist nichts anderes als eine Fünfer-und-Weggli-Politik!

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Die Kommission hat den Antrag mit 14 zu 7 Stimmen abgelehnt. Die Diskussion im Rat wurde in der allgemeinen Debatte über die Grundstückgewinnsteuer geführt. Ich beantrage, den Antrag abzulehnen. Der Hauptgrund: Schon vor der Realisierung eines Mehrwertes muss zusätzliches Geld organisiert werden, um eine Abschöpfung in grösserem Ausmass erst leisten zu können. Das führt zu Problemen, die wir nicht wollen. Das Ganze hat auch eine Geschichte; wir haben von solchen Problemen schon gehört. Dazu kommt der unbefriedigende Ausgleich der Minderwerte und das Problem ihrer Finanzierung; auch letzteres ist politisch unbefriedigend gelöst. Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Käser abzulehnen.

Präsidentin. Weil wir möglicherweise nicht beschlussfähig sind, muss ich das Quorum feststellen.

Abstimmung

Feststellung des Quorums	102 Stimmen

Präsidentin. Wir befinden über den Antrag Käser (SP) Artikel 130 Absatz 3 (neu).

Abstimmung

Für den Antrag SP (Käser, Meienried)	41 Stimmen
Dagegen	62 Stimmen

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 20.03 Uhr

Die Redaktorin/
der Redaktor:
Catherine Graf Lutz (f)
Peter Szekendy (d)

Dreizehnte Sitzung

Donnerstag, 6. Mai 1999, 09.00 Uhr

Vorsitz: *Ursula Haller,* Thun, Präsidentin

Präsenz: Anwesend sind 183 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Donzé, Egger-Jenzer, Eigenmann Fisch, Emmenegger, Flückiger, Hayoz-Wolf, Hostettler, Moser, Reichenau, Rychiger, Schärer (Ostermundigen), Schiltknecht, Schürch, Siegenthaler (Rüti b.Büren), Steinegger, Wisler Albrecht, Zbinden Günter.

Steuergesetz 2001

Fortsetzung

Art. 131
Angenommen

Art. 132 Abs. 1 Bst. a

Antrag SP (Käser, Meienried)
vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlich bewirtschafteten Grundstücks, soweit der dabei erzielte Erlös in der Regel innert einem Jahr vor oder zwei Jahre nach der Veräusserung zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks ...

Art. 132 Abs. 1 Bst. b

Antrag SVP (Balmer)
... drohender Enteignung. Ein Steueraufschub erfolgt auch bei Landumlegungen mit Minder- oder Nichtzuteilungen.

Art. 133 Abs. 1 Bst. a

Antrag SP (Käser, Meienried)
vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines Grundstücks, das zum Anlagevermögen (Artikel 23 Absatz 3 beziehungsweise Artikel 89 Absatz 3) gehört, soweit der dabei erzielte Erlös in der Regel innert einem Jahr vor oder zwei Jahre nach der Veräusserung zum Erwerb eines in der Schweiz liegenden Ersatzgrundstücks ...

Art. 134 Bst. a

Antrag SP (Käser, Meienried)
vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Eigenheims (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der dabei erzielte Erlös in der Regel innert einem Jahr vor oder zwei Jahre nach der Veräusserung für den Erwerb oder zum Bau eines gleich genutzten Ersatzobjekts ...

Präsidentin. Wir diskutieren die Anträge Käser (Meienried) sowie den Antrag Balmer gemeinsam.

Käser (SP, Meienried). Es geht um den Tatbestand der Ersatzbeschaffung beim Verkauf einer Liegenschaft. Ich begründe meine Anträge gemeinsam, denn es geht um das gleiche Thema.
Die Bestimmung «innert angemessener Frist» ist unklar. Ich beantrage deshalb, die Frist auf drei Jahre – ein Jahr vor und zwei Jahre nach der Veräusserung – festzulegen. Uns ist bewusst, dass bei Ersatzbeschaffungen Schwierigkeiten auftreten und Fristen – gerade beim Erwerb von Liegenschaften – sehr heikel sein können. In begründeten Fällen sollen Ersatzbeschaffungen über die Frist von drei Jahren hinaus möglich sein – deshalb die Formulierung «in der Regel». Ausnahmen müssen begründet werden. Wer das Gesetz liest, soll klar sehen, dass das Ersatzgeschäft in dieser Frist getätigt werden muss. In anderen Kantonen ist das der Fall: Die Steuergesetze der Kantone Thurgau, Aargau oder Zürich enthalten Fristen in dieser Grössenordnung. Mit meinem Antrag auf ein Jahr vor und zwei Jahre nach dem Verkauf ist genügend Spielraum gegeben. Ich bitte Sie, meinen Anträgen zu folgen.

Balmer (SVP). Bei Landumlegungen – beispielsweise wegen der Bahn 2000 oder der Autobahn im Raum Kirchberg – muss die öffentliche Hand Land beschaffen. Nach der neuen Praxis auf Grund des Meliorationsgesetzes erfolgt in diesen Fällen keine automatische Befreiung von der Gewinnsteuer: Das Meliorationsgesetz weist auf das Steuergesetz hin, das aber eine solche Regelung nicht vorsieht. Aus diesem Grund will ich im Steuergesetz einen Steueraufschub festhalten. Ich bin mir bewusst, dass meine Formulierung als Ergänzung zum bisherigen Tatbestand des Steueraufschubs vielleicht nicht der Weisheit letzter Schluss ist und beantrage deshalb, dass die Kommission über diese Frage noch einmal diskutiert.
Das Problem besteht darin, dass das Land relativ günstig – zwischen sechs und zehn Franken pro Quadratmeter – beschafft werden kann. Die Grundeigentümer waren bisher anscheinend ohne Ersatzbeschaffung bereit, das Land abzugeben, wenn sie von der Gewinnsteuer befreit worden sind. Es kommt also nicht zu grossen finanziellen Auswirkungen für den Staat. Eine diesbezügliche Regelung liegt aber im öffentlichen Interesse. Grundeigentümer werden zudem oft gezwungen, bei Güterzusammenlegungen mitzumachen. Betroffen sind Landbesitzer mit wenig Boden, die ihr ganzes Land in die Zusammenlegung einbringen müssen. Das ist im Interesse einer breiteren Öffentlichkeit oft nötig. Diese Problematik sollte deshalb im Steuergesetz geregelt werden.
Zu den Anträgen von Herrn Käser (Meienried): Es geht um Fristen für die Ersatzbeschaffung. Die Kommission hat die Anträge behandelt und beschlossen, die Formulierung «eine angemessene Frist» beizubehalten. Herr Käser will eigentlich nichts anderes, wenn er begründete Ausnahmen zulassen will und «in der Regel» von drei Jahren spricht. Von der praktischen Abwicklung her ist der Unterschied gering. Um den Handlungsspielraum offener zu halten, beantrage ich, bei der grauen Vorlage zu bleiben und die entsprechende Flexibilität zu wahren. Herr Käser hat ja ausgeführt, es sei nicht einfach, in kurzer Zeit eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Ich nehme jetzt nur zur Rücknahme des Antrags Balmer in die Kommission Stellung. Sein Anliegen ist nicht unproblematisch: Das Steuerharmonisierungsgesetz listet in Artikel 12 Absatz 3 die Tatbestände des Steueraufschubs auf. Wir müssen also zunächst schauen, ob sein Anliegen möglich ist. Dazu kommt eine grundsätzliche Frage: Erhält jemand bei einer Landumlegung keinen Boden, ist auch kein Objekt mehr vorhanden, an dem ein Steueraufschub festzumachen ist. Es handelt sich demnach um eine Veräusserung, auch wenn sie nicht freiwillig erfolgt und nicht attraktiv ist. Der Grundsatz, jeder Gewinn sei irgendwann zu besteuern, kann in diesem Fall nur schwer umgesetzt werden. Ich bitte Herrn Balmer, diese Bedenken in Betracht zu ziehen. Die Kommission kann diese Frage zuhanden der zweiten Lesung anschauen.

Kaufmann (SP). Zum Antrag von Herrn Käser: Es besteht ein Unterschied zwischen der «angemessenen Frist» und der von Herrn Käser präzise festgelegten Spannweite von einem Jahr

vor und zwei Jahren nach einer Veräusserung. Beim Antrag von Herrn Käser geht es auch um die Rechtssicherheit – nicht nur für die Steuerbehörden, sondern auch für die direkt Betroffenen. Der Begriff «angemessene Frist» ist nicht klar, auch wenn eine bestimmte Praxis besteht. Eine Präzisierung schafft Klarheit für beide Seiten, ist für die Betroffenen nicht von Nachteil und entspricht einer Spannweite, die der Realität gerecht wird. Ich bitte Sie, diese Präzisierung vorzunehmen.
Ich habe Verständnis für den Antrag Balmer, mit dem er eine bestehende Problematik aufgreift, denn es gibt unterschiedliche Landumlegungen: als Güterzusammenlegung im Rahmen der Meliorationsgesetzgebung oder im Enteignungsverfahren für öffentliche Projekte, die im entsprechenden Gesetzesartikel präzise aufgelistet werden. Es gibt aber auch andere Landumlegungen: Sie sind nicht Güterzusammenlegungen im Sinn des Meliorationsgesetzes und auch nicht Enteignungen, sondern erfolgen beispielsweise auf freiwilliger Basis zwischen den betroffenen Grundbesitzern und der öffentlichen Hand. Dieser Tatbestand ist tatsächlich nicht geregelt. Es ist aber auch richtig, was der Kommissionspräsident sagte: Das Steuerharmonisierungsgesetz regelt diese dritte Kategorie von Landumlegungen nicht. Diese Frage müsste noch einmal angeschaut werden. Das Resultat dieser Diskussion darf aber nicht zu einer Steuerbefreiungsmöglichkeit führen, nur weil die Landbesitzer freiwillig handeln: Auch wenn sich der Gewinn im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung bewegt, handelt es sich immer noch um einen Gewinn, der besteuert werden muss! Es darf also nicht ein Schlupfloch geschaffen werden. Ich gehe davon aus, dass das nicht die Absicht von Herrn Balmer ist. Es geht also um die Gleichbehandlung freiwilliger Landumlegungen mit jenen gemäss Meliorationsgesetz. Wir sind insofern dazu bereit, dass die Kommission diese Frage diskutiert.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Zum Antrag Balmer: Bei einer nicht erfolgenden Landzuteilung kann im Zusammenhang mit einem Steueraufschub tatsächlich ein Problem entstehen, weil ja keine Ersatzbeschaffung vorliegt. Die Kommission sollte diese Frage noch einmal diskutieren.
Die Anträge von Herrn Käser (Meienried) zeigen durchaus einen brauchbaren Weg auf. Ich weise dennoch auf die möglichen Schwierigkeiten bei einer Ersatzbeschaffung hin, weshalb die Formulierung «angemessene Frist» besser ist. Der Vorschlag von Herrn Käser ist dann sinnvoll, wenn ein bereits in Aussicht stehendes Grundstück oder eine erstellte oder bereits bewohnte Liegenschaft als Ersatzobjekt gekauft werden kann. Muss aber zuerst das Planungsverfahren durchlaufen werden, können bei der Einhaltung der Fristen auf Grund der Planauflagen Schwierigkeiten entstehen. Dem Staat entgeht an und für sich nichts, wenn er den Steueraufschub gewährt, bis die Planungsvorlagen vorliegen, in deren Rahmen die Ersatzbeschaffung vorgenommen werden kann. Deshalb sollten wir an der grauen Vorlage festhalten.

Balmer (SVP). Der Kommissionspräsident ist bereit, mein Anliegen in die Kommission zurückzunehmen. Dazu eine Präzisierung: Man könnte diese Frage auch im Rahmen von Artikel 127 (Ausnahmen von der Steuerpflicht) diskutieren, wenn der Tatbestand der Ersatzbeschaffung nicht gegeben ist. Artikel 127 regelt die Steuerbefreiung der öffentlichen Hand, also von Bund, Kantonen und Gemeinden. Es wäre denkbar, die bei Landumlegungen entstehenden Gemeinschaften mit diesen gleichzusetzen. Herr Kaufmann hat zudem auf die Schwierigkeit im Zusammenhang mit der Besteuerung von auch nur geringen Gewinnen hingewiesen. Das Problem sollte noch einmal offen diskutiert werden.

Präsidentin. Es geht bei beiden Anträgen um Rücknahme in die Kommission.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Es besteht ein Unterschied: Der Antrag von Herrn Käser lag der Kommission bereits vor. Laut Verwaltung muss eine Ersatzbeschaffung primär als Einzelfall beurteilt werden. Man geht in der Regel von einer zweijährigen Frist aus, ist also restriktiver als der Antragsteller. Es gebe aber auch nachweisbare Fälle, in denen eine längere Frist gewährt werden muss. Der Grosse Rat kann über die Anträge von Herrn Käser befinden; ich bitte Sie, diese abzulehnen.
Ich habe mich zu der von Herrn Balmer aufgeworfenen Problematik genügend zurückhaltend geäussert. Diese Zurückhaltung gilt für mich auch bezüglich der Steuerbefreiung, zumal offenbar Gewinne zustande kommen – wenn auch nicht unter besonders erfreulichen Umständen. Es besteht aber ein Gewinn in Form von Geld! Deshalb sollte dieser gleich wie andere Gewinne behandelt werden. Wir können nicht zusätzlich differenzieren. In den meisten Fällen wird es möglich sein, für einen Steueraufschub an andere Tatbestände anzuknüpfen, insbesondere dann, wenn der Verkauf einer Teilveräusserung gleichkommt.

Präsidentin. Wir befinden zunächst über den Antrag SP (Käser, Meienried) zu Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe a.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Käser, Meienried)	51 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	90 Stimmen

Präsidentin. Gegen Rücknahme in die Kommission des Antrags Balmer zu Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe b wird nicht opponiert. – Artikel 132 Absatz 2 wird stillschweigend angenommen. – Wir befinden über den Antrag SP (Käser, Meienried) zu Artikel 133 Absatz 1 Buchstabe a.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Käser, Meienried)	55 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	90 Stimmen

Präsidentin. Damit ist Artikel 133 Absatz 1 Buchstabe a gemäss Antrag Regierungsrat und Kommission angenommen. – Artikel 133 Absatz 1 Buchstabe b und c sowie Absatz 2 sind stillschweigend genehmigt. – Wir befinden über den Antrag SP (Käser, Meienried) zu Artikel 134 Buchstabe a.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Käser, Meienried)	53 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	92 Stimmen

Präsidentin. Damit ist Artikel 134 Buchstabe a gemäss Antrag Regierungsrat und Kommission angenommen. – Artikel 134 Buchstabe b ist stillschweigend genehmigt.

Art. 135 – 139
Angenommen

Art. 140 Buchstabe a

Antrag SP (Käser, Meienried)
nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 131 der Erwerbspreis, welcher für die Rechtsvorgängerin oder den Rechtsvorgänger massgebend wäre. Liegt der Erwerb mehr als 25 Jahre zurück, so bestimmt sich der Erwerbspreis nach dem Verkehrswert des Grundstücks vor 25 Jahren, sofern keine höheren Gestehungskosten nachgewiesen werden.

Käser (SP, Meienried). Es geht um das Verfahren bei einer Veräusserung nach einem Erbgang. Zur Begründung zitiere ich aus der Vorlage der Regierung zur Steuergesetzrevision von 1985; sie entspricht materiell meinem Vorschlag: «Die bernische

Grundstückgewinnsteuer ist eine Objektsteuer, das heisst, Steuerobjekt bildet der objektive Gewinn ohne Rücksicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit des Veräusserers. Gemäss Artikel 83 Absatz 4 des geltenden Steuergesetzes gilt indessen bei unentgeltlich erworbenen Grundstücken der amtliche Wert des Erwerbspreises. Die Vermögensgewinnsteuer nimmt mithin in diesem Falle den Charakter einer Mehrerlössteuer an, wird doch als Steuerobjekt einfach der Mehrerlös erfasst, den der Veräusserer bei einer Handänderung über die Vermögensteuerschatzung hinaus erzielt. Die Möglichkeit, den amtlichen Wert als Erwerbspreis anzurechnen, führt immer dann zur Entstehung von sogenanntem steuerlichen Niemandsland, wenn der massgebende amtliche Wert über dem seinerzeitigen Erwerbspreis liegt. Im Hinblick auf die Zielsetzung, mit der Vermögensgewinnsteuer planungsbedingte Mehrwerte lückenlos zu erfassen, darf nicht mehr auf den amtlichen Wert als Erwerbspreis abgestellt werden, sondern es muss der Erwerbspreis des Rechtsvorgängers massgeblich sein.» Ich habe den Vorschlag der Regierung aus dem Jahr 1985 wieder aufgenommen, weil in der heutigen Regierung offenbar der Umstand des Niemandslandes bestritten wird. Ich weiss nicht, weshalb sie diesen Punkt nicht mehr aufnimmt.

Worum geht es? Vererbt jemand ein Grundstück, erfolgt ein Steueraufschub; es muss also keine Grundstückgewinnsteuer bezahlt werden. Veräussert der Erbe das Grundstück beispielsweise zehn Jahre später weiter, ist nicht mehr der Zustand des Grundstücks des Vererbers – beispielsweise 20 Jahre vorher – massgebend, sondern der Zeitpunkt des Erbgangs, und es wird der amtliche Wert eingesetzt. Der amtliche Wert hat hier aber nichts zu suchen: Es geht um Verkehrs- und nicht um Vermögenswerte. Alle Änderungen während der Zeit des alten Eigentümers – beispielsweise Mehrwerte als Folge einer Einzonung – werden schlichtweg nicht erfasst. Man geht nur bis zum Zeitpunkt des Erbgangs zurück, auch wenn der amtliche Wert dannzumal etwas höher sein kann. Die Regierung hat schon 1985 gesagt, das sei falsch, und man müsse die Situation des Erblassers, also des Rechtsvorgängers, berücksichtigen, um den Grundstückgewinn lückenlos erfassen zu können. Sonst wird ein beispielsweise zehn- oder zwanzigfacher Wert eines Grundstücks auf Grund einer Einzonung überhaupt nicht erfasst. Das ist ein Fehler im System, den wir unbedingt beheben wollen. Das ist auch eine Hauptkritik von Professor Locher: Die jetzige Lösung entspreche nicht dem Steuerharmonisierungsgesetz und widerspreche auch der modernen Auffassung der Grundstückgewinnsteuer. Es ist tatsächlich nicht nachvollziehbar, weshalb in diesem Fall als Ersatzwert der amtliche Wert eingesetzt werden soll, denn er hat als Vermögenswert überhaupt keine Bedeutung und verfälscht das Bild vollständig. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen, die Lücke zu schliessen und damit das von der Regierung schon vor zehn Jahren erwähnte Niemandsland zu erfassen.

In der Kommission wurde argumentiert, der Mehrwert werde zum Teil von der Erbschaftssteuer abgedeckt. Das ist richtig. Deshalb muss auch eine Abgrenzung zu dieser festgelegt werden. Wir schaffen aber bei der Erbschaftssteuer eine zusätzliche Steuerlücke in Form einer Freimarge von 100 000 Franken. Zudem können die Gemeinden nicht im gleichen Ausmass beteiligt werden: Bei der Grundstückgewinnsteuer sind sie zur Hälfte beteiligt, während sie bei der Erbschaftssteuer nur zu etwa 20 Prozent beteiligt sind. Wir können also die Gemeinden mit einem zusätzlichen Steuersubstrat versehen. Ich bitte Sie, diese Lücke endlich zu stopfen. Professor Locher kritisiert diesen Punkt bereits seit 15 oder 20 Jahren, und auch die Regierung wie der Grosse Rat wollten das Problem lösen; das Gesetz ist allerdings vor dem Volk gescheitert. Ich bin nicht der Überzeugung, dass die damalige Vorlage nur an diesem Punkt gescheitert ist. Es gab zahlreiche Punkte, die die Steuergesetzrevision von 1985 zu Fall gebracht haben.

Gfeller (FDP, Lyss). Wieder geht es um einen Punkt, bei dem sich die Experten nicht einig sind. Professor Locher sieht Bedenken. Professor Ruf hat vor der Kommission die Meinung geäussert, die Praxis sei durchaus zulässig. Ich masse mir in diesem Expertenstreit keinesfalls eine Schiedsrichterrolle an. Wenn eine anerkannte Grösse wir Professor Ruf der Ansicht ist, die von der Regierung vorgeschlagene Lösung sei haltbar, besteht tatsächlich ein Handlungsspielraum. Es ist unsere Aufgabe, diesen Spielraum sinnvoll auszunützen, und zwar im Sinn einer praktikablen Lösung. Die Regierung will die bisherige Praxis weiterführen und weiterhin mit amtlichen Werten arbeiten. Das ist eine gute Lösung, denn amtliche Werte sind bekannte Grössen, die auf Jahre und auf Jahrzehnte zurück eruiert werden können. Herr Käser will aber den Erwerbspreis oder den Verkehrswert anwenden. Wir haben grosse Bedenken, dass diese wirklich festgestellt werden können. Es ist ja durchaus möglich, dass eine Liegenschaft schon einmal vererbt wurde, so dass über lange Zeit gar kein Erwerbspreis bekannt ist. Nach 25 Jahren käme der Verkehrswert zum Zug. Diese Grösse kann im Nachhinein gar nicht mehr festgestellt werden: Wie will man den 30 oder 40 Jahre früheren Verkehrswert feststellen? Unsere Schlussfolgerung: Die von Herrn Käser vorgeschlagene Regelung ist nicht praktikabel. Sie führte zu Rechtshändeln, die man verhindern muss. Die Praxis hat sich bewährt. Wir unterstützen den Vorschlag der Regierung und lehnen den Antrag von Herrn Käser ab.

Käser (SP, Meienried). Herr Gfeller sagte, Verkehrswerte seien nach 30 oder 40 Jahren nicht mehr eruierbar. Ich sage klar, dass in Fällen, die 30 oder 40 Jahre zurückliegen, die Verkehrswerte vor 25 Jahren gelten sollen. So lange zurück sind sie noch eruierbar. Herr Gfeller sagte auch, mein Vorschlag sei nicht praktikabel – weshalb haben dann Regierung und Grosser Rat vor 15 Jahren die gleiche Lösung vorgeschlagen? Mit einer solchen Argumentation würde man die seinerzeitige Regierung und den damaligen Grossen Rat desavouieren! Regierung und Grosser Rat kamen zum Schluss, diese Lösung sei praktikabel – sonst hätten sie sie nicht vorgeschlagen!

Ein normal veräussertes Grundstück untersteht der Grundstückgewinnsteuer, allenfalls unter Berücksichtigung von angefallenen Planungsmehrwerten, wenn es sich um eine entgeltliche Veräusserung handelt. Gleichzeitig soll ein vererbtes Grundstück nicht diesen Steuern unterliegen. Das ist nicht gerecht! Es geht um die rechtsgleiche Behandlung von Grundstücken und um eine Objektsteuer, und nicht um eine personenbezogene Steuer beziehungsweise um den Eigentümer.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Mehrere Votanten haben es gesagt: Professor Locher ortet in diesem Punkt ein Problem. Er weist darauf hin, dass es sich beim amtlichen Wert als Basis für die Gestehungskosten nicht um eine effektive Gewinnbesteuerung, sondern um eine Mehrerlössteuer handelt. Das ist eine recht theoretische Beurteilung, muss man doch davon ausgehen, dass der Verkehrswert tatsächlich immer bestimmt werden kann. Darin liegt ein erstes Problem: Nicht nur bei lange zurückliegenden Handänderungen, sondern auch in neueren Fällen kommt es vor, dass der Verkehrswert gar nicht richtig bestimmt werden kann und man von Schätzungen und Annäherungswerten ausgehen muss. Stellt man die Rechtssicherheit und eine saubere Abgrenzung zur Erbschafts- und Schenkungssteuer in den Vordergrund, dann ist die Lösung gemäss grauer Vorlage die praktikablere.

Die Frage lautet, ob das Steuerharmonisierungsgesetz diesen praktikablen Weg erlaubt. Professor Ruf – auf diesem Gebiet unbestrittenermassen auch eine Kapazität – hat die Beurteilung vorgenommen: Das Steuerharmonisierungsgesetz enthalte bezüglich der Gewinnberechnung bescheidene Regeln. Die Kantone könnten anstelle der tatsächlichen Gestehungskosten

auch einen Ersatzwert wählen. Täten sie das, sei das eine Gewinnbesteuerung, wie es das Gesetz verlangt. Die Kantone hätten in diesem Bereich einen grossen Spielraum. Wichtig sei – und er unterstreicht das –, dass die moderne Steuerrechtslehre die Erbschafts- und Schenkungssteuer als direkte Steuern betrachtet, womit eine Abgrenzung gegenüber der Grundstückgewinnsteuer nötig sei, was mit der vorliegenden Lösung auf einfache Art und Weise gewährleistet werde. Wir haben uns also mit den geäusserten Bedenken auseinander gesetzt.
Verweist man auf das Steuergesetz von 1985, muss man der Vollständigkeit halber auch erwähnen, das Professor Locher bei dessen Ausarbeitung massgebend beteiligt war – es war quasi sein Kind. Die Revision wurde vom Volk bekanntlich abgelehnt, wenn auch vielleicht nicht alleine wegen dieser Frage. Dieser Weg ist aber gescheitert, und man sollte deshalb diesen Faden nicht wieder aufnehmen. Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Käser (Meienried) abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Käser, Meienried)	53 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	94 Stimmen

Präsidentin. Artikel 140 Buchstabe a ist somit gemäss grauer Vorlage genehmigt.

Art. 140 Bst. b – e, Art. 141, Art. 142 Abs. 1
Angenommen

Art. 142 Abs. 2 Bst. a – f
Angenommen

Art. 142 Abs. 2 Bst. g (neu)

Antrag Frey / SP (Kiener Nellen) / GFL (Reichenau)
Ausgleichsleistungen an Kanton oder Gemeinde für planungsbedingte Mehrwerte.

Präsidentin. Frau Hofer teilt mir mit, dass sie den Antrag GFL (Reichenau) zugunsten der andern beiden Antragsteller zurückzieht. – Ich beantrage, die Anträge zu Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe g(neu) im Rahmen von Artikel 148 zu behandeln. Der Kommissionspräsident ist mit diesem Prozedere einverstanden. – Der Rat stimmt diesem Vorgehen stillschweigend zu.

Art. 142 Abs. 3
Angenommen

Art. 143 Abs. 1

Antrag FDP (Fritschy)
Bisherige Regelung von Artikel 88 Absatz 1 altes Steuergesetz übernehmen.
Vom steuerbaren Gewinn werden die Verluste abgezogen, die ... im gleichen, im vorangegangenen oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräusserung ...

Fritschy (FDP). Artikel 143 Absatz 1 hält fest, dass Verluste aus dem Grundstückhandel mit Grundstückgewinnen aus dem gleichen Kalenderjahr verrechnet werden sollen. Artikel 88 Absatz 1 des alten Steuergesetzes regelt die Anrechnung von Verlusten anders: Vom steuerbaren Grundstückgewinn können jene Verluste abgezogen werden, die die steuerpflichtige Person im gleichen, im vorangegangenen oder im nachfolgenden Kalenderjahr erleidet oder erlitten hat. Die FDP-Fraktion versteht nicht, weshalb nun die Verlustanrechnung nur auf ein Kalenderjahr beschränkt werden soll. Sie stellt deshalb den Antrag, Artikel 143 Absatz 1 so zu ändern, dass vom steuerbaren Grundstückgewinn auch jene Verluste abgezogen werden können, die im gleichen, im vorangegangenen oder im nachfolgenden Kalenderjahr erzielt werden oder wurden. Ein Beispiel: Eine Person will oder muss zwei Liegenschaften verkaufen. Eine Liegenschaft wird mit Gewinn verkauft, die andere muss gleich darauf mit Verlust verkauft werden. Werden die Verkäufe zufälligerweise im gleichen Kalenderjahr getätigt, kann der Verkäufer den Verlust mit dem Gewinn verrechnen. Werden aber beide Verkäufe in zwei Kalenderjahren getätigt, muss der Gewinn aus dem ersten Verkauf im ersten Jahr versteuert werden, während der Verlust aus dem zweiten Verkauf nicht geltend gemacht werden kann. Gemäss bisheriger Regelung respektive bei Annahme des FDP-Antrags kann der Verlust vom Gewinn in beiden Fällen abgezogen werden. Auch im gültigen Recht geht die Regelung über eine Steuerperiode hinaus. Das Argument, wonach Verluste nur mit Gewinnen der gleichen Steuerperiode verrechnet werden sollen, ist also nicht stichhaltig. Die FDP-Fraktion bittet Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Balmer (SVP). Die SVP-Fraktion empfiehlt, den Antrag von Frau Fritschy anzunehmen. Er wurde bereits hinlänglich begründet. Es geht um die Anrechnung von Verlusten im Zusammenhang mit Grundstückverkäufen vergleichbarer Objekte. Verluste unter 5000 Franken sind nicht anrechnungsfähig. Die bisherige Praxis ging bereits über eine Steuerperiode hinaus. Die Begründung mit der einjährigen Periode ist in diesem Zusammenhang nicht stichhaltig, wenn die entsprechende Verrechnung bisher über die zweijährige Veranlagungsperiode hinaus möglich war.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Die Kommission hat den Antrag kurz diskutiert. Der Hauptgrund für den Antrag von Regierung und Kommission war die einjährige Steuerperiode beziehungsweise die Gegenwartsbemessung. Der Entscheid war mit 10 zu 9 Stimmen sehr knapp. Ich bitte Sie, gleich zu entscheiden.

Lauri, Finanzdirektor. Der Regierungsrat hat in allen Abgrenzungsfragen eine konsequente Haltung und empfiehlt den Antrag Fritschy analog zur Kommission zur Ablehnung. Der Antrag von Frau Fritschy ist unter dem Aspekt des Steuerharmonisierungsgesetzes problematisch, weil es um eine Objektsteuer geht. Mit der Zulassung von Verlustverrechnungen aus Grundstückverkäufen wird der bestehende Handlungsspielraum bereits ausgeschöpft. Wird nun der massgebende Zeitraum ausgedehnt, ginge das klar zu weit. Es ist aber ebenso klar, dass sich dieses Problem nur beim Privatvermögen stellt; beim Geschäftsvermögen gelten andere Bestimmungen. Dort stellt sich das Problem nicht in der von Frau Fritschy erwähnten Schärfe. Aus diesen Gründen und angesichts unserer konsequenten Haltung bei anderen Zeitabgrenzungsfragen bitte ich Sie, den Antrag von Frau Fritschy abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag FDP (Fritschy)	85 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	53 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Art. 143 Abs. 2 – 4
Angenommen

Art. 144 Abs. 1

Antrag SP (Käser, Meienried)
Hatte die ... um je zwei Prozent des Erwerbspreises für jedes Jahr ...

Käser (SP, Meienried). Es geht um einen Fehler in der Vorlage; der Drucker hat offenbar vergessen, zwei Wörter einzufügen. In den Erläuterungen auf Seite 203 der grauen Vorlage steht unter

anderem: «Der Besitzesdauerabzug nach Artikel 90a Absätze 1 bis 4 aStG fällt als Bestandteil der Tarifgestaltung nach Bundesverfassung und StHG in die kantonale Zuständigkeit. Angesichts der Vorreiterrolle im Massenverfahren, der Verständlichkeit der Berechnung und der einfachen Kontrolle durch die steuerpflichtige Person wird das Instrument des Besitzesdauerabzuges materiell unverändert übernommen.» Ich bin mit der Beibehaltung der Besitzesdauer einverstanden. Weiter heisst es: «Dieser pauschalisierte Abzug trägt den inflationsbedingten Mehrwerten Rechnung und entspricht der gesetzlichen Regelung der Mehrheit der Kantone.» Aufgrund des Besitzesdauerabzugs sollen teuerungsbedingte Mehrwerte eines Grundstücks nicht der Grundstückgewinnsteuer unterstellt werden. Angenommen, jemand kauft ein Grundstück für 10 000 Franken und verkauft es in zehn Jahren für 15 000 Franken, also mit einem Gewinn von 5 000 Franken. Bei einem rein teuerungsbedingten Gewinn von 2 Prozent und ohne ausserordentlichen Gewinn wäre das Grundstück nach zehn Jahren 12 000 Franken wert. Es ist richtig, dass dieser teuerungsbedingte Mehrwert nicht versteuert wird; das macht keinen Sinn. Die übrigen 3000 Franken müssten der Grundstückgewinnsteuer unterstellt werden.
Artikel 144 Absatz 1 besagt: «Hatte die steuerpflichtige Person das veräusserte Grundstück während mindestens fünf Jahren zu Eigentum, so ermässigt sich der Grundstückgewinn um je zwei Prozent für jedes ganze Jahr seit dem Erwerb, höchstens aber um 70 Prozent.» Das heisst: Pro Jahr können 2 Prozent des Gewinns abgezogen werden – das ist überhaupt nicht logisch! Der teuerungsbedingte Mehrwert basiert aber nicht auf dem Gewinn, sondern auf der getätigten Investition von 10 000 Franken. Man hat offensichtlich ein Wort vergessen. Es müsste heissen «um je 2 Prozent des Erwerbspreises». Sonst wäre die Bestimmung nicht zielkonform: Bestimmung und Erläuterungen stimmen nicht überein.

Balmer (SVP). Es handelt sich nicht um einen Fehler in der Vorlage. Wir sind immer davon ausgegangen, dass der Gewinn und nicht der Erwerbspreis die Grundlage für den Besitzesdauerabzug ist. Je grösser die Differenz zwischen Erwerbs- und Veräusserungspreis – das heisst der Gewinn –, umso grösser ist die Reduktion. Die logische Folgerung ist der Besitzesdauerabzug als Differenz zwischen Erwerbs- und Verkaufspreis. Die Formulierung der grauen Vorlage ist damit korrekt: Der Gewinn ist die Grundlage für den Besitzesdauerabzug. Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Käser (Meienried) abzulehnen.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Die FDP-Fraktion bittet Sie, den Antrag abzulehnen. Heute Morgen wurde auf Ihren Pulten ein Papier aufgelegt, aus dem klar hervorgeht, wovon wir sprechen: vom Rohgewinn. Ich nehme das Beispiel von Herrn Käser: Landerwerb 10 000 Franken (Gestehungskosten), Verkaufspreis 15 000 Franken, Rohgewinn 5000 Franken. Nach den Ausführungen von Herrn Käser (Meienried) müsste der zehnjährige Besitzesdauerabzug von 20 Prozent auf dem Gestehungspreis vorgenommen werden, was den Rohgewinn reduziert. Nach 35 Jahren betrüge der Besitzesdauerabzug 70 Prozent (10 000 Franken minus 7000 Franken), womit vom Rohgewinn von 5000 Franken nichts übrig bliebe. Das kann doch nicht die Meinung von Herrn Käser sein!
Die massgebende Grösse für den Besitzesdauerabzug ist der steuerbare Grundstückgewinn. In anderen Fällen kann nach dem Vorschlag von Herrn Käser gar nichts mehr abgezogen werden.

Käser (SP, Meienried). Nicht begriffen! Herr Käser, in 35 Jahren beträgt der Grundstückgewinn nicht 5000 Franken, sondern er ist entsprechend grösser. Wir wollen doch nicht auch noch teuerungsbedingte Mehrwerte abschöpfen – davon hat der Eigentümer nichts! Er soll von den Gewinnen alle zwei Jahre 2 Prozent, basierend auf der getätigten Investition, abziehen können. Das ist sachgerecht, und genau das steht in den Erläuterungen: „Dieser pauschalisierte Abzug trägt den inflationsbedingten Mehrwerten Rechnung.» Etwas anderes sind planungsbedingte, spekulationsbedingte und andere Gewinne, die der Grundstückgewinnsteuer unterliegen. Inflationsbedingte Mehrwerte, die nicht besteuert werden sollen, fallen aber an der ursprünglichen Investition an.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Es handelt sich nicht um einen Druckfehler, sondern um eine in der Kommission bereits diskutierte materielle Differenz. *(Zwischenruf Käser, Meienried: «Nein»)* – Doch, wir haben die Frage in der Kommission auch mit den Professoren Locher und Ruf diskutiert! Die Vorlage entspricht dem geltenden Recht. Wir wollen daran nichts ändern. Professor Locher sagt, das geltende Recht halte den Anforderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes nicht stand. Wir haben das zur Kenntnis genommen und uns auch mit anderen möglichen Lösungen auseinander gesetzt. Will man an Stelle des Besitzesdauerabzugs eine andere Lösung treffen, wird es sehr kompliziert, denn bei einem alternativen Modell müsste ein Zuschlag zu den Gestehungskosten vorgenommen werden (Indexierung oder andere Varianten). Eine solche Lösung bietet auch sehr viele Angriffsflächen. Professor Locher ist zudem der Meinung, man müsse zwischen Eigenfinanzierung und Fremdfinanzierung unterscheiden, weil bei der Eigenfinanzierung eine Indexierung nicht gerechtfertigt wäre. Die Erfassung der entsprechenden Grundlagen hätte einen grossen Aufwand zur Folge. Das wiederum böte viel Stoff für Auseinandersetzungen.
Die Vorlage legt ein praktikables Modell vor, das der Entwicklung auf eine angemessene Art und Weise Rechnung trägt. Es ist klar, dass die Zahlen nicht in jedem Fall bis auf die zweite Kommastelle ausgewiesen werden können. Die Idee ist aber eindeutig und die Lösung praktikabel. Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Käser (Meienried) abzulehnen.

Lauri, Finanzdirektor. Ich schliesse mich der Begründung des Kommissionspräsidenten an. Eine andere als die vorgeschlagene Berechnungsmethode kann – je nach Sachverhalt – zu teilweise krass ungleicher Behandlung führen.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Käser, Meienried)	49 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	94 Stimmen (1 Enthaltung)

Art. 144 Abs. 2 – 3
Angenommen

Art. 144 Abs. 4 (neu)

Antrag SVP (Balmer) / FDP (Gfeller, Lyss)
Veräussert die steuerpflichtige Person das Grundstück an natürliche Personen, welche das Grundstück bisher mehrjährig als Mieter oder Pächter selbst bewohnt oder genutzt haben, so vermindert sich die nach Artikel 143 berechnete Steuer um 20 Prozent. Die Steuerermässigung gilt auch bei Veräusserung an einen Zusammenschluss von Mietern, dessen Mitglieder das Grundstück mehrjährig selbst bewohnt haben. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.
(Entspricht Artikel 90a Absatz 5, aStG)

Balmer (SVP). Wir beantragen, die bisherige Regelung zu übernehmen. Es geht um eine Ermässigung der Grundstückgewinnsteuer, wenn das Grundstück von dessen Mietern oder Pächtern erworben wird. Der bisherige Artikel 90a Absatz 5 entspricht wörtlich dem gleichlautenden Antrag von SVP und FDP. Wir wurden in Kenntnis gesetzt, dass er im Zusammenhang mit

dem Steuerharmonisierungsgesetz einige Probleme bereiten könnte. Wir haben aber festgestellt, dass der Grosse Rat bei der letzten Steuergesetzrevision die Reduktion der Gewinnsteuer ohne Opposition von links bis rechts gutgeheissen hat. Das hat uns veranlasst, diesen Vorschlag erneut zur Diskussion zu stellen. Ich bitte Sie, Artikel 144 Absatz 4 (neu) wieder ins Gesetz aufzunehmen.

Gfeller (FDP, Lyss). Wir haben am 24. Februar 1999 bekanntlich über die Wohneigentumsinitiative abgestimmt. Sie wurde leider abgelehnt, obwohl sie eine gute Regelung gewesen wäre; ich bedaure das! Das Bedauern bringt aber nichts: Der Entscheid ist gefallen. Es gilt, ihn zu akzeptieren, und ich akzeptiere ihn auch. Das hindert mich aber nicht daran, mich weiterhin für eine breite Streuung des Wohneigentums einzusetzen. Ich unterstütze alle Massnahmen, die eine liberale Lösung vorschlagen und die Rechte der Grundeigentümer nicht einschränken. Genau eine solche Regelung war Artikel 90a Absatz 5 im bisherigen Steuergesetz. Verkauft jemand seine Liegenschaft an bisherige Mieter, kommt er in den Genuss einer Reduktion der Grundstückgewinnsteuer von 20 Prozent. Diese Regelung wurde 1991 ins Gesetz aufgenommen. Sie wurde, wie Herr Balmer erwähnt hat, von allen Kreisen von links bis rechts unterstützt.
Als Grund für die Streichung dieser Bestimmung wird das Steuerharmonisierungsgesetz angeführt. Bei strenger Auslegung könnte es tatsächlich gewisse Probleme geben. Ich kann das nicht ganz abstreiten, muss aber darauf hinweisen, dass Probleme auch bei dem vom Grossen Rat gutgeheissenen Parteispendenabzug bestehen. Auch dieser ist aus Sicht des Steuerharmonisierungsgesetzes höchst problematisch: Wir sind dort über unseren Schatten gesprungen und haben eine gute Regelung trotz möglicher Probleme unterstützt. Wir sollten hier ein Gleiches tun. Die bisherige Regelung mit einem Abzug von 20 Prozent ist eine gute Lösung und ein Anreiz, eine Liegenschaft an den bisherigen Mieter zu verkaufen. So kann das Wohneigentum breiter gestreut werden. Wir sollten nicht päpstlicher sein als der Papst, sondern den vom Steuerharmonisierungsgesetz belassenen Interpretationsspielraum grosszügig ausnützen und die bisherige Regelung ins neue Steuergesetz hinüberretten. Ich bitte Sie, den Antrag SVP / FDP zu überweisen.

Kiener Nellen (SP). Der Antrag FDP / SVP tönt wirklich sehr sympathisch – man könnte meinen, mit der Beibehaltung der bisherigen Bestimmung käme den Mieterinnen und Mietern wirklich etwas zugute! Dem ist aber eigentlich nicht so. Dieser Ansatz ist für uns – ich spreche auch als Präsidentin des kantonalen Mieter- und Mieterinnenverbandes – nicht von Bedeutung und steht schon gar nicht im Vordergrund! Gerade was die Rechte von Mieterinnen und Mietern betrifft, haben wir ganz andere Vorstellungen. Wir kämpfen seit Jahren für die Einführung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts im OR. Das wäre eine Grundlage, die den Mieterinnen und Mietern zu einem frühen Zeitpunkt die Möglichkeit gibt, sich an den Verkaufsbestrebungen ihrer Vermieterinnen und Vermieter zu beteiligen. Das ist unser Ansatz!
Ich habe zudem letzte Woche für einen allgemeinen, begrenzten und pauschalisierten Mieterabzug gekämpft, der allen Mieterinnen und Mietern zugute kommen würde. Das wäre ein Ausgleich zu den vielen Privilegien für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer. Auch das ist eine unserer zentralen Forderungen.
Im Rahmen des Steuerrechts haben wir uns in den letzten zwei Jahren für einen Sockelabzug bei der Veräusserung von Liegenschaften, Mietwohnungen und Pachtobjekten eingesetzt. Der Regierungsrat hat einen solchen im Rahmen des Handänderungs- und Pfandrechtsgesetzes in die Diskussion eingebracht. Das wäre ein weiterer Ansatz: Mieterinnen und Mieter sollen bei der Handänderungssteuer begünstigt werden, wenn sie dauernd selbstgenutztes Eigentum erwerben, und zwar für einen Sockelbetrag von 300 000 Franken. Das wäre eine klare das Eigentum fördernde Massnahme gewesen.
Ich stelle nicht in Abrede, dass der gleichlautende Antrag von FDP und SVP dazu führen könnte, dass Eigentümer ihre Objekte an Mieterinnen und Mieter veräussern. Ich beteilige mich gelegentlich an solchen Verhandlungen; sie sind nicht immer einfach. Beim vorliegenden Antrag handelt es sich aber einfach um einen Erlass bei der Grundstückgewinnsteuer zugunsten der Verkäufer. Die Massnahme ist zudem klar steuerharmonisierungswidrig. Aus dieser Reduktion können wir keinen Vorteil für Mieterinnen und Mieter ablesen. Ich bitte Sie deshalb im Namen der SP-Fraktion, den gleichlautenden Antrag FDP und SVP abzulehnen.

Balmer (SVP). Mich erstaunt die Haltung von Frau Kiener: Ich habe erst letzte Woche gehört, dass man für Pächterinnen und Pächter und Mieterinnen und Mieter etwas tun wolle. Ich gebe es zu: Die 20-prozentige Gewinnsteuerermässigung wäre nicht ein grosser Schritt, aber ein positives Zeichen zugunsten der Eigentumsförderung. Ich weiss nicht, ob die Angst, dass ihre Mitglieder dann nicht mehr beim Mieterverband sind, eine Motivation für die ablehnende Haltung von Frau Kiener ist. Anlässlich der letzten Steuergesetzrevision wurde die von uns vorgeschlagene Massnahme stark befürwortet. Ich kann mich erinnern, als Herr Emil von Allmen hier im Grossen Rat sagte, diese Ermässigungen dienten der Eigentumsförderung.

Gfeller (FDP, Lyss). Mir ist bekannt, dass Frau Kiener für die Wohneigentumsförderung andere Instrumente vorzieht. Das Vorkaufsrecht steht bei ihr schon lange im Vordergrund. Man muss aber akzeptieren, dass die vom Mieterverband vorgezogene Regelung politisch nicht mehrheitsfähig ist – genau so, wie gewisse für uns im Vordergrund stehende Instrumente auch nicht mehrheitsfähig sind – siehe Abstimmung vom 7. Februar 1999. Man sollte deshalb das realisieren, was realisierbar ist und wo sich die Interessen überlagern. Hier geht es um einen solchen Fall: Sowohl Vermieterinnen und Vermieter wie die jetzigen Mieter und künftigen Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer haben ein Interesse an einer solchen Regelung. Es wurde angedeutet, dass der Gewinn vollumfänglich in die Tasche des bisherigen Besitzers geht. Dem ist nicht so: Auch der Mieter würde profitieren, zumal der Verkäufer die Einsparung in seine Verkaufsüberlegungen mit einbeziehen wird. Ein Teil des Gewinns geht also an den bisherigen Mieter beziehungsweise künftigen Besitzer.
Es hiess wieder, die Regelung sei steuerharmonisierungswidrig. Sie verstösst nicht stärker gegen das Steuerharmonisierungsgesetz als der Parteispendenabzug. Dort sind wir über unseren Schatten gesprungen. Tun wir das auch hier!

Meyer (SP, Roggwil). Ich verzichte darauf, die rechtliche Fragwürdigkeit des Antrags aufzuzeigen; ich habe volles Vertrauen in den Kommissionspräsidenten. Ich wehre mich aber dagegen, wenn man unter dem Deckmäntelchen des Mieterschutzes und der Förderung des Mieterinteresses und des Wohneigentums versucht, einen Artikel ins Gesetz zu schleusen, der nur dem zugute kommt, der schon hat! Das erinnert mich sehr stark an die Gott sei Dank bachab geschickte Initiative. Hier geht es um eine 20-prozentige Steuerermässigung für den Veräusserer – also für den, der eine Liegenschaft hat und sie verkauft. Weshalb soll er eine Ermässigung erhalten, wenn er eine Liegenschaft freiwillig dem Mieter und nicht jemandem anders verkauft? Ich sehe das nicht ein! Ich hoffe, dass dieser Antrag abgelehnt wird.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Mit Ausnahme des Parteispendenabzugs und der Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten haben wir unsere Linie – Befolgung des Bundesrechts, der Verfassung und der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen – eingehalten. Wir haben in diesem Rahmen auch unseren Spielraum erkämpft.
Im vorliegenden Fall würden wir aber gegen das Steuerharmonisierungsgesetz verstossen, und zwar ohne Rechtfertigung im übergeordneten Recht und ohne anderweitigen Grund. Diese Steuerermässigung liesse sich nicht rechtfertigen. Wir laufen Gefahr, dass die Bestimmung das gleiche Schicksal erleidet wie der bernische Beteiligungsabzug: Personen ohne entsprechende Voraussetzungen haben diesen Abzug geltend gemacht und vor Gericht Recht erhalten. Wenn der Tarif von Anfang an um 20 Prozent reduziert werden soll, müssen wir das beim Tarif transparent machen. Die Bestimmung gemäss gleichlautendem Antrag SVP und FDP lässt sich nicht halten; man sollte sie deshalb nicht ins Gesetz aufnehmen.

Lauri, Finanzdirektor. Herr Gfeller, der Regierungsrat und die Kommission hatten bisher im Zusammenhang mit dem Steuerharmonisierungsgesetz eine klare Linie; sie besteht aus drei Aspekten: Wir haben erstens bei Unsicherheiten ausnahmslos Expertenmeinungen beigezogen, die geholfen haben, unsere Positionen zu tragen. Wir haben zweitens problematische Entscheide nur dann getroffen, wenn wir mit der übergeordneten Bundesverfassung argumentieren und auf das Problem zwischen Steuerharmonisierungsgesetz und Verfassung hinweisen konnten. Wir haben drittens Entscheide in einem Graubereich nur dann akzeptiert, wenn eine grössere Anzahl Kantone gleich entschieden hat oder gleich entscheiden wird. Das gilt insbesondere für den Parteispendenabzug.
Die Situation ist im vorliegenden Fall aber völlig klar: Wird der gleichlautende Antrag SVP und FDP angenommen, bestünde ein krasser Widerspruch zum Steuerharmonisierungsgesetz. Ich bitte Sie, ihn abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag SVP (Balmer) / FDP (Gfeller, Lyss)	53 Stimmen
Dagegen	70 Stimmen
	(8 Enthaltungen)

Art. 145
Angenommen

Art. 146

Antrag SP (Mauerhofer)
Die einfache Steuer für Grundstückgewinne berechnet sich nach den folgenden Einheitssätzen:

Einheitssatz	zu versteuernder Gewinn
Prozente	Franken
1.68 für die ersten	2 600
2.80 für die weiteren	2 600
4.76 für die weiteren	7 600
5.74 für die weiteren	12 400
7.48 für die weiteren	24 800
8.47 für die weiteren	74 300
9.11 für die weiteren	185 900
9.45 für die weiteren Gewinne	

Mauerhofer (SP). Es geht um den letzten zur Diskussion stehenden Tarif, für den wir eine Erhöhung beantragen. Tarife sind immer eine politische Frage, wie die Diskussionen gestern und heute gezeigt haben: Das Kapitel V über die Grundstückgewinnsteuer ist eine eminent politische Frage! Man sieht das auch an der Verteilung des Grundbesitzes: Obwohl wir wissen, dass nicht die Hälfte der Kantonsbürgerinnen und -bürger eigenen Besitz hat, ist dem Grundbesitz ein eigenes Kapitel gewidmet. Es wird alles daran gesetzt, Gewinne, die durch Grundbesitz automatisch entstehen, möglichst schonend zu besteuern. 1991 wurde gegen den Widerstand der SP der Steuertarif um 20 Prozent gesenkt. In Anbetracht der sozialen Verantwortung, die wir gesamthaft wahrnehmen müssen, muss die Grundstückgewinnsteuer wieder angepasst und erhöht werden.
Jene, die über ihre Steuerbeiträge hinaus Mittel haben, sollen Solidarität üben und damit zeigen, dass sie etwas zur Wahrung des sozialen Friedens in diesem Kanton beitragen. Mit jenen Millionen Franken an möglichen Mehreinnahmen können wir im sozialen Bereich mehr und Besseres bewirken, als wenn diese Gewinne einfach in privaten Taschen verschwinden. Ich bitte Sie um Zustimmung zu dem von uns vorgeschlagenen Tarif.

Balmer (SVP). Auch in der Kommission lag der Antrag vor, die Grundstückgewinnsteuern so zu erhöhen, wie hier vorgeschlagen. Damals stellten wir fest, dass es im Vergleich zu heute eine massive Erhöhung ist, nämlich je nach Besitzdauer und Betrag um 20 Prozent. In der Kommission stellten wir fest, dass unser Niveau im interkantonalen Vergleich sehr hoch ist. Ich erachte es als wichtig, dies hier festzuhalten. In der Kommission wurde gesagt, es sei das höchste, was ich persönlich nicht beurteilen kann.
Nehmen wir die Philosophie dieser Gewinnsteuer nochmals unter die Lupe! Wir beklagen uns immer über unsere hohen Landpreise. Darum gibt es ja auch nicht mehr Eigentümer. Je mehr wir für den Staat abschöpfen, desto mehr muss irgendwer dafür bezahlen. Man mag der Meinung sein, das fülle höchstens das Portemonnaie dessen etwas weniger, der dermassen enorme Gewinne mache. Das ist in der Praxis in den allermeisten Fällen nicht so. In den allermeisten Fällen wird das einfach ausgerechnet und hat also eine kostentreibende Wirkung; das kann nicht verneint werden. Alles, was man dem Staat abliefern muss, wird irgendwo überwälzt. Daher verteuert jede hier beschlossene Erhöhung der Gewinnsteuer das gehandelte Objekt, was wiederum die Wirtschaftskraft in unserem Kanton Bern negativ beeinflusst. Darum bitte ich Sie, unseren Antrag zu unterstützen. Die Besteuerung der Grundstückgewinne nach dem Antrag Mauerhofer brächte eine hohe Abschöpfung. Ich bitte Sie, ihn abzulehnen.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Ich kann mich Walter Balmers Ausführungen anschliessen. Ich möchte noch auf zwei Dinge hinweisen. Verglichen mit dem Einkommenssteuertarif, den wir auch behandelten, werden Sie feststellen, wie massiv höher der Grundstücktarif bereits ist, nämlich rund 40 Prozent. Deshalb sind wir der Meinung, der bestehende Parameter trage der Grundstückgewinnbesteuerung bereits genügend Rechnung. Ginge man auf den Vorschlag Mauerhofer ein, würde dies zu Steuerbelastungen von 16,5 bis rund 21,3 Prozent mehr führen. Ich rechnete einmal aus, dass ein Grundstückgewinn von 500 000 Franken rund 30 000 Franken mehr Steuern kosten würde. Ich glaube, einen solchen Betrag kann man nicht zugestehen. Deshalb bitte ich Sie, dem Tarif gemäss der grauen Fassung zuzustimmen.

Mauerhofer (SP). Mir ist selbstverständlich bewusst, dass die Appelle an die Solidarität wahrscheinlich nicht sehr viel nützen. Immerhin, Walter Balmer, deine Argumentation, höhere Steuern wirkten preistreibend, hiesse in letzter Konsequenz, die Steuern allgemein und den Kanton total abzuschaffen. Das kann wahrscheinlich nicht ganz das Ziel sein.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Der Antrag lag in der Kommission vor und wurde abgelehnt. Ich bitte auch Sie um Ablehnung. Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung zur Revision von 1991. Damals änderte man den Tarif, führte aber noch den

Spekulationszuschlag in dieser drastischen Form ein. Dies geschah unter dem Eindruck der überhitzten Konjunktur, die ja insbesondere auf dem Immobilienmarkt zu problematischen Entwicklungen führte. Heute ist die Situation ganz anders. Eigentlich wäre sie wieder einmal grundsätzlich zu überdenken. Ansetzen müsste man aber, glaube ich, zuerst beim Spekulationszuschlag und nicht mit einer Tariferhöhung. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Mauerhofer)	42 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	70 Stimmen

Art. 147
Angenommen

Präsidentin. Bevor wir die Beratung fortsetzen, noch eine Mitteilung. Im Auftrag der Fraktionen fragten wir Sie letzte Woche in Anbetracht des immer noch brutal wütenden Krieges im Kosovo, ob Sie bereit seien, auf das Nachmittagssitzungsgeld zu verzichten. Das taten Sie in reichem Mass. Ich darf bekannt geben, dass 132 Ratsmitglieder dem Aufruf folgten und wir die Summe von 10 560 Franken an die Glückskette überweisen werden. Nochmals herzlichen Dank für Ihre Solidarität.

Art. 148

Antrag SP (Kiener Nellen) / Frey (FDP) / GFL (Reichenau)
Streichen

Antrag SVP (Balmer)
Der Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte erfolgt mit der Erhebung der Grundstückgewinnsteuer.
Änderung Baugesetz Artikel 142
Die Planungsvorteile werden durch die Steuergesetzgebung erfasst. Ausserdem können sich die Grundeigentümer, denen durch Planungsmassnahmen zusätzliche Vorteile verschafft werden, insbesondere bei der Bewilligung besonderer Bauten und Anlagen oder von grösseren Überbauungen, vertraglich verpflichten, einen angemessenen Anteil des Planungsmehrwertes für bestimmte öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. (Zweiten Satz streichen)

Antrag FDP (Sutter)
Abs. 1
Antrag 1: Der Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte erfolgt mit der Erhebung der Grundstückgewinnsteuer. Reglementarische Ausgleichsleistungen an Gemeinden oder Kanton sind unzulässig.
Antrag 2: Der Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte erfolgt mit der Erhebung der Grundstückgewinnsteuer.
Änderung Baugesetz Artikel 142
Die Planungsvorteile werden durch die Steuergesetzgebung erfasst. Ausserdem können sich die Grundeigentümer, denen durch Planungsmassnahmen zusätzliche Vorteile verschafft werden, insbesondere bei der Bewilligung besonderer Bauten und Anlagen oder von grösseren Überbauungen, vertraglich verpflichten, einen angemessenen Anteil des Planungsmehrwertes für bestimmte öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. (Zweiten Satz streichen)

Präsidentin. Wir behandeln Artikel 148 gemeinsam mit dem zurückgestellten Artikel 142 Absatz 2 und den dazugehörigen Anträgen. Nachdem die GFL-Fraktion ihren Antrag zugunsten der andern Antragsteller zurückgezogen hat, verbleibt zu Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe g(neu) noch der Antrag Frey / SP (Kiener Nellen), der wie folgt lautet: «Ausgleichsleistungen an Kanton oder Gemeinde für planungsbedingte Mehrwerte».

Frey (FDP). Artikel 142 Absatz 2, aber auch Artikel 148, geht vielen Gemeinden «a ds Läbige». Damit ist ein wesentlicher Eingriff des Kantons zu Lasten der Gemeinden geplant. Darum sind es für die Gemeinden ganz spezielle, wenn nicht gar Schlüsselartikel. Grundsätzlich geht es um die planungsbedingte Mehrwertabschöpfung bei Umzonungen, Neueinzonungen oder bei der Erhöhung der Ausnutzungsziffern, also der Gewährung von Mehrnutzungen. Folgten wir dem Antrag des Regierungsrats, nähmen wir den Gemeinden, einfach ausgedrückt, etwas weg, was ihnen bisher immer klar zustand und nicht bestritten war. Die neue Formulierung in der Vorlage ist ein klarer Eingriff in die Gemeindeautonomie und widerspricht meiner Meinung nach der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.
Mir ist bewusst, dass die Mehrwertabschöpfung sehr komplex ist; das zeigte auch die lange Diskussion in der Kommission auf. Nicht alle Gemeinden nutzen die Möglichkeit der Mehrwertabschöpfung oder können sie auf Grund ihrer Struktur geltend machen. Dafür trifft es diejenigen um so härter, die dieses Instrument anwenden. Ich kann hier offen legen, dass meine Wohngemeinde Ittigen während der letzten 25 Jahre rund 35 Mio. Franken an Mehrwerten in irgendeiner Form abschöpfte. Auf die Steuereinnahmen bezogen entspricht dies einem Gesamtsteuerertrag der ganzen Gemeinde von zirka anderthalb Jahren. Die Mehrwerte wurden immer gemeinsam mit den Partnern ausgehandelt, korrekt in Verträgen oder Vereinbarungen festgehalten und nachher der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt. Die letzte Abschöpfung beispielsweise wurde beim Neubau der Swisscom in Worblaufen vorgenommen, der vor einiger Zeit eingeweiht wurde. Die entsprechende gesetzliche Grundlage ist in der Bauordnung der Gemeinde Ittigen enthalten und übrigens auch vom Kanton unbestritten vorgesehen.
Mir ist bekannt, dass viele andere Gemeinden und Städte die gleiche Praxis anwenden. Ich erachte deshalb eine Praxisänderung durch die Steuergesetzrevision 2001 als Eingriff des Kantons in die Geschäfte der Gemeinden. Selbstverständlich sind die Gemeinden in ihrer Planung zuständig, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden; sie tragen die politische Verantwortung und müssen die Planungen auch selbst finanzieren. Entsprechend ihrem Verhandlungsgeschick kann deshalb jede Gemeinde Mehrwerte geltend machen, aushandeln und abschöpfen. Offenbar führte auch Professor Locher in der Kommission aus, er finde die Lösung gemäss Artikel 148 nicht sachgerecht. Deshalb ist sicher richtig, dass solche Einnahmen den Gemeinden zufallen und nicht nachträglich durch den Kanton abgeschöpft werden. Ich halte fest, dass die Gemeinde üblicherweise nur die Hälfte der gewährten Planungsmehrwerte abschöpft. Der Mehrwert wird berechnet und halbiert; 50 Prozent kommen der Gemeinde zu und 50 Prozent dem Begünstigten. Der Begünstigte profitiert genau gleich wie die Gemeinde, die den Mehrwert ermöglicht. Studien zeigen, dass die Mehrwertabschöpfungen langfristig überhaupt keinen Einfluss beispielsweise auf die Gestaltung der Mietzinse, Land- oder Hausverkäufe haben, denn diese richten sich nach der wirtschaftlichen Regel von Angebot und Nachfrage.
Dank der Mehrwertabschöpfung kann beispielsweise die Verschuldung einer Gemeinde stark reduziert werden, und die Einnahmen erlauben auch wieder neue Investitionen, ohne fremde Mittel aufzunehmen. Dadurch entspannt sich die finanzielle Lage einer Gemeinde. Die Steuern können gesenkt werden, wovon wiederum alle Steuerzahler profitieren; und die Standortgunst einer Gemeinde steigt beträchtlich. Daher ist verständlich, dass sich die Gemeinden gegen die in der Steuergesetzrevision vorgesehene Praxisänderung zur Wehr setzen.
Zu Recht fordern sie deshalb, auf die Anrechnung der planungsbedingten Mehrwertabschöpfungen an die Grundstückgewinnsteuer sei zu verzichten, und diese seien als wertvermehrende Aufwendungen im Rahmen der Gewinnsteuerveranlagung

zu berücksichtigen. Die Gemeinden und auch ich sind überzeugt, das wäre richtig. Es würde auch die bisherige Praxis bestätigen. Die Abschöpfung planungsbedingter Mehrwerte steht grundsätzlich den Gemeinden zu, denen auch die damit verbundenen Infrastrukturen obliegen. Durch die Anrechnung an die Grundstückgewinnsteuern würden die Mehrwertabschöpfungen finanziell wirkungslos, was beispielsweise die Realisierung wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkte gefährden könnte. Eigentlich sollten die Gemeinden, die bis anhin Unternehmergeist entwickelt hatten, geködert und nicht durch den Kanton gebremst oder sogar zurückgepfiffen werden. Ich möchte, wie vorgestern Herr Regierungsrat Lauri betonte, das heutige gute Klima zwischen Kanton und Gemeinden weiterhin beibehalten. Langfristig wird sich dies auch für den Kanton auszahlen. Ich bitte Sie darum, dem Anliegen der Gemeinden Rechnung zu tragen, dem Minderheitsantrag der FDP zu Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe g(neu) und folgerichtig auch der Streichung von Artikel 148 zuzustimmen.

Kiener Nellen (SP). Wie Walter Frey im Namen der FDP-Minderheit, stellen wir den gleich lautenden Antrag zu Artikel 142 und Artikel 148. Für mich sprechen steuerrechtliche, steuerpolitische, sachpolitische, aber auch finanzpolitische Argumente für die Anträge. In Ergänzung von Walter Freys Ausführungen möchte ich dies begründen. Herr Professor Locher äusserte schriftlich in seinem Gutachten Bedenken zur Vorlage des Regierungsrats in Bezug auf Artikel 148. Anlässlich der Hearings hatten wir in der Kommission Gelegenheit, die Fragen detailliert zu diskutieren. Grundsätzlich anerkenne und verdanke ich, dass mit dieser Steuergesetzrevision endlich die Lücke geschlossen werden soll, wie der Ausgleich der Planungsmehrwerte durch das Steuergesetz und insbesondere über die Grundstückgewinnbesteuerung erfolgen soll.
Zu den strittigen Punkten meinte Herr Professor Locher, die abgeschöpften Beträge oder der ganze abgegoltene planungsbedingte Mehrwert sollte nicht in die Gestehungskosten einbezogen werden. Die grüne Vorlage betrachte die Abschöpfung als Vorbezug der Gemeindegrundstückgewinnsteuer und rechne sie nur dort an, was er als nicht richtig erachte. Er wurde auch befragt zum Einwand auf Seite 207 der Erläuterungen zur grauen Vorlage, worin steht, die von den Gemeinden beantragte Berücksichtigung der vorbezogenen Abschöpfung als Teil der Gestehungskosten laufe dem StHG zuwider und verschiebe kantonales Steuersubstrat in Millionenhöhe zu den Gemeinden. Als langjähriger Spezialist für solche Fragen sagte Herr Professor Locher, obwohl er das Steuerharmonisierungsgesetz restriktiv auslege, würde er den Mechanismus, den Walter Frey, die SP-Fraktion und ich hier vorschlagen, nicht als gesetzwidrig betrachten. Auf das finanzpolitische Argument werde ich später noch zu sprechen kommen. Ausserdem äusserte er sich dann auch noch klar in einem Hearing, dass er die vorgeschlagene Lösung mit der Ergänzung des Artikels 142 Absatz 2 Buchstabe g(neu) und als Konsequenz der Streichung von Artikel 148 der Vorlage des Regierungsrats und jetzt auch Kommission vorzöge.
Eine klare Position nehmen der Verband bernischer Gemeinden und insbesondere der Verein der Region Bern ein, der die Gemeinden der Stadt und Agglomeration vertritt. Wie Walter Frey schilderte, haben sie langjährige Praxis in der Anwendung der Infrastrukturverträge, die hier vor allem das Thema sind. Ich lese aus der letzten Position der Vernehmlassung des Vereins der Region Bern vor: «Hier halten wir mit Nachdruck an unserer Forderung fest, die planungsbedingten Mehrwertabschöpfungen der Gemeinden im Rahmen der Gewinnsteuerveranlagung auf wertvermehrende Aufwendungen zu berücksichtigen. Die Lösung ist um so mehr gerechtfertigt, als die bis anhin bezahlten kantonalen Subventionen wegfallen und die Planungskosten künftig ausschliesslich von den Gemeinden bestritten werden müssen.» Diesbezüglich kann ich als sachpolitisches Argument ausführen, dass ich jetzt im dritten Jahr Gemeinderätin für das Ressort Planung in Bolligen bin. Die Gemeinde Bolligen konnte in den Achtziger- und Neunzigerjahren fast jährlich Abschöpfungen von einem halben bis einem ganzen Steuerzehntel tätigen. Wir verhandeln Infrastrukturverträge für Zonen mit Planungspflicht. In diesen komplexen Vertragswerken kann ein ganzer Katalog von Fragen einvernehmlich geregelt werden; es ist ein Geben und Nehmen, wie immer in Verträgen. Das, geschätzte Anwesende, setzt hohe Kosten, einen hohen Verwaltungsaufwand der Gemeindeverwaltungen, aber auch der Behördenmitglieder voraus. Um diesen Aufwand sinnvoll abgelten zu können, ist es richtig und konsequent, dass der Ausgleich im Rahmen der Grundstückgewinnerhebung nicht, wie es die Vorlage vorschlägt, rein verrechnungsweise mit dem allfälligen Grundstückgewinn vorgenommen wird, sondern anrechnungsweise in Form von Aufwendungen.
Die Infrastrukturverträge behandeln nicht nur die Abschöpfung des Planungsmehrwerts, sondern die Fragen der Grundeigentümerkosten, der Grundeigentümerbeiträge und der Erschliessungskosten sehr im Detail. Gelten beispielsweise in Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe d die Grundeigentümerbeiträge und unter Buchstabe e Eigenleistungen zur Verbesserung oder Wertvermehrung als anrechenbare Aufwendungen, und werden auf Grund der Praxis der kantonalen Steuerverwaltung Erschliessungskosten klar als wertvermehrende Aufwendungen berücksichtigt, erscheint es mir sachpolitisch gerechtfertigt, diese planungsbedingten Mehrwerte in Form von Aufwendungen anzurechnen. Denn nicht in jedem Fall resultiert ein Grundstückgewinn. Es können Situationen entstehen, in denen gar kein Gewinn anfällt. Dann stellt sich durch Artikel 148 der Vorlage das ungelöste Problem der Rückerstattung, wie auch Herr Professor Ruf in einem Hearing zugestand. Wären gemäss dem System nach Artikel 148 Absatz 2 der Vorlage die planungsbedingten Mehrwerte höher gewesen als eine allfällige Grundstückgewinnforderung der Gemeinde, könnte zivilrechtlich ein Rückerstattungsanspruch entstehen von Seiten der Eigentümerin oder des Eigentümers. Dieses Problem ist ungelöst.
Finanzpolitisch kann auch ich dazu stehen, dass gewisses Substrat zugunsten der Gemeinden verschoben wird. Ich vertrat gestern hier den Antrag zu Artikel 106 Absatz 4 Kapitalgewinnsteuer. Es handelte sich um die Mindeststeuer, die in die Kommission zurückgenommen wurde. Darin ginge es um ein Substrat, das ausschliesslich dem Kanton zukäme. In jener Diskussion wurden ja auch Vorbehalte angemeldet, weil die Gemeinden allenfalls Substrat in minimen Tranchen ausscheiden könnten, wenn der Mindestbetrag bei einer ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteueranrechnung nicht erreicht würde. Darum kann ich sehr wohl dazu stehen, dass die Gemeinden nicht durch die direkte Anrechnung an die Grundstückgewinnsteuer in ihrem Substrat geschmälert werden sollen. Vielmehr soll die Beeinträchtigung, die die Gemeinden ohnehin – auch mit dem von Walter Frey und mir postulierten System – erfahren, gemindert werden, damit die Gemeinden mit der planungsbedingten Mehrwertabschöpfung weiterhin einen Anteil der Mehrkosten decken können. Diesbezüglich führte ich den Verwaltungs- und Behördenaufwand an, der sehr beträchtlich sein kann. Die Gemeinden schöpfen den planungsbedingten Mehrwert zu unterschiedlichen Prozentsätzen ab; die Gemeinde Bolligen beispielsweise seit Jahren zu rund einem Drittel. Gemäss Bundesgericht ist ein Prozentsatz bis zu 60 Prozent zulässig.
Ich gelange deshalb auch finanzpolitisch zum Schluss, es sei hier korrekt, die Beeinträchtigung der Gemeinden zu verringern. Fallen aus einer kantonalen Überbauungsordnung Planungsmehrwerte an, können sie im genau gleichen Mechanismus als wertvermehrende Aufwendungen unter Artikel 142 Absatz 2 aufgerechnet werden. Ich glaube, dieser Mechanismus erweist sich als praktisch, steuerrechtlich unproblematisch und kann die

seit langem bestehende Lücke füllen, wie genau der Bezug der Mehrwertabschöpfung zur Berücksichtigung bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer sicherzustellen sei. Zudem scheint mir nicht unbedeutend, dass er auch für die Steuerbehörden eine sehr einfache Lösung ist. Ich bitte Sie darum, den Antrag SP (Kiener Nellen / Frey, wie von den Gemeindeverbänden und dem Verein Region Bern postuliert, anzunehmen.

Balmer (SVP). Ich beantrage, was wir vorhin schon beim Antrag Käser (Meienried) diskutierten. Herr Käser sagte quasi, die Planungsmehrwerte einzig über die Grundstückgewinne zu besteuern und zu regeln, sei das richtige Vorgehen. Mit meinem Antrag möchte ich zusätzlich noch Artikel 142 des Baugesetzes regeln, worin die Grundlage gegeben ist. Wie im Antrag steht, möchte ich belassen, dass die Planungsvorteile durch die Steuergesetzgebung geregelt sind, hingegen den Passus streichen, wonach sich «die Grundeigentümer, denen durch Planungsmassnahmen zusätzliche Vorteile verschafft werden, insbesondere bei der Bewilligung besonderer Bauten und Anlagen oder von grösseren Überbauungen, vertraglich verpflichten können, einen angemessenen Anteil des Planungsmehrwertes für bestimmte öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.»
Zuerst muss ich erläutern, worum es eigentlich geht. Mit dieser Änderung möchten wir bewirken, dass alle Mehrwerte über den Grundstückgewinn besteuert werden, womit sie voll erfasst werden. Wir möchten auch die Infrastrukturbeiträge – die sich von den allgemeinen Planungswerten unterscheiden – für die Erschliessung des Grundstücks, sei es durch Strassen, Wasser oder Kanalisation, nicht verhindern. Aber wir möchten die generelle Vorabschöpfung des Planungsmehrwerts durch die vorliegende Regelung ändern. Dies stand schon bei der Baugesetzrevision zur Diskussion. Damals kam man zum Schluss, man wolle es später im Steuergesetz ändern. Nun, da wir das Steuergesetz revidieren, sagt man wieder, die Änderung wäre doch im Baugesetz angebracht, da der Grundsatz in diesem festgelegt sei. Somit wird die Änderung jetzt einfach hin und her geschoben. Ich möchte allerdings die heutige Diskussion etwas verkürzen und den Antrag zurückziehen. Dies nicht, weil ich materiell nicht mehr überzeugt wäre, sondern weil ich den Eindruck habe, der Antrag belaste die Steuergesetzrevision mit einem Problem, das sehr breit und gründlich diskutiert werden muss. Angesichts der Tatsache, dass das neue Steuergesetz unbedingt im Jahr 2001 in Kraft treten können sollte, möchte ich die Revision nicht weiter belasten. Ich ziehe den Antrag zurück, werde aber in dieser Frage parlamentarisch vorstossen.
Ich komme zur Begründung unserer Meinung zum Antrag Frey der FDP-Minderheit und zum Antrag der SP durch Margret Kiener Nellen. Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen mehrheitlich, Artikel 148 so, wie er jetzt in der grauen Vorlage geregelt ist, für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der allfälligen neuen Regelung, die ich Ihnen vorhin vorstellte, zuzustimmen. In diesem Sinn stimmen wir der hier vorgeschlagenen Aufteilung der Planungsmehrwerte zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu.
Es geht darum, dass die Beträge, die die Gemeinde vorher, sei es über Planungsmehrwerte oder Infrastrukturbeiträge, geltend machen konnte, der Gemeinde bei der Grundstückgewinnsteuerforderung angerechnet werden. Darüber debattierten wir in der Kommission sehr lange und hörten dazu auch Experten an. Vorhin wurde erwähnt, dass Herr Professor Ruf diese Lösung stark favorisiert. Er sagte, die Steuergerechtigkeit zwischen Kanton und Gemeinden werde mit dieser Vorlage sachgerecht gewahrt. Ich wiederhole nochmals, dass wir in Artikel 148 zwar festlegen, die Planungsmehrwerte über die Grundstückgewinnsteuer abzurechnen, aber in Absatz 2 und 3 deren Anrechnung postulieren. Das würde heissen, dass die Beiträge, die die Gemeinde gemäss Absatz 2 erhalten hat, nachher von der Grundstückgewinnsteuer abgezogen würden, so dass die Gemeinden nicht doppelt profitieren können. Dazu bekamen Sie heute Morgen ein Blatt verteilt, auf dem der Mechanismus dargestellt ist. Auf der einen Seite stehen die abgeschöpften Planungsmehrwerte, die in der Regel die Gemeinde erhält. Auf der andern Seite ist die Aufteilung zwischen Gemeinde und Kanton ersichtlich bei der Besteuerung über den Grundstückgewinn. Der Kanton erhält seinen Anteil, und für den Anteil der Gemeinde werden der vorabgeschöpfte Mehrwert und die Grundstückgewinnsteuer, die sie zugute hätte, miteinander verrechnet. Diese Regelung bringt den Grundeigentümern in der Regel eine ungefähr gleiche Belastung – ganzgenau lässt sich dies nicht eruieren. Der Verkäufer wird aber nicht durch die eine oder andere Regelung entweder bevorzugt oder benachteiligt. Fallen Grundstückgewinnsteuern an, sollte der Kanton im Rahmen der Steuergesetzgebung an den abgeschöpften Beträgen teilhaben, wie es hier postuliert ist. Darum bitten wir Sie, Artikel 148 gemäss grauer Vorlage zuzustimmen und die drei Streichungsanträge zu Artikel 142 abzulehnen.

Präsidentin. Ich präzisiere: Es geht nur noch um zwei Anträge. Der Antrag GFL (Reichenau) zu Artikel 142 Absatz 2 sowie der Antrag SVP (Balmer) wurden zurückgezogen. Zur Begründung seines Antrags für die FDP kommt jetzt Herr Sutter zu Wort.

Sutter (FDP). Die Mehrwertabschöpfung war für die FDP seit jeher ein rotes Tuch und ist es immer noch. Ich bin erstaunt zu vernehmen, dass es Gemeinden gibt, die in der Grössenordnung von einem halben bis zu einem Steuerzehntel Mehrwerte abschöpfen. Das ist immens. Ich muss mich fragen, ob so das ganze Gefüge im Planungswesen noch stimmt. Wir stellten fest, dass die Mehrwertabschöpfung eine sehr komplexe Materie ist und reichten einen gleichlautenden Antrag ein, wie Walter Balmer begründete und erläuterte. Die FDP-Fraktion wäre mit dem Rückzug der Anträge einverstanden, weil sie dieses Paket nicht belasten will. Wir behalten uns aber klar vor, bereits in der nächsten Session einen entsprechenden Vorstoss zu platzieren, sehen wir doch, dass hier eine Problematik besteht.
Im Namen der Mehrheit der FDP kann ich bekanntgeben, dass wir den Zusatz Frey / Kiener Nellen zu Artikel 142 Absatz 2 und auch den Streichungsantrag zu Artikel 148 ablehnen.

Präsidentin. Wir nehmen zur Kenntnis, dass sowohl der Antrag SVP (Balmer) wie der Antrag FDP (Sutter) zu Artikel 148 zurückgezogen sind. Ich eröffne die Diskussion.

Bieri (EVP). Die EVP hat durchaus Sympathie für die Anträge Frey und Kiener Nellen. Es geht darum, ob die von den Gemeinden verlangten Erschliessungskosten vor oder erst bei den Gewinnsteuern in Abzug gebracht werden können. Wir sind der Meinung, die Mehrwertabschöpfung der Gemeinden dürfe durchaus schon vor den Gewinnsteuern abgezogen werden. Damit werden die Gemeinden etwas bevorteilt; aber in verschiedenen Debatten verlangten wir den Gemeinden immer wieder Opfer ab, und nun böte sich Gelegenheit, ihnen auch einmal etwas zukommen zu lassen. Das wäre durchaus vertretbar und wird von uns unterstützt. Allerdings fällt nachher der Besitzesdauerabzug geringer aus. Ist der Besitzesdauerabzug relativ hoch, erwächst dem Käufer ein gewisser Nachteil dadurch, dass dieser nur auf den verbleibenden Gewinnsteuern gemacht werden kann, weil die Erschliessungskosten oder die Mehrwertabschöpfung der Gemeinde eben bereits abgezogen sind. Wir meinen aber, das sei durchaus zumutbar, weil der Gewinn aus einer Marktentwicklung und nicht aus einer Leistung resultiert. Darum werden wir den Anträgen Frey und Kiener Nellen zustimmen.

Bernasconi (SP). Wie Walter Frey sagte, wird dieser Artikel entscheidend sein, weil sehr viele Gemeinden Verträge abge-

schlossen haben, von denen sie der Meinung sind, sie seien heute so rechtens und sollten es auch künftig sein. Dem Vorschlag Kommission/Regierungsrat ist eine unzulässige Vermischung von Grundstückgewinnsteuer und Mehrwertabschöpfung anzulasten. Ich erinnere Sie daran, dass die Mehrwertabschöpfung, die auf Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes basiert, seit immerhin 20 Jahren in Kraft ist. Das Raumplanungsgesetz schreibt zwingend vor, dass die Kantone einen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile zu schaffen hätten, die durch die Planungen nach RPG entstehen. Bis anhin wurden die Nachteile immer ausgeglichen. Zwar sagte der Kommissionspräsident gestern, das sei nicht ganz richtig, doch erinnere ich Sie daran, dass in berechtigten Fällen x Entschädigungen wegen materieller Enteignung gesprochen wurden. Dem gegenüber glich der Kanton die Vorteile bisher nie aus. Das ist sehr störend.
Die Grundstückgewinnsteuer hat rein fiskalischen Charakter und ist deshalb nicht mit der Mehrwertabschöpfung vergleichbar. Ohne weiteres können auch planungsbedingte Mehrwerte entstehen, beispielsweise durch Aufzonungen, indem eine Ausnutzungsziffer von 0,5 auf 0,8 oder 1,0 erhöht wird. Solange kein Landhandel getätigt wird, entsteht keine fiskalische Belastung. Diese Fehler müssen der ganzen Konstruktion angelastet werden.
Zur Sicht der Gemeinden: Es wurden und werden sehr viele Verträge zwischen Gemeinden und Privaten abgeschlossen. Sie basieren auf Artikel 142 des Baugesetzes, der heute auch von Walter Balmer in Frage gestellt wurde. Ich zitiere aus dem Kommentar Zaugg zum Baugesetz: «Die Grundeigentümer und das Gemeinwesen entscheiden frei, ob sie Vereinbarungen treffen wollen. Sie sind dazu nicht verpflichtet.» Es braucht also eine Übereinstimmung beider Partner; beide müssen überzeugt sein, dass aus dieser Planungsmassnahme für sie ein Mehrwert entsteht, den sie abzugelten bereit sind. Dies möchte ich klar herausstreichen. Weiter: «Die Vereinbarungen sind zulässig zur Erfassung eines Sondervorteils, der einem Grundeigentümer durch Planungsmassnahmen entsteht.» Auch hier also eine eindeutige Einschränkung in Artikel 142 des Baugesetzes. Ein weiteres Zitat aus dem Kommentar Zaugg besagt: «Die vereinbarte Leistung muss einem bestimmten öffentlichen Zweck dienen, kann also nicht einfach aus einer Zahlung an die Gemeindekasse zu beliebiger Verwendung bestehen.» Daraus ersehen Sie, dass der Mehrwertabschöpfung bereits heute sehr enge Grenzen gesetzt sind. Aus dieser Sicht wäre es absolut falsch zu versuchen, was als Mehrwertabschöpfung konzipiert ist, an eine Grundstückgewinnsteuerforderung anzurechnen. Diesbezüglich würden wir mit absoluter Sicherheit in eine Prozesslawine laufen. Namhafte Planungsjuristen bestätigten mir eindeutig, diese Verbindung wäre nicht zulässig, und insbesondere könnte das Verbot der Abschöpfung von Planungsvorteilen mit grossem Erfolg nach Artikel 142 des Baugesetzes angefochten werden.
Im Sinn der Transparenz wäre es sehr gut, wenn der Rat den Anträgen Frey und Kiener Nellen zustimmte. Das käme auch dem Antrag der SP-Fraktion gleich.

Anderegg-Dietrich (SVP). Ich rede als Einzelsprecherin, darf aber, so viel ich weiss, trotzdem im Namen der Mehrheit der SVP reden. Sowohl die Diskussionen in der Kommission als auch in der Fraktion zeigten, dass die Mehrwertabschöpfung effektiv ein komplexes Thema ist. Auch hier im Rat fand wieder eine sachliche Vermischung statt. Wir müssen wirklich klar auseinanderhalten, ob wir von Erschliessungskosten sprechen, die ganz klar Gestehungskosten sind und als Aufwand bei der Gewinnberechnung abgezogen werden können; oder ob wir von reinen Mehrwertabschöpfungen sprechen, die in die Gemeindekasse fliessen für mittelbare Kosten, die die Gemeinde geltend macht. Prüfen wir das System der Grundstückgewinnsteuer, ist die Mehrwertabschöpfung doch klar ein Vorbezug der Grundstückgewinnsteuern. Die Gemeinde macht nichts anderes, als einen Teil ihrer Grundstückgewinnsteuern vorzubeziehen, wenn sie die Mehrwerte rein abschöpft.
Stimmen wir den Anträgen Frey und Kiener zu, vermischen wir beides. Folglich sind die Anträge abzulehnen. Die Trennung ist beizubehalten, indem Infrastrukturkosten weiterhin als Aufwand gelten, und eine reine planungsbedingte Abschöpfung – beispielsweise für die Aufzonung eines Grundstücks – als Vorbezug der Grundstückgewinnsteuern durch die Gemeinden. Auf diese Weise soll der Kanton nicht an Steuersubstrat verlieren. Walter Frey sprach mehrmals die gängige Praxis an. Diese ist heute durch das Gericht so abgesegnet, dass die reinen Mehrwertabschöpfungen ganz klar nicht Aufwand sind. Also entspricht unsere graue Vorlage der Gerichtspraxis, wie sie heute in den neusten Entscheiden gehandhabt wird. Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen.

Präsidentin. Ich war der Meinung, Frau Anderegg werde im Namen der SVP sprechen. Somit frage ich ordnungshalber, ob sich noch ein Fraktionssprecher zu Wort melden möchte. – Das ist nicht der Fall. Nun sind effektiv die Einzelsprecher an der Reihe.

Amstutz (SVP). Kathrin Anderegg, es ist eben gerade kein Vorbezug. Das ist vielmehr ein weiterer typischer Fall, in dem der Kanton trotz eines Gesprächs über die Aufgabenteilung und guten Willens einmal mehr im Gemeindegarten Gemüse ernten geht, ohne je die Erde umgegraben und etwas gesetzt zu haben und jemals jäten zu wollen. So geht es nicht länger. Damit müssen wir endlich aufhören.
Ich spreche zuerst zu Artikel 148. Diesbezüglich ist die Haltung der bernischen Gemeinden klipp und klar und auch durch eine Expertenmeinung gestützt. Die Lösung, wie sie hier der Regierungsrat und die Kommission vorschlagen, ist unserer Auffassung nach sogar gesetzwidrig. Sie stellt auf einen Steuerrekursentscheid ab, der von Seiten der Universität kritisiert wurde. Zudem waren diverse Fragen gar nicht Gegenstand des zitierten Rekursverfahrens. Der Sachverhalt ist für uns klar: Mehrwertabschöpfungen sind für uns wertvermehrende Aufwendungen auf der Basis von Gestehungskosten. Das macht nämlich auch Sinn, weil die Mehrwertabschöpfungen in der Regel für Infrastrukturkosten – Erweiterung des Strassennetzes, Kanalisationsanlagen, Wassernetz und so weiter – verwendet werden, ebenfalls beispielsweise für Schulhauserweiterungen, was im weitesten Sinn nötig werden kann, wenn eine Neuüberbauung entsteht. Letztlich mögen sie auch für gehabte Freuden verwendet worden sein, erfährt die Parzelle ja nicht einfach einen Mehrwert, weil sie im grünen Klee steht, sondern weil eine Infrastruktur vorhanden ist, die irgendwann hatte finanziert werden müssen.
Zudem führt der Vorschlag im Bereich des Geschäftsvermögens bei der Grundstückgewinnsteuer letztlich zu einem doppelten Abzug in Form der bezahlten Mehrwertabschöpfung in Anrechnung an den Steuerbetrag der Gemeinde und durch die Eliminierung des Rohgewinns aus der Einkommenssteuer und der Gewinnsteuer. Das, werte Frauen und Männer, kann doch nicht Sinn und Zweck dieses Artikels sein. Des Weiteren ist die Bestimmung auch nicht kongruent mit der Enteignungsentschädigung. Ist diese steuerpflichtig, wird auch nicht darauf abgestellt, welches Gemeinwesen die Entschädigung bezahlt hatte. War es die Gemeinde, profitiert davon indirekt auch der Kanton. Die Bestimmungen in Artikel 148 zur Mehrwertabschöpfung sind zu streichen.
Zu Artikel 142: Zu den planungsbedingten Mehrwerten unterstütze ich die Anträge Frey und Kiener Nellen. Der Verband bernischer Gemeinden fordert nachdrücklich, die planungsbedingten Mehrwertabschöpfungen im Rahmen der Gewinnsteu-

erveranlagung zu berücksichtigen, nämlich gleich wie wertvermehrende Aufwendungen, beispielsweise auch Infrastrukturverträge. Seltsamerweise gibt es keine Diskussion darüber, ob dies gerechtfertigt sei oder nicht. Heute ist es um so mehr gerechtfertigt, als – wie auch schon erwähnt – Gemeinden für ihre Orts- und Zonenplanung neu keine Subventionsbeiträge mehr erhalten und diese Aufgabe selbständig lösen müssen. In der Praxis ist es denn auch so, dass die abschöpfenden Gemeinden mit diesen Geldern direkt oder indirekt durch Aufzonung ausgelöste Infrastrukturkosten finanzieren. De facto sind dies wertvermehrende Aufwendungen, an die der Kanton nichts bezahlt. *(Die Präsidentin macht den Redner auf das Ende der Redezeit aufmerksam.)* – Ich habe zu zwei Artikeln zu reden! – Letztlich ist es auch eine Frage partnerschaftlichen Verhaltens zwischen dem Kanton und seinen Gemeinden. Aus dieser Sicht ist es meiner Meinung nach unverständlich, wenn sich der Kanton hier als stärkerer Partner offenbar nach dem Motto «Macht dem Stärkeren» verhält. Heute ist wieder eine Schlagzeile im «Berner Oberländer» zu lesen. Ich warne davor, den Bogen zu überspannen. Ich bitte Sie, die Anträge Frey und Kiener Nellen zu unterstützen, das heisst, Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe g(neu) nach Frey / Kiener Nellen aufzunehmen und Artikel 148 zu streichen.

Präsidentin. Ich habe ihn gesehen – den Blick! *(Gelächter im Saal)*

Balmer (SVP). Ich möchte Peter Bernasconi etwas entgegnen. Er sagte – und ich bin eigentlich froh um dieses Zitat –, Herr Zaugg habe gesagt, die Mehrwertabschöpfung dürfe nur für Infrastrukturbeiträge verwendet werden. Ich erinnere an Kathrin Andereggs Votum, das genau das Gleiche zum Ausdruck bringen wollte. Es geht nicht um eine allgemeine Vorabschöpfung in die Gemeindekasse, sondern diese wird für die Infrastruktur verwendet. Wir haben nichts gegen enge Grenzen durch eine zweckbestimmte Verwendung; diesbezüglich existiert auch eine klare Regelung.
Bei den Gemeinden öffnet es natürlich einer sehr willkürlichen Handhabung Tür und Tor. Wird das Steuersubstrat – bezüglich dessen man streiten kann, wem es mehr oder weniger zusteht – an die Grundstückgewinnforderung angerechnet, werden die Gelüste der einzelnen Gemeinden, die dort absolut obenausschwingen wollten, auch etwas reduziert. Aus dieser Sicht könnte es sich also nicht so negativ auswirken, wenn wir das abgeschöpfte Substrat abziehen.
Noch ein weiterer Punkt: Wir wissen, dass viele Gemeinden keine grossen finanziellen Probleme haben, andere jedoch schon. Müssen die Gemeinden jetzt mit dem Staat teilen, trifft es in der Praxis vor allem die strukturstarken Gemeinden, die in der Regel von diesem System mehr profitieren können als strukturschwache. In diesem Sinn ist die in der grauen Vorlage vorgeschlagene Massnahme zu befürworten.

Hofer (SVP, Schüpfen). Dass ich ein Votum abgebe, hängt zusammen mit der Diskussion, die jetzt über die Bühne geht. Ich bin überrascht, in diesem Saal das Ausmass der Abschöpfungen zu vernehmen; damit meine ich explizit die Mehrwertabschöpfungen. Dazu bekamen wir die Beispiele der Gemeinden Ittigen und Bolligen vorgestellt. Ich habe fast den Eindruck, dass es in dieser Debatte darum geht, die langjährige Praxis gerade der Agglomerationsgemeinden mit diesen Anträgen nachträglich grundsätzlich zu festigen. Ich stelle mir die Frage, was mit den Landgemeinden sei, ob sie es bisher nicht so praktiziert hatten. Die Diskussionen in unserer Fraktion ergaben, dass meine Annahme effektiv stimmt.
Nun zum Antrag der Gemeinden. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass es ans Steuersubstrat des Kantons geht, wenn wir diesen Anträgen zustimmen. Dann geraten wir wieder voll in die Diskussionen um die Tarife. In diesem Zusammenhang möchte ich wissen, ob eine Zahl existiert bezüglich der Millionen von Franken, die der Kanton dadurch verlustig ginge. Ich gehe davon aus, dass es sich um viele Millionen handelt. Ich glaube, Kathrin Anderegg brachte es vorhin auf den Punkt. In x Debatten sprachen wir von Doppelbesteuerung. Alle waren der Meinung, das sei zu reduzieren, und es seien Hindernisse einzubauen. Die Mehrwertabschöpfung ist für mich eine Steuer, nämlich der Vorbezug einer Grundstückgewinnsteuer. Stimmen wir den Anträgen zu, werden wir wieder einen Fall von krasser Doppelbesteuerung haben. Deshalb bin ich überzeugt, die Anträge sowohl zu Artikel 142 als auch zu Artikel 148 seien abzulehnen.

Rüfenacht-Frey (SVP). Wie Sie zu hören bekamen, sind die SVP und die FDP geteilter Meinung über die Streichungsanträge. Mich erstaunt eigentlich, dass – wie mir Margret Kiener sagte – die SP einstimmig für die Streichung der Artikel 142 und 148 ist. Warum? Werden durch die Anträge Frey und Kiener Nellen die Planungskosten mit dem Grundstückgewinn verrechnet, entstehen dem Kanton Mindereinnahmen.
Nur eine kleine Minderheit der Gemeinden schöpft die Planungsmehrwerte ab. Durch das Instrument der Mehrwertabschöpfung bekommt der Kanton weniger Einnahmen aus der Grundstückgewinnsteuer. Das heisst, die Mehrheit der Gemeinden akzeptiert Mindereinnahmen für den Kanton. Ich frage mich, ob sich alle der Folgen bewusst sind. Gleich wie Peter Hofer würde auch mich interessieren, auf welchen Betrag sich die Mindereinnahmen belaufen. Ich weiss nicht, ob die Finanzdirektion darüber Auskunft geben kann. Wenn nicht konkret, würde ich doch beliebt machen, die beiden Artikel in die Kommission zurückzunehmen und dort nochmals zu diskutieren.
Bernasconi (SP). Ich möchte mich kurz dazu äussern, ob es sich um einen Vorbezug handelt oder nicht. Nach wie vor bin ich überzeugt der Meinung, es sei keiner. Und zwar hat die Mehrwertabschöpfung – wie ich bereits vorher sagte – einen ganz anderen Zweck. Dazu stelle ich Ihnen ein Beispiel vor. Wir hatten in unserer Gemeinde eine Erbengemeinschaft, die rund 40 000 Quadratmeter Land besass, früheres Landwirtschaftsgebiet. Das Land wurde eingezont und mit der Erbengemeinschaft ein Infrastrukturvertrag abgeschlossen. In sinngemässer Anwendung dessen, was Herr Professor Zaugg als Kommentar zum Baugesetz gesagt hatte, bestimmte man dieses Geld für ganz konkrete Zwecke. In Anbetracht der Grösse des Landstücks verlangten wir, es seien ein Kindergarten und ein Quartierspielplatz zu erstellen, die Erschliessung zu bezahlen, und zusätzlich wurde noch eine allgemeine Entschädigung vereinbart. Genau diese Elemente sind mit der Mehrwertabschöpfung zu erfassen. Das Geld fliesst nicht einfach in die Gemeindekasse, wie Walter Balmer sagte, sondern die Verwendung für öffentliche Zwecke, die im Kommentar Zaugg gefordert wird, wird von den Gemeinden eingehalten.
In Walter Freys Gemeinde vertrat ich einmal einen Grundeigentümer, das heisst eine Genossenschaft, als wir mit ihm einen solchen zweckgebundenen Mehrwertabschöpfungsvertrag abschliessen durften oder mussten. Aus dieser Sicht ist es kein Vorbezug, sondern eine parallele Erfassung von Mehrwerten. Ich darf nochmals sagen, dass dies dem Bundesrecht entspricht, und ich empfände es als seltsam, wenn wir im Kanton Bern Bundesrecht nicht mehr anwenden dürften.

Präsidentin. Ich erinnere daran, dass Frau Rüfenacht den Antrag stellte, den ganzen Artikel 148 in die Kommission zurückzunehmen. Ich bitte den Kommissionspräsidenten, uns nach dem nächsten Votum zu sagen, ob es möglich wäre.

Marthaler (SVP). Ich war zwar nie Mitglied eines Gemeinderats und werde es auch nie werden, und es steht mir wohl fast nicht

zu, den Gemeindepräsidenten einer grossen Gemeinde zu korrigieren. Ich glaube, Herr Bernasconi, Sie verwechseln oder vermischen etwas. Wir sprechen doch von drei Sachen: erstens einem planungsbedingten Mehrwert, zweitens Infrastrukturkostenbeiträgen und drittens deren Verteilung im Zusammenhang mit der Gewinnsteuer. Ein planungsbedingter Mehrwert entsteht offensichtlich, wenn man etwas umzont. Der wird abgeschöpft und ist nicht zu verwechseln mit einem Infrastrukturkostenvertrag. Das eine ist ein Mehrwert, den man abschöpft, weil man den Eindruck hat, es sei ein Mehrwert, und man habe etwas zugute. Das andere ist ein Infrastrukturkostenbeitrag, den das Gemeinwesen, das die Einzonung vornimmt, verlangt, weil eine Strasse, ein Kindergarten, Kanalisations- und Wasserleitungen gebaut werden müssen. Das wird im Infrastrukturkostenvertrag geregelt. Diesen bemängelt hier niemand und wird es auch künftig nicht tun, denn diese Situation entsteht tatsächlich, wenn eine Überbauung – in welcher Form auch immer – realisiert wird. Dies im Gegensatz zu einem Planungsmehrwert, der ohne Leistung entsteht, und an dem andere teilhaben wollen. Das sind zwei ganz verschiedene Sachen. Ziehe ich aus den Diskussionen meine Schlüsse, komme auch ich zur Überzeugung, eine allfällige Motion mit bestimmter Stossrichtung sollte als dringlich im Juni eingereicht werden. Dann hat die Kommission Gelegenheit, im Zusammenhang mit der zweiten Lesung des Steuergesetzes diesen ganzen Komplex nochmals zu diskutieren, und wir werden in der zweiten Lesung definitiv entscheiden können, wahrscheinlich sogar auch über die Motion. Darum bin ich der Meinung, der Artikel sei in die Kommission zurückzunehmen.

Präsidentin. Die beiden Antragsteller erhalten nochmals das Wort.

Frey (FDP). Wie Sie mitbekamen, ist es tatsächlich ein komplexes Thema. Für mich ist es keine Prestigeangelegenheit. Ich möchte einfach klar aufzeigen und wiederhole nochmals, dass wir den Gemeinden etwas wegnehmen. Meine Damen und Herren, es ist halt einfach so, dass die Gemeinden, die sich wirtschaftlich und unternehmerisch verhielten, dort etwas herausholten. Das ist auch ihr gutes Recht, und die Vereinbarungen wurden gemeinsam mit den Begünstigten ausgehandelt. Ich stelle Ihnen das Beispiel der Swisscom in Worblaufen dar. Das Land der Ziegelei, die vor 15 Jahren abbrannte, wurde dazumal der Post verkauft. Der Grundeigentümer bezahlte voll Gewinnsteuern. Danach gelangte die Post an die Gemeinde mit dem Anliegen, dort ein Gebäude zu bauen. Wir schlossen mit ihr einen Vertrag ab, der ihre und unsere Rechte und Pflichten enthielt. Wir gewährten ihr Mehrnutzung und schöpften den entsprechenden Mehrwert ab. Wir gaben ihnen etwas, nämlich Mehrnutzung, nehmen anderseits aber in Kauf, dass dort tausend Arbeitsplätze entstehen mit den Folgewirkungen wie Verkehr und so weiter. Das ist nicht Infrastruktur, sondern wird durch das Strassenbaugesetz geregelt, meine Damen und Herren. Abgezogen wurde die Mehrwertabschöpfung auch nicht, weil die Swisscom damals gar noch nicht steuerpflichtig war; jetzt wird sie es. So kann die Mehrwertabschöpfung nach Artikel 142 gar nicht abgezogen werden, weil das Gebäude nicht verkauft und keine Gewinnsteuererklärung ausgefüllt wird. Der Mehrwertabschöpfungsertrag war ja vorher bezahlt worden. Aus dieser Sicht taugt das System nicht. Von mir aus kann man auch Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe e streichen, und auch Artikel 148 brauchen wir nicht ins Gesetz aufzunehmen. Dann ist es wie bis anhin, und die Praxis muss weisen, wie es weitergeht. Ich möchte immerhin noch die Mehrwertabschöpfung im Rahmen der angesprochenen Steuerzehntel relativieren. Ein Steuerzehntel in Ittigen beträgt 1,6 bis 1,8 Mio. Franken. Rechnen wir die rund 35 Mio. Franken auf die 25 bis 30 Jahre um, macht es nicht einmal einen halben Steuerzehntel aus. Ausserdem wird immer argumentiert, das sei wirtschaftsfeindlich. Dies muss ich klar bestreiten. Wir diskutierten immer mit Vertretern der Wirtschaft, schlossen Verträge ab, setzten sie aber nie unter Druck. Wir boten ihnen eine gute Leistung dafür, indem wir dafür sorgten, dass die Überbauungsordnung an der Gemeindeversammlung so durchkam, und zwar innert kürzester Zeit, nicht in zwei, drei Jahren. Die Gemeinden erbrachten Leistungen in Form von Mithilfe bei den Planungen, bei der Veranstaltung eines Wettbewerbs. Also haben sie auch ein gewisses Anrecht auf eine entsprechende Gegenleistung.
Ich wiederhole nochmals, dass mir voll bewusst ist, dass dies nicht alle Gemeinden so handhaben können wegen ihrer Strukturen. Aber seien Sie doch froh, dass es im Kanton Bern noch strukturstarke Gemeinden gibt mit Steuersätzen von 1,9 und 1,6, 2.0 und 2,1. Sie sind es ja, die im Finanz- und Lastenausgleich helfen und auch im übrigen Lastenausgleich für die Lehrerlöhne, die Fürsorge und so weiter mehr bezahlen. Vergessen Sie nicht, dass das gerade auch dank der Mehrwertabschöpfung möglich ist.

Kiener Nellen. Im Vorfeld wurde sehr viel geschrieben, und das Thema ist kompliziert. Ich bin der Ansicht, die Frage sei ziemlich liquid; von mir aus könnte man abstimmen. Ich möchte mich noch zu einigen Punkten der Diskussion äussern.
Zum Fraktionssprecher der FDP, der sich in seiner Grundhaltung sehr skeptisch gegenüber dem ganzen System der Mehrwertabschöpfung zeigte: Die Gemeinde Bolligen beispielsweise gewährt einen Bruttogeschossflächenbonus bis zu 75 Prozent in Zonen mit Planungspflicht, also fast eine Verdoppelung der Nutzung der nachher auch kommerziell verwertbaren Bruttogeschossfläche. Dort eine Abschöpfung von einem Drittel vorzunehmen, ist sehr, sehr gut mit der Eigentumsgarantie zu vereinbaren. Wie ich schon sagte, liesse das Bundesgericht bis zu 60 Prozent zu.
Bezüglich der Art und Weise, wie wir die besonderen Vorteile in den Verträgen regeln, profitieren sehr häufig die Bauherrschaften ganz erheblich. Man kann in diesen Infrasturkturverträgen Nutzungsbeschränkungen von Nachbargrundstücken festlegen, man kann die Bedürfnisse der Gemeinde, der Nachbarschaft, privater anderer Betriebe in der Arbeitsplatzzone und der Öffentlichkeit sehr fein aufeinander abstimmen. Mit diesen Verhandlungen betreiben wir Markt. Beispielsweise darf ich der Gemeindeversammlung in Bolligen am 1. Juni ein Sportplatzprojekt vorschlagen, für das man eine Landfläche im Wert von über einer halben Million Franken als Mehrwert für eine Sportplatznutzung abtrat. Ich glaube, das ist auch aus freisinniger Eigentumsoptik sehr wohl zu befürworten.
Ich bin Herrn Bieri dankbar, dass auch er es so sieht, dass ein direkter Abzug von den Steuern nicht in Frage kommt, sondern die Gestehungskosten mitberücksichtigt werden sollten.
Die Zweckverwendung, Herr Balmer, ist klar. Lesen wir den Kommentar Zaugg zu Artikel 142, zweiter Satz, der übrigens schon in der Gesetzesgrundlage besagt, die vertragliche Verpflichtung müsse vorsehen, einen angemessenen Anteil des Planungsmehrwerts für bestimmte öffentliche Zwecke zur Verfügung stellen, ist das klar. Das tun wir auch. Im Kommentar steht ausserdem, die vereinbarte Leistung müsse einem bestimmten öffentlichen Zweck dienen. Sie kann also nicht einfach aus einer Zahlung an die Gemeindekasse zu beliebiger Verwendung bestehen.
Ich gestehe ein, dass Zahlen dazu fehlen, wie sich die verschiedenen Modelle, die wir hier zur Diskussion stellen, auswirken würden bezüglich der Verschiebungen zugunsten oder zulasten des Kantons und der Gemeinden. Aber auch bei einer Rücknahme in die Kommission wird es wohl schwierig sein, solche Zahlen zu erheben beziehungsweise prognostizieren. Denn die heute bestehenden Verträge sind dem Kanton nicht bekannt und werden nur schwerlich vollständig erfasst werden können.

Veräusserungen können sehr viel später erfolgen als die Abschöpfung der Planungsmehrwerte. Möglicherweise findet gar keine Veräusserung statt, die die Grundstückgewinnsteuer auslöst. Das dürfte im Fall einer Rücknahme auch in der Kommission noch zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

Aeschbacher (SVP). Herrn Freys Votum brachte mich nun doch noch ans Rednerpult. Er führte das Beispiel der Ziegelei Worblaufen an. Ich kann ein anderes anführen, bei dem auch eine Umzonung vorgenommen wurde und die Leute fragten, was alles es bedinge. Man erklärte ihnen die Mehrwertabschöpfung und deren Auswirkungen. Sie zögerten wegen der daraus entstehenden Kosten, bevor überhaupt ein Franken aus jener Fläche eingenommen werden konnte. Irgendwann standen sie vor der Frage, wollen wir oder nicht? Die Alternative bestand in der Einteilung in die Grünzone oder Bauzone. Selbstverständlich entschieden sie sich trotz aller Auflagen für die Bauzone. Die Umzonung erbrachte eine Mehrwertabschöpfung von 50 Prozent. Darauf wurden weder die Planungs- noch Infrastrukturkosten noch sonst etwas abgegolten. Mir muss man nicht erzählen, dass Planungs- und Infrastrukturkosten immer abgegolten würden. Gerade das ist eben nicht der Fall. Es ist eine klare Mehreinnahme für die Gemeinde, und meiner Ansicht nach steht es einer Gemeinde nicht zu, den Grundeigentümern 50 Prozent Mehrwert in die Gemeindekasse abzuschöpfen, die nachher nicht im Einflussbereich der Grundeigentümer liegt. Auch wenn dadurch die Steuern gesenkt werden können, kann ich diesem Vorgehen nicht zustimmen. Ich beantrage Zustimmung zum Antrag der Kommission.

Gerber (SP, Hinterkappelen). Ich will nicht lang werden und auch nichts wiederholen, was bereits gesagt wurde. Hingegen möchte ich etwas ganz Wesentliches betonen, das etwas unterging. Der Kanton hat die Beiträge aus den Planungen an die Gemeinden gestrichen. In dieser Sache sind wir mehr oder weniger autonom. Es besteht lediglich noch eine Rechtmässigkeitsprüfung, und keine Zweckmässigkeitsprüfung mehr bei den Gemeinden. Sie können ihre Planungsmassnahmen sehr weitgehend selbst bestimmen; darum ist es wichtig, dass man ihnen hier ein autonomes, an die Planung gekoppeltes Instrument zur Verfügung stellt. Ich bitte die Gemeindevertreterinnen und -vertreter, dies nochmals zu bedenken und dem Antrag Frey / Kiener Nellen zuzustimmen.
Was wir in der Gemeinde daraus machen, wird in unserer Verantwortung stehen. Aber es ist doch wichtig, dem Kanton das Geld zu entziehen. Der Kanton hat in diesem Bereich wirklich nichts zu suchen. Wir wissen bereits, wie wir es handhaben wollen und dass es auch gute Ergebnisse erbringt. Schliesslich stehen hinter uns auch Bürger und Bürgerinnen mit Mitspracherecht.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Auch wenn es von der SP immer wieder bestritten wird, gehen wir vom Grundsatz aus, dass wir planerisch bedingte Mehrwerte über die Grundstückgewinnsteuer abschöpfen; dass der Tarif der Grundstückgewinnsteuer genügend hoch ist, um von einer echten Abschöpfung auch im Sinn des Raumplanungsgesetzes sprechen zu können. Unser Problem mit dem Antrag Frey / Kiener Nellen besteht darin, dass die Vorabschöpfungen mit Steuercharakter einfach zu den Gestehungskosten geschlagen werden sollen und die Gemeinden somit wiederum den gleichen Anteil an der Gewinnsteuer bekommen, obwohl sie bereits die Vorabschöpfung mit Gewinnsteuercharakter tätigten. Das ist gegenüber dem Kanton und auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern nicht in Ordnung. Schliessen wir uns hier Frau Kiener und Herrn Frey an, schaffen wir Anreiz dafür, dass die Gemeinden dies künftig noch vermehrt praktizieren, auch solche, die es bisher nicht getan haben. Es ist klar voraussehbar, dass die Verschiebung tendenziell zu Ungunsten des Kantons verliefe, falls wir diesen Weg gingen. Deshalb sind auch die Auswirkungen dieser Bestimmung eigentlich nicht oder schwer absehbar. Das spricht dafür, das Ganze nochmals zu prüfen.
Es wurde viel davon gesprochen, man nehme den Gemeinden etwas weg, hingegen wenig davon, dass man den Bürgerinnen und Bürgern etwas wegnimmt. Wir nehmen nämlich Geld weg, und ich möchte auch diesen Aspekt genauer prüfen. Es gibt kaum oder keine Fälle, in denen sich die Belastung für die Bürger und Bürgerinnen nach dem Modell Frey / Kiener Nellen nicht erhöht. Tätigen die Gemeinden vermehrt solche Abschöpfungen, ist es eine Steuer. Wird sie nachher in der Summe mit Gemeinde- und Kantonsanteil als Gestehungskosten klassiert, erhöht sich die Belastung. Die Belastung der Bürgerinnen und Bürger kann nur in Grenzen gehalten werden, wenn wir die Vorabschöpfung dem Gemeinwesen, das sie tätigt, auch als Steuerbezug anrechnen.
Ich fragte vorhin Frau Kiener, ob sie, falls wir den Antrag annähmen, uns sicherstellen könne, dass die SP die Vorlage in der Schlussabstimmung unterstützen werde. Sie lachte bloss. Meine Damen und Herren, hier geht es um ein ernsthaftes Problem. Ich bin nicht so sicher, ob die Wirtschaftsvertreterinnen und -vertreter in diesem Rat all das noch mitmachen werden. Ich bin nicht mehr so sicher, nachdem wir bei der Einkommenssteuer den juristischen Personen nicht entgegenkamen. Würden wir hier die Wirtschaft nochmals belasten, ist zu beachten, dass es irgendwo eine Grenze gibt. Ich muss hier einfach doch ... *(Gemurmel im Saal)* daran appellieren, auch die Gesamtergebnisse zu betrachten. Sprach man davon – excusez, ich darf auch fertigsprechen – sprach man davon, ... *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* dass der Antrag Balmer und der Antrag Sutter diese Vorlage zu stark belasten würden, ist dies im Gegenzug auch für die jetzt diskutierten Anträge zu berücksichtigen. Ich glaube, dies im Namen der Kommissionsmehrheit sagen zu dürfen. Ab und zu darf auch ich hier einmal meine persönliche Meinung sagen; das sollte auch mir gestattet sein. Ich erlaubte es mir, weil ich mich um das Gesamtergebnis sorge.
Wichtig im Moment ist, glaube ich, dass wir das Ganze differenziert anschauen; wahrscheinlich sollten wir es nochmals in der Kommission beurteilen. In dieser Diskussion wurde Kraut und Kohl durcheinandergeredet. Wir haben es zu tun mit Beiträgen an Planungen, mit Infrastrukturbeiträgen, mit echten Steuern – das behaupte und glaube ich –; wir haben es zu tun mit einer extensiven Auslegung von Grundeigentümerbeiträgen, mit Erschliessungen – also einerseits effektiv Beiträgen an eine Wertsteigerung auch des Grundstücks, aber mit Steuern. Von mir aus gesehen, müssen wir nochmals sauber analysieren, wo die Grenze liegt und mit welchen Auswirkungen in Zukunft zu rechnen ist. Stellen wir es allzu offen dem Gutdünken der Gemeinden anheim, was sie als Abschöpfung betrachten und wofür ihnen im Gegenzug überhaupt nichts angerechnet wird, steuern wir die Entwicklung auf jeden Fall in eine schlechte Richtung. Vielleicht werden wir eine bessere Lösung finden oder werden zumindest die Lösung, die wir ihnen vorstellen werden, noch etwas besser erläutern können. In diesem Sinn bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie für Rücknahme in die Kommission stimmen.

Präsidentin. Ich schildere die Ausgangslage, Herr Käser, und werde Sie dann anfragen, ob Sie dazu noch etwas zu sagen wünschen. Es besteht der Antrag Rüfenacht-Frey auf Rücknahme in die Kommission. Der Kommissionspräsident erklärte sich dazu bereit, hingegen sind die beiden Antragsteller Frey und Kiener Nellen nicht dafür. Haben Sie vorher noch etwas zum Votum des Kommissionspräsidenten zu sagen?

Käser (SP, Meienried). Ich bitte den Kommissionspräsidenten, effektiv die Meinung der Kommission wiederzugeben und nicht mit Drohungen aufzufahren; dies mit einem Verband im Rücken,

der offenbar mit dieser Vorlage nicht mehr zufrieden ist. Ich hoffe, dass er sich zukünftig neutral verhält.
Ich beantrage, jetzt über den Antrag Rüfenacht-Frey abzustimmen, ob der Artikel in die Kommission zurückgehen soll oder nicht. Die SP-Fraktion beantragt, über den Artikel heute zu befinden.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Excusez, die Anträge lagen in der Kommission vor. Sie wurden dort diskutiert und abgelehnt. Ich habe eben im Namen der Kommissionsmehrheit gesprochen.

Präsidentin. Wir befinden darüber, ob Artikel 148 und somit auch Artikel 142 in die Kommission zurückgehen sollen.

Abstimmung

Für Rücknahme in die Kommission	90 Stimmen
Dagegen	81 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Art. 149
Angenommen

Art. 150 Abs. 1

Antrag Amstutz
Die Gemeinden erfüllen im Steuerwesen die Aufgaben, die ihnen durch die Gesetzgebung und im gegenseitigen Einvernehmen durch die Finanzdirektion übertragen werden.

Amstutz (SVP). Es geht hier darum, in welcher Art der Kanton und die Gemeinden miteinander umgehen in Bezug auf die Steuerbearbeitung. Wir beantragen in Artikel 150, die Aufgaben seien partnerschaftlich zu erfüllen und das politische Moment, das dort mitspielt, zu berücksichtigen. Das heisst nichts anderes, als dass nach Artikel 150 Absatz 1 eben nicht die Steuerverwaltung, sondern zumindest die Finanzdirektion, wenn nicht der Regierungsrat solch wichtige Sachen entscheidet. Ich kann aber damit leben, wenn es die Finanzdirektion ist. Es geht darum, dass die Gemeinden und der Kanton sich auf der gleichen Stufe gegenüberstehen und nicht die Gemeinden irgendwie drei Treppenstufen unterhalb des Kantons stehen. Das ist für uns partnerschaftliches Verhalten, und ich hoffe, Sie können dem zustimmen.

Anderegg-Dietrich (SVP). Im Namen der SVP beantrage ich Ihnen, den Antrag Amstutz zu unterstützen. Aufgaben im Steuerwesen sollen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Gemeinden und Kanton übertragen werden. Das beinhaltet auch eine gewisse politische Wertung. Darum ist es richtig, den Antrag Amstutz zu unterstützen, dass die Finanzdirektion diese Zuteilung vornimmt.

Lack FDP). Die freisinnige Fraktion ist der Auffassung, es sei der Fassung von Regierungsrat und Kommission zuzustimmen. Es ist richtig, dass die Steuerverwaltung Teil der Finanzdirektion ist. Deshalb ist es an sich eine Spitzfindigkeit, ob nun die Gemeinden mit der Steuerverwaltung oder der Finanzdirektion direkt verhandeln. Zuständig ist ja die Steuerverwaltung. Heisst es im Antrag «die Finanzdirektion», wird diese es an die Steuerverwaltung delegieren. Ich glaube, es besteht absolut kein Grund zu Misstrauen gegen die Steuerverwaltung; sie erledigt ihre Aufgabe sehr gut. Ich selbst war während 12 Jahren in einer Gemeindebehörde tätig, und mir ist nicht ein einziges Mal auch nur das Geringste zu Ohren gekommen, dass das Verhältnis zur Steuerverwaltung belastet wäre.
Gleich denke ich in Bezug auf die Kosten bezüglich Absatz 2. Ich finde die jetzt im Gesetz vorgegebene Aufteilung sachgerecht, und ich glaube im Namen der FDP-Fraktion sagen zu können, dass man daran nicht rütteln und es wie vorliegend beschliessen sollte.

Bernasconi (SP). Die SP unterstützt den Antrag Amstutz und somit auch die Haltung der SVP. Wir finden es wichtig, dass wir das Ganze erstens einvernehmlich und zweitens auf der gleichen politischen Ebene regeln. Das würde bedeuten, dass unser Gesprächspartner die Finanzdirektion ist.

Lauri, Finanzdirektor. Was Ihnen der Regierungsrat mit der Delegation an die Steuerverwaltung vorschlug, ist sicher eine sehr zweckmässige Lösung. Haben Sie aber den politischen Willen, die Finanzdirektion habe der Partner der Gemeinden zu sein, kann der Regierungsrat auch damit leben. Ich bitte Sie zu entscheiden.

Abstimmung

Für den Antrag Amstutz	112 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	22 Stimmen
	(6 Enthaltungen)

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.43 Uhr

Der Redaktor / die Redaktorin:
Peter Szekendy
Rosmarie Wiedmer Pfund

Vierzehnte Sitzung

Donnerstag, 6. Mai 1999, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Ursula Haller,* Thun, Präsidentin

Präsenz: Anwesend sind 180 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Badertscher-Gerber, Breitschmid, Dätwyler, Egger-Jenzer, Eigenmann Fisch, Emmenegger, Hostettler, Huber, Moser, Reichenau, Rychiger, Schärer (Ostermundigen), Schiltknecht, Schürch, Siegenthaler (Rüti b.Büren), Steinegger, Voiblet, Wisler Albrecht, Zbinden Günter, Zesiger.

Steuergesetz 2001

Fortsetzung

Art. 150 Abs. 2 und 3

Antrag Amstutz
Abs. 2: Die Kosten für das steuerrechtliche Verfahren werden durch die Provision der direkten Bundessteuer des Kantons finanziert. Die Gemeinden haben daran keinen Beitrag zu leisten.
Abs. 3: Streichen

Amstutz (SVP). Es geht um die Abgeltung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Steuerveranlagung entstehen. Der Kanton Bern wird vom Bund für das Einkassieren der Bundessteuer sehr gut entschädigt; 1998 waren es immerhin 230 Mio. Franken. Er sollte deshalb nicht noch zusätzlich Kosten als Aufwandsentschädigung bei den bernischen Gemeinden eintreiben, die ebenfalls einen wesentlichen Beitrag in diesem Zusammenhang leisten. Mein Antrag stellt eine Zwischenlösung dar. Früher wurden die Gemeinden vom Kanton für ihren Aufwand entschädigt, gegenwärtig müssen sie dem Kanton je nach Leistungsanteil Geld abliefern. Es wäre nur eine partnerschaftliche Geste gegenüber den Gemeinden, wenn der Kanton nicht bei jeder Gelegenheit bei ihnen anklopfen und Geld abzwacken würde. Ich erinnere an die unseligen Lastenverteiler-«Schrüblereien» und an das Abschröpfungsgesetz. Ich bitte Sie, das Gemeindeanliegen zu unterstützen und meinem Antrag zuzustimmen.

Anderegg-Dietrich (SVP). Im Namen einer Mehrheit der SVP-Fraktion empfehle ich Ablehnung des Antrags. Wir entscheiden ganz klar über den Kostenteiler für Dienstleistungen. Wenn der Kanton Dienstleistungen für die Gemeinden erbringt, müssen diese sie auch entschädigen, genau wie es auch umgekehrt der Fall ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Kanton für andere Dienstleistungen vom Bund entschädigt wird, da er andrerseits für den Bund auch Aufgaben übernimmt. Wir müssen nach dem Verursacherprinzip abrechnen. Dienstleistungen, die gegenseitig erbracht werden, müssen gegenseitig abgegolten werden.

Bernasconi (SP). Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag. Wir wissen zwar, wie Frau Anderegg erwähnte, dass die Dienstleistungen, die die Gemeinden erbringen, nicht direkt mit dem Bereich der Bundessteuer vergleichbar sind. Aber es geht einfach um Dienstleistungen, die nicht abgegolten werden. Man sollte in diesem Zusammenhang partnerschaftlich denken, letztlich arbeiten Kanton und Gemeinden zusammen. Man sollte eine Art Ausgleich schaffen für die anderen von den Gemeinden erbrachten Dienstleistungen, die nicht abgegolten werden. Mit dem Antrag würden die Gemeinden entlastet.

Frey (FDP). Ich nehme klar für den Kanton Stellung. Bis jetzt zahlten die Gemeinden 12 Franken pro Steuererklärung. Jede Gemeinde kann ausrechnen, wie viel sie insgesamt bezahlen muss. Es geht um Beträge, die für die Gemeinden verkraftbar sein sollten. Bei Annahme des Antrags würden dem Kanton 6 bis 7 Mio. Franken entgehen. Die FDP-Fraktion bekämpft den Antrag.

Lauri, Finanzdirektor. Ich bitte Sie sehr, den Antrag abzulehnen. Wie Frau Anderegg erklärte, ist das Verursacherprinzip massgebend. Was das Verhältnis zum Bund betrifft, so hat der Betrag, den wir vom Bund erhalten, längst den Charakter einer reinen Finanzausgleichsleistung. Deshalb ist eine Ablehnung des Antrags logisch.

Abstimmung

Für den Antrag Amstutz (Abs. 2)	41 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	70 Stimmen
	(6 Enthaltungen)

Präsidentin. Damit ist logischerweise auch der Streichungsantrag zu Absatz 3 hinfällig respektive abgelehnt. Artikel 150 Absatz 2 und 3 sind gemäss Antrag des Regierungsrates und der Kommission angenommen.

Art. 151–154
Angenommen

Art. 155

Antrag SP (Kiener Nellen)
Abs. 1: ...alle erforderlichen Auskünfte und gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in alle amtlichen Akten.
Abs. 2: Sie haben von sich aus den Steuerbehörden Mitteilung zu machen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit die Wahrscheinlichkeit einer unvollständigen Versteuerung besteht.

Kiener Nellen (SP). Ich begründe meine Anträge zu Absatz 1 und 2 gemeinsam, die Abstimmung sollte aber getrennt erfolgen.
Meine Abänderungsanträge gehen in Richtung Steuergerechtigkeit und konsequenter Ausgestaltung der Amtshilfe zwischen verschiedenen Behörden und der Steuerbehörde. Ich beantrage in Absatz 1, dass den Steuerbehörden nicht nur alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sind, sondern ihnen auf Verlangen auch Einsicht in alle amtlichen Akten gewährt wird. Es geht um eine Holschuld, also auf Ersuchen der Steuerbehörde können andere Behörden des Kantons oder der Gemeinde zur Amtshilfe herangezogen werden. Selbstverständlich müssen sich die Auskünfte auf Angaben beschränken, die für die Steuerbehörde von Belang sein können und für den Vollzug des Steuergesetzes erforderlich sind. Daher sind der Auskunftspflicht deutliche Grenzen gesetzt, wie es auch in den Erläuterungen steht. Zum Beispiel soll Einsicht in die Amtsakten gewährt werden können, wenn bei einer anderen Behörde irgendein Vermögenswert oder irgendeine Einkommensquelle auftaucht. Das Steuersubstrat muss möglichst vollständig erfasst werden.
In Absatz 2 möchte ich deshalb eine weiter gehende Mitteilungspflicht, nicht nur einen fakultativen Auftrag an die anderen Behörden von Kanton und Gemeinden. Wenn sie nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit vermuten, dass die Wahrscheinlichkeit einer unvollständigen Besteuerung besteht, haben sie eine Mitteilungspflicht und werden nicht nur fakultativ dazu angeregt, den Tatbestand zu melden. Mit diesen Anträgen möchte ich einen Beitrag dazu leisten, dass das Steuersubstrat möglichst vollständig besteuert wird, dass Steuerlücken nicht nur materiell-rechtlich – in den vergangenen Tagen ein besonde-

res Anliegen unserer Fraktion –, sondern auch im Rahmen der Verfahrensbestimmungen geschlossen werden und dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Steuerumgehung oder -hinterziehung zu vermeiden.

Antener (SP). Die Antragstellerin hat die wichtigsten Argumente erwähnt, ich halte mich deshalb kurz. Die Ergänzung in Absatz 1 stammt sinngemäss aus dem StHG. Gemäss Artikel 39 Absatz 2 gewähren die Steuerbehörden einander Einsicht in die amtlichen Akten. Der Gedanke wird in abgeschwächter Form, das heisst es muss ausdrücklich verlangt werden, im Artikel über die Amtshilfe gegenüber anderen Behörden aufgenommen. Neben der Auskunftserteilung wird damit ebenfalls die Akteneinsicht klar geregelt. In Absatz 2 fliessen zwei Gedanken ein. Es wird einerseits auf die Kann-Formulierung bei der Bekanntgabe unvollständiger Veranlagungen verzichtet, andrerseits auch auf den Vorbehalt bezüglich Geheimhaltungspflicht der besonderen Gesetzgebung. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht wörtlich Artikel 121 des neuen zürcherischen Steuergesetzes. Wichtig ist, dass sich die Bekanntgabepflicht ausschliesslich auf Wahrnehmungen in der amtlichen Tätigkeit beschränkt. Damit ist sie datenschutzkonform. Wir beantragen Annahme der Anträge.

Anderegg-Dietrich (SVP). Im Namen der SVP-Fraktion beantrage ich Ablehnung der Anträge. Wir haben insofern keine Differenz zu Frau Kiener, als Steuersubstrat und Steuerfaktoren lückenlos erfasst werden müssen. Dafür genügt die Auskunftspflicht. Frau Kiener sagte wohl, mit dem Begriff «Einsicht in alle amtlichen Akten» sei klar nur die Einsicht in steuerwesentliche Akten gemeint. Die Formulierung ist aber problematisch und könnte aus Datenschutzgründen zu weit führen. Die Auskunftspflicht ist sicher unbestritten. Die zwingende Formulierung in Absatz 2 würde bedeuten, dass ein Angestellter beim kleinsten Verdachtsmoment Meldung erstatten müsste, um Verantwortlichkeitsansprüche gegen ihn zu vermeiden, falls er die Meldung unterlassen hat und es sich später herausstellt, dass er informiert war. Es geht um eine Holschuld für den Kanton, die Vorlage genügt deshalb den Anforderungen und wir lehnen die Anträge ab.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Ich möchte mich den Ausführungen meiner Vorrednerin anschliessen. Wir lehnen die beiden Anträge ab.

Kiener Nellen (SP). Nur kurz. Frau Anderegg hat erklärt, die Mitteilungspflicht störe sie. Gerade die Mitteilungspflicht schafft gerade eine Grundlage und einen klaren Auftrag für die anderen betroffenen Behörden. Wenn es einfach heisst «sie können», so bleibt es immer der Einzelperson, der Behörde oder der Amtsstelle überlassen, ob sie handeln sollen oder nicht. Das verwässert den Meldeauftrag.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Die Kommission lehnte den Antrag zu Absatz 1 mit 15 zu 7 Stimmen, den Antrag zu Absatz 2 mit 14 zu 8 Stimmen ab. Es wurde der Kommission gesagt, der Datenschutzbeauftragte habe schon in Bezug auf die Vorlage gewisse Bedenken. Weiter darf man auf keinen Fall gehen. Ich bitte Sie, beide Anträge abzulehnen.

Präsidentin. Frau Kiener hat getrennte Abstimmung verlangt.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Kiener Nellen) zu Abs. 1	51 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	89 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Für den Antrag SP (Kiener Nellen) zu Abs. 2	52 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	89 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Präsidentin. Absatz 3 und 4 sind unbestritten. Damit ist in Artikel 155 der Antrag der Regierung und der Kommission angenommen.

Art. 156–164
Angenommen

Art. 165 Abs. 1

Antrag GFL (Hofer, Biel)
...hat. Ehegatten, die in rechtlicher und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, jedoch in zwei bernischen Gemeinden je einen selbständigen Wohnsitz haben, bestimmen die zuständigen Gemeinden. Falls keine Einigung zustande kommt, liegt die Zuständigkeit am Wohnsitz der Ehefrau.

Hofer (GFL, Biel). Für einmal ein Antrag, der keine direkten Auswirkungen auf das Steuersubstrat hat. Er versucht die Frauen innerhalb der Steuergesetzgebung zu selbständigen Wesen zu machen, auch dann, wenn sie sich zivilstandsrechtlich einem Mann zugehörig bekennen. Einerseits sollen die Ehegatten, die keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, ihr Steuerdomizil selbst bestimmen können, und andrerseits soll in den Fällen, in denen sie sich nicht einigen können, der Wohnort der Frau als Steuerdomizil gelten. Herr Hürzeler, Steuerverwalter des Kantons Bern, sagte in der Kommission, das Steuerrecht sei schon immer auf den Mann und nicht auf die Frau ausgerichtet gewesen, es wäre viel zu aufwendig, wenn man das System plötzlich ändern müsste. Es wird niemanden wundern, dass ich diese Meinung nicht teile. Wollen wir die Gleichstellung ernst nehmen, müssen wir auch etwas dafür tun, selbst wenn es etwas kostet. Die Frauen haben genug davon, immer hinter dem Mann zu verschwinden. Und dies ist steuerrechtlich der Fall, das hat die Umfrage der «BZ» gezeigt. Arm wie eine Kirchenmaus wurde ich eingeschätzt, dabei besitze ich zumindest eine halbe Liegenschaft in Biel, die ich auch versteuere. Aber selbstverständlich bin ich steuertechnisch Miteigentümerin – entweder meines Partners oder meiner Liegenschaft, das wird auf dem Steuerformular nicht präzisiert. Mit diesem Beispiel möchte ich Sie dazu ermuntern, unseren Antrag anzunehmen. Wenn man sieht, wie lange eine wirkliche Reform der Steuergesetzgebung dauert, so wäre es gerechtfertigt, dass bis in 50 oder 100 Jahren, wenn endlich die Individualbesteuerung kommt, auch steuerrechtlich zur Kenntnis genommen wird, dass die Frauen nicht einfach die Knöchelchen des Mannes sind.

Präsidentin. Das kann ich nur bestätigen. *(Heiterkeit)*

Kempf Schluchter (SP). Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag. Gerade in der heutigen Zeit sollte für Ehepaare, die nicht im gleichen Haushalt leben, die Möglichkeit geschaffen werden, selbst bestimmen zu können, welche der beiden Wohnsitze sie als Steuerdomizil wählen wollen. Man kann von der alten Praxis klar Abschied nehmen. Das Steuerrecht braucht nicht weiter auf den Mann ausgerichtet zu sein. Deshalb unterstützen wir auch den Zusatz, wonach das Wohndomizil der Frau gilt, wenn sich die Ehepartner nicht einigen können. Bei der Einführung der Individualbesteuerung, um die wir früher oder später nicht herumkommen werden, werden wir gezwungen sein, diese Lösung zu wählen. Bis es so weit ist, brauchen wir eine Praxisänderung. Die SP-Fraktion stimmt dem Antrag zu.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie zu beachten, dass wir uns im Kapitel Veranlagungsverfahren unter dem Titel

Allgemeines befinden. Es geht nur darum, eine Stelle zu bestimmen, die das Verfahren durchführt. Das hat nichts mit dem Steuerdomizil zu tun, das in Artikel 4 folgende geregelt wird. Es besteht die Möglichkeit eines je selbständigen Steuerdomizils. Aber gerade dann muss klar geregelt sein, dass das Verfahren ordentlich durchgeführt werden kann. Darum geht es in dieser Bestimmung. Ich empfehle Ihnen deshalb die Ablehnung des Antrags.

Lauri, Finanzdirektor. Nun könnte man gestützt auf das Votum des Kommissionspräsidenten sagen, die Zuständigkeit liege trotzdem am Wohnsitz der Ehefrau. Das können wir deshalb nicht, weil das ganze Steuerregister auf den Daten der Einwohnerkontrolle basiert. Für diese gelten die Bestimmungen des ZGB, die sich auf die Adressen der Ehemänner stützen. Das ist der Hintergrund. Deshalb bitte ich Sie, um nicht einen unglaublichen Aufwand zu verursachen, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag GFL (Hofer, Biel)	50 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	87 Stimmen
	(8 Enthaltungen)

Art. 165 Abs. 2–4
Angenommen

Art. 165 Abs. 5

Antrag SP (Kiener Nellen)
In Zweifelsfällen bestimmt die kantonale Steuerverwaltung die zuständige Gemeinde. Deren Entscheid unterliegt dem Rekurs an die Steuerrekurskommission.

Präsidentin. In Absprache mit der Antragstellerin und dem Kommissionspräsidenten schlagen wir eine Rücknahme in die Kommission vor. – Der Rat ist damit einverstanden.

Art. 166–171
Angenommen

Art. 172 Abs. 1

Antrag SP (Käser, Meienried)
Bst. e (neu) : Veranstalterinnen und Veranstalter von Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen über alle Gewinnerinnen und Gewinner von Bar- und Naturalgewinnen über 500 Franken

Antrag SP (Kiener Nellen)
Bst. f (neu) : Banken für sämtliche in ihren Büchern geführten Vermögenswerte

Antrag GBA (Rytz)
Bst. e (neu) : die ausrichtenden Stellen über Beiträge gestützt auf die Landwirtschaftsgesetzgebung
Bst. f (neu): Banken über Zinsgutschriften und Wertschriftenerträge von Personen, die im Kanton Bern steuerpflichtig sind
Bst. g (neu): Krankenkassen über von der versicherten Person geleistete Prämien der Grundversicherung

Präsidentin. Der Antrag GBA (Rytz) ist zurückgezogen. Der Antrag SP (Käser, Meienried) zu Buchstabe e (neu) ist bereits im Zusammenhang mit Artikel 45 behandelt worden und damit hinfällig. Frau Kiener Nellen hat das Wort zu ihrem Antrag zu Buchstabe f (neu).

Kiener Nellen (SP). Bei meinem Antrag geht es um die Steuergerechtigkeit. Gemäss Artikel 172 Absatz 1 Buchstabe d müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Löhne und Nebenleistungen, die sie auszahlen, direkt der Steuerverwaltung melden. Ich bin selbst auch Arbeitgeberin und weiss, was das bedeutet. Das finde ich so weit richtig. Allerdings verstehe ich nicht, warum einerseits das Vertrauen gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern fehlt und man eine gesetzliche Meldepflicht vorsieht, andrerseits aber bei den Vermögensanlagen, die die Banken oder andere Finanzinstitute verwalten, keine analoge Meldepflicht für Vermögenswerte und Zinserträge besteht. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich ungerechtfertigt und ethisch unverantwortlich. Wir nehmen damit im Bereich der Vermögenswerte eine deutliche Steuerhinterziehungsquote in Kauf. Im Bereich der Arbeitnehmereinkommen hingegen sorgt ein gesetzlicher Mechanismus für eine 100-prozentige Besteuerung. Ich beantrage darum eine analoge Meldepflicht für Banken.
Nun ist mir aber klar, dass das Bundesrecht, insbesondere das Bankgeheimnis, einer solchen, wenn auch nur beschränkten Auskunftspflicht der Banken gegenüber den Steuerbehörden Schranken setzt. Weil der Antrag bundesrechtswidrig wäre, ziehe ich ihn zurück. Ich hoffe aber, das Anliegen werde auf Bundesebene möglichst rasch verwirklicht.

Präsidentin. Der SP-Antrag ist zurückgezogen. Artikel 172 Absatz 1 ist somit gemäss Antrag des Regierungsrates und der Kommission angenommen.

Art. 172 Abs. 2, Art. 173–174
Angenommen

Art. 174bis (neu)

Antrag SP (Kiener Nellen)
Randtitel: Steuer nach Lebenskosten
Abs. 1: Steuerpflichtige Personen, die ein steuerbares Vermögen von mehr als 500 000 Franken ausweisen und während mehr als zwei Jahren kein steuerbares Einkommen deklarieren, sind ab dem dritten Jahr nach dem durch die Steuerbehörden geschätzten Lebenskostenaufwand von ihnen, ihrer Familie und weiteren von ihnen unterstützten Personen zu besteuern.
Abs. 2: Der steuerpflichtigen Person bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Aufwand ganz oder teilweise aus Vermögensverzehr, aus Zuwendungen Dritter oder aus steuerfreien Einkünften bestritten wird.

Kiener Nellen (SP). Ich schlage in konsequenter Weiterführung von Artikel 174 einen neuen Ansatz unter dem Randtitel Steuer nach Lebenskosten vor. Eigentlich ist es ein Pendant zu Artikel 66, der eine Höchstbelastung bei sogenannt ertragsschwachen Vermögen vorsieht. Im vorliegenden Fall möchte ich eine Mindestbelastung für steuerpflichtige Personen einführen, die ein steuerbares Vermögen von mehr als 500 000 Franken aufweisen und während mehr als zwei Jahren kein steuerbares Einkommen deklarieren. Ich möchte den Steuerbehörden den Rücken stärken und ihnen den gesetzlichen Auftrag erteilen, ab dem dritten Jahr den Lebenskostenaufwand der Betroffenen, ihrer Familie und allenfalls weiterer von ihnen unterstützter Personen zu schätzen. In Absatz 2 wird selbstverständlich für diese steuerpflichtigen Personen die Möglichkeit eingeräumt, den Nachweis zu erbringen, dass sie ihren Lebensaufwand ganz oder teilweise aus dem Vermögensverzehr, aus Zuwendungen Dritter oder aus steuerfreien Einkünften bestreiten. Damit lägen die Fakten klar auf dem Tisch.
Das Malaise ist allen bekannt. Es erregt zu Recht immer wieder grosses öffentliches Ärgernis, wenn bei hohen Vermögen jahrelang eine Einkommenssteuer von null veranlagt wird, während Personen, die unter dem Existenzminimum leben, Steuern zahlen müssen. Gemäss einer kürzlichen Erhebung der kantonalen Steuerverwaltung für Vermögensmillionäre mit null Einkommen

kommen bekanntlich zwei Drittel dieser Personen wegen der Abzüge für Liegenschaftskosten und Schuldzinsen zu einem steuerbaren Einkommen von null. Auch bei Selbständigerwerbenden kann ein steuerbares Einkommen von null resultieren, falls Verluste aus der Erfolgsrechnung eintreffen. Wenn sich ein solcher Zustand über Jahre hinzieht, kann das gesellschaftlich nicht mehr länger akzeptiert werden. Deshalb beantrage ich eine Mindestbelastung oder Steuer nach Lebenskosten, falls dieser Zustand mehr als zwei Jahre andauert.
Ich habe den Antrag gegenüber demjenigen, den ich in der Kommission stellte, insofern abgeändert, als ich eine Zeitlimite von zwei Jahren setze. Es ist ein innovativer Ansatz, um wie gesagt der Steuerbehörde in stossenden Fällen den Rücken zu stärken und zu einer Veranlagung zu schreiten. Ich habe selbst Beispiele erlebt, bei denen solche Veranlagungen von steuerbaren Einkommen auf öffentlichen Druck oder auf Druck von Behördemitgliedern gegenüber den Steuerbehörden auf Gemeindeebene zustande kommen konnten. Der Unterschied zu meinem Antrag besteht darin, dass die Steuerbehörde den gesetzlichen Auftrag bekäme, von Amtes wegen zu einer solchen Veranlagung zu schreiten und nicht erst auf Druck von aussen. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu überweisen. Falls Sie nicht so weit gehen können, bitte ich Sie, andere konstruktive Ideen einzubringen, um inskünftig solche Fälle zu verhindern.

Anderegg-Dietrich (SVP). Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen SVP-Fraktion um Ablehnung des Antrags. Er tönt sehr gut. Wir wissen aber ganz genau, welches die Aufgaben der Steuerverwaltung sind. In Artikel 174 Absatz 2 steht, die Steuerverwaltung könne bei Vorliegen ungenügender Unterlagen die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen vornehmen. Wenn ein Steuerpflichtiger seiner Pflicht nicht nachkommt, fordert die Steuerverwaltung ihn auf, weitere Belege einzureichen. Sie prüft die zur Verfügung stehenden Unterlagen und stützt sich, falls diese nicht genügen, auf Erfahrungszahlen, die Vermögensentwicklung und den Lebensaufwand, um entsprechend zu veranlagen. Bei jedem deklarierten steuerbaren Einkommen von null ist die Steuerverwaltung gestützt auf Artikel 174 Absatz 2 zu einer Überprüfung verpflichtet.
Wie ich aus meiner Praxis bestätigen kann, wird dies auch getan. Ich habe selbst Fälle erlebt, in denen man gestützt auf Vermögensveränderungen usw. feststellte, dass Einkommen nicht deklariert wurden, und die Steuerveranlagung entsprechend korrigierte. Bekanntlich heisst ein steuerbares Einkommen von null nicht unbedingt, dass kein Einkommen vorhanden ist. Frau Kiener hat ihren Antrag insofern geändert, als sie eine Frist von zwei Jahren setzt. Für mich ist es eine klare Pflicht der Steuerverwaltung, die Deklarationen nicht erst nach zwei Jahren, sondern jedes Jahr zu überprüfen. Notabene müssen die Steuererklärungen von den Steuerpflichtigen begründet werden können.

Hofmann (SP). Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag. Ich möchte für die Begründung zum Anfang der Session zurückkehren. Damals wurde eine Motion Lauterburg-Gygax diskutiert, der die Unzufriedenheit der Bevölkerung aufnahm und mit der Einführung der Stimmpflicht das Interesse an der Politik fördern wollte. Es gibt noch andere Gründe, warum das Interesse an der Politik und überhaupt an der Gesellschaft abnimmt. Einer davon ist die grundlegende Ungerechtigkeit unserer Gesellschaft. Die Marktwirtschaft hat sehr viele Vorteile, das hat sich gezeigt und wird auch von unserer Seite anerkannt. Ihr gravierendster Nachteil aber ist die extreme Verteilungsungerechtigkeit. Ich weiss nicht, ob es im Rat wirklich jemanden gibt, der glaubt, dass die Verteilungsungleichheit auf reiner Leistung beruht, das heisst, diejenigen, die sehr viel leisten, verdienen einen entsprechend höheren Anteil, und diejenigen, die weniger leisten, verdienen weniger; die Situation wäre also ein praktisches Abbild der Leistungen. Vielleicht glauben gewisse Leute an diese Auslegung, ich hingegen weise sie dem Bereich der Ideologie zu. Der Ansatz, den der Antrag verfolgt, wäre eines der Mittel, um stossende Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Das Bewusstsein, in einer ungerechten Gesellschaft zu leben, bewegt viele Leute dazu, aus der Gesellschaft auszusteigen. Das ist sehr gravierend.
Ich möchte ein Argument der Eintretensdebatte aufnehmen, wonach die Schweiz eine ganz besonders ungerechte Gesellschaft habe. Das möchte ich etwas ausführlicher begründen. In der «BZ» vom 29. November 1997 stehen folgende zwei Sätze zur Vermögensverteilung in der Schweiz: «Das ärmste Fünftel der Schweizer besitzt gar nichts oder nur Schulden, die reichsten 2 Prozent vereinigen rund 40 Prozent des Volksvermögens auf sich. Das ist ein Verteilungsmuster, das ungünstiger ist als in den meisten hochentwickelten Staaten, es entspricht etwa jenem Pakistans.» Im europäischen Vergleich sind wir insofern Rekordhalter bei der Verteilung des Vermögens, beim Einkommen ist die Situation ähnlich. Wir haben im Rat schon viele Versuche gemacht, um wenigstens irgendwo an der Spitze der Ungerechtigkeit eine Korrektur anzubringen; die meisten davon sind gescheitert. Im vorliegenden Fall geht es um einen weiteren Versuch innovativer Art, um wenigstens die stossendsten Punkte zu ändern. Es werden Leute besteuert, die nicht einmal das Existenzminimum erreichen, während vielleicht neben ihnen ein Millionär wohnt, der bei einem hohen Lebensstandard während Jahren ein Einkommen von null ausweist. Diese Zustände stören die Leute zu Recht. In der Presse stand etwa die Geschichte mit der Familie Kopp. Wir hätten die Möglichkeit, diese Situation ein wenig zu ändern.
Es wurde vorhin erklärt, in diesen Fällen greife die Steuerbehörde bereits jetzt ein. Das mag sein, aber es genügt wahrscheinlich nicht. Nach zwei Jahren muss eine Beweisumkehr stattfinden, das ist entscheidend beim Antrag Kiener Nellen. Ich hatte beim Votum der SVP-Sprecherin den Eindruck, das Prinzip an sich werde nicht bestritten, sondern nur der Weg, den wir einschlagen möchten. Die Beweisumkehr nach zwei Jahren sollte man auch aus bürgerlicher Sicht unterstützen können. Ich empfehle Ihnen ein Ja zum Antrag.

Gfeller (FDP, Lyss). Ein Aspekt wurde noch nicht erwähnt. Was Frau Kiener vorschlägt, ist absolut unbrauchbar. Das lässt sich auf einfachste Art und Weise darlegen. Wenn jemand bisher null Einkommen versteuert hat, so müsste er mit dem Antrag einfach jedes zweite Jahr ein fiktives Einkommen von beispielsweise 100 Franken angeben, damit käme die Bestimmung nicht mehr zum Tragen. Der Antrag tönt gut, ist aber absolut unbrauchbar. Die FDP-Fraktion empfiehlt die Ablehnung des Antrags.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Die Frage wurde in der Kommission recht ausführlich diskutiert. Der zweite Teil des Antrags wurde von Frau Kiener im Laufe der Kommissionssitzung eingebracht. Auch wenn es in der momentanen Debatte um das Verfahren geht und man sagen könnte, die Voraussetzungen seien anders als in der Kommission, so gehe ich doch davon aus, dass es im Grunde genommen um dasselbe geht. Man möchte Personen besteuern, deren Steuererklärung – ob sie nun korrekt ausgefüllt sei oder nicht – kein steuerbares Einkommen und Vermögen aufweist, obwohl sie, wie man weiss, sehr gut leben und es ihnen gut geht. Der Gedanke ist an sich naheliegend, dass für diese Personen, wenn sie schon so grosse Beträge aufwenden können, die steuerlich abzugsberechtigt sind, ein kleiner Beitrag an das Gemeinwesen zumutbar sein sollte und die Möglichkeit bestehen sollte, ihnen ein Einkommen anzurechnen, das sie zu versteuern hätten. Die Kommission hat die Frage geprüft. Nach StHG ist das nicht möglich.
Im Verfahren ist eine weitere Bestimmung nicht nötig, weil der vorhergehende Artikel die Rechtsfolge für den Fall festsetzt,

dass jemand die Verfahrensvorschriften nicht einhält. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Kiener Nellen)	66 Stimmen
Dagegen	90 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Art. 175 Abs. 1–4
Angenommen

Art. 175 Abs. 5 (neu)

Antrag SVP (Eberhart)
Die definitive Veranlagung hat in der Regel innerhalb von zwei Jahren ab Einreichung aller erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.

Eberhart (SVP). Das ganze Steuergesetz enthält eigentlich nur Forderungen an die Steuerzahler in Bezug auf Zeit und Geld, zeitliche Vorgaben für die Steuerverwaltung habe ich jedoch keine gefunden. Zeitliche Richtlinien für die Steuerverwaltung sind aber wichtig. Weil bekanntlich wegen besonderer Situationen nicht alle Personen definitiv veranlagt werden können, habe ich in meinem Antrag eine Kann-Formulierung gewählt. Ich bin zwar überzeugt davon, dass die Bestimmung für die Steuerverwaltung im jetzigen Zeitpunkt nicht nötig ist. Gesetze werden aber für eine längere Zeit gemacht und sollten ein paar Regierungen überdauern. Es wäre für die Zukunft richtig, eine solche zeitliche Vorgabe als Wegweiser ins Gesetz aufzunehmen. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Ich sehe im Antrag keine Kann-Vorschrift, er ist sehr bestimmt und es heisst «hat». Aus diesem Grund, aber auch wegen rein veranlagungstechnischer Argumente können wir den Antrag nicht unterstützen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es der Steuerverwaltung gelingen wird, die 2-Jahres-Frist generell einzuhalten, obwohl das Veranlagungsverfahren in Zukunft stark vereinheitlicht werden wird. Es gibt immer wieder Tatbestände, die zu Verzögerungen führen. Ich bin insofern mit dem Antragsteller einverstanden, als es Normalzustände gibt, bei denen eine Veranlagung in Kürze durchaus gewährleistet ist. Ich möchte Sie aber bitten, keine zeitlichen Auflagen ins Gesetz aufzunehmen. Was macht der Steuerpflichtige, wenn die definitive Veranlagung eigentlich innert zwei Jahren erfolgen müsste, dies aber nicht der Fall ist? Dann kann man nicht mehr zurückkrebsen. Der Antrag ist komplett falsch und ich empfehle Herrn Eberhart, ihn zurückzuziehen.

Kiener Nellen (SP). Grundsätzlich hat die SP-Fraktion sehr viel Sympathie für die Stossrichtung des Antrags. Das Ganze muss aber differenziert werden. Im kantonalen Finanzhaushaltrecht besteht der gesetzliche Auftrag, sämtliche Einnahmen des Kantons lückenlos und fristgerecht einzukassieren. Der Auftrag gilt auch für die Steuerverwaltung. Das setzt jedoch eine genügende personelle Dotation voraus. In dieser Hinsicht haben wir Zweifel. Wir werden an einem anderen Ort Gelegenheit haben, diesen Punkt zu diskutieren.
In den neunziger Jahren hat sich die SP-Fraktion immer wieder generell bei den verschiedenen Steuerarten – Grundstückgewinnsteuer, ordentliche Steuer, Zwischenveranlagungen, Erlassgesuchen – über Veranlagungs- und Inkassorückstände beschwert, zum Glück teilweise mit Erfolg. Solche Rückstände bestehen auch heute noch, wie der Finanzdirektor kürzlich zugab. Wir setzen darauf, dass sich der Zustand mit der einjährigen Gegenwartsbemessung verbessern wird. Die Veranlagungen werden rascher und endlich rollend erfolgen, nicht erst an einem Fixdatum im laufenden Jahr. Die Situation muss sich verbessern. Das fängt bei den Fristerstreckungsgesuchen an, denen unserer Ansicht nach extensiv stattgegeben wird. Bereits in dieser ersten Phase könnte man die Leute etwas an die kürzere Leine nehmen.
Den Antrag lehnen wir ab, weil er als Ordnungsfristenleihe nicht das taugliche Instrument ist, wenn andere Voraussetzungen wie beispielsweise die genügende Anzahl Mitarbeitende nicht erfüllt sind. Man muss sicher bei den personellen und organisatorischen Massnahmen innerhalb der Steuerverwaltung ansetzen und sie wenn nötig verbessern. Die beantragte Frist ist uns als Regelfrist deutlich zu lang, damit verliert man den Bezug zur Einreichungsfrist. Deshalb hängt der Antrag etwas in der Luft. Wir können ihn in dieser Form nicht unterstützen.

Eberhart (SVP). Ich möchte Herrn Käser antworten. Der Ausdruck «in der Regel» ist sehr wohl eine Kann-Formulierung. Ich habe mit der Steuerverwaltung und der zuständigen Direktion Kontakt aufgenommen, sie haben mir bei der Formulierung geholfen und erklärt, man könne sie durchaus als Kann-Formulierung betrachten. Frau Kiener, Sie könnten jetzt den Tatbeweis antreten, dass Ihnen wirklich etwas an einer Verbesserung liegt, indem Sie meinen Antrag unterstützen. Es gibt immer wieder Verzögerungen zwischen der provisorischen und definitiven Veranlagung. Um der Steuerverwaltung den Weg zu weisen, möchten wir die Bestimmung ins Gesetz aufnehmen.

Lauri, Finanzdirektor. Wie ich schon ein paar Mal erklärte, setzt die Steuerverwaltung mit grossem Einsatz alles daran, die Fristen einzuhalten. Dies gelingt in der Regel auch. Bei den natürlichen Personen beträgt die Frist gegenwärtig zwei Jahre. Das begreifen sehr viele Bürgerinnen und Bürger nicht, was ich nachvollziehen kann. Aber unser Personalbestand ist bekanntlich auf die zweijährige Veranlagungsfrist ausgerichtet. Wie Sie wissen, gehe ich jeder Verzögerung, die mir gemeldet wird, sei es an einer Veranstaltung oder per Brief, persönlich nach. In der Regel muss ich jedoch feststellen, dass der Steuerpflichtige irgendeine Handlung unterlassen hat, ein Papier fehlt oder eine Amtsstelle nicht entsprechend reagiert hat. Dabei will ich nicht verheimlichen, dass es auch Fälle gibt, in denen die Verwaltung zu wenig schnell gearbeitet hat. Aber das ist längst nicht bei jedem Fall der Hauptgrund. Es ist Ihnen überlassen, ob Sie den Antrag überweisen wollen oder nicht. Es ändert an unserem Einsatz zugunsten des Steuerpflichtigen nichts. Bereits jetzt muss ich Ihnen allerdings sagen, dass die Umstellung auf die einjährige Veranlagung eine gewaltige Herausforderung sein wird. Wir arbeiten voll daran, mit einem Riesenaufwand auch finanzieller Art, insbesondere im EDV-Bereich. Wir hoffen aber, die schwierige Situation gut meistern zu können.

Abstimmung

Für den Antrag SVP (Eberhart)	52 Stimmen
Dagegen	82 Stimmen
	(14 Enthaltungen)

Art. 176–197, Art. 198 Abs. 1 und 2
Angenommen

Art. 198 Abs. 3

Antrag FDP (Hayoz-Wolf)
Streichen

Hayoz-Wolf (FDP). Wir möchten die reformatio in peius aufheben. Der Einsprechende soll seinen Rekurs zurückziehen können. Mit der Streichung des Absatzes tragen wir zur Verbesserung des Steuerklimas zwischen den Steuerpflichtigen und der Verwaltung bei. Es gibt formaljuristische Gründe, die ins Feld geführt werden, gewisse Bedenken, ob eine Streichung rech-

tens sei. Unserer Ansicht nach handelt es sich aber nicht um ein Strafverfahren, sondern der Bürger hat eine Differenz zur Verwaltung. Der Einsprechende soll jederzeit die Möglichkeit haben, seinen Rekurs zurückzuziehen. Unser Antrag kommt nur zum Tragen, wenn der Steuerpflichtige Rekurs eingereicht hat. Gemäss Artikel 71 bis 73 der Verwaltungsrechtspflege ist der Antrag möglich. In Artikel 73 Absatz 2 heisst es, der Rückzug einer Beschwerde sei möglich, sofern er vorgesehen sei. Wir sind Gesetzgeber und können Absatz 3 im Sinn eines bürgerfreundlichen Gesetzes streichen. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Lauri, Finanzdirektor. Ich empfehle Ihnen, den Antrag abzulehnen. Es gibt ein paar gute Gründe dafür. Einmal müssen wir darauf bestehen, dass die Reformatio-in-peius-Regel spielen kann, genau wie in anderen Rechtsgebieten auch. Es muss eine Instanz geben, die eine vollständige Kognition, also Überprüfungsbefugnis hat. Dieser Mechanismus, der allgemeine Geltung hat, darf nicht durch eine Massnahme des Steuerpflichtigen ausser Kraft gesetzt werden können. Es gibt aber, Frau Hayoz, auch ein ganz praktisches Argument. Nehmen wir an, die Steuerverwaltung würde in diesem Verfahren feststellen, dass unrichtig veranlagt wurde. Der Steuerpflichtige zöge den Rekurs zurück. Die Steuerverwaltung hätte aber Kenntnis von der Unrichtigkeit und würde ein Nachsteuerverfahren einleiten, wozu sie die Kompetenz hätte. Dies wäre für den Steuerpflichtigen auf keinen Fall die bessere Lösung.

Abstimmung

Für den Antrag FDP (Hayoz-Wolf)	16 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	112 Stimmen
	(11 Enthaltungen)

Art. 199 Abs. 1
Angenommen

Art. 199 Abs. 2

Antrag Grossenbacher-Frei
Soweit ein enger Zusammenhang zum angefochtenen Teil der Verfügung besteht, können nicht angefochtene Teile auch überprüft werden. Nach Anhörung der steuerpflichtigen Person kann die Veranlagung auch zu deren Nachteil abgeändert werden.

Grossenbacher-Frei (CVP). Eine Auseinandersetzung ist nur dann fair, wenn beide Parteien gleich lange Spiesse haben. Das ist eine Grundregel der gerichtlichen Auseinandersetzung. Sie soll auch im Steuerprozess gelten. Bei der von Regierung und Kommission vorgeschlagenen Regelung in Absatz 2 ist das nicht der Fall. Sie sieht vor, dass die Steuerrekurskommission alle Steuerfaktoren neu festlegen kann, genau wie die Steuerverwaltung im Einspracheverfahren. Das geht zu weit. Die Steuerrekurskommission ist weder eine Ober-Steuerverwaltung noch eine Aufsichtsbehörde der Steuerverwaltung, sondern eine gerichtliche Instanz und hat sich deshalb mit der strittigen Sache, dem Streitgegenstand zu befassen. Dieser wird vor allem durch das Parteibegehren bestimmt, man spricht auch vom Rügeprinzip. Das, was gerügt wird, ist Streitgegenstand und nichts anderes. Die Steuerrekurskommission soll sich nicht beliebig mit unangefochtenen Teilen der Verfügung befassen und sie neu festlegen können. Das hat nichts mit der Kognition der Steuerrekurskommission zu tun. Sie hat ganz klar volle Kognition und kann auch die Unangemessenheit prüfen. In Artikel 199 Absatz 2 ist der Streitgegenstand betroffen. Die Punkte, bei denen man im Einigungsverfahren eine gemeinsame Lösung gefunden hat, gehören nicht mehr zum Streitgegenstand und sollen von der Steuerrekurskommission nicht ohne Not wieder aufgerollt werden.
Das geltende Steuerrecht enthält keine solche Bestimmung. Im Kommentar zum VRPG gehen die Autoren Merkli, Aeschlimann und Herzog ausdrücklich davon aus, dass sich auch die Steuerrekurskommission an den Rahmen des Streitgegenstandes zu halten habe. Eine Regelung, wonach die Rekursbehörde alle Steuerfaktoren neu festsetzen kann, findet man weder im Bundesgesetz noch in den neuen Steuergesetzen der Kantone Zürich, St. Gallen oder Appenzell-Innerrhoden. Häufig trifft man hingegen auf die Formulierung, die Rekursbehörde sei nicht an die Anträge der Partei gebunden. Das ist aber etwas ganz anderes und bedeutet nach der Lehre und nach Praxis des Bundesgerichts, dass die Rekursinstanz die Verfügung zwar zu Ungunsten oder zu Gunsten der Partei ändern dürfe, aber nur so weit, als ein enger Sachzusammenhang mit dem Streitgegenstand bestehe. Das entspricht der Formulierung meines Antrags.
Die Bestimmung der Vorlage, wonach alle Steuerfaktoren neu festgesetzt werden können, führt letztlich dazu, dass es besser ist, auf einen Rekurs zu verzichten, vor allem weil wir vorhin hörten, dass man einen einmal eingereichten Rekurs nicht mehr zurückziehen kann. In einem Rechtsstaat darf es nicht sein, dass man lieber von einer Rekursmöglichkeit absieht. Es scheint fast, als wolle man mit der Lösung allfällige Querulanten von einem Rekurs abschrecken. Dafür habe ich ein gewisses Verständnis. Aber gegen querulatorische Prozessführung hat das Gericht andere Massnahmen. Nicht jeder, der mit dem Einspracheentscheid nicht einverstanden ist, ist einfach ein Querulant. Wollen wir die Standortattraktivität unseres Kantons stärken, müssen wir den Verfahrensvorschriften ebenfalls die notwendige Aufmerksamkeit schenken. Dazu gehören auch die Verfahrensregeln im Steuerrecht. Für die einzelnen Bürger und Bürgerinnen und für die Unternehmen sind gerade diese Verfahrensfragen in der Praxis sehr bemühend und zentral. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Antener (SP). Die SP-Fraktion beantragt Ablehnung des Antrags, der faktisch eine Einschränkung der reformatio in peius anstrebt. Das ist weder im DBG noch im StHG vorgesehen. Artikel 50 StHG sieht für das Rekursverfahren vor der unabhängigen Justizbehörde ausdrücklich eine volle Überprüfung oder Kognition vor. Ein Punkt scheint mir jedoch noch wichtiger. Falls wir dem Antrag zustimmen, wird in Zukunft als Vorfrage über das Thema des engen Zusammenhangs zwischen angefochtenen und nicht angefochtenen Teilen einer Verfügung gestritten. Das mag für die Juristenzunft zwar reizvoll sein, ist der Sache aber eher hinderlich. Man sollte die Zeit für Wesentliches brauchen und im neuen Gesetz nicht bewusst und leichtsinnig Unklarheiten schaffen. Wir empfehlen Ihnen deshalb die Ablehnung des Antrags.

Lauri, Finanzdirektor. Trotz der anderen Begründung der Antragstellerin kann ich mich weitgehend auf meine Ausführungen zum vorhergehenden Antrag beziehen. Ergänzend möchte ich folgendes festhalten. Lesen Sie bitte Artikel 143 DBG. Dort wird generell von der Veranlagung gesprochen. Wenn man das durchdenkt, so könnte der Fall eintreten, dass im Bereich des Bundessteuerrechts die ganze Veranlagung noch einmal überprüft werden könnte, während im bernischen Recht eine Beschränkung vorgesehen wäre. Das kann sicher nicht die Meinung sein. Im Übrigen hat die Steuerverwaltung gemäss Artikel 206 über die Nachsteuer die umfassende Kompetenz und Pflicht, tätig zu werden, wenn sie neue Tatsachen und Beweismittel feststellt. Diese Regelung stünde dem Weg, der im Antrag vorgeschlagen wird, entgegen. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Grossenbacher-Frei	33 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	91 Stimmen
	(13 Enthaltungen)

Art. 199 Abs. 3, Art. 200–208
Angenommen

Art. 209

Antrag SP (Kiener Nellen)
Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag einer Straffung des Inventarverfahrens unter Berücksichtigung der Verfahrensabläufe anderer Kantone

Kiener Nellen (SP). Ich beantrage, das ganze Kapitel Inventar, das heisst Artikel 209 bis 215, sei an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag einer Straffung des Inventarverfahrens unter Berücksichtigung der Verfahrensabläufe in anderen Kantonen. Mit der Aufnahme der Bestimmungen ins Steuergesetz werden Dekrete hinfällig, was der Transparenz dient und gesetzgeberisch richtig ist. Dafür ist die SP-Fraktion dankbar. Wenn man nun aber Artikel 209 bis 215 liest, so fällt einem auf, dass es für die Aufnahme eines Steuerinventars insgesamt nicht weniger als sechs Amtsstellen oder Behörden braucht: Zivilstandsamt, Steuerbehörde, Gemeinde, Siegelungsbehörde, Inventarnotarin oder -notar und Regierungsstatthalterin oder -statthalter. Ich muss die einfache Frage stellen, warum die Steuerverwaltung der Wohnsitzgemeinde dies nicht allein tun kann. Sie besitzt das letzte Wertschriftenverzeichnis und die letzte Steuererklärung der verstorbenen Person. Wieso braucht es einen so komplizierten Ablauf? Das ist ineffizient, eine unnötige Bürokratie und kommt teuer zu stehen, sowohl für die öffentliche Hand wie für die Privaten.
Wir sind uns bewusst, dass gewisse minimale Anforderungen an die Inventaraufnahme durch Bundesrecht vorgegeben sind. Es gibt aber Erfahrungen anderer Kantone, die weniger Amtsstellen für die Abwicklung einschalten. Ich möchte nur zwei Beispiele anführen, wir haben nicht den gesamtschweizerischen Überblick, das wäre der Auftrag an die Kommission. Im Kanton Zürich erfolgt die Inventaraufnahme durch das Steueramt und im Kanton Aargau durch die Gemeinde, in der die verstorbene Person ihren Wohnsitz hatte. Wie sich das Steueramt oder die Gemeinde organisieren, kann man ihnen überlassen, ganz im Sinn der Gemeindeautonomie unserer Kantonsverfassung. Helfen Sie mit, den Verfahrensablauf zu straffen. Ich habe für die erste Lesung auf einen materiellen Antrag verzichtet, wie genau man sich das Konzept vorstellen soll. Die Frage muss grundsätzlich aufgerollt werden, sie ist rein organisatorischer Art. Wir könnten damit zwar nichts Weltbewegendes, aber ein «Strukturreförmli» in die Wege leiten, das sowohl der Verwaltung wie den Privaten eine Vereinfachung bringt. Wieso zum Beispiel das Regierungsstatthalteramt eingeschaltet werden muss, ist mir schleierhaft. Soweit zum Hinweis, in welcher Richtung die organisatorische Reform gehen könnte. Ich muss mein Anliegen bei der Gesetzesberatung anbringen, weil wir die Stellen gesetzlich verankern. Deshalb muss die Strukturreform gekoppelt zum Gesetzgebungsprozess laufen. Ich bitte Sie, die Rückweisung zu unterstützen.

Lack (FDP). Die Kommission hat über den Grundsatzantrag sehr ausgiebig diskutiert und mit 10 gegen 9 Stimmen beschlossen, den Weg vorderhand weiterzuverfolgen. Die freisinnige Fraktion unterstützt das Anliegen, das Verfahren zu straffen. Es ist aber nicht ganz so einfach. Das Hauptanliegen der FDP-Fraktion ist, nicht gerade alles über den Haufen zu werfen. Insbesondere sollen die Inventare weiterhin von den Notarinnen und Notaren aufgenommen werden. Diese Regelung hat sich grundsätzlich bewährt, auch wenn es immer wieder den einen oder anderen Fall gibt, in dem es etwas länger dauert. Wenn die Inventaraufnahme den Gemeinden oder der Kantonsverwaltung übertragen würde, müssten wohl 80 bis 90 Stellen geschaffen und natürlich auch finanziert werden. Die Integration dieser Aufgabe der Notare in die Staatsverwaltung ist unserer Ansicht nach nicht sinnvoll. Diese Forderung könnten wir auf keinen Fall unterstützen.
Überprüfenswert ist aus unserer Sicht hingegen die Frage, welche der staatlichen Instanzen tatsächlich zuständig sein soll. Die Kommission hat diskutiert, wie die Aufgabenteilung zwischen Gemeinde, Regierungsstatthalter, Steuerverwaltung und allfälligen weiteren Instanzen gestrafft werden könnte. Sie ist allerdings zum Schluss gekommen, anlässlich der Steuergesetzgebung könne eine grundsätzliche Strukturreform nicht in Bewegung gebracht werden, die als Ganzes gar noch nicht beschlossen sei. Die freisinnige Fraktion hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat die Strukturreform der Bezirksverwaltung in Angriff genommen hat und zwei Modelle ernsthaft prüfen will. Wenn eines davon umgesetzt wird, werden wir noch einmal diskutieren können, wie im vorliegende Fall die Aufgaben den einzelnen staatlichen Organen zugewiesen werden sollen. Wie wir in der Kommission gesehen haben, geht es wohl einfach nicht, diese Regelung im Steuergesetz vorwegzunehmen, da sie mit dem Erbschaftsinventar usw. zusammenhängt und die Aufgabenteilung zum Teil überlappend ist. Es wäre zu früh, im Rahmen des Steuergesetzes einen Beschluss zu fassen, der nicht auf das Ganze abgestimmt ist, das wir zudem noch gar nicht beschlossen haben. In diesem Sinn bitte ich Sie, vorderhand bei der Vorlage zu bleiben. Ich bin aber überzeugt, dass wir noch einmal darüber sprechen werden, wenn wir die Reorganisation der Bezirksverwaltung überprüfen.

Anderegg-Dietrich (SVP). Bei einem Erbfall gibt es drei Arten von Inventaren, nicht nur das Steuerinventar, das Frau Kiener erwähnte, sondern auch das Erbschaftsinventar und das öffentliche Inventar. Sie stützen sich auf schweizerisches Recht. So unterschiedlich der Grund für die Anordnung eines der drei Inventararten ist, so ist doch für alle zumindest etwas gleich: Sie dienen der Steuerbehörde unter anderem für die steuerliche Prüfung des Nachlasses. Damit man den Nachlass aber überhaupt festsetzen kann, muss gerade bei Verheirateten beispielsweise auch die ganze güterrechtliche Auseinandersetzung geklärt werden. Es ist also nicht allein mit der Inventaraufnahme getan. Das ist das eine. Die Erstellung des Inventars und die Feststellung des effektiven Nachlasses sind das andere. Beim Steuerinventar wie auch beim öffentlichen Inventar erfolgt die Anordnung nach geltendem Recht durch den Statthalter, beim Erbschaftsinventar durch die Vormundschaftskommission der entsprechenden Gemeinde.
Der Statthalter ist der Angelpunkt, er prüft, welches Inventar nötig ist. Die Todesmeldung geht von der Gemeinde zum Statthalter. Er prüft, ob es ein Inventar braucht, welches Inventar es braucht, ob ein Steuerinventar reicht, ob jemand bevormundet war und ob er das Ganze an die Vormundschaftskommission zur Anordnung eines Erbschaftsinventars überweisen muss. Gleichzeitig ist der Statthalter auch zuständig für die Entscheidung, ob ein Erbe, der bei einer Erbschaft beteiligt und gleichzeitig bevormundet ist, die Erbschaft annehmen oder ausschlagen soll. Der Statthalter ist in diesen Fällen Oberbehörde, also eine zentrale Stelle, wo das ganze Inventarverfahren konzentriert wird. Er hat den Überblick über alle Inventare, die angeordnet sind. Es scheint mir deshalb richtig, die betreffenden Artikel so ins Gesetz aufzunehmen, wie sie im Dekret enthalten sind.
Ein Erbfall ist nicht immer einfach. Wenn jemand stirbt, braucht es eine Todesmeldung an das Zivilstandsamt und das weitere Verfahren. Dabei sind gewisse Behörden nötig. Herr Lack erwähnte die Folgen des Antrags. Das Feststellen des ganzen

Nachlasses ist eben nicht innerhalb von 14 Tagen möglich, auch wenn die Inventaraufnahme relativ rasch erfolgt. Ich möchte nicht in eigener Sache zur Zuständigkeit der Notare reden, sondern Ihnen nur einen Tipp geben. Der Notar hat Kenntnisse im Güter- und Erbrecht. Falls er nicht mehr zuständig wäre, brauchte es eine kantonale Stelle mit entsprechenden Kenntnissen, um die Inventare auszuarbeiten. Das käme sicher nicht billiger, als wenn weiterhin die Notare zuständig wären. Ich bitte Sie aus diesen Gründen, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Renggli (PRD). Je me permets de préciser, du point de vue des intérêts, que je suis également notaire. J'aimerais simplement vous faire part d'une petite réflexion. Comme nous l'avons entendu dans le cadre de la prise d'un inventaire, il ne s'agit pas seulement de prendre un inventaire et de déterminer quelle est une fortune en additionnant certains chiffres. Il faut faire une liquidation du régime matrimonial, on est obligé de chercher les héritiers, on doit connaître le droit pour résoudre ces questions. Viennent s'ajouter d'autres questions relativement compliquées, qui nécessitent des juristes. Si le notaire ne faisait pas l'inventaire, l'administration fiscale aurait besoin elle-même d'engager du personnel qualifié. Dans le canton de Neuchâtel, c'était l'inverse: l'administration fiscale faisait elle-même ces inventaires et il s'est avéré que ce système n'était pas suffisant. On a maintenant passé cette compétence de l'administration fiscale aux notaires. Ceci démontre que le fait d'enlever les inventaires fiscaux, matrimoniaux, etc. aux notaires serait contraproductif.

Kiener Nellen (SP). Ich möchte Folgendes richtig stellen. Daniel Lack sagte, der Grundsatzantrag sei mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt worden. Das ist nicht richtig. Er wurde mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Das zeigt, dass ich eigentlich auf gutem Boden stand. Wie ich nun aber gehört habe, unterstützen die beiden bürgerlichen Fraktionen den Antrag nicht. Ich möchte betonen, dass es nicht die Absicht des Antrags ist, das öffentliche Notariat einzuführen. Dafür wurden bereits grundsätzliche Vorstösse eingereicht, die sich nicht nur auf das Inventarverfahren bezogen.
Ich möchte an Daniel Lacks Bemerkung anknüpfen. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass diese Fragen im Rahmen der Überprüfung der Aufgaben in der Bezirksverwaltung, insbesondere der Regierungsstatthalter und -statthalterinnen, sehr gründlich aufgerollt werden und es zu der organisatorischen Entschlakkung kommt, die ich im Bereich des Inventarverfahrens mit meinem Antrag gern verwirklicht hätte. Nach Geburtswehen scheint nun doch endlich etwas Bewegung in die Überprüfung der Bezirksverwaltungsstrukturen gekommen zu sein. Diese Überprüfung ist überfällig und wurde von der SP-Fraktion schon lange gefordert. Der Handlungsbedarf ist hinlänglich bekannt. Mir ist das Anliegen zu wichtig, um zu verhindern, dass es in dieser Legislatur organisatorisch angepackt werden kann. Um kein negatives Präjudiz zu schaffen, ziehe ich den Antrag zurück.

Präsidentin. Damit ist Artikel 209 gemäss Antrag der Regierung und der Kommission angenommen

Art. 210–230
Angenommen

Art. 231 Abs. 1

Antrag SP (Kiener Nellen)
...in vier Raten erhoben.

Kiener Nellen (SP). Wir beantragen die Einführung einer vierten Steuerrate Das Anliegen ist seit langem bekannt, auch von Seiten der Gemeinden. Ich verweise auf die Stellungnahmen des Verbandes bernischer Gemeinden und des Vereins Region Bern im Zusammenhang mit der Gesetzgebung. Gerade die Gemeinden haben im ersten Halbjahr keinen Liquiditätszufluss aus dem Steuerbezug, ausser es bestünden noch Positivsaldi von der definitiven Veranlagung im März. Die Liquiditätsprobleme des Kantons brauche ich nicht lange zu thematisieren. Auch für den Kanton wäre es von grossem Vorteil, wenn die Liquidität besser verteilt und durch eine frühere Rate im ersten Halbjahr verbessert würde. Der Liquiditätsgewinn wäre einmalig bei der Einführung des 4-Raten-Systems, das ist mir klar. Die Periodizität würde sich nachher einpendeln. Aber es könnte mehr Zins gewonnen und die Steuerverluste, Inkassorisiken und damit letztlich die Steuerabschreibungen könnten minimiert werden. Für die Steuerpflichtigen, insbesondere für die tiefen und mittleren Einkommen käme es ebenfalls zu einer besseren Verteilung; bei den anderen spielt die Verteilung sicher keine grosse Rolle.
Ganz häufig sieht man bei Schuldensanierungen von Privatpersonen mit kleinen Einkommen, wie schwierig es ist, bei der Steuerzahlungsplanung wieder einzuhaken. Ich habe Anfang der achtziger Jahre als Anwältin im Kanton Genf zu arbeiten begonnen, der damals bereits ein 10-Raten-System kannte. Das war ideal, die Leute konnten ihre Budgets sehr gut planen. Stark verschuldete Personen, die wieder einzuhaken versuchten, waren dank monatlichen Raten sehr rasch wieder à jour. Der Kanton Jura hat ebenfalls das 10-Raten-System eingeführt und positive Erfahrungen damit gemacht. Ich stellte in der Kommission den Antrag auf 10 Steuerraten. Auf Grund der Opposition aus der Steuerverwaltung reduzierte ich ihn dann auf 4 Raten.
Ein allfälliger Mehraufwand wegen des Versands kann nicht als Argument gegen eine vierte Steuerrate vorgebracht werden. Heute gibt es im Veranlagungsjahr vier Sendungen: den Versand der definitiven Veranlagung im März und je einen Ratenversand im Juni, September und Dezember. Konzeptionell liessen sich die vier Sendungen auch auf zwei reduzieren. Bei der rollenden Veranlagung könnten beispielsweise die nächsten zwei Raten verschickt werden, dann die zwei anderen, nachdem die Steuererklärung eingereicht wurde. Administrative Vereinfachungen wären möglich. Vier Steuerraten müssen und dürfen gegenüber heute nicht zu einem Mehrversand führen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag zu unterstützen.

Käser (FDP, Münchenbuchsee). Wie Frau Kiener darlegte, hat die Kommission den Antrag sehr ausführlich diskutiert. Wir wurden von der Verwaltung darüber orientiert, dass sich die Aufbereitung eines Ratenbezugs über einen Monat erstrecke und rund 600 000 Ratenrechnungen verschickt würden. Im Verarbeitungsprozess kommt man irgendwann einmal an eine Limite. Das Ganze muss beim Verarbeiter durchgeschleust werden können, die Bedag hat auch noch andere Aufträge. Aus Kapazitätsgründen einerseits der Steuerverwaltung, andrerseits der Bedag sind mehr Sendungen als heute gar nicht möglich, das heisst drei Raten, Schlussabrechnung und Versand der direkten Bundessteuerrechnung Ende Februar.
Die Antragstellerin wünscht einen Ratenbezug bereits im ersten Semester. Trotz einjährigem Veranlagungsverfahren wird das praktisch kaum möglich sein. Selbst wenn die Direkterfassung auf der Gemeinde möglich ist, braucht es zuerst eine gewisse Verarbeitungszeit, nachdem die Steuererklärungen am 15. März abgegeben wurden. Eine erste Steuerrechnung könnte demnach frühestens im Mai verschickt werden, also dann, wenn bereits heute die erste Ratenrechnung versandt wird. Im Prinzip würde sich am System gar nichts ändern. Deshalb möchten wir es bei 3 Raten bewenden lassen. Diese Lösung hat sich bewährt und bei der Verwaltung eingebürgert. Der Zinseffekt, von dem Frau Kiener sprach, tritt einmal ein, er ist also nicht allzu gross zu bewerten. Das Ganze spielt sich nachher ein. Wir empfehlen Ihnen den Antrag abzulehnen.

Anderegg-Dietrich (SVP). Wir bitten Sie ebenfalls, den Antrag abzulehnen. Ich möchte Sie an die zusätzlichen Einzahlungsscheine erinnern, die dem Steuerpflichtigen dienen, falls er in mehreren Raten zahlen will.

Bernasconi (SP). Gegen den Antrag sprechen vor allem administrative und verwaltungstechnische Gründe. Er würde bei der Verwaltung tatsächlich gewisse Umstellungen bedingen. So, wie die Steuerraten jetzt erhoben werden, kommt es bei den Gemeinden und sicher auch beim Kanton jedoch immer wieder zu Problemen durch Liquiditätsengpässe im ersten Halbjahr, die recht gravierend sind. Zwischen den Gemeinden findet in den Monaten Mai bis Juni oder je nach Eingängen sogar bis Juli jeweils ein reger Geldaustausch statt. Mit einer feineren Aufteilung könnte man diesen Problemen entgegenwirken. Das ist also ein Argument für vier Steuerraten. Besser wären sechs, sieben oder sogar zehn Steuerraten, falls sich dies technisch realisieren liesse.
Frau Kiener hat noch ein anderes Argument erwähnt. Sozialpolitisch ist es immer ein Vorteil, wenn man die Steuern in kleineren Raten zahlen kann. Man muss davon ausgehen, dass nicht alle Personen präzis mit ihrem Budget umgehen können und die grossen Steuerraten sie überfordern. Die Sozialdienste haben klärend einzugreifen und die Steuerverwaltung muss Ratenzahlung gewähren. Mit mehr Steuerraten kann man auf jeden Fall etwas herausholen. Deshalb unterstützt die SP-Fraktion den Antrag Kiener Nellen.

Hofer (GFL, Biel). Ich möchte einen Aspekt aus meiner beruflichen Erfahrung anfügen. Vor allem für Leute, deren Budget sehr eng ist, ist es äusserst schwierig, mit den Ratenzahlungen durchzukommen. Je mehr Möglichkeiten sie haben, in kleineren Beträgen zu zahlen, umso grösser sind die Chancen, dass sie bezahlt werden können. In diesem Sinn unterstützt die Fraktion GFL den Antrag – auch wenn wir von Herrn Hürzeler wissen, dass in Zukunft pro Jahr 9 Einzahlungsscheine zur Verfügung stehen werden. Ich hoffe, das stimme immer noch. Das unterstütze ich sehr. Es reicht aber nicht. Meiner Ansicht nach ist es sauberer, wenn man festlegt, dass man die Steuern für ein Vierteljahr zahlen kann.

Kiener Nellen (SP). Die Argumente der Liquidität, der Verstetigung über das Jahr für Kanton und Gemeinden und des Zinsvorteils durch eine Vermehrung der Bezugszeiten wurden nicht widerlegt. Ich erinnere Sie daran, dass jede Bank und jeder Vermieter beziehungsweise jede Vermieterin die Zahlungen nach Möglichkeit im Voraus beziehen. Die Bezüge sollten verstetigt werden, wann immer dies möglich ist. Das ist ein ganz elementares Prinzip kaufmännischen Handelns. Ich verstehe nicht, warum das für die öffentliche Hand nicht gelten soll.
Es wurde angeführt, für Leute mit knappen Budgets sei die Situation mit den je drei zusätzlichen Einzahlungsscheinen, die die SP-Fraktion übrigens schon lange forderte, entschärft. Ich teile diese Meinung nicht ganz. Einzahlungsscheine ohne Betrag führen zu Verwirrungen. Die Fälligkeit ist nicht klar. Die beigelegten Formulare sind sehr klein gedruckt und es ist nicht allen Personen, insbesondere Fremdsprachigen klar, was gemeint ist. Insofern ist es keine Lösung für Privatpersonen mit kleinem Budget.
Ich gehe davon aus, dass ein ganz anderes Argument im Vordergrund steht, das aber nicht angeführt wurde: dasjenige der direkten Bundessteuer. Gerade bei Personen, die die Rechnung der direkten Bundessteuer zu bezahlen haben – das betrifft die mittleren und hohen Einkommen –, besteht nicht der Wille, zum gleichen Zeitpunkt eine vierte Steuerrate zu bezahlen. Es ist jedoch nicht richtig, den Bezug der Steuerraten auf diese Personen auszurichten. Sie haben nämlich die nötigen Mittel zur Verfügung, zu welchem Zeitpunkt auch immer die Rechnung für die direkte Bundessteuer in den Briefkasten fliegt. Ich halte an meinem Antrag fest. Es gibt ganz klare Gründe für eine vierte Steuerrate. Die Gegenargumente sind organisatorische Vorwände, weil der politische Wille für eine Einführung fehlt.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Die Kommission hat in dieser Frage Spezialisten beigezogen, nämlich die Angehörigen der Steuerverwaltung. Sie finden das gegenwärtige System praktikabel und zweckmässig. Es kostet einiges und es geht um eine Frage der Optimierung. Ich vertraue ihnen, dass sie die Frage richtig beurteilen. Im Weiteren hörten wir, die Gemeinden würden das eine oder andere Problem etwas anders betrachten. Darum haben wir uns in der Kommission auch intensiv damit befasst. Zur Abrundung des Bildes an der Gemeindefront möchte ich Ihnen sagen, dass Herr Bigler, der Präsident der Verbandes bernischer Steuerverwalter, mir während der Gespräche ausserhalb der Kommissionssitzung erklärte, man habe das Ganze noch einmal betrachtet; mindestens für die Übergangszeit solle das bisherige Ratensystem aus Sicht der Steuerverwalter der Gemeinden beibehalten werden. Sie sehen, die Meinungen sind offenbar nicht überall die gleichen. Wir müssen entscheiden und ich bitte Sie, der Vorlage der Regierung und der Kommission zu folgen.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Kiener Nellen)	60 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	73 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Art. 231 Abs. 2–6, Art. 232–239
Angenommen

Art. 240 Abs. 1

Antrag GFL (Hofer, Biel)
...werden. Personen, deren steuerbares Einkommen gemäss Richtlinien des Regierungsrates seit mehr als einem Jahr unter dem Existenzminimum liegt, die gemäss kantonalem Fürsorgegesetz unterstützt werden, Ergänzungsleistungen oder Zuschüsse nach Dekret beziehen, sind die Steuern grundsätzlich zu erlassen.

Hofer (GFL, Biel). Die GFL-Fraktion möchte mit diesem Antrag Hunderttausende von Franken für den Kanton Bern sparen. Daran hat sicher auch der Finanzdirektor Freude. Bis jetzt arbeiten alle zwei Jahre – bald jährlich – mindestens 300 Sozialarbeiter und -arbeiterinnen im Kanton daran, für mindestens je 10 bis 20 Klienten und Klientinnen Steuererlasse auszufüllen. Die Dokumentbeschaffung, die Berechnungen und das Ausfüllen der notwendigen Formulare nehmen durchschnittlich eine Stunde bis drei Stunden in Anspruch. Wenn man von einem Stundenlohn von 70 Franken ausgeht, Sozialleistungen und Anteil Infrastrukturkosten inbegriffen, so kostet das den Kanton Bern jedes Jahr 210 000 Franken, wenn man nur eine Arbeitsstunde für den Aufwand rechnet, was in wenigen Fällen möglich ist. Ich gehe davon aus, dass noch einmal so viel von den Beratern und Beraterinnen der Steuerverwaltung aufgewendet wird. Dazu kommt die Überprüfungsarbeit der paar Hundert Fürsorgekommissionen im Kanton Bern. Das heisst, wir geben in fünf Jahren mindestens 1 bis 2, in zehn Jahren 5 bis 10 Mio. Franken dafür aus, Steuererlasse zu erstellen und ihre Berechtigung zu überprüfen.
Auch bei einer fehlenden Berechtigung von 2 bis 5 Prozent der Fälle ergäbe sich ein sehr geringer Verlust. Denn mit Sicherheit geht es um Leute mit einem äusserst knappen Einkommen, die bereits zum grössten Teil im Zusammenhang mit der Berechtigung für Fürsorge- und Zuschussleistungen abgeklärt wurden und bei denen festgestellt wurde, dass sie mit dem Existenzmi-

nimum leben müssen. Es ist also eine Sisyphusarbeit. Wenn Sie unseren Antrag annehmen, leisten Sie einen ganz wichtigen Beitrag an die Haushaltsanierung des Kantons. Und wer im Grossen Rat will das nicht?

Lack (FDP). Die FDP-Fraktion unterstützt selbstverständlich die Haushaltsanierung des Kantons. Wir haben aber nicht das Gefühl, der Antrag trage wesentlich dazu bei, im Gegenteil scheint er uns ein Schritt in die falsche Richtung zu sein. Frau Hofer meint es sicher gut. Aber es ist mittlerweile eine unbestrittene Wahrheit, dass nicht alle Personen mit einem tiefen steuerbaren Einkommen unter dem Existenzminimum leben und Sozialfälle sind. Jemand kann ein Bruttoeinkommen von 100 000 Franken haben, sich in die Pensionskasse einkaufen und für seine Liegenschaft einen grossen Aufwand haben, womit er auf ein steuerbares Einkommen von 20 000 Franken kommt. Es läge also unter dem Existenzminimum und man würde der Person die Steuern erlassen. Das entspricht überhaupt nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Den vorgeschlagenen Weg über das steuerbare Einkommen können wir im bernischen Steuergesetz einfach nicht gehen. Wir würden damit Ungerechtigkeiten schaffen, die mit den generellen Prinzipien des Steuerrechts nicht mehr übereinstimmen. In diesem Sinn bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Kempf Schluchter (SP). In Artikel 240 Absatz 1 wird der Steuererlass geregelt. Beim Antrag geht es um ein soziales Anliegen. Kleine Einkommen, die unter dem Existenzminimum liegen, sollen vollständig von den Steuern entlastet werden. Das Gleiche soll für Personen gelten, die gemäss kantonalem Fürsorgegesetz unterstützt werden müssen. Die Antragstellerin hat gezeigt, welchen Aufwand Steuererlassgesuche bedeuten. Bekanntlich führen tiefe Einkommen zu hohen Verwaltungskosten, sie bringen dem Staat letztlich nur unnütze Arbeit und Kosten. Beispiele dafür gibt es genug. Für die Bürgerinnen und Bürger mit sehr niedrigen Einkommen würde eine Befreiung von den Steuern jedoch eine grosse Entlastung des Budgets bedeuten, wie Anna Maria Hofer erklärt hat. Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag und bittet Sie, dasselbe zu tun.

Anderegg-Dietrich (SVP). Frau Hofer, ich möchte nicht zynisch sein. Aber was Sie in Bezug auf die Sozialarbeiter sagten, ist nicht ein Problem des Steuergesetzes, sondern der Information. In Artikel 39a des heutigen Gesetzes – neu Artikel 41 – heisst es, wenn die Verhältnisse, die zu einem Totalerlass berechtigen würden, schon bei der Veranlagung bekannt seien, könne die vereinfachte Steuererklärung eingereicht und das steuerbare Einkommen auf Antrag der Gemeinde auf Null festgesetzt werden. Das ist heute so und wird auch in Zukunft der Fall sein für Personen, die effektiv kein Einkommen haben – etwa Leute in Pflegeheimen oder solche, die auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind. Sie werden keine Steuern zahlen müssen. Deshalb lehnt die SVP-Fraktion den Antrag ab, umso mehr als wir gerade im jährlichen Verfahren näher bei den effektiven Zahlen sein werden. Man wird also schneller erkennen, welches die Situation beim steuerbaren Einkommen ist.

Hofer (GFL, Biel). Ich weiss, Frau Anderegg, dass es für bestimmte Klientengruppen das vereinfachte Formular gibt. Aber auch dieses muss ausgefüllt und Belege müssen hinzugefügt werden. Dafür braucht es immer Arbeitszeit.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Der Antrag lag der Kommission vor. Er wurde in der Meinung abgelehnt, dass das Erlassverfahren an sich nicht so kompliziert sei und bei entsprechenden Fällen beurteilt werden müsse, ob einem Erlass ganz oder teilweise stattgegeben werden könne. Ich bitte Sie um Ablehnung des Antrags.

Abstimmung

Für den Antrag GLF (Hofer, Biel)	50 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	83 Stimmen
	(4 Enthaltungen)

Art. 240 Abs. 2–6

Antrag Amstutz

Abs. 2: Das Erlassgesuch muss schriftlich, begründet und mit den nötigen Beweismitteln bei der zuständigen Gemeinde eingereicht werden.
Abs. 3: Über Erlassgesuche für Kantons- und Gemeindesteuern wird wenn möglich ein einheitlicher Entscheid getroffen.
Abs. 4 Bst. b: die Steuerverwaltung des Kantons in den übrigen Fällen
Abs. 4 Bst. c: die zuständige Gemeinde für die Gemeindesteuer
Abs. 4 Bst. d: die Gemeinde kann die Erlasskompetenz für die Gemeindesteuer der kantonalen Steuerverwaltung übertragen
Abs. 5: Die Finanzdirektion kann die Erlasskompetenz für die Staatssteuer der Gemeinde übertragen
Abs. 6: Streichen (Absatz 7 wird neu zu Absatz 6, Absatz 8 wird neu zu Absatz 7)

Antrag SP (Jaggi)

Abs. 6: Ist der Regierungsrat oder die kantonale Steuerverwaltung zuständig, so wird die Gemeinde, deren jährlicher Anteil am zu erlassenden Steuerbetrag 2000 Franken übersteigt, vor dem Entscheid angehört.

Amstutz (SVP). Wir befinden uns im eher langweiligen Bereich der Verfahren. Ich bitte Sie trotzdem kurz aufzupassen, da das Ganze für die Gemeinden nicht ganz unwichtig ist. Es geht um den Weg, den ein Steuererlassgesuch gehen muss, und wer was zu entscheiden hat. Mein Antrag basiert einerseits auf meinen persönlichen Erfahrungen als Gemeindeverantwortlicher, andrerseits auf einem allgemein vorhandenen Missmut bei den Gemeinden, die das Gefühl nicht loswerden, der Kanton behandle Steuererlassgesuche eher grosszügig. Es geht vorab nicht um eine Verwaltungsoptimierung, sondern darum, Steuererlassgesuche auch aus der Frontnähe, die die Gemeindebehörden eben haben, zu beurteilen. Gerade die Frontnähe ist für uns von grosser Bedeutung und für die Beurteilung eines Erlasses wahrscheinlich ausschlaggebend. Dabei spielt nicht der Schreibstil – allenfalls derjenige eines Fürsprechers – beim Steuererlassgesuch eine Rolle, sondern die tatsächlichen Gegebenheiten sind wichtig. Die Gemeinden sind überzeugt, dass davon letztlich auch der Kanton profitiert. Unabdingbar ist in diesem Zusammenhang für die Gemeinden auch die Möglichkeit, über ihren Anteil der Gemeindesteuern selbständig und abschliessend zu entscheiden, wenn sie dies wünschen.
In Absatz 5 geht es um die gleiche Frage wie bei meinem Antrag in Bezug auf die Zuständigkeit in Artikel 150, dem der Rat zugestimmt hat. Demnach ist nicht die Steuerverwaltung, sondern die Finanzdirektion Partnerin der Gemeinden. Man begegnet sich in diesen für uns wichtigen Fragen also auf der gleichen Ebene. Meine Anträge stehen in einem inneren Zusammenhang. Ich bitte Sie, ihnen zuzustimmen und damit die partnerschaftliche Aufgabenerfüllung im Interesse beider Partner, des Kantons und der Gemeinden, zu organisieren.

Jaggi (SP). Ich möchte in Absatz 6 den Betrag von 2000 statt 5000 Franken verankern. Obschon ich Einwohner einer grossen Gemeinde bin, möchte ich für die kleinen Gemeinden plädieren, für die ein Steuerbetrag von 5000 Franken einen recht grossen Happen am Gesamtsteuerertrag ausmacht. Aus diesem Grund sollten die Gemeinden bereits bei einem Steuererlassbetrag von 2000 Franken ein Mitspracherecht haben.

Bernasconi (SP). Es geht um die Kompetenz beim Steuererlass. Bereits beim Finanz- und Lastenausgleich plädierten wir dafür, dass möglichst jeder staatlichen Ebene in den Bereichen, für die sie zuständig ist, auch die Verantwortung auferlegt werden soll. Darum geht es im vorliegenden Fall. Nach den Anträgen sollen die Gemeinden möglichst autonom über Steuererlasse entscheiden, wenn sie betroffen sind und es um eine gewisse Grössenordnung geht. Die SP-Fraktion findet diese Lösung richtig. Wie sich in den letzten Jahren in der Praxis herausgestellt hat – das sagen auch unsere Steuerverwalter –, ist der Kanton mit den Steuererlassen sehr grosszügig. Das hängt wohl damit zusammen, dass er häufig weiter von der Front weg ist und sich relativ schematisch mit den Gesuchen beschäftigen muss. Wir sind deshalb der Auffassung, die Gemeinden sollten die Fälle beurteilen, in denen dies sinnvoll ist. Die SP-Fraktion beantragt in diesem Sinn Annahme der Anträge.

Erb (FDP), Präsident der Kommission. Der Kommission lag nur der Antrag Jaggi vor, den sie abgelehnt hat. Er erhält natürlich eine andere Bedeutung, je nachdem, was mit dem Antrag Amstutz geschieht. Ich überlasse es dem Finanzdirektor, zum Antrag Amstutz Stellung zu nehmen, weil es primär um das Verhältnis Kanton/Gemeinden geht.

Lauri, Finanzdirektor. Zuerst ein Wort zum Missmut. Ich treffe mich persönlich jedes Jahr einen Nachmittag lang – auf Wunsch könnte es auch mehr sein – mit den Präsidenten der Verwaltungsorganisationen der Gemeinden, also den Steuerverwaltern, Finanzverwaltern und Gemeindeschreibern, zu einem ausgedehnten Meinungsaustausch mit Traktandenliste, schriftlicher Pendenzenliste usw. Seitdem wir dies tun, das heisst seit vier Jahren, hat sich das Klima stark verbessert. Wenn wir zu Beginn der Diskussionen vor vier Jahren jeweils sehr viel Zeit brauchten, um über das Erlasswesen zu diskutieren, so finden solche Debatten heute praktisch nicht mehr statt. Falls eine Gemeinde das Gefühl hat, sie werde nicht richtig angehört, es werde über ihren Kopf hinweg entschieden oder ein Beschluss sei nicht nachvollziehbar, wird der Fall zusätzlich geprüft. Die Situation ist also heute relativ entspannt. Es kann sein, dass eine Gemeinde eine andere Auffassung vertritt. Wie ich dann aber meistens feststellen muss, legt sie das Recht anders oder sehr oft nicht richtig aus. In einem solchen Fall muss natürlich die Steuerverwaltung unterstützt werden.
Zur Sache. Wir haben versucht zu straffen und ein Verfahren einzurichten mit ganz klaren Zuständigkeiten und dem Hauptziel, jeden Erlass nur noch von einer Stelle behandeln zu lassen. Wir versprechen uns davon bessere Entscheide und bessere Kenntnisse, da auf der Stufe der Gemeinde mehr Fälle behandelt werden müssen. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Regierung und der Kommission zuzustimmen und dem Antrag Amstutz nicht zu entsprechen, da er eher zu einem Rückschritt gegenüber dem heutigen Recht und vor allem gegenüber der Vorlage führen würde. Anschliessend müsste man noch über den Antrag Jaggi sprechen.

Präsidentin. Herr Amstutz wünscht getrennte Abstimmung zu jedem Teil seines Antrags. Wir befinden zuerst über Absatz 2 bis 5.

Abstimmung

Für den Antrag Amstutz zu Abs. 2	109 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	41 Stimmen
	(4 Enthaltungen)

Für den Antrag Amstutz zu Abs. 3	101 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	52 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Für den Antrag Amstutz zu Abs. 4 Bst. b	97 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	52 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Für den Antrag Amstutz zu Abs. 4 Bst. c	103 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	49 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Für den Antrag Amstutz zu Abs. 4 Bst. d	101 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	48 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Für den Antrag Amstutz zu Abs. 5	92 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	56 Stimmen
	(6 Enthaltungen)

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung über Absatz 6. In einem ersten Schritt wird der Antrag SP (Jaggi) zuerst dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission gegenübergestellt, dann der obsiegende Antrag dem Antrag Amstutz.

Abstimmung

Für den Antrag SP (Jaggi)	75 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	85 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Für den Antrag Amstutz (SVP)	94 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	64 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Präsidentin. Damit ist in Artikel 240 Absatz 2 bis 6 der Antrag Amstutz angenommen. Absatz 4 Buchstabe a ist gemäss Antrag Regierungsrat und Kommission angenommen.

Art. 240 Abs. 7 und 8, Art. 241 Abs. 1 Bst. a
Angenommen

Art. 241 Abs. 1 Bst. b

Antrag FDP (Sutter)
Streichen

Sutter (FDP). Vorerst eine Präzisierung: Es geht beim Streichungsantrag zu Absatz 1 Buchstabe b, um das gesetzliche Pfandrecht zur Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuer. Bei der Einführung des gesetzlichen Grundpfandrechts kam es zu einer langen Auseinandersetzung und der Entscheid fiel relativ knapp aus. Es handelt sich um ein Produkt der Hochkonjunktur. Man bekam Probleme durch die Abwanderung sehr vieler Liegenschaftshändler, indem die Gelder nicht eingetrieben werden konnten. Mittlerweile wurden Erfahrungen mit dem Eintrag gesammelt. Aus Sicht der Steuerverwaltung läuft das Ganze nicht schlecht, gemäss anderen Rückmeldungen gibt es aber etliche Fälle, in denen es nicht rund gelaufen ist. Der administrative Aufwand ist relativ gross. Es kam auch vor, dass für bereits bezahlte Grundstückgewinnsteuern ein Grundpfandrecht im Grundbuch eingetragen wurde. Ein grosser Nachteil ist natürlich, dass beim Eintrag des gesetzlichen Pfandrechts, das den anderen Pfandrechten bekanntlich vorangestellt wird, die Banken Hypotheken kündigten, wodurch die Leute in Schwierigkeiten kamen. Aus diesen Gründen beantragen wir die Streichung der Bestimmung. Dies hätte Konsequenzen auf Absatz 4, der entfallen würde.

Anderegg-Dietrich (SVP). Vor ein paar Jahren stand ich am Rednerpult, um mich vehement gegen die Einführung des gesetzlichen Grundpfandrechts zu wehren. Nun haben wir Erfahrungen damit gemacht. Die SVP-Fraktion lehnt den Strei-

chungsantrag mehrheitlich ab. Der Rat hat sich damals, wenn auch knapp, für eine Einführung entschieden. Wir halten uns an diesen Entscheid, umso mehr als es ein wesentliches Anliegen gerade der Gemeindevertreter war. Sie befürchteten den Verlust der Grundstückgewinnsteuer. Der administrative Aufwand ist riesengross; das stimmt. Es klappt auch mit der Durchführung der provisorischen und definitiven Veranlagung noch nicht ganz so, wie es sollte. Aber dies sind Vollzugsprobleme, die sich sicher noch einspielen werden. Im Grossen und Ganzen kann aber durch die Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuer das Risiko des Käufers, zum Kaufpreis auch noch die Grundstückgewinnsteuer bezahlen zu müssen, minimiert werden. Die SVP-Fraktion unterstützt deshalb die Vorlage und lehnt den Antrag ab.

Kiener Nellen (SP). Die SP-Fraktion wehrt sich vehement gegen den Streichungsantrag. Eine Gesetzgebung, in der sonst viel von innovativen Instrumenten und vom Ausschöpfen des Handlungsspielraums die Rede ist, ist nicht der Ort für einen Rückfall ins letzte Jahrhundert. Deshalb hat mich das Votum der SVP-Sprecherin gefreut. Die Erfahrungen seit der Einführung des gesetzlichen Grundpfandrechts auf den 1. Januar 1995 sind sehr gut, insbesondere zur Sicherung der Gemeindesteuer. Das möchte ich vorausschicken, da zu Artikel 269 ebenfalls ein FDP-Streichungsantrag vorliegt.
Wenn dem Streichungsantrag Folge geleistet würde, wäre dies ein Rückfall ins letzte Jahrhundert. Das ZGB sieht seit mindestens 1907 das Institut des gesetzlichen Grundpfandrechts vor. Wie die früheren Gesetzgebungen aussahen, habe ich nicht recherchiert. Der Kanton Bern führte das gesetzliche Grundpfandrecht wesentlich später als die Mehrheit der anderen Kantone ein, nämlich bei der Teilrevision 1993. Dem Kanton Bern und den Gemeinden entgingen dadurch vor dem 1. Januar 1995 Millionenbeträge – in Zeiten, als Grundstücke manchmal innerhalb einer Woche drei Mal mit Kaufpreissteigerungen weiterveräussert wurden. Damals bestand bei der Grundstückgewinnsteuer ein Rückstand von über 100 Mio. Franken und es gab sehr hohe Abschreibungen auf den Forderungen aus der Grundstückgewinnsteuer. Riesige Probleme bewegten den Rat Anfang der neunziger Jahre zur Einführung der Grundstückgewinnsteuer. Ich fordere darum die FDP-Fraktion auf, den Antrag zurückzuziehen, um einen Rückfall ins letzte Jahrhundert zu verhindern.

Lauri, Finanzdirektor. Ich bitte Sie um Ablehnung des Antrags. Das 1995 eingeführte Grundpfandrecht hat sich gut eingespielt und verursacht kaum mehr Probleme. Es ist das einzige Sicherungsmittel, das sich in der Praxis bewährt hat und von Lehre und Rechtsprechung akzeptiert wird. Unserer Ansicht nach gibt es keinen anderen Weg.

Abstimmung

Für den Antrag FDP (Sutter)	27 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	110 Stimmen
	(8 Enthaltungen)

Art. 241 Abs. 2–4, Art. 242–248
Angenommen

Vizepräsident Neuenschwander übernimmt den Vorsitz.

Neuenschwander (FDP, Rüfenacht), Vizepräsident. Wir kommen an den Schluss des Amtsjahres unserer Grossratspräsidentin. Es ist an der Zeit uns zurückzubesinnen. Zuerst eine Mitteilung. Der Staatsschreiber lässt sich für seine Abwesenheit entschuldigen, er nimmt an der Konferenz der schweizerischen Staatsschreiber teil und referiert dort. Ich möchte folgenden Ordnungsantrag stellen. Die Behandlung des Steuergesetzes ist zu unterbrechen, damit die Präsidentin noch die eine oder andere Mitteilung und einen Rückblick auf ihr Amtsjahr machen kann. Frau Präsidentin, da Sie nicht in eigener Sache abstimmen lassen können, muss ich Sie bitten, die Abstimmungsanlage freizugeben. Ich möchte über den Ordnungsantrag abstimmen lassen.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag	144 Stimmen
	(Einstimmigkeit
	bei 1 Enthaltung)

Schlussansprache der abtretenden Grossratspräsidentin

Präsidentin. Ich möchte Sie natürlich zuerst ordnungsgemäss orientieren, wie es mit dem Steuergesetz weitergeht. Der grosse Komponist Ludwig van Beethoven hat ein unvollendetes musikalisches Werk hinterlassen. Frau Haller hinterlässt eine nicht vollendete erste Lesung des Steuergesetzes. Dafür entschuldige ich mich natürlich, obwohl dies tatsächlich nicht in meiner Hand lag. Die Präsidentenkonferenz wird am 7. Juni über das weitere Vorgehen beschliessen. Es ist damit zu rechnen, dass in der Junisession die erste Lesung des Steuergesetzes beendet wird und das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz sowie das Gesetz über die Steuerrekurskommission beraten werden. Wir werden Sie selbstverständlich rechtzeitig darüber informieren, ob die zweite Lesung im September oder November stattfinden wird.
Nun möchte ich einen Wunsch administrativer Art äussern. Bekanntlich mussten 25 Vorstösse, die nicht dringlich sind, verschoben werden. Jeder Vorstoss wird in einer Auflage von 500 Exemplaren gedruckt. Ich frage Sie an, ob Sie im Sinn eines ökologischen Denkens bereit seien, auf einen zweiten Versand dieser Vorstösse für die kommende Session zu verzichten. Es geht um etwa 15 000 A4-Blätter. Das würde einzig bedingen, dass Sie die Vorstösse aufbewahren, falls Sie sie nicht bereits in die runde Ablage gegeben haben. Sollte dies der Fall sein, so ist die Staatskanzlei selbstverständlich bereit, die Exemplare nachzuliefern.
Zurück zum Steuergesetz. Obwohl die Beratungen nicht zu Ende sind, möchte ich es nicht unterlassen, der Kommission und ihrem Präsidenten Christoph Erb ganz herzlich zu danken, ebenfalls dem Finanzdirektor und den Chefbeamten der Finanz- und Steuerverwaltung und all jenen, die backstage – hinter der Kulisse – mitgearbeitet haben, damit wir das Gesetz in einer guten und geordneten Art fast zu Ende beraten konnten. *(Applaus)*
Wer an der Grossratspräsidentenfeier in Worb teilnahm, konnte den wegen seiner Schnappschüsse bekannten Radiojournalisten Heinz Däpp live erleben. In einer launigen Ansprache zu Ehren meines Nachfolgers Heinz Neuenschwander richtete er unter anderem ein paar Worte an unseren Finanzdirektor. Sinngemäss sagte er, wenn der Finanzdirektor im ehrwürdigen Saal des Grossen Rates seine Pfründe verteidige, zu seinen Finanzen schaue und engagiert spreche, so habe er jeweils einen Glanz in den Augen und ein Tremolo in der Stimme. Ich bin mir bewusst, dass die Minuten – bald nur noch Sekunden – auf diesem Stuhl hier im Ratssaal und die Tage und Stunden, während denen ich noch Grossratspräsidentin sein darf, gezählt sind. Falls also auch ich einen Glanz in den Augen und ein Tremolo in der Stimme haben sollte, so will ich nicht unehrlich sein und sagen, das sei, weil ich leicht erkältet sei. Natürlich ist es ein Abschied, aber nicht so, wie es im Chanson heisst: «Abschiednehmen ist ein klein bisschen sterben», ganz und gar nicht. Ich gehe nur schätzungsweise 30 oder 40 Zentimeter vom Podium hinunter und darf im Ratssaal notabene wieder aufsteigen, nach hinten zu meinen Oberländer Grossratskollegen. Darum ist es nicht ein

Abschied aus dem Rat, sondern nur ein Abschied von einem unwahrscheinlich schönen Amt mit unvergesslichen Erlebnissen, die mir in bester Erinnerung bleiben werden – sowohl im Gedächtnis wie im Herzen.
Ich hatte in meinem Präsidialjahr viele einzigartige Erlebnisse und tolle Begegnungen mit Menschen, die mir viel Sympathie entgegenbrachten. Als «privilegierte» Frau – und vielleicht spürte ich dies als Grossratspräsidentin noch verstärkt – stand ich auch mit sehr vielen Menschen schriftlich, telefonisch und persönlich in Kontakt, bei denen ich spürte, dass es ihnen nicht gut ging, weil sie im persönlichen, beruflichen oder finanziellen Bereich Probleme hatten oder oft auch im Umgang mit dem Staat respektive mit den Behörden irgendwie nicht oder nicht mehr zurechtkamen. Deshalb bin ich unwahrscheinlich froh, dass ich bei den vielen Voten, bei denen ich mich zurückhalten musste und ganz aufmerksam zuhören konnte, folgendes gemerkt habe: Alle Parlamentarierinnen und Parlamentarier bemühten sich – natürlich aus der persönlichen Optik und mit unterschiedlichen Prioritäten –, ihr Bestes zu geben und sich dafür einzusetzen, dass wir in unserem wunderschönen Kanton Bern ein wirtschaftliches, politisches, soziales und gesellschaftliches Klima als Ganzes bilden können, damit sich jeder auf seine Art wohl fühlen kann. Das hat mich persönlich ganz speziell gefreut, bei allen unterschiedlichen politischen Meinungen, die zu Recht herrschen. Gerade die Steuergesetzdebatte hat das ganz eindrücklich gezeigt.
Ich möchte Ihnen allen deshalb ganz herzlich danken. Wenn ich anlässlich der Wahl meines Nachfolgers richtig zugehört habe, so waren Sie mit meiner Ratsführung zufrieden. Damit habe ich mein Versprechen, mein Bestes zu geben, einigermassen eingehalten, in vollem Wissen darum, dass dies nie vollumfänglich möglich ist. Gefreut hat mich auch, wie Sie über Unzulänglichkeiten, die selbstverständlich auch bei mir aufgetreten sind – Hand aufs Herz: wer macht schon keine Fehler? –, grosszügig hinweggingen, abgesehen von einzelnen bösen Blicken oder kritischen Zwischenbemerkungen, die ich, grosszügig wie ich bin, natürlich wegstecke.
Für das ausgezeichnete Einvernehmen möchte ich auch Finanzdirektor Lauri stellvertretend für seine Kolleginnen und Kollegen herzlich danken. Es ist uns im Wissen um die Unterschiede zwischen Exekutiv- und Legislativarbeit gelungen, das Präsidialjahr 1998/99 in einer guten Art und Weise gemeinsam zu bewältigen. Danken möchte ich auch der Staatskanzlei, dem Staatskanzler und den beiden Vizestaatskanzlern. Auch wenn ich manchmal den Hang zu Superlativen habe, wäre es wahrscheinlich doch übertrieben zu sagen, sie hätten mir wirklich jeden Wunsch von den Lippen abgelesen und mich im wahrsten Sinne des Wortes auf Händen getragen. Aber ohne die tatkräftige Unterstützung, ohne die juristische Hilfe gerade bei einer solch schwierigen Gesetzesberatung wäre es nicht gegangen, wie Heinz Neuenschwander sicher bestätigen wird. Es hat manchmal Abstimmungen gegeben, bei denen ich sehr froh war, schnell auf die linke Seite schauen zu können. Dem Staatskanzler, den Vizestaatskanzlern, dem Ratssekretär und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hinter der Kulisse sage ich ein riesengrosses Merci für die grossartige Arbeit. Wieder ein Blick auf das Steuergesetz: Das war das Regiebuch *(die Präsidentin zeigt ein dickes Arbeitsbuch)*, das man zusammenkleben musste, damit ich mich in diesem Dschungel zurechtfinden konnte. Ich werfe einen Blick auf die Kabine der Übersetzerinnen. Was sie bei dem Tempo, das manchmal eingeschlagen wurde, leisten mussten! Ich spreche nicht von der Grossratspräsidentin, sondern denke an Regierungspräsident Mario Annoni. Wenn er losliess, mussten sie das Ganze blitzschnell auf Deutsch übersetzen. In ihrem Kabäuschen ist es sicher nicht immer lustig, ich weiss nicht, ob es dazu nicht auch noch heiss ist. Auch den Übersetzerinnen möchte ich also ganz herzlich danken. *(Applaus)* Es sind auch noch andere gute Geister da, der Standesweibel, die Weibel und die Weibelin – nicht wahr, Frau Hofer, wir sind schliesslich, wie Sie heute sagten, nicht nur das Knöchelchen. Sie alle achteten darauf, dass wir immer mit allem, was wir brauchten, bedient wurden. Ihnen allen ganz, ganz herzlichen Dank. *(Applaus)*
Es war ein superschönes, tolles Jahr. Wie gesagt gehe ich wieder in die SVP-Reihen zurück. Ich werde mich dabei an mein Lebensmotto halten, das kein Geringerer als Antoine de Saint-Exupéry prägte: «On ne voit qu'avec le coeur, l'essentiel est invisible pour les yeux.» Herzlichen Dank. Die Sitzung ist beendet.

Langer stehender Applaus

Voutat (PRD). Nous aimerions vous remercier à notre tour pour la sensibilité dont vous avez fait preuve à l'égard des Romands du canton de Berne. Je vous remets, au nom de la Députation, un petit cadeau du terroir du Jura bernois.

Schluss der Sitzung und der Session um 16.02 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Liselotte Killer Grelot (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Berichtigungen

Tagblatt des Grossen Rates, 1/1999

Seite 2, Spalte rechts, Votum Grossrat Etter

Text im Tagblatt: Zweitens wird der Batterieverbrauch der Messgeräte auf eine halbe Million Franken pro Jahr geschätzt – und das soll umweltfreundlich sein!

Korrektur: Zweitens wird der Batterieverbrauch der Messgeräte auf eine halbe Million pro Jahr geschätzt – und das soll umweltfreundlich sein!

Seiten 73 und 74

Schiltknecht statt Schildknecht.

Seite 87, namentliche Abstimmung

In der namentlichen Abstimmung zum Geschäft «Interlaken: Avari AG, Holzkraftwerk mit Fernwärmeversorgung; Beitrag, Verpflichtungskredit» (Geschäft 2198) ist Grossrat Schiltknecht nicht aufgeführt. Grossrat Schiltknecht war jedoch bei der Abstimmung anwesend und hat *für den Rückweisungsantrag* der GPK gestimmt.

Seite 114, rechte Sptalte, Dringliche Interpellation 212/98 Kurth, Langenthal

Votum der Präsidentin: Herr Kurth ist von der Antwort *teilweilse* befriedigt. (statt: befriedigt

Seite 181, rechte Spalte, Votum Amstutz

Text im Tagblatt: Die Begrenzung der Gesamtwirkung wird erreicht erstens durch die Zuwachsbegrenzung von zu wenig Steuerzehnteln für die finanzstarken Gemeinden ...

Korrektur: Die Begrenzung der Gesamtwirkung wird erreicht erstens durch die Zuwachsbegrenzung *von zwei* Steuerzehnteln für die finanzstarken Gemeinden ...

Seiten 199, 204, 205 und 206

Bericht des Regierungsrats über die neue Aufgaben-, Finanz- und Lastenverteilung im Kanton Bern: Sprecher der FDP-Fraktion war Käser *(Münchenbuchsee)* – und nicht Käser (Langenthal).

Parlamentarische Eingänge
Maisession 1999

M = Motion
P = Postulat
I = Interpellation

M 095/99 Seiler (Moosseedorf). Voranschlag 2000: Aufhebung der unsinnigen Kürzungen bei Institutionen im Fürsorgebereich
I 096/99 Sidler (Biel). Seltsames rund um die Privatisierung des Gutsbetriebes der UPD Waldau
P 097/99 Blatter (Bolligen). Abgabe von Gratismedikamenten und Versuche mit solchen
I 098/99 Kauert-Loeffel. Spezialisierte Drogenentzugsstationen im Kanton Bern
I 099/99 Moser. Expo.01: Wo ist der Bahn-Shuttle vom Parkplatz Bözingenfeld zum Bahnhof Biel?
M 100/99 Gauler. Bildung und Einsetzung einer paritätischen Kommission der Sozialpartner zur Kontrolle der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen beim Bau des Neat-Basistunnels am Lötschberg
I 101/99 Kempf Schluchter. Vergleichbarkeit der Heime: Senkung der Subventionslimiten
M 102/99 Breitschmid. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Parkplatzbewirtschaftung
I 103/99 Wasserfallen. Verursachergerechte Hauskehrichtentsorgung ohne Kehrichtsackgebühr oder gewichtsabhängige Kehrichtsackgebühr
M 104/99 Allemann. Ausbildungsmöglichkeiten in Berufen mit überwiegend praktischer Tätigkeit
M 105/99 Wyss. Neue Lehrstellen in neuen Berufen
I 106/99 Rytz. Überprüfen des Instituts für Rechtsmedizin
M 107/99 Tanner. Teilzeit-Richterstellen
M 108/99 Fraktion FDP (Fritschy). Förderung von Begabungen in der Schule
I 109/99 Käser (Meienried). Parlamentarische Gruppe Energie
M 110/99 Schärer (Ostermundigen). Versorgungskonzept für Kleinklassen und Spezialunterricht im Kanton Bern
M 111/99 Schärer (Ostermundigen). Gesetzlich festgelegte Minimallohngarantie
I 112/99 Aeschbacher. Vollzug der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
I 113/99 Schürch. Die bernischen Pfarrerinnen und Pfarrer und ihr unterschiedliches Wirken
I 114/99 Frainier. Cantonalisation des écoles professionnelles
M 115/99 Hofer (Biel). Kantonales Konzept und Mitbericht zur Verkehrsführung und Parkplatzsituation während und zum Bauverkehr vor und nach der Expo.01
M 116/99 Lörtscher. Kantonale Fachstelle für die Vermittlung zwischen den Kulturen
I 117/99 Kaufmann. Öffnungszeiten Tagesklinik Murtenstrasse; Betreuung von Alzheimer-Patientinnen und -Patienten
P 118/99 Hayoz-Wolf. Universitätszugang für Spät- und Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger
I 119/99 Frainier. Travaux de chômage: communes du Jura bernois aux poursuites?
M 120/99 Pfister (Zweisimmen). Langwierige Anpassung des Dekrets über die Ordnungsbussen
I 121/99 Aellen. Part personnelle laisée aux pensionnaires des foyers médicalisés, des foyers pour personnes âgées et autres institutions
I 122/99 Zbinden Günter. Illegale Versicherungsgeschäfte der Regierung?
I 123/99 Aellen. AIJ: accord du 25 mars complété le 20 mai en séance tripartite
M 124/99 Morgenthaler. Kosova-Vertriebene
I 125/99 Pfister (Zweisimmen). Avag-Aktonäre geniessen die staatliche Sicherheit

Bestellung von Kommissionen

Renaturierungsdekret
Décret sur la régénération des eaux

Kaufmann Michael, Bern, SP, Präsident
Eberhart Peter, Erlenbach, SVP, Vizepräsident
Bichsel Hans, Belp, SVP
Bühler Peter, Bern, FDP
Donzé Walter, Frutigen, EVP
Eberle Jürg, Grossaffoltern, SVP
Graf Hans, Bolligen, FDP
Gusset-Durisch Ruth, Brienz, SP
Hess-Güdel Magdalena Guda, Grünen, SP
Hofmann Andreas, Bern, SP
Hubschmid Max, Madiswil, SVP
Käser Rudolf, Meienried, SP
Keller-Beutler Mariann, Zollikofen, GFL
Lecomte André, Diesse, UDC
Liechti René, Thun, FPS
Pfister Hans-Jörg, Zweisimmen, FDP
Rickenbacher Andreas, Port, SP
Sägesser Andreas, Schwarzenbach, SVP
Schiltknecht Marco, Interlaken, FDP
Siegenthaler Hans, Oberwangen, SVP
Siegrist Roger, Corgémont, PSA
von Ballmoos Christine, Urtenen-Schönbühl, SP
Werren Werner, Boltigen, SVP